4 Germ. sp 171 f – 1 Forschungsinstitut

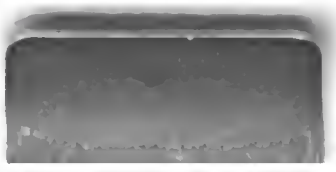

Digitized by Google

<36619921920018

<36619921920018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.

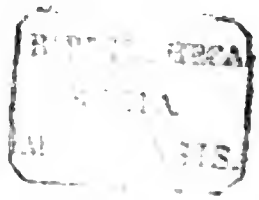

No. 1 — 36.

Erster Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1832.

Digitized by Google

Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene, freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältnisse Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armen-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter.

Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 1. Mittwoch, den 8. Februar **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht über die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Die ordentlichen Sitzungen des gesetzgebenden Körpers für das Jahr 1831 hatten Montag den 7. November begonnen.

In dieser ersten Sitzung constituirte sich die Versammlung, erwählte zum Präsidenten den Herrn Syndicus Schöff Dr. Starck, zu Vicepräsidenten die Herren Dr. jur. Eder und A. F. Bernus, zu Secretairen die Herren Dr. jur. Reinganum, Dr. jur. Kloß, Dr. jur. Bender und Dr. jur. Reuß, und sämmtliche 85 aus der Stadt erwählte Mitglieder leisteten den verfassungsmäßigen Eid.

Der Herr Präsident verlas sodann die Geschäfts-Ordnung der vorigen Versammlung, und eröffnete die Diskussion darüber, ob diese Geschäfts-Ordnung ganz beibehalten oder abgeändert werden solle?

Ein Mitglied (Herr Dr. med. Mappes) erinnerte, daß in früheren Jahren mehrmals die Frage über Oeffentlichkeit der Verhandlungen angeregt worden, und trug darauf an, die Geschäfts-Ordnung an eine Commission zu verweisen, um jenen Gegenstand von Neuem zu prüfen.

Ein anderes Mitglied (Hr. Martin May) machte den Antrag, die Verfügung zu treffen, und der Geschäfts-Ordnung einzuverleiben, daß künftig alle Verhandlungen und Beschlüsse mittelst besonderer durch das Secretariat zu fertigender und von der Versammlung zu genehmigender Auszüge und Berichte, jedes Mal in dem nächsten Amtsblatt bekannt gemacht werden; daß ferner alljährlich und zwar unmittelbar vor der Wahl des neuen gesetzgebenden Körpers, durch das Präsidium eine vollständige Uebersicht aller Verhandlungen des abgelaufenen legislativen Jahres abgefaßt, und solche jedes Mal mit der Einladung zur Bildung des Wahlkollegs in der Bürgerschaft umgetheilt werde.

Die Erörterung betraf jetzt zunächst die Vorfrage, ob diese Anträge in die Verhandlung über die Geschäfts-Ordnung gehörten, oder zufolge des ersten Abschnittes des 16ten Artikels der Constitutions-Ergänzungs-Acte besonders schriftlich einzubringen seyen? *) Auf erhobene Umfrage wurde mit 83 Stimmen einhellig beschlossen: eine Commission zur Prüfung der Geschäfte-Ordnung zu ernennen, welche auch über die angeregte Vorfrage ihr Gutachten mit abzugeben hätte. Durch Stimmenmehrheit wurden zu dieser Commission erwählt die Herren Dr. jur. Reinganum, Dr. jur. Rapp, Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Schmid, Dr. jur. Ohleuschlager, Dr. med. Mappes, Dr. jur. Gallus. Einstweilen sollte übrigens die bisherige Geschäfts-Ordnung befolgt werden.

II. Sitzung. Mittwoch den 9. Nov. 1831.

Von dem Senate war ein Vortrag die Competenz bei Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel betreffend, nebst Gesetz-Entwurf eingelangt, wornach die Feldfrevel künftig nicht mehr zur Competenz der Civil-Justiz-Aemter, sondern der Polizei-Behörden gehören sollen. Mit einer kleinen Veränderung in der Abfassung ertheilte der gesetzgebende Körper diesem Gesetze die verfassungsmäßige Sanction.

Drei andere Senatsvorträge, erstens den General-Status Exigentiae (Ausgaben-Budget) für das Jahr 1832, sowie die vergleichende Uebersicht der Ausgaben mit den Bewilligungen für das Jahr 1830, zweitens die neue Wasserleitung und die Brunnengeld-Abgabe, und drittens eine neue Medicinal-Ordnung betreffend, wurden an Ausschüsse zur Begutachtung abgegeben. Erwählt wurden: für die Commission zur Prüfung des Status

*) Artikel 16 der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1816: „Ausnahmsweise sollen außer dem Senate an den gesetzgebenden „Körper schriftliche Vorträge gelangen lassen können: 1) der „ständige Bürgerausschuß als solcher; und 2) jedes einzelne „Mitglied des gesetzgebenden Körpers. In diesen beiden Fällen „tritt aber eine besondere Verfahrungsweise ein. Es entscheidet „nämlich der gesetzgebende Körper vorerst durch Mehrheit der „Stimmen über die Zulässigkeit des Gegenstandes überhaupt „zur Deliberation. Wird für die Zulässigkeit beschlossen: so „wird der Antrag dem Senate, um sich darüber zu äußern, „mitgetheilt, u. s. w."

Digitized by Google

Exigentiae: die Herren Schöff Dr. Thomas, Senator Metzler, Bell des Raths, Dr. Ohlenschlager, Martin Scharff, J. F. H. Mack, Obrist v. Ellrodt; —

Für die Commission zur Prüfung des Senats-Vortrages wegen der Wasserleitung und des Brunnengeldes die Herren Schöff Sarasin, J. G. B. Trost, C. Heitefuß, G. Mappes, Dr. jur. Reuß, Samuel de Bary-Jordis, Joh. Fleck; —

Für die Commission wegen der neuen Medicinal-Gesetzgebung: die Herren Phys. primar. Dr. Varrentrapp, Dr. med. Stiebel, Senator Dr. Schmid, Dr. med. Mappes, Dr. jur. Rapp, Senator Dr. Harnier, Wundarzt Berg.

III. Sitzung. Sonnabend den 12. Nov. 1831.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juni 1825 waren zur heutigen Sitzung auch die Abgeordneten der Landbewohner eingeladen worden. Es kam nämlich zuerst ein Vortrag des Senates, die für das Jahr 1831 auf den Dorfschaften einstweilen zu erhebenden Staatssteuern betreffend, zur Erörterung. Zwar wurde der Wunsch ausgesprochen, daß man diese Steuererhebung bis zu definitiver Regulirung des Landsteuerwesens aussetzen, oder doch nur 1¼ Simplen bewilligen möge. Da jedoch die Nothwendigkeit der direkten Steuer auf dem Lande nicht bestritten werden konnte, und die einstweillge Erhebung nur auf Abrechnung geschehen soll, so sanctionirte die Versammlung einstimmig das vom Senate vorgeschlagene provisorische Steuergesetz (auf einstweilige Erhebung von 1½ Simplen).

Der andere Deliberations-Gegenstand: Senats-Vortrag mit Gesetz-Entwurf, das Steuerwesen auf dem Lande betreffend, wurde zur vorläufigen Begutachtung an eine Commission verwiesen, die aus den Herren Dr. jur. Rapp, Clarus des Raths, Senator Dr. Souchay, Schultheiß W. Neuhof, Senator von Heyden, F. von Metzingh, Dr. jur. Gwinner, besteht.

IV Sitzung. Sonnabend den 19. Nov. 1831.

Auf der Tagesordnung war heute der Antrag des Herrn Martin May, die Einführung der Preßfreiheit betreffend. Derselbe begründete diesen Antrag dahin, daß allgemein, wenigstens aber doch für die städtischen Angelegenheiten die Freiheit der Presse gelten, gegen Vergehen aber durch ein Strafgesetz Vorsehung getroffen werden solle; eventuell wären die Zeitungs-Redacteure anzuweisen, Artikel, welche die hiesigen Angelegenheiten betreffen, aufzunehmen, die Censur, sie milde zu behandeln. Dieser Antrag wurde, wegen seiner anerkannten Wichtigkeit, vielseitig erörtert.

Für seine Zulässigkeit wurde angeführt, daß es dann möglich seyn würde, unsere Institutionen gegen die Angriffe, welchen sie in auswärtigen Blättern blosgestellt gewesen, mit Nachdruck zu vertheidigen; daß, wenn straffällige Publicationen hier erschienen, das Gesetz wirksamer angewendet werden könne, als wenn dieselben im Auslande Schlupfwinkel suchten; und daß nach der Ansicht bewährter Publicisten, die Bundes-Gesetzgebung des Jahres 1819 nicht die Censur vorschreibe, sondern nur verlange, daß die Zeitungen und Zeitschriften nicht ohne eine vorgängige Autorisation (Vorwissen und Genehmhaltung) der Regierungen erscheinen dürfen, sowie denn diese Gesetzgebung nur das gegenseitige Verhältniß der Bundesstaaten, nicht aber deren innere Angelegenheiten betreffe.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrages wurden entnommen aus einer andern Interpretation der Bundesgesetze, aus der Schwierigkeit, das Einheimische von dem Auswärtigen zu trennen; es wurden Nachtheile behauptet, welche die Aufhebung der Censur mit sich führen würde, und an die Schwierigkeiten, an alle Unannehmlichkeiten einer Rechtsverfolgung gegen Preßvergehen erinnert. Vermißt wurde ein bestimmter Gesetzesvorschlag, durch welchen der Antrag genau begründet worden wäre. Milderung der Censur wurde in einheimischen Angelegenheiten gewünscht, indem hierbei keine äußere Nothwendigkeit ein anderes bedinge; darauf aber bemerklich gemacht, daß es nicht an der Censurbehörde, sondern an ganz anderen Gründen liege, wenn die hiesigen politischen Zeitungen selten Artikel über Frankfurt enthielten.

Als diese Discussion ihrem Ende nahte, erklärte der Antragsteller, daß er für jetzt seinen Antrag zurücknehme, indem er sich vorbehalte, in anderer Gestalt ihn zu erneuern *).

Man schritt hierauf zur Erörterung über den Antrag des Herrn Wundarzt Berg, die Vereinigung der Land-Polizei mit der Stadt-Polizei betreffend.

Einzelne Erinnerungen gegen die bestehenden Einrichtungen des Polizeiwesens auf dem Lande wurden beleuchtet; andererseits gewünscht, daß der Antrag allgemeiner, in dem Sinne, hätte aufgefaßt werden mögen, daß die Administrativ-Behörde, welcher die Verwaltung der Angelegenheiten der Landbewohner aufgetragen sey, mit den einzelnen städtischen Verwaltungs-Aemtern ganz verschmolzen werden solle, so daß die Geschäfte des Landamts ganz unter die städtischen Behörden vertheilt würden. Hiergegen wurde eingewendet, daß dieses größeren Kostenaufwand, ohne Nutzen für die Behandlung der Geschäfte, machen werde.

Der Antrag des Herrn Berg auf Vereinigung der Land-Polizei mit der städtischen wurde übrigens mit einer Mehrheit von 79 Stimmen gegen 3 für zulässig erklärt und dem Senate zur Rückäußerung mitgetheilt.

Schließlich erwählte die Versammlung eine Commission zur Begutachtung des Senats-Vortrages vom 15. November, die Verfügungen gegen Ruhestörungen

*) Wir bemerken hierbei, daß Hr. May einen neuen schriftlichen Antrag, die Erörterung städtischer Angelegenheiten in öffentlichen Blättern betreffend, wirklich vorlegte, denselben aber in der siebenten Sitzung aus dem Grunde zurücknahm, weil ihm privatim die Versicherung geworden, daß dieser zweite Antrag in anderer Weise seine Erledigung erhalten, und den Wünschen, welche mehrere Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung in der vierten Sitzung geäußert, hierdurch entsprochen werden solle.

Digitized by Google

betreffend, sowie des beigefügten Gesetz-Entwurfes. Die Stimmenmehrheit entschied für die Herren Senator von Heyden, Obrist von Ellrodt, Dr. jur. Gallus, Senator Dr. Harnier, Major de Neufville, Senator Dr. Schmid und J. J. Rorh.

V. Sitzung. Montag den 21. November 1831.

Zu der heutigen Sitzung waren nur diejenigen aus der Stadt erwählten 65 Mitglieder, welche nicht zum Senats-Collegio gehören, einberufen worden, um bei der Wahl zu der erledigten Rathsstelle zweiter Ordnung mitzuwirken, wie die Artikel 17. und 20. der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1816 es vorschreiben, *) und die Vicepräsidenten führten den Vorsitz.

In geheimer Abstimmung ernannte die Versammlung zu Wahlherren: die Herren Dr. Ohlenschlager, J. C. Ruppel, C. Heitefuß, J. F. H. Mack, G. Ruft, J. G. B. Trost. Dieselben begaben sich sofort in das Wahlzimmer, und berichteten bei ihrer Rückkehr, daß durch verfassungsmäßig vollzogene Wahl und Kugelung die erledigte Senator-Stelle dem Herrn Rathsschreiber Dr. jur. Neuburg zu Theil geworden sey, derselbe auch den Rathseid in ihrer Gegenwart abgeleistet habe.

Polen in Frankfurt.

Nicht unerwähnt dürfen in diesen Blättern die Tage bleiben, wo Frankfurts Bürger gerettete Polen in ihrer Mitte sahen. Wir haben einen ernsten Mann sagen hören, daß diese Tage zu den glücklichsten seines Lebens gehörten; es lag eine große Wahrheit in diesem Ausspruch; denn hat nicht die Wehmuth ihr Glück?

Das Geistige, das Gefühlte, was in der Aufnahme jener Trümmer eines Heldenvolkes liegt, das mögen die Frankfurter, für sich und ihre Enkel, in dankbarer Erinnerung bewahren. Es war die Milde, welche aus der ächten sittlichen Gesinnung fließt; es war die Vaterlandsliebe, welche man in den ritterlichen Kämpfern ehrte. Wer dem Patriotismus der Ausländer eine innige und begeisterte Anerkennung widmet, der zeigt sich würdig, selbst ein deutsches Vaterland zu haben.

Die Regierung unserer Freistadt, als sie den durchreisenden Polen bereitwillige Aufnahme, gastfreundliche sorgfältige Verpflegung und ehrenvolles Geleite gewährte, schloß sich dem schönen Beispiele an, welches andere deutsche Regierungen, insbesondere die Königlich Sächsische, und die benachbarte Großherzoglich Hessische aufgestellt hatten. Die Polen wurden auf der Gränze von hiesigen Beamten empfangen, dort wurden ihnen bereits die Anweisungen für die Einkehr zugestellt, damit jede Verwirrung vermieden werde, und in den vorzüglichsten Gasthöfen unserer Stadt wurden sie einquartirt und verpflegt. Geehrte Bürger übernahmen die Fürsorge, den Bedürfnissen möglichst abzuhelfen, welche auf einer so weiten Reise und nach solchem Ungemach des Krieges nothwendig entstanden waren. Eine regelmäßige Vertheilung von Kleidungsstücken, Wäsche u. dgl. m. fand Statt; die oberen Officiere, unter deren Leitung die Marsch-Colonnen standen, beaufsichtigten diese Vertheilung; die Bescheidenheit, die Anspruchslosigkeit der Empfänger, war wirklich rührend, und erleichterte die Hülfe. Die braven Officiere selbst nahmen den genauesten Bedacht, nur das Nothwendigste anzunehmen, damit keinem der Nachfolgenden durch sie etwas entzogen werde.

Jener Geist der Milde und Vaterlandsliebe aber, dessen wir im Eingange rühmend gedachten, bewahrte sich in der begeisterten Aufnahme, welche die Polen bei unseren Mitbürgern fanden, und bei dem herzlichen Abschiede, in der rührendsten Weise. Die Polen waren überall von theilnahmvollen Frankfurtern umgeben, die ihnen unverhohlen die Gefühle darlegten, von welchen sie beseelt waren; von Frauen und Jungfrauen floß manche Thräne innigen Mitgefühls; und unzählige Züge ächter Menschenfreundlichkeit ehrten eben so sehr die, welche Gegenstand solcher Gesinnung waren, als die, welche diese Gesinnung äußerten.

Denn der vielen Gaben nicht zu gedenken, welche Reiche wie Arme in die Hände jener sorglichen Bürger niederlegten (solche Bereitwilligkeit ist man in Frankfurt gewohnt): — so überraschte am meisten das tiefe Mitgefühl, welches sich in der Art der Hülfe aussprach. Jene Professionisten, welche den Lohn ihrer Arbeit zurückwiesen, und sich dafür von den Hülfsbedürftigen ein Zeichen der Erinnerung, als Reliquie, ausbaten; — jene armen Wäscherinnen, welche sich ämsig herbeidrängten, um auch etwas zu leisten und als einzigen Lohn für ihre Arbeit den forderten, keinen Lohn nehmen zu dürfen; jene Schülerinnen, welche Hemden nähten, Strümpfe strickten, und glücklich waren, als sie selbst ihre Gabe den ritterlichen Empfängern darbringen durften; jener Unbekannte, der seinen Mantel plötzlich dem Frierenden umwarf, dem Danke sich entzog, und in der Menge verschwand: sie stellten im Einzelnen die Gesinnung dar, welche Alle beseelte. Als der neunzehnjährige Oberlieutenant von der Polnischen Artillerie, Ludwig Lange, in Frankfurt verschieden war, folgten Tausende seiner Leiche, in Andacht und stillem Schmerz, gleich als hätte die Vaterstadt selbst einen ihrer edelsten Bürger verloren. In ihm ehrte man den tapfern Polen, der für sein Vaterland starb.

Niemand aber erschien bei diesen Begebenheiten würdiger, als die Polen selbst. Ihre Bescheidenheit, ihre

*) Artikel 17. der Constitutions-Ergänzungs-Akte: „Zum „Wirkungskreise des Gesetzgebenden Körpers gehört: ꝛc. 6) Die „Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate „und in dem ständigen Bürgerausschusse, durch Mitglieder, welche „in beiden Hinsichten nicht zum Senate, in letzterer aber, auch „nicht zum ständigen Bürger-Ausschusse gehören dürfen."

Artikel 20: ꝛc. „Es soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erle„digt werden, der gesammte Rath durch Scrutinium ganz frei „und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke, sechs Wahlherren aus „seiner Mitte wählen. Ein Gleiches geschieht von den 65 Mit„gliedern des Gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Raths„Collegio gehören. Diese 12 Personen treten zusammen, und ꝛc. „wählen durch absolute Stimmenmehrheit drei nach der hiesigen „Verfassung qualificirte Bürger u. s. w."

Digitized by Google

Milde, ihr edler und herzlicher Charakter, selbst ihre Schönheit und ihr herrlicher kriegerischer Anstand rissen alle Herzen hin. Unser Adler, unsere Farben, erinnerten sie an ihr Vaterland? Sie retteten Kinder aus den Flammen.

Und nachdem dieß die Wahrheit der Thatsachen gewesen ist, muß es doppelt schmerzlich betrüben, in der (Stuttgarter) deutschen allgemeinen Zeitung einen Artikel zu finden, in welchem man folgende Verläumdungen liest:

„Desto größeres Erstaunen erregt es aber, wenn man „von dem Empfang hört, der diesen Kämpfern für „Freiheit bei den freien Bürgern der freien Stadt „Frankfurt geworden ist."

(Das soll Ironie seyn!)

„Länger als eine Stunde mußten die armen Men„schen

(man sieht, der Verfasser hat sehr achtungsvolle Bezeichnungen für die edlen Polen, — die armen Menschen — will das ein Polenfreund seyn?)

„vor dem Frankfurter Thore in der strengsten Kälte „frieren, bis man sie einließ, und in einem Gast„hof absetzte, wo sie, in einen besonderen Saal „abgesperrt, gleich Staatsgefangenen gefüttert wurden. „Nicht einmal die Mitglieder des Comite's ließen sich „sehen und Worte der Theilnahme hören, und das „geschieht in einer freien Stadt und in Frankfurt?"

Wir gönnen dem Einsender die Genugthuung, welche er darin zu finden scheint, daß er kein freier Bürger ist, und in keiner freien Stadt lebt; aber, welches auch sein politischer Staud seyn möge, von Verläumdungen sollte er sich fern halten, wenn er sich selbst achtet. Statt des Frankfurter Thores hätte er das Friedberger Thor sagen sollen; er hätte sich belehren lassen sollen, wie die Sache sich verhielt. Die Marschroute jener Militärs hatte anfänglich eine andere Richtung; diese wurde plötzlich abgeändert; und in Friedberg, wo sie über Mittag weilten, versäumte man, die Frankfurter Behörden durch einen Eilboten in Kenntniß zu setzen, daß die Polen durch und nach Frankfurt kommen würden. Unerwartet erschienen sie vor dem Thore. In einer großen Stadt wie Frankfurt war es natürlich, daß die Behörde erst in Kenntniß gesetzt werden mußte, um die erforderlichen Einrichtungen zur würdigsten Aufnahme treffen zu können. Wir sagen, mit Bedacht, zur würdigsten Aufnahme. Denn was in den späteren Tagen mit Sorgfalt vorbereitet werden konnte, das wurde jetzt in aller Schnelligkeit improvisirt. Ein Verein hiesiger Bürger bewieß dabei sofort die lebhafteste Thätigkeit; und diese Vereinigung hülfreicher Absichten machte es möglich, zu leisten, was durch den Mangel an Aufmerksamkeit einer auswärtigen Stelle erschwert worden war. Jetzt sprechen wir noch unsere Indignation aus über die Erfindung, die Polen seyen in einem Gasthofe abgesetzt, in einen besonderen Saal abgesperrt, und gleich Staatsgefangenen gefüttert worden. Die Polen wurden mit Enthusiasmus eingeführt, von einer Absonderung kann so wenig die Rede seyn, daß man umgekehrt eher fürchten mußte, die lebhafte und liebevolle Umgebung, welche sich immer um sie drängte, möchte ihnen lästig werden, und die Schmach unanständiger Ausdrücke fällt nur auf ihren Urheber zurück. Die Frankfurter haben die Polen wie ihre Kinder angesehen und wahrhaft auf Händen getragen.

Den Vaterlandsfreund aber ergreift tiefer Schmerz, wenn er stets und immer wieder erfahren muß, daß nichts Schönes und Erhebendes im deutschen Vaterlande geschieht, wovon nicht die Scheelsucht kleiner Menschen Anlaß nähme, ihre Leidenschaft zu kühlen, und jenen unseligen Zersplitterungsgeist zu nähren, der zu den größten Leiden des Vaterlandes gehört.

Die Bornheimer Wirthe.

Im heutigen Intelligenzblatte zeigen die Bornheimer Wirthe an, daß sie besonderen Verhältnissen einen größeren Zuspruch verdanken, und bitten um dessen Fortdauer. Die besonderen Verhältnisse sind augenscheinlich nichts anderes, als — der Kurhessische Mauthzwang. Nehmt Euch die Bitte der Bornheimer Wirthe zu Herzen, geliebte Mitbürger; sie hat einen tieferen Sinn. Kürzlich hat ein patriotischer Bürger im deutschen Journal uns aufmerksam gemacht, wie verkehrt es wäre, wenn wir ferner Geld für unser Vergnügen in das sogenannte benachbarte Ausland trügen. Der Mann hat Recht. Von Frankfurt leben unzählige Menschen in den kleinen Städten und Dörfern rings umher; wie danken es uns die Regierungen dieser Länder? Sie legen Zölle und Schlagbäume an, sie sperren die Wege und Stege, als sey ihre Gränze dazu auserkohren, das Ende der Welt zu seyn. Wir wollen nicht zu weit gehen, und gerne einräumen, daß wir zu diesen oder jenen Arbeiten der benachbarten Bewohner bedürfen, die bei uns ihr Brod suchen. Die Gegenseitigkeit ist das Gesetz der Welt. Aber brauchen wir die Bockenheimer Kaffeehäuser, um uns zu amusiren, und Sonntag Nachmittags mit Frau und Kind den Sonnenschein zu genießen? Die Sonne scheint Gottlob! auch noch auf unserem Gebiete, auf ihr liegt noch kein Trausitzoll, ja der Kaffee und Zucker ist, seitdem die Nachbarn mit der Verbrauchssteuer, zur Beförderung der Industrie und des Handelsverkehrs, beglückt sind, bei uns die Hälfte wohlfeiler, als dort.

Laßt es Euch gesagt seyn, geliebte Mitbürger, und sonnt Euch in Bornheim. Haltet fest in Einigkeit, die bewirkt viel in der Welt. Das sind gerechte Bünde, die auf dem Gefühl des Rechtes beruhen.

Denn merkt es Euch wohl, das Recht ist für uns, und das ist, nächst Gott, die beste Stütze. Treu und Glauben! das ist der Grundpfeiler, auf den alles Bürgerthum sich stützen soll. Der Deutsche besonders soll von Treu und Glauben nicht wanken. Bekannt ist Euch allen, daß Kurhessen von Rechtswegen (denn es giebt kein Recht gegen das Recht) zu dem von ihm hauptsächlich eingeleiteten, betriebenen, von ihm mit feierlich abgeschlossenen Mitteldeutschen Handelsvereine gehört. Der Vertrag ist vom 7. Oktober 1828. Damals sollte er vorerst bis zum 31. Dec. 1834 gehen; späterer Vereinbarung zufolge ist er noch bis in das Jahr 1841 gültig. Ich sage, er ist

Digitized by Google

bis dahin gültig, denn ein Vertrag hört dadurch nicht auf, für Alle gültig zu seyn, weil Ein Theil ihn bricht. Im 4ten Artikel heißt es: „die Vereins-Staaten verpflichten „sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Beistimmung „des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem „Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder „Mauthverband zu treten." Kurhessen ist einseitig in eine Zoll- und Mauth-Einigung mit Preußen getreten, das zum Mitteldeutschen Vereine nicht gehört. Im 6. Artikel verpflichtet sich Kurhessen, wie jeder Vereins-Staat: „sich „zu bemühen, den Handel und Verkehr auf den Straßen „durch möglichste Vereinfachung der Formen und Controllen bei dem Ein-, Durch- und Ausgange ꝛc. durch eine „liberale Behandlung der Reisenden ꝛc., diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angedeihen zu lassen, „welche geeignet sind, einen frequenten Transport „auf diesen Straßen zu veranlassen und zu erhalten." Das sind die Worte des Vertrages; ich kann nichts dazu, daß sie so klar und bestimmt lauten. Wie der Artikel seit dem 8. Januar 1832 auf den Kurhessischen Landstraßen gehandhabt wird, das wissen die, welche sie befahren. Der 7. Artikel schreibt vor: „Die genannten Staaten machen sich verbindlich, die in ihren Landen dermalen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transito-Abgaben hinsichtlich derjenigen Waaren, welche aus einem Vereinslande kommen ꝛc., einseitig „nicht zu erhöhen." Was in der Hinsicht in Kurhessen geschehen ist, davon wissen die Fuhrleute und Spediteurs zu erzählen. Ich liebe das Recht, Treubruch ist ein deutsches Wort, aber kein deutscher Gedanke.

Als die außerordentliche Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 1. Dec. 1831 hierher kam, las ich einen Artikel darin, der nicht gut gemeint war, der aufreizen, der durchgegriffen haben wollte, einen Artikel für Frankfurts Mauth-Einigung mit Preußen. Der Artikel endigte: „Wir (Frankfurter) haben sonach zwischen Ehre und Schmach zu wählen." Ich übersetze das so: wir sollen wählen zwischen der Ehre, unsere Handelsfreiheit, unsere Selbstverwaltung zu bewahren, und zwischen der Schmach, aufgedrungenen Gesetzen uns zu unterwerfen, die das Princip zerstören würden, auf welchem unsere Existenz als deutsche Hause-Stadt im Binnenlande (denn dazu machte uns der Wiener Congreß) beruht. Auf Ehre und Schmach die Sache gestellt, kann die Wahl in der That nicht zweifelhaft seyn. Die Ehre fordert ja, daß man für ungerechte Mißhandlung nicht gleichgültig sey; Furcht ist Schmach Ich bin von den Bornheimer Wirthen auf das Kapitel von Recht und Ehre gekommen. Es giebt noch ein anderes Kapitel, nämlich das vom wahren Vortheil; davon vielleicht ein ander Mal, wenn die Frankfurter mir verzeihen wollen, daß ich so lebhaft gewesen.

Frankfurt den 3. Februar 1832.

Ein Freund des Rechts und der Handelsfreiheit.

Wir fühlen uns gedrungen, unserem patriotischen Mitbürger den aufrichtigsten Beifall zu zollen.

Eine besonders auffallende Erscheinung bieten die verschiedenen unziemlichen, ja zum Theile sogar unverschämten Aufsätze dar, welche unberufene Autoren schon seit längerer Zeit, hauptsächlich aber seit dem Beitritte Kurhessens zum preußisch-darmstädtischen Mauth-Vereine, in auswärtigen Blättern hinsichtlich der merkantilisch-politischen Stellung der hiesigen freien Stadt und des hiesigen Handelsstandes zu verbreiten sich erlauben.

Wären dergleichen Aufsätze durch Gründe der Vernunft und Wahrheit gerechtfertigt, wäre ihre Tendenz auf unpartheiische, besonnene Untersuchung und Prüfung der hochwichtigen Frage,

ob es im wahren Interesse Frankfurts liege, dem berührten Mauthvereine beizutreten, oder nicht?

gerichtet, so hätten sie vielleicht sogar Anspruch auf unsere Dankbarkeit, obgleich unsere Vaterstadt in ihrer Mitte einsichtsvolle und unbefangene Männer genug zählt, die fremden Rathes und aufgedrungener Belehrung nicht bedürfen. Alle diese Aufsätze tragen jedoch den Stempel gänzlicher Unkenntniß oder absichtlicher Entstellung unserer Verhältnisse, und athmen überhaupt einen Geist der Bosheit und Feindseligkeit, der bei jedem Manne von Einsicht und Ehre nur Mitleiden oder Verachtung erregen kann.

Wir weisen vorerst nur auf folgende Stellen hin.

Im Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten Nr. 9 heißt es in einem Artikel dd. Frankf. 6. Jan.:

„Unsere Kaufleute sind seit einigen Tagen in gro„ßer Bestürzung. Man hat nämlich erfahren, daß auf „alle durch Frankfurt gehenden Transitogüter beim Ein„und Ausgange vom hessisch-preußischen Mauthvereine „ein unverhältnißmäßiger Zoll gelegt worden ist. Dieser „Schlag versetzt unserm Handel den Todesstoß und be„droht die Stadt mit schneller Verarmung.

Sodann sagt in der Stuttgarter Zeitung Nr. 16 ein Correspondent aus dem Großherzogthum Hessen v. 8. Jan., nachdem er die bekannten Unruhen an der Mainkur geschildert, und mit Recht bemerkt hatte, daß diese Bewegungen zur Gesetzlosigkeit führen,

„daß Frankfurt, wenigstens eine Parthei in dieser „Stadt, welche nun einmal durchaus, zum Nachtheil „ihrer deutschen Mitbürger, ein französischer und engli„scher Stapelplatz seyn will, als hartnäckiger Feind des „Zollvereins sich zeigt, der Deutschlands Einheit und „Wohlstand mächtig fördern würde, begreift, wer den „stolzen Egoismus der Kaufleute kennt, den das Wohl „so vieler Millionen, die zur producirenden Klasse des „Volks gehören, wenig kümmert, wenn er nur seinen „Beutel füllen kann."

Ja, ein Kasseler Correspondent in der deutschen allgemeinen Zeitung vom 16. Jan. erdreistet sich sogar, bei seiner Schilderung der obigen Unruhen an der Mainkur, folgendes einzuflechten:

„Hier versammelten sich 4 — 500 Mann loses „Gesindel, zum Theil auch Bauern, aufgewiegelt, „wie es hieß, von Frankfurter Kaufleuten, „um das Zollamt zu stürmen."

Noch insolenter drückt sich ein Artikel in der Beilage

Digitized by Google

zur Mannheimer Zeitung vom 29. Jan. aus, worin es heißt:

„Der Frankfurter Freistaat benutzt alle öffentliche „Blätter, um seine ohnmächtige Keule gegen die ein„geleitete allgemeine Zoll-Vereinigung der verschiedenen „Staaten mit Preußen zu schwingen, und beweist „dadurch nicht allein seine Schwäche, sondern giebt „vielfache Blößen des Eigennutzes. Freilich hat dieser „Staat Motive genug, um Ach und Weh zu schreien „und sein Haupt mit Asche zu bestreuen, wenn die „projectirte allgemeine Vereinigung von Baiern, Wür„temberg, Baden, Nassau, Großherzogthum Hessen und „Kurfürstenthum, so wie den sächsischen Landen, mit „Preußen in der Art zu Stande kommt, daß alle „Schlagbäume wegfallen, und das Ganze hinsichtlich „der Mauth einen Staat bildet.

„Welchen Vortheil für uns Badener, wenn wir „von Constanz bis an die russische, so wie an die bel„gische Grenze freien Handel haben, ohne durch Placke„reien an den verschiedenen Grenzen mehr genirt zu „seyn; — freilich entgeht den Frankfurtern Zwischen„Händlern mancher fette Braten, der früher in ihre „Küche gejagt werden mußte, und den sie trefflich zu„zubereiten verstanden, so wie dem löblichen Bestätter„Amt mancher Kreuzer, den ihm die Schiffer und „Fuhrleute opfern mußten. Allein sie müssen einen „Trost darin finden, daß man ja auch dem Adel die „prima noctia und so viele Feudalsachen genommen, „die sich mit der liberalen Zeit nicht mehr vertrugen. „Jeder Staat muß das Interesse seines Landes prü„fen, und die Stimme seiner Unterthanen (Sujets) „durch das Organ seiner Stände berücksichtigen, ohne „die Stimme der Herren von Frankfurt erst einzuho„len, ob es ihnen genehm, und ihr Vortheil dabei „nicht verletzt sey. Wir sehen deshalb vertrauend und „ruhig einem Mauthabschlusse entgegen, ohne uns durch „das Gewäsch der interessirten Frankfurter Correspon„denten irre leiten und zu beunruhigenden Auftritten „reizen zu lassen. In der Provinz Hanau mag eher „der ausgestreute Funke Nahrung finden" ꝛc.

Endlich nimmt sogar in Nr. 21. der deutschen National-Zeitung der Verfasser des Aufsatzes: „Die Beschwerde „des mitteldeutschen Handelsvereins, gegen den Abfall „Kurhessens" an, die Stadt Frankfurt habe in dieser Angelegenheit Abgeordnete nach Paris und London gesendet.

Von solchem Gehalte und in solchem Tone werden Aufsätze gegen Frankfurt und Frankfurts Handelsstand verbreitet!!

Man sucht aus Treu- und Vertragsbruch, dessen nachtheilige Folgen jetzt schon auf ihre Urheber zurückfallen, und dem eigenen Lande, welchem sie vermeintliche Vortheile schaffen sollten, zur Geißel werden, eine Verarmung unserer Stadt, eine Calamität unseres Handelsstandes zu prophezeien, man wagt unsere Kaufleute des Egoismus, der Habsucht, ja der Menterei anzuklagen, man erkühnt sich sogar, unseren Staat selbst der erbärmlichsten Intriguen und Schwächen zu bezuchtigen; — man bedenkt aber nicht, daß Frankfurt von jeher, trotz so mannigfaltiger, tiefschmerzenden Stürme der Zeitverhältnisse, reich, kräftig und blühend war durch die Weisheit seiner Behörden, und die Emsigkeit und Redlichkeit seiner Bürger aller Klassen, besonders aber durch die ehrenvolle Solidität des hiesigen Handelsstandes; man vergißt, daß Frankfurt, eben so wie jeder andere deutsche Bundesstaat, unter dem Schutze völkerrechtlicher Garantieen und staatsrechtlicher Verträge und Institutionen steht, deren Kraft und Energie auch für die Zukunft Frankfurts gutem Recht und blühendem Wohlstande die sicherste Gewähr leisten, und man übersieht endlich, daß, wie der oben angeführte Mannheimer Correspondent in dieser Beziehung ganz richtig sagt:

jeder Staat das Interesse seines Landes prüfen müsse.

Hat man etwa ein Recht, Frankfurt, welches gerade sein eigenes, ohnehin nicht einmal mit andern Bundesstaaten, nach richtigen Begriffen, collidirendes Interesse sorgfältig prüft und berücksichtigt, eben um deßwillen anzufeinden und zu verunglimpfen?

Einige Worte über den sogenannten Zunftzwang.

Es ist bekannt, daß schon oft dahier Beschwerden oder mißbilligende Aeußerungen über den sogenannten Zunftzwang gehört worden sind, ja, daß man mit diesem Ausdrucke sogar etwas Gehässiges zu bezeichnen pflegt.

So wenig auf der einen Seite zu verkennen ist, daß in dem Verbote, auswärts Artikel und Arbeiten, welche in das Fach der hiesigen Innungen und Gewerbe einschlagen, fertigen zu lassen, oder solche auswärtige Artikel dahier einzubringen, allerdings eine gewisse Beengung der natürlichen Freiheit für alle übrigen Bürger und Einwohner enthalten ist, so sehr leuchtet es doch auch auf der andern Seite ein, daß die, zum Schutze des hiesigen Gewerbstandes und der Gewerbe bestehenden Gesetze und Beschränkungen nach außen hin, ein unabweisliches, aus den örtlichen Verhältnissen unseres Freistaats hervorgehendes, und besonders durch die neuesten Zeitereignisse gerechtfertigtes, Bedürfniß seyen.

Dergleichen Gesetze und Beschränkungen rühren schon aus älteren Zeiten her; sie sind keineswegs ein Produkt der Gegenwart. Ja, sie sind jetzt, wo allenthalben Mauthlinien dem Vertriebe hiesiger Gewerbserzeugnisse hemmend entgegentreten, nöthiger, als je, geworden, soll nicht der auswärtigen Zudringlichkeit nur zum Nachtheile der hiesigen industriellen Bemühungen und zum Ruine des achtbaren hiesigen Gewerbstandes eine, auch in manchen andern Beziehungen höchst schädliche, Concurrenz eröffnet werden.

Jeder Unbefangene wird daher in dem Bestreben des hiesigen Gewerbstandes, die zu seinem Schutze bestehenden Verordnungen und Beschränkungen nach außen hin, aufrecht erhalten und möglichst geschärft zu sehen, gewiß nichts Befremdendes und Tadelnswerthes finden, und, so wie sich der hiesige Gewerbstand unter dem Schutze dieser Innungs-Verordnungen stets angefeuert fühlen wird, durch möglichst billige, prompte und solide Arbeit den ehrenvollsten Wetteifer zur Befriedigung des gesammten Publikums

Digitized by Google

an den Tag zu legen, eben so wird es sich jeder hiesige Bürger und Einwohner, in der Ueberzeugung, daß das Wohl der Gesammtheit ohne die industrielle Vervollkommnung und den hierdurch bedingten Wohlstand der Einzelnen nicht gedacht werden könne, zur heiligen Pflicht machen, für seinen Bedarf stets nur die Erzeugnisse des hiesigen Gewerbsfleißes zu wählen, wodurch am einfachsten und sichersten alle diejenigen Mißstände von selbst verschwinden dürften, die schon oft zu Reclamationen Veranlassung gegeben haben.

In dieser Beziehung ist denn auch erst ohnlängst eine obrigkeitliche Entschließung ergangen, welche wir hiermit der Oeffentlichkeit zu übergeben für angemessen halten.

Auszug Senats-Protokolls der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt den 11. Oktober 1831.

„Auf Bittschrift mehrerer Innungsgeschwornen und „bevollmächtigten Gewerbe-Vorsteher — Nahrungsschutz „im Innern und nach Außen ꝛc. betreffend:

„Wenn die vielen, in ältern und neuern Zeiten „erlassenen Verordnungen das Bestreben des Senats, „den Nahrungsstand der Handwerke und Gewerbe möglichst zu befördern, deutlich aussprechen, wenn besonders durch die in den neuesten Zeiten theils erneuerten älteren Verordnungen, theils erlassenen neuen Bestimmungen, die Beförderung des Wohlstandes der „Gewerbe einzig und allein bezweckt wird, wenn durch „strenge Handhabung dieser Verordnungen auch wirklich den Beeinträchtigungen des Nahrungsstandes der „Gewerbe möglichst gesteuert wird, und wenn endlich „durch die bereits erfolgte Aufstellung der nöthigen „Mannschaft an den Stadtthoren, und deren, so wie „der Thorschreiber Instruirung nichts einpassiren zu „lassen, was in den Nahrungsstand der Handwerke „nach den bestehenden Gesetzen einschlägt, Alles geschehen ist, was zu Verhütung des Einbringens auswärts gefertigter Handwerks-Artikel geschehen kann, „so werden die Bittsteller selbst ermessen, daß von „Seiten des Senats nichts unterlassen worden, wodurch der Nahrungsstand der Innungen und Gewerbe „möglichst gefördert werden kann, und der Senat darf „erwarten, daß die Bittsteller in den getroffenen Maßregeln vollständige Beruhigung und Gewährung ihrer „Wünsche finden werden. Wenn aber Zeitverhältnisse „und große Weltbegebenheiten auf Handel und Gewerbe „bekanntlich in allen Staaten höchst nachtheilig einwirken, so kann es nur zur Beruhigung gereichen, daß „der Wohlstand der hiesigen Gewerbe noch weit blühender ist, als an andern Orten. Und da dieser „Wohlstand nur durch Rechtlichkeit, Ordnung und gegenseitiges Vertrauen erhalten und befördert werden „kann, so ist an dessen Erhalten und Beförderung in „hiesiger Stadt auch nicht zu zweifeln.

„Zur Beglaubigung

der Kanzlei-Rath
Dr. Fiedler."

Einkommen-Steuer.

Unsere Steuer-Periode begreift stets drei Jahre in sich. Mit Ende 1831 war eine solche Steuer-Periode erloschen. Die alten Steuern müssen sonach bestätigt oder neue geschaffen werden. Der Gegenstand ist von der Staatsregierung bereits an die gesetzgebende Versammlung gebracht worden, von welcher eine Commission zur Prüfung der verschiedenen Anträge ernannt ist. Unter diesen Anträgen befindet sich auch der, die bisher in Uebung gewesene Einkommen-Steuer auf fernere drei Jahre beizubehalten.

Es ist nicht die Absicht, über den Werth oder Unwerth dieser Steuer sich hier weitläufig auszusprechen, was der Berathung in der gesetzgebenden Versammlung vorgreifen würde. Eine Behauptung nur hört man oft wiederholen, nämlich:

die Einkommensteuer sey in der Theorie die gerechteste, wenn sie auch in der Praxis Schwierigkeiten darbiete.

Diese Gerechtigkeit — was wenigstens die bisherige Scala der Steuer betrifft — näher zu beleuchten, ist der Zweck dieser wenigen Worte.

Man nehme an: ein Mann hat ein Vermögen von 75,000 fl., und kann daher nicht zu den Unbemittelten gerechnet werden. Er hat dasselbe zu 4% jährlich angelegt, bezieht also an Zinsen 3000 fl. und zahlt davon die Einkommen-Steuer

à 1% mit 30 fl.

Ein Zweiter hat ein Vermögen von 176,000 fl. welches ihn zwar zum sehr wohlhabenden Manne, aber doch noch nicht zu einem Crösus macht. Dieses Vermögen, ebenfalls zu 4% angelegt, verschafft ihm eine jährliche Revenüe von 7040 fl., wovon er die Einkommen-Steuer zu entrichten hat

à 3¼% mit 228 fl. 48 kr.

er bezahlt also bei einem Kapital, welches nur um 1⅜ mal größer ist, als das des Erstern, 7⅝ mal!! so viel Steuer wie jener.

Ein Dritter hat wieder nur ein Kapital von 75,000 fl., durch seine Industrie aber, die dem Staate und den arbeitenden Klassen in so vielen Beziehungen mit zu gut kommt, weiß er dasselbe zu jährlichen 8% oder mit — 6000 fl. zu verwerthen. Nun sollte man glauben, er habe den doppelten Steueransatz von 30 fl. auf 3000 fl. mit 60 zu entrichten. — Nein! er muß à 2½% 150 fl. an den Staat bezahlen, und hat er gar das Unglück, einen einzigen Gulden mehr, nämlich 6001 zu gewinnen, so muß er zu 2⅔% versteuern, also 165 fl. entrichten.

Auf diese Art kann der Fall eintreten, daß 1 fl. Gewinn 15 fl. Steuer bezahlen muß.

Ein anderes Beispiel giebt folgende Resultate.

Der Eine hat 80,000 fl. Kapital
à 4% — 3200 fl.
zahlt à 1¼ — 40 fl.

Der Zweite hat 190,000 fl. Kapital
à 4% 7600 fl.
zahlt à 3½ — 266 fl.

Digitized by Google

demnach, bei $1^3/_8$ Kapital mehr als der Erste, $6^3/_8$ mal so viel Steuern.

Der Dritte hat 80,000 fl. Kapital, durch Industrie auf 8% gebracht — 6400 fl.
und zahlt à $2^3/_4$% — 176 fl.
und auf gleiche Weise spinnt es sich durch alle Summen fort.

Man sieht aus diesen wenigen Beispielen, daß, wenn es auch im Allgemeinen ganz angenehm ist, große Kapitalien zu besitzen, oder kleine Kapitalien durch Fleiß und Anstrengung hoch valiren zu machen, doch auch Nachtheile damit verbunden sind, in so fern wenigstens eine Steuer in Ausübung ist, deren Scala das progressive Steigen von Kapital und Industrie hart bestraft. So viel nur als Beleg zu der oft gepriesenen Gerechtigkeit in der Theorie der Einkommen-Steuer.

Criminal-Jurisprudenz.

Ein Steckbrief.

Was ist ein Steckbrief? Der Jagdruf der Polizei; die Telegraphenlinie der Criminal-Justiz; unvermeidlicher Nothbehelf in einer Staaten-Organisation, wo viele einzelne Gebiete sich durchschneiden, und jedes seine selbstständige Gerichtsverfassung hat. Uebrigens hat diese Einrichtung, einen Angeschuldigten bis in fremde Gebiete hinein zu verfolgen, (die **Ordonnance de courir sus**), ihre eigenthümlichen Bedingungen.

Es ist uns aufgefallen, in den Frankfurter Zeitungen und Amtsblättern dieser Tage einen von einer auswärtigen Polizei-Gerichtsbehörde erlassenen Steckbrief zu finden, welcher keinen Grund besagte, weshalb die Verhaftung und Auslieferung der Verfolgten verlangt werde. Eine solche Weglassung ist bedenklich in Zeiten, wo politische Vergehen häufig vorkommen; ein solches Ersuchen muß, nach Vorschrift der Rechte und der anerkannten deutschen Gerichts-Praxis, immer den Grund der Anschuldigung und die Erklärung enthalten, daß hinreichender Verdacht obwalte, um die Arretirung zu rechtfertigen, damit das unabhängige Gericht des andern Staates nicht zu einem willenlosen Werkzeug werde. Zu große Willfährigkeit in solchen Dingen hat schon große Verlegenheiten herbeigeführt; und die Reue kommt gewöhnlich zu spät.

In jenem Steckbrief heißt es nur, in einer daselbst anhängigen Untersuchungssache sey die Verhaftung jener Männer beschlossen worden. Was es für eine Untersuchungssache sey? ob die Vorgeladenen eines Vergehens angeschuldigt oder Zeugen in jener Untersuchungssache seyen? ob im ersten Falle ein Verdacht gegen sie obwalte? ob dieser Verdacht so stark sey, um die Arretirung und Nacheile zu begründen? alles das ist im Dunkeln gelassen, und jenem Steckbriefe, der hier publicirt ist, dessen Gültigkeit also dahier untersucht werden kann und muß, scheint es sonach an den wesentlichsten Bedingungen der Wirksamkeit zu fehlen.

In hiesiger Gegend geht das unverbürgte Gerücht, jene Männer seyen in die Untersuchung wegen des strafbaren Angriffs auf das Zollhaus an der Mainkur verwickelt, sie hätten Landleute dazu aufgereizt, seyen auch bei dem Vorfalle selbst gegenwärtig gewesen, der Eine, ein Wundarzt, habe die Blessirten während des unseligen Kampfes verbunden.

Zeichnungs-Institut.

Der Gründer dieser gemeinnützigen Anstalt war der verstorbene hiesige Bürger, Kupferstecher und Maler, Hr. Georg Joseph Göntgen. Am 10. October 1779 fing eine Anzahl hiesiger Bürger sich in der Absicht zu vereinigen an, „zu besserer „Beförderung der bildenden Künste und zur Verbreitung des „Geschmackes und Kunstgefühls unter denen der Zeichenkunst „bedürftigen Professionisten" jährlich einen Beitrag zu entrichten, welcher, unter der Leitung eines Ausschusses der Gesellschaft, verwendet werden sollte.

Im Februar 1800 fand es der Verein für zweckmäßig, förmliche Statuten zu errichten, welche durch hochverehrliches Staats-Conclusum vom 10. Febr. 1801 die obrigkeitliche Bestätigung erhielten, und eine neue organisirte Direction zu ernennen, welche sich bei jeweiligem Abgange von Mitgliedern durch eigene Wahl ergänzt.

Nach dem Absterben des Hrn. Georg Joseph Göntgen war schon am 30. Mai 1799 in der Person des hiesigen Bürgers und Kunstmalers Hrn. Johann Andreas Benjamin Reges ein neuer Lehrer ernannt und obrigkeitlich bestätigt worden.

Die Anstalt hatte sich schon damals einer zusehends zunehmenden Anzahl neuer Mitglieder und Beiträge zu erfreuen; und bewährte sich stets als ein segenbringendes Institut und schönes Denkmal des ächten bürgerlichen Gemein-Sinnes. Nach den Statuten und einem späteren Beschlusse der Direction wurden auf Kosten der Anstalt frühерhin sechs „unbemittelte Jünglinge, „welche sich der Kunst, oder einer Profession, wozu das Zeichnen „unumgänglich erforderlich ist, widmen wollen" gratis unterrichtet.

Durch eine wohlwollende Stiftung des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Phil. Heinr. Fleck, dessen menschenfreundlicher frommer Sinn keine Gelegenheit, Gutes und Gemeinnütziges zu stiften, unbenutzt ließ, erhielt das Zeichnungs-Institut in den Jahren 1812 und 1813 einen nicht unbedeutenden Zuwuchs seines Capitalfonds, dessen Revenüen seitdem, nach dem Willen des Stifters zunächst für den unentgeldlichen Unterricht im Zeichnen, besonders im technologischen Fache, von weiteren sechs Freischülern, welche den Namen „Fleckische Stipendiaten" führen, verwendet werden.

Die vieljährigen Leistungen und Verdienste des würdigen Institut-Lehrers, Herrn J. A. B. Reges, bedürfen keiner wortreichen Lobpreisung; ihre ehrenvolle, innige Anerkennung lebt in den Herzen aller seiner Mitbürger, und besonders derjenigen, die — jetzt Männer, Familienväter und nicht nur dem Künstler- und Handwerkstande, sondern auch dem Gelehrten- und Handelsstande angehörend — in früheren Jahren als Knaben und Jünglinge seinen liebevollen, vortrefflichen Unterricht genossen haben.

Dem Wunsche des Herrn J. A. B. Reges gemäß, wurde ohnlängst, um ihm bei seinem vorgerückten Alter eine Erleichterung zu gewähren, Hr. C. Deuker, hies. Bürger, Kupferstecher und Zeichenlehrer als Adjunkt ernannt, und durch hochverehrl. Senats-Conclus. v. 2. Febr. d. J. in dieser Eigenschaft obrigkeitlich bestätigt.

Es ist nicht zu zweifeln, daß dieser talentvolle, junge Mann, welcher seine akademische Laufbahn in München und Mailand vollendet, und sich, besonders als Kupferstecher, bereits einen künstlerischen Ruf fest begründet hat, zum ferneren Gedeihen und Flore der Anstalt ebenfalls wesentlich mitwirken werde.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 118.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 2. Freitag, den 17. Februar **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VI. Sitzung. Sonnabend den 26. Nov. 1831.

Herr Dr. Reinganum, als Vorsitzer des zur Prüfung der Geschäftsordnung ernannten Ausschusses, erstattet den Commissionsbericht, aus welchem wir hier einen Auszug geben.

Die Commission hatte zuvörderst die Geschäftsordnung der vorjährigen Versammlung im Allgemeinen geprüft, und gegen deren vorliegende Bestimmungen im Allgemeinen nichts zu erinnern gefunden *). Sogleich mußte sich jedoch ihre lebhafteste Aufmerksamkeit auf die Anträge und Wünschr richten, welche zur Constitulrung dieses Ausschusses den eigentlichen Anlaß gegeben, — nämlich auf die Frage von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. (Vgl. den Bericht der ersten Sitzung). Die Erörterung dieses Gegenstandes ist nicht neu, wenn gleich der Lauf der Zeiten ihm ein neues Interesse gegeben hat; er wurde schon in den gesetzgebenden Versammlungen früherer Jahre vielfach und gründlich berathen, und es ist hierbei vielleicht nicht unwesentlich zu bemerken, einerseits, daß diese Erörterungen zum Theil schon in die Zeit des ersten gesetzgebenden Körpers fallen, wo die neue Verfassung zuerst in Anwendung kam; andererseits, daß seitdem die Ansichten über Bedingungen und Handhabung der constitutionellen Staatsformen mehr ausgebildet und erweitert worden sind. Die Commission hatte zunächst die Aufgabe,

1. zu begutachten, ob die von einigen Mitgliedern dieser Versammlung gestellten Anträge auf Prüfung der Frage wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Allgemeinen, oder doch wenigstens auf Bekanntmachung derselben durch den Druck in die dermalen noch unerledigte Verhandlung über Annahme der Geschäftsordnung gehören, oder zufolge des ersten Abschnittes des 16ten Artikels der Const.-Ergänz.-Acte schriftlich einzubringen, und alsdann dieser verfassungsmäßigen Vorschrift gemäß zu behandeln seyen?

Es hatten sich hierüber in der Commission selbst sehr abweichende Ansichten entwickelt. Man unterschied

A. die Bekanntmachung des Denkwürdigen der Verhandlungen durch den Druck, und

B. die eigentliche und wahre Oeffentlichkeit der Verhandlungen, nämlich die Zulassung des Publikums zu den Sitzungen.

Was

ad A. das Erstere betrifft, so wurde die Ansicht, daß die Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck als Regel bei der Sanction der Geschäftsordnung festgesetzt werden könne, mit folgenden Gründen vertheidigt. Schon der Artikel 16. der ersten Geschäftsordnung vom Jahre 1816 habe auf eine solche Befugniß der Verhandlung hingedeutet. Vorgänge aller Art sprechen dafür, zunächst in Frankfurt; auch bei den Reichsgerichten waren die Sitzungen nicht öffentlich, dennoch hat man niemals Bedenken getragen, sowohl reichsgerichtliche Acten als Entscheidungen, welche unsere Verfassung und Administration betrafen, offiziell oder privatim durch den Druck bekannt zu machen. Desgleichen haben sowohl der Senat,

*) Wir erlauben uns, bei dieser Gelegenheit auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, mit welchem die Commission sich nicht beschäftigt hat, welcher aber wohl verdient, in der nächsten Versammlung (im November 1832, wo die Geschäftsordnung wieder zur Sprache kommt) reiflich untersucht zu werden. Die Geschäftsordnung enthält im Art. 16. die eben so zweckmäßige als wesentliche Vorschrift, daß ein Beschluß nur dann gefaßt werden könne, wenn wenigstens 57, oder, falls die Abgeordneten vom Lande einberufen werden, wenigstens 63 Mitglieder (also zwei Drittheile derselben) bei der Abstimmung gegenwärtig waren, und die Majorität unter diesen sich dafür ausgesprochen hat. Aber außerdem bestimmt der Art. 9. auch noch, daß dieselbe Anzahl schon gegenwärtig seyn müsse, wenn die Sitzung eröffnet werden soll, und in diesem Theil der Geschäftsordnung möchte eine Abänderung wünschenswerth seyn, damit Zeit gewonnen werde. Es könnte von der Stunde an, für welche die Sitzung angesagt ist, oder doch etwa eine halbe Stunde später, mit den Vorträgen und Berichten, welche die Mitglieder ohnehin schon vorher auf der Canzlei lesen können, angefangen, ja auch die Berathung eingeleitet werden, hiervon würden viele Mitglieder schon den Anlaß nehmen, pünktlich sich einzufinden, und es versteht sich hierbei von selbst, daß in Betreff der für die Abstimmung erforderlichen Anzahl die Vorschrift des 16. Artikels der Geschäftsordnung unverändert bliebe. (Anm. d. Redakteurs.)

Digitized by Google

als die bürgerlichen Collegia, von jeher, und namentlich zur Zeit der neuen Begründung der hiesigen Verfassung, aber auch bis in die neuesten Zeiten herab, Einzelnes aus den bei ihnen vorgekommenen Verhandlungen, Protokolle, Vorträge, Berichte zur öffentlichen Kunde oder für Betheiligte, drucken, vertheilen, allgemein verbreiten lassen, alles nicht mit Hinsicht auf eine Oeffentlichkeit der Sitzungen, aber nach einer besonderen verfassungsmäßigen Erlaubniß, sondern kraft der Ordnung des Geschäftsganges. Hiergegen schien auch der im Art. 15. den Mitgliedern vorgeschriebene Eid kein Bedenken anregen zu können *). Zwar wurde bemerkt, daß man diese Eidesformel in dem Sinne zu verstehen habe, daß die Entscheidung, ob eine Sache geheim zu halten oder nicht? lediglich dem Ermessen jedes Einzelnen überlassen sey. Aber dagegen wurde erinnert, daß eine solche discretionäre Gewalt, jedem Einzelnen eingeräumt, und ohne Vorbeugungsmittel gegen Irrthümer, viel zu weit führen, und gerade den Eid des Amtsgeheimnisses ganz wirkungslos und illusorisch machen würde. Dieser Eid verpflichte nämlich nicht allgemein, sondern nur beschränkt zum Amtsgeheimniß, weshalb es das Natürlichste, für den gewissenhaften Mann die wesentlichste Beruhigung und zugleich der Würde und Heiligkeit des Eides angemessen sey, daß in einzelnen Fällen die Versammlung entscheide, ob die Natur des Gegenstandes und das Wohl der Stadt die Geheimhaltung erheische. — Endlich wurde noch gegen die Ansicht, die Veröffentlichung durch den Druck als Reglementarsache zu betrachten, erinnert, daß die Bürger, in welchen der Wunsch nach Oeffentlichkeit rege geworden, nicht die vorübergehende Gewährung Einer Versammlung, sondern die feste gesetzliche Begründung eines in Anspruch genommenen Rechtes erwarten, so daß es ein Gegenstand der Gesetzgebung sey. Aber hiergegen erwog man, daß ja ein Gesetz auch nichts Unwandelbares feststeze, und die allseits anerkannte innere Wichtigkeit der Frage räthlich mache, ihre Lösung dadurch nicht formell zu erschweren, daß man sie zur Verfassungsfrage erhebe.

Soviel

ad B. die Frage anlangt, ob auch die eigentliche und wahre Oeffentlichkeit, nämlich die Zulassung des Publikums zu den Sitzungen im Wege der Reglementarverfügung beschlossen werden könne? so war zwar in der Commission auch diese Frage mehrfach bejaht worden, man hatte dafür Vorgänge in anderen constitutionellen Staaten angeführt, in der Verfassung, welche diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht, kein Hinderniß gefunden, und wenn man die Einführung einer solchen Oeffentlichkeit aus drei Gesichtspunkten betrachten kann, als Gegenstand eines Verfassungs-Gesetzes, oder eines einfachen Gesetzes, oder der Geschäftsordnung, so schien die dritte Kategorie als ausreichend angenommen werden zu können, und durch den Schluß des 16ten Artikels der Const.-Ergänz.-Acte *) gerechtfertigt zu seyn. Doch wurden auch wichtige Gründe in Erwägung gezogen, wornach dies eine Verfassungsfrage sey, theils wegen der in dem Eide enthaltenen Vorschrift, theils wegen der genauen Bestimmungen, welche die Verfassung hinsichtlich der Einrichtung des gesetzgebenden Körpers sowohl als hinsichtlich des Verhältnisses desselben zu den anderen Staatsbehörden enthalte.

Der Ausschuß ging

II. zu der ferneren Untersuchung über, ob die Einführung der Oeffentlichkeit der Sitzungen, oder der Abdruck der Verhandlungen nothwendig, dem Wohle der Stadt angemessen, nützlich und ausführbar sey?

A. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen. Ihre Ausführbarkeit schien zwar nicht bezweifelt werden zu können, indem der Mangel an einem Lokale, oder die deshalb aufzuwendenden Kosten, oder die Unbequemlichkeit für einzelne Mitglieder und dergleichen Einwände mehr, bei einem Gegenstande von dieser Wichtigkeit keine Beachtung verdienen möchten. Jedoch, indem die Commission die Frage in ihren innersten und wichtigsten Beziehungen untersuchte, indem sie die eigenthümlichen Verhältnisse des hiesigen Gemeinwesens und die Stellung der Vaterstadt in Betracht zog, mußte sie sich pflichtmäßig bestimmt fühlen, die Gründe zu entwickeln, die nach ihrer lebhaftesten Ueberzeugung in dieser Angelegenheit den Ausschlag geben müssen, um die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht zu verordnen. Man erwog die Anordnungen des Artikels 9. der deutschen Bundesakte, der Artikel 59. und 62. der Wiener Schlußakte, und den Beschluß vom 16ten August 1824 §. 131. Man glaubte nicht übersehen zu dürfen, daß eine Oeffentlichkeit der Sitzungen, welche der Controlle äußerer verschiedenartiger Interessen ganz unmittelbar Preis gegeben sey, gerade die freie Aeusserung der Meinungen wesentlich beeinträchtigen und hindern möchte. Die Sache auch bloß aus dem vaterstädtischen einheimischen Gesichtspunkte betrachtet, schien für die Einführung der öffentlichen Sitzungen hier der wahre leitende politische Grundsatz zu fehlen. Wer zweifelt, daß diese Oeffentlichkeit zu dem Wesen der Repräsentativ-Regierungen gehört, daß sie ein Mittel ist, den Gemeinsinn zu erhalten, ein verfassungsmäßiges Volksleben anzuregen, die Staatsbürger in den Stand zu setzen, den Charakter ihrer Vertreter kennen zu lernen, und dieselben zur Thätigkeit, Berufspflicht und Treue anzuspornen? Aber ist dies alles unbestreitbar in großen Staaten, wo ein Monarch dem Volke gegenüber steht, wo eine große Masse von Staatsbürgern eines ausgebrei-

*) Artikel 15. der Const.-Ergänz.-Acte: „In der ersten Sitzung schwören sämmtliche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers folgenden Eid: Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und Haß gegen irgend Jemand, und ohne alle Rücksicht auf irgend einen früheren Verband oder persönliches Verhältniß, nur gemeiner Stadt Wohlfahrt nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen und fördern, auch was gedachter Stadt Wohlfahrt geheim zu halten gebietet, vor Jedermann bis in mein Grab geheim halten wille."

*) Artikel 16. der Const.-Ergänz.-Acte: „Andere zur Handhabung der Stimmfreiheit, Ordnung und sonsten hinzielende Vorschriften, bleiben dem gesetzgebenden Körper lediglich überlassen."

Digitized by Google

teten Gebietes durch ihre in der Hauptstadt versammelten Repräsentanten ihre Interessen vertheidigen läßt, so gestaltet sich doch Vieles anders in einem kleineren, städtischen Gemeinwesen, wie das unserige. Jene sonst so richtigen Ideen von dem unschätzbaren Werthe der Oeffentlichkeit der Sitzungen leiden auf so kleine Verhältnisse keine zweckmäßige Anwendung. Jene Oeffentlichkeit, in den großen Staaten ein Palladium der bürgerlichen Freiheit, könnte ihr in Frankfurt am Main vielleicht eher nachtheilig werden. Auch hier ist es Pflicht eines jeden Erwählten, das Interesse seiner Mitbürger mit Liebe, Eifer und Kraft zu vertreten, als wäre er ein Abgeordneter des größten Staates; aber für unsere Mitbürger bleibt niemals ein Geheimniß, in welchem Sinn und Geiste, und mit welchen Pflichtgefühlen ein jedes Mitglied der Versammlung seinen Auftrag und Beruf erfüllt hat, und die Bürgerschaft hat unzählige Mittel, den öffentlichen Charakter ihrer obrigkeitlichen Personen und Abgeordneten kennen zu lernen. Wir bilden zwar einen Staat, nach Außen, als freies, unabhängiges Bundesglied; aber unsere inneren Angelegenheiten sind Stadtsachen, im Innern der Familie zu verhandeln. Mit welchen Schwierigkeiten wäre es auch oft verbunden, bei den vielen Interessen vieler Bürger- und Einwohnerclassen, welche sich bis in die kleinsten Einzelnheiten hinein durchkreuzen und verweben, die wahre öffentliche Meinung auszumitteln? — Es ist wahr, was im Namen Aller verhandelt wird, das soll auch in der Regel für Alle kein Geheimniß seyn. Aber welcher Staat hat verhältnißmäßig eine so zahlreiche Repräsentation, wie unsere Stadt? Die Bürgerschaft, von welcher allein die Staatsbehörden ihre verfassungsmäßige Gewalt ableiten, setzt dieselben durch eine, wenn gleich mittelbare, doch immer freie Wahl zusammen; 148 Bürger nehmen an den Berathungen in den drei Staatskörpern (dem Senate, der ständigen Bürgerrepräsentation und der gesetzgebenden Versammlung) unmittelbaren Antheil; noch andere konkurriren im Wahlcollege der 75er, für dessen Bildung jeder Bürger, ohne Unterschied seines Standes oder seiner Abgaben, alljährlich mitzustimmen hat; es herrscht hierdurch hier in Frankfurt eine so weit verbreitete Vertheilung der öffentlichen Geschäfte, jede Auskunft ist so leicht zu erhalten, die städtischen Angelegenheiten werden zugleich so vielfach besprochen, daß es ein großer Irrthum wäre, zu glauben, die gesetzgebende Versammlung werde in ihren Arbeiten nicht durch die Meinung derer bestimmt, welchen auf die Beschlüsse zu influiren ein gesetzliches Recht zusteht. Auch ist noch niemals der Vorwurf gehört worden, daß die gesetzgebende Versammlung nicht im Geiste der Bürgerschaft rathe und beschließe, wenn es gleich unmöglich ist, die Wünsche Aller zu befriedigen.

In neuerer Zeit ist das Verlangen nach Oeffentlichkeit der Sitzungen zwar mehrmals in öffentlichen Blättern ausgedrückt worden, auch sollen viele Bürger dieses Verlangen durch ihre Unterschrift bekräftigt haben. Aber wenn man die Absichten noch so sehr ehrt, aus welchen diese Bekräftigung floß: so muß man doch bemerken, nicht gerade jeder an sich richtige und wahre politische Grundsatz leidet auch auf alle Verhältnisse eine gleich richtige Anwendung. Gewiß hatten auch jene achtbaren Bürger sich überzeugt, daß das Beste oft der schlimmste Feind des Guten ist. Ihrem Patriotismus darf man vertrauen, daß sie eine schöne und großartige Idee, deren Ausführung aber zu Nachtheilen für unsere Stadt führen würde, dem wahren Wohle dieser Vaterstadt zum Opfer bringen werden. Was sodann die öffentlichen Blätter betrifft, so wurde gerade die Lage des Zeitungswesens in Deutschland als Grund *gegen* die Oeffentlichkeit der Sitzungen angeführt, indem man nicht glaubte, daß diese, ohne wahre und kräftige Preßfreiheit, wirksam und nützlich ausgeführt werden könne. —

Die Commission beleuchtete den Wirkungskreis der gesetzgebenden Versammlung, wie er im Artikel 17 der Constitutions-Ergänzungs-Acte bestimmt ist, und hielt sich hiernach überzeugt, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht angemessen wäre. Sie verwies besonders auf Staatsverträge, Militärwesen, auf die Besteuerung, Erhebungsweise, Uebersicht über den Staatshaushalt und Vorlage der Stadtrechnungen, indem sie bemerklich machte, daß unsere Handelsverhältnisse zum Ausland, die Eigenthümlichkeit unserer Hülfsquellen, die Art der Schuldentilgung ganz besondere Rücksichten erheischen, obgleich der Zustand unserer Finanzen vollkommen geeignet sey, die Behauptung zu widerlegen, die man zuweilen höre, daß unsere Stadt sich durch Wohlhabenheit auszeichnete. Sie erinnerte noch, daß die Berathungen in der Regel *Administrations-Sachen* betreffen, Stadtsachen, welche nicht verdienen, durch Europa getragen zu werden, so wichtig sie in unserem Kreise sind. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist in monarchischen Staaten ein Mittel, die *Unabhängigkeit* der Abgeordneten zu schützen; hier, dürfte man glauben, könne sie der wahren Unabhängigkeit schädlich werden, weil kleine Leidenschaften von Außen sich zu viel Einfluß verschaffen möchten.

Ein Antrag der Commission ging dahin, daß doch etwa die *Suppleanten* der von der Bürgerschaft erwählten 45 Abgeordneten *) zu den Sitzungen regelmäßig zuzulassen seyen? Der Antragsteller, von welchem diese Ansicht ausging, begründete dieselbe folgendermaßen: Obgleich fortwährend von dem allgemeinen Grundsatze durchdrungen, daß eine möglichst vollständige Oeffentlichkeit der Verhand-

*) Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1816: „— Es versammeln sich die 75 Wahlmänner in einem Locale des Römers, ersehen sich sogleich einen Director, Vicedirector und zwei Secretarien aus ihrer Mitte, und während sofort aus allen Ständen der gesammten hiesigen christlichen Bürgerschaft ohne Rücksicht auf das Stadtquartier, worinnen jemand wohnt, durch absolute Stimmenmehrheit 45 christliche Bürger, in deren Rechtschaffenheit und Kenntnisse sie Vertrauen setzen, zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers.

„Das Protokoll der Abstimmung, mit dem Bemerken, welche Personen nächst den 45 die meisten Stimmen erhalten haben, wird zu dem Ende sorgfältig aufgehoben, damit wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit oder Todesfall abgehen sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen gehabt haben, einrücken können." Vergl. auch Artikel 14.

Digitized by Google

lungen ein wesentliches Erforderniß für gewählte Versammlungen sey, welche die Gesammtheit der Staatsbürger zu vertreten, und bei der Gesetzgebung deren Willen auszusprechen haben, und daß in der Oeffentlichkeit der vorausgehenden Berathung das beste Mittel liege, den beschlossenen Gesetzen ein auf der Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit beruhendes achtungsvolles Vertrauen und somit völlige Befolgung zu verschaffen: — so finde er doch in der besonderen Stellung unserer Stadt hinreichende Gründe, welche in dem Commissions-Berichte niedergelegt seyen, gegen vollständige Ausführung jenes Grundsatzes. Wenn er daher auch nicht für die unbedingte Oeffentlichkeit der Sitzungen stimme, so schlage er dennoch vor, zu allen denjenigen Sitzungen, welche nicht für geheime erklärt worden, alle 45, oder wenigstens die obersten 25 Suppleanten einzuladen, da er glaube, daß die Oeffentlichkeit nicht auf der Zahl der Anwesenden beruhe, sondern sie dem Grundsatze nach schon dadurch vollzogen sey, daß nur jemand der nicht in den Kreis der Versammlung gehört, nicht in derselben betheiligt ist, ihr als unbefangener Beobachter gegenüber stehen könne. Die Zulassung von Suppleanten sey unseren Verhältnissen um so angemessener, als diese dadurch Gelegenheit erhalten, sich mit den Geschäften vertraut zu machen, an welchen wirklich Theil zu nehmen sie ja jeden Augenblick und nicht selten mitten in der Verhandlung einberufen werden könnten. Vielleicht verlieren durch die Erfahrung die angeführten Gründe gegen vollständige Oeffentlichkeit vieles von ihrer Kraft und wir finden es allmählig angemessen, unsere Thüren einem größeren Kreise zu öffnen. Bedeutende Reformen gelingen ohnehin am sichersten und dauerndsten, wenn sie nicht plötzlich geschehen, sondern sich in Uebergangsstufen folgerecht entwickeln.

Die Majorität der anderen Commissions-Mitglieder hatte diesem Vorschlag keinen Beifall gezollt. Schon die früheren gesetzgebenden Versammlungen hatten für eine beschränkte Oeffentlichkeit, wodurch man Zuhörer privilegire, durchaus nicht gestimmt; solche Ausnahmen würden vielfache Bedenklichkeiten veranlassen. Auch schien einigen Commissionsmitgliedern der Vorschlag um des Eides willen bedenklich, und man erwog, daß der öffentliche Charakter der Suppleanten erst in dem Augenblick beginne, wo sie einberufen werden, an ihre frühere entfernte Anwartschaft hingegen ein Recht nicht wohl geknüpft werden könne.

Bei weitem weniger Anstände, als die Oeffentlichkeit der Sitzungen, schien der Commission

B. die Publikation der Verhandlungen durch den Druck zu haben, und nur über die Weise der Ausführung war es nöthig, sich zu verständigen. Wäre

1) von der vollständigen Aufnahme der Verhandlungen durch Geschwindschreiber die Rede, so würden hiergegen zum Theil dieselben Gründe sprechen, wie gegen die Oeffentlichkeit der Sitzungen, und der Abdruck würde viele Bände füllen.

2) Der vollständige Abdruck der Protokolle würde vielleicht die Leser ermüden; auch gehören dazu wesentlich alle Anlagen, diese sämmtlich mit abzudrucken, wäre eine weitaussehende Sache, auch sind viele zur Mittheilung nicht geeignet.

3) Auszüge aus den Verhandlungen oder regelmäßige Uebersichten derselben. Bei diesen war zu erinnern, daß sie in keinem Falle amtlich von der Versammlung ausgehen dürften.

4) Die Commission sprach sich daher für die Rechtmäßigkeit und den Nutzen einer anderen Mittheilungsweise aus. Auch ohne fortlaufende Bekanntmachungen sind gar viele Fälle denkbar, wo die Versammlung für nützlich und nothwendig erachtet, über irgend einen zur Berathung vorgewesenen Gegenstand ihre vollständigen Verhandlungen zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen; hierfür eine Vorsehung in der Geschäftsordnung zu haben, wäre sehr zweckmäßig.

Die Commission hat demzufolge darauf angetragen: die Versammlung möge für die Dauer ihrer Sitzungen diejenige Geschäftsordnung, welche die vorjährige gesetzgebende Versammlung durch Beschluß vom 1. Nov. 1830 genehmigt hat, beibehalten, jedoch zu Artikel 23 folgenden Zusatz sanctioniren: „Die Versammlung wird in den Fällen, wo sie es für nützlich und zweckmäßig erachtet, ihre Verhandlungen über einzelne Gegenstände nebst den etwa hierzu gehörigen Aktenstücken der Oeffentlichkeit übergeben. Der Abdruck wird in solchen Fällen durch Stimmenmehrheit verfügt, und unter Aufsicht des Secretariats besorgt. Die Bekanntmachung geschieht in besonderen Heften. Dem Präsidium und Secretariate ist überlassen, wegen der Ausführung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen."

Als der Commissionsbericht verlesen war, wurde darauf angetragen, wegen seiner Ausführlichkeit und zur Erleichterung der Diskussion ihn loco dictaturae (als Manuscript) für die Mitglieder drucken zu lassen, und nachdem noch erörtert worden, ob nicht ein solcher Beschluß der künftigen Entscheidung über den Commissionsantrag selbst vorgreife? wurde mit einer Mehrheit von 49 gegen 30 Stimmen beschlossen, den Commissionsbericht loco dictaturae für die Mitglieder abdrucken zu lassen, auf weitere Erörterung und Umfrage, durch einen von der Mehrheit von 72 Stimmen gegen 6 gefaßten Beschluß, den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, den Abdruck des Commissionsberichtes nicht aus Händen zu geben, die Berathung selbst auf eine spätere Sitzung ausgesetzt, und hiermit die Sitzung geschlossen.

Oeffentliche Ordnung.

Nachfolgende, theils unwahre, theils entstellte Berichte über die im Oktbr. v. J. dahier statt gehabten bedauerlichen Ereignisse ꝛc. erheischen eine Abfertigung und Berichtigung:

Im Schwäbischen Merkur Nr. 35 vom 5. Febr. d. J. läßt sich ein Correspondent dd. Frankf. d. 2. Febr. also vernehmen:

„Die Criminal-Untersuchungs-Behörde über die schon seit den letzten Herbsttagen dahier verhafteten hiesigen Bürger und Bürgerssöhne, unter welchen

Digitized by Google

sich mehrere bei den letzten traurigen Vorfällen am 25. Oktbr. v. J. stark compromittirt haben sollen, scheint in Hinsicht des schon längst erwarteten Erlasses des Erfolges darüber mit einer unerklärlichen Zögerung zu Werke zu gehen, und hin und wieder kann man klägliche Stimmen darüber vernehmen. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Angelegenheit eine baldige und für die dabei compromittirten Personen günstige Entscheidung erhalten dürfte, welche man jetzt um so mehr erwartet, da ein vor einigen Tagen von dem angesehensten Theile unserer Bürgerschaft unserem Linienmilitär zu Ehren veranstalteter Ball, welchem auch mehrere Senatsmitglieder und verschiedene Deputationen unserer Stadtwehr beiwohnten, eine freundlich ausgleichende Annäherung zwischen unserer Bürgerschaft und unserem Linienmilitär zur Folge gehabt zu haben scheint. Einen sehr unangenehmen Eindruck bei unsern Bürgern verursachte indessen die auf diesem Balle statt gehabte Erscheinung eines Unteroffiziers, der gegenwärtig noch der Kasernen-Verhaftung unterliegt, und welcher hinlänglich überwiesen zu seyn scheint, bei den oben berührten traurigen Herbstvorfällen ein höchst strafbares, willkührliches Verfahren sich erlaubt zu haben.'

Hieran reiht sich ein Berichterstatter im Westboten Nr. 38 v. 7. Febr., der, nachdem er den Enthusiasmus, mit welchem die Polen dahier empfangen und behandelt worden sind, geschildert, folgendermaßen fortfährt:

„Während die Volksstimme auf diese Weise es offenbart, nach was das Herz des Volkes sich sehnt und wohin es trachtet, während das Volk fortgerissen wird von dem poetischen Geist der Zeit; fahren einzelne Philister dennoch fort, den Weg lederner Prosa zu wandeln. Wie sehr sticht doch die Feier, die das Volk gegenwärtig den Polen bereitet, von einer Festlichkeit ab, die vorgestern von etwelchen Frankfurter Bürgern dem hiesigen Linienmilitär gegeben wurde. Weil dieses sich so gut und ordnungsmäßig betragen habe, während des Zeitraums, wo wir unter dem Martialgesetz lebten und mit Laternen gehen mußten; so meinten einige Frankfurter Bürger, ihre Dankbarkeit den Soldaten an den Tag legen zu müssen. Es wurden Listen aufgelegt, wo man sich zu Geldbeiträgen für die Soldaten unterzeichnen konnte. Von diesem Gelde wurden die Hinterbliebenen der beiden während den Herbstunruhen Getödteten unterstützt, und das ist gut. Das übrige Geld aber wurde dazu verwandt, dem Linienmilitär in seiner Caserne einen Schmaus und Ball zu geben. Da nun natürlich immer ein Theil des Linienmilitärs die Wache hat: so muß das Fest wiederholt gegeben werden, damit kein Theil zu kurz kommt.

„Ich schließe mit der Versicherung, daß die Welt nur scheinbar voll Widerspruch sey. Gewiß keiner, der den ankommenden Polen entgegengejubelt hat, war bei dem Danksagungsball zugegen. Oder wäre das etwa ein Widerspruch, daß es auf dem Ball in der Caserne diplomatischer zugeht, als bei den abendlichen Trinkgelagen der Polen und Polenfreunde in den großen Gastsälen unserer Stadt? — Gewiß nicht." —

In der Neckarzeitung Nr. 33 v. 3. Febr. wird endlich in einem Correspondenz-Artikel dd. Frankf. den 31. Jan., worin die angebliche Veranstaltung eines Balls ebenfalls als eine Belohnung für das gute Verhalten der Soldaten während der Frankfurter „Laternen-Periode"(!) bezeichnet wird, die Bemerkung beigefügt:

„Die Bürger, welche bei dieser Gelegenheit die Wirthe machten, hatten doch eine schicklichere Veranlassung finden können, ihre Gastlichkeit gegen die Soldaten zu äußern."

In der That, wenn man solche Divulgationen liest, weiß man nicht, ob man mehr staunen soll ob der Verblendung ihrer Urheber, oder ob der Connivenz jener Blätter, die sich zu deren Aufnahme ohne alle Rücksicht und Prüfung des Sachverhalts hergeben!

Daß vor allem jene bedauerlichen, von Meuchelmord und sonstiger Zügellosigkeit begleiteten Ereignisse vom 25. Oktbr. v. J., welche in unserer Stadt in solcher Art noch nie erlebt worden, bei allen Rechtlichgesinnten die tiefste Indignation erregen, und namentlich die ernstgemessenste Einschreitung der, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, so wie zum Schutze der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums bestehenden, competenten Behörden in Anspruch nehmen mußten, leuchtet wohl von selbst ein. Eben so begreiflich ist es aber auch, daß eine Criminal-Untersuchung, bei welcher sich so mannigfaltige und verschiedenartige Erörterungen durchkreuzen, weder im Interesse des Staats noch der Angeschuldigten, das Werk der Uebereilung seyn könne und dürfe.

Alles, was zur möglichen Beförderung und endlichen Erledigung der Sache, in welcher bereits schon verschiedene einzelne Endurtheile erfolgt sind, geschehen konnte, ist wirklich geschehen und geschieht fortwährend,*) wovon insbesondre der Umstand einen sprechenden Beweis liefert, daß, wegen der ungewöhnlichen Ausdehnung, welche diese Sache gewonnen hat, dem Criminalrathe, Hrn. Dr. Sulz, damit andere Untersuchungen nicht darunter leiden müssen, ein Assistent in der Person des Polizei-Amts-Assessors Hrn. Dr. Pfeiffer beigegeben worden ist.

Einen weiteren Beleg, mit welcher großherzigen Humanität sich unsere Staatsregierung selbst bei dieser Sache — ohne dem Laufe der Justiz vorzugreifen — benimmt, liefert ein Senats-Erlaß vom 29. Nov. v. J., welcher auf Veranlassung der von circa 90 andern Bürgern mit unterzeichneten Bittschrift eines hiesigen Bürgers, dessen beide Söhne in jene Untersuchung verwickelt sind, ergangen ist, und folgendermaßen lautet:

„Auszug Senats-Protokolls der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 29. Nov. 1831.

„Auf Bittschrift des hiesigen Bürgers — de praes. 25 ds., seine beiden verhafteten Söhne betr.

„So wenig es einem Vater zu verdenken ist, wenn er seinen eines Verbrechens bezüchtigten und deßhalb verhafteten Söhnen die Freiheit wiedergegeben, und die gegen sie eingeleitete Untersuchung niedergeschlagen wünscht, so

*) Wir behalten uns vor, auf diese Sache später wieder zurück zu kommen, und besonders auch die bereits ergangenen und noch erfolgenden einzelnen absolutorischen oder condemnatorischen Erkenntnisse mitzutheilen.

Digitized by Google

wenig es den Freunden und Bekannten eines bekümmerten Vaters verargt werden kann, sich einem solchen Wunsche und deßhalb gestellten Gesuche anzuschließen, so sehr eine solche Theilnahme an fremdem Unglück zu entschuldigen ist, so wenig kann es dagegen der Senat mit seinen Pflichten vereinigen, durch Willfahrung eines solchen Gesuchs den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen; denn, wenn Schutz der Person und des Eigenthums der Zweck jeder bürgerlichen Gesellschaft ist, und ohne solchen Schutz der Zustand der Gewalt eintreten müßte, wenn daher jeder Bürger und Einwohner einen gegründeten Anspruch darauf hat, daß seine Person und sein Eigenthum gegen Angriffe geschützt, und jeder Uebertreter der Gesetze und Störer der Ruhe und Ordnung zur Verantwortung und Strafe gezogen werde, so würde der Senat durch Niederschlagung der gegenwärtig gegen die Söhne des Bittstellers eingeleiteten Untersuchung ein höchst gefährliches Beispiel für alle künftigen Fälle geben, und sich dem Vorwurf aussetzen, dem Gang der Justiz, auf die alle Bürger gleichen Anspruch haben, störend in den Weg getreten zu seyn. Wenn diese Erwägung dem Bittsteller selbst und den diese Vorstellung mit unterzeichnet habenden Bürgern, nicht entgehen wird, so wird denselben auch nicht entgehen, daß den beiden Inhaftirten, wenn sie wirklich unschuldig seyn sollten, durch eine solche Niederschlagung der Untersuchung, ein großes Unrecht zugefügt werden würde, da sie in den Augen ihrer Mitbürger stets als schuldig erscheinen müßten. — Wenn es aber Pflicht der Gerichte ist, sowohl die für die Schuld eines Angeklagten, als die für dessen Unschuld sprechenden Gründe reiflich zu prüfen, und gegen einander abzuwägen, so bleibt den Unterzeichnern dieser Vorstellung, welche von der Unschuld der beiden Inhaftirten —'schen Söhne überzeugt seyn wollen, überlassen, die Gründe, worauf diese Ueberzeugung beruht, dem Criminalgerichte näher anzuzeigen, und es würde den Senat mit lebhafter Freude erfüllen, wenn durch die eingeleitete Untersuchung sich deren Unschuld heraus stellen sollte.

Zur Beglaubigung

der Kanzlei-Rath

(gez.) Dr. Fledler."

Was sodann den sogenannten Ball anbelangt, welchen eine Anzahl von hiesigen Bürgern oder (wie sich der fade Correspondent im Westboten ausdrückt) „Philistern" zu Ehren unseres Linienmilitärs am 30 und 31. v. M. veranstaltet haben soll, um ihre lohnende Dankbarkeit den Soldaten für deren, während des „Martialgesetzes und der Laternen-Periode" gezeigtes gute und ordnungsmäßige Betragen an den Tag zu legen, so genügt, hiergegen nur kurz zu bemerken: daß jene Ergötzlichkeit, welche ganz unrichtiger Weise „Ball" genannt wird, durchaus nicht von Bürgern oder Privaten veranstaltet, und überhaupt ohnehin auch schlechterdings nicht auf die Veranlassung hin, welche jene Blätter oder deren Correspondenten vorzuspiegeln suchen, angeordnet worden ist.

Derselbe Geist, dieselbe Volksstimme, so sich stets in Frankfurt eben so lebhaft, innig und theilnahmsvoll für Alles, was Achtung und Anerkennung schöner Handlungen oder Mitgefühl an fremdem Unglücke erheischt, als tiefergriffen, tadelnd und abwendend bei Allem gezeigt hat, was sich als Unrecht, Ordnungswidrigkeit und Verachtung der Gesetze beurkundet, eben diese Volksstimme, welcher nur die Bösartigkeit des Correspondenten im Westboten, jedoch vergeblich, eine ganz falsche Deutung und Tendenz*) zu unterlegen versuchen konnte, hat sich auch sofort bei Gelegenheit jener bedauerlichen Ereignisse vom 24 und 25. Oktbr. v. J. kundgegeben.

Dieser Geist ehrender Anerkennung der braven Pflichterfüllung und ruhigen Besonnenheit, welche das Linienmilitär an jenen Tagen zeigte**), dieses Gefühl der Indignation über jene unglückseligen Excesse, dieser Sinn des Mitgefühls für die schuldlosen Opfer jener schwarzen Thaten bestimmte sogleich damals eine sehr große Anzahl der achtbarsten hiesigen Bürger und Einwohner, Subscriptionen zu eröffnen. Es war unter andern namentlich darin gesagt, man beabsichtige eine Anerkennung des lobenswerthen Benehmens der Linientruppen auf eine freundlich thätige Weise an den Tag zu legen, und insbesondere dem nachgelassenen Sohne des gebliebenen Militärs Joh. Adam Triebert eine Unterstützung für die Zukunft zu sichern.

Demzufolge wurde ein Theil der eingegangenen Subscriptionsbeiträge als verzinsliches Kapital bei der Sparkasse angelegt, und der Ueberrest zur Verfügung hochlöbl. Kriegszeugs-Amts gestellt, um den Betrag nach bestem Ermessen im Sinne der Geber zu verwenden.

Es wurde daher auf Anordnung des Herrn Bataillons-Obristen von Schiller am 30 und 31. v. M. für die Linientruppen, welche Deputationen von allen Stadtwehrcorps eingeladen hatten, ein freundliches Mal veranstaltet, und ihnen gestattet, die Festlichkeit durch Musik zu verschönern.

Daß sich hierbei auch viele männliche und weibliche Bekannte und Familienangehörigen der Soldaten, welche beinahe zum dritten Theil aus hiesigen Eingebornen bestehen, einfanden, und daß diese Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen wurde, die gegenseitige Fröhlichkeit im Tanzen zu äußern, ist eine sehr natürliche Sache.

Wenn aber gesagt wird, hiesige Bürger hätten bei dieser Festlichkeit die Wirthe gemacht, so ist dieß ebenso falsch, als wenn behauptet wird, es habe einen sehr unangenehmen Eindruck verursacht, daß hierbei ein Unteroffizier erschienen, der hinlänglich überwiesen zu seyn

---

*) Aus welchem edeln, großartigen Gesichtspunkte das schöne Benehmen der Bewohner Frankfurts gegen die Polen zu beurtheilen sey, glauben wir in Nr. 1 dieser Blätter in dem Artikel: „Polen in Frankfurt" hinreichend gezeigt zu haben.

**) Zur Zeit, als später erst das Tumult-Gesetz in Wirkung und in Folge desselben verordnet war, daß nach zehn Uhr Abends Niemand ohne Laterne auf der Straße gehen solle, (warum nennt dies der obige boshafte Correspondent eine „Laternen-Periode"?) hatte das Linienmilitär gar nicht den Patrouillen-Dienst ꝛc. auf den Straßen zu versehen; dieser war vielmehr unserer Stadtwehrmannschaft übertragen, welche sich ebenfalls durch die schönste Ordnung und Musterhaftigkeit so rühmlichst auszeichnete, daß sich hierüber die öffentliche Stimme sowohl als die Staatsregierung auf die ehrenvollste Weise aussprach.

Digitized by Google

scheine, bei den oben berührten traurigen Herbstvorfällen „ein höchst strafbares, willkührliches Verfahren sich erlaubt zu haben."

Zur Widerlegung dieser falschen Behauptung fügen wir schließlich das über jenen Unteroffizier und einen Mitangeschuldigten schon am 14. v. M. gefällte, von hochlöbl. Kriegszeug-Amt bestätigte, und am 2. d. M. eröffnete kriegsgerichtliche Urtheil bei, welches dahin lautet:

„Daß in Betreff der gedachten (am 24. Oktbr. v. J. stattgehabten) Verwundungen, da bei den fraglichen tumultuarischen Ereignissen beide vom Vertheidigungsrecht Gebrauch machten, und in keinem dieser Verwundungsfälle ein Exceß der Nothwehr vorliegt, mit Strafen zu verschonen seyen."

Handelswege. Links um!

Oeffentliche Blätter berichten aus Köln: „Nach einer neuen Verfügung der Provinzial-Steuerdirection genießen nur diejenigen nach Frankfurt von hier aus bestimmten, zu Land gehenden Güter den ermäßigten Transitzoll, welche bei Koblenz das preuß. Gebiet verlassen, und auf der rechten Rheinseite durch das Herzogthum Nassau gehen. Da hiernach die Fuhrleute nicht zugleich die für Mainz und Frankfurt bestimmten Waaren laden können, so wird der Schifffahrt auf Unkosten des Landtransportes ein Vortheil hieraus erwachsen. Die Zollgesetzgebung wird täglich reicher an Verwickelungen, und zuletzt wird ein gordischer Knoten entstehen, den nur ein Alexander zu lösen vermag." — Die Bemerkung des Correspondenten ist sehr wahr. Die dritte Abtheilung des preußisch-hessischen Mauthtarifs verordnet, daß die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden müssen. Zu den Ausnahmen gehören insbesondere die ermäßigten Zollsätze für die Durchfuhr auf verschiedenen Straßen, welche die Vereinsstaaten auf kürzeren Strecken durchschneiden. Bei den Waaren, welche von Köln zu Lande nach Frankfurt gehen, soll jetzt diese Erleichterung nur dann eintreten, wenn die Fuhrleute in Koblenz das preuß. Gebiet verlassen. In welcher Absicht diese Veränderung getroffen wurde, ist uns unbekannt, und wir können also vorläufig darin nur jene Launenhaftigkeit willkührlicher Satzungen erblicken, die dem Handel so wenig zusagt.

Museum.

Auszug aus dem Jahresberichte, erstattet in der letzten Sitzung des Museums im Jahre 1831 (30. Dez.) vom Vorsteher der Ersten Klasse, Herrn Consistorialrath Kirchner.

Kunst und Gewohnheit vereinigen sich mit dem Himmel und der Natur, uns an die Flüchtigkeit der Zeit zu erinnern! So oft eine Stunde vorüber ist, sagt uns die Uhr, daß sie dahin sey, so oft die zur Tagesarbeit bestimmte Zeit endet, läutet die Abendglocke ihr nach. So oft ein Jahr vorübergeht, verkündigen die geselligen Glückwünsche seiner Abschied einem jeden Ohr. Dieses nun bald in unsere Ohren tönende Zeichen giebt dem Vorstande unserer Anstalt Anlaß, auch seine Wünsche für das Beste des Museums heute, bei der letzten Jahresversammlung, in Ihrer Mitte niederzulegen.

Doch ehe sich unsere Gedanken in die Zukunft verlieren, sey von der Vergangenheit die Rede. Pflicht und Sitte erheischen es von jedem Geschäftsverweser am Jahresschlusse den Machtgebern Rechenschaft abzulegen. Diese Pflicht werde ich im Namen des Vorstandes erfüllen.

Was das Museum für Kunst und Wissenschaft bis heute geleistet, wissen Sie, Verehrteste, am besten zu beurtheilen. Mangelhaft, wie alles Menschenwerk, sind auch unsere Leistungen; Lücken genug ließen sich nachweisen, wenn hier ein Geschwornengericht von strengen Kunstrichtern über uns aburtheilen sollte. Doch, wohl unserer Anstalt! wir haben es mit Richtern zu thun, die das Bannwort „Schuldig" nicht gern aussprechen, und die wegen der Schattenseite mancher einzelner Leistungen die Lichtseite des Ganzen nicht übersehen. Wird doch der billige Beurtheiler schon darum eine günstige Meinung von unserem Streben fassen, weil hier der Götter so manche in freundlicher Eintracht neben einander thronen: die blauäugige Athene neben dem goldgelockten Phöbus, die holde Euterpe und der reiche Plutus *); — Alle vereinen sich hier zu Einem Zusammenwirken, das für die Gemeinbildung nur vortheilhaft seyn kann. Schon dieses Streben, es ist da ein Verdienst, wo bisher die Stände und Berufkreise des bürgerlichen Lebens sich lieber zu trennen und zu vereinsamen pflegten. Da wo man alle Gattungen von Vereinen: Handelsvereine, Gelehrtenvereine, Handwerksvereine und der Himmel weiß, welche Vereine noch zählte, aber keinen Verein für Gemeinbildung besaß, sollte unser Museum diese Lücke ausfüllen. Denn es ist ein Etwas in jeder Menschenbrust, das der Pflege bedarf und sie vor Allem verdient. Nicht Sucht nach politischem oder religiösem Einfluß, nicht Kunst Geld zu erwerben, oder Drang eine Rolle zu spielen auf der Weltbühne; — nein! es ist jener Funken der Humanität, den der Vater der Geister in die Brust seiner Kinder gesenkt hat, und dieser sollte hier zur belebenden, erwärmenden Flamme angefacht werden. Hier auf diesem der Humanität geweihten Boden gelten jene Schranken nicht, durch welche die bürgerliche Gesellschaft im Alltagsleben sich abgränzt. Aus unserer Mitte sey ewig jener Kastengeist entfernt, welcher das Gift des geselligen Lebens und der Tod der wahren Bildung ist.

Bei diesem erfreulichen Zusammenwirken der verschiedenen Klassen unserer Anstalt hat die Erste im Laufe des verflossenen Jahres zur gemeinschaftlichen Unterhaltung sieben und zwanzig Mittheilungen in Prosa, und sechszehn poetische, von denen mehre von Musik begleitet wurden, geliefert. — Die Zweite Klasse machte uns bei ihren Kunstausstellungen mit manchem aufblühenden Künst-

---

*) Hindeutung auf die vier Klassen des Museums: Literaten, bildende Künstler, Tonkünstler, Kunstfreunde.

Digitized by Google

ler, der es verdient, aus dem Schatten gezogen, und in einen seinem Talente zusagenden Wirkungskreis versetzt zu werden, bekannt. — Die Dritte Klasse lieferte fünfzehn größere und vierzig kleinere musikalische Leistungen. — Die Vierte Klasse unterstützte die Anstalt durch höhere Geldbeiträge, durch Beifall und Nachsicht. — Möge ein solches Gesammtwirken zu einer erhebenden Unterhaltung stets das unterscheidende Merkmahl unserer Gesellschaft bleiben.

Doch abgesehen von den Leistungen unserer Anstalt hat der Vorstand heute noch einiger für das Museum nicht unwichtiger Ereignisse zu gedenken. Wir haben, aufgefordert von der Administration des Städel'schen Kunstinstituts, durch ein Umlaufschreiben bei unsern Mitgliedern angefragt, ob das bis jetzt zwischen den beiden Anstalten zum Vortheil und zur Zufriedenheit der Kunstfreunde bestandene Verhältniß auch bei der Uebersiedelung jener Anstalt in ihr neues Lokal fortdauern sollte. Die Entscheidung fiel, wie man voraussehen konnte, günstig aus; da auch nicht Ein vernelnendes Votum abgegeben wurde. Um jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die, unserer Gesellschaft angehörigen Bilder, den ihrem Werth entsprechenden Platz im neuen Lokale erhalten, und überhaupt das zwischen beiden Gesellschaften künftig bestehende Verhältniß zu ordnen, haben wir den Vorsteher und Vorstehergehülfen der Zweiten Klasse beauftragt, sich hierüber mit der Administration jener Anstalt zu benehmen, um die etwalgen Resultate bei einer künftigen Generalversammlung den Mitgliedern unseres Vereins vorzulegen.

Seitdem mit geringem Widerspruche die Uebersiedelung des Museums aus dem englischen Hofe in gegenwärtiges Lokal bewerkstelliget worden, bewährte sich die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieser Maasregel, durch den zunehmenden Flor der Anstalt. Es konnte daher die dem Vorstand durch den Eigenthümer des rothen Hauses mitgetheilte Nachricht, daß sein Besitz durch Kauf in andere Hände gekommen, und die demnächst erfolgte Aufkündigung der Miethe durch den Geschäftsträger der neuen Eigenthümerin, dem Vorstande nur unwillkommen seyn. Allein obgleich dieser Vorfall die Gesellschaft in einige Verlegenheit setzt, so hat der Vorstand wenigstens das Genugthun, daß er die Möglichkeit eines solchen Kaufes voraussehend, schon bei der Abschließung des Miethvertrags darauf Bedacht genommen — — — — — — *). Auch sind wir der festen Zuversicht, daß unsere heute zu wählenden Nachfolger, in demselben Geiste fortwirken, und bei den mancherlei sich für die Zukunft darbietenden Anträgen und Entwürfen, mit desto größerer Umsicht handeln werden, je mehr gerade von der Oertlichkeit das künftige Bestehen der Anstalt abhängt.

Was wir dieser zum neuen Jahre wünschen? Womöglich bleibenden Besitz, aus dem sie nicht wieder vertrieben werden kann. Die Geldmittel, die wir besitzen, machen uns hierzu nicht so viel Hoffnung, als die Gesinnungen unserer Mitbürger! Theilnehmend wie die Bewohner dieser freien Stadt von jeher sind, sobald man ihnen einen edlen und nützlichen Zweck ans Herz legt, dürfen wir hoffen, daß unsre Anstalt auch in Zukunft unter ihnen Freunde und Gönner finden, und nie in die Nothwendigkeit versetzt werden wird, mit einem sehnsuchtsvollen Blick auf ihre Vergangenheit, auszurufen: „Ist kein Daiberg da?"*) — Die Theilnahme des Publikums wird das Museum dadurch erwiedern, daß es mit zunehmendem Alter, seine Regsamkeit verjüngt und verdoppelt. Wie an der aufstrebenden Ceder sich jedes Jahr neue Ringe anlegen, die das Alter des Baumes bezeichnen; so möge jedes Jahr, das unsere Anstalt zurücklegt, durch neue Veredlungsstufen dem prüfenden Auge sichtbar werden. Möge dabei unser Streben sich immer mehr zum Wahren, Einfachen und Gründlichen neigen, und uns vor der eiteln Sucht nach täuschendem Schimmer bewahren. Nicht mit Vielem Wenig, sondern mit Wenig Viel zu leisten; das war es was die Alten einst groß machte; das sei die Aufgabe unsrer Nachfolger, wie es die Unsrige war; das sei ihr Triumph!

*) Mehres die innern Angelegenheiten des Museums betreffend, ist, als nicht hieher gehörig — weggelassen.

Dienstanstellung.

Herr Pfarrer Christian Fiach von Montabaur ist kürzlich von Hohem Senate an die Stelle des verstorbenen Herrn geistlichen Rath Marx zum Direktor an der Liebfrauenkirche dahier ernannt worden.

Desgleichen wurde unterm 10ten Januar d. J. Herr Kandidat Dr. Joh. Meidinger an die Stelle des verstorbenen Herrn Pfarrer Joh. Lorenz Fichtmüller von Hohem Senate zum Pfarrer in Niederrad ernannt, und am 12ten Febr. durch Herrn Consistorialrath Pfarrer Dr. J. P. Benkard in sein Amt feierlich ordinirt.

Vorläufige Anzeige eingegangener Beiträge und Aufsätze.

Mit Dank zeigen wir den Empfang nachfolgender Aufsätze und Beiträge an:

„Preßfreiheit"; — „die Thorsperre"; — „der Frankfurter Beisasse, ein publicistisches Amphibium"; — „Feuer-Ordnung und Feuer-Unordnung von L."; — „über das Institut der Quartiervorstände." — Wir werden diese Aufsätze, sobald es der Raum unseres Blattes gestattet, successiv unverweilt aufnehmen. Den Aufsatz mit der Ueberschrift: „der nugeschorene Bart" müssen wir, da er bloße persönliche Invectiven zu bezwecken scheint, lediglich zur Verfügung des uns unbekannten Herrn Einsenders lassen.

Desgleichen den Aufsatz mit der Ueberschrift: „Cravall und Gegengift."

*) Dem verewigten Fürsten Karl verdankt das Museum sein Daseyn.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 3. Dienstag, den 21. Februar **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Preßfreiheit?

(Eingesandt.)

Meine Herren!

In der ersten Nummer Ihres für Frankfurt bestimmten Zeitungsblattes haben Sie der Sitzung des gesetzgebenden Körpers erwähnt, in welcher der Antrag eines Mitgliedes auf Preßfreiheit verworfen wurde. Die Gründe, weshalb dieses geschehen, sind daselbst kurz angedeutet, und geben allen denjenigen, welche den Sitzungen jener Versammlung selbst beiwohnen konnten, ein getreues, scharf gefaßtes Bild der über jenen Gegenstand stattgefundenen Diskussion. Diejenigen unserer Mitbürger, welchen dieses aber nicht vergönnt war, und auch die Ausländer, wenn sich dieselben so viel, wie behauptet wird, um uns bekummern, möchten eine noch ausführlichere Darlegung jener Gründe fordern. Wenn die nachstehenden Bemerkungen, wodurch ich dieser Forderung zu entsprechen suche, nicht ausreichend sind, so bitte ich Sie um deren Vervollständigung. Versäumen Sie ja nichts, um hierüber Beruhigung zu geben. Sie wissen es selbst, und können es im Constitutionnel und anderen liberalen Zeitungen lesen, in welchem Geruch der Servilität die Frankfurter stehen. Wenn man in den „Briefen aus Paris" einen solchen Zorn auf uns guten Leute hat blicken lassen, daß man uns in den Verdacht schändlicher Mißhandlung armer gefangener Franzosen gesetzt hat, was wird es geben, wenn jener Beschluß der gesetzgebenden Versammlung bekannt wird? —

Von den allgemeinen Gründen für und wider Preßfreiheit soll in der nachstehenden Rechtfertigung ganz abstrahirt werden. Andere mögen sie, aus höherer Einsicht, unbedingt vertheidigen, oder unbedingt verdammen, und ihre Gründe aus der Geschichte entlehnen, die Erfahrungen aus Amerika oder Rußland, aus England oder Oestreich auf unsere Verhältnisse mit sicherem Blick anwenden. Das verstehe ich nicht, und muß bekennen, daß ich auch wegen der Lösung dieser Frage auf eine Entschleierung der noch verhüllten Zukunft warte. Gegen den Absolutismus mag sie eine kräftige Waffe werden; der Demokratie und ihren Demagogen mag sie eine Fackel zu einem Brande werden, in welchem das Gebäude der Freiheit zusammenstürzt. Wohin sich nun die eine Waagschale neigen wird, da möchte man Preßfreiheit oder Preßbeschränkung in die andere Waagschale legen.

Der in der gesetzgebenden Versammlung Frankfurts gemachte Antrag auf Preßfreiheit ist, dem Vernehmen nach, deswegen vor allen Dingen nicht zur Abstimmung gebracht worden, weil derselbe ganz allgemein und nicht von einem Entwurfe zu einem Preßgesetz begleitet war. Wie Freiheit und Gesetz sich überall verbinden müssen, damit nicht Willkühr und Frechheit ihre Stelle nehmen, so verhält es sich auch mit der Presse. Daß die Behörden des Staats und die einzelnen Staatsbürger ungezügelten Angriffen nicht straflos ausgesetzt bleiben können, wenn man sich der Prävention durch Censur begeben will; daß unsere bestehende Criminalgesetzgebung und insbesondere unser bestehender Criminalprozeß keine genügende, rasch dem Verbrechen folgende Strafverfügungen gegen solche Angriffe auf die gesellige Ordnung und auf die Privatehre sichern — darüber sind alle Vernünftige und alle Sachverständige einig. Ein solcher Vorschlag für Preßfreiheit war also nothwendig mit dem Entwurf eines Preßgesetzes zu begleiten, damit die Versammlung in den Stand gesetzt wurde, über die Möglichkeit und über die Zweckmäßigkeit seiner Ausführung zu urtheilen.

Sodann, wenn man einen alten Weg verläßt, und einen neuen betritt, wird vorausgesetzt, daß der erstere nicht zum Ziel führte, oder nur mit bedeutenden Opfern, und daß der letztere besser dahin bringt. Man wünscht in anderen Staaten Preßfreiheit, damit auch diejenigen Bürger, welche durch ihren Vermögensstand von der direkten Theilnahme an der Regierung oder Gesetzgebung des Staates ausgeschlossen sind, ihre Intelligenz dem gemeinen Besten durch die öffentlichen Blätter widmen können.

Wir in Frankfurt haben aber keinen Cens; alle hiesigen Bürger können in die gesetzgebende Versammlung gewählt werden; alle können wählen, ohne Unterschied des Vermögens.

Man wünscht Preßfreiheit, damit eine größere Anzahl von Bürgern von ihren Interessen unterrichtet werden können. Die ungefähr 600 Französischen Deputirten kön-

Digitized by Google

nen davon nicht mit den 32 Millionen Franzosen direkt reden.

Wir haben aber — abgesehen von den bei den verschiedenen Behörden funktionirenden Bürgern — auf 40,000 Einwohner 148 Personen, welche direkten Antheil an der Staatsregierung nehmen. Wird am Morgen etwas berathen, so setzt sich am Abend die Diskussion in allen Kreisen fort. Freilich kommt da zur Wahrheit oft Dichtung und Lüge. Davon möchten wir aber auch die preßfreien Zeitungen nicht frei sprechen.

Man wünscht Preßfreiheit, weil man die Censur haßt, weil die Censur oft schlecht, partheiisch und drückend ist. Und dieses, meine Herren, ist Ihre Aufgabe, zu zeigen, daß unsere Censur das nicht ist. Wenn man hier dasjenige, was über die öffentlichen Interessen auf eine freimüthige, aber anständige Weise und ohne Personalitäten geschrieben wird, unterdrücken wollte, dann freilich müßten unsere Behörden ihre Stellung sehr verkannt haben, sie müßten ihre Wirksamkeit auf etwas Anderes, als die Achtung und das Vertrauen der Mitbürger bauen wollen, während ihre Wirksamkeit doch keine andere Basis hat. Das steht nicht zu befürchten.

Wir können also noch immer etwas auf dem alten Wege fortwandern, weil uns auch dieser zum Ziele führen kann, und weil — der neue uns manche neue Gefahren zeigt. Noch hat kein auf die Bundesakte gebautes Bundesgesetz die Preßverhältnisse aller deutschen Bundesstaaten geordnet. Gestattet man in den einzelnen Staaten Preßfreiheit, so müssen doch gegen Außen, in dem Verhältniß zu anderen Bundesstaaten, gewisse Rücksichten eintreten. Welches Gift benachbarte Blätter in unserer Gesellschaft verbreitet, und welche Krankheiten sich daraus entwickelt haben, ist bekannt. Der Schutz, den man hiergegen bei fremden Behörden und vor fremden Gerichten zu suchen hat, ist nicht ausreichend. Es würde Frankfurt, nach seiner politischen und geographischen Stellung, nicht zuträglich seyn können, wenn hiesige Scribenten oder Preßspekulanten gegen andere Bundesstaaten so verfahren sollten, wie fremde (?) Scribenten gegen uns verfahren sind. Wenn wir auch noch so stark werden in innerer Freiheit, gegen Außen bleiben wir schwach, und thun wenigstens nicht wohl daran, stärkere Feinde zu wecken und zu reizen. Die inneren Angelegenheiten sind oft sehr mit den äußeren verwebt, und daher schwer für die Einen unbedingte Preßfreiheit zu gestatten, für die Anderen die Censur zu bewahren.

Aber auch, wenn sich diese Sonderung genau vornehmen ließe, fehlt es bei einer reinen inneren Preßfreiheit nicht an besonderen Gefahren, welchen wir uns dadurch unterziehen würden, ja es scheinen aus unserer Verfassung sich unübersteigliche Schwierigkeiten zu entwickeln.

Niemand, der nicht blind einem Abgrund, einem Zustand der Rechtlosigkeit und Anarchie entgegen stürzen, oder im Trüben fischen will, hat noch behaupten mögen, daß freveihafte und gefährliche Angriffe und Aufreizungen gegen die Staatsverfassung, absichtliche Verläumdungen der Staatsbehörden und boshafte Entziehung der ihnen zum Besten des Ganzen gebührenden und nothwendigen Achtung, ehrenrührige Ausprengungen gegen öffentliche oder Privatpersonen unter dem Palladium der Preßfreiheit ungestraft dahin gehen sollten. Die Frage war immer nur: will man sich hiervor durch Censur schützen, oder durch gebührende, den Frevel und Misbrauch treffende Strafe abschrecken? Doppelt wichtig ist bei uns, in einer kleinen Republik ohne glänzenden Thron und ohne zahlreiches Heer die Erhaltung der den Staatsbehörden und der Staatsverfassung gebührenden Achtung. Denn welche Wirksamkeit sollen sie haben, wenn jene dahin ist? Was läßt sich in einem Staate erwarten, in welchem die Autoritäten weder materielle, noch geistige, moralische Kräfte besitzen? Schlaffheit der Regierung, Zügellosigkeit der Bürger, Rechtlosigkeit, oder noch schlimmer — Gewalt für Recht. — Wir sind also darüber einig, daß der Preßfrechheit wenigstens durch Strafen vorgebeugt werden müsse. Diese Strafen müssen aber nicht auf dem Papier stehen; damit die Androhung den Zweck der Abschreckung erreiche, müssen sie im eintretenden Falle auch wirklich vollzogen werden. Wer nun soll den Vollzug sichern? Durch die nach der Verfassung *aus dem Senat* zu besetzenden Gerichte scheint das unmöglich. Man würde sie nicht für unpartheiisch halten in Bezug auf einen Gegenstand, wo es der Erhaltung des Ansehens ihrer Mitglieder gilt, besonders da ihre Aussprüche nicht ganz offenbare, dem *Wort nach* deutliche Injurien und Schmähungen betreffen würden. Der ist, wie man sagt, ein dummer Teufel, der so geradezu schimpft, damit er hernach die Ohrfeigen bekommt. Nein! man höhnt, schmäht und verläumdet durch die besondere Stellung und den besonderen Ausdruck der einzelnen, an und für sich erlaubten Worte und Sätze. Es ist ein verdecktes, aber doch Jedermann offenkundiges Spiel, das Spiel der sogenannten Zweideutigkeiten, die aber oft sehr eindeutig sind. Kurz, wenn der Schutz der Gesetze gegen die Preßfrechheit nicht ganz illusorisch seyn soll, da muß mehr oder weniger das Statt finden, was die französische Jurisprudenz les procès de tendance nennt. Hier würde aber vollends der Ausspruch senatorischer Gerichte die Freiheit Vielen noch mehr zu gefährden scheinen, als die Censur.

Wollte man sich auch hier durch Geschwornen-Gerichte helfen? Man beobachte ihre Wirksamkeit in Bezug auf Preßvergehen in anderen Ländern. Sie haben keinen Ueberblick, betrachten immer nur den einzelnen Fall und dessen Folgen, bemessen nach diesem kurzsichtigen Urtheil die Strafe, welche sie angewandt sehen möchten, richten darnach leider! auch den Spruch über die Thatsachen, worüber sie eigentlich allein sprechen sollten; kurz eine übel angebrachte Bonhommie, die aber ganz natürlich ist, und ausschließliche Rücksicht auf den einzelnen, vorliegenden Fall und das angeklagte Individuum, dessen Verhältnisse, Ansichten, Wünsche und Leidenschaften ihnen oft nicht fremd sind, verhindert die Geschwornen, dem für alle Fälle und aus allgemeinen Rücksichten gegebenen Gesetz Folge zu geben. Durch sie werden Preßgesetze wiederum illusorisch.

Diese Gründe und noch andere mehr, deren Erörterung hier zu weitläufig werden möchte, scheinen den er-

Digitized by Google

wähnten Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vollkommen zu rechtfertigen. Beharren wir daher auf dem alten Weg. Wer es gut mit der Vaterstadt meint, und für sie wirken will und kann, den erkennen unsere Mitbürger leicht, sie können ihn zu jeder Zeit wählen, und werden ihn wählen, um auf offene Weise und ohne die Maske der Anonymität für das gemeine Beste in einer unserer Staatsbehörden zu reden und zu handeln.

Frankfurt a. M. im Febr. 1832. N. N.

Dem unpartheiischen Urtheile des Publikums möge vorerst die Würdigung der in dem vorstehenden schätzbaren Aufsatze enthaltenen Ansichten und Gründe anheimgegeben seyn. Es kann die Wahrheit und gute Sache nur fördern, wenn eine freimüthige Erörterung und Kritik alles für und gegen abwägt. Unsere Blätter eröffnen zu diesem und jedem anderen gemeinnützigen Zwecke für Jeden mit Bereitwilligkeit die Schranken.

Ueber indirekte Steuern, in Bezug auf den preußisch-hessischen Zollverband.

Nachdem die Frage über den Eintritt in den preußisch-hessischen Zollverband mehrmals in Frankfurt in Anregung gebracht, bisher aber eine solche Vereinigung immer von den Staatsbehörden und dem größten Theil der einsichtsvollsten Männer nicht allein als unzweckmäßig, sondern selbst als den Großhandel (die vorzüglichste Erwerbsquelle der hiesigen Stadt) völlig zernichtend, und demnach für die meisten Klassen der Einwohner, die mehr oder weniger von ihm abhängen, unheilbringend anerkannt worden ist, war es auffallend, daß in manchen Nachbarländern, wo jene Vereinigung ebenfalls berathen wurde, ganz verschiedene Resultate erschienen. Zwar besteht in allen jenen Ländern kein wirklicher Großhandel mit Manufaktur-Waaren wie in Frankfurt, und die Rücksicht auf dessen Erhaltung durfte wegfallen, allein unbegreiflich bleibt es immer, daß in den Landständischen Kammern sich wenige oder keine Stimmen erhoben, um die Last der dem Volke dadurch aufgelegten indirekten Steuer in ihrem ganzen Gewicht zu beleuchten. — Daß es von Seiten der Regierungen nicht geschah, wenigstens in keiner der öffentlichen Reden und Schriften, worin die Vereinigung aus anderen Ursachen (größtentheils Scheingründen) angepriesen wurde, läßt sich durch die Verlegenheit der Finanzen, deren Größe in diesen Zeiten keine hinreichende Deckung in den direkten Steuern findet, erklären, wenn auch nicht entschuldigen. Bei der Unzulänglichkeit und bei den enormen Kosten der eigenen Zollerhebungen mag es der Regierung eines nicht zu ausgedehnten Landes wohl bequem seyn, einen mächtigen Staat zur garantirenden Uebernahme jener Maßregel zu finden, wodurch das Gehässige zum Theil entfernt wird, dennoch aber die richtige Einnahme, der Garantie des Traktats zufolge, der Staatskasse zufließt, und aller weiteren Sorge überhebt. Eine ganz andere Frage ist die, welchen Einfluß jene Besteuerung auf das Wohl des Volks ausübt? und sieht man, wie dessen Vertreter mit lobenswerthem Eifer seine Rechte vertheidigen, und manche seiner Lasten zu erleichtern suchen, so begreift man wirklich nicht, mit welcher Oberflächlichkeit diese Vereinigung in einen Zollverband abgehandelt wurde, obzwar dadurch eine indirekte Steuer dem Volke aufgelegt wird, die drückender wie alle übrigen Abgaben ist, und mit Recht ein heimlicher Zerstörer des Wohlstandes genannt werden kann.

Nicht den Reichen allein trifft sie; für ihn wäre sie weniger drückend; allein dem Mittelstande, dem Bauer und Bürger wird sie sehr empfindlich, und muß nach und nach zur Verarmung führen. Rechnet man, was in einem Lande von fünf- bis sechsmal Hunderttausend Einwohnern nur an Kolonialwaaren verbraucht wird, so ergiebt sich eine Summe von wenigstens 4 Millionen, worauf der Zoll 50 bis 75% beträgt. Der Verbrauch dieser Artikel ist in Deutschland so zur Gewohnheit geworden, daß nur der völlig Arme sich ihn abgewöhnen wird. Jeder muß also diese Mehrausgabe durch anderweitige Einschränkungen absparen, welches nur zum Nachtheil des Gewerbstandes, dessen Nahrung durch diese Einschränkungen sehr geschmälert wird, geschehen kann. Aber nicht allein Kolonialwaaren, sondern auch alle zum Theil absolut unentbehrliche ausländische Manufakturartikel, die alle einem sehr hohen Zoll unterliegen, verursachen dem Consumenten eine empfindliche Mehrausgabe; denn daß man mit den Fabrikaten der Länder des Zollverbandes, die man freilich zollfrei hat, sich begnügen solle, ist ein Scheingrund, weil diese gegen die ausländischen, die man bisher zollfrei oder mit geringem Zoll hatte, schlechter oder theurer sind, sonst würde man früher nicht die entfernten den nahen vorgezogen haben. Ein Jeder untersuche nur genau seine Ausgaben für Lebensbedarf, von welcher Art sie seyn mögen, vom Kleinsten bis zum Größten, und berechne, auf wie viel der Unterschied sich beläuft, wenn der preußische Zoll darauf haftet, oder wie hoch er sich solche außerhalb dem Zollverband anschaffen kann, so wird er mit Schrecken gewahr werden, daß dieser Zoll die bedeutendste seiner Ausgaben ist, und die meisten seiner Bedürfnisse trifft.

Mehrere von den Ländern, welche man dem preußischen Mauthverein noch einzuverleiben beabsichtigt, sind zwar schon durch eigene Mauthen an hohe Zollansätze gewöhnt, eine unselige Folge der französischen Machtherrschaft, die der Willkühr beim Ansatz neuer Steuern freies Spiel ließ; denn früher war in den süddeutschen Ländern nichts von Mauthen und hohen Zöllen bekannt. Allein Alles was bis jetzt irgendwo bestand, steht mit dem preußischen Zollansatz in gar keinem Verhältniß, und würde die Abgabe aufs Drei-, Vier- und Sechsfache steigern. — Wer aber anders, wie der Einwohner, zahlt die Steuer; und welchen Vortheil genießt das Land, wenn auch dem Aerar die Abfindungssumme für die an Preußen verpachtete Steuer pünktlich zufließt? Muß diese nicht in dreifachem Maßstab aus den Ersparungen der Einwohner gezogen werden?

So wie in der französischen Deputirtenkammer eine

Digitized by Google

gewisse Zahl berühmter Redner mit freier Sprache über politische Fragen, Volkssouveränität, Nationairuhm ꝛc. sich auszeichnen, aber gerade nicht diejenigen sind, die dem materiellen Theil der Verbesserungen fürs Volk mit besonderem Scharfsinn ihre Talente widmen, so fanden sich auch in den deutschen Ständeversammiungen die bedeutendsten und freisinnigsten Redner nicht bewogen, die ersten Bedürfnisse des Volks, nemlich sein physisches Wohlergehn, seinen Wohlstand, seine Sorgen für Nahrung und Kleider, ins Auge zu fassen und zu vertreten, sonst würde ein Gegenstand von dieser Wichtigkeit genauer beleuchtet worden seyn, und sicherlich nicht die Regierungsbeamten die ausgedehntesten Vollmachten zur Abschließung von Verträgen erhalten haben, wodurch dem Wohlstande des Volks auf lange Jahre die empfindlichste Wunde geschlagen wird.

Deutschlands und Englands gegenseitiger Handelsverkehr.

Obgleich der nachfolgende, aus No. 14 der Rhein- und Main-Zeitung vom 1ten Febr. d. J. entnommene Aufsatz sich nicht zunächst auf Frankfurt bezieht, so glauben wir ihn dennoch aller Berücksichtigung empfehlen zu müssen, indem die darin aufgestellten Ansichten, unserer vollesten Ueberzeugung nach, nicht nur im Allgemeinen sehr wahr und richtig, sondern auch wenigstens mittelbar in Bezug auf die merkantilische Stellung unserer Stadt von wesentlicher Bedeutung sind.

Es ist in der letzten Zeit häufig der von Napoleon ausgesprochene Gedanke: „England sauge Deutschland aus" wiederholt und zur Rechtfertigung erhöheter Mauthabgaben gebraucht worden. Es wird indessen keiner großen Auseinandersetzung bedürfen, um das Unwahre dieser Behauptung ins klare Licht zu stellen, und die genaue Angabe des Handels zwischen England und Deutschland, wird jedem die Ueberzeugung gewähren, daß der Nachtheil keineswegs so groß für Deutschiand sey, als man uns giauben machen will.

Aus den offiziellen Berichten, die jährlich dem Parlamente vorgelegt werden, erhellet klar, daß der Werth der Güter, die man von Deutschland beziehet, bedeutend den Werth derjenigen übersteiget, die England nach Deutschland sendet. Wenn demungeachtet der englische Cours in Deutschland oft weit über pari steht, so sind hiervon nur die Baarsendungen Ursache, die von Zeit zu Zeit nach dem Continente gemacht werden. Kaffee, Thee und Zucker, drei Hauptgegenstände des deutschen Verbrauches, erhalten wir nicht von England, sondern von Frankreich, den Niederlanden, Holland, Bremen, Hamburg und Kopenhagen, wohin sie theils durch eigne Schiffe, theils durch die Amerikaner von China, Java, St. Domingo, Havannah, Rio und Veracruz gebracht werden. Der deutlichste Beweis, daß England weder Zucker noch Kaffee, in Friedenszeiten nach Deutschland senden kann, ist der, daß es genöthigt ist, fremden Zucker und Kaffee zu consumiren, da die Production der eignen Colonien nicht zu dem Bedarfe Englands hinreicht, und was den Thee anlangt, so wird jede bedeutende Theehandlung am besten anzugeben vermögen, ob die englischen Thee in Mitteldeutschiand nicht viel zu theuer sind. Diesemnach ist aber die Behauptung, als ziehe England für Thee, Kaffee, und Zucker solche enorme Summen vom Continent, ungegründet. Die Insel Java allein producirt mehr Kaffee, als alle englischen Colonien zusammengenommen. — Die hauptsächlichsten Artikel, welche England an Deutschland liefert, sind: Baumwollenwaaren, Indigo, einige Droguerien und Kohlen. Dagegen aber nimmt England von uns Deutschen mehr als alle übrigen Nationen der Erde zusammengenommen. Von den preußischen Produkten finden sehr viele, fast ausschließend in Engiand ihren Markt und Preußen führt allein nach England tausende von Ladungen Holz, 16 bis 18 Millionen Pfund Wolle, Getreide aller Art, Leinwand, Wachs, Honig, Bettfedern, Leim, Hanf, Rübsaamen. Aber auch für andere Theile unseres Vaterlandes ist Engiand der beste Kunde. Unser Ueberfluß an Weinen, Saamen und Oelsaamen aller Art, Flachs, Hanf, Kleesaamen, Getreide, Leinwand und vieie Droguerieen finden in England willige Abnahme. Deutschlands Verkehr mit England ist daher sehr zu berücksichtigen und ein gutes Vernehmen zwischen beyden Ländern vom höchsten Interesse. Ein feindliches Handelssystem von England gegen Deutschland könnte nur nachtheilig für den Wohlstand des letzteren seyn. Frankreich nimmt uns von den Produkten unseres Landes beinahe nichts ab, eben so wenig Oestreich und die Niederlande. Man wendet indessen häufig ein, England müsse jene deutschen Produkte haben. Wie unwahr dieser Einwand ist, haben die Jahre 1810, 1811, 1812 und 1813 gezeigt, in welchen England außer aller Handelsverbindung mit Deutschland, dennoch sehr gut bestand. Statt der Rheinweine giebt es portugiesische, spanische, französische, Teneriffa- und Cap-Weine. Wolle kann im Ueberfluß von Neu-Süd-Wallis, Leinwand von Irland, Klee- und andere Saamen von Frankreich, Hanf und Flachs von Rußland, den Niederlanden und Ostindien bezogen werden.

Es ist eine thörichte Idee, wenn ein Staat von dem Grundsatze ausgehet, nur zu verkaufen und nichts zu kaufen. Praktisch ist so etwas nicht möglich, denn woher soll das Land, das nur kaufen soll, die Mittel nehmen seine Einkäufe zu bestreiten? Der ganze Welthandei ist nichts als ein Tausch, und so wie ein Staat diesen Tausch erschwert, oder wohl gar unmöglich macht, thut er sich seibst den größten Schaden. Denn die Käufer müssen wegbleiben, da sie nicht im Stande sind, alle ihre Bedürfnisse mit baarem Gelde zu bezahlen, und die Folgen davon sind, daß aller Handel, wie leider im gegenwärtigen Augenblicke, stockt und ein jedes Land auf seine eigenen Producte und Fabrikate sich zu beschränken anfängt, wodurch Tausende außer Brod und Nahrung gesetzt werden. Napoleon hat das Prohibitiv-System so weit getrieben, als es nur möglich war; und wer erinnert sich nicht, welche Folgen es für die Sittlichkeit und den

Digitized by Google

Wohlstand Deutschlands hatte. Für kleine Staaten führt es unausbleiblichen Ruin mit sich. — Blicken wir aber auch auf größere, so werden wir auch bei ihnen das Glück nicht finden, das die Anhänger dieses Systems uns vorspiegeln wollen. Frankreich hat sein Prohibitiv-System beibehalten. Hat aber sein Handel zugenommen? haben seine Arbeitsleute Brod? Gewiß kann Niemand diese Fragen bejahen; wir erfahren vielmehr, daß viele einflußreiche, erfahrne Männer nur in dem Systeme einer möglichsten Handelsfreiheit die Bedingung des wieder erwachenden Wohlstandes finden. Wirklich zeigen die Staaten, wo noch freier Handel geduldet ist, wie Amerika, Holland, Hamburg, Frankfurt, Bremen ꝛc. daß hierdurch die Staatswohlfahrt gefördert wird; diese Staaten blühen und ihre Bewohner haben Beschäftigung und Brod. Sie blühen, weil nicht eine ängstliche Bilanz gezogen wird, ob die Einfuhr, die Ausfuhr übersteige, sondern vielmehr dem Handel alle nur mögliche Freiheit bleibt, sich zu bewegen. Dadurch und dadurch allein aber wird das richtige Verhältniß erhalten, und wollte Gott, daß unser Vaterland ganz diesem Systeme huldigte, bald würden die segensreichen Folgen sich zeigen, und die übrigen Nationen dem Beispiele Amerikas und Deutschlands folgen, und für unsere Erde die glückliche Zeit eintreten, wo der Name Zoll und Mauth nur als ein Schreckmittel für ungezogene Kinder gebraucht werden wird.

Was ist die Folge verletzter Staatsverträge?

Ein Artikel in der ausserordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 54 und 55. vom 12. Febr. giebt hierüber folgenden Aufschluß.

Die erfolgte Anschließung Kurhessens an den preußisch-hessendarmstädtischen Zollverein fängt an überall in Deutschland großes Aufsehen zu machen, zumal da sie nicht ohne Hintansetzung und Verletzung früherer und noch jetzt bestehender Staatsverträge, welche Kurhessen mit andern deutschen Staaten eingegangen war, geschehen konnte. Sicherm Vernehmen nach hatte man in Berlin nicht unterlassen, gleich Anfangs die von Kassel dorthin gesandten Bevollmächtigten auf diesen letztern Punkt aufmerksam zu machen, und erst als diese sich dahin erklärt, die Beseitigung der dem Abschlusse eines neuen Traktats im Wege stehenden Hindernisse allein auf sich zu nehmen, war das königl. preuß. Finanzministerium geneigt gewesen, zu einer Unterhandlung die Hand zu bieten. Einer jener kurhessischen Bevollmächtigten, welche den fraglichen Traktat zwischen Preußen und Kurhessen in Berlin abgeschlossen, der Geheimerath Ries, als damaliger Vorstand des Ministeriums des Innern zu Kassel, ist so eben von dem kurhessischen Hofe zum Gesandten hier am deutschen Bundestage ernannt, und man wird sehen, wie er die Sache vertheidigen wird, da dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem wichtigen Gegenstande der Berathung bei der hohen deutschen Bundesversammlung gemacht werden wird. Denn diejenigen deutschen Bundesstaaten, deren merkantilische und industrielle Interessen durch den Beitritt Kurhessens zu dem preußischen Zollverbande am meisten beeinträchtigt sind, namentlich die Regierungen von Hannover, Braunschweig, Frankfurt und Bremen, scheinen die Sache mit größtem Ernst und Nachdruck betreiben zu wollen, und gegenwärtig Alles aufzubieten, um die Bestimmungen früherer, mit Kurhessen eingegangener Verträge in Kraft zu erhalten, und da sie allerdings nach unserer Ueberzeugung das Recht auf ihrer Seite haben, so wird Kurhessen kein leichtes Spiel haben, sein Verfahren gegen die nicht ungegründeten Beschuldigungen, die ihm dermal von seinen früheren Verbündeten gemacht werden, zu vertheidigen. Sollten die in Kassel jetzt eingeleiteten Unterhandlungen ohne Erfolg seyn, so sind, wie man vernimmt, die betheiligten Regierungen entschlossen, die oberste deutsche Bundesbehörde als Schiedsrichterin in dieser Streitsache aufzurufen, und falls es jener nicht gelänge, dieselbe in Güte beizulegen, würde sich dieselbe ganz zu einem Gegenstande der Beurtheilung für ein Austrägalgericht eignen, und bei einer Austrägalinstanz bundesverfassungsmäßig auf dem Wege Rechtens entschieden werden. Da der Buchstabe der in aller Form abgeschlossenen, unterzeichneten und ratifizirten Traktate der Gegenpartei zur Seite steht, so würde Kurhessen nur die Wahl zwischen zwei Dingen haben können, nemlich entweder den früher von ihm eingegangenen Verträgen zu entsagen, oder dem neuen mit der Krone Preußen zu Staude gebrachten. In beiden Fällen aber würden die Mitpaziszenten nach rechtlichen Grundsätzen eine hinlängliche, von Seite Kurhessens ihnen zu leistende Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, und mithin vollkommen zu einer Entschädigungsklage gegen die kurhessische Regierung berechtigt seyn. Da die geforderte Entschädigungssumme leicht auf Millionen sich belaufen dürfte; so läßt sich voraussehen, daß Kurhessen, welche Partei es auch ergreifen mag, ob es den Verband mit Preußen dem frühern Vereine vorziehe, oder umgekehrt, schwerlich sich darüber mit der Gegenpartei in Güte vereinbaren wird. Auch die kurhessischer Seits zu leistende Entschädigung würde mithin am Ende nur auf dem Wege einer Austrägalinstanz zur Entscheidung gebracht werden können. So steht in diesem Augenblicke diese Sache, bei der Fragen von großer Wichtigkeit und Bedeutsamkeit in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Beziehung zur Sprache kommen müssen, die vielleicht zu einem Schritte vorwärts in der Ausbildung des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes führen können. Bis jetzt ist das Königreich Sachsen, das zu den Mitkontrahenten des sogenannten mitteldeutschen Vereins gehört, noch nicht gegen Kurhessen aufgetreten; Gleiches gilt von mehreren andern deutschen Staaten, die sich in der nemlichen Kategorie befinden; aber Niemand zweifelt, daß sämmtliche deutsche Regierungen, die ihre früheren mit Kurhessen abgeschlossenen Staatsverträge unbeachtet sehen, zu gehöriger Zeit ihre Stimme am deutschen Bundestage geltend machen werden. Oldenburg hat, wie man hört, alle die Schritte genehmigt, welche Hannover in dieser Angelegenheit zu thun für gut finden wird, und die freien Städte Frankfurt und Bremen haben auf die Unterstützung ihrer Schwesterstädte Hamburg und Lübeck zu

Digitized by Google

rechnen, wiewohl letztere keine früheren besonderen Verträge mit Kurhessen geltend zu machen haben. Auch auf den Beistand des kaiserl. österreichischen Präsidialhofs zählen die Gegner Kurhessens in dieser Streitangelegenheit. Jedermann erkennt, wie sehr durch diese die so wünschenswerthe und nöthige Eintracht unter den deutschen Bundesstaaten mit Gefahren bedroht ist. Vielleicht führt diese Lage der Dinge zuletzt die höchste deutsche Bundesbehörde zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, den 19. Art. der deutschen Bundesakte zur Ausführung zu bringen.

Land-Steuerwesen.

(Eingesandt.)

Es kann gewiß nicht anders als erfreulich seyn, aus dem ersten Blatte der Frankfurter Jahrbücher zu ersehen, daß das Steuerwesen auf dem Lande bei der gesetzgebenden Versammlung in der Sitzung vom 12. Nov. v. J. abermals in Vortrag gekommen, und zur vorläufigen Begutachtung an eine Commission verwiesen worden ist, welche diesen für unsere Dorfbewohner so wichtigen Gegenstand gewiß mit aller möglichen Sorgfalt und Unbefangenheit prüfen wird.

Dem Vernehmen nach sind in dem neuen Entwurfe eines Land-Steuer-Gesetzes die nämlichen vier direkten Steuerarten, welche bereits das frühere Gesetz vom 10. Nov. 1825 (Gesetz- und Statuten-Sammlung 4r Band p. 37. sqq.) enthält, nämlich:

Grundsteuer,
Gefällsteuer,
Gebäudesteuer und
Classensteuer

beibehalten, jedoch in vielen Beziehungen sehr sachgemäße und bedeutende Modifikationen getroffen worden.

Daß es überhaupt zu den wesentlichsten Erfordernissen und Vorzügen eines guten und gerechten Systems direkter Besteuerung gehöre, jeden Steuerpflichtigen hauptsächlich durch Anziehung von sichtbaren und greifbaren Objekten in Anspruch zu nehmen, wird wohl Niemand bezweifeln, und, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, dürfte sich der neue Gesetzesentwurf allerdings schon von vornen herein empfehlen.

Eine andere Frage aber ist es, ob es nothwendig und zweckmäßig sey, für unsere sieben Dorfschaften ein anderes Steuersystem, als das, welches in der Stadt besteht, einzuführen oder ferner bestehen zu lassen?

Diese Frage ist zwar schon mehrmals bejaht worden; eigentliche, überzeugend rechtfertigende Gründe hierfür sind jedoch dem Einsender noch nie bekannt geworden, und sie möchten auch wohl um so schwerer aufzufinden seyn, als man selbst in allen größeren Staaten in der Regel stets das Prinzip eines, alle Theile des Staatsgebiets gleichmäßig umfassenden, und durchgängig auf denselben Grundsätzen beruhenden Steuersystems angewendet findet.

Da dermalen unsere, immer in drei Jahren wiederkehrende Steuer- und resp. Finanzperiode beendigt ist, und mithin dieserhalb von Neuem verfassungsmäßige Bestimmungen bei den einschlagenden Behörden in Berathung sind, so möchte sich hierbei wohl von selbst die Frage aufdringen:

ob das in der Stadt bestehende (bekanntlich meistens auf indirekten Abgaben beruhende), oder das obige für die Dorfschaften in Aussicht genommene (auf direkten Abgaben beruhende) Steuersystem als solches dem Prinzip nach den Vorzug verdiene?

Man mag sich nun für das eine oder das andere System entscheiden, und diesem oder jenem, dem Grundsatz nach, den Vorzug geben, so möchte jeden Falls hiervon eine weitere consequente Folge die seyn,

dasjenige System, welches man für das bessere und gerechtere anerkannt hat, sowohl für die Stadt, als für die Dorfschaften, mithin für unseren Gesammt-Staat in Anwendung zu bringen.

Denn weder die Stadt noch die Dorfschaften haben wohl ein ausschließliches Recht, für sich allein der Wohlthaten eines für gut und zweckmäßig anerkannten Steuersystems theilhaftig zu werden!

Es ist daher auch mit Zuversicht zu erwarten, daß die Commission der gesetzgebenden Versammlung, welche sich dermalen mit der Prüfung des projectirten Landsteuersystems beschäftigt, vor allem diesen präjudiciellen Hauptgesichtspunkt ins Auge fassen, und nicht minder genau die Ausmittlung der Quote des verhältnißmäßigen Beitrags der Dorfschaften zu den Staatslasten zu constatiren suchen werde, weil hiervon zunächst erst die gründliche Beurtheilung des projectirten Gesetzes selbst abhängen kann.

Ob zu diesem Behufe vorerst die Ansicht und der gutächtliche Bericht der Central-Finanz-Commission, welche, so viel bekannt, hierüber noch nicht vernommen ist, verfassungsmäßig eingeholt werden müsse, wagt Einsender dieses zwar nicht zu entscheiden; daß aber dieser Weg wenigstens gewiß zur möglichst genauen Klarstellung der Sache wesentlichst beitragen würde, möchte wohl um so weniger zu bezweifeln seyn, als diese Behörde *) ihrer Stellung nach wohl gewiß am besten dazu geeignet seyn dürfte, den Werth oder Unwerth der verschiedenen Ansichten und Gründe, welche in Betreff des Landsteuerwesens obwalten sollen, abzuwägen, und hierdurch zur Erzielung eines vollkommen gerechten Endresultats förderlichst mitzuwirken.

---

*) Der Art. 26. III. A. der Const.-Ergänz.-Acte bestimmt nämlich: „Es soll eine Central-Finanz-Commission eigens zusammengesetzt aus Gliedern des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses bestehen, welche ohne alle Einmischung in die Administration selbst, von allen Stadt-Aemtern regelmäßig die Ausweise ihrer Einnahme und Ausgabe abzufordern hat, um mittelst dieser Materialien eine genaue Uebersicht des Finanz-Zustandes in einen Centralpunkt zu vereinigen und über die Einführung, Abschaffung oder Modifikationen der Steuern, Erhöhung der Intraden, so wie über die etwa mögliche Staats-Ersparnisse, in verfassungsmäßigem Wege, Vorschläge an den Senat zu bringen."

Digitized by Google

Finanzwesen. — Wechselstempel.

Dem Vernehmen nach hat die Central-Finanz-Commission, (eine Consultativ-Behörde, welche in der Regel so gründliche und durchdachte Ansichten über die Anordnung unsers Staatshaushaltes aufstellt, daß sehr zu wünschen wäre, dieselben möchten bey neuer Regulirung des Abgaben-Systems beifälliger von den obern Staatsbehörden beachtet werden, als wohl zuweilen geschehen zu seyn scheint) für die neue Finanzperiode unter andern den Vorschlag gemacht, die Eingänge der Wechselstempel-Abgabe dadurch fester zu sichern, daß auf die Umgehung die Strafe des Verlustes des Wechselrechtes gesetzt werde. Es ist freilich allgemein bekannt, daß der Wechselstempel vielfach umgangen wird, und wenn nicht mehr zu hoffen seyn sollte, daß diejenigen, welche auf eine so unpatriotische Weise den Staat verkürzen, und dadurch ihren Mitbürgern eine Last zuwälzen, von dem Gefühl der Pflicht sich werden bestimmen lassen, dem Gesetz künftig einen pünktlicheren Gehorsam zu leisten, so möchte eine Verschärfung des Strafgesetzes wohl an seiner Stelle seyn. Aber es wäre zu wünschen, daß die Strafe eine rein fiscalische bleibe, und nicht in das Gebiet der Rechtspflege eingreife. Es ist immer eine sehr bedenkliche Sache, Fiscalität und Justiz zu vermischen, in ältern Zeiten hat man es wohl öfters damit nicht so genau genommen, aber den geläuterten Begriffen, deren die Wissenschaft und das Leben sich jetzt wohl rühmen dürfen, entspricht eine solche Vermengung ungleichartiger Dinge nicht mehr. Wenn unsere Gerichte in Fällen, wo sie das öffentliche Interesse verletzt finden, die Anzeige davon (z. B. von Defraudationen der Abgaben) an die Verwaltungsbehörden gelangen lassen, so rechtfertigt sich dieß allerdings wohl aus dem Mangel des Institutes der Staatsanwaltschaft, und so ist es auch im Ganzen ein anerkannter Grundsatz, „daß es den Gerichten frei steht, der höchsten Staatsbehörde von den vorkommenden Rechtssachen Kenntniß zu geben, so oft sie solches dem öffentlichen Interesse angemessen erachten" (Entscheidungsgründe des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck zum Urtheil in Sachen K. wider K. vom 15ten März 1851). Aber das ist auch das Aeußerste, was man in dieser Hinsicht den Gerichten einräumen oder zumuthen darf. In der Anwendung auf den fraglichen Fall würde es gewiß zu großer Verwirrung führen, wenn die Gerichte in Wechselsachen auch noch aus fiscalischen Rücksichten, z. B. aus dem Mangel des Wechselstempels, ihre Entscheidungen ableiten sollten. Das Wechselrecht ist jetzt ohnehin mit Förmlichkeiten vielleicht noch zu sehr überhäuft, und eine bestimmtere Sonderung des Wesentlichen vom, Unwesentlichen möchte zur größeren Schärfung der Wechselstrenge wohl beitragen, was auf den öffentlichen Credit immer günstig zurückwirkt. Wie aber, wenn noch gar eine neue Nichtigkeit, eine neue Einrede hineingetragen würde? Wir wollen nur zwei Beispiele der hieraus entstehenden Inconvenienzen hervorheben. Unkundige würden dann nicht nur einen ungestempelten Wechsel, sondern in diesem einen ganz werthlosen Wisch erhalten, sie würden nicht mehr oder nicht mehr allein eine Geldstrafe zum Vortheil des Aerars, sondern den Verlust ihres ganzen Wechsel-Capitals erleiden. Und zu wessen Gunsten träfe sie dieser Verlust? zu Gunsten des Betrügers, der ihnen das Papier aufheftete. Ferner, ein ungestempelter Wechsel geht hier durch mehrere Hände, wird dann an auswärtige Orte versendet, kommt hierher zurück, und gibt Anlaß zu einem Rechtsstreite. Welche unsägliche Verwicklungen müssen dann über die Frage entstehen, welche Wechsel-Interessenten in der wechselrechtlichen Verpflichtung stehen, und welche nicht? Den Ausländern wird man nicht zumuthen können, um den hiesigen Wechselstempel sich zu bekümmern, oder, wollte man dieses, so würde gerade wieder in vielen Fällen der Unschuldige unter der Widerrechtlichkeit Dritter leiden. Man sage nicht, die Gesetzgebung könne für alle solche Fälle positive Bestimmungen treffen, denn je mehr Mühe sie sich geben würde, alles vorzusehen, desto größer und reichhaltiger würden die Verwickelungen werden, und die Anstände bei jenem Vorschlag sind demnach so erheblich, daß kein denkbarer, übrigens noch keineswegs erwiesener Vortheil des Aerars dagegen in Betracht kommen dürfte.

Die Thorsperre.

(Eingesandt)

Ein Gegenstand unserer Verwaltung, über den gegenwärtig viel gesprochen wird, ist die Aufhebung der Thor-Sperre, das heißt: die Thore sollen in den Winter-Monaten bis Nachts 10 Uhr, und in den Sommer-Monaten bis Mitternacht offen bleiben, und alle Aus- und Einpassierende sollen von Entrichtung des Sperr-Geldes befreit seyn. Daß durch diese neue Einrichtung in unserm innern Verkehr sich Manches anders gestalten wird, ist wohl nicht zu bezweifeln; es sei daher dem Einsender erlaubt, seine Meinung über diesen keineswegs gering zu erachtenden Gegenstand öffentlich auszusprechen.

Es sind vier Punkte, die hierbey hauptsächlich berücksichtiget werden müssen:

1) die öffentliche Sicherheit; 2) der Werth der Häuser und Grundstücke; 3) die Nahrung der Bürger; 4) die Einnahme des Aerars und des Almosen-Kastens.

1) Oeffentliche Sicherheit. Wenn eine große Anzahl von Taglöhnern, Bettlern, Vaganten und sonst gefährliches Gesindel, welches durch den Wohlthätigkeits-Sinn der hiesigen Einwohner aus seinen ärmlichen Hütten in unsere Stadt gezogen wird, um durch ehrlichen Verdienst oder reichlich gespendete Almosen einen Lebensunterhalt zu suchen, fortwährend dahier ab- und zuströmt, so ist dies immer eine schwierige Sache für die Polizeibehörde. Indessen giengen diese Leute doch gewöhnlich, um das Sperrgeld zu sparen, mit Anbruch der Nacht dem Thor hinaus, und man konnte hoffen, wenigstens bey Nacht nicht durch Bettler geplagt zu werden. Hört aber das Sperrgeld auf, so werden diese Bettler, Vaganten und dergleichen Menschen sich nicht beeilen, ihre Heimath aufzusuchen, im Gegentheil sie werden in der Nacht

Digitized by Google

ihr Gewerbe nur mit mehr Keckheit treiben. Bleiben die Thore offen, so ist es unendlich viel schwerer, Aufsicht zu halten, und gewiß wird es Niemand gut finden, die Grenzen unseres kleinen Staates, denn dies sind doch eigentlich die Stadt-Thore, bei Nacht offen zu lassen. Geht der Verkehr auch in der Nacht fort, so müssen die Straßen vor den Thoren genauer beaufsichtiget werden, man muß sie Abends beleuchten, und wird sie auch pflastern müssen.

2) Werth der Häuser und Grundstücke. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Häuser und Grundstücke vor den Thoren im Werth außerordentlich gewinnen, wenn das Sperrgeld aufhört, da die Annehmlichkeit, vor der Stadt zu wohnen, hierdurch sehr erhöht wird. Werden aber alsdann die Häuser in der Stadt nicht weniger gesucht werden, und im Werthe fallen? — Viele Wohnungen in der Stadt stehen leer; um wie viel mehr wird dieß der Fall sein, wenn man das Wohnen vor den Thoren noch weit bequemer macht? — Wer außerhalb der Stadt ein Haus erkaufte oder miethete, wußte im voraus, daß er Sperrgeld zahlen müsse; man kann daher auch nicht behaupten, daß denjenigen, welche hinaus zogen, unrecht geschehen wäre; im Gegentheil aber würde man diejenigen beeinträchtigen, deren Häuser man, in Folge eines neuen Gesetzes, in ihrem Werthe herabsetzte.

3) Nahrung der Bürger. Wenn es bisher schon schwer hielt, die hiesigen Gewerbtreibenden gegen Eingriffe Fremder zu schützen, da alle mögliche List angewandt wird, verbotene Gegenstände bei Tag in die Stadt zu bringen, wie viel schwerer wird es alsdann sein, wenn Jedermann zur Nachtzeit ohne an die Laterne des Sperrgeld-Erhebers gehen zu müssen, herein kommen darf. In der Dunkelheit wird auch selbst bey guter Aufsicht, Mancher herein schleichen, der bei Tage angehalten worden wäre. Ebenso gefährdet erscheint dem Einsender die Nahrung der verschiedenen Wirthe. Im Sommer, und selbst auch im Winter gehen die meisten Menschen lieber hinaus, um nach einem Spaziergang eine Erfrischung zu sich zu nehmen, als daß sie sich in den engen Raum eines Zimmers einschließen. Die Aufhebung der Sperre würde unbezweifelt diesen Hang noch vermehren, und die Gasthäuser, Wein- und Bier-Wirthschaften in der Stadt würden gewiß weniger besucht werden. Es würde also die Aufhebung der Sperre auch auf diese Classe der Gewerbtreibenden nachtheilig wirken, den Werth der Nahrungshäuser ebenfalls herunterseßen, und manchen Capitalisten in Verlegenheit bringen. Auch hierdurch würde man wieder eine Ungerechtigkeit begehen, da die Eigenthümer der Gartenwirthschaften, in den meisten Fällen, keine große Capitalien auf ihre Localitäten verwendet haben, während die Stadtwirthe oft unverhältnißmäßig große Lasten auf ihren Häusern haben, und bei einem geringern Verdienst nicht bestehen könnten.

4) Die Einnahme des Aerars und des Almosen-Kastens. In den letzten Jahren ertrug die Thor-Sperre ungefähr 12,000 fl., wovon die Hälfte der Almosen-Kasten bezog. Soll diese Einnahme für die Armen aufhören, so müßte das Aerar aushelfen, und hätte mithin eine neue Ausgabe von 6000 fl., während es auf der andern Seite eben so viel verliert. Es wäre mithin ein Ausfall von wenigstens 12,000 fl. jährlich, der auf andere Art gedeckt werden müßte. Dies ist alles, was man über das Finanzielle sagen will. —

Alles, was Einsender von denjenigen gehört hat, welche die Thorsperre aufgehoben sehen wollen, beschränkt sich lediglich auf die Annehmlichkeit, nach Belieben zu jeder Zeit durch die Thore aus- und eingehen zu können. Ob nun diese größere Bequemlichkeit, die hier auseinandergesetzten Nachtheile überwiegt, dies muß sehr bezweifelt werden. Durch häufig ausgesprochene Wünsche muß man sich nicht irre machen lassen, wenn es sich um wichtige Interessen handelt; denn die öffentliche Meinung sollte immer auf tüchtigen Gründen beruhen. Einsender fühlt sehr wohl, daß ein neues, festes, unabänderliches Regulativ für die Thorsperre gemacht werden muß *), so daß man für jeden Tag im Jahr genau weiß, wann die Thore geschlossen werden. Man kann von sämmtlichen Behörden erwarten, daß die Stunden so bestimmt werden, daß auch selbst an denjenigen Tagen, wo die hiesigen Einwohner später, wie gewöhnlich, heim zu kehren pflegen, Keiner wird klagen können, die Sperre habe ihn in seinem Vergnügen gestört.

Frankfurt im Febr. 1832.

Glück der Nachbarn.

Hierüber giebt uns ein Artikel aus Bockenheim im Frankf. Journ., Beilage Nr. 47. vom 16. d. M., einige Notizen. „Auch wir müssen leider in den Klageton miteinstimmen, den unsere kurhessischen Landsleute an dem Ufer der Werra jüngst laut werden ließen. Seit dem Tage der Einführung des preußisch-hessischen Mauthsystems ist uns aller Verkehr mit dem Nachbarlande Frankfurt abgeschnitten, und Frankfurts Bewohner stellen uns den Beweis auf, daß unser eben im Aufblühen gewesener Ort ohne ihre kräftige Unterstützung zu seinem Nichts wieder herabsinken muß. [illegible] kommt noch, daß wir das zum Schutze der Mauth hier stationirte Kommando kurhessischer Soldaten selbst verköstigen müssen; von Haus zu Haus wird von Magistratswegen das Geld dafür erhoben. Noch weiß man nicht zu ermitteln, auf welcher Norm diese Steuererhebung beruht; denn nach dem Grundius-Register kann diese nicht berechnet werden, da demjenigen, welcher 30 Morgen Feldgüter besitzt, 1 fl. 30 kr., und demjenigen, der nur 8 Morgen besitzt, 48 kr. obrigkeitlich angesetzt sind. Eben so wenig konnte diese Steuererhebung den Hausbesitzern gelten, da auch die Miethsleute hiervon nicht ausgeschlossen sind. Doppelt müssen wir daher den durch die Einführung der Mauth zu hoffenden Vortheil bezahlen, und allenthalben hört man bittere Klage über gänzlich eingetretene Nahrungslosigkeit.

*) Wir bemerken bey dieser Gelegenheit, daß bereits am 7. Jan. d. J. von Seiten der Staats-Regierung ein Antrag in Betreff der Thorsperre an die gesetzgebende Versammlung gelangt ist, worüber wir später berichten werden. (Anm. d. Redact.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 4. Samstag, den 25. Februar **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Mauth-Literatur.

Andere haben eine Cholera-Literatur; wir haben erst eine Mauth-Literatur. Die Mauth ist auch ein schlimmes Uebel; — eine Hautkrankheit, wenn sie an den Gränzen des sogenannten benachbarten Auslandes bleibt, eine Krankheit der Eingeweide, wenn man sie als sogenannte volksthümliche Institution, für Herstellung der Einheit Deutschlands, sich einimpft, und die kleinen Neben-Institutionen, als: große Verbrauchssteuern, Nachsteuern, Deklarationen, amtliche Controlle der Handelsbücher, Zollplackereien, Visitationen der Kaufmannslager, Aufsichtscontrolle durch auswärtige Beamte, wohlfeilen Aufbau und unsägliche Bequemlichkeit der Packhöfe (Entrepôts reels), Visitationen an Kleidern und Leib, Fiskalstrafen, erhöhete Moralität durch Schleichhändler-Rotten, Schüsse aus Jagdflinten verkleideter Zollaufseher, die einen zeichnen wollen, Garnisäre gegen erbitterte Volksmassen, und was dem sonst noch anhängt, — gratis mit in den Kauf bekommt. Abraham a-Sancta Clara, gottseligen Andenkens, wüßte, wenn er noch lebte, gar schöne Dinge und Reime über diese heillose Erfindung der Finanzkunst und Plusmacherei zu sagen. Seitdem in einigen deutschen Staaten ein so herzlicher Liebesdrang kund geworden ist, auch uns Frankfurter mit jener Beglückungsgewalt zu umgarnen, welche den Deutschen so schöne Früchte bringt, und schönere noch für die Zukunft verheißt; seitdem man uns die herrliche Perspektive eröffnen will, daß wir ja mit der größten Leichtigkeit neue Bahnen betreten könnten (denn bekanntlich muß sich der Handel nach den Gesetzen, es dürfen aber nicht die Gesetze nach dem Handel sich richten), daß wir sogar eine Fabrikstadt mit einer Bevölkerung von Fabrikanten und Fabrikarbeitern werden könnten (ist nicht Lyon, die zweite Stadt Frankreichs, auch eine Fabrikstadt?); seitdem man kein Mittel unversucht gelassen, unsern unbegreiflichen Eigenwillen zu bändigen, an den Gränzen, was wir wissen, in öffentlichen Blättern Drohungen, Schmeichelworte, vermeintliche Anregung des point d'honneur: — seitdem erscheint Eine Schrift nach der andern, für und wider, und, wir gestehen es, beiderseits redlich gemeint. Denn das ist der Vortheil bedrängter Zeiten, daß die Aengstlichkeit der Rücksichten, die Scheu der stillen Gewohnheit, das Gehenlassen der Alltäglichkeit, das verschlossene Wesen eines Mannes, der nur seinem Brode nachgeht, und nicht gestört seyn will, jene Apathie in öffentlichen Dingen, welcher man sich hingiebt, wenn lange Jahre der Ruhe uns in Sorglosigkeit eingeschläfert haben, — daß alles dieß wie mit einem Zauberschlage verschwindet. Rechte und Pflichten treten schärfer hervor. Ueber Rechte und Pflichten giebt man sich strenge Rechenschaft. Der Gewissenhafte sagt sich: der Feind ist vor der Thür. Haben wir das Recht, uns zu unterwerfen, haben wir die Pflicht, mit den Mitteln, welche das Völkerrecht, die Heiligkeit der Verträge, der unerschütterliche Bestand eines garantirten Staatenbundes, die öffentliche Meinung uns darbieten, haben wir die Pflicht, mit diesen Mitteln zu widerstehen?

Wir bekennen uns nicht zu jener historischen Schule, welche in dem Rückblick auf eine untergegangene Zeit in träumerischen Hoffnungen sich wiegt, welche meint, veraltete, ohnmächtige Formen könne man nach Belieben auffrischen, übertünchen, und das Gebilde der Einbildungskraft werde sich als brauchbar für Beherrschung einer neu gebornen Zeit bewähren. Wir glauben vielmehr, daß jeder Zeit ihre eigenthümliche, geschichtliche Entwickelung gebühre, und daß, wenn es auch dem Naturgesetz zuwider wäre, nach Willkühr dem Strom der Zeit ein Bett anzuweisen, in dem er fließen müsse, die Völker denn doch, durch die unvermeidliche Folge der Denkkraft, gar oft die Fortschritte ihres Lebens, und das ist ihre Geschichte, selbst sich bilden. Aber immerhin bleibt das urkundliche Recht eine geistige Gewalt, welche alle Geschichte beherrscht, bis es auf rechtmäßige Weise umgewandelt worden; ein Nothanker der Schwächeren, ein Heiligthum, das die Uebermacht ehren muß, wenn sie die Bedingungen ihres eigenen Daseyns nicht verkennen will.

Deshalb führt das urkundliche Recht und alles Positive eine so unendliche Beruhigung mit sich. Deshalb ist, als Kurhessen im Jahr 1831 vergaß, was es im Jahr 1829 selbst zugesagt, und in fester vertragsmäßiger Verpflichtung übernommen, ein so schmerzlicher Schrei des

Digitized by Google

Erstaunens in Deutschland erschallt; — nicht blos von denen, welche bei dem mitteldeutschen Handelsvereine ihre Interessen gewahrt glauben, Mitglieder desselben sind, und ihn aufrecht erhalten wollen, sondern auch bei denen, welche es für räthlich erachten, andere abweichende Verbindungen einzugehen, und deshalb um Entbindung von den Vertragspflichten bei den andern Contrahenten nachsuchten, die Einwilligung der Letzteren aber als nothwendige und unerläßliche Bedingung ihres Eintrittes in neue Verhältnisse mit Recht ansahen; — nicht blos in Frankfurt, Nassau, Hannover, Bremen, Oldenburg, Sachsen, — sondern auch in Weimar.

Als schätzbaren Beitrag für die Erkennung des Thatsächlichen und Positiven in dieser Angelegenheit betrachten wir den kürzlich bei J. D. Sauerländer in Frankfurt erschienenen

> „Genauen Abdruck der offiziellen Actenstücke über die zwischen dem Königreich Preußen, dem Großherzogthum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen bestehende Zollvereinigung, sowie über den zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen einer Seits, und den Königreichen Bayern und Würtemberg anderer Seits bestehenden Handelsvertrag, nebst den zur Ausführung der vorgenannten Staatsverträge ergangenen großherzoglich hessischen Verordnungen und Tarifen über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle während der Jahre 1832, 1833 und 1834, und über die Erhebung der Nachsteuer von den Vorräthen an ausländischen Waaren bei Aufnahme einiger bisher außer dem Zollverband gelegenen Distrikte in denselben, mit dem Anfaug des Jahres 1832." Nebst einem Anhang ꝛc. (58 Seiten in gr. 4. Preis 48 kr.).

Wenn der Titel so lang ist: so trägt wahrscheinlich die Verwickelung der Verhältnisse selbst die Schuld. Aus diesem genauen Abdruck kann man vielfache Belehrung schöpfen. Es thut uns nur leid, daß es nicht in dem Plane des Herausgebers lag, auch die preußisch-hessische Zollordnung, sowie die Zollordnung für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg aufzunehmen. Denn nicht allein in den Beschränkungen der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Staaten, welche die Zoll-Vereinigung mit sich führt, nicht allein in den drückenden Tarifen über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhr-Zölle, womit die Staatsbewohner belastet werden, sondern auch ganz besonders in der Art der Behandlung der Waaren-Eingänge, -Ausfuhren und -Durchzüge, in den dabei eintretenden Vorbeugungs- und Aufsichts-Maßregeln, in den formellen Hemmnissen, auf welche jede Bewegung des Handels dabei stößt, in der Gefahr und den Strafen der geringsten selbst absichtslosen Verletzung, mit Einem Worte, in den Mauthplackereien liegt das Beschwerliche und Gehässige jener Einrichtungen. Jene Mauthplackereien haben aber in den Zollordnungen ihre Quelle; was die Praxis unvermeidlich dazu thut, kann man hierbei nicht einmal wissen, wenn man nicht das Glück hat, ein Fuhrmann zu seyn.

Indem wir jetzt jene Actenstücke beleuchten, bitten wir vor Allem den genauen Unterschied zwischen Verhältnissen zu beachten, welche nur zu oft verwechselt werden.

Zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen besteht ein Zollvereinigungsvertrag; diesem hat sich Kurhessen angeschlossen.

Zwischen Preußen, dem Großherzogthum Hessen und Kurhessen einer Seits, und den Königreichen Bayern und Würtemberg anderer Seits besteht ein Handelsvertrag.

I. Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und Kurhessen.

Zufolge des Vertrages vom 14. Februar 1828 (in 27 Artikeln) vereinigt sich die großherzoglich hessische Regierung mit der königlich preußischen Regierung zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme, und tritt zu diesem Zwecke der bestehenden königl. preuß. Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in der Art bei, daß diese Gesetzgebung im Namen des Großherzogs in dem Großherzogthum verkündigt wird, und alsdann von den großherzoglich hessischen Behörden an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums für gemeinschaftliche königlich preußische und großherzoglich hessische Rechnung pünktlich vollzogen werden soll. — Die Instruktion und Verpflichtung der großherzoglich hessischen, mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Zollwesens beschäftigten Beamten geschieht gleichförmig mit den königlich preußischen Beamten. Gemeinschaftliche Commissarien entwerfen die erforderlichen Gesetze und Verfügungen. Abänderungen geschehen in beiderseitigem Einverständniß. Alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen hören auf, und es können die Erzeugnisse des Einen Staates frei und unbeschwert in den anderen Staat eingeführt und in demselben verbraucht werden; ausgenommen aber sind die im Innern des Landes mit Consumtionsabgaben belasteten Gegenstände.

Es bleibt nämlich in diesem Betreff (zufolge des 9ten Artikels) — in Beziehung auf den Uebergang in das Großherzogthum Hessen in den preußischen Staat die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten verboten *), die Einfuhr von Branntwein mit einer Abgabe von 6¼ Rthlr., die Einfuhr von Bier und Essig mit

*) Wir erinnern uns, unter den Erzeugnissen des Frankfurter Gewerbfleißes, welche durch eine Zollvereinigung mit Preußen sichere Absatzwege angeblich finden sollen, auch die Spielkarten gelesen zu haben. Wir möchten wissen, wie das gehen kann, da das preußische Gesetz ein ausdrückliches Verbot der Einfuhr dieses Gegenstandes enthält, und auch der Zollvereinigungsvertrag mit Kurhessen im 11ten Artikel vorschreibt: „Da der Debit der Spielkarten in den königlich preußischen sowohl, als in den kurfürstl. hessischen Landen zu den Staatsmonopolien gehört: so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten?"

Digitized by Google

einer Abgabe von 25 Sgr. von der preuß. Ohm, die Einfuhr von Tabacksblättern und fabrizirtem Taback mit einer Abgabe von 1 Rthlr. vom Centner, die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der preuß. Ohm belegt; — ähnliche Bestimmungen, jedoch mit milderen Abgabensätzen, bestehen, in Beziehung auf die Einfuhr aus dem preußischen Staat in das Großherzogthum Hessen, für das Einbringen von Salz, Schlachtvieh, Bier, Branntwein, Obstwein und Wein.

Die königl. preußischen Seehäfen sind den großherzogl. hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie sie die königl. preußischen Unterthanen entrichten, geöffnet. Jede Regierung bezieht in ihrem Gebiete nach wie vor für eigene Rechnung die Consumtions- und indirekten Abgaben, ohne Rücksicht auf den Ursprung des besteuerten Gegenstandes. Dagegen wird der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben jährlich zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt. Bis zur Abrechnung und Abtheilung fließen die Abgaben in die Kasse der Regierung, an deren Zollstätte sie erhoben werden. Beide Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Zollstrafen und Confiscate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird ebenfalls von jedem der contrahirenden Theile ausgeübt. Auf Verlangen sollen periodische Uebersichten der erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgetheilt werden. Pensionen und Entlassung eines Beamten ist Sache des Staates, der ihn angestellt hat, jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn sie aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, beachtet werden. Eine Zolldirektion in Darmstadt wird zur Vollziehung des gemeinschaftlichen Zollgesetzes und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten gebildet, dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet, und in Beziehung auf Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den königl. preuß. Provinzial-Steuerdirektionen eingerichtet. Sie besteht aus einem Direktor und zwei Räthen. Preußen ernennt einen der beiden Räthe und einen Stellvertreter. Die großherzogl. hessische Regierung ernennt, um auch ihrerseits auf die Zollverwaltung in den westlichen königl. preuß. Provinzen einzuwirken, einen Rath in die königl. preuß. Steuerdirektion zu Köln. Eine beständige Correspondenz zwischen diesen Behörden findet Statt, um die Gleichförmigkeit des Verfahrens zu sichern. Die königl. preuß. Regierung ist ermächtigt, jedem der hessischen Hauptzollämter einen von ihr zu ernennenden Controlleur beizuordnen; eben so darf Hessen (höchstens eben so viele) Controlleurs bei den königl. preußischen Hauptzollämtern ernennen. Periodische Visitationen des Dienstes auf der vereinigten Zollinie, gegenseitigen Mittheilungen offizieller Uebersichten über das Einkommen aus diesen Abgaben, und der jeweilige Zusammentritt beiderseitiger Bevollmächtigten ist angeordnet. Dieser Vertrag sollte vom 1ten Juli 1828 bis zum letzten Dezember 1834 dauern, und, im Fall Ein Jahr vorher nicht aufgekündigt würde, stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert seyn.

Durch einen zwischen der Krone Preußen, dem Großherzogthum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen am 25ten August 1831 abgeschlossenen Vertrag (in 39 Artikeln) sind im Wesentlichen dieselben Bestimmungen auch auf den Kurstaat ausgedehnt worden. Die kurhessische Regierung vereinigt sich mit den beiden anderen Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme, und wird deshalb solche gesetzliche Vorschriften erlassen, daß völlige Uebereinstimmung mit der in den beiden anderen Ländern bestehenden Zoll-Gesetzgebung Statt finde. Die kurfürstliche Regierung geht hierbei von dem Anerkenntnisse (von der Voraussetzung) aus, daß auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte, und früher schon durch anderweite Verhandlungen (Verträge!) bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Handels und des Gewerbfleißes in den kurhessischen Landen am sichersten zu erreichen sey. Der Kreis Schmalkalden und die Grafschaft Schaumburg bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen Zollverbande ausgeschlossen. Maas, Gewicht und Münzfuß sind im Wesentlichen in Kurhessen schon gleichförmig mit Preußen eingerichtet. Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen grenzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen contrahirenden Theile abgeschlossen werden*). Die kurfürstlich hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, daß mit anderen deutschen Staaten Zollvereinigungsverträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen werden**), und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, daß den ferner beitretenden Staaten keine größeren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen contrahirenden Theile sich durch gegenwärtigen Vertrag ge-

*) Es ist eine eigene Sache. Auf ähnliche Weise, nur in einem ganz anderen Sinne, welcher diesen Zoll- oder Mauthverband ganz ausschließt, steht Kurhessen noch in Vertragspflichten gegen den mitteldeutschen Handelsverein! Wie schnell wollte Kurhessen diese vergessen und umgehen! Wir wünschen der jetzigen Vereinigung denselben Wankelmuth Eines Theilhabers, die Rechtsfrage ist und bleibt dieselbe.

**) Kasseler Vertrag vom 24. Sept. 1828. Art. 1. „— — das Kurfürstenthum Hessen — — ꝛc. ꝛc. und Frankfurt — treten in einen Verein, dessen Zweck es ist, im Sinne des Art. 19. der deutschen Bundesakte, einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel ꝛc. zu befördern." Artikel 4.: „Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h., ohne ausdrückliche Zustimmung des ganzen Vereines, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten!!"

Digitized by Google

genseitig zugesichert haben, gerne ihre Zustimmung geben. Die gegenseitige Freiheit im Handel und Verkehr, die Gemeinschaft der Zolleinnahme ist festgesetzt. Ausgenommen sind die im Innern gegenwärtig mit Abgaben belasteten Gegenstände, namentlich Kochsalz, Branntwein, vorläufig auch Wein, roher und fabricirter Taback, Spielkarten. Kräftige gegenseitige Unterstützung zur Aufrechthaltung dieses Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wird zugesichert. Da der kurfürstl. hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Meß- und größeren Marktverkehr, welcher jetzt in der Stadt Kassel besteht, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Verkehrs nicht geschmälert zu sehen, so wird dieser Gegenstand, bei Gelegenheit der im Art. 3. vorbehaltenen gemeinsamen Rücksprache, näher berathen und erledigt werden. Vorläufig wird hierüber festgesetzt, daß a) für die auf dem Wege von Hannöverisch-Münden nach Kassel zur Messe ein- und auf demselben Weg zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Controllmaßregeln eine Erhebung von Durchgangszoll nicht Statt finden soll, und daß b) Begünstigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Lokalverkehr eines anderen Handelsplatzes der Provinzen Niederrhein und Westphalen und der zum gemeinsamen Zollverbande mit Letzteren vereinigten Bundesstaaten zugestanden sind, oder noch zugestanden werden könnten, in gleichem Maaße der Stadt Kassel zu Theil werden sollen *). Die Gemeinschaft der Einnahmen bezieht sich jedoch vorläufig allein auf die beiden Provinzen Westphalen und Niederrhein, Großherzogthum Hessen und die beigetretenen Staaten. Bei der Zolldirektion in Kassel ernennen Preußen und Hessen jedes einen Rath, dagegen ist Kurhessen befugt, einen Rath bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster, und einen zu Darmstadt zu ernennen. Alles dasjenige, was in Bezug auf Freiheit des Verkehrs im Verhältnisse Preußens und des Großherzogthums Hessen zu solchen deutschen Staaten, mit welchen dieselben in Zollvereinigungs- und Handelsverträgen stehen, namentlich im Verhältnisse zu Bayern und Würtemberg durch den Handelsvertrag vom 27ten Mai 1829 verabredet ist, tritt auch für Kurhessen ein.

Die Dauer des Vertrages ist auf den Zeitraum vom 1ten Januar 1832 bis letzten Dezember 1842 festgesetzt. Im Falle der Nichtaufkündigung gilt derselbe auf zwölf Jahre für verlängert.

Hieran schließt sich der Tarif zur Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle für die Jahre 1832, 1833, 1834. Er hat drei Abtheilungen.

Erste Abtheilung: Gegenstände, welche gar keinem Zoll unterworfen sind, in 30 Rubriken. Ganz frei sind nämlich: Bäume und Reben, Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Blut von geschlachtetem Vieh, Branntweinspülich, Dünger, Eier, Roheisen, Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, frische Fische und Krebse, Gras, Futterkräuter und Heu, frische Gartengewächse, Geflügel und kleines Wildpret, Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleider und Wäsche, Brenn- und Nutzholz, welches zu Lande verfahren wird, Kleidungsstücke und Wäsche der Reisenden, der Fuhrleute und Schiffer, Lohkuchen, Milch, frisches Obst, Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Steine, beim Landtransport, Stroh, Spreu, Häckerling, alle lebenden Thiere, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist, Torf und Braunkohlen, Trebern und Trestern. —

Zweite Abtheilung: Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einem Zoll unterworfen sind. Der Eingangszoll beträgt in der Regel 50 Kreuzer vom hessischen Centner, oder 15 Silbergroschen vom preußischen Centner. Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich a) einem geringeren oder höheren Eingangszoll, als obige 50 Kr. und 15 Silbergroschen unterworfen, oder b) bei dem Ausgange mit einem Zoll belegt sind. Zufolge der Tabelle sind einem Ausgangszoll namentlich unterworfen: Abfälle, Glasscherben, Hörner, Klauen, Knochen u. dgl. m. (31 1/4 Kr. per 1 Centner), rohe Baumwolle (50 Kr.), Farbehölzer, Korkholz, Erze, Haare von Rindvieh (18 3/4 Kr. pr. Ctr.), altes Brucheisen (25 Kr. pr. Ctr.), rohe, grüne und gesalzene Häute und Felle (1 fl. 40 Kr. pr. Ctr.), rohe, trockene Häute und Felle, ingleichen rohe Pferdehaare (2 fl. 48 Kr. pr. Ctr.), Holzasche (31 1/4 Kr.), leinene und baumwollene Lumpen (3 fl. 26 1/4 Kr.), wollene Lumpen und alte Stricke (31 1/4 Kr.), Porzellanerde (50 Kr.), rohe Schaafwolle (5 fl. 6 1/4 Kr.).

Höheren Eingangszoll als den normalmäßigen Ansatz (von 50 Kr. oder 15 Sgr.) bezahlen unter andern: Weißes ungezwirntes Baumwollengarn und Watten (3 fl. 26 1/4 Kr.), doublirtes gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn (10 fl. 12 1/2 Kr. pr. Ctr.), baumwollene Zeuge, Strumpfwaaren, Spitzen, Sticker- und Putzwaaren (für ein Pfd. 56 Kr.!), grobe Bleiwaaren (3 fl. 26 1/4 Kr. pr. Ctr.), feine Bleiwaaren, als Spielzeug und lakirte

*) Wir bitten unsere Leser sehr, auf diesen 18ten Art. des kurhessischen Mauth-Vereinigungsvertrages ihre Aufmerksamkeit zu richten. Die einzige aktuelle Begünstigung, welche den Kasseler Messen gewährt wird (die in früheren Jahren gar nicht unbedeutend waren, und z. B. auch von hier aus vielfach besucht wurden) besteht darin, daß die auf der Landstraße von Norden her zur Messe eingeführten, und auf demselben Wege wieder zurückgehenden Waaren vom Durchgangszoll frei seyn sollen, vorausgesetzt, daß die geeigneten Controll-Maßregeln beobachtet worden sind. Der schwere Eingangszoll für die Waaren, welche im Lande bleiben, muß nach wie vor bezahlt werden, gleichviel ob es Meßgüter sind oder nicht. Alles Andere sind vollends weitaussehende Hoffnungen, da den anderen Handelsplätzen der Provinzen Niederrhein und Westphalen und des Großherzogthums Hessen (wir wissen dahin nur Köln, Mainz und Offenbach zu zählen) besondere Begünstigungen in den Zolleinrichtungen nicht zugestanden sind.

Digitized by Google

Waaren (16 fl. 58 3/4 Kr. pr. Ctr.!), Droguerie- und Apotheker- auch Farbwaaren, (in der Regel 3 fl. 26 1/4 Kr. pr. Ctr.), Eisenblech, Eisendrath (6 fl. 15 Kr.), grobe Eisenwaaren (10 fl. 12 1/2 Kr.), feine Eisenwaaren aller Art (16 fl. 58 1/4 Kr. pr. Ctr.), weißes Hohlglas (1 Ctr. 5 fl. 6 1/4 Kr.), geschliffenes ꝛc. (10 fl. 12 1/2 Kr.), Spiegelglas, je nach Verhältniß der Größe (1 fl. 45 Kr. bis 57 fl. 45 Kr. das Stück!), Möbeln, Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Arbeit, auch feine Korbflechterwaaren (5 fl. 6 1/4 Kr.), feine Holzwaaren, Nürnberger Waaren, Kammmacherwaaren, Meerschaumarbeit (16 fl. 58 3/4 Kr. pr. Ctr.), Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische (10 fl. 12 1/2 Kr. pr. Ctr.), Kupfer und Messing (3 fl. 26 1/4 Kr. bis 16 fl. 58 3/4 Kr.), Kurze Waaren, Quincaillerieen u. s. w. (56 Kr. für 1 Pfund!!), Leder und Lederwaaren (10 fl. 12 1/2 Kr. bis 37 fl. 30 Kr.), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (18 3/4 Kr. bis 37 fl. 30 pr. Ctr.), Zwirnspitzen (56 Kr. pr. Pfd.), Lichter (6 fl. 46 1/4 Kr. pr. Ctr.!). Consumtibilien sind folgendermaßen besteuert: Bier (4 fl. 16 1/4 Kr. pr. Ctr.), Branntwein aller Art in Fässern, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein, Bier, Essig, Oel, in Flaschen oder Krügen eingehend, Wein und Most (13 fl. 38 3/4 Kr. pr. Ctr.), Butter (1 Ctr. 6 fl. 15 Kr.), Fleisch (3 fl. 26 1/4 Kr.), Früchte (Südfrüchte) frische und getrocknete (7 fl. 36 1/4 Kr. pr. Ctr.), Gewürze (12 fl. 30 Kr. pr. Ctr.), Häringe (309 Pfd. 1 fl. 45 Kr.), Kaffee und Kaffeesurrogate 11 fl. 2 1/2 Kr., Kakao, 11 fl. 2 1/2 Kr., Käse aller Art 6 fl. 15 Kr. pr. Ctr. Eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, Chokolade, Caviar, Sago, Senf und Tafelbouillon (18 fl. 45 Kr. pr. Ctr.), Reiß (5 fl. 6 1/4 Kr. pr. Ctr.), Strup (8 fl. 32 1/2 Kr.), Tabacksblätter (9 fl. 22 1/2 Kr.), Tabacksfabrikate, Thee, raffinirter und Kochzucker (18 fl. 45 Kr. pr. Ctr.!), Rohzucker (8 fl. 32 1/2 Kr.), Oel in Fässern (1 fl. 40 Kr.), Papier (18 3/4 Kr. bis 6 fl. 15 Kr. pr. Ctr.), Papiertapeten (12 fl. 30 Kr.), Pelzwerk (10 fl. 12 1/2 bis 37 fl. 30 Kr.), Schießpulver (3 fl. 26 1/4 Kr.), Seide (10 fl. 12 1/2 Kr. pr. Ctr.), Seidene Zeug- und Strumpfwaaren 1 fl. 52 Kr. pr. Pfd.! Seife (1 fl. 40 bis 16 fl. 58 3/4 Kr.). Spielkarten (im Großherzogthum Hessen 16 fl. 58 3/4 Kr.), Steine beim Transport zu Wasser (die Schiffslast 52 1/2 Kr.), Waaren aus Alabaster-, Marmor- und Speckstein ꝛc. (16 fl. 58 3/4 Kr. pr. Ctr.), Stroh-Geflechte (16 fl. 58 3/4 Kr. pr. Ctr.), Talg (5 fl. 6 1/4 Kr.), Töpferwaaren und Porzellan, Steingut u. s. w. (von 31 1/4 Kr. bis 56 fl. 8 3/4 Kr. pr. Ctr.)! Vieh: Ein Pferd, Maulesel, Maulthier, Esel 2 fl. 20 Kr. Ein Ochs, Ein Stier 8 fl. 45 Kr. (Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein). *) Eine Kuh 5 fl. 15 Kr., Ein Rind (Jungvieh) 3 fl. 30 Kr., Ein gemästetes Schwein 4 fl. 45 Kr., Ein mageres 1 fl. 10 Kr., Ein Hammel 52 1/2 Kr. Wachsleinwand und Wachswaaren 3 fl. 26 1/4 bis 16 fl. 58 3/4 Kr. Wolle und Wollewaaren 10 fl. 12 1/2 bis 56 fl. 8 3/4 Kr. Zinnwaaren 3 fl. 26 1/4 bis 16 fl. 58 3/4 Kr.

Dritte Abtheilung. Von den Zöllen, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden. Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel zollfrei. Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Durchfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang entrichtet werden; folglich der allgemeine Zollsatz von 50 Kreuzer für den hessischen und 15 Sgr. für den preußischen Centner, oder, Statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger festgestellten Sätze. Ausnahmen hiervon sind Folgende: Bei dem Eingange über Cranenburg und Emmerich, und bei dem Ausgange auf der Linie zwischen Aachen und Koblenz werden am Durchgangszoll von wollenen Tuchen 3 fl. 26 1/4 Kr., von Wolle und Leder 1 fl. 40 Kr., von allen anderen Gegenständen der zweiten Abtheilung höchstens 25 Kr. pr. Ctr. erhoben; auf allen anderen Straßen von wollenen Tuchen und sonstigen Wollenwaaren 3 fl. 26 1/4 Kr., von baumwollenen Stuhlwaaren, neuen Kleidern, Leder ꝛc. 1 fl. 40 Kr., von einigen Metallen 25 Kr., von anderen Gegenständen höchstens 50 Kr. pr. Ctr., von 1 Ochs und Stier 1 fl. 45 Kr., von 1 Kuh und Rind 52 1/2 Kr., von 1 Schwein und Hammel 17 1/2 Kr. Auf kurzen Straßenstrecken finden wegen örtlicher Verhältnisse noch weitere Ermächtigungen Statt.

Das ist die preußisch-hessische Mauth!

II. Der Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen einerseits, Bayern und Würtemberg anderseits ist vom 27ten Mai 1829. Vom 1ten Januar 1830 an sollen bis auf gewisse Ausnahmen, alle inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus Bayern und Würtemberg in das Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen, und eben so umgekehrt frei von Eingangsabgaben eingeführt, und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht werden können. (Art. 1.) Ausgenommen von dieser Befreiung sind: 1) fortwährend: a) Kochsalz, Spielkarten, Bier, Branntwein, Liqueurs, Cider, Essig, Malz, b) inländischer Taback, Wein und Most (auf 40 % ermäßigte Zollsätze), c) Zucker, Mehl, Schlachtvieh, Fleisch ꝛc. 2) Zeitweise: baumwollene, seidene, wollene Waaren, Leder- und Lederwaaren, Metallfabrikate, geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren; diese Gegenstände genießen bis zum 1ten Januar 1831 eine Erleichterung von 25, dann von 50 Prozent der Tarifsabgaben (Art. 2.). Der Durchgang soll möglichst erleichtert, deßhalb die eigentlichen Durchgangsabgaben erlassen werden; die Gegenstände, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines anderen derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangszoll befreit. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Brücken-, Weggelder u. dgl. sollen nur in dem Betrag beibehalten, oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Un-

*) Hier ist der Tarif sentimental!

Digitized by Google

terhaltungskosten angemessen sind. Das preußische Chausseegeld nach dem Tarif vom Jahre 1828 soll als ein Maximum angesehen werden. Möglichste Erleichterung und Freiheit des gewerblichen Verkehrs der Unterthanen, jedoch auch Uebereinstimmung der Zollsysteme und Verwaltungsformen sollen herbeigeführt werden. Die contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß in ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichtsystem wird in Anwendung kommen. Die vertragsmäßigen Erleichterungen der Artikel 1. 2. sind bedingt durch die Einhaltung bestimmter Zollstraßen. Vorbehalten werden ein gemeinschaftliches Reglement über Ursprungs-Certifikate, die erforderlichen Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels, die Anwendung der Bestimmungen des Vertrags auf den bayerischen Rheinkreis und andere Staaten, welche entweder dem preußisch-hessischen, oder dem bayerisch-würtembergischen Zollsystem sich angeschlossen haben, oder anschließen werden. Die Dauer dieses Vertrages ist auf 12 Jahre, vom 1ten Januar 1830 an, festgesetzt, mit stillschweigender Verlängerung immer auf weitere 12 Jahre, wenn nicht aufgekündigt wird. — Eine Bekanntmachung des großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 1830 bringt die Abgaben-Erleichterungen zur öffentlichen Kenntniß, welche in Folge dieses Vertrags gegenseitig vom 1ten Januar 1831 an für die im 2ten Artikel des Vertrages benannten Waaren eintreten, und eine spätere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1831 zeigt die Ermäßigungen an, welche vom 1ten Januar 1832 an gelten.

— — Einen Anhang dieser Sammlung bilden: ein Auszug aus der kurhessischen Erhebungsrolle (dritte Abtheilung: von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden; vierte Abtheilung, von den Abgaben, welche bei dem Waarentransporte auf der Weser und dem Main Statt finden), ein Ausschreiben des kurhessischen Finanz-Ministeriums wegen der Erleichterungen des Verkehrs mit Bayern und Würtemberg, und die Verordnung wegen der in der Provinz Hanau und in den Kreisen Fulda und Hünfeld zu erhebenden Nachsteuer von den daselbst am 1ten Januar 1832 sich vorfindenden unversteuerten ausländischen Waaren.

Wir empfehlen dieses Werkchen allen denjenigen, welche von dem Labyrinthe eines auf das Aeußerste verkünstelten, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse wie die Gewohnheiten des Luxus mit gleicher Härte ergreifenden Steuersystems eine unmittelbare Ansicht haben wollen; und wünschen, zum Besten unserer Vaterstadt, daß diese Sammlung niemals ein Theil unserer Statuten werden möge. Wir haben in den früheren Jahren der französischen Occupationszeit (immer um der fremden Soldaten willen) so leidige Erfahrungen im Abgabenwesen gemacht, daß wir uns darnach sehnen dürfen, für die Zukunft mit Abgaben verschont zu bleiben, die man anderswo zu unserem Besten ausgeheckt haben will. Napoleons Tarife, die Einregistrirungs- und Stempelgebühren, und alle die **Simpla**, welche man ausschreiben mußte, um Brandschatzungen (Contributionen) zu bezahlen, waren auch erhabene Finanzgedanken, (freilich muß man Napoleons Colonialsystem zugleich als wahre Kriegsmaßregel, nicht als eine bloße Geldmacherei betrachten): — und unser Aerar hat sich so wenig dabei bereichert, daß wir noch immer schwer an jenen Sünden Dritter büßen. Es bliebe also nur noch zu erwägen, ob deutscher Handel und Gewerbfleiß nicht blühen könne, wenn diese unerschwinglichen Abgaben nicht darauf lasten? ob die Handelsfreiheit fordere, daß man den Handel erst in Fesseln schlage, und seine Gelenke zuschnüre? Auch diese Frage soll unter der Rubrik Mauth-Literatur in diesen Blättern erörtert werden.

Giftverkauf. Erstes Pfund.

Der dieser Tage hier vorgekommene Fall einer (allgemeiner Sage nach in Folge von Vernachlässigung) vorgekommenen Vergiftung mit Arsenik veranlaßt wohl zunächst auch die Frage: in wie fern ist der Giftverkauf hier gesetzlich erlaubt, welche Verordnungen hierüber sind überhaupt hier gegeben? Wir erörtern um so lieber diese Frage ganz einfach aus dem Bestehenden und gehen dann auf das über, was als Verbesserung desselben gegeben werden könnte, als, wie wir im ersten Blatte lasen, eine Commission zur Medicinalgesetzgebung vorhanden ist. Es soll uns lieb sein 1) wenn unser dazu gegebenes „Pfund" auch in die Wagschaale gelegt wird, ob wir gleich nicht darum gefragt wurden und ob man gleich hier einen großen **Horror** vor jeder außergewöhnlichen öffentlichen Besprechung innerer Angelegenheiten hat, und 2) wenn endlich einmal das schon seit Jahren verheißene, von Einem gesetzgebenden Körper zum andern getragene Kindlein der Medicinalverfassung zur Geburt kommt. O! möchte ihm nicht der Taufschein mit dem Motto: **parturiunt montes etc.** — mit auf die Welt gegeben werden, oder auch nicht die bestehenden §§ 134—136 der bisherigen Medicinalverfassung, enthaltend: Giftverkauf abseiten der Apotheker, denn an dem, was darinnen als **usus et abusus** vorkommt, kann es weder leben noch sterben. Doch zur Sache selbst.

In § 134 der Medicinalordnung, Kapitel der 39 weitschichtigen Paragraphen über Apotheker und deren Officinen, heißt es:

„Eine besondre Aufmerksamkeit muß der Apotheker denjenigen Mitteln widmen, welche vernichtende oder überhaupt heftige Wirkungen in dem menschlichen Körper hervorbringen und daher zu Verbrechen gemißbraucht oder durch Unvorsichtigkeit schädlich werden können. Dahin gehören 1) die direkten Gifte als sämmtliche **Arsenicalia, Hydrargirum muriaticum corrosivum etc.**"

Halten wir uns lediglich an diese 2 Droguen: Arsenik und seine Präparate, oder zu gleichem Geschlecht gehörende Substanzen (also Fliegenstein oder Scherbenkobalt, **Auripigment** — alles hier richtig unter dem Namen **Arsenicalia** begriffen) und an das **Hydrargirum muriaticum corrosivum** Quecksilbersublimat und seine doch nothwendig mit inbegriffenen Präparate, die es zu irgend ei-

Digitized by Google

nem Gebrauch geschickt machen, und lassen wir die übrigen genannten Dinge bey Seite, denen der Apotheker eine „besondre Aufmerksamkeit widmen" soll. Wie dieß geschehen solle, darüber drückt sich die Medicinalordnung folgendermaßen aus:

„Die unter der ersten Nummer aufgeführten Substanzen sind in der Officin, wie an den Vorrathsorten, von andern Materialien getrennt, in wohlverschlossenen Behältern aufzubewahren und es dürfen sämmtliche in diesem § erwähnte Arzeneikörper zum Arzeneigebrauche durchaus nie ohne gesetzmäßige ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegeben werden." Ganz gut und löblich, aber der Nachsatz — „Auch hat der Apotheker dahin zu sehen, daß dieselben seinen Gehülfen und Lehrlingen hinlänglich, sowohl ihren Kennzeichen nach, als hinsichtlich der verwiegenden Gefahr, die mit ihrer Verwechselung und Nichtbeachtung verbunden ist, bekannt seyen„ — dieser Nachsatz ist höchst überflüssig. Ein Apothekergehülfe, dem erst sein Principal sagen muß, daß Gift, Gift sey, wird wahrscheinlich bei dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaften, allenthalben fortgejagt, so gut wie ein Handelscommis, der nicht rechnen und schreiben kann und Geschäfte führen soll. Wozu solche Dinge erwähnen, die der gesunde Menschenverstand an jedem Geschäftsmann von selbst fordert, wenn ihm sein Credit lieb ist, geschweige denn wenn er Ehre im Leibe hat. Eine „Verwechselung" aber, wie hier steht, kann auch dem gewissenhaftesten Apotheker, dem tüchtigsten Gehülfen, und wären sie von allen Medicinalcollegien der Welt geprüft, und würde ihnen zum Morgen- und Abendgebet der § vorgelesen, vorfallen. — Wir werden auf dergleichen Ueberflüssigkeiten in unsrer Medicinalordnung in irgend einem andern „Pfunde" späterhin zurückkommen und zeigen, wie sie recht dazu dienen, daß man vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht.

§ 135 heißt es ferner:

„Sollten solche Substanzen außer dem Arzeneigebrauche noch zu irgend einem Gewerbe oder zu häuslichen Bedürfnissen angewendet werden müssen, so sind sie, wenn sie dazu verlangt werden, von dem Verwalter der Apotheke oder von dem ersten Gehülfen abzuwiegen und vorzurichten, und nur dann zu verabfolgen, wenn der Verlangende ein angesessener, dem Apotheker wohl bekannter Bürger ist, und er einen von ihm selbst geschriebenen und unterschriebenen Schein ausgestellt hat, worin der bestimmte Gebrauch das Gewicht, mit deutlichen Buchstaben, und der Tag des Empfangs genau angegeben ist, oder aber wenn ein Arzt einen solchen Empfangsschein gleichfalls mit buchstäblich darauf bemerktem Gewichte u. s. w. ausgestellt hat. Dergleichen Giftwaaren dürfen nicht an Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten abgegeben werden, sondern wenn der Empfänger Alters oder Krankheits wegen dieselben nicht selbst aus der Apotheke abholen könnte, so muß sie der Apotheker dem Verlangenden durch einen seiner Gehülfen zusenden." — Welche Umständlichkeiten, welche Breite, um den Inhalt mit dürren Worten auszudrücken: laß dir eine sichere Bescheinigung geben! Man sollte wirklich meinen, der Artikel sey für Abc-Schützen geschrieben! — Der Rest des Paragraphs enthält die Versendung übers Land, und macht — aus Geschäftsunkenntniß und Aengstlichkeit es recht gut zu machen — höchst sonderbar „die Ortsschultheißen, Prediger, Wundärzte oder sonst öffentliche Personen" zu Zwischenhändlern und Giftcommissären — wofür wir uns an ihrer Stelle gehorsamst bedanken würden. Aber nun

§ 136!

„Die Anfertigung der direct Gift enthaltenden Recepte muß von dem Apotheker selbst oder von dem obersten Gehülfen an einem besonderen Platze der Apotheke vorgenommen werden, und lediglich die, zu ihrer Behandlung bestimmten Geräthschaften, als Mörser, Reibschaalen, Löffel, müssen mit dem Gifte selbst verschlossen aufbewahrt werden." — (Abermals Vorsichtsmaßregeln gepredigt, die sich von selbst verstehen! Soll denn die Medicinalordnung eine pharmaceutische Receptirkunst seyn, geschrieben für Lehrlinge, oder für ganz unwissende Menschen!) — „Dem Abholenden (heißts ferner) ist noch besondre Vorsicht zu empfehlen, wie denn überhaupt keine Maßregel versäumt werden darf, durch welche ein Unglücksfall zu verhüten ist, bei dessen Ereignen im Falle der Versäumniß der Angeber verantwortlich ist. Zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse und andern Ungeziefers dürfen gefährliche Mittel niemals verabfolgt, sondern statt derselben, dem menschlichen Körper unschädliche vorgeschlagen werden." —

O Gott! nachdem der Apotheker sich für 6 kr. Arsenik oder ein andres Gift durch die Höllenpforte aller möglichen Umständlichkeiten *) glaubt glücklich durchgeschlagen zu haben, und er meint endlich sagen zu dürfen: scripsi et salvavi animam meam! nachdem er registrirt, rubricirt, documentirt und gar monitirt hat (welches letztere, wie wir gleich sehen werden, äußerst überflüssig ist), und das infame Höllenpulver der Arsenik, oder das Sublimatpräparat endlich zum Tempel draußen ist, wie es § 134—136¾ erlauben, mag er den Abholer wieder flugs herein rufen, auf daß erfüllt werde das letzte ¼ von § 136 und ihm das Mäuse- und Rattengift wieder abjagen, um welches er sich geplagt hat! Dann sollen auch zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse ꝛc. statt der gefährlichen Mittel dem menschlichen Körper unschädliche vorgeschlagen werden. Wir möchten eigentlich wissen, welches diese sind, denn selbst die weniger giftigen Krähenaugen, oder das Nießpulver sind dem menschlichen Körper nicht unschädlich und gehören außerdem noch zu dem § 134 aufgeführten, gesetzmäßig erkannten Giften. Oder soll etwa der Apotheker Rattenfallen und gute Mauskatzen vorschlagen? Es wäre allerdings das beste, blos dergleichen natürliche, lediglich nur den Mäusen und Ratten schädliche Mittel zu gebrauchen, wo es geht; wir sind aber überzeugt, daß dem Vorschlagenden dabei ins Gesicht gelacht wird, ja daß der „angesessene, wohlbekannte Bürger" der nach § 135 Gift zur Vertilgung des Ungeziefers aller Art in seinem Hause verlangen kann, z. B. schnurstracks zu einem

*) Bei aller dieser Umständlichkeit ist nirgends ausgedrückt, daß das Arsenik jederzeit nur versiegelt und seinem Inhalt nach auf dem Convolut bezeichnet abgegeben werden soll.

Digitized by Google

Materialisten geht, und von ihm, als Kaufmann, die Waare, wir wollen hoffen, auch nur gegen Bescheinigung für Geld erhält, die ihm jener mit Fallen und Katzen surrogiren will. Welche Widersprüche also in der Gesetzgebung über Giftverkauf innerhalb 2 Paragraphen, welche Ueberflüssigkeiten und welche Unkenntniß praktischer Ausführung und Gesetzgebung bei allem guten, bei dem besten Willen die bürgerliche Gesellschaft sicher zu stellen.

Wir haben oben auch gesagt, daß der § 136 ein ganz überflüssiges Monitiren enthält. Abermals aus dem besten Willen, Sicherheit gegen Vergiftungen zu gewähren, ist der Satz: „dem Abholenden (nehmlich der Medicamente welche directe Gifte enthalten,) ist noch besondre Vorsicht zu empfehlen ꝛc." — in völligem Widerspruch mit aller praktischen Ausführung, mit den übrigen Gesetzen selbst. Denn zu den directen Giften gehören der Aufführung nach Sublimat und seine Präparate. Wegn die Verfasser der Medicinalordnung, wie vorauszusetzen ist, mit der medicinischen Anwendung des Sublimats, mit der Art der Krankheit, wogegen er gebraucht wird, bekannt waren, so mußten sie auch wissen, wie höchst unstatthaft, unschicklich die Anempfehlung von Vorsicht hierbei abseiten des solche Recepte verfertigenden Apothekers ist. Diejenigen Kranken, welche dergleichen Mittel zu gebrauchen nöthig haben, werden sich schönstens bei dem Apotheker bedanken, wenn er den abholenden Dienstboten zum Vertrauten eines Geheimnisses seiner Herrschaft macht, für dessen Bewahrung der Apotheker bei jedem verfertigenden Recepte mit seiner Ehre haftet. Dergleichen Warnungen sind lediglich Sachen des Arztes, die dieser seinem Patienten, nach seiner Einsicht und seinem Gewissen zu geben hat, wenn er Mittel verschreiben muß, die dem gesunden Körper Gift sind, und im kranken Körper ein Gegengift gefunden haben, nicht zu gedenken des gleichfalls unter den direkten Giften erwähnten Aqua lauro-cerasi, dessen Gebrauch in Brustkrankheiten z. B. vielfältig ist, und wo eine Erinnerung der Giftigkeit des Heilmittels von den nachtheiligsten Folgen für den Leidenden seyn kann, überdieß eine Vergiftung damit in der Form, worinnen es gegeben und zum Arzneimittel mit andern Heilmitteln verbunden wird, kaum denkbar ist! „Es ist ein Gift in dieser Medicin, nehmt euch in Acht" — das würde schön lauten, und ein gutes Gegenkompliment vom Patienten allenfalls zur Folge haben, wenn sich der Apotheker solche Aeußerung nach § 136 erlauben wollte. Ja es heißt sogar in genanntem § 136 ferner — „bei dessen Ereignen (nehmlich des Unglücksfalls) im Falle der Versäumniß der Abgeber verantwortlich ist." Wie konnte man eine so despotisch hingeworfene Phrase geben und doch zugleich einen § 127 des nehmlichen Kapitels, wo es heißt: „über alle Recepte, deren Bekanntwerdung einem Arzte, Wundarzte oder dem Patienten nachtheilig werden kann, muß der Apotheker die strengste Verschwiegenheit beobachten." Wir würden uns selbst als Arzt schönstens vor einem Discours des Apothekers über die Giftigkeit des Mittels bedanken, das der Arzt gerade dem Patienten oder seinen Angehörigen zu verschweigen häufig Ursache hat — und wenn es § 126 heißt „daß die von einem Arzte oder Wundarzte verordneten Recepte weder einem andern Arzte, noch sonst jemanden zur Einsicht überlassen werden dürfen," so versteht sichs am Rande von selbst, daß ein jeder Discours über die Giftigkeit, über die starke Wirkung eines Mittels von Seiten des Apothekers ebenso unerlaubt ist.

Dieß Dilemma, alle diese Widersprüche, die wir furchtlos und wahr aus dem Medicinalgesetze selbsten erwiesen haben, setzen wahrlich nicht den Giftverkauf so fest, daß damit kein Unfug getrieben werde, sie geben dem Verkäufer, dem Staat, dem Käufer keineswegs eine größere Sicherheit, als jeder gewissenhafte Apotheker schon von selbst haben muß. — Der Giftverkauf von Seiten der Materialisten ist im zehnten Kapitel der Medicinalordnung enthalten, und ist, wie das ganze 2 Paragraphen enthaltende Kapitel, (39 enthält das Apothekerkapitel) sehr leer. Beiläufig muß erwähnt werden, daß sogar ein Druckfehler (in der Ausgabe von 1818, unsers Wissens die letzte) da steht, der ein Beweis mehr von der Flüchtigkeit ist, womit diese Branche des Arzeneihandels — in Frankfurt bei weitem eingreifender und rücksichtsloser ausgeübt, schon darum, weil er fast gar keiner Controlle unterworfen ist — behandelt wurde, als man die Medicinalgesetze abgefaßt hat. —

Welche Verordnungen wohl in Bezug auf den Giftverkauf und Verbrauch, und namentlich für den Arsenikhandel, auch für die sehr wünschenswerthe Beseitigung desselben zu geben wären? darüber werden wir in einem der nächsten Blätter, als zweites Pfund, unsre schlichte Meinung abgeben. —

Toaste.

Im Hamburger Correspondenten vom 18ten Febr. Nr. 41. wird aus Frankfurt berichtet: „Wie man vernimmt, hat der Bundestag dem Senat sein ernstes Misfallen über die Ungestraftheit zu erkennen gegeben, mit der man in öffentlichen Häusern in zahlreicher Versammlung die „„verwerflichsten Toaste"" ausbringe."

Wir müssen dieser Sage, als durchaus falsch und ungegründet, widersprechen.

Es ist bekannt, daß wir Frankfurter uns in freien Aeußerungen ganz und gar nicht zu genuren haben, und, besonders wenn uns der gute Humor ergreift, kein Blatt, wie man zu sagen pflegt, vor den Mund zu nehmen, gewohnt sind.

Daß bei Gelegenheit der Festlichkeiten, welche von hiesigen Bürgern und Einwohnern zu Ehren der Polen in Gasthäusern veranstaltet worden sind, allerdings manche sehr kräftige, ja vielleicht extravagante Toaste ausgebracht worden seyn mögen, das ist nicht unwahrscheinlich; allein, was hat das zu sagen?

Wohl uns, daß uns in unserem freien Gebiete keine schwüle Luft umgiebt, welche jedes lebenskräftige Wort auf den Lippen verdorren läßt!

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 5. Dienstag, den 28. Februar **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Rechtspflege. — Verfahren in Handelssachen und Handelsgericht.

Wem sind nicht die Gebrechen und Trübsale unseres gemeinen oder sogenannten ordentlichen (!) deutschen Civil-Prozesses bekannt? Wer weiß nicht von der Langweiligkeit und Unbequemlichkeit seiner Einrichtungen, Formen und Bewegungen zu erzählen? Wer hat nicht schon mehr oder weniger bittere Erfahrungen gemacht, wenn er sich dieser oft unvermeidlichen Noth- und Hilfsanstalt in die Arme werfen, und gleichsam eine Expeditions- und Entdeckungsreise zur Einerndtung höchst theuerer Friedenspalmen antreten mußte? Wem tritt hierbei nicht unwillkührlich die Struktur, Einrichtung und Bedächtlichkeit unserer ehemaligen knarrenden, alten Reichs-Postwägen vor die Erinnerung, auf welchen der Reisende ebenfalls sich in den Tugenden des Heroismus, der Geduld, Selbstverläugnung und Beharrlichkeit zu üben die schönste Gelegenheit hatte? Wer fühlt nicht den eigenthümlichen, lebendigen Unterschied zwischen jenen schwerfälligen Reichs-Postwägen und den jetzigen zierlichen, bequemen, leichten, unaufhaltsamen, ihr Ziel rasch erreichenden Eilwägen?

Alter, gemeiner, ordentlicher deutscher Civil-Prozeß! auch du sagst dem neueren Bedürfnisse, den Anforderungen der jetzigen Zeit nicht mehr zu, magst du auch in vielen deutschen Staaten, wie dies besonders in Frankfurt der Fall ist *), mannichfaltige Modifikationen und Verbesserungen erhalten haben!

Nach dir, leicht und schnell sich entwickelnde Prozedur des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, welche hauptsächlich durch die französische Jurisprudenz ins Leben gerufen worden, sehnt sich die neuere Zeit, welche, enttäuscht von früheren Vorurtheilen, deine Wohlthätigkeit und Trefflichkeit kennen und schätzen gelernt hat. Nach dir sehnt sich insbesondere jene ehrenwerthe Klasse von Staatsbürgern, die, jede Conjunctur des Augenblicks berechnend und benützend, stets rasch und emsig in den gegenseitigen Verkehr des Lebens eingreifen, und nur bei einer möglichst schnellen und klaren Lösung von Rechtsstreitigkeiten ihr segensreiches Wirken freudig und rührig entwickeln können, jene Klasse von Staatsbürgern, durch welche überall, besonders aber in Frankfurt, die Hauptkräfte des Staates ihre wesentlichsten Zuflüsse erhalten.

Es war daher sehr natürlich, daß der hiesige Handelsstand schon vor der Entstehung unserer gegenwärtigen Staatsverfassung bei der, mit dem Entwurfe derselben beauftragten Commission der XIII., den angelegentlichen Wunsch aussprach,

> für die Verhandlung und Entscheidung in Merkantilsachen ein möglichst schleuniges Verfahren, und zwar vor einem besonderen Handelsgerichte nach dem Beispiele anderer angesehenen Handelsstädte eingeführt zu sehen **).

Die Verfassungsurkunde selbst nahm zwar, wie dies auch wohl nicht thunlich war, in dieser Beziehung keine spezielle Dispositionen auf, zeichnete aber im Artikel 50 denjenigen Weg vor, auf welchem der Gegenstand später die geeignete Berücksichtigung und Erledigung erhalten konnte ***).

Diesem gemäß stellte im Jahre 1822 ein damaliges Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, der verstorbene hiesige Bürger und Handelsmann Hr. Joh. Aug. Kunz, bei derselben den Antrag:

*) Hierher gehört besonders die Verordnung vom 30. Dez. 1819 (Ges.- u. Stat.-Sammlung, 2ter Bd. p. 111 flg.) und die Verordnung vom 13. Dez. 1831 (Amtsblatt Nr. 106. vom 16. Dez. 1831).

*) Diese damalige Vorstellung, oder, wie man dergleichen Eingaben nannte, dieses Monitum, war von 296 hiesigen Handelshäusern unterzeichnet. Ein ähnliches Monitum übergab damals im Jahre 1816 der frühere löbl. Handlungsvorstand noch besonders bei der Commission der XIII.

**) Art. 50 der Const.-Ergänz.-Acte: „c) Es sollen dem gesetzgebenden Körper sämmtliche bei der Commission der XIII von Seiten der Löblichen Bürgerschaft übergebene Monita sammt der darüber geführten Registratur vom Senat zugestellt werden, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, insoweit solche allzusehr ins Spezielle eingehen, und eben darum von der Commission der XIII vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen."

Digitized by Google

„daß Hoher Senat ersucht werde, zur Beförderung des Flors der hiesigen Handlung

1) von der hiesigen Handelskammer Vorschläge zu verlangen, auf welche Weise, nach den in andern angesehenen Handelsstädten bisher gemachten Erfahrungen, auch in hiesiger Stadt ein für Merkantilsachen bestimmtes besonderes Handelsgericht am zweckmäßigsten in der Art einzurichten seyn dürfte, daß solches zum größten Theile mit Handelsleuten als Richtern besetzt, und alle Gegenstände bei demselben öffentlich und mündlich verhandelt würden;
2) nach Prüfung dieser Vorschläge, zur Einführung eines solchen Handelsgerichts und den damit in Verbindung kommenden Einrichtungen, die verfassungsmäßigen Einleitungen zu treffen;
3) dem nächsten gesetzgebenden Körper aber — seine, des Hohen Senats — Ansichten über diesen Gegenstand jedenfalls zu eröffnen."

Die Diskussion verbreitete sich in der damaligen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Januar 1822 sowohl über die Motive, welche der Antrag enthielt oder nicht enthielt, als über die Vorfrage:

ob ein Antrag der Art als organisch nach der Vorschrift der Const.-Ergänz.-Acte Art. 50. *) zu behandeln seye, um denselben in Deliberation zu setzen oder nicht?

Ehe zur Umfrage geschritten wurde, erklärte der Ansteller jedoch, daß er sich bewogen finde, diesen Antrag vorerst wieder zurückzunehmen.

Zwei Jahre später brachte Hr. F. A. Bernus bei der gesetzgebenden Versammlung diesen Gegenstand von Neuem in Anregung, und trug bei derselben, unter Aufstellung ausführlicher begründenden Motive, darauf an:

Hohen Senat zu ersuchen, die geeignete Einleitung zu treffen, daß das schon öfters in Anregung gebrachte und sehr gewünschte Handels-Gesetzbuch nebst dazu gehörender Failit-Ordnung, dann aber auch die Organisation eines Handelsgerichts in möglichster Zeitkürze entworfen werden möge.

Durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. Dez. 1824 wurde dieser Antrag für zulässig erklärt, und Hohem Senate zur Rückäusserung mitgetheilt.

Der weitere historische Verlauf der Sache ergiebt sich aus einem späteren Antrage des Hrn. Dr. Rapp vom 29. Nov. 1830, welchen wir mit Lit A. bezeichnet unten folgen lassen.

Da dieser Antrag durch Beschluß der gesetzgeb. Versammlung vom 8. Dez. 1830 einhellig nicht nur ebenfalls für zulässig erklärt, und Hohem Senate zur Rückäußerung mitgetheilt worden ist, sondern überdies, sicherem Vernehmen nach, bei den einschlagenden Behörden dermalen zur näheren Prüfung und Begutachtung vorliegt, mithin ohne Zweifel in Bälde zu einer definitiven Beschlußnahme an die gesetzgeb. Versammlung zurückgelangen wird, so dürfte es für unsere geehrten Mitbürger wohl nicht uninteressant seyn, auch von dem, obigem Antrage beigefügten Entwurfe oder „Projekte einer Handelsgerichts-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt" selbst Kenntniß zu erhalten, hauptsächlich um hierdurch Veranlassung zu erhalten, dieses Material öffentlich prüfen, und sich hierüber freimüthig aussprechen zu können.

Wir fügen daher einen Abdruck davon unter Lit. B., so wie, der Vollständigkeit der Sache wegen, ein auf diesen Gegenstand bezügliches Votum singulare des Hrn. F. A. Bernus unter Lit. C. hier bei.

Litra A.

Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung!

Antrag und Vorschlag die Niedersetzung eines Handelsgerichts betr.

Bereits im Dezember 1824 brachte ein verehrliches Mitglied der damaligen Hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung die Idee der Errichtung eines Handelsgerichts für den hiesigen Platz wiederholt zur Sprache, und trug hierbei zugleich auf Abfassung eines Handels-Gesetzbuchs und einer neuen Falliten-Ordnung an.

Dieser Antrag wurde einstimmig für zulässig durch Beschluß vom 1. Dez. 1824 erklärt, und Hohem Senate zur gefälligen Rückäußerung mitgetheilt.

Hochderselbe äusserte sich hierauf unterm 9. November 1826 dahin,

daß, wenn Er auf diesen Antrag

1) über ein abzufassendes Handels-Gesetzbuch,
2) eine abzufassende Falliten-Ordnung, und
3) ein niederzusetzendes Handels-Gericht,

wegen der bedeutenden Anstände, die bei den erstern obwalten, Sich nur hinsichtlich des letzten erkläre, so beabsichtige Er, mit der Erledigung des dritten Punktes nicht die Erledigung der ersten abzuwarten, um den Handelssachen in der gerichtlichen Verhandlung nicht diejenigen Vortheile zu entziehen, die ihnen alsbald, und auch ohne eine neue Handelsgesetzgebung, zu Theil werden könnten.

Derselbe sey hierbei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die wesentlichsten Vortheile eines Handelsgerichts darin bestünden, daß die Verhandlung möglichst summarisch sey, und daß Han-

*) „Soll in den, in der alten Stadtverfassung und in der vorliegenden Ergänzungsacte enthaltenen organischen Gesetzen, eine Abänderung vorgenommen werden, so wird, um eine solche Abänderung in Deliberation setzen zu können, erfordert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper darüber beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von ⅔ in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben.

„Ist nicht bejahend entschieden worden, so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird der Gegenstand in dem gesetzgebenden Körper in Deliberation gesetzt, und über die Annahme oder Nichtannahme der in Vorschlag gekommenen Abänderung gestimmt. Zur Annahme wird eine Mehrheit der Stimmen von ¾ erfordert. Wenn aber auch diese Annahme beschlossen ist, so erhält der Beschluß doch nur erst dann Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft, durch die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben."

Digitized by Google

delsleute daran Theil nehmen, um alles Technische sofort aufklären zu können u. s. w.

Dieser Erklärung Hohen Senats war der Entwurf eines „Prozeß-Reglements in Handelssachen" beigefügt, und hierbei noch bemerkt worden, daß in diesem Entwurfe obiger Gesichtspunkt beachtet worden sey, wobei man die bestehenden Gesetze über das gerichtliche Verfahren, ohne an der Organisation der Gerichte wesentliche Veränderungen vorzunehmen, durchgehends berücksichtigt habe.

Es ist nicht zu verkennen, wie hiernach darüber nur Eine Stimme obwaltete,

daß ein Tribunal, bei welchem eine möglichst schnelle Behandlung und Entscheidung in Merkantilsachen Statt finde, für den Handel und Verkehr von höchster Wichtigkeit sey.

Im Verlaufe der damaligen Diskussion theilten sich jedoch die Ansichten darüber, daß man einerseits die Besetzung eines solchen Tribunals mit Handelsleuten, als stimmberechtigten Richtern, für wesentlich und zu dem Begriffe eines Handelsgerichts überhaupt nothwendig sich dachte, während man andererseits eine solche Einrichtung, welche ohnehin die vordersamste Abfassung eines Handels-Gesetzbuchs als wesentliche Prämisse erheischt, mit den organischen Bestimmungen unserer Verfassung schwerlich vereinbarlich, und für unsere Lokalverhältnisse überhaupt ungeeignet fand.

Eine zu jener Zeit niedergesetzte Commission *) machte es sich zur besondern Aufgabe, diese verschiedenen Ansichten sorgfältig zu prüfen, und es erging demnächst unterm 23. Dez. 1826 ein Beschluß der gesetzgebenden Versammlung nachstehenden Inhalts:

I. „Da der Zweck eines bessern Prozeßverfahrens in Handelssachen durch das mitgetheilte Reglement allein nicht zu erreichen stehe, so habe die gesetzgebende Versammlung Bedenken, diesem Entwurfe die verfassungsmäßige Sanktion zu ertheilen. Der Hohe Senat werde vielmehr, unter Mittheilung des Commissionsberichts

II. ersucht, aus der Mitte tüchtiger Rechtsgelehrten und erfahrener Kaufleute eine Commission mit der Bearbeitung eines vollständigen Handels-Gesetzbuches und einer damit verbundenen Falliten-Ordnung zu beauftragen, und derselben die mit der Wichtigkeit der Sache nur irgend zu vereinbarende Beschleunigung dieses Entwurfs zu empfehlen, damit derselbe geprüft, und den verfassungsmäßigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden könne; und sehe demnächst erst

III. die gesetzgebende Versammlung den Anträgen des Hohen Senats über die Organisation eines Handelsgerichts entgegen."

Seit dieser Zeit sind vier Jahre verflossen, ohne daß von Seiten Hohen Senats, Hochwelcher wohl hauptsächlich nur in der Bedingung

einer vordersamsten Abfassung eines eigenen Handels-Gesetzbuchs

den wesentlichsten Anstand fand, eine weitere Mittheilung über diese Angelegenheit erfolgt wäre.

Ich glaube daher in dem Sinne und nach den Wünschen des gesammten merkantilischen Publikums zu handeln, wenn ich mir hiermit die Freiheit nehme, diese Angelegenheit, und zwar insbesondere

die Niedersetzung eines Handelsgerichts

abermals zur Sprache zu bringen.

Alle Schwierigkeiten, Anstände und Bedenken, die früher erregt worden sind, und meistens auch noch jetzt obwalten, würden (wenn man den anerkannt guten Zweck nur überhaupt unbefangen und ernstlich erreichen will), meiner unmasgeblichen Ansicht nach dadurch am leichtesten beseitigt,

daß aus Mitgliedern des hochlöblichen Stadtgerichts selbst ein Handelsgericht gebildet würde, welches über alle Handelssachen, in besonderen öffentlichen Sitzungen oder Audienzen, unter Zuziehung von zwei Handels-Assessoren mit berathender Stimme, nach vorgängiger, in der Regel mündlich und möglichst kurz und schnell zu pflegender Verhandlung, nach den bereits bestehenden Gesetzen und rechtlichen Gewohnheiten zu entscheiden hätte.

Durch eine solche — für die Staatskasse überdies durchaus mit keinen neuen Ausgaben verbundene — Einrichtung würde nicht nur die Erneuerung der früheren Controverse über organische Bestimmungen oder Abänderungen vermieden, sondern man brauchte alsdann auch nicht vorerst die Abfassung eines eigenen Handels-Gesetzbuchs abzuwarten, welches für den Rechtsgelehrten vom Fache ohnehin ganz entbehrlich ist, für jeden Nichtrechtsgelehrten dagegen immer ein unzureichender Behelf bleiben dürfte.

Ohnehin ist es auch zur Genüge bekannt, daß die Ursache der zeitherigen Verzögerung oder langen Dauer aller Prozesse in Handelssachen und in sonstigen Rechtssachen, nicht sowohl in der vermeintlichen Mangelhaftigkeit und Unklarheit unserer bestehenden Gesetze, als vielmehr in der Mangelhaftigkeit und Ungelenkigkeit der Prozedur zu suchen ist.

Wird dem letztern Uebelstande abgeholfen, mithin in Handelssachen eine möglichst schleunige Verhandlung und Entscheidung, ohne dem Wesen und Begriffe einer wahren Gerechtigkeitspflege, welche nur durch rechtskundige Richter administrirt werden kann, zu nahe zu treten, herbeigeführt, so geschieht wohl gewiß alles, was, für jetzt wenigstens, im wirklichen und richtig begriffenen Interesse des Handelsstandes geschehen kann.

In der Voraussetzung nun, daß man auf meine oben geäußerte Idee und meinen im allgemeinen

wegen Errichtung eines Handelsgerichts in der bezeichneten Art und Weise

gemachten Vorschlag einzugehen überhaupt geneigt seyn dürfte, habe ich mir erlaubt, in der Anl. I. dieser Hoch-

*) Die Mitglieder derselben waren: die Herren F. A. Bernus, Schöff Dr. Starck, J. A. Kunz, Staatsrath M. v. Bethmann, Martin Scharff, Dr. Rapp und J. F. Mack.

Digitized by Google

ansehnlichen Versammlung das Projekt einer Handelsgerichts-Ordnung für unsere freie Stadt vorzulegen.

Ich habe hierbei die im Jahre 1815 publicirte Handelsgerichts-Ordnung unserer freien Schwesterstadt Hamburg zur Grundlage genommen.

Meine Absicht war übrigens keineswegs die, durch den Entwurf dieses Projekts etwas Abgeschlossenes und in sich Vollendetes zu überreichen, geschweige der Vornahme zweckmäßiger Abänderungen oder gar einer bessern Bearbeitung desselben vorgreifen zu wollen, sondern ich wünschte vielmehr hauptsächlich nur für jetzt einen Leitfaden, einen flüchtigen Fingerzeig zu geben,

wie man sich die Prozedur bei einem solchen Tribunale und die Leichtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Ausführung am einfachsten versinnlichen und vergegenwärtigen könne.

Das Hamburger Handelsgericht hat nun seit 15 Jahren seine Vortrefflichkeit und Wohlthätigkeit hinsichtlich der Prozedur beurkundet; auf die Einrichtung und das Vorbild dieses Handelsgerichts hat man sich überdies in den Vorakten ausdrücklich berufen. Ich hielt es daher für das Geeignetste, mich, so viel als möglich, an dieses Vorbild zu halten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in meinem Projekte alle diejenigen Modifikationen, welche unsere hiesige Verfassung erheischt, überall berücksichtigt worden sind.

Nicht minder habe ich, insofern es mit der Hauptidee vereinbarlich war, in meinem Projekte diejenigen Punkte, welche in dem oben angeführten, von Hohem Senate Anno 1826 anhero gelangten „Prozeß-Reglement in Handelssachen" enthalten sind, aufgenommen.

Die Hauptidee nämlich, von welcher ich ausgegangen bin, besteht in der mündlichen und öffentlichen Verhandlung, ohne jedoch in einzelnen Fällen auf Antrag der Partheien und resp. nach Ermessen des Gerichts, ein schriftliches Vorverfahren auszuschließen, und zwar unter möglichster Beachtung der bestehenden Prozeßgesetze, und ohne unsern organischen Bestimmungen in Betreff unserer Justizverfassung überhaupt zu nahe zu treten.

Will man wirklich eine möglichst schleunige Prozedur, so ist die mündliche Verhandlung hierzu das einzige Mittel, indem selbst jede Verhandlung zu Protokoll stets höchst langweilig, zeitraubend, geisttödtend, schleppend und ermüdend bleiben wird.

Unzertrennlich mit der mündlichen Verhandlung ist aber die Oeffentlichkeit, weil in ihr die einzige nachhaltige Controlle der Prozedur liegt, und weil sie bei dem mündlichen Verfahren für die Richter und Partheien in der That die Stelle des Protokolls vertritt.

Da jedoch nicht alle und jede Handelssachen ohne Weiteres und ohne vorhergehende Vorbereitung mündlich diskutirt werden können, so spricht es wohl für sich selbst, die Bestimmung,

wann und in welchen einzelnen Fällen ein schriftliches Vorverfahren Statt finden soll?

dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, indem es überall nicht in dem Interesse irgend einer Legislation liegen kann, Rechtshändel, die eine reiflichere oder bedächtlichere Behandlung und Prüfung erfordern, zu präcipitiren.

Da es übrigens bekannt ist, wie zeitraubend die gewöhnliche Prozeß-Leitungs-Thätigkeit der Gerichte erscheine, so schien es mir geeigneter, das Handelsgericht einer solchen Prozeßleitung ganz zu überheben, und solche, in so weit es nöthig, durch das Gesetz selbst eintreten zu lassen.

Sollte man es zweckmäßig finden, diejenigen Fälle, in welchen jedesmal ein schriftliches Vorverfahren Statt haben soll, speziell im Gesetze zu bezeichnen, so kann dieses füglich geschehen, ohne der Grundidee an sich wesentlichen Abbruch zu thun.

Sodann erlaube ich mir besonders auf die in meinem Projekte enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Beweismittel und Beweisführung aufmerksam zu machen.

Läßt man diese Bestimmungen ins Leben treten, so wird gewiß eine Hauptveranlassung der Prozeßverzögerung unbedingt im Keime erstickt.

Denn gerade bei der Beweisführung nach unserm gewöhnlichen Verfahren, eröffnet sich in der Regel ganz vorzüglich das weiteste Terrain zu unabsehbaren Weitläufigkeiten und Vexationen.

Die in meinem Projekte enthaltenen Dispositionen machen dagegen fast jedes Beweisinterlokut überflüssig, oder schneiden die sogenannte Beweisinstanz fast ganz ab, indem die Partheien genöthigt werden, sogleich im ersten Verfahren, neben ihrer Erklärung über Thatsachen und der Vorschützung von Einreden, auch alle Beweise und Beweismittel anzugeben, und so das Gericht in den Stand zu setzen, nicht nur über den Status controversiae, sondern auch über die Beweise und resp. Beweismittel sofort in einem und demselben Bescheide zu erkennen.

Bei dem von mir vorgeschlagenen Modus fällt alles Pedantische, Steife und Widerliche, was wir bisher stets in der sogenannten Beweisinstanz erfahren mußten, und was oft mehr zur Verdrehung und Entstellung, als zur Ergründung der Wahrheit führt, und überdies den Partheien sehr bedeutende Kosten verursacht, von selbst weg.

Hinsichtlich des Exekutionsmodus habe ich zwar lediglich auf die bestehenden Gesetze verwiesen. Ich stelle es jedoch einer näheren Erwägung anheim, ob es nicht zweckmäßig erscheinen dürfte,

dem Obsiegenden zu seiner vorläufigen Sicherstellung die Befugniß einzuräumen, durch Vorzeigung des handelsgerichtlichen Urtheils sofort bei der Hypotheken-Behörde eine Inscription oder hypothekarische Vormerkung auf das sämmtliche Habe und Vermögen des Unterliegenden zu erwirken.

Der Obsiegende hat für den Augenblick wenigstens ein liquides Recht für sich, und ist dabei wesentlich interessirt, daß der Unterliegende bis zu rechtskräftig ausgemachter Sache keine unbeschränkte und totale Veränderung mit seinem Vermögen vornehme.

Wer die Verhältnisse des Geschäftslebens näher betrachtet, wird eine solche Maßregel gewiß nur wohlthätig und billig finden, und zwar um so mehr, als der Unter-

Digitized by Google

liegende hierdurch nicht in der Disposition über einzelne Vermögenstheile gehindert wird.

Hinsichtlich der Competenz des Handelsgerichts quoad summam behalte ich mir die etwa gewünscht werdenden Erläuterungen bei der mündlichen Diskussion bevor.

Bei den Appellationen und weiteren Rechtsmitteln ist an den bestehenden Gesetzen nichts verändert worden.

Bei der Prüfung meines Projekts könnte es zwar im ersten Augenblicke scheinen, daß die Mitglieder des Stadtgerichts nicht die erforderliche Zeit haben möchten, neben den gewöhnlichen Sitzungen des Stadtgerichts auch noch bei den Audienzen des Handelsgerichts als Richter zu funktioniren. Dieser Zweifel verschwindet aber von selbst, wenn man erwägt, daß

a) wohl im Durchschnitte wenigstens ein Drittel aller Prozesse in Handelsstreitigkeiten besteht, daß mithin
b) durch die Ueberweisung dieser Streitigkeiten an das Handelsgericht dem Stadtgerichte nicht nur die zeitraubende Last der Prozeßleitung abgenommen, sondern dasselbe auch um ein Drittheil in seinen übrigen richterlichen Funktionen erleichtert wird, dergestalten, daß
c) für die Folge zwei wöchentliche Plenar-Sitzungen des Stadtgerichts vollkommen hinreichen dürften. Auch würden
d) durch die Besetzung des, ohnehin in einer rascheren Prozedur sich bewegenden und mithin weniger Zeitaufwand erfordernden, Handelsgerichts mit nur drei Richtern, die Sitzungen desselben, in so fern es nöthig, auch sogar neben den Sitzungen des Stadtgerichts, und zu gleicher Zeit Statt finden können.

Was sodann die Einführung eines neuen, verbesserten, den jetzigen Verhältnissen anpassenden Verfahrens in Concursfällen betrifft, so ist es zwar nicht zu läugnen, daß ein desfallsiges Gesetz für das Interesse des Handelsstandes fast eben so wesentlich ist, als die Niedersetzung eines Handelsgerichtes.

Da jedoch aus der bereits oben berührten Rückäußerung Hohen Senats vom 9ten November 1826 die Vermuthung zu entnehmen ist,

daß man sich mit der Abfassung eines desfallsigen besonderen Gesetzes bereits wirklich befasse,

so glaube ich, insofern man sich nicht veranlaßt finden sollte, den desfallsigen Antrag des Herrn Dr. Claus vom 12ten Januar 1820, welcher durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12ten Januar 1820 für zulässig erklärt, und Hohem Senate ebenfalls zur Rückäußerung mitgetheilt worden ist, hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen, mich darauf beschränken zu sollen, lediglich den Wunsch zu äußern:

daß Hoher Senat ersucht werden möge, bei Abfassung einer neuen Fallitenordnung hauptsächlich von dem Grundsatze auszugehen,

die ganze Behandlung eines Fallitwesens in der Regel lediglich dem Creditorenausschusse zu überlassen, und nur in wirklichen Streitfällen die Entscheidung des Handelsgerichtes eintreten zu lassen.

Wenn ich mir nun allem diesem vorgängig geziemendst darauf anzutragen erlaube,

daß diese Hochansehnliche Versammlung geruhen wolle, meinen Antrag und resp. Vorschlag als zulässig zu erklären, und diesem gemäß denselben an Hohen Senat zur Hochgeneigten Rückäußerung mit dem Ersuchen abzugeben, unter Berücksichtigung der, vorstehender Maßen entwickelten Grundidee und des vorgelegten Projekts einen Gesetzesentwurf über die Niedersetzung eines Handelsgerichts und die Anordnung eines besonderen Verfahrens in Concursfällen, zur verfassungsmäßigen Sanction baldmöglichst anhero gelangen zu lassen,

so ist es damit keineswegs meine Absicht, von der Abfassung eines eigenen Handelsgesetzbuchs gänzlich abrathen zu wollen.

Von der Unentbehrlichkeit eines solchen Handelsgesetzbuchs kann ich mich, wie ich schon oben berührte, zwar nicht überzeugen, indem dasselbe im Grunde doch nichts weiter, als eine bloße, aus den bestehenden Gesetzen entlehnte, überdies für den Nichtjuristen stets und unter allen Umständen sehr schwer oder fast gar nicht rein und klar zu verstehende Zusammenstellung oder Compilation der geltenden Rechtsprinzipien ist: dessenohngeachtet würde ein solches Handelsgesetzbuch, dessen Abfassung in vielfältigen Beziehungen sehr vielen Schwierigkeiten und Bedenken unterliegt, allerdings eine leichtere Uebersicht und größere Bequemlichkeit gewähren, und es mithin mit allem Danke anzuerkennen seyn, wenn späterhin auch in dieser Beziehung von Hohem Senate ein entsprechendes Projekt anher gelangte.

Frankfurt a. M. den 29. Novemb. 1830.

Dr. Rapp,
Mitglied der gesetzgebenden Versammlung.

(Die Fortsetzung, bestehend aus den oben p. 33 berührten Anl. Lit. B. et C., folgt.)

Anfrage.

Durch Beschlüsse vom 16. Februar hat Hoher Senat für dieses Jahr den fünfzehn Israelitischen Brautpaaren, welche zufolge Artikels 3. des Gesetzes vom 1ten Sept. 1824 zur Ehe schreiten dürfen, die desfallsige Bewilligung ertheilt.

Dieser Artikel eines Gesetzes, welches im Uebrigen viele wohlwollende, dem Geiste des 16ten Artikels der deutschen Bundesacte wirklich entsprechende Verfügungen enthält, und dem Grundsatze einer privatbürgerlichen Gleichstellung der Israeliten als Regel huldigt, dieser Artikel ist in der öffentlichen Meinung längst gerichtet. Er enthält unwidersprechlich etwas Pharaonisches; er spricht die Absicht, der Uebervölkerung entgegen zu arbeiten, mit einer Unbefangenheit aus, welche überrascht; er beleidigt die unzerstörbaren Gesetze der Natur, das sittliche Gefühl, die Würde des Menschen. Er ist ärger, als das Zwei-Kinder-System der Bauern im Westerwalde; nur bei Pferden und in der Oekonomie war man sonst gewohnt, für gewisse Dinge gewisse Jahreszeiten als Regel festzusetzen.

Digitized by Google

Philosophisch ist das alles unbestreitbar, leider! aber hat der Gegenstand auch seine historische Seite. Sollte es wahr seyn, daß die israelitische Gemeinde in den Unterhandlungen, welche diesem Gesetze vorausgingen, gerade die Frage wegen der beschränkten Anzahl der Ehen lauer behandelt hätte, weil sie fürchtete, sie möchte sonst zu viel von dem Stoffe bekommen, den man in der Frankfurter Staatssprache Lumpen (an anderen Orten Proletarier) nennt; so würde der Menschenfreund bitteren Tadel über solche Engherzigkeit aussprechen müssen. Seitdem freilich hat die israelitische Gemeinde selbst gar lebhaft empfunden, daß in dieser Beschränkung das bitterste Leid liege, und mit ihren eindringlichen Bitten um Abhülfe deutlich und überzeugend ausgeführt, daß jene Erschwerung der Ehen dem Staate und hauptsächlich dem gesammten Gewerbstande höchst schädlich ist, weil gerade die Auswanderung der Reicheren dadurch befördert wurde.

Ferner läßt sich auch das nicht läugnen, daß nach der eigenthümlichen Organisation unseres Gemeinwesens die Niederlassung aller Staatsangehörigen ohne Unterschied an eigenthümliche Formen geknüpft, und zuweilen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist hier nicht der Ort auszuführen, ob nicht in vielen dieser Fälle einer milderen Praxis Eingang zu verschaffen, oder feste Regeln, welche der Gnadenerweisung und dem Vorzug weniger Raum ließen, aufzustellen wären. Wir erwähnen diese Verhältnisse hier nur, um damit zu sagen, daß jene Erschwerung der Ehen, welche bei den Israeliten allgemein gesetzlich normirt ist, bei anderen Staatsangehörigen vielfach auch eintritt, das Häßliche ist nur dort die Vorschrift einer bestimmten Zahl, wornach auch derjenige, welcher alle gesetzliche Qualificationen hat, sich zurückgewiesen sehen muß.

Daß bei so widrigen Verhältnissen die öffentliche Meinung gegen jenen Art. 3. ihren Kampf siegreich vollenden wird, leuchtet ein. In der vorigen gesetzgebenden Versammlung ist schon ein Antrag des Senates, daß die Wittwer oder Wittwen in die Anzahl der Fünfzehn nicht gerechnet werden müssen, mit ansehnlicher Majorität durchgegangen, und die Basis des ganzen numerischen Eheverbotes mit harten Stößen und vielen Stimmen erschüttert worden, soviel wenigstens die Ehen betrifft, wo beide Theile einheimisch sind. Bei denjenigen Ehen, wodurch zugleich die Reception eines Ausländers erfolgen soll, ist der Regierung eine discretionäre Gewalt nach den bestehenden Verhältnissen und den über das Indigenat geltenden Grundsätzen in keinem Falle zu entziehen, obgleich es immer unpassend bleiben wird, feste Zahlen zu bestimmen.

Auch darüber, ob diese Bewilligungen Sache der Gnade seyen, oder des Rechtes, der justitia distributiva, hört man zuweilen streiten, obgleich es einleuchtet, daß Administrativsachen, welche misbräuchlich Gnadensachen genannt werden, nicht aus Principien der Gnade, sondern nach den Principien der Gerechtigkeit behandelt werden müssen. Was ist denn Gnade anders, als die freundliche Willkühr, nach dieser aber sollen die Geschäfte der Staaten und Menschen von der Obrigkeit niemals verwaltet werden.

Am widrigsten muß diese Ertheilung einer Gnade oder eines Rechtes (was es sey, entscheidet Jeder am besten nach seinem Gewissen) für die Mitglieder des Senates seyn, welche darüber zu bestimmen haben. Denn welchen Mann von Geist und Gefühl muß nicht dieses schaarenweise Sollicitiren, dieses Fürsprechen in allen Formen und durch alle Canäle, diese Unterwürfigkeit der Sprache und unmenschliche Zerknirschung in schriftlichen und mündlichen Bitten (was alles bei einer für die Einzelnen so wichtigen Angelegenheit immer mehr einreißen muß), im höchsten Grade anekeln? Und welchen Menschen von ächter Gesinnung muß es nicht zugleich empören, alljährlich eine solche Scenerie des größten Jammers, der Angst, der Hoffnungslosigkeit, zerstörter Erwartung und wahrhafter Verzweiflung aufgeführt zu sehen, den Beruf zu haben, daran ein obrigkeitliches Amt zu üben, und zwei Hungernde auf die Art abzufertigen, daß man sagt, zu dem Einen: hier iß! zu dem Andern: Annoch Geduld bis zum nächsten Jahre!

Kein Scherz, kein Humor verbreite sich über die Schilderung so unnatürlicher Zustände. Wiederholt sey es gesagt, das Häßlichste an ihnen ist, daß sie den Menschen erniedrigen, dem Werke des allmächtigen Schöpfers unwürdigen Hohn sprechen!

Von diesen Ansichten durchdrungen, erlauben wir uns eine bescheidene Anfrage, die sich auf ein Gerücht bezieht, dem wir keinen Glauben schenken. Ist es wahr, was dieses Gerücht behauptet, daß von den Dreizehn beglückten eingeborenen Brautpaaren der Israeliten, Eins noch zurückgelassen, die Heirathserlaubniß für dasselbe noch ausgesetzt wurde? Ist es wahr, daß dies deshalb geschah, weil der Vater des Bräutigams einen Prozeß hat? Ist einer der prozessirenden Theile bei dem Senate mit der Bitte eingekommen, den Bräutigam noch zurückzuweisen, weil der Prozeß, den der Vater führe, angeblich ein ungerechter sey? Ist es wahr, daß diesem Gesuche willfahrt wurde, der prozessirende Theil also hierdurch gezwungen wäre, sein Recht aufzugeben, wenn er die Verehelichung seines Sohnes nicht auf unbestimmte Zeit verschoben sehen will?

Wie gesagt, der Einsender schenkt diesem Gerüchte keinen Glauben, er hält es aber in jedem Falle für Pflicht, in diesen Blättern eine Aufklärung darüber herbeizuführen, weil viele sich damit tragen. Ist jenes Gerücht grundlos, so werde das laut gesagt. Wäre es leider! begründet, so möge eben so laut hier die Erklärung ausgesprochen werden, daß die Vollstrecker eines Gesetzes sich niemals verleiten lassen möchten, dasselbe für Privatzwecke zu gebrauchen; daß jener Artikel 3. sich nicht eigene, als ein **moyen de gouvernement** zu dienen; daß die Heirathserlaubniß den Israeliten nicht ertheilt werden solle anstatt eines Preises der Tugend, den das französische Institut aus der Stiftung jenes Menschenfreundes Monthyon alle Jahre vergiebt.

Digitized by Google

Merkwürdige Logik und Moral!

Ein Artikel in der außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Zeitung Nr. 65. vom 20. Febr., datirt von der Donau 16. Febr. läßt sich also vernehmen:

„In der Beilage Nr. 54 und 55. vom 12. Febr. der allgemeinen Zeitung *) befindet sich ein Aufsatz aus Frankfurt über den Beitritt Kurhessens zum preußischen Zollverbande, aus welchem das Interesse der englischen Waarenhändler zu sehr hervorleuchtet, als daß sich das Publikum einen Augenblick darüber täuschen könnte. Was Anderes konnte wohl die Tendenz der Errichtung des mitteldeutschen Handlungsvereins seyn, als den Handel der englischen Waarenhändler in Hannover, Braunschweig, Frankfurt, Bremen, Leipzig ꝛc. noch für jene Gegenden zu sichern, und den Verkehr mit Kurhessen wenigstens noch beizubehalten, nach dem jener mit Preußen, Bayern, Würtemberg und dem Großherzogthume Hessen verloren war? Jenen englischen Waarenmäklern gilt es gleich, ob Deutschlands Fabriken blühen oder zu Grund gehen, wenn sie nur recht viele englische und französische Manufakturen in Deutschland verkaufen, Provision dabei verdienen, und das deutsche Geld nach England und Frankreich ableiten können. Hat sich früher Kurhessen durch Frankfurter Agenten bethören lassen, einem schädlichen Zwecke zu dienen, und dem mitteldeutschen Handlungsvereine beizutreten, warum soll es ihm jetzt nicht erlaubt seyn, da es seinen Irrthum und die Schädlichkeit für seine Fabriken einsieht, zurück, und in seinem Interesse einem andern Vereine beizutreten, der ihm besser zusagt, und zugleich des edlern Zweckes wegen mehr Ehre bringt. Es lasse sich also durch Drohungen um Entschädigung nicht irre machen, die eben so lächerlich sind, als die Zumuthungen eines Arztes wären, seinem Patienten eine Arznei aufdringen zu wollen, die ihm den Tod brächte. Somit erklärt sich auch die Quelle der Frevel eines unwissenden, irregeleiteten Pöbels an den Zollbureaux bei Hanau. Nur Verblendung, Unwissenheit oder gefährdete Interessen können oder wollen nicht einsehen, daß, jemehr der süddeutsche Verein sich vergrößert, und eine Ehrfurcht gebietende Stellung einnimmt, er auch mehr im Stande ist, ein größeres Gewicht auf die merkantilische Wagschale zu legen, Vortheile anzubieten, und Forderungen zu machen. Deutschland würde aufhören, der Spielball des Auslandes zu seyn, das jetzt die Erzeugnisse seines Acker- und Weinbaues, so wie seiner Industrie zurückweist, aber unbillig genug ist zu verlangen, daß wir den seinigen bei uns Thür und Thor öffnen sollen. Noch einmal, nur afterdeutsche, durch ihre Privatinteressen an England geknüpfte Mäkler konnten einen mitteldeutschen Verein errichten, und jetzt Kurhessen wegen seines Zurücktritts mit einem Prozesse bedrohen, der nach der gesunden Vernunft in allen Instanzen verloren werden muß, weil jeder seinen Haushalt ordnen kann, wie es ihm taugt und ersprießlich ist."

*) Wir haben diesen Aufsatz in Nr. 3. unserer Blätter unter der Aufschrift: „Was ist die Folge verletzter Staatsverträge?" bereits mitgetheilt.

Mehr Verkehrtheit, Unvernunft und wirkliche Schlechtigkeit hätte wohl in so wenigen Zeilen nicht konzentrirt werden können.

Wer offenkundigen Verträgen, deren gerade, wohlgemeinte und redliche Tendenz der ganzen Welt klar vor Augen liegt, eine falsche Deutung zu geben sucht, der handelt verkehrt. Wer einem Zoll- und Mauthsysteme, welches sich unverkennbar als eine lästige, allen freien, segenbringenden Verkehr hemmende Finanzoperation unter der lockenden Firma von „Beförderung vaterländischer Industrie" darstellt, Lobreden halten, und sich zugleich darüber moquiren kann, daß andere Staaten sich nicht ebenfalls von solchen lähmenden Netzen umstricken lassen, sondern, von der Geschichte und wahren Natur des Handels und Verkehrs belehrt, und die Heiligkeit eingegangener Verträge ehrend, ihre eigene Bahn wandeln, der ist mit Unvernunft und Blindheit geschlagen.

Wer die Behauptung aufzustellen fähig ist, daß man feierliche Verträge und übernommene Verpflichtungen *) ohne Weiteres nach Gutdünken und Willkühr bei Seite werfen, und sich noch obendrein wegen solchen Treubruchs gleichsam einer Heldenthat und patriarchalischen Bonhomie rühmen dürfe, der weiß nicht, was Moral, Recht und Gerechtigkeit ist, der ist der Schlechtigkeit verfallen.

Wer vollends einem kleinen — nur in dem Gefühle seines Rechts und seiner Solidität starken — Staate nicht nur frevelhafte Umtriebe heimtückischer und verläumderischer Weise aufzubürden wagt, sondern auch die einzige Waffe, die überall, wo unabhängige Gerichte sind, selbst den schwächsten Privaten gegen Uebergewalt und faktische Anmaßung schützt, zu verdächtigen sucht, der beweist, daß ihm nichts heilig ist, und bürdet sich überhaupt eine unberechenbare Verantwortlichkeit auf. Denn was würde entstehen, wenn solche Lehren und Grundsätze in der Welt je allgemein werden sollten? —

Rath! — Unrath? —

Ein durch und durch politischer und nachbarlich liebreich gesinnter „Hesse aus der Umgegend von Frankfurt" (wahrscheinlich dem Mauth-Glück durch eine Anstellung nahe befreundet) giebt in No. 8 des hessischen Volksblattes vom 20ten Febr. den „höchsten Zoll-Verbündeten" (so sagt er wörtlich) der preußisch-hessisch-baierisch-würtembergischen Mauthvereins-Staaten (Baiern und Würtemberg sind ja keine Zollverbündete, sondern nur Handelsverbündete?) den Rath, unser verblendetes Frankfurt fortan zum Anschlusse an dieses ächt patriotische, volksthümliche und beglückende Institut nicht nur nicht zu ermuntern, sondern sogar öffentlich auszusprechen, „daß

*) Preußen erregte bekanntlich bei Gelegenheit des Beitritts Kurhessens zum preußisch-darmstädtischen Zollverein Bedenken wegen der Verbindlichkeiten, die Kurhessen als Mitglied des mitteldeutschen Handelsvereins habe. Der kurhessische Bevollmächtigte in Berlin beseitigte jedoch diese Bedenken durch die wirklich naive und seltene Bemerkung, daß er in dieser Beziehung Alles auf sich nehmen werde.

Digitized by Google

Frankfurt in den ersten zwölf Jahren nicht in den Verein aufgenommen werden dürfe."

Durch diese Maasregel, scheint der prophetische Hesse zu glauben, würden die, im Paradiese des Mauthvereins liegenden, benachbarten Plätze mittlerweile so merkantillsch und industriell blühend und kräftig, das gefoppte, kurzsichtige Frankfurt aber so matt und zahm werden, daß sich alsdann seiner Zeit das Uebrige schon von selbst geben würde.

Warum bist du mit deinem Rathe nicht früher ans Tageslicht getreten, guter Hesse! Wie vieie Erörterungen würden nicht gespart worden seyn?

Die obige Nummer des hessischen Volksblattes soll, wahrscheinlich um den Rath auf eine recht populäre Weise zu verbreiten, durch einpassirende Postillons, in unsern Straßen ausgestreut worden seyn. Ach solcher menschenfreundlichen Bemühungen bedarf es nicht. Der gute Hesse sende uns künftig seine Herzensergießungen nur direct ein. Er soll nie einen Refüs, aber stets die gehörige Antwort bekommen. Wir fügen noch den Wunsch bei, daß er, und alle mit ihm Gleichgesinnten nach zwölf Jahren — wenn soviele dazu vonnöthen — nicht mehr Veranlassung haben möchten Reue zu empfinden, in jenem Mauthparadiese zu leben, als wir Frankfurter, uns in dasselbe nicht eingekauft zu haben.

Das Possierlichste ist, daß der Fuchsschwänzler der „höchsten Zollverbündeten" am Ende winselt: „es schmerzt den Einsender, einen warmen deutschen Patrioten, hier im Provinzial-Geist und Provinzial-Interesse schreiben zu müssen; allein was haben die bisher schon gehörten vielen und schönen Erörterungen von Hervorbringung wahrer Handelsfreiheit durch Erweiterung der Zollvereine an Deutschlands Gränzen gewirkt?" Warmer deutscher vorgeblicher Patriot! Hier bist du zu naiv gewesen! Weil die Redensart von der Handelsfreiheit Dir nicht zum Ziele half, grelfst du nach der Phrase vom Provinzialismus. Es ist dir eben alles Phrase, und nur im scharfen Steuer-Ansatz liegt Dir die ächte gefühlte Wahrheit. Wir haben nun aber grade ungefähr so viel Steuern, als wir brauchen, oder können bequemere, leichtere, angenehmere Einnahmequellen finden, als die tarifirten; weshalb also uns die Steueransätze der „höchsten Zollverbündeten" aufdringen, sey es im Namen der Handelsfreiheit, sey es im Namen des Provinzial-Geistes? Etwa, weil es anderen bequem ist? Oder, weil man die unangenehmen Zoll-Gränzen möglichst weit von sich entfernen und in andere Staaten verlegen möchte, damit diese die Leiden davon haben? Der „Hesse aus der Umgegend von Frankfurt" giebt vor, manche Leute bildeten sich ein, der Preußisch-Hessisch-Baierisch-Würtembergische Zollverein (noch einmal! ein solcher existirt nicht!) müsse bei der freien Stadt Frankfurt um ihre Theilnahme daran supplicIren und könne ohne deren Einwilligung nicht bestehen. Es ist uns nicht bekannt und nicht glaublich, daß eine so verkehrte ihr Ziel so verfehlende Supplik jemals zum Vorschein gekommen wäre; wir verlangen nur zunächst, und das von Rechtswegen, daß man diejenige Einrichtung unserer inneren Angelegenheiten achte, die unserem Interesse und unserem Willen gemäß ist, und daß man gesetzliche Rechtszustände, verbindliche Verträge nicht einseitig und willkührlich erschüttere. Jenem Rathgeber aus der Umgegend rathen wir wohlmeinend, daß er erst die Thatsachen genauer untersuche, ehe er in fremde Angelegenheiten unberufen sich einmischt, und daß er, statt die hohlen Erdichtungen befangener Beamten blindlings nachzubeten, nach der öffentlichen Meinung sich erkundige, wie sie im Deutschen Vaterlande lebt, wie sie einen jeden Deutschen Bürger und Bauer erfüllt. Wir sprechen hier von der öffentlichen Meinung, der Stimmung des wahren Volkes, die durch keine Krämerberechnung, durch keinen kleinlichen Concurrenz-Eifer, durch keine hochtönenden Phrasen von der Zoll-Bund-Handelsfreiheit, und durch kein Gemälde erleichterter Zollbehandlung (was unser Gegner mit besonderer sachkundiger Vorliebe pinselt) länger bethört werden kann.

Allotrien und mehr noch als das!

Dieselbe Nummer des hessischen Volksblattes enthält folgende Stelle:

„Herr Oberinspektor von Fleischbein in Neuysenburg wohnt mit seiner Familie in Frankfurt, und hält sich blos ein Absteigquartier in Neuysenburg.

„Wie leicht kann der Fall eintreten, daß auf dem Bureau augenblickliche Maßregeln, namentlich in jetziger Zeit, ergriffen werden müssen, und wo durch die Abwesenheit des Chefs die größte Unordnung entstehen kann.

„Allein was am ärgsten ist, dieser zur Aufsicht gegen die Schmuggler (namentlich die Frankfurter Schmuggler) beorderte Beamte giebt gleichsam diesen Schmugglern, Betrügern und Aufwieglern seine Familie als Pfand in die Hand, denn was könnten bei einem Auflauf die braven Frankfurter Bürger und Einwohner auch nur gegen ein Dutzend solches Lumpengesindel, das momentan einen Exzeß begehen wollte, machen? Bis sich solche sammeln könnten, wäre, wie in Hanau, der Exceß begangen."

Bedürfen wohl solche Ausflüsse verwirrter Phantasie und zügelloser Lästerungssucht einer näheren Abfertigung!?

Ihr Urheber schäme sich, und bedenke, daß kürzlich erst noch gerade auf Frankfurts freiem Boden flüchtige Mauthbeamte freundliche Aufnahme und Schutz fanden, als sie im eigenen Lande nicht mehr sicher waren! —

Anzeige.

Herr Martin May hat uns in Bezug auf den Artikel „Preßfreiheit" in Nr. 3. unserer Blätter, einen Aufsatz eingesandt, dessen Empfang wir mit dem Bemerken anzeigen, daß wir die Bekanntmachung ebenfalls, sobald es der Raum gestattet, bewirken werden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 6. Samstag, den 3. März **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 – 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VII. Sitzung. Sonnabend den 3. Dez. 1831.

Bevor man zur Tagesordnung schritt, hielt Hr. Vicepräsident A. Bernus einen Vortrag über die Redaktion des Protokolls. Derselbe erinnerte, daß in früheren Zeiten das Protokoll (in der Regel) nur kurz den Gegenstand der Berathung erwähnt, und den Beschluß aufgenommen habe. In der gegenwärtigen Versammlung habe das Mitglied, welches das Protokoll führe, nicht nur demselben eine größere Ausführlichkeit gegeben, sondern auch den Sinn und Geist einer jeden einzelnen Rede und Aeußerung mit Beisetzung des Namens der Mitglieder darzustellen versucht. Wenn indessen die Protokolle auf diese Weise fortgeführt werden sollten, so könne dies nur durch einen Schnellschreiber geschehen, wolle man nicht durch Reclamationen und Rectifikation des Protokolls viele Zeit verlieren. „Denn der Eine wird ein Wort, der Zweite eine Phrase, der Dritte ein Bild vermissen, was gerade nach seiner Meinung den Sinn seiner Rede am besten ausdrücken sollte. Ein Vierter wird behaupten, der Sinn seiner Rede sey nicht richtig aufgefaßt worden, obgleich man ihm wird entgegnen können, seine eigenen Worte gebraucht zu haben." — Ein fernerer Nachtheil sey, daß der Bescheidene und Zaghafte leicht abgehalten werden könnte, sich zu äußern. Endlich könne ein dritter Nachtheil daraus entstehen, daß es dem Protokollführer doch wohl unbestreitbar in die Hand gegeben sey, den Reden einen gewissen Anstrich und Ton zu geben, selbst mit Beibehaltung der eigenen Worte. „Will man sich mit der früheren Art, das Protokoll zu führen, nicht mehr begnügen, verlangt man auch die Gründe für und wider eine Sache in dem Protokoll wieder zu finden: so kann dies geschehen, indem, ohne sich gerade an Personen zu halten, und sie zu bezeichnen, die Hauptmomente mit möglichst kurzen Worten angeführt werden."

Mehrere Mitglieder erklärten sich aus den bemerkten Gründen für diesen Antrag; andere wendeten ein, unverkennbar habe die neue Protokollführung auf den Gang der Verhandlungen günstig zurück gewirkt, dieselben seyen dadurch ruhiger, ordentlicher und gründlicher geworden, auch werde in anderen Versammlungen das Protokoll so aufgenommen, die neuere Form wäre deshalb ganz beizubehalten. Eine dritte Ansicht ging dahin, die Entscheidung zu vertagen, bis man über die Geschäftsordnung beschließe. Es wurde in Umfrage gestellt, ob, dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten Bernus gemäß, künftig das Protokoll nur mit kurzer Anführung der Hauptmotive, doch ohne Bezeichnung der Mitglieder welche in der Diskussion gesprochen, aufgenommen werden solle? oder ob man die Entscheidung hierüber bis zur Beschlußnahme wegen der Geschäftsordnung vertagen wolle? Mit einer Mehrheit von 55 Stimmen gegen 17, welche für die Vertagung waren (5 Mitglieder hatten suspendirt), wurde der Antrag des Herrn Bernus zum Beschluß erhoben. —

— Der Herr Präsident zeigt an, daß der Abdruck des Commissionsberichtes über die Geschäftsordnung vertheilt sey, dieser Gegenstand also in der nächsten Sitzung zur Erörterung kommen könne.

— Hr. Dr. Reinganum verliest seinen Antrag vom 26. Nov., Abänderung der bestehenden Gesetze über die Fristen bei gerichtlichen Verhandlungen betreffend, mit beigefügtem Gesetzesentwurf.

Antrag.

„Bekannt ist, welche Misbräuche bei den Fristen für gerichtliche Verhandlungen eingerissen sind, weil unsere Partikulargesetzgebung über diesen Gegenstand theilweise irrig interpretirt wurde, theils in der That auf fehlerhaften Grundlagen beruht.

Nachdem die vorige gesetzgebende Versammlung ihre Ansichten darüber, wie bei dem Stadtamte dem Unwesen der Fristgesuche wirksam könne abgeholfen werden, an Hohen Senat hat gelangen lassen: schien es mir Pflicht, die Aufmerksamkeit der gegenwärtigen Versammlung auf die Mittel zu lenken, welche die Gesetzgebung ergreifen könnte, um auch für die Bestimmungen der Fristen bei dem Stadtgerichte und Appellationsgerichte solche Abänderungen einzuführen, welche mit der Beförderung und Würde der Justiz, wie mit dem Be-

Digitized by Google

dürfniß einer hinlänglichen Rechtsvertheidigung gleich sehr im Einklang wären.

Weil bei juristischen Sachen die Redaktion oft wichtig ist, um nicht in Unbestimmtheiten zu verfallen, so erachtete ich es für angemessen, mich nicht auf einen allgemeinen Wunsch zu beschränken, sondern die Art, wie ich die Sache ansehen möchte, sogleich in dem beiliegenden Entwurfe zusammenzufassen, welcher hauptsächlich eine analoge Wiederholung und Anwendung desjenigen enthält, was über die Fristen in der Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte vom Jahre 1831 gesetzlich festgestellt ist.

Was in diesem Entwurfe hinsichtlich der Zeitbestimmungen bei den Fristen für die Justizämter vorkommt, wurde schon von der vorigen Versammlung adoptirt, nachdem es im Wesentlichen von Hohem Senate durch einen förmlichen Gesetzesentwurf vorgeschlagen worden. Die Justizämter sind hier nur der Gleichförmigkeit halber nochmals erwähnt.

Die Vorschriften wegen der peremtorischen Fristen im §. 1. meines Entwurfes sind wirklich dieselben, welche der §. 27. der Prozeßordnung vom Jahre 1819, richtig verstanden, schon einführte. Auch haben Hochlöbliches Stadtgericht und Hochpreisliches Appellationsgericht in der neueren Zeit mit Recht die Auslegung angenommen, daß dem Gerichte in der Prozeßleitung immer frei stehe, eine sogleich unerstreckliche, wenn auch auf kürzere Zeit als zwei Monate bestimmte Frist vorzuberaumen, und Gesuche um Verlängerung abzuschlagen. Die jetzige Fassung, daß die peremtorischen Fristen schon von Rechtswegen (ipso jure) immer unerstrecklich seyn sollen, kann für die Zukunft den Zweifeln vorbeugen, welche manche Partheien und Advokaten wohl zuweilen über den Sinn des §. 27. hegten; Zweifel, welche dadurch genährt werden konnten, weil der §. 27. jenes Gesetzes wirklich von Prorogationen, welche die einzige peremtorische Frist noch erleide, spricht. Es hängt diese ältere Fassung mit der früher hier hergebrachten Anwendung des gemeinen Rechts zusammen, wornach die zwei ersten Fristen zu nichts führten, und erst die dritte peremtorisch war, wovon in diesem Sinne jetzt nicht mehr die Rede zu seyn braucht.

Der §. 2. meines Entwurfes erläutert wesentlich den §. 28. der Prozeßordnung von 1819, noch mehr aber wird dadurch die ältere Gesetzgebung bei Provocationen, Appellationen, Revisionen abgeändert. Ich gehe deshalb sogleich zu den Nothfristen über.

Hier hat mich nämlich die Idee geleitet, daß man nicht zu strenge Gesetze machen müsse, wenn man sie gehalten sehen will; daß man aber, wenn ein Gesetz mäßig, milde und wohlwollend ist, dann mit um so größerem Nachdrucke auf dessen Beobachtung halten könne und werde.

Unsere älteren, noch bis zum heutigen Tage geltenden Partikulargesetze haben für die Einführung und Rechtfertigung der Provocationen, Appellationen und Revisionen vierzehn Tage von der Einlegung an bestimmt; dies sollte die Sachen fördern.

Aber reichten die vierzehn Tage gleich vollkommen aus für einfache, summarische, zu gründlicher und ausführlicher Bearbeitung sich nicht eignende Prozesse und minder wichtige Angelegenheiten, so war eine solche Zeit doch zu kurz, wenn der Rechtsstreit verwickelt, die Parthei abwesend oder sonst verhindert, der Sachwalter mit Geschäften überhäuft war, so daß er die vorliegende Sache in die Reihe seiner Arbeiten nicht schon sogleich einfügen konnte, oder für die erforderlichen Untersuchungen, Studien, erneuerte Durchsicht der Voracten die Muße oder gar vollends die materiell nöthige Zeit nicht fand. Das Gesetz erlaubte also bescheinigte Fristbitten, worin der Sachwalter betheuerte, er habe die Schrift nicht ausarbeiten können, und andere Arbeiten nahmhaft machte, die ihn daran verhindert hätten; und diese Gesuche wurden eben so viel bei geringfügigen, wie in den erheblichsten Streitsachen vorgebracht.

Nun giebt es aber im Geschäftsleben nicht Leidigeres, nichts Verderblicheres als das Fristenbitten. Ich erinnere mich in einer Eröffnungsrede, wie die Präsidenten französischer Tribunäle bei Anfang des Gerichtsjahres sie zu halten pflegen, gelesen zu haben, daß der Präsident die Advokaten aufforderte, doch ja der Fristbitten sich zu enthalten. „Diese Fristbitten," sagte er, „verzögern nicht allein die Prozesse; sie sind auch Schuld, daß den Richtern und Advokaten die Rechtssachen aus dem Gedächtnisse schwinden, und in den Hintergrund treten; sie erschweren also die Arbeit."

Mir schwebt diese Bemerkung noch immer vor, weil ich sie so unendlich wahr gefunden. Die erste Fristbitte ist Mutter der zweiten; die zweite gebährt die dritte; die Sache selbst tritt immer mehr in den Hintergrund; Richter, Advokaten und Parthei beschäftigen sich mit einem Nichts, nämlich mit der Erörterung, daß man und weshalb in der Sache nichts gethan, und wie lange noch nichts darin geschehen dürfe? Die Eine Parthei, nämlich die, für welche Frist gebeten wird, bezahlt dieses Nichts; die andere wartet nicht allein, sie bezahlt gewöhnlich auch noch ihrerseits das Nichts, indem sie sich abmüht, einen immer nicht eintretenden Ungehorsam stets vergeblich anzuklagen.

Will man diesen Uebelständen abhelfen, ohne die Rechtsvertheidigung selbst zu verkürzen, so muß man wohl die Nothfristen ohne Unterschied des Belangs der Sache erweitern, z. B. bei Provocationen etwa auf vier, bei Appellationen und Revisionen etwa auf sechs Wochen, zu gleicher Zeit aber die Fristgesuche, welche auf überhäufte Arbeiten oder sonstige Abhaltungen der Sachführer sich stützen, ganz unmöglich machen; und beides hoffte ich in den §§. 2. 3. 4. 5. meines Entwurfes darzustellen, indem ich die Art. 27. und 29. der Const.-Ergänz.-Acte berücksichtigte, und endlich auch den Fall in Erwägung zog, der außerordentlicher Weise eintreten kann, nach meinem Projekte aber höchst selten erscheinen wird, daß ein Fristgesuch rechtmäßig und nothwendig ist.

Daß unter diesen Verhältnissen diejenigen älteren Vorschriften hinwegfallen, welche dem Unwesen als An-

Digitized by Google

laß und Deckmantel dienten, leuchtet ein; hierauf bezieht sich der §. 6. meines Projekts.

Ich trage jetzt, wie der Art. 16. der ergänzenden Verfassungsurkunde es erlaubt, darauf an:

es möge der Versammlung gefallen, zu entscheiden, daß die von mir vorgeschlagene, durch den beigelegten Entwurf näher angedeutete, und im gegenwärtigen Vortrage begründete Abänderung unserer Prozeßgesetze hinsichtlich der Fristen bei gerichtlichen Verhandlungen im Allgemeinen für zulässig zu achten, diesem zufolge mein Antrag Hohem Senate, um sich darüber gefälligst zu äußern, mitzutheilen sey."

„Entwurf
einer gesetzlichen Bestimmung über die Fristen bei gerichtlichen Verhandlungen.

I. Peremtorische Fristen.

§. 1. Für alle Prozeßverhandlungen in Schriften, wobei nicht schon die Gesetze besondere Fristen vorschreiben, wird von den Gerichten und Civil-Justizämtern eine einzige, sofort peremtorische und schon von Rechtswegen unerstreckliche Frist vorberaumt; deren Zeitdauer zu bestimmen hängt lediglich von dem richterlichen Ermessen ab; aber in keinem Fall darf eine peremtorische Frist gesetzt werden, welche bei dem Appellationsgerichte und Plenum des Stadtgerichtes mehr als zwei Monate, bei der Stadtgerichts Commission, dem Curatelamte, dem Stadtamte und Land-Justizamte mehr als vierzehn Tage — betragen würde.

Nach dem Ablauf der vom Richter bestimmten Frist kann der Gegentheil sowohl um Ausschluß des Säumigen mit der rückständigen Handlung, als auch um Vollstrekkung sonstiger mit dem Ungehorsam verbundenen Rechtsnachtheile anrufen.

§. 2. Nur aus bescheinigten, dringenden, unvermeidlichen, in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen kann das Gericht eine möglichst kurze Verlängerung der Frist bewilligen, welche stets vom Ablauf der früheren an läuft.

Ueberhäufte Geschäfte oder auch Reisen des Sachführers oder Anwaltes begründen keine Fristgesuche.

II. Nothfristen.

§. 3. Die Nothfristen für Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels sind folgender Maßen bestimmt:

1) alle Provocationen gegen Bescheide des Stadtamtes oder Land-Justizamtes müssen bei dem Stadtgerichte binnen vier Wochen
2) alle Appellationen gegen Erkenntnisse des Stadtgerichtes, Ingleichen alle Revisionen müssen bei dem Appellationsgerichte binnen sechs Wochen

vom Tage der Einwendung des Rechtsmittels an gerechnet, bei Strafe der Desertion, eingeführt, und zugleich gerechtfertigt werden.

Die Frist, welche im Gesetz vom 23. August 1831 zur Wahl zwischen der Revision und Ober-Appellation angeordnet ist, bleibt auf vierzehn Tage, von der Interposition der Rechtsmittel an zu rechnen, bestimmt.

§. 4. Hinsichtlich der vierzehntägigen Nothfrist der Einführung und Rechtfertigung derjenigen Appellationen, welche gegen Straf- oder Confiscations-Erkenntnisse der administrativen Stadtämter und Polizeibehörden ergriffen werden, verbleibt es zwar bei der Bestimmung der Artikel 27. und 29. der Const.-Ergänz-Acte; es soll jedoch dem Beschwerdeführer immer frei stehen, auch ohne weitere Gründe eine gesetzliche Verlängerung jener Nothfrist um fernere vier Wochen zum Behufe der Appellations-Rechtfertigung auszuwirken, indem er das Rechtsmittel binnen der vierzehn Tage gehörig einführt.

§. 5. Nur unter den im §. 2. vorgeschriebenen Voraussetzungen und Einschränkungen können die Gerichte nach Umständen, außer der im §. 3. 4. bestimmten gesetzlichen, noch Eine weitere, möglichst kurze, vom Ablauf der früheren an zu rechnende Frist zur Rechtfertigung ertheilen.

III. Aufhebung älterer Vorschriften.

§. 6. Alle in den älteren Prozeßgesetzen enthaltene Vorschriften, welche der gegenwärtigen Verordnung widerstreiten, Insbesondere die §§. II. bis V. der Provocationsordnung vom 20. Okt. 1740, die §§. VII. bis XI. der Verordnung vom 27. Juni 1747, der Gemeine Bescheid vom 15. Nov. 1758 (erneuert den 20. Januar 1787), die §§. 1. 2. §. 4. Nr. 2., §. 5 — 8. der Rathsverordnung vom 22. Juli 1788, die Artikel 27. und 28. der Prozeßordnung vom 30. Dez. 1819 sind aufgehoben."

Ohne Umfrage wurde beschlossen: daß dieser Antrag als zulässig zu betrachten, und Hohem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen sey.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtspflege. — Verfahren in Handelssachen und Handelsgericht.

(Fortsetzung.)

Das in der vorigen Nummer unseres Blattes erwähnte, von Hrn. Dr. Rapp entworfene „Projekt einer Handelsgerichts-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt" geben wir hier unter Lit. B.

Litra B.

Project einer Handelsgerichts-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt.

I. Organisation des Handels-Gerichts.

§. 1. Das Handels-Gericht für die hiesige Stadt und deren Gebiet soll in der Regel aus einem Präses, zwei Richtern, zwei Handlungs-Assessoren mit berathender Stimme, und einem Actuar oder dessen Substituten bestehen.

§. 2. Der Präses ist der jeweilige Vicedirector des Stadt-Gerichts.

Die beiden Richter werden aus den übrigen Mitgliedern des Stadt-Gerichts, und die beiden Handlungs-Assessoren nach einem, alle zwei Monate wechselnden Turnus, aus den Mitgliedern der Handelskammer ernannt.

Die Geschäfte des Actuars versieht der zweite Stadt-Gerichts-Secretär, und in dessen Verhinderung der Regi-

Digitized by Google

strator. Die bei dem Stadtgerichte angestellten Kanzlisten und Gerichtsboten haben auch bei dem Handels-Gerichte zu funktioniren.

§. 3. In Verhinderungs-Fällen des Präses vertritt dessen Stelle der jeweilige älteste Stadt-Gerichts-Rath, so wie überhaupt auch in Verhinderungs-Fällen der Richter oder Assessoren, der Präses andere Mitglieder des Stadtgerichts oder andere Mitglieder der Handelskammer zur Ergänzung berufen kann.

§. 4. Sollte das Handels-Gericht bei einzelnen wichtigen Verhandlungen eine stärkere Besetzung des Gerichts für nöthig erachten, so kann der Präses noch einige Mitglieder des Stadt-Gerichts, oder die rechtsgelehrten Mitglieder des Curatelamts hierzu einberufen.

§. 5. Das Handels-Gericht erkennt nach den hier geltenden Statutar- und gemeinen Rechten und rechtlichen Gewohnheiten.

§. 6. Hinsichtlich der Gerichtsgebühren behält es bei den bereits bestehenden Verordnungen sein Bewenden. Die Gebühren für die Advokaten in handelsgerichtlichen Sachen sollen besonders bestimmt werden.

§. 7. Das Handels-Gericht wird über den Dienst und über die Audienztage ꝛc. ein Regiement entwerfen, und solches den verfassungsmäßigen Behörden zur Genehmigung vorlegen, worauf das Erforderliche ebenfalls bekannt gemacht werden soll.

II. Competenz des Handels-Gerichts.

§. 8. Das Handels-Gericht erkennt über alle Streitigkeiten, die Handelsgeschäfte betreffen, oder auf solche unmittelbaren Bezug haben, die Personen mögen Handelsleute seyn oder nicht.

§. 9. Für Handelsgeschäfte werden ausdrücklich erklärt:

Jeder Ankauf von Erzeugnissen und Waaren, um sie entweder, so wie selbige wirklich sind, oder verarbeitet, und in eine andere Form umgeschaffen, wieder zu verkaufen.

Jede Unternehmung von Fabriken, Manufakturen, Lieferungen und Faktoreien; alle Kommissions-, Speditions-, und Fracht-Geschäfte, alle Fracht- und Waaren-Assecuranzen, so wie alle Geld-, Wechsel-, Banquier-, Staats-Papier-, Lotterie- und Makler-Geschäfte; von letzteren jedoch diejenigen, welche Grundstücke betreffen, ausgenommen.

Alle Verbindlichkeiten unter Kaufleuten, Detailhändlern und Banquiers, die aus Handelsgeschäften herrühren, als welches im zweifelhaften Falle präsumirt wird. Alle Wechselbriefe, Assignationen und kaufmännische Geld-Uebermachungen.

§. 10. Das Handelsgericht hat gleichfalls zu erkennen:

Ueber alle Streitigkeiten in Betreff von Societäts-Verbindungen zu Handelsgeschäften, und über Klagen, die gegen Geschäfts-Vorsteher, Buchhalter, Commis, Lehrburschen oder sonstige, von Kaufleuten, Detailhändiern, Banquiers und Maklern, in ihren Handels-, Banquier- und Makler-Geschäften adhibirte Personen, oder auch von diesen in directem Bezug auf diese Geschäfte angestellt werden.

§. 11. Eine bestimmte Competenz-Summe findet nicht statt, sondern alle Handelssachen ohne Rücksicht des Werths des Streit-Objects gehören vor das Handels-Gericht.

§. 12. Sollte über die Vorfrage, ob eine Sache Handelssache sey oder nicht, Zweifel entstehen, so entscheidet hierüber das Handels-Gericht, ohne daß Appellation gegen diese Entscheidung statt findet.

§. 13. Kommen bei Handelssachen zweifelhafte oder streitige Präjudicialpunkte vor, welche durch einen präparatorischen Nebenbescheid nicht erledigt werden können, sondern eines besondern gerichtlichen Verfahrens und Erkenntnisses bedürfen, und das Handelsgeschäft selbst nicht betreffen, z. B. die bestrittene Legitimation oder Qualität der Wittwe und Erben derjenigen, welche in einem Rechtsstreite vor dem Handelsgericht befangen waren, oder welche aus Handelsgeschäften ihres verstorbenen Mannes und Erblassers klagen wollen oder belangt werden sollen; so verweiset das Handelsgericht diese präjudiciellen Punkte zur vorgängigen Entscheidung an die ordentliche Gerichtsbehörde.

§. 14. Kommen bei Handelssachen strafbare Handlungen zum Vorschein, so verweiset das Gericht von Amtswegen solche Fälle, bis auf weitere Verordnung, ebenfalls an die betreffende Behörde.

§. 15. Die bereits beim Stadt-Gerichte oder den Stadt-Aemtern anhängigen Handelssachen gehen nicht zum Handels-Gericht über.

§. 16. Hinsichtlich des Verfahrens bei künftig ausbrechenden Fallimenten, soll eine abgesonderte Verordnung erlassen werden, bis wohin es hinsichtlich derselben bei der bestehenden Gesetzgebung sein Verbleiben hat.

III. Handelsgerichtliches Verfahren.

§. 17. Die Sachen werden in der Regel von den Partheien mit oder ohne Assistenz von hiesigen immatrikulirten Advokaten, oder der Bevollmächtigten der Partheien, wozu ebenfalls nur hiesige immatrikulirte Advokaten genommen werden können, mündlich verhandelt. Die Audienzen werden öffentlich gehalten.

§. 18. Zur Erwirkung einer ersten Vorladung hat der Kläger in der Kanzlei dem Actuar einen Rezeß, Klagegrund und Bitte enthaltend, in der im Art. 20 der prov. Gerichts-Ordnung vom 30. Dec. 1819 vorgeschriebenen Form zu übergeben, demselben zugleich diejenigen Original-Urkunden sammt beglaubter Uebersetzung, wenn sie in einer fremden Sprache verfaßt sind, so wie die Angabe sonstiger Beweismittel anzufügen, deren er sich in der Audienz, zu welcher vorgeladen werden soll, bedienen will. Rezeß und Anlagen müssen in duplo eingereicht werden.

§. 19. Der Actuar legt die Eingabe nebst Anlagen dem Präses nach vorheriger Registrirung vor, und fertigt, wenn dieser keinen Anstand findet, dem Beklagten zugleich mit dem Duplikate des Klagerezesses und den Anlagen eine Vorladung zum Erscheinen in einer bestimmten Audienz durch den Gerichtsboten zu.

Die Vorladung muß den Namen, das Gewerbe und die Wohnung des Citanten, so wie auch des Citaten, fer-

Digitized by Google

ner die Causales der Citation, und Tag und Stunde der Erscheinung enthalten. Der Gerichtsbote hat demnächst in der Audienz-Rolle sowohl den Tag und die Stunde, wann die Insinuation in der Wohnung oder dem Comptoir des Citaten geschehen, als auch die Person, an welche sie geschehen, zu bemerken, worüber, wenn es verlangt wird, ein Insinuationsschein, gegen die Gebühr, zu ertheilen ist.

§. 20. In der Regel muß dem Citaten außer dem Tage, an welchem er citirt wird, bis zum Erscheinungstage eine Zwischenfrist von zwei Tagen, und zwar mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, in Wechselsachen aber nur von einem Tage, mit Einrechnung der Sonn- und Festtage, gelassen werden. In Fällen, welche die größte Beschleunigung und schnelle provisorische Maaßregeln erheischen, kann jedoch der Präses, oder wenn derselbe verhindert ist, der Vice-Präses, von Tag zu Tag, oder ganz besondern Umständen nach, selbst von Stunde zu Stunde vorladen lassen, vor ihm, und, wenn es die Umstände erlauben, zwei zugezogenen Richtern zu erscheinen, die nöthigen provisorischen Sicherheitsverfügungen treffen und ein Contumacial-Erkenntniß beim ersten Ausbleiben des Citaten erlassen. Alle Vorladungen sollen in solchen dringenden Angelegenheiten dem Citaten, wo man ihn antrifft, jedoch nur ihm selbst, insinuirt werden können.

§. 21. Hinsichtlich der Arrest- und Verbots-Anlegungen in Handelssachen hat das Handels-Gericht und dessen Präses sich nach Analogie der Rathsverordnung vom 30. Dec. 1819 zu richten.

§. 22. In der angesetzten Audienz werden die Partheien vom Gerichtsboten aus der Rolle aufgerufen. Sind beide Theile nicht anwesend, so verurtheilt das Gericht den Citanten in die sämmtlichen Terminskosten, da in der Hauptsache der Grundsatz gilt: **contumacia non accusata non nocet.** Erscheint der Citat, der Citant jedoch nicht, so kann überdies auf Anrufen des ersteren von der Instanz entbunden, überhaupt vom Gericht nach Lage der Sache erkannt werden.

Erscheint der Citant, der Citat jedoch nicht, so werden auf des ersteren Anrufen **in Contumaciam** die Urkunden für anerkannt, und es wird der Klage-Inhalt für eingestanden angenommen, und demgemäß mit Ausschluß der Einreden in der Hauptsache, wie der Kosten halber erkannt.

§. 23. Erscheinen beide Theile, so hat der Kläger den übergebenen Klagerezeß sammt Anlagen abzulesen, auch nach Gefallen mündlich zu motiviren. Der Beklagte ist schuldig, sich sogleich über das Factische der Klage zu erklären, und die Urkunden anzuerkennen, oder sich zum Diffessions-Eide zu erbieten.

Zugleich hat er sämmtliche Einreden, deren er sich in diesem Rechtsstreite bedienen will, bei Strafe des Ausschlusses, mit vorzubringen, nicht minder alle Urkunden, welche er zur Begründung seines Vortrags mit benutzen will, in Ur- und Abschrift, vorzulegen, oder wo sie sich befinden, auch seine sonstigen Beweismittel namhaft zu machen.

Will er damit eine Widerklage verbinden, so hat er zugleich **zeitig vorher** den geeigneten Rezeß (§. 18) doppelt zu übergeben, zu verlesen, auch ebenfalls mündlich zu motiviren.

§. 24. Dem Kläger steht es frei, in derselben Audienz seinen Replik- und **resp.** Einrede-Vortrag auf die Widerklage zu halten, oder auch **per mere generalia** zu contradiciren, in welchem Falle die Sache sogleich zum Erkenntnisse steht. Will der Kläger aber in einer, auf sein Ansuchen von dem Gerichte neu zu bestimmenden, Audienz, repliciren und **resp.** excipiren, so hat er dieß in der ferner bestimmten Audienz **sub poena praeclusi** zu thun, auch dem Beklagten wenigstens einen Tag vorher, die etwa dem Gerichte zur Entkräftung der Einreden und Widerklage vorzulegenden Schriften insinuiren zu lassen. Auf diese Replik competirt sodann dem Beklagten in eben dem Maaße, wie von der Replik besagt worden, eine Duplik, jedoch muß diese, wenn der Kläger auf die Einreden gleich in derselben Audienz replicirt hat, sofort, eben so, wie **resp.** die Duplik in der Widerklage erfolgen; es wäre denn, daß das Gericht aus besondern Gründen eine Frist hierzu verstattete. Ein weiteres Verhandeln auf die Klage und **resp.** Widerklage, als bis zur Duplik, findet in der Regel nicht statt, und steht die Sache alsdann sofort zum Spruche.

§. 25. Bei der Verhandlung registrirt der Actuar die Urkunden zu den betreffenden Acten, und hat jede Anerkennung derselben genau zu den Acten zu bemerken; auch kann jede Parthei, wenn ihr von der andern ein mündliches Zugeständniß gemacht wird, verlangen, daß solches vom Actuar zu den Acten bemerkt werde; jedoch muß dieß sogleich in derselben Audienz geschehen.

§. 26. Dem Gerichte ist es unbenommen, die mündlichen Vorträge, wenn dasselbe gehörig von der Sache unterrichtet ist, abzukürzen, von welcher Befugniß dasselbe jedoch nur im Falle einer übermäßigen Weitläufigkeit der Partheien Gebrauch machen wird. **Ultra duplicas** ist ohne besondere Erlaubniß des Gerichts Niemanden zu handeln erlaubt.

§. 27. Jedem Richter steht es frei, in der Audienz die Partheien oder deren Bevollmächtigte über Punkte zu befragen, wegen deren er noch Auskunft zu haben wünscht.

Das Gericht kann in jedem Falle, selbst von Amtswegen, verfügen, daß die Partheien in Person im Audienzsaal oder im Berathschlagungszimmer vernommen werden, und falls die Partheien selbst zu erscheinen verhindert seyn sollten, einem der Richter committiren, sie im Beiseyn des Gerichts-Actuarii, oder seines Substituten, zu vernehmen, und über ihre Erklärungen durch den Actuar oder seinen Substituten, ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 28. Das Gericht kann auch in jedem Falle, selbst von Amtswegen, einem seiner Richter committiren, in Beiseyn des Actuars oder seines Substituten, mit den Partheien einen Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitsache anzustellen, und durch den Actuar oder seinen Substituten ein Protocoll über den Erfolg dieses Versuchs aufnehmen zu lassen.

§. 29. In der ersten Audienz kann das Gericht auf

Digitized by Google

Antrag beider, oder einer der Partheien, oder auch von Amtswegen ein schriftliches Vorverfahren anordnen.

In einem solchen Falle des schriftlichen Vorverfahrens ist der Termin zur Einreichung der schriftlichen Vernehmlassung, resp. Re- und Duplik ein- für allemal, insofern nicht das Gericht aus erheblichen Ursachen eine kurze Verlängerung verwilligt, auf acht Tage festgesetzt, läuft a momento ad momentum, ist ohne Anrufen per se peremtorisch, und zieht immer von selbst das Präjudiz des Zugeständnisses von Thatsachen, der Anerkennung von Urkunden, und des Verlustes aller Einreden, Repliken ꝛc. ꝛc. nach sich.

§. 30. Die Partheien haben auch bei diesem schriftlichen Verfahren bei Vermeidung des Ausschlusses sofort ihren resp. Schriftsätzen alle Urkunden beizufügen, und alle sonstige Beweismittel namhaft zu machen, und die Eingaben sammt Anlagen in duplo zu überreichen.

§. 31. Alle dergleichen, und überhaupt alle sonstige bei dem Handels-Gerichte überreicht werdende schriftliche Eingaben müssen von hier immatrikulirten Advokaten verfaßt und mit deren Concepit versehen seyn.

§. 32. Uebrigens findet in dem sub §. 29 bemeldeten Falle keine weitere Prozeß-Leitung statt, sondern die betreffenden Schriftsätze, als Exceptions-Schrift, Replik und Duplik sind lediglich bei dem Actuar zu produciren, welcher sie zu registriren, und sofort im Duplikate durch den Gerichtsboten auf die bereits oben bezeichnete Weise insinuiren zu lassen hat.

§. 33. Ist dieses schriftliche Vorverfahren entweder durch wirkliche Ueberreichung der betreffenden Schriftsätze, oder durch den, wegen Säumigkeit vermöge des Gesetzes selbst eingetretenen Ausschluß des einen oder andern Theils, geschlossen, so hat der Präses alsbald eine Audienz zu bestimmen, worin die Partheien oder deren Bevollmächtigte in kurzen Vorträgen die allenfalls noch erforderlichen Erläuterungen oder ein mündliches Resumé abzuhalten haben, wonächst das Erkenntniß erfolgt.

§. 34. Findet das Gericht es für dienlich, zu Untersuchungen von Rechnungen, Documenten, Handelsbüchern und andern Schriften die Partheien an Handelsverständige über diese Punkte zu verweisen, so ernennt dasselbe zu diesem Behuf, falls nicht die Partheien in der Audienz sich selbst darüber vereinigen, von Amtswegen einen oder drei Handelsverständige, welche dabei die Partheien zu hören, falls möglich zu vergleichen, im Fall aber letzteres nicht zu bewirken ist, ihren Bericht schriftlich zu erstatten, und auf Erfordern des Gerichts zu beeidigen haben.

§. 35. Sind Arbeiten, oder Waaren, oder sonstige Handelsgegenstände ꝛc. zu besichtigen oder zu schätzen, so ernennt das Gericht zu diesem Behuf einen oder drei Sachverständige, die gleichfalls auf Erfordern des Gerichts ihren Bericht zu beeidigen haben.

§. 36. Eine Recusation der, vom Gerichte verordneten resp. Handels- oder Sachverständigen kann nur aus guten Gründen, und innerhalb dreier Tagen nach Ernennung derselben vorgebracht werden.

§. 37. Der Bericht der Handels- oder Sachverständigen muß in einer vom Gericht zu bestimmenden Frist bei der Gerichtskanzlei niedergelegt werden.

§. 38. Spricht das Gericht auf Zeugenbeweis, so committirt es, nachdem dasselbe über die Zulässigkeit der von den Partheien angegebenen Zeugen erkannt hat, einen bei der Verhandlung gegenwärtig gewesenen Richter, unter Zuziehung des Gerichtsactuars, oder dessen Substituten, und Adcitirung der Partheien, die Zeugen zu beeidigen, selbige summarisch über den Inhalt des normirten Beweises abzuhören, und von dem Actuario oder seinem Substituten ein Protokoll darüber aufnehmen zu lassen. Es bleibt dem Richter sowohl, als den Partheien unbenommen, Fragen an den Zeugen gelangen zu lassen, doch muß die Befragung selbst immer durch den Richter geschehen, der auch über die Frage und deren Zulässigkeit allein zu entscheiden hat; nach beendigtem Zeugenverhör müssen dem Zeugen seine Aussagen langsam und deutlich vorgelesen, und er muß befragt werden, ob das, was niedergeschrieben, wirklich seine Meinung sey, ob er derselben noch etwas hinzuzufügen, darin abzuändern, oder dabei zu bemerken habe. Die etwanigen Hinzufügungen, Abänderungen oder Bemerkungen müssen von dem Actuar niedergeschrieben werden, und hat der Zeuge sodann das Protocoll zu unterschreiben; ist er des Schreibens unerfahren, so muß solches vom Actuar bemerkt werden.

Der Richter und der Actuar unterschreiben gleichfalls. Hat das Gericht auf eine Eidesleistung erkannt, so wird ein solcher Eid, nach geschehener Citirung der dabei interessirten Personen in öffentlicher Audienz geschworen und ein Protocoll darüber vom Actuario oder dessen Substituten aufgenommen. Bei der Eides Delation findet keine Gewissens-Vertretung statt.

§. 39. Die Erkenntnisse werden im Berathungszimmer nach Stimmenmehrheit abgefaßt, und in der Audienz vom Präses öffentlich bekannt gemacht, entweder sogleich nach angehörtem Vortrage der Partheien, oder in einer andern sofort zu bestimmenden Audienz.

§. 40. Sind bei Publicirung eines Erkenntnisses die Partheien, oder eine derselben, weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, als weshalb die Namen derselben von dem aufwartenden Gerichtsboten vor der Publicirung des Erkenntnisses öffentlich aufzurufen, und deren Gegenwart oder Abwesenheit vom Actuar im Protocoll zu bemerken ist: so beauftragt das Gericht einen Gerichtsboten mit der ungesäumten Insinuirung des Erkenntnisses an die abwesenden Partheien, und hat der Gerichtsbote die geschehene Insinuation zu attestiren und gehörig zu protocolliren. Uebrigens liegt das Urtheilsbuch zu Jedermanns Einsicht auf der Gerichts-Canzley.

§. 41. Bei Abfassung und Ausfertigung der Urtheile sind die Entscheidungsgründe anzuführen. Ist die Sache an sich appellabel, und wird gegen ein Urtheil die Appellation interponirt, so ist, wenn die Sache mündlich verhandelt worden, zum Behuf der zu introducirenden Appellation, auch der von den Partheien auf der Gerichts-Canzlei niederzulegende Antrag, und eine summarische Darstellung des demselben zum Grunde gelegten Facti,

Digitized by Google

sammt den von den Partheien angeführten Rechtsgründen auszufertigen.

§. 42. Sobald die Erkenntnisse des Handels-Gerichts zu vollstrecken sind, hat, wenn nach vorgängiger Citation von dem Präses oder Vice-Präses die Execution erlaubt ist, der Fiscal das Urtheil zu vollziehen.

Einer solchen vorgängigen Citation bedarf es nicht, wenn in dem Erkenntniß des Handels-Gerichts selbst die Execution schon erlaubt ist. Hinsichtlich des Executions-Modus sind die bereits bestehenden Gesetze zu beachten.

§. 43. Das Handelsgericht kann in dringenden Fällen, und wo Gefahr auf dem Verzug haftet, der Appellabilität der Sache ungeachtet, auf Ansuchen desjenigen, zu dessen Vortheil ein condemnatorisches Erkenntniß ergangen ist, und gegen Sicherheitsleistung desselben für Schäden und Kosten, verfügen, daß sein Erkenntniß provisorisch dahin vollstrecket werde, daß der Condemnations-Gegenstand des Urtheils sofort zur gerichtlichen Deposition gebracht oder in gerichtlichen Sequester genommen, oder sonst sicher gestellt werde.

IV. Appellation von Handelsgerichtlichen Erkenntnissen.

§. 44. Gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts findet bei allen Klagen, deren Hauptsumme nicht den Belauf oder Werth von fl. 300 übersteigt, keine Appellation statt; so wie auch bey allen denjenigen Klagen von grösserm Belause, wo die Partheien erklärt haben, daß das Handelsgericht ihre Streitsache, ohne dawider Statt findende Appellation, entscheiden sollte. In, **propter defectum summae**, inappellablen Sachen kann jedoch überhaupt, so wie wider **in contumaciam** ergangene Erkenntnisse innerhalb zehn Tagen, bey Wechsel- und Frachtsachen aber nur innerhalb drei Tagen, vom Tage der Publication des Erkenntnisses an, wenn die Parthei oder ihr Bevollmächtigter dabei gegenwärtig war, und, im Falle der Abwesenheit derselben, vom Tage der ihr geschehenen Insinuation an gerechnet, beim Handelsgericht Restitution gesucht werden, wozu die Gegenparthei vorzuladen ist. Mit der Vorladung müssen zugleich die Documente, worauf sich der Restitutionsuchende in der Audienz zu gründen denkt, bei Verlust dieses Rechtsmittels, dem Gegner insinuirt werden.

§. 45. Uebersteigt die Hauptsumme der Klage den Belauf oder Werth von fl. 300, so findet die Appellation nicht nur gegen End-Urtheile, sondern auch gegen solche etwaige interlocutorische Urtheile statt, welche schon wesentlich in die Definitiv-Entscheidung eingreifen, und eine solche Beschwerde zufügen, die bei der Appellation vom End-Urtheile nicht wieder reparirt werden kann.

§. 46. Wer von einem Erkenntnisse appelliren will, muß bei Verlust des Rechts zu appelliren, die Erklärung, daß er davon appelliren wolle, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Publication an gerechnet, wenn er oder sein Bevollmächtigter dabei gegenwärtig war, und im Fall der Abwesenheit, vom Tage der ihm geschehenen Insinuation des Erkenntnisses an, auf der Gerichts-Canzley zu Protocoll geben, worüber der Actuar ein Attest auszustellen hat.

Innerhalb 14 Tagen **a die interpositionis** muß er die Appellation beim Appellations-Gericht durch Einreichung eines Appellations-Libells und des Erkenntnisses **a quo**, bei Verlust der interponirten Appellation introduciren.

§. 47. Bei Appellationen in Wechsel- und Frachtsachen darf kein Suspensiv-Effect, sondern lediglich der Devolutiv-Effect gestattet werden.

§. 48. Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Appellations-Gerichts und des dabei zu beobachtenden Verfahrens kommen lediglich die bestehenden Gesetze in Anwendung.

(Beschluß, die Anlage Lit. C. enthaltend, folgt.)

Eine Erwiederung, die keine ist,

auf meine Anfrage in Nr. 5. der Frankfurter Jahrbücher lese ich im deutschen Journal vom Donnerstag den 1sten März. Sie lautet folgendermaßen: — „Erwiederung auf eine in den Frankfurter Jahrbüchern, Nr. 5., enthaltene Anfrage. — War die Thatsache, welche Gegenstand derselben, zugleich Veranlassung dieses im allgemeinen so wohl gemeinten, als gut geschriebenen Aufsatzes, so kann man sich deren unrichtige Auffassung schon gefallen lassen.

Wenn man in die Details des Falles einzugehen Anstand nimmt, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß, wie die Vollstrecker eines Gesetzes, auch die Redaktoren eines öffentlichen Blattes

„sich niemals verleiten lassen sollten, dasselbe für „Privatzwecke zu gebrauchen.“

In dem fraglichen Aufsatze wird noch angedeutet, man habe von Seiten der israelitischen Gemeinde die Frage wegen der beschränkten Anzahl der Ehen bei den dem Gesetze vom 1. Sept. 1824 vorhergegangenen Unterhandlungen mit Lauheit behandelt. Dem ist nicht so, und die vielfachen schriftlichen Bemerkungen und Gegenbemerkungen zum ursprüngilchen Gesetz-Entwurfe geben hierüber ein unverwerfliches Zeugniß; es beruht diese irrige Annahme auf einer irgendwo ausgesprochenen rein subjektiven Ansicht, welche am wenigsten durch die eigentlichen Verhandlungen gerechtfertigt sind.“ — Dann folgen sehr richtige Betrachtungen über die Verordnung selbst.

Ist die Annahme, daß die israelitische Gemeinde die Frage bei der Unterhandlung lauer behandelt habe, als es sich gebührte, irrig gewesen: so beruht dieser Theil meiner Bemerkungen auf sich. Die Acten müssen darüber Zeugniß geben. Ich kann nur so viel wissen und sagen, daß es oft so behauptet wird, ja daß man schon geäußert hat, die Freiheit der Läden und Gewölbe sey mit mehr Eifer verfochten worden, als die Freiheit der Ehen.

Aber alles das ist ja meine Anfrage nicht. Die ist wirklich unbeantwortet geblieben. Die Thatsache, welche allerdings Gegenstand derselben und Anlaß des Aufsatzes war, wird augenscheinlich als wahr eingeräumt. Sie soll nur unrichtig aufgefaßt worden seyn.

Jedoch, in der Auffassung des Ereignisses liegt ja das ganze Gewicht der Sache. Facta sind am Ende von minderer Bedeutung, als die Grundsätze, die dabei her-

Digitized by Google

vorleuchten, als die Gesinnungen, welche dadurch genährt werden, als das Rechtsgefühl, welches zerstört oder belebt wird, je nachdem man die Thatsache auffaßt, darstellt, als lobenswerth preist, oder als tadelnswürdig verdammt. Ich wünschte, man hätte mir klaren Wein eingeschenkt, und über einen Gegenstand von solcher Bedeutung nicht ein holdseliges Dunkel schweben lassen. Von solcher Bedeutung? Gleichgültig ist freilich, ob der oder jener den Schutz (die Heirathserlaubniß) erhält, ob ein Prozeß, den er führt, gewonnen oder verloren wird. Aber von Bedeutung ist, daß nicht die Prozesse, um Vergleiche zu erzwingen, in die Heirathsgesuche hinüber gespielt werden, oder umgekehrt. Denn wohin soll das am Ende führen? wo die Gränze der Interceſſionen, Angebereien und Protestationen seyn? Müßte nicht ein solches Treiben die Feigheit, die Erniedrigung hervorrufen? Gehört es in ein pflichtmäßiges Streben bürgerlicher Verbesserung? Alle mögliche Details könnten das Schiefe nicht grad machen; es fragt sich da nicht nach Parthei, Neigung, Nutzen, Interesse, sondern nach dem, was wahr und recht ist. Was hat das Heirathen des Sohnes mit seinem eigenen oder seines Vaters Prozesse zu thun? „Die Redaktoren eines öffentlichen Blattes sollen sich nicht verleiten lassen, dasselbe für Privatzwecke zu gebrauchen." Gewiß nicht. Aber ist denn das ein Privatzweck, wenn ich die Grundsätze aufrecht erhalten sehen will? Wie käme ich auch zu Privatabsichten? Ich habe den Mann quaestionis meines Wissens in meinem Leben nicht gesehen; das Gerücht von dem Geschehenen (und ich mußte es leider! gar noch billigen hören) erweckte in mir eine Entrüstung, die noch nicht beschwichtigt ist, durch jene Erwiederung nicht beschwichtigt werden kann; und ich erfülle eine Bürgerpflicht, wenn ich die Rechte eines Staatsangehörigen, gegen den man eine Verletzung hervorrufen wollte, wider solche Angriffe, gleichviel von welcher Seite sie kommen, dem allgemeinen Besten zu Liebe, hier vertheidige; nicht des Mannes halber, der mich nicht kümmert, sondern um des Rechtes und der Gerechtigkeit willen, die für Alle gleich sind. Mit solchem Bewußtseyn fürchte ich, Redacteur oder nicht, keine Verdächtigung.

Der Einsender der „Anfrage."

Einiges Licht.

Nachfolgendes Aktenstück ist uns mit dem Bemerken eingesandt worden, daß dessen Aufnahme wahrscheinlich „einiges Licht" über die in Nr. 5. unserer Blätter enthaltene „Anfrage" verbreiten dürfte. Uns scheint dies ebenfalls so. —

„Hochpreißliches Appellationsgericht!

„Gehorsamste Vorstellung und Bitte Anwalts der . . . . . 'schen Kinder 1ter Ehe, Kläger und Appellanten gegen . . . . . hiesigen Handelsmann, Beklagten und Appellaten,"

Vervollständigung eines Inventars betr.

„Wie ich so eben erfahre, hat der Beklagte seinem Sohne L., der mit der hiesigen israelitischen Bürgerstochter . . . verlobt ist, die Hälfte seiner Handlung von dessen Hochzeittage an in den Ehepakten verschrieben.

Da diese Handlung *) von dem X., dessen Verlassenschaft in Streit befangen ist, herrührt, und eben über das in der fraglichen Handlung befindliche Vermögen gestritten wird, jede also mit dieser Handlung also vorgenommen werdende Veränderung zum Nachtheil der Kläger gereichen muß, und widerrechtlich ist, so habe ich im Interesse meiner Mandanten — mich an dieses hohe Tribunal wenden und gehorsamst bitten wollen:

Hochpreißliches Appellationsgericht wolle hochgeneigtest und gerechtest geruhen:

1) bei Hohem Senat sich dahin zu verwenden, daß dem L. **) die Erlaubniß zur Verehlichung so lange vorenthalten, und auf allen Fall demselben die Aufnahme in die Handlung seines Vaters verweigert werde, bis der Rechtsstreit beendigt ist;

2) Hochlöbliches Recheneiamt zu ersuchen, den allenfallsigen Börsenanschlag über die einzugehende Societät zwischen dem Beklagten und seinem Sohne bis nach geendigtem Rechtsstreit nicht zu genehmigen."

„Hierüber ꝛc. (Folgt die Unterschrift des Anwalts der Kläger.)

Die richterliche Verfügung hierauf lautete:

„Comm. zur Nachricht. Es kann aber dem ungeeigneten Antrage nicht deferirt werden.

Decretum im Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt den 22ten Februar 1832.

Dr. Elsässer."

Woher?

Der Hamburger Correspondent muß ganz eigene Quellen haben, aus welchen er seine Berichte über Frankfurt schöpft.

In No. 42 läßt er z. E. die zwei Unterofficiete, deren in Nr. 2. unsers Blatts Erwähnung geschehen ist, durch richterliches Urtheil auf fünf Jahre aus der Stadt und deren Gebiet verweisen, während sie durch richterliches Urtheil von aller Strafe freigesprochen worden sind.

Petere licet.

Unterm 21. Febr. d. J. haben die Frankfurter Ortschaften Bornheim, Oberrad, Haußen, Bonames, Dortelweil, Niederursel und Niedererlenbach bei Hohem Senate eine Vorstellung, betr. die Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten mit den „Stadtbürgern", übergeben, welche wir später zu erörtern uns vorbehalten.

*) Diese Handlung war von dem verstorbenen X. bereits mehrere Jahre vor dessen Ableben seinem Sohne (dem dermaligen Beklagten) förmlich mit allen Aktiven und Passiven abgetreten, auch in Bezug hierauf die gesetzliche Bekanntmachung durch Börsenanschlag bewirkt worden. (Anm. d. Einsenders.)

**) Dem Sohne des Beklagten und Appellaten.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 7. Samstag, den 10. März **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VII. Sitzung. Sonnabend den 3. Dez. 1831.

(Fortsetzung.)

— Hr. F. A. Jay begründete seinen Antrag vom 22. Nov., die Veränderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung betreffend, im Wesentlichen folgender Maßen.

Bei den jüngst (im Oktober 1831) dahier eingetretenen Ereignissen sey über das kräftige Zusammenwirken aller Abtheilungen der Stadtwehr, deren unermüdetem Eifer hauptsächlich die Rückkehr zur Ruhe und Ordnung und die Aufrechthaltung des gesetzlichen Zustandes zu verdanken sey, nur Eine Stimme gewesen. Für die Ausbildung dieser Schutzanstalt, welche in ruhigen Zeiten oft nicht nach ihrem wahren Werthe erkannt worden, die Erfahrungen zu benutzen, welche seit dem Gesetze vom 10. Juni 1823 gemacht worden, dies sey der Anlaß dieses Vortrags. Der Art. 27. dieses Gesetzes theilt die Dienstpflichtigen der Stadtwehrmannschaft in zwei Altersklassen ab. Die Dienstpflichtigen vom angetretenen 22sten bis zum vollendeten 30sten Jahre bilden die erste Altersklasse; die Dienstpflichtigen vom angetretenen 31sten bis zum zurückgelegten 50sten Jahre die zweite Altersklasse. „Wenn diese unsere bürgerliche Bewaffnungsanstalt künftig demjenigen entsprechen soll, was sie der Sicherheit des Eigenthums und der Wohlfahrt unseter Stadt bis jetzt zu leisten übernommen: so dürfte dies am ersten dadurch zu erreichen seyn, wenn der Art. 27. dahin abgeändert würde, daß die Dienstpflichtigkeit der ersten Altersklasse statt bis zum 30sten bis zum zurückgelegten 35sten Jahre dauern müsse, und diejenige der zweiten Altersklasse sich nur vom vollendeten 35sten Jahre bis zum zurückgelegten 45sten Jahre zu erstrecken habe. — Zweckmäßig erscheint es, gerade der ersten Altersklasse nicht zu frühzeitig diejenigen Dienstpflichtigen zu entziehen, welche durch ihr Alter noch kräftige Stützen der Anstalt zu seyn berufen sind, da viele derselben mehr oder weniger durch bürgerliche Verhältnisse gerade in dem Alter vom 22sten bis zum 28sten oder 30sten Jahre, zur Abwesenheit im Auslande genöthigt, und hierdurch abgehalten sind, ihrer Dienstpflicht nachzukommen. Dagegen soll die erste Altersklasse für diese vorgeschlagene Verlängerung ihrer Dienstzeit eine Aufmunterung darin finden, daß die Dienstzeit der zweiten Altersklasse gegen die jetzt bestehende um fünf Jahre abgekürzt würde, und dieselbe wird sich noch mit größerem Eifer ihren Verpflichtungen hingeben, wenn erstens mit mehr Strenge als seither darauf gewacht wird, daß nicht Schaaren von dienstpflichtigen jungen Männern umherziehen, weiche nie einen Dienst gethan, noch viel weniger eine Uniform getragen haben, diejenigen vielleicht abgerechnet, die sie sich mitunter für Ableistung des Bürgereides geliehen haben; und wenn zweitens der die Competenz für die Gerechtigkeitspflege bei der Stadtwehr regulirende Art. 42. (Cap. VIII.) der Stadtwehr-Ordnung dahin abgeändert würde, daß diese Gerechtigkeitspflege einer gemischten für alle Corps und Bataillone gemeinschaftlich bestehenden Commission aus Mitgliedern der Stadtwehr aller Grade übertragen würde, deren Leitung dem Stadtwehr-Obristen unter Vorsitz eines der Senatsdeputirten zu dem Kriegszeugamte obliege, und weiche wöchentlich wenigstens Ein Mal zusammenberufen werden könnte, um die Entscheidungen schnell zu erledigen. Alljährlich wäre für die erste Altersklasse ein Exercitium im Feuer auf Kosten des Aerars anzuordnen, damit die Mannschaft auch im praktischen Gebrauch ihrer Waffen sich übe. — Würde auf diese Veränderungen eingegangen, so wäre für die zweite Altersklasse keine neue Einrichtung nöthig, sie müßte nur mit vorschriftmäßiger Armatur vollständig versehen seyn, und dieselbe in gutem Stande erhalten; dagegen wäre sie von der Pflicht, sich Uniform anzuschaffen, entbunden. Denjenigen Mitgliedern der zweiten Altersklasse, weiche nach zurückgelegtem 35sten Lebensjahr eins der bestehenden freiwilligen Corps verlassen, wäre es unbenommen, ihre Uniform beizubehalten, in weichem Falle sie sich jedoch den Compagnien zweiter Altersklasse anzureihen hätten, mit deren Gründung sich diese Corps schon beschäftigen. Der Antrag war demzufolge: Der Senat möge die Artikel 27. und 42. der Stadtwehrordnung einer Revision unterwerfen, und wegen der für die erste Altersklasse einzuführenden Waffenübungen im Feuer, und der Befreiung der zweiten Alters-

Digitized by Google

klasse von der Pflicht zur Uniformirung gesetzliche Bestimmung veranlassen. —

Mehrere Mitglieder der Versammlung sprachen, zum Theil mit Beziehung auf ihre eigenen im Stadtwehrdienste gemachten Erfahrungen, wornach mehrere Verbesserungen in diesem Institute wünschenswerth seyen, für die Zulässigkeit. Ohne Umfrage wurde alsdann einhellig beschlossen, daß der Antrag für zulässig zu achten, und dem Senate zur Rückäußerung mitzutheilen sey. —

(Fortsetzung folgt.)

Rechtspflege. — Verfahren in Handelssachen und Handelsgericht.

(Schluß.)

Das in Nr. 5. unseres Blattes erwähnte Votum singulare des Hrn. F. A. Bernus folgt hier unter Lit. C.

Litera C.

Votum Singulare

in Beziehung auf den Antrag des Herrn Doctor Rapp die Niedersetzung eines Handels-Gerichtes betreffend.

Der Herr Dr. Rapp bezieht sich in dem einer verehrlichen Versammlung so eben mitgetheilten Antrage die Niedersetzung eines Handels-Gerichtes betreffend auf einen früheren Antrag, den ich so frei war im Jahr 1824 bei der damaligen gesetzgebenden Versammlung zu machen und der beyfällig aufgenommen wurde.

In zwey wesentlichen Puncten weicht der heutige Antrag von dem damaligen ab. „Einmal daß Herr Dr. Rapp auf die Niedersetzung eines Handels-Gerichtes anträgt, ohne die Fertigung eines Handelsgesetz-Buches abzuwarten" und ferner:

„daß nach dem vorliegenden Antrag den Kaufleuten, die als Beisitzer des Gerichtes berufen werden, nur berathende Stimme verliehen wird," während ich in meinem Antrage die Errichtung eines Handels-Gerichtes von der Fertigung eines Handelsgesetz-Buches abhängig machte, wohl fühlend, daß Kaufleute nur in dem Fall eines vorhandenen klaren, geschriebenen Gesetzes vermögend wären, als Richter mit entscheidender Stimme zu Gerichte zu sitzen, eine Stellung, die ich glaubte in meinem Antrage für die hiesige Kaufmannschaft verlangen zu sollen.

Ich stützte mich damals auf die Vorgänge von ganz Frankreich und namentlich von Hamburg, wo kurz vorher ein Handels-Gericht in gleicher Zusammensetzung wie in Frankreich errichtet worden war, und segensreich wirkte, ja ich fügte zur Unterstützung meiner damaligen Gründe, eine Tabelle bei, welche den wohlthätigen Einfluß der neuen Einrichtung auf eine entschiedene Weise auch in der Beziehung darthat, daß im Verhältniß zu den eingereichten Klagen nur gegen äußerst wenige Urtheile des Handelsgerichtes, Appellation ergriffen wurde.

Die Zeit reist jedes Urtheil. Ansichten, die ich im Jahr 1824 mit Wärme vertheidigte, haben seitdem an ihrem Werthe verloren.

Ein Handels-Gericht nach meinem Vorschlag zusammengesetzt, ohne Handelsgesetz-Buch ist unausführbar; ich war damals davon überzeugt, wie ich es noch heute bin. Allein die Fertigung eines Handelsgesetz-Buches nach den bereits vorhandenen damals näher bezeichneten Materialien, schien mir keine so schwierige Aufgabe. Eine nähere Prüfung dieses Gegenstandes, öftere Unterhaltungen mit Männern vom Fach, die hoch in der Achtung ihrer Mitbürger stehen, haben mich überzeugt, daß diese Aufgabe, wenn auch nicht gerade unmöglich, doch äußerst schwierig sey; den besten Beweis liefert die projectirte Verbesserung der Wechselordnung, die noch immer den rechten Geburtshelfer nicht finden konnte. Doch auch mit einem Handelsgesetz-Buch allein, ist die Sache noch nicht abgemacht, wenn nicht auch, wie in Frankreich, ein in der Landessprache abgefaßtes, dem Layen zugängliches Civil-Gesetz-Buch vorhanden ist, weil die Materien, die die Rechtsstreite auch in Handelssachen veranlassen, nie so ganz rein von einer abgeschieden seyn können.

Soll man nun, wie ich es s. Z. wollte, die Errichtung eines Handelsgerichtes von der Fertigung von Gesetzbüchern, die in den uns zunächst folgenden Generationen noch nicht zu Stande kommen wird, abhängig machen? ich glaube Nein!

Und will man dieses nicht, wie sollen Handelsleute, Richter mit entscheidender Stimme werden, wo ihnen jede Regel, jeder Anhaltungspunct, jede Möglichkeit abgeht, über den vorkommenden Fall sich zu unterrichten und nachzuforschen? Und wollte es auch der Laye durch mühselige Arbeit bei den jetzt vorhandenen Hülfsmitteln versuchen, er würde bald, dem ungeübten Schwimmer gleich, im ungeheuren Meere untergehn.

Die Stellung als berathender Assessor ist nicht weniger wichtig. Der Kaufmann kann durch seine practische Kenntnisse, durch seine Intelligenz dem Richter höchst wichtige Aufschlüsse und Anleitungen geben, die diesen wider auf bestehende dem vorliegenden Falle anzupassende Gesetze führen, da Praxis und Theorie in ihren Innern tieferen Beziehungen doch wieder zusammen treffen und treffen müssen, weil diese Kinder der Erstern sind.

Diese Stellung hat auch durchaus nichts, was den Stand im Allgemeinen oder den Mann im Einzelnen herunter zu setzen vermöchte. Man kann nicht Jurist und Kaufmann, nicht Theolog und Soldat zugleich seyn, und jeder Stand nimmt da die erste Stelle ein, wo er sich vorzüglich geltend zu machen hat; der Jurist im Gerichtshof, der Soldat vor seiner Compagnie, der Theolog auf der Kanzel, der Kaufmann im Finanz- und Administrations-Fach; doch ein Stand unterstützt und hilft dem andern nach Maasgabe seiner Verhältnisse und seiner Kräfte, gerade wie es das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes erheischt.

Diese Stellung hat ferner durchaus nichts Herabsetzendes, weil sie von dem hier bestehenden Grundgesetz der Const.-Ergänz.-Acte also festgesetzt ist. Zwar mag die Auslegung, die nun einmal angenommen ist, angegriffen

Digitized by Google

werden können, und ich selbst habe dieses früher gethan, allein jetzt scheint mir das Mittel beinahe ärger als das Uebel. Ist die hierauf Bezug habende Bestimmung organisch oder nicht? Wer entscheidet darüber? und wenn es auch von dieser Versammlung entschieden werden könnte — was noch ein ganz unerledigter Punct ist — würde darum die Sache selbst ins Leben treten?

Und wenn alles zu Gunsten der Kaufleute nach langem Kampfe entschieden wäre, wenn das Handels-Gericht mit Kaufleuten und nur mit Einem rechtsgelehrten Richter besetzt wäre, würde die Stellung dieser kaufmännischen Richter beneidenswerth seyn in unserer Stadt von kleinem Umfang und großer Verwandtschafts-Verzweigung? würde nicht oft der Person der Vorwurf gemacht werden, der nur der Sache allein angehört?

Es möchte ein trauriges Geschenk für den Handelsstand seyn, um dessen Zurücknahme er ohne Zweifel bald bitten würde. Nein, besser die Rechtspflege behalte ihre Priester und ihre ganze Responsabilität, und nur die Erfahrung und die Intelligenz der Kaufleute stehe ihr in Handelssachen berathend zur Seite; so scheinen die Verhältnisse des Augenblickes es zu erheischen.

Ich muß die verehrte Versammlung um Entschuldigung bitten, bei diesem Gegenstand verweilt zu haben. Ich glaubte es thun zu müssen, um meine heutige Ansicht gegen meine frühere zu vertheidigen.

In den zwei wesentlichsten Puncten sind beide Anträge, der des Herrn Dr. Rapp und der meinige, vollkommen gleich:

schnelle und billigere Justiz,

Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

und will man zum Wohl des hiesigen Handelsstandes diese zwei Haupt-Bestimmungen wirklich ins Leben gerufen sehen, so halte man sich vor der Hand an sie allein. Der Zeitraum von 6 Jahren, der zwischen diesen beiden Anträgen liegt, hat mich dieses klar als einziges zum endlichen Ziele führendes Mittel erkennen lassen.

Indem ich mich nun mit den Hauptbestimmungen — da ich mir über diejenigen des Gerichts-Verfahrens kein Urtheil anmaßen kann — so wie sie in dem Antrage des Herrn Dr. Rapp enthalten sind, vollkommen einverstanden erkläre, und mir erlaube denselben zur Zulässigkeit anzuempfehlen, danke ich demselben für seinen auch in dieser Sache bewiesenen patriotischen Eifer für das Wohl des hiesigen Handelsstandes, in meinem und dem Namen aller — und gewiß in großer Zahl — mit mir gleichgesinnten hiesigen Kaufleute, und mit dem Wunsch, seinen heute gemachten Antrag recht bald verwirklicht zu sehen.

Frankfurt a. M. den 8. Dec. 1830.

F. A. Bernus.

Mitglied der diesjähr. gesetzgeb. Versammlung.

Deutsche Preßfreiheit. — Frankfurtische Preßfreiheit.

Die Frankfurter Jahrbücher sind nicht bestimmt Männer Eines politischen Glaubens unter ihrer Fahne zu vereinigen, jede redlich gemeinte Ansicht wollen sie bereitwillig aufnehmen. Auch ein unbedingter Freund der Preßfreiheit will deshalb hier seinem Herzen Luft machen, sagen, daß ihm unrichtig scheint, was über die in Frage gestellte Preßfreiheit (?) in Nr. 3. der Jahrbücher im Allgemeinen geäußert worden, und, wenn nicht sagen, doch andeuten, weshalb er, ein Freund und Verehrer, und, stände es in seiner Macht, ein öffentlicher Verfechter der Preßfreiheit, in jener Sitzung, welche keinen Beschluß hatte, gegen eine exceptionelle Preßfreiheit für Frankfurter Angelegenheiten gestimmt hat.

Vorerst eine laute Ehrenprotestation hinsichtlich der Meinung, die man im Auslande von uns Frankfurtern haben soll. Wir stünden im Geruch der Servilität? Nimmermehr und Nirgends! Es ist keine Kleinigkeit, ein Serviler genannt zu werden, das heißt, ein Kriecher, ein Ducker, ein Augendiener, ein Mensch, der fürs Geld oder für ein gnädiges Lächeln sein Gewissen hingiebt. Niemals hat man den Frankfurter so bezeichnen können. Die Frankfurter sind frei, frank, kräftig, mitunter derb, immer sich bewußt, daß sie in ihrer Stadt die Herren sind, äußere Repräsentation macht auf sie keinen Eindruck, und wer sich spreizt und vornehm thut, den lachen sie aus. Solche Männer sind ein unbrauchbares Material, um jemals Servile daraus zu machen. Man hat dieser oder jener unserer Institutionen vielleicht den Vorwurf gemacht, sie sey nicht liberal, nicht republikanisch genug; man hat die Regierung, die doch so wesentlich eine Bürgerregierung ist, die einen Theil der Bürgerschaft ausmacht, angefeindet, aus Unkenntniß der Verhältnisse, aus übelm Willen, und ihr zur Last gelegt, was die Verhältnisse verschulden. Aber servil? Nichts ist, nichts kann servil in Frankfurt seyn.

Der Verfasser der „Briefe aus Paris" — ruhig, geliebte Mitbürger, es kommt nichts Unangenehmes, nichts Verletzendes — dieser Schriftsteller soll Frankfurt, ich sage das Wort, verläumdet haben. Nie that er das. Der ist mein Freund nicht, der mir stets schmeichelt, schön findet, was ich sage, thue oder versäume, und, wenn Dritte mich tadeln, es mir verschweigt, damit ich keine verdrüßliche Minute habe. Freunde sagen die Wahrheit, und wenn sie üble Nachrede hören, geben sie Nachricht, damit ich mich vertheidigen könne. Der Verfasser der Briefe hört in Paris Frankfurt verläumden, und schreibt es her. „Ich hörte etwas von ihm, was Euch Frankfurtern nicht gleichgültig seyn kann." Es sind Lügen, schändliche Lügen, was jene Franzosen sagten, Jeder weiß das, der, Knabe oder Mann, damals in Frankfurt war; daß das Heer die Stadt nicht betrat, und dadurch vielleicht manche Entbehrung litt, war ein Commando des Kaisers, der eine vollständige Desorganisation fürchtete, wenn ein solches Heer ein Capua betreten hätte. So muß man frei die Wahrheit sagen. Vielleicht war es übereilt, das falsche Gerücht drucken zu lassen, ohne es zu beleuchten. Aber begeht nicht der Einsender in Nr. 3. der Jahrbücher denselben Fehler? Er erwähnt den unwürdigen Verdacht, aber er beseitigt ihn nicht. — Also Friede über diesen Punkt, und, wenn man es noch nöthig findet, umfassende kräftige Widerlegung einer Calumnie, die, ich kann es

Digitized by Google

aus eigener Wahrnehmung versichern, von französischen Offizieren allerdings verbreitet wurde.

Der Beschluß (eigentlicher der Nichtbeschluß) der gesetzgebenden Versammlung, welchen Eindruck wird er machen? Wer Deutschland, wer die Lage und die Interessen Frankfurts kennt, wird unser Verfahren so richtig als natürlich finden. Man kann, ich spreche hier von mir und denen, die mir gleichgesinnt, für eine Idee glühen, deren Verwirklichung mit heißen Wünschen erflehen, und, wenn es von der Anwendung im einzelnen Fall sich handelt, durch eine positive Verfassung gelähmt seyn.

Meiner Idee nach wäre die Preßfreiheit nicht ein Mittel, sondern ein Recht. Ein Recht, laut zu sagen, was man denkt, und Anderen es mitzutheilen, ein Recht, dessen Ausübung so unbeschränkt seyn müßte, wie jede andere Handlung nach Außen, so unbeschränkt, wie Rede, Schrift und Gang. Aber es können durch die Presse Delicte begangen werden? Gewiß! dann bestraft sie, wie ihr die Delicte bestraft, die durch andere Mittel erfolgen, bestraft sie schärfer, wenn ihr glaubt, dies Mittel, die Presse, gebe dem Delicte größeren Umfang, höhere Gefahr. Aber es kann dasjenige, was ich überall laut sagen darf, nicht dadurch strafbar werden, weil ich es drucken lasse. Es kann dann vielleicht eine Empfindlichkeit unangenehm berühren, eine Rücksicht verletzen, eine Unbequemlichkeit herbeiführen, ja selbst Jemanden den Schlaf verderben. Aber deshalb mir ein Recht nehmen? Sind denn die Rechte dem Menschen angeboren oder gegeben, um solchen Dingen, wie der Empfindlichkeit, der Rücksicht, der Unbequemlichkeit, oder dem ruhigen Schlafe nachgesetzt zu werden? Wegen solcher nicht Gedanken, sondern Traumgestalten, wollt ihr meine unsterbliche Seele durch Censur- und Polizeischranken, und durch die Furcht, dem unbestimmtesten aller Gesetze, dem Censurgesetze zu verfallen, unmenschlich martern? Die Censur! wer mag sie erfunden haben! Jedermann bespricht sie, Niemand schreibt ihre Geschichte. Es ist ein eigenes Ding um die Censur, der eigenste Gedanke, Andere zu Herren über meine Gedanken zu machen; so lange es gute Herren, nennen sie mich Freund, denn sie wissen, daß ich es gut mit Allen meine, mit den Großen, mit den Kleinen, jedem die Wahrheit, keinem eine Injurie sage. Aber wenn Euch mein Treiben misfiele? Himmel! Ihr tödtet einen Freund, einen von den ächten, die nicht artig sind und nicht schmeicheln. Werdet also nicht streng, das Leben meines Gedankens hängt daran.

Erwäge ich dieß, so schütteie ich mich. Keine Censur, weil die Freiheit kein Mittel, sondern ein Recht ist.

Also mir ist die Preßfreiheit ein heiliges Recht, die Preßbeschränkung ein unheilbares Unrecht, beide nicht ein Gewicht, was in die Eine oder die andere Waagschale des jeu de bascule gelegt wird, um den Absolutismus oder die Demagogie hinüberzuziehen in das, ja ich sage es, in das traurige Juste-milieu.

Und dennoch ist sie ein Mittel, aber was für eins! so sind die Boten des Allmächtigen Mittel gewesen, die er der Menschheit sandte. Blickt auf Europa, was will die Zeit? Politische Reformation. Wo will sie ihre Kanzel aufschlagen? auf der freien Presse. So hatten Luther und Melanchthon, der Eine für seine Donnerworte, der Andere für seine Klagetöne die Kanzel und die freie Schrift. Und wäre Deutschland damals unter Censur gewesen, unsere Geschichte hätte vielleicht einige Ketzer mehr, aber keine Reformation aufzuweisen. Stets neu blutende Wunden beweinet Deutschland, heilet, da es Zeit ist.

Dennoch sprach ich gegen eine auf Frankfurt beschränkte Preßfreiheit für dessen öffentliche Angelegenheiten. Ich will sagen weshalb. Zuvor aber, weshalb nicht.

Ich sprach nicht dagegen, weil kein Preßgesetz vorlag. Denn sowie einst der verewigte Dr. Jassoy bei seinem Antrag auf (allgemeine) Preßfreiheit im J. 1817, als man einwarf: wo ist das Preßgesetz? das Bremische als Exempel zeigte: so würde es nicht schwer seyn, auch für Frankfurt, mit Beachtung seiner besonderen inneren Organisation, ein Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen zu entwerfen, vielleicht auch nur ein provisorisches, um die Erfahrungen zu benutzen, die die Zeit mit sich bringen kann, wie z. B. bei unseren Prozeßordnungen vom Jahr 1820. Unabhängig von einer solchen Redaktion kann man einen Grundsatz proklamiren, auf den sie folgt. Erst die Freiheit, dann die Regel.

Nicht wegen der anderweit regulirten Theilnahme der Bürgerschaft an der Gesetzgebung und Verwaltung. Denn etwas verschiedenes von dem politischen Rechte und der Befugniß, dasselbe auszuüben, ist die Befugniß, frei sprechen und schreiben zu dürfen. Weil man Ein Recht hat, kann man des anderen nicht verlustig seyn. Außerdem aber wußten viele Bürger, ehe die Jahrbücher erschienen, von dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten oft soviel wie nichts; und es ist für die Bürger, welche Mitglieder der höheren Staatsbehörden sind, gar nicht übel, ja oft sehr heilsam (mir wenigstens geht es so), mitunter gedruckt zu lesen, was dem gemeinen Wesen frommt, und zu hören, was der Bürger über die öffentlichen Geschäfte sagt.

Nicht wegen des Vertrauens auf die Censur. Denn ich stimme hier zwar ganz dem Einsender in Nr. 3. der Jahrbücher bei, daß wir niemals zu fürchten haben, man wolle das, was freimüthig, aber ohne Verletzung der Gesetze über die öffentlichen Interessen geschrieben wird, jemals unterdrücken; — aber dennoch kann, weil eine Censur durch das Glück der Zeiten unpartheiisch, freimüthig, ja selbst mit Talent gehandhabt wird, dieses kein Grund seyn, das Institut zu verehren.

Nicht aus Rücksicht auf andere Staaten, gegen deren Zeitungen wir, wegen unserer politischen und geographischen Stellung, nicht so scharf verfahren könnten, wie diese Zeitungen gegen uns. Selbstvertheidigung ist heilig. Wer uns ungerecht angreift, dem antworten wir; grober, höflicher, je nach unserem Gefühl und unserer Stimmung. Das kann mir Niemand wehren. „Ce sont mes armes; et je m'en sers."

Nicht wegen der Gefahr einer Erschütterung des ge-

Digitized by Google

meinen Wesens durch Angriffe gegen Gesetz und Obrigkeit. Laßt das Gesetz dagegen wirken, die Gerichte einschreiten. Ein gerichtliches Urtheil (und Justiz wächst überall) schreckt mehr, als jede Censur. Letztere erschlafft nachgerade, oder wenn der Böse außerhalb schreibt, ist ihre Kraft am Ende. Der Arm des Gerichtes aber reicht weit. Was Uebles versucht wird, findet sein Gegengewicht in der Presse selbst. Das Vertrauen und die Achtung, welche die Behörden bei den Bürgern finden, wurde nicht durch die Censur hervorgerufen, sondern durch Gerechtigkeit und obrigkeitliche Weisheit, nicht die Censur, sondern das Beharren auf dieser guten Bahn wird den Staat zusammenhalten. Die Anwendung der Strafgesetze gegen die durch die Presse verübten Delicte gehört den Gerichten; und die Organisation unserer Gerichte wäre kein Hinderniß dabei. Wir haben zuvörderst keine senatorischen Gerichte, wie der Einsender in Nr. 3. sagt. Die auf die Gerichte deputirten Rathsglieder leisten den Richtereid; als Richter, nicht als Mitglieder der Regierung administriren sie die Justiz; wenn sie über Leben, Ehre, Freiheit, über Angriffe gegen den Staat, über Streitigkeiten des Aerars mit Privaten, über Beleidigung obrigkeitlicher Beamten, kurz über Fragen, wobei das Staatsinteresse unterläuft, entscheiden: — erwarte ich mit Zuversicht (und mit Erfolg) dieselbe Unpartheilichkeit, dieselbe Geradheit, dieselbe Unbefangenheit, als wäre von einer Brandmauer, von einer Statutgebühr, oder von einem puncto debiti die Rede. Weshalb sollte ich nicht das Vertrauen hegen, dieselben Gesinnungen auch bei dem Urtheil über Preßvergehen wieder zu finden? Ich würde darauf zählen; denn alle Einwendungen, welche man bei Preßvergehen gegen unsere Gerichte machen wollte, würden ebenso auf alle Richter aller anderen Staaten anwendbar seyn. Aber, wenn man in dieser Hinsicht bedenklich wäre, selbst Geschwornengerichte könnte Deutschland diesseits des Rheins erlangen, und auch von ihnen eine gesunde Rechtsprechung erhalten. Geschwornengerichte sind Volksgerichte, in Frankfurt wären es Bürgergerichte, welches Bedenken könnte dagegen in unserem Freistaate aufkommen? Auch erscheinen mir die Einwürfe geradezu unrichtig, welche man gegen die Sprüche der Geschwornen in Prozessen über Preßvergehen erheben will. Die procès de tendance (d. h. wo man sich bemühet, aus der Reihenfolge vieler Blätter eines Journals die Anklage abzuleiten, daß es von einem übeln Geiste beseelt sey, und auf eine längere oder kürzere Zeit oder auch für immer unterdrückt werden müsse) sind in Frankreich von dem Ministerium Villele erfunden worden, und mit ihm zu Grabe gegangen, vor Geschwornengerichte hat man solche Inquisitionsprozesse (denn die politische Ketzerei ward in ihnen verfolgt) niemals zu bringen gewagt. Wird nun angeführt, die Geschwornengerichte betrachteten immer nur den einzelnen vorliegenden Fall und dessen Folgen, sowie das angeklagte Individuum, so muß ich gestehen, daß diese (übrigens sehr dunkel dargestellte) Rüge mir das beste Lob für die Institutionen der Geschwornengerichte zu enthalten scheint. Den Richter wollen wir stets preisen, der nicht rechts, nicht links schaut, den einzelnen Fall allein im Auge hat, ihn unter das Gesetz subsumirt, und, als Richter, jeder anderen Betrachtung sich enthält, die ihn irre führen muß.

Sind dies meine Ideen, wie konnte ich dennoch dafür stimmen, daß nicht wenigstens eine Preßfreiheit in Frankfurter Angelegenheiten eingeführt werde? Ich hatte drei Gründe.

Erstens las ich in der Verfassungsurkunde vom Jahre 1816 Art. 4.: „Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was nach Art. 18. Lit. D. der deutschen Bundesakte auf der deutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte." Zweitens besitze ich Klüber's Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, und Guido von Meyer's Corpus Juris Confoederationis Germanicae mit den Nachträgen. Drittens schien es mir sonderbar, der heiligen Preßfreiheit zur Anpflanzung ihrer Gaben ein Gebiet von Einer Quadratmeile anzuweisen, wo sie zwischen vier Wartthürmen ein verkrüppeltes Leben führen solle. Dafür kann man sich auch noch mit der Censur behelfen, und braucht keine solche Gespensterfurcht vor ihr zu haben, wie Manche.

Ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung.

Städtischer Patriotismus *).

(Eingesandt.)

Vor allen Dingen Censur! (liebe! kann ich nicht sagen, denn ich liebe dich nicht!) rede ich dich an: streiche mir diesen Artikel nicht. Laß ihn durchlaufen, den Permissionisten, so keck, so erschrecklich keck er ist, denn er spricht ja über das, worüber jetzt viel gelacht und karrikirt wird, über den städtischen Patriotismus. Er schreibt sogar öffentlich darüber, und Oeffentlichkeit! — das Wort überläuft den offensten, ehrlichsten Frankfurter Bür-

*) Unserem ausgesprochenen Grundsatze getreu, keiner freimüthigen und redlich gemeinten Erörterung über unsere hiesigen Angelegenheiten die Aufnahme in diesen Blättern zu versagen, nehmen wir keinen Anstand, auch obigen, uns eingesandten Aufsatz mitzutheilen. Der Einsender hat vielleicht den Rangstreit der sieben Dorfschaften oder der drei Dorfwirthschaften mit zu tiefem patriotischen Gefühle angesehen, und vergessen, daß eine großartige Anschauung menschlicher Dinge nicht Jedermanns Sache ist. Auch wird er hoffentlich auch selbst fühlen, wie übertrieben und unnöthig seine Furcht vor der Censur gewesen. Wir gestehen offen, daß wir die hiesige Censur nie gefürchtet haben und hoffentlich nie zu fürchten Ursache haben werden; denn die Censur-Behörde wird gewiß niemals verkennen, daß sie, ihrer Stellung und Pflicht gemäß, nicht als ein argwöhnischer Gränzzollwächter der Gedanken erscheinen dürfe, sondern die gesetzmäßige Freiheit achten und schonen müsse. Wir haben gesetzlich hier die Censur; aber Publicationen, die kein Strafgesetz verletzen, die an sich kein Vergehen enthalten, wird auch die Censur zu hindern niemals sich befugt erachten.

Die wesentlichste Censur dieser Blätter ist die, welche wir selbst uns auflegen, die wir uns ebenso auflegen würden, wenn die vollkommenste Preßfreiheit in unserer Stadt herrschen würde, weil wir die Gesetze ehren; — hierdurch sind wir aller Collisionen mit der Censur-Behörde am sichersten enthoben.

(Anm. der Redaction)

Digitized by Google

ger wie Fieberschauer! O hättest du deine Scheere dran gelegt bis dato, und ihn verschnitten, den Patriotismus, und die hundert und abermals hundeet Redensaeten über den durch sie entweihten Namen: Vaterland! Hättest du sie heimgeschickt, und ihnen gesagt: blamirt euch nicht, ihe guten Leute, sagt, was ihe eigentlich wollt, gerade heraus, nennt das Kind beim Namen, rund, offen, wahr! nur laßt mie das Vateeland dabei aus dem Spiel, gerade jetzt, zu einee Zeit, wo ach die Sehnsucht nach dem Einen schönen Vaterland, wie des jungen Frühlings Sonnenstrahl in das Herz jedes Deutschen scheint! An diese Sonne denke ich! wahrlich da bin ich ja mitten drinnen in meiner Aposteophe an alle die, welche mir, wie Josua, als ee die Philister schlug, die Sonne stehen wollten lassen vor den Baerieren Bockenheims! Ich wollte nach Hausen gehen, nach dem lieblichen Frankfurtischen Hausen, abee sie haben mie die Sonne plombiet, und einen Voehang vorgezogen im Zwischen-Ausland mit ihrem Patriotismus, den ich eest herabziehen kann, damit sie mir wieder scheine über der Geenze, nämlich über der 1/3 neuen und 2/3 alten halsbeechenden Chaussee. Und auch da, wohin ich meinen Blick wende, hinubee zum Taunus, rechts nach Praunheim über die Wiesen, links zu dem zwischen den Bäumen freundlich hervoelugenden Rödelheim — allenthalben hängt der patriotische Mantel über dee Sonne, dem veelassenen Spazieegängee ist im Vaterland die Welt seiner Teäume, das Ziel seinee Vergnügungen, Lust und Frohsinn an dee heiteeen Natue mit den Bretteen spießbüegerlichee Empfindsamkeit zugenagelt — ach das Vaterland ist so winzig klein ihm gewoeden, daß er sich unwillkührlich zuruft: ist es möglich! kann dee philisterhafteste, der engheezigste Deutsche, nicht hinausgekommen weiter, als wo ihn seine Spazieestöcke zu einee Verdauungspromenade getragen haben — kann der selbst in solch einer Nußschale existiren, vegetiren, sogar patriotisiren? — Legt mir's für Hohn und Spott aus ihr Leute, die ihr den Namen Vateeland und die Sonne des Vaterlands beschimpft habt. Ich spotte Eurer Gefühle, denn ihe habt keine heiligen, sonst wüedet ihe nicht den lieben Gott weiß machen wollen, daß seine Sonne allein nur über Bornheim und Oberrad scheine, ihr würdet Euch nicht jetzt zanken drum, wenn auch die andern der sieben Ortschaften ein paar Sonnenstrahlen reklamiren! Aber schaudernd gedenke ich da Eurer, ihe Niederurseler und ihr Niederräder, die ihr nue halb die Süßigkeit des hellen Tags kosten könnt! Seht ich will Euch reinen Wein einschenken, wie ein rechter Frankfurter Bürger, dem sein deutsches Vateeland lieb ist über alles, dem aber auch das Gemeinwesen seiner Vaterstadt am Heezen liegt! Ihr liebt die Mauthen nicht — diese Barrica — nein die Barrieren eings umher! Iheem großen Krieg wollt ihr die Nothwehr entgegen setzen, die gerechte Nothwehr des Schwachen gegen die Anmaßung des Stäkeren. Ihr habt Recht! Ihr braucht gar nicht mehr darüber zu sagen, als schon (o Himmel, daß es möglich ist!) tausendmal darübee gesagt, gescheieben worden, und ach mit blutigem Finger fast täglich geschrieben wird — ein Denkmal jammervoller Zeiten! Ihr braucht gar nicht mehr zu sagen, als was eure mauthgedrängten Nachbarn oft laut genug schon dagegen gesagt haben! Die Armen, sie fühlens am drückendsten! Wollt ihr ihnen noch zum Spott und Hohn zurufen: ihr seyd keine Rechtglaubigen, keine Deutschen, ihe habt keine Sonne, kein Vateeland? Was wollt ihr? Repressalien wollt ihr gebrauchen, ganz einfache, Repeessalien, die man Euch nicht einmal hinwegerequieen kann, indem's doch so weit noch nicht gekommen ist! Ihr wollt tausende Eueee Bedüefnisse in dem kleineeen Kreis Eueer Gemeinde befriedigen, die ihr sonst (mancher von Euch kann's wahrlich zugestehen!) aus Geiz, um ein paar Groschen zu sparen, von benachbarten Oeten her befriedigen ließt! Ihe wollt Repressalien gegen die Chikane gebeauchen, die jedem Eurer Teitte folgt, welche ihe in die fremden Baerieeen setzt, Eueem Handel und Wandel! Ihr wollt engee zusammenhalten, wie ein Familienkeeis, auf den das Unglück von Außen her heeeinstürmt! Ihe wollt Euee Kuchen, Euern Zucker und Kaffee da verschmaußen, wo er Euch nicht zue „Beförderung inländischer Indusieie" doppelt versteuert wird, Euern Weln da trinken, wo er, wenn Euer Wieth ein gesetzlicher Mann ist und nicht schmuggelt, entwedee doppelt so viel kostet, wenn ihn die Sonne ausgegohren hat, die über Nassau scheint, oder wo er geschmuggelt werden muß, wenn er das gleiche kostet, wie der unter preußisch-hessischer Sonne geeeifte! Ihr habt Recht! Ihe habt tausend Mal Recht! Der ehrlichste, der beavste Nachbar aus beiden Hessen muß Euch recht geben, wenn er's beim Licht betrachtet, und nicht der jammervollste Philister ist — gleich denen die das patriotische Geheul anstimmten. Ee müßte sich gestehen, daß er's eben so machen würde, wie Ihr! Aber glaubt mie, Eure patriotischen Scheeier haben Euch blamirt, scheecklich blamiet! Sie haben sich albeen betragen in Euern Namen, albern bis ins kleinste Detail, bis auf den Paek auf der Bornheimer Haide, bis auf die Baumpflanzungen über den Riederberg, bis auf den Zank um die Voezüge dee 7 Ortschaften, gleich der weiland griechischen Städte um den halbveehungerten Poeten, als er gestorben war, bis auf die Sehnsucht nach den süßen Jungfern im restaurirten Boenheim! Sie haben die Karrikatueen veranlaßt, Euch zum gerechten Gelächter hingestellt vor Deutschland, das sich die Sonnenstrahlen von Euch betteln soll, weil Ihr sie gepachtet und dividirt habt unter Eure 42,000 Seelen.

Censue, ich bitte dich nochmals, streiche mir den Aufsatz nicht! Laß ihn da stehen in den Jahrbüchern, damit sie, wenn sie keine Eintagsfliegen sind, denen du die kurzen Flügelchen beschneidest, Jedem noch nach Jahren sagen können: wir sind Frankfurter Kinder, aber wie wollen nie aufhören, des Einen, geoßen, schönen Vaterlandes uns zu freuen. Und die Sorge ums Gemeinwesen und Gemeinsinn, und bürgerliche Freiheit und Ehre, die Liebe zu unsern Mitbürgern, den Genossen Einer Feeude und vielen Jammers, die Liebe zum eignen, kleinen Heerd soll uns nicht verleiten, den heiligen Namen: Vaterland zu mißbeauchen, und das, was dem ganzen Volke

Digitized by Google

deutscher Zunge gehört, in die Fesseln eines kümmeelichen Cantonalhasses zu ziehen, oder mit den als Ehrensache abgedrungenen Repressalien, mit dem Zank um Besitz, um Mein und Dein zu verwechseln. Aechte Patrioten, dies widme ich Euch, aber auch Euch, Ihr benachbarten, selbst im Streben nach Besserem, nach Würdigung und freier kräftiger Benutzung der Oeffentlichkeit achtbaeen Blätter, wenn Ihr verstehen wollt, was Spießbürgerlichkeit und was waheee Pateiotismus ist! E ° ° .

Gemeinnützige Thätigkeit.

Wollt ihr ein Labsal finden für die Schmeezen und Bedrängnisse der Politik, wollt ihe in ein stilles Thal flüchten, wohin das Kampfgeschrey der streitenden Meinungen nicht erschallt, wollt ihe milde Werke üben, ohne mit dem Jammer dee Armuth euch zu erschüttern: — so geht in die Frankfurtische Gesellschaft zue Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. Da sind Bürger aus allen Ständen verbunden, der Humanität und Philanthrople ihre Opfer darzubringen, an einem Werke zu aebeiten, das die freundliche Lebens-Philosophie des achtzehnten Jahrhundeets zu gründen begann, und dem in Frankreich der groß Bürger Laeochefoucault-Liaucourt seine Tage weihte, bis die Jesuiten ihn davon vertrieben, die noch den Sarg zerschlugen, welcher die sterbliche Hülle des Menschenfreundes baeg. Ehre allen Menschenfreundlichen! Schande den Herzlosen, welchen die Eehebung, Veredlung, Verbesserung der Menschen ein Greuel ist! Jene Gesellschaft besteht seit fünfzehen Jahren unter uns. Sie hat eine Sonntagsschule gegründet und gepflegt, wo der Handwerksgehülfe in der geistigen Ausbildung weiter geführt und erhalten wird; — eine Gewerbschule, wo er die Künste und Wissenschaften lernt, die ihn zue Vervollkommnung seinee Arbeiten führen; — eine Sparkasse, wo das kleine Capital, das der Fleiß und die Mühe erwarb, sicher und nutzbringend angelegt wird; — eine Ersparniß-Anstalt, welche aus einzelnen Beiträgen kleine Capitalien für die Einleger sammelt; — Kunst- und Gewerbs-Ausstellungen veranlaßt, wo Frankfuets Industrie ihre schönsten Erzeugnisse darlegte; — sie hat vielfache Aufmunterung und Belebung allen Zweigen der Geweebsthätigkeit gewidmet; — und jedes Jahe bringt iegend einen Fortschritt, die Realisirung irgend eines neuen Gedankens für den guten Zweck. Dank und Ehee unseree Obrigkeit, die solche Bemühungen nicht nur schützt, sondern auch thätig fördeet, ohne sich jedoch in den innern Gang einer solchen Peivatgesellschaft einzumischen; laissez faire, ist ein Wahlspeuch, der in unserem Freistaate noch recht lebendig angewendet wird, denn unbekannt ist uns jene Regierungslust, welche alles schöne Streben von oben herab leiten will, und dadurch den Muth, die Kraft, und den Willen der Bürger schwächt.

Vor uns liegt im gegenwärtigen Augenblick die Rechnungs-Ablage der Erspaeniß-Anstalt vom 1sten Jannae bis 31sten December 1831; es ist dieß die sechste Rechnungs-Ablage dieses Institutes, und giebt von eefreulichen Fortschritten Kunde. Die Statuten sollen im Laufe des Jahres 1832 umgearbeitet werden, und Bemerkungen darüber werden von Sachkundigen eebeten. Aus den jetzigen führeen wir an, daß der Eintritt alle Viertel-Jahre erfolgt, wöchentliche Beiträge von 12 Kr. bis 2 fl. und mehr, sowie auch Neben-Einlagen angenommen werden, und, Nothfälle abgerechnet, die Rückzahlung des Gesammelten, welches bei der Spaekasse verzinslich angelegt wird, nur dann verlangt werden kann, wenn das Guthaben des wöchentlichen Einlegers den 120fachen Beteag des jeweiligen wöchentlichen, oder das Guthaben des monatlichen Einlegers den 25fachen Betrag der jeweiligen monatlichen Einlagen erreicht hat.

Zu Ende des Jahres 1826 zählte die Anstalt 86 Einleger, von 12 Kr. bis 2 fl., zu Ende des Jahees 1831 hingegen 386 Einleger von 12 Kr. bis 7 fl. wöchentlich; hieeunter sind 148 mit 24 Kr. wöchentlich, dieß also die beliebteste Summe der Einlagen, woraus man wahrnimmt, wie richtig das Bedürfniß der minder Bemittelten bei jener Einieichtung aufgefaßt woeden. Das Guthaben sämmtlicher 386 Einleger beteägt 21,936 fl. 17 Kr.

Umgetheilt hat die Gesellschaft ferner den Abdruck eines Gesuches an Hohen Senat, die Einführung des Seidenbaues dahee betreffend. Sie sagt darin unter andern: „Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und ihrer Hülfswissenschaften glaubt sich schmeicheln zu dürfen, den Beweis gegeben zu haben, daß ihr Bestreben stets dahin ging, uneigennützig ihre Mittel zum Wohl des Nebenmenschen zu verwenden, und daß sie jede Gelegenheit eegriff, welche sich zur Beförderung desselben daebot. Das Wohlwollen eines Hohen Senats, dessen sich zu eefreuen sie bereits die schönsten Beweise hatte, ermuntert sie, bei der Eerichtung eines neuen Institutes, Hochdenselben nicht allein um wohlwollende Genehmigung, sondern auch um gütige Unterstützung gehorsamst zu ersuchen.

„Segenreiches Wieken hat bis jetzt über ihee bestehenden Institute gewaltet. Was ihee Unterrichtsanstalten genützt, welcher Reichthum von Kenntnissen und Wissen bereits von ihnen aus über das gesammte deutsche Vaterland veebeeitet worden ist, erweisen die Berichte ihrer Schulprüfungen. Wie sehe solche, selbst noch hier, von Nutzen sind, und wie man diesen nun allgemein anerkennt, geht daeaus hervoe, daß unter dee Zahl der Schülee von 375 sich deemalen 173 hiesige befinden. Die mit Nächstem erfolgende Rechnungsablage der Sparkasse wied beweisen, in welchem Geade dieses Institut das allgemeine Zutrauen erworben hat; desgleichen die Rechnungsablage der Eesparnißanstalt, dieses so ganz in das Innere des bürgerlichen Haushaltes wohlthätig eingreifende, und alter guter Bürgersitte, Gewohnheiten und Gebräuchen angereihte Institut.

„Durch den dankbar anerkannten Beitritt so mancher edlen Männer ist die Gesellschaft in den Stand gesetzt, ihr voegestecktes Ziel beharrlich zu veefolgen: Verbeeitung der den Menschen veredelnden Künste und Wissenschaften, Beförderung bürgerlicher Gesittung und bürgerlichen Wohlstandes.

„Sie wünscht nun einen neuen Industriezweig in ihren gemeinnützig wirkenden Kreis einzuflechten, welcher, wahr

Digitized by Google

und richtig erkannt, kräftig unterstützt, großartig unternommen und beharrlich durchgeführt, eine unabsehbar nützliche Folge für die Zukunft erwarten läßt. Allein das Unternehmen erfordert Mittel, welche nicht in dem Bereiche der Gesellschaft vorhanden sind, und es ist dennoch zu tief in die Verhältnisse der arbeitenden Klasse eingreifend, als daß es, der Aufnahme, so wie der Unterstützung ermangelnd, nicht ins Leben gerufen werden sollte, und besonders in Zeitverhältnissen, wo jeder Industriezweig, der Brod und Beschäftigung giebt, sehr zu berücksichtigen, und für die Zukunft wohl noch immer mehr zu beachten seyn möchte.

„Die Gesellschaft, im Begriff aus ihrer Mitte ein Institut für Garten- und Feldbaukultur zu errichten, so wie dergleichen in Weimar, Gotha, Berlin, München ꝛc. bereits bestehen, erwählte eine Kommission, um dessen Statuten mit lokalgemäßen Einrichtungen zu entwerfen. Indem zu diesem Behuf die Berichte der auswärtigen korrespondirenden Mitglieder zu Rathe gezogen wurden, fand man einen bereits in Potsdam, für Preußen, errichteten Industriezweig, welcher sich ganz eignet, unserm im Entstehen begriffenen Institute angereiht zu werden, und unserm Klima und unsern Lokalverhältnissen ausnehmend angemessen ist, nämlich:

den Seidenbau.

„Wiewohl derselbe früher schon hier versucht und hernach wieder aufgegeben worden ist, so möchte solches keinen hinlänglichen Beweis gegen die Möglichkeit dessen Gelingens abgeben; denn abgesehen davon, daß ein so wichtiger Industriezweig vielleicht damals zu sehr ins Kleinliche und ohne zweckmäßige Beaufsichtigung behandelt wurde, so war man auch in dem allgemeinen technischen Verfahren dabei noch nicht so weit gediehen, als in der jetzigen, in allen Gewerben so hoch vorgeschrittenen Zeit. Der Zweifel aber, in Betreff der nicht geeigneten klimatischen Verhältnisse der hiesigen Gegend, findet in dem weit mehr nordwärts liegenden Preußen, die triftigste Widerlegung. Seit einer Reihe von Jahren ist der Seidenbau dort einheimisch geworden, und beschäftigt viele Menschen.

„Weit eher ist die Wärme dem Ertrag des Seidenbaues nachtheilig, und die zuweilen mißrathenen Ernten Italiens, sind nur hiervon die Folge. Wärme ist aber leichter zu erhöhen, als zu vermindern, daher das hiesige Klima, wo der Maulbeerbaum so gut überwintert und die Spätfröste im Mai und Juni selten sind, sich für diesen Industriezweig mehr eignet, als man bisher glaubte."

Ueber den Nutzen desselben verweist dann die Gesellschaft auf die Beispiele im nördlichen Italien (wo namentlich ein Frankfurter, Hr. Mylius in Mailand, allein 120 Haspel gebraucht, die durch ein Mühlrad getrieben werden), Preußen, Kurhessen.

Die Gesellschaft schmeichelt sich, die Eigenschaften in ihrer Mitte zu enthalten, die zur Ausführung eines solchen Unternehmens erforderlich sind. Jedoch „das Wesentlichste, was nicht in dem Bereiche der Gesellschaft liegt, und doch das Erste und Erforderlichste, ist die Anpflanzung des Maulbeerbaums. — Indem ihr aber hierzu alle Gelegenheit mangelt, so erlaubt sie sich, einem Hohen Senate dergleichen Orte gehorsamst vorzuschlagen, wo derselbe am geeignetsten, ohne Hinderniß und große Kosten angepflanzt werden, und trefflich gedeihen könnte.

„Der erste hierzu möchte wohl der Kirchhof zu St. Peter seyn, wo die Bäume gegen Nord- und Ostwind geschützt, einen sehr gedeihlichen Wachsthum erhalten, und in kurzer Zeit reichliches Futter liefern würden. Indem demselben ohnedies eine Zeit der Ruhe und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchen bestimmt sind, so würde dieses ebenso mit Maulbeerbäumen- und Sträuchen zu erzielen, und mithin ein doppelter Zweck zu erreichen seyn, wobei, wenn es in einer Art englischer Anlage mit Baum- und Strauchgruppen eingerichtet würde, alle Gräber unberührt bleiben könnten.

„Ferner würden sich hierzu noch viele Wege, z. B. nach Bornheim, Oberrad, Niederrad, dem Sandhof ꝛc. eignen, und es würde sich in der Folge überhaupt noch mancherlei Gelegenheit finden, Maulbeerbäume, Hecken und Sträuche anzupflanzen, insofern nur erst einmal diesem Industriezweig Geschmack abgewonnen, und die Ueberzeugung geworden ist, daß er als Erwerbsquelle angesehen werden kann.

„Was nun die Vorrichtungen und Arbeiten, sowohl beim Seidenbau selbst, als auch die späteren, nach der Gewinnung der Cocons anbelangt, so möchte sich hierzu das Versorgungshaus wohl am besten eignen, indem daselbst hierdurch mancher Nahrungslose eine nützliche Beschäftigung finden würde.

„Und ist erst einmal das Vorurtheil überwunden, als ob sich die klimatischen Verhältnisse dieser Gegend nicht für den Seidenbau eigneten, so wird er bald über die ganze Umgegend verbreitet, als Nahrungsquelle anerkannt, und die dazu erforderlichen Kenntnisse Gemeingut werden. Es wird hiermit gehen, wie mit andern in die Landwirthschaft passenden, oder an sie gränzenden Gewerben, sie werden nach und nach Gewohnheit, allmählig verbreiten sich die Kenntnisse, und alle Zweifel und Einwürfe heben sich von selbst auf. So ist es mit dem Kartoffel-, dem deutschen Klee-, dem Luzerne-, dem Esparsetbau, und in neuerer Zeit noch mit dem Merinoschaaf gegangen, dessen Zucht man noch nicht vor langer Zeit nur in dem warmen Klima Spaniens möglich dachte.

„Bei dem Seidenbau ist aber noch besonders zu berücksichtigen, daß er nicht ins Große betrieben zu werden braucht, daher auch keine großen Auslagen erfordert. Jede Familie kann ihn nach ihren Verhältnissen als eine kleine Erwerbsquelle betrachten, welche im ganzen Jahre nur 6 bis 8 Wochen Zeit erfordert, und so wird es sich auch mit der Zeit gestalten, sobald man versichert ist, daß in Frankfurt eine Anstalt besteht, wo man die gewonnenen Cocons verwerthen kann." —

Wir vernehmen, daß Hoher Senat dieses Gesuch mit Wohlwollen aufgenommen, und eine Entschließung ertheilt hat, welche es der Gesellschaft möglich machen wird, ihr gemeinnütziges Vorhaben ins Leben treten zu lassen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 8. Dienstag, den 13. März **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VII. Sitzung. Sonnabend den 3. Dez. 1831.

(Fortsetzung.)

— Der Herr Präsident verlas demnächst die Rückäußerung Hohen Senats vom 22sten November 1831, die Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Stadtamte betreffend *). Der Senat erklärt darin: Wenn der Senat in seiner Rückäußerung vom 1. Juli l. J. sich schon dahin ausgesprochen hat, daß ihm jeder auf Beförderung der Justiz gerichtete Antrag willkommen sey, auch zu diesem Zweck einen Gesetzesvorschlag an die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1830 hat gelangen lassen, so kann ihm der darauf am 5ten November 1831 gefaßte Beschluß — worin die Ansicht des Senates aufgenommen und noch erweitert worden — nur erfreulich seyn, und er findet keinen Anstand, den in diesem Beschluß enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen beizutreten. Nur in Ansehung der §§. 12. und 13. kann er die Ansicht der gesetzgebenden Versammlung nicht unbedingt theilen **). Der Senat führt die Ansicht aus, daß in vielen Fällen die Anwesenheit der Partheien bei Abhör der Zeugen die Lage der Letzteren sehr unangenehm machen und sie einschüchtern möchte, wo sie dann nicht mit der gehörigen Freimüthigkeit über ihre Wissenschaft von der Sache sich aussprechen würden. Zwar lasse sich nicht verkennen, daß in manchen Fällen gerade die Anwesenheit der Partheien den Zeugen bestimmen werde, die Wahrheit zu sagen; aber in den meisten Fällen werde diese Anwesenheit der Partheien auf die Unbefangenheit der Zeugen höchst nachtheilig einwirken. — Auch die Befugniß der Partheien, den Zeugen, durch das Organ des Richters, Fragen vorlegen zu dürfen, werde oft unangenehme Verwickelungen herbeiführen; zeitraubende Streitigkeiten über Stellung der Fragen würden im Termine selbst unvermeidlich entstehen, der Richter, er möge sich für oder wider die Zulässigkeit der Fragestellung aussprechen, der Partheilichkeit beschuldigt werden; — auch würde bei solchen Zeugenverhören das Uebergewicht eines kenntnißreichen Anwaltes, der vielleicht die Eine Parthei vertrete, gegen einen in Rechtsgeschäften unerfahrenen Bürger auf der anderen Seite, die Rechtsgleichheit der Partheien in einem Grade verletzen, der besonders in den unteren Instanzen bedenklich erscheine, wo die Partheien persönlich erscheinen, und ihre Rechte selbst wahren dürfen. Auch der Umstand, daß an anderen Orten eine solche Fragestellung an die Zeugen eingeführt sey, vermöge die dagegen sprechenden Gründe nicht zu beseitigen, da noch nicht entschieden sey, welches Verfahren den Vorzug habe, und das, was an einem Orte nützlich scheine, am anderen nachtheilig seyn könne. Der Senat schlägt demzufolge vor, mit einigen Abänderungen *) es bei dem bisherigen Geschäftsgange zu lassen. Uebrigens bemerkte der Senat noch, daß er wegen Führung der Uebersichts-Tabelle der Stadtamts-Sachen das Geeignete einleiten, die angeregte Frage, ob und welche Entschädigung den Actuarien in Folge der neuen Anordnungen gebühre? sorgfältig untersuchen, jedoch gegen den in dem Beschlusse vom 5ten November ausgedrückten Wunsch, die Competenzsumme des Stadt- und Land-Justizamtes von 300 fl. auf 200 fl. herabzusetzen, im Interesse der streitenden Theile sich aussprechen müsse. Durch eine solche Herabsetzung der Competenzsumme würde

*) Diese Rückäußerung bezog sich auf frühere Verhandlungen über diesen Gegenstand; — wir verweisen zur näheren Erläuterung auf den unten folgenden Aufsatz: Stadtamt.

**) In dem von der gesetzgebenden Versammlung durch Beschluß vom 5. Nov. 1831 §. 76 ausgegangenen Gesetzentwurfe lauteten diese Paragraphen folgender Maßen:

§. 12. „Beim Beweise durch Zeugen ist es künftig nicht mehr gestattet, vorher besondere Frage- oder Gegenfragepunkte zu normiren. Die Vernehmung der künftig ex officio zu citirenden Zeugen geschieht vielmehr über das Thema probandum (den Beweissatz) summarisch von Amtswegen, und zwar in Gegenwart der Partheien oder ihrer Anwälte, wenn sie auf vorherige monitorische Ladung erscheinen wollen, wobei es übrigens denselben freisteht, durch das Organ des Richters mündlich Fragen an die Zeugen zu richten."

§. 13. „Bei Streitsachen unter 25 fl. an Werth werden die Zeugenaussagen in der Regel nicht protokollirt, sondern der Actuar hat nur das Resultat der Vernehmung mit kurzen Worten zu Protokoll zu bemerken."

*) Vgl. unten die Verordnung selbst in dem §. 12.

Digitized by Google

dem Stadtamte keine erhebliche Erleichterung zu Theil werden, weil, dem Vernehmen nach, gerade die Rechtsstreitigkeiten zwischen 200 fl. und 300 fl. die Minderzahl der bei dem Stadtamte anhängigen Prozesse ausmachen; anderntheils und hauptsächlich aber würden dadurch die Prozesse sehr kostspielig und verzögert werden, weil nun die dritte Instanz nicht mehr dahier, sondern, es mag nun Revision oder Oberappellation eingelegt werden, immer auswärts seyn würde, auch in manchen Fällen Superrevision Statt finden könnte. Schließlich schlägt der Senat noch vor, die Vortheile des neuen Geschäftsganges auch auf die Rechtspflege bei dem Land-Justizamt auszudehnen.

Die Discussion betraf hauptsächlich die abweichenden Ansichten über das Verfahren bei dem Zeugenabhören. Für die Ansicht der vorigen Versammlung wurde angeführt, daß die im Senatsvortrage gerügten Uebelstände und Schwierigkeiten eben so sehr oder in anderer Art auch schon bei der bisherigen Verfahrungsweise mit Artikeln und Fragstücken Statt fänden, die neuere Form durch die Erfahrungen in mehreren Ländern bewährt, und für die Erforschung der Wahrheit vortheilhaft sey. Gegen diese Ansicht, also im Sinne des Senatsvortrages, wurde auf die nassaulsche Prozeßordnung verwiesen, wo die neuere Form eingeführt, dennoch aber den Partheien die Einsendung schriftlicher Frage- und Gegenfragepunkte gestattet, ebenso auch Bemerkungen gegen die Fassung des Aussagenprotokolls in demselben zugelassen, hierdurch störende Discussionen im Termin und selbst Provocationen möglich seyen? Hiergegen wurde bemerkt, daß Provocationen solchenfalls ganz unzulässig seyen. Mehrere Aeußerungen gingen dahin, daß bei der Neuheit der Sache, den für und wider sich erhebenden Zweifeln, es vielleicht um so räthlicher sey, für jetzt es bei dem Bisherigen zu lassen, als man die Beschleunigung des Gesetzes im Ganzen sehr wünschen müsse, und auf diese einzelne Frage gelegentlich noch immer zurückkommen könne. Noch wurde erinnert, daß die dahier wohnhaften Zeugen jeden Falls von Amtswegen zu citiren wären, und dies noch einzuschalten sey.

Auf erhobene Umfrage ertheilte die Versammlung mit einer Mehrheit von 52 Stimmen gegen 12 (zwei Mitglieder hatten suspendirt) dem von der vorjährigen Versammlung angenommen Entwurfe einer Verordnung, die Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Stadtamte betreffend, jedoch mit den von Hohem Senate vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen die verfassungsmäßige Sanction.

Stadtamt.

Die Disposition des Art. 32. der Const.-Ergänz.-Akte vom 19ten Juli 1816, wodurch das Fortbestehen des Stadtamtes eben so wohl als des Landamtes verfügt wurde, bezweckt

1) eine Erleichterung des Stadtgerichtes in seinen vielfachen Geschäften,
2) die Herbeiführung einer beförderlichen und wenig kostspieligen Justizverwaltung in Rechtsstreitigkeiten von minderem Belange, und
3) die Möglichkeit der Entscheidung in drei einheimischen Instanzen für solche Rechtsstreitigkeiten.

Wegen der Competenz sollte mit Abstellung aller hohen Taxen und Gebühren das Weitere vom Senate an den gesetzgebenden Körper gebracht werden.

Der summarische Prozeß, ohne jedoch die Art der Prozedur speciell näher zu bezeichnen, war vorgeschrieben; zugleich war es in die Wahl jedes litigirenden Theils gestellt, seine Angelegenheit persönlich und mündlich zu Protokoll zu verhandeln, oder schriftliche Rezesse statt der mündlichen einzureichen.

In Fällen, wo die beiden Stadtamtmänner verschiedener Ansicht sind, sollen sie den zeitigen Landamtmann zu den Entscheidungen beiziehen.

Das Gesetz vom 20sten März 1817 *) theilte das Stadtamt in zwei Justizämter mit concurrenter Jurisdiktion. Bei jedem leitet ein eigener Stadtamtmann, unter Beiziehung eines Aktuars, die Verhandlungen bis zum Bescheid.

Zur Abfassung aller zu erlassenden Definitivbescheide, so wie aller Interlocute, welche den Endbescheid in sich tragen, sollten sich die drei Richter (der beiden Stadt-Justizämter und des Land-Justizamtes) wöchentlich zu einem Collegio formato vereinigen, um unter dem Vorsitze des ersten Stadtamtmanns und auf den Vortrag desjenigen, der die Sache bis zum Actenschlusse geleitet, auf gemeinschaftliche Berathung und Abstimmung und resp. per majora ihre richterlichen Entscheidungen zu fassen.

Die Competenzsumme wurde auf 300 fl., und die Appellationssumme auf 25 fl. im Hauptstuhle festgesetzt.

Das Stadtgericht wurde als zweite, und das Schöffengericht als dritte und letzte Instanz bestimmt, auch bei dem letzteren Aktenversendung in vim concipiendae sententiae gestattet. Bei Handels- und Wechselsachen sollen auf Verlangen beider oder einer Parthei zwei Handelsassessoren aus der Handelskammer zur Entscheidung mit berathender Stimme zugezogen werden. Dasselbe kann auch von Amtswegen geschehen.

Ein späteres Gesetz vom 22ten Juli 1817 **) hatte überdies der Competenz des Stadtamtes

> alle am Privateigenthum begangene Frevel, Verbalinjurien, insofern sie nicht an öffentlichen Beamten begangen, Spolienklagen und alle Feldfrevel oder Beschädigungen des Privateigenthums auf dem Felde, an Früchten, Bäumen, Gebäuden, Hecken, Wänden, Kammerlatten u. s. w.

zur Untersuchung, Ahndung und Bestrafung, sowohl hinsichtlich der Satisfactio publica als privata überwiesen.

Demnächst war in dem Gesetze vom 30. Okt. 1819 ***) verordnet worden, daß sich das Stadtamt, wo es in wöchentlich zu haltenden Plenarversammlungen über solche Feldfrevel entscheidet, dadurch als Rügegericht con-

*) S. Gesetz- und Stat.-Samml. 1r Bd. p. 119 figg.
**) S. Gesetz- und Stat.-Samml. 1r Bd. p. 203 u. 204.
***) S. Gesetz- und Stat.-Samml. 2r Bd. p. 91.

Digitized by Google

stituire, und daß demselben, nach einem unter den sechs Feldgeschworenen zu verabredenden Turnus jedes Mal zwei dieser Geschworenen cum voto consultativo beizuwohnen haben, und ohne daß sie vorher darüber gehört sind, kein rechtsgültiger Bescheid in solchen Rüge- und Frevelsachen erlassen werden könne.

In der provisorischen Prozeßordnung vom 30sten Dez. 1819 *) finden sich noch mehrere, auf die Beförderung und Beschleunigung der Justizpflege bei dem Stadtamte abzielende Verfügungen, namentlich in den §§. 4. 27. 28. und 38.

Hiernach sollen täglich Vormittags Sitzungen seyn, und die Justizämter sollen sich, wenn die laufenden Gerichtsverhandlungen, als welche nicht gehindert werden dürfen, Vormittags keine Zeit übrig lassen, Nachmittags zur Abfassung der Bescheide versammeln.

Zu allen gerichtlichen Handlungen sollen nie mehrere auf einander folgende, sondern immer nur eine einzige, nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, hinlängliche, jedoch peremtorische Frist vorberaumt werden, die jedoch in der Regel und mit Einrechnung der Prorogationen den Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigen darf. Bei Zeugenverhören sollen keine förmliche Artikel und Fragstücke ꝛc., sondern nur Fragpunkte und Gegenfragpunkte, auch keine Verhandlung über den geführten Beweis zulässig seyn.

Endlich setzte das Gesetz vom 11ten April 1822 **) sowohl die Amts- und Stempel- als die Advokatur-Gebühren, nach einem ziemlich mäßig gegriffenen Maßstabe bei dem Stadtamte fest.

Obgleich nun aus allen diesen Verfügungen die höchst dankenswerthe Tendenz hervorleuchtet,

nach dem Geiste des Art. 32. der Const.-Ergänz.-Akte hauptsächlich eine möglichst beförderliche und wenig kostspielige Justizverwaltung in Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen,

so hatte doch die Erfahrung gelehrt, daß noch gar Manches zu wünschen übrig sey. Namentlich war der Mangel an einer festvorgezeichneten Prozedur und bestimmten Vorschriften des summarischen Verfahrens stets fühlbar. Nicht minder trat der Umstand störend entgegen, daß es an einer gesetzlich genau vorgeschriebenen Vertheilung der vielen, bei dem Stadtamte vorkommenden Geschäfte fehlte. Auch wurde gar bald wahrgenommen, daß die Plenarversammlungen der beiden Stadtamtmänner und des Landamtmanns, ebenso wie die Plenarversammlungen des Rügegerichts wesentlichen Aufenthalt im Geschäftsgange verursachen. Endlich stellte sich auch das Bedürfniß einer größeren Wohlfeilheit der Gebühren ꝛc. hervor.

Es nahm daher ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung vom Jahr 1828 (Hr. Dr. Rapp) Veranlassung, bei derselben am 30sten Dez. 1828

einen speziell motivirten Antrag auf Festsetzung genauer und verbesserter Vorschriften des Verfahrens, wodurch nicht nur eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte selbst, sondern auch eine geregeltere summarische, möglichst beförderliche und wohlfeile Prozedur, und die Vorbeugung verschiedener sonstigen Mißstände herbeigeführt werde,

zu stellen.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung durch allgemeine Beistimmung für zulässig erklärt und Hohem Senate zur Rückäußerung mitgetheilt.

Noch ehe die Rückäußerung über obigen Antrag erfolgt war, wurde schon durch das Gesetz vom 17ten Mai 1831 *) der erste Schritt zur besseren Einrichtung des Stadamtes gethan, indem dieses, auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7ten ejusd. erlassene Gesetz verordnete,

daß die Plenarversammlungen der Stadtamtmänner und des Landamtmanns nicht mehr Statt finden sollten, sondern das, aus den beiden Stadtamtmännern bestehende Stadtamt allein zu entscheiden, und nur in Fällen, wo die Stadtamtmänner verschiedener Ansicht sind, den Landamtmann zu den Entscheidungen beizuziehen habe.

Die Rückäußerung Hohen Senats auf den obigen Antrag jenes Mitgliedes der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Dezember 1828 kam demnächst bei letzterer am 9. Juli 1831 in Vortrag.

Da die Staatsregierung in die Details des Antrags eingegangen, und sich in verschiedenen Punkten beistimmend, in anderen aber ablehnend ausgesprochen hatte, wurde zur Prüfung und Begutachtung des Gegenstandes eine Commission **) erwählt.

Diese Commission erstattete der gesetzgebenden Versammlung in der Sitzung vom 5ten Nov. 1831 ausführlichen Bericht, und legte zugleich unter möglichster Berücksichtigung der Grundideen des Antragstellers den Entwurf zu einem neuen, die seitherigen Bestimmungen theils motivirenden, theils abändernden und verbessernden Gesetze

wegen Beförderung und Vereinfachung des bei dem Stadtamte zu beobachtenden summarischen Verfahrens

vor.

Die Versammlung ertheilte diesem Entwurf mit wenigen Modifikationen die verfassungsmäßige Sanction und beschloß:

denselben zu weiterer Verfügung an Hohen Senat gelangen zu lassen, nicht minder denselben zu ersuchen, dem Stadtamte aufzugeben, für die Folge, unbeschadet nöthigenfalls vorzunehmender Visitation, ein besonderes Buch zu errichten, in welchem alle neue Sachen tabellarisch zu verzeichnen, und jenes, den am Ende des Jahres sich herausstellenden Stand jeder Sache enthaltende Buch jährlich dem Senate einzusenden.

Außerdem war von der Versammlung noch der Wunsch ausgedrückt worden, daß die Competenzsumme des Stadtamts von 300 fl. auf 200 fl. herabgesetzt werden möge, und die Aktuarien für diejenigen, ihnen etwa als pars

*) S. Gesetz- und Stat.-Samml. 2r Bd. p. 111 flgg.

**) S. Gesetz- und Stat.-Samml. 3r Bd. p. 100 flgg.

*) S. Gesetz- und Stat.-Samml. 4r Bd. p. 223 und 224.

**) Dieselbe bestand aus den Herren Dr. Rapp, Senator Dr. Hiepe, Dr. Reinganum, Senator Dr. Usener und Dr. Gallus.

Digitized by Google

salarii angewiesenen Emolumente, die sie in Folge der neuen Anordnungen einbüßen würden, auf verfassungsmäßige Weise zu entschädigen wären.

Nachdem inzwischen in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 9. Nov. 1831 *) ein fernerer Antrag der Staatsregierung, die Competenz bei Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel betr. nebst Gesetzesentwurf, wonach

die Feldfrevel künftig nicht mehr zur Competenz der Civil-Justizämter, sondern der Polizeibehörden gehören sollen,

die verfassungsmäßige Sanction erhalten, und hierdurch ein weiterer Schritt zur Erleichterung des Geschäftsganges bei dem Stadtamte geschehen war, wurde in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Dez. 1831 die weitere Rückäußerung der Staatsregierung in Betreff des oben bemeldeten Beschlusses der Versammlung vom 5ten Nov. 1831 in Diskussion genommen, deren Resultat aus dem in unserem heutigen Blatte enthaltenen Berichte von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung erhellt. Das neue Gesetz selbst fügen wir hier zum Schlusse unter Lit. A. der Vollständigkeit wegen ebenfalls bei.

Wenn nun aus dieser Darstellung ohne Zweifel die Ueberzeugung gewonnen werden dürfte, daß gewiß fortwährend die erfreulichsten Bestrebungen sowohl der Staatsregierung als Gesetzgebung, die Justizpflege bei dem Stadtamte möglichst zu vereinfachen und zu vervollkommnen, ins Leben getreten sind, so läßt es sich eben so mit Zuversicht erwarten, daß das etwa noch Mangelhafte oder Wünschenswerthe nicht nur durch spätere Erfahrung und zweckmäßig geleitete Gerichtsobservanz, sondern namentlich auch durch eine fortwährend emsige, tüchtige, einsichtsvolle und sachgemäße Amtsführung der jeweiligen, bei dem Stadtamte funktionirenden Staatsdiener auf befriedigende Weise werde ergänzt werden.

Litera A.

Verordnung,

die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amte betreffend.

Wir Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt fügen andurch zu wissen:

Zur Beförderung und Vereinfachung des bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amte zu beobachtenden summarischen Verfahrens werden hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. und 10. Dez. 1831, in Beziehung auf die Artikel 4, 27, 28 und 38 des Gesetzes vom 30. Dez. 1819, nachfolgende modifizirende und resp. abändernde Bestimmungen festgesetzt:

§. 1. Das Stadtamt hält jeden Sonnabend, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, regelmäßige Plenar-Sitzung.

Sowohl die Definitivbescheide, als die Interlokute, welche den Endbescheid in sich tragen, sind spätestens binnen drei Wochen nach dem Aktenschlusse zu erlassen.

Zur Entscheidung in Wechsel-, Frachtfahrer-, Arrest- und sonstigen repentinen Sachen dagegen sind sofort jeweilige außerordentliche Plenar-Sitzungen, und nöthigenfalls auch Nachmittags, abzuhalten.

§. 2. Von den übrigen fünf Wochentagen sind, während der Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr, drei zur Instruirung der laufenden Sachen und zur Verhandlung, und zwei zur Abhaltung von Zeugen-Verhören, Tagefahrten ꝛc. bei jedem der beiden Justiz-Aemter bestimmt.

§. 3. Alle schriftliche Eingaben, nebst etwaigen Anlagen, müssen in duplo überreicht und dürfen ansonst von den Amts-Aktuarien nicht angenommen werden.

Die Advokaten oder Anwälte haben durch ihre auf das Duplikat zu setzende Unterschrift für die richtige Uebereinstimmung desselben mit der Original-Eingabe, sammt etwalgen Anlagen, zu haften.

§. 4. Zur Einreichung solcher schriftlichen Eingaben ist die Stunde von 8 bis 9 Uhr jeden Vormittag bestimmt. Die Aktuarien müssen zu diesem Behufe auf jedem Justiz-Amte pünktlich um 8 Uhr sich einfinden, und haben auf solchen Eingaben das Praesentatum zu bemerken, und dieselben demnächst sofort zu den betreffenden Akten zu registriren.

§. 5. Auf jede Eingabe oder resp. jeden Protokollantrag muß sogleich an demselben, oder längstens an dem nächstfolgenden Amtstage, die geeignete prozeßleitende oder entsprechende Dekretur erfolgen und der Gegenparthei mitgetheilt werden.

§. 6. Diese in das Protokoll einzutragende Dekretur ist, bei schriftlichen Eingaben in dorso des Duplikats, copeilich zu inscribiren, bei sonstigen Verfügungen ist die betreffende Parthei durch eine schriftliche Citation vorzubescheiden.

§. 7. Zu allen Handlungen ist immer nur eine einzige peremtorische unerstreckliche Frist vorzuberaumen, welche den Zeitraum von vierzehn Tagen nicht übersteigen darf; nach deren Ablauf der Gegner um Ausschließung mit der rückständigen Handlung anzurufen sofort befugt ist.

Diese Frist kann nur wegen zureichend bescheinigter, in der Sache selbst liegenden Verhinderungsursachen verlängert werden, und läuft alsdann stets von dem Ablauf der früheren Frist an.

Ueberhäufte Geschäfte, oder auch Reisen und Krankheitsfälle des Anwaltes oder Sachführers begründen keine Fristgesuche.

§. 8. Durch gegenwärtige gesetzliche Bestimmung wird übrigens an den, für Wechsel- und Frachtsachen, sowie bei Ausklagen der Insätze und Restkaufschillinge bereits gesetzlich bestimmten Terminen nichts geändert.

§. 9. Wird die Abschrift eines Protokoll-Eintrages oder eines sonstigen Actenstückes gebeten, so ist solche jedes Mal binnen drei Tagen, bei Verlust der Gebühr, zu expediren und zu insinuiren.

§. 10. Wenn von Bescheiden oder Interlokuten, in welchen ein Zahlungs-, Beweis-, Schwör-, Buchproduktions- oder sonstiger Termin anberaumt war, ein Rechtsmittel interponirt worden, und die Sache wieder, unter

*) S. Nr. 1. der Jahrbücher.

Digitized by Google

Bestätigung des ursprünglichen Bescheides, an das Stadtamt zurückgelangt, oder auch, wenn das interponirte Rechtsmittel desert geworden ist, soll die Anberaumung eines neuen Termins blos durch eine, auf Verfügung des betreffenden Stadtamtmanns zu erlassende, schriftliche Citation erfolgen.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn in der oberen Instanz reformatorisch erkannt worden ist, und es in Gemäßheit dieses reformatorischen Erkenntnisses lediglich darauf ankommt, zu irgend einer Handlung Frist oder Tagefahrt vorzuberaumen.

§. 11. Sobald nach Ablauf des, in einem rechtskräftigen Bescheide, zur Befolgung irgend einer Auflage anberaumten Termins, auf Vollziehung angerufen wird, hat der betreffende Stadtamtmann die Executions-Vollziehung dem Fiskal sofort aufzutragen, und zu diesem Behufe auf dem Bescheide nur ganz kurz eigenhändig zu bemerken: „Ist auf gesetzliche Weise zu vollziehen."

§. 12. Bei dem Zeugenbeweis ist

a) in Streitsachen bis zum Betrag von 25 Gulden des Hauptstuhls, die Einreichung von Fragpunkten und Gegenfragpunkten unzulässig, vielmehr ist den Zeugen und Gegenzeugen nur das Beweisthema bekannt zu machen, und sie darüber, nach vorherigem Handgelöbniß, zu befragen, und deren Aussagen, wo möglich mit den eigenen Worten, zu protokolliren,

b) in Streitsachen, deren Objekt über 25 Gulden im Hauptstuhl beträgt, sowie bei Injurien-Sachen, ist die Einreichung kurzer Fragpunkte und Gegenfragpunkte — welche jedoch in der Beweis-Antretungsschrift selbst, oder in der Erklärung darauf, enthalten seyn müssen, und keine Anlage dazu bilden dürfen — erlaubt, und der Actuar hat die Aussagen der Zeugen auf diese Punkte ins Protokoll, wo möglich mit den eigenen Worten der Zeugen, aufzunehmen.

Dahier wohnhafte Zeugen werden von Amtswegen citirt.

§. 13. Die in dem 3ten, 5ten und folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen finden auch bei dem Verfahren vor dem Land-Justizamt Anwendung.

§. 14. Um für die Folge jede Weitläufigkeit im schriftlichen Recessiren bei dem Stadt- und Land-Justizamte möglichst zu verhüten, werden als Deserviten-Taxe für jede Hauptschrift, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, nachfolgende Ansätze bestimmt, nämlich:

1. in Sachen bis zu 50 fl. . . . . — 45 kr.
2. in Sachen bis zu 100 fl. . . . . fl. 1. —
3. in Sachen bis zu 200 fl. . . . . fl. 2. — und
4. in Sachen bis zu 300 fl. . . . . fl. 3. —

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 13. Dezember 1831.

Gegen einen Freibeuter.

Es giebt Widersacher, die ein redlicher Mann nur bedauern oder verachten, mit denen er aber nicht ohne größten Widerwillen kämpfen kann. Es giebt Waffen, gegen die kein Schild der Freimüthigkeit und Ehre schützt, die man den Feinden nicht entreißen darf, — wenn man seine Hände gern rein hält.

Ein solcher Widersacher, mit solchen Waffen, tritt in dem bekannten hessischen Volksblatt, Nr. 10 vom 4ten März, gegen Frankfurt auf, und wagt es, sich: „ein freier Bürger, der, falls es nützen kann, sich zu nennen bereit ist" zu unterschreiben. Wohlan ja! er nenne sich, es kann nur nützen, wenn Deutschland einen solchen Freund kennen lernt, falls es ihn nicht schon kennen oder errathen sollte. Der Trefflichste hat die Mauthverbindung mit Preußen nicht zu benutzen verstanden, um ein Landes-Product zu erwerben, das er von dorther ohne alle Verbrauchssteuer erhalten hätte: — Preußische Urbanität; denn wie man auch über Preußisches Mauthsystem denken möge, wir sollen die vorzüglichen Eigenschaften der Preußen nicht verkennen, und dahin gehört vor Allem, reges Streben nach Civilisation, gesittete, anständige Sprache, eine Weise der Erörterung, wie sie unter gebildeten Männern allein denkbar ist. Jener darmstädter Freund hingegen hat weder die natürliche und dabei ruhige Kraft des Rohen, noch die Feinheit und geistige Schärfe des Gesitteten, ihn beseelt nur die Bosheit und ohnmächtige Wuth, und giebt ihm böotische Schimpfreden ohne Sinn, Gedanke und Zusammenhang ein. Schimpfreden gegen eine deutsche Bundesstadt, die er das deutsche Algier nennt, Schimpfreden gegen alle vier freien Städte, denen er die Freiheit, die schwachen Ueberreste des Wohlstandes der Altvordern, ja die politische, wie mercantilische Existenz misgönnt. Jener plumpe Wütherich tobt unter Aufstellung offenbarer Unwahrheiten über die Handels-Einrichtungen und Abgaben Frankfurts, welche nach seinem Vorgeben den Fremden allein auferlegt seyn sollen. Wir aber fragen ihn, der sich in Deutschland einen Fremden nennt, ob nicht alle jene Abgaben ganz ebenso dem Frankfurter obliegen? Er weiß es so gut wie wir. Keine vernünftige Beschwerde der Nichtfrankfurter kann gegen jene, durchweg höchst mäßigen und leichten Abgaben und höchst zweckmäßigen Handels-Einrichtungen erhoben werden. Der deutsche Transithandel hat niemals über Beschwernisse, die er in Frankfurt finde, geklagt, während er die hessische Straße zu meiden begann, weil die Abgabe dort wie eine Feindseligkeit aussah. Nicht die Frankfurter allein, sondern ganz besonders die Einwohner und die Regierung Kurhessens fühlen die Nothwendigkeit einer Abhülfe, und man darf noch immer erwarten, daß diese Abhülfe eine durchgreifende seyn werde. — Jener Böotier flucht: „die Nachbarländer um Frankfurt müssen den Tag segnen, wo Frankfurts Straßen von Handelsfuhren und Reisenden leer sind, und Gras auf den Straßen wächst." Wir aber sagen ihm milde: der Irrthum ist bedauernswerth, als könnten die Glieder erstarken, wenn das Herz stille steht, und Frankfurt ist das Herz, in dem die Adern des westlichen, südlichen, und nördlichen deutschen Handels sich vereinigen. Zernichtet Frankfurt, ihr gedankenlosen Frevler, ihr falschen Patrioten, und alle die kleineren Handelsstädte, welche von Frankfurts Capitalisten, Großhändlern, Wechselhäusern Credit, und durch den natürlichen Gang des Handels aus Frankfurt die Mittel zur Belebung ihrer Industrie erhielten, werden dahin sinken, absterben. — Der bedingt nützende, freie Bürger aus Darmstadt, erhebt dann die Vortheile, welche

Digitized by Google

die Anlegung der Mauth den Bürgern und Bauern am Rhein, Main und Neckar bringe. **Habeant sibi**, das ist ein Glück, um das wir jene nicht beneiden, von dem sie vielleicht etwas wissen, vielleicht auch nicht, aber müssen wir uns denn glücklich machen lassen? Eigenwillige Köpfe, begreifen wir Eure subtilen Argumentationen nicht, und die Schimpfreden der Gemeinheit können die Wirkung haben, uns zu empören, niemals die, uns zu gewinnen. Nicht weil die Anderen durch die Mauth so reich, glücklich und blühend werden, nicht also aus Neid und Scheelsucht, sondern aus freier Ueberzeugung, die man durch Flüche und Schelten uns nicht benehmen kann, sind wir Frankfurter dem Institute abhold, und erheben dagegen laut die Stimme, wenn und soweit unser gesetzlicher Rechtszustand, und der Umfang der freien Bewegung nach Außen, der nach dem Völkerrechte und deutschen Staatsrechte uns nicht entzogen werden kann, dadurch beschränkt werden soll. Gegen diese Stimme der Vernunft und des Rechtes, gegen diesen Aufruf an die öffentliche Meinung, kann kein wahrer Deutscher etwas erinnern. Der Correspondent des Volksblattes hingegen sucht nach anderen Anklängen. Er stellt den Gegensatz auf zwischen den Bürgern und Bauern auf der Einen, zwischen dem Reichen und Vermögenden auf der anderen Seite; jene nicht, nur diese treffe die Mauth. Dann ruft er auch die Bürger und Landleute ganz frei auf, sich zu bewaffnen gegen die Schmuggler, nachdem er kurz zuvor verläumdet, aus jenem Asyle zögen Schmuggler und Betrüger aus, um die man das Garn immer enger zusammen zu ziehen suchen müsse. Wir warnen den Correspondenten aus Darmstadt, solcher Aufreizungen sich zu enthalten, lasse er die Reichen und Vornehmen, die Waffen der Bürger und Landleute ruhen, nicht einmal gegen die Contrebande rufe er zum Bürgerkrieg. Solche Experimente möchten leicht zu theuer erkauft werden, er tröste und entschädige lieber die Opfer des deutschen Forli.

In seinem Freiheits Fanatismus will jener Correspondent auch glauben machen, die Einwohner der freien deutschen Städte dürften nicht einmal frei geschriebene Blätter lesen! Hoffentlich wird er sein triviales, geistloses hessisches Volksblatt nicht für ein Organ der wahren Freiheit ausgeben, denn die ist Freundin der ächten Gesittung, und des Geistes. Schließlich aber fragen wir ihn noch, weil wir um das Maß wohlgeordneter Freiheit streiten: weshalb erscheint denn das hessische Volksblatt in Speyer? Darf es in Hessen gelesen, aber nicht geschrieben werden? Scheut es das Licht oder die Gesetze?

Frankfurter Eherecht.

„Gestatten die Frankfurter Gesetze einen Einspruch „gegen die Heirath eines Staatsangehörigen aus dem „Grunde, weil dessen Vater einen unerledigten Pro„zeß mit einer dritten Person hat?"

Diese Frage beantwortet sich für jeden Vernünftigen von selbst; und dennoch muß ich darauf wieder, hoffentlich zum letzten Male, zurückkommen, weil ein Aufsatz in der Rhein- und Main-Zeitung Nr. 29. die Verblendung so weit treibt, sich noch recht zu geben, nachdem die allgemeine Stimme jenen Einspruch schon hinlänglich gewürdigt hat. Es ist nämlich in der „Erwiederung, die keine ist", im deutschen Journal vom 1. März von der Censur eine Stelle gestrichen worden, weil darin mit dictatorischer Zuversicht auf die Anfrage der Jahrbücher eine Antwort ertheilt wurde, wie sie nur von einer Behörde ausgehen kann, eine Entscheidung, wie man sie wünschte, aber gewiß nicht mehr erwartet. Besser wäre gewiß gewesen, wenn der Intervenient sein in jener Eingabe erhobenes Petitum Statt aller Antwort gegeben hätte. Das Wesentliche jener Vertheidigung geht dahin, die Einsprache sey geschehen, nicht weil der Vater des Bräutigams einen Prozeß habe, sondern weil dieser Vater gleichzeitig auf den Sohn Vermögen und Handlung theilweise zu übertragen beabsichtige, wogegen Einsprache geschehen und erlaubt sey, was mit dieser ehelichen Verbindung in einem zufälligen, mit den jüdischen Ehen im Allgemeinen in keinem Zusammenhange stehe. Dieses **Imbroglio** enthält die Rhein- und Main-Zeitung für Wissenschaft, Politik und Leben. Ob es klar? ich zweifle. Ob es wahr? ich zweifle gleichfalls. Jedoch zurück zu meiner Frage aus dem Frankfurter Eherecht.

Eheverbote gehören nach den richtigen Grundsätzen ausschließlich dem Civilrecht an. So fordert es der Zweck und die Heiligkeit der Ehen, so war es in den Staaten des Alterthums, so nach canonischem Rechte, so ist es noch heutiges Tages in England, Frankreich, Nordamerika; die Ehe ist erlaubt, und kann vollzogen werden, sobald kein in dem klaren Gesetze begründetes Ehehinderniß wegen der persönlichen Verhältnisse des Brautpaares obwaltet. Am klarsten und ganz wie es einer hohen Stufe der Civilisation angemessen ist, sind diese Grundsätze in dem französischen Civilgesetzbuch in dem Titel von der Ehe, Art. 144 — 202, durchgeführt: — **des qualités et conditions requises pour pouvoir contracter mariage, — des formalités relatives à la celebration du mariage — des oppositions au mariage, — des demandes en nullité de mariage.** Der Civilstandsbeamte ist das einzige Mitglied der Administration, welcher, Gesetz und Urkunden in der Hand, die Erfordernisse zu prüfen hat, und findet er hiernach keinen Anstand, il **prononcera, au nom de la loi, qu'elles sont unies par le mariage**, also kraft des Gesetzes, nicht in Folge einer Regierungshandlung. Damit sey nicht gesagt, daß nicht die religiöse Weihe einer so wichtigen Verbindung auch in das Gesetz aufgenommen werden möge. Ich führe nur den Gegensatz aus zwischen Civilgesetz und Regierungs-Anordnungen.

In Deutschland allein, und zwar erst seit den neueren Zeiten, kennt man auch administrative Ehehindernisse, indem Einzelnen, wegen der Unfähigkeit sich zu ernähren, von Obrigkeitswegen die Ehe untersagt wird. Dieser auch in Frankfurt, namentlich wenn ein Ausländer einheirathen will, gültige Grundsatz ist in dem Gesetze vom 1. Sept. 1824 für die Israeliten ausdrücklich ausgesprochen, Art. 4.: Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben, muß ein hiesiger israelitischer Bür-

Digitized by Google

ger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen. Die Frankfurter Juden haben aber noch das besondere Unglück (vielleicht das einzige Beispiel in der Welt), einer administrativ-numerischen Ehebeschränkung unterworfen zu seyn. Ziemt es sich nun, nach allen Verhältnissen, daß Einzelne auf diese widrige, unnatürliche, ja empörende Beschränkung noch Einsprüche gründen? Mir scheint ein solcher Einspruch um so gehässiger, als jenes leidige Axiom dadurch genährt werden könnte: sie wollen es ja selbst nicht anders! Solche gehässige Einsprüche mögen von der Behörde um so mehr unbeachtet bleiben, weil sie das Motto tragen, oder die Ansicht verkünden, oder die Meinung verbreiten, der Zweck heilige die Mittel. Freilich sagt der Aufsatz in der Rhein- und Main-Zeitung mit dürren Worten, ganz ohne Scheu: „daß es einer Behörde ganz gleichgültig seyn kann, ob man ihre Beschlüsse aus diesem oder jenem Grunde rechtfertigt." Ich citire wörtlich, verschlucke den Commentar, und versichere wohlgemuth den Einsender, daß keine Behörde in der Welt, am wenigsten eine Frankfurter Regierung, sich zu solchen Principien bekennen wird.

Die Hauptsache ist dem Herrn in der Rhein- und Main-Zeitung die Behauptung, gegen eine Uebertragung des Vermögens und der Handlung sey die Einsprache geschehen und erlaubt gewesen. Ich wollte, es wäre mir erlaubt, dieser Behauptung das Petitum der Bittschrift gegenüber zu stellen, damit die Wahrheit leuchte. Aber auch jene Behauptung, was sagt sie? Nichts. Eine Einsprache gegen Uebertragung von Vermögen und Handlung (also das Gesuch um Verfügung eines generellen Veräußerungs-Verbotes) gehört nicht vor die Regierung, sondern vor die Gerichte. Hatten diese das Gesuch verworfen, oder fürchtete man, sie möchten es verwerfen, so rechtfertigte das keine factischen Schritte. Mit eben so viel Recht, und mit eben so viel Gewalt hätte der Opponent das Vermögen und die Handlung via facti occupiren, den Laden schließen, und hierdurch die Uebertragung erschweren können. Durch seine Einsprache vermeinte er also noch die Regierungsbehörden zu veranlassen, factisch auszuführen, was rechtlich nicht ging. Stand diese Einsprache nun gar, wie jetzt gleichfalls eingeräumt wird, mit der ehelichen Verbindung, das ist bei Juden in Frankfurt, mit der Heirathserlaubniß in irgend einem Zusammenhang, gleichviel ob dieser wesentlich war (was ich muthmaße), oder zufällig (was behauptet wird): — so war dieser Zusammenhang ein Grund mehr, nicht um diese Einsprache zu wagen, sondern um sie zu unterlassen. Dem Verfasser der Aufsätze in den Jahrbüchern wird übrigens auch in der Rhein- und Main-Zeitung noch die Lehre gegeben, er möge aus diesem Vorgange die Nutzanwendung ziehen, daß allzugroße Reizbarkeit zu übereiltem und unrichtigem Urtheil führe; wer durch öffentliche Rede nützen und wirken wolle, könne der Ruhe und Besonnenheit niemals entbehren. Das klingt wieder hoch und entscheidend. Aber wo bleibt bei der derben Lection die Wahrheit? wem soll die Nutzanwendung zum Frommen gereichen? Mein Urtheil war so wenig übereilt und so gewiß nicht unrichtig, daß umgekehrt alle Ausreden, womit mein gelehrter Freund seine Unternehmung beschönigen wollte, nur dazu dienten, die Wahrheit meiner Bemerkungen noch recht einleuchtend zu machen. Ruhig und besonnen war mein Schritt, einem Misbrauch entgegen zu treten, den Jemand in die Praxis der öffentlichen Geschäfte einzuführen versuchte, und die Absicht, die numerische Ehebeschränkung der Juden dafür zu benutzen, um die Erledigung eines Rechtsstreites zu erzwingen, dürfte, in Erwägung der allgemeinen Interessen, welche ein solches Treiben verletzt, eher unbesonnen genannt werden, wenn überhaupt der Gebrauch solcher Epitheta dem Streit mehr Kraft oder Würde verleihen könnte. Gerne gebe ich dabei zu, daß ich nicht reizbar, nicht lebhaft genug glaube seyn zu können, wenn es von Vertheidigung der Wahrheit sich handelt. Es thut in Frankfurt besonders Noth, daß man gewisse Begriffe bis in ihre letzten Verschanzungen hinein verfolgt, dort aber vernagelt oder tödtet, denn der langjährige Mangel öffentlicher Erörterungen und noch so manche andere Gründe haben nicht dazu beitragen können, ein lebendiges Gefühl für das Recht zu wecken, das Wahre von dem Halbwahren und Falschen immer scharf zu unterscheiden; die Nothwendigkeit einer solchen Unterscheidung recht anschaulich zu machen, dazu dürfen wohl auch solche Ereignisse dienen, die sonst nicht zu den schmackhaftesten gehören, und welche auf die Länge zu besprechen sowohl dem Publikum, als dem Einsender der Anfrage und dem Opponenten selbst zuwider seyn möchte.

Der Einsender der „Anfrage" in Nr. 5. dieser Blätter.

Wohlgemeinte Vorschläge.

Wenn auch die Errichtung der Sonntagsschulen keinen andern Werth hätte, als den, die Handwerks-Gehülfen und Lehrlinge, an den Sonntagen, wäre es auch nur für einen Theil des Tags, den Wirthshäusern und üblen Gesellschaften zu entziehen, und dagegen auf ernstere ihnen dringend nöthige Dinge zu leiten; so hätten solche dadurch schon für den Staat und den bürgerlichen Verein einen erwiesenen Nutzen. —

Notorisch ist es, daß die gewöhnlichen Primär-Schulen in den Städten wie auf dem Lande keineswegs so weit gediehen sind, um die dem Gewerbsstande sich Widmenden so weit auszubilden, daß sie damit für ihren Beruf ausreichen, und eben so unläugbar ist es, daß, soll der Schulunterricht Früchte tragen, die förderliche Miteinwirkung des häuslichen Lebens dabei nicht fehlen darf. Wie traurig aber oft dieses Häusliche gestaltet ist, wie in manchen Familien jeder Keim des Guten in den aufwachsenden Kindern erstickt, und an deren Stelle die Distein und Dornen der Roheit, Frechheit und sonstiger Unmoralität gesäet und gepflegt werden, diese traurige Wahrheit tritt jedem entgegen, der sich im innern Haushalt der Menschen umsiehet. Hier also kommt die Sonntagsschule freundlich und hülfreich entgegen, sowohl dem durch Armuth Zurückgehaltenen, wie dem Vernachlässigten,

Digitized by Google

dem Leichtsinnigen wie dem Trägen, um zu retten, was durch Mangel an nöthigen Kenntnissen untergehen müßte.

Der einmal in das Leben eingeführte Mensch, wenn gleich derselbe noch auf den untersten Stufen der Civilisation stehet, wird aufmerksam auf seine Umgebung, stellt Vergleichungen an zwischen sich und andern, und fängt an, zu fühlen und zu merken, wie viel des Wissenswerthen es für ihn gebe, und wie wenig ihm noch davon zu Theil geworden sey, und dieses sind, so zu sagen, die ersten Lichtstrahlen, welche seine Geistes-Dämmerung durchzücken. Ist er in den Unterricht getreten, so werden solche allgemach vermehrt, und die Dämmerung beginnet dem Licht zu weichen. Leider! werden zwar nicht alle diesem Licht der Gottheit, der Vernunft, völlig gewonnen, doch wird wohl den Meisten so viel an wissenswürdigen Kenntnissen zu Theil, als sie für ihren künftigen Lebensberuf, und für den Kreis, in welchem sie zu wirken haben, bedürfen; und selbst der zögernd Zurückbleibende hat doch etwas für sich dabei gewonnen.

Die Wahrheit dieses schwach skizzirten Bildes erkennend, wird es einen Jeden, dessen Brust der Liebe nicht fremd ist, freuen, daß Deutschland den Engländern wie Amerikanern und andern Völkern in Errichtung, Pflegung und Vervollkommnung von Sonntags- wie Gewerbschulen nacheifert, und erlaubt wird es einer Direction solcher Anstalten seyn, an alle andere Aehnliche den Wunsch gelangen zu lassen, daß, da alle Directionen gewiß sich als eine Verbrüderung für Menschen- und Staatswohl betrachten, sie sich dahin vereinigen mögen:

a) den Unterricht gleichförmig einzuführen also, daß an allen bestehenden Sonntagsschulen der Unterricht im Rechnen, in der Algebra, Mathematik u. s. w. nach den nämlichen durch freundliche Uebereinkunft zu wählenden, oder besonders für diesen Zweck neu auszuarbeitenden Lehrbüchern ertheilt würde, welch Letzteres, in das ganz besonderste, für den Unterricht im Rechnen nothwendig erscheinet. Alle uns bekannt gewordene Rechnenbücher beabsichtigen in der Hauptsache den Handelsstand, allein ein solches für den Gewerbstand, nach dessen Bedarf für das Spezielle eines jeden Gewerbs, ist uns noch nicht vorgekommen, obschon die evidente Nützlichkeit außer Zweifel gesetzet erscheint.

Durch einen solchen durchaus gleichförmigen Unterricht würde der dem Wandern unterworfene Schüler, aus einer Schule austretend, in einer andern fortfahren können, wo er geblieben war, und er nicht durch einen fremdartigen oder anders geordneten Unterricht wieder zurück treten und seine so karge, kostbare Zeit verlieren müssen.

b) Daß durch die schriftliche Zuweisung eines Instituts an das Andere, der Wandernde einen gewissen Stützpunct erhalte, der ihm Beruhigung gewährt, und ihn Menschen finden läßt, die sich seinem Wohl hingeben, und auch, außer dem Unterricht, ihn berathend unterstützen, ist ein zweites uns besonders nützlich erscheinendes Erforderniß, das durch dazu eingerichtete gedruckte Empfehlungen, eines Instituts an das Andere, an dem Ort wohin der Wandernde sich begibt, leichtlich einzurichten seyn, und durch uns, augenblicklich und freudig befolgt werden würde.

Diese Vorschläge erlaubet sich die hiernach unterzeichnete Direction allen in Deutschland bestehenden vorzulegen, um deren Prüfung und Würdigung, und um gefällige Mittheilung ihrer Ansichten darüber zu bitten.

Frankfurt a. M. im März 1832.

Die Direction der Sonntags- und Gewerbschule.

Erläuterung.

Der Aufsatz in Nr. 4. der Jahrbücher mit der Ueberschrift: „Toaste" scheint misverstanden worden zu seyn. Wir geben deshalb eine Erläuterung darüber, in welchem Sinne wir ihn niederschrieben. Es sollte damit der in dem Hamburger Correspondenten aufgenommenen Sage in doppelter Hinsicht laut widersprochen werden. Erstens in der Hinsicht, als hätte die Hohe Bundesversammlung dem Senate ein Misfallen über die Ungestraftheit an öffentlichen Orten ausgebrachter verwerflicher Toaste zu erkennen gegeben. Zweitens in der Hinsicht, als seyen wirklich an öffentlichen Orten *verwerfliche*, d. h., wie auch der Hamburger Correspondent andeuten will, *strafbare Toaste* ausgebracht worden. Es sind uns solche Toaste nicht bekannt geworden, wir würden die ersten seyn, unsere Misbilligung darüber auszusprechen, die Gerichte würden ihre Pflicht thun. Wie lebhaft die Interessen der Tagsgeschichte alle Geister und Herzen bewegen mögen, zufriedene und freie Bürger sehen ein, daß ihnen nicht zustehe, in fremden Zwistigkeiten auf eine gesetzwidrige Art Parthei zu nehmen, und gesetzwidrig wäre es, Rechte anderer Staaten und Regierungen auf Ehre und Achtung durch Aeußerungen an öffentlichen Orten zu verletzen. Was wir von der gemüthlichen Redefreiheit sagten, die hier besteht, kann nicht als ein Eingeständniß ausgeiegt werden, daß wirklich strafbare Reden an öffentlichen Orten gefallen, sondern umgekehrt nur als eine Protestation, daß kräftige, selbst extravagante, d. i. phantastische Reden, welche zu jenem falschen Gerüchte Anlaß gegeben haben mochten, nicht zu hindern sind, sobald sie kein Gesetz verletzen, daß aber Strafbares der Obrigkeit nicht entgehen werde. Denn daß diese ungeahndet etwas geschehen lasse, was dem Strafgesetz unterliegt, daß sie vollends gar sträfliche öffentliche Aeußerungen billige, und wissentlich geschehen lasse, wird Niemand glauben, der weiß, wie streng man hier auf gesetzliche Ordnung hält. Und diese gesetzliche Ordnung findet in den Gesinnungen aller Bürger und Einwohner eine feste, beruhigende Stütze. Alle wissen und fühlen, daß der Misbrauch der Freiheit das unfehlbare Grab der wahren, wohlgeordneten Freiheit ist, und daß Frankfurts Selbstständigkeit und Freiheit nicht auf Macht, Trotz, Waffen, sondern auf völkerrechtlichen Verträgen, Verfassung und Gesetzen beruht.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 9. Samstag, den 17. März **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Deutscher Handelsverband. — Mauthverband.

Die Frage, ob Frankfurt sich dem preußisch-hessischen Mauthsystem hingeben soll, oder nicht, ist schon so oft öffentlich besprochen worden, daß es schwer ist, darüber noch etwas Neues zu sagen. So wie jede Sache, so hat auch diese ihre Gegner, wie ihre Vertheidiger. Die Meinungen stehen sich schroff gegen einander über, wie die Interessen selbst, die sie hervorgerufen haben. Der Vortheil des Einen ist der Nachtheil des Andern. Das beste Mittel, die verschiedenen Meinungen, wenigstens großen Theils, zu vereinigen, hat Kurhessen gefunden, indem es sich jenem System anschloß, und frühere staatsrechtliche Verträge eigenmächtig zerriß. Eine Handlung wie diese findet keine Vertheidiger, und ein Bund, der eine solche Handlung zur ersten Bedingniß macht, findet keinen Anklang in der öffentlichen Meinung. Wer möchte bei solchem Vorgang noch ferner Verträge schließen?

Früher suchten die Vertheidiger des Mauthsystems Frankfurt zu überreden, sein eigenes Wohl erheische den Beitritt. Die Vortheile wurden als glänzend, die Nachtheile beim Nicht-Beitritt als unermeßlich geschildert. — Seit dem Beitritt Kurhessens aber sind so viele Stimmen laut geworden, daß man sich überzeugte, einen anderen Weg einschlagen zu müssen. Jetzt muß die Liebe zum deutschen Vaterlande als Aushängeschild dienen.

Frankfurt wird bezüchtigt, der Verräther am deutschen Gewerbfleiß zu seyn, nur ausländische Erzeugnisse egoistisch zu beschützen, vaterländischer Einigung zu widerstreben. Der preußisch-hessische Mauthverband soll als deutscher Handelsverband gelten, obgleich er die Elemente dazu nicht in sich faßt, und zugleich die Leiter seyn, auf welcher Deutschlands Wohlstand sich bis zum Himmel erheben wird.

Ehe man aber auf Treu und Glauben diese Meinung annehmen kann, möchte es wohl an der Zeit seyn, zu untersuchen

1) und zwar,
   a) was ein wirklicher deutscher Handelsverband sey;
   b) was er bezwecken soll, und
   c) auf welche Weise er ins Leben treten muß, und

2) ob der preußisch-hessische Mauthverband diesen Bedingnissen wirklich entspricht?

ad 1. a) Ein deutscher Handelsverband kann sich doch nur unter der Voraussetzung denken lassen, daß er auch alle Glieder des deutschen Bundes in sich faßt, so daß sie ein unzertrennliches Ganze bilden; daß alle Maßregeln gemeinschaftlich genommen werden, und für alle gleichbindend sind, und daß Mauthlinien, in so fern sie als nöthig befunden worden, an die Grenzen verlegt werden, und ganz Deutschland ohne alle Ausnahme einschließen müssen, dann aber auch aller Verkehr im Innern, ohne alle Beschränkung, ohne alle Formalitäten frei sey.

ad 1. b) Der Zweck eines solchen Verbandes muß ein doppelter seyn, einmal ein politischer, nämlich: Deutschland zu einigen, ihm Kraft nach Innen und Außen zu geben, was aber näher auszuführen unsere heutige Aufgabe nicht ist, und zweitens ein merkantilischer, nämlich die vaterländische Industrie gegen das Ausland in so weit zu schützen, als Vernunft und Billigkeit für alle Stände es erfordern. Die in dieser Beziehung anzulegenden Zölle müssen mit Umsicht und Behutsamkeit bestimmt werden, damit für den deutschen Fabrikanten nicht aus billigem Schutz ein Monopol werde, was die Industrie, statt sie zu befördern, nur lähmt.

Zu hochgegriffene Eingangszölle hemmen den Großhandel, wie die Spekulation, und diese sind es doch, welche den Handel in höherer Beziehung beleben.

Nicht alle Provinzen Deutschlands eignen sich zu Fabrikanlagen. Manche erhalten Leben durch Acker- und Weinbau, andere durch Speditions- und Zwischenhandel. Alle Branchen müssen bei einem deutschen Handelsbunde berücksichtigt werden, und Schutz für die Ausbildung ihrer Industrie in ihm finden.

Ehemals befolgte man in Deutschland Colbert's Grundsatz, den Handel für sich selbst sorgen zu lassen, ohne alle Einmischung der Regierung, und Deutschland war wohlhabender, blühender und ruhiger als jetzt, wo man durchaus alle Provinzen durch Fabriken groß machen will. Erregt es nicht Mitleid, wenn man kleine Länder von 3 bis 400,000 Einwohner durchaus zu Fabrik- und abgeschlossenen Handelsstaaten machen will,

Digitized by Google

wenn man sieht, wie sich ihre Finanzbeamten abmühen, Export mit Import zu vergleichen, Handelsbilanzen aufzustellen u. s. w.? Großer Gott! welch' ein Unglück, welch' ein Chaos, wenn erst alle 39 Staaten Fabrikstaaten seyn werden! Dann dürfen die Regierungen die Emigration nach Amerika nicht mehr befördern. sondern sie müssen nothwendig Unterthanen importiren, damit auch die Fabrikerzeugnisse consumirt werden können. In wie fern es zum Zweck eines deutschen Handelsverbandes, der keine Finanzspekulation seyn soll, gehören mag, auch alle überseeischen, und zum Theil die deutschen Landesprodukte selbst, zu besteuern, können wir nicht begreifen, da hierdurch nur dem Fabrikarbeiter das Leben vertheuert wird, und folgerecht auf seine Produktionen zurückwirken muß. Wir glauben daher, daß hiervon ganz abstrahirt werden müßte, und führen es hier nur des wichtigen Gegensatzes wegen an.

ad 1. c) Ein Verband kann unbedingt nur dann auf richtigen Grundsätzen beruhen, wenn alle kontrahirenden Theile bei dessen Gründung auch mitgewirkt haben, wenn alle Interessen berücksichtigt und erwogen worden sind, wenn es eine Handlung des freien Willens der Paciscenten ist, die ihn in's Leben gerufen haben.

Deutschlands Regierungen haben sämmtlich ihre Stellvertreter am Hohen Bundestag. Möge es denselben gefallen, sich mit dieser hochwichtigen Sache zu beschäftigen! Es würde das heilsamste Mittel seyn, die aufgeregten Gemüther zu besänftigen, den aufkeimenden Zwiespalt in der Geburt zu ersticken, und vielleicht unberechenbarem Unglück vorzubeugen.

Ist dieses große Ziel erreicht, so wird auch Frankfurt sich glücklich preisen, zu dem deutschen Handelsverband zu gehören. Seine Industrie und seine Capitalien werden eben so gut den Großhandel und die Spekulation beleben, wie den deutschen Fabrikanten in seinen Unternehmungen unterstützen; mit Deutschlands Flor und Wohlstand wird es auch den seinigen erhalten, und wer bei solchen Gesinnungen, die in Frankfurt allgemein sind, diese Stadt des Egoismus beschuldigen kann, und sich besser und deutscher glaubt, der wage es, den ersten Stein auf Frankfurt und seinen Handelsstand zu werfen.

ad 2. Wäre nun zu erörtern, in welcher Beziehung das jetzt herrschende Mauthsystem obigen Ansichten entspricht, und wir halten uns auch hier an die einmal aufgestellten drei Punkte.

ad 2. a) Dieses System ist kein allgemeiner Handelsverband, und kann es auch nie werden, da es, von ganz einseitigen Prinzipien ausgehend, durchaus nur einseitigen Vortheil bezweckt, wie ein Jeder sich durch den gedruckten zwei Finger dicken Zolltarif überzeugen kann; ein deutscher Handelsverband aber hätte von freisinnigen, alle Interessen beachtenden Grundsätzen ausgehen müssen.

ad 2. b) Jenes System kann unmöglich einen wirklichen deutschen Handelsverband zum Zweck haben, und zwar

1) weil es nur auf den Nutzen der eigenen Fabriken berechnet ist, andere deutsche Fabrikländer aber, wie z. B. Sachsen, sorgfältig umgeht;
2) weil seine Zollansätze so hoch, seine Mauthplackereien so widrig und gehässig sind, daß jeder Großhandel, jede Spekulation unmöglich gemacht wird, solche hohe Zölle auch nicht zum Schutz des Gewerbfleißes nöthig, sondern eine harte indirekte Steuer sind;
3) weil nicht ausländische Fabrikate allein, sondern alle überseeischen und viele Landesprodukte, selbst Viktualien, sehr hoch besteuert sind, was ebenfalls eine harte indirekte Steuer beurkundet;
4) weil der Transitohandel, der deutschen Bundesakte zuwider, hoch und in der Anwendung durchaus willkührlich besteuert ist; derselbe daher, angenommen, daß ganz Deutschland diesem Systeme gehuldigt hätte, auch gegen das Ausland hin für Deutschland ganz verloren gehen mußte, und Frankreich zugewendet würde;
5) weil der Tarif Ausnahmen für verschiedene Gegenstände, selbst für den Verkehr unter den Contrahenten, nachweiset, somit die Freiheit des inneren Verkehrs ganz illusorisch wird, und die Plackereien der Mauth, sowie die drückenden Kosten für deren Verwaltung, verewigt.

Weitläufigere Ausführung dieser reichhaltigen Materie erlaubt uns der Raum dieser Blätter nicht. Wer aber über die hier angeführten Gründe noch einige Zweifel hegt, den verweisen wir auf den in Nr. 4. dieser Jahrbücher „Mauthliteratur" überschriebenen Artikel, der die Mauthseligkeit mit treffenden Worten schildert.

ad 2. c) Es ist endlich in den Grundsätzen des herrschenden Mauthsystems von einer allgemeinen Vereinigung der deutschen Staaten nicht die mindeste Andeutung zu finden. Einseitig wurde es für einseitige Interessen geschaffen.

Die deutschen Staaten wurden nicht gemeinsam zur Berathung mitzugezogen, sondern mit einzelnen Staaten wird contrahirt, so wie es gelingt, nach und nach vorzuschreiten. Nach unserer innigsten Ueberzeugung hat sich kein Staat freiwillig diesem System hingegeben, sondern, nach und nach umzingelt, mußten sie sich übergeben.

Mit Anhalt-Cöthen wurde der erste Versuch gemacht. Damals hätten die anderen deutschen Staaten den Zweck der Sache, wie ihre Stellung erkennen sollen. Sie begingen eine schwere Unterlassungssünde.

Warum aber feindet man Frankfurt an, wenn es seine Stellung und seine Verhältnisse richtig aufgefaßt hat. Fürchtet man die Macht der Wahrheit?

Gewiß wird es innere Kraft genug haben, fest zu halten an dem, was es, nicht für sein Wohl allein, sondern für das Wohl von ganz Deutschland, erkannt hat.

Ein kleiner Punkt nur, doch mächtig durch die öffentliche Meinung, besonders von Süd-Deutschland, kann es zum Damm werden, an dem sich die mächtig drohende Ueberschwemmung bricht. Und hierzu sagen wir aus vollem Herzen: Amen, es werde wahr!

Digitized by Google

Ein neuestes Beispiel der Dreistigkeit, mit welcher die Wahrheit vor dem Publikum absichtlich entstellt wird.

(Eingesandt.)

Dem Abdruck der in diesen Blättern bereits erwähnten „Vorstellung *), welche von den Frankfurter Ortschaften: Bornheim, Oberrad, Hausen, Bonames, Dörnelweil, Niederursel und Niedererlenbach bei Hohem „Senat der freien Stadt Frankfurt eingereicht wurde „den 21sten Februar 1832, betreffend: Gleichstellung in „bürgerlichen und politischen Rechten mit den Stadtbürgern" ist die Anlage Nr. 8. beigefügt, die man, mit Verbesserung einiger darin untergelaufenen Druckfehler, hier genau abdrucken läßt.

„(Anlage Nr. 8.)

„Berechnung

sämmtlicher direkten Steuern eines Frankfurter Ortsbürgers, und zwar Betrag eines Simplum bei einer Einnahme von 300 Gulden.

A. Ohngefährer jährlicher Ertrag in Geld eines Morgen guten Ackerlandes.

1tes Jahr,	4½ Malter Waizen à fl. 8	fl. 36	fl. 45.
	Stroh	„ 9	
2tes Jahr,	4 Malter Gerste à fl. 4	„ 16	„ 20.
	Stroh	„ 4	
3tes Jahr,	Klee		„ 15.
4tes Jahr,	4½ Malter Roggen à fl. 6	„ 27	„ 39.
	Stroh	„ 12	
5tes Jahr,	Kartoffeln 40 Malter		„ 40.
6tes Jahr,	Wicken		„ 1.
	Ertrag		fl. 160.

Bau- und Saatkosten:

1tes Jahr,	18 Wagen Dung	fl. 36	fl. 42.
	Zackern	„ 2	
	¼ Malter Waizen	„ 2	
	Ernte	„ 2	
2tes Jahr,	Pflügen, Aussaat, Ernte		„ 6.
3tes Jahr,	ditto		„ 6.
4tes Jahr,	ditto		„ 6.
5tes Jahr,	3maliges Zackern u. Eggen	fl. 5	„ 7. 24
	Behacken	„ 1 12	
	Ernte	„ 1 12	
6tes Jahr,	Einmaliges Umgraben		„ 2.
	Kosten		fl. 69. 24
	Sechsjähriger Reinertrag		fl. 90. 36
*)	Reinertrag von 1 Morgen in 1 Jahr		fl. 15. 6

Zu einem Einkommen von fl. 300 bedarf es daher 20 Morgen Ackerland.

B. Direkte Steuern bei 20 Morgen Ackerland per Jahr, im Simplum.

I.	Grundsteuer (6 kr. per Morgen)	fl. 2. —
II.	Grundgefällsteuer **)	
	a) für Ein Morgen im Simplo.	
1tes Jahr,	4½ Malter Waizen gesetzl. Anschlag à fl. 5. 30 kr. fl. 24. 45 Grdgef.	24. kr.
2tes Jahr,	4 Malter Gerste gesetzl. Anschlag à fl. 2 — fl. 8 — Grdgef.	8. „
3tes Jahr,	Klee	0. „
4tes Jahr,	4½ Malter Roggen, gesetzl. Anschlag à fl. 3 30 — fl. 15 45 Grdgef.	16. „
5tes Jahr,	40 Malter Kartoffeln gesetzl. Anschlag à 48 kr. — fl. 32 Grdgef.	32. „
6tes Jahr,		0. „
	1 Morgen zahlt in 6 Jahren	fl. 1. 20. kr.
	1 „ „ „ 1 Jahre	13. 1 h.
	b) für 20 Morgen im Simplo	fl. 4. 25.
III.	Klassensteuer	„ — 40.
IV.	Gebäudesteuer?	
	Grund-, Grundgefäll- u. Klassensteuer im Simplo	fl. 7. 5.
	„ „ „ im J. 1829. 2¼ Simpla	„ 15. 56.
	„ „ „ gegenwärtig 1½ Simpla	„ 10. 35.

Bemerkung.

Bei den direkten Steuern ist

a) die Gebäudesteuer nicht berechnet und

b) bei der Klassensteuer nur ein Kopf, der sie zu zahlen hätte, in jeder Familie angenommen worden."

In die Zusammenstellung B. ist unter Nr. II. die Grundgefällsteuer von dem laut A. erzielten Getreide und

*) Ueber diese Vorstellung der Frankfurter Ortschaften haben sich in verschiedenen öffentlichen Blättern seither nur beifällige Stimmen vernehmen lassen; in anderem Sinne spricht sich der obige Aufsatz aus. Daß ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit nach allen Seiten hin ruhig und gründlich beleuchtet werde, kann nur erwünscht seyn, indem hierdurch eine unpartheiische Beurtheilung des Ganzen, welche wir später zu geben versuchen werden, wesentlich vorbereitet wird. Aus diesem Grunde haben wir denn auch zwar kein Bedenken getragen, den obigen Aufsatz in diese Blätter aufzunehmen, verwahren uns jedoch, hierdurch vorerst irgend eine eigene Ansicht in dieser Sache schon jetzt ausgesprochen haben zu wollen.

Am wenigsten möchten wir unterschreiben, daß die bemerklich gemachte Unrichtigkeit in den faktischen Angaben als eine strafbare Verläumdung der Behörden angesehen werden könne. Der große Vortheil öffentlicher Besprechung unserer inneren Angelegenheiten wird auch durch obigen Aufsatz bestätigt, indem unsere Blätter für jede Berichtigung offen sind, und wenn man der deutschen Presse, welcher Ansicht sie auch ihre Dienste widme, jetzt noch den Mangel der Mäßigung vorwirft (sowie wir denn auch in dem obigen Aufsatz die Personen von der Sache nicht genug getrennt finden): so darf man gewiß hoffen, daß ein fortgesetzter Gebrauch der Freiheit auch über die Wahl der Mittel die beste Lehre geben werde. (Anm. der Redaktion.)

*) Es ist hier ganz gutes Ackerland angenommen, und die Wiesen, die weniger ertragen, und gleich hohe Grundsteuer tragen, sind nicht mitgerechnet worden. Im Durchschnitt kann man auf einen Morgen nur 6 fl. Einnahme rechnen.

**) Die Grundgefällsteuer berechnet sich, daß man den gesetzlichen Anschlag mit 25 multiplizirt und von jedem 100 dieses 25fachen Kapitalbetrages 4 kr. berechnet.

Digitized by Google

Kartoffeln eingebracht, und dieselbe so hingestellt, als wenn sie von dem Eigenthümer des Ackerlandes zu bezahlen sey. Nichts ist aber falscher als dieses. Nur allein der Eigenthümer der Grundgefälle hat die Steuer wegen derselben zu entrichten, keineswegs der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem Grundgefälle haften. Demnach fallen die berechneten 4 fl. 25 kr. Grundgefällsteuer aus der Zusammenstellung B. gänzlich heraus, und letztere wird dadurch auf nachfolgende wenige Zeilen reducirt:

I. Grundsteuer à 6 kr. per Morgen . .	2 fl.	— kr.
II. Klassensteuer	— „	40 „
III. Gebäudesteuer?		
Grund- und Klassensteuer im Simplo . .	2 fl.	40 kr.
„ „ „ im J. 1829		
2 ¼ Simplen .	6 fl.	— kr.
gegenwärtig 1 ½ „ .	4 „	— „

Aus besagtem Abdruck kann nicht ersehen werden, wer die Vorstellung unterzeichnet, wer also auch für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben einzustehen hat. Das Publikum glaubt natürlich, daß was ihm so zuversichtlich dargereicht wird, auch volle Wahrheit enthalte, und sieht es sicherlich für undenkbar an, daß Leute, die über Steuerdruck bei ihrer Obrigkeit Beschwerde führen, derselben falsche Berechnungen vorzulegen sich erdreisten sollten. Und dennoch ist es so! —

Es ist zu hoffen, daß in dem vorliegenden Fall, wo es schlechterdings undenkbar ist, daß die Bittsteller in einen unfreiwilligen Rechnungsverstoß verfallen seyen, weil das von einem Jeden alljährlich bezahlte Steuerquantum ihn deshalb eines besseren belehren mußte, und weil sie so lange als die Veranlasser und Verbreiter der Druckschrift angesehen werden müssen, bis sie nachweisen, wie dieses ohne ihre Mitwirkung geschehen konnte, eben diese Bittsteller wegen absichtlicher grober Entstellung der Wahrheit und indirekt damit verbundener Verläumdung der Behörden, welche bei der Abfassung des Landsteuergesetzes von 1825 mitgewirkt haben, bei dem Publikum, zur gebührenden Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Oder soll auch in unserem kleinen Staate, worin sich ohnehin alles so nahe berührt, der Geist der Lüge sein Haupt ungestraft erheben dürfen, und die Presse, wie es leider! jetzt an so manchen anderen Orten der Fall ist, nicht zur Aufklärung und Verständigung, sondern zur Verwirrung und Entfremdung der Gemüther benutzt werden? Wenigstens sollten die Namen der Personen, welche die Vorstellung unterzeichnet haben, dem Publikum nicht vorenthalten werden, damit es auch wisse, wer mit ihm sein freches Spiel treibt. Ist dann einer oder der andere unter ihnen, der nur unterzeichnet hat, ohne zu prüfen, was er unterschrieb, so möge er hervortreten, und dieses erklären, um nicht mit den Uebrigen in eine Klasse gereiht zu werden. So dürften zuletzt wohl wenige übrig bleiben, welche alsdann die Verachtung des Publikums aber auch in vollem Maße und mit Recht treffen wird.

Bemerkungen über den, in den Frankfurter Jahrbüchern Nr. 1. enthaltenen Aufsatz, die Einkommensteuer betreffend.

(Eingesandt.)

Wenn der Verfasser dieses Aufsatzes von der Voraussetzung (welche aber ganz irrig ist) ausginge, daß, außer der Einkommensteuer, keine weitere Abgaben an den Staat zu bezahlen wären, dann möchte er allerdings Recht haben, diese Steuer ungerecht zu finden.

Da aber außer derselben, die allerunentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse am meisten mit Abgaben belegt sind, so gleicht sich dieses nicht nur aus, sondern der Unbemittelte hat, im Verhältniß seines Einkommens, mehr Abgaben an den Staat zu bezahlen, als der Bemittelte; und abgesehen davon, daß der Unbemittelte diese Steuern von seinem Noth-Bedarf entbehren muß, während der Bemittelte dieselben von seinem Ueberfluß bezahlt, nehmen die Consumtions-Steuern das geringere Einkommen mit 5 bis 6 vom Hundert in Anspruch, was sich bei dem höhern Einkommen, je höher es steigt, vermindert, und bei bedeutendem Einkommen etwa ½ bis ¾ % beträgt.

So hat, z. B., eine Familie mit fl. 400 Einkommen (nach einer genauen, und detaillirten Berechnung, welche, im Fall es bezweifelt werden sollte, mitgetheilt werden kann) jährlich 22 fl. 35 kr. Consumtions-Steuern zu bezahlen, während eine Familie mit fl. 9000 und mehr Einkommen, kaum 70 bis 80 Gulden zu bezahlen hat; da die Luxus-Artikel größtentheils gar nicht, und nur wenige sehr gering besteuert sind.

Man hat zwar der Einkommensteuer schon oft den Vorwurf gemacht, daß der redliche Contribuent nicht hinlänglich gegen den unredlichen geschützt sey; aber dieses ist bei dem Armen, wie bei dem Reichen der Fall, jedoch mit dem Unterschied, daß der Unbemittelte nur im Kleinen defraudiren kann, während es dem Bemittelten im Großen möglich ist, da der Reichthum kein Schutzmittel gegen die Unredlichkeit darbietet.

Da nun die Einkommensteuer-Commission keine executive Gewalt zur Herstellung richtiger Declarationen hat, sondern in Zweifelsfällen sich damit begnügen muß, daß der Contribuent seine Angabe mit einem Eid, als richtig, bestätiget, so ist es blos dem Gewissen desselben überlassen, ob er seine Angabe richtig gemacht hat oder nicht.

So wenig man nun gesonnen ist, der Einkommensteuer das Wort zu reden, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie im Prinzip die allergerechteste ist. Unsere Kriegs-Schulden, zu deren Verzinsung und Abtragung dieselbe bestimmt ist, sind dadurch entstanden, daß der Feind, rücksichtlich des Wohlstandes und der Geldmittel, welche er in unserer Stadt vermuthete, große Summen angesetzt und erhoben hat. Man kann diese Kriegs-Contribution füglich als eine Abkaufung von der Plünderung betrachten. Da nun keine Macht in der Welt etwas anders nehmen kann, als was wirklich vorhanden ist, so ist das sämmtliche Vermögen aller hiesigen Einwohner für diese Kriegs-Schulden verpfändet, und kann, aus diesem Grunde, die Verzinsung und Rückzahlung derselben auch nur aus dem

Digitized by Google

wirklich vorhandenen Vermögen, oder deſſen Einkommen, im Verhältniß deſſen, was jedem durch Abhaltung der Plünderung, oder Selbſt-Repartition des Feindes erhalten worden iſt, bewerkſtelliget werden. Die Einkommenſteuer hat zwar nicht alle dieſe Eigenſchaften, da durch dieſelbe nicht blos das aus dem wirklichen Vermögen herrührende, ſondern auch das durch Gewerb- und Kunſt-Fleiß und Beſoldungen entſtandene Einkommen beſteuert, und zur Bezahlung der Kriegs-Schulden verwendet wird: aber ſie iſt dadurch gerechtfertiget, daß durch die Bezahlung der Kriegs-Contribution die Plünderung verhütet, der Wohlſtand hieſiger Stadt erhalten, und die Mittel des Erwerbs ungeſtört geblieben ſind.

Eine Vermögensſteuer würde zweckmäßiger für die Verzinſung und Abzahlung der Kriegs-Schulden ſeyn, da ſie aus dem wirklich vorhandenen Vermögen entrichtet wird; es müßte aber dabei, rückſichtlich der Additional-Acciſe, welche von den unentbehrlichſten Lebens-Bedürfniſſen erhoben und für die Kriegs-Schulden verwendet wird, das Vermögen unter 5000 Gulden frei ſeyn. Alles größere Vermögen würde dann nach einer mäßigen, dem Bedarf der Schuldentilgungs-Commiſſion angemeſſenen, Scala zu beſteuern ſeyn.

Um aber den redlichen Contribuenten gegen den unredlichen zu ſchützen, müßte der Schuldentilgungs-Commiſſion eine Straf-Befugniß eingeräumt werden; entweder die Confiscation eines Theils des verſchwiegenen und entdeckten Vermögens, oder, was gelinder iſt, außer der Nachzahlung von mehrern Jahren für das verſchwiegene Quantum, öffentliche Namens-Bekanntmachung der Defraudanten, als Ehrenſtrafe, wenn auch erſt nach deren Tode.

Es kann dieſes gar nicht auffallend ſeyn, da man ſich durch redliche Erfüllung ſeiner Pflicht gegen dieſe Strafe ſchützen kann.

Auch hat in frühern Zeiten das Schatzungs-Amt den verſchwiegenen Vermögens-Theil ganz, und die Rechnungs-Commiſſion den fünften Theil deſſelben confiscirt.

Daß hierdurch der Schuldentilgungs-Commiſſion manche Vermögens-Verhältniſſe bekannt werden, kann jetzt eben ſo wenig, als damals nachtheilig ſeyn, indem auch faſt täglich, durch Teſtamente, gerichtliche Inventarien, Theilungs-Urkunden, und Vormundſchafts-Rechnungen, manche Vermögens-Verhältniſſe den betreffenden Behörden bekannt werden, ohne daß es je nachtheilig geweſen iſt. Dergleichen Aeußerungen, daß die Bekanntwerdung des Vermögens auf den Credit nachtheiligen Einfluß habe, können nur als ein Aushänge-Schild betrachtet werden, hinter welches ſich der Unredliche zu verſtecken ſucht.

So viel nur als Berichtigung des beſagten Aufſatzes.

Einige Worte über unſer Armenweſen.

Da nach dem Proſpektus der Frankfurter Jahrbücher auch Aufſätze

> über die hieſigen milden Stiftungen und Armenanſtalten aller Art, deren Entſtehung, Einrichtung, Zwecke und Wirkſamkeit

in denſelben eine Aufnahme finden ſollen, was dieſer wichtige Zweig des Staatshaushalts allerdings verdient; ſo glaubt ein Bürger, dem das hieſige Armenweſen nicht fremd iſt, einige Worte über dieſen Gegenſtand in den Frankfurter Jahrbüchern niederlegen, und der freundlichen Beherzigung ſeiner Mitbürger empfehlen zu ſollen.

Wenn die großen Mittel, welche in unſerer Stadt der Armenverſorgung theils durch beſtehende Stiftungen gewidmet ſind, theils durch milde Beiträge gewidmet werden, bekannt ſind, den kann es nur mit Betrübniß erfüllen, daß mit ſolchen Mitteln ſo wenig ausgerichtet wird.

Sieht man gleich keine hungernden und erfrornen Armen auf der Straße liegen, ſo würde es doch ein ſehr übereilter Schluß ſeyn, und große Unbekanntſchaft mit den Armen verrathen, wenn man behaupten wollte, daß unſere Arme verſorgt ſeyen. Der Mangel, der im Stillen getragen wird, die Krankheiten, die blos durch Mangel erzeugt werden, ſind laute Zeugen gegen unſer Armenweſen, und die nicht ſeltene Erſcheinung, daß Arme, ſelbſt mitten im Winter, aus ihren Wohnungen geworfen, und ihnen ein Theil ihrer armſeligen Habe verkauft wird, ohne daß man ihnen den geringſten Vorwurf einer fehlerhaften Lebensweiſe machen kann, gereicht unſerm Armenweſen doch gewiß nur zu gerechtem Tadel.

Aber werden nicht auch manche Unwürdige unterſtützt? Bekommt nicht Mancher zu viel, während andere zu wenig bekommen? Auch dieſe Fragen zeugen ja nur gegen unſer Armenweſen.

Woher dieſes Alles? und Kann dem Uebel nicht abgeholfen werden?

Ueber dieſe zwei Fragen erlaubt ſich der Verfaſſer dieſes Artikels einige beſcheidene Worte.

Woher dieſes Alles? Die Antwort iſt ſehr einfach. Kann es anders ſeyn, wenn drei chriſtliche Confeſſionen vier verſchiedene, ganz iſolirt ſtehende, aller Wechſelwirkung und Vertraulichkeit entbehrende Armenkaſten haben, deren jeder nach beſondern, von den individuellen Anſichten ſeiner Vorſteher abhängenden Prinzipien ſpendet, und jeder die Milde ſeiner Mitbürger in Anſpruch nimmt und Beiträge ſammelt?

Kann dem Uebel nicht abgeholfen werden? Hier iſt die Antwort noch einfacher. Man hebe den Grund des Uebels und es iſt geholfen.

Wenn die Vorſteher der vier Armenkaſten — Männer, welche alle nur das Gute wollen, und mit ſo vielen Zeitopfern zu erkaufen ſuchen — zuſammenträten, ihre Anſichten und Erfahrungen über Armenverſorgung austauſchten, feſte und gleichförmige Prinzipien über Armenverſorgung aufſtellten, und von der redlichen Abſicht beſeelt, mit den ihnen anvertrauten Mitteln ſo viel Gutes zu wirken, als nur immer möglich iſt, einen allgemeinen, auf ſtete Wechſelwirkung berechneten Armenverſorgungsplan entwürfen, ſo könnte es nicht fehlen, daß ein ſchönes Ganzes gebildet, und Noth aus unſerem glücklichen Kreiſe verbannt würde.

Und wie viel reichlicher würden alsdann die Beiträge fließen, da jeder Geber wüßte, daß die Verhältniſſe jedes Armen ſorgfältig geprüft, daß jeder Arme genau beaufſich-

Digitized by Google

tigt, die wahre Noth aufgesucht, und der unwürdige, durch Trägheit oder ungeregeltes Leben Mangel leidende Arme zwar durch Rath, nicht aber durch unzeitige Gabe unterstützt würde.

Aber wie soll ein solcher Zusammentritt ins Leben gerufen werden? Kann ohne Wunder ein proprio motu bei so vielen Individuen zugleich entstehen?

Diese Fragen scheinen allerdings schwierig, aber sie sind es vielleicht weniger, als sie es scheinen. Unser Senat ist der natürliche Centralpunkt, von welchem eine solche Aufforderung an die verschiedenen Armenkasten ergehen müßte. Seine Aufforderung würde gewiß nicht vergeblich seyn; jeder Bürger, der es mit den Armen redlich meint, würde ihm Dank zollen, die Vorsteher der verschiedenen Armenkasten würden durch Ergreifen dieser Aufforderung Segen über sich und unsere Vaterstadt verbreiten, und wir dann erst sehen, welche Kräfte in uns verborgen lagen.

Bürger Frankfurts! In unsern bestehenden Stiftungen und in unserm guten Sinn liegen große Kräfte; laßt uns große und edle Zwecke durch sie erreichen! Nur von uns selbst hängt dieses ab.

An die Redaction der Frankfurter Jahrbücher *).

Meine Herren!

Zufrieden mit allen Beschlüssen der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung, so wie auch mit den Resultaten meiner in derselben gestellten Anträge, war ich froh, zur Nachholung der dadurch entbehrten Zeit nunmehro meine ungetheilte Aufmerksamkeit meinem Geschäft und als Wittwer, meine ganze Sorgfalt der Erziehung meiner Kinder wieder zuwenden zu können.

Herzlich erfreut über den allgemeinen Beifall, welchen Ihr Blatt findet, folgte ich der Richtung desselben mit der wärmsten Theilnahme.

Mit Befremden las ich jedoch in der letzten Nummer einen Aufsatz, der, in der Versammlung gesprochene Worte wiederholend, welchen ich noch heute meinen Beifall nicht geben kann, gewissermaßen Ihren in Folge gesetzlichen Beschlusses gegebenen Bericht corrigirt, und unter vielen Unrichtigkeiten ein so zweideutiges Licht auf den Antragsteller wirft, daß man glauben könnte, er habe sich zur Maske eines Anonymus hergegeben.

Für diejenigen, welche mich genauer kennen, bedarf dieses keiner Berichtigung; und da ich keine öffentliche Person, sondern ein schlichter Handwerker bin, dem es gleichgültig ist, was diejenigen, mit welchen er in keiner genauen Verbindung steht, von ihm denken, so würde ich diesen Aufsatz, als ein Echo der nächsten Vergangenheit, so wie alles, was städtische Angelegenheiten betrifft, mit Vergnügen gelesen haben, wenn nicht von Seiten der Redaktion die Absicht zu erkennen gegeben wäre, daß dieser Gegenstand nochmals vor dem Publikum erörtert werden sollte, als wozu Sie in Ihrem Blatte die Schranken eröffnen.

Hierdurch aufgefordert, als Veranlasser der Streitfrage das Factum vorerst klar zu stellen, ersuche ich Sie den unter No. 1. beifolgenden Aufsatz in Ihrem nächst erscheinenden Blatte aufzunehmen und die darin erwähnten Aktenstücke, welche ich Ihnen alsbald übersenden werde, nachfolgen zu lassen.

Nur für die gute Sache kann ich mich dazu entschließen, das Feld der Oeffentlichkeit zu betreten; aber es würde Inconsequenz, es würde Muthlosigkeit anzeigen, wenn derjenige, welcher der freien Mittheilung und Publicität in jeder Hinsicht das Wort sprach, es nicht wagen sollte, den hingeworfenen Handschuh aufzunehmen und seine Ansichten öffentlich zu bekennen.

Besorgen Sie nicht, daß meinerseits die Grenzen des Anstandes verletzt werden. Wie ein freier Bürger, der offen seine Ansicht ausspricht, der selbst Persönlichkeiten nur mit Vernunft zurückweist, dabei aber seinen Gegenstand nicht verläßt; und nicht wie ein gelehrter Kampfhahn, werde ich nur das, was nahe liegt und Jeder zu beurtheilen versteht, dem Auge vorführen; überhaupt aber nur dann sprechen, wenn sich eingewurzelte conventionelle Ideen kund geben, und demnach die größte Veranlassung zu öffentlicher Erklärung vorhanden ist.

Von Ihrem Bürgersinn und Ihrer Unpartheilichkeit überzeugt zeichne ich

Frankfurt a. M. den 23. Februar 1831.

Martin May.

Nr. 1.

Die 3te Nummer Ihres Blattes enthält einen Aufsatz über meinen Antrag auf Preßfreiheit, welcher gewissermaßen die Rechtfertigung eines Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung abgeben soll, und der es Ihnen warm ans Herz legt, die Frankfurter von dem Geruch der Servilität zu reinigen und Beruhigung hierüber zu geben. Da mir nun zuvörderst kein anderer Beschluß über diesen Gegenstand bekannt ist, als derjenige lobenswerthe, Meine Herren! welchen Sie gefaßt haben, und wodurch Sie dieses Blatt als ein würdiges Organ für freimüthige, belehrende und nützliche Mittheilungen Ihrer Mitbürger über städtische Angelegenheiten begründeten und, einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abhelfend, der Absicht meines Antrags so völlig entsprachen, daß ich, wie es Ihnen bekannt ist, auf die erste mir in Gegenwart des Herrn Präsidenten hiervon gegebene Kenntniß und auf die Bemerkung, daß eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes der guten Sache schaden würde, denselben außer Berathung erklärte, und damit den klarsten Beweis zu geben glaubte, daß es mir nur um die gute Sache, und nicht darum zu thun sey, einen Antrag durchzusetzen, für dessen Nutzen vor der Erscheinung Ihres Blattes übrigens alle Gründe der freien Vernunft sprachen: so ist der von mir beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht und hat diese Angelegenheit zur allseitigen Zufriedenheit ihre Erledigung gefunden.

Es mußte daher sehr befremden, eine Beruhigung hierüber noch so dringend empfohlen zu sehen, und zwar um

*) Mittelst vorstehenden Schreibens wurde uns der in No. 5. dieser Blätter angezeigte Artikel des Herrn Martin May eingesandt, welcher unter No. 1. mitgetheilt wird. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

so mehr, als ja, wenn wir Frankfurter nur unter uns einig sind, wenig darauf ankommt, was französische Zeitungsschreiber über uns schreiben oder in welchem Geruch wir bei denselben stehen.

Ich würde die kleinen Irrthümer, welche dieser schätzbare Aufsatz enthält, wie z. B. „daß der Antrag dem Vernehmen nach deßwegen nicht zur Abstimmung gekommen, — daß ein Beschluß über ihn gefaßt und er verworfen worden sey u. s. w." übersehen haben, wenn dieser Aufsatz nicht dem unpartheiischen Urtheile des Publikums empfohlen wäre, und ich mich dadurch zur Berichtigung desselben aufgefordert sähe.

In einer Stadt von 40,000 zum größten Theil gebildeten Einwohnern, worin außer den 148 Personen, welche Theil an der Staatsregierung nehmen, bis zum Jahr 1832 Niemand etwas Bestimmtes und Klares über die öffentlichen Angelegenheiten erfuhr, worin bis dahin so gar die Gesetze und Verordnungen, gleichsam wie vom Berge Sinai an die Bürgerschaft ergingen, ohne daß dieselbe je etwas Näheres über deren Grundlage oder die ihnen vorgegangenen Erörterungen erfahren hätte, muß dieser Gegenstand, zu dessen allgemeiner Entwickelung Ihre Blätter für Jeden die Schranken eröffnen, von höchstem Interesse seyn, und manches Urtheil erzeugen.

In dieser Beziehung kann es mir jedoch nicht gleichgültig seyn, wenn das Publikum durch jenen Aufsatz eine einseitige und unrichtige Darstellung der Sache erlangt; und es scheint daher zur Herstellung der Wahrheit der faktischen Grundlage erforderlich, daß dem Publikum vor Allem mein erster Antrag auf Preßfreiheit in städtischen Angelegenheiten, so wie auch mein zweiter auf ein den städtischen Angelegenheiten gewidmetes censurfreies Blatt und, zur genauen Kenntnißnahme des weiteren Verlaufs der Sache auch die einem der verehrten Herrn Redakteure dieses Blattes in der Sitzung, worin der letztere verhandelt werden sollte, mitgetheilte schriftliche Begründung desselben, wörtlich vor Augen gelegt werde, und es wird das Publikum daraus keine andere Ueberzeugung schöpfen können, als daß es schwer ist, etwas Neues, und mühevoll, etwas Gutes zu begründen.

Wenn ich daher eine nähere Beleuchtung jenes Aufsatzes bis zur Bekanntwerdung obiger Aktenstücke vor der Hand noch aussetze, so möge mir der unbekannte Einsender jenes Aufsatzes schließlich die Bemerkung erlauben, daß, obgleich ich durch meine Anträge einigermaßen von dem alten Weg abgewichen bin, und es auch, wenn wir zu steif dabei verharren, jeder zeitgemäßen Verbesserung unzugänglich finde, ich es doch nicht minder gut mit meiner Vaterstadt meine und bei der Staatsbehörde, zu welcher mich das Vertrauen meiner Mitbürger berief, wohl nicht ganz in dem Sinne der väterlichen Ermahnungen des Herrn Einsenders, aber von dem Grunde meiner Ueberzeugungen aus für das gemeine Beste nach Kräften sprach und handelte, und der Anonymität ohnehin feind, mich nie zu der verächtlichen Rolle herabwürdigte, einem Anonymus zur Maske zu dienen.

Martin May.

Stadtwehr-Dienstpflichtigkeit.

Es ist höchst dankenswerth, wenn unsere Mitbürger durch die in den Jahrbüchern angeregte Erörterung über die öffentlichen Verhältnisse unserer Stadt Anlaß nehmen, ihre Wünsche und Ansichten gleichfalls öffentlich auszusprechen. Wir beeifern uns deshalb, einige Fragen zu berühren, welche das deutsche Journal vom 11ten März (Beilage) in Hinsicht auf Angelegenheiten der Stadtwehr bei Gelegenheit des Antrages des Hrn. F. A. Jay (s. Nr. 7. der Jahrbücher S. 49) aufstellt.

„Wenn ein Stadtwehrpflichtiger zum Militärdienst einberufen wird, hat er Anspruch auf Ersatz für die Kosten von Armatur und Uniform, welche er für den Stadtwehrdienst sich angeschafft hat?" Es existirt kein Grund für einen solchen Anspruch. Ueberdieß ist der Militärdienst nur vorübergehend, auf fünf Lebensjahre beschränkt, während der in der Stadtwehr dreißig Jahre dauert; jene Anschaffung wird also dem Dienstpflichtigen, nachdem er die Eine Verbindlichkeit gegen die Vaterstadt erfüllt hat, noch immer bei Leistung der anderen zu Statten kommen. Denn das Gesetz über die Stadtwehr vom 10ten Juni 1823, Art. 9. Nr. 9., befreit nur Eine Klasse von ehemaligen Militärpersonen vom persönlichen Dienst, nämlich: „alle aus wirklichem Militärdienst zurückkehrende Officiere, die keine ihrem ehemaligen Dienstgrade angemessene Anstellung erhalten, insoferne sie kein bürgerliches Gewerbe treiben; der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes verbindet zum persönlichen Dienst."

„Ist ein Kriegsdienstpflichtiger, welcher einen Mann für sich einstellt, fortwährend stadtwehrpflichtig?" Gewiß. Das Gesetz eximirt ihn nicht, und mit Recht, da die beiden Arten von Dienstpflicht ganz verschieden sind, und die Befugniß, einen Einsteher für sich zu stellen, eine wichtige Erleichterung gewährt, welche wohl verdient, daß hiergegen auch noch Dienst in der Stadtwehr geleistet werde. Uebrigens spricht das Rekrutirungsgesetz vom 17. Sept. 1822 hierüber ganz klar. Denn im §. 20. heißt es: „Der Einsteller wird durch diese Stellvertretung von aller Dienstpflicht im Kontingent und dessen Reserve befreit." Unter der Reserve ist die bundesverfassungsmäßige Kriegs-Reserve von $^1/_{600}$ und erforderlichen Fall $^1/_{300}$ der Bevölkerung verstanden.

Endlich wird in jenen Bemerkungen noch behauptet, daß das wöchentliche Exerciren schon manchen unserer hiesigen Bürgerssöhne um Verdienst und Brod gebracht habe. Nichts Ungewöhnliches sey es, daß Arbeitsmeister und Kaufleute, wenn die Geschäfte im Sommer sich drängten, einheimische Gehülfen entließen unter dem Vorwande: „sie brauchten Leute zum Arbeiten, aber nicht zum Exerciren," und dafür Fremde anstellten. Es wird dabei gefragt, ob nicht hinsichtlich solcher Angestellten billige Ausnahmen Statt finden sollten? Jeder Billige wird einsehen, daß solche Ausnahmen höchst unzulässig seyn würden. Wollt ihr ein Gesetz zerlöchern und vernichten, so gestattet willkührliche, von dem Ermessen der Umstände abhängig gemachte Ausnahmen. Exemtionen müssen klar vorgezeichnet, bestimmt eingeschränkt, durch keine Er-

Digitized by Google

wägungen des Verhältnisses der Einzelnen bedingt seyn. Uebrigens muß jene Bemerkung Jedermann im höchsten Grade überraschen; vielleicht ist sie denn doch nur durch Ausflüchte einzelner Dienstpflichtigen veranlaßt, welche mit solchen Vorwänden sich den Waffenübungen entziehen wollten. Denn daß Hausväter wirklich die hohe Wichtigkeit der Bürgerbewaffnung so sehr verkennen sollten, um ihren Geschäftsgehülfen die Theilnahme daran zu erschweren, daß sie so unpatriotisch und lieblos seyn sollten, ihre Gehülfen brodlos zu machen, weil diese ihre Bürgerpflicht erfüllen wollen und müssen, ist und bleibt unbegreiflich. Kommen solche Beispiele vor: so würde Jedermann sich ein Verdienst erwerben, der die Namen der Personen öffentlich nännte, welche so verwerfliche Mittel gebrauchen, um Dienstpflichtige von ihrer Schuldigkeit abwendig zu machen. An anderen Orten hat man für solche Handlungen auch bestimmte Strafgesetze, aber Niemand, der die trefflichen Gesinnungen kennt, welche die unendliche Mehrzahl hiesiger Bürger und Einwohner beseelen, wird sich überzeugen können, daß solche Strafgesetze hier nothwendig oder angemessen wären. Die allgemeine Stimme, der gerechte Unwille aller Gutgesinnten, würde die schärfste Strafe seyn.

Wissenschaftliche Pflege des Frankfurter Partikularrechtes.

Wir erhalten die Ankündigung einer neuen Zeitschrift, für Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums und Kurfürstenthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main. Diese Zeitschrift wird von der Ostermesse dieses Jahrs an in zwanglosen Heften bei C. W. Leske in Darmstadt erscheinen; die Herausgeber sind: Hr. Dr. J. F. G. Böhmer jun., Advokat in Frankfurt, Hr. Ph. Bopp, Hofgerichtsadvokat in Darmstadt, Hr. Dr. Jäger, Assessor bei dem Hofgerichte in Marburg. Die gemeinschaftliche Behandlung der Rechte jener drei Staaten ist, sagt die Anzeige, gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß in diesen drei Nachbarstaaten das gemeine Recht die Grundlage des ganzen Rechtszustandes bildet, auch einige Partikularrechte gemeinsame Gesetzeskraft haben (z. B. das Mainzer Landrecht in beiden Hessen, das Solmser Landrecht in den drei Staaten), endlich das Unternehmen eines größeren Publikums bedarf, als ihm, nach den Staaten getrennt, zu Theil werden würde.

Die Namen der gelehrten Herausgeber, welche sich dem juristischen Publikum durch wissenschaftliche Arbeiten schon auf das Vortheilhafteste bekannt gemacht haben, und mit der Theorie die praktische Uebung des Rechtes verbinden, lassen etwas sehr Gediegenes erwarten; es wird ihnen auch gewiß an thätigen und gewandten Mitarbeitern nicht fehlen; wir hoffen deshalb mit Zuversicht, daß eine rege Theilnahme des Publikums auch in äußeren Beziehungen das Unternehmen befördern werde.

Brav.

Vor kurzem erlitt eine brave Weingärtner-Familie in Sachsenhausen durch den Tod ihres zweiundzwanzigjährigen Sohnes einen unersetzlichen Verlust. Dieser, in jeder Hinsicht musterhafte, junge Mann erlag nach achttägigen, schweren Leiden, einem heftigen Nervenfieber. Der älteste von sechs Geschwistern, die übrigens sämmtlich ihren Eltern zur Ehre gereichen, war er nicht nur durch seinen sittlichen Wandel der Stolz und die Freude, sondern mehr noch durch seine innige Liebe gegen Eltern und Geschwister, seinen zufriedenen und gottergebenen Sinn, und seinen seltenen Fleiß, — im vollsten Sinne des Wortes — die Stütze seiner Familie. Groß war der Schmerz seiner Angehörigen, hauptsächlich seiner tiefgebeugten Eltern; aber nicht minder groß war auch die allgemeine Theilnahme, welche sich besonders bei dem Leichenbegängniß aussprach. Mehr als hundert unverheirathete junge Männer und Jünglinge folgten dem Sarg, die Meisten in wahrer und tiefer Rührung. Hier erwachte bei Einzelnen der Gedanke, die Frühlingsarbeit des Heimgegangenen zu verrichten, zumal da der Vater desselben, von wiederholten Gichtanfällen hart getroffen, für jetzt zur Arbeit unfähig ist, die Lage dieser rechtschaffenen Familie aber die Annahme bezahlter Tagelöhner nicht verstattet. — Schon am künftigen Morgen stand eine beträchtliche Anzahl rüstiger und freiwilliger Arbeiter an der Stelle des entschlafenen Freundes, und noch vor Abend war die Arbeit, welche die jetzige Jahreszeit zuläßt, vollendet. Konnten diese junge Männer die Aufrichtigkeit ihrer Theilnahme und ihres Schmerzes etwa besser beurkunden?

Vollständige Aufklärung.

Ueber die „Anfrage" in Nr. 5. dieser Blätter sind wir bereits früher einiges Licht zu verbreiten in Stand gesetzt worden. Es ergab sich hieraus, daß die häßliche Spekulation, wegen eines Prozesses, welchen der Vater führt, die Verehelichung seines Sohnes hindern zu wollen, zwar allerdings gewagt worden, an der Gerechtigkeit der Gerichte aber gescheitert ist. Ein gleiches Loos fand diese Spekulation, welche hoffentlich die erste und letzte ihrer Art seyn wird, auch durch die Gerechtigkeit und Humanität unserer Administration und Staatsregierung, welche, wie wir so eben aus glaubwürdiger Quelle vernehmen, am 15. d. M. die gebetene Ehelichungserlaubniß ohne weiteres ertheilt hat.

Dienstanstellung.

Der ohnlängst zum Direktor an der Liebfrauenkirche ernannt gewesene Herr Pfarrer Flach von Montabaur hat diese Ernennung, auf dringendes Bitten seiner dortigen ihn allgemein hochachtenden Gemeinde, dankend abgelehnt. Die Direktorstelle ist daher von Hohem Senate unterm 13. d. M. dem Herrn Philipp Grimm, seitherigem Frühmesser und Aktuar des bischöflichen Commissariats zu Eltville, übertragen worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 10. Samstag, den 24. März **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VIII Sitzung. Sonnabend den 10. Dez. 1831.

Die Tagesordnung führt zu der Berathung über die Geschäftsordnung (vgl. in Nr. 2. der Jahrbücher den Bericht von der VIten Sitzung). — Hr. May schlägt zu dem Antrag der Commission noch folgenden weiteren Zusatz vor: „Demnächst wird das Präsidium und zwar unmittelbar vor der Wahl des neuen gesetzgebenden Körpers, eine vollständige Uebersicht aller Verhandlungen des abgelaufenen legislativen Jahres ausfertigen, und solche mit der Einladung zur Bildung des Wahlcollegs in der Bürgerschaft umtheilen lassen." Dieser Zusatz findet von mehreren Seiten Unterstützung, wird aber auch, insofern eine officielle Uebersicht damit gemeint sey, in Hinsicht auf dessen Ausführbarkeit, auf dessen Verhältniß zu dem Geschäftsgange der Versammlung selbst, und auf dessen Zweckmäßigkeit bestritten. Was den Commissionsantrag betrifft, so erkennt ein Mitglied darin nur eine unselige Halbheit, und möchte eher dafür stimmen, daß die Protokolle mit den Aktenstücken vollständig abgedruckt würden. Ein anderes Mitglied bestreitet dasjenige, was in dem Commissionsberichte aus der Bundesgesetzgebung und dem Verhältniß der Stadt zum Bunde abgeleitet wurde; nach seiner Ansicht würde gerade umgekehrt die Pflicht der Stadt gegen den Bund, das gute Recht, auf welchem ihre Freiheit und Unabhängigkeit beruhe, und die Nothwendigkeit, daß kleine Staaten durch moralische Kraft sich erhalten, der Stadt eine andere Stellung anweisen, als diejenige, welche in dem Commissionsberichte angedeutet sey. Die Ansichten der Commission werden vertheidigt, zunächst und hauptsächlich aus den darin entwickelten Gründen, ferner aus dem Grundsatze der Unabhängigkeit und pflichtmäßigen Festigkeit der Versammlung, welche Drohungen nicht weichen werde; insbesondere wurde demjenigen beigestimmt, was der Bericht davon gesagt, daß durch die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder Eintrag geschehen könne, namentlich in dem Betrachte, daß sonst einzelne Mitglieder Vorwürfe ihrer Standesgenossen oft hören würden, weil sie nach der Meinung der Letzteren die Interessen oder Vorrechte des einzelnen Standes nicht vorzüglich vertheidigt hätten, so daß das allgemeine und Gesammt-Interesse des Staates hier, wo alles so nahe sich berühre, für die Ansichten der Commission allerdings sehr entscheide. Ein Mitglied hatte in einem schriftlichen Vortrage, welchen dasselbe zu den Akten zu geben versprach, die Gründe der Commission bestritten; und ein anderes Mitglied verwahrte sich gegen die Form, in welcher dieses geschehen sey, indem jenes Mitglied, statt seine Ansicht dem Commissionsberichte gegenüber zu stellen und selbstständig zu entwickeln, vielmehr auf einzelne Ausdrücke des Letzteren Jagd gemacht, und selbst die Absichten verdächtigt habe. Es wird angeregt, daß wegen regelmäßiger Zulassung der sämmtlichen Suppleanten zu den Sitzungen ein Antrag an den Senat füglich erfolgen möchte, da für die Sache entscheidende Gründe sprächen. Dasjenige Mitglied der Commission, welches seiner Zeit hierauf angetragen, entwickelte die Ansicht, daß diese Zulassung der Suppleanten immerhin als Theil der Geschäftsordnung adoptirt werden könne, erklärt sich aber dagegen, daß man den Suppleanten, wenn sie als bloße Zuhörer eintreten, den Eid der Mitglieder schon abnehme. Man schreitet zur Abstimmung. Mit einer Mehrheit von 75 Stimmen gegen 2 verneinende wird der Antrag der Commission *) zum Beschluß erhoben, hingegen nach nochmaliger Erörterung, auf fernere Umfrage mit 53 gegen 25 Stimmen beschlossen, den von Herrn May vorgeschlagenen weiteren Zusatz nicht anzunehmen. Alsdann wird darauf angetragen, daß die stattgehabten Verhandlungen über die Oeffentlichkeit, in Gemäßheit des eben sanctionirten Zusatzes zu Art. 23. der Geschäftsordnung gedruckt werden möchten; man wünscht andererseits, daß die Abstimmung darüber vertagt werde. Umfrage: Ob die Verhandlungen über die Geschäftsordnung ganz oder theilweise gedruckt werden sollen, oder nicht? Mit einer Mehrheit von 54 Stimmen gegen 22 wurde beschlossen, daß das Wesentliche aus diesen Ver-

*) Derselbe ist im Bericht von der 6ten Sitzung (Nr. 2. der Jahrbücher S. 12) angegeben.

Digitized by Google

handlungen gedruckt werden, und das Sekretariat in einer der nachfolgenden Sitzungen nähere Vorlage über diesen Gegenstand machen solle.

Concordat über Censur und Preßfreiheit.

Der Wunsch des Einsenders von dem in Nr. 3. der Jahrbücher enthaltenen Aufsatze über Preßfreiheit ist nunmehr durch eine andere Aeußerung über denselben Gegenstand in Nr. 7. vollkommen befriedigt worden. Ein unbedingter Freund der Preßfreiheit hat den Beschluß, oder, wie er sagt, Nichtbeschluß der gesetzgebenden Versammlung, wodurch wenigstens die Censur in Frankfurt noch festgehalten wurde, gleichfalls in Schutz genommen. Da nun jener Beschluß von Männern eines so sehr verschiedenen politischen Glaubens, von solchen, welche die Extreme hassen (wozu der Einsender in Nr. 3. gehört), und von solchen, welche die richtige Mitte traurig finden (wozu sich der Einsender in Nr. 7. bekennt), gutgeheißen wird; wer mag ihn noch anfechten wollen? — Wir haben also schon durch diese Jahrbücher das erfreuliche Resultat gewonnen, daß alle unsere Mitbürger über jenen wichtigen Gegenstand gleicher Ansicht seyn können und werden, ohne eine Untreue an ihrem sonst vielleicht sehr verschiedenen politischen Glauben zu begehen. Wenn nun auch der Einsender in Nr. 3. nicht mit dem Bürger im Faust sagen will:

> Herr Nachbar, ja! so laß ich's auch geschehn,
> Sie mögen sich die Köpfe spalten,
> Mag alles durch einander gehn;
> Doch nur zu Hause bleib's beim Alten —

sondern mit gespannter Aufmerksamkeit die auswärtigen Verhandlungen über Preßfreiheit betrachtet, so glaubt er doch dieses Blatt nicht dazu bestimmt, die Erörterungen über politische Theorien im Allgemeinen und ohne Bezug auf Frankfurt aufzunehmen, und würde sich in solche Erörterungen mit dem Einsender in Nr. 7. schon deshalb nicht einlassen wollen, weil er erkannt hat, daß der Standpunkt, aus welchem der letztere die Dinge betrachtet, und aus welchem er sie betrachtet, zu verschieden ist, als daß dieses politische Gespräch zu einem Resultat führen könnte. Er zieht also vor, die Vertheidigung mancher seiner angegriffenen, vielleicht auch missverstandenen Aeußerungen dem wohlwollenden Leser zu überlassen. Nur kann er die Meinung nicht theilen, daß eine Censur die kirchliche Reformation des 16ten Jahrhunderts hätte ersticken können, und glaubt vielmehr, daß gerade solche Dämme gegen die Richtung des Zeitgeistes, welche man auch damals auf eine noch viel kräftigere Weise aufzurichten gesucht hat, die Gewalt des Stroms nur unwiderstehlicher machen. Er ist daher auch kein unbedingter Freund der Censur, vielmehr — wenn doch von mehr als Frankfurt die Rede ist — ein Freund der Preßfreiheit für Deutschland, jedoch nur bedingungsweise. Will man sich ja heute noch Preßgesetze und Strafen für Preßvergehen gefallen lassen! auch der Einsender in Nr. 7. will das, und im Resultat stimmen wir also wieder zusammen.

N. N.

Das Soldaten-Fest.

Niemand wird seyn, der nicht dem musterhaften Betragen unseres Linien-Militärs bei den traurigen Vorfällen in der letzten Woche des Octobers des vorigen Jahres, den wohlverdienten Beifall gerne zollte; der Soldat verdient Achtung und zeigt sich der wahren Ehre theilhaftig, der sich selbst zu beherrschen weiß, den Insulten einer zügellosen Menge die Ruhe und Gelassenheit des Tapfern entgegen setzt, und in der Ueberzeugung, daß ihm seine Waffen gegeben sind, um das Vaterland gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen, das Blut verirrter Bürger schont, so lange nicht die unvermeidliche Nothwehr keine Wahl mehr zuläßt, oder die durch das Gesetz und die Entscheidung obrigkeitlicher Beamten zu bestimmenden Fälle eingetreten sind, wo die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, die Erhaltung der wahren Freiheit, und die Pflicht der Selbstvertheidigung des Staats auch im Innern, gebieten, die äußersten Mittel anzuwenden. Soweit also werden alle Ansichten übereinstimmen, Jedermann wird herzlich die beklagen, welche sich soweit vergessen haben, Blutschuld auf sich zu laden, und dem Gesetz verfallen sind, größeres Mitleid aber verdienen die unschuldigen Opfer, die auf dem Posten, wohin die Pflicht sie rief, einem meuchlerischen Angriff erlagen. Den Hinterbliebenen dieser Opfer eine Unterstützung und Versorgung zu bereiten, das war denn auch ein Gedanke, welcher bei keiner Gesinnung gemisbilligt werden kann, ja im Grunde wäre es selbst eine Pflicht des Staates, hier eine angemessene Fürsorge für diejenigen eintreten zu lassen, deren Väter und Ernährer in seinem Dienste, in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen Vaterstadt und Vaterland, ihr Leben verloren.

Aber auch abgesehen hiervon war es die Absicht vieler achtbaren Bürger aller Stände, den Soldaten und Unterofficieren für ihr in jenen Tagen eingehaltenes Betragen eine Anerkennung zu widmen. Wer es weiß, wie lästig und anstrengend jener Dienst ist, der unserer Garnison obliegt, wie die Reihe des Dienstes jeden Einzelnen so oft trifft, wie manche bittere Kränkung Einzelnen damals widerfuhr, wie noch so manche Elemente des Bedenkens und des Zweifels in der Organisation gefunden werden konnten, und daß man dessen ungeachtet auch nicht Einen Fall der Insubordination oder schuldhaften Eigenmacht mit Grund behaupten konnte, sondern ein schöner Geist der Einheit, der Festigkeit und des Gehorsams (dem Officiercorps gebührt dafür der innigste Dank der Vaterstadt) überall hervorleuchtete: — wer dieß alles weiß und gesehen hat: der kann es nur ganz natürlich finden, daß man den wackeren Unterofficieren und Soldaten gerne eine frohe Stunde bereiten wollte. Es war das nicht die Gratification, welche ein Despot seinen Söldnern gibt, weil sie Bürger besiegten, es war eine unschuldige Anerkennung, von den Bürgern selbst ausgegangen, eine Freundlichkeit, die man erweisen wollte, und der bedauernswerthe Anlaß der Gabe war nicht ihr Grund.

Wir alle, die wir eine kleine Beisteuer in den öffentlich aufgelegten Listen unterzeichneten, hatten dabei keine

Digitized by Google

andere Absichten, als die geschilderten, und in dem Eingang der Subscriptionslisten selbst war es deutlich genug gesagt. Es war etwas ganz Einfaches, wahrlich nichts Philisterhaftes, am wenigsten etwas Politisches oder die Aeußerung eines Partheygeistes, nachdem der Schmerz, welcher die wahren Freunde der Vaterstadt damals ergriffen, wohl geeignet war und auch vollkommen die Wirkung hatte, alle Partheyen zu vereinigen. Die Angriffe und Spötteleyen, welche man in einigen auswärtigen Zeitungen darüber las, waren eigentlich kindisch, und wenn wir dem Verfasser des Artikels: „Oeffentliche Ordnung" (in Nr. 2. dieser Zeitschrift) Recht geben, daß er auf jene Scherze losging, so glauben wir doch, er hat vielleicht zu viel Ernsthaftigkeit und unzeitige Entrüstung dabei aufgewendet.

Die Verwendung des Geldes, die Ausführung war den Vorgesetzten überlassen, dieß war eine Sache des Geschmacks, des Schicklichkeits-Gefühles. Der Schreiber dieser Zeilen ist bei dem Soldaten-Feste nicht gegenwärtig gewesen, er kann also darüber nicht gründlich urtheilen, ob die Ausführung grade der wirklichen Absicht der Unterzeichner entsprochen, auch kann man darüber sehr abweichend denken.

Das jedoch müssen wir bemerken. Aus jener Darstellung geht hervor, daß die Soldaten wirklich mit einer Art von Eclat regalirt wurden, daß ein freundliches Mahl, wogegen nichts zu erinnern ist, obgleich es besser vielleicht nicht auf die Abendzeit verlegt worden wäre, mit Musik- und Tanz-Belustigung schloß, und wahrscheinlich auch vor der Caserne viel Publicum versammelt haben mochte. Es ist also denn doch, der Sache nach, ein Soldaten-Ball gewesen. Daß diese Art der Ausführung in der Intention derjenigen gewesen seyn könne, welche jene Beiträge unterzeichnet hatten, müssen wir um so mehr bezweifeln, als darin, nach Lage der Sachen, wirklich ein unpassendes Aufsehen, etwas Ungewöhnliches für Soldaten, lag, und manches Gefühl dadurch widrig berührt werden mußte. Wir sprechen unsere Ansicht hierüber desto lieber mit Freimüthigkeit aus, weil solche Dinge, mag ihnen gleich die gute Absicht zur Entschuldigung dienen, dadurch nicht schöner und besser werden, daß man sie lobt. Musik und Tanz, männliche und weibliche Verwandte und Bekannte der Soldaten, in der Caserne, und allgemeine Fröhlichkeit, die sich im Tanzen äußert, — das scheint uns wenigstens des Ortes halber nicht angemessen gewesen zu seyn.

— m.

Die Thorsperre ohne Sperrbatzen.

Der Herr Verfasser des Aufsatzes „Thorsperre" in Nr. 3. Ihrer Blätter hat es ohne Zweifel gut gemeint, indem er der Thorsperre das Wort redet; Einsender dieses meint es auch gut, sieht aber nicht ein, warum die Nützlichkeit der Thorsperre (eigentlich: des zu gehöriger Zeit stattfindenden Thorverschlusses) durch den Sperrbatzen bedingt seyn soll?

Alle von jenem Herrn Verfasser aufgestellten Gründe möchten bei näherer Prüfung unzureichend erscheinen.

1. Oeffentliche Sicherheit?

Eine gute Straßen-Polizei, scharfe Beaufsichtigung auf zudringliche Bettler und Vaganten, sachgemäße Vorkehrung, daß dergleichen Gesindel gar nicht in die Stadt herein komme, alles dies sind gewiß bessere und wirksamere Mittel zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als die lästige, längst veraltete, und in jeder Beziehung ungerechte Thorbatzen-Steuer.

Diese Steuer nützt der öffentlichen Sicherheit eben so wenig, als unsere kleine Sekuritätscohorte von 4 Rottmeistern und 18 Polizeidienern, deren Vermehrung, dem Vernehmen nach, zwar schon öfters dringend gewünscht, jedoch, wohl nur aus einer unzeitigen und irrig verstandenen Sparsamkeit, bis jetzt noch nicht bewirkt worden ist. Der Sperrbatzen treibt die Bettler und Vaganten wahrlich zur Abendzeit nicht zur Stadt hinaus, wenn die Polizei dieses eingeschlichene Gesindel nicht ausweist, im Gegentheile, die Einrichtung, den Sperrbatzen entrichten zu müssen, wird dergleichen Leute gerade veranlassen, in der Stadt zu bleiben. Denn im letzteren Falle sparen sie nicht allein den Sperrbatzen, sondern haben überdies zur Abend- und Nachtzeit noch bequemere Gelegenheit, innerhalb der Mauern unserer guten und volkreichen, aber polizeiarmen Stadt zu betteln oder gar zu stehlen.

Der Herr Verfasser des oben berührten Aufsatzes: „Thorsperre" (mit den polizeilichen Verhältnissen und Misverhältnissen wahrscheinlich genau bekannt) räumt selbst ein, daß unser jetziges Polizei-Personal unvermögend sey, dergleichen Gesindel zu beaufsichtigen und zu vertreiben. Dies Personal ist offenbar in jeder Hinsicht nicht zahlreich genug. Man verdoppele, verdreifache dasselbe, und lasse besonders an den Thoren scharf invigiliren, daß dergleichen Gesindel gar nicht einpassire; dann braucht man auch nicht den Sperrbatzen als Popanz, um es Abends wieder hinaus zu treiben.

Für die arbeitende Klasse von fremden Taglöhnern, Handlangern und dergl. aus der Umgegend übrigens ist der Sperrbatzen kein Sporn, bei Zeiten nach Hause zurückzukehren. Denn diese Leute eilen bekanntlich schon aus eigenem Antriebe sogleich nach Eintritt der Feierstunde nach Hause, wo sie von Weib und Kindern oder Eltern erwartet werden, um ihnen den sauer verdienten Taglohn zur Erhaltung der nothdürftigsten Subsistenz zuzutragen.

2. Werth der Häuser und Grundstücke?

Dieser ist, Gott sey Dank, bei uns noch nicht von Batzen-Conjuncturen abhängig, und ohnehin liegt es gewiß nicht in einer richtigen Administrations-Politik, den Anbau, die Erweiterung und die Verschönerung der Stadt nach Außen und unserer Umgebungen überhaupt hemmen zu wollen. Es ist bekannt, wie viel Geld durch neue Bauten und durch die Erweiterung der Stadt schon in Circulation gekommen ist, und noch täglich kommt, und wie viele unserer Professionisten und übrigen Mitbürger dadurch in Nahrung, ja in Wohlstand gesetzt werden.

Wäre es ein Unglück, wenn Frankfurt vor seinen früheren Ringmauern in fünfzig Jahren doppelt so viele

Digitized by Google

Häuser zählte, als jetzt? Und diese Vergrößerung, diese Verschönerung, diese günstige Gelegenheit zur Beförderung der technischen Betriebsamkeit und Geldcirkulation sollte gehemmt werden? Und durch welchen Damm? — Durch die Fortdauer des Sperrbatzens!! —

3. Nahrung der Bürger?

Gegen die Einbringung fremder Handwerksartikel giebt es ein sehr sicheres und einfaches Mittel, ohne daß es der Batzen-Quälerei bedarf. Man sorge für einen schmalen Eingang, durch welchen je nur eine Person einpassiren kann, stelle Laternen und einen Polizei- oder sonstigen Offizianten dabei, und es ist alsdann gegen die sogenannte Schmuggelei und Einbringung fremder Handwerksartikel besser gesorgt, als durch den Sperrbatzen, indem es bekannt ist, daß bei der jetzigen Einrichtung ganz sorgenlos sechs und mehr Individuen mit prohibirten auswärtigen Zunftartikeln bepackt Abends durch die Thore in die Stadt wandeln können, während Einer von der Gesellschaft allein an die Erhebungsstätte tritt, und für die Uebrigen bezahlt.

Was die Wirthe ꝛc. anbelangt, so haben diese doch wohl kein jus quaesitum darauf, daß, zu ihren Gunsten, die übrige Bürger- und Einwohnerschaft entweder wegen des Einathmens und Genusses der freien und frischen Abendluft hart besteuert, oder zur Verzichtleistung auf dieses sonst überall zollfreie Gemeingut genöthigt, und zur Abendzeit in die Ringmauern der Stadt gleichsam eingepferchet werde.

Aller Verkehr ist gegenseitig, jedes Hemmniß solcher Art höchst widerlich, und namentlich wenn man eine Erholung suchen, wenn man ein Glas Wein oder Bier trinken will, soll man nicht gleichsam in einen Zwinger eingeschlossen seyn. Das beste Geheimniß und Mittel, viele Gäste und Kunden zu erhalten und zu fesseln, ist, so billig und gut als möglich zu bedienen. Das lockt und zieht an! Der Sperrbatzen aber — welchen der obige Herr Einsender gewissermaßen als den Angel des gesammten Gemeinwohls zu betrachten scheint — hat wahrlich keine Zaubergewalt.

4. Einnahme des Aerars und des Allmosenkastens?

Eine solche Besteuerung ist ungerecht und drückend, weil sie nicht Jeden in gleichem Verhältnisse trifft, und überdies dem Einzelnen zur Abend- und Nachtzeit einen Leibzoll zumuthet, den man bei hellem Tage zu fordern, sich gewiß schämen würde.

Vor dem Jahre 1724 wußte man dahier noch gar nichts von dieser Batzen-Steuer. In jenem Jahre wurde sie zum Besten der Armen eingeführt. Nur der Unbeholfenheit der damaligen Zeit mag die Erfindung einer solchen einseitigen und inhumanen Armen-Steuer nachgesehen werden. Daß in späteren Zeiten das Erträgniß dieser Steuer zur Hälfte dem städtischen Aerar zugewendet wurde, kann gewiß nicht einmal entschuldigt werden.

Wird unsere Staatsverwaltung (wozu alle Hoffnung vorhanden ist) endlich den von so vielen Seiten schon längst ausgesprochenen Wunsch verwirklichen, daß eine allgemeine Stiftungsordnung ins Leben gerufen, und ein gegenseitiges freundliches und consequentes Zusammenwirken aller milden Stiftungen herbeigeführt werde, so ist für unsere Armen in jeder Beziehung vollkommen und überflüssig gesorgt.

Daß endlich die Bedürfnisse des Staats durch geeignete Einnahmsquellen gedeckt, oder jeweilig ergänzt werden müssen, ist natürlich. Daraus folgt aber nicht, daß man unnatürliche, unbillige und obsolete Steuern nicht abschaffen dürfe. Wir haben noch mehr dergleichen Steuern, die unbillig und drückend sind.

Es mag hier nur beispielsweise das Laternengeld, das Quartiergeld, das Brunnengeld genannt seyn.

Den Einzelnen treffen solche Prästationen mehr oder weniger, nicht die Gesammtheit nach einem verhältnißmäßig gleichen und richtig vertheilten Maßstabe. Solche Prästationen und Steuern taugen nichts! Man bediene sich nur solcher Steuern, die Alle verhältnißmäßig gleich treffen, und bestreite aus ihrem Ertrage alle Staatsbedürfnisse. Dann werden alle Klagen von selbst verstummen müssen.

Alle Anstalten, alle Einrichtungen im Staate verursachen mehr oder weniger Kosten.

Sollten letztere immer nur durch eine, auf solche Anstalten und Einrichtungen selbst gelegte Prästation oder Steuer gedeckt werden, so könnte man eben so gut eine Promenade-Steuer, eine Pflaster-Steuer, eine Dotations-Steuer, eine Cholera-Steuer, eine Zuchthaussteuer und dergleichen mehr einführen.

Man lasse also die Thorsperre ganz getrost nach wie vor fortbestehen, ja man verbessere noch die hierzu erforderlichen Vorkehrungen. Das wird zur Erhaltung der Ordnung ganz gut und löblich seyn. Aber man abstrahire von der Erhebung des Sperrbatzens. Dieser Batzen ist nicht nöthig, damit sich das Thor zur Abendzeit dem Anklopfenden öffne. Auch würde ohnehin die Einnahme nach der, dem Vernehmen nach, gegenwärtig projektirten Thorschlußzeit, sowohl für das Aerar, als für den Almosenkasten nur höchst geringfügig erscheinen, und gegen die, durch die fernere Erhebung des Sperrbatzens stets wiederkehrenden Vexationen gar nicht in Anschlag kommen können.

Es wird nämlich gesagt, die Thorschluß-Stunde, d. h. die Stunde, nach deren Eintritt der Sperrbatzen entrichtet werden muß, soll für den Monat Januar auf 6, für den Monat Februar auf 7, für den Monat März auf 8, für die Monate April und Mai auf 9, für die Monate Juni und Juli auf 10, für den Monat August auf 9, für die Monate September und Oktober auf 8, für den Monat November auf 7, und für den Monat Dezember auf 6 Uhr Abends festgesetzt werden. Zum Schlusse möge noch die Bemerkung hier Platz finden, daß auch löbl. ständige Bürgerrepräsentation, wie verlautet, sich gegen die fernere Erhebung des Sperrbatzens mit dem Anfügen erklärt hat, daß dermalen bei allgemeiner Regulirung der Finanzen die Gelegenheit sich von selbst darbiete, auch auf Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Keine fremden Scheerenschleifer?

Où est-ce que le monopole ne va-t-il pas se nicher? wird der französische Handelsminister sagen, wenn die Petition der citoyens Scheerenschleifer einkommt, die künftig von der Frankfurter Meßfreiheit ausgeschlossen seyn sollen. Welch eine Fluth von Betrachtungen weitläufigster saalbadernder Correspondenten, welch ein Heer von Witzen ungeschlachter Hofnarren des Volks sehe ich wieder auf uns einstürmen! Alle Achtung vor dem Nahrungsschutz der Herren Kurzmesserschmiede, aber die Scheerenschleifer, welche auf die Messe kamen, und an den Straßenecken, mit Hunden und Knaben ihr großes Rad trieben, diese Lazzaroni der schneidenden Instrumente, haben mit jenem Nahrungsschutze niemals etwas zu schaffen gehabt, und ihn niemals beeinträchtigt. Die armen Teufel schliffen und wetzten ja nur in der Meßzeit, Bestellungen von einer Messe zur andern nahmen sie schon deshalb nicht an, weil ihnen Niemand auf ein halbes Jahr Messer und Scheeren anvertraut hätte, wenn ein vernünftiger Mensch dieselben so lange gar hätte entbehren mögen, um einen halben Kreuzer zu ersparen; auch glaube ich nicht, daß irgend ein Harpax in der Stadt gewesen, der ein halbes Jahr sein Zeug stumpf und rostig aufbewahrt hätte, um es von jenen armen Teufeln erst noch recht verderben zu lassen; — denn ihre Arbeit war immer herzlich schlecht, nie wagte ich ihnen das Messer zu geben, mit der ich meine Feder spitze. Jammerschade, daß Kleinlichkeiten vorkommen, über die man so ernsthaft sprechen muß. Unsere Meß-Privilegia werden leider so nutzlos, daß nachgerade Niemand mehr ihren Umfang kennt; obgleich Jurist, weiß ich soviel wie Nichts davon. Nur daß mit der Prosa auch die Poesie der Messen verschwindet (dieser Poesie sang vor einigen Jahren ein hiesiger Schriftsteller in der Iris das Schwanenlied), nur das empfinde ich tief. Das Pfeifergericht haben sie mit dem heiligen römischen Reich begraben, es war die letzte Spur des öffentlichen und mündlichen altdeutschen Verfahrens, verbrämt mit Schalmei, Gaben von Leder und einer dreifarbigen Kokarde aus Worms. Später wurden alle Zettel in duplo gedruckt, links Deutsch, rechts Französisch; und waren es wilde Thiere, die man zeigte, so war immer darauf zu lesen: die Herren Geistlichen können die Thiere sehen, ohne Gewissensbisse darüber zu empfinden. Auch diese Abgeschmacktheit, die mir auffiel, als ich Knabe war, und die ich mir noch heute nicht erklären kann, ist aus der Mode gekommen. Vor einigen Jahren wurden die Orgelleute abgeschafft, und gewarnt, nicht mehr hierher zu reisen; diese Erleichterung für alle denkende Köpfe, die nicht gerne mit ohrzerreißenden, lautstürmenden Tönen gequält werden wollten, ist unendlich dankenswerth. Jetzt geht es aber gegen die Schleifer, welche Niemanden etwas zu Leide gethan; die möchte ich retten. Man hat sich dabei nicht auf geschichtliche Gründe gestützt, wie bei dem Pfeifergericht, nicht auf preßpolizeiliche, wie bei jener Zettel-Phrase, nicht auf musikalische und nervöse, wie bei den Leiermännern, sondern auf das positive Gesetz, nämlich auf den Nahrungsschutz, um dessen Schutz die Kleinmesserschmiede gebeten. Und dieser Nahrungsschutz hat mit der Meßfreiheit wirklich nichts gemein, jener sollte diese nicht beschränken. Aber es sind arme Teufel, jene fremden Scheerenschleifer? Dann lasse man ihnen um so eher den kleinen Batzenverdienst, **minima non curat Praetor.** Mit den Kesselflickern sieht es auch bedenklich aus. Wer weiß, wie mancher arme Teufel von Frankfurter in der Fremde herumgeht, und bitterlich weinte, wenn ihm verboten würde, sein Brod zu suchen. Habt Mitleid, damit den Euren Mitleid werde, wenn sie dessen bedürfen, und laßt die Pässe der Schleifer nach wie vor auf die Frankfurter Messe lauten, des Nahrungsschutzes der Herren Kurzmesserschmiedmeister vorbehältlich und unabbrüchig.

Ein Freund aller armen Teufel.

Die Thiere sind eine Creatur Gottes,

und was Gottes Creatur ist, das darf man nicht misbrauchen, sagt Doctor Martin Luther.

In England hat ein gewisser Herr Martin es sich zur Pflicht gemacht, die Rechte der Thiere im Parlament zu vertheidigen. Er verfolgt seine Aufgabe mit eiserner Consequenz, oft zur größten Ergötzlichkeit seiner Collegen und der Gallerieen, und keine Session vergeht, wo nicht Herr Martin irgend eine Klage wegen Mißhandlung der Thiere vorgebracht hätte.

In der gesetzgebenden Versammlung zu Frankfurt hat sich noch kein Vertheidiger der Thierrechte erhoben, und doch können auch hier diese armen Geschöpfe, namentlich die Einzler- und Kärcherspferde, mit allem Recht auf einiges Mitleid Anspruch machen. Welchen Mißhandlungen sind sie nicht von Seiten ihrer rohen und unmenschlichen Führer ausgesetzt, wenn sie nicht vermögen, Lasten zu ziehen, die ihre Kräfte weit übersteigen. Dann werden sie mit Peitschen, Peitschen- und Hackenstielen, oft spitzigen Steinen, blutig geschlagen, und doch kann das Unmögliche nicht möglich gemacht werden. Hat nun diese schändliche Mißhandlung unter Schreien und Fluchen eine halbe Stunde fortgedauert, so entschließt sich der nun auch ermüdete Führer endlich, das zu thun, was er im ersten Augenblick schon als unbedingt nothwendig hätte erkennen müssen, nämlich noch ein zweites Pferd als Vorspann, den kleinen übersteilen Hügel hinauf, anzuspannen. Man braucht eben nicht an nervenschwacher Reizbarkeit zu leiden, um durch solche Scenen empört zu werden, die häufig in der Stadt durch Einzler, im Sommer aber jeden Tag vor dem Schaumain-Thor durch Sandkärcher und an der Windmühle durch Fuhrleute aufgeführt werden, welche die langen Bauhölzer oder Bausteine verführen.

Für die Gartenbewohner namentlich ist dieses tägliche Schauspiel der rohesten Grausamkeit ein höchst widriges, was die Gartenplaisir — nach hiesigem Sprachgebrauche — sehr verkümmert.

Kürzlich sah ich in Gesellschaft eines Polizeidieners einem solchen — ich kann wohl sagen — Skandal zu, ohne es zu wagen, bei dem von Brantwein erhitzten Fuhrmann eine Supplik für das arme, alte, magere Pferd

Digitized by Google

einzulegen. Der Polizeidiener, der ein vernünftiger Mann schien und auch ein höflicher Mann war, ärgerte sich mit mir im Stillen. Auf meine Anfrage, ob er bei einem solchen Unfug seine Autorität nicht könnte geltend machen, erwiederte er mir, es fehle ihm hier an Autorität, weil es ihm an Weisung fehle, sich in solche Händel zu mischen. —

Fehlt es nur an Weisung, dachte ich, so könnte diese doch wohl von Seiten Hochlöbl. Polizei-Amtes an die Polizeidiener gegeben werden, ohne daß hierzu ein Beschluß der gesetzgebenden Versammlung nöthig wäre. Wäre ich ein Mitglied dieser Versammlung, würde ich dort den Nachahmer des großen Thierrechts-Verfechters Martin machen; so aber bleibt mir nichts übrig, als diese Blätter zu benützen, um die betreffende Behörde auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und zu bitten, sich vermittelst nöthiger Weisung an die Polizeidiener der armen Einzler- und Kärcherspferde anzunehmen.

* * *

Giftverkauf. — Zweites Pfund.

Wenn wir in Nr. 4. dieses Blattes gezeigt haben, auf welche unzulängliche Art der Giftverkauf in der Medicinalordnung für Apotheker und Materialisten festgesetzt ist, so wollen wir mit gleicher Offenheit, wie wir dort den Tadel aussprachen, in diesem zweiten Pfunde auf Maßregeln aufmerksam machen, die wohl einige Beachtung verdienten, und wodurch der gefahrvolle Gifthandel einer besseren auch ausführbaren Beaufsichtigung unterworfen werden könnte. Es erleidet wohl keinen Zweifel, daß der Giftabsatz oder Verkauf der Apotheker und der Materialisten streng von einander zu scheiden ist. Für beide müssen ganz gesonderte Bestimmungen und Beschränkungen für den Gifthandel gelten. Der Droguist verkauft (oder soll nur verkaufen) einfache Droguen auch in kleinen Quantitäten, der Verkauf von Compositis in Kleinem, so wie ihre Zubereitung, ist ihm wie billig untersagt. Das Nämliche gilt von den Giften unter Controlle, deren Debit im Kleinen sich von selbst verbietet, wenn es Composita sind. Die Gifte, die Drastica, die er verkauft, sind zudem alle nur Gegenstände der Technik (Farbmaterialien, Aetzmittel, Beitzmittel), oder sie dienen zu äußerem Gebrauch. Es gibt Gifte und Drastica, die unbedingt für den Droguisten, wie für den Apotheker aus dem Handverkauf auszuschließen wären, indem eine gemeine Anwendung derselben gar nicht Statt finden kann, wie z. B. die narkotischen Extracte, das Opium, die Ipecacuanha, ein großer Theil der chemischen innerlich stark wirkenden Präparate. — Die Verpflichtung des Apothekers im Giftverkauf ergiebt sich schon aus Obigem und dem früher Gesagten. Nur für den Handverkauf können für ihn alle allgemeinen Bestimmungen wie für den Materialisten dahin gelten: kein Gift ohne Legitimation des Käufers abzugeben. Eine Hauptlegitimation für ihn ist, da er die Erlaubniß hat, Composita zu verfertigen und zu verabfolgen, das Rezept. Verordnet dieses ein Gift als Heilmittel, so ist alle übrige Legitimation, wenn die Verordnung die übliche legale Form hat *), unnöthig. Es ist, wie wir nochmals wiederholen, selbst ein Erwähnen der heftigen Wirkung irgend eines Mittels unausführbar, selbst solche Vorsichtsmaßregeln, wie das Abgeben derlei Medikamente an dritte Personen, Kinder, Dienstboten, ist wenigstens von Seite des Apothekers nicht zu vermeiden, und der Arzt selbst kann in den meisten Fällen hierin gar keine Vorsichtsmaßregeln treffen, und würde sich, thäte er es, in Geschichten und Weitläufigkeiten einlassen, die von nachtheiligem Einfluß auf sein Ansehen und auf den Kranken wären, kurz in tausend Verhältnisse widrig eingriffen. Für die Abgabe von Giften in der Rezeptur kann es für den Apotheker keine anderen Bestimmungen geben, als daß das Rezept, welches sie vorschreibt, eine legale, dem Wesentlichen des §. 128. nicht zuwiderlaufende Fassung habe; ist dies befolgt, so steht er außer Verantwortlichkeit da, und man plage ihn doch ja nicht mehr mit dem Mittelstück des §. 136., welches, ein ächtes juste-milieu, zu keinem Resultat führt. Die Verordnungen aber, wodurch der Handverkauf von Giften abseiten des Apothekers festzusetzen ist, können, wie die Erfahrung uns zeigt, im Wesentlichen nur darin mit denen für Droguisten übereinkommen, daß ihre Abgabe einer Legitimation des Käufers erheischt, daß einige Gifte im Detail unbedingt nicht gegeben werden können, weil sie zu nichts in der Hand des Publikums dienen. Sie unterscheiden sich nur darin, daß dem Apotheker erlaubt seyn muß, einige drastische, innerlich heftig wirkende Composita, die also eo ipso der Materialist nicht zu halten berechtigt ist, unter leichter zu nehmenden Vorsichtsmaßregeln auch ohne Rezept zu verkaufen. Die Rechtfertigung des letzteren werden wir weiter unten erörtern.

Speziell auf das Gesagte einzugehen, nehmen wir den §. 134. der Medizinalordnung vor, und indem wir uns lediglich an das Reglement für den Detailhandel mit Giften, an den Handverkauf der Apotheker und Materialisten halten, können wir keine andere Eintheilung von Giften und Drasticis praktisch ausführbar finden, als Folgende:

I. Gifte, deren Verkauf der ausführlichsten Legitimation des Käufers bedürfen, und strenger Controlle des Verkäufers unterliegen. Es sind diese: Arsenik (nicht Arsenicalia, sie gehören, wie wir sogleich sehen werden, ad II.), Scherbenkobalt oder Fliegenstein, Sublimat und sämmtliche Queckſilberpräparate, sofern sie zum technischen Gebrauche dienen, das metallische Queckſilber ausgenommen.

II. Giftige oder heftig wirkende Droguen, deren Verkauf durch den vielfachen technischen Gebrauch, wozu sie dienen, einer minder strengen Legitimation bedürfen, worüber jedoch gleichfalls Controlle geführt werden muß,

*) Von dem loyalen Sinne der Commissionsmitglieder zur Revision der Medizinalordnung steht zu erwarten, daß, wenn auch das Wesentliche, Vorsichtige des §. 128. der bisherigen Medizinalordnung beibehalten wird, derselbe doch eine humanere Fassung bekommt. Sittenregeln in einer Medizinalordnung zu geben, Männer auf ein anständiges Benehmen, auf Bescheidenheit, so unzart aufmerksam zu machen, paßt nicht hinein.

Digitized by Google

für deren sichere Führung der Verkäufer verantwortlich ist. Es gehören hierher:

a) sämmtliche, namentlich aufzuführende innerlich heftig wirkende Farbmaterialien metallischen und vegetabilischen Ursprungs *), und andere zum technischen Gebrauch dienende Droguen, wie Bleizucker, Phosphor, Kupfervitriol, Grünspan und ähnliche Metallsalze des Handels;

b) diejenigen namentlich aufzuführende Arsenicalia, welche zum technischen Gebrauche dienen, als Auripigment (Operment) und der Realgar (Arsenikrubin);

c) sämmtliche namentlich aufzuführende einfache Drastika, welche zuweilen äußerliche oder sonstige Anwendung im Hause finden, (Coloquinten, Krähenaugen, Nießwurzel), einige narkotische Kräuter (nur nicht der Tabak, der in §. 134. 2. a aufgeführt ist, und die Bertramswurzel, die wahrlich nicht so schrecklich sind!). Durch Ausmerzung derjenigen Droguen, welche gar kein Gegenstand des Detailhandels sind, die nur verarbeitet Anwendung finden können, als Opium, Brechwurzel, Belladonna, Jalappe u. a. würde diese Rubrik so groß nicht.

III. Innerlich starkwirkende (wenn auch unter Umständen tödtlich wirkende) Droguen, die so vielfache technische Anwendung finden, daß eine umständliche Legitimation des Käufers nicht begehrt werden kann. Es sind dies die zum technischen Gebrauch tausendfältig benutzten starken Säuren, Vitriolöl, Scheidewasser, Salzgeist, es sind dies Droguen, wie gebrannter Alaun, Aloe, Sabadillenpulver (gegen Ungeziefer). Für den Apotheker, der auch damit handelt, sind es aber noch insbesondere, die bisher §. 134. 2. b aufgeführten stark wirkenden Salben (wer in aller Welt wird sich oder Andere damit vergiften wollen, selbst können! und wenn's geschieht! nun — so jage man auch alle Messerschmiede und Büchsenmacher zum Land hinaus ꝛc.!) und andere Präparate (wie Salmiakgeist, saures Elixir ꝛc.), deren Abgabe zu verbieten übertrieben und ohnmöglich ist!

IV. Absolut verboten im Handverkauf müssen seyn für den Materialisten alle nicht in der vorigen Rubrik erwähnte einfache und sämmtliche zusammengesetzte Droguen, für den Apotheker gleichfalls den Verkauf ersterer und aller derer, die mit drastischen Wirkungen versehen, und nicht unter III. aufgezählt sind. Es bedürfte somit gar keines sehr weitläufigen Giftkatalogs, der übrigens sehr wohlthätig wäre, wenn er einmal mit Umsicht, auch mit Rücksicht setzen wir zu auf die praktische Erfahrung derer verfertigt würde, die mit dem Gifthandel zu thun haben, und Gesetze ausüben sollen, die man ihnen giebt! Nur ums Himmelswillen bei Abfassung der Medicinalordnung non multa, sed multum. Ach die bisherigen 39 Paragraphen des 9. Kapitels enthalten multa nec multum und das 10. enthält nec multa nec multum!

Es bleibt uns noch übrig, die vier einzelnen Rubriken zu rechtfertigen, und die in ihnen gedachten Legitimationen zu bestimmen.

ad I. Hier steht oben an der Arsenik, eins der furchtbarsten Gifte, ein wahres Höllenpulver. Ihm gleich ist in der Wirkung der nur zu einigem technischen Gebrauch dienende Sublimat. Der Handel damit bei Apothekern und Materialisten ließe sich wohl am besten durch folgende Bestimmungen begränzen:

a) Der Käufer muß ein hier ansässiger, dem Verkäufer bekannter, oder, wenn dies nicht der Fall ist, polizeilich sich als ansässig ausweisender Mann seyn. Landleute bringen Bescheinigung ihrer Ortsobrigkeit bei. Aerzte damit zu belästigen, um Rattengiftscheine zu schreiben, finden wir wirklich nicht passend; daß auch eine gewisse Verantwortlichkeit damit verknüpft wird, und der Arzt so wenig vor Schaden aus Bosheit und Unvorsichtigkeit stehen, auch so wenig den Käufern wie andern Leuten ins Herz sehen kann, liegt auf der flachen Hand *). Für moralischen Werth des Empfängers kann kein Schein haften; und wenn ich einen Zweifel über das staatsbürgerliche Recht eines Andern, Gift zu kaufen, habe, so kann blos die Polizei darüber entscheiden, die dann einem Dienstboten oder einem wildfremden Menschen keine Befugniß zugestehen wird.

b) Der Schein selbst enthalte die Art des Gebrauchs: Ungeziefer tödten, technischer Gebrauch (bei Sublimat, auch oft bei Arsenik), ferner: genaues Gewicht, Datum, Jahrzahl, Siegel und eigenhändige Unterschrift des eigenhändig in Empfang nehmenden Käufers.

Noch machen wir folgende Bemerkungen über die Abgabe des Arseniks:

1) Es möchte außerordentlich zweckmäßig seyn, zu bestimmen, daß der Arsenik zum Tödten des Ungeziefers nur grauschwarz gefärbt abgegeben würde, wie es

*) In der Aufführung derselben kann man sich leicht verleiten lassen, zuweit zu greifen, wodurch der Handel erschwert, und am Ende auch Uebertritt des Verbots die Folge würde. Daß aber Bestimmungen hierüber getroffen werden dürfen, kann aus allen Annalen der gerichtlichen Medicin bewiesen werden. Gummigutti, Kobalt und Bleifarben haben Manchen schon das Leben gekostet! Hinsichtlich der Giftigkeit der Arsenikfarben erwähnen wir den Fall, welcher 1830 von Wackenroder angegeben ist. Der Ausdruck Arsenicalia ist unzulänglich. Wie viel Droguisten werden auch wissen, daß Scheelsches Grün, Schweinfurter Grün und einige andere, Arsenicalia sind. Diese Farben mit dem Arsenik in gleiche Rubrik zu bringen, ist aus schon vielfältig angeführten Gründen nicht gut.

*) Mit Schaudern, nicht blos über die Missethäterin, sondern über die medicinische Polizei und Kriminaljustiz Bremens, liest man Vogets Geschichte der Gesche Gottfried! Eine Unthat nach der andern fällt in der Nähe der Mörderin vor, und keine Spur von Nachforschungen! Sectionen werden nicht, oder nur sehr unvollkommen, ausgeführt, Gift wird als Mäusebutter in der Nachricht ausgeboten, und an die Verbrecherin verkauft, die es durch ein Dienstmädchen, wie etwa andere Butter auch holen läßt (pag. 217), keine weiteren Nachforschungen bei diesem schon achten Opfer! Auch kauft die Verbrecherin von einem Hausirer in Hannover Mäusebutter (pag. 226). Einem Arzt fallen die Krankheitssymptome auf, er verlangt Leichensection, läßt sich aber abspeisen durch Worte der Verbrecherin, die ihn noch mehr auf seinem Willen beharren machen konnte, und der Leichnam wird schleunigst eingesargt (pag. 245). Selbst in dem Gewahrsam kann die Verbrecherin noch das Gift schleppen (pag. 280), und es wird erst am dritten Tag gefunden.

Digitized by Google

schon längst in Preußen eingeführt ist. Das daselbst darunter zu mischen gebotene Waizenmehl und der Bisam möchte wegzulassen seyn, weil dadurch in den verschlossenen Gefäßen, worin die Mischung vorräthig zum Gebrauch aufbewahrt wird, häufig ein so widriger Geruch entsteht, daß die Ratten nicht an das Gift gehen; zweckmäßiger möchte dafür einzuführen seyn, den graugefärbten Arsenik nur mit Fett angemacht verabfolgen zu lassen. Der Vortheil des Färbens springt in die Augen, wenn man bedenkt, daß unter drei zufälligen Vergiftungen durch Arsenik, wenigstens zwei aus Naschhaftigkeit oder Verwechselung des wie Zucker oder Mehl aussehenden Höllenpulvers herkommen. — Videatur der neuliche traurige Fall, wo man mit Bestimmtheit annehmen kann, daß die Kinder schwärzliches Pulver wahrlich nicht versucht hätten!

2) Dem Landmann und allen Personen, die über Land wohnen, sollte, wie oben erwähnt, auf Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, Arsenik jedoch nur unter der schriftlichen Anweisung ihn nicht auf Feldern und in Scheunen zu gebrauchen, sondern lediglich zur Tilgung des Ungeziefers im Hause verabfolgt werden. Ortsobrigkeiten, gar Prediger, Landwundärzte zu Zwischenhändlern und Austheilern des Giftes zu machen, das Gift schon Boten zu übergeben, in drei bis vier Hände herumgehen zu lassen, sichert den Verschleif damit nicht im mindesten, verwickelt die Untersuchungen in Kriminalfällen. Wer Gift über Land haben muß, mag es sich in der Stadt selbst holen, und auf polizeiliche (ortsobrigkeitliche) Legitimation, daß er der und der sey, und Gift brauche, kanns ihm der Verkäufer nicht verweigern. Unbedingt aber verbiete man ihm durch den Giftschein, sowie durch Ortsobrigkeiten im Allgemeinen, den Gebrauch des Arseniks auf Feldern und in Scheunen. Die Erfahrung hat gelehrt, welche ungeheure Quantität selbst dazu gehöre, um ihn wirklich mit einigem Nutzen auf Feldern anzuwenden (man bedenke aber die Gefährlichkeit, dem ohnehin nachlässigen, wenig gebildeten Landmann, willfährlich Pfundweise das in Hände zu geben, wogegen man Umstände und Bedenklichkeiten bei ganz kleinen Abgaben in der Stadt erhebt!), wie er dann vermöge seiner corrosiven Eigenschaft den Keim der Saat zerstört, dem Wildpret und durch dessen Genuß den Menschen wieder gefährlich ist, und die nützlichen Vögel vertilgt *).

Auf eine andere Maßregel, wodurch zugleich die Feldmäuse leichter vertilgt werden, ohne schädliche Mittel zu gebrauchen, machen wir hiermit die Staatsregierung aufmerksam. Möge sie sich überzeugen, daß dieser wohlgemeinte Vorschlag weder eine finanzielle, noch philanthropisch-theoretische Windbeutelei ist, sondern nur segensreich wirken kann. Sie erlaube den Verkäufern von Arsenik bei jeder einzelnen Forderung nur dessen Abgabe gegen einen von der Regierung gedruckten, mit dem niedrigsten (Rechenei-) Stempel versehenen Schein, worauf die übrigen nach der Forderung sich richtenden Bestimmungen (Gewicht, Datum, Jahrzahl, Namen des Käufers und Verkäufers) schriftlich auszufüllen wären. Da der Gebrauch nur zum Tödten des Ungeziefers, oder technisch ist, so wird eins oder das andere beliebig gestrichen. Daß diese Scheine den Droguisten und Apothekern vorräthig verkauft würden, versteht sich von selbst. Die dadurch erfolgende Theuerung des Arseniks ist zu unbedeutend, da der Arsenik an sich wohlfeil, und es ziemlich gleichgültig ist, ob die Vertilgung der Ratten in einem Hause 6 bis 12 Kreuzer mehr oder minder kostet. Den dafür in die Staatskasse fließenden Ertrag verwende dieselbe, nach Abzug der Kosten, zu Prämien auf die Lieferung von Feldmäusen. Wahrlich, wir sind gut dafür, daß der Bauer sie einfängt, durch alle mögliche Mittel, wenn er noch Geld dafür erhält! Wer über diesen Vorschlag als über einen unsinnigen lacht, oder denkt: pah was brauchen wir für die nicht einmal emanzipirten Bauern zu sorgen; wenn sie sich von Mäusen auffressen lassen, was kümmerts uns, die Behaglichen in der Stadt! — den bitten wir zu bedenken, daß de facto erwiesen werden kann, wie die ungeheure Vermehrung der Feldmäuse besonders in gelinden, wasserarmen Wintern und Frühjahren, so auch im vergangenen Jahre und in diesem, einem nicht unbedeutenden Einfluß auf die Fruchtpreise hat, somit den von seinem Brode lebenden emancipirten Bürger fast mehr noch, wie den Bauer drückt, daß sie schon in früheren Jahren öfter, wenn auch selbst nur künstlichen Einfluß auf die Fruchtpreise hatte, und daß schon im vergangenen Jahrhundert vernünftige Regierungen fruchtreicher Länder das vorgeschlagene Mittel probat gefunden und eingeführt haben.

(Fortsetzung folgt.)

*) Wir erinnern an die Scheu, womit vergangenes Jahr eine Zeit lang Wildpret — und mit Recht — gekauft wurde, aber auch daran, daß während in Rheinhessen den Bauern obrigkeitlich erlaubt wurde, Arsenik zum Vertilgen der Feldmäuse anzuwenden (ein Gebot, das später nach vorgekommenem Unglücksfall aufgehoben wurde), aus dem Nassauischen hier Beschwerden über den starken Giftverkauf an Bauern einliefen! Es möchte wohl nicht schwierig seyn, über die beste Maßregel sich mit den benachbarten Staatsregierungen zu vereinigen — nämlich unbedingt keine Abgabe von Arsenik zum Vertilgen der Feldmäuse zu gestatten. Wie dies als conditio sine qua non auf dem Giftschein steht, so ist nur der Käufer für den Uebertritt des Gebots verantwortlich.

Aber nicht umhin können wir hierbei auf den Jagdmuthwillen aufmerksam machen, womit nützliche Thiere, wie Eulen, zum Theil auch Bussarden, die fast nur von Mäusen und Ratten leben, verfolgt werden. Die Eulen namentlich sind wahrhaft vogelfrei geworden. In der Stadt hat sie der Ausbau der Barfüßer Kirche auf deren weitem Boden zur Zielscheibe allgemeiner Jagd gemacht. Auch in unserer Gemarkung gibt es eine Menge Scheunen, wo die angenagelten nützlichen Thiere nicht als Embleme der Weisheit des Hausherrn, sondern seiner Unwissenheit prangen! Der nützliche von Mäusen lebende Igel ist z. B. auch so verfolgt, daß er wahrscheinlich bald Kabinetsseltenheit werden wird. Sollten Prediger und Schullehrer auf dem Lande nicht auch hierüber Aufklärung unter ihre Heerde zu bringen gehalten seyn, so gut wie durch Predigten und Catechisiren?

(Benachrichtigung.) Der anonym eingesandte Aufsatz „Misbrauch" eignet sich nicht zur Aufnahme, da er das allgemeine Interesse nicht berührt, sondern höchstens Stoff zu einer Vorstellung bei der einschlagenden Behörde darbieten könnte.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 11. Samstag, den 31. März **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die Frankfurter Jahrbücher vertheidigen sich!

Ueber die Leiden eines Zeitungs-Redacteurs ist schon viel gesagt worden; die Leiden des Redacteurs einer Zeitschrift, wie die unsrige, sind vielleicht noch größer. Frankfurt ist immer ein böses Pflaster für die Oeffentlichkeit gewesen, doch wird es heißer, als man glaubt, wenn man es betritt. Und über wen klagen wir hauptsächlich? über unsere Freunde, über die Freunde der Oeffentlichkeit, wir bitten sie, uns weniger Feindschaft zu beweisen, und erlauben uns, ihnen die Lection zu lesen. Wir verlangen keine Nachsicht, nur Gerechtigkeit.

Was leitete die Unternehmer dieser Zeitschrift bei Gründung derselben? Vaterstädtischer Patriotismus, im gutverstandenen Sinne. Welche Schwierigkeiten wurden von allen Seiten vorhergesagt! Die Frankfurter sind nicht für ein solches Blatt, es wird kein halbes Jahr sich halten; Ihr werdet von der Censur gequält werden; es wird an Stoff fehlen; es kann nicht interessant werden, was kann denn dieser — Großes begegnen; es geht nicht, es ist nichts. Kurz, wenn man dem glauben hätte wollen, was beinahe Alle sagten, so war das ein **enfant mort-né, in optima forma**, fast wie ein Conferenz-Protokoll. Wir gingen recht beängstigt an das Werk.

Alles gestaltete sich anders bei der Arbeit selbst. Es zeigte sich, daß in Frankfurt denn doch noch genug gesunder politischer Kern, genug Theilnahme an öffentlichen Dingen, und genug Geist in Behandlung dieser Angelegenheiten sey, um öffentlich dieselben besprechen zu können. Man war überrascht durch eine Erscheinung, die in Frankfurt noch nicht ihres Gleichen gehabt. Der Zufall, die Kugel, auf welcher Frankfurts Einrichtungen vielfach beruhen, war wieder, wie oft genug, einsichtsvoller gewesen, als die kluge Berechnung und die ängstliche Voraussicht. Also die Mensur war glücklich betreten; jetzt begann der Kampf.

Mir ist, sagt der Eine, das Blatt zu senatisch, es stehen mir zu viel Senatoren auf der Subscriptionsliste, ich lese es nicht. Verehrtester, dann erlauben Sie sich aber auch kein Urtheil darüber. Was wollen Sie mit Ihrem thörichten Einfall einer senatischen Gesinnung. Wir begreifen nicht, wie die in Frankfurt existiren kann, da die Senatoren unsere Mitbürger sind und seyn wollen. Glaubt Jemand, es werde sich in Frankfurt eine feile Feder finden, welche die Maßregeln des Senates vertheidigen werde, **weil** sie von dem Senate kommen? Zum Für und Wider sind die Schranken geöffnet. Der Senat ist ein Collegium, in welchem die Entscheidung durch die Mehrheit gefunden wird, ein blinder Vertheidiger der Majorität, d. h. der Gründe, welcher die Meisten beigepflichtet, wird sich unter Vernünftigen nicht finden, und der Gehorsam gegen die Obrigkeit schließt die Kritik nicht aus. Aber das freilich nennen wir keine Kritik, sondern Unverstand und Bosheit, wenn die Oberflächlichkeit, das Privatinteresse, der Mangel an politischer Einsicht, in einem Verhältniß wie das unsrige, in einem engen städtischen Gemeinwesen, eine systematische Opposition darstellen wollen, nicht der Sache halber, sondern nur, damit sich unten nach oben kehre. Praktische Liberale werden sich hüten, sich lächerlich zu machen, indem sie, politischen Liliputen gleich, auf den Fußzehen sich erheben, und laut rufen: wir sind erstaunlich unabhängig, wir haben gewagt, eine unterthänigste Vorstellung zu überreichen und ehrfurchtsvoll nein! zu sagen, auch ist eine Umwandlung der Verfassung wünschenswerth, denn die Stelle eines Tribuns ist wunderschön; die gebührt mir, mittlerweile werde ich aber **pro re nata** die Freundschaft benutzen, die mir einige Einflußreiche widmen, und mich zu einer sonstigen Stelle melden.

Andere klagen, das Blatt greife zu sehr ohne Scheu die Regierung und das Bestehende an; der staatsgefährliche, widrige Liberalismus erhebe darin sein Haupt; verderbliche Richtung greife darin um sich. Dieser Meinung, die besteht, ohne sich frei auszusprechen, wissen wir nichts zu entgegnen, weil sie schweigt. Jeder benutzt seine Zeit.

Mir, sagt ein Dritter, ist es überhaupt nicht liberal genug, mich dürstet nach mehr. Und diese Ansicht repräsentirt der Frankfurter Correspondent *), welcher schreibt: „Nur Schade, daß die Jahrbücher so wenig Erfreuliches verkünden.“ Was man zu solchen Aeußerungen denken

*) In Nr. 255 der (Stuttgarter) deutschen allgemeinen Zeitung vom 7. März d. J.

Digitized by Google

soll, ist schwer zu sagen. Wir glauben, es ist schon ein erhebliches Verdienst, darzustellen, was ist, statt daß es sonst gar keinen Gegenstand der eigentlichen Publicität bildete, indem die Zeitungen davon schwiegen. Haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung darzustellen (freilich sind diese lebendiger, als aus einem dürftigen Berichte erkannt werden mag): so haben wir doch den Inhalt dieser Verhandlungen und Beschlüsse nicht zu vertreten. Das verlangt jener Correspondent, der den Commissionsbericht über die Oeffentlichkeit der Sitzungen in die Pfanne hauen will; wobei wir ihm bemerken, daß er an vielen Orten ihn entstellt, die Worte verdreht, und je unbedeutender er die Gegenstände findet, womit man sich hier beschäftigt, desto sonderbarer werden seine Vergleichungen mit Englischem Parlament, Französischer Deputirtenkammer, Badischen Landständen, seine Parallele zwischen den schlichten Frankfurter Bürgern, die er mit dem Namen: „Geister des gesetzgebenden Körpers" beehrt, und jenen großen Athleten, von Brougham bis zum kleinen Thiers. Der gesetzgebende Körper hat einen großen Namen, aber er repräsentirt eine städtische Gemeinde. Darin liegt der wesentliche Unterschied. Uebrigens hat die Ausführung jenes Correspondenten, daß die Dorfbewohner derbe Fäuste, Mistgabeln und andere starke Ackergeräthschaften vortrefflich zu führen verstehen, uns wenig Vertrauen zu seiner bürgerlichen Gesinnung eingeflößt; wir glauben, es ist eine arge Verlaumdung der Dorfbewohner in jenen Andeutungen enthalten, das Publikum hat das Gesuch derselben so verstanden, daß sie eine Aenderung ihres Rechtszustandes auf gesetzlichem Wege verlangen, nicht durch die Mittel der rohen Gewalt der Fäuste.

Wo möglich noch ungerechter ist jener andere Correspondent *), der sich nicht einmal die Mühe gegeben zu haben scheint, die Zeitschrift aufmerksam zu lesen. Er behauptet, dieselbe habe sich ursprünglich zum Ziel gesetzt, im Sinne einer Reform der Verfassung zu arbeiten. Hier widerlegt ihn schon der Prospectus **). Verständigen wir uns über dieses angebliche Streben nach Reform der Verfassung. Sollte es existiren: so ist es so unmerklich, daß wir kein Gewicht darauf zu legen wissen. Es würde sich fragen, an was man hierbei denkt? Will man erstens Gleichheit, nicht allein vor dem Gesetz, sondern auch politische Gleichheit, Gleichheit in der Verfassung, d. h. Aufhebung des privilegirten Bürgerrechts und der Grundsätze über das Indigenat? Denn dies sind die wesentlichen Grundlagen unserer bestehenden Verfassung. Will man zweitens Aufhebung des Innungswesens, das ein wichtiger Bestandtheil unseres städtischen Organismus ist, also Gewerbefreiheit? Wir glauben, die Bürgerschaft, und von dem Interesse und Rechte dieser ist doch zunächst die Rede, will keines von beiden. Man spreche uns also nicht immer von leeren Wünschen, die mehr der politischen Kannengießerei, als dem praktischen Leben angehören. Die Redaction der Jahrbücher sagt frei, daß sie nicht dem Umsturz, sondern der Erhaltung und freien Entwickelung der Verfassung ihre Dienste widmen will; sie braucht eine andere Aufgabe um so weniger sich zu stellen, da die Verfassung selbst den Weg gesetzlich vorzeichnet, auf dem allein eine Revision vorgenommen werden darf. Dieser Weg gefällt vielleicht einigen sogenannten „Maicontenten" nicht; aber es wollte ihnen nicht gelingen, etwas Besseres vorzuschlagen, umgekehrt, ihre Ansichten zeigten eine noch größere Erstarrung in alten Formen, sie hatten auf Leidenschaften und Interessen einzelner Stände gerechnet, denen sie eine Lockspeise vorhielten; freisinniges, volksthümliches Streben war in jenen Verirrungen nicht zu erkennen.

Jener Correspondent glaubt ferner, wider ihren Willen hätten die Jahrbücher eine entgegengesetzte Farbe angenommen. Wie sehr er irrt, erhellt aus dem, was wir im Eingang gesagt. Die Censurverhältnisse, behauptet er, hätten eine solche Wirkung gehabt. Wir wiederholen, was wir schon in mehreren Nummern gesagt, daß die Censur uns niemals hindernd in den Weg getreten. Uebrigens ist ja sonst die Censur ein Institut, das nur zerstört, nicht schafft. Hier aber soll sie, nach jenem Correspondenten, Schuld seyn, daß die Jahrbücher Dinge in Schutz nehmen, die hier im höchsten Grade verhaßt seyen, namentlich die Censur, die Thorsperre und die Geheimhaltung der Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers. Wir trauten unseren Augen kaum, als wir dies lasen. Zeigt denn nicht jedes Blatt dieser Zeitschrift, daß Beiträge Aufnahme finden, die von verschiedenen Ansichten ausgehen? Ist denn der Widerwille eines Frankfurters gegen ächte Publicität so unbesiegbar, daß ihm unbehaglich bleibt, wenn sein Gegner nicht schweigt? Soll denn immer nur Eine Ansicht, nämlich die der Redaktion, sich geltend machen, während die andere kein Blatt besitzt, wo sie sich aussprechen könnte? Ja soll der öffentlichen Erörterung der vaterstädtischen Angelegenheiten dadurch alles Interesse genommen werden, daß ein Streit ohne Gegner geführt werde, Hiebe in die Luft? Die Jahrbücher wollen nun einmal kein Partheiblatt, sondern ein Archiv für vaterstädtische öffentliche Angelegenheiten seyn; sie haben ein Recht dazu, dies als die Absicht ihrer Gründung

*) In der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 78. vom 18. März d. J.

**) Es war darin gesagt: „Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

„Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeit-Ereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

„Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene, freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, eine besondere Zeitschrift unter dem Titel: Frankfurter Jahrbücher herauszugeben."

Digitized by Google

auszusprechen. Eine Misdeutung dieser Absicht muß am meisten in der Augsburger Allgemeinen Zeitung auffallen, welche allen Ansichten ihre Columnen öffnet, und Correspondenzen von allen Farben nicht nur aufnimmt, sondern auch bezahlt.

Die Censur war in Nr. 3. durch einen eingesendeten Aufsatz vertheidigt, in Nr. 7. bestritten, in Nr. 10. hatte der Einsender von Nr. 3. ein Concordat vorgeschlagen. Was die gesetzgebende Versammlung über den Antrag verhandelte, war kurz in Nr. 1. schon angedeutet. Die Thorsperr-Abgabe war in Nr. 3. gleichfalls in einem eingesandten Aufsatze vertheidigt worden, in Nr. 10. ist Widerlegung und Angriff zu lesen. Glaubt denn die Allgemeine Zeitung, wir hätten jene eingesendeten Artikel zurückweisen sollen, weil wir anderer Meinung waren? Die Geheimhaltung der Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers können wir unmöglich in Schutz genommen haben, wir sind ja die Ersten gewesen, die durch unsere Berichte in dieser Zeitschrift die Geheimhaltung aufhoben. Wir gaben in Nr. 2. den Commissionsbericht, der hauptsächlich die Zulassung des Publikums zu den Sitzungen betrifft, und wer sich gerne davon unterrichten möchte, welche Ansichten die Versammlung selbst, die verfassungsmäßige Staatsbehörde, über diesen Gegenstand gehabt, der wird in Nr. 10. die Entscheidung derselben mit einer Mehrheit von 75 gegen 2 Stimmen finden.

Wir hoffen uns hiermit über die Stellung dieser Zeitschrift hinlänglich ausgesprochen zu haben; die Redaction geht ihren graden, ehrlichen Weg, nicht der Macht, nicht der Feindschaft gegen die Macht, nur der eigenen Ueberzeugung huldigend, übrigens zugänglich für jede Belehrung, bereit, Aufsätze von Einsendern anzunehmen, welche gerne streiten wollen, dabei sich vorbehaltend, auch ihrer eigenen Ansicht Anerkennung zu verschaffen. Sie zählt auf die Theilnahme des Publikums, das sie hauptsächlich in der Vaterstadt zu finden hofft, auf freundliche Aufnahme eines mühevollen, dem gemeinen Besten gewidmeten Strebens, sie zählt vor allem auf Gerechtigkeit.

Gutgemeinte Bemerkungen über die Vorstellung der Frankfurter Ortschaften an Hohen Senat der freien Stadt Frankfurt *).

(Eingesandt.)

Mit dieser Vorstellung der Frankfurter Ortschaften an Hohen Senat unserer Stadt hat man gleichsam eine Raquete in unsere Staatsverwaltung geworfen, die, wenn sie Congrevischer Natur ist, und ans Ziel gelangt, trifft, platzt und zündet, mancherlei Verheerungen anrichten kann, da sie viele Interessen sehr scharf berührt; ist sie aber Kleeblatt'scher Natur, so wird es bei dem aufsteigenden Geprassel sein Bewenden haben, und nachdem die Zuschauer im ersten Augenblick Ah! gerufen, wird sie gleich jenen erfolglos verlöschen. —

Die Denkschrift an sich liefert übrigens hinreichenden Stoff zu mancherlei Betrachtungen, und Vieles darin ist, wie man zu sagen pflegt, nicht ganz ohne — Warum aber die Redaktoren solcher Vorstellungen nur ihre Gemälde immer mit so grellen Farben auftragen, und sie mit Dingen überhäufen, die als unwesentlich erscheinen, und die gerade die Hauptgegenstände in den Hintergrund stellen? Schriften der Art sollten so einfach behandelt werden, wie nur möglich, es bedarf ja hier nichts, als die nackte Wahrheit — alle Uebertreibungen schaden. So werden gleich im Eingang der Vorstellung, Seite 5., unsere guten Ortsbürger zu, uns dienenden Heloten gemacht — wie grausenhaft klingt das nicht; der Zehnte weiß nicht einmal, was ein Heiot ist, ich wußte es selbst nicht, und fand erst in meinem Conversationslexikon, daß dieses die Leibeigene Sparta's waren, die mit einem Katzenfell bekleidet mit einer besonders gestalteten ledernen Mütze umher gingen. — Nun frage ich gutmüthig: Paßt dieser Vergleich wohl im mindesten auf unsere guten Dörkelweiler, Bonameser, Niedererlenbacher ꝛc. Nachbarn? Nicht minder störend und unnatürlich ist das entsetzliche Gewimmer, womit diese Vorstellung durchsäuert ist; man sollte meinen, unsere guten Ortsbürger lägen in den letzten Zügen, und doch ist dem durchaus nicht so; es giebt dort, wie hier, ganz wohlstehende Leute, aber auch Arme wie in der ganzen Welt, die aber, meine ich, besonders was die Entrichtung der Steuern anbelangt, auf unseren Ortschaften immer noch besser daran sind, als irgendwo anders. — Die verschiedenen in obiger Schrift vorgetragenen Wünsche concentriren sich in dem Einen: gleiche Lasten, gleiche Rechte. — Mit den Lasten würde sich die Sache einrichten lassen, aber mit den Rechten wird es seine Schwierigkeiten haben. Es hat hier so Mancher seine

---

*) Jeder gebildete und unbefangene Leser des obigen Aufsatzes wird zwar die bestgemeinte Absicht des Herrn Verfassers nicht verkennen, dagegen um so mehr eine festbegründete Bekanntschaft desselben mit denjenigen Verhältnissen und staatsrechtlichen Grundsätzen, welche bei diesem Gegenstande allein in Erwägung kommen können, vermissen. Das schadet indessen ganz und gar nichts. In unsern Blättern möge sich Jeder, der sich dazu berufen fühlt oder glaubt, offen und freimüthig über allgemeine Interessen aussprechen. Wird auch durch solche individuelle Aeußerungen gerade nicht immer die wahre und richtige Ansicht festgestellt, so wird wenigstens die Gelegenheit und Veranlassung gegeben, Andere zu Erreichung dieses schönen und gemeinnützigen Zweckes aufzumuntern, und überhaupt zur öffentlichen Besprechung unserer Angelegenheiten eine Uebungsschule zu begründen, die wir bis jetzt in unserer Vaterstadt gänzlich vermißt haben. Den von dem obigen Verfasser besprochenen Gegenstand selbst anlangend, beschränken wir uns, indem wir unser eigenes Urtheil immer noch vorbehalten, vorerst nur auf die einfache Bemerkung, daß der berührten Eingabe der Frankfurter Ortschaften in verschiedenen öffentlichen Blättern offenbar eine viel größere objektive Bedeutsamkeit, als es die Natur der Sache mit sich bringt, beigelegt worden ist. Wichtig ist der Gegenstand allerdings; wer möchte das bezweifeln? Denselben aber gleichsam zu einer welthistorischen Frage, wie beabsichtigt zu werden scheint, zu erheben, ist in der That lächerlich. Es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß unsere verfassungsmäßigen Staatsbehörden diesen Gegenstand mit Ruhe, Umsicht, Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Humanität prüfen, und eben so wohlwollend billigen Wünschen Gehör verleihen, als würdevoll ungegründeten und abwegigen Anforderungen die unverletzliche Autorität der Gesetze entgegen setzen werden. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Rechte, die er sich nicht gerne nehmen läßt, und da sitzt eben der gordische Knoten.

Die Zulassung der Ortsbürger zu Staatsämtern und den wissenschaftlichen Erwerbzweigen, denke ich mir, möchte keiner großen Schwierigkeit unterworfen seyn; geschickte Männer sind stets zu brauchen, sie mögen von Bornheim oder Frankfurt stammen, auch sollte ich meinen, daß man es ihren Repräsentanten nicht verwehren wird, in der gesetzgebenden Versammlung zu den Sorgen für ihren Staatshaushalt auch noch einen Theil unserer Sorgen mit zu übernehmen. — Eben so wenig glaube ich, daß sich der Handelsstand dagegen auflehnen würde, ihnen ein Terrain auf dem Felde seiner Industrie einzuräumen; aber ob unsere Gewerke und Innungen es gestatten werden, daß die freundlichen Ortsbürger die Erzeugnisse ihres Fleißes zu uns hereinbringen, ob sie es uns gestatten werden, daß wir unsere Aufträge für diesen oder jenen Bedarf zu jenen hinaus tragen dürfen? das ist eine andere Frage! eine Frage, auf die gar Mancher die Antwort schuldig bleiben wird. — Der Verfasser obiger Vorstellung scheint das Kitzliche derselben ganz gefühlt zu haben, indem er gerade darüber, als einen der wichtigsten Punkte, mit ziemlicher Lauheit hinweggleitet. Ja, er giebt sogar zu, daß der Gewerbstand in Frankfurt unter den örtlichen Verhältnissen einer besonderen Pflege bedürfe, meint aber doch, er könne mit dem der Ortsbürger Hand in Hand gehen — da läßt sich nun freilich nicht viel mehr darauf erwiedern als: es ginge wohl, es geht aber nicht. —

Was über die Besteuerung der Ortsbürger gesagt ist, scheint mir ebenfalls zu scharf und illusorisch gegriffen zu seyn. — Es ist hier der Satz aufgestellt, daß ein Frankfurter Bürger mit einem Einkommen von 300 fl. nur 1 fl. 30 kr. an direkten Steuern zu entrichten habe. Zu einem Einkommen von 300 fl. auf den Ortschaften aber sey der Ertrag von mindestens 20 Morgen Land nöthig, und diese seyen im Verhältniß zu obiger Abgabe von 1 fl. 30 kr. um das vier- und fünffache besteuert. — Ich bin aber der Meinung, daß ein Ortsbürger mit 20 Morgen Land und der gehörigen Sachkenntniß ein ganz anderes Resultat herausbringt, als jene so kümmerlich aufgezählten 300 fl., und ich glaube, der Beweis wird an Ort und Stelle leicht zu führen seyn, indem ja die Bewirthschaftung von 20 Morgen Land gar vielfältig und einträglich in einander greift; auch glaube ich nicht, daß ein mit 20 Morgen Land Begüterter ein Einkommen in der Stadt von 300 fl. eintauschen wird; er möchte sich schlechter dabei stehen, und bald erfahren, daß außer obigen 1 fl. 30 kr. an direkten Steuern noch so Manches daran abgeht, wovon man auf den Ortschaften nichts weiß. Kurz, was Steuern und Gaben anlangt, so haben wir hier wie draußen Jeder unser bescheidenes Theil, und werden uns gegenseitig nicht viel herausgeben. — Eben so ist es mit der gerügten Abgabe an den Thoren bei dem Einbringen der verschiedenen Erzeugnisse von den Ortschaften, die, bei dem Verkauf auf den Preis der Waaren geschlagen, am Ende doch von dem hiesigen Bürger rückvergütet, und also eigentlich von diesem getragen wird. —

Einen Klagepunkt der Ortsbürger hat der Verfasser jener Vorstellung aber doch übersehen, und doch ist dieses ein so wesentlicher und noch dazu einer, dem man vielleicht am ersten abhelfen könnte. — Es ist dieses das Recht der Frankfurter Bürgerschaft, die freie Jagd auf den Gemarkungen der Ortschaften auszuüben, ein Recht, was nach natürlichen Begriffen nur der betreffenden Gemeinde zukommt, und in allen constitutionellen Staaten nur von ihr vergeben werden sollte. Die hiesige Bürgerschaft im Allgemeinen macht keinen Gebrauch von diesem Rechte; dasselbe ist nur in den Händen einer gewissen Klasse von Leuten, die zum Theil besser daran thäten, lieber ihren Geschäften, als den Haasen nachzujagen, anderntheils aber auch zur Befriedigung ihrer Jagdlust sich mit dem Territorium der Frankfurter Stadtgemarkung begnügen können. — Der Haas, den der Ortsbürger mit seinem Kohl ernährt, gehört nach dem Naturrecht sein, und will er sich seines Anspruchs darauf entäußern, so geschehe dieses durch eine Verpachtung der Ortsgemarkungen zum Besten der Gemeinden. Der Ertrag dieser Verpachtungen würde, bei der großen Jagdlust in Frankfurt, sehr bedeutend seyn, und mehr wie hinreichend, dem Kirchen- und Schulwesen oder sonstigen gemeinnützigen Anstalten jeder Ortschaft eine wesentliche Unterstützung zu gewähren. —

Uebrigens wünsche ich meinen lieben Ortsbürgern mit ihrer ergebenen Vorstellung alles Glück und Heil, und werde mich herzlich freuen, alle ihre Wünsche erfüllt zu sehen: ich sage es ihnen aber vorher: die Sache hat ihre Schwierigkeiten!!

Suppenanstalt. — Vorschulen für kleine Kinder.

In der Mitte des verflossenen Novembers hat unsere Stadt einen neuen Hülfsverein entstehen sehen, welcher sich schon sehr nützlich erwiesen hat. Unter der Leitung des Frauenvereins wurden nämlich den Winter hindurch zunächst für diejenigen, die von den verschiedenen Armenanstalten unterstützt werden, gegen Billets Portionen einer gut bereiteten Suppe ausgegeben. Die Armenpflege wurde hierdurch erleichtert, und den Armen selbst eine viel größere Hülfe geleistet, als wenn sie das für die Suppen verwandte Geld bekommen hätten. Denn nur durch die Menge der täglich bereiteten Suppe, und die zweckmäßige Einrichtung, welche der Frauenverein traf, war es möglich, 1¾ Schoppen gute Suppe für 2 kr. zu geben. Wenn man bedenkt, wie die Armen Alles im Kleinen und also theuer einkaufen, wie ihnen die besseren und wohlfeileren Kochapparate häufig abgehen, so ist es augenscheinlich, daß durch eine solche Anstalt sie eine bessere Nahrung erhalten, als es auf jede andere Weise möglich wäre.

Diese Anstalt wäre wohl nicht so schnell in Wirksamkeit getreten, wenn nicht der Senat ein passendes Lokal dazu angewiesen, und die Kosten der ersten Einrichtung

Digitized by Google

bestritten hätte. Durch diese Unterstützung und durch die genaue und sorgfältige Aufsicht der Frauen, welche dieser Anstalt vorstanden, war es denn auch allein möglich, daß sich dieselbe durch ihre eigenen Mittel erhalten konnte; und daß fortan diese nützliche Einrichtung fortbestehen kann, ohne von dem Staate oder den Einzelnen Unterstützung zu verlangen. Wie Vielen dadurch geholfen wurde, beweist der Umstand, daß vom 14. November 1831 bis zum 25. März 1832 bereits 52,700 Portionen Suppe ausgetheilt wurden. Vom 14. April an werden die Austheilungen bis zum nächsten Winter ausgesetzt. Nach dem Verbrauche der letzten Monate zu urtheilen, wird sich die Zahl der Suppenportionen dann bis auf 60000 belaufen.

Wie die genannte Anstalt eine materielle Hülfe leistete, so bildet sich jetzt ein Verein zur Abhülfe eines mehr geistigen Bedürfnisses. Mehrere unserer Mitbürger sind im Begriffe, eine vom Senate genehmigte Anstalt zu gründen, durch welche für die kleinen Kinder, die noch nicht die Schuljahre erreicht haben, und die von ihren Eltern nicht beaufsichtigt werden können, gesorgt werden soll. Diese Vorschulen, von denen eine in Frankfurt, die andere in Sachsenhausen errichtet wird, haben zum Zweck, Kinder von 2 bis 6 Jahren den ganzen Tag über zu beaufsichtigen, zu speisen, und auf eine ihren Jahren angemessene Weise zu beschäftigen.

Wenn man erwägt, wie viele dieser Kinder bei der Entfernung der Eltern, die ihrem Broderwerbe nachgehen, ohne alle Aufsicht, oft in feuchten, ungesunden Wohnungen ohne gesunde Nahrung und nöthige Reinlichkeit leben, so wird man die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung leicht einsehen; und der Segen, den diese Anstalten in andern Städten bereits verbreitet haben, laßt uns ein ähnliches Ergebniß auch für unsere Stadt hoffen. Zuerst wird dafür gesorgt werden, daß die Kinder in einer gesunden Luft sich aufhalten. Da die beiden zu den Vorschulen bestimmten Lokale mit Gärten versehen sind, so wird man, so viel es Witterung und Jahreszeit erlauben, die Kinder im Freien lassen.

Ferner wird man streng auf Reinlichkeit sehen. Außer dem, daß die Gesundheit dadurch befördert wird, gewöhnt man die Kinder auch daran, auf sich selbst Acht zu haben. Daher ist die Reinlichkeit in sittlicher Hinsicht so wichtig. Wer die Wohnungen der Armen besucht, weiß, daß wo Reinlichkeit herrscht, Hülfe meist möglich ist; wo sie aber mangelt, diese selten gelingt, weil Unreinlichkeit fast immer ein Ausdruck von Sorglosigkeit und Trägheit ist. Frühe Gewöhnung ist hierin unendlich wichtig.

Was nun die Beschäftigung der Kleinen betrifft, so wird man sich bemühen, die körperlichen und geistigen Anlagen der Kinder auf eine höchst einfache, ihren Jahren angemessene Weise zu entwickeln. Oft haben Kinderschulen mehr die Bequemlichkeit der Eltern als das Wohl der Kinder zum Zweck. Man will die Kleinen nur aus dem Wege haben. Statt im engen Zimmer des eigenen Hauses sitzen sie Tage lang fast unbeweglich in einer eben so engen Schulstube, und lernen einige Gegenstände ganz mechanisch. So wird aber die körperliche wie die geistige Entwickelung statt gefördert, nur zurückgehalten. In den zu errichtenden Vorschulen wird man dagegen den Kindern viele Bewegung im Freien gestatten. Das Erlernen einzelner Gegenstände wird beim Unterricht viel weniger bezweckt werden, als die Gewöhnung an Aufmerksamkeit und Gehorsam.

Dieser Wechsel von leichtem Unterricht und geregeltem Spiele, indem er die Kräfte der Kleinen entwickelt, dient vorzüglich dazu, dieselben von vielen Fehlern abzuhalten. Denn die naturgemäße Entwickelung der Kräfte ist ein großer Schutz gegen deren Mißbrauch. So ist es denn der Zweck dieser Vorschulen, durch frühe Gewöhnung an Reinlichkeit, Ordnung, Aufmerksamkeit und Gehorsam die guten Keime des Kindesalters zu pflegen, und die Kinder so zur Schule und zum Leben vorzubereiten.

Ein Hauptmittel, diese Absicht zu erreichen, ist ohne Zweifel eine fortgesetzte liebevolle und verständige Aufsicht über die Kinder. Wir freuen uns, anzeigen zu können, daß die Mitglieder des Frauenvereins einen Theil dieser Aufsicht übernehmen werden. Wir sehen darin eine Bürgschaft für das Gedeihen dieses Unternehmens.

Die erste Erziehung des Menschen ist oft die wichtigste, und die früheste Entwickelung bestimmt nicht selten die Richtung des ganzen Lebens.

Nach dem Gesagten glauben wir uns zu der Hoffnung berechtigt, daß diese Anstalt durch freiwillige Beiträge der Armen- und Kinderfreunde hinlänglich unterstützt bald in Wirksamkeit treten kann. Man muß es dankbar anerkennen, daß der Senat passende Lokale, die mit geräumigen Gärten versehen sind, zu diesem Zwecke angewiesen, und dadurch das Unternehmen sehr erleichtert hat.

Zur Auswahl.

Von der chemischen Produkten-Fabrik (Lit. L. No. 123. in der Kaiserstraße) zu Nürnberg ist uns kürzlich ein

„Verzeichniß von höchst interessanten, wichtigen und nützlichen Rezepten, welche aus den Schätzen ausgezeichneter Künstler und Gelehrten gesammelt wurden, und zum Verkaufe offerirt werden das Stück zu 2 fl., und 6 Rezepte zusammen zu 10 fl."

mit dem Ersuchen, um baldigste Aufnahme in die Jahrbücher gegen möglichst billige Gebühren, unfrankirt überschickt worden.

Dieses Verzeichniß enthält in der That solche wunderbare und obendrein spottwohlfeile Rezepte, daß wir, selbst wenn die Jahrbücher zur Aufnahme von Annoncen ꝛc. bestimmt wären, dennoch Bedenken tragen würden, für die öffentliche Verbreitung solcher, Menschen und Vieh beglückenden, Wunderdinge auch nur einen Heller Insertionsgebühren zu nehmen.

Ein anderes Bedenken erregte bei uns die Ueberzeugung, daß die Kundwerdung und Anwendung mancher dieser Rezepte in hiesiger Stadt gar mancherlei Einspruch und Aergerniß veranlassen möchte. Es sind „anstößige" Rezepte. Wir geben daher aus dem, bis jetzt erst sechs und neunzig Nummern umfassenden Verzeichnisse ganz gratis nur einen Auszug von den wunderbarsten Rezepten,

Digitized by Google

und gratuliren zugleich dem Erfinder derselben, daß ihn die gütige Vorsehung nicht anderthalb Jahrhunderte früher das Licht der Welt hat erblicken lassen. Er wäre sicherlich in den ersten acht Tagen als Hexenmeister lebendig verbrannt worden. In unserer jetzigen aufgeklärten, philanthropischen, toleranten und liberalen Zeit könnte er höchstens nur — wenn die Preise der Wunderrezepte nicht so äußerst billig gestellt wären — eine Tracht bildlicher oder, nach Umständen, wirklicher Prügel von denjenigen riskiren, die sich etwa in ihren Erwartungen getäuscht, oder in ihren Nahrungs- und Gewerbsrechten beeinträchtigt finden sollten.

Das Rezept Nr. 1. lautet:

Wichtige Erfindung für Jagdliebhaber: Kunst, Haasen an jeden beliebigen Ort von ziemlich weiter Ferne zahlreich herbei zu locken.

Besonders praktisch für unsere hiesigen sogenannten „Knapper."

Nr. 2. Durch Kunst ungeheuer große Spargeln von 1 bis 2 Pfund das Stück, und von der feinsten und zartesten, weichen und wohlschmeckenden Beschaffenheit zu ziehen, und das ganze Jahr über zu bekommen.

Leider kann dies Rezept bei uns, wenigstens vorerst noch, nicht füglich angewandt werden. Solche Spargeln müßten mit Einzlerwägen auf unsern Markt gefahren werden. Unser Markt ist aber selbst für Schiebkarren, ja sogar für die Menschen zu eng. Wagenladungen von Spargeln würden nur Skandal, Beinquetschungen, Rippencontusionen und sonstiges Unglück hervorbringen. Wir müssen also die Bürgerschaft hinsichtlich solcher großartigen Spargelgenüsse auf die schöne Zeit vertrösten, wenn, unter Beiseitesetzung aller steifen und egoistischen Rücksichten, durch das gegenseitige patriotische Zusammenwirken und Entgegenkommen sowohl der betreffenden Behörden, als der Ladenbesitzer auf dem sogenannten Pfarreisen die Hemmnisse entfernt seyn werden, welche bis jetzt die Freilegung und Applanirung der sämmtlichen Umgebungen der Domkirche, und die hierdurch möglich werdende Errichtung eines großen und schönen, die Stadt Frankfurt zierenden Marktplatzes verhindert haben.

Nr. 3. Kunst ein Licht oder Lampe zu machen, welches nicht erlischt, sondern fast ewig brennt.

Ein wahres Unglück für unsere Gasfabrik und unsere verbürgerten Lichterzieher und Lampenfüller, wenn das Rezept ganz probat wäre. Aber dennoch nicht übel; das Laternengeld würde wenigstens aufhören, und wir hätten höchstens eine ewige Lichtsteuer zu bezahlen! —

Nr. 4. Höchst wichtige, ganz neue Erfindung auf die einfachste, reinlichste, mühe- und gefahrloseste Art Zimmer ohne Kosten und Brennmaterial, blos mit Wasser zu heitzen und zu erleuchten. Die nützlichste Erfindung neuerer Zeit.

Wir würden unmasgeblich anrathen, dieses Rezept vorerst zur Begutachtung

a) an die löbl. Brandassekuranz-Anstalt,
b) an das löbl. Löschbataillon,
c) an das hochlöbl. Holzamt,
d) an das hochlöbl. Bauamt,
e) an das hochlöbl. Sanitätsamt,
f) an die löbl. Wasserleitungs-Inspection, und
g) an das löbl. Häfner-, so wie an das löbl. Spenglerhandwerk und resp. an die Herrn Lichterfabrikanten und Schornsteinfeger (wir bitten um Entschuldigung, wenn wir vielleicht Jemand vergessen) zu verweisen.

Nr. 8. Mittel zur Erlangung eines außerordentlich guten Gedächtnisses, so daß man alles, was man hört und liest, behalten kann.

Für Plaudertaschen, und männliche und weibliche Stadtfraubasen zwar überflüssig, aber sehr empfehlenswerth für alle Prozeßkrämer, welche sich der negativen Litiscontestation bedienen, und alle Zeugen, welche trotz ihres geleisteten Zeugeneides an Gedächtnißschwäche laboriren. Hauptsächlich aber auch empfehlenswerth für folgende Staatsmänner:

a) die noch am Schlusse einer öffentlichen Diskussion für eine Sache sprechen, und bei der Umfrage dagegen stimmen;
b) die als Heroen des Liberalismus ihren Weg zum ersehnten Ziele machen, und, wenn sie es erreicht haben, auf einen anderen Sattel springen.

Nr. 11. Kunst, a) riesenstarke Kraft zu erlangen, und b) daß man beim Marschiren und Laufen weder schwitze noch matt werde.

Eine solche Riesenkraft wäre zu gefährlich in einer Republik; wir müßten am Ende den Ostracismus zur Hand nehmen. Es genügt, wenn die Kraft der Gesetze riesenstark ist. Das andere Mittel dagegen ist, da die Thorsperrbatzen-Steuer nicht aufgehoben werden soll, allen Spaziergängern anzuempfehlen, welche in Oberrad oder Bornheim die Sperr-Trommel hören, und den Sperrbatzen sparen wollen.

Nr. 12. Einfaches Mittel, womit man im Schlafe nur angenehme Träume hat.

Zwar etwas dunkel und zweideutig ausgedrückt, aber in den jetzigen Mauthcalamitäten dennoch nicht zu verachten.

Nr. 13. Bei stockfinsterer Nacht ohne Licht zu lesen.

Sehr zu empfehlen gegen alle, welche den hellen Tag in stockfinstere Nacht umwandeln wollen.

Nr. 14. Leichtes Mittel, um zu verhüten, daß man trunken werde, und, wenn man es schon ist, sogleich wieder nüchtern zu werden.

Gegen die Verbreitung des ersten Theils dieses Rezepts dahier möchte wohl von mancher Seite ernstlicher Einspruch geschehen, besonders von Seiten der verbürgerten Wein-, Aepfelwein-, Bier-, Brantwein- und sonstigen Wirthe; desto willkommener und gesuchter möchte der zweite Theil seyn, hauptsächlich auch für die sogenannten Dilettanti im Trinken.

Nr. 15. Kunst die Tagesstunden ohne Uhr, blos an der Hand richtig zu finden.

Kann hier nicht abgesetzt werden, als offenbarer Nahrungseingriff in die Gerechtsame der Uhrmacher, auch wäre der Absatz eine Satyre für unser glückliches Frankfurt. Denn dem Glücklichen schlägt keine Stunde. —

Nr. 17. Erfindung eines neuen, feinen, delikaten Nahrungsmittels, Ambresigries genannt, welches äußerst wohlschmeckend und erquickend ist.

Wird reißenden Abgang finden, wenn die verbürgerten Speisewirthe nicht Einspruch wegen Nahrungsschmälerung thun. — Dann kann sich männiglich wenigstens während der Meßzeit, bis auf Weiteres, erquicken! —

Digitized by Google

Nr. 18. Chemische Harmonika, ein auffallendes, schönes Experiment, womit auf chemische leichte Art Musik aus einer Flüssigkeit erzeugt wird.

Wir rathen wohlmeinend von dem Ankauf dieses Rezeptes ab. Unsere verbürgerten Musikanten würden offenbar beeinträchtigt; auch haben wir gar keine Ursache, unsere Flüssigkeiten für Musik zu verläppern, da selbst die wohlfeilste Flüssigkeit, das Wasser, bei uns bekanntlich gerade nicht wohlfeil ist.

Nr. 19. Zu machen, daß man im stärksten Winter nicht friert.

Würde unsern milden Stiftungen in ihren Wirkungskreis eingreifen, und den Drang zur Wohl- und Mildthätigkeit hemmen; ist also für Frankfurt ein ganz ungeeignetes und überflüssiges Rezept.

Nr. 20. Kunst, das Geflügel, auch Rindvieh, Kälber, Schafe, Schweine ꝛc. in wenig Tagen sehr fett zu mästen.

Tangt nichts, weil durch geringeren Bedarf von Gerste, Weischkorn, Heu, Haber, Stroh ꝛc. die Accis- Aerarial-Gefälle vermindert würden, und es gewiß unpatriotisch und unbürgerlich wäre, in unbesonnener Eile das Vieh fett, das Aerar dagegen mager werden zu lassen. Höchstens wäre das obige Mittel hinsichtlich der Spanfäue zu empfehlen. Sie zählen nicht viel in staatsökonomischer Hinsicht.

Nr. 21. Kunst, Pferde bei der stärksten Strapaze ohne Futter mehrere Tage lang ausdauernd zu machen, ohne zu schaden.

Den Fiakern und Pferdeausleihern besonders zu empfehlen.

Nr. 25. Kunststück, um Hunde und andere Hausthiere so an sich zu gewöhnen, daß sie einen nicht leicht verlassen.

Die Redaction des Intelligenzblattes würde durch die Applikation dieses Vieh-Attachements-Mittels an Insertionsgebühren bedeutend verlieren. Wir können es daher nicht empfehlen.

Nr. 29. Bewährtes, unschädliches Mittel, um seinen Armen und Fäusten auf eine Zeit lang ein außerordentliche Stärke zu geben.

Hat schon manches Unheil angezetteit. Der Absatz sollte mithin bei schwerer Strafe verboten werden, da unsere Polizei ohnehin die Hände vollauf zu thun hat.

Nr. 31. Kunst, Glas so weich zu machen, daß man es zusammenlegen kann.

Sehr zu empfehlen, wenn man fürchtet, daß das Briefgeheimniß verletzt werde. Wirklich kein übler Gedanken: Glaspostpapier!

Nr. 32. Rezept zu höchst zierlichen Ofenschirmen, welche ihre Farbe nach dem Grade der Wärme verändern.

Hinsichtlich der Ofenschirme mag die Sache neu seyn; daß andere Objekte und Subjekte ihre Farbe nach dem Grade der Wärme verändern, ist eine sehr bekannte, alte Sache! —

Nr. 34. Wunderbares Experiment, Krebse und Aale in großer Menge zu erzeugen.

Unerhört! Nicht nur ein kühner Eingriff in die Gerechtsame der Fischerzunft, sondern auch in die Gerechtsame der ehrlichen Krebse und Aale selbst! —

Nr. 35. Fütterung der Pferde um die Hälfte der gewöhnlichen Kosten.

Dagegen werden die Kostpferdehalter und Kutscher von Profession oder Kunst gewaltig reclamiren. Umgekehrt fände das Rezept gewiß Beifall bei diesen Leuten, die doch auch leben wollen.

Nr. 38. Fische und Vögel mit den Händen zu fangen.

Wehe den Nachtigallen in unseren wunderschönen Promenaden, wenn dies Rezept hier applicirt würde. Wir bitten, eine Assecuranz-Compagnie gegen die Verbreitung dieses abominabeln Vogelfangrezepts zu errichten! —

Nr. 40. Felder und Fluren durch ein einfaches Mittel vom Besuch des Wildes frei zu halten.

Das ist bei uns ganz unnöthig. Wir kennen ja unsere Bürgerjagd. Aber ein anderes Mittel wäre nicht übel: die bürgerlichen und unbürgerlichen Freijäger vom Besuch eingezäunter Reviere und Gärten, vom Zertreten der Rabatten, vom Zertrümmern der Kammerlatten, vom Zerreißen der Hecken und Reben abzuhalten? Ein solches Mittel wäre nicht zwei Gulden, es wäre Tausende werth. Und dennoch ist es sehr einfach; wir wollen es später ebenfalls gratis geben.

Nr. 45. Bestes Heilmittel bei Verwundungen aller Art.

Ist ein Nahrungseingriff in die Gerechtsame der verbürgerten Herrn Wundärzte.

Nr. 64. Neues, einfaches Mittel zur Heilung der Lungensucht.

Ist ein noch bedeutenderer Nahrungseingriff in den Wirkungskreis der verbürgerten Herrn Aerzte.

Nr. 96. Kunst, Champagner-Wein zu verfertigen, der dem ächten vollkommen gleich ist, aus unschädlichen, wohlfeilen Stoffen.

Scheint hier schon früher entdeckt und bekannt gewesen zu seyn.

Giftverkauf. — Zweites Pfund.

(Schluß.)

Wir kommen nach dieser eingeschalteten Bemerkung auf die übrigen Gifte in I. zurück, und bemerken nur, daß da ihr Gebrauch nur technisch, oder zum Tödten von Ungeziefer (Fliegengift) ist, er den nämlichen vorerwähnten Bestimmungen unterliegt. Alle abgegebene Artikel müssen versiegelt und: Gift bezeichnet seyn.

Die in II. erwähnte weniger strenge Legitimation beim Verkauf und Kauf namentlich aufzuführender, oben gleichfalls schon erwähnter Droguen, meist zum technischen Gebrauch, würde unseres Erachtens in Folgendem bestehen: a) schriftliche Forderung des Käufers besagter Artikel, die durch andere Personen (Dienstboten) jedoch auf keinen Fall Kinder abgeholt werden könnten; Bemerkung dabei, wozu der Gebrauch sey. b) Abgabe in doppeltem Papier, seinem Inhalt nach bezeichnet, allenfalls: innerlich genommen, Gift, oder: vorsichtig zu gebrauchen, oder in Töpfen und Gläsern, wo es nöthig ist, alle ihrem Inhalt nach bezeichnet mit dem Zusatz „innerlich genommen" Gift, oder vorsichtig zu gebrauchen. Daß auch bei den schädlichsten Farben, die tagtäglich vorkommen, daß bei Dingen wie Bleiweiß, die Kupfer- und Arsenikfarben, Scheel'sches Grün, Braunschweiger Grün, Mennige, Chromgelb und hundert andere Requisiten der Maler, Lackirer und anderer Fabrikanten, jede andere Geschäftserschwerung unausführbar ist, wenn die Farben zehnmal innerlich Gift sind, wird man leicht einsehen.

Die für III. erwähnte Legitimation der Käufer, oder die Bestimmung, unter welche die hier aufzuführenden

Digitized by Google

Droguen verkauft werden dürften, welche bisher im §. 134, 2, b aufgeführt sind, also der Umständlichkeit des ganzen Giftverkaufs unterliegen, kann in nichts Anderem bestehen, als daß den Apothekern und Materialisten streng geboten wird, solche Droguen (für Erstere: solche zusammengesetzte innerlich in starker Gabe heftige Mittel) 1) nur Personen abzugeben, die damit umzugehen wissen, die ihren Gebrauch kennen und nennen. Wenn der Käufer nicht weiß, wozu die geforderte Drogue gebraucht wird, so soll man ihn fortschicken; 2) solche Mittel unter keiner Bedingung Kindern, und 3) ebenso nie unbezeichnet mit dem Namen abzugeben. Es ist positiv ohnmöglich, wir wiederholen es, die Abgabe derlei Mittel mehr zu erschweren, ohnmöglich schriftlichen Consens, gar ärztliche Verordnung für abgegebenen Salmiakgeist zum Flecken-ausmachen, zum Riechen bei Ohnmachten, Zahnschmerzen und Nothfälle aller Art zu fordern. Wir können als Beispiel gewissenhaft versichern, daß bei einer verweigerten Abgabe von Mixtura sulphurico-acida die Folge war, daß derjenige, der sie brauchen wollte, sich in Quantitäten leichter die dazu nöthigen Droguen verschaffte, und bei der Verfertigung und dem Gebrauche sich beschädigte, was wahrlich nicht mit der Fall gewesen wäre, wenn die Abgabe der geforderten kleinen Quantität mit Warnung vor Misbrauch geschehen wäre! Wie unausführbar ist aber ein Verbot gegen die Abgabe der hundertfältig jedem Schuhwichser nothwendig starken Säuren, der Säuren und Dinge, die im Winkel jeder Werkstätte des Goldarbeiters, Kupferstechers, jedes Metallarbeiters stehen! Wozu größere Erschwerung dieses Handels führen könne, möge zum Schluß folgende Geschichte, Abdera's würdig, beweisen. In einer namhaften Stadt Süddeutschlands wurde in Folge einer Beschädigung mit Vitriolöl und damit getriebenen Unfugs aus boshaftem Muthwillen unter Androhung von harten Strafen die Abgabe von allen starken Säuren ohne Legitimationsschein verboten; Aerzte oder Polizei sollten sie ausstellen! Da diese jedoch zum Uebermaß von Schuhwichsern, von der ganzen Garnison und von allen mit diesen Säuren täglich arbeitenden Handwerkern und Fabrikanten überlaufen wurden, so erlebte das Verbot kaum acht Tage, und erhielt dann die Modifikation, daß lediglich Empfangschein vom Käufer nöthig sey! Neuer Jammer! Die darüber gehaltenen Bücher der Apotheker und Droguisten sahen bei der, mit daselbst gewohnter unzeitiger Strenge gehaltenen Visitationen, so bekreuzt, so illegal und lächerlich aus, da der größte Theil der Käufer aus niederer, des Schreibens unkundiger Volksklasse war, daß die Gerichte auch diese Verordnung aufhoben, und man sich außerdem überzeugt hatte, daß die erst legale und zweite illegale Controlle dem Muthwillen nicht gesteuert hatte, also — für nichts war.

Jede Giftverordnung muß daher praktisch ausführbar, klar und plan seyn. Nur auf die Art werden dem Gerichte bei absichtlichen Vergiftungen überflüssige Acten erspart, das Publikum ist vor den Folgen der Vernachlässigung, der Unwissenheit über die Natur der Gifte und starkwirkender Gegenstände gesicherter, ohne daß der Handel damit zur Plage wird! —

Glatteis!

Der Winter ist jetzt zu Ende, aber nach dem Sommer kommt wieder einer, und für diesen darf man jetzt schon sorgen. Die Pferde vor den Frankfurter Wagen müssen von guter Race, oder die Kutscher trefflich eingeschult seyn, denn es ist ein Rennen und Treiben, als gelte es, den Himmel zu stürmen, recht großstädtisch. Die Fußgänger aber, welche riskiren, von den Pferden zerstampft, von den Rädern zerrissen, von den schnurrbärtigen Wagenlenkern en canaille tractirt zu werden, die Fußgänger beseelt in solcher Lage das kleinstädtische Gefühl, daß das Leben und die gesunden Gliedmaßen der Menschen auch etwas werth sind, mehr als eine Zweipferde-Kraft, mehr als der stolze Blick einer gefahrenen Herrschaft vel quasi. Da ich nun an dem Ecke der Zeughauswache eine traurige Collision vorhersehe zwischen dem Winter, dem Menschenleben und dem Pferdemuth: so wollte ich die Ehre haben, zu warnen. Dankbar werden mir besonders die Schnellfahrenden hiefür seyn, denn diesen scheint, wenn ein Unglück geschehen ist, gewöhnlich das Herz in die Hosen zu fallen. An jenem Winkel und Kreuzwege, wo die Zeil, die Fahrgasse, die Friedberger- und die Allerheiligengasse in brüderlicher Umarmung sich verbinden, wo ehemals die Schildwache der seeligen Constabler stand, jetzt aber, oben der letzte Gefangene der Polizeiwache die schöne Aussicht genießt (unsere Humanität gewährt den Gefangenen die freundlichste Aussicht, aber keine Bewegung in einem Hofe), unten Hr. Straub seine Hüte verkauft: — ist kürzlich ein Brunnen von der neuen Façon angebracht. Der mag nun der löblichen Nachbarschaft im Sommer für das Holen des Wassers gelegen seyn, aber im Winter ist das Unglück gewiß da. Gefrorenes Wasser auf der Straße giebt zufolge der Polizeiverordnungen Glatteis, der unpassendste Platz, um Glatteis anzulegen, ist aber gewiß an einer Straßenecke, wo das nördliche, östliche, südliche und westliche Deutschland sich durchkreuzen, die Wagen von allen Seiten wenden, die Menschen ausweichen und sich fest auf ihren Beinen halten müssen, wenn sie nicht bon gré mal gré unter die Räder rollen wollen. Möchte deshalb jener umgestürzte Leierkasten, der die Wohlthaten der Wasserleitung ausströmt, an eine andere Stelle gesetzt werden, z. B. dahin, wo sein jüngster Vorgänger, der ausgetrocknete Brunnen, sich noch behauptet.

Gerechtigkeit.

Ganz kürzlich hat unser Stadtgericht in einem Falle, wo es sich ein untergeordneter Gerichtsbeamte erlaubt hatte, als Privatmann einen Realarrest zu erkennen, und, ohne daß eine eigentliche Klage angestellt war, eine Vorladung ꝛc. zu verfügen, nicht nur das ganze Verfahren als rechtlich wirkungslos erklärt, sondern auch jenen Beamten zum Ersatze der verursachten Kosten ex propriis verurtheilt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 12. Montag, den 9. April **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IX. Sitzung. Mittwoch den 14. Dezember 1831.

Hr. Johann Ludwig Anthes verliest seinen Antrag, die Aufhebung des Gesetzes vom 20. Jan. 1820 über die Unbeschränktheit der Gesellenzahl bei den zünftigen Handwerkern betreffend *).

Dieses Gesetz, führt der Antragsteller aus, habe den Erwartungen, die man sich davon gemacht, nicht entsprochen. Da solches, wie aus dem Commissionsberichte vom 15. Dezember 1819 hervorgeht, nur auf dem naturrechtlichen Prinzip beruht, daß alle Handlungen, und darunter der freie Betrieb des Handwerks so lange erlaubt seyen, als nicht positive Gesetze dieselben aus überwiegenden Rücksichten verbieten, ein solcher Grundsatz aber, welcher, will man consequent seyn, nothwendig auf Gewerbfreiheit führen und sie zulassen muß, für unseren Staat, wo der Handwerksmann nur auf ein kleines Terrain beschränkt ist, und seine Thätigkeit, gelingt es ihm hier nicht, nicht weiter auszudehnen vermag, durchaus unanwendbar erscheint, so mußte das Gesetz seinen Zweck verfehlen. Einzelne seyen durch dasselbe begünstigt worden, der größte Theil könne aber bei dem größten Eifer nur kümmerlich sich ernähren, und die Bitten um Nahrungsschutz häuften sich tagtäglich mehr. Die Abhülfe sey in einer, den Zeitverhältnissen angemessenen Abänderung des Gesetzes zu finden. „Welch ein ganz anderes Leben würde sich gestalten, wenn der von Glück begünstigte Meister seinem ärmeren Mitmeister von seiner Arbeit zu übergeben gesetzlich angewiesen wäre! Eintracht, wechselseitiges Zutrauen wären unter uns einheimisch, Misgunst und Neid, die so leicht jetzt Wurzel fassen, mit ihren betrübenden Folgen verbannt, und es würde ein beglückender Zustand, wie sich eines solchen dermalen das ehrsame Metzgerhandwerk erfreut, das aus eigenem Antriebe auf so löbliche Weise sich unter einander vertragsmäßig wechselseitige Unterstützung im Geschäftsbetrieb garantirt, allgemein eintreten." Aber auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht müsse man für die Abänderung jenes Gesetzes stimmen. Denn es sey nicht zu leugnen, daß 100 Handwerksmeister, welche ihr unverkümmertes Auskommen haben, mehr an die Staatskasse abliefern, als 5 ganz reiche unter ihnen. Große Armuth sey aber im Allgemeinen eingerissen, nnd dies auch gar nicht anders möglich gewesen. Denn bei jedem Handwerke gebe es einen Gränzpunkt, bis zu welchem der Meister sein Geschäft übersehen, ihm wie es sich gebühre, mit eigener Kraft vorstehen, und daraus den größten Vortheil ziehen könne, dieser Gränzpunkt bestimme sich bei jedem Handwerke nach dessen speziellen Verhältnissen, und es könnten hiernach in Bezug auf die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs nicht für Alle gleiche Bestimmungen getroffen werden. Damit begründet dann der Antragsteller seinen ersten Gesetzentwurf, welcher im Wesentlichen dem ursprünglichen Vorschlage Hohen Senats vom Jahr 1819 beipflichte.

Wolle man aber diesem die Zustimmung nicht geben: so gehe der weitere Antrag dahin, daß wenigstens für das Schuhmacher- und Schneiderhandwerk eine Ausnahme von dem Gesetze vom 20. Januar 1820 nach dem in Anlage Ziffer 2. beigefügten Entwurfe statuirt werde. Hinsichtlich des Schneiderhandwerks bemerkt hierbei der Antragsteller: Seit Einführung jenes Gesetzes finde zwischen mehreren Meistern gleichsam ein Wettstreit über die Zahl

*) Dieses Gesetz lautet wie folgt: „Da in mehreren Handwerksartikeln die Beschränkung der Anzahl der Gesellen eines Meisters durch eine als Maximum bestimmte Zahl vorgeschrieben, in andern aber jedem Meister hierbei völlige Freiheit zur Beförderung seines Gewerbszweiges gelassen ist, hierüber auch schon mannichfache Beschwerden sowohl für als gegen die Beschränkung wechselseitig angeregt, und Handwerker desfalls in nachtheilige Uneinigkeit unter sich gerathen sind: so wird zu deren Abstellung, und bei dem höheren Interesse, welches dieser Gegenstand für das Wohl der Gesammtheit, so wie des Einzelnen, allerdings anspricht, auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. Januar 1820 andurch verordnet:

Art. 1. Jedem zünftigen Handwerksmeister ist verstattet, so viele Gesellen zu halten, als er für gut findet, um sein Gewerb mit dem größtmöglichsten Erfolg und Umfang zu betreiben.

Art. 2. Alle Artikel zünftiger Handwerker, welche gegen diese gesetzliche Vorschrift beschränkende Bestimmungen enthalten, sind, insoweit sie diesen Gegenstand betreffen, als hierdurch aufgehoben zu betrachten." (S. Gesetzs. Bd. II. S. 168. 169).

(Anmerkung der Redaktion.)

Digitized by Google

der Gesellen Statt. Da diese Meister nicht sowohl aus der Verfertigung der Kleidungsstücke und dem Arbeitslohn dafür, als vielmehr aus der Lieferung der dazu nöthigen Materialien einen beträchtlichen Vortheil zögen, so könnten diese Meister ihren Gesellen einen enorm großen Arbeitslohn geben, wodurch dann, zur großen Schmälerung des Verdienstes der geringeren Meister, der Gesellenlohn sehr gesteigert werde, auch das Publikum leide hiernunter Noth, da es nicht auf wohlfeile Arbeit rechnen könne, und sich deshalb so vielfach an Pfuscher wende.

Bei dem Wettstreit in Bezug auf die Zahl der Gesellen, in welcher immer ein Meister den andern übertreffen wolle, komme auch gar oft der Fall vor, daß mancher Meister aus Mangel an Arbeit seine Gesellenzahl nicht beschäftigen könne, und sie öfter einige Tage in der Woche, manchmal auch ganze Wochen lang, ohne Arbeit umhergehen lasse. Diese trieben dann Pfuscherei. Der Antragsteller macht noch bemerklich, daß drei Jahre vor Erlassung jenes Gesetzes, also in den Jahren 1817 bis 1819 zusammen bei dem Schneiderhandwerk in Arbeit waren 12,518 Gesellen, also im Durchschnitt jährlich 4172

hingegen in den drei letztverflossenen Jahren 1828 — 1830 war deren Zahl 18,043, also im Durchschnitt jährlich 6014

so daß in den drei letzten Jahren . . 1842

oder per Monat 153 Gesellen mehr in Arbeit eingeschrieben gewesen seyen, als in den Jahren 1817 — 1819, ungeachtet seit 10 Jahren die Population der Stadt sich nicht vermehrt, und die Arbeit, namentlich durch die Mauthverhältnisse der Nachbarn, wodurch den hiesigen Meistern die früher so ergiebige Nahrungsquelle in das Ausland verstopft worden, auf eine wahrhaft erschütternde Weise abgenommen. Der Zuwachs der Gesellenzahl lasse sich also aus keinem anderen Grunde, als dem bezeichneten erklären, und so schmälerten beiläufig 150 Gesellen den übrigen ärmeren Meistern ihren Broderwerb.

Anlage Ziffer 1.

Gesetzes-Entwurf.

Nachdem die bisherige Erfahrung gezeigt, daß das wegen der Unbeschränktheit der Gesellenzahl für sämmtliche hiesige zünftige Handwerke gegebene Gesetz vom 20. Januar 1820 den dadurch beabsichtigten Zwecken nicht entsprochen hat, so wird bei dem höheren Interesse, welches dieser Gegenstand für Privat- und Gemeinwohl hat, auf . . . . . unter ausdrücklicher Aufhebung des Gesetzes vom 20. Januar 1820 folgendes verordnet und festgesetzt.

Art. 1. Bei allen zünftigen Bauhandwerken findet die Unbeschränktheit der Gesellenzahl unbedingt Statt.

Art. 2. Bei den zünftigen Nichtbauhandwerken soll es in Bezug auf die Beschränktheit der Gesellenzahl auf das ankommen, was ein jedes derselben nach seinen eigenen individuellen Verhältnissen für angemessen findet, und die Gesellenzahl ist bei einem jeden unter ihnen nur in so fern beschränkt, als zwei Drittheile der gesammten Meisterschaft eines Handwerks für die Beschränktheit stimmen.

Art. 3. Bei Annahme der Beschränktheit der Gesellenzahl bestimmt die Mehrheit der Stimmen eines Handwerks die Zahl des maximi, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Innungsdeputation für die Anzahl. Jedoch soll in Betracht des durch die Zeitverhältnisse sich verändernden Bedürfnisses der Anzahl, von drei zu drei Jahren eine neue Abstimmung, indeß nur wegen des maximi der Zahl der Gesellen, nicht wegen der Beschränktheit oder Unbeschränktheit derselben Statt finden.

Art. 4. Mit Vollzug dieses Gesetzes wird Ein Hochansehnliches Jüngeres Bürgermeisteramt beauftragt. An dasselbe sind in einem anzusetzenden Termine die Berichte der einzelnen Handwerke über die bei ihnen nach Maßgabe des Art. 2. und 3. ausgemittelte gewünschte Bestimmung wegen der Gesellenzahl zur etwaigen nochmaligen Prüfung einzureichen; hierauf werden dieselben dem Senate zur Bestätigung vorgelegt, und behält es sodann hierbei sein Bewenden. Dasselbe Verfahren ist bei der von drei zu drei Jahren sich wiederholenden Bestimmung wegen des maximi der Zahl der Gesellen zu beobachten.

Art. 5. Ist nun auf solche Weise in einem Handwerke eine Beschränktheit der Gesellenzahl festgesetzt, so ist es keinem Meister dieses Handwerks bei namhafter Strafe fernerhin gestattet, mehr als die bestimmte Zahl zu halten. Vielmehr ist ein Meister, welchem etwa eine größere Menge Arbeit übertragen ist, als er mit der ihm gesetzlich erlaubten Zahl von Gesellen fertigen kann, angewiesen, einem oder mehreren seiner Mitmeister gegen Bezahlung eines mäßigen Arbeitslohns davon abzugeben.

Anlage Ziffer 2.

Gesetzes-Entwurf.

Nachdem sich das die Unbeschränktheit der Gesellenzahl bei den zünftigen Handwerken allgemein einführende Gesetz vom 20. Januar 1820 für das Schuhmacher- und Schneiderhandwerk nach deren besonderen Geschäftsverhältnissen durch die bisherigen Erfahrungen nicht als angemessen bewährt hat, so wird für diese beiden Handwerke ausnahmsweise auf . . . . . jenes Gesetz dahin abgeändert.

Art. 1. Bei dem Schuhmacher- und Schneiderhandwerke findet ausnahmsweise, jedoch nur insofern eine Beschränktheit der Gesellenzahl Statt, als zwei Drittheile der gesammten Meisterschaft für dieselbe stimmen.

Art. 2. Die Zahl des maximi wird durch Stimmenmehrheit ermittelt, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Innungsdeputation für die eine oder andere Meinung. Jedoch soll in Betracht des durch Zeitverhältnisse sich ändernden Bedürfnisses der Anzahl, von drei zu drei Jahren eine neue Abstimmung, indeß nur wegen des maximi der Zahl der Gesellen, nicht wegen der Beschränktheit oder Unbeschränktheit derselben, Statt finden.

Art. 3. Ueber das also ermittelte Resultat der Abstimmung haben die Geschwornen an Hochansehnliches Jüngeres Bürgermeisteramt zu berichten, und letzteres giebt die Berichte nach nochmaliger Prüfung derselben an den Senat zur Bestätigung. Dasselbe Verfahren ist bei der von drei zu drei Jahren sich wiederholenden Abstimmung wegen des maximi der Zahl der Gesellen zu beobachten.

Digitized by Google

Art. 4. Haben nun die auf solche Weise dargelegten Bestimmungen eines jeden oben genannten Handwerkes wegen der Gesellenzahl die Hochobrigkeitliche Bestätigung erhalten, so behält es dabei sein Bewenden, und die etwa mit mehr Arbeit überhäuften Meister dürfen die festgesetzte Gesellenzahl bei namhafter Strafe nicht überschreiten, sondern sind angewiesen, diejenige Arbeit, welche sie mit der gesetzlichen Zahl von Gesellen nicht fertigen können, an einen oder mehrere ihrer Mitmeister gegen Bezahlung eines mäßigen Arbeitslohns abzugeben.

Bei Eröffnung der Diskussion giebt der Herr Präsident über den Stand der Frage die geeigneten Erläuterungen aus den im Jahr 1819 und 1820 stattgehabten Verhandlungen *).

Ein Mitglied macht darauf aufmerksam, daß die Klagen über Zunftzwang, die man so oft höre, ungerecht seyen. Die Zunftverfassung betreffe nur die inneren Angelegenheiten der Innung, wobei die Gesetzgebung jederzeit beaufsichtigend und mildernd ihren Einfluß geäußert. Hingegen der Antrag, der vorliege, bezwecke im Grunde den verfassungs- und gesetzmäßigen Nahrungsschutz, worauf jeder Gewerbstand und jeder Bürger Anspruch habe; und die Mißstände, welche aus der Ueberzahl der Gesellen entstehen, die polizeilichen und gewerblichen Nachtheile, welche hieraus entspringen, die Pfuschereien, welche dadurch befördert werden, seyen nicht abzuleugnen; wenn der Antrag vielleicht noch Modifikationen erleiden dürfe, auch bezweifelt werden könne, ob die Sache wesentlich zur Gesetzgebung gehöre: so erscheine er doch in jedem Falle als zulässig.

Anerkennend die Existenz des geschilderten Nothstandes, und die Gerechtigkeit, die Nothwendigkeit von Abwehrungsmaßregeln gegen das Einbringen auswärtiger Handwerksarbeiten, glaubt ein anderes Mitglied doch das in Abrede stellen zu müssen, daß die Abhülfe darin zu finden, wenn die Handwerkscorporationen Beschränkungen gegen ihre eigenen Mitglieder einführen wollen, und trägt darauf an, den Senat im Allgemeinen zu ersuchen, die Gründe, woraus jener Nothstand entspringe, zu prüfen, und über die Mittel, wodurch er gehoben werden könne, geeignete Vorschläge zu machen. In einem schriftlichen Vortrag eines dritten Mitgliedes wird das Gesetz vom 20. Januar 1820 bestritten, weil es auf der Idee der Gewerbfreiheit beruhe, die überall schädlich für den Wohlstand sey, in Frankfurt nicht bestehe, und nach der Verfassung nicht bestehen dürfe; weil ferner jenes Gesetz nachtheilig gewirkt, den Arbeitslohn vertheuert, einzelne Handwerker in Fabrikherren umgewandelt, hierdurch der Kaufmannschaft geschadet habe; endlich aber und hauptsächlich weil jenes Gesetz verfassungswidrig zu Stande gekommen. Denn aus den in den Artikeln 1. und 4. der Constitutions-Ergänzungs-Akte ausgesprochenen Grundsätzen fließe, daß, wie das Projekt Vergleichs vom Jahr 1714 zum Dritten es vorschreibe, über die fragliche Abänderung von Handwerksartikeln erst eines jedweden Handwerks-Geschwornen, oder auch das ganze Handwerk hätten vernommen werden müssen. So habe es auch Hoher Senat, als ihm die Gesetzgebung verfassungsmäßig zugestanden, immer gehalten, der gesetzgebende Körper könne aber wohl keine größere Machtvollkommenheit sich aneignen, als früher dem Senate zugestanden, besonders da der Recurs an Kaiserliche Majestät jetzt wegfalle. Dies Mitglied trägt demzufolge darauf an, daß das Gesetz vom 20. Januar 1820 als nicht gegeben zu betrachten, das Hochansehnliche Jüngere Bürgermeisteramt hingegen zu ermächtigen sey, mit den einzelnen Handwerken die bezüglichen Artikel zu besprechen, und nach Befinden das Geeignete festzustellen.

Gegen diese Behauptungen erhebt sich ein Mitglied und erinnert, daß der Gesetzgebung immer die Befugniß zugestanden und zustehen müsse, Handwerksartikel zu mehren und zu mindern, wornach der Senat und die gesetzgebende Versammlung im Jahr 1820 allerdings ihre verfassungsmäßigen Befugnisse nicht überschritten hätten; was die Sache selbst betreffe, werde zwar eigentliche und allgemeine Gewerbfreiheit in ihrer Anwendung auf hiesige Verhältnisse niemals als gerecht befunden werden, aber ungerecht sey es auf der anderen Seite, die Mitglieder der einzelnen Innungen selbst in dem Gebrauch ihrer Kräfte, in dem Umfang ihrer Productionen zu hemmen und einzuschränken; die größere Ausbreitung der Geschäfte, womit Ein Meister vor dem andern begünstigt sey, sey eine Sache des Glücks und äußerer Umstände, wogegen zu wirken Niemand befugt sey; polizeiliche Rücksichten seyen auf andere Weise, als durch eine solche Maßregel zu erledigen, namentlich durch genaue Aufsicht, und durch sorgfältige Ausführung der Vorschriften wegen des Wohnens der Gesellen.

Es wird bemerkt, eine Beschränkung der Industrie liege in der Beschränkung der Gesellenzahl nicht, indem ja auch unter der alten reichsstädtischen Verfassung bei beschränkter Gesellenzahl der Meister die Arbeit, welche er nicht habe bestreiten können, nur an andere Mitmeister abgeben mußte; während jetzt diese Arbeit den Gesellen zu Gute komme, die nach der Stückzahl arbeiten, oder, bei dem Meister unbeschäftigt, Pfuscherei treiben; in derselben Ansicht wird bemerkt, daß die ältere Gesetzgebung zur Blüthe der Gewerbe beigetragen, während seitdem der Schwindel der Gewerbfreiheit zum Verderben geführt.

Der Gegenstand ward noch von mehreren Mitgliedern aus verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet. Es wurde angeführt, daß der Gesetzgebung nicht wohl das Recht zustehe, in die Zufälligkeiten, welche durch Glück und Mode sich bestimmen, willkührlich einzugreifen; daß der in dem Gesetzvorschlag liegende Zwang gegen das Publikum gehen würde, das man zu beschränken meine in der freien Auswahl, bei wem es arbeiten lassen wolle; daß es bedenklich wäre, durch den Art. 5. des ersten, und durch den Art. 4. des zweiten Entwurfs den Weg zu zeigen, wie die Vorschrift selbst umgangen werden solle, was einem solchen Gesetze alle Achtung entziehen müßte; daß die Unterstützung nothleidender Meister den Handwerken

*) Wir werden dieselben sammt dem damaligen Commissionsbericht später mittheilen. (Anmerk. d. Red.)

Digitized by Google

zu überlassen sey, zu den Aufgaben der Gesetzgebung hingegen nicht gehöre, Rechte zu verletzen, um eine solche Unterstützung zu sichern. Es wurde bemerkt, daß die bestehenden Grundsätze über das Anheirathen fremder Gesellen zu vielen Misbräuchen Anlaß geben, und der Wunsch ausgedrückt, daß über diesen Gegenstand ein besonderer Antrag vorgelegt werden möge. Hingegen, was den Antrag des Herrn Anthes betraf, wurde noch angeführt, daß dieser Antrag viel zu eng gegriffen sey, indem es wünschenswerth wäre, bei dem Senate eine durchgreifende Prüfung und allgemeine Aufklärung über den Nothstand der Gewerbe anzuregen; veranlaßt hierdurch, machten einige Mitglieder den veränderten Antrag, womit auch der ursprüngliche Antragsteller sich einverstanden erklärte:

> Hohen Senat zu ersuchen, die Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere, einer reiflichen Prüfung zu unterwerfen, und die geeigneten Aufklärungen und Vorschläge zu zweckmäßiger Verbesserung und Abhülfe, insoweit diese Gegenstände die Gesetzgebung berühren, an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen;

und diesem letzteren Antrag trat die Versammlung ohne Umfrage einstimmig bei.

— — Der Herr Präsident zeigt an, daß von Hohem Senat ein Vortrag vom 29. November 1831 Peolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanz-Periode betreffend, eingelangt sey. In geheimer Abstimmung wurden zu einer Commission für die Begutachtung dieses Gegenstandes erwählt: die Herren Senator J. F. Metzler, J. F. H. Mack, Dr. jur. Ohlenschlager, F. A. Jay, Senator Bansa, Beil des Raths und Cael Andreä. An dieselbe Commission wurden auch die von Hrn. J. G. Mappes eingereichten, diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen, und ein Antrag des Hen. J. F. H. Mack vom 8. Dezember 1831 wegen Herabsetzung der Abgaben von einigen unverhältnißmäßig hoch besteuerten Handels-Artikeln abgegeben.

X. Sitzung. Freitag den 16. Dez. 1831.

Herr Major Sebastian de Neufville verliest seinen Antrag, die auf Verehlichung mit Meisterswittwen sich gründende Berechtigung zur hiesigen Meisterschaft betreffend, und die Versammlung hat ohne Umfrage beschlossen: daß dieser Antrag für zulässig zu achten, und Hohem Senate zu gefälliger Rückäußerung mitzutheilen sey.

Antrag.

Sie haben in Ihrer jüngsten Sitzung auf den Antrag eines verehrlichen Mitgliedes wegen Aufhebung des Gesetzes über Unbeschränktheit der Gesellenzahl bei den zünftigen Handwerkern, ohne daß Sie diesem Antrag, wie er vorlag, gerade beistimmen konnten, doch aber mit vollkommener Ueberzeugung, daß ein Nothstand vorhanden sei, und noch zuzunehmen drohe, zu beschließen beliebt, Hohen Senat zu ersuchen, die inneren Einrichtungen des hiesigen Zunftwesens gründlich zu untersuchen, und alle möglichen Verbesserungen dabei eintreten zu lassen, wie auch, soweit es erfoderlich, über umfassende äußere Verbesserungen Anträge anhero gelangen zu lassen.

So zweckmäßig nun auch dieser allgemeine Antrag gewiß ist, so wenig dürfen wir, wenn er eben so allumfassend aufgenommen und in Berathung gezogen wird, dadurch auf schnelle Abhülfe der bei mehreren Handwerkern, namentlich bei der verehrlichen Schneider- und Schuhmacherzunft, so drückenden Noth- und Misstände hoffen. — Es werden aber die nachtheiligen Folgen ungünstiger Verhältnisse mit jedem Vierteljahre drückender, und die Bedrängten, welche Zeit und Arbeit nicht genug dürften zu würdigen vermögen, die eine reifliche Prüfung und gründliche Verbesserung des ganzen hiesigen Zunftwesens erfordern wird, (ohne nur der doch auch möglichen Vorurtheile und unvoeherzusehenden Hindernisse zu gedenken, welche noch besonderen Aufenthalt veranlassen können), die Bedrängten müssen allen Muth verlieren, wenn da, wo von den hiesigen Behörden ihnen geholfen werden kann, sie diese nicht auch alsobald väterlich einschreiten sehen.

Indessen ist nur zu klar, daß eine auf vernünftige und billige Weise ausgesprochene Beschränkung der Gesellenzahl, weder den (gleichviel aus weichen Gründen) zurückgekommenen Handwerksmeistern wieder aufhelfen, noch zukünftigen Verarmungen vorbeugen könnte; eben so wenig finden sich die in ihren Verhältnissen bekümmerten Meister viel gebessert durch die Verordnung, daß alle Schneidergesellen bei iheen Meisteen im Hause wohnen sollen, ja manche arme Meister kommen dadurch nur in neue Verlegenheiten. — Hingegen ist es ganz unbestreitbar, daß von meheeren Handwerkern die Zahl der Meister hier viel zu groß und ganz im Misverhältniß zu der Bevölkerung unserer Stadt ist.

Da nun nach unserer Verfassung die Zünfte sich hier des Schutzes besonders beschränkender Gesetze zu erfreuen haben, so erlaube ich mir, Hochansehnliche Versammlung, auf jene zu große Zahl von Meistern, und ganz besonders auf die Unzahl von Fremden aufmerksam zu machen, welche ohne anderes Recht noch Verdienste als das, sich einer alten Frau antrauen zu lassen, duech Verehlichung mit Meisterswittwen hier jährlich Bürger und Meister werden, und durch ihre nochmalige Veebindung mit meistens auch armen und fremden Mädchen viele Werkstätten unsterblich erhalten, und die Zahl der armen Meister um so mehr vergrößeen, als diese auf Wittfrauen hier Meister werdende Gesellen meist nur vom Lande, oder solche sind, welchen in ihrem Geburtsort keine vortheilhafte Zukunft entgegenleuchtet.

So wohlwollend nun auch die Bestimmung ursprünglich gewesen seyn mag, daß jede Meisterswittwe duech eheliche Verbindung mit einem fremden Handwerksgesellen, diesen zum Bürger und Meister machen könne, so drückend und verderblich zeigt sich solche für viele Wittwen, welchen jetzt kein Geselle bleibt, ohne die bestimmte Aussicht alsbald durch sie zum Meister befördert zu werden.

Daß diese Maßregel in ihrer gegenwärtigen Unbeschränktheit moralisch, physisch und pecuniär im höchsten Grad veederblich ist, läßt sich durch Hunderte von Beispielen darthun! — Consistorium, Stadtgericht und Armenkommission würden Beweise in Menge liefern können.

Digitized by Google

Ich fühle mich daher gedrungen, einen besonderen Antrag dahin zu stellen:

Hoher Senat wolle die auf Verehlichung mit Meisterswittwen sich gründende Berechtigung zur hiesigen Meisterschaft auf gesetzlichem Wege ins Künftige an dieselben Erfordernisse binden, welche derjenige Fremde haben muß, der vermittelst Verheirathung mit einer hiesigen Bürgerstochter Handwerksmeister werden soll, und zur Schadloshaltung oder Unterstützung derjenigen Wittwen, welche die Profession ihrer verstorbenen Ehegatten nicht fortsetzen, die Bildung von Wittwenkassen erwirken, in welche die Meister wöchentliche Beiträge in steigendem Verhältniß nach der Zahl der auf ihren Namen eingeschriebenen Gesellen zu geben verbunden, und woraus jenen Wittwen so viel verabreicht würde, daß sie ohne Nahrungssorgen leben könnten.

Hierdurch würde sowohl dem Uebermaß von Gesellen bei einigen Meistern gesteuert, als die zu große Zahl von Meistern besser und richtiger beschränkt, als auf jede andere Art, und die Kundschaft der eingehenden Werkstätten würde sich unter die anderen Meister vertheilen, und diesen reichlichen Ersatz gewähren für ihre Beiträge zu den Wittwenkassen.

Für einzelne Fälle aber, wo noch heirathsfähige Wittwen der Kinder oder sonstiger Verhältnisse wegen im Geschäft und Haushalt nicht wohl ohne Ehegatten sollten auskommen können, hat ja Hoher Senat immer noch das Recht, durch Dispensation die Verehelichung mit Gesellen zu erleichtern! —

Indem ich daher hoffe, daß diese Hochansehnliche Versammlung diesen meinen Antrag für zulässig erklären möge, verharre mit aller Hochachtung

Frankfurt den 15. Dezember 1831.

Seb. de Neufville.

(Fortsetzung des Berichts von der X. Sitzung folgt.)

Zunftwesen. Anderer Seits.

(Eingesandt.)

Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 1. der Jahrbücher über den „sogenannten (?) Zunftzwang" hat es versucht, diesem uns allerdings verhaßten Begriff einige weniger gehässige Seite abzugewinnen, indessen läßt sich doch nicht viel dafür sagen, denn die Sache an sich ist und bleibt immer, für alle nicht zünftigen Stände, ein drückendes onus. — Eben deshalb sind auch die Gründe, welche den Zunftzwang in Schutz nehmen sollen, so mager. Daß dergleichen Gesetze und Beschränkungen aus älteren Zeiten herrühren, ist eben kein besonderer Empfehlungsgrund für deren Erhaltung; es stammt gar vieles aus uralten Zeiten her, was die Bedürfnisse der Gegenwart geändert haben und noch ändern werden. — Allein was sich mit Recht für diese Innungsverordnungen anführen läßt, ist der dadurch mehr oder weniger gesicherte Wohlstand unserer Gewerbtreibenden, der allerdings sehr zu berücksichtigen ist. Wenn aber der Staat auf diese Weise den Verdienst einer gewissen Klasse seiner Bürger sicher stellt, hat er nicht auch die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die übrigen Klassen nicht darunter leiden, oder der Beeinträchtigung mehr ausgesetzt sind, wie jene? Welche überwiegende Vortheile hat aber hier der Gewerbtreibende z. B. nicht gegen den Handelsstand, besonders den Kleinhändler, und wo ist die schützende Aegide, die dem Letzteren seinen oft mühseligen Erwerb, ich möchte beinahe sagen so verassekurirt, als dieses bei dem Handwerksstande der Fall ist? Während die Innungsverordnungen ihren Schützlingen den ruhigen Betrieb ihrer Gewerbe auf eine Weise sichern, die für die übrige Bürgerschaft nicht selten zur wahren Plackerei wird, und den Handelsstand in vielen Beziehungen sehr beengt, sieht sich der Letztere allen Beeinträchtigungen preisgegeben, die ihm nur irgend Nachtheil bringen können; ja die Gewerbtreibenden selbst nehmen keinen Anstand, in seine Rechte einzugreifen; da wo es nur immer geht, versuchen sie, den Kaufmann zu machen, und mit den Produkten Handel zu treiben, die sie von Rechts wegen nur verarbeiten sollten. Manche Stimmen haben sich schon oft gegen diese Misbräuche erhoben und zu zeigen versucht, wie nothwendig es für den Handelsstand unseres kleinen Staates sey, sich wieder unter gewisse beschränkende Formen zu bringen, oder sich zu einer Art von Innung oder Gilde zu gestalten, die ihre Rechte habe, und vor unberufenen Eingriffen geschützt sey. Man hat dagegen aber, und wohl mit Recht, eingewendet, daß der Handel keine Beschränkungen dulde, und daß Freiheit im ausgedehntesten Sinne das erste Lebensprinzip desselben sey. Wenn nun aber auf diese Weise der hiesige Gewerbsstand im Besitz eines so überwiegenden Vortheils bleiben soll, wäre es nicht billig, daß die oft so willkührlichen Preisansätze für seine Arbeiten wenigstens einer gewissen Controlle unterworfen würden? Ich will hier keiner Innung zu nahe treten, und Beispiele von übertriebenen Preisen anführen, die sich manche Mitglieder derselben in ihren Rechnungen zu Schulden kommen lassen, und die in einem zu großen Misverhältniß mit den Arbeiten des Auslandes stehen; allein recht und billig wäre es, wenn die verschiedenen Innungscorporationen unter sich zusammen träten, um die Preise der verschiedenen sich dazu eignenden Gegenstände zu taxiren, und unter eine gewisse Norm zu bringen. Die bestehenden Innungsgeschwornen sind allerdings zu etwas Aehnlichem angewiesen, ob sie aber hinreichen, das Publikum vor willkührlichen Uebersetzungen zu schützen, ist eine Frage, die sich ein Jeder selbst beantworten wird. Jedenfalls ist der Handwerksstand dem Publikum einen Ersatz für die großen Vorrechte schuldig, die derselbe hier genießt; er ist ihm zu einer gewissen Art von Garantie verbunden, daß diese Rechte zu keinem willkührlichen Misbrauch führen können, und diese fehlt uns ganz. Daß diese übrigens auch stets nur ein frommer Wunsch bleiben wird, versteht sich von selbst, darum sollen diese Andeutungen auch nur dazu dienen, die Gewerbtreibenden in ihren beständigen Schutzforderungen, die besonders in der letzten Zeit stets dringender geworden, zu mäßigen. — Leben und leben lassen ist eine goldene Regel, und wenn wir in unserer freien Stadt uns mit Recht gegen Mauth und Mauthplackereien erheben, so ist es nicht minder widrig, an den Thoren die vielfältigen, oft unbedeutenden Con-

Digitized by Google

fiscationen von fremden Gewerbserzeugnissen anzusehen, welche der zu streng gehandhabte Zunftzwang nicht selten veranlaßt. Auch ohne dieses Zwangsmittel wird hier jeder Gewerbtreibende, der sein Geschäft versteht, und gute Arbeiten zu mäßigen Preisen liefert, vollauf zu thun haben, und viel besser daran seyn, als viele Zweige des Handelsstandes, welche einer unverhältnißmäßigen Concurrenz preisgegeben sind.

Gegenbemerkungen auf die in Nr. 9. dieser Jahrbücher enthaltenen Bemerkungen, die Einkommensteuer betreffend.

Der Einsender dieses Aufsatzes schließt mit den Worten: „So viel nur als Berichtigung des besagten Aufsatzes."

Da wir in dieser sogenannten Berichtigung sehr viel Unrichtiges finden, so sey es uns erlaubt, solche näher zu beleuchten.

Der Aufsatz in Nr. 1. dieser Jahrbücher sprach nicht über die Einkommensteuer im Allgemeinen, sondern nur über die Scala derselben. Die Bemerkungen in Nr. 9. dagegen umfassen das Ganze dieser Steuer. Wir folgen diesem letzteren Grundsatze um so lieber, als der Gegenstand für die Bewohner Frankfurts wichtig genug ist, um öffentlich besprochen zu werden.

Im ersten Abschnitt der Bemerkungen sucht der Einsender zu beweisen, daß die Accise, welche auf den ersten Lebensbedürfnissen lastet, den Unbemittelten hart drücke. Wir stellen dieses in Abrede, denn nicht allein sind die Ansätze der Accise geringer als die Octroi-Gebühren in allen uns umgebenden Städten, und bringen nicht den fünften Theil des Staatsbedürfnisses auf, sondern werden auch zu einem bedeutenden Theil von den Auswärtigen und Durchreisenden getragen, die in und außer den Messen Frankfurt besuchen. Schon dieses Letztere allein rechtfertigt eine Steuer, deren Ertrag, ohne sie, durch die Einwohner unserer Stadt allein getragen werden müßte.

Ueberdieß behaupten wir, daß den Unbemittelten, insofern er vermöge seines Gewerbes auf Frankfurt angewiesen ist und Schutz für dieses Gewerbe daselbst findet, jene Steuer gar nicht trifft, sondern dieser sie vermittelst des Preises, welchen er entweder für seine persönlichen Dienstleistungen oder seine Produktionen erhält, auf den zurückschiebt, der seiner Dienstleistungen oder seiner Produktionen bedarf. Wenn Fleisch, Brod, Bier, Salz besteuert sind, so erhöht sich der Lebensunterhalt, und dann müssen Kleider, Schuhe, Mobilien um eben so viel höher verkauft werden, weil sonst der Arbeiter nicht bestehen könnte. Es ist dieses eine unbestreitbare Wahrheit, die sich durch alle Verhältnisse des Geschäftslebens fortspinnt, und in Städten, wo hohe Octroi-Gebühren erhoben werden, wie z. B. in den größeren Städten Frankreichs, dem Unbefangenen auf den ersten Blick klar wird. Es ist ein Zurückschieben von einem Steuerpflichtigen zum andern, bis sie endlich an den kömmt, der sie nicht mehr weiterschieben kann, weil er kein Gewerbe treibt, welches ihm seine Mitbürger ebenfalls zinsbar macht. — In Frankfurt sind es die Rentenirer, die Besoldeten, deren Besoldungen nicht zeitgemäß regulirt worden sind, und die Kaufleute, die ihre Geschäfte nicht mit Frankfurts Publikum, sondern mit dem Auslande machen, daher eine weit umfassende Concurrenz bekämpfen müssen, und die außer für ihren eigenen Haushalt, auch noch die Accisgebühren für ihre sämmtlichen besoldeten Mitarbeiter zu tragen haben, ohne sich dafür erholen zu können.

Daß, wie in dem vierten Abschnitt der Bemerkungen gesagt ist, der redliche Contribuent der Einkommensteuer für den unredlichen bezahlen muß, ist doch wohl keinem Zweifel unterworfen, und der gesetzlich aufzulegende Eid ist für die Behörden kein Mittel, die Wahrheit zu ergründen; denn wer seine Unterschrift auf bürgerlichen Eid und Pflichten gegeben hat, kann, ohne sich als einen Meineidigen an den Pranger zu stellen, von seiner einmal eingereichten Deklaration nicht abgehen. Reichthum, sagt der Einsender, sey kein Schutzmittel gegen Unredlichkeit. Behüte der Himmel! Wer kann dies sagen? wer weiß nicht, daß Tugend und Redlichkeit Eigenthum des Einzelnen, nicht des Standes sind?

Der Einsender will zwar der Einkommensteuer das Wort nicht reden, obgleich sie im Prinzip die allergerechteste sey. Was aber hilft eine Theorie, und sey sie noch so gerecht, wenn sie in der Anwendung, in der Praxis, nicht ausgeführt, nicht beaufsichtigt werden kann, und schon aus dem Grunde ungerecht wird, weil sie der Willkühr eines jeden Einzelnen preisgegeben ist? Es ist eine tyrannische Steuer, nicht von Seiten der Behörde gegen den Steuerpflichtigen, sondern umgekehrt vom Steuerpflichtigen zu der Behörde, die er — wenn er sonst unredlich denkt — völlig nach seinem Gutdünken abfertiget. Die Strafmittel, die der Einsender vorschlägt, sind durchaus ungenügend schon um deßwillen, weil sie nicht durchgreifend seyn, und nur den Einzelnen treffen können, nämlich da wo die Vermögensumstände eines Verstorbenen zur Kenntniß der Behörde gelangen.

Der Einsender fühlt dieses wohl selbst, wenn er sagt: „Aeusserungen, daß die Bekanntwerdung des Vermögens auf den Kredit nachtheiligen Einfluß habe, können nur als Aushängeschild betrachtet werden, hinter welches sich der Unredliche zu verstecken sucht", und uns scheint, seine Meinung ist, daß die Einkommensteuer-Commission angewiesen werde, ganz offen zu Werke zu gehen, jeden Steuerpflichtigen mit Namen und Zahlungssumme einzuschreiben, um im nächsten Jahre nachschlagen zu können, ob nicht zu wenig angegeben werde. Möglich daß bei dem Rentenirer, dem Besoldeten — vielleicht auch bei dem Gelehrten — es nur unangenehm sey, und dieses doch gewiß im höchsten Grade, wenn sein Vermögen oder sein Einkommen zur öffentlichen Kunde kommt; bei dem Kaufmann aber ist es eine reine Unmöglichkeit, will man nicht allen Kredit, der die Hauptbasis aller Geschäfte bildet, von Grund aus zerstören. Wer nicht das Wesen der Handlung kennt, wer sich nicht praktisch damit beschäftiget hat, dem räumen wir hierin durchaus kein vollwichtiges Urtheil ein.

Wir wollen nur aus tausend Fällen Einen annehmen, der namentlich das Einkommen betrifft. Gesetzt ein Kaufmann von mäßigem Vermögen, aber rechtlich und fleißig, verdoppelt durch Kredit das Kapital, womit er arbeitet;

Digitized by Google

allein er hat unglückliche Jahre; er verliert zwei, drei Jahre hintereinander, doch nicht so viel, daß sein eigenes Kapital absorbirt werde. Er strengt seine Industrie in erhöhetem Maße an, die Umstände begünstigen ihn, und in einem gleichen Zeitraum von zwei bis drei Jahren hat er seinen Verlust ersetzt. Niemand wußte es, sein Kredit erhielt sich, und dieser wieder ihn. Wäre nun aber laut geworden, daß er einige Jahre hinter einander wegen erlittener Verluste eine bedeutend geringere Einkommensteuer bezahlt hat, so würde sein Kredit untergraben, er vielleicht zu Grunde gerichtet worden seyn. Durch Fortbezahlung seiner früheren Steuerquote hätte er freilich seinen Kredit ebenfalls erhalten können; allein soll und darf es in dem Prinzip einer Steuer liegen, den Contribuenten zu veranlassen, mehr zu zahlen, als er dem Staate schuldig ist, oder was noch mehr ist, ihn zu falschen Deklarationen zu verleiten, es sey für das Minus aus Unredlichkeit, oder für das Plus aus Selbsterhaltung?

Warum würde der ganze Kaufmannsstand gegen das Bekanntwerden der Deklaration so ernstlich sprechen, wenn nicht die Wahrheit zum Grunde läge, daß es verderblich für den ganzen Stand seyn würde? — Dem, welcher mit einem Kapital von Hundert Tausenden arbeitet, könnte es am Ende ziemlich gleichgültig seyn, dem Mittelstande unter den Kaufleuten aber niemals. Die Einkommensteuer ist dem Handelsstande im Allgemeinen zuwider! und muß es schon aus dem Grunde seyn, weil es im Laufe der Geschäftsjahre unmöglich ist, das Vermögen, das Einkommen so genau abzuschätzen, wie der Rentenirer, der Gelehrte, der Handwerker dieses zu thun vermag. Dadurch entsteht ein ewiges, höchst peinliches Schwanken zwischen zuviel und zu wenig, und sollte man in einem bloßen Handelsstaate nicht Rücksicht nehmen auf den so oft und so allgemein ausgesprochenen Widerwillen des bei weitem größten Theiles des Handelsstandes gegen die Einkommensteuer? Sollte man nicht fühlen, daß etwas Wahres in diesem Widerwillen liegen muß? Wer den Grund dieser Abneigung blos in selbstsüchtigem Egoismus suchen wollte, nun wahrlich der müßte selbst an dieser häßlichen Krankheit hart danieder liegen, sonst wäre er nicht vermögend, sie bei einem ganzen Stande vorauszusetzen.

Eins bleibt uns noch zu berühren übrig. Der Einsender bemerkt, die Einkommensteuer sey zur Tilgung der Kriegsschulden bestimmt. Diese aber seyen durch Contributionen (Brandschatzungen) entstanden, und diese habe man bezahlt, um die Stadt vor Plünderung zu schützen. Bei einer Plünderung würde das Vermögen zerstört worden seyn, und deshalb müsse auch das Vermögen, oder dessen Einkommen, die Kriegsschulden bezahlen. Diese Logik scheint uns ziemlich unrichtig. Contributionen (Brandschatzungen) kann man wohl im grauen Alterthume bezahlt haben, um sich gegen Plünderung zu schützen. In neueren Zeiten aber ist man klüger geworden, hat gefunden, daß Plünderungen den Armeen nicht nur nichts liefern, sondern sie demoralisiren, und zieht daher vor, Contributionen und Requisitionen auszuschreiben. Frankfurt, als eine wohlhabende Stadt, ist in den letzten Kriegen nicht vergessen worden, hat aber doch so viel übrig behalten, um sich in seiner Wohlhabenheit zu erhalten. Der Schutz, den das Allgemeine genossen hat und noch genießt, kömmt jedem Einzelnen zu Gute. Wäre in dem Kriege Frankfurt zu Grunde gegangen — wir wollen selbst durch Plünderung annehmen — so würde Keiner etwas behalten haben; da aber das Privatvermögen eines Jeden geschätzt wurde, so konnte auch das Allgemeine in seiner gewöhnlichen Wechselwirkung fortbestehen; das Vermögen, wie es zur Zeit der ausgeschriebenen Contribution bestand, besteht heute nicht mehr; es ist zum beträchtlichen Theil in andere Hände übergegangen. Diente aber die Contribution als Schutzmittel für das damalige Vermögen, nun so hätte man damals von jedem Brabänder Thaler den betreffenden Theil abfeilen sollen. Und ist denn das jetzige Einkommen Ausfluß jenes Vermögens? Was durch Arbeit, Industrie, Gelehrsamkeit, Besoldungen gewonnen wird, ist dies auch jener Plünderung-Schutz-Contribution verfallen?

Wir enthalten uns, über diese Materie, über welche noch Manches zu sagen wäre, uns weiter zu verbreiten. Wir können, gleich dem Herrn Einsender, der Einkommensteuer das Wort nicht reden, und erklären uns ganz unumwunden dahin, daß wir sie namentlich für die speziellen Verhältnisse von Frankfurt für ganz unpassend halten, und daß Frankfurt früh oder spät auf die Besteuerungsart anderer Länder kommen muß, will es einen geregelten Staatshaushalt haben. Die Grundlage, und zwar die unbedingte, nothwendige einer jeden Steuer ist der Cataster, und noch steht dieses Wort in dem Frankfurter Finanzlexikon nicht. Schließlich wäre nur noch zu bemerken, daß der Herr Einsender der Bemerkungen den einzigen Punkt, um welchen sich der Aufsatz in Nr. 1. der Jahrbücher dreht, nämlich die Scala der Einkommensteuer gar nicht berührt hat. — Nur in Einem Lande war die Einkommensteuer transitorisch während des Krieges in Uebung, und zwar in England, doch ohne Scala und zu 10%. — Beim Abschluß des Friedens wurde sie auf der Stelle aufgehoben, ein Ereigniß, das im ganzen Lande durch allgemeine Freudenfeste gefeiert wurde!!

Armenwesen.

Seitdem mit Erscheinung der Frankfurter Jahrbücher uns die Zunge gelöst, und es uns vergönnt ist, unsere inneren Angelegenheiten freimüthig zu besprechen, ist es eine Lust, zu sehen, wie Jeder bemüht ist, sein Scherflein beizutragen, um den Mängeln abzuhelfen, die sich hier und da in unserem Haushalt zeigen. Die Aufsätze in diesem Sinne folgen sich rasch, und streuen gleichsam ihren Samen in der Hoffnung aus, daß uns künftige Verbesserungen daraus erwachsen werden. Möchten nur alle diese, gewiß in der besten Absicht ausgestreuten Saatkörner überall auf ein gutes Land fallen, und nicht von den losen Vögeln gefressen werden, oder unter dem Unkraut ersticken. Aber vor Allem wünsche ich dieses dem gewiß redlich gemeinten Aufsatz in Nr. 9. dieser Blätter über unser Armenwesen. Möchte derselbe den gedeihlichsten Boden finden, tiefe Wurzeln schlagen, und schnell zu einem kräftigen Baum empor schießen, in dessen erquickendem Schatten unsere Armen jeder christlichen Confession

Digitized by Google

reichlichen Schutz und Nahrung fänden. — Bei dem anerkannten Wohlthätigkeitssinn der Frankfurter und bei den reichen Hülfsmitteln, die sich hier im Allgemeinen für die Unterstützung der Nothleidenden darbieten, ist es höchst betrübend, zu sehen, wie sich die gemeinsamen Kräfte für diesen Zweck durch die getrennte Administrirung zersplittern, und wie da nur Nothdürftiges geleistet wird, wo durch eine Vereinigung aller Mittel und deren richtige Vertheilung auf den Einzelnen, sowie durch eine vereinfachte, das Armenwesen im Ganzen umfassende Administration, ein Resultat hervorgebracht werden könnte, wie wenig Städte gleichen Ranges ein ähnliches aufzuweisen haben möchten.

Es wird übrigens eine schwere Aufgabe seyn, die vielen Vorurtheile siegreich zu bekämpfen, die einer auf diese Weise vereinfachten Administration des Armenwesens entgegen stehen. Ohne dem redlichen Willen der Vorsteher der vier Almosenkasten im mindesten zu nahe treten zu wollen, glaube ich nicht, daß ein Versuch dazu von ihnen allein ausgehen wird und kann, wenn nicht ein Verein von Bürgern, denen die Förderung des wahrhaft Guten und Nützlichen am Herzen liegt, den Impuls dazu giebt, und an die sich diejenigen Vorsteher der verschiedenen Armenkasten anschließen, die sich bereits von der Mangelhaftigkeit getrennter Administrationen überzeugt haben, und bereit sind, den Verein mit ihren Einsichten und Erfahrungen zu unterstützen. Von einem solchen Vereine sollte ein Plan zu einer vereinfachten und zweckmäßigen Administration des Armenwesens ausgearbeitet, und dem Publikum im Druck übergeben werden, damit ein Jeder sich durch eine Vergleichung derselben mit der gegenwärtigen Verwaltung überzeugen könnte, was man bis von daher geleistet hat, und was man mit gleichen Mitteln zu leisten im Stande ist. Viele Vorurtheile, die der Ausführung einer solchen großartigen Idee jetzt noch entgegen stehen, würden fallen, und Viele, die bis daher ihr Scherflein zur Unterstützung des getrennten Armenwesens nur spärlich beigetragen, weil diese Art Verwaltung ihrem Sinne nicht entspricht, und sie vorziehen, ihre Wohlthaten lieber direkt auszuspenden, würden reichlich beitragen, wenn sie sich überzeugt fänden, daß mit ihren Gaben der bei weitem segensreichere Erfolg erreicht würde, der nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken erreicht werden kann. . . . l.

Die Mitwirkung Aller zum Guten.

Als ich in den Frankfurter Jahrbüchern Nr. 7. den Artikel mit der Ueberschrift „Gemeinnützige Thätigkeit" las, machte es schon einen wohlthätigen Eindruck auf mich; als ich nun fortfuhr zu lesen:

„Wollt ihr ein Labsal finden für die Schmerzen und Bedrängnisse der Politik, wollt ihr in ein stilles Thal flüchten, wohin das Kampfgeschrei der streitenden Meinungen nicht erschallt, wollt ihr milde Werke üben, ohne mit dem Jammer der Armuth euch zu erschüttern: — so geht in die Frankfurtische Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, da sind Bürger aus allen Ständen verbunden, der Humanität und Philanthropie ihre Opfer darzubringen, an einem Werke zu arbeiten, das die freundliche Lebensphilosophie des achtzehnten Jahrhunderts zu gründen begann, und dem in Frankreich der große Bürger Larochefoucault-Liancourt seine Tage weihte, bis die Jesuiten ihn davon vertrieben, die noch den Sarg zerschlugen, welcher die sterbliche Hülle des Menschenfreundes barg" —

machte ich mir in meinem Gewissen den Vorwurf, einem so edeln Vereine nicht längst beigetreten zu seyn, und beschloß alsbald der freundlichen Einladung zu folgen. Mehrere Freunde faßten denselben Vorsatz, als ein Anwesender mit einem bittern Lächeln uns zurief:

„Wisset ihr denn nicht, daß man Christ seyn muß, um der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Kunste und deren Hülfswissenschaften, der Humanität und Philanthropie sein Opfer darzubringen?"

Sollte es sich nun wirklich so verhalten, meine lieben Mitbürger? Mein Gefühl sträubt sich, und will dieser Behauptung keinen Glauben schenken. Wie? eine Gesellschaft, die in dem Sinne und Geiste (in dem Geiste ächter Menschenfreundlichkeit) wirkt, eine solche Gesellschaft soll nicht allen Bürgern, nicht allen, die sich dem edeln Werke der sittlichen und intellektuellen Verbesserung der Menschen anschließen wollen, offen stehen? Eine solche Gesellschaft könnte den Beitritt und die Beiträge ihrer Mitbürger verweigern, könnte die Theilnahme der, durch gleiche philanthropische Gesinnung Verbundenen, sich hierzu Anbietenden verweigern, weil sie sich nicht zu denselben Dogmen bekennen? Kann sie es im Interesse der Menschheit? Kann sie es im Interesse ihres eigenen Instituts? Ist das im Geiste der freundlichen Lebensphilosophie des neunzehnten Jahrhunderts? Ist es im Sinne des großen Bürgers Larochefoucault-Liancourt, oder vielmehr der Jesuiten, die seinen Sarg zerschlugen? Was würde der große Stifter der Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in England, der edle Brougham, zu solcher Ausschließung sagen?

Gerne, dankbar erkennen wir euer segenreiches Wirken an. Warum uns aber das beseligende Gefühl misgönnen, dabei mitgewirkt zu haben, warum uns ein Selbstbewußtsein rauben, das zu allen menschlichen und vaterländischen Tugenden begeistert? Ist es doch kein bürgerliches Recht, keine bürgerliche Emancipation, ja nicht einmal die Theilnahme an einem Kunstgenuß, um den es sich hier handelt? Pflanzt neben dem gemeinnützigen, der Unterstützung so würdigen Seidenbau menschenfreundlichere, unausschließendere Gesinnungen und Grundsätze an, sie finden in unserm Frankfurt, und bei der Mehrzahl seiner Bewohner einen guten Boden. Diese Pflanzung wird gewiß nicht misrathen; sie wird herrlich gedeihen im Lichte unserer Zeit, in der Wärme edler Menschlichkeit. Dies der Wunsch eines für Menschenwohl und Bürgerglück warm fühlenden Bürgers der freien Stadt Frankfurt mosaischen Glaubens.

(Benachrichtigung.) Die anonym eingesandte „Anfrage" Mauthverhältniß betreffend, wird in der nächsten Nummer erscheinen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 13. Mittwoch, den 18. April **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

X. Sitzung. Freitag den 16. Dez. 1831.

(Fortsetzung.)

Es kommt der Antrag des Herrn A. Forsboom-Goldner, die Handelsverhältnisse hiesiger Stadt in Bezug auf das Ausland betreffend, zur Berathung. Der Herr Präsident verliest diesen

Antrag:

Es möchte an der Zeit seyn, daß die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einen Gegenstand gelenkt werde, welcher die wichtigsten Interessen unserer Stadt innig berührt, und auf deren Wohlstand den wesentlichsten Einfluß ausübt. Es sind dies unsere Handelsverhältnisse in Bezug auf das Ausland. Jedermann weiß, und es wäre überflüssig, hier näher auszuführen, welchen Hindernissen der hiesige Handel überall in Deutschland unterliegt, und wie die Hemmungslinien, welche ihm von allen Seiten entgegentreten, sich mit jedem Tage vermehren.

Gilt dieses unläugbar vom preußisch-hessischen Mauthverein, der, wie es die neuesten Vorgänge deutlich genug zeigen, einer raschen und auf den deutschen Handel einflußreichen Entwickelung entgegengeht, so erscheint überdies unser commerzieller Standpunkt als ein veränderter und um so mehr unsicherer, seit der unter Mitwirkung von Frankfurt abgeschlossene mitteldeutsche Handelsverein durch den Rücktritt eines der bedeutendsten Vereins-Staaten, wenigstens factisch wieder als aufgelöst zu betrachten ist.

Wenn so ungünstige Verhältnisse ganz natürlich von Neuem auf die Frage führen, was hier zur Abhülfe geschehen soll — wenn die Einen diese Abhülfe im Anschluß an den preußisch-hessischen Mauthverein zu erzielen vermeinen, indem sie für solchen Fall die Erwirkung nöthiger besonderer Zugeständnisse für hiesige Stadt, als eine ausgemachte Sache voraussetzen, die Andern aber, weil sie diese vorausgesetzten Zugeständnisse, ihrer Ansicht nach, in Abrede stellen zu müssen glauben, das Heil auf entgegengesetzten Wegen suchen wollen, so leuchtet es zwar ein, daß in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit alle voreilige Schritte zu vermeiden sind; allein auf der andern Seite erheischen es Pflicht und Interesse, die Ereignisse nicht blos ruhig abzuwarten, sondern sich wenigstens vorläufig alle diejenigen Materialien und Aufschlüsse zu verschaffen, welche zur gründlichen Prüfung und Beurtheilung aller einschlägigen Verhältnisse, und zur Vorbereitung eines nach reifer Ueberlegung und mit vollständiger Sachkenntniß demnächst zu fassenden Beschlusses erforderlich sind.

Da es sonach — abgesehen von dem, was künftig beschlossen werden wolle, und ohne daß dadurch den von Frankfurt übernommenen Vertragsverbindlichkeiten irgend ein Eintrag geschähe — vor Allem wünschenswerth wäre, genau und bestimmt die Stellung kennen zu lernen, welche der Stadt, Falls eine Annäherung zum preußisch-hessischen Mauthverein unserem Handel vortheilhaft erschiene, eingeräumt würde, mit dieser Erkundigung aber in keiner Weise vorgegriffen würde, und die erhaltenden Aufschlüsse, selbst wenn aus commerciellen oder politischen Rücksichten ein solcher Anschluß nicht räthlich erscheinen sollte, alsdann jedenfalls dazu dienen würden, den Anhängern jenes Systems über ihr und des Gemeinwohls wohlverstandenes Interesse gründliche Aufklärung geben zu können, und somit eine mehr allseitige Zufriedenheit mit den zu fassenden Beschlüssen zu erzielen, so möchte sich hieraus der Antrag als begründet darstellen:

> die Hochansehnliche Versammlung wolle Hohen Senat ersuchen, darüber, unter welchen Bedingungen ein Anschluß hiesiger Stadt an den preußisch-hessischen Mauthverein etwa Statt finden könne, auf geeignetem, verlässigem Wege Erkundigung einzuziehen, und hiernach im Interesse des Handels und des Gemeinwesens diesem Gegenstande die verfassungsmäßige Erledigung zu geben.

A. Forsboom-Goldner.

Der Herr Präsident theilt sodann einen, diesen Gegenstand betreffenden Vortrag Hohen Senats vom 13ten Dezember 1831 mit, worin gesagt wird, daß die mancherlei, zum Theil veröffentlichten Verhandlungen über den deutschen Handel den Senat veranlaßt hätten, die gesetzgebende Versammlung von dem dermaligen Stande der Dinge in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Besonders macht der Senat darauf aufmerksam, daß die hiesige Stadt, welche immer das Prinzip des freien Handels und Verkehrs als ihr Lebensprinzip erkannte, zunächst aus diesem Grunde an dem mitteldeutschen Handelsverein Theil genommen habe. Das gegenwärtige Verhältniß zu den einzelnen Staaten dieses Vereins wird geschildert.

Es wird nun die Discussion über den Antrag des Herrn A. Forsboom-Goldner eröffnet.

Gegen den Antrag wird eingewendet, daß die Untersuchung der materiellen Vorfragen fehle, wodurch die Einleitung einer solchen Unterhandlung allein gerechtfertigt werden könne; wenigstens seyen die Resultate solcher Untersuchungen, ob der Handel im Allgemeinen durch die neueren Verhältnisse wirklich gelitten? ob die Verhältnisse der zünftigen Handwerke nicht durch einen dergestalt bezweckten Anschluß leiden würden? ob dieser Anschluß der einzige Ausweg sey? — noch nicht bekannt; — diese Vorfrage werde durch den Antrag umgangen, übersprungen, die diplomatischen Verhandlungen, welche der Antrag sofort eingeleitet zu sehen wünsche, seyen gar bedenklich, und bleibe auch die Frage, ob nicht Frankfurt durch andere bundesgesetzliche oder völkerrechtliche Hülfe und Einschreitungen, in den Interessen seines Handels unterstützt werden könne?

Außerdem wird von einem andern Mitgliede der Antrag schon der Form nach für unzulässig gehalten, indem in der, durch Art. 17 der Constitutions-Ergänzungsacte bestimmten Competenz der Versammlung keine Kategorie sich finde, in welche derselbe sich einreihen lasse.

Herr F. A. Jay spricht sich in einem schriftlichen Vortrage im Wesentlichen dahin aus, daß er sich mit dem Antrage ebenfalls nicht einverstanden erklären könne, da ihm derselbe für eine so wichtige Angelegenheit etwas gar zu verfänglich erscheine, und wohl den Weg zeige, wie unsere Behörden dabei vorwärts, nicht aber wieder zurücktreten können. Es sey kein Grund abzusehen, eine Sache zu beeilen, die wir jeden Augenblick aufzufassen noch Zeit genug haben, selbst wenn noch drückendere Beschränkungen, als die angeführten, uns später zu einem Schritte, wie dem vorgeschlagenen, nöthigen sollten.

Der zur Sprache gebrachte Abfall Kurhessens verändere die Tendenz des mitteldeutschen Vereins keineswegs. Eben so wenig könne dieser Verein als aufgelöst betrachtet werden, und noch weniger Kurhessen sich der gegen Frankfurt eingegangenen Verbindlichkeit, den unbeschwerten Transit betreffend, entheben.

Dieses sey factisch, und mithin nicht abzusehen, weshalb man sich nach Bedingungen erkundigen solle, zu welchen man Frankfurt in die berührten Mauthverbände allenfalls aufzunehmen so geneigt seyn wolle! — Ein solcher Schritt hieße Frankfurts politische und commerzielle Selbstständigkeit gleich einer Waare feil bieten.

Besonders zu beachten sey endlich auch die Beharrlichkeit der Regierungen von Baden und Nassau.

Nach dieser Ausführung stellt Herr F. A. Jay den Antrag:

Hohen Senat zu ersuchen, eine gründliche Darstellung der dermaligen hiesigen Handels- und Gewerbverhältnisse, nebst darauf bezughabenden Belegen und Ansichten baldigst anher gelangen zu lassen.

Hierauf wird der Antrag des Herrn Forsboom vertheidigt, sowohl in der Form, weil die im Art. 16 der Constitutions-Ergänzungsacte gestattete Antragstellung im Grunde nur ein Ausfluß und eine Regularisirung des natürlichen Petitionsrechts sey, als in der Materie, indem, wenn der Vorschlag des Herrn Forsboom angenommen werde, damit noch nicht gesagt sey, dieser oder jener Schritt soll geschehen, sondern die freie Wahl durch nichts beschränkt, der Standpunkt nicht verrückt, und der Entscheidung nicht vorgegriffen werde. Der Vorschlag werde dazu beitragen, denjenigen, welche die Vereinigung wünschen, zu zeigen, ob dies möglich und räthlich? und welche Bedingungen wir bei einem Anschlusse zu erwarten hätten? womit dann für jeden Fall Beruhigung, Aufklärung gewonnen, eintretenden Falls Widerlegung erzielt werde.

Das Mitglied, welches die formelle Zulässigkeit bestritten, vertheidigt diese Ansicht wiederholt, da Art. 17 nur die Sanction der Staatsverträge an die gesetzgebende Versammlung verweise, so daß ihre Competenz dadurch genau bestimmt sey, wohingegen Sachen, die zu dieser Competenz nicht gehören, auch nicht in der Form von Anträgen von hier aus berathen, und an den Senat gebracht werden könnten.

Die Unpartheilichkeit, das Gewicht der Ansichten, die für den Anschluß sich aussprechen, die Lage des Handels, wornach einige Zweige ganz verschwunden seyen, andere sehr abgenommen haben, die Verringerung des Werthes der Immobilien, die Verhältnisse einiger Handwerke, welche schwer durch diese Handelsverhältnisse leiden, mit einem Worte, die Wichtigkeit des Gegenstandes — werden für die Zulässigkeit angeführt; denn, ohne grade dem Anschlusse das Wort zu reden, sey doch in jedem Falle Aufklärung und Untersuchung zweckmäßig, und, Hohen Senat hierzu anzuregen, nützlich.

Diese materielle Erörterung über die Handelsverhältnisse schien mehreren Mitgliedern ausserhalb des Kreises der gegenwärtigen Discussion zu liegen, und, auf die formelle Ausführbarkeit sich einschränkend, fand ein Mitglied — die Einleitung einer solchen diplomatischen Verhandlung im höchsten Grade bedenklich, und die Frage: welche Bedingungen man zu erwarten habe, schon gelöst, wenn man die betreffenden Gesetze, Verträge, Zoll- und Meßordnungen lesen, das Zollsystem Preußens in seiner Wesenheit prüfen wolle *).

---

*) Das schriftliche Votum dieses Mitglieds war folgendes:

Nach dem vorliegenden Antrag soll der Senat gebeten weeden:

sich zu verlässigen, unter welchen Bedingungen etwa Frankfurt in den preußischen Zollverband aufgenommen werden würde?

Ganz abgesehen davon, ob eine Aenderung in unsern gegenwärtigen Handelsverhältnissen nöthig oder nützlich sey, scheint es mir, daß die Voelegung einer solchen Frage an eine fremde Regierung unserm Interesse eher schädlich, als vortheilhaft sey. Denn sie kann unmöglich gestellt werden, ohne zugleich unsere Absicht oder Neigung zu einem Beitritte zu erkennen zu geben. Wenn ein solcher Fall jemals eintreten sollte, dann werden wir uns doch gewiß in einer weit besseren Position dem Zollverein gegen übee befinden, wenn uns der Beitritt zu demselben angeboten wird, als wenn wir uns um diesen Beitritt melden, oder

Digitized by Google

Da durch das Beginnen der Unterhandlungen einerseits allerdings Präjudiz entstehen müsse, andererseits der mitteldeutsche Handelsverein noch weiter erschüttert werden dürfte, so wurde der Antrag ferner bestritten, und nach weiterer vielfacher Erörterung die Umfrage gestellt:

ob der Antrag des Herrn Forsboom-Goldner als zulässig betrachtet werde, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 68 gegen 1 und 4 suspendirte Stimmen erging der Beschluß:

daß dieser Antrag für unzulässig zu achten sey.

Da in der Berathung der Antrag des Herrn F. A. Jay mehrfach Unterstützung gefunden hatte, so wurde weiter discutirt, ob dieser Antrag in der gegenwärtigen Erörterung mit zur Entscheidung kommen könne, oder ob die Umfrage darüber etwa nach vorgängiger weiteren Verhandlung auf morgen vertagt werden solle? Auf Umfrage:

ob man über diesen Antrag schon jetzt oder morgen abstimmen wolle?

entschieden 65 gegen 5 Stimmen dafür, daß man schon heute zur Abstimmung schreiten möge, und, da hiernächst umgefragt wurde, ob man diesen Antrag des Herrn F. A. Jay für zulässig halte, oder nicht? wurde mit einer Mehrheit von 71 Stimmen gegen 3 beschlossen:

diesen Antrag für zulässig zu achten, demzufolge Hohen Senat zu ersuchen, eine gründliche Darstellung der dermaligen hiesigen Handels- und Gewerbsverhältnisse, nebst darauf Bezug habenden Belegen und Ansichten baldigst anher gelangen zu lassen.

---

deshalb sondiren. Jene Frage ist aber auch ganz unnöthig. Um zu beurtheilen, welches unser künftiges Handelsverhältniß bei einem Anschluß an das preußische Zollsystem seyn werde, hat man nur den preußischen Zolltarif und die preußischen Zollordnungen zur Hand zu nehmen. In diesen liegt die vollständigste Beantwortung jener Frage.

So wenig bei dem Anschluß des Großherzogthums Hessen und des Kurfürstenthums Hessen eine Abänderung oder Modificirung des Zolltarifs Statt gefunden hat, eben so wenig kann man erwarten, daß dies zu Gunsten Frankfurts geschehen werde. Was besondere Erleichterungen, auch ausgedehnte Freiheit im Entrepothandel betrifft, welche man vielleicht sich schmeicheln mag für Frankfurt seiner Handelswichtigkeit wegen zu erlangen, so möge man doch bedenken, ob anzunehmen ist, man werde einer fremden Stadt mehr Vortheile einräumen, als bisher die Handelsplätze der eigenen Lande gehabt haben? Und eben die Erleichterungen, welche für den Hauptheil des hiesigen Handels, nämlich den mit ausländischen Waaren, etwa gewünscht oder erwartet werden können, sind diejenigen, welche man am aller wenigsten zugestehen kann und wird; denn grade gegen den Handel mit ausländischen Waaren ist das ganze preußische Zollsystem gerichtet. Man kann in diesem System keine Ausnahmen schaffen, man kann darin keine wesentlichen Begünstigungen ertheilen, ohne das System selbst zu zerstören, oder zu durchlöchern. Daß man auch gar nicht im Sinne hatte, Modificationen eintreten zu lassen, sondern vielmehr vollständig auf demselben beharrt, dafür ist als Beleg anzuführen der neu erschienene, auf 3 Jahre bis 1834 geltende preußische Zolltarif. Diesen hat man zu studiren, desgleichen die Zollordnung, eben so die Meßordnung und die darauf bezügliche Erleichterung in Offenbach, und findet darin ganz hinreichendes Material, unser künftiges Zoll- und Handelsschicksal sich ganz klar vor Augen zu stellen. Daß man dies Alles aber nur als Suppositionen betrachten könne, scheint mir ein falscher Schluß. Denn die Erfahrung liegt vor uns, welche uns das Gegentheil sagt, und eine ruhige Prüfung jenes Zollsystems und der Schritte, welche bisher geschehen sind, es zu erweitern, muß jedem Unbefangenen die Ueberzeugung gewähren, daß in consequenter Befolgung dessen, was bisher geschehen, auch nur die reine Anwendung des preußischen Zollwesens auf hiesige Stadt denkbar ist, wenn jemals von einem Beitritte derselben die Rede seyn sollte. Aus diesen Gründen scheint es mir unpassend und unnöthig, einen Hohen Senat mit jenem Ersuchen zu behelligen, und ich halte daher den desfalls gestellten Antrag für unzulässig.

An die Redaktion der Frankfurter Jahrbücher.

Ihre in Nr. 11. der Frankfurter Jahrbücher enthaltene Erklärung und Vertheidigung in Bezug auf deren Zweck und Richtung, und die beigefügte Bemerkung: daß der Gehorsam gegen die Obrigkeit die Beurtheilung der Handlungsweise derselben nicht ausschließe, und daß die Censur Ihnen noch nie hindernd in den Weg getreten sey, — haben Viele, und auch ich, mit Vergnügen gelesen.

Sie haben sich durch die Darlegung Ihrer Ansichten den Beifall aller Gutgesinnten erworben, die Achtung aller derer, denen es wirklich nur um Beförderung der guten Sache zu thun ist.

So sehr indessen mir und andern Ihre Erklärung im Ganzen zugesagt hat, so auffallend ist uns eine Bemerkung Ihres Aufsatzes gewesen.

Sie sagen nämlich, daß der Wunsch und das Streben nach einer Reform unserer städtischen Verfassung, — wenn dieselben anders existirten —, so unmerklich seyen, daß Sie kein Gewicht darauf zu legen wüßten, und daß ein gewisser Correspondent in der Augsburger Zeitung sich irre, wenn er geglaubt, Sie hätten es sich ursprünglich zum Ziele gesetzt, im Sinne einer Reform der Verfassung zu arbeiten u. s. w.

Daß in unserer Vaterstadt ein volksthümliches Streben nach einer zeitgemäßen Revision und Verbesserung unserer gegenwärtigen Stadtverfassung existirt, kann ich Sie auf das Bestimmteste versichern. Nur derjenige mag daran zweifeln oder es gar läugnen wollen, der mit dem praktischen Leben und der Volksstimmung entweder völlig unbekannt ist, oder mit Gewalt Augen und Ohren zuhält, um diese — seiner Ansicht nach gefährliche — Richtung nicht zu erkennen, und dann pflichtgemäß zu bezeugen: sie existire nicht.

Der umsichtige und redliche Bürgerfreund, der Hauseigenthümer und Familienvater will darum keine gewaltsame Umwälzung; er verlangt nur auf ruhigem, gesetzlichem Wege fortzuschreiten. Aber er verlangt auch, in einer tief bewegten Zeit, wie die unserige, entschieden diese Fortschritte und keinen Stillstand, der mit dem großen Naturgange (Entwickelung) unvereinbar ist, und sich früher oder später gewaltsam rächt, den Schuldigen wie den Unschuldigen mit gemeinschaftlichem Ruine bedrohend.

Es kann dieser Trieb, dieses immer stärker werdende Verlangen der Menschenbrust nach Verbesserung des bürgerlichen und politischen Zustandes, nach Vervollkommnung, Veredlung in jedem Sinne, ohne die schädlichsten Folgen, nicht aufgehalten, nicht unterdrückt werden.

Digitized by Google

Ueber die Nothwendigkeit einer Reform bedarf es nicht erst geleheter und weitläufiger Unteesuchungen. Diese führen gewöhnlich nur zu Verwickelungen und Begeiffsverwirrungen, zu gefahrbringendem Aufschub und Zeitverluste.

Im Gebiete der praktischen Eekenntniß lassen sich die Wahrheiten schon durch den einfachen schlichten Veestand einsehen.

Verlangt ihr denn, sagt Kant, — der doch wohl auch ein denkender, mit mannigfaltigen Kenntnissen beeeicherter Kopf war —, verlangt ihe denn, daß eine Erkenntniß, die alle Menschen angeht, den gemeinen Verstand übersteigen soll, nue vom Philosophen ausgehen und entdeckt werden soll?

Es handelt sich bei uns in Frankfurt nicht um Aufhebung des privilegirten Büegerrechts, odee der theilweisen oder vollständigen Gewerbsfreiheit. Die allgemeine Stimmung ist hier, wie anderwärts, füe eine zeitgemäße Verbesserung der Grundiage, woeaus alles Uebrige von selbst fließt. Zu diesee, das Heil der Staatsbüeger sicheenden und förderndeu Grundiage rechne ich vor Allem eine neue Einrichtung und Verbesserung unsers Wahlgesetzes.

Die Wahlart, wie sie hier, und an manchen anderen Oeten, besteht, ist in so fern eine unfreie und zweckwidrige zu nennen, als sie dem freien Bürger nicht erlaubt, seine Repeäsentanten direkt zu erwählen, sondern von ihm foedert, erst 25 Mittelspersonen voezuschlagen, die füe ihn diese Ernennung verrichten. Wie kann aber auf diese Weise eine wahre Volksvertretung zu Stande kommen, wie kann man bei diesem Verfahren den waheen Ausdruck dee Volksstimmung kennen leenen?

Man lasse die Abgeordneten nicht aus bestimmten Classen oder Ständen, sondeen aus allen Büegeen, ohne Unterschied, nach freier Wahl und nach Quaetieeen (oder Kirchspielen wie in Hamburg) erwählen, und diese also gewählte und zusammengetretene Veesammlung feei von allem höheeen Einflusse da stehen, d. h. statt der gegenwärtigen 20 Rathsglieder nur 1 odee höchsteus 2 dabei Sitz und Stimme haben, wie in den Kammern von Baden, Hessen ꝛc. die Regierungscommissaire.

Nur eine also gebildete Repräsentation ist in einem constitutionell-monarchischen Staate, — wie viel mehr noch in einem Feelstaate —, als eine reine Volksveetretung zu betrachten.

Jede andere ist mehe Form, Schauspiel oder Misbrauch.

Man beserge nicht der Elemente zu ermangeln. Unsern tüchtigen Bürger- und Mittelstand belebt ein so gesunder, keäftiger und selbstständigee Geist, daß sich derselben genug finden werden.

Durch eine auf die vorgeschlagene Aet erwählte Repräsentation wird auch dee Senat keineswegs in seiner Würde und Selbstständigkeit beeinträchtigt. Im Gegentheil erlangt er dadurch geößere Festigkeit, geößeres Vertrauen, und die Scheidewand fällt, die sich in der lezten Zeit leider nur zu häufig zwischeu Volk und Obeigkeit gestellt hat, und bei anhaltender Unentschiedenheit immer schroffee aufzustellen deoht.

Hat doch auch erst vor kurzem der Senat der Schwesterstadt Bremen duech eine Constitutionsverbesserung sich das Veetrauen und die Anhänglichkeit seiner Mitbürger auf lange Zeit hinaus gesicheet.

Von einem Umstuez des Bestehenden kann hier nicht die Rede seyn, und man beaucht nicht ein Volksteibun werden zu wollen, oder die Stelle eines solchen wunderschön (!) zu finden, wenn eine Verbesserung der Verfassung, gestützt auf die Verfassung selbst *), für wünschenswerth gehalten wied. Warum immer die redlichste Absicht verdächtigen, waeum immee von schlechtem Wilien, uneuhigem Teeiben deshalb Engverbündeter, oder von verderblichen, staatsgefährlichen oder gar hochvereätherischen Tendenzen sprechen, wo die Sache klae und unwiderleglich vor Augen liegt, wo alle Aeglist, Veriäumdung, Veeschleieeung und Entstellung der Wahrheit, Engherzigkeit und gutmüthige Beschränktheit voe den einfachen Vernunftgründen schwindet und schwinden muß!

Das sicheeste Mittel die Revolutionsfurcht zu verscheuchen, und Friede, Eintracht und Stärke heebeizufüheen, liegt in der gesetzlichen Gewäheleistung dee Rechte, auch des Aermsten im Volke, und der unbeschränkten Ausübung dieser Rechte. Diese Frage ist die Achse, um weiche sich das gegenwärtige Treiben der Menschen dreht, und so lange drehen wied, bis hierauf eine hinlänglich beruhigende Antwort duech die That erfolgt ist.

Jede sich in den Scheanken des Anstandes und dee Gesetzlichkeit bewegende Erörteeung unserer innern Angelegenheiten, jede Bekämpfung von Irrthümern und Misbräuchen, wo sie sich auch vorfinden, jede freimüthige Aeußerung selbstständiger Männer uud Vaterlandsfeeunde, sobald sie ohne Gehässigkeit oder Leidenschaftlichkeit, blos nach eechtlicher Ueberzeugung und Waheheitsliebe, geschieht, und die Geünde Andeesdenker willig zuläßt, — kann nur zum Guten führen, und muß der obersten Behörde selbst willkommen seyn, indem daduech zugleich vermieden wied, unseee Zuflucht zu auswärtigeu, unter einee freisinnigeeen Censur stehenden Blätteen zu nehmen.

Ob wir in Feaukfuet nun ebenfalls dahin gelangt sind, wied die unveränderte Aufnahme dieses Aufsatzes beweisen, woduech Sie sowohl als dee Herr Censoe Ihre Freisinnigkeit auf das Ueberzeugendste bewaheheiten werden.

Ein Feeund zeitgemäßer Reformen.

---

*) S. §. 50. unserer Constitutions-Ergänzungsaete, worin ausdrücklich gesagt ist: „daß sämmtliche bei der Commission der XIII von Seiten der löblichen Bürgerschaft übergebene Monita, sammt der darüber geführten Registratur, vom Senate dem gesetzgebenden Körper zugestellt worden, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, in so weit solche allzusehr ins Spezielle eingehen, und eben darum von der Commission der XIII vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen."

Ferner §. 52: „Der gesammten Bürgerschaft ist es um Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes dermalen hauptsächlich zu thun, und es ist in dieser Aete ein gesetzlicher Weg zu allen künftighin nöthig befunden werdenden weitern Abänderungen und Verbesserungen eröffnet ꝛc."

Digitized by Google

Erwiederung auf das Zunftwesen andrerseits in Nr. 12.

Freiheit ist das Element des Handels — Ordnung das der Gewerbe. — Wenn die spekulative Unternehmung des Kaufmanns durchaus keine Beschränkung duldet, so würde dagegen eine völlige Unbeschränktheit die Werkstätten der Handwerker bald in einige Fabriken umgestalten, wohin der Schweiß von hundert Armen zur Bereicherung Eines Fabrikherrn flösse. Eine solche Umgestaltung der Dinge in unserer Vaterstadt kann aber ein guter Bürger nicht wünschen. Wehe dem Gewerbsstande, wenn Ein Hoher Senat diese Wahrheit nicht anerkannt hätte.

Es scheint daher vor allem nöthig, zu beleuchten, was das gehässige Wort „Zunftzwang" eigentlich bedeutet?

Jede gemeinsame Ordnung ist mit irgend einer Beschränkung verbunden. Um nun diese Beschränkungen, welche die Innungsordnung für die Innungsgenossen bedingt, ihnen selbst als drückend darzustellen, und sie dadurch anzureizen zu der Einführung der, dem Namen nach prächtig klingenden, in ihrer Wirkung aber auf deutschem Boden überall Unheil bringenden Gewerbfreiheit selbsten die Hand zu bieten, haben die Theoretiker solche mit dem gehässigen Namen „Zunftzwang" belegt. Da jedoch dieser Zunftzwang eben so wenig als ein drückendes onus für die nicht zünftigen Stände angesehen werden kann, als die Prediger-, Advokatur-, Börsen- oder andere dergleichen Corporationsordnungen für die zünftigen; so wird es hierdurch klar, daß der Herr Verfasser des Aufsatzes in Nr. 12. den eigentlichen Begriff dieses gehässigen Wortes verwechselt, und mit dem drückenden onus nichts anders als den Nahrungsschutz der gewerbtreibenden Bürgerklasse meint.

Stehen die Frankfurter Handwerke und Gewerbe hinter jenen des Auslandes, sind dieselben nicht im Stande, die Bedürfnisse des Publikums, sey es in Hinsicht des Geschmacks oder sonstiger werthvoller Arbeit, in hinlänglichem Maße zu befriedigen, so haben die übrigen Bürgerklassen allerdings Grund zur Klage; — entspricht aber der hiesige Gewerbstand allen diesen Anforderungen, sucht der Frankfurter Gewerbsmann seinen Beruf auf eine ehrbare, gründliche Weise zu erfüllen, hält er es für eine Schande, ein schlechtes, und darum spottwohlfeiles Produkt zu liefern, so wäre es schon deshalb ungerecht, ihn mit auswärtiger Pfuscherei in Concurrenz zu stellen, oder das unbestreitbare Recht auf Nahrungsschutz ihm zu misgönnen und zu schmälern.

Daß die vorzügliche Güte der Frankfurter Gewerbserzeugnisse selbst im Ausland Anerkennung fand, dieses beweißt am Besten die durch den Mauthverschluß eingetretene fühlbare Stockung. — Klagt aber der Herr Verfasser über zu hohe Preisansätze für Handwerksarbeiten, so geht die Schuld bei der großen Auswahl und der beinahe bis zur Frohne gesteigerten Concurrenz der Handwerker wahrlich nur auf seine eigene Rechnung. — Da aber seine Theuerungsklage auf einer blos allgemeinen Bemerkung beruht, so will ich derselben auch nur entgegensetzen, so wunderlich es auch klingen mag, daß es hierin mit den Handwerksprodukten dieselbe Bewandniß hat, wie mit den Produkten des Geistes; denn beiden giebt nur allein der Grad ihrer nützlichen Anwendbarkeit, ihrer Gründlichkeit und Probehaltung den richtigen Werth. Diesen gerechten Maßstab angelegt, und damit die hiesige Theuerung und die auswärtige Wohlfeilheit gemessen, wird sich der bleibende Unterschied nicht einmal darauf herausstellen, was der Lebensunterhalt des hiesigen Fertigers gegen den des Dörflers differirt. Wem es nun auch einerlei scheint, ob das Geld hier bleibe, oder zum Thor hinaus wandere, der mag sich dann doch davon überzeugt halten, daß jener geringe Unterschied durch die Zuverlässigkeit und Responsabilität des hiesigen Producenten reichlich aufgewogen wird.

„Es stammt gar viel aus alten Zeiten her, was die Bedürfnisse geändert haben, und noch ändern werden" sagt der Herr Verfasser, und in so fern er damit Handels- oder Geistesbemmung, Leibeigenschaft, Frohnden oder sonstige Herrschaft und Knechtschaft bedingende Ueberreste aus den Zeiten des Feudalismus meint, mag er Recht haben; — meint er aber damit den Schutz des Broderwerbs der geschickten, fleißigen und redlichen Gewerbsmänner seiner Vaterstadt, so ist er damit völlig im Irrthum; denn für diese hat sich bereits leider so viel geändert, daß bei so fortdauernder Veränderung der größere Theil derselben seiner Zerrüttung entgegen sähe.

Nicht allein daß dem Gewerbstande die bedeutende Nahrungsquelle der Versendung seiner Produkte in das Ausland verstopft ist, sieht er noch seinen verringerten Erwerb durch den Schwarm sich in unserer nächsten Umgebung angesiedelter Handwerker bedroht.

Aber — abgesehen von diesem bedrohlichen Verhältniß, welches schon an sich einen besonderen Schutz erheischte, — welcher Stand ist denn eigentlich hier so schutzlos, daß er in dem Nahrungsschutz der gewerbtreibenden Klasse eine solche Bevorzugung erblicken könne, wie dieses der Verfasser darstellt? — Wird nicht die Berufsleistung der meisten Stände im Auslande geringer bezahlt, und wer, der da weiß, daß jeder Verdienst nur eine Frucht des Fleißes seyn kann, mag daher den Nahrungsschutz einen verassecurirten Erwerb nennen? der Billige wahrlich nicht!

Glaubt jedoch der Handelsstand, daß auch für ihn schützende Maßregeln nöthig seyen, wohlan, — einem Jeden das Seine. — Dem Gewerbstande kann es nur erfreulich seyn, wenn jeder Stand, nach dem Prinzip der gegenseitigen und dadurch allgemeinen Erhaltung, seine Rechte wahrt.

Auf das Wohl der einzelnen Stände gründet sich das Gesammtwohl; dieses kann aber nimmer erreicht werden, wenn ein Stand die zum Gedeihen eines anderen getroffenen Anordnungen mit scheelsüchtigen Blicken betrachtet. Das ist kein Gemeinsinn, der jetzt so Noth thut; — das ist Egoismus, der den Bürgern unseres freien Familienstaates zu allen Zeiten fremd bleiben sollte.

Den Druck zu entfernen, welcher dermalen auf dem Handel lastet, liegt ausser dem Bereiche unserer Macht. Soll aber deswegen auch das, was die Kraft der Re-

Digitized by Google

gierung zur Erhaltung des zahlreichsten Standes zu leisten vermag, unterbleiben, und derselbe in dieser Prüfungszeit zu Grunde gehen? — Oder wird der Dachs den Frühling erleben, wenn sein Schmalz der Höhle entfließt? Oeffnet die Thore, und dieses Werk ist vollendet, und unser kräftiger Mittelstand, der wahrlich an den Lasten des Kriegs sein ehrliches Theil trug, der auch im Frieden zum Gewinn des Kaufmanns sein Schärflein redlich beiträgt, und demnächst der Autorität der Gesetze zur kräftigsten Stütze dient, er ist ruinirt. Die Legion der uns umlagernden Dorfhandwerker zernagen das ihm gebührende Stück Brod, und Armuth und Familienkummer ist die Folge.

Leben und leben lassen, so schließe auch ich mit dem Herrn Verfasser jenes „anderseitigen" Aufsatzes; denn das ist wirklich eine goldene Regel; und wenn wir uns gegen Mauth und Mauthplackereien erheben, so ist es doppelt widrig, den unsern Mitbürgern gebührenden Erwerb zum Theil auch dahin fließen zu sehen, woher uns der Schlagbaum jeden Gegenerwerb streng versperrt.

Ob nun dem Herrn Verfasser diese Gründe für die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der bestehenden Schutzordnungen immer noch zu mager erscheinen, oder ob er dadurch zu der Ueberzeugung gelangen wird, daß Handel und Gewerbe ihrer Natur nach ganz verschieden, auch ganz abweichende Rücksichten und Maßgaben bedingen, das ist nun die Frage. Bei deren Verneinung wird für ihn jede weitere Erörterung wirkungslos bleiben; bei deren Bejahung aber wird er in dem Nahrungsschutz der gewerbtreibenden Klasse eine weise Maßregel unserer Obrigkeit, und keine Beeinträchtigung der übrigen Bürgerklassen ferner mehr finden; vielmehr sich erinnern, daß auch er und Jeder, zu welcher Klasse er gehören mag, sich eines Schutzes in seinem Erwerbszweige zu erfreuen habe. Martin May.

Mauthumtriebe.

Die Beilage Nr. 99. zur Allgemeinen Zeitung vom 8. April d. J. enthält unter der Aufschrift: Frankfurt am Main den 3. April, folgenden Aufsatz:

„Die Zoll- und Handelsfrage ist wohl nicht so sehr aus dem Grunde, weil die freie Stadt durch den Kasseler Vertrag an die mitteldeutschen Staaten sich gebunden hält, oder ein politisches Abhängigwerden, sowie eine Vertheuerung der Kolonialwaaren befürchtet, auf dem nämlichen Standpunkte bisher verblieben, sondern wohl hauptsächlich deshalb, weil die freie Stadt, unter dem Namen Stadtwagegebühren, fast von allen hier eingehenden Waaren, ohne Unterschied, ob sie hier verbraucht, oder durch den hiesigen Zwischenhandel, wieder ins Ausland abgesetzt werden, Eingangszölle erheben, auch alle von hieraus ins Ausland gehenden Waaren wieder mit Ausfuhrzöllen belegen, und nicht minder von allen durchs Gebiet wandernden Gütern den Transitzoll einziehen läßt, was Alles viel fremdes Geld einbringt. Es dürfte auch diese Zollangelegenheit nicht eher einer definitiven Entscheidung sich nähern, bis man die traurige Erfahrung gemacht hat, daß der hiesige Handel durch dieses eigene und abgesonderte Zollsystem noch weit mehr als durch das preußisch-hessische gefährdet und endlich vernichtet werde. Denn jeder Ausländer wird doch wahrlich den hiesigen Zöllen so lange auszuweichen suchen, als er die nämlichen Waaren, die er von hier bezieht, die aber nicht hiesige Landesprodukte oder Fabrikate sind, anderwärts einkaufen kann, und von denen er mithin den Zoll dann zum Erstenmal, aber auch ein für allemal bezahlt, wenn er solche über das Grenz-Zollamt des Staates, worin er wohnt, einführt, anstatt daß er, wenn er von hier die Waaren bezieht, erst die hiesigen Zölle geben, und dann wieder an dem Grenz-Zollamte des eigenen Landes die nämlichen Waaren verzollen, und so zweimal die Zölle entrichten muß. Wenn auch die hiesigen Zollsätze an sich niedrig sind, so beobachtet doch die freie Stadt dabei die Maxime eines klugen Kaufmanns, der, seine Zeit erfassend, nicht mehr in den niedrigen Einkaufs- und den hohen Verkaufspreisen, sondern hauptsächlich in der Menge des Absatzes und in dem schnellen Umschlage seinen Gewinn zu finden und zu steigern sucht. Kaffee und Zucker z. B. sind nur mit 5 kr. von einem Centner beim Eingange hier belegt, und bei der Ausfuhr ebenfalls wieder zollpflichtig. Rechnet man aber, daß jährlich 100,000 Centner Kaffee und 100,000 Centner Zucker von den hiesigen Zwischenhändlern ins Ausland abgesetzt werden, — so beträgt davon blos der hiesige Eingangszoll schon 16,666 fl. 40 kr., welche die Ausländer im Preise vergüten, und neben dem Ausfuhrzolle tragen müssen. Die Stadt möchte nun aber diese Zölle und ihre vielfachen Accisen — welche letztere alle Gegenstände des Verbrauchs treffen, und blos den Verbrauch an Mehl, Brod, Fleisch, Holz, Kaffee, Zucker, Essig und Bier für eine Arbeiterfamilie von fünf Köpfen schon um 15 fl. jährlich vertheuern — gern beibehalten, und darum dem Zollvereine nicht beitreten!"

Vergleicht man die seit einer gewissen Zeit in verschiedenen öffentlichen Blättern über die — der Ausdruck sey uns erlaubt — Frankfurter Mauthfrage erschienenen Aufsätze, so dringt sich die Ueberzeugung von selbst auf, daß sie das Produkt systematisch berechneter Absichten von Menschen sind, die nun einmal à tout prix die Theorie der preußischen Mauthprinzipien dahier praktisch verwirklicht zu sehen trachten.

Diese Verblendung, dieser Geist der Glattzüngigkeit, Lüge und Verläumdung erhebt auch in obigem Aufsatze abermals sein Haupt.

Wir wollen dieses Treiben näher beleuchten.

Es begann mit mannigfaltigen Schilderungen der Segnungen und Beglückungen, die Frankfurt von einem Anschlusse an das preußische Mauthsystem zu gewärtigen habe. Man malte die schönsten Perspectiven einer größeren Ausdehnung, einer wohlthätigen Freiheit unseres Handels und Verkehrs.

Das half nichts.

Frankfurt begriff zu gut, daß sein freier merkantilischer Wirkungskreis weiter reiche, als die Grenzen des preußischen und preußisch-hessischen Mauthvereins, und daß die Segnungen dieses Vereins nichts weniger als beneidenswerth seyen.

Digitized by Google

Man ging weiter. Man suchte nun Sorgen, Furcht und Angst zu erregen vor den Folgen des Nichtbeitritts. Es wurde der nahe bevorstehende Anschluß vieler anderen deutschen Bundesstaaten an den preußischen Mauthverein als sehr wahrscheinlich bezeichnet. Man prophezeite daraus den Ruin des hiesigen Handels, die gänzliche Verarmung der Stadt.

Auch das half nichts.

Frankfurt fühlte zu gut, daß gerade die Nichtanschließung an irgend einen Mauthverband seine Handelsfreiheit, seine merkantilische Selbstständigkeit bedinge.

Frankfurt ließ sich nicht täuschen, nicht schrecken durch das künstlich erzeugte Angstgeschrei: **Hannibal ante portas.**

Nun suchte man uns anzuschwärzen, zu verunglimpfen, zu verdächtigen. —

Man beschuldigte Frankfurt des Egoismus, der Habsucht, des gänzlichen Mangels an deutschem Patriotismus. Man schalt die Frankfurter Kaufleute hartnäckige Starrköpfe, ja man bezeichnete sie sogar als Aufwiegler der benachbarten Unterthanen, als Menschen, die Alles daran zu setzen bereit seyen, um durch Schmuggelei unrechtmäßiger Weise Reichthümer zu erwerben.

Frankfurt, im Selbstbewußtseyn seiner Solidität und Humanität, setzte diesen gemeinen Invectiven, diesen Abscheulichkeiten Verachtung entgegen; die Schande der Verläumdung fiel auf ihre Urheber zurück. Es ward dadurch kein Haar breit Terrain gewonnen.

Abermals neue Machinationen!

Man suchte bei den mauth- und handelsverbündeten Staaten den Rath plausibel zu machen, daß das verblendete Frankfurt, selbst, wenn es später zur Besinnung kommen sollte, zur Strafe seiner Hartnäckigkeit gar nicht in den Verein aufgenommen werden dürfe, wenigstens während eines gewissen Zeitraums ausgeschlossen bleiben müsse.

Man suchte überdies zu zeigen, wie man, um uns zu züchtigen und zu vernichten, uns die Zufuhr abschneiden, wie man uns wenigstens so beengen und verletzen könne, daß wir unsere Renitenz auf jeden Fall endlich bitter zu bereuen Ursache hätten. Der Abfall Kurhessens von dem mitteldeutschen Handelsverein, und die von diesem Staate vertragswidrig und eigenmächtig verfügte Erhöhung der Transit-Abgaben war für diese Leute ein Freudenfest und ein hoffnungerregendes Signal, daß Frankfurt sich nun beugen, und zum Ziele legen müsse.

Frankfurt blieb fest und ruhig in der unerschütterlichen Kraft seines guten Rechts und seiner wohlbegriffenen Stellung.

Zu welchen Mitteln griff man jetzt?

Man suchte aus der Rüstkammer vergangener Zeiten und abgenutzter Ideen die „demagogischen Umtriebe" hervor, bemühte sich, glauben zu machen, Frankfurt sey der Feuerheerd solcher von Neuem erwachten Umtriebe, in Frankfurt herrsche eine revolutionäre Tendenz. Frankfurt sollte durch solche Verdächtigungen seiner politischen Selbstständigkeit, seiner Freiheit als unwürdig, als unfähig erscheinen.

Frankfurts Regierung, das Wohl und Weh der Gesammtheit stets besonnen erwägend, und vor Allem die Gesetze und die Rechte des Bürgers achtend, ließ sich nicht irre machen, und jeder Unbefangene konnte es nicht widerstreiten, daß gerade Frankfurt hauptsächlich zu allen Zeiten, und selbst in den trübsten und sturmvollsten Zeiten der Bedrängniß und Versuchung als ein Muster ächt deutscher Gesinnung, patriotischer Beharrlichkeit, ruhiger Ordnungsliebe und strenger Gesetzlichkeit geglänzt habe.

Was nun?

Da denn alle Bemühungen und Umtriebe fruchtlos geblieben, wird zum letzten Mittel gegriffen.

Frankfurts eigenes Zoll- und Abgabensystem wird nun als die Ursache des Nichtbeitritts zum preußisch-hessischen Mauthverbande angegeben. Dieses Zollsystem wird als nachtheiliger und gefährdender, denn das preußische geschildert; es wird gleichsam als eine Contribution für alle Fremde, als eine Benachtheiligung für alle, die mit und über Frankfurt handeln, dargestellt. Dabei wird überdies versucht, den Samen der Unzufriedenheit und Zwietracht unter den hiesigen Bürgern und Einwohnern selbst auszustreuen.

Die Reclamation der Frankfurter Dorfbewohner — ob aus gutem oder bösem Geiste hervorgegangen? wird sich bald zeigen — scheint hierbei eine höchst willkommene, adminikulirende Rolle zu spielen — — —

Wahrlich, zu einem plumperen Mittel hätte man nicht greifen können!

Das Prinzip unserer Handelspolitik war von jeher größtmöglichste Freiheit und Erleichterung des Handels und Verkehrs. Dieses Prinzip leuchtet aus allen unsern Gesetzen und Verordnungen klar hervor, und beurkundet sich namentlich durch die Verordnungen vom 20. Februar 1819 *), vom 27. Januar 1820 **) und vom 31. August 1826 ***).

Hiernach ist hinsichtlich des Eigen- oder hiesigen Platz-Handels die, laut des Tarifs ohnehin äusserst gering und niedrig gegriffene Stadtwaggeldgebühr zu entrichten:

a) von allen zum Ge- oder Verbrauch dahier eingeführten Gegenständen;
b) von allen, zum Kauf oder Verkauf oder Handel eingebrachten eigenen Waaren oder Handelsartikeln;
c) von allen zur Benutzung des hiesigen Markts eingeführten Commissionsgütern, und
d) von allen hierher geführten Meßgütern.

Hinsichtlich des Transithandels dagegen ist die Gebühr

1) von allen zu Wasser zur Speditton aus- und eingehenden, dahier überschlagen werdenden oder transitirenden Gütern, als baumwollenen, leinenen, wollenen und seidenen Manufactur- auch Galanterie- und Quincaillierewaaren und von allen andern Transitgütern

auf zwei Kreuzer

des 24 fl. Fußes für den Centner festgesetzt, und anstatt des früher von gedachten Gütern während der Herbstmesse im 20 fl. Fuß zu entrichten gewesenen Doppelt-

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 2r Bd. p. 55 flg.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung 2r Bd. p. 170 flg.

***) S. Gesetz- und Statutensammlung 4r Bd. p. 61 flg.

Digitized by Google

Zolls wird ebenfalls nur der vorberührte einfache Zoll im 24 fl. Fuß erhoben.

2) Das von Speditions- und Transitgütern früher zu bezahlen gewesene Rentengeld ist gleichmäßig

a) bei flüssigen Gütern auf zwei Kreuzer im 24 fl. Fuß per Brutto-Centner vermindert;

b) das trockene Speditionsgut aber ganz davon befreit, und

c) auch das neben dem Rentgeld früher üblich gewesene Faßgeld ganz aufgehoben.

3) Die von den zur Spedition zu Land hierher eingesandten Gütern eingeführte Niederlaggebühr ist für alles reine Speditionsgut ebenfalls auf zwei Kreuzer per Centner herabgesetzt, dergestalt, daß jedes einzelne Collo von $\frac{1}{8}$ bis zum vollwichtigen Centner 2 Kr., und von 1 $\frac{1}{8}$ bis 2 Centner also 4 Kr. und sofort zu entrichten hat, dagegen von allen Gütern, welche dahier zu Land eingehen, und sogleich auch, ohne bei den Spediteurs abgeladen gewesen zu seyn, durch die Wagenspanner direkt ans Wasser zur Weiterversendung gebracht werden — ganz nachgelassen.

Man sieht aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, daß dem Transit- und Speditionshandel alle mögliche Erleichterung und Begünstigung gewährt ist.

Die Stadtwaggeldgebühr, die ohnehin nur auf dem Eigen- und Platzhandel liegt, trifft im Wesentlichen gar nicht weder den hiesigen, noch den auswärtigen Käufer, sondern ist lediglich gleichsam eine Gewerbsteuer, welche der hiesige Handelsmann als solcher aus eigenen Mitteln zu zahlen hat.

Dies ergiebt sich aus den höchst geringfügigen Ansätzen des Stadtwaggebühren-Tarifs von selbst.

Denn wie könnte wohl der hiesige Handelsmann eine Abgabe von 5 Kr. auf den Centner Kaffee und Zucker, oder von 2 fl. auf den Centner Seide, oder von 5 Kr. auf den Centner Baumwolle, oder von 1 fl. auf den Centner Quincaillerie waaren, oder von 24 Kr. auf den Centner ordinäre Tücher u. s. w. beim Absatze auf den Preis der Waare schlagen, er mag nun in kleineren oder größeren Parthien verkaufen? Entweder verlohnt es sich im Detail-Verkauf der Mühe nicht, oder im En-gros-Verkauf läßt es die Concurrenz nach Aussen nicht zu.

Ueberhaupt wird Jeder, der von nahe oder ferne Waaren beziehen will, am Besten zu berechnen wissen, ob er sie von hier aus, oder von einem Mauthverein-Staate wohlfeiler und in besserer Auswahl beziehen könne.

Die großen Vortheile, welche der hiesige bedeutende und vorrathsreiche Markt für jeden Waarenbedarf darbietet, sind nicht nur bisher für jeden Auswärtigen lockend und lohnend gewesen, sondern werden es auch für die Folge bleiben, so lange Frankfurt bei seinem weisen Systeme beharrt, und sich seiner unschätzbaren Eigenschaft eines freien Markts und freien Stapelplatzes oder Freihafens für die Waaren und Erzeugnisse aller Länder und Staaten nicht selbst leichtsinnig begiebt, um dafür im glücklichsten Falle mit dem Verluste seiner merkantilischen Selbstständigkeit einen engbegrenzten Freihafen im preußisch-hessischen Mauthvereine einzutauschen.

Daß aber solcher Leichtsinn, solcher Misgriff in Frankfurt nie begangen werde, dafür bürgt nicht nur das ganze seitherige besonnene, würdevolle und kräftige Benehmen unserer Regierung, sondern insbesondere auch die fast einstimmige, durch keinerlei Umtriebe irre zu leitende Gesinnung unserer gesetzgebenden Versammlung, worüber wir in der heutigen Nummer dieser Blätter näheren Bericht gegeben haben.

Anfrage.

(Anonym eingesandt.)

Nach den Mittheilungen mehrerer deutschen Zeitungen soll demnächst in Berlin ein Congreß der bedeutendsten deutschen Staaten Statt finden, um wegen eines gemeinsamen deutschen Zollsystems Berathungen zu pflegen. Wird unsere Vaterstadt bei diesem wichtigen Gegenstande, der eben so sehr die vaterländische als die Handelswohlfahrt betrifft, vertreten werden? Da auch Sachsen den Berathungen beiwohnen wird, und Leipzig dasselbe Interesse hat, wie Frankfurt, daß der Handel nicht dem Fabrikwesen aufgeopfert werde, auch Preußen gewiß sich bestreben wird, die Wohlfahrt Aller möglichst zu berücksichtigen, und so wirklich für Deutschlands Handel und Industrie im Sinne des Art. 19. der Bundesacte thätig zu seyn, was nach Allem, was bisher versichert wurde, der einzige Zweck seiner mit Dank *) zu erkennenden Bemühungen ist, so darf man wohl mit Zuversicht hoffen, daß unsere Behörden den gegenwärtigen Augenblick nicht ungenützt vorübergehen lassen. Viele Bürger sehen mit Sorgen der Zukunft entgegen. Jetzt ist die Zeit der Prüfung, und, ist es nicht möglich, ohne Frankfurts Ruin den gemacht werdenden Bedingungen beizutreten, der Belehrung gekommen.

*) ? — (Note der Redaktion.)

Thut Buße!

In öffentlichen Blättern liest man unter dem Datum Cassel den 21. März eine, wie gesagt wird, halboffizielle Erwiederung auf die Anklagen, welche gegen Kurhessen seit einiger Zeit wegen seiner Anschließung an den preußischen Zollverband erhoben worden seyen. Das Ganze läuft darauf hinaus, zu versichern, daß Kurhessen nicht Unrecht gethan habe, und den Schluß bildet das Geständniß und die Erwartung, man werde sagen: das sind Versicherungen und keine Beweise! So finden wir es wirklich. Andererseits soll gegründete Hoffnung da seyn, daß die kurhessische Regierung die Freiheit des Transithandels wieder herstelle, und den anderen Beschwerden über Verletzung der Verträge abhelfe. Sollte sich dies bewähren, und der Kampf dadurch überflüssig werden, so mag man es hingehen lassen, daß zur Vertheidigung jener Sache nichts Besseres vorgebracht werden konnte.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 14. Samstag, den 28. April **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XI. Sitzung. Sonnabend den 16. Dez. 1831.

Der Herr Präsident verliest den Antrag des Herrn J. F. Mack

die für zulässig erachteten Anträge *) früherer Jahre, worauf die Rückäusserung Hohen Senats noch nicht eingekommen, betreffend,

und es wird beschlossen:

diesen Antrag für zulässig zu achten, und an Hohen Senat mit dem Verzeichnisse der betreffenden Gegenstände zur Erledigung abzugeben.

Es wird hierbei der Wunsch geäussert, daß insbesondere die Anträge wegen der Errichtung eines Handelsgerichts, mit Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens **), so wie der wegen des Verfahrens in Concursachen baldmöglichst ihre Erledigung erhalten möchten. —

Herr Schöff Thomas, als Vorsitzer der Commission zur Begutachtung des Senatsvortrages vom 1. November d. J. *)

die vergleichende Uebersicht der Verausgabung mit der Verwilligung des Jahres 1830 betreffend,

verliest diesen Vortrag, und erstattet den Bericht, im Wesentlichen dahin gehend, daß die Einnahme des Jahres 1830 um 28,650 fl. 24 kr. höher als im Jahr 1829, die Verausgabung aber um 55,333 fl. 58 kr. niedriger, als die Verwilligung ist. Die Ausgabe, verglichen mit dem Jahr 1829, wäre 17,990 fl. 53 kr. höher, mithin stellt sich das Rechnungsjahr 1830 10,659 fl. 31 kr. besser, als das Jahr 1829.

Es wurde dem gestellten Antrage gemäß beschlossen:

daß die Gesammtausgabe des Jahres 1830 definitiv festgesetzt, und sowohl im Ganzen als im Einzelnen gerechtfertigt, zu genehmigen, und ebenso, daß man hinsichtlich der Uebertragung der nicht in einem Jahre verbrauchten Verwilligungen für die Stadtbibliothek auf das nächste, mit Hohem Senat einverstanden sey.

Herr Schöff Sarasin, als Vorsitzer der zufolge Beschlusses vom 9. November 1831 **) ernannten Commission zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 4. Oktober

die neue Wasserleitung in specie das zu erhebende Brunnengeld betreffend,

erstattet Bericht, und verliest sowohl den gedachten Senatsvortrag, als die Aeusserung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 15. Juli 1831 ***) und die weiteren

*) Unter diesen Anträgen früherer Jahre befinden sich mehrere, die ganz vorzüglich die Beachtung der Staatsregierung verdienen möchten. Wir berühren hier hauptsächlich einen Antrag vom Jahre 1817,

die Erlassung neuer Militärgesetze betreffend.

Eine wohlgeprüfte Aenderung und Modifikation dieser Gesetze stellt sich besonders in gegenwärtigem Augenblicke als dringend nothwendig dar. Muß nicht stets der gräßliche Anblick der barbarischen Strafe des Spiesruthenlaufens Indignation und Schaudern erregen? Und sollten etwa sogar selbst unsere Bürger- und Beisassensöhne, die vielleicht mit nächstem zum activen Militärdienste durch die Conscription berufen werden, auf solche Weise ihr Blut, das nur der Ehre und dem Vaterlande geweiht ist, verspritzen lassen?

Nicht weniger Berücksichtigung verdient ein Antrag vom Dezember 1823,

die Verbesserung des Hypothekenwesens betreffend,

worin besonders auf die Schädlichkeit der sogenannten stillschweigenden Hypotheken aufmerksam gemacht wurde.

Gleichfalls bemerkenswerth ist ein Antrag vom November 1826

die gerichtliche Anlegung von Pupillengeldern, deren einstweiliges Darleihen an das Pfandamt und Hinterlegung auf dem Rechenelamte betreffend,

und ein Antrag vom November 1827,

die Abänderung des Artikels 10 der Währschaftsordnung vom 16. März 1820 betreffend.

(Anm. d. Redaction.)

**) S. Nr. 5. und 6. dieser Blätter.

*) S. Nr 1. dieser Blätter.

**) S. Nr. 1. dieser Blätter S. 2.

***) In dem Senatsvortrage war nämlich darauf angetragen worden:

1) „daß ein jedes Haus in hiesiger Stadt das Brunnengeld zu entrichten habe;

2) „daß das von löblichem Bauamte entworfene Regulativ der von jedem Hause zu entrichtenden Brunnengelder, nach denen hierüber eingereichten Listen und denen darin vorgemerkten Ansätzen genehmigt, auch

3) „diese Abgabe durch löbliches Bauamt zugleich mit den Laternengeldern von den Hausbesitzern erhoben, diesen jedoch

Digitized by Google

über den fraglichen Gegenstand zwischen diesen Staatsbehörden gepflogenen Verhandlungen. Auch giebt der Herr Präsident noch Aufklärungen aus den Acten und über den Stand der Fragen, hinsichtlich welcher die löbliche ständige Bürgerrepräsentation von den Ansichten Hohen Senats abweicht. Die Commission trägt darauf an:

dem Vorschlage Hohen Senats gänzlich beizutreten, jedoch mit folgenden Zusätzen:

a) nach jedem Hause „und Schirne", so wie

b) „daß die in den Listen zur Brunnengeld-Entrichtung angesetzten Läden davon befreit seyn sollen", und

c) „daß die bisher bestandenen sogenannten Brunnen-Rollen in der Stadt aufgehoben sind, und keine Einkassirungen nach denselben mehr Statt finden können."

Die Ansicht löblicher ständigen Bürgerrepräsentation wurde aus dem Grunde vertheidigt, weil das Brunnengeld, wie die Ausführung des Vorschlags befürchten lasse, in keinem Falle eine Reallast werden dürfe. Auch wurden noch einige Erinnerungen hinsichtlich der Redaction gemacht, und demnächst ohne Umfrage folgender

Beschluß

gefaßt:

1) das Brunnengeld wird von den Besitzern der Häuser und Schirnen entrichtet, jedoch in die Transscriptionsbücher nicht eingetragen;

2) die von löblichem Bauamte vorgeschlagene Scala nach ihren Gradationen im Allgemeinen wird genehmigt, die Ansätze des Brunnengeldes werden sich demzufolge nach dem Laternengelde richten; — die Ausführung im Einzelnen bleibt der Administration überlassen;

3) die Abgabe wird zugleich mit dem Laternengelde bei den Hausbesitzern durch löbliches Bauamt erhoben; dieselben sind befugt, von ihren Miethern einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern. Falls über die Rata dieses Beitrags Irrungen entstehen, entscheidet solche löbliches Bauamt vorbehältlich des Recurses an Hohen Senat, wo solche ihre definitive Erledigung erhalten;

4) die in den Listen zur Brunnengeld-Entrichtung angesetzten Läden sollen davon befreit seyn;

5) die bisher bestandenen sogenannten Brunnen-Rollen in der Stadt auf rechter Mainseite sind aufgehoben, und es können nach denselben keine Einkassirungen mehr Statt finden *).

---

die Befugniß ertheilt werde, einen verhältnißmäßigen Beitrag von ihren Hausbewohnern zu erheben;

4) „daß, Falls eine Verständigung zwischen dem Hausbesitzer und den Hausbewohnern, wegen der den Letztern obliegenden rata, nicht erzielt werden könne, löbliches Bauamt die vor dasselbe gebrachten Fälle, vorbehältlich des Rekurses an den Senat, wo die vorkommenden Reclamationen ihre endlichen Erledigungen erhalten, zu entscheiden habe."

Die löbliche ständige Bürgerrepräsentation dagegen hatte sich dahin geäussert:

„daß löbliches Bauamt mit Zuziehung der Herrn Quartiervorstände den Ansatz des Brunnengeldes für jedes einzelne Haus nach Billigkeit und unter Grundlage der von ihm entworfenen Scala ein für allemal reguliren, und das Brunnengeld bei jedem Hausbewohner erheben lassen möge."

Dieselbe bemerkte hierbei:

„daß diese Arbeit nicht so schwierig seyn dürfte, weil es hierbei auf die Größe der einzelnen Localitäten, welche jede Parthie bewohne, nicht ankommen könne, indem die Größe des Wasserverbrauchs sich nicht nach der Größe der Lokalität richte,"

und ferner:

„daß die Erhebung am Leichtesten durch die Quartiervorstände geschehen könne, denen angemessene Remisen zuzubilligen seyen, deren Deckung sich in einer kleinen Erhöhung der Ansätze für die einzelnen Häuser finden möchte."

Zum Artikel 27 der Constitutions-Ergänzungs-Acte.

(Eingesandt.)

Dieser Artikel eröffnet gegen Straf- und Confiscationsverfügungen administrativer Behörden den Rechtsweg, es findet von solchen die Berufung an das Appellationsgericht, und Actenversendung sowohl ad concipiendam sententiam **), als in vim revisionis Statt; dies will man ***) auf Erkenntnisse, welche eine Strafe bereits verhängen, beschränkt, und davon diejenigen ausgenommen wissen, welche eine Strafe erst androhen, bei diesen soll nur ein Recurs ad Senatum zulässig seyn, und Abhülfe nicht auf dem Rechts-, sondern blos auf administrativem Wege gesucht werden dürfen.

Man wird die Wichtigkeit dieser beschränkenden Auslegung und Unterscheidung am besten würdigen, wenn man erwägt, daß alle Handwerkssachen verfassungsmäßig vor eine administrative, mit Rechtsgelehrten nicht nothwendig besetzte Behörde gehören †), und hierunter nicht blos die innern Verhältnisse der Zünfte und Innungen, sondern auch deren äußere, wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, namentlich die Ausdehnung des Zunftzwanges und Beschränkung des freien Verkehrs verstanden werden, wiewohl letztere, wenn Zwiespalt darüber obwaltet, sich ihrer Natur nach, gleich anderen streitigen Privatrechtsverhältnissen, zur Entscheidung der Civilgerichte zu eignen scheinen. Es geschieht aber sehr häufig, daß grade in solchen Fällen etwas bei Strafe untersagt wird, z. B. Handelsleuten das fernere Führen von Waarenartikeln, als in Zunftberechtigungen eingreifend, und es ist wohl der Mühe werth, die Lage genau ins Auge zu fassen, in welche jene restrictive Auslegung des fraglichen Artikels den setzt, welcher sich durch eine derartige strafandrohende Administrativverfügung in seinen Rechten gekränkt glaubt, in seiner Nahrung gestört sieht.

Er ergreife den Recurs an den Senat, und die Verfügung der Administrativbehörde werde bestätigt, oder er lasse es überhaupt bei derselben bewenden, immer bleibt ihm, um sich den verfassungsmäßigen Rechtsweg eröffnet

---

*) Das in Gemäßheit dieses Beschlusses publicirte Gesetz ist abgedruckt im Amtsblatt Nr. 2. von d. J.

**) Constitutions-Ergänzungsacte, Art. 33.

***) Veranlassung hierzu mag die uneigentliche Fassung der Bürgermeister-Instruction, §. 38. (Gesetz- und Statutensammlung, Bd. 1. S. 210), mit gegeben haben.

†) Constitutions-Ergänzungsacte, Art. 25.

Digitized by Google

zu sehen, nichts anders übrig, als gefliſſentlich ſolchen Verfügungen entgegen zu handeln, um ein Straferkenntniß gegen ſich herbeizuführen, wider welches eine Berufung an das Appellationsgericht möglich würde. Dazu kann ſich aber nicht leicht ein ruhiger Bürger, ſelbſt bei der Ausſicht auf ſicheren Erfolg, entſchließen, und für den Geſetzgeber iſt ſchwerlich ein Grund vorhanden, den Bürger an ſolche offene Widerſetzlichkeit zu gewöhnen, weniger noch ihn dazu zu nöthigen. Allein würden nicht ſelbſt hier ſeinem beſtbegründeten Rechte formelle Hinderniſſe im Wege ſtehen? Sollte nicht mit Umgehung aller rechtlichen Prüfung der Sache ſelbſt die Strafverfügung als eine bloſe rechtliche und natürliche Folge der Strafandrohung, als ein ſogenanntes Inhäſiverkenntniß, (und vielleicht eine Berufung gegen ſolches nicht einmal als zuläſſig), betrachtet werden können? Wo bliebe der verfaſſungsmäßige Rechtsweg, und welcher Erfolg wäre auf jeden Fall von demſelben zu hoffen?

Auf dieſe Weiſe würden die Betheiligten dieſes Rechtsweges verluſtig, zugleich des ſelbſt bundesgeſetzlichen Rechts dreier Inſtanzen, wie des grade in ſolchen Fällen ihnen vielleicht höchſt wichtig ſcheinenden Rechts, ihre Rechte und Streitigkeiten von auswärtigen Richtern geprüft und entſchieden zu ſehen. —

Es dürfte daher über ſtrafandrohende nicht weniger als über ſtrafverfügende Erkenntniſſe der hieſigen adminiſtrativen Behörden der Rechtsweg offen, nämlich der Berufung an das Appellationsgericht ungehindert der Lauf zu laſſen ſeyn, wofür auch die Rechtsanalogie iſt, da jene eigentlich, wie es in der juriſtiſchen Sprache ſonſt wohl heißt, den Endbeſcheid in ſich tragen *).

Zeitgemäße Worte über Schulen und Schulgeld.

Jeder gebildete Menſch ſtellt gewiß nicht in Abrede, daß gut eingerichtete Schulen, nach Luthers Ausſpruch, der Brunn alles Sittlichen im menſchlichen Leben ſind, und daß durch die allgemeine Veredelung der Volksmaſſe dem Staate ein Kapital erwächſt, das ſich ins Unendliche rentirt, und nicht blos im Irdiſchen, ſondern über Zeit und Grab hinaus die herrlichſten Zinſen trägt, und ſelbſt noch andauernd iſt in den Hallen der Ewigkeit.

Jeder verſtändige Menſch iſt aber auch überzeugt, daß gute Schulen nur da beſtehen können, wo finanzielle Rückſichten ein freudiges und ſegenreiches Wirken der Lehrer nicht hemmen. Denn die Schulen gleichen einem edeln Gewächſe, das, in einen unfruchtbaren Boden gepflanzt, und von des Gärtners Hand nicht geſchützt, nur ſpärliche Früchte trägt.

Dem Vernehmen nach hat die Schulkaſſe der hieſigen proteſtantiſchen Volksſchulen dieſer Tage, aus Mangel an Geldmitteln, den an den genannten Lehranſtalten functionirenden Lehrern ihren Quartalgehalt nicht vollſtändig auszahlen, ſondern nur eine Abſchlagszahlung leiſten können. Einſender dieſer Zeilen will deswegen ein Mittel angeben, durch deſſen Anwendung die Schulkaſſe gewiß nicht mehr in dieſe Geldverlegenheit geſetzt wird. Durch die Anwendung dieſes Mittels werden die Eltern, welche ſeither aus eigenen Mitteln das Schulgeld für ihre Kinder zahlten, erleichtert, und die Eltern, deren Kinder ſeither die Wohlthat des freien Schulunterrichts genoſſen, und oft, wie die Erfahrung lehrt, durch viele Schulverſäumniſſe misbrauchten, veranlaßt werden, ein größeres Intereſſe an der Schule zu nehmen; es werden auſſerdem die ſeither zu gering honorirten Lehrer ſo beſoldet werden können, daß ſie im Stande ſind, ihr wichtiges Amt nahrungsſorgenlos und mit Freuden zu verrichten.

Man laſſe, mit Ausnahme der Mittelſchule, nach drei Klaſſen das Schulgeld entrichten. Den Nähunterricht, wofür beſondere Zahlungen geleiſtet werden müſſen, kann man hierbei füglich excludiren. Die Eltern, welche ſeither das volle Schulgeld bezahlten, mögen jährlich nur 10 fl.; die Eltern, welche ſeither gar nichts zahlten, mögen jährlich theils 7 fl., theils 4 fl. geben. Nicht ganz vermögende Eltern ſind gewiß im Stande, täglich 1 Kreuzer und 1 Heller zum Wohle ihrer Kinder zu erſparen; und arme Eltern können täglich gewiß auch 2 ½ Heller für zeitliches und ewiges Wohl ihrer Kinder zurücklegen. Einſender will die geneigten Leſer nur an den Beſuch der Vergnügungsörter und an den Putz mit Kleidern erinnern, um zu überzeugen, daß die erwähnten Erſparniſſe nicht in das Gebiet des Unmöglichen gehören.

Welches Reſultat würde ſich aber hierbei herausſtellen? Man kann annehmen, daß im Durchſchnitte die Mittelſchule von 500 Kindern, und die übrigen drei Volksſchulen von 1900 Kindern beſucht werden. Da nach der Verfügung Hohen Senats 800 Kinder — Freiſchüler ſeyn dürfen, ſo könnte das jährliche Schulgeld etwa von 300 Schülern mit 7 fl., und von den übrigen 500 mit 4 fl. per Kopf entrichtet werden. Durch dieſe Einrichtung würden jährlich eingenommen:

1)	In der Mittelſchule von 500 Kindern à 20 fl.	10,000 fl.
2)	in den übrigen drei Volksſchulen	
	a) von 1100 Kindern à 10 fl. . .	11,000 fl.
	b) von 300 Kindern à 7 fl. . . .	2,100 fl.
	c) von 500 Kindern à 4 fl. . . .	2,000 fl.
3)	Hierzu kommt der ſeitherige Zuſchuß von Seiten des Staates per Schule mit 1500 fl.	6,000 fl.
		31,100 fl.

Von der vorbemerkten Summe könnten ſalarirt werden: 1) die Oberlehrer, wie ſelther, jeder mit 1400 fl.; 2) die übrigen Lehrer jeder mit 800 fl., und für Wohnungsvergütung mit 200 fl., was die Hälfte des Gehalts eines Pfarrherrn dahier ausmachte; 3) nach Abzug der sub 1 und 2 angegebenen Gehalte blieben noch p. ptr. 3000 fl. übrig, wovon die übrigen Unkoſten für Hülfslehrer, Utenſilien ꝛc. recht gut beſtritten werden könnten.

Nach der Dotationsurkunde für das Schulweſen werden den beiden evangeliſch-proteſtantiſchen Gemeinden dahier die der Mittelſchule, der Weißfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigsſchule dermalen zum Gebrauch

*) Reformation, I. 43. §. 3. Rathsverordnung vom 13. Dezember 1831, das Verfahren bei dem Stadt- und Land-Juſtiz-Amt betreffend, §. 1.

Digitized by Google

angewiesenen Lokalitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt; ferner wird das städtische Aerar für verpflichtet erklärt, denjenigen Bedarf dieser Gemeindeschulen, welcher durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen.

Wenn nun die oben angegebenen Ideen realisirt würden, so dürfte unter den obwaltenden Umständen und bei der väterlichen Vorsorge der höchsten Staatsbehörde wohl nie mehr der Fall eintreten, daß die Schulkasse in Geldverlegenheit kommt. Frankfurts Volksschulen würden dann seyn, was sie seyn sollen — die Seele der geistigen und bürgerlichen Betriebsamkeit, der Ordnung und des Wohlstandes im Staate. X L.

Trifolium Francofurtense.

Die Frankfurter Jahrbücher haben sich bisher fast ausschließlich mit den materiellen Interessen der Gesellschaft befaßt. Erörterungen über Handel, Mauth, Thorsperre, Zunftzwang, Giftverkauf, Wirthspatriotismus, Einkommensteuer, israelitische Brautleute, Armenwesen, Stadtwehrordnung, Casernenbälle und ähnliche Stoffe, haben den bei weitem größten Raum ausgefüllt. Daneben ist über Preßfreiheit einiges für und wider zur Sprache gebracht, das Mangelhafte des gerichtlichen Verfahrens in Merkantilsachen hervorgehoben, des Museums und des Vereins zur Beförderung nützlicher Künste gedacht worden. Nach dem Plane der Zeitschrift und dem Beifall, den sie, in solcher Weise ihr Ziel verfolgend, in einem gewissen Kreise gefunden hat, zu urtheilen, wird sie wohl nur in seltenen Fällen in jene rein geistigen Gebiete sich versteigen, wo das cui bono? nicht so grade auf der Hand liegt, und ein tüchtiger Mathematiker immer versucht bleibt, zu sagen: qu'est ce que cela prouve? — Weit entfernt, diese Richtung tadeln zu wollen, gedenke ich doch — nicht etwa einen solchen Ausflug in höhere Regionen, als wohin mich die Flügel nicht tragen würden, vorzunehmen, und das Gesehene oder Geträumte für die Jahrbücher der guten Mainstadt zu verarbeiten, wohl aber — zur Feiererinnerung an die drei größten Männer, die in Frankfurts Mauern das Licht begrüßt haben, ein paar wohlgemeinte Worte der Nachsicht zu empfehlen.

Zwischen die Jahre 1739 und 1832 fallen Leben und Tod unseres ruhmwürdigen Trifoliums: Johann Georg Schlosser (geb. 1739, gest. 1799), Friedrich Maximilian Klinger (geb. 1753, gest. 1831), Johann Wolfgang Goethe (geb. 1749, gest. 1832). Eine bewegte Zeit hat sie in allen Beziehungen taktfest und unerschüttert selbstständig gefunden. Ungemeine Talente, wahrhafte Genieskräfte, hatte in ihnen der Wille des Lenkers aller Dinge mit dem probehaltigsten Charakter verbunden. Selbst wer nach Schwächen spähen wollte, um

das edle Bild der Menschheit zu verhöhnen,

müßte sie in ausserwesentlichen Dingen suchen. In freier Gesinnung glänzte unter ihnen Klinger hervor, aber auch er war kein Nivelleur, sondern etwas weit Besseres — ein catonischer Geist, voll bittern Unmuths über des Weltgangs zweifelnährende Phasen, voll schneidender Ironie gegen die Tugendkrämer und Moralwaschfrauen, die dem feigsten der Laster, der Heuchelei, Thür und Thor öffnen, voll verzehrenden Feuers, wenn es galt, das Tyrannengezücht, hinter welcher Larve es auch grinzen mochte, zu brandmarken.

Alle drei, Schlosser, Klinger und Goethe, waren in Fürstendiensten. Schlosser hatte das Glück, zu Carl Friedrichs von Baden preiswürdiger Regierung mitzuwirken: noch lebt sein Andenken in eben den Landen, wo jetzt der (angeblich) erste Versuch mit deutscher Preßfreiheit gemacht wird. Man könnte dem „Freisinnigen" rathen, die „politischen Fragmente" in Schlosser's kleinen Schriften (II. 224) zu studiren; er würde seine Pfeile vielleicht anders zuspitzen *). Klinger war zu Petersburg in den

*) In unsern Tagen, wo die meisten Weltverbesserer ihre wohlfeile Weisheit aus den Tagblättern, wenns hoch kommt, aus dem Conversationslexikon (das auch für zeitgemäße Nachbelehrung sorgt) schöpfen, darf man schon annehmen, daß der in Schlosser's Schriften liegende Schatz von Lebens- und Regierungsklugheit selten beachtet wird. Darum mögen hier einige Aphorismen stehen, die, vor 50 Jahren niedergeschrieben, noch heute vollgültigen Werth haben, und in ihrer prägnanten Kürze die geistesarmen Prunkreden mancher Volkstribunen beschämen:

„Etliche unerfahrne Jünglinge und mit ihnen der kurzsichtige Pöbel schrein über Könige und Fürsten. Warum schreit ihr nicht lieber über ihre Räthe und Diener?

„Sie thun Unrecht, sie drücken um ihres Vortheils willen. Warum lehren die Räthe sie nicht, daß Recht thun, und nicht Drücken, ihr Vortheil ist? Aber, wenn sie nicht hören wollen? — Aber, wenn die Räthe nicht reden, wie sollen sie hören?

„Die Schule der Fürsten ist die Welt. Warum wird die dem Fürsten verschlossen?

„Das ist der beste Fürst, dem der ehrliche Mann mit Freuden dient.

„Verehrung des Volks ist ein großes Vorrecht; aber Niemand, Niemand hoffe sie, als wer dem Volke wohlthut!

„Ohne Landstände ist kein dauerhaftes Glück des Landes möglich. Der ungebundene Fürst kann schnell gute Anstalten machen; aber eine dunkle Nacht folgt schnell auf den raschen Blitz, und oft brennt er mehr, als er befruchtet oder leuchtet. Wer wollte nicht lieber unterm sanfteren Mondschein wohnen?

„Nur der schlimme Fürst erkauft die Landstände, oder spielt seine Kreaturen unter sie, oder schreckt sie, oder lockt sie, oder überlistet sie.

„Die Anlegung der Abgaben und die Gesetzgebung — mehr wünschte ich nicht in den Händen der Landstände zu sehen; — da ruhen sie gewiß sicherer, als in den Händen der Fürstendiener.

„Wo keine Landstände sind, ist Gutes und Böses zufällig, ist oft das Gute bös.

„Handel und Gewerb ist des Bürgers Seele. Er wird gern dabei bleiben, wo der Adel nichts seyn will, und nichts ist, als sein älterer Bruder. Wehe dem Lande, wo der Adel sich seiner Verwandtschaft schämt.

„Wo der stehende Soldat ist, ist dauerhafte Bürgerfreiheit unmöglich. Jener ist nicht zu entbehren, also dieser nicht zu hoffen. (Diesem Dilemma zu entgehen, hat man die Bürgerbewaffnung eingeführt — wird sie nicht zum Bürgerkrieg führen, sobald einmal wieder ein Militärgenie aufschießt?)

„Man muß — sagt Sully — den Soldaten halten, wie den Hofhund, zum Schutz an der Kette. Und wer hält die Kette?

„Seitdem Gelehrsamkeit nöthig war zu den Geschäften, seitdem wars gethan um Gelehrsamkeit und Geschäfte.

Digitized by Google

trüben Tagen Kaiser Pauls, begrüßte Alexander'n als den Morgenstern eines schönen Tages, überlebte den Stifter der heiligen Allianz, sah des Kaisers Nikolaus stürmischen Regierungsantritt, und starb an dem Tag der Schlacht bei Praga (25. Februar 1831). Auf Goethe lastet in den Augen unserer unächten Liberalen der Makel, daß Carl August und Louise von Weimar ihm fünfzig Jahre lang treu befreundet blieben, daß er diese Gesinnung aus seiner reichen Brust Fülle in Leben und Schrift überschwenglich vergeltend erwiederte. Diesen Punkt hat der Dichter selbst am besten erledigt in den „Reden und Gegenreden" (Wahrheit und Dichtung III. 491) wo es heißt:

Wer sich in Fürsten weis zu schicken,
Dem wird's heut oder morgen glücken;
Wer sich in den Pöbel zu schicken sucht,
Der hat sein ganzes Jahr verflucht.

Eine ganz leidliche Variation zu dem Mirabeau'schen Spruch: „der tarpejische Felsen ist nahe beim Capitol." Man sieht in jenen sprüchwörtlichen Versen den Keim zu dem Haß, den die Volksthümler Goethe'n geschworen haben. Noch mehr verdenken sie ihm manche schnöde Wahrheit, die er ihnen unumwunden in den Bart geworfen, wie etwa:

Du willst dem Herrscher dich entzieh'n
So sag', wohin willst du denn flieh'n?
O nimm es nur nicht so genau!
Denn es beherrscht dich deine Frau,
Und die beherrscht ihr dummer Bube,
So bist du Knecht in deiner Stube.

oder, etwas schärfer und für die Zeit, wie sie eben läuft, brauchbarer:

Und wenn man auch den Tyrannen erstickt,
Ist immer noch viel zu verlieren.
Sie gönnten Cäsarn das Reich nicht
Und wußten's nicht zu regieren.

Es bleibt eben, genau besehen, bei Pope's treffender Bemerkung:

For forms of government let fools contest:
Whate'er is best administer'd is best;

d. h.: Ueber Regierungsformen mögen Narren sich streiten: die bestverwaltetste ist die beste. Und wenn einmal die neuen Kamellasten von Gesetzen, die man aller Orten frisch weg fabricirt, unter der eigenen Wucht erliegen, wird vielleicht ein zweiter Friedrich der Große wieder in verzeihlichem Mismuth seinen Minister anfahren: „Herr, schaff er mir Religion ins Land, oder scheer er sich zum Teufel!"

Schlosser, Klinger und Goethe standen sich nahe im Leben und befreundet. Schlosser, zehn Jahre älter als Goethe, hatte dessen Schwester zur Frau. Mit Klinger war Goethe grade in der Periode zusammen, wo sich in Beiden die Flügel des Genius kräftig zu regen anfingen. Klinger's Portrait, von Goethe gezeichnet, ist sehr einnehmend. „Die Natur hatte ihm eine große, schlanke, wohlgebaute Gestalt und eine regelmäßige Gesichtsbildung gegeben; er hielt auf seine Person, trug sich nett, war im Betragen weder zuvorkommend, noch abstoßend, und, wenn es nicht innerlich stürmte, gemäßigt. Man liebt an dem Mädchen, was es ist, an dem Jüngling, was er ankündigt, und so war ich Klinger's Freund, sobald ich ihn kennen lernte. Er empfahl sich durch eine reine Gemüthlichkeit, und ein unverkennbar entschiedener Charakter erwarb ihm Zutrauen. Auf ein ernstes Wesen war er von Jugend auf hingewiesen; er, nebst einer eben so schönen und wackern Schwester, hatte für eine Mutter zu sorgen, die, als Wittwe, solcher Kinder bedurfte, um sich aufrecht zu halten. Entschiedene natürliche Anlagen, leichte Fassungskraft, vortreffliches Gedächtniß, Sprachengabe besaß er in hohem Grade, aber alles schien er weniger zu achten, als die Festigkeit und Beharrlichkeit, die sich ihm, gleichfalls angeboren, durch Umstände völlig bestätigt hatten."

Goethe hat uns sein eigenes Bild selbst gegeben:

Vom Vater hab' ich die Natur,
Des Lebens ernstes Führen;
Vom Mütterchen die Frohnatur
Und Lust zu fabuliren;
Urahnherr war der Schönsten hold,
Das spukt so hin und wieder;
Urahnfrau liebte Schmuck und Gold,
Das zuckt wohl durch die Glieder.

Sonach — meint der Dichter — sey nichts an ihm Original zu nennen, ein Scherz, dem die tausendfältigen Ausströmungen seines innersten Wesens das rechte Verständniß geben.

Ueber des frankfurtischen Kleeblatts schriftstellerisches Verdienst ausführlich zu reden, wäre hier nicht am Platz. Schlosser ist weniger bekannt, und wird kaum mehr gelesen. Er theilt dies Geschick mit noch ganz anderen Geistern: wer liest noch Baco? wer kennt Burke mehr als von Namen? Schlosser's geistreiche Eigenthümlichkeit in seinen Ansichten von Staatsleben und Volkserziehung tritt am meisten hervor in seinen vortrefflichen Briefen an Iselin. Jeder Pädagoge, jeder Staatskünstler, sollte sie zu seinem Brevier erlesen. Statt dessen schreien sie gewiß: Kreuzige ihn! wenn sie hören, daß er eine vollkommene Erziehung das grausamste Geschenk nennt, das man einem jungen Menschen ohne aufstrebendes Genie geben könne. Um den guten Schlosser bei den oberflächlichen Aburtheilern ganz auser Credit zu bringen, darf man nur noch beifügen, daß er ein Freund alter Einrichtungen und ein Verfechter des Zunftwesens war. — Klinger freilich hat sich die sublunarischen Dinge anders angesehen. Ihn kümmerte das kleinliche Räderwerk, wodurch die Staatsmaschinen in Gang erhalten werden, nur wenig. Er nagte an dem ewigen Räthsel der moralischen Welt, verschmähte den leidigen Trost der Optimisten, und brachte von der mühsamen Reise nach dem Sitz der Natursphinx nur herzverwundende Eindrücke zurück. Seine dramatischen Versuche fallen in die Sturm- und Drangperiode, und haben ihre Gepräge. Seine Romane sind Schauergemälde,

„Laßt der Natur ihren Gang. Geschenk des Himmels, Fantasie! Wie übergoldest du den Sandhügel! Wer auf ihm wohnt, opfere der Göttin. Besseres Geschenk des Himmels, Menschengefühl! Wer dich hat, braucht die Gauklerin nicht."

Digitized by Google

die Niemand, der nur Unterhaltung sucht, lange betrachten wird. Seinen tüchtigen Sinn, scharfen Blick, zermalmenden Geist bewähren am meisten die 1803 erschienenen „Betrachtungen und Gedanken", eine Reihe von fast tausend Aphorismen, wie sie so gehaltreich keine andere Literatur aufzuweisen hat. — Goethe's Wirken war in einem andern Gebiet. Ihn nennt die Mitwelt Deutschlands größten Dichter, und die Nachwelt wird das Urtheil nicht reformiren. Zwar wirft ihm Börne, nachdem er den Divan mit Verstand gelesen, vor, er habe sechzig Jahre lang die Handschrift des Genies nachgemacht. Allein bedenkt man, worauf diese kühne, um nicht zu sagen freche, Anklage beruht — nämlich auf gänzlichem Unvermögen, den Geist der Poesie, der in dem Divan weht, zu erfassen, so hegt man gewiß keine ernstliche Besorgniß, auch mit zu den Getäuschten zu gehören, die sich sechzig Jahre lang haben anführen lassen. Börne spricht Goethe'n den Witz ab, und hat darin (obschon sich im Faust eine starke Dosis jenes vernichtenden Witzes vorfindet, den die Meister für die Hauptgattung halten) eben so wenig Unrecht, als irgend Jemand, der behaupten würde, Sophocles sey kein Aristophanes gewesen. Allein Goethe hätte Börne'n mit ungleich mehr Recht den Sinn für Poesie absprechen können, denn — Autorität gegen Autorität gestellt — hat nicht Friedrich Rückert, dem die Dichtungsweise des Orients vor allen Andern bekannt ist, durch eben den Divan, den Börne so tief herunter zu setzen sucht, sich begeistern lassen, auszurufen:

Könnt ihr merken
An den Stärken
Dieses Arms, wie lang er hat gefochten?
Dem das Alter
Nicht den Psalter
Hat entwunden, sondern neu umflochten.
Aus iranschen Raphtabronnen
Schöpft der Greis jetzt, was die Sonnen
Einst Italiens ihm, dem Jüngling, kochten.

Doch Börne, der sich nichts übel nimmt, rechnet wohl Rückert auch zu der „dummen, scheinbeherrschten Menge", und damit ist dann allerdings jede Polemik zu Ende. —

Nicht besser kann ich diese anspruchlosen Bemerkungen über das Trifolium Francofurtense schließen, als indem ich den Jahrbüchern — die für dieses eine Mal ihren morosen Prosa-Ernst ablegen mögen — eines der letzten Gedichte Goethe's aufzubewahren gebe. Den 28. August zu feiern, hatten Frankfurter Freunde des Dichters noch in vorigem Jahre, also zum letzten Geburtstag, der ihm zu begehen vergönnt war, eine Anzahl Flaschen würzigen Weines nach Weimar gelangen lassen. Goethe erwiederte die kleine Gabe durch ein herzliches Handschreiben, und sandte später noch ein Herbstlied nach, das, bisher ungedruckt, hierunten folgt. Berly.

Den verehrten Achtzehn Frankfurter Festfreunden
am 28. August 1831.

Heitern Weinbergs Lustgewimmel,
Fraun und Männer, thätig, bunt,
Laut ein fröhliches Getümmel
Macht den Schatz der Rebe kund.

Dann, der Kelter trübes Fließen
Abgewartet, hellen Most,
Jahresgabe, zu genießen,
Hoffnungsreiche Lebenskost.

Doch im Keller wirds bedenklich,
Dem Gefäß entquillt ein Schaum,
Und erstickend ziehn verfänglich
Dünste durch den düstern Raum.

Edle Kraft in sich bewahret
Wächst im Stillsten unvermerkt,
Bis, gesteigert und bejahret,
Sie des Freundes Fest verstärkt.

Großes, redliches Bemühen
Emsig still sich fördern mag;
Jahre kommen, Jahre fliehen,
Freudig tritt es auf zum Tag.

Künste so und Wissenschaften
Wurden ruhig-ernst genährt,
Bis die ewig Musterhaften
Endlich aller Welt gehört.

Die Cholera.

Ein Gegenstand von äusserster Wichtigkeit für alle Zeiten, besonders aber wenn eine Seuche droht, sind die Kanäle unter den Straßen. Aus den Oeffnungen derselben strömt öfters ein solcher übler Geruch, daß bei offenen Fenstern selbst im zweiten Stock die Zimmer damit angefüllt werden.

Welcher Schaden für die Gesundheit in einer Stadt, die mit zunehmender Bevölkerung ohnehin ungesunder werden muß! Bleiben die Unreinigkeiten oben auf den Straßen liegen; so können sie so oft weggebracht werden, als es nöthig ist. In den Kanälen ist das unmöglich, besonders in den kleineren Zweigen derselben. Diese Unreinigkeiten werden hier zu einer wahren Fabrik giftiger Dünste. Ueberall brach die Cholera zuerst an Flüssen aus, also an tief gelegenen Orten, wohin gewöhnlich alle Unreinigkeiten geleitet werden, und oft lange an den Ufern liegen bleiben und faulen. Das ist nun sogar unter unseren Straßen der Fall. Die Hypothesen über die Cholera mögen seyn, welche sie wollen: entweder daß die Ansteckung von Mensch auf Menschen gehe, sich schnell oder langsam im Menschen entwickele, oder in Miasmen bestehe, die sich in der Luft reproduciren, oder in kleinen Thieren, welche sich in Sumpf und Unreinigkeit fortpflanzen, oder in einer Seuche unter solchen Thieren, die mit den Nahrungsmitteln oder dem Wasser in den menschlichen Körper kommen, oder ganz gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß es Ausflüsse aus der Erde, oder aus anderen Weltkörpern seyen; immer treffen alle diese Voraussetzungen darin zusammen: daß feuchte, unreinliche Orte die Seuche befördern und unterhalten. Das Hühnergeschlecht, bei welchem man sie ebenfalls gefunden haben will, kann sie wohl auch daher bekommen haben, daß es in den Unreinigkeiten scharret und daraus frißt.

Der Ursprung der Seuche in Indien (faule Ausdünstung nach Ueberschwemmungen in heißem Klima) deutet ebenfalls darauf hin.

Digitized by Google

Demnach werden es die Bau- und Gesundheits-Kommissionen wohl selbst nöthig finden, die Kanäle bei etwa herrannahender Cholera zumauern, inzwischen aber die Oeffnungen mit solchen Klappen versehen zu lassen, welche, wenn Wasser darauf kommt, sich durch dessen Gewicht öffnen, und wenn es durchgelaufen ist, sich durch Gegengewicht wieder schließen, und das Ausströmen fauler, giftiger Dünste verhindern.

Statutarrecht.

Ueber die eheliche Errungenschaft.

Der Fall, welcher zu dem nachstehenden Rechtsgutachten Veranlassung gab, pflegt bei uns dahier öfters zur Sprache zu kommen.

Die öffentliche Mittheilung dieses Gutachtens möchte daher, besonders für das merkantilische Publikum, nicht ohne Interesse seyn.

Die zur Begutachtung vorgelegte Frage war:

> Gehört der Ertrag einer Handlung, welche unter der Firma des Ehemanns und unter seiner alleinigen Leitung geführt, im Uebrigen aber weder durch ausdrückliche Verabredung zum Sondergut constituirt wurde, noch einen, von den Illatis der Frau getrennten, Fonds hatte, zu der ehelichen Errungenschaft oder zum Sondergut des Mannes?

Daß nach der hiesigen Gewohnheit bei außergerichtlichen Auseinandersetzungen der Ertrag einer solchen Handlung zur Errungenschaft gerechnet werde, daß diese Ansicht noch in neuerer Zeit mehrmals von der Praxis unserer Gerichtshöfe, in Folge contradictorischer Verhandlungen, bestätigt worden sei, wird nicht bestritten.

Adlerflycht Frankfurter Privatrecht
Thl. II. §. 284. p. 481.

Es wird aber behauptet, daß diese Gewohnheit und Praxis mit den Vorschriften der hiesigen Stadt-Reformation im Widerspruch stehe, und keine derogatorische Kraft haben könne. Die Stelle der Stadt-Reformation, welche man hierbei im Sinne hat, ist

Th. V. Tit. 5. §. 5.

Die Lösung des angeregten Zweifels hängt demnach von der Beantwortung der Frage ab,

I. ob die erwähnte hiesige Gewohnheit und Praxis mit den Bestimmungen der Stadt-Reformation im Widerspruch stehe?

II. ob in dem Falle, wenn diese Frage zu bejahen wäre, der entgegen stehenden Praxis eine derogatorische Kraft zukomme?

ad I. Nach der hiesigen Stadt-Reformation

Th. V. Tit. 5. §. 2.

sollen diejenigen Güter, welche ein Ehegatte durch „einen eignen sondern Handel" erwirbt, von der gemeinschaftlichen Errungenschaft ausgenommen werden. Hiermit stimmt der §. 5. desselben Titels überein verbis:

> „Also auch nicht die Güter, wenn Mann oder Weib je eins allein Handthierung oder Kaufhändel treiben, und aus demselben Handel nahmhafte Güter gewinnen und erobern."

Es fragt sich nun: was ist unter einem „eignen sondern Handel" zu verstehn? Ist eine Handlung schon darum für eine Eigne, Sondere zu halten, weil sie unter der Firma und Leitung des Mannes ohne Einmischung der Frau in die Geschäftsführung betrieben wird? Dieß muß schlechterdings verneint werden. Die entgegenstehende Ansicht verwechselt das blos factische Verhältniß der Geschäftsführung mit dem juristischen des Eigenthumsrechts an der Handlung. Allein nur die Ausschließlichkeit des Rechts, nicht die der Administration constituirt den juristischen Begriff eines „eignen sondern Handels;" d. h. nur dann kann angenommen werden, daß eine, von dem einen Ehegatten betriebene Handlung von der allgemeinen Regel der Stadt-Reformation

Th. III. Tit. 5. §. 1. Th. V. Tit. 5. §. 2.

ausgenommen sey, wenn der eine Ehegatte sich ein ausschließliches Recht an der Handlung ausdrücklich vorbehalten, und den Handlungs-Fonds von der übrigen Vermögens-Substanz, welche nach

Stadt-Ref. Th. III. Tit. 5. §. 1.

dem Gebrauche nach gemein ist, also namentlich von den Illatis der Frau getrennt hat. Der Umstand aber, daß der Handel allein unter der persönlichen Leitung des einen Ehegatten stand, kann ein solches ausschließliches Recht keineswegs begründen. Es ist das gewöhnliche und naturgemäße Verhältniß, daß die Frau blos der Haushaltung, der Mann seinen Geschäften obliegt. Die Ansicht, daß in allen solchen Fällen dem Manne allein der Ertrag der Handlung zu Gute komme, würde zu einer offenbaren und höchst ungerechten Hintansetzung der Frau führen.

Der Mann nämlich würde in solchem Falle durch die gute treuliche Haushaltung der Frau und durch den Ertrag ihrer eingebrachten Capitalien, die er in seinem Handel verwendet, Gewinn ziehen, die Frau dagegen nicht blos von dem Erwerb des Mannes, sondern selbst von der Theilnahme an dem vermittelst ihrer Illata Gewonnenen ausgeschlossen. Eine solche Bestimmung liegt weder in den Worten noch in der Absicht der Stadt-Reformation, und unsere Praxis wird daher mit Unrecht eines Widerspruchs mit den Vorschriften derselben beschuldigt.

Die irrige Ansicht über das Verhältniß der Praxis zu den Satzungen der Stadt-Reformation gieng von einem Mißverständniß einer andern Stelle unsers Statuts aus, nemlich

Th. III. Tit. 7. §. 18.

In dem Falle nemlich, wenn beide Eheleute gemeinschaftlich „der Führung der Handelsgeschäfte obliegen, und die Hausfrau sowohl als der Mann im Laden oder offenen Kram sitzt, kauft und verkauft, Geld einnimmt und ausgiebt, das Register hält und dergleichen übet" sollte nach der

Stadt-Ref. Th. III. Tit. 7. §. 12.

die Frau von der Rechtswohlthat der Renunciation und Separation ausgeschlossen seyn. In Beziehung hierauf wird aber weiter in dem

§. 18. cit. Th. III. Tit. 7.

noch insbesondere eingeschärft, was sich im Grunde schon von selbst verstand, daß in den übrigen Fällen, also wenn

Digitized by Google

der Mann durch sich selbst oder seine Diener ohne persönliche Einmischung der Frau handelt, der letzteren das beneficium renunciationis et separationis ganz unbenommen bleibe. Diese Verfügung bezweckte hiernach keineswegs eine Aufhebung der in Frankfurt geltenden, particulären Gütergemeinschaft und eine Beschränkung der den Ehefrauen zustehenden Rechte, sondern vielmehr eine Bewahrung und Sicherung derselben durch das beneficium renunciationis et separationis, dessen Gebrauch ihrem Ermessen anheim gestellt ist. Dieß geht mit Evidenz aus dem Schluß des §. 18. cit. hervor, wornach das Vermögen der Frau von dem des Mannes und von der ehelichen Errungenschaft nur alsdann getrennt werden soll, wenn die Frau innerhalb der gesetzlichen Zeit von der Rechtswohlthat der Renunciation und Separation Gebrauch macht. Eine irrige Doctrin aber nahm an, daß der §. 18. cit. nicht etwa eine Sicherung, sondern eine Schmälerung der Rechte der Ehefrauen enthalte, sie verwechselte den Fall: wenn der Ehemann allein die Handlung leitet und administrirt, mit dem Andern: wenn der Ehemann ein alleiniges und ausschließliches Recht auf den Ertrag der Handlung sich vorbehalten hat, sie combinirte den §. 18. cit. mit Th. V. Tit. 5. §. 5, und kam so zu dem Resultate, daß nach der Vorschrift der Reformation in den Fällen, wenn der Mann allein den Handlungsgeschäften vorstehe, keine Gemeinschaft der Errungenschaft eintrete. Da dieß aber zu der, bereits angedeuteten, Unbilligkeit führen würde, so hat sich von jeher der gesunde Sinn sowohl der außergerichtlichen Gewohnheit als der gerichtlichen Praxis dagegen gesträubt, und dieß mit um so größerem Rechte, weil in der That die Annahme eines Widerspruchs zwischen dieser Praxis und der Reformation auf einem Mißverständnisse beruht, und die Praxis in Wahrheit nicht mit der Reformation, sondern nur mit einer irrigen Doctrin im Widerspruch steht.

ad II. Wollte man aber auch annehmen, daß die erwähnte Gewohnheit und Praxis mit der Vorschrift der Reformation nicht übereinstimme, so müßte man gleichwohl einer solchen consuetudo volle verbindliche Kraft zugestehn.

Die eheliche Gütergemeinschaft ist bekanntlich kein in dem ursprünglichen Germanischen Recht begründetes Institut. Ihr Ursprung gehört der Gewohnheit der Städte an, welche bei der späteren Abfassung der städtischen Statute in diese hinüberwanderte. Diesen eigenthümlichen Ursprung hat das Institut nie verläugnet, Gewohnheit und Praxis haben stets modificirend und umbildend darauf eingewirkt, und, was namentlich unser Statutar-Recht betrifft, so ist es keinem, der auch nur oberflächlich mit demselben bekannt ist, verborgen, daß die heutige Gestalt der ehlichen Güterrechte von den Grundlagen der Reformation in wesentlichen Beziehungen abweicht.

Wollte man die rechtsverbindliche Kraft des Gewohnheitsrechtes in Abrede stellen, so würde in der That das ganze System unseres geltenden Rechts erschüttert.

In Bezug auf den vorliegenden Fall ist das Factum der in Frage stehenden Gewohnheit und Praxis nicht bestritten. Die volle rechtliche Wirksamkeit derselben kann aber nach dem ganzen Zusammenhang der Rechts-Entwickelung, nach den ausdrücklichen Vorschriften der

l. 32. l. 35. D. de leg. (I. 3.)

cf. Mühlenbruch: Doctr. Pand. T. I. §. 39. ed. 2.

und nach der Ansicht der bewährtesten Schriftsteller über deutsches Privatrecht,

cf. Eichhorn Einleit. in das deutsche Privatrecht §. 26.

eben so wenig einer gegründeten Anfechtung unterliegen.

Hiernach muß die vorgelegte Frage dahin beantwortet werden:

daß der Ertrag einer Handlung, welche unter der Firma des Ehemanns und unter seiner alleinigen Leitung geführt, im Uebrigen aber weder durch ausdrückliche Verabredung zum Sondergut constituirt wurde, noch einen, von den Illatis der Frau getrennten, Fonds hatte, zu der gemeinschaftlichen Errungenschaft der Eheleute gehöre; und daß diese Ansicht sowohl in der Vorschrift der Reformation gegründet, als durch eine rechtsverbindliche Gewohnheit und Praxis geheiligt sey.

Ludwig Börne's Tagebuch.

Von der vielbesprochenen Germanomastix Börne gesammelten Schriften ist der achte Band erschienen. Er ist dünnleibig ausgefallen, enthält aber in dem engen Raum manches, was die Sparsamkeit in den Mittheilungen bedauern läßt. Der Witz, den Schiller und Goethe nicht finden konnten, oder verschmähten, ist in dem „Tagebuch aus Soden" dicht gesät. Aber Börne's ironische Bauten stehen alle auf dem beweglichen Sand der Tagsereignisse und laufen darum nicht wenig Gefahr, früher einzufallen, als sonst nach dem verwendeten Material zu befürchten wäre. Ein Hamburger Blatt meint, wen die Briefe aus Paris empört hätten, den würde das Tagebuch zum Mitleid umstimmen. Der Spruch ist leidenschaftlich und darum verwerflich. Wer nicht an der Publicitätsscheu krank liegt, oder in allzu zähem Deutschthum befangen ist; — wer den Wundarzt, der ein altes Uebel etwas plump antappt, nicht gleich fortjagt, sondern erst zusieht, ob der Mann nicht etwa ein Heilmittel besitzt, das man um jeden Preis kaufen muß; — wer auch dem bittersten Malcontenten volle Freiheit des Gedankenausdrucks gönnt, und die Kunst versteht, auch an wildem Zornfeuer sich zu wärmen; — den haben die Briefe aus Paris nicht empört, der wird sich nicht erlauben, bei Börne von Mitleid zu sprechen. Mehr als irgend eine andere Gattung schriftstellerischer Produkte fordert die, in welche Börne's Leistungen gehören, zum richtigen Urtheil persönliche Bekanntschaft. Wie wäre sonst möglich, daß eben jener Hamburger Kritiker (in den Blättern der Börsenhalle) seinen Autor so grundfalsch auffaßt, daß er ganz im Ernst annimmt, die Herausgabe des „Tagebuchs aus Soden" sey ein desperater Versuch, die Aufmerksamkeit des Publikums, es koste was es wolle, noch einmal zu gewinnen. Wie wird Börne über diesen Fehlschuß lächeln! Nichts ist ihm fremder, als jene fieberhafte Sucht: „durch ein Werk von dauerndem Werth in der Achtung der Menschen fortzuleben." Die geistigen Mittel dazu würden ihm wohl nicht ermangeln, wollte er einmal aus sich selbst herausgehen. Aber gerade hier liegt das Unterscheidende seines Genies. Er sieht die irdischen Dinge durch das trübe Glas der politischen Verzweiflung, und ist es da ein Wunder, daß ihm alles in den Grund verderbt erscheint? Berly.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 15. Dienstag, den 8. Mai **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurt und die Mauth.

In dem Handelsvertrage mehrerer deutschen Staaten vom 24. September 1828 Art. 3 *) war für den 1. Juni 1829 eine erneute Zusammenkunft der Abgeordneten nach Kassel verabredet, um dasjenige einzuleiten, was den Zwecken des Vereins förderlich seyn könnte. Dieser Zusammentritt fand bekanntlich wirklich statt, und es wurde damals ein Zusatzvertrag **salva ratificatione** abgeschlossen, in welchem unter andern hauptsächlich die Verlängerung der (ursprünglich nur bis zum 31. Dezember des Jahres 1834 festgesetzt gewesenen) Dauer dieses Handelsvertrags bis zu Ende des Jahres 1841 stipulirt war.

In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Dezember 1829 legte der Senat diese Additional-Akte zur verfassungsmäßigen Sanction vor, und die Sache wurde zuvörderst an eine Commission zur Begutachtung verwiesen.

Diese Commission, zu welcher die Herren Senator Schmidt, Senator Dr. Miltenberg, C. E. Cöster, Phil. Jac. Passavant, Senator Bansa, Jean Andreae und Dr. Ohlenschlager erwählt worden waren, erstattete in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 9. Januar 1830 ihren Bericht, worauf dem erwähnten weiteren Vertrage die verfassungsmäßige Sanction ertheilt wurde.

Da dieser Bericht über die ganze merkantilische Stellung Frankfurts und dessen Verhältniß in Beziehung auf Zoll- und Mautheinrichtungen eine möglichst klare Uebersicht giebt, so finden wir uns veranlaßt, denselben der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Commissions-Bericht,

die Ratifikation der in Kassel abgeschlossenen Additional-Acte betreffend.

Um über den Vortrag Eines Hohen Senats: „die Ratifikation der Additional-Akte zu dem in Kassel am 24. September 1828 abgeschlossenen Vertrag des mitteldeutschen Vereins betreffend," gründlichen Bericht zu erstatten, hat die Commission für nöthig gehalten, vor allem ins Auge zu fassen:

1) welche Verpflichtungen wir durch unsern Beitritt zum mitteldeutschen Verein übernommen haben, und
2) welche Vortheile dagegen der mitteldeutsche Verein gewährt?

1. Verpflichtet haben wir uns:

a) die Transitabgaben, so wie sie dermalen bestehen, während der Dauer des Vereins, gegen Vereinsglieder nicht zu erhöhen;

b) während der Dauer des Vereins keinem fremden Mauthverband uns zu unterwerfen; wogegen uns aber völlige Freiheit gelassen ist, Handelsverträge mit fremde Staaten abzuschließen.

Was nun die erste Verpflichtung betrifft, so ist es klar, daß sie für Frankfurt nichts weniger als beschwerlich ist. Unser eigenes Interesse schon gebietet jede Erleichterung des Transithandels, als das Hauptmittel zu dessen Belebung. Es kann unter keinerlei Verhältnissen, am wenigsten in gegenwärtiger großen Concurrenz anderer Plätze, im Interesse Frankfurts liegen, eine Erhöhung der Transitabgaben vorzunehmen.

Um die zweite Verpflichtung, keinem Mauthverband während der Dauer des Vereins beizutreten, als lästige, oder vielleicht lästig werden könnend, anzusehen, müßte der Fall als möglich gedacht werden, daß der Anschluß an einen solchen Mauthverband Frankfurt entweder großen Nutzen bringen, oder doch, aus dem Nichtbeitritt, künftig etwa noch Nachtheile für uns erwachsen könnten. Da über diese Frage nur mit Kenntniß unserer Handelsverhältnisse abgeurtheilt werden kann, so hat die Commission kein ihr zu Gebot stehendes Mittel unbenutzt gelassen, sich mit dem dermalen hier bestehenden Handel vertraut zu machen. Sie hat von diesem Standpunkte aus die verschiedenen Ansichten etwaiger Nützlichkeit oder Schädlichkeit eines solchen Anschließens unbefangen geprüft.

Nach einer reiflichen und gewissenhaften Abwägung aller Gründe **für** und **wider** ist sie aber zur Ueberzeugung gelangt, daß

durch das Anschließen an einen Mauthverband, das Interesse des hiesigen Handels, wie des ganzen Gemeinwesens, einen entschiedenen Nachtheil erleiden würde; daß die Wohlfahrt hiesiger Stadt demnach

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 4r Bd. S. 135.

Digitized by Google

erfordere, einen solchen Anschluß unbedingt zu verwerfen; sie glaubt sogar behaupten zu dürfen, daß unter allen Verhältnissen eine Abweichung von dem bisher befolgten Prinzip des freien Handels für hiesige Stadt, ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen, nur die verderblichsten Folgen haben würde.

Zur Entwickelung der Gründe, worauf diese ihre Ueberzeugung ruhet, findet die Commission angemessen, in eine kurze Zergliederung des hiesigen Handels und seiner Verhältnisse einzugehen. —

Die Vereinigung verschiedener unabhängiger Staaten zu einem Mauthsystem erfordert deren Einschließung mit einer gemeinschaftlichen Zollinie; sie kann mithin nur von Grenz-Nachbarstaaten eingegangen werden. Wenn daher von einem Anschluß, oder vielmehr einer Unterwerfung unter einen Mauthverband von Seiten hiesiger freien Stadt die Rede ist, so kann darunter nur der preußisch-hessische verstanden werden. In Absicht auf diesen erlaubt sich die Commission daher, unsern Handel in zwei Theile zu scheiden; zu dem einen Theil, den Handel mit allen preußisch-darmstädtischen Produkten und Fabrikaten, und wegen des, zwischen diesem Mauthverband und dem von Baiern und Würtemberg bestehenden Handelsvertrag, auch in mehrerem Betracht mit allen Produkten und Fabrikaten der letzteren Staaten; und zu dem andern, den mit allen Waaren, welche in jenen Staaten nicht erzeugt werden, zu rechnen.

Bei einem Anschluß an den preußischen Mauthverband würde der Verkehr in den eigenen Erzeugnissen der Länder dieses Verbandes frei seyn, und da, wie schon erwähnt, zwischen diesem und dem baierisch-würtembergischen Mauthverband auch ein Handelsvertrag besteht, nach welchem, mit Beibehaltung des eigenen, in jedem Verband besonders bestehenden Zollsystems, ein Theil der gegenseitigen Erzeugnisse entweder frei, oder doch mit einer Zollbegünstigung circuliren kann, so würden auch diese Befreiungen und Begünstigungen Frankfurt ebenfalls zu Theil werden.

Frankfurt, als Zwischenplatz für diese Staaten beider Mauthsysteme wohl gelegen, betreibt den Austauschhandel zwischen denselben, bildet aber auch einen Markt für Preußen und Hessen, wie für Baiern und Würtemberg, in denjenigen Erzeugnissen dieser Mauthvereine, welche sich zum weiteren Verkauf in fremde Staaten von hier aus eignen.

Der Verkehr, der in solchen Erzeugnissen dieser Länder hier besteht, begreift als Hauptartikel nachstehende Gegenstände: Barchent, Baumwollenwaaren und Garn, Leinenwaaren und Leinwand, Leder, Wollenwaaren, Messingwaaren, Eisenwaaren, Glas, Holzwaaren, Hopfen, Oele, Papier, Porzellan, Wein.

Um auszumitteln, welcher Theil des Totalquantums dieser Artikel durch den Zwischenhandel Frankfurts von einem der beiden Mauthvereine in den andern gesandt wird, müßte vorher abgezogen werden, der Theil davon, welcher für die eigene hiesige Consumtion hierher gesandt wird, so wie jener Theil, welcher bestimmt ist, um durch den Frankfurter Zwischenhandel nach fremden Staaten verführt zu werden. Lassen sich hierüber auch keine genauen Aufstellungen machen, so darf man dennoch annehmen, daß das, von dem ganzen Verkehr in diesen Artikeln aus diesem Grunde abzuziehende Quantum in beiden Fällen nicht unbedeutend seyn wird.

Erwägt man aber ferner, daß unter den genannten Artikeln viele sind, deren Geldwerth sehr gering ist, so z. B. Eisenwaaren, Holzwaaren, Barchent, Papier, und daß namentlich bei dem Artikel, worin der Verkehr nach der Centnerzahl am bedeutendsten ist, — dem Wein — zum großen Theil sehr viele geringe Weinsorten sich befinden, und daß überdies mit ziemlicher Zuverlässigkeit behauptet werden darf, wie auch bisher schon ein großer Theil dieser Weine für die hiesige Consumtion oder zum Export in fremde Staaten bestimmt war, und gewiß nur der kleinere in Länder des einen oder des andern jener Mauthvereine versandt wurde, so kann man den Frankfurter Handelsverkehr im Austausch preußisch-darmstädtischer Erzeugnisse gegen baierisch-würtembergische unmöglich als sehr bedeutend ansehen. Der Vortheil, der also aus einer Zunahme dieses Theils des Handels für Frankfurt aus einem Anschließen an den preußischen Mauthverband erwachsen könnte, kann durchaus nicht so groß erscheinen, um einen solchen Schritt nur in einiger Beziehung als räthlich darzustellen.

Nach der Erfahrung der kundigsten Geschäftsmänner ist aber eine größere Ausdehnung dieses Verkehrs mit eigentlichen Fabrikaten um deswillen nicht denkbar, weil das von den deutschen Fabrikanten, und namentlich von den preußischen befolgte, auf ihren eigenen größeren Vortheil sich gründende System, die Betreibung eines nur einigermaßen bedeutenden Zwischenhandels gar nicht gestattet, indem der Fabrikant selbst zugleich Verkäufer an die letzte Hand ist. Den Beweis dafür liefert der, auch in einem der vorliegenden Gutachten *) angeführte, und von andern unterrichteten Personen vielfach bestätigte Umstand, daß in der ganzen preußischen Monarchie nicht Ein en-gros-Händler in eigentlichen Manufakturwaaren des Landes bestehet.

Wollte man dagegen einwenden, daß der Absatz in manchen Fabrikaten und Produkten von Seiten einzelner Handlungen, z. B. in Leder, wollenen Tüchern, Leinwand und Wein, doch nicht unbedeutend sey, so läßt sich dagegen anführen, daß, so wie schon jetzt die Betriebsamkeit des Frankfurter Handelsstandes Mittel gefunden hat, den Verkehr damit auch innerhalb der Mauthvereine zu treiben, durch Haltung von Lagern in den benachbarten, gut dazu gelegenen Orten, wie Offenbach, Mainz, oder in der Gegend der Wein-Production; auf gleiche Weise auch ferner ein nicht unbedeutender Handel darin fortgesetzt werden könne, der allerdings mühsamer, weniger ergiebig für den Betreiber, auch ohne direkten Nutzen für

*) Die Commission hatte nämlich, bevor sie zur Abfassung ihres Berichtes schritt, sämmtliche Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aufgefordert, ihre Ansichten für oder gegen die Sache schriftlich einzureichen, und in Folge dieser Aufforderung waren wirklich mehrere Gutachten eingegangen.

Digitized by Google

das Aerar und ohne Gewinn für die arbeitende Bürgerklasse ist, aber immerhin unter so schwierigen Verhältnissen doch als ein Auskunftsmittel erscheint.

Von einem, den eben geschilderten Handel weit überwiegenden Umfang in Centnerzahl und noch mehr im Geldwerth ist derjenige mit Produkten und Fabrikaten der fremden, nicht zu jenem Mauthvereine gehörigen Länder.

Frankfurt bildet den Zwischenplatz in dem Handel mit: englischen baumwollenen Manufakturwaaren aller Art; französischen, italienischen, schweizer Seiden- und Halbseidenwaaren; Flor; Krepp; wollenen Tüchern; Casimir; feine wollene Stoffe, Shawls, Merinos, von Belgien, Frankreich, England, Sachsen, Oesterreich; ordinären Tüchern und wollenen Stoffen von Kurhessen, Sachsen, Böhmen, Nassau, Homburg; Mode- und Luxuswaaren von England, Frankreich; Quincaillerie, feinere Stahl- und Eisenwaaren von Belgien, England, Frankreich; ordinären Eisenwaaren aus Steyermark, Kurhessen (Schmalkalden), auch aus den sächsischen Herzogthümern; baumwollenen glatten und brochirten Waaren, Mousselines aus Sachsen, der Schweiz, England; gedruckten Waaren (Calicoes) aus Sachsen, England, Schweiz, Baden (Lörrach); letzteres die renommirteste Fabrik dieser Branche, deren Erzeugniß in Amerika selbst Vorzug genießt vor allen ähnlichen; den vielfachen Fabriken Sachsens, der Reußischen Lande, in gemischten Stoffen, Halbseide, Halbwolle, Halbbaumwolle; Leinwand, Damast und leinene Waaren von Sachsen, Böhmen, Irland, und in den geringeren Gattungen aus Kurhessen; baumwollenen und wollenen Strumpfwaaren von England, Sachsen, Weimar; Strick- und Nähgarn, weiß und gefärbt aus England; Linon, Gaze, Battiste, Spitzen von Frankreich, England, Belgien, Sachsen und der Schweiz; Glas- und Kristallwaaren aller Art aus Frankreich und Böhmen. — Mit letzterem findet gar nicht unbedeutender überseeischer Handel Statt; Sohlleder aus Belgien, welches bisher die Hälfte des von diesem Artikel hergekommenen Quantums bildete; feinere Weine aus dem Nassauischen; französische, spanische Weine, Rhum, Arrac, Spirit ꝛc.; Bijouterie aus dem Badischen (Pforzheim), Kurhessen (Hanau), Frankreich; Uhren aus Frankreich, Geneve, Wien; halbgares Pelzwerk und Rauchwaaren aus Rußland, Oesterreich; ordinäre Holzwaaren (Sonnenberger Artikel) aus dem Coburgischen; Porzellan und Steingut aus England, Frankreich.

Alle diese Fabrikate sind in dem preußischen wie in dem baierischen Mauthverein mit sehr hohen Eingangsabgaben belegt, und zwar besteht für sie, als fremde Erzeugnisse, zwischen beiden Mauthvereinen keine Erleichterung bei dem Eingang aus dem einen in den andern. Eine fremde Waare, wenn sie auch den Eingangszoll in Preußen erlegt hat, müßte, wenn man sie von da nach Baiern versenden wollte, auch den baierischen Eingangszoll entrichten. Der Handel darin kann also nur auf das Land berechnet seyn, in dem sie verzollt worden ist.

Die Nachtheile, welche sich hieraus im Vergleich zu der jetzigen Lage unsers Handels und der völligen Freiheit, mit der er getrieben wird, ergeben, sind evident.

Der Frankfurter Geschäftsmann kann bei Unternehmungen, die er macht, ohne Ausnahme den Bedarf aller Gegenden berücksichtigen, wo man die fremde Waare braucht, mit welcher er handelt, und wo die geographische Lage erlauben kann, solche von Frankfurt zu beziehen. Er ist in seinen Waarenbeziehungen nicht gebunden an die Industrie eines einzelnen Landes; er hat die Wahl, nach dem Besten und Billigsten zu greifen; er ist im Stande, durch ein vollständiges Assortiment dem Käufer große Auswahl anzubieten: der Käufer findet z. B. neben preußischen Tüchern auch belgische, französische, englische; neben preußischer Leinwand sächsische, böhmische, irländische; neben preußischem auch belgisches Leder, neben Pfälzer- und Moselweinen auch Rheingauer, französische, und spanische. — Der Umstand, daß verschiedene Zollsysteme bestehen, obgleich an und für sich ein Uebel, bringt ihm doch, vor allen Handelsstädten eines Mauthverbandes, den Vortheil eines assortirten, in großer Auswahl angeschafften Lagers, welches Käufer anlockt und den Absatz befördert.

Dies würde, wenn Frankfurt in einem Mauthverband stünde, nicht möglich seyn. Man müßte sich in einem solchen Falle auf die Bedürfnisse innerhalb desselben beschränken. Wer aber auch nur eine oberflächliche Kenntniß des hiesigen Handels hat, der weiß, daß die hiesigen Manufakturwaaren-Handlungen noch immer das ganze südliche Deutschland, die Schweiz und einen Theil Italiens mit Waaren versehen; daß die hiesigen Seidenhandlungen für ganz Deutschland die Verkäufer in dieser Branche sind; daß sie aber auch Holland, Dännemark, Schweden, Polen, Rußland mit ihren Artikeln versorgen. Daß ein solcher Verkehr mit ausländischen, d. h. englischen und französischen Manufakturwaaren innerhalb eines Mauthverbandes nicht bestehen kann, dafür liefert Augsburg einen unwiderleglichen Beweis, dessen nicht unbedeutende Seidenhandlungen früher mit den hiesigen concurrirten, aber mit der, durch die Einführung des baierischen Mauthsystems verlorenen Handelsfreiheit zu Grabe gegangen sind.

Daß namentlich in der neueren Zeit der Absatz der besseren Weinsorten (Nassauer) nach England, Schweden ꝛc. sich namhaft vermehrt hat, so wie der Verkauf von Wein überhaupt nach Kurhessen, Sachsen, dem ganzen nördlichen Deutschland, selbst Polen und Rußland, keineswegs unbedeutend ist, und daß es ausserdem viele Weinhandlungen giebt, deren bedeutender Verkehr ausschließlich fast in französischen Weinen besteht; — daß nicht minder von Artikeln, welche Preußen und Baiern auch liefern, ähnliche aus fremden Staaten kommen, worin ein sehr ansehnlicher Verschleiß hier betrieben wird, und daß man diese in Frankfurt sucht, weil sie theilweise in Wohlfeilheit und Qualität erstere übertreffen; — dies alles sind unläugbare Thatsachen.

Wenn nun aber auch weiter behauptet werden kann, daß der Totalbetrag dieser fremden Waaren ohngefähr 4/5 des Frankfurter Umsatzes in sich begreift, während die Waaren aus jenen Mauthvereinen kommend nur etwa den fünften Theil desselben betragen, so kann die Wahl

Digitized by Google

nicht zweifelhaft seyn, welchem Theil des Umsatzes der Vorzug zu geben ist, und welcher also die meiste Berücksichtigung verdient.

Daß aber dieser Handel mit fremden Waaren nicht beibehalten werden kann, wenn Frankfurt sich im preußischen Mauthverband befindet, weder zum Verkauf in fremde Staaten, noch zu dem in den baierischen Mauthverband, ist offenbar; und daß solcher auch in einem Entrepôt, wenn ein solches gewährt würde, als dem allein denkbaren Auskunftsmittel, nicht getrieben, also der gewünschte Zweck nicht erreicht werden kann, davon ist die Commission, nach von sachkundigen Kaufleuten erhaltenen Erläuterungen fest überzeugt.

Die Schwierigkeiten, diesen Handel in einem Entrepôt zu treiben, sind unübersteiglich; er ist darin mit solchen Belästigungen, Zeit, Mühe und Kostenaufwand verbunden, daß die hiesigen Handlungen, welche diesen Branchen ihre Thätigkeit widmen, nothgedrungen seyn würden, ihre Etablissements an andere Plätze zu verlegen. Welcher Nachtheil hierdurch hiesiger Stadt und namentlich auch der gewerbtreibenden Klasse, dem Grundbesitzer zugeführt würde, wird von jedem Unbefangenen erkannt werden, da es die Mehrzahl der hiesigen Handlungen ist, welche jene Geschäfte betreibt, und die angesehensten Glieder der Kaufmannschaft zu sich zählt.

Daß in einem Entrepôt auch keineswegs der Großhandel mit fremden Waaren nach dem Auslaud getrieben werden kann, dafür spricht die Wirklichkeit. Es existirt ein solches Entrepôt, wie es der Frankfurter Handel in solchem Falle bedürfte, in keinem Mauthverband, in ganz Deutschland nicht, wenn man Triest ausnehmen will, wo die ganze Stadt ein Freihafen ist. Ließen sich große und einträgliche Geschäfte durch eine solche Einrichtung betreiben, dann würde in Preußen, wo die Regierung den Handelsangelegenheiten nach ihrer Art eine besondere Sorgfalt widmet, längst daran gedacht worden seyn.

Es ist aber auch der Handel mit fremden zu verzollenden Waaren in dem eigenen Zollverband keiner großen Ausdehnung fähig, und mit sehr vielen Inconvenienzen verbunden. Die Erlegung des Zolls erfordert eine beträchtliche Auslage, von welcher, wenn sie auch auf den ursprünglichen Werth der Waaren geschlagen wird, kein Nutzen gezogen werden kann. Tritt der Fall ein, daß ein Waarenlager unverkauft bleibt, so leidet der Besitzer einen entschiedenen Verlust, indem der Zollbetrag als todtes Kapital auf der Waare ruht. Es trifft ihn ein weiterer unabwendbarer Verlust, wenn eine verzollte Waare incorrent wird, ganz oder theilweise verdirbt; wenn bei verzollter Waare ein Mißgriff geschehen ist im Einkauf, und der Besitzer wegen des bezahlten Zolls nicht mehr die Wahl hat, etwas ihm unpassendes dahin zu bestimmen, wo es allenfalls Abgang finden würde.

Ein weiterer, beim Verkauf von verzollten Waaren sich ergebender Nachtheil ist die Vermehrung des Risikos im Verborgen der Waare, welcher jetzt hier nicht Statt findet, wo der Empfänger der Waare den Zoll entrichtet. Ganz besonders aber kann, wer mit verzollten Waaren in einen Staat handelt, wo hohe Eingangszölle sind, der Beeinträchtigung nicht entgehen, welche der Schleichhandel ihm zufügt. So wie dieser nie ganz zu unterdrücken ist, so zerstört er jegliche Berechnung des rechtlichen Kaufmanns.

Der Handel in einem Mauthland mit Waaren, die der Verzollung unterliegen, hat auch noch einen anderen Nachtheil. Es bestehet nämlich in demselben keine Garantie für den Bestand der solchen Handel betreffenden Maßregeln und Tarife. Alle jetzt in Deutschland bestehenden Zolltarife haben seit ihrer Errichtung vielfache Aenderungen erlitten, die auch ferner nicht allein als möglich, sondern auch als wahrscheinlich zu betrachten sind, durch welche aber jede Berechnung in kaufmännischen Unternehmungen vernichtet, und Schaden und Verlust unabwendbar werden. Wir dürfen als Beispiel anführen, daß die Moselgegend, welche früher einen bevorzugten Absatz von Wein nach Ostpreußen hatte, in Folge dessen der Anbau sich vermehrte, und der Werth der Grundstücke stieg, bei der Mauthvereinigung Preußens mit dem Großherzogthum Hessen einen gefährlichen Concurrenten in den rheinhessischen Weinen erhielt, und dadurch vielleicht mehr einbüßte im verminderten Werth der Produkte und der Grundstücke, als der früher bevorzugte Absatz Nutzen schuf. Durch den Handelsvertrag mit Baiern tritt nun für die Moselgegend sowohl, als auch für Rheinhessen, ein neuer Rival auf, der letzterem seinen Antheil an dem kaum gekosteten Vortheil wieder wegnimmt. Wenn es Preußen gelänge, noch ferner ähnliche Verträge abzuschließen, so würde damit die Unsicherheit für alles Bestehende noch wachsen. Einem vorsichtigen Kaufmann, der unter solchen Umständen sein Geschäft nur auf den dermaligen Zustand berechnen kann, wird schon die Klugheit gebieten, sein Geschäft in engen Schranken zu halten, und ihm keine große Ausdehnung zu geben. Kann aber ein Handel blühend, ein solches Verhältniß glücklich oder nur beruhigend genannt werden, wo solchen Besorgnissen der Wandelbarkeit der Handelsbeziehungen und Zolltarife Raum gegeben werden muß?

Der Handel mit Kolonialwaaren ist zwar in Frankfurt lange nicht mehr so bedeutend, als er es in den Zeiten war, wo äußere Verhältnisse die Geschäfte darin begünstigten; er ist auch nicht mehr so lohnend, wie in den Jahren vor 1800, wenn gleich der jetzige Umsatz gegen den jener Epoche stärker seyn mag. Allein es ist dies weit weniger den Mauthverhältnissen, als andern allgemeinen Ursachen zuzuschreiben.

Der seit Jahren immer niedriger gewordene Stand der Preise; die Erleichterung der Communikationen; die Leichtigkeit, diesen Handel mit Beziehung der Waaren aus den ersten Quellen zu betreiben, ohne daß die Erwerbung der dazu nöthigen Kenntnisse besonders schwer wäre; die dadurch vermehrte Concurrenz, so wie der von den Verkäufern in den Seeplätzen in neuerer Zeit befolgte Grundsatz, den Absatz ohne Zwischenhändler an die letzte Hand selbst zu besorgen; nicht minder der Umstand, daß nicht mehr wie früher nur wenige Seeplätze zum Einkauf sich qualifiziren, und so z. B. jetzt die französischen Seehäfen, der geographischen Lage nach, sich weit besser zur Versorgung eines großen Theils des südlichen Deutsch-

Digitized by Google

lands eignen, als die nördlichen und nordwestlichen, bei denen allein Frankfurts Zwischenhandel in Betracht kommen könnte; — alle diese Umstände haben sich vereinigt, die Bedeutung dieses Geschäftszweigs für hiesige Stadt zu mindern.

Man darf aber annehmen, daß auch der Rest dessen, was davon geblieben ist, vertrieben werden würde, wenn Frankfurt sich dem preußischen Mauthsystem anschlösse. Kaffee, Zucker, Gewürz ꝛc. unterliegen in demselben hohen Eingangssätzen; es ist also Absatz darin nur möglich in den Ländern des preußischen Mauthverbandes selbst. In die östlichen und westlichen Provinzen der preußischen Monarchie können solche aber von hier nicht abgesetzt werden, da diese den Bezugsquellen viel näher liegen. Es bleiben also, wie Jedermann einsehen wird, nur die damit verbündeten Lande des Großherzogthums Hessen übrig, welche theilweise Abnehmer von Frankfurt seyn können, wenn dieses auch so glücklich wäre, mit Mainz den Absatz von Kolonialwaaren in die Provinz Starkenburg und Oberhessen theilen zu können. An diesem geringen Erfolg wird aber wenig übrig bleiben, wenn man den großen Theil abzieht, der dem Schleichhandel davon anheimfallen wird, mit dem nur schwer zu concurriren möglich ist.

Solcher Absatz wird Niemand bestimmen können, ein verzolltes Lager zu halten.

Der natürliche Absatz für Frankfurt ist, ausser den großherzoglich hessischen Landen, die kurhessische Provinz Hanau bis zu den baierischen Grenzen, das produktenreiche Franken bis zur würtembergischen und badischen Grenze, überhaupt der Süden, der, wenn er schon nicht regelmäßig seinen Bedarf von hier zieht, dennoch nicht ganz aufgehört hat, sich hierher zu wenden, da stets große Lager, um mit Auswahl zu kaufen, sich hier finden, nicht minder sehr häufig von Seeplätzen Waaren zum Verkauf in Kommission hierher gesendet werden, welche den Frankfurter Kaufmann in den Stand setzen, besondere Vortheile zu gewähren. Es ist übrigens bei Colonialwaaren noch der Umstand nicht zu übersehen, daß sie vorzugsweise zum Gegenstand der Spekulation sich eignen. Die Mißernte *Eines* Jahrs, ein Seekrieg oder nur die Wahrscheinlichkeit dafür, so wie andere Ursachen, können bewirken, daß Waaren, welche viele Jahre lagerten, ohne daß deren Verkauf möglich war, eine reiche Entschädigung durch großen Gewinn bringen. Man wird sich aber nie entschließen, eine Waare, welche zur Spekulation bestimmt ist, in einem Lande zu haben, wo ein hoher Zoll dafür bezahlt werden muß. Zollfreiheit ist unumgänglich dazu nöthig; man muß mit einer solchen Waare sich frei nach allen Richtungen hin bewegen können, um den Moment des Aufschlags zu nützen, was bei dem Verkaufe innerhalb bestimmter Grenzen nicht möglich ist. Wird nun etwa auch bei diesem Fach des beliebten Ausheifers in der Noth, des Entrepôts gedacht, so bemerken wir darauf, was den regelmäßigen Absatz für den Bedarf nach fremden Staaten betrifft, daß der Handel mit Colonialartikeln, ihres geringen Werthes wegen, die mit einem Entrepôt verbundenen Kosten und Mühseligkeiten durchaus nicht vertragen kann, also darin schlechterdings nicht mit Nutzen zu betreiben ist. Man frage in Mainz und Köln nach dem Handel mit Kolonialwaaren im Freilager. Er ist in beiden Orten nicht der Erwähnung werth. Was aber den Spekulationshandel damit betrifft, zu welchem das Entrepôt vorgeschlagen werden möchte, so ist einmal zu bedenken, daß ein solches Freilager keineswegs frei ist, sondern daß man eine Lagermiethe bezahlen muß, welche der Spekulant, der eigene Magazine hat, selbst zu verdienen suchen muß. Daneben bestehet auch für Freilager die Vorschrift eines Termins, nach dessen Abiauf entweder die bisher darin gelagerten Waaren ins Ausland exportirt, oder die Eingangsabgaben davon bezahlt werden müssen.

Ob nun bei solchen Erleichterungen, die das gerühmte Freilager bietet, sich Jemand zu einer Spekulation und dessen Benutzung dabei entschließen wird, möchte sehr zu bezweifeln seyn. Genugsam wird hieraus wohl hervorgehen, daß auch diesen Handelszweig ein entschiedener Nachtheil durch unsere Theilnahme an dem preußischen Mauthverband treffen würde.

Der Handel Frankfurts mit rohen Stoffen zum Bedarf der Fabriken ist durch die Mauthverhältnisse nicht gehindert. Die meisten derselben bezahlen nur unbedeutende Eingangsabgaben. Es würde sich also für denselben durch einen Anschluß an Preußen gerade keine besondere Veränderung ergeben, mit Ausnahme der Artikel, welche einen Ausgangszoll zu entrichten haben, wie Baumwolle, rohe Seide und Felle, bei deren Absatz nach Außen der hiesige Verkäufer nothwendig Nachtheil haben würde.

Eine besondere Erwähnung verdient der wichtige Zweig des Schafwollehandels. Von diesem Artikel ist Frankfurt ein Markt für österreichisches, böhmisches, mährisches, sächsisches, schlesisches ꝛc. Erzeugniß, und es sind nicht blos die preußischen Fabrikanten, welche hier kaufen, sondern hauptsächlich die belgischen, französischen und englischen. In Preußen aber besteht ein auf nationalwirthschaftlichen Rücksichten beruhender Ausgangszoll von 3 Rthlr. per Ctr. auf einheimische wie auf fremde Wolle. Die *nicht* preußischen Käufer würden daher bei Entrichtung desselben fernerhin ihren Bedarf *hier* nicht einkaufen können. Da nun auch dieser Artikel hier sehr häufig, bevor er in den Verkauf kommt, mit Sorgfalt sortirt werden muß, was in einem Entrepôt nicht thunlich, so würde diese Einrichtung (deren Gewährung übrigens bezweifelt werden muß, wie aus einem beiliegenden Gutachten näher ersichtlich), ebenfalls keine Aushülfe leisten.

Wenn zur Genüge bewiesen worden ist, daß der Großhandel mit fremden Waaren, bei irgend einem Anschluß an einen Mauthverband, nicht ferner hier getrieben werden könnte, so bedarf es wohl der Bemerkung kaum, daß der hier in denselben Gegenständen getriebene Detailhandel nicht minder leiden würde, da alle Nachtheile, die oben erwähnt wurden, auch auf ihn Anwendung finden.

Der Transit- oder Speditionshandel, wenn er auch, was preußische oder nach Preußen bestimmte Waaren betrifft, allerdings sich etwas vermindert hat, und bei dem in Kraft kommenden Handelsvertrag zwischen Preußen und Baiern noch ferner leiden wird, kann *nie* ganz unbedeutend für Frankfurt werden, so lange sein Ei-

Digitized by Google

genhandel sich in der bisherigen Ausdehnung erhalten wird.

Der Eigenhandel vereinigt eine Menge von Beförderungsmitteln, welche dem, der Waaren über Frankfurt gehen läßt, Vortheile gewähren. Der Versender von fremden, im Bereich von Frankfurt transitirenden Waaren, wird aber auch stets, und selbst bei etwas mehr Kostenaufwand, vorziehen, sie nach Frankfurt zu addressiren, zur Vermeidung der lästigen Zollformalitäten in einem Mauthlande.

(Fortsetzung folgt.)

Kurze Betrachtung über das Erbrecht der milden Stiftungen.

Das Erbrecht der milden Stiftungen auf den Nachlaß ihrer Alumnen beruht theils auf ausdrücklichen Gesetzen, theils auf Herkommen und richterlichem Erkenntnisse. Indessen ist dieses Erbrecht und dessen Umfang nicht so fundirt, daß nicht häufige Prozesse darüber entstünden, welche mit sehr verschiedenem Erfolg geführt werden.

Man hat sich daher, dem Vernehmen nach, veranlaßt gesehen, ein neues Gesetz über diesen Gegenstand zu entwerfen, welches man demnächst der gesetzgebenden Versammlung zur Sanction vorzulegen beabsichtet.

Es ist also wohl an der Zeit, eine bescheidene Ansicht darüber in den Frankfurter Jahrbüchern niederzulegen.

Wenn es an sich schon etwas Anstößiges und Widriges hat, daß Jemand sich zu einer Erbschaft gleichsam drängt, wozu er nicht durch Verwandtschaftsverhältnisse, oder letztwillige Verfügungen berufen ist; so muß ein solches Benehmen bei milden Stiftungen noch weit anstößiger und widriger seyn. Milde Stiftungen dürfen nicht auf die Armen gewinnen wollen.

Aber haben nicht vielleicht unsere Vorfahren das Erbrecht der Stiftungen aus dem Gesichtspunkt einer Strafe für die Anverwandten betrachtet, welche hart und lieblos genug gegen ihre Verwandten sind, um sie an die Stiftungen zu verweisen, während sie sie oft selbst unterstützen könnten? Entzieht dieser Gesichtspunkt jenem Erbrecht nicht sein scheinbar Anstößiges?

Es ist schön und löblich, Allem die gute Seite abzugewinnen und die Vorfahren zu vertheidigen, die sich nicht mehr selbst vertheidigen können; allein mit diesem Rechtfertigungsgrund wird man bei ruhiger Prüfung nicht weit reichen. Denn, sollte das Erbrecht der milden Stiftungen eine Strafe für die Anverwandten seyn, so würden ja die Notherben, die Verwandten in auf- und absteigender Linie, diese Strafe in weit höherm Grade verdienen, weil ihre Verpflichtung zur Versorgung ihrer Angehörigen offenbar weit größer ist, als die der Seitenverwandten. Und gleichwohl räumten von jeher Gesetze, Herkommen und richterliche Erkenntnisse den Notherben den Vorgang vor den Stiftungen und diesen nur den Vorgang vor den Seitenverwandten ein.

Der Begriff einer Strafe liegt also wohl dem Erbrecht der milden Stiftungen nicht zum Grunde, vielmehr dürfte solches wohl auf einem dunkeln, nie recht zur Klarheit gekommenen Billigkeitsgefühl beruhen, wornach man den milden Stiftungen einen Vorzug vor den Verwandten, aber doch gleichwohl nicht vor den allernächsten, einräumen zu müssen glaubte.

Dem sey übrigens, wie es wolle, jetzt handelt es sich von einer neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand; jetzt muß man sich also die Sache klar machen, und dunkeln Gefühlen keine Stimme einräumen.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat von jeher das Erbrecht der Stiftungen auf den Nachlaß ihrer Alumnen für verwerflich, und alle darüber entstandenen Prozesse, die gewonnenen, wie die verlorenen, für höchst ärgerlich gehalten. Von jeher hat er geglaubt, und glaubt noch, daß die Stiftungen durch Ausübung dieses Rechts an der Liebe der Bürgerschaft mehr verlieren, als dieses ganze Erbrecht werth ist.

Hätte er einen Gesetzesvorschlag zu machen, so würde derselbe ganz kurz so lauten:

Wenn ein Alumnus stirbt, so hat die Stiftung die Masse dadurch zu sichern, daß sie die in ihrem Lokal befindlichen Gegenstände unter ihr Siegel oder Verwahrung nimmt, wegen des Uebrigen aber die gerichtliche Obsignation ordnungsmäßig nachsucht.

Ist auf solche Weise die Erbmasse gesichert, so tritt die Intestat- oder, wenn der Alumnus ein rechtsgültiges Testament gemacht hat, die testamentarische Erbfolge ein.

Die Intestat- oder Testamentserben eines Alumnus müßten ohne Unterschied, ob es Notherben sind, oder nicht, in die Erbschaft immittirt werden.

Diese Immission kann jedoch nicht geschehen, bevor der Erbe nachgewiesen hat, daß er der betreffenden Stiftung entweder für das, was seinem Erblasser verabreicht worden, vollen Ersatz geleistet, oder sich wenigstens mit ihr abgefunden hat; oder aber, daß die Stiftung zu seinen Gunsten auf den Ersatz verzichtet habe, was ihr in jedem Fall überlassen bleibt.

Zieht der Erbe vor, statt des von ihm zu leistenden Ersatzes sich lieber der Erbschaft zu entschlagen, und solche der Stiftung an Zahlungsstatt zu überlassen, so steht ihm solches ebenfalls frei.

Bei einem über den Nachlaß eines Alumnus entstehenden Concurs fallen alle Ansprüche der Stiftung von selbst weg.

Durch eine solche Gesetzgebung würde nach der Ansicht des Verfassers die Stiftung alles erhalten, was ihr gebührt, nämlich Ersatz. Sie würde das odium, sich zu einer Erbschaft gedrängt zu haben, von sich abwenden, und vieler Weitläufigkeiten und Plackereien enthoben seyn.

Und man frage die Stiftungen, ob sie bei einer solchen Gesetzgebung etwas zu verlieren glauben? Sie werden antworten Nein. In den meisten Fällen werden die Erben der Alumnen der Stiftung die Erbschaft an Zahlungsstatt dennoch überlassen. Und in den seltenen Fällen, wo der Erbe den Ersatz vollständig leisten will und kann, ist ihm die Erbschaft wohl zu gönnen, und die Stiftung hat den großen Vortheil, ihre Vorlage baar zurück zu erhalten, statt daß sie schlechte Mobilien und verschuldete Grundstückchen geerbt hätte, welche entweder ohne wesentlichen Vortheil verkauft, oder an arme, insolvente Leute

Digitized by Google

verpachtet werden müssen, und nur zur Verminderung und Erschwerung der Verwaltung beitragen.

So wie bei allen neuen Gesetzen, so gilt auch hier: prüfet Alles und das Beste behaltet!

Stadtwehr.

(Eingesandt.)

Es dürfte wohl gegenwärtig, wo dem Senate einige Gesetzvorschläge der Stadtwehrordnung zur Prüfung vorliegen, nicht uninteressant, vielleicht auch nicht erfolglos seyn, Einiges über die hiesige Stadtwehr zu erörtern. Als Mitglied des deutschen Bundes hat Frankfurt sein Kontingent zu stellen. Dies ist Frankfurts ganze Wehrverpflichtung. Die hierzu nöthige Mannschaft wird, im Fall sie nicht durch Werbung aufzustellen ist, durch Ziehung erlangt. Die Stadtwehr hat in dieser Beziehung keine Verpflichtung. Ihr Dienst besteht allein innerhalb der Stadt, es sey nun durch Besetzung der Wachen, wenn das Ausrücken des Kontingents, oder eine andere Ursache es erheischt, es sey durch Herstellung der Ruhe und Ordnung, wenn diese nicht mehr durch polizeiliche Maßregeln aufrecht zu erhalten seyn sollten. Die Stadtwehr beschirmt eigentlich blos die innern Verhältnisse; die äußern beschützt, als Deutschlands Sache, der Bund. Daß also die Stadtwehr keine sonderliche martialische Stellung annimmt, ist leicht ersichtlich. Sollte indessen einst das Kriegstheater bis vor unsere Thore kommen, und sollte auch hier wieder die Bundesarmee zurückgedrängt werden, wohl möchten alsdann noch die patriotisch gesinnten Bürger die Waffen ergreifen, um das Aeusserste zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit zu versuchen, und den Feinden, wenn auch nur auf kurze Zeit, doch vielleicht bis zur Wiederherstellung der Bundesarmee, den Eingang in die Stadt streitig zu machen. Diese Vertheidigung würde aber nicht von einer militärischen Stellung, noch von gehabten guten Exercizien, sondern lediglich aus der moralischen Kraft und dem ernsten Willen der Bürger hervorgehen können. Auch ist es leicht einzusehen, daß, wenn es ja einst zu dieser Vertheidigung kommen könnte, alsdann die bekannten Grindbrunnen-Kriegsmanöver aus sehr vielen Gründen nicht aufgeführt werden könnten. Wünschenswerth ist es daher, daß man für diese Exercizien keine zu große Opfer von den Bürgern fordern möge. Wünschenswerth ist es, daß man überhaupt nicht zu viel militärische Forderungen an die Stadtwehr, die einmal durch die Lage und Verhältnisse der Dinge keine kriegerische Stellung einnimmt, mache. Bürgergarden — oder welchen Namen sie sonst führen mögen — sind ohnehin schwere Bürgerlasten. Dies hat erst neulich England sehr wohl erkannt, als es, da man von mehreren Seiten die Errichtung einer Nationalgarde in Vorschlag brachte, sich allgemein dagegen aussprach.

Wie beschwerlich ist nicht für den Unbemittelten die Anschaffung der Uniform! Was würde es aber dem Zwecke der Stadtwehr benehmen, wenn sie — gleichviel ob sämmtliche Mannschaft, oder ein Theil — jener entbehrte, und sich blos nach dem Beispiel der Dresdener Communalgarde bewaffnete? Nur zu oft geht für die Uniform der erste Sparpfennig unserer jungen Leute drauf, und wird hierauf nicht so bald — manchmal nie — wieder ersetzt. Leicht mag wohl eine schöne Uniform manchen zu einer Liebhaberei für das Aeussere der Sache leiten; Ernstes aber wird in jedem andern Kleide eben so wohl erreicht werden können.

Ferner ist auch die militärische Beerdigung unserer friedlichen Bürger oft eine lästige Sache, da bei der Entfernung des Kirchhofs *) die Leute manchmal halbe Tage lang von ihren Geschäften abgezogen werden. War es von wohlthätigem Erfolg, den hier einst üblichen Leichenpomp zu beschränken, so wird es gewiß nicht minder heilsam seyn, das noch übrig gebliebene Seitenstück, die militärische Beerdigung der Bürger aufzugeben, welche, wenn auch nicht geld-, doch zeitraubend ist. Es ist darum nicht gesagt, daß die Stadtwehr alsdann nicht auszeichnungsweise noch einem verdienstvollen Mitgliede diese Ehre erzeigen könne; nur muß alsdann die Begleitung mehr aus freiem Willen und Neigung entspringen, und darf das Hinwegbleiben nicht mit Strafe bedroht seyn.

Möge man auch die Stimme derer berücksichtigen, welche, obgleich sie die Stadtwehr nicht von der Seite der Liebhaberei und des Geschmacks beurtheilen, dennoch gewiß die herzlichsten Wünsche für das Glück und die Wohlfahrt ihrer theuren Vaterstadt hegen.

Ansichten.

Warum hat doch der Freund zeitgemäßer Reformen (in Nr. 13. dieser Jahrbücher) daran zweifeln mögen, daß unsere Censur seinem Aufsatz das Imprimatur ertheilen würde? — Werden Wünsche und Ansichten, die man so oft schon gehört hat, und noch so oft hören wird, wie z. B.: keine Vertretung des Volkes nach Ständen, sondern freie Wahl der besten Bürger durch die gesammte Bürgerschaft! keine Mitglieder des Senats in dem gesetzgebenden Körper u. dgl. — werden solche Wünsche und Ansichten darum gefährlicher, weil man sie druckt? im Gegentheil; denn dadurch wird Gelegenheit zur Widerlegung gegeben, und wären sie nicht zu widerlegen, dann müßte man ihnen um so mehr Eingang durch die öffentliche Verbreitung zu verschaffen suchen, zumal wenn sie auf eine so mäßige Art und in so guter Meinung geäussert werden.

Die in dem fraglichen Aufsatz enthaltenen Ansichten möchten aber allerdings eine Widerlegung zulassen, und diese soll hier versucht werden. Der Grund, warum die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers hier nicht direkt von den Bürgern gewählt werden, sondern vermittelst der von den letzteren aus den drei verfassungsmäßigen Ständen erwählten 75 Wahlmänner, mag der seyn, daß man vorausgesetzt hat, Jeder werde die Genossen seines Stan-

*) Als die Beerdigung durch Stadtwehr eingeführt wurde, war noch der Kirchhof in der Stadt, und jene gewährte auch ausser dem den Vortheil, daß durch sie der kostspielige Leichenwagen erspart wurde.

Digitized by Google

des am besten kennen, und daher aus diesem am sichersten wählen. Auf der anderen Seite wollte man aber nicht unbedingt eine Vertretung nach Ständen, daher es den 75 Wahlmännern nirgends gesetzlich zur Pflicht gemacht wurde, aus jedem der drei Stände eine bestimmte Anzahl Mitglieder zum gesetzgebenden Körper zu erwählen. Die Wahlmänner haben es in ihrer Hand, gar keinen Geiehrten, gar keinen Kaufmann, oder gar keinen Handwerker in jene Versammlung gelangen zu lassen. Denn es brauchen sich nur zwei dieser Stände zu vereinigen, um durch Stimmenmajorität den dritten von der Wahl auszuschließen. Freilich hat die gesunde Vernunft der Wahlmänner sie noch immer vor einer solchen Thorheit bewahrt, und grade darin möchte ein Vorzug unserer Verfassung liegen, daß sie keine Repräsentation nach Ständen bei dem gesetzgebenden Körper vorschreibt, solche aber doch faktisch bewirkt. So werden die Interessen aller Stände vertreten; jeder derselben muß aber seine Ansprüche innerhalb der Grenzen der Mäßigkeit erhalten, wenn er nicht Strafe des Uebermuths durch eine in solchem Falle stets gegen ihn bereite Majorität fürchten will. Es ist falsch, wenn man sagt, daß die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus bestimmten Ständen gewählt werden müssen; es ist eben so falsch, wenn man sagt, der gesetzgebende Körper stehe unter einem höheren (?) Einfluß, weil — neben den 65 übrigen Mitgliedern desselben auch 20 Mitglieder des Raths Sitz und Stimme haben.

Daß dieser sogenannte höhere Einfluß bisher S... gefunden habe, darf ohne Beleidigung jener ehrenwerthen Versammlung und der in derselben befindlich gewesenen Rathsglieder nicht angenommen werden. Denn sie schwuren den Eid, ohne Rücksicht auf einen früheren Verband, nur der Stadt Bestes fördern zu wollen. Allein dieser Einfluß kann auch nicht Statt finden, weil die Rathsglieder keine Regenten sind, welche für sich und ihre Nachkommen die Regierungsgewalt inne hätten. Sie, ihre Eltern, ihre Kinder, ihre Geschwister, ihre Verwandte und Freunde sind nur Bürger, ihre Interessen sind nur die der Bürgerschaft. Man beobachte daher die Abstimmungen in dem gesetzgebenden Körper, und man wird finden, daß sie sich nach den verschiedenen individuellen Ansichten, oder mehr und weniger, wie überall, nach den individuellen Interessen richten. Wäre der Eintritt in den Rath eine Verbannung aus dem gesetzgebenden Körper, so möchten manche der fähigsten Männer sich freiwillig von dem ersteren ausschließen, weil die Theilnahme an der Gesetzgebung wohl nicht weniger wichtig, vielleicht wichtiger ist, wie die Theilnahme an der Administration. Gewinn würde dem gemeinen Wesen aus einer solchen Trennung wohl schwerlich entspringen.

Vorzüglich irrt der Freund zeitgemäßer Reformen, wenn er sich bei seiner Ansicht, daß die Zahl der Rathsglieder in dem gesetzgebenden Körper auf 1 oder 2 Rathscommissäre beschränkt werden solle, auf eine Bekanntschaft mit dem praktischen Leben beruft. Diese Ansicht ist vielmehr rein theoretisch und unpraktisch; sie beruht auf einem Vergleich Frankfurts mit Baden oder Kurhessen. Haben wir aber auch eine erste Kammer, wie in Baden? Haben wir eine gewisse Anzahl von ritterschaftlichen Stimmen, wie die Landstände Kurhessens? — Nein! Es werden also sehr unähnliche Dinge verglichen. Besonders aber ist ganz vergessen worden, daß in einer Republik alle höheren Beamten Mitglieder des Regierungs-Colleges sind, und daß man diese unmöglich aus der gesetzgebenden Versammlung verbannen kann, ohne dieselbe der wichtigsten praktischen Erfahrungen und beständig erforderlicher Aufschlüsse zu berauben. Wie sollten 1 oder 2 Rathscommissäre über das Gerichts-, Finanz-, Handels-, Bau-, Polizei-, Verwaltungs-, Forst-Wesen u. s. w. immer genügende Antwort geben können? Befindet sich nicht in den kurhessischen Landständen, ausser den Regierungscommissären, welche nur das offizielle Organ der Regierung sind, ein Oberbürgermeister Eberhard von Hanau, Schomburg von Cassel, die Obergerichtsräthe Pfeiffer I und Pfeifer II u. a. m.? Sollte man denn bei uns, wenn von neuen Gesetzen die Rede ist, nur die Advokaten und nicht auch die Richter zur Berathung ziehn? — Anders hat bisher der gesetzgebende Körper geurtheilt, welcher beinahe zu allen seinen Commissionen Rathsglieder zuzog.

Die in dem erwähnten Aufsatz ausgesprochenen Ansichten theilt daher nicht auch ein Freund zeitgemäßer Reformen.

Gesundheits-Polizei.

(Eingesandt.)

In Nr. 14. der Frankfurter Jahrbücher ist unter der Aufschrift „die Cholera" ein Aufsatz enthalten, welcher in jedem Fall alle Berücksichtigung und Dank verdient. Aber noch weit nachtheiliger, denn die darin als nachtheilig angezeigten Oeffnungen der Kanäle, wirken auf die Reinheit der Luft in der Stadt die Unreinigkeiten, die unter den Brücken in manchen Straßen, namentlich in der Fahrgasse und Eschenheimergasse, gesammelt sind, deren Reinhaltung daher hauptsächlich obrigkeitliche Vorsorge verdient. Nicht minder nachtheilig für die Gesundheit sind die vor der Stadt liegenden Kehrichthaufen, und die auf diesen liegenden vielen Gegenstände, die zum Düngen der Felder nicht taugen, und in welchen Würmer sich erzeugen, die nachher millionenweis als kleine Insekten die Luft verunreinigen, und dem, der Luft schöpfen will, zur unleidlichen Plage werden. Wie nachtheilig dergleichen Insekten besonders bei Seuchen sind, ist bekannt; deren Erzeugung ist sonach möglichst zu verhüten. Und dieses könnte am leichtesten geschehen, wenn dergleichen Gegenstände im Felde verbrennt würden. Der dadurch entstehende Rauch wirkt nicht nachtheilig auf die Gesundheit, während die Ausdünstung solcher Kehrichthaufen und der darin enthaltenen faulenden Gegenstände höchst nachtheilig ist. Möchten daher die Sanitäts-Commissionen auf dergleichen, der Gesundheit nachtheilige Gegenstände, besonders jetzt, ein wachsames Auge haben!

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 16. Samstag, den 19. Mai **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurt und die Mauth.

(Fortsetzung.)

Was den Wechselhandel angeht, so werden die mehreren oder minderen Waarengeschäfte, welche der hiesige Platz betreibt, auch nothwendig auf ihn influiren. Durch irgend einen Anschluß an einen Mauthverband werden ihm keine Geschäfte zugeführt, die er nicht auch in diesem Augenblick schon hätte, wohl aber würde er es sehr schmerzlich empfinden, wenn der Wechselumsatz, der mit dem Handel in fremden Waaren verbunden ist, mit diesen vom hiesigen Platz verschwinden würde.

Da auch die hiesigen Messen besonders in Erwägung zu ziehen sind, so hat die Commission, in Bezug auf solche, sorgfältig erwogen, wie sie sich bei einem Anschluß an einen Mauthverein im Vergleich mit den jetzigen Verhältnissen gestalten würden. Bekannt ist, wie bei dem veränderten Gang des Handels die Messen im Allgemeinen den Grad von Wichtigkeit nicht mehr erlangen können, wie in früheren Zeiten. Der Hauptnachtheil, welcher aus ihrem Verfall erwachsen ist, Verlust am Werth von Meßläden, verringerte Einnahme für Vermiethung, verminderter Verdienst der arbeitenden Klasse, war bereits gemacht, bevor die hier und da so sehr gefürchtete Offenbacher Messe bestand, und der Theil des Verlustes, welcher etwa noch durch das Emporkommen dieser entstehen kann, ist der kleinere.

Wenn man nun zugeben muß, daß der größere Theil des Handels mit preußischen Fabrikaten künftig in Offenbach die Messe beleben, und daß auch baierische und würtembergische Fabrikate sich vorzugsweise dahin ziehen würden, so ist doch nicht zu verkennen, daß alle zu verzollende Waaren bei der Ungewißheit des Absatzes nicht dahin gehen können, sondern hier bleiben müssen; daß also auch der preußische und baierische Einkäufer, der sie braucht, sie hier suchen muß. Ausserdem ist nicht ausser Acht zu lassen, daß, so wie bisher, der Frankfurter Zwischenhändler in solchen Erzeugnissen der beiden Mauthvereinslande, welche sich dazu eignen, neben dem hiesigen Meßverkehr auch den Offenbacher wird benutzen können. Mühsames Geschäft allerdings; auch ohne direkten Nutzen fürs Aerar und andere nichthandelnde hiesige Bürgerklassen; aber als Auskunftsmittel bei einem Uebel, das nicht abzuwenden ist, doch nicht zu übersehen. Unberührt übrigens von den Nachtheilen der Offenbacher Messe für Frankfurt bleibt der Wechselhandel. Wenn auch von hiesigen Wechselhäusern Agenten dahin gesetzt werden, so bleiben nichtsdestoweniger die in Offenbach etwa betriebenen Wechselumsätze Frankfurter Wechselgeschäfte, da jedenfalls, sei es in Cassa oder in Wechseln, auf Frankfurt rekurrirt werden muß. Wenn man nun aber etwa glaubt, daß bei einem Anschluß an die preußische Mauth ein größerer Flor der Messen erzielt würde, so ist die Kommission im Stande, nach gründlich eingezogenen Erkundigungen, anzugeben, welche Bewandniß es mit den großen preußischen Messen hat, und kann hiernach der eigenen Beurtheilung überlassen, ob Frankfurt Ursache habe, ein solches Meßglück zu beneiden.

In Frankfurt an der Oder, dem bedeutendsten Meßplatze Preußens, dem die Vergünstigung zu Theil geworden, daß von allen eingebrachten und verkauften fremden Manufakturwaaren Ein Drittheil des Zolls nachgelassen wird, und der übrige Theil wieder zollfrei exportirt werden kann, sind es nur die fremden Verkäufer mit fremden Waaren, welche die größeren Geschäfte allein machen. Es bestehet dort keine Zwischenhandlung en gros. Mit der Messe hören auch die Geschäfte für den übrigen Theil des Jahrs wieder auf. Selbst von Wechselhandlungen trifft man daselbst nur die ambulanten Comptoirs Berliner oder Breslauer Banquiers. Es ist ganz undenkbar, daß hiesiger Stadt, wenn sie auch im preußischen Mauthverband sich befände, gleicher Vortheil in Entrichtung des Zolls würde zugestanden werden. Angenommen aber, Frankfurt würde erreichen, was Köln vergeblich gesucht hat, wie sollten die hiesigen Manufakturwaaren-Handlungen von diesen Vortheilen Nutzen ziehen? Wohin sollten sie den unverkauft gebliebenen Theil ihres Lagers wieder exportiren? Wenn sie Geschäfte auf diesen unseren Mauthmessen künftig betrieben, so wären sie wohl nicht mehr Einwohner Frankfurts, sondern Fremde, die sich ein Domizil gewählt haben, wohin die Rücksendung ihrer unverkauften Waaren auch thunlich ist. Der noch übrig

Digitized by Google

bleibende Meßumsatz der preußischen Fabrikanten würde aber keinen Ersatz bilden für das Ausbleiben der fremden Käufer, die auch anderer Waaren bedürfen als preußische und baierische.

Im Allgemeinen aber stehet zu besorgen, daß, wenn in Frankfurt nicht mehr wie bisher völlige Handelsfreiheit bestände, sondern alle kaufmännische Operationen dem fiskalischen Zwang einer spitzfindigen, häklichen Zollverwaltung unterlägen, die Wichtigkeit, welche es als großer freier Handelsplatz genießt, sich offenbar unendlich vermindern würde. Seiner glücklichen Lage, und dem Unternehmungsgeist seiner Handelsleute, nicht minder aber den von seiner Verwaltung bisher befolgten Grundsätzen, verdankt Frankfurt, daß es nach Westen hin, wo Deutschland keine unmittelbare Verbindung mit der See hat, der Haupt-Stapelplatz für den Austausch Deutschlands mit dem Ausland geworden ist. Die Einsendungen fremder Waaren zum Verkauf in Kommission müßten nothwendig aufhören. Waaren werden zu diesem Zweck in keinen Staat versandt, wo sie durch Bezahlung hoher Eingangssätze zuvor eingebürgert werden müssen, oder wo man sich bei der, durch Verkauf im Entrepôt stets mangelhaften Besorgung einem nachtheiligen Resultate aussetzt. Dieser Theil des Handels, ein sehr lukrativer, da er ohne allen Risiko nur Nutzen bringt, würde für Frankfurt unwiderbringlich verloren seyn. Mit dem Anschluß an ein fremdes (preußisches) Zollsystem hätte es keinen Vorzug mehr vor Köln, Mainz, oder irgend einem ähnlichen Platz. Als freier Handelsplatz hat Frankfurt Interesse für den ausländischen Handel, und alle Regierungen, welche den Handel wirklich schützen. Als preußische Zollstadt wird es aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet werden.

Wäre nun ein solcher Anschluß an Preußens Mauthsystem beinahe vernichtend für den Handel, so ist weiter zu erwägen, daß die von demselben unzertrennliche hohe Besteuerung aller ausländischen Gegenstände eine Last seyn würde für die ganze hiesige Bürgerschaft, mit der alle bisher erhobenen indirekten Abgaben in gar keine Vergleichung zu bringen wären. Dieser Last würde man nicht entgehen, wenn anstatt ausländischer Fabrikate künftig inländische, d. h., preußische verbraucht würden. In dem höheren Preis, den die preußische Industrie, geschützt durch hohen Eingangszoll, sich bezahlen läßt, würde nicht minder ein hoher Zoll entrichtet werden. Ohne durch jenen Anschluß ein Aequivalent zu erhalten, würden sich künftig die Ausgaben jeder Haushaltung leicht um 25 bis 30 pro Cent steigern, und vielleicht nur der Artikel „Wohnungsmiethe" sich etwas mindern, da bei einer solchen neuen Gestaltung der Dinge nicht wenige unserer Handlungen veranlaßt werden würden, sich eine zweite Vaterstadt zu wählen.

Es schien ferner der Umstand eine ernste Erwägung zu verdienen, daß ein Anschluß an ein fremdes Zollsystem sich nicht denken läßt, ohne daß in die Handhabung desselben auch fremde Behörden sich einmischen; daß alsdann der eigenen Obrigkeit nicht mehr überlassen wäre, in der Ausübung nach ihrem eigenen Ermessen zu verfahren, sondern daß sie, verpflichtet durch Vertrag, nur auszuführen hätte, was ein fremder Staat als das fremde Interesse fördernd, nicht aber sie als Recht erkennt. Wie sehr auch in einem solchen Vertrag das gute Recht der hiesigen Stadt auf dem Papier gewahrt seyn möchte, so würde es doch in der Wirklichkeit um seine Handhabung bedenklich stehen. Wenn schon die Unterwerfung unter ein fremdes Zollsystem an und für sich der Gesammtwohlfahrt hiesiger Stadt keinen Vortheil, sondern nur Nachtheil bietet, so müßte auch allen einzelnen hiesigen Bürgern der Gedanke peinlich seyn, die glückliche Freiheit, deren wir uns im täglichen Verkehr erfreuen, mit einer fiskalischen Zollaufsicht zu vertauschen.

Die Kommission glaubt, in Bezug auf diejenigen hiesigen Bürger, welche, wie aus mehreren Gutachten ersichtlich, über das wahre Interesse Frankfurts noch im Zweifel sind, einiges beifügen zu müssen. —

Die Kommission hat sich durchaus die Nachtheile nicht verborgen, unter welchen, durch den Einfluß der Mauthen, viele Handelszweige leiden; sie sieht auch ein, daß diese Nachtheile möglicherweise sich noch vergrößern können, und weiß kein Mittel anzugeben, sie zu beseitigen, nämlich kein solches, was, wenn es auch auf der einen Seite heilte, auf der andern nicht viel schmerzlicher noch verwundete. Sie muß aber mit Offenheit gestehen, daß, wie unbefangen sie auch die Gutachten geprüft hat, welche einen Anschluß an Preußens Mauthverband als unbedingt nützlich anrathen, sie sich doch nicht verbergen konnte, daß ihre Verfasser dabei das nächste eigene Interesse, oder die Neigung zum Festhalten einer einmal vorgefaßten Meinung zu viel geleitet hat, und daß darin nicht ganz mit der Wahrheit, die ein so ernster Gegenstand verdient, verfahren worden. Die kleine Lichtseite eines Anschlusses ist allzusehr emporgehoben, und die Schattenseite (die selbst der Partheilsche nicht verkennen kann) zu wenig berührt worden. In den Schilderungen des Verfalls des hiesigen Handels haben unverkennbar vielfache Uebertreibungen Statt gefunden, die nicht schlagender zu widerlegen sind, als durch den Vergleich der Einnahme des Aerars an Handelsabgaben, den von allen zum Eigenhandel bestimmten Waaren seit vielen Jahren eingegangenen Stadtwaaggeldern, welche sich, nach amtlichen Auszügen, seit den Jahren 1819 bis 1828 statt vermindert, stets vermehrt haben, obgleich im Lauf dieser Zeit nur Herunterſetzungen der Gebühren, keine Erhöhungen eingetreten sind.

Die Kommission war vor Allem bemüht, den Werth alles dessen, was sich in Bezug auf Handel jetzt hier im Leben findet, abzuwägen, und sich, so viel es möglich war, den Zustand zu vergegenwärtigen, der eintreten wird, wenn eine Aenderung in den bisher befolgten Grundsätzen der Freiheit des Handels erfolgte. Auf solchem Wege schon ist sie zu der oben ausgesprochenen Ueberzeugung gelangt, und welche Verhältnisse auch in künftiger Zeit aus noch möglichen Ereignissen sich entwickeln können, so kann ihr nichts die Beruhigung rauben, pflichtmäßig, nach besten Einsichten verfahren und gerathen zu haben. —

Bei der Betrachtung:

Digitized by Google

2) welche Vortheile der mitteldeutsche Verein für Frankfurt gewährt,

hat man sich die Momente vergegenwärtigt, worin jener Verein entstand, und die Motive, welche hiesige Stadt damals bewogen haben, an demselben Theil zu nehmen, ins Gedächtniß zurück gerufen.

Die willkührliche Art, mit der viele deutsche Staaten in Regulirung ihrer Zoll- und Handelsangelegenheiten verfuhren; die alleinige Berücksichtigung ihres nächsten eigenen Vortheils ohne alle Beachtung der Rechte und Interessen des näheren oder entfernteren Nachbarstaates, mußte in einem Lande wie Deutschland, wo, wenn schon die Regierungen verschieden sind, dennoch auch ein allgemeines Interesse, ein Zusammenhang, eine Wechselwirkung des Wohl und Wehes unter allen Bundesstaaten bestehet, nothwendig überall schmerzlich empfunden werden. Noch bedenklicher wurde ein solches Verfahren, als man sah, daß ein mächtiger Staat nicht allein den eigenen Handel und die eigene Industrie auf eine entschiedene Art, sowohl gegen die fremden, als gegen die im Bunde vereinigten Staaten begünstigte, sondern auch durch alle ihm zu Gebot stehende Mittel den Durchgangs- oder Transitohandel durch eigenes Gebiet zu leiten, und bei nicht zu vermeidender Benutzung seiner Straßen auch das Ausland seiner Steuerkasse zinsbar zu machen sich bemühte, und als ihm, seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, durch Verbindung mit andern Staaten dieses System über seine Grenzen zu verbreiten, gelang, erkannten mehrere deutsche Regierungen, nicht gewillt, Verbündete jenes Systems zu werden, die Nothwendigkeit, ihre Uebereinstimmung in diesem Punkte für alle, welche sie theilten, bindend zu machen, und die Vortheile freier Kommunikation, welche ihnen noch geblieben waren, auch allen zu garantiren, welche sich zu ihren Gesinnungen bekennen würden. Diese Betrachtungen haben zu den, oben sub 1. a und b angeführten positiven Bestimmungen des mitteldeutschen Vereins geführt.

Daß die Glieder dieses Vereins ausgesprochen, und auch in die Vertrags-Acte aufgenommen haben, wie derselbe sich seinen Gesinnungen nach zum Prinzip des freien Handels bekenne, und auf Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs sein besonderes Augenmerk richten wolle, hat das Publikum und namentlich das handelnde, — die Vortheile der gesicherten Kommunikation nicht gehörig beachtend, weil es bisher noch im Besitz nicht gestört war, — auch von diesen versprochenen Erleichterungen des Verkehrs alsbald Proben und Resultate zu erwarten veranlaßt, und weil diese sich nicht alsogleich offenbarten und verwirklichten, hin und wieder, wohl allzu voreilig, den Verein als nichtig oder schon im Entstehen wankend, angesehen.

Erwägt man aber, daß es gerade Hauptabsicht des Vereins war, die Selbstständigkeit in der Zollverwaltung jedem einzelnen Staate zu conserviren; daß mithin die Erschaffung einer uniformen, geschlossenen Zolleinrichtung unter den Vereinsstaaten dieser Absicht geradezu entgegen gewesen wäre; daß die große Verschiedenheit der commerziellen und industriellen Verhältnisse der contrahirenden Staaten eine Modelung der Zollverhältnisse nach einem und demselben Satz kaum ausführbar gemacht haben würde, so muß man erkennen, daß in dieser Weise keine Forderung an ihn gestellt werden konnte.

Eben so wenig durfte man erwarten, daß in denjenigen Vereinsstaaten, wo hohe Eingangszölle sind, diese zu Gunsten der Vereinsstaaten ohne weiteres aufgehoben, oder doch beträchtlich vermindert werden würden, da jene Zölle mit der Administration und den Finanzen der betreffenden Staaten verwebt sind, und ohne Verletzung der Interessen der eigenen Unterthanen keine schnelle Veränderung darin vorgenommen werden konnte. Uebrigens ist es unter allen Vereinsstaaten nur Kurhessen, dessen Zolltarif ein hoher genannt werden kann. Die Eingangsrechte in allen übrigen sind mehr als Consumtionsabgaben zu betrachten, und namentlich sind die besonders belasteten Artikel, Wein, Tabak, überall und zu allen Zeiten, von fast jeder Regierung als accisbare, zu indirekten Abgaben geeignete Artikel behandelt worden.

Ist nun der mitteldeutsche Verein, im Allgemeinen betrachtet, nicht anders anzusehen, denn als eine Association verschiedener Staaten, welche nach ihrer Ueberzeugung, in Bezug auf Handel und Verkehr zu denselben Grundsätzen sich bekennen, die Aufrechthaltung dieser Grundsätze als bindend für sich erklären, und, mit Ausnahme der daran geknüpften Verpflichtungen, jedem Vereinsgliede die Freiheit lassen, in seinen innern Einrichtungen nach eigener Wahl zu verfahren, auch etwaige weitere Vereinsbeschlüsse nur dann als gültig erkennen, wenn die Gesammtheit sie genehmigt hat, so bleibt uns nur noch übrig, ihn in Bezug auf das Interesse und die Theilnahme Frankfurts seinem Wesen nach zu beleuchten.

Frankfurt, als blos handelnder Staat, ohne Produkte zur Ausfuhr und fast ohne Fabriken, ist mehr als irgend ein anderer Staat bei den erwähnten Maßregeln fremder Regierungen betheiligt. Es muß ganz besonders sein Interesse seyn, daß, da es blos Zwischenhandel treibt, und als Markt bekannt ist, für die mannichfaltigsten Artikel, die Beziehung derselben hierher auf die vortheilhafteste, am wenigsten Kosten verursachende Weise geschehe, weil es nur dadurch in den Stand gesetzt ist, die Abnehmer, welche es darin hat, auch zu deren Vortheil zu bedienen. Man hat zwar mitunter die Bemerkung hören müssen, daß es nicht so sehr darauf ankomme, Erleichterungen im Beziehen der Waaren zu erhalten, als vielmehr Erleichterungen in deren Versendung zum Absatz. Wir verkennen nicht, daß auch letzteres zur Belebung des Handels sehr wesentlich ist, aber wir glauben nothwendig als Vordersatz aufstellen zu müssen, daß, um abzusetzen, man erst Waaren haben muß, und daß es, um mit Vortheil abzusetzen, hauptsächlich darauf ankommt, ob man eine Waare auch billig stellen kann, weil davon der Verbrauch abhängt; daß die Erhaltung und Erleichterung der Beziehungswege also noch wichtiger ist, als die der Vertriebswege. Beide freilich können nur zu Geschäftsunternehmungen bestimmen oder davon abhalten.

Frankfurt mußte daher vorerst den Wunsch hegen, sich die Beziehung von Waaren zu sichern, und von den, sei-

Digitized by Google

nen Handel besonders berührenden Staaten, sich Erleichterungen dafür zu verschaffen. Welchen Erfolg hätte man von desfallsigen Anträgen an Preußen erwarten können? Was uns dieser Staat auch gewährt haben würde, es hätte nur aus reinem Wohlwollen gegen unsere Stadt geschehen müssen; denn welche andere Gegenleistung als welche wir bereits gewähren: erleichterten Transit, völlig unbedeutende Belastung des Handels, völlig freien Verkehr für Waaren jeder Art, hätten wir dagegen zugestehen können? Es ist aber gewiß, daß von jener Seite eine Vergünstigung nicht erreicht worden wäre, und daß man nur dann sich auf etwas würde eingelassen haben, wenn Frankfurt zu einem Anschluß an jenes System sich entschlossen, mit andern Worten also, wenn es, um einen Vortheil zu erhalten, neben der Aufopferung der Selbstständigkeit in der eigenen Administration, die Möglichkeit, jenen Vortheil zu benutzen, aufgegeben hätte. Der bei weitem größte Theil der hiesigen Handlungsgeschäfte ist in seinem Bestehen dadurch bedingt, daß eine vollkommene Freiheit in dem Geschäftsbetrieb gelte; daher wird, so lange Frankfurt seinen eigenen Willen hat, es sich mit seiner Gesammtwohlfahrt nicht vereinigen lassen, daß es sich in irgend einen Verband begebe, worin seine Handelsfreiheit gefährdet ist. In dem Prinzip, zu welchem der mitteldeutsche Verein sich bekennt, erkennet Frankfurt sein eigenes Leben; der Verein ist ihm blutsverwandt. Die Verbindlichkeiten, die der Verein auflegt, sind nur der Wiederhall unserer Pflicht der eigenen Selbsterhaltung. Was könnte Frankfurt hindern, sich als Mitglied eines Vereins zu bekennen, dessen Grundsätze und Vorschriften die seinigen waren, lange ehe derselbe bestand? Vor etwa zu besorgenden, mit Frankfurts Interesse nicht vereinbarlichen künftigen Beschlüssen des Vereins schützt die Bestimmung, daß nur die völlige Uebereinstimmung Aller, zu, von den Stipulationen der Vereinsakte abweichenden Maßregeln, verbinden kann.

Es ist übrigens auch für Frankfurt, als kleinen Staat, mißlich, isolirt zu stehen. Ein trauriges Beispiel neuerer Zeit hat bewiesen, daß kleine Staaten in isolirter Stellung gezwungen werden können, gegen eigenen Willen und eigenes Interesse, sich an ein Mauthsystem anzuschließen, und eine Abfindungssumme dafür anzunehmen. Gegen solche Anfechtungen gewährt uns der mitteldeutsche Verein einen Anlehnungspunkt, den wir ohne unsern Beitritt zu demselben entbehren würden.

Außerdem gewährt der Verein uns den Vortheil, daß unserm Handel von den Häfen der Nordsee, so wie zur Kommunikation mit Leipzig, für die Dauer des Vereins, Handelsstraßen gesichert werden. Die Transitabgaben, welche dermalen von den Vereinsstaaten, durch deren Gebiet sie führen, erhoben werden, dürfen diese nicht erhöhen. Wenn man sich der verschiedenen Handelszweige erinnert, deren weiter oben gedacht worden, so kann der große Werth dieser Straßen auch nicht in Zweifel gezogen werden. Sie sind wichtig für den Empfang und für die Versendung. Auch wird durch die demnächst zu hoffende freie Rheinschifffahrt, — deren Vortheile auch Frankfurt theilhaftig werden soll — jene Straße nach dem Norden keineswegs entbehrlich, da sie auch zum Versandt dient; anderntheils aber, die aus der freien Rheinschifffahrt sich herausstellenden Vortheile, erst durch die Erfahrung sich bewähren müssen, jedenfalls es aber nur von Nutzen seyn kann, für die nämliche Bestimmung zwei Wege zu haben.

Einen nicht minder großen Werth hat die Leipziger Straße für Frankfurt, und vermittelst des Vereins ergiebt sich selbst die Möglichkeit, das auf diesem Weg zu berührende preußische Gebiet zu umgehen, wenn auf demselben höhere Belastung als bisher eintreten sollte. Daß wir dem mitteldeutschen Verein, in Bezug auf Transit, nicht ohne Grund einen entschiedenen Werth beilegen, hat schon ein reeller Vortheil, den wir ihm verdanken, bewiesen.

Man wird sich erinnern, daß im Jahr 1828, als der preußisch-darmstädtische Mauthverein errichtet wurde, von der großherzoglich hessischen Regierung der Beschluß gefaßt war, den Transitzoll nach preußischem Fuß auf den durch dieses Land führenden Straßen zu erheben. Er würde den Frankfurter Handel auf der Straße nach dem Norden, von Wilbel über Gießen bis Lollar, auf eine empfindliche Weise getroffen haben. Diese Straße war nur zu umgehen durch den Weg über Hanau, das Fuldische, nach Kassel.

In jene Zeit fiel das Entstehen des mitteldeutschen Vereins, und ohne zu besorgen, daß die kurhessische Regierung, wie es früher wohl hätte geschehen können, Nutzen ziehen würde von der Verlegenheit Frankfurts, waren es gerade die Bestimmungen des mitteldeutschen Vereins, welche Frankfurt die Mittel an die Hand gaben, mit Umgehung jenes darmstädtischen Zolls seine Kommunikationen mit dem Norden ungestört zu erhalten.

Die Möglichkeit, jener Maßregel sich zu entziehen, war es übrigens auch, welche die großherzoglich hessische Regierung vermochte, wie aus dem Darmstädter Regierungsblatt vom Jahr 1828 S. 270 ersichtlich ist, jenen ursprünglich dekretirten höheren Zoll nicht wirklich erheben zu lassen, sondern die erwähnte Straße, so wie mehrere andere, welche auf Parallel-Straßen umgangen werden konnten, davon auszunehmen, und es bei dem früheren mäßigen Zoll zu belassen. Frankfurt, isolirt, nicht im Verein mit Kurhessen, wäre nur die Wahl geblieben, entweder in Darmstadt oder in Kassel zu suppliciren, während es als Vereinsglied ein bestehendes Recht in Anspruch nehmen konnte.

In der zur Ratifikation vorliegenden Additionalakte des Kasseler Vertrags ist zwischen mehreren Staaten, welche Parallel-Straßen besitzen, deren Aus- und Einmündungen ins Ausland gehen, die Uebereinkunft getroffen worden, daß sie in ihren desfallsigen Verfügungen von Transitzoll, nur gemeinsam, nach vorheriger Verständigung verfahren wollen. Da diese Straßen nur von Ausland zu Ausland führen, der Frankfurter Handel auch dabei nicht berührt ist, so findet sich hierbei nichts zu erinnern.

Ferner ist eine Bestimmung darin enthalten, wornach

Digitized by Google

sich eventuell verschiedene Vereinsstaaten gegenseitig einen Nachlaß von 25 pro Cent vom Eingangszoll ihrer Landeserzeugnisse zusichern wollen. Da Frankfurts Fabrikindustrie nicht bedeutend ist; das hier bestehende Abgabensystem auch nicht erlaubt, Vorzüge für einzelne Staaten eintreten zu lassen, sondern völlig gleiche Behandlung fordert, so konnte Frankfurt hieran nicht direkt Theil nehmen. Es sind aber die eigenthümlichen Verhältnisse unserer Stadt von den Vereinsmitgliedern auch hierin durch die Bestimmung anerkannt worden, daß wenn schon hiesigen Orts keine Gegenleistung gewährt wird, dennoch für einige noch näher zu bezeichnende Erzeugnisse der hiesigen Industrie, der Zollnachlaß von 25 pro Cent bewilligt werden soll.

Auch ist ferner die Uebereinkunft getroffen worden, daß der Nachlaß von 25 pro Cent, welchen sich die Vereinsstaaten gegenseitig bewilligen wollen, auch auf diejenigen Waaren soll ausgedehnt werden, welche aus einem Vereinsstaat auf die hiesigen Messen gebracht, und von da in ein anderes Vereinsland wieder verführt werden; eine Begünstigung, die für den Meßhandel nur günstig seyn kann.

Die Additional-Akte, welche jetzt zur Ratifikation vorliegt, enthält ferner die Bestimmung, daß der mitteldeutsche Verein bis zum Jahr 1841 mit Beibehaltung des ganzen Inhalts des Hauptvertrags und Zufügung der eben erwähnten wenigen Punkte verlängert werden soll.

Nun haben sich Stimmen vernehmen lassen, welche, ohne einen Anschluß an ein fremdes System zu billigen oder räthlich zu halten, dennoch Bedenken tragen, auf eine längere Zeit sich zu binden, anführend, man könne nicht wissen, wie im Laufe der Zeit die Verhältnisse sich gestalten, und nach den möglichen Veränderungen könnte es besser seyn, keinem Verband anzugehören, um nach Willkühr und mit Freiheit, was dem hiesigen Interesse zusagt, beschließen zu können. Auch diese Ansicht hat die Kommission einer ernstlichen Prüfung unterworfen. Dabei können zwei Fälle gedacht werden: entweder der mitteldeutsche Verein wird fortbestehen — was die Bedingung unseres Beitritts ist —, dann wird er uns auch das leisten können, was er uns heute gewährt; oder er wird nicht fortbestehen, und uns also das bisher Geleistete nicht mehr gewähren.

Im ersteren Falle gelten alle Gründe, welche wir in unserm Bericht entwickelt haben, auch für die längere Zeit. Es wird kein neuer Handel erfunden werden. Es wird immer einen mit ausländischen Waaren und einen mit inländischen geben. Es wird die Betreibung des ersteren immer einen freien Handelsplatz zu dessen Betreibung erfordern. Auch wird der inländische Handel im Lauf von zwölf Jahren seine Natur nicht so gänzlich verändern, daß unsere Darstellung seiner Beschaffenheit ganz und gar nicht mehr auf ihn anzuwenden seyn sollte.

Träte der zweite Fall, dessen Auflösung, ein, sie werde herbeigeführt durch Gewalt, oder durch einstimmigen Beschluß; wäre unsere Stellung dann eine andere, als wenn wir uns jetzt schon im voraus in die Lage setzen wollten, jene Vortheile nach dem Jahr 1834 nicht mehr als ein Recht ansprechen zu dürfen?

Der mitteldeutsche Verein trägt nichts Feindseliges in sich gegen irgend einen Staat. Wer die Verhältnisse des Frankfurter Handels genau kennt, und unpartheilich Recht und Pflicht achtet, welche jeder Staat für seine Selbsterhaltung hat, kann auch unserm kleinen Freistaat nicht verübeln, daß er sich dahin gewendet, wo er seine Wohlfahrt am besten gewahrt sieht. Die Kommission ist der Meinung, daß eine zu große politische Besorglichkeit in dieser Sache nicht an der rechten Stelle ist, daß man ungescheut auch in dieser Sache nach Ueberzeugung handeln soll. Die frommen Wünsche eines allgemeinen, über ganz Deutschland ausgebreiteten, freien inneren Verkehrs durch Verlegung der Zölle an die Grenzen, werden noch lange nicht verwirklicht werden. Wenn man ihrer Ausführung auch näher schreiten sollte, so wird man bald inne werden, daß der Handel mit ausländischen Waaren nöthig ist, wenn der inländische blühen soll, und daß der inländische nicht blühen kann, wenn er sich im engen Kreise des eigenen Landes herumtreibt; daß also Austausch inländischer gegen ausländische Waaren nöthig ist, oder daß, wenn man auf das alte Kontinentalsystem zurückkommen wollte, man einer Marine bedürfe, um es aufrecht zu erhalten.

Will man jene Verlängerung also mit dem rechten Namen bezeichnen, so kann man es für uns keine Verpflichtung nennen, da die andern Vereinsstaaten eigentlich nichts anders verlangen, als daß wir ferner den Grundsätzen treu bleiben sollen, welchen unser Handel seinen früheren großen Flor, unsere freie Stadt noch dermalen ihren Wohlstand und ihr Glück verdankt, und daß wir nicht selbst Hand an unser kommerzielles und politisches Daseyn legen wollen.

Sollten sich wirklich die Verhältnisse ändern; sollte es räthlich und möglich seyn, einen Handelsvertrag mit irgend einem deutschen Staate abzuschließen, so hindert der mitteldeutsche Verein uns nicht daran! Als ein großer Vortheil ist es zu betrachten, daß unser kostbarstes Gut, die Freiheit unsers Handels, unter seinem Schutze steht, und daß, wenn je eine Selbsttäuschung über unser wahres Interesse in unserer Mitte Wurzel fassen könnte, unser verpfändetes Wort uns hindern würde, das unschätzbarste Erbtheil unserer Voreltern zu verschleudern.

Es ist übrigens auch unverkennbar, daß die Verlängerung des mitteldeutschen Vereins als ein wesentliches Mittel angesehen werden muß, wo möglich zur Beförderung gemeinsamer Zwecke mit andern fremden Staaten Handelsverträge auf längere Zeit schließen zu können. Der Mauthverein zwischen Preußen und Darmstadt besteht bis 1841, und eben so der Handelsvertrag zwischen Preußen, Baiern und Würtemberg bis 1841. Ist es natürlich zuerst an diese Staaten zu denken, so ist es eben so nothwendig, daß der mitteldeutsche Verein in der Verfassung sey, wegen der Dauer einer etwaigen Verständigung, sich in der gleichen Stellung befinde, wie jene Staa-

Digitized by Google

ten. Daß bis jetzt einige kleinere Regierungen die Verlängerung noch nicht ratifizirt haben, kommt wenig in Betracht; es befinden sich solche in einer, von der unserigen völlig verschiedenen Lage. Theils fabrizirend und hauptsächlich nach Baiern absetzend, theils beschränkt auf Grenz- und Jahrmarktsverkehr mit Preußen und Baiern, glauben sie vielleicht, andern Rücksichten Gehör geben zu müssen. Den Zwischenhandel, der bei uns durch den Verein geschützt wird, kennen sie nicht.

Wollte Frankfurt auf die Verlängerung des Vereins nicht eingehen, deren Nützlichkeit so offen da liegt, auch von den bedeutenden Vereinsgliedern gar wohl erkannt wird, so würde es ganz unstreitig als ein zweideutiger Verbündeter, wohl gar als ein halb Abtrünniger angesehen werden; und wenn schon die durch den Verein erlangten Vortheile ihm bis 1834 de jure verbleiben sollten, so bedarf es wohl der Bemerkung nicht, daß selbst bei Erfüllung von Verbindlichkeiten viel auf den guten Willen ankommt, und daß kleine Staaten doppelt Ursache haben, sich diesen stets in ihren Beziehungen zu größeren Staaten zu erhalten.

Während also unsere Stellung gegen den mitteldeutschen Verein durch eine Verweigerung der im Antrag stehenden Ratifikation sich schon jetzo verändern und bedenklich werden würde, würden wir uns für die Zeit nach 1834 in einer völlig isolirten Lage ohne Anlehnungspunkt befinden; unsere Stellung gegen Preußen und Hessen-Darmstadt und Baiern und Würtemberg durchaus dieselbe bleiben, oder nur noch unangenehmer erscheinen.

Die Kommission drückt demnach ihre Ueberzeugung einstimmig dahin aus, daß die mit dem Beitritt zu dem mitteldeutschen Verein eingegangenen Verbindlichkeiten in keiner Beziehung lästig sind, weil sie mit dem eigenen Vortheil Frankfurts vollkommen übereinstimmen; daß der mitteldeutsche Verein uns daher Vortheile gewährt, die wir uns, ohne in dem Verein zu seyn, nicht verschaffen könnten, deren Entbehrung, und an deren Statt mögliche Belästigungen aber uns höchst nachtheilig werden könnten, und daß es nur wünschenswerth seyn kann, Vortheile, die unter allen Umständen von Werth bleiben werden, auf eine möglichst lange Dauer sich zu versichern, da ein Nachtheil unserer dagegen übernommenen Verpflichtung durchaus nicht denkbar ist. Wir tragen daher unbedenklich darauf an, daß:

> Eine hochachtbare gesetzgebende Versammlung, dem Antrag Eines Hohen Senats gemäß, der Additional-Akte des Kasseler Vertrags die Sanction ertheilen möge.

Zunft- und Gewerbsangelegenheiten.

Die in Nr. 12. dieser Blätter S. 91. erwähnten älteren Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung, die Gesellenzahl der zünftigen Handwerker betreffend, waren folgende. Ein Vortrag des Senates nämlich an die Versammlung vom 28. Oktober 1819 ging dahin:

In viele, dahier in Ausübung stehende Artikel hiesiger zünftiger Handwerker seyen zu der Zeit, da nach der alten reichsstädtischen Verfassung dem Rathe noch die Gesetzgebung ausschließend zugestanden, Bestimmungen eingeflossen, welche außer dem Gebiete der eigentlichen Handwerks- und Gewerbspolizei liegen. Wenn diese Vermischung von handwerkspolizeilichen und gesetzlichen Bestimmungen in jener Zeit, wo die Handhabung der Handwerks- und Gewerbspolizei und die Gesetzgebung zu den Befugnissen einer und derselben Behörde allein gehörte, von keiner Erheblichkeit gewesen, so habe sich doch mit den durch die Constitutions-Ergänzungsacte eingetretenen Veränderungen auch dieses Verhältniß anders gestaltet.

Nach der jetzigen verfassungsmäßigen Stellung des Senates, als der obersten Regierungsbehörde und vollziehenden Gewalt, eigne sich dessen Wirkungskreis zwar noch die Handhabung der Zunftpolizei an, und sey derselbe sonach zu allen denjenigen Bestimmungen und Anordnungen befugt, welche die Verhältnisse der Zunftglieder unter sich angehen, somit die Disziplin betreffen, wie die Bestimmungen in Absicht auf die Vorbereitung und Befähigung zum Zunftrecht, die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge untereinander und dergl.; Bestimmungen aber, welche die Berechtigung der einzelnen Meister, ihr Gewerbe mit dem größten Erfolg, sowohl zu ihrem als zum allgemeinen Wohl im möglichsten Umfang auszuüben, also eigentlich Befugnisse, die ein Ausfluß des Bürgerrechts selbst sind, so wie Verfügungen, welche die Rechte der andern, nicht zünftigen Bürger beschränken und modificiren, gehörten dermalen in das Gebiet der Gesetzgebung.

In die Kategorie dieser gesetzlichen Anordnungen gehörten also insbesondere auch alle die in den Artikeln einzelner Handwerker enthaltenen Beschränkungen der Meister auf eine bestimmte Zahl von Gesellen, welche zu allen Zeiten unter den Zünften selbst zu schädlichen Reibungen Anlaß gegeben hätten, wodurch der Senat immerhin mit Gesuchen, bald um Erweiterung, bald um Beschränkung derselben behelligt worden sey, und öfters nicht geringe Mühe anzuwenden gehabt habe, um die gewöhnlich dabei erscheinenden verschiedenen Meinungen und Ansichten auszugleichen, und allen die nöthige Beruhigung zu gewähren.

Ein Vorfall dieser Art habe sich noch jüngsthin mit dem hiesigen Schuhmacherhandwerke zugetragen, wo die Mehrheit der Meister gegen die Minderheit, die in der Reichsstadt bestandene, aber unter der fürstlichen Regierung aufgehobene Beschränkung der Zahl der Gesellen auf sechs angesprochen habe. Der Senat sey zwar Anfangs in der Hoffnung, es werde sich die Minderheit bei der Wiederherstellung der in der reichsstädtischen Verfassung bestandenen Beschränkung wohl auch beruhigen, geneigt gewesen, hierauf einzugehen, habe jedoch, als die Minderheit hiergegen einen sehr lebhaften Widerspruch erhoben, von oben angezogenen Ansichten geleitet, nicht das geringste Bedenken gefunden, die beabsichtigte Wiederbeschränkung der Gesellenzahl bei diesem Handwerk wieder aufzuheben, und es somit bei der bestehenden natürlichen Freiheit im Gesellenhalten zu belassen, und die Mehrheit der Meister auf ein, deßfalls künftig zu erlassendes Gesetz zu verweisen.

Digitized by Google

Da dieser Vorgang, nach den gemachten Erfahrungen, sich leicht auch bei andern zünftigen Handwerken erneuern, und bei dem Abgang einer allgemeinen gesetzlichen Norm, wie es in dergleichen Fällen zu halten sey, zu Zwistigkeiten und dem Publikum selbst nachtheiligen Reibungen unter den Zünften den Anlaß geben könnte, so müsse der Senat, diesem vorzubeugen, dringend wünschen, daß für dergleichen Fälle ein für allemal ein, sämmtliche Bürger verpflichtendes, Gesetz erlassen werden möge, und lege daher der gesetzgebenden Versammlung einen desfallsigen Gesetzesentwurf *) zur Sanction vor, dessen Bestimmungen ihre Rechtfertigung selbst in sich trügen.

Dieser Vortrag des Senats kam in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 13. November 1819 in Berathung, und wurde zur Begutachtung an eine Commission **) verwiesen, welche unterm 8. Januar 1820 das hierbei folgende Gutachten erstattete.

Nach vorgängiger Diskussion erfolgte mit 58 gegen 4 Stimmen die Entscheidung, daß die Verordnung nur nach dem Grundsatze, die Zahl der zu haltenden Gesellen durchaus bei keinem Handwerke einzuschränken, anzunehmen sey, mit dem Beschlusse:

> Es wird dem, von dem Hochedeln Senate vorgelegten Entwurfe zu einem Gesetze über die Gesellenzahl zünftiger Handwerker nach dem hiermit genehmigten Eingange desselben die Sanction der gesetzgebenden Versammlung in der nachfolgenden Fassung ertheilt.

Diese Fassung haben wir bereits in Nr. 12, S. 89, worauf wir zurückverweisen, gegeben.

Gutachten

der von der gesetzgebenden Versammlung ernannten Commission;

> die von dem Senate hierher gelangte Frage über das Gesellenhalten bei den Handwerken in unbeschränkter Zahl betreffend.

Der vorübergegangenen Fürstlichen Regierung sind mehrere im öffentlichen Druck erschienene hiesige Handwerks-Ordnungen oder Artikel in verbesserter Form zu verdanken.

Verjährte Misbräuche wurden darin abgeschafft, und nützliche, geläuterten Ansichten angemessenere Einrichtungen an jener Statt aufgenommen.

Es gehört dahin: die wiewohl schon früher begonnene Aufhebung der Gesellen-Laden, eine regelmäßigere Berechnungsweise über die Einkünfte der Meisterladen und Gesellen-Cassen, die Einführung von schicklichern Meisterstücken u. d. m.

In sechs dergleichen Handwerks-Ordnungen, soviel wenigstens der Commission bekannt geworden, namentlich: der Wagner, Seiler, Schuhmacher, Tuchbereiter, Barchet- und Leinenweber, und der Knopfmacher- und Posamentirer, sämmtlich vom Jahr 1809, ist insbesondere die in den alten Artikeln enthaltene Beschränkung in Ansehung der Gesellenzahl und der Aufnahme der Lehrlinge, resp. bei den Barchet- und Leinenwebern in Ansehung der Zahl der Stühle, gänzlich aufgehoben.

Eben dieser Punkt ist unter der Meisterschaft des Schuhmacherhandwerks unlängst streitig, und an den Hochpreislichen Senat zur Entscheidung, von diesem aber an die Hochverehrliche gesetzgebende Versammlung zum Vortrage gebracht worden.

Allerdings scheint der Commission dieser Gegenstand unter den gegenwärtigen Verhältnissen als hierher gehörig geeignet zu seyn.

> Die Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3. Nr. 6. sagt: „Ueberhaupt sollen von allen unter der fürstlichen und großherzoglichen Regierung sowohl im Stadtverwaltungs-Polizei- als im Justizfache ergangenen, unter der bisherigen provisorischen städtischen Regierung entweder beibehaltenen, oder aufs Neue publicirten Gesetzen und Verordnungen nur jene, welche a—e betreffen, als definitive beibehalten, und gültig angesehen werden: hingegen alle andere nur einstweilen und bis zur Bestätigung abseiten des gesetzgebenden Körpers, Gesetzeskraft behalten."

Unter den von a — e angeführten sind die neuern Handwerks-Artikel nicht zu finden: folglich sind sie denjenigen Verordnungen beizuzählen, welche einstweilige Gesetzeskraft behalten sollen. In der am 22. Juli 1817 publicirten Instruktion des Jüngern Bürgermeisteramts (Gesetz- und Statutensammlung Bd. 1. S. 175 fg.) §. 5. sind die Innungs-Artikel und Ordnungen als durch die Constitutions-Ergänzungsacte Art. 3. und 4.

---

*) Dieser Entwurf zu einem Gesetze über die Gesellenzahl zünftiger Handwerker lautete: „Da in mehreren Handwerksartikeln die Beschränkung der Anzahl der Gesellen eines Meisters durch eine, als Maximum bestimmte Zahl vorgeschrieben, in anderen aber jedem Meister hierbei völlige Freiheit zur Beförderung seines Gewerbszweiges gelassen ist, hierüber auch schon mannichfache Beschwerden sowohl für, als gegen die Beschränkung wechselseitig angeregt, und Handwerker deßfalls in nachtheilige Uneinigkeit unter sich gerathen sind: so wird zu deren Abstellung, und bei dem höheren Interesse, welcher dieser Gegenstand für das Wohl der Gesammtheit, so wie des Einzelnen allerdings anspricht, auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . andurch verordnet:

Art. 1. Jedem zünftigen Handwerksmeister ist verstattet, so viele Gesellen zu halten, als er für gut findet, um sein Gewerb mit dem größtmöglichsten Erfolg und Umfang zu betreiben.

Art. 2. Bei allen Bauhandwerken können gegen diese gesetzliche Vorschrift in ihren Handwerksartikeln niemals sie aufhebende Beschränkungen aufgenommen werden.

Art. 3. Ausnahmsweise von dieser allgemeinen gesetzlichen Verfügung findet bei Nichtbauhandwerken eine Beschränkung der Gesellenzahl zünftiger Meister, sonach die Festsetzung eines Maximi nur dann Statt, wenn wenigstens drei Viertheile der zünftigen Meister eines Handwerks dafür stimmen.

Art. 4. Die Zahl des Maximi bestimmt die Mehrheit der Stimmen eines jeden Handwerks, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Innungs-Deputation für eine oder die andere Meinung.

Art. 5. Alle Artikel zünftiger Handwerker, welche gegen diese gesetzliche Vorschriften beschränkende Bestimmungen enthalten, sind, in so weit sie diesen Gegenstand betreffen, als hierdurch aufgehoben und resp. berichtiget zu betrachten.

**) Dieselbe bestand aus den Herren Schöff Dr. Hofmann, Dr. Feuerbach, Braun, Lemme des Raths und Benkard.

Digitized by Google

bestätiget angesehen worden. Dann heißt es daselbst weiter:

„Sollten solche Handwerkssachen strittig werden . . so sind, je nachdem ein neues Gesetz oder eine authentische Interpretation der bestehenden Verordnungen und Artikel, oder eine doktrinelle Auslegung der abgeschlossenen Vergleiche nöthig wird, die Partheien mit ihren Verhandlungen resp. an den Senat, um die Sache an die gesetzgebende Versammlung zu bringen, oder an die Civil-Gerichte zu verweisen ꝛc."

Indem nun die Geschwornen des Schuhmacherhandwerks und mit ihnen bei weitem der größere Theil der Meister die Beschränkung auf 6 Gesellen nachsuchen, während die Minderzahl der Meister, welche 8, 10 bis 15 Gesellen halten sollen, durchaus keine Beschränkung zugeben wollen, der Art. 42 aber hierin klar ist, und lediglich zu Gunsten der letztern spricht, mit den Worten:

„für die Zukunft ist jede Beschränkung sowohl in Ansehung der Gesellenzahl, als bei Aufnahme der Lehrjungen gänzlich abgestellt."

so ist hier der Fall einer polizeilichen oder gerichtlichen Entscheidung gar nicht vorhanden, sondern es blieb dem Senate, um das Handwerk unter sich einmal zu beruhigen, sich selbsten aber des lästigen abwechselnden Andringens beider Partheien zu überheben, nichts anders übrig, als den Gegenstand in der Maaße hierher gelangen zu lassen: ob und welche gesetzliche Bestimmung, und zwar nicht blos bei dem Schuhmacherhandwerke, sondern bei allen Handwerken überhaupt hierin getroffen werden wolle?

Wenn sonach der Ausspruch, wie die Commission ebenfalls der Meinung ist, von der gesetzgebenden Versammlung zu erwarten seyn wird: so käme es jetzt darauf an, was sowohl für das Beste eines jeden Handwerks, als zum Vortheil des mit dabei betheiligten Publikums desfalls räthlich seyn möchte?

Wenn eine größere Menge Meister die Unbeschränktheit der Gesellenzahl aufgehoben, und diese auf soviel oder soviel herabgesetzt wissen wollen, so kann sie nur der schmeichelnde Gedanke dazu bewegen, daß sich alsdann der Ueberschuß der Gesellen auf sie sämmtlich ohngefähr gleich vertheilen, und so ein Jeder seine Nahrung verbessern würde.

Wie unsicher aber eine solche Hoffnung sey, läßt sich leicht zeigen. Angenommen, daß z. B. wie bei dem Schuhmacherhandwerke höchstens 15 Meister im ganzen Handwerke, welches mit den Wittwen sich auf 266 Werkstätten belaufen mag, mehr als die von der Mehrheit gewünschten 6 Gesellen halten; angenommen, daß ein Jeder von ihnen im Durchschnitte deren 10, mithin 4 über die Zahl 6, gegen welche keiner etwas einwendet, halte: so würde der Ueberschuß oder das angebliche Zuviel — 60 Gesellen betragen. Man setze nun, diese vertheilten sich auf alle die übrigen Meister, welche bisher nur unter 6 Gesellen gehabt, und frage sich: ob, da hiernach noch lange nicht 1 Gesell einem Jeden zukommen könnte, ein solcher Zuwachs an Verdienst für den Einzelnen auch nur bemerkbar werden möchte?

Mit welcher Wahrscheinlichkeit dürfte jeder Einzelne Rechnung darauf machen können, daß gerade er einen oder den andern der vakant werdenden Gesellen mehr zu brauchen dadurch in den Fall kommen würde?

Es gehört doch auch gewiß mehr dazu, als ein Verbot der Ueberschreitung der Zahl von 6 Gesellen, um die daraus für den Einzelnen entstehende Möglichkeit einer stärkern Kundschaft für sich in Wirklichkeit zu verwandeln.

Es sind aber hauptsächlich die Gründe, welche gegen die Beschränkung hierin streiten, näher zu betrachten.

1) Nach dem Naturrechte steht einem jeden Bürger im Staate das unläugbare, unveräußerliche Recht zu, von seinen angebornen Fähigkeiten und allen seinen Kräften und erworbenen Fertigkeiten innerhalb seines Rechtsgebiets den bestmöglichsten freien Gebrauch zu machen, seinen Geschäftskreis zu erweitern, sofern dadurch nicht in das Rechtsgebiet Anderer eingegriffen wird. Nie wird sich aber mit einem scheinbaren Grunde behaupten lassen, ein Handwerksmann verletze die Rechte seiner Mitmeister, wenn er sich im Stande fühlt, mehr zu leisten und vor sich zu bringen, als manche andere. So wie er das Recht für sich in Anspruch nimmt, gesteht er es ja jedem andern in gleichem Umfang ebenfalls zu. Vermöge des Naturrechts, oder wie es andere nennen, des Vernunftrechts sind so lange alle freie Handlungen erlaubt, als nicht positive Gesetze aus überwiegenden Rücksichten ein anderes einführen und verordnen.

2) Anstatt dem Handwerker dieses natürliche Recht aber schmälern zu wollen, sollte man, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen, demselben die Mittel zu dessen Ausübung vielmehr auf alle mögliche Art erleichtern.

Dem Staate selbst gereicht es zu desto größerem Vortheil, je mehr wohlhabende Bürger er zählt.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In dem interessanten Bericht über das hiesige Schulwesen, der in der **Revue de Paris 1831** August und September steht, und so eben in einer deutschen Uebersetzung von Kröger, Altona 1832, erschienen ist, sagt Herr Cousin, daß er die Angaben darüber von mir habe. Die darin enthaltenen Unrichtigkeiten hat er nicht von mir; was auch ohne mein Erinnern jeder hiesige Leser glauben wird. Von Manchem habe ich diesem gelstreichen und berühmten Gelehrten gerade das Gegentheil angedeutet, das er bei der Eile, womit er seine Reise beschleunigte, überhört haben muß. Dies benimmt aber dem Aufsatze im Ganzen nicht seinen Werth. Denn wir können daraus lernen, wie Unrecht diejenigen haben, welche in unserem deutschen Schulwesen geändert wünschen, was die Ausländer als das Wahre einer guten Erziehung bewundern.

Frankfurt den 11. May 1832.

Vömel, Rector.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 17. Mittwoch, den 30. Mai **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 3 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XII. (oder 1te ausserordentliche) Sitzung.
Freitag den 23. Dezember 1831.

Zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge:

1) die Medizinalordnung,
2) die Regulirung des Landsteuerwesens,
3) den General-Status exigentiae pro 1832,
4) Gesetz wegen der Maßregeln gegen Störung der öffentlichen Ruhe,
5) Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode,
6) Abgaben-Erleichterung für auswärts gehendes Bier betreffend,

war durch den Senatsbeschluß vom 20. dieses Monats die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1831 ausserordentlicher Weise, in Gemäßheit Artikels 14 der Constitutions-Ergänzungsacte *), zusammen berufen worden.

Da ein jeder dieser Gegenstände der Berathung des ordentlichen gesetzgebenden Körpers schon unterlag, so wurde ohne Umfrage beschlossen:

1) die wegen Begutachtung dieser Gegenstände bereits ernannten Commissionen auch für die Dauer der ausserordentlichen Sitzungen zu bestätigen,
2) Auszug dieses Beschlusses zu den betreffenden Spezial-Fascikeln zu nehmen.

In Zusammenhang mit dem oben sub Nr. 5 bemerkten Gegenstande — Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode — stand der Senatsvortrag vom 20. Dezember 1821:

die einstweilige Bestätigung einiger mit dem Jahre 1831 ablaufenden Finanz-Verordnungen betreffend, nebst Entwurf einer desfallsigen Verordnung.

Nachdem dieser Vortrag und Beilage verlesen worden, hat die Versammlung ohne Umfrage beschlossen:

dem von Hohem Senate eingelangten Gesetzentwurfe **), die Bestätigung einiger mit dem Jahre 1831 ablaufenden Finanzverordnungen betreffend, die verfassungsmäßige Sanction zu ertheilen; — wobei man jedoch voraussetze, daß die Beistimmung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation an Hohen Senat nachträglich gelange, widrigenfalls man weitere Vorlage gewärtige.

(Fortsetzung folgt.)

*) Der Artikel 14 lautet dahin: „Der gesetzgebende Körper dauert in der Regel sechs Wochen, wonächst er sich selbst wieder auflöset. Nur auf Antrag des Senats kann die Dauer verlängert, wohl aber von der Versammlung selbst wegen früherer Erledigung der Geschäfte, abgekürzt werden.

„Nach Beendigung der jährlichen Versammlung treten sämmtliche Mitglieder in ihre früheren Verhältnisse zurück; sie dürfen jedoch in dem folgenden Jahre und sofort wieder gewählt werden.

„Sollten ausserordentliche Fälle eintreten, derenthalben der Senat das Zusammenberufen des gesetzgebenden Körpers in der Zwischenzeit für nöthig erachtet, so wird nicht zu neuen Wahlen geschritten, sondern auf diesen besonderen Fall, wird der Auftrag und die Vollmacht der sämmtlichen Mitglieder der letzten Versammlung als verlängert angesehen."

**) S. Amtsblatt vom 30. Dezember 1831.

Gütliche Vereinbarung in Straffachen.

(Mitgetheilt von Dr. Rgm.)

In dieser Hinsicht will ich von dem sprechen, was Rechtens ist. Auf Wahrung der gesetzlichen Formen beruhen Leben, Ehre, persönliche Freiheit und Eigenthum der Bürger; nie werden diese Formen verletzt, ohne daß die schmerzlichsten Folgen daran sich knüpfen, schmerzlicher für die, welche das Illegale durchführen, als für die, welchen das Opfer angesonnen wird.

Existirt ein Vergehen, so kann kein Vergleich es tilgen. Unsere Gesetze sind darüber ganz klar und bestimmt. „Verträge sind nur gestattet in Vermögensangelegenheiten, nicht bei Gegenständen des öffentlichen Interesse" (in omnibus, quae non ad publicam laesionem, sed ad rem familiarem pertinent, pacisci licet. L. 7. s. 14. D. de pactis [II, 14]). „Wer sich abfindet, wird als eines Vergehens geständig erachtet." (Intelligitur confiteri crimen qui paciscitur. L. 5. D. de his qui notantur [III, 2]). Der Vergleich in Untersuchungssachen tilgt nicht das Verbrechen, wenn eins existirt, sondern ist eher ein Indicium, als sey man des Verbrechens schuldig, und hebt die Rechtsverfolgung nicht auf (C. C. C. Art. 40. 214), empfiehlt

Digitized by Google

höchstens zur Gnade beim Landesherrn. Der Richter aber ertheilt nicht Gnade, sondern Recht.

Man ist über diese Rechtsfragen in Deutschland nicht immer ganz klar, wenigstens in der Anwendung. Oft glaubt man, Verhandlungen vor den Polizeigerichten dürften mit Vergleichen endigen. Ich weiß Untersuchungen, die niedergeschlagen wurden, weil die Partheien über gleichzeitige Civilprozesse sich verglichen haben; wobei ich zweifeln mußte, was ich mehr beklagen sollte, ob den Irrthum, für einen solchen Zweck Untersuchung einzuleiten, oder den Irrthum, um für solchen Zweck sie niederzuschlagen. Dann hört das Strafrecht auf, den rechtlichen Zustand in der bürgerlichen Gesellschaft zu schützen und zu retten. Es wird Tortur, Territion.

Nicht besser weiß ich dies Alles zu beiegen, als durch nachfolgende getreue und wörtliche Uebersetzung eines Aktenstückes aus dem Moniteur universel vom 5. Februar 1832.

„Sitzung der Französischen Deputieten-Kammer.

Sonnabend den 4. Februar 1832.

Der Präsident. Die Tagesordnung führt zu den Berichten über Petitionen. Hr. Roger, Berichterstatter, hat das Wort ꝛc.

Hr. Roger. Hr. Gaspard Fabre, Gemälde- und Kupferstichhändler in Paris, verlangt die Rückgabe von 1200 Kupferstichen, welche als seditiös am 9. April 1824 bei ihm hinweggenommen wurden.

Zu jener Zeit gab der Bittsteller einen Kupferstich heraus, der die Flaggen aller Völker darstellte; er hatte unsere dreifarbige Flagge darunter aufgenommen. Die Polizei, welche dieses Kunsterzeugniß als aufrührerisch (seditiös) betrachtete, nahm ungefähr 1200 Exemplare jenes Kupferstichs hinweg, welche auf einen Werth von nicht weniger als 12000 Franken angeschlagen werden; zugleich wurden Hr. Fabre und seine Frau verhaftet, und mehrere Tage im Gefängniß behalten. Als man sie der Freiheit wiedergab, stellte man die hinweggenommenen Kupferstiche ihnen nicht zurück; so wurden diese Personen ruinirt, und in Folge dieses Ereignisses leben sie, wie sie sagen, im vollkommensten Elend.

Nach der Revolution von 1830 glaubte Hr. Fabre die Rückgabe der bei ihm hinweggenommenen Kupferstiche, oder einen angemessenen Ersatz für den Schaden, welchen jene Confiscation ihm zugefügt hatte, fordern zu dürfen.

Der erste Theil dieser Reclamation wäre begründet, wenn die Kupferstiche noch existirten; man kann aber nicht dasselbe von der zweiten Forderung sagen.

Der Hr. Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat Nachforschungen anstellen lassen, aus welchen der Beweis hervorging, daß die confiscirten Kupferstiche vernichtet wurden, dies hat er dem Bittsteller in einem Briefe vom 9. Juli 1831 angezeigt, aus welchem ich folgende Stelle Ihnen mitzutheilen für nützlich halte:

„„Aus den sowohl auf der Polizeipräfektur als beim Staatsanwalt des Gerichtes erster Instanz eingezogenen Erkundigungen geht hervor, daß die fraglichen Kupferstiche, in sieben Paketen, als seditiös, mit Beschlag belegt wurden; daß Sie am 24. April vor dem Herrn Untersuchungsrichter zu der Vernichtung derselben Ihre Einwilligung gaben, worauf sie wirklich vernichtet wurden; und daß am 25. Mai darauf, in Folge des von Ihnen erklärten Verzichtes, eine Verfügung erlassen wurde, daß kein Grund zur Anklage vorliege.““

Dieses Schreiben verdient die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, weil es zeigt, nach welchem abscheulichen System die Verwaltung der Rechtspflege unter der vorigen Regierung geleitet worden ist. In der That, wir sehen daraus, daß, allen Grundsätzen zuwider, die Staatsbehörde mit den Angeklagten Vergleiche abschloß. Solche Handlungen, welche sogar offen eingestanden werden, charakterisiren die schreiendste Verletzung der Gesetze; es sind Fälle wahehafter Verletzung der Amtspflicht (de veritables cas de forfaiture), sowohl auf Seiten des Königs-Anwaltes, welcher in Folge eines gänzlichen Vergessens seiner Pflichten unterhandelte, als von Seiten der Richter, welche lossprechende Verfügungen, motivirt durch jene ungesetzlichen Vereinbarungen, ertheilten.

In einer anderen Beziehung sind jene Maßregeln noch tadelnswerther. Giebt es einen schreienderen Misbrauch der gerichtlichen Formen, deren Zweck seyn sollte, die Bürger zu beschützen? Einen Verfasser, Buchhändler, Kunsthändler, als eines politischen Vergehens angeklagt, verhaften, ihn mit Betrügern und Dieben zusammenstecken, ihm die Schrecken einer unbegränzten willkührlichen Untersuchungshaft zufügen (denn so ist unsere schlechte Gesetzgebung über das Verfahren in peinlichen Strafsachen), ihn auf diese Art mit einem unvermeidlichen Ruin seines Handels bedrohen, — alles um von dem Angeschuldigten das Geständniß eines eingebildeten Fehlers, oder die Preisgebung eines Werkes, das der Behörde misfällig ist, zu erlangen: — heißt das nicht ihn auf die Folter spannen, zu einer wahren physischen oder moralischen Tortur ihn verdammen? Daß ein Angeschuldigter mittelst Verzichtes auf sein Eigenthum, ein ihn freisprechendes Dekret erlange, das ist eine gerichtliche Monstruosität. Wenn strafbar, erlaubt das Gesetz, daß er so von den Strafen, die er verdient hat, sich loskaufe? Wenn unschuldig, warum seine Befreiung ihn so theuer bezahlen lassen?

Das sind Ueberlieferungen des kaiserlichen Despotismus, die man in unseren Tagen nicht mehr ertragen würde. Wir wollen glauben, daß man sich ihnen nicht mehr hingiebt. Doch nicht ohne Schmerz findet man in dem Schreiben des Handelsministers vom 8. Juli 1831 Ausdrücke, welche das gegen Herrn Fabre und seine Ehefrau im Jahre 1824 beobachtete Verfahren zu billigen, oder wenigstens nicht als ungesetzlich zu bezeichnen scheinen. „Eine Lossprechungs-Ordonnanz", heißt es dort, „wurde erlassen in Folge des Verzichtes auf die mit Beschlag belegten Kupferstiche, welche vernichtet wurden." Dieser Satz wird wahrscheinlich der Aufmerksamkeit des Herrn Ministers entgangen seyn; es wird genügt haben, daß wir darauf aufmerksam machten, und wir wollen bei diesem Gegenstande nicht länger verweilen.

Uebrigens, da die hinweggenommenen Kupferstiche ver-

Digitized by Google

nichtet worden sind, so muß man anerkennen, daß die Reklamation des Bittstellers keinen Gegenstand mehr hat ꝛc. Die Kommission schlägt demzufolge vor, die Petition durch die Tagesordnung zu beseitigen.

Der Hr. Minister der öffentlichen Arbeiten. Meine Herren, ich werde erforderlichen Falls die Anträge des Berichtes unterstützen, denn es ist augenscheinlich, daß man der Petition des Herrn Fabre keine Folge geben kann. Ich begreife übrigens nicht, wie der Hr. Berichterstatter die Antwort tadeln konnte, die ich dem Herrn Fabre ertheilte, ich konnte ihm nichts anders antworten, als was ich in meinem Briefe ihm sagte ꝛc.

Hr. Roger. Nicht die Entscheidung des Herrn Ministers gab Anlaß zu den in meinem Berichte enthaltenen Betrachtungen, sondern jene Stelle des Briefes, die ich schon mittheilte. Man scheint also der Ansicht des Königs-Anwaltes aus der Restaurationszeit beizupflichten, daß man mit den Angeschuldigten Vergleiche schließen kann. Es ist klar, daß man die Angeschuldigten blos deshalb in Freiheit gesetzt hat, weil sie in die Vernichtung ihres Eigenthums einwilligten.

Ich bin also erstaunt, daß man in dem Schreiben eines Ministers eine solche Thatsache erwähnt hat, ohne ein Wort, ich will nicht sagen des Tadels, doch wenigstens der Misbilligung, und im Gegentheil mit der sehr bedenklichen Theorie, daß wenn man mit den Angeschuldigten Vergleiche schloß, und sie im Tausch gegen ihre Freiheit in die Zerstörung ihres Eigenthums eingewilligt haben, sie dann keine Entschädigung mehr hoffen können.

Der Hr. Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Die Kammer wird bemerken, daß dieser Gegenstand meinem Ministerium ganz fremd ist. Demunerachtet beeilerte ich mich, die Thatsache zu ermitteln, und theilte dem Bittsteller das Resultat mit, ohne weder Lob noch Tadel auszudrücken.

(Die Tagesordnung wird angenommen)."

Armenwesen.

Warum nehmen die freiwilligen Subscriptionsbeiträge für die Armen in unserer Stadt so sehr ab, und was ist zu thun, um sie ergiebiger zu machen?

Die freiwilligen Subscriptionsbeiträge sind eine Haupteintrade der allgemeinen Armenstelle. Sie beliefen sich in der besten Zeit auf 24 bis 25 tausend Gulden, und sind jetzt ungefähr auf die Hälfte herabgesunken.

Wo mag der Grund hiervon zu suchen seyn? Ist der Wohlthätigkeitssinn der Frankfurter erkaltet, der von jeher so groß war, daß er sich nicht auf die Ringmauern beschränkte, sondern selbst auf das Ausland erstreckte? Ist Frankfurts Wohlstand so tief herabgesunken, daß es an Mitteln fehlt, die ärmern Brüder zu unterstützen? Gottlob Nein! Der Grund dieses Uebels liegt da, wo in unserm glücklichen Frankfurt so vieles liegt, in einer fehlerhaften Einrichtung.

Wir haben drei Konfessionalkasten, deren jeder für sich Beiträge sammelt, die er zur Unterstützung der ihm angehörigen Armen verwendet. Und dann kommt noch ein allgemeiner Armenkasten, der für die Armen im Allgemeinen Beiträge sammelt, und sie für die Armen ohne Unterschied der Konfession verwendet. So wird also jeder christliche Bürger zwei Mal in Anspruch genommen. Die Verkehrtheit dieses Verfahrens drängt sich jedem Denkenden von selbst auf, und der Nachtheil, der daraus erwächst, ist nothwendige Folge.

Der wohlwollende Armenfreund sagt natürlich: Wenn Jeder nach dem Maße seiner Mittel und wie er es vor Gott und Gewissen zu verantworten gedenkt, bei seinem Konfessionalkasten beiträgt, und dessen Vorsteher die Beiträge gewissenhaft und vollständig neben den übrigen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zum Besten ihrer armen Konfessionsverwandten verwenden, wer bleibt denn da noch zu unterstützen übrig? Es ist ja nicht einmal vernünftig, daß derselbe Arme von zwei Stellen unterstützt werde, die vielleicht nach ganz verschiedenen Ansichten und Grundsätzen geben.

Der Hartherzige findet in dieser Verkehrtheit eine treffliche Gelegenheit, Hartherzigkeit zu üben, und sie doch zu verbergen, indem er sich bei der Kollekte der allgemeinen Armenstelle auf seinen Beitrag beruft, den er in seinen Konfessionalkasten gebe, und bei Letzterem auf den Beitrag, den er der allgemeinen Armenstelle leiste, während er zu beiden nichts beiträgt.

Was ist wohl natürlicher, als daß diese fehlerhafte Einrichtung geändert werden muß, und was ist wohl leichter, als sie zu ändern?

Wenn die Sammlung der Subscriptionsbeiträge für den allgemeinen Armenkasten von Staatswegen gänzlich aufgehoben, dagegen die Konfessionalkasten von Staatswegen ermächtigt und aufgefordert würden, jeder bei seinem Konfessionsverwandten Beiträge einzusammeln, und diesen die Versicherung zu ertheilen, daß das Produkt der Sammlung lediglich zur Unterstützung ihrer armen Konfessionsglieder verwendet werde, so würden die Beiträge viel mehr ertragen, als sie in der glänzendsten Periode ertrugen.

Die Wahl der Männer, welche die Subscriptionen erheben, würde natürlich den einzelnen Armenkasten zu überlassen seyn, die eben so natürlich nur solche Männer wählen würden, welche vermöge ihres unbescholtenen Rufs und der darauf sich gründenden öffentlichen Achtung mit ihren Mitbürgern freimüthig sprechen, und sie zu angemessenen Beiträgen auffordern könnten. Nicht aus einzelnen, aus allen Ständen müssen diese Männer gewählt werden, weil jeder seinen Stand am besten beurtheilen, und am vortheilhaftesten auf ihn wirken kann.

Aber ist es nicht eine illiberale Engherzigkeit, daß man bei der Armenversorgung nach der Konfession des Armen frage, während Religion und Gefühl uns allgemeine Menschenliebe lehren? Gewiß nicht. Denn mit der Pflicht der allgemeinen Menschenliebe verträgt es sich sehr gut, daß unsere Hausgenossen uns näher stehen, als andere, unsere Mitbürger näher, als fremde, unsere Religionsverwandte näher, als die, die sich zu einer andern Religion beken-

Digitized by Google

nen. Warum sollten uns also unsere Konfessionsverwandte nicht auch am nächsten stehen dürfen? Und schließt denn die Pflicht der Versorgung derer, die uns zunächst stehen, die Pflicht des Wohlwollens und der thätigen Menschenliebe gegen entfernter stehende aus? So wie der tüchtige Beamte seine Kräfte zuerst seinem Amte widmen, aber immer noch einige Kräfte übrig zu behalten wissen wird, um auch außer seinem Amte Gutes zu wirken; so wird der wahre Menschenfreund die zuerst versorgen, die ihm zunächst stehen, und dennoch etwas übrig zu behalten verstehen, um den Kreis seines Wohlthuens weiter zu ziehen.

Und welche große Ermunterung zur Wohlthätigkeit liegt nicht in dem Gedanken: Mein Konfessionalkasten kennt seine Armen am besten; er vermag ihre Bedürfnisse am besten zu beurtheilen, er kann ihr häusliches Leben, ihre Kindererziehung, die Verwendung der ihnen gewidmeten Gaben am besten beaufsichten. Gehört es ja zu den Unmöglichkeiten, daß in einer Stadt, wie Frankfurt, ein allgemeiner Armenkasten genaue Controlle über alle Armen führe.

Endlich aber dringt sich wohl die Frage auf: Ist es denn Recht, daß die Armen einer Konfession, deren Mitglieder karg in ihren Beiträgen sind, von der Wohlthätigkeit einer andern Konfession unterstützt werden? Wäre es nicht besser, wenn die Armen dieser Konfession erführen, daß ihre Konfessionsverwandte karg gegen die Armen sind? Würde nicht, wenn eine kirchliche Gemeinde sähe, daß die Armen einer andern besser versorgt sind, als die ihrige, weil deren Glieder reichlicher beitragen, dieses ihr zum Sporn der Nachahmung dienen? Wenn reichliche Mittel vorhanden wären, so würde wohl keine Gemeinde einen Werth darauf setzen, ob von ihren Beiträgen nur ihre Armen unterstützt würden, oder nicht; allein da bei beschränkten Mitteln das, was dem Einen gegeben wird, dem Andern abgekürzt werden muß, so hat jede Gemeinde das volle Recht, darauf zu sehen, daß ihre Beiträge auch ihren Armen zunächst zu gut kommen.

Der Verfasser dieses Aufsatzes, obgleich seit einer langen Reihe von Jahren mit dem hiesigen Armenwesen und mit den Ansichten hiesiger Bürgerschaft über diesen Gegenstand bekannt, hat sich dennoch verpflichtet geglaubt, zur Begründung oder zur Berichtigung seiner Ansicht praktische Geschäftsmänner darüber zu Rathe zu ziehen, welche nicht nur einstimmig seine Ansicht theilten, sondern ihn sogar aufforderten, solche öffentlich auszusprechen, und dadurch deren gründliche Erörterung sowohl bei den Behörden, als bei der Bürgerschaft zu veranlassen.

Aber hier entsteht die Frage: Wann ist es an der Zeit, diesen wichtigen und für unser Armenwesen so folgereichen Punkt zu erörtern? Eben sofort, oder erst, wenn das neue, seit einem halben Jahrzehent vorbereitete Projekt der Umgestaltung unserer Armeneinrichtung zur gesetzlichen Sanktion gediehen seyn wird? Die Beantwortung ist nicht schwer. Präjudicialfragen müssen vor Erörterung der Hauptfrage entschieden werden. Und da es sich dermalen davon handelt, ob eine allgemeine Armenstelle neben den drei Konfessionalkasten fortbestehen solle, oder nicht? so kann wohl keine Frage präjudizieller seyn, als die: Kann man vernünftigerweise die allgemeine Armenstelle fortbestehen lassen?

Angenommen also, daß nach der Ansicht so mancher praktischer Sachkenner die Subscriptionsbeiträge, wenn deren Leitung den Konfessionalkasten überlassen, und deren Ertrag neben den übrigen den Konfessionalkasten zustehenden Mitteln lediglich zur Unterstützung der Armen jeder einzelnen Confession verwendet würde, viel reichlicher, als selbst in der höchsten Periode, ausfallen würden, so würde sich der Fortbestand der allgemeinen Armenstelle als rein überflüssig, ja lächerlich darstellen, und klar am Tage liegen, daß das Wenige, was ihr vielleicht noch zu thun übrig bliebe, weit leichter durch Zuschüsse an die verschiedenen Konfessionalkasten bewirkt werden könnte.

Aber — wendet man ein — das Alles hat man längst gefühlt, und den Konfessionalkasten diesen Antrag gestellt, den sie aber abgelehnt haben. Dieses ist faktisch unwahr und muß berichtigt werden.

Nicht diesen Antrag, dem sie sich vernünftiger Weise nicht hätten entziehen können, sondern den Antrag hat man ihnen gestellt, daß sie gegen Ueberlassung der Subscriptionsbeiträge ihrer Konfessionsverwandten, und gegen Zuschüsse aus dem allgemeinen Almosenkasten und aus dem Aerar die Verbindlichkeit, alle ihre Konfessional-Armen zu versorgen, übernehmen, und sich einer Controlle unterwerfen sollten. Gegen diese Verbindlichkeit, gegen diese Controlle haben sie sich verwahrt, und mochten wohl ihre guten Gründe dazu haben. Man erneuere den Antrag mit Weglassung dieser Verbindlichkeit und dieser Controlle, und er wird angenommen werden, die Theilnahme an dem Armenwesen wird zunehmen, und man wird sich bald überzeugen, daß nur in der Befolgung eines solchen Systems der Grund zu suchen und zu finden sey, daß unser Armenwesen in solchen Verfall, oder richtiger in solche Zerrüttung, gerathen konnte.

Ueber das Institut der Armenpfleger.

Zu den wesentlichsten Gebrechen unsers Armenwesens gehört unstreitig das Institut der Armenpfleger in seiner jetzigen Gestalt.

Das Verhältniß der Armenpfleger zur Armenstelle ist mit dem Verhältniß der Jury zu den Richtern zu vergleichen. So wie die Jury das schuldig, oder unschuldig ausgesprochen, und die Richter hiernach lossprechen, oder verurtheilen; eben so sprechen die Armenpfleger das bedürftig, oder nicht bedürftig nach reifer Prüfung aus, und die Armenstelle bestimmt hiernach die Größe der Gabe.

Aber so, wie bei der Wahl der Jury alle diejenigen ausgeschlossen werden, welche entweder bei der Sache betheiligt sind, oder an den Personen ein besonderes Interesse nehmen, eben so sollten auch bei der Wahl der Armenpfleger nur solche gewählt werden, welche bei Ausstellung ihrer Zeugnisse kein anderes Interesse, als das der Menschenliebe und des Wohlwollens haben. Männer, deren Gewerbe sie mit den Armen in einen Verkehr setzt,

Digitized by Google

bei welchen sie irgend ein weiteres Interesse, als das der Menschenliebe und des Wohlwollens, an dem Armen haben, sind zur Armenpflegerstelle durchaus nicht geeignet.

Daß die Armenpfleger aus allen Ständen gewählt werden müssen, spricht von sich selbst. Denn wenn Umsicht, Wohlwollen und solche Verhältnisse, welche auch Zeitopfer gestatten, die wesentlichsten Eigenschaften eines tüchtigen Armenpflegers sind, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese Eigenschaften keinem Stand ausschließlich angehören, folglich an sich alle Stände zu dieser Stelle berufen sind.

Die Wahl der Armenpfleger wird gewiß den Armenstellen selbst am besten überlassen bleiben. Der bisherige weitläuftige Wahlmodus ist gewiß der richtige nicht, und eine förmliche eidliche Verpflichtung ist eine zwecklose Formalität.

Eine genauere Verbindung der Armenkasten mit dem Frauenverein würde gewiß von dem wesentlichsten Vortheil seyn. Der Blick der Frauen dringt viel tiefer in das Innere der Verhältnisse der Armen, und oft entdeckt sich der Arme vertrauensvoller der weiblichen Milde, als dem männlichen Ernst; oft nimmt er den Rath der Frauen freundlicher auf, als den der Männer.

So nützlich indessen, ja so nothwendig das Institut der Armenpfleger ist, so würde gleichwohl der Schluß sehr unrichtig seyn, daß die Vorsteher der Armenstelle sich von aller Prüfung und Nachforschung dispensiren könnten. Auch sie müssen selbst prüfen, auch sie müssen die persönliche Bekanntschaft der Armen und ihrer Verhältnisse machen und unterhalten, und von Zeit zu Zeit — ja nicht in zu langen Zwischenräumen — eine gründliche Revision aller Armen vornehmen. Oefterer Wechsel der Vorsteher ist also eben so ungeeignet, als öfterer Wechsel der Armenpfleger. Und bei solchen Armenkasten, wo die Verwaltung weitläuftig und zeitraubend ist, sollten die Mitglieder, welche sich der Spende widmen, von der Verwaltung gänzlich dispensirt seyn, damit sie nicht durch Sorgen anderer Art von ihrer Hauptsorge abgezogen werden.

Auch die Polizei kann zur Verbesserung unsers Armenwesens mit beitragen.

Daß bei allen den vielen Spenden, welche in hiesiger Stadt an die Armen gemacht werden, der Straßen- und Häuserbettel noch immer fortbesteht, ist unläugbare Thatsache. Ob von Seiten der Polizei hierin schärfere Aufsicht gehalten werden könne, will der Verfasser dieses Aufsatzes dahin gestellt seyn lassen; aber als Wahrheitsfreund muß er bekennen, daß nach seiner innigsten Ueberzeugung die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft die Polizei nicht nur nicht hinreichend unterstützt, sondern ihren Anordnungen oft störend in den Weg tritt.

Wenn wir es uns nicht zum Grundsatz machen, keinem Bettler auf den Straßen und in unsern Häusern etwas zu geben, und nicht streng darüber wachen, daß ein Gleiches von den Unserigen und unsern Dienstboten geschehe, wenn wir wohl gar zugeben, daß den Bettlern in unsern Häusern bei etwaigen Nachforschungen der Polizei durchgeholfen werde, so wird die strengste Aufsicht der Polizei nie zum gewünschten Ziele führen. Wir selbst lähmen ihre Wirksamkeit, und die Polizei hatte sehr recht, dieses im vorigen Jahr in einem Publikandum der Bürgerschaft recht nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

In keinem Fall kann der fortbestehende Straßen- und Häuserbettel dem Hartherzigen zur Beschönigung seiner Hartherzigkeit dienen. Ueberhaupt sollte man sich in der Erfüllung der schönen Pflicht der Wohlthätigkeit durch nichts irren lassen, dann aber über alle Mängel und Gebrechen unsers Armenwesens sich offen und freimüthig äussern.

In diesem Sinne glaubt der Verfasser dieses Aufsatzes drei Hauptgebrechen rügen, und die Polizei zu deren Abstellung auffordern zu sollen.

Das erste ist, daß, namentlich in Sachsenhausen, die Bier- und Aepfelweinhäuser nicht zu rechter Zeit geschlossen, wenigstens über deren wirkliche Schließung nicht streng genug gewacht wird.

Sachsenhausen absorbirt ohngefähr den dritten Theil aller Spenden der allgemeinen Armenstelle. Und wie gar Mancher unter denen, welche Almosen empfangen, oder deren Kinder auf Kosten der Armenstelle den freien Schulunterricht genießen, verbringt ganze Nächte bei dem Aepfelwein, und verzehrt sein ganzes Almosen, vielleicht noch mehr, durch Uebermaas des Genusses, wodurch er zugleich seine Gesundheit untergräbt, und sich ein sieches Alter bereitet.

Während in Frankfurt die Wein- und Bierhäuser um 11 Uhr geschlossen seyn müssen, und, soviel dem Verfasser bekannt ist, auch wirklich geschlossen werden, sind diese Häuser in Sachsenhausen die ganze Nacht offen, und Gelegenheit macht Diebe.

Hierüber sollte allerdings die Polizei ein wachsameres Auge halten, und dadurch die Zahl der Armen in Sachsenhausen vermindern.

Ein zweites Hauptverbrechen unsers Armenwesens, welchem die Polizei abzuhelfen berufen ist, besteht darin.

Es ist sehr häufig, daß Ehemänner, welche den ganzen Tag über treu und fleißig gearbeitet, und so viel verdient haben, daß sie sich und die Ihrigen hinreichend versorgen könnten, ihren ganzen Erwerb auch selbst aufzehren, und Frau und Kinder auf das Unverantwortlichste darben lassen. Um nun Frau und Kinder dem Hunger und der Blöße zu entreißen — und doch verbietet die Menschlichkeit, diese Unschuldigen ohne Nahrung und Kleidung zu lassen — muß die Armenstelle eintreten, und die Pflicht des verworfenen Gatten und Vaters übernehmen. Die Armenstelle zeigt dergleichen Fälle der Polizei an, die Polizei verhängt auch wohl Strafe, aber diese Strafe kann unmöglich dem Vergehen angemessen seyn, weil das Vergehen sich zu oft wiederholt. Daß man bei Strafverfügungen stufenweise verfahren müßte, liegt in der Vernunft; allein bei öfteren Vergehen solcher Art sollte die Strafe bis zu vierwöchentlicher Zuchthausstrafe bei schwerer Arbeit und magerer Kost gesteigert werden. Der Gatte, der seine Frau, der Vater, der seine unschuldigen Kinder, denen er das Daseyn gegeben, darben läßt, ist

Digitized by Google

ein Verbrecher, und muß als solcher bestraft werden. Würde dieser Grundsatz befolgt, so würden vielleicht wenige Beispiele hinreichen, um andere abzuschrecken, und gar manche Familie würde der Armenstelle weniger zur Last fallen.

Ein drittes Hauptgebrechen unsers Armenwesens, dessen Abhülfe, wenigstens zum Theil, zum Wirkungskreis der Polizei gehört, ist die so häufige Schulversäumniß der Kinder.

Wie weit dieser schändliche Unfug — namentlich in Sachsenhausen — geht, darüber ist die Klage der Lehrer laut. Oft ist die Zahl der Versäumnisse größer, als die Zahl der Besuche. So wird denn das Geld, das die Armenstelle für Schüler ausgiebt, großentheils nutzlos vergeudet.

Die Schuld an diesem Unfuge tragen offenbar die schlechten Eltern. Bei rechtschaffenen Eltern wird dergleichen Unfug selten vorfallen, und die häusliche und Schulzucht werden hinreichen, um ihn abzustellen. Aber schlechte Eltern müßten einer höheren Zucht unterworfen werden. Und hier müßten Polizei und Armenstelle Hand in Hand gehen. Die Lehrer müßten angewiesen werden, am Schlusse jeder Woche die Namen der Kinder, welche die Schule versäumt haben, und die Zahl der Versäumnisse der Polizei einzureichen, welche die Eltern vorforderte, und nach fruchtloser Verordnung zu angemessener Strafe zöge. Bei den Kindern, welche von der Armenstelle zur Schule gehalten werden, müßte ein solches Verzeichniß wöchentlich bei der Armenstelle eingereicht werden, damit diese die Eltern ernstlich warnte, und im Wiederholungsfalle den Eltern, wenn solche ausser dem Schulgeld noch Almosen erhalten, Abzüge an dem Almosen machte, und bei öfteren Wiederholungsfällen letztere ganz streiche.

Wir trösten uns immer mit dem Gedanken, daß durch die Verbesserung unserer Schulen die künftige Generation werde verbessert werden. Allerdings dürfen wir dieses hoffen; aber nicht das Bezahlen, das Besuchen der Schule verbessert die Generation. Darum muß hierüber ernstlich gewacht werden, und wenn Ermahnungen fruchtlos bleiben, Coercitivmittel angewandt werden.

Ueber das schädliche Ausdünsten der Stadtkanäle.

Der Herr Verfasser des Aufsatzes mit der Ueberschrift „Cholera" in Nr. 14. dieser Blätter macht darauf aufmerksam, daß der üble Geruch aus den Stadtkanälen den Ausbruch der Cholera, wenn auch nicht veranlassen, doch leicht begünstigen könnte, wie sich dieses daraus schließen lasse, daß sich die Krankheit immer zuerst an tief gelegenen Orten zeige, wohin die Unreinigkeiten zusammen geschwemmt werden. In wieferne dieser Schluß richtig oder falsch ist, wird die Zeit entscheiden, doch dürfte die Erscheinung, daß die Cholera immer nach heftigem und anhaltendem Regenwetter, wobei das Wasser also die verdorbene Luft aus den Kanälen heraustrieb, sich zeigte, geeignet seyn, die Aufmerksamkeit sachverständiger Männer auf diesen Gegenstand zu lenken, da, so lange das Wesen der Cholera noch eine Hypothese ist, kein Nebenumstand unberücksichtigt bleiben sollte.

Nicht zu bestreiten ist überdies, daß verdorbene Luft auf die Gesundheit schädlich einwirke, und eben so wenig, daß sich diese Luft in den Stadtkanälen entwickele. — Als Beispiel mag hier die vor einigen Jahren in Marseille ausgebrochene, für epidemisch gehaltene Krankheit angeführt werden, welche, den Zeitungen zufolge, dadurch entstanden seyn soll, daß die aus den Unreinigkeiten in den Stadtkanälen erzeugten schädlichen Gasarten in der Atmosphäre sich verbreiteten.

Es dürfte demnach Grund genug zur Berücksichtigung des Vorschlags in Nr. 14. dieser Blätter vorhanden seyn, die Oeffnungen der Kanäle so zu verschließen, daß das Wasser zu- und abfließen, die verdorbene Luft aber nicht daraus entweichen könne.

Herr Architekt und Inspektor Hofmann hat sich durch die Ausführung der neuen Wasserleitung ein unschätzbares Verdienst um unsere Vaterstadt erworben; möchte es derselbe doch nicht verschmähen, sich auch noch das Verdienst, die Atmosphäre der Stadt zu verbessern, zuzueignen, und sich dadurch in den beiden, für die Gesundheit wichtigsten Elementen, Wasser und Luft, ein ewiges Denkmal setzen.

Da es jedoch Unsinn wäre, einen Wunsch öffentlich auszusprechen, ohne auch die Möglichkeit, wie solcher realisirt werden könne, anschaulich zu machen, so glaubte gewiß der Herr Verfasser erwähnten Aufsatzes, ein ihm hierzu geeignet scheinendes Mittel angeben zu müssen, nämlich: die Oeffnungen zum Einlassen des Wassers in die Stadtkanäle durch eine Art Klappe, welche das Gewicht des Wassers öffnet, zu verschließen.

Viele hierin selbst gemachte Versuche und Erfahrungen überzeugten jedoch den Einsender dieses, daß Klappen, wie solche auch immer seyn mögen, bei einem solchen Gewässer, welches Holz, Sand und Schlamm mit sich führt, durchaus nicht angewandt werden können. Da indessen der Einsender ebenfalls den Wunsch, den üblen Geruch, welcher aus den Kanälen ausströmt, entfernt zu sehen, mit dem obigen Herrn Verfasser theilt, so glaubt er, eine ihm geeigneter scheinende Vorrichtung angeben zu müssen.

Diese Vorrichtung, welche der Einsender schon einige Jahre im Kleinen angewendet, und dem Zwecke vollkommen entsprechend gefunden hat, wäre ganz einfach folgende.

Statt der jetzt zum Einlassen des Wassers auf den Oeffnungen der Kanäle befindlichen Deckelsteine mit Einschnitten könnte nämlich jede Oeffnung mit einem Steine gedeckt werden, in dessen Mitte ein rundes Loch von ohngefähr sechs Zoll im Durchmesser befindlich ist. In dieses Loch müßte ein hohler Cylinder (Rohr) von Gußeisen, nach oben mit dem Steine gleichstehend, gesetzt, und mit Blei festgegossen werden, um das Wasser in den Kanal zu leiten. Damit nicht allzugrober Schmutz oder dergleichen hineinfalle, wird auf denselben ein durchlöcherter Deckel ebenfalls von Gußeisen festgeschraubt, oder auf andere Weise befestigt. Bei diesem Deckel scheint eine convexe Oberfläche vor einer concaven oder ebenen den Vorzug zu verdienen, da sich der vom Wasser herangeschwemmte Sand ꝛc. zu-

Digitized by Google

erst an den Seiten anlegt, und die mittleren Löcher dadurch länger offen bleiben.

Unter diesen hohlen Cylinder, welcher das Wasser in den Kanal leitet, und nach unten konisch seyn kann, wird ein Gefäß ebenfalls von Gußeisen, ohngefähr zwölf Zoll weit und sechs Zoll hoch, in dem Kanale untergestellt, in welches der Cylinder zwei bis drei Zoll hineinreicht, mithin drei bis vier Zoll von dessen Boden entfernt bleibt. Fließt nun Wasser aus der Straße in den Cylinder, so leitet es dieser in das unterstehende Gefäß, welches davon angefüllt wird und überfließt. Hört aber auch das Zuströmen des Wassers in den Cylinder auf, so bleibt das Gefäß dennoch voll, und hält mithin die Mündung des Cylinders stets durch Wasser geschlossen, wodurch keine Ausströmung des Geruchs in die Straßen möglich ist, da das schließende Wasser von der Luft nicht verdrängt werden kann.

Wollte man hierauf entgegnen, daß das unterstehende Gefäß, gar bald von Schlamm ꝛc. angefüllt, das Wasser nicht mehr durchlassen würde, so braucht hiergegen nur bemerkt zu werden, daß bekanntlich das Wasser, wenn es auch nur von geringer Höhe niederfällt, stets eine Vertiefung aushöhlt, und diese immer im Verhältniß zu seinem Falle erhält.

Wollte man nun noch den Einwurf machen, daß das im Gefäß stehenbleibende Wasser selbst in Fäulniß übergehen würde, so ist dieser leicht gehoben, wenn man bedenkt, daß jeder neu hinzukommende Tropfen, vermöge seines Gleichgewichts, einen älteren verdrängt. Wenn daher nur von Zeit zu Zeit etwas Wasser zufließt, was schon durch den Nachlauf an den Ausflußröhren der neuen Wasserleitung der Fall ist, so nimmt immer das letzte den inneren Raum der Mündung des Cylinders ein.

Hierdurch wäre nun jede Ausströmung der Luft aus dem Kanale verhindert, und solche im Innern desselben in Ruhe, wodurch noch der besondere Zweck erreicht würde, daß die Fäulniß weniger schnell und stark vor sich gehen könnte, da ihr, von der stehenden Luft, als schlechtem Wärmeleiter, die wesentlichste Bedingung, die Wärme, nicht zugeführt werden kann, wodurch die Kanäle selbst im Sommer kühl blieben.

Zunft- und Gewerbsangelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Es ist selbst Pflicht des Staates, alle dahin führende Wege zu eröffnen, alle Hindernisse aber aus dem Wege zu räumen. Eine wesentliche Bedingung zu solchem Zwecke ist, einem Jeden in seinem fruchtbringenden Gewerbe, und so auch den Handwerker in dem seinigen, alle mögliche Freiheit zu dessen Betriebe zu verstatten. Nur alsdann wird seine Industrie beiebt, sein Fleiß unterhalten, und er zu größern Unternehmungen ermuntert werden. So wie die Produkte seiner Anstrengungen eine desto größere Vollkommenheit und weiter ausgebreiteten Ruf erlangen, eben so wird der Ertrag, den er sich erwirbt, und wovon ein Theil wieder in die Staatseinkünfte zurückfließt, desto reichlicher ausfallen. Ein steter Wetteifer unter seinen Zunftgenossen wird dadurch erregt werden, eben so gute, dauerhafte und wohlfeile Arbeit zu liefern, wobei das Publikum nicht anders als gewinnen kann.

Von allem diesem zeigt sich das Gegentheil, wenn durch zu weit ausgedehnten Zunftzwang dem fleißigen und gewerbsamen Arbeiter lästige Fesseln, von welcher Art die Beschränkung auf eine gewisse Gesellenzahl ist, angelegt werden. Sein Muth wird niedergeschlagen, seine Industrie und Thätigkeit erlahmt, und alles nimmt einen langsameren Gang, wovon die nachtheiligen Folgen im Ganzen sichtbar werden. Niemand denkt daran, den Gelehrten, den Handelsmann, den Künstler in der Erweiterung seines Fachs, soweit ihn nur immer seine Kenntnisse, seine entworfenen Pläne und Kunstfertigkeiten führen mögen, zu hemmen, ihm für seine Produktionen eine gewisse Zahl vorzuschreiben: wie könnte man dem geschickten und fleißigen Handwerker in seinem Geschäftskreise die nämliche Freiheit versagen, die Früchte seiner Thätigkeit zu genießen? Dadurch, daß man diesem engere Grenzen setzte, ihn hinderte, sich über die niedere Sphäre, wozu er die Kräfte besitzt, zu erheben, würde man ihn in seinem bessern Fortkommen selbst gegen alle Billigkeit zurückhalten, ohne daß den übrigen Zunftgenossen auch nur ein bedeutender Vortheil zuflösse. Wem die gehörigen Eigenschaften ermangeln, es in seinem Geschäfte weiter zu bringen; man muß hinzusetzen, wem bei gleichen Eigenschaften das eben so sehr erforderliche Glück minder begünstiget, dem wird auch wenig frommen, wenn die Zahl der Gehülfen, die ein anderer halten darf, nur auf wenige eingeschränkt wird. Allen ist die nämliche Laufbahn geöffnet, wo ein Jeder sich über Andere durch Fleiß und Geschicklichkeit hinausschwingen kann. Immer wird der wenigere Theil durch Fleiß, Geschicklichkeit und sonstige empfehlende Behandlungsweise sich auszeichnend, vorwärts kommen, während die übrigen, bei weitem die meisten, zurückbleiben, wozu wohl auch die Laune des Glücks, welches doch in keines Menschen Gewalt steht, das ihrige beitragen mag. Von Zeit zu Zeit ereignen sich jedoch Veränderungen, wo den Mehrbegünstigten entweder plötzlich, nach seinem tödtlichen Abgang, oder nach und nach aus andern Ursachen seine von andern beneidete ansehnlichere Kundschaft wieder verläßt, und sich auf andere Meister zerstreut, die sich alsdann den nämlichen Vortheil, mehrere Gesellen nach ihrem Bedürfnisse anzunehmen, zu Nutzen machen können. Es entsteht hernach der Fall, daß diejenigen Meister, die vorher für die Beschränkung sich vorgelegt haben, in verbesserte Lage gesetzt, sich umgekehrt nun als eifrige Vertheidiger der Unbeschränktheit erklären. Was auf solche Weise einem Jeden im Handwerke zum Vortheil dienen kann, und dient, das kann auch dem Ganzen nicht schädlich noch verwerflich seyn.

Kurz, nichts ist unsicherer und selbst grundloser, als die Meinung, daß durch Wiederaufhebung dieser allgemeinen Freiheit des Haltens einer angemessenen Anzahl von Gesellen dem Nahrungsstande eines Handwerks oder seiner unbemittelten Mitglieder aufgeholfen werden könne.

Digitized by Google

Die vermeinte Bestimmung einer kleinern Zahl, wäre diese Maßregel auch nicht der natürlichen Freiheit zuwider, hat, wie aus dem Vorhergehenden deutlich erhellt, durchaus keinen Einfluß darauf. Unter allen Umständen wird sich die Masse der Arbeit auf die Masse der Arbeiter nie auf eine gleiche Weise vertheilen lassen: alles kommt dabei auf die persönlichen Eigenschaften und zufälligen Verhältnisse der Meister, so wie auf der andern Seite auf die Willkühr der Kunden, welchen von jenen sie ihr Vertrauen schenken mögen, an. Die Kunden lassen sich darum nicht von ihren Meistern, bei denen sie bisher haben arbeiten lassen, abwendig machen, weil diese nun wenigere Gesellen halten dürfen; lieber werden sie auf die Beförderung etwas länger warten.

Ohne Zweifel hat sich die fürstl. Regierung durch gleiche Grundsätze bewogen gesehen, alle Beschränkung von der Art in mehreren Handwerksartikeln aufzuheben, und sie würde wegen der allgemeinen Anwendbarkeit der nämlichen Verfügung dieselbe auch in den folgenden Artikeln der übrigen Handwerke nach und nach haben erscheinen lassen, wenn es die Zeiten erlaubt hätten. Eigentlich ist damit gar nichts Neues gestiftet worden: denn ein unter der Reichsstadt am 18. Juni 1772 dahier publicirter Reichsschluß vom 23. April desselben Jahres über die Abstellung verschiedener eingerissener Handwerksmisbräuche verordnet unter andern über den hier befragten Punkt ganz das Nämliche, wie folget:

„Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es bisher üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehrt, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß denen Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen — — zu erlauben, diese Bestimmung aber doch — — nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten — Umstände jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen sey."

Vielleicht war es Folge von dem angeführten Reichsgesetze, daß in einer nicht lange hernach im Jahr 1774 herausgekommenen königl. preußischen Handwerksordnung für Westpreußen (in Bergius Sammlung von Landesgesetzen, 2tes Alphab. Nr. IV Art. 14) ebenmäßig verordnet zu finden ist:

„Dafern auch bei den Gewerben die Gewohnheit eingerissen, oder auch in ihren bisherigen Rollen mit enthalten seyn sollte, daß ein Meister nicht so viel Gesellen und Stühle halten dürfte, als er wolle und könne, so soll selbige gänzlich aufgehoben, und einem jeden Meister erlaubt seyn, so viel Gesellen und Stühle zu halten, als er zu seiner Nahrung nöthig hat, ihm auch frei bleiben, von seiner Arbeit andern Meistern abzugeben."

In Folge aller der bisherigen Betrachtungen kann die Kommission nicht anders als der in Vorschlag gebrachten Verordnung in dem Art. 1 und 5 vollkommen beipflichten.

In Ansehung der übrigen von 2 bis 4 aber sieht sie sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1) Wenn die Unbeschränktheit des Gesellenhaltens einmal als Generalregel festgesetzt ist: so wäre es überflüssig, auch nicht wohl passend, wie der Art. 2. besagt, der Bau-Handwerke noch besonders zu erwähnen, daß in ihren Artikeln nie eine solche Beschränkung aufgenommen werden solle. Da hier ohnedem, nach der Natur von dergleichen Geschäften ein Meister allein nach Verhältniß des unternommenen Baues oder mehrerer Bäue zu Zeiten 100 und mehr Gesellen nöthig hat, zu anderer Zeit aber die Arbeit ganz oder zum Theil still liegt, so kann dabei überall, wenn gleich bei allen andern Handwerken dergleichen bestehen sollte, von keiner bestimmten Zahl die Rede seyn. Dieser Art. 2. würde daher wegzulassen seyn.

2) In den Art. 3. und 4. des vorgeschlagenen Gesetzes ist es bei allen Nicht-Bau-Handwerken, ausnahmsweise von dem obenan aufgestellten Grundsatze der Unbeschränktheit in die Willkühr eines jeden solchen Handwerks gesetzt: ob die Mehrheit von $^3/_4$ Meister dennoch für die Festsetzung eines Maximums, unter dem weiter hinzugefügten Auswege auf den Fall der Stimmengleichheit, sich entschließen möge? Die Kommission sieht sich aus folgenden Gründen bewogen, diesem Antrage sich nicht ganz beifällig zu erklären.

Eine so weite Ausdehnung der Ausnahme, wie es hier ausgedruckt steht, würde ohne Zweifel dahin führen, die vorher als gut und nützlich aufgestellte Generalregel geradezu wieder aufzuheben. Es ist sicher anzunehmen, daß fast in jedem Handwerke, wenn die Stimmenmehrheit den Ausschlag über den befragten Punkt geben sollte, dieselbe stets so, wie bei dem Schuhmacherhandwerke geschehen, gegen die Unbeschränktheit ausfallen, das heißt: eine bestimmte Anzahl von Gesellen, wieviel deren jeder Meister nur halten dürfe, verlangen würde. Stets wird der bei weitem größere Theil von wenig beschäftigten Meistern in dem irrigen vorhin hinlänglich widerlegten Glauben beharren, als wenn die Beibehaltung der unbeschränkten Freiheit ihrem Interesse nachtheilig wäre, und als wenn es nur darauf ankomme, die Gesellenzahl auf irgend eine Weise einzuschränken, um ihnen mehrere Kundschaft und Nahrung zuzuwenden. So würde dann die gute Absicht überall wieder vereitelt werden.

(Schluß folgt.)

Warum?

Die Redaktion der Oberpostamts-Zeitung hat schon mehrmals Artikel aus den Jahrbüchern abdrucken lassen, ohne dabei die Quelle anzuführen. Geschieht dies absichtlich oder zufällig? Letzteres ist kaum zu vermuthen, da die Oberpostamts-Zeitung doch sonst ihre Quellen sehr pünktlich angiebt; Ersteres aber wäre zum mindesten — undelikat. Uebrigens kann es uns nur freuen, daß unsere Artikel nicht nur von der Oberpostamts-Zeitung, sondern auch von andern Blättern aufgenommen werden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 18. Samstag, den 9. Juni **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XII. (oder 1te ausserordentliche) Sitzung. Freitag den 23. Dezember 1831.

(Fortsetzung.)

— Herr Schöff Thomas, als Vorsitzer der Kommission, zur Prüfung des Senatsvortrags vom 9ten November 1831, den General-Status exigentiae pro 1832 betr. *), erstattet Bericht, im Wesentlichen dahin gehend:

Ehe die Commission zur Prüfung und Begutachtung des Exigenz-Status des Jahres 1832 geschritten, habe sie sich über die Erledigung der für den Status exigentiae von 1831 gefaßten Beschlüsse versässigt, und diese für folgende Gegenstände erledigt gefunden:

1) Die Aufnahme der, dem Objekte nach beseitigten Posten in den Etat;

2) die Einlaßkosten;

3) in Beziehung auf das Subalternen-Personale und den Remisenbezug seyen alle desiderirten Einleitungen getroffen, und bereits mehrere Branchen in dem Sinne dieses Beschlusses erledigt, wie die Zölle mit einer Ersparniß von 4103 fl. — und die Landgüter-Bestätterei mit einer solchen von 1140 fl. Andere seyen eingeleitet, wie die wahrscheinliche Ersparung einer Stelle auf dem Recheneiamte.

Die Natur dieser beabsichtigten Ersparnisse lasse nur eine successive Erledigung zu, und es bedürfe auch keiner andern, da rechtmäßige Bezüge denjenigen, welche solche haben, ohnehin nicht genommen werden können.

Die Central-Finanz-Kommission, an welche der Senat diese Anträge überwiesen, habe bereits ihren Bericht erstattet, und dessen einzelne Anträge seyen den betreffenden Aemtern zum Gutachten überwiesen worden, deren einige bereits die oben erwähnten Resultate hatten.

4) Hinsichtlich der Baukosten hat die Kommission gefunden, daß da, wo keine regelmäßig vorfallen, oder kein eruirtes Baubedürfniß vorliegt, auch keine bemerkt, oder schon vom Senate bereits gestrichen sind.

5) Das wegen der Balletten-Gelder Bemerkte ist erledigt, und auch

6) wegen der Vereinigung des Renten- und Recheneiamtes, des Hoiz- und Forstamtes und der Stadtkämmerei ist durch gutächtliche Berichterforderungen die einstweilige Einleitung getroffen, wonach sich über die Ausführbarkeit dieses Antrags wird urtheilen lassen.

Vom Rentenamt sind mehrere Gegenstände nach geschehener Vereinbarung Hohen Senats mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation an das Recheneiamt gewiesen, aber, noch nicht erledigter Anstände halber, bis jetzt noch nicht übernommen worden. Sie betreffen hauptsächlich die einfachere Perception der Handeisabgaben, weshalb die baldige Erledigung dieses Punktes nicht allein zu wünschen wäre, sondern auch die Ausführung der gänzlichen Vereinigung dieser beiden Aemter.

Die Kommission trägt daher darauf an, diese beiden Aemter, wie sie jetzt sind, und da deren Vereinigung längst beschlossen ist, als vereinigt anzusehen, weshalb deren Etats in Zukunft zusammen aufzunehmen sind.

7) Der Posten für die Straßenreinigung stehe auf dem Polizei-Etate, sey also erledigt.

8) Hinsichtlich des Verhältnisses zum Beitrage der Dorfschaften für das Militär sey zugleich eine Kommission für das Landsteuerwesen niedergesetzt. Die baldigste Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes liege also in deren Händen.

Was den Status exigentiae für das Jahr 1832 selbst betrifft, so berichtet die Kommission, daß die Bemerkungen löblicher ständiger Bürgerrepräsentation in dem Senatsantrage zum Theil erledigt, zum Theil erläutert seyen, eine wesentliche Verschiedenheit daher nicht vorliege.

Die Kommission findet in dieser Beziehung nichts im voraus zu bemerken, indem sie überall, wo Hoher Senat und löbliche ständige Bürgerrepräsentation über Abänderungen einverstanden sind, und sie ebenfalls nichts zu bemerken fand, die gemachten Abänderungen ohne weitere Erwähnung als Antrag zur Genehmigung empfiehlt.

Die Kommission schlägt diesemnach unter Aufstellung der einzelnen Rubriken einen speziell motivirten Beschluß

*) Siehe Nr. 1. dieser Blätter.

Digitized by Google

vor, wobei folgende einzelne Theile zu besonderen Erörterungen Anlaß geben.

Bei dem Antrage zum Beschluß, das Salarien- und Besoldungswesen betreffend, stellte ein Mitglied den Antrag, Ersparnisse dadurch zu erwirken, daß, mit Achtung aller erworbenen Rechte, in Zukunft die Bezüge der Rathsglieder nach einem anderen Grundsatze regulirt werden möchten, nämlich, daß Unterschiede festgestellt würden zwischen den Bezügen derjenigen Rathsglieder, welche durch vorbereitende Studien sich für bestimmte Fächer ausgebildet hätten, und alsdann ihre ganze Zeit den öffentlichen Geschäften ausschließlich widmen müßten; und zwischen denjenigen, welchen gestattet sey, bürgerliche Geschäfte auch nach ihrem Eintritt in den Rath ferner fortzutreiben.

Es wurde dieser Grundsatz im Allgemeinen als gerecht unterstützt, mit der Erinnerung, daß auf keiner Rathsbank eine Erhöhung der Bezüge Statt finden dürfte.

Gegen den Vorschlag wurde jedoch bemerkt, daß ohnehin die Bezüge der Rathsglieder, gleichviel, welches ihre Stellung sey, keine Entschädigung für Zeitaufwand und Anstrengungen seyen, — die Verminderung bei denjenigen Rathsgliedern, welche dem Kaufmannsstande angehören, ausschließlich anzuwenden, das Bedenken mit sich trage, daß man nur reiche Bürger aus diesem Stande in den Rath wählen könne, was zu einer Geldaristokratie im Rathe führe, — daß die Bezüge der Rathsglieder nur als Honorar erscheinen, wobei möglichste Gleichstellung wünschenswerth und angemessen sey; wie denn der Vorschlag ohnehin mancherlei bedenkliche Anregungen geben würde.

Andererseits wurde für den Vorschlag wieder angeführt, daß, wenn gleich eine Unterscheidung der Stände im Rath bei der Regulirung nicht eintreten solle, die Aussicht auf große dadurch zu erzielende Ersparniß ein patriotisches Motiv für die Rathsglieder seyn möge, Verminderungen eintreten zu lassen, auch liege selbst in der Feststellung eines Unterschieds zwischen den Bezügen der Rechtsgelehrten und anderer Rathsglieder keineswegs eine Zurücksetzung für Letztere in geringerem Anschlag für ihre Arbeiten, indem das Opfer, welches Juristen gewöhnlich bei dem Eintritt in den Rath brächten, unzweifelhaft viel größer sey, da alle und jede sonstige Erwerbsquelle für sie ganz verschlossen werde.

Auch hat man angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, als Grundlage gleiche Bezüge für alle Rathsglieder festzustellen, und hierneben besondere Honorare für die Deputation zu den einzelnen Aemtern auszuwerfen.

Wegen des Einflusses, welchen eine solche Norm auf die Aemterbesetzung selbst haben könnte, wurde dieselbe bedenklich gefunden, andererseits erwiedert, daß ja schon jetzt mit dem Bürgermeisteramte, Syndikat, Direktorium des Stadtgerichts die Anweisung besonderer Vergütung verbunden sey.

Das Beispiel des Syndikats wurde aber für unrichtig erklärt, weil die Syndiker zwei Eigenschaften hätten, Rathsglieder und angestellte Consulenten des Senats, die Wahl der Kaufleute in den Senat könne man nicht beschränken, da das Bedürfniß praktischer Männer entschieden sey.

Der Herr Präsident stellt in Umfrage:

Den Antrag in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei künftigen Vakanzen die Gehalte der Rathsglieder, welche weder Rechtsgelehrsamkeit, noch Staatswissenschaften, noch Cameralia studirt haben, ferner für die Mitglieder des Revisionskollegs auf zwei Drittheile der bisherigen Summe festgesetzt werden sollen?

Mit einer Mehrheit von 53 gegen 6 und 4 suspendirte Stimmen hat die Versammlung beschlossen:

diesem Antrag nicht beizutreten.

Es wird sodann der Etat

I. für alle in dem rechneiamtlichen Berichte vom 6. September 1831 verzeichneten, durch alle Rubriken *) durchlaufende Salarien, Pensionen und die ewige Rente genehmigt, mit dem Ersuchen, daß Hoher Senat darauf Bedacht nehmen möge, ob nicht das Landamt und Land-Hypothekenwesen mit den städtischen Behörden für diese Gegenstände vereinigt werden könne.

Ebenso werden genehmigt die veranschlagten Kosten und Bedürfnisse für folgende Aemter und Behörden:

II. u. III. Geheime Senats-Deputation und Stadtkanzlei.
IV. Stadtarchiv.
V. u. VI. Bundeskosten und Gesandtschaften.
VII Gesetzgebende Versammlung.
VIII. Ständige Bürgerrepräsentation.
IX. Revisorat.
X. Oberappellations-Gericht.
XI. Appellations-Gericht.

Es wurde vorgeschlagen, daß inskünftige das Appellationsgericht die Entscheidungsgründe der von den Universitäten abgefaßten Erkenntnisse und der Urtheile des Oberappellationsgerichts in beglaubter Abschrift an das Stadtgericht von Amtswegen einsenden möchte.

Nach vorgängiger Erörterung, in welcher die Zweckmäßigkeit der Sache anerkannt wurde, war der Beschluß:

zu dem Bedürfnißstande des Appellationsgerichts 200 fl. zuzusetzen, und für den Fall, daß die in Zukunft an die untere Instanz mitzutheilenden Abschriften der Entscheidungsgründe der von auswärtigen Universitäten abgefaßten Erkenntnisse, ingleichen der Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts Kosten veranlassen sollten, diese Kosten damit einstweilen zu bestreiten, bis eine feste, von den Partheien zu entrichtende Gebühr dafür bestimmt sey, um deren Vorlage man den Senat ersuche.

Die Versammlung genehmigt sodann die Kosten und Bedürfnisse der nachfolgenden Rubriken:

XII. Peinliches Verhöramt.
XIII. Stadtgericht und Hypotheken-Buchführung.
XIV. Kurateiamt.
XV. Fiskalat.
XVI. Stadtamt.

---

*) Die Angabe der Summe dieser, so wie sämmtlicher übrigen Rubriken ꝛc. mußte unterbleiben, weil die Censur das Imprimatur hierzu nicht ertheilt hat. (Anm. d. Redaktion.)

Digitized by Google

XVII. Landamt.
XVIII. Stadtkämmerei.
XIX. Forstamt.
XX. Rentenamt.
XXI. Rechneiamt.
XXII. Bauamt.

Hier wird von einem Mitgliede vorgeschlagen, dem Bedürfnißstande des Bauamts die 4000 fl. (an Insgemein und bei dem Posten Röhrenleitung und Pumpen) auf deren Abstrich die Kommission angetragen hatte, zu belassen, ferner der Erinnerung der Kommission, daß dem Bauamte genaue Sorge für die Unterhaltung des älteren Pflasters zu empfehlen sey, damit die Legung des neuen Pflasters möglichst vermieden werde, nicht beizutreten, da diese Erinnerung überflüssig wäre. Endlich werden Erläuterungen hinsichtlich der neuen Pflasterung und Kanalisirung des Römerbergs und Fortsetzung des Main-Quais gegeben.

Es wurde jedoch bemerkt, daß die Erinnerung hinsichtlich des Pflasters nicht die Absicht habe, die Unterhaltung des Pflasters zu kritisiren, und einen Vorwurf zu machen, sondern daß dieses nur ein Ausspruch über den Grundsatz sey, indem die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission geglaubt, es sey zweckmäßiger und sparsamer, wenn man hier und da das Pflaster reparire, anstatt neues Pflaster zu legen.

Nach stattgehabter weiteren Diskussion und Abstimmung wurde der veranschlagte Bedarf des Bauamts im Ganzen genehmigt, jedoch mit Versetzung des Postens: Röhrenleitung und städtische Pumpen von 3000 fl. aus dem Ordinarium in das Extraordinarium pro 1832, da die alte Wasserleitung aufhört, und die neue dotirt ist — und mit dem Ersuchen, Hoher Senat wolle dem Bauamt als Grundsatz empfehlen, für die Unterhaltung des Pflasters genaue Sorge zu tragen, damit die Legung von ganz neuem, immer kostspieligeren Pflaster möglichst vermieden werde.

Wegen der neuen Pflasterung des Römerbergs und dessen Kanalisirung, ebenso wegen Fortsetzung des Main-Quais sey man mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation einverstanden, daß baldigst ein Ueberschlag und Plan des Ganzen möge gefertigt und so zeitig vorgelegt werden, daß im Genehmigungsfalle schleunigst zur Ausführung geschritten werden könne.

Auch spreche man den Wunsch aus, daß die projektirte Verbindungsstraße von der Friedbergergasse nach dem Klapperfelde möglichst bald ausgeführt werden möge.

Es wurde sodann beschlossen, die Sitzung heute Abend um fünf Uhr fortzusetzen.

XIII. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.

Freitag den 23. Dezember 1831, Abends um fünf Uhr.

Auf der Tagesordnung war die Fortsetzung der Diskussion über den General-Status exigentiae pro 1832. und der Berichterstattung über diesen Gegenstand. Die veranschlagten Beträge für folgende Rubriken und Aemter wurden genehmigt:

XXIII. Laternenamt.
XXIV. Chaussee-Deputation, jedoch finde man es nicht angemessen, daß ein etwaiger Ueberschuß in der Einnahme gegen die Ausgabe bei dem Chaussee-Wesen ohne allen Kostenüberschlag auf die Chaussee von Hausen verwendet werde, sondern sehe vor aller Verwendung darauf vorerst einem solchen Kostenüberschlag entgegen.
XXV. Militär.
XXVI. bis XXXI. Polizeiamt und Polizeiamt-Feldsektion.

Da die Obsorge für die Straßenreinigung dem Polizeiamte jetzt aufgetragen sey, so ersuche man Hohen Senat, löblichem Polizeiamte eine genaue Sorgfalt und Aufsicht über die Straßenreinigung angelegentlichst zu empfehlen. Die Kosten für Pechkränze, welche bei andern Gelegenheiten, als beim Feuerlöschen gebraucht werden, und die Unterhaltung der Landspritzen, wenn sie an dem, hiesigen Assekuranz-Verbande fremden Orte zum Feuerlöschen gebraucht werden, seyen eben so, wie der Gehalt des Feueramts-Dieners, polizeilicher Natur, und man setze voraus, daß Hoher Senat und löbliche ständige Bürgerrepräsentation diese nicht auf die Feuer-Assekuranzkasse habe assigniren wollen, weshalb man solche in ihrem bisherigen, aus den Büchern sich ergebenden Betrag genehmige.

Da die Ausgaben für den Polizeidienst sehr hoch sind, so wiederhole man den früheren Antrag einer mehr militärischen Einrichtung des Polizei-Personals, welche wohl mit Ersparnissen und andern Vortheilen zu verknüpfen seyn möchte, wenn man nur aus dem hiesigen Linienmilitär das Polizei-Personal wähle, und solches, ehe es durch Alter und andere Umstände untauglich werde, zu anderen passenden Stellen, wie zur Chausseegeld-Erhebung und dergleichen Diensten verwende, was dem Militär- und Polizeidienst ohne Zweifel mehr Zuwachs und tüchtige Leute verschaffen werde, da eine solche Aussicht für Viele bestimmend seyn dürfte.

Ferner wurde genehmigt der aufgestellte Bedürfnißstand für folgende Rubriken:

XXXII. Lutherisches Consistorium.
XXXIII. und XXXIV. Reformirtes Consistorium.
XXXV. Vereinte evangelische Consistorien.
XXXVI. Bisthum Limburg.
XXXVII. Katholische Kirchen- und Schulkommission.
XXXVIII. Gemischte Kirchen- und Schulkommission.
XXXIX. Schul- und Studienwesen.

Hierbei macht ein Mitglied den Antrag, daß man einigen Schullehrern, etwa neun an der Zahl, welche noch auf den Gehalt von 600 fl. eingeschränkt sind, eine Erhöhung von etwa weiteren 100 fl. für jeden gewähren möchte, da sie von ihrem Gehalte nicht leben könnten, durch mühseligen Privatunterricht Nebenverdienst sich verschaffen müßten, und einer Aufmunterung wohl bedürften.

Dagegen wurde bemerkt, daß nach Maßgabe der Dotationsurkunde §. 17. ein solcher Vorschlag auf dem regelmäßigen Wege durch die Gemeinden und Schulbehörden erfolgen müßte, die Bewilligung aber nicht von der Versammlung ausgehen könne. Für die Vertagung wurde auch angeführt, daß eine durchgreifende Regulirung des Oekonomischen der Schulen höchst nothwendig, das Schulgeld zu hoch, die Errichtung von Armenschulen gewiß er-

Digitized by Google

forderlich sey; daß ferner die genauen Data und Besoldungs-Etats im Augenblicke nicht vorliegen, und von den ökonomischen Schul-Deputationen, soviel bekannt, eine Beschwerde über zu geringe Besoldungen nicht erhoben worden sey. Demunerachtet wurde jedoch der Vorschlag als billig und rechtmäßig vielfach unterstützt, weil der Staat die Ergänzung des Bedürfnisses der Schulen aus den Staatsmitteln zu leisten übernommen habe, und jene so gering bedachten Schullehrer eine Beihülfe wohl verdienten, und demzufolge, auf erhobene Umfrage mit einer Mehrheit von 57 gegen 8 Stimmen beschlossen:

Hohen Senat zu ersuchen,

1) zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig und rathsam wäre, die Besoldungen derjenigen Lehrer an den evangelischen Volksschulen, welche auf die geringste Besoldung gesetzt sind, durch eine mäßige Zulage zu erhöhen?

2) dem nächsten General-Status exigentiae die Besoldungs-Etats der Schullehrer beizufügen.

Außerdem wurde der Pfandamts-Etat genehmigt.

Sodann wurde auch der Kommissionsbericht über den Bedürfnißstand der Schuldentilgung erstattet, und der in diesem Berichte gestellte Antrag angenommen.

XIV. (oder 3te ausserordentliche) Sitzung. Mittwoch den 28. Dezember 1831.

Herr Senator von Heyden als Vorsitzer der am 19. November erwählten Kommission *) zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 15. November 1831:

Verfügungen gegen Ruhestörungen betreffend

verliest diesen Senatsvortrag, im Wesentlichen dahin gehend:

Als der Senat am 28ten Oktober 1831 durch die, wenige Tage zuvor, dahier verübten Frevelthaten sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt gesehen habe, die gesetzgebende Versammlung des Jahrs 1830 ausserordentlich zusammen zu berufen, und derselben ein für dergleichen Vorfälle nothwendiges Gesetz vorzulegen, habe dieselbe — von gleicher Ueberzeugung ausgehend, daß solche Maßregeln nothwendig seyen — dem vorgelegten Gesetzentwurf unter einigen Modifikationen die verfassungsmäßige Sanction jedoch nur provisorisch ertheilt, zugleich aber den Senat ersucht,

„diesen Gegenstand der nächsten gesetzgebenden Versammlung zu weiterer definitiver Beschlußnahme vorzulegen, bis zu welcher das gegenwärtige Gesetz in Kraft zu verbleiben habe"

Diesem Gesetz sowohl, hauptsächlich aber der Eintracht der Behörden, als der Grundlage unserer Freiheit, dem kräftigen Einschreiten der Stadtwehr, so wie den freiwilligen Dienstleistungen so vieler achtbaren Bürger, sey die schnelle Herstellung der Ordnung und die dadurch schon am 4. November möglich gewordene Außerwirkungssetzung dieses Gesetzes zu verdanken.

Wenn aber die Bürgerschaft mit Recht verlange, daß die Ruhe durch einige wenige Frevler fürder nicht gestört, und durch dergleichen Frevel die Ehre der Stadt nicht befleckt, vielmehr durch alle — den öffentlichen Behörden verfassungsmäßig zu Gebote stehende Mittel ähnlichen Versuchen vorgebeugt werde, so erscheine die Erlassung eines Gesetzes schon aus diesem Grunde, und damit die mit der Handhabung der Gesetze beauftragten Behörden einen Anhaltpunkt haben, und denselben nicht der Vorwurf der Willkühr oder des Misbrauchs der Gewalt gemacht werde — ein Vorwurf, den übeldenkende Menschen so gerne laut werden lassen — nothwendig, und der Senat säume nicht, hiermit den Entwurf eines solchen Gesetzes der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen.

Hierauf erstattet Herr Senator von Heyden den Kommissionsbericht, welchem ein neu bearbeiteter Gesetzesentwurf beigefügt war, und verliest demnächst ein Separatvotum des Herrn Dr. Gallus und die Erwiederung der Mehrheit der Kommission hierauf.

Die Diskussion betraf jetzt zunächst die Vorfrage, ob es überhaupt für jetzt räthlich und nothwendig sey, ein solches Gesetz, wie das vorgeschlagene, zu erlassen und zu publiciren? Diese Frage wurde verneint, weil der patriotische Bürgersinn besser als ein solches Gesetz die öffentliche Ruhe und Sicherheit garantire, dasselbe eher beunruhigen, Ausländer vom Aufenthalte dahier abschrecken könne, Vertrauen der Obrigkeit eine sichere Stütze verleihe, und zum Gehorsam gegen die Gesetze mehr bewege, als Maßregeln der Gewalt, und es wurde hierauf der Antrag gestellt:

daß das unterm 28. Oktober 1831 erlassene Aufruhrgesetz noch bis zu einer bestimmten Zeit (etwa bis zum 30. März 1832) in Kraft bleiben solle, nach Ablauf dieser Zeit aber, und insofern die gesetzgebende Versammlung alsdann nichts anders beschließt, als aufgehoben und zurückgenommen zu betrachten sey.

Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt; es wurde darauf verwiesen, daß die Ruhe in Frankfurt so viele Jahre hindurch ohne solche Maßregeln erhalten worden, die allgemeine Bürgerbewaffnung in der jetzigen Zeit noch größere Zuversicht einflößen müsse, und eine Nothwendigkeit für ein Aufruhrgesetz nicht existire; — im jetzigen Augenblicke sey die rechte Zeit hierfür in keinem Fall, und die ordentlichen bestehenden Gesetze könnten vollkommen ausreichen; auch gehe der Gesetzesvorschlag darin zu weit, daß er, anstatt blos eine Fürsorge für ausserordentliche Fälle, worauf der Antrag der vorigen gesetzgebenden Versammlung gegangen, zu geben, ein Supplement zu den Kriminalgesetzen aufstelle; und hierbei wäre der Art. 1. des Entwurfs besonders weit gegriffen, indem man unter dessen Vorschrift sogar ganz einfache Polizeivergehen subsumiren könne.

Dagegen wurde die Ansicht der Mehrheit der Kommission vertheidigt. Allerdings sey ein solches Gesetz nothwendig, und wenn der Geist der Bürger- und Einwohnerschaft, wie von jeher, noch immer die entscheidendste Beruhigung gewähre: so dürfe und könne man denn doch den Einfluß nicht übersehen, welchen die Bewegung der Zeiten und die Ereignisse in Nachbarländern äussern könnten.

Wahrlich nicht gegen die Bürgerschaft, nicht gegen die Einheimischen sey ja das Gesetz gerichtet, umgekehrt auf

*) S. Nr. 1. dieser Blätter.

Digitized by Google

die zähle man ja eben, aber eine Unzahl Fremder weile hier stets, und die Bürgerbewaffnung, welche zum Schutz der öffentlichen Ruhe und Sicherheit berufen sey, bedürfe gerade einer gesetzlichen Vorschrift, wie sie sich zu benehmen, wie sie gegen Angriffe sich zu vertheidigen habe; — und Ereignisse in den Tagen des Oktobers sprechen entscheidend dafür, daß die Stadtwehr solcher gesetzlichen Verhaltungsmaßregeln bedürfe, wenn ihre Einschreitung nicht ganz wirkungslos seyn solle; — die Behörden selbst bedürften eines solchen Gesetzes, um ihren Wirkungskreis bei dergleichen Vorfällen genau zu bemessen; — und ein Gesetz dann erst zu erlassen, wann das Ereigniß selbst schon eingetreten, das sey zu spät.

In allem, was gegen das Gesetz vorgetragen worden, konnte ein anderes Mitglied nichts entdecken, was dessen Annahme unräthlich machen könne; keine Verletzung der bürgerlichen Freiheit sey darin enthalten, nicht die ruhigen Bürger und Einwohner, nicht die redlichen Männer, nein, Ruhestörer, Tumultuanten, Verbrecher würden dadurch getroffen. Nicht vorübergehende Proklamationen, ein bestehendes Gesetz solle Ruhe und Sicherheit schirmen. Und es wurde noch besonders der Gesichtspunkt aufgefaßt, daß die Behörden, um sich gegen Verantwortlichkeit zu sichern, einer klaren Gesetzesvorschrift bedürfen, damit die Anwendung einer durch Umstände etwa gebotenen Gewalt nicht der Willkühr überlassen sey. Es wurde angeführt, daß durchaus keine Verunglimpfung der Ehre der Bürgerschaft darin liege, wenn ein klares Gesetz gerade den ruhigen Bürger schütze.

Auf die gestellte Umfrage:

ob ein Gesetz, Verfügung gegen Ruhestörungen betreffend, überhaupt für jetzt in Berathung zu nehmen sey, oder nicht?

entschied eine Mehrheit von 56 Stimmen gegen 15 für die bejahende Ansicht. Ein Mitglied hatte suspendirt.

Hierauf wurde der Antrag gestellt, ob nicht etwa die Versammlung die gemachte Vorlage nochmals an eine neue Kommission zu wiederholter Prüfung verweisen wolle, indem die Wichtigkeit des Gegenstandes den Wunsch räthlich mache, ob nicht etwa Abänderungen in der Redaktion eine Milderung der einzelnen Verfügungen darstellen möchten?

Aus dem Gange der Entstehung dieses Gesetzes, da es an einem Kriminalgesetzbuch hier fehle, und die alten Gesetze wegen Unbestimmtheit oder übertriebener Strenge für solche Fälle nicht anwendbar seyen, wurde entwickelt, weshalb man die allgemeinen Bestimmungen darin aufgenommen habe, die sonst in ein Spezialgesetz nicht gehören würden.

Da die Zeit vorgerückt war, so wurde die weitere Erörterung auf die nächste Sitzung vertagt.

XV. (oder 4te ausserordentliche) Sitzung.
Sonnabend den 7. Januar. 1832.

Durch Senatsbeschlüsse vom 3. u. 6. Januar 1832 und umgetheilte Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters war die gesetzgebende Versammlung ausserordentlicher Weise, in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte, zusammen berufen worden, um nachstehende Senatsvorträge,

a) Thorsperre,

b) Handelsangelegenheiten betreffend,

zu erledigen.

An die Stelle des Herrn Bürgermeisters Herrn Schöffen Thomas und Herrn Senator Dr. Behrends waren von Hohem Senat Herr Schöff Pensa und Herr Senator Dr. Neuburg zu Mitgliedern der Versammlung gewählt, und wurden in heutiger Sitzung verpflichtet.

Der Herr Präsident setzt die Versammlung von dem Beschluß Hohen Senats vom 29ten Dezember 1831 in Kenntniß, Inhalts dessen löbliche ständige Bürgerrepräsentation dem Beschluß wegen einstweiliger Bestätigung einiger mit dem Jahr 1831 ablaufenden Finanzverordnungen, beigetreten ist, und also die in der Sitzung vom 23. Dezember 1831 ausgesprochene Voraussetzung erledigt wurde *).

Der Herr Präsident verliest hierauf die Eröffnung Hohen Senats vom 6. Januar 1832, Handelsangelegenheiten, und insbesondere die Lossagung Kurhessens vom mitteldeutschen Handelsverein und die desfalls eingeleiteten Schritte betreffend, und wurde ohne Umfrage einhellig beschlossen:

Die Versammlung bezeuge Hohem Senate den lebhaftesten Dank für die gemachte Eröffnung, und werde gern sehen, wenn Hoher Senat, Falls die Güte fruchtlos bleiben sollte, alle in den Rechten und der Bundesverfassung gestatteten Mittel anwende, um den bestehenden Staatsverträgen Achtung und Wirkung zu verschaffen, den eingetretenen Unbilden aber abzuhelfen; und zweifle man nicht, daß die hiesige Bürgerschaft, insbesondere der Handelsstand, diejenigen Inconvenienzen, welche mit der Wahrung der Rechte hiesiger freier Stadt etwa verbunden seyn möchten, in Betracht der Wichtigkeit des Zwecks und der obwaltenden äusseren Nothwendigkeit, in patriotischem Sinne würdigen werde.

Auf der Tagesordnung war die fortgesetzte Berathung wegen des Gesetzes, die Störung der öffentlichen Ruhe betreffend.

Es wurde das kurhessische Gesetz über diesen Gegenstand, der Vergleichung halber, mitgetheilt; und machte ein Mitglied hierauf bemerklich, daß in diesem Gesetze eine strenge Scheidung der Polizei- und Kriminal-Verbrechen festgestellt sey, welche man im Entwurfe für ein hiesiges Gesetz vermisse; und daß es nothwendig wäre, auch vorzuschreiben, daß das Militär nur im äußersten Falle der Selbstvertheidigung von seinen Waffen Gebrauch machen dürfe, so wie denn auch dieses Gesetz ein Ganzes darstelle, was als Anleitung benutzt werden könne. Schließlich trug dieses Mitglied darauf an, daß mit Zugrundlegung dieses kurhessischen Gesetzes vom 22. Oktober 1830 und der Modifikationen vorbehältlich, welche die hiesige Individualität erheische, für Ausarbeitung eines andern

*) S. Nr. 17. dieser Blätter, S. 129.

Digitized by Google

Entwurfes eine neue Kommission ernannt werden möge. Dieser Antrag wurde jedoch mehrfach bestritten, indem das kurhessische Gesetz als ein Vorbild und Maßstab für uns aus vielen Gründen nicht betrachtet werden dürfe, und die Arbeit der Kommission für die Berathung eine durchaus genügende Grundlage darbiete. Es wurde andererseits gewünscht, daß die allgemeinen Strafbestimmungen gänzlich getrennt werden sollten von den Maßregeln für Anwendung der öffentlichen Macht zur Stillung von Unruhen, und daß jene Strafbestimmungen, weil dabei Polizeivergehen und Kriminalverbrechen durcheinander geworfen seyen, ganz aus dem vorliegenden Gesetze hinweggelassen werden möchten. Auf die Umfrage:

ob man zur Berathung über die einzelnen Artikel übergehen, oder zur Vorlage eines anderen Entwurfes eine neue Kommission ernennen wolle?

hat die Versammlung mit einer Mehrheit von 35 Stimmen gegen 31 (ein Mitglied suspendirte) beschlossen:

zur Berathung über die einzelnen Artikel nicht überzugehen, sondern zur Vorlage eines anderen Entwurfs eine neue Kommission zu ernennen.

Präsidium schlug, um eine Kommission von sieben Mitgliedern zu bilden, nach Vorschrift der Geschäftsordnung die doppelte Anzahl vor, und es wurden in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit erwählt: die Herrn Dr. jur. Ohlenschlager, Dr. jur. Rapp, Senator Dr. Souchay, Dr. jur. Reinganum, Senator von Günderrode, Dr. jur. Gwinner und F. A. Jay.

Der Herr Präsident setzt sodann die Versammlung in Kenntniß, daß ein Vortrag Hohen Senats vom 29. Dezember 1831

Regulirung der Thorsperre betreffend,

eingelangt sey. Präsidium trägt darauf an,

zur Begutachtung eine Kommission von fünf Mitgliedern zu ernennen,

und, da die Versammlung diesem Antrag beitritt, fällt auf geschehenen Vorschlag die Wahl per scrutinium auf die Herrn Senator von Günderrode, Dr. jur. Ohlenschlager, Senator Metzler, W. Sauer und Senator Bansa.

Armenwesen.

Zur Beurtheilung des Aufsatzes in Nr. 17.

Warum nehmen die freiwilligen Subscriptionsbeiträge für die Armen in unserer Stadt so sehr ab, und was ist zu thun, um sie ergiebiger zu machen?

(Eingesandt.)

Die drei Konfessional-Almosenkasten haben die Verpflichtung, ihre gesammten der hiesigen Armenversorgung bestimmten Mittel für die Armen ihrer Konfession wirklich zu verwenden. Nur die von denselben nicht versorgten Armen fallen der Commune in der Weise zur Last, daß zu deren nothdürftiger Versorgung, wo die bereits vorhandenen Mittel nicht ausreichen, das städtische Aerar den Betrag liefern muß.

Ueber die Größe der, den einzelnen Armen verwilligten Spenden haben die Vorsteher der Konfessionalkasten nur ihrem Gewissen Rechenschaft zu geben, sie können dabei im Sinn der Stifter und Geber Rücksichten der Milde je nach den besonderen obwaltenden Verhältnissen eintreten lassen, welche den Vertheilern der Communalspenden, die nur die Abhülfe der dringendsten Noth vor Augen haben dürfen, fremd bleiben müssen.

Daß die Confessionalkasten diese Stellung, welche ihnen erlaubt, die unverschuldeten Armen ihrer Konfession mit höheren Spenden zu berücksichtigen, und ihre bedauernswürdige Lage erträglicher zu machen, nicht aufgeben mochten, daß sie dieselbe weder durch eine Controlle sich wollten verkümmern, noch durch Uebernahme der Verpflichtung zur Versorgung sämmtlicher Armen ihrer Konfession ohne Ueberweisung ganz zureichender Mittel wollten entziehen lassen, kann ihnen billiger Weise nicht verdacht werden.

Noch weniger aber konnte die Commune, ohne eine oder die andere dieser Bedingungen, die Controlle, oder die Verpflichtung eintreten zu sehen, die Konfessionalkasten mit der unbedingten Verpflichtung das Fehlende jedes Jahr zuzulegen, die Versorgung ihrer sämmtlichen Armen überlassen, indem dadurch die Kosten der Armenversorgung unverhältnißmäßig und in einem jährlich steigenden Betrag vermehrt würden, und zwar

1) weil ohnehin die Konfessionalkasten ihre Armen im Sinn christlicher Milde reichlicher versorgen, als die Pflicht der Commune gegen dieselben reicht;

2) weil jede Communalkastenverwaltung, welche das städtische Aerar als sicheren Rückhalt für ihre Ausgaben hätte, bei Ansicht der vorhandenen Noth noch weiter ihre Freigebigkeit ausdehnen würde;

3) weil der Grund zur dermaligen sparsamen Spendevertheilung, um bei der Beschränktheit der Mittel doch möglichst viele Konfessionsverwandte an dem Genuß Theil nehmen lassen zu können, wegfallen würde, und

4) weil viele Konfessionsmitglieder weniger eifrig seyn würden im Unterzeichnen von Beiträgen, wenn sie damit nicht den Zustand der ohnehin gut versorgten Armen zu verbessern, sondern nur das städtische Aerar zu erleichtern wüßten.

Der letzte Grund vor allen ist entscheidend für die Unmöglichkeit der Lösung des Problems auf dem vorgeschlagenen Weg, weil der wirklich Wohlthätige immer geben wird, der Hartherzige immer einen Vorwand finden wird, nichts zu geben, der Laue aber den Vorwand, das Aerar sey reicher, als er, nicht ungenützt lassen wird. Dem Unbefangenen wird es daher nicht entgehen, daß der eine Zweck, die freiwilligen Beiträge zu vermehren, verfehlt, und dem Aerar eine unerschwingliche Last aufgebürdet werden würde.

Es dürfte vielleicht nicht uninteressant seyn, von der anderen Seite den Plan anzudeuten, welcher dermalen bei definitiver Regulirung des gesammten Stiftungswesens rücksichtlich dieser Abtheilung den Verwaltungen der milden Stiftungen zur Begutachtung vorliegt.

Diejenigen Mitglieder der Verwaltung des allgemeinen

Digitized by Google

Almosenkastens, welche von dessen Vermögensadministration entbunden bleiben, sollen als Spendesektion sich lediglich mit den Armenspenden befassen. Sie sollen in Kenntniß gesetzt werden von allen Personen, welche von den Konfessionalkasten Spenden erhalten, und diese sollen von der allgemeinen Spende ausgeschlossen bleiben, weil sie von ihrem Konfessionalkasten ohnehin besser versorgt werden, und damit jedenfalls der Mißstand doppelter Spenden von verschiedenen Armenstellen wegfällt.

Für die Versorgung der dieser Stelle zufallenden Armen ist bestimmt:

1) der Betrag der reinen Revenüen des allgemeinen Almosenkastens;

2) der Ertrag der Sammelbüchsen, der Dispensations- und anderer von den Behörden nach der bisherigen Uebung zu überweißenden Gelder;

3) die Subscriptionsbeiträge und

4) an Intraden von dem städtischen Aerar

a) die gesammte Einnahme von der Thorsperre und so viel von den Bürgergeldern, daß die Summe von 10500 fl. erreicht wird,

b) von dem Ertrag des Pfandamts fix garantirt 1500 fl.,

c) der ganze Ertrag des Kartenstempels, der Pferdetaxe und der Hundetaxe, welche bisher 10000 fl. ertrugen, aber bei einer schärferen Controlle bedeutend erhöht werden müssen.

Diese Einnahmen, welche nach der Durchschnittsberechnung des bisherigen jährlichen Bedarfs nothdürftig ausreichen, sollen ganz zur Armenspende verwendet, aber auch in keinem Fall von der Ausgabe überschritten werden, vielmehr sollen die Mitglieder der Spendesektion gehalten seyn, ein Budget unter zu Grundlegung dieser Einnahmen aufzustellen, und bei eigener Verantwortlichkeit dasselbe einhalten. Das Resultat, was hierdurch erzielt wird, besteht darin, daß

1) das Aerar, wenn auch sein Beitrag bedeutend ist, damit von allen Nachforderungen befreit wird, daß

2) die Vermehrung und Verminderung der Einnahmen für Rechnung der Armen geschieht, die Größe der ihnen zu ertheilenden Spenden bestimmt, wobei doch ein nothdürftiges Minimum gesichert bleibt, und daß demnach

3) jeder Subscriptionsbeitrag recht eigentlich und allein den Armen selbst zu gut kommt.

Mag der Wohlthätige seinen Konfessionsverwandten den Vorzug geben, und durch Zuweisung seiner Gaben an den Konfessionalkasten diesen in den Stand setzen, mehrere derselben einer reichlicheren Versorgung, als bei der allgemeinen Spendekasse zu erwarten ist, theilhaftig zu machen, oder mag er, noch humaner denkend, seine Gaben den dürftiger versorgten Armen, der allgemeinen Spendestelle, zur Abhülfe größeren Nothstandes überweisen, immer wird er durch das Motiv, die Noth seiner armen Nebenmenschen wirklich zu lindern, deren Lage effektiv zu verbessern, zu jedem Opfer sich aufgefordert finden, das mit seiner sonstigen Denkungsweise sich verträgt; den Hartherzigen aber wird keine Einrichtung zu einer freiwilligen Gabe vermögen.

Gesundheits-Polizei.

Stadt-Kanäle.

Mit Vergnügen hat der Verfasser des ersten Aufsatzes in Nr. 14. über die schädlichen Ausdünstungen der Stadtkanäle wahrgenommen, daß derselbe nicht ganz übersehen worden ist; indem er einen anderen in Nr. 15., und einen dritten in Nr. 17. zur Folge gehabt hat. Auf den zweiten läßt sich entgegnen, daß schon lange polizeiliche Verordnungen zur Entfernung der Kehrichthaufen aus der Nähe der Wege und Landstraßen, so wie des Unraths unter den Gassenbrückchen ergangen sind. Möchten sie doch immer befolgt werden! Dem im dritten Aufsatz enthaltenen Vorschlag zur Zurückhaltung der Dünste in den Stadtkanälen kann der Verfasser des ersten nicht beistimmen, wegen der Gefahr der Verstopfung, welche man nicht zu gering achten darf. In anderen Fällen empfiehlt sich die Vorrichtung mit Rohr und unterstehendem Gefäß als wirksam, wohlfeil und durch ihre geniale Einfachheit; aber in den Stadtkanälen ist der Fall des Wassers so gering, daß er nicht vermögen würde, den Sand aus dem Gefäß und Rohr zu treiben, vielweniger das Stroh, die Lumpen ꝛc., welche durch die Seihelöcher, die nicht zu eng gemacht werden dürfen, hinunterkommen können.

Darum bleibt der Verfasser des ersten Aufsatzes bei seinem Vorschlag von Klappen, die auf sehr vielerlei, und allerdings brauchbare Arten gemacht werden können, wenn sie auch nicht vollkommen luftdicht schließen. Ein Rohr unten schief abgeschnitten, und da verschlossen durch eine merklich größere Platte, welche durch einen Hebel gegen die Oeffnung gedrückt wird, wenn kein Druck von Wasser sie öffnet, würde schon hinlänglich gute Dienste thun, alles durchlassen, was durch die Seihelöcher herunterkommen kann, auch desto weniger zufrieren, je tiefer die Oeffnung unten angebracht wäre. Der Gegenstand ist selbst ohne Beziehung auf die Cholera wichtig; in Hinsicht auf dieselbe aber dringend.

Zunft- und Gewerbsangelegenheiten.

(Schluß.)

Unserm ohnmasgeblichen Dafürhalten nach wäre nur bei dem Schuhmacher- und bei dem Schneiderhandwerke zu Gunsten dieser Beiden eine Ausnahme zu machen, und zwar in Rücksicht der ausserordentlichen Menge von Leuten ihrer Profession, von welchen sie sowohl auf den nächstgelegenen der hiesigen Stadt angehörigen, als auch den eben so nahe angrenzenden fremdherrischen Dörfern umlagert sind, die alle, ohne daß dem Unfuge auch nur in einem merklichen Grade gesteuert werden könne, ihre Arbeit heimlich in die Stadt zu bringen, und die Pfuscherei aufs Höchste zu treiben suchen.

Digitized by Google

Ohnedem läßt sich in Meßzeiten das Hereinbringen fremder Schuhmacherarbeit, dessen Uebermaß bekanntlich ungeheuer ist, wegen der Meßfreiheit nicht verwehren. Käme nun noch hinzu, daß einzelne hiesige Meister nach ihrem Belieben so viel Gesellen halten dürften, als sie nur wollten, die sich dann, wie man zu vernehmen hat, schon jetzt zum Theil allerlei unlauterer Mittel bedienen, die meiste Nahrung an sich zu ziehen: so kann es nicht fehlen, daß die übrigen vielen Meister, welchen dergleichen Schleichwege verhaßt sind, oder denen es auch an Kräften, es den wenigen vom Glück begünstigten nachzuthun, mangelt, brodlos sitzen müssen.

In Ansehung dieser beiden Handwerke, von welchen so laute Klagen gehört werden, aber auch bei diesen allein glaubten wir also die Ausnahme, dabei auch nur auf so lange Statt finden, und sie selbst unter sich ein Maximum in der Gesellenzahl ausmachen und bestimmen zu lassen, bis das Uebermaß der Dorfhandwerker rings herum wieder abgenommen, und meist nur auf das eigene Bedürfniß der Bewohner jeden Dorfs zurückgekommen seyn wird.

Da im Gegentheil bei keinem der übrigen Handwerke ein durch Eingriffe von Fremden in gleich hohem Grade nachtheiliges Verhältniß sich bis jetzt noch geäussert hat: so rechtfertiget dieses um so mehr unsere Ansicht, es hierin nur allein bei der von uns dienlich erachteten Ausnahme bewenden zu lassen.

Wir würden sonach die Fassung des Art. 3. dahin vorschlagen:

„Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel wird nur bei dem Schuhmacher- und Schneider-Handwerke rücksichtlich der übergroßen Menge von den auf den benachbarten Dorfschaften anzutreffenden gleichen Handwerksgenossen, und des durch dieselben, aller Aufsicht ungeachtet, fortwährend im Uebermaße getriebenen Einschleichens ihrer Arbeiten in hiesige Stadt zugelassen, und soll eben diese Ausnahme auch nur so lange gelten, bis jene übersetzte Zahl, worüber so sehr geklagt wird, sich einst wieder genugsam vermindert haben wird."

Das Verhältniß, wieviel zur Stimmenmehrheit hier erforderlich sey? könnte wohl ganz unbestimmt bleiben, mithin eine jede für vollgültig anzusehen seyn.

Der folgende Art. 4. möchte dann in eben diesem Sinn, nämlich blos in Beziehung auf die beiden ausgenommenen Handwerke so stehen bleiben, wie er lautet, nur daß noch um mehrerer Deutlichkeit willen anstatt der Worte:

„eines jeden Handwerks"

zu setzen wäre:

„der beiden genannten Handwerke."

Endlich würde der Art. 5. in dem vorgeschlagenen Gesetze, welches so anfängt:

„Alle Artikel zünftiger Handwerke, welche gegen diese gesetzlichen Vorschriften beschränkende Bestimmungen enthalten u. s. w."

würde, wenn anders unsere gemachten Bemerkungen genehmiget werden, zu den vorhergehenden passender dahin abzuändern seyn:

„Alle Artikel zünftiger Handwerke, welche diesen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten u. s. w.,"

weil die befragten neuern Vorschriften gegen die ältern ausdehnend, und nur bei den genannten zwei Handwerken beschränkend seyn sollten.

Rechtsverfolgung.

Bekanntlich hat sich das Kurfürstenthum Hessen von den im Jahr 1828 und 1829 vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten in Betreff des freien Handels und Verkehrs in Deutschland losgesagt, sich dem königl. preußischen Zollverband angeschlossen, und seit dem 3ten Januar d. J. die preußische Mauth in seinen Staaten eingeführt.

Nicht genug aber, daß dieser Anschluß an das preußische Zollsystem dem Art. 4. des Vertrags von 1828 *) geradezu widerspricht, ward dadurch, daß Kurhessen seit dem 3ten Januar d. J. für durchgehende Güter einen erhöhten Transitzoll erhebt — auch gegen den Art. 7. jenes Vertrags, worin sich sämmtliche Vereinsstaaten feierlich verbinden,

„die in ihren Landen dermalen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transito-Abgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Namen vorkommen — — einseitig nicht zu erhöhen"

verstoßen.

Obgleich nun unserer Stadt unzweifelhaft das Recht zugestanden hätte, hiergegen sogleich die bundesverfassungsmäßige Beschwerde zu ergreifen, so wurde dennoch kein sonstiges Mittel unversucht gelassen, welches zur Aufrechthaltung der, vermöge des mitteldeutschen Handelsvertrags eingegangenen Verbindlichkeiten hätte führen können.

Die deshalb in Uebereinstimmung mit der königlich hannöverischen Regierung durch deren Bevollmächtigten und den eigends abgesandten Abgeordneten hiesiger Stadt eingeleiteten, und nach den von diesen erwirkten versprechenden Zusicherungen auf das Kräftigste betriebenen Verhandlungen haben sich jedoch gegen die Erwartungen der Vereinsstaaten erfolglos gezeigt, und keinen andern Weg übrig gelassen, als den der Beschwerdeführung bei der Hohen Bundesversammlung, welcher am 24. Mai d. J. von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Bremen und Frankfurt gemeinschaftlich wirklich betreten worden ist.

Diese Beschwerde ist bereits der kurhessischen Regierung zur möglichst baldigen Erklärung mitgetheilt worden.

---

*) „Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h., ohne ausdrückliche Bestimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 19. Mittwoch, den 20. Juni **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVI. (oder 5te ausserordentliche) Sitzung. Sonnabend den 25. Februar 1832.

Die Versammlung war in Folge der Beschlüsse Hohen Senats vom 14. und 21. Februar 1832 zur Erledigung der Senatsvorträge:

Uebereinkunft mit der Familie von Frankenstein, und die Anordnung für Streitigkeiten in Rhein-Schifffahrtssachen und veränderte Redaktion der Freihafenordnung betreffend,

außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

Der Herr Präsident macht eine vertrauliche Eröffnung über das vorläufige Ergebniß der Schritte wegen Kurhessen. Mehrfach wird der Wunsch geäussert, daß dieser für Frankfurt so sehr wichtige Gegenstand mit allem möglichen Nachdruck behandelt, und wenn die direkten Unterhandlungen mit Kurhessen nicht bald zu einem Ziele führten, die bundesrechtliche Einschreitung angerufen werden möge.

Alsdann kam zur Berathung der Vortrag Hohen Senats vom 20. Dezember 1831: Abgaben-Erleichterung für auswärts gehendes Bier betreffend *).

Der Herr Präsident macht sowohl hiervon, als aus den betreffenden, von Hohem Senat hierher salva remissione abgegebenen Vorakten Mittheilung.

Die Wirthe und Bierbrauer der hiesigen Ortschaften Hausen, Bornheim und Oberrad hätten schon im April 1831 vorgestellt, daß sie ihren größten Bierabsatz in Niederrad und auf dem Frankfurter Hause hätten.

Indem sie das kurhessische Gebiet damit passirten, hätten sie in Bockenheim nur 2 kr., im großherzoglich hessischen Gebiete zu Rödelheim nur 1 kr. von dem ganzen Wagen, im eigenen Gebiete aber, nämlich wenn das Bier über Frankfurt gehe, außer dem Chausseegeld und der Gebühr für die Durchführung des Wagens, per Ohm Bier 12 kr. zu entrichten.

Diese Abgabe ist erst seit dem Jahr 1828 entstanden, als bei damaliger Reguirung der Handelsabgaben, die Gebühren von allem durch hiesige Stadt transitirenden Gut auf 2 kr. per Zentner beim Eingang, und eben so viel per Zentner beim Ausgang aus hiesiger Stadt festgesetzt wurden.

Da bei der gedachten Reguirung an das in hiesigen Ortschaften gebraute Bier gewiß nicht gedacht worden, da die solchergestalt darauf gekommene Abgabe, den Bittstellern, wie sie anführen, die Möglichkeit entzieht, mit dem Auslande zu konkurriren, von wo das Bier, ohne die hiesige Stadt zu berühren, nach Niederrad gebracht werden kann, so war der Senat nach zuvor eingezogenen Gutachten der einschlagenden Aemter des Dafürhaltens, daß dem Gesuche der Bittsteller um Befreiung von der betreffenden Durchgangsgebühr dahin zu willfahren sey: daß dieselben künftig nur zu einer am Eingangsthor zu entrichtenden Abgabe von 2 kr. per Wagen angehalten, auch von der Begleitung bis zum Ausgangsthor, mithin von der damit verbundenen Vergütung frei zu lassen seyn dürften, womit auch löbliche ständige Bürgerrepräsentation sich einverstanden erklärte, damit aber den Wunsch verband: „daß von dem dahier verfertigten Bier bei dessen Ausgang keine Rentengebühr erhoben werden möge.“ —

Auch hierüber hat der Senat Gutachten von löblichem Renten- und löblichem Rechneiamte erhoben, aus welchen hervorgeht, daß ein Bedenken dabei nicht vorzuwalten scheint.

Der Senat trägt demnach darauf an:

1) daß das in den hiesigen Ortschaften gebraute, und blos hier durchgehende Bier zwar nicht von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit, jedoch nur zu einer am Eingangsthor zu entrichtenden Abgabe von 2 kr. per Wagen angehalten;

2) daß von dem hier verfertigten Bier bei dessen Ausgang keine Rentengebühr erhoben werden möge.

Als die Diskussion eröffnet war, wurde es höchst unbillig gefunden, daß die hiesigen Staatsangehörigen auf dem eigenen Gebiete eine Durchgangsabgabe, wenn sie auch nur 2 kr. betrage, entrichten sollten. Für die Vertheidigung dieser kleinen Abgabe wurde hauptsächlich an-

*) Siehe Nr. 17. dieser Blätter. S. 129.

Digitized by Google

geführt, daß sie ein Mittel der Controlle sey, was man jedoch bestritt, indem die Ertheilung des Scheins die Controlle bilden müsse, wozu die Abgabe der 2 kr. nicht im mindesten nothwendig sey. Es wurde ohne Widerspruch beliebt, daß die Durchgangsabgabe von 2 kr. ganz hinwegfallen, also beim Hereinfahren ein Gratisschein ertheilt werden solle.

Sodann entstand die zweite Frage, ob die Begleitung der Wagen, welche das auf den Dorfschaften gebraute Bier führen, durch einen Soldaten, dem Antrage des Senats gemäß, unterbleiben solle? oder ob man nicht, wenn diese Begleitung beibehalten werden müsse, dieselbe unentgeldlich gewähren solle?

Weil nun behauptet wurde, daß diese Controlle-Maßregel durchaus nicht nothwendig sey, sobald nicht die Controlle durch die Abgabe von 2 kr. bewirkt werde, so kam man von dem anfänglichen Beschlusse in letzterem Betreffe zurück, und fand eine Abstimmung über beide Gegenstände angemessen. Zunächst war also die Umfrage:

ob man die Durchgangsabgabe von 2 kr. aufheben solle?

Mit einer Mehrheit von 52 gegen 7 Stimmen wurde beschlossen:

daß für das auf den hiesigen Dorfschaften gebraute und blos hier durchgehende Bier eine Durchgangsabgabe ferner nicht bezahlt werden solle.

Darauf wurde umgefragt:

ob dagegen die Begleitung bis zum Ausgangsthor gegen eine damit verbundene übliche Vergütung beibehalten werden solle?

und mit einer Mehrheit von 49 gegen 2 Stimmen (7 Mitglieder hatten suspendirt) beschlossen:

daß die Begleitung bis zum Ausgangsthor gegen die damit verbundene übliche Vergütung beibehalten werden möge.

Da der zweite Abschnitt des Senatsantrages zu keiner Bemerkung Anlaß gab, so war demzufolge der Beschluß:

1) daß das in den hiesigen Ortschaften gebraute, und blos hier durchgehende Bier zwar nicht von der Entrichtung des Chausseegeldes, jedoch von einer am Thor zu entrichtenden Durchgangsabgabe befreit seyn, dagegen die Begleitung bis zum Ausgangsthor gegen die damit verbundene übliche Vergütung beibehalten, und

2) daß von dem hier verfertigten Bier bei dessen Ausgang keine Reutengebühr erhoben werden möge *).

Der Herr Präsident setzt sodann die Versammlung in Kenntniß, daß ein Vortrag Hohen Senats vom 14. Februar 1832

die Acquirirung der von Frankensteinischen Güter und Gefälle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung ꝛc. betreffend,

eingelangt sey, und schlägt für eine deshalb zu erwählende Kommission von sieben Mitgliedern nach Vorschrift der Geschäftsordnung die doppelte Anzahl vor. Die Versammlung erwählte in geheimer Abstimmung die Herren Dr. jur. Gwinner, Dr. jur. Ohlenschlager, Schöff Scharff, Senator Dr. Souchay, von Mettingh, Clarus des Raths und Senator Dr. Neuburg.

Desgleichen zeigte der Herr Präsident an, daß ein Senatsvortrag vom 21. Februar 1832,

die Anordnung für Streitigkeiten in Rheinschifffahrtssachen und veränderte Redaktion der Freihafenordnung betreffend mit Beilagen,

eingetroffen. Präsidium schlägt zu einer Kommission von sieben Mitgliedern die doppelte Anzahl vor, und die Versammlung erwählte hierzu die Herren Beil des Raths, Senator Bansa, F. J. Böhm-Osterrieth, J. F. H. Mack, Senator Dr. Schmid, Emil Cöster und Dr. jur. Rapp.

*) S. Amtsblatt vom 9. März 1832 und Gesetz- und Statutensammlung, 5r Bd. S. 17.

XVII. (oder 6te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 24. März 1832.

Die Versammlung war von Hohem Senat zur Erledigung folgender Gegenstände:

die Geschäftsüberhäufung bei dem Stadtamte, — und die Einrichtung einer eigenen Pfarrei in Niederursel betreffend,

außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

Der Herr Präsident referirte aus den von Hohem Senate hierher abgegebenen Akten über die Verhältnisse, welche zu dem Senatsvortrage vom 6. Mai 1832,

die Geschäftsüberhäufung bei dem Stadtamte und deren Abhülfe betreffend,

Anlaß gaben. In der Diskussion wurde die Frage angeregt, ob die beiden Stadtamtmänner und der neu zu ernennende Assessor in drei Abtheilungen Sitzung halten würden? und dieses verneint, weil die Absicht sey, daß alternirend einer der Beamten zu Hause arbeiten solle. Da noch mehrere Bedenken geäussert wurden, zog man vor, die Diskussion nicht fortzusetzen, sondern eine Kommission von fünf Mitgliedern zur Begutachtung zu ernennen, wozu die Versammlung die Herren Dr. jur. Rapp, Senator Dr. Usener, Senator Dr. Hiepe, Dr. jur. Böhmer und Dr. jur. Gwinner per scrutinium erwählte.

Der Herr Präsident setzt ferner die Versammlung in Kenntniß, daß ein Vortrag Hohen Senats vom 5. März 1832,

die Errichtung einer eigenen Pfarrei für und in den beiden Orten Niederursel betreffend,

eingetroffen sey, welcher zur Begutachtung durch eine Kommission sich eigne. Auf gemachten Vorschlag des Präsidiums in doppelter Zahl erwählte die Versammlung hierzu in geheimer Abstimmung die Herren Schöff Sarasin, Pfarrer Becker, Dr. jur. Gwinner, Senator Dr. Neuburg und Clarus des Raths. —

Auf der Tagesordnung war sodann der Kommissionsbericht, die Thorsperre betreffend *). Der Herr Präsident verliest zuvörderst den Senatsvortrag vom 29. Dezember 1831 nachstehenden Inhalts:

„Der Senat, von der Ansicht ausgehend, daß zwar die seitherige Einrichtung der Thorschlußzeit in mannig-

*) S. Nr. 18. dieser Blätter. S. 141.

Digitized by Google

facher Hinsicht eine Abänderung als zweck- und zeitgemäß erscheinen lasse, daß jedoch die gänzliche Aufhebung der Thorsperre nicht rathsam erscheine, glaubt, daß den Wünschen des Publikums hierin alle mögliche Berücksichtigung zu Theil werde, wenn die Thorschlußzeit weiter hinausgesetzt, und die Veränderungen in derselben nicht wie bisher mit Viertelstunden, sondern in größeren Zwischenräumen bestimmt werden würden.

Derselbe hält daher folgendes Regulativ für angemessen, daß nämlich

für den Januar 6 Uhr — für den Februar 7 Uhr — für den März 8 Uhr — für den April und Mai 9 Uhr — für den Juni und Juli 10 Uhr — für den August 9 Uhr — für den September und Oktober 8 Uhr — für den November 7 Uhr — für den Dezember 6 Uhr — und ausnahmsweise an den Pfingstfeiertagen, den Tagen der Weinlese und dem 18. Oktober die Thorschlußzeit um 10 Uhr bestimmt werde.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation war, laut ihrer Erklärung vom 8. Dezember v. J., hiermit nicht einverstanden, sondern hat sich für die gänzliche Abschaffung der Thorsperre ausgesprochen und geglaubt, daß dermalen bei allgemeiner Regulirung der Finanzen die Gelegenheit sich von selbst darbiete, auch auf Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls Bedacht zu nehmen.

Der Senat findet jedoch theils in der bekannten Bedrängniß der öffentlichen Stiftungen, theils in vielfachen polizeilichen Rücksichten, indem die hiesige Stadt von allen Seiten mit fremden Gebieten umgeben, ohnehin nach Schleifung der Festungswerke dem Einschleichen fremder Vaganten mehr ausgesetzt ist, als andere Städte, hinlängliche Gründe, auf seiner Ansicht zu beharren, welche noch ausserdem dadurch bestärkt wird, daß durch die gänzliche Aufhebung der Sperre nicht nur an den städtischen Intraden ein jährlicher Ausfall von circa 15,000 fl. (wovon die Hälfte den Stiftungen zu gut kommt) herbeigeführt werde, sondern dieser auch durch die hierdurch erforderlich werdenden polizeilichen Einrichtungen, Vermehrung des Polizeipersonals ꝛc. um eine noch nicht zu berechnende aber jedenfalls bedeutende Summe erhöht werden würde; daß der Werth des Grundeigenthums innerhalb der Stadt nothwendig fallen müßte; daß der hiesige Gewerbsstand im Allgemeinen wie im Besonderen die hiesigen Bierbrauer und Wirthe in nicht abzuwendende Verluste gebracht werden würden, und daß für diejenigen, welche das ganze Jahr vor den Thoren wohnen, und daher am meisten dieser Abgabe unterworfen sind, schon seit dem Jahre 1822 im Einverständniß mit löblicher ständiger Bürgerrepräsentation die Einrichtung getroffen ist, daß solche sich mittelst eines Aversums von Entrichtung des Sperrgeldes befreien können.

Indem daher der Senat noch ausdrücklich bemerkt, daß, mit Ausnahme der jeweiligen regierenden Herrn Bürgermeister, kein Mitglied des Senats die Sperrfreiheit genieße, trägt er darauf an:

daß die Einrichtung der Thorschlußzeit nach dem vorbemerkten nach Monaten bestimmten Regulativ und der weiteren Bestimmung, daß für die Pfingstfeiertage, die Herbsttage und den 18. Oktober die Sperrzeit auf 10 Uhr festgesetzt seyn solle, abgeändert werde."

Sodann verliest Herr Senator von Günderrode, als Vorsitzer der Kommission zur Prüfung des vorstehenden Senatsvortrags, den Kommissionsbericht.

Die Majorität der Kommission hatte die Gründe des Senats adoptirt, dieselben noch weiter entwickelt, und, unter einigen Modifikationen des Regulativs, folgenden Beschluß unzielsetzlich vorgeschlagen:

Die Thorsperre soll beibehalten bleiben, der ganze Ertrag derselben aber dem allgemeinen Almosenkasten überlassen werden; die Stunden, wo sie beginnt, sollen für alle Tage des Jahrs und für alle Thore gleichfest bestimmt seyn, und nur in Zeiten allgemeiner Gefahr kann der ältere Bürgermeister früher schließen lassen ꝛc.

Herr Dr. jur. Ohlenschlager verliest hierauf sein Separatvotum, in welchem die von dem Senate und der Majorität der Kommission aufgestellten Gründe und Ansichten bestritten und widerlegt werden, mit Beifügung des Antrags auf völlige Abschaffung des bisher bestandenen Sperrgeldes.

Auch trägt Herr Joh. Gottfr. Mappes die von ihm schon früher zu den Akten gelegten Bemerkungen vor, welche im Wesentlichen mit dem Separatvotum des Herrn Dr. Ohlenschlager übereinstimmen.

Hierauf wurde die Diskussion eröffnet. Ein Mitglied äusserte, daß ihm alle Besorgnisse, welche gegen Aufhebung der Thorsperrabgabe in dem Kommissionsberichte aufgestellt worden, in dem Separatvotum des Herrn Dr. Ohlenschlager widerlegt und beseitigt erscheinen, und tritt dem Antrage desselben bei. Die Ansichten der Majorität der Kommission werden andererseits vertheidigt; sey die Abgabe lästig, so habe sie das mit vielen andern gemein, aber ungerecht sey sie nicht, und sollte deshalb rechtlichen Bürgern auch nicht verhaßt seyn. Der Ersatz durch eine Luxussteuer sey unbestimmt, weitaussehend, ja man könne die Einlaßgelder selbst als eine Luxussteuer betrachten, indem sie hauptsächlich diejenigen treffe, welche in Gärten wohnen, Equipagen halten, oder zu ihrem Vergnügen außerhalb der Stadt Belustigungsörter besuchen; die stets mehr zunehmende Gewohnheit, vor den Thoren zu wohnen, verdiene keine Begünstigung, wenn die Erhebung der Abgaben gesichert bleiben solle, und die Vorstädte (denn zu Vorstädten fingen die vielen Bauten vor der Stadt an sich zu erheben) würden allmählig eine Bedeutung erlangen, welche den Interessen der älteren Stadt selbst schädlich werden müsse. — Die Gerechtigkeit dieser Steuer wird dann andererseits bestritten; wie dieselbe denn gerecht seyn könne, da sie auch nicht im Entferntesten gleichförmig vertheilt sey, sondern den Armen eben so stark, wie den Reichen treffe? Zur Vertheidigung der Ansichten der Mehrheit der Kommission wird aber dann Folgendes angeregt: die finanzielle Betrachtung erscheine wesentlicher, als man bisher erwogen; immer und immer sey man hier geneigt, Abgaben zu vermindern, Einnahmsquellen zu verstopfen, jetzt drohe die Aufhebung der Thor-

Digitized by Google

sperrabgabe wieder mit einem Ausfall von 10,000 bis 12,000 fl., der dem Aerar zur Last fallen solle. Man müsse, wenn nicht ein Defizit entstehen solle, die Mittel untersuchen, womit man den Ausfall zu decken gedenke. Diese Untersuchung müsse der Abstimmung vorhergehen; so lange diese Untersuchung nicht gepflogen worden, sey eine gewissenhafte Entscheidung gar nicht möglich. Nicht der Mangel an Deckungsmitteln, wurde hierauf erwiedert, sondern die Lässigkeit in Anwendung derselben verdiene nachdrückliche Rüge; von Einem Jahre zum andern schleppe man im unseligsten Provisorium des Finanzwesens sich fort; schwankend klebe man an dem Bestehenden, so überzeugt man sey, daß es unzweckmäßig; man lasse Abgaben fortbestehen, deren Unzulänglichkeit für Deckung des Bedürfnisses, deren ungleiche und ungerechte Vertheilung anerkannt werde; und, wenn Vorschläge zur Verbesserung gemacht würden, blieben diese unbeachtet, und würden als nutzlose, leere Projekte hinweggeworfen. Also in diesem Geiste solle auch der jetzt vorliegende Gegenstand behandelt werden. Auf diese Art würde ewig der unerträgliche provisorische Finanzzustand dauern. — Andere Mitglieder kommen darauf zurück, daß die Beibehaltung der Thorschlußabgabe nothwendig sey, um die Gewerbpolizei und die Erhebung der Accise zu sichern. Die Erträgnisse der Accise würden gewiß erstaunlich abnehmen, wenn man die Thorsperrabgabe aufhebe; als ein Beispiel verdiene angeführt zu werden, daß viele Bürger auswärtige Ortschaften besuchen, welche zeitiger heimkehren, wenn die Thorsperre sie ruft, was dann die Konsumtion in der Stadt vermehre, und den Ertrag der indirekten Abgaben erhöhe.

Zur Widerlegung der für das Sperrgeld angeführten Gründe wird hiernächst Folgendes bemerkt. In diesem Falle, wie in so vielen anderen, bewähre sich die Erfahrung, daß gerade in der älteren Zeit gesundere Ansichten geherrscht, als in der, welche uns näher liege. Vor dem Jahre 1724 habe man von dem Sperrgelde schlechterdings nichts gewußt; in diesem Jahre sey es auf Vorstellung der Kastenamtspfleger eingeführt worden, als „außerordentliches Mittel, wie dem Kastenamte mit einem erklecklichen Zuschuß geholfen werden möge" (Rathsverordnung vom 24. August 1724)*); in derselben Verordnung sey auch das Publikum schon erinnert worden, gegen die Thorwachen sich bescheiden und anständig zu benehmen, namentlich bei Entrichtung des Sperrgeldes und bei Empfang des Bleizeichens. Mit mehrfacher Renovation dieser Verordnung sey fort und fort auch diese Warnung wiederholt worden. Zweierlei gehe hieraus hervor: erstens, daß das Sperrgeld eine rein finanzielle Einrichtung nach ihrem Zwecke und bei ihrem Entstehen gewesen, so daß die polizeilichen Gründe, welche man jetzt so beharrlich anführe, offenbar ganz willkührlich hineingetragen seyen; zweitens, daß diese Abgabe 108 Jahre lang Kollisionen zwischen den Wachen und dem Publikum, das ein- und auspassire, veranlaßt habe. Was nun die finanzielle Seite der Sache betreffe, so wolle der Vortragende diese unberührt lassen, weil ihm darüber schon Alles gesagt scheine. Aber in Betreff der anderen, im Kommissionsberichte behaupteten, und in dieser Diskussion wiederholt vertheidigten Gründe müsse er einige Worte sagen. Die öffentliche Sicherheit solle durch Aufhebung der Thorsperrabgabe gefährdet werden*)? Die Thatsache selbst sey schon mit Recht verneint worden; Niemand wolle ja, daß die Thore bei Nacht offen bleiben sollen, umgekehrt, Jedermann verlange, daß sie zeitig bei einbrechender Dämmerung verschlossen werden, daß eine strengere Aufsicht als bisher daran gehandhabt werde; dies müsse Gesindel besser abhalten, als der Batzen, den es so leicht sich verschaffen könne, um dann sein Gewerb um so ungestörter zu treiben. Wenn das Publikum länger in den Promenaden verweilen könne, so würde gerade nicht mehr so leicht vorfallen, was vor einigen Jahren bekanntlich geschehen, daß, nach Einbruch der Nacht, einzelne Personen in der Promenade mishandelt worden. Aber wie unzulässig sey auch ein solcher Vorwand der öffentlichen Sicherheit zur Erhaltung einer solchen Abgabe? Was solle das Sperrgeld nicht alles seyn? Also auch eine Diebsabgabe, um der Polizei ihr Geschäft zu erleichtern? Mit demselben Rechte würde man an allen Straßenecken Abgaben erheben können, als Diebessteuer. Nein, es sey im höchsten Grade ungerecht, daß hiesige Bürger, Einwohner, Fremde (und auch diese seyen wesentlich zu erwähnen, denn unsere Stadt bedürfe der Fremden, und diese verdienten auch in der Gesetzgebung eine größere Rücksicht, als man ihnen zu widmen in der Regel geneigt sey), welche die Thore ein- und auspassiren, eine Abgabe bezahlen sollen, um die Diebe leichter zu fangen. Was man hier gesagt, leide auf die gewerbpolizeilichen, den Nahrungsschutz umfassenden Gründe gleiche Anwendung. Vorerst müsse man, um beigebrachte Gründe zu beseitigen, hiermit fragen: Sind denn z. B. die Gäste wegen der Wirthe, oder vielmehr umgekehrt, die Wirthe wegen der Gäste da? Der Gewerbstand verdiene allen Schutz gegen Beeinträchtigung; dieser Schutz werde ihm auch jetzt schon durch andere Einrichtungen umfassend gewährt. Aber man dürfe den Gewerbstand, in seinem eigenen Interesse, wohl erinnern, daß er in seinen Forderungen nicht zu weit gehen möge. Für ihn ertrage die Gesammtheit der Staatseinwohner schon manche Belästigung, vielfache unangenehme Einschränkung. Aber, sey es nun noch gar mit Billigkeit und Vernunft zu vereinbaren, daß die gesammte löbliche Bürger- und Einwohnerschaft, nebst den sich dahier aufhaltenden und durchreisenden Fremden Nachts an den Thoren eine Abgabe bezahlen solle, zur Förderung des Nahrungsschutzes Eines Standes? Der Werth der Häuser und Grundstücke sey gleichfalls hereingezogen worden. Und auch in dieser Hinsicht müsse man fragen, auf welchen Begriffen von Gerechtigkeit und Billigkeit solche Gründe beruhten? Ob denn die Stadt ein kleiner Mops sey, den man mit Branntwein füttere, auf daß er nicht wachse?

*) S. Beyerbach Sammlung der Verordnungen der Stadt Frankfurt. S. 316 ffl.

*) Man vergleiche Nr. 3. dieser Blätter, S. 23. ffl. und Nr. 10. S. 75 ffl.

Digitized by Google

Kein Häuserbesitzer dürfe verlangen, daß sein Nachbar sein Haus nicht anstreichen lasse, nicht besser einrichte, nicht abreiße und neu aufbaue, damit des Ersteren Haus an Werth nicht sinke. Wer seyen die Eigenthümer und Bewohner der Häuser und Gärten vor der Stadt? Mitbürger, welche eine wohlfeilere oder gesundere Wohnung haben wollen; und diesen dürfe man deshalb eine Last auflegen? Luxussteuer sey das Sperrgeld genannt worden. Das sey aber kein Luxus, wenn der arme Arbeiter am Feierabend der Heimath zueile, wenn der Geschäftsmann und Handwerker, welcher zu einer sitzenden Lebensart verurtheilt sey, und im Tage die Muße nicht finde, sich zu ergehen, die späte Abendzeit hiefür noch benutzen wolle, wenn Männer, Frauen, Kinder frei liegender Wohnungen bedürfen, um ihre Gesundheit zu erhalten und wiederherzustellen. Obliegenheit des Staates sey, dafür mitzuwirken, daß die Menschen in freien heiteren Straßen, gesunden Wohnungen sich aufhalten; berechtigt sey er nicht, auf so etwas Abgaben liegen zu lassen. Sonst hätte man auch den Anbau neuer Quartiere nicht gestatten, und die Menschen in engen, schmutzigen Straßen festhalten müssen, damit in diesen der Häuserwerth nicht sinke. Sonst hätte man auch die Handelslagen durch Abgaben bannen, also dafür sorgen müssen, daß die Waarenlager und Kaufläden von der Saalgasse nicht hervor auf die neuen Kräme, und von diesen vielleicht auf die Zeil verlegt würden. Solche Dinge seyen kein Gegenstand der Gesetzgebung. Am Ende würde man sonst dahin kommen, an den Straßenecken, an den Grenzen der einzelnen Quartiere Sperren und Abgaben anzulegen. Schon im Eingange sey erwähnt worden, daß diese Thorschlußabgabe seit ihrer Entstehung zu Streitigkeiten zwischen Bürgern und Militär geführt; dieser Zustand habe fortwährend bestanden; vor nicht langer Zeit habe man sogar blutige Erfahrungen damit gemacht; ja Blutschuld klebe an dieser Abgabe. Und eine solche Abgabe wolle man vertheidigen, beibehalten! Nicht als sey die Widersetzlichkeit nicht ein Verbrechen, der Widerstand gegen gesetzliche Abgabenerhebung nicht jederzeit straffällig. Aber eine gesunde Gesetzgebungspolitik fordere dringend, daß man nicht eine Steuer bestehen lasse, in deren Natur es lag, daß sie Kollisionen herbeiführte, welche fort und fort und an jedem Abend Bürger und Thorwachen in eine unmittelbare Berührung bringe, welche unselige Folgen herbeiführen könne. Erhoben werde die Steuer, von dem Genusse der frischen Luft, von der Brust, von den Beinen, die sich anstrengen müßten, um nicht der Steuer zu verfallen. Keine irgend stichhaltigen Gründe ließen sich dafür geltend machen; für die Beibehaltung spreche eigentlich nichts, als die Macht der Gewohnheit. Aber, nachdem wir im Lauf der Zeiten so manche Gewohnheit hätten abstreifen müssen, könnten wir auch diese wohl fahren lassen, und eine Abgabe aufheben, welche dem größten Theil der Bürgerschaft so verhaßt sey.

Ein anderes Mitglied schloß sich diesen Gründen an, und führte noch aus, wie lästig die Erhebungsweise sey, besonders an Abenden, wo Viele zugleich am Thor erscheinen und Einlaß begehren, für dazwischen einfahrende Wagen das ganze Thor geöffnet werden müsse, der Haufe der Fußgänger nachströme, und mit den Flinten der Wache zurückgehalten werde; ferner, daß gewiß ein großer Theil der Einnahme nicht in die öffentlichen Kassen fließe.

Gegen diese beiden letzten Vorträge erhoben sich drei Mitglieder, das Eine bemerkend, daß seine Aeußerungen wegen Besuches der auswärtigen Wirthschaften mißverstanden worden seyen, indem hierdurch nur der Ausfall an der Accise bemerklich gemacht, nicht aber für die städtischen Wirthe ein bestimmtes Recht habe angesprochen werden sollen; — ein zweites, unter der Rüge, daß der Gegenstand mit einer poetischen Ausschmückung, mit einem Aufwand lahmer Vergleichungen und Bilder, mit einer Laune und einem Humor, welche nicht angemessen seyen, mit einer augenscheinlichen Uebertreibung behandelt worden; in der Sache selbst die früheren Gründe wiederholend; — ein drittes Mitglied, dagegen sich verwahrend, daß gesagt worden sey, die Abgabe sey der Bürgerschaft verhaßt, denn in der Versammlung sey die Bürgerschaft; und erinnernd, daß der Gesetzgebung allerdings die Pflicht obliege, für den Schutz des Nahrungsstandes der Gewerbtreibenden mit Eifer zu sorgen.

Aber zur Vertheidigung der obigen Vorträge wurde angeführt. Wichtig sey es, die Grenzen anzudeuten, in welchen die Ansprüche des Handwerkstandes auf Nahrungsschutz sich bewegen müßten, und nichts anders sey durch jene Bemerkungen beabsichtigt worden. Habe ja schon Friedrich der Große gesagt: Die Fabrikanten sind wegen der Unterthanen da, nicht meine Unterthanen wegen der Fabrikanten. Und das bleibe ewig wahr. Nicht allein wer producire, sondern wesentlich auch wer bezahle, dem gebühre Berücksichtigung. Was die Form jenes Vortrages betreffe: so stehe keinem Mitgliede eine solche Kritik, wie die geäusserte, über die Vorträge zu. Welche Weise der Darstellung gewählt werde, stehe in dem Belieben, in der Geistesrichtung eines jeden Mitgliedes; so lange man die Gesetze und die Achtung vor der Versammlung nicht außer Augen lasse, sey die Darstellungsweise Theil der Redefreiheit. Der eine sey trockener, der andere predige lieber, gebrauche gerne ein lebhaftes Bild, eine angenehme Vergleichung. Wenn behauptet worden, die Steuer sey der Bürgerschaft verhaßt: so beruhe dies auf der individuellen Ueberzeugung des Sprechenden; es sey seine Ansicht; dieß zu bemerken, könne keinem Bedenken unterworfen seyn, der Senat, dessen einzelne Mitglieder, und alle Obrigkeiten hätten jederzeit eine Ehre darin gesucht, und für eine Pflicht erachtet, zu thun, was nach ihrer Ansicht die Mehrheit der Bürgerschaft gewünscht. Uebrigens sey die Gesetzgebung nicht dazu, um die Vortheile irgend eines einzelnen Standes zu befördern, sondern nur, um für die Interessen der Gesammtheit zu sorgen.

Freskogemälde, bemerkte ein anderes Mitglied, seyen von den Vertheidigern beider Ansichten aufgestellt worden; für die Beibehaltung möchten überwiegende Gründe sprechen; aber die Abgaben würden in der Regel nur auf drei Jahre consentirt, das möge auch bei dieser gelten.

Wenn man das Thorsperrgeld abschaffen wolle, wurde erinnert, so müßten doch zum Schutze der Waaren im Hafen und auf dem Werfte, die Mainthore, wo kein

Digitized by Google

Einlaß ist (die Nebenpforten), frühzeitig ganz geschlossen werden. Bemerkt solle aber auch werden, daß für die Ansicht der Bürgerschaft nicht gelten könne, was man etwa in einigen Kollegen oder Abendgesellschaften ausgemacht.

Hierauf wurde zunächst erwiedert, daß, wenn man die Steuer abschaffen wolle, der Sinn des Beschlusses seyn würde: Das Schließen der Thore und die Handhabung der Aufsicht daran bleibt dem Polizeiamte und Kriegszeugamte überlassen, hingegen die Thorsperrabgabe ist aufgehoben, womit dann jenes Bedenken gehoben sey. Mehrere Mitglieder wünschen auch noch das Wort zu nehmen, um sich gegen einzelne Aeußerungen zu verwahren, hin und her gefallene Reden und Anspielungen zu widerlegen. Aber sie verzichteten wieder, weil man von allen Seiten verlangte, daß zur Abstimmung geschritten werde. Die Umfrage wurde gestellt:

ob die Thorsperr-Abgabe beizubehalten sey, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 46 gegen 25 Stimmen hat die Versammlung beschlossen:

die Thorsperr-Abgabe sey beizubehalten.

Es baten die Herren J. F. H. Mack, Vicepräsident Dr. Eder, Dr. Rapp, Böcking, J. G. Mappes sen., Dr. Böhmer, Dr. med. Stiebel, David Hinckel, Justus Finger, Martin Scharff, Dr. jur. Kloß, Dr. Ohlenschlager, Matthias Borgnis, Dr. med. Mappes, Böhm-Osterrieth, Dr. jur. Bender, Parrot, Dr. med. Schilling, Dr. Reinganum zu Protokoll zu bemerken, daß sie nicht in der Mehrheit gestimmt.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben, und die Fortsetzung der Berathung auf nächsten Sonnabend vertagt.

XVIII (oder 7te ausserordentliche) Sitzung.
Sonnabend den 31. März 1832.

Die Versammlung war heute auch ausserordentlicher Weise durch Senatsbeschluß vom 27. März d. J. zur Erledigung des Senatsvortrags,

die Verpflegung der hier durchreisenden polnischen Militärs betreffend,

zusammen berufen worden.

Vordersamst ging man zur fortgesetzten Berathung über Regulirung der Thorsperre über. Es wurde aber, bevor man zur Bestimmung der einzelnen Stunden schritt, der Antrag gestellt, daß, nachdem die Versammlung für Beibehaltung der Thorsperre sich ausgesprochen, die Bestimmung der Stunden wie bisher ganz der Regierung überlassen werden möge, so daß es in dieser Hinsicht beim Alten bleibe. Theils sey es bedenklich, durch ein festes Gesetz etwas festzustellen, was besser der diskretionären Gewalt der Herren Bürgermeister anheimgestellt werde; theils sey es nicht rathsam, daß die Versammlung die Verantwortlichkeit für alle Folgen übernehme, die durch Aufrechthaltung einer gewissen Stunde eintreten könnten. Als Mittelweg wurde vorgeschlagen, das Regulativ zwar festzustellen, jedoch vorbehältlich der Befugniß der Herren Bürgermeister, in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten. Es wurde bemerkt, daß die diskretionäre Gewalt auch dahin zu erstrecken seyn möge, daß in gewissen Fällen aus wesentlichen Gründen die Thore auch früher geschlossen werden dürfen. Gegen den Vorschlag des Mittelwegs wurde eingewendet, daß die Bestimmung der Thorschluß-Zeit gar kein Gegenstand der Gesetzgebung, sondern nur, wie bisher, einer polizeilichen Anordnung sey, welche dem Senate zustehe, und zur Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung sich nicht eigne. Hiergegen wurde erinnert, daß die Dispensationsfälle bei Erhebung von Abgaben gesetzlich oft genug einträten, hingegen unpassend wäre, die Summe der Abgaben-Erhebung durch früheres oder späteres Schließen der Thore der Regierung anheimzugeben, und das ohnehin so beschwerliche Bürgermeisteramt auch noch hiermit zu belästigen. Die Entscheidung der gesetzgebenden Versammlung sey von dem Senate verlangt, weil ein Dissensfall vorliege. Dies wurde jedoch aus den Akten bestritten, indem die Thorschlußordnung von dem Senate als Gesetz vorgelegt, und nur präparatorisch darüber mit dem Bürgerkolleg konferirt worden sey. Man schreitet zur Abstimmung. Umfrage:

ob die Bestimmung der Thorschlußzeit dem Senate zu überlassen, oder auf gesetzlichem Wege festzustellen sey?

Mit einer Mehrheit von 58 gegen 12 Stimmen wurde beschlossen:

daß die Bestimmung der Thorschlußzeit auf gesetzlichem Wege festzustellen sey.

Herr Vicepräsident Dr. Eder bat zu Protokoll zu bemerken, daß er der Minorität angehört habe.

Hiernächst wurde bemerkt, daß, nachdem jetzt die Versammlung entschieden habe, erstens, daß die Thorsperrabgabe beizubehalten, zweitens, daß die Thorschlußzeit von der gesetzgebenden Versammlung zu bestimmen sey, jetzt erst die Größe der Abgabe festgestellt werden müsse, bevor man die Zeit der Erhebung berathe; und wird darauf angetragen, das Sperrgeld für Menschen auf Einen Kreuzer herabzusetzen, für Pferde es bei dem Alten zu lassen.

Vorgeschlagen ward, die Scala folgendermaßen einzurichten, 7 Monate (April bis Oktober) auf 10 Uhr, und 5 Monate (Januar, Februar, März, November, Dezember) auf 8 Uhr. Es wurde ferner verlangt, daß man über die Stunden für jeden einzelnen Monat abstimme, dieses jedoch bestritten, weil zu viele Abstimmungen nothwendig wären, hingegen wies man auf die gewöhnliche Weise der Abstimmung hin, wo man über das Gutachten der Kommission, dann über den Vorschlag des Senates und so weiter abzustimmen pflege. Umfrage:

ob man der von der Kommission vorgeschlagenen Scala beitrete oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 42 Stimmen gegen 14 verneinende (12 Mitglieder hatten sich der Abstimmung enthalten) wurde beschlossen:

die von der Kommission vorgeschlagene Scala anzunehmen; jedoch sollte es im Monat September auf 9 Uhr bestimmt seyn.

Digitized by Google

Zufolge dieses Beschlusses wäre die Thorschlußzeit folgendermaßen gesetzlich bestimmt *):

Januar 6½ Uhr — Februar 7 Uhr — März 8 Uhr — April und Mai 9 Uhr — Juni und Juli 10 Uhr — August und September 9 Uhr — Oktober 8 Uhr — November 7 Uhr — Dezember 6½ Uhr; — für die Pfingstfeiertage, Herbsttage, den 18. Oktober auf 11 Uhr Nachts.

Hinsichtlich der Größe der Thorschlußabgabe wurde umgefragt:

ob die bisherigen Ansätze beizubehalten seyen, oder nicht?

und mit einer Mehrheit von 50 Stimmen gegen 9 verneinende (8 Mitglieder hatten suspendirt) beschlossen:

die bisherigen Ansätze beizubehalten.

In Betreff der Verwendung der Einnahme wurde ohne Umfrage, dem Kommissionsantrage gemäß, bestimmt:

daß der ganze Ertrag der Einnahme, nach Abzug der Unkosten, der allgemeinen Allmosenkasten-Spende-Section zugewiesen werden solle.

Die Befreiungen werden, dem Kommissionsantrage und weiterem Vorschlage gemäß, dahin normirt:

von der Entrichtung des Sperrgeldes ist Niemand ausgenommen, außer 1) die beiden regierenden Bürgermeister, 2) Stadt- und Landwehrmänner im Dienst, 3) Militärpersonen im Dienst, 4) das Polizeipersonal im Dienst, 5) Kinder unter 15 Jahren.

Auch sprach hierbei die Versammlung den Wunsch aus:

daß Hoher Senat das Rechenexamt ermächtigen wolle, mit denjenigen Personen, welche während des ganzen oder auch nur während eines Theils des Jahres in Gartenhäusern vor der Stadt wohnen, ein billiges Abkommen wegen Bezahlung einer Aversionalsumme zu treffen.

Es wurde weiter besprochen, ob man den Herren Bürgermeistern die discretionäre Befugniß einräumen solle, in besonderen Fällen die Thore ausnahmsweise länger als die gesetzliche Zeit offen zu lassen? jedoch erinnert, daß dies, wie die Zeit jetzt bestimmt worden, überflüssig erscheinen könne. In Erwägung jedoch, daß allerdings unvorhergesehene Fälle eintreten können, die eine solche Modifikation erheischen, wurde beschlossen:

daß in einzelnen Fällen, wo die Bürgermeister es für zweckmäßig erachten, denselben freistehe, die Erhebung der Thorsperrabgabe auch über die gesetzliche Zeit ausnahmsweise hinauszusetzen.

Herr Beil des Raths, als Vorsitzer der Kommission zur Begutachtung des Senatsvortrages vom 21. Februar 1832,

die Anordnung für Streitigkeiten in Rheinschifffahrtssachen und veränderte Redaktion der Freihafenordnung betreffend **),

erstattet den Kommissionsbericht, und verliest den Senatsvortrag mit Beilagen. Die Kommission schlägt vor, daß die gesetzgebende Versammlung die Anträge des Senates genehmigen, zugleich aber sich dahin aussprechen möge,

daß in Fällen, wo Uferstaaten, die mit hiesigem Platz konkurriren, Verminderungen in ihren Hafen- oder Zollgebühren schnell eintreten lassen, der Senat unter Beistimmung der ständigen Bürgerrepräsentation und Vernehmung der Handelskammer ermächtigt sey, ohne Anfrage bei der gesetzgebenden Versammlung nach Maßgabe der Umstände Herabsetzungen einzelner Hafen- oder Zollgebühren anordnen zu können.

Ohne Umfrage wurde nach kurzer Erörterung beschlossen:

1) den von Hohem Senate vorgelegten Gesetzesentwürfen,
   a) die Anordnung für Streitigkeiten in Rheinschifffahrtssachen,
   b) den hiesigen Freihafen betreffend,

die verfassungsmäßige Sanction zu ertheilen *), und

2) zugleich Hohen Senat zu ermächtigen, daß in Fällen, wo Uferstaaten, die mit hiesigem Platz konkurriren, Verminderungen in ihren Hafen- oder Zollgebühren schnell eintreten lassen, Hoher Senat, nach Vernehmung der Handelskammer und unter Beistimmung löblicher ständiger Bürgerrepräsentation, ohne Anfrage bei der gesetzgebenden Versammlung, nach Maßgabe der Umstände Herabsetzungen einzelner Hafen- oder Zollgebühren anordnen könne.

Der Herr Präsident verliest sodann den Senatsvortrag vom 27. März d. J.,

die Verpflegung der hier durchreisenden polnischen Militärs betreffend,

folgenden Inhalts:

„Die erste Abtheilung der hier durchgekommenen Polen langte so unerwartet an, daß es nicht möglich war, vorbereitende Maßregeln, sie unterzubringen, zu treffen. Nicht minder unbestimmt waren seitdem die Nachrichten über die Ankunft der anhergekommenen Polen.

Wäre dieses aber auch nicht der Fall gewesen, so würde es dennoch nicht zweckmäßig gewesen seyn, eine andere Verpflegungsweise, als die wirklich eingehaltene, zu ergreifen, da namentlich das Unterbringen derselben in Privathäusern, wodurch freilich das Aerar sehr erleichtert worden wäre, mannigfache Anstände gehabt haben würde.

Die gemachten Akkorde sind in Uebereinstimmung mit löblicher ständiger Bürgerrepräsentation getroffen worden, mit möglichster Berücksichtigung dessen, was die allgemeine Menschenpflicht für heimathlose Unglückliche, und zugleich der Zustand des vielfach seit dem Jahr 1830 durch die Zeitereignisse ausserordentlich angesprochenen Aerars erheischte. Die Unbestimmtheit der Nachrichten über die Zahl der hier durchreisenden Polen und deren öfters abgeänderte Reiseroute ließ hoffen, daß der hierzu erforderliche Ausgabeposten auf die Rubrik für unvorhergesehene Ausgaben genommen werden könnte.

Da derselbe in diesem Augenblick aber schon über

*) S. Amtsblatt vom 19. April d. J. Nr. 33.

**) S. S. 145.

*) S. Amtsblatt vom 6. April 1832, und Gesetz- und Statutensammlung 5r Bd. S. 18—24.

Digitized by Google

10,000 fl. beträgt, vor wenigen Tagen auch eine Abtheilung gemeiner Soldaten (die bisher durchgekommenen waren meistens Offiziere) hier ankam, auf einer Route, von der man sie nicht erwarten durfte, nämlich von Würzburg, von wo sie über Bischoffsheim an der Tauber nach Heidelberg gehen sollten, auch ein weiterer Transport von Erfurt aus angekündigt war — Alles zwar nicht offizell und zum Theil widersprochen, da ferner noch 5000 polnische Soldaten sich im Königreiche Preußen befinden, mithin nicht im Voraus zu berechnen ist, wie hoch sich die Ausgaben für diesen Gegenstand am Ende des Jahres belaufen dürften, so können solche nicht auf gedachte Rubrik gebracht werden, sondern bedürfen einer ausserordentlichen Bewilligung. Bei der schon geschilderten Unbestimmtheit eines Kostenanschlages trägt daher der Senat darauf an:

> für die Verpflegung und Weiterbringung der hierher kommenden Polen nachträglich für die Exigenz des Jahres 1832 die Summe von 20,000 fl. zu verwilligen."

Es wurde ohne Umfrage beschlossen:

dem Senatsantrage gemäß diese Summe zu verwilligen.

XIX. (oder 8te ausserordentliche) Sitzung.
Sonnabend den 7. April 1832.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen.

Der Herr Präsident erinnert, daß es unpassend sey, wenn der Inhalt des Protokolls der vorigen Sitzung in einem, wenn gleich unrichtige Angaben nicht enthaltenden, Auszuge in Zeitungen schon Aufnahme gefunden habe, bevor gar das Protokoll und die Redaktion der Beschlüsse genehmigt worden; mit der Bemerkung, daß der Gegenstand der heutigen Berathung für eine solche Veröffentlichung gar nicht geeignet seyn werde. Deshalb werde das Mitglied, welches bisher solche Mittheilungen gemacht, ersucht, diese Bemerkungen zu beachten.

Verlesen wurde sodann der Vortrag Hohen Senats vom 3. April 1832,

Finanzangelegenheiten betreffend,

worin der Senat, Falls die Beschlußnahme auf sämmtliche in Antrag befindliche Prolongationen der bestehenden Steuern nicht in Kurzem geschehen könne, darauf anträgt, die Einkommensteuer einstweilen ferner zu bewilligen, damit solche sofort ausgeschrieben werden könne. Es entstand die Frage, ob man hierüber sogleich berathen, oder der Vortrag an die bestehende Kommission zur Begutachtung abgeben solle?

Ohne Umfrage wurde beschlossen:

> diesen Senatsvortrag an die für die Finanzangelegenheiten bestehende Kommission *) zur geeigneten Berücksichtigung abzugeben.

*) S. Nr. 12. dieser Blätter S. 92.

Rechtspflege.

I. Unterm 7. Mai d. J. wurde bei dem wohllöblichen Stadtamte von Seiten eines hiesigen Bürgers gegen einen auswärts Wohnenden eine Provokationsklage wegen Diffamation angestellt, und gebeten:

> dem Provokaten mittelst an die auswärtige Gerichtsbehörde zu erlassender Requisitorialen aufzugeben, binnen einer kurzen peremtorischen Frist die behaupteten Ansprüche gegen den Provokanten dahier so gewiß an- und auszuführen, als dem Provokaten ansonst nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wohllöbliches Stadtamt erließ hierauf am 19. May folgendes unterm 25. ejusd. insinuirte Resolutum:

> Da Niemand im Wege der Provokation von seinem ordentlichen Richter abgezogen, und vor einer auswärtigen Behörde zu litigiren gezwungen werden kann, so ist dem klägerischen Ansuchen nicht zu deferiren.

Gegen dieses in seiner Art gewiß ganz eigene Resolutum ergriff der Provokant sofort am 26. May den Weg der Beschwerdeführung bei hochlöblichem Stadtgericht, welches unterm 4. Juni dekretirte:

> Da die Berühmung des Provokaten durch das producirte Schreiben desselben hinlänglich beschelnigt; da der Zweck dieser Aufforderung zur Klage nur ein vorbereitender, in der Hauptsache aber nach der Natur der Sache sowohl, als nach bekannten Gesetzen der Richter des Provokanten und Diffamaten als der zuständige anzusehen ist; da der Diffamant sonach, wenn er Ansprüche an den Diffamaten zu haben behauptet, und nach dem Grundsatz actor sequitur forum rei den Provokanten bei seinem ordentlichen Richter belangt, nicht als seinem ordentlichen Richter entzogen angesehen werden kann; so wird mit Aufhebung des stadtamtlichen Resoluti vom 19. v. M. zu Recht erkannt:
>
> daß wohllöbliches Stadtamt mediante requisitione und unter abschriftlicher Mittheilung der erhobenen Provokationsklage dem darin gestellten petito gemäß zu erkennen habe,
>
> und sind mit dieser Verordnung die Akten zu remittiren.

II. Bekannt ist, daß über die Belohnung für das Vermakeln von Häusern und Wohnungen durch Leute, die nichtgeschworene Makler sind, häufig Streitigkeiten entstehen. Es dürfte daher belehrend seyn, in dieser Beziehung auf ein interessantes Präjudiz aufmerksam zu machen. Hochpreißliches Appellationsgericht hat nämlich in einer solchen Streitsache unterm 30. Mai d. J. in letzter Instanz erkannt: In Erwägung

1) daß das Vermakeln von Wohnungen nicht zu denjenigen Kaufmannsgeschäften gehört, welche den besonders bestellten Maklern ausschließlich zugewiesen, und andere zu betreiben untersagt sind, daß dem Kläger als Dörrgemüshändler daher das Vermakeln von Wohnungen zwar wohl erlaubt, er aber, nicht wie die besonders bestellten Makler für Dienste, die für diese gesetzlich bestimmte Gebühr, sondern überhaupt nur aus einem erhaltenen Versprechen auf eine Belohnung solcher Dienste klagen kann;

2) daß Kläger zu Erbringung des ihm durch stadtamtlichen Bescheid vom 1. Mai 1831 auferlegten Beweises, daß er für bei Miethung einer Wohnung geleistete Dienste fl... zu fordern habe, daher nothwendig auch ein darüber abseiten des Beklagten erhaltenes Versprechen darzuthun hatte, was er überall nicht erwiesen — so wird andurch abändernd zu Recht erkannt, daß Kläger mit seiner angebrachten Klage, weil er den ihm auferlegten Beweis nicht erbracht hat, lediglich ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch dem Beklagten die verursachten Kosten zu ersetzen schuldig sey.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 20. Samstag, den 30. Juni **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XX. (oder 9te ausserordentliche) Sitzung. Mittwoch den 30. Mai 1832.

Auf der Tagesordnung war die Berichterstattung und Berathung über das von Hohem Senate vorgeschlagene Gesetz, das Steuerwesen auf den hiesigen Dorfschaften betreffend *). In Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juni 1823 waren zur heutigen Sitzung auch die Abgeordneten der Landbewohner eingeladen worden.

Der Senat hatte den Entwurf dieses Gesetzes bereits mittelst Vortrags vom 12. Januar 1830 an die damalige gesetzgebende Versammlung gelangen lassen, und bemerkt: „daß im Allgemeinen sich die Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 10. November 1825 über die Erhebung der Staatssteuern auf den hiesigen Ortschaften **) durch die seitherige Erfahrung bewährt habe. Aus diesem Grunde, und da ein öfteres Wechseln in der Einführung neuer Steuern an sich verderblich erscheine, sey man auch in dem befragten Entwurfe bei den in der früheren Verordnung bereits enthaltenen vier Steuerarten, nämlich

1) der Grundsteuer, 2) der Gefällsteuer,
3) der Gebäudesteuer und 4) der Klassensteuer

stehen geblieben, und habe bei jeder derselben diejenigen Verbesserungen eintreten lassen, wozu eine mehrjährige Erfahrung die Materialien geliefert, wodurch vorzüglich in Ansehung der Klassensteuer das Steuergesetz in seinen wesentlichen Beziehungen besser ausgebildet und größerer Vollendung näher gebracht worden sey.

Wenn löbliche ständige Bürgerrepräsentation, welche im Wesentlichen sich mit dem Entwurfe einverstanden erklärt, in ihrem Beschlusse vom 24. Dezember 1829 sich zu dem Antrage veranlaßt gesehen habe, daß unser ganzes Finanz- und resp. Steuersystem einer gründlichen Revision unterworfen, und dadurch bewirkt werde, daß vor dem Eintritt der resp. neuen Finanzperiode ein die Stadt und die Dorfschaften umfassendes, auf denselben Prinzipien beruhendes System aufzustellen versucht werden könne, und wenn dieselbe daher nur einstweilen auf so lange, als die dermalige Finanzperiode für die städtischen Steuern noch dauere, dem vorliegenden Projekt ihre Zustimmung, und zwar mit dem Vorbehalt geben zu wollen, erklärt habe, daß während dieser Zeit keine größere Anzahl Simpeln von den Ortschaften erhoben würde, als in den drei letzten Jahren geschehen sey, insofern nicht ausserordentliche Fälle ausserordentliche Maßregeln rechtfertigten: so bemerkt der Senat, daß, da löbliche ständige Bürgerrepräsentation selbst die Ueberzeugung ausspricht, daß in einer Stadt manche Steuergattung anwendbar sey, welche auf dem platten Lande nicht Statt finde, so wie das umgekehrte Verhältniß leicht begreiflich sey, hiernach auch die Einrichtung einer Steuerverfassung auf dem Lande nicht von der Einrichtung des Steuerwesens in der Stadt abhängig gemacht werden könne, und daß es ganz in der Natur der Sache begründet sey, daß für die hiesigen Dorfschaften ein anderes Steuersystem als in der Stadt bestehe, wenn auch nur sieben an der Zahl seyen.

Eben so stehe die Zahl der auf den Dorfschaften zu erhebenden Steuersimpeln mit dem vorliegenden Projekt nicht im Zusammenhange, und richte sich nach den Umständen, wonach jedesmal jene Zahl besonders durch die verfassungsmäßigen Behörden bestimmt werde."

Durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Januar 1830 wurde die Sache an eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Begutachtung abgegeben, welche in der Sitzung vom 13. und 23. Oktober 1830 Bericht erstattete.

In diesem ausführlichen Berichte *) hatte die Majorität der Kommission unter speziell motivirten Gründen auf die gänzliche Ablehnung des vorgeschlagenen Gesetzes angetragen. Insbesondere war in einem Separatvotum angeführt, wenn Einfachheit und Klarheit eines der wesentlichsten Erfordernisse eines guten Steuergesetzes sey, so suche man dieses Requisit vergeblich in dem vorliegenden Projekte. Es gehöre in der That für den weniger

*) S. Nr. 1. dieser Blätter. S. 2. und Nr. 17. S. 129.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung 4r Bd. S. 37 ffl.

*) Wir werden denselben, wenn es der Raum gestattet, später folgen lassen. (Anm. der Red.)

Digitized by Google

Gebildeten sehr viele Geduld und die angestrengteste Aufmerksamkeit dazu, dieses Gesetz überhaupt nur zu überblicken, geschweige zu verstehen. Die ausserordentliche Subtilität und Ausführlichkeit, mit welcher die Verfasser des Projekts zu Werke gegangen, sey zwar mit dem ehrenvollesten Danke anzuerkennen, und handelte es sich hier von der Besteuerung mehrerer Millionen Seelen und eines Reichs von großem Umfange, so möchte ein solches Gesetz allerdings zweckmäßig und gerecht erscheinen, und die nicht unansehnlichen Kosten, welche durch den großen, künstlichen und theueren Apparat der weitschweifigen Kataster, Register, Tabellen, Abschätzungen und Erhebungen u. s. w. veranlaßt werden dürften, wohl zu verschmerzen seyn.

In unseren unbedeutenden Territorialbesitzungen verlohne es sich aber schwerlich der Mühe, für eine — in Vergleichung mit unserer übrigen Staatseinnahme — so höchst geringfügige Summe, solche ganz ausserordentlich große, weitschweifige und überdies höchst kostspielige Anstalten und Experimente zu machen.

Wer nicht gerade eine spezielle Liebhaberei an dergleichen Beschäftigungen finde, müsse davor zurückschrecken. Ueberhaupt entbehre das Projekt aber auch jeder rechtlichen Basis, jeden Prinzips.

In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 23. Oktober erfolgte, nachdem der Vortrag der Kommission in Diskussion gezogen worden war, auf den Antrag eines Mitglieds mit einer Mehrheit von 67 gegen 2 Stimmen der Beschluß:

> Hohen Senat zu ersuchen, die Akten über das Steuerwesen auf den Dorfschaften vor definitiver Requirirung des Gegenstandes an hochlöbliches Landamt, oder eine besonders zu ernennende Kommission zurückgehen zu lassen, und demselben oder derselben die nähere Prüfung dieses Gegenstandes unter Berücksichtigung des Kommissionsberichts, auch unter Beachtung der von den Landbewohnern zu leistenden Militärpflichtigkeit, zu kommittiren, wobei möglichst genaue Ausmittelung der Summe des verhältnißmäßigen Beitrags der Dorfschaften zu den Staatslasten besonders zu empfehlen wäre.

Dieser Beschluß hatte die Folge, daß die seitherigen Akten und Verhandlungen nochmals von Hohem Senat zur näheren Prüfung nicht nur dem hochlöblichen Landamte, sondern überdies auch noch einer aus seiner Mitte ernannten, besondern Kommission übergeben worden waren.

Die Berichte des Landamts und der Senatskommission suchen die in dem Berichte der Kommission des gesetzgebenden Körpers und in einem, dem letztern beigefügten Separatvotum enthaltenen Gründe und Ansichten zu widerlegen, und verbreiten sich über die ganze Lage der Sache mit bedeutender Ausführlichkeit.

In der heutigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Mai 1832 verliest nun der Herr Präsident zuvörderst den Senatsvortrag vom 30. August und resp. vom 8. November 1831.

„Der Senat theilt mittelst desselben der gesetzgebenden Versammlung diejenigen Aktenstücke mit, welche in Folge des bei derselben von ihm am 12. Januar 1830 in Vortrag gebrachten revidirten Steuergesetzes entstanden sind. Der davon gemachte Abdruck werde darüber die Berathung erleichtern, und die daran Theilnehmenden in Stand setzen, sich in den darin verhandelten wichtigen Gegenständen erschöpfende gründliche Kenntnisse zu verschaffen.

Sodann kann der Senat nur bedauern, daß im Bericht der Kommission des gesetzgebenden Körpers von der Mehrheit deren Glieder, bezüglich auf die staatsrechtliche Stellung der Landbewohner und deren finanzielle und staatswirthschaftliche Verhältnisse unbegründete und unzulässige Behauptungen aufgenommen, gleichwohl die Erledigung des Gegenstandes, auf den es eigentlich ankam, ohnerachtet seiner Dringendheit, hierdurch ausgesetzt geblieben.

Die Unhaltbarkeit der über Steuerbelästigung vorgebrachten Beschwerden wird nach der Ansicht des Senats durch dasjenige, was hierüber in dem Berichte des Landamts, sowie in dem Berichte der niedergesetzten Senatskommission enthalten ist, so einleuchtend dargethan, daß allen verfassungsmäßigen Behörden, die bei der seitherigen Steueranlegung mitgewirkt, die beruhigende Ueberzeugung bleibt, sowohl bei diesem Anlasse, als auch bei vielen andern Angelegenheiten jederzeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und milde vorsorgenden Wohlwollens gegen die Landbewohner verfahren zu haben.

Der Senat wird bei gleichem fortdauerndem Bestreben auch keinen Anstand nehmen, wegen der in dem Berichte seiner Kommission und in Folge landamtlicher Aeusserung enthaltenen Anträge, nämlich

1) den Fortbezug des Ertrags der mit 2¼ Simpeln des seitherigen Steuerfußes erhobenen direkten, desgleichen der indirekten Steuern des Accises, und der andern kleineren Abgaben,
2) die Aufnahme eines hieran von den Gemeindegliedern zu übernehmenden Quantums von fl. 600 jährlich in den Status exigentiae des Landamts,
3) die Aufhebung des Salzaccises,
4) die Erlassung der gutsherrlichen Frohnden,
5) die Aufhebung der Schutzgarbe in Niederursei, und
6) die Ueberweisung der Zulagen zu den Lehrergehalten zu Hausen, Oberrad und Dorteiweil auf die Staatskasse betreffend,

weitere Vorträge zu machen, und demnächst das Geeignete dieserwegen der gesetzgebenden Versammlung zur Annahme zu empfehlen.

Der Senat überläßt sich endlich der Hoffnung, durch die mannigfaltigen Belehrungen und Aufschlüsse, welche in dem Landamtsbericht enthalten sind, vielen unrichtigen Ansichten begegnet zu sehen, und bemerkt hierauf bezüglich, daß er keinen Grund finde, von dem gedachten Gesetzesantrag vom 12. Januar 1830 abzugehen, vielmehr erwarte, daß solcher nunmehr in Berathung werde genommen werde. In Betreff der Militärpflichtigkeit des hiesigen Landgebiets trägt der Senat darauf an, daß dasselbe die nach seiner Bevölkerung und nach dem Verhältniß des verfassungsmäßig festgesetzten Kontingents es treffende Mannschaft in Natur zu stellen habe.

Sehr gerne würde es der Senat, nach dem Antrage seiner Kommission, den Landbewohnern zur Wahl vorbe-

Digitized by Google

halten, ob sie statt der Stellung in Natur die Werbkosten tragen wollen, wenn er nicht befürchten müßte, daß die Erledigung dieser Sache, welche überall dringend erscheint, hierdurch ganz zwecklos in eine ungewisse Ferne neuerdings verschoben würde, zudem die Stellung der Mannschaft in Natur der einzige Weg ist, welchen die Landbewohner ihrem Interesse und ihren Verhältnissen zufolge ergreifen können.

Bei der fortdauernden Absicht, das Wohl der Landbewohner zu befördern, traut der Senat den Einsichten derselben zu, daß, wenn sie, was jedoch bisher nicht der Fall gewesen zu seyn scheint, von den wahren Sachverhältnissen und zwar zunächst durch die hierzu eigentlich berufenen Deputirten beim gesetzgebenden Körper, Kenntniß erhalten, sie alsdann den vollen Werth, der für sie stets thätigen obrigkeitlichen Bemühungen deutlich erkennen, und solche gegen versuchte Misdeutungen zu rechtfertigen sich stets selbst verpflichtet halten werden."

Herr Dr. Rapp, als Vorsitzer der durch Beschluß vom 12. November 1831 ernannten Kommission, verliest nunmehr den Bericht, so wie auch die diesem Berichte angefügten Separatvota, namentlich die Separatäußerungen des Herrn Dr. Rapp und des Herrn Major Neuhoff.

In dem Kommissionsberichte wird angeführt, die Kommission habe es vor allem der Lage der Sache nach angemessen gehalten, sich über die Vorfrage zu verständigen:

> ob durch die von Hohem Senat veranstaltete nähere Prüfung die in dem früheren Kommissionsberichte und resp. früheren Beschlusse der Versammlung ausgesprochenen Bedenken, Fingerzeige und Desiderien als wirklich erledigt betrachtet werden könnten, oder nicht?

Nachdem sich die Majorität der Kommission für diese Vorfrage im Allgemeinen, obgleich man die obige spezielle Aufgabe der genauen Ausmittelung des verhältnißmäßigen Steuerbeitrag-Quantums nicht als gelöst, und auch wohl nur als höchst schwer lösbar habe betrachten können — bejahend ausgesprochen, sey man zur Prüfung und Erörterung der einzelnen Artikel des projektirten Steuergesetzes übergegangen, in welchen Beziehungen man verschiedene Modifikationen und Abänderungen nöthig befunden habe.

Was das Quantum des jährlich zu erhebenden Steuerbetrags anbelangt, so geht die Ansicht der Majorität der Kommission dahin:

> in dem Gesetze die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß nicht mehr als 1 ½ Simpla per Jahr erhoben werden dürfen,

damit jedwede Klage über allzuharten Steuerdruck für immer beseitigt werde.

Die nähere Würdigung der Frage übrigens, inwiefern diese Klage gegründet sey, oder nicht? überläßt die Majorität der Kommission lediglich dem weisen Ermessen der Versammlung, und beschränkt sich blos darauf, zu diesem Behufe auf die übergebenen desfallsigen Details und resp. pro und contra gesammelten Materialien einzelner Kommissionsglieder zu verweisen.

Hinsichtlich der Militärpflichtigkeit ist die Kommission, in Erwägung, daß eine Ausmittelung der Beiträge pro praeterito

a) nicht nur äusserst schwierig, sondern auch deren Aufbringung
b) von den Dorfschaften ohne schmerzliche Bedrückung nicht wohl möglich seyn möchte,

der einstimmigen Meinung, von allen desfallsigen Anforderungen pro praeterito gänzlich zu abstrahiren, dagegen von nun an die Stellung der erforderlichen Mannschaft nach Maßgabe des bestehenden Rekrutirungsgesetzes eintreten zu lassen.

Indem die Mehrzahl der Kommissionsglieder endlich noch darauf aufmerksam machen zu sollen glaubt, daß es weder in der Befugniß des Landamts, noch der Senatskommission und des Senats selbst liegen könne, sich eine Kritik über das Verfahren der gesetzgebenden Versammlung und der von ihr früher ernannt gewesenen Kommission zu erlauben, schlägt die Kommission, welche sich zugleich zu jeder etwa gewünscht werdenden weiteren Aufklärung bei der mündlichen Diskussion bereit erklärt, in ihrer Majorität vor, folgenden Beschluß zu fassen:

I. Es werde bewandten Umständen nach dem vorgelegten Gesetzesentwurfe, jedoch nur unter den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen und Veränderungen die gesetzliche Sanction ertheilt;

II. Die Zahl der jährlich zu erhebenden Simpeln sey auf 1 ½ festzusetzen;

III. In Betreff der Militärpflichtigkeit sey von allen Geldbeitragsanforderungen an die Dorfbewohner pro praeterito zu abstrahiren, dagegen habe von nun an die Stellung der erforderlichen Mannschaft nach Maßgabe des Rekrutirungsgesetzes zu geschehen;

IV. Wegen der in dem Senatsvortrage berührten Punkte erwarte die Versammlung in baid möglichster Zeitkürze besondere Anträge, und könne es endlich

V. nicht anders, als ganz ungeeignet finden, daß man das Verfahren der Versammlung und der von ihr früher ernannt gewesenen Kommission einer Kritik unterworfen habe, welche, gegen die Würde und Stellung der Versammlung verstoßend, lediglich auf sich beruhen müsse.

Es wurde nun zuvörderst über die, durch die Separatäußerungen des Herrn Dr. Rapp und des Herrn Major Neuhoff veranlaßte Vorfrage diskutirt, ob man zur Berathung selbst gar übergehen könne, oder ob, weil es sich hier von der Einführung, Abschaffung und Modifikation von Steuern handle, zufolge Art. 26. Lit. A. der Konstitutions-Ergänzungsakte vorerst die gutächtlichen Vorschläge der Central-Finanzkommission eingeholt werden müßten.

Hiegegen wurde erinnert, daß eine weitere Berathung auf diese Art nicht vorbereitet werden könnte, indem die Mitglieder der Central-Finanzkommission keine eigenthümliche Kenntniß von dem Landsteuerwesen hätten, sondern nur diejenige, welche überhaupt den Mitgliedern der Staatsbehörden beiwohne; überdies seyen sämmtliche Mitglieder der Central-Finanzkommission mit Ausnahme der beiden Herren Bürgermeister zugleich in der Versammlung; ferner, das Gutachten der Central-Finanzkommission sey nicht

Digitized by Google

ein bestimmtes verfassungsmäßiges Erforderniß der Steuerbewilligung, und die frühere wie die gegenwärtige Versammlung möchten nicht wohl wiederholt Kommissionen ernannt haben, deren langjährige Arbeiten, indem das Ganze wieder bei Seite gelegt, und an die Central-Finanzkommission zurückverwiesen würde, ganz zweck- und erfolglos wären; auch leide der Gegenstand durchaus keine längere Zögerung mehr, indem der provisorische Zustand des Steuerwesens auf dem Lande durchaus ein Ende nehmen müsse, und die Ausschreibung der Gemeindeumlagen, deren Begutachtung zum Wirkungskreis der Central-Finanzkommission gar nicht gehöre, endlich definitiv regulirt werden müßte. Die Verweisung an die Central-Finanzkommission wurde aber wenigstens als sehr nützlich um deswillen vertheidigt, weil die Aufgabe diesseitiger Kommission zufolge der vorjährigen Beschlüsse gewesen sey, das gegenseitige Verhältniß der Steuern von Stadt und Land zu ermitteln, was man fast unmöglich gefunden wegen Mangels der Grundlagen, die auch das Landamt, inhaltlich seines Berichtes, aufzustellen sich ausser Stand gefühlt. Gerade hieraus aber wurde gefolgert, daß dann die Central-Finanzkommission bei demselben Mangel erschöpfender Notizen ganz in derselben Lage seyn werde, wie die anderen Behörden und diesseitige Kommission. Das Bedenken wurde aber angeregt, ob nicht, die Möglichkeit einer solchen Verweisung bei Seite gesetzt, eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit vorliege? dies aber bestritten, indem die C. F. Kommission kein organischer Bestandtheil der Verfassung, solche Vorschläge zwar ihre gesetzliche Aufgabe, keineswegs aber eine Vorbedingniß verfassungsmäßiger Berathung seyen. Umfrage:

ob dieser Gegenstand vorerst an die C. F. Kommission verwiesen werden solle, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 51 Stimmen gegen 7 und 8 suspendirte wurde beschlossen:

daß dieser Gegenstand nicht vorerst an die Central-Finanzkommission verwiesen werden solle.

Ein zweiter Präjudizial-Antrag war:

aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung eine ganz neue Kommission von sieben Mitgliedern zu wählen, bei welcher keins der Mitglieder, welche in dieser Angelegenheit schon gearbeitet haben, zugezogen werden dürfte.

Dieser Antrag wurde jedoch nicht unterstützt.

Als eine dritte Vorfrage wurde aufgestellt:

ob man nicht der Ansicht beipflichten wolle, welche die ständige Bürgerrepräsentation in ihrem Beschlusse vom 24. Dezember 1829 vertheidigt habe, wonach für Stadt und Land ein und dasselbe Steuersystem aufgestellt werden sollte?

Zur Unterstützung dieser Vorfrage wurde angeführt, daß alles, was in dem landamtlichen Berichte gegen diese Ansicht gesagt worden, auf Scheingründen und leeren Raisonnements beruhe. Unerschütterlich fest stehe die Alternative:

Entweder ist das Steuerwesen in der Stadt das Bessere — so besteuere man auch die Dorfschaften nach demselben; oder es ist das Steuersystem auf den Dorfschaften das Bessere — so besteuere man auch die Stadt nach demselben.

Kleine Modifikationen wären übrigens hierbei, insofern es nöthig, sehr leicht zu treffen. Auch sey der Zeitpunkt, diese Alternative zu erörtern, wirklich eingetreten, indem ja gegenwärtig eine neue Steuer- und Finanzperiode eintreten soll.

Auf erhobene Umfrage waren 47 gegen 9 und 5 suspendirte Stimmen dafür:

diesem Antrag nicht beizutreten, also die Ansicht löblicher ständigen Bürgerrepräsentation nicht anzunehmen.

Diese Abstimmung mußte jedoch nach Vorschrift des Art. 16. der Geschäftsordnung für ungültig angesehen werden.

XXI. (oder 10te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 2. Juni 1832.

Es ward die Umfrage darüber erneuert:

ob man der Ansicht beipflichten wolle, welche die ständige Bürgerrepräsentation in ihrem Beschlusse vom 24. Dezember 1829 vertheidigt habe, wonach für Stadt und Land ein und dasselbe Steuersystem aufgestellt werden sollte?

Eine Mehrheit von 40 Stimmen gegen 13 und 3 suspendirte war dafür:

dieser Ansicht nicht beizupflichten.

Aber auch diese Abstimmung mußte zufolge Art. 16. der Geschäftsordnung für ungültig betrachtet, und es mußten gemäß derselben Vorschrift in dem Protokolle die Namen derjenigen Mitglieder, welche durch ihre Entfernung die Beschlußnahme unmöglich gemacht, eingezeichnet werden. Als die Versammlung endlich wieder die erforderliche Anzahl erreicht hatte, wurde die Abstimmung über obige Frage nochmals vorgenommen, und dieses Mal mit 48 Stimmen gegen 17 und 2 suspendirte der Beschluß gefaßt:

der Ansicht löblicher ständigen Bürgerrepräsentation nicht beizutreten.

Ein vierter Präjudizial-Antrag war:

sich mit einer jährlichen Aversional- oder Rekognitionssumme von 400 fl. bis 500 fl. von jeder Dorfschaft zu begnügen, deren Aufbringung und Repartition man jeder Gemeinde lediglich erlassen könnte.

Vertheidigt wurde dieser Antrag aus den Gründen des oben berührten früheren Separatvotums der Herrn Dr. Rapp vom Jahre 1830 *) und namentlich in dieser Beziehung folgendes angeführt.

Wenn man frage: warum sollen in die Staatskasse, welche von den hiesigen Bürgern keine direkte Abgaben erhält, von den Dorfbewohnern direkte Abgaben entrichtet werden, und nach welchem Maßstabe sind sie gegriffen? — so finde man überall keinen Anhaltspunkt zur Erörterung und Beantwortung dieser gewiß höchst wichtigen Präjudizialfrage. Zwar sey in den Akten die Ansicht ausgesprochen, daß die Dorfbewohner nicht mehr und nicht weniger, als früher, bezahlen sollten. Damit sey

*) S. oben S. 153 und 154.

Digitized by Google

aber offenbar gar nichts, wenigstens nichts Gerechtes und Billiges gesagt. Denn das werde Niemand läugnen, daß jeder Staatsangehörige (und hierunter gehörten — im weiteren Sinne des Wortes, — alle, sowohl Bürger, als Beisassen und Ortsnachbarn) nach seinen Kräften zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen verpflichtet sey. Nur also

a) das wirkliche Bedürfniß des Staats, und
b) die Kräfte der einzelnen Staatsangehörigen

könnten den Maßstab jedweder Steuer abgeben, und es müsse die nächste und heiligste Pflicht der Legislation seyn, das richtige Verhältniß auszumitteln, nach welchem jeder nach Maßgabe seiner Kräfte zu den Staatsbedürfnissen zu kontribuiren hat. Indem sich der Sprechende mit der Lösung dieser Aufgabe beschäftigt, hätten sich allerdings gar manche Schwierigkeiten gefunden; er hoffe aber dieselben dennoch genügend gelöst zu haben.

Er sey nämlich die Reihenfolge sämmtlicher indirekten Steuern durchgegangen, und habe gefunden, daß die Dorfbewohner an sämmtlichen — mit geringen Ausnahmen — bereits ebenso partizipiren, wie die hiesigen Bürger, daß also die Ortsbewohner bereits eben so besteuert seyen, wie die hiesigen Bürger.

Sie bezahlen nämlich alle auf Hochlöbliches Rentenamt fließende indirekte Abgaben, nämlich den Accis von a) Brod, Mehl und Hülsenfrüchten, b) von Getränken, c) von Fleisch, und d) von Taback, desgleichen den Salzaccis, die Zölle, die Bestätteramts-, Expeditions- und Stadtwaag-Gebühren; den Wechsel-, Karten- und Papier-Stempel, Chausseegeld und sonstige indirekte Gebühren. Zwar träfen mehrere dieser Steuern sie weniger, als die hiesigen Bürger; dies liege jedoch in der Natur jeder indirekten Steuer, indem sie nur immer jeden nach Maßgabe seines jeweiligen Geschäfts oder Bedürfnisses berühre.

Indirekte Steuern, an welchen die Dorfbewohner nicht partizipiren, seyen die Abgaben auf das Holz, die Währschaftsgebühren, die Verganthungs-Gebühren bei Versteigerungen auf den Ortschaften, und die Hunde- und Pferdetaxe. Wenn daher die Dorfbewohner auch noch zu diesen wenigen direkten Steuern beigezogen würden, welches letztere sehr leicht im Wege der Paktirung geschehen könnte, so würde von selbst das richtige und natürliche Verhältniß der Steuerpflichtigkeit der Dorfbewohner und ihrer Partizipirung an dem Staatsbedürfnisse gefunden und angewendet seyn.

Es würde sich aber auch hieraus von selbst ergeben, daß
a) unter diesen Umständen der Staat gar kein Recht habe, mit irgend einer weiteren Steuer die Dorfbewohner zu belästigen, geschweige
b) das projektirte Steuergesetz zu promulgiren, welches ohnehin auch eine höchst drückende Besteuerung beabsichtige.

Die vorgeschlagene Aversionalsumme für jede einzelne Dorfschaft würde vollkommen genügen, und hierdurch ein Steuergesetz vermieden, welches die Dorfbewohner ohnehin nie verstehen und begreifen, und es würde überhaupt ein Apparat von Katastern, Tabellen und Registern ꝛc. überflüssig, der, für so geringfügige Resultate aufgerichtet, in der That nur lächerlich und liliputisch erscheinen könne.

Sowohl die Ausführbarkeit, als die Gerechtigkeit des hier vorgeschlagenen Systems wurde aber bestritten, der Vorschlag auch als verfassungswidrig bezeichnet, und als Raum gebend der Partheilichkeit.

Auf erhobene Umfrage wurde mit einer Majorität von 59 Stimmen gegen 9 und 1 suspendirte beschlossen: diesem Vorschlage nicht beizutreten.

Die Berathung ging sodann nach dem Kommissionsbericht zu den einzelnen Artikeln des Steuergesetzes über.

Es wurde aber zuvor darauf angetragen, daß man, um die Uebersicht des Gesetzes zu erleichtern, das Gesetz abdrucken, und diese Abdrücke als Manuscript unter die Mitglieder vertheilen lassen möge; und dieser Antrag wurde ohne Widerspruch adoptirt.

XXII (oder IIte ausserordentliche) Sitzung. Mittwoch den 6. Juni 1832.

Der Herr Präsident theilt der Versammlung, welche zufolge der Senatsbeschlüsse vom 14., 22. und 29. Mai und 5. Juni zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge:

1) die Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe,
2) den Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen,
3) Anstellung eines neuen Lehrers bei der katholischen Knabenselekten-Schule,
4) Handelsverhältnisse betreffend,

ausserordentlicher Weise zusammen berufen worden ist, zuvörderst einen Beschluß Hohen Senats vom 17. April 1832, Regulirung der Thorsperre betreffend, mit.

Die Tagesordnung führt zunächst zur Berichterstattung und Berathung über den Vortrag Hohen Senats vom 6. März 1832 *):

die Geschäftsüberhäufung bei dem Stadtamte und deren Abhülfe betreffend.

Der Herr Präsident verlas nochmals den Senatsvortrag, im Wesentlichen dahin gehend:

„Der gesetzgebenden Versammlung ist schon aus früheren Vorträgen des Senats die große Masse von Geschäften, womit das Stadtamt überhäuft ist, bekannt. Wie sehr solche von Jahr zu Jahr zunimmt, geht daraus hervor, daß, während im Jahre 1826 die Zahl der daselbst anhängig gewesenen Prozesse 1558 betrug, solche im Jahr 1827 auf 1759, und im Jahr 1828 auf 2263 sich belief. Wenn nun gleich von diesen Prozessen manche auf sich erliegen bleiben, manche verglichen werden, so ist deren Zahl doch immer sehr groß, und die Zahl der im vorigen Jahre vom Stadtamt erlassenen Bescheide beläuft sich über 1400. Herr Stadtamtmann Dr. Büchner sagt in einem an das Stadtgericht übergebenen Bericht, daß im verflossenen Jahre 1831 nur allein bei der ersten Sektion des Stadtamts 1466 Sachen anhängig gewesen, und 568 auswärtige Requisitionsschreiben erledigt worden,

*) S. Nr. 19. dieser Blätter S. 146.

Digitized by Google

und Herr Stadtamtmann Dr. Schönhard führt in einer an den Senat gerichteten Vorstellung an, daß er im verflossenen Jahr über 700 Bescheide verfertigt, und dennoch im Rückstande sey.

Die Unmöglichkeit, auch bei dem regsten Eifer die Geschäfte so zu erledigen, daß nicht gegründete Beschwerden wegen Justizverzögerung entstehen, bestimmte den Herrn Stadtamtmann Schönhard, um seine Quiescirung beim Senat nachzusuchen.

Daß es nicht in der Absicht der gesetzgebenden Versammlung liegen werde, ein Amt, dessen Ueberladung mit Geschäften so deutlich nachgewiesen ist, in diesem Zustande zu belassen, sondern demselben die nöthige Hülfe zu verschaffen, darf der Senat wohl voraussetzen.

Diese Hülfe könnte verschafft werden:

a) durch Ernennung eines dritten Stadtamtmanns, oder
b) durch Herabsetzung der Kompetenz-Summe bei dem Stadtamt.

Gegen das erste Mittel spricht aber, daß dadurch beträchtliche Kosten von wenigstens 3000 fl. bis 4000 fl. jährlich dem Aerar erwachsen würden. Gegen das zweite Mittel spricht, daß alsdann in allen Sachen unter 300 fl. die letzte Instanz immer auswärts seyn würde, wodurch die Kosten manchmal dem Streitgegenstand gleichkommen würden, daß die Geschäfte des Stadtgerichts alsdann vermehrt würden, und daß, dem Vernehmen nach, die meisten bei dem Stadtamt vorkommenden Prozesse unter dem Betrag von 100 fl. sind, so daß also auch durch eine Herabsetzung der Kompetenzsumme dem Stadtamt keine wesentliche Erleichterung erwachsen würde.

Da hiernach diese beiden Mittel zu keinem gedeihlichen Ziele führen, so glaubt der Senat in der Bestellung eines Stadtamtassessors, welcher die nämlichen Funktionen wie ein Stadtamtmann verwaltete, ein passendes und weniger kostspieliges Auskunftsmittel gefunden zu haben. Der Senat bemerkt zugleich, daß der Stadtamtsaktuar, Herr Dr. Gallus, mit einer Vorstellung wegen Entschädigung von 800 fl. jährlich für die ihm durch die im Gesetze vom 13. Dezember 1831 enthaltenen Verfügungen *) entzogenen Emolumente, eingekommen sey.

Theils um diesen Anspruch des Herrn Dr. Gallus zu erledigen, theils aber, um dem Stadtamt die nothwendige Hülfe zu verschaffen, trägt der Senat darauf an:

> daß Herr Dr. Gallus mit einer jährlichen Zulage von 600 fl. neben Behaltung seines Gehalts und sonstiger Emolumente zum Stadtamtsassessor mit entscheidender Stimme ernannt, und an seine Stelle aus der Zahl der jüngeren Advokaten ein Aktuar-Vikar gegen eine jährliche Remuneration von 600 fl. bestellt würde.

Hierdurch würde nicht allein das gewonnen werden, daß Herr Dr. Schönhard, dessen Fleiß und Tüchtigkeit anerkannt ist, dem Stadtamt erhalten werde, indem derselbe nur auf den Fall, daß keine Aushülfe werde, um Versetzung in den Pensionsstand nachsucht — sondern auch daß den Stadtamtmännern die nöthige Erleichterung verschafft würde.

*) S. Nr. 8. dieser Blätter. S. 60 und 61.

Schließlich bemerkt der Senat noch auf den im Protokoll löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 22. März 1832 gestellten Antrag:

> daß das Accessistenwesen, wie solches zur Zeit der reichsstädtischen Verfassung bestanden, und noch in andern Staaten bestehe, mit zeitgemäßen Modifikationen wieder eingeführt werden möge,

daß über diesen Gegenstand bereits früher den Gerichten ein Gutachten abgefordert worden, nach deren Einlangung weitere Eröffnung erfolgen werde."

Herr Dr. Rapp, als Vorsitzer der ernannten Kommission, verliest sodann den Kommissionsbericht, und Herr Dr. Böhmer jun. sein Separatvotum, welches letztere sich gegen die Majorität der Kommission für den Senatsantrag ausspricht.

Das Kommissionsgutachten lautet wie folgt:

Die Kommission, welche durch Einsicht der Registratur und Aktenverzeichnisse auf den beiden Stadtämtern von dem Umfange der dortigen laufenden Geschäfte eine möglichst klare und genaue Anschauung zu gewinnen sich bemüht hat, konnte sich durchaus nicht die Ansicht aneignen,

> daß eine außergewöhnliche Abhülfe und Erleichterung auf dem Stadtamte mittelst Vermehrung des Personals unumgänglich nöthig sey.

Die Kommission ist vielmehr, nach reiflicher Prüfung und Erwägung aller Verhältnisse, zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß die bei den Stadtämtern vorkommenden Geschäfte und Rechtssachen bei sachgemäßer Vertheilung und gehörigem Fleiße ganz füglich ohne Vermehrung des Personals erledigt werden können, besonders, wenn man erwägt, daß nach der neueren im Gesetze vom 13. Dezember v. J. vorgeschriebenen Einrichtung nicht nur überhaupt schon eine große Erleichterung gewährt, sondern insbesondere auch die seitherige Weitläufigkeit in den Partheischriften, und die hierdurch entstandene zeitraubende Lektüre voluminöser Aktenfascikel möglichst abgeschnitten wird.

Nachfolgende kurze Darstellung und resp. Vergleichung der Geschäfte der Herren Stadtamtmänner und der Herren Stadtgerichtsräthe wird genügen, um die so eben ausgesprochene Ueberzeugung der Kommission zu rechtfertigen.

Wenn nämlich in dem Berichte des Herrn Amtmanns Büchner de praes. 17. Januar a. c. angeführt wird, daß bei dem Stadtamte Nr. I. im Jahre 1831 1466 laufende Sachen (— welche Anzahl bei dem Stadtamte Nr. II. nicht viel differiren mag —) vorgekommen seyen, so ist diese Angabe nicht so zu verstehen,

> als seyen wirklich 1466 Prozesse förmlich verhandelt und abgeurtheilt worden,

sondern es geht daraus nur hervor, daß in 1466 älteren und neuern unerledigten Rechtssachen Partheianträge gestellt worden sind.

Denn nach der bei den Stadtämtern bestehenden sehr zweckmäßigen Registratureinrichtung wird bekanntlich

> jede ältere sowohl, als neu angebrachte Sache ohne Unterschied mit dem Anbeginne jeden Jahres mit einer von Nr. 1. anfangenden fortlaufenden Causa-Nummer versehen.

Digitized by Google

Wenn also in einer solchen älteren oder neuen Sache während des ganzen Jahres auch nur ein Partheiantrag gestellt wird, so erscheint hierfür eine neue Causa-Nummer in dem Registraturbuche, es folgt aber hieraus schlechterdings nicht, daß hierdurch eine außergewöhnliche richterliche Thätigkeit erforderlich geworden sey.

Den eigentlichen und wahren Maßstab der richterlichen Thätigkeit kann man vielmehr nur in der Anzahl der wirklichen Bescheide, oder Urtheile, welche zu Hause abgefaßt, und demnächst in den Plenarsitzungen vorgetragen werden, finden, indem die blos prozeßleitenden Verfügungen nach der Natur des summarischen Verfahrens entweder von dem Aktuar in continenti ins Protokoll geschrieben, oder von dem Richter während der Amtssitzung ins Protokoll diktirt, oder wenigstens koncipirt werden.

Nun giebt aber Herr Amtmann Büchner selbst an, daß er im letztverwichenen Jahre zu House 796 Dekrete abgefaßt habe, welche sich übrigens, wie sich die Kommission überzeugte, nach einer Durchschnittsberechnung auf 640 wirkliche Bescheide reduciren, indem 1/5 blos in prozeßleitenden Verfügungen bestand.

Herr Amtmann Schönhard hat dagegen im Jahre 1831 733 wirkliche Bescheide abgefaßt.

Hiernach würden also ohngefähr per Tag auf jeden Stadtamtmann zwei Bescheide, worunter überdies gar manche bloße Contumacial-Bescheide und kleine Interlocute begriffen sind, fallen.

Erwägt man nun, daß die Herren Stadtamtmänner jeden ganzen Nachmittag in der Woche für sich haben, so ist es gewiß keine große Anstrengung zu nennen, wenn jeden Nachmittag einige Stunden zur Ausarbeitung einer so unbedeutenden, sehr füglich sogar zu verdoppelnden Anzahl von Bescheiden verwendet werden.

Ueberdies giebt es aber auch noch ein einfaches Auskunftsmittel, den beiden Stadtamtmännern selbst sogar alternirend einige freie Vormittage in der Woche für Ausarbeitungen zu Hause zu verschaffen.

Wir werden dieses Auskunftsmittel weiter unten angeben.

Stellt man nun zwischen den so eben geschilderten Funktionen der Herren Stadtamtmänner und der Thätigkeit der Herren Stadtgerichtsräthe eine Vergleichung an, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Zufolge der angebogenen Uebersichtstabelle sind bei dem Stadtgerichte während der letzten drei Jahre jedes Jahr 976 neue Sachen anhängig gemacht worden.

Da jedoch wegen der gemesseneren, sich in den Formen des ordentlichen Prozesses bewegenden Prozedur bei dem Stadtgerichte selten eine Rechtssache vor Ablauf von 2 — 3 Jahren definitiv erledigt werden kann, ja oft 6 und mehrere Jahre dauert, so kann man füglich die Anzahl der laufenden Sachen, das heißt der älteren und resp. neu anhängig gemacht werdenden Sachen per Jahr auf 2000 bis 2500 anschlagen.

In dem Jahre 1831 sind nun bei dem Stadtgerichte 8800 Dekreturen und richterliche Verfügungen, die eigentlichen „Urtheile in sogenannten geschlossenen Sachen" nicht mitgerechnet, erlassen worden.

Unter diesen mit Nummern bezeichneten Dekreturen sind aber nicht blos rein-prozeßleitende Dekrete, sondern auch Bescheide in Verlassenschaften, bei Vergünstigungen, in Insatzklagen, in Concursen, in Wechselklagen, in Schwängerungsklagen, in Arrestsachen, in Provokationen, in Kuratelsachen u. dgl. m. mit einbegriffen.

Außerdem liefen bei dem Stadtgerichte im Jahr 1831 874 auswärtige Schreiben und Requisitionen ein, worauf ebenfalls die geeignete Verfügung und Antwort erlassen werden mußte.

Bei dem Stadtamte sind im verwichenen Jahre nur 568 solcher Schreiben eingegangen, was, auf jedes Amt zur Hälfte vertheilt, 284 beträgt.

Vertheilt man nun obige 8800 Dekreturen und richterliche Verfügungen auf 6 Stadtgerichtsräthe, so fallen auf jeden 1466 per Jahr, oder 4 — 5 per Tag, wobei, wie bereits oben bemerkt wurde, die Urtheile in den sogenannten „geschlossenen Sachen" nicht mit einbegriffen sind.

Jeder Stadtgerichtsrath, welcher ohnehin überdies drei Vormittage in der Woche den Gerichtssitzungen beizuwohnen hat, ist also in viel höherem Grade in Anspruch genommen, besonders da die Stadtgerichtsräthe auch noch außerdem in ihrer Eigenschaft als Senatsmitglieder nicht nur den Sitzungen des großen Raths beizuwohnen haben, sondern auch meistens zu Mitgliedern der engeren Senatsdeputation, so wie zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers erwählt, und in beiden Kollegien mit mannigfaltigen Referaten beauftragt werden.

Diesemnach ist die Kommission des unzweifelhaften Dafürhaltens, den Antrag Hohen Senats, wegen Ernennung eines dritten richterlichen Beamten oder Assessors bei dem Stadtamte gänzlich abzulehnen, dagegen dem Gesuche des Herrn Stadtamtmanns Dr. Schönhard um Quiescirung und Pensionirung ohnbedenklich zu willfahren, woraus alsdann natürlich die Nothwendigkeit der Ernennung eines anderweitigen rüstigen, gewandten und tüchtigen richterlichen Beamten an die Stelle des Herrn Amtmanns Schönhard von selbst folgen würde.

Zwar entstünden hierdurch dem Aerar für den Augenblick größere Kosten, als durch die Realisirung des von Hohem Senate gemachten Vorschlags.

Da jedoch der Pensionsbetrag des Herrn Amtmann Schönhard nur vorübergehender Natur ist, während dem das von Hohem Senate vorgeschlagene Provisorium sammt den damit verbundenen und ohnehin kaum zureichenden Kosten, voraussichtlich immer bestehen bleiben würde, so ist die von Hohem Senate beabsichtigte Ersparniß in der That nur scheinbar, während dem durch den Vorschlag der Kommission die Staatskasse überall nicht ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, indem eine wirkliche, auf Recht und Gesetze basirte Verpflichtung des Aerars zur Leistung einer wohlbegründeten Pension oder Schadloshaltung gewiß nicht als eine außerordentliche Prästation bezeichnet werden kann.

Digitized by Google

Daß diesemgemäß dann auch dem Herrn Dr. Gallus, — insofern man ihn nicht unter Dispensation von der Kugelung selbst zum Amtmann ernennen wollte, jeden Falls wegen seiner geschmälerten Emolumente eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden müsse, versteht sich von selbst. Die Kommission ist jedoch nicht im Stande, das Quantum dieser Entschädigung zu bemessen, und glaubt ohnehin, daß dies Sache der Administration sey, welcher die desfallsige Bestimmung lediglich anheimzugeben seyn möchte.

Was nun das oben berührte Auskunftsmittel,

den beiden Stadtamtmännern selbst sogar alternirend einige freie Vormittage in der Woche für Ausarbeitungen zu Hause zu verschaffen,

anbelangt, so besteht dasselbe darin:

daß man den Aktuarien — was ohnehin auch ganz analogisch bei dem Landamts-Schreiber der Fall ist, — gesetzlich gestattet, auch ohne Gegenwart des Amtmanns Parthelverhandlungen und Anträge zu protokolliren, und überhaupt die laufenden Rechtssachen und Zeugenverhöre ad protocollum zu instruiren.

Hinsichtlich der Zeugenverhöre könnte ganz dasselbe Verfahren, wie dies bei der Stadtgerichts-Kommission üblich ist, beobachtet werden, nämlich:

daß die Beeidigung des Zeugen, und die Verlesung und Genehmigung des über die Zeugen-Aussagen vernommenen Protokolls in Gegenwart eines Amtmanns, die Niederschreibung der Aussagen als solcher lediglich von dem Aktuar ohne Anwesenheit eines Amtmanns bewirkt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die hier einzuführende Seidenkultur.

Da die Erfahrung es erweist, daß im Brandenburgischen der Weißmaulbeerbaum ungestörten Wachsthum erhält, mithin die Kultur der Seide, so viel nördlicher wie unsere Gegend, insoferne gedeihet, daß die produzirte Seide weniger Lustre und Nerv hat, mithin die Feinheit der in südlichern Gegenden gezogenen nicht erreicht, indessen mit anderer vermischt, oder für geeignete Stoffe nützliche Verwendung findet, so bedarf es wohl keines weiteren Beweises, daß die hiesige Gegend eine vorzüglichere Seide als die ebengedachte liefern wird.

Die mögliche Einwendung, daß bereits ein in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunders gemachter Versuch gescheitert sey, kann weder durch Folgerung des Klima, noch irgend eine aus der Natur der Sache entstehende Ursache unterstützt werden, sondern, wie es wohl bejahrten noch lebenden hiesigen Bürgern bekannt seyn wird, Unkenntniß der Behandlung und Nichterkennung des Werths der Sache führte damals die Auflösung herbei, müßte solche auch heute noch herbei führen, wenn diejenigen, welche dermalen die Wiedereinführung dieser Kultur beabsichtigen, nicht mit mehreren Kenntnissen und zugleich Geldmitteln ausgerüstet seyn sollten.

Solches läßt sich indessen von einer Gesellschaft nicht erwarten, die bisher sowohl unter uns, wie im Ausland, durch philanthropische und gemeinnützige Institute sich so achtbar auszeichnete, daher in ihrem Streben auf gleicher Bahn fortzuschreiten, nichts zu schwierig finden kann.

Vergleichen wir mit dem Unserigen das Klima der den Alpen wie den Hochgebirgen nahe liegenden Thäler, nämlich die des Piemonts, des Mailändischen, des italiänischen Tyrols, so finden wir die Wärmegrade den unserigen genähert durch den Einfluß der Luftströmung, die über Eisgefilde in diese Thäler eindringt, oft, durch Reif und Frost, die schönsten Erwartungen der Seidenernte, wo nicht ganz zerstört, doch theilweis vermindert, indessen Letzteres bei uns nur selten geschehen kann. Werden demnach die Wurmhäuser nach den besten Schriftstellern über die Kultur der Seide, und darunter namentlich des Conte Dandolo (den seine Landsleute hochschätzen) eingerichtet, zur Aufsicht und Besorgung derselben wohlunterrichtete Personen (wo möglich praktisch gebildete Italiener) angestellt, die neueste und ganz dem Zweck entsprechenden Maschinen angeschafft, wie z. B. des Giovachino d'Ancona fornello portatile per trarre la Seìà dai bozzoli, die durch Enrico Mylius, eines Deutschen, verbesserte, und in seinen eigenen Fillanten eingeführte Zwirn-Maschinen u. s. w. die Behandlung derselben wohlgeübten Händen überliefert, das Ganze aber einer regsamen und wohlunterrichteten Direktion untergeordnet, dann läßt sich der Erfolg verbürgen, und außer der Nützlichkeit, die Vielen Brod verspricht, tritt noch das der Menschenliebe so wohlthuende Bild hervor, daß so viel entübrigt werden könnte, um eine bei uns täglich nothwendiger werdende Freischule zu errichten.

Daß eine solche Anlage mit Wärme für Gemeinwohl, Besonnenheit und reifer Wahl zwischen dem Nothwendigen und Ueberflüssigen gegründet, nicht mit Kargheit beschränkt oder verstümmelt, sondern kräftig hingestellt und ausgeführt werden muß, bedarf kaum der Bemerkung, es geht ja aus dem allgemeinen Naturgesetz hervor, daß, wer ernten will, gut und zeitgemäß säen muß.

Auslagen nicht unbedeutender Art werden erfordert, aber ist die Anwendung richtig, so sind einige Jahre zureichend, sie wieder zu erstatten, und die Gesellschaft, welche die Seidenkultur bei uns zurück ruft, hat sich auch dadurch wie durch ihre bereits bestehenden Institute der Vaterstadt wie der Menschheit würdig gezeigt.

Darum ergehet an diese Gesellschaft die Stimme eines Ungekannten bittend, hier ja nicht, was unter uns leider so vielfältigen Nachtheil veranlaßt, die ängstliche Sparsamkeit zur Wegweiserin zu nehmen, soll das Werk dem Inn- und Ausländer erfreulich sich darstellen, soll die Gesellschaft für eine das Nothwendige wohl erkennende und das dauernde Wollende dadurch anerkannt werden; wo so viele von Gott Gesegnete, geistig Gebildete, menschlich Fühlende zu edlen Thaten einen Verein bilden, da kann kein Opfer schwer fallen, weil es Viele und Alle in Liebe darbringen. —

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 21. Montag, den 9. Juli **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXII. (oder IIte ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 6. Juni 1832.
(Fortsetzung.)

Jedenfalls müßte übrigens jeden Amtstag stets ein Amtmann, am füglichsten alternirend oder turnusweise, in dem Gerichtslokale anwesend seyn, um auf diesem oder jenem Stadtamte, je nachdem es augenblicklich die Umstände erheischen, als Richter funktioniren zu können.

Ohnehin würde es für die Folge, um eine gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte auf beiden Stadtämtern herbeizuführen, nothwendig werden,

daß entweder jeden Tag die Zahl der neu anhängig gemacht werdenden Sachen zur einen Hälfte dem einen und zur andern Hälfte dem andern Stadtamtmanne durch den Präsidirenden mit quartalweise abwechselndem Präsidio, überwiesen würden, oder aber, daß man die ganze Stadt in zwei Gerichtsbezirke abtheilte.

Die Entscheidung, welchem Modus der Vorzug zu geben sey, überläßt die Kommission dem weisen Ermessen der Versammlung.

Nicht minder erleichternd und fördernd für die Geschäftsmanipulation auf den Stadtämtern würde es seyn, wenn dem übermäßigen und höchst zeitraubenden mündlichen Rezessiren zu Protokoll gesteuert würde, womit besonders seit dem Gesetze vom 13. Dezember 1831 offenbarer Misbrauch getrieben wird, indem manche Advokaten, statt, zur Erleichterung des Aktuars, kurze schriftliche Rezesse in duplo überreichen zu lassen, lieber stundenlang zu Protokoll rezessiren, weil sie für einen Antrag oder Vortrag 1 fl. 30 kr. berechnen können, während sie für schriftliche Eingaben in Sachen von 50 fl. und 100 fl. Werth nur 45 kr. und 1 fl. Deserviten verlangen dürfen.

Das sicherste und wirksamste Mittel gegen dieses ungebührliche Rezessiren bestünde darin, die Taxe für jeden mündlichen Antrag oder Vortrag ad protocollum ohne Unterschied auf 45 kr. zu reduziren.

Ueber diejenigen Punkte und Bestimmungen, hinsichtlich welcher ein wirkliches Gesetz erforderlich ist, legt die Kommission beifolgend einen Entwurf *) unzielsetzlich vor; die übrigen Bestimmungen dagegen könnten wohl ganz füglich durch eine, mittelst Rescripts an das Stadtamt zu erlassende einfache Weisung regulirt werden.

Die Kommission erlaubt sich daher, allem diesem vorgängig gutächtlich darauf anzutragen, nachfolgenden Beschluß zu fassen: Wenn

1) die gesetzgebende Versammlung, welche sich von dem Vorhandenseyn einer übermäßigen Geschäftsüberhäufung bei den Stadtämtern und von der Nothwendigkeit einer Vermehrung des Personals nicht habe überzeugen können, den Vorschlag der Ernennung eines Assessors mit entscheidender Stimme zur Aushülfe und Erleichterung hiermit ablehne, so sey sie
2) dessenohngeachtet gerne bereit, jedweder geeigneten sonstigen Verbesserung beizutreten, und ersuche daher
3) zu diesem Behufe Hohen Senat nicht nur

*) Derselbe lautete folgendermaßen:

Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen andurch zu wissen:

Zur näheren Erläuterung des Gesetzes vom 13. Dezember d. J., die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land-Justizamte betreffend, wird hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . . . verordnet:

§. 1. Protokoll-Einträge, Erklärungen und überhaupt mündliche Parthei-Verhandlungen jedweder Art können, wenn der betreffende Stadtamtmann durch anderweitige Berufsgeschäfte verhindert ist, auch ohne dessen Gegenwart von dem Amtsaktuar zu Protokoll genommen werden.

§. 2. Die Abwesenheit und resp. Verhinderungsursache des betreffenden Stadtamtmanns ist im Protokoll vorzumerken.

§. 3. Auf jeden Fall muß jedoch täglich wenigstens ein Stadtamtmann auf dem Amtslokale gegenwärtig seyn, um auf demjenigen Amte, wo es jeweilig nöthig ist, die richterlichen Funktionen zu versehen.

§. 4. Die Advokatur-Taxe für jeden mündlichen Antrag, jede Erklärung und überhaupt jede Parthei-Verhandlung zu Protokoll ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf das Streitobjekt ist auf 45 kr. herabgesetzt.

Digitized by Google

a) um Erlassung eines Gesetzes nach dem beigefügten Entwurfe, sondern auch

b) um Anweisung des Stadtamts per rescriptum für die Folge die sonstigen, in diesem Gesetzesentwurf nicht berührten, in vorstehendem Kommissionsberichte aber eben näher bezeichneten Einrichtungen zu treffen; und gleichwie

4) hiernach die Ernennung eines neuen, gewandten und tüchtigen Stadtamtmanns nothwendig werde, eben so verstehe es sich von selbst, daß dem Herrn Dr. Gallus, insofern ihm nicht diese Stelle zu Theil werden sollte, jeden Falls eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden müsse, deren quantitative Bestimmung man lediglich der Administration überlasse.

Schließlich giebt es die Kommission dem Ermessen der Versammlung anheim, ob nicht sämmtliche Injuriensachen an das Polizeiamt zu überweisen seyn möchten."

Der Antrag des Senats wurde jedoch aus den in dessen Vortrag enthaltenen Gründen unterstützt, und beide Systeme vertheidigt. Umfrage:

ob man dem Antrage des Senats oder dem der Kommission hinsichtlich des Stadtamts beitrete?

Mit einer Mehrheit von 53 Stimmen gegen 12 und 2 suspendirte wurde beschlossen:

dem Senatsantrage beizutreten, daß Hr. Dr. Gallus mit einer jährlichen Zulage von 600 fl. neben Beibehaltung seines Gehaltes und sonstiger Emolumente provisorisch zum Stadtamts-Assessor mit entscheidender Stimme ernannt, und an seine Stelle aus der Zahl der jüngeren Advokaten, ein Aktuarvikar gegen eine jährliche Remuneration von 600 fl. bestellt werde.

Es kam hiernächst das von der Kommission vorgeschlagene Gesetz zur Erörterung. Die §§. 1. 2. 3. schienen durch obige Beschlußnahme schon erledigt, über den §. 4., wonach die Advokaturtaxe für jede mündliche Verhandlung zu Protokoll ohne Rücksicht auf das Streitobjekt auf 45 kr. herabgesetzt seyn sollte, wurde gesprochen, und angeführt, daß der Misbrauch, welchem dadurch gesteuert werden solle, schon dann beseitigt werden könne, wenn man auf eine richtige Anwendung des Art. 32. der Konstitutions-Ergänzungs-Akte festhalte; es wurde dann auf Umfrage mit einer Mehrheit von 44 Stimmen gegen 10 und 7 suspendirte beschlossen:

den von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht anzunehmen.

Der Herr Präsident verliest demnächst die Eröffnung Hohen Senats vom 5. Juni 1832, die Handelsverhältnisse betreffend, worüber ein geheimes Separat-Protokoll aufgenommen wurde, und setzt sodann die Versammlung in Kenntniß, daß eine Rückäusserung Hohen Senats vom 22. Mai 1832,

die Handwerksverhältnisse und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere betreffend *),

eingelangt sey. Präsidium trägt darauf an, diesen Gegenstand an eine Kommission von sieben Mitgliedern zu verweisen, und die Wahl fällt per scrutinium auf die Herrn Senator Dr. Souchay, Major Seb. de Neufville, Anthes, Lemme, Horrmann des Raths, Dr. jur. Gallus und Martin Scharff.

Auf Vortrag Hohen Senats vom 14. Mai 1832,

den Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen betreffend,

werden zu einer Kommission, Behufs der Begutachtung und Berichterstattung in geheimer Abstimmung erwählt die Herrn Beil des Raths, Schöff Sarasin, Dr. jur. Rapp, J. G. Mappes und J. G. B. Trost.

Endlich zeigt der Herr Präsident an, daß ein Senatsvortrag vom 29. Mai 1832,

die Anstellung eines neuen Lehrers bei der katholischen Knaben-Selektenschule betreffend,

eingelangt sey.

Präsidium trägt auf gleichmäßige Ernennung einer Kommission von fünf Mitgliedern zur Begutachtung an, und die Wahl fällt auf die Herrn Dr. jur. Reinganum, Senator Dr. Souchay, Karl Andreae, Senator Dr. Usener und Matth. Borgnis.

*) S. Nr. 12. dieser Blätter S. 89 flg.

XXIII. (oder 12te ausserordentliche) Sitzung. Mittwoch den 16. Juni 1832.

An der Tagesordnung war die Diskussion über das Steuergesetz für die hiesigen Dorfschaften. Die Diskussion verbreitete sich über die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs.

Die Artikel 1 bis 17 enthaltend

den Titel I. Festsetzung der Steuerarten, zur Erhebung der direkten Staas-Steuern und der Gemeinde-Umlagen,

Titel II. von den Grundsteuern,

Titel III. von der Gefällsteuer

werden mit wenigen Zusätzen und Modifikationen genehmigt.

Insbesondere wird beliebt, die Grundsteuer von Waldung nach dem Vorschlage der Kommission von zwei Kreuzer auf 1 ½ Kr. per Morgen im Simplum herabzusetzen, dagegen die Gefällsteuer von 4 kr. auf 6 kr. per Simplum zu erhöhen.

Die §§. 18 bis 31 enthaltend den Titel IV. von der Gebäude-Steuer gaben zu mehrseitiger Erörterung Anlaß.

Die Kommission hatte es für billig und gerecht gehalten, die Oekonomie-Gebäude, welche nach dem Senatsantrage in der Gebäude-Steuer miteinbegriffen seyn sollten, davon auszunehmen, und zu diesem Behufe statt der §§. 18 bis 31 eine neue Fassung vorgeschlagen.

Auf gestellte Umfrage wurde mit wenigen Modifikationen der Antrag der Kommission bestätigt.

Es kommt nun der Titel V. von der Klassen-Steuer zur Berathung, von §. 32 bis 54. Die Artikel 32 und 33 werden genehmigt.

Bei dem Artikel 34, zufolge dessen 1) die Ortspfarrer, 2) die Ortsschullehrer nebst ihren Gehülfen, 3) die zwar in das Ort praktizirenden aber ausserhalb desselben wohnenden Aerzte und Wundärzte, 4) die Geburtshelferinnen und deren Beiläuferinnen, 5) die in Diensten hiesiger Stadt stehenden aktiven Militärpersonen, 6) die aus solchen Diensten entlassenen, jedoch von hiesiger Stadt einen

Digitized by Google

Ruhegehalt genießenden Militärpersonen von der Entrichtung der Klassensteuer befreit seyn sollten, hatte die Kommission darauf angetragen, daß, da die Steuerbefreiungen in keiner Weise billig und empfehlenswerth seyen, dieser Artikel gänzlich hinwegzulassen, oder die Steuerbefreiung doch wenigstens nur hinsichtlich der unter Nr. 3, 5 und 6 benannten Individuen auszusprechen sey.

Nach erfolgter Diskussion und Umfrage sprach sich eine Mehrheit von 51 gegen 15 Stimmen nach dem Antrage der Kommission gegen die Steuerbefreiung aus.

Die weitere Berathung über die Art. 35 bis 54 wird bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

XXIV. (oder 13te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 20. Juni 1832.

Durch Senatsbeschluß vom 19. war die gesetzgebende Versammlung ausserordentlicher Weise, wegen eines Vortrags des Senats und eines vorgelegten Gesetzesentwurfs:

Vereine, Gesellschaften und Versammlungen zu politischen Zwecken, und darauf Bezug habende Abzeichen betreffend,

zusammen berufen worden.

Der Herr Präsident verliest diesen Antrag nebst Entwurf. Der Senat spricht sich dahin aus:

„Schon nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und dem Begriff der Oberaufsicht des Staats, als dem Recht fortwährender wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staats Einfluß haben kann, darf in keinem Staate eine Gesellschaft bestehen, ohne der Aufsicht und Prüfung des Staats untergeordnet zu seyn.

Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 358 — 360.

Diesem allgemeinen Grundsatze gemäß waren seit den ältesten Zeiten in ganz Deutschland, vermöge der Reichsgesetze, alle Gesellschaften und Verbindungen ohne Genehmigung der Staatsbehörde unerlaubt und streng verboten.

Namentlich in der Stadt Frankfurt bestanden darüber besondere Grundgesetze der Verfassung,

Orth 3te Fortsetzung p. 150 sqq.

und schon Kaiser Karl IV verordnete in der Bestätigungs-Urkunde der Frankfurter Privilegien im Jahr 1366, daß alle Gebote und Bündnisse, die Jemand zu Frankfurt und ohne Erlaubniß des Reichs, und wider redliche alte Gesetze, heimlich oder öffentlich, bisher gethan hätte, ab seyn sollen und nimmermehr geschehen.

Privilegien-Buch p. 165.

Der Bürgervertrag drückt sich dahin aus, daß fürter sich männiglich aller verbotenen Conventiculen, Zusammen-Rottirungen und neuer Verbündnisse abmaßen solle,

Müllers Sammlung Abthl. I. p. 28.

und das Kommissionsdekret vom 8. März 1616 drückt sich noch bestimmter aus, und setzt schwere Strafen auf Zusammenkünfte und Versammlungen, welche dem bestehenden Bürgervertrag entgegen sind.

Müller a. a. O. p. 52.

Auf diese, seit Jahrhunderten bestehende Bestimmungen, welche im Art. 1 der Konstitutions-Ergänzungsakte ihre Bestätigung erhalten, auf diese Grundgesetze unserer Verfassung gestützt, hat der Senat unterm 5. d. M. eine Aufforderung an gesammte löbl. Bürger- und Einwohnerschaft erlassen, und sie dringend ermahnt, an solchen Versammlungen, Verbindungen und Vereinen keinen Theil zu nehmen, und ist überzeugt, daß jeder rechtliche Bürger schon von selbst, eine solche Aufforderung zu befolgen, sich zur Pflicht machen werde.

Da es aber einer genaueren Bestimmung und Vervollständigung der bestehenden Gesetze darüber bedarf, welche Art der Vereine und Gesellschaften zu den verbotenen zu zählen seyen — da es erforderlich ist, daß Jedermann wisse, welche Nachtheile ihn bei Gründung, Besuchen oder Befördern verbotener Verbindungen treffen, und dieser Punkt Gegenstand der Gesetzgebung ist, wenn man nicht arbiträre Strafen eintreten lassen will, die dem Einzelnen oft Veranlassung zu gegründeten oder ungegründeten Beschwerden geben, und die Behörden in eine unangenehme Stellung bringen, so sieht sich der Senat veranlaßt, wegen dieser Bestimmungen, die gesetzgebende Versammlung außerordentlich zusammen zu berufen, und derselben einen desfallsigen Gesetzes-Entwurf vorzulegen.

Der Senat sieht sich hierzu um so mehr aufgefordert, als bereits dieser Gegenstand bei Hoher deutscher Bundesversammlung in ernste Betrachtung gezogen worden.

Der Entwurf eines Gesetzes bezweckt sonach nur, auf den Grund der bestehenden Verfassungsgesetze, vollständiger und genauer zu bestimmen, was unter verbotenen Gesellschaften zu verstehen sey, und die Strafen festzusetzen.

Mit diesem Verbot der Vereine ist aber ein anderes — nämlich das Tragen der auf solche Bezug habenden Abzeichen — auf das innigste verbunden, und auch hierüber hat sich der Senat in seiner Aufforderung an löbl. Bürgerschaft ausgesprochen.

Aber diese allein genügt nicht, sondern es mußten in den Gesetzvorschlag auch Strafbestimmungen aufgenommen werden, zumal da bei der Hohen deutschen Bundesversammlung auch dieser Gegenstand in ernste Betrachtung gekommen ist.

Wenn die pünktliche Erfüllung aller Bundespflichten, für hiesige Stadt unerläßlich ist, indem die Existenz derselben nur durch das Bestehen der Bundesverfassung bedingt ist, — wenn, um die Worte einer am 9. Oktober 1804 dahier erlassenen Verordnung

Beyerbach p. 3059 sqq.

zu wiederholen „erwarter werden darf, daß jeder, seiner „Vaterstadt und ihrer glücklichen Verfassung ergebene hiesige Bürger — sich von selbst pflichtmäßig werde angelegen seyn lassen, wie überhaupt, also insbesondere bei „den dermaligen großen Welthändeln und politischen Verhältnissen — sein Benehmen also einzurichten, daß dasselbe nirgends einigen Anstoß erwecken, oder auf die Unbefangenheit der Gesinnungen und Handlungen der hiesigen Bürgerschaft überhaupt einen Schatten werfen „könnte“ — so zweifelt der Senat nicht, daß die gesetzgebende Versammlung dem vorgelegten Entwurf die Sanktion ertheilen werde, und hält sich verpflichtet, die Beförderung dieses Gegenstandes dringend zu empfehlen.

Digitized by Google

Bereits ist unterm 12. Juni l. J. im Großherzogthum Baden eine Verordnung ergangen, welche soviel den dispositiven Theil betrifft, dem, der gesetzgebenden Versammlung vorgelegten Gesetzentwurf — zum Vorbilde gedient hat.

Der Senat verhofft übrigens zu dem rechtlichen Sinn gesammter löblicher Bürgerschaft, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung bringen zu müssen, sondern erwartet, daß Jedermann von selbst so viel Bürgersinn haben werde, durch deren Befolgung jeden Nachtheil und üble Nachrede von hiesiger Stadt und seinen Mitbürgern, gegen welche er sich durch Nichtbefolgung eine große Verantwortung aufladen würde, abzuwenden."

Gesetzes-Entwurf.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Sowohl um die Gesetzgebung in Betreff der, nach den Grundsätzen des gemeinen, des deutschen Bundes-Staats- und Polizeyrechts, so wie des hiesigen Statutar-Rechts, unerlaubten, ohne Staatsgenehmigung neben den, im Staat anerkannten Vereinen und Gesellschaften sich bildenden Verbindungen und Zusammenkünfte zu vervollständigen, als den mit der Handhabung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen beauftragten Behörden hinsichtlich des Strafmaaßes einen festeren Anhaltpunkt zu gewähren, wird hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom .... verordnet:

I. Als gesetzwidrig sind in hiesiger Stadt und deren Gebiet verboten

1) die Gründung oder das Bestehen von Vereinen, oder Verbindungen, so wie die Theilnahme an auswärtigen Vereinen und Verbindungen, in so ferne sie nicht die ausdrückliche Genehmigung von Seiten der betreffenden verfassungsmäßigen Staatsbehörde erhalten haben und fortdauernd genießen.

2) Gesellschaften, worin entweder Vorsteher oder Leiter der Gesellschaftsangelegenheiten erwählt, oder wiederkehrende Beiträge erhoben, oder Zeit und Ort abermaliger Vereinigung verabredet, oder Statuten errichtet werden.

3) Volks-Versammlungen zu politischen Zwecken, so wie überhaupt alle Reden an versammeltes Volk an öffentlichen Orten gehalten.

4) Die Sammlung von Unterschriften zu öffentlichen, die Politik, Gesetzgebung und das Regierungswesen betreffenden Adressen und Vorstellungen.

Es versteht sich, daß ordnungsmäßige Vorstellungen in städtischen Angelegenheiten an die hiesigen Staatsbehörden unter diesem Verbote nicht begriffen sind. —

5) Das Tragen von Ab- oder Erkennungszeichen oder Farben, sie mögen in Bändern, Kokarden, oder in was es auch immer sey, bestehen, mit alleiniger Ausnahme des gesetzlich anerkannten Abzeichens des Landes, dessen Angehöriger der ist, welcher solches trägt. —

II. Die Uebertretung voranstehender Verbote wird — vorbehaltlich der gesetzlichen weiteren Bestrafung, wenn nach Maaßgabe der dahier geltenden Gesetzgebung zugleich ein besonderes Vergehen oder Verbrechen versucht, oder begangen worden ist, — mit den nachfolgenden Geld-Strafen geahndet:

1) Fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden für jeden, der einen Verein, oder eine Verbindung errichtet, oder deren Errichtung öffentlich ankündigt, oder dieselbe in Wirksamkeit treten läßt, oder demselben ein Lokal einräumt, oder Unterschriften zu den obenbemerkten Zwecken sammelt, ohne vorher erhaltene Staatsgenehmigung.

2) Fünf bis fünfzehn Gulden für jeden, der an solchen, dahier oder auswärts bestehenden, oder sich bildenden Vereinen oder verbotenen Gesellschaften Theil nimmt, oder zu den eben verbotenen Schriften oder Addressen seine Unterschrift hergiebt.

3) Fünfzehn bis fünf und zwanzig Gulden für jeden, der Reden an versammeltes Volk ohne Staatsgenehmigung oder in verbotenen Vereinen oder Gesellschaften hält.

4) Drei Gulden für jeden, der ein verbotenes Abzeichen trägt.

5) Alle diese Strafen treten für jeden einzelnen Uebertretungsfall ein, und sind bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit in Gefängnißstrafen zu verwandeln." —

Der Herr Präsident giebt zu erwägen, ob man sofort zur Diskussion schreiten, oder aber die Sache vorerst zur Begutachtung und Berichterstattung an eine Kommission verweisen wolle.

Mehrere Mitglieder sprachen sich dahin aus, der Gesetzesvorschlag, welcher ohnehin eigentlich keine wesentliche neue Dispositionen, sondern hauptsächlich nur förmliche Bestätigungen und konsequentere Entwickelungen der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalte, sey an sich so einfach und klar, daß es einer vordersamsten Begutachtung durch eine Kommission überall nicht bedürfe, und überdies sey es höchst wünschenswerth, daß dieser Gegenstand möglichst beschleunigt werde, weil es durchaus im Interesse hiesiger Stadt und gewiß ebenso im Wunsche der Gesammtbürgerschaft liege, feste gesetzliche Vorschriften gegen etwaige politische Versammlungen und ungeeignete Vereine zu haben. Durch das vorgeschlagene Gesetz würden alsdann ohnehin auch die Sprecher in solchen Zusammenkünften, die, obgleich vielleicht in guter Absicht, durch mancherlei Aeusserungen Veranlassung zu vielerlei Uebel geben können, der Mühe überhoben, fernerhin, wie dies dem Vernehmen nach bereits geschehen, die Frage zu untersuchen, ob dergleichen Versammlungen gesetzlich seyen, oder nicht, und wie man zu Werke zu gehen habe, damit nicht gesetzliche Ahndung entgegen treten könne.

Andererseits ward hiegegen von verschiedenen Mitgliedern eingewendet, der vorgelegte Gesetzesentwurf greife so wesentlich in die Rechte der persönlichen Freiheit ein, und berühre überhaupt so wichtige Interessen der Bürgerschaft, daß eine Prüfung und Begutachtung durch eine Kommission unbedingt nothwendig erscheine. Ueberdies sey erst gestern die Einladung zur Berathung über diesen Gegenstand erfolgt, und schwerlich wären alle Mitglieder der Versammlung hinlänglich vom Ganzen unterrichtet, um im Augenblicke schon eine entscheidende Ansicht mit Ueberzeugung aussprechen zu können. Die Geschäftsordnung schreibe vor, daß jeder Gegenstand, ehe er in Berathung komme, in der Regel drei Tage vorher in der

Digitized by Google

Kanzlei zur Einsicht aufgelegt werden müsse. Diese Regel sey im Durchschnitte stets bisher verfolgt worden, und es sey nicht abzusehen, warum man gerade jetzt bei dieser Sache eine Ausnahme machen wolle, die ohnehin ganz und gar nicht dringend erscheine.

Von einem andern Mitgliede wurde noch beigefügt, daß hinsichtlich der vordersamsten Prüfung des in Frage stehenden Gesetzes eine um so größere Sorgfalt nothwendig seyn dürfte, als bei den berührten Zusammenkünften und Besprechungen, welche seither hier etwa stattgefunden haben möchten, noch nie irgend ein Lärm, oder irgend eine sonstige Unordnung entstanden sey. So viel man wisse, sey lediglich die Preßfreiheit berathen worden, und dies könne unmöglich etwas Ungesetzliches und Sträfliches seyn, da ja die Bundesakte selbst die Preßfreiheit verheiße.

Hiergegen wurde jedoch erinnert, daß Vieles, wenn auch nicht gerade gesetzlich verboten und verpönt, dennoch eben nicht lobenswerth, nicht den Regeln des Anstands entsprechend und nicht segenbringend sey. Namentlich erscheine es höchst unziemlich und ungeeignet, gerade dahier durch Unbedachtsamkeit und Uebereilung die Meinung zu veranlassen, als wolle Frankfurt, wo der Sitz der Hohen Bundesversammlung, Frankfurt, dessen Bürger und Einwohner sich von jeher durch Ordnungsliebe, Mäßigung und Gesetzlichkeit ausgezeichnet, sich nun mit einem Male zum Vorfechter gefährlicher Neuerungen und politischer Umtriebe aufwerfen. Der Bürgerschaft sey ein solches Treiben gänzlich fremd, und deshalb nicht nur höchst wünschenswerth, sondern auch dringend nothwendig ein Gesetz, welches den kompetenten Behörden die nöthigen Mittel an Handen gebe, hiergegen sachgemäß einzuschreiten, ohne sich den Vorwurf einer arbiträren Behandlung zuzuziehen, weshalb wiederholt auf sofortiger Diskussion des Gesetzes bestanden wurde.

Mehrere andere Mitglieder stimmten zwar mit dieser Ansicht, daß das fragliche Gesetz sehr wünschenswerth und nothwendig sey, überein, konnten sich aber nicht von der allzugroßen Dringlichkeit der Sache überzeugen, sondern glaubten vielmehr, daß es gerade wegen der Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Sache die Versammlung sowohl sich selbst, als der ganzen Bürgerschaft schuldig sey, vorerst eine Kommission zur Begutachtung zu erwählen.

Nachdem man nun die Diskussion in soweit reif gefunden, daß zur Abstimmung über die Vorfrage: ob eine Kommission zu erwählen sey, oder nicht, geschritten werden sollte, vereinigte sich die Versammlung ohne Abstimmung zu dem einhelligen Beschlusse:

vordersamst eine Kommission zu erwählen, welcher die möglichst baldige Berichterstattung anzuempfehlen sey.

Diesem gemäß wurden zu dieser Kommission auf Vorschlag des Präsidii in doppelter Anzahl gewählt die Herrn Senator **Dr. Harnier**, **Dr. jur. Ohlenschlager**, Senator **Dr. Souchay**, **Dr. jur. Gallus**, **Dr. jur. Rapp**, **Dr. med. Mappes** und **J. J. Finger**.

Der Herr Präsident verlas sodann einen ferneren Vortrag und Rückäusserung des Senats vom 19. Juni d. J. über die Handelsverhältnisse hiesiger Stadt im Wesentlichen dahin gehend:

„Als der Senat der gesetzgebenden Versammlung bei Gelegenheit des, von Kurhessen vertragswidrig erhöhten Transitzolls, die damalige Lage der Handelsverhältnisse im Allgemeinen darlegte, beschloß derselbe, die Handelslage hiesiger Stadt einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und davon Mittheilung zu machen. Eine fernere Veranlassung fand der Senat in dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. Dezember 1831, wonach der Antrag eines Mitglieds derselben, welcher ebenfalls dies beabsichtigte, für zulässig erklärt ward *). Einzelne Petitionen für und gegen den Anschluß an das preußische Zollsystem gaben noch speciellere Veranlassung das Organ des Handelsstandes, die Handelskammer, mit ihrem Gutachten zu vernehmen, welcher man im gerechten Vertrauen gegen jede Propalirung, welches der Senat in gleiche Weise gegen die gesetzgebende Versammlung hegt, aufs vollständigste diejenigen Tabellen, Vergleichungen und Uebersichten mittheilte, die mit möglichster Sorgfalt zusammen getragen, dazu dienen können, eine Ansicht über die Ab- und Zunahme des hiesigen Handels zu begründen, und ein Urtheil geben können, über die Natur unseres Handels, dessen Ursprung und Absatz, über die Länder, welche hauptsächlich dabei interessirt sind, und ob und wie weit derselbe unter allen Verhältnissen sich erhalten oder gefährdet werden könne.

Diese Aktenstücke legt der Senat der gesetzgebenden Versammlung vollständig vor. Sie sprechen für sich, weshalb auch nur allgemeine Resultate daraus erwähnt werden sollen.

Diesen werden beigefügt zwei Gutachten der Handelskammer, das eine für den Anschluß an das preußische Zollsystem, das andere dagegen **).

Der Senat findet in dem letzteren die Verhältnisse so wahr geschildert, die Unverträglichkeit der Wohlfahrt hiesiger Stadt mit dem preußischen, auf ganz andere Verhältnisse berechneten System, so deutlich auseinander gesetzt, und dasjenige, was in dem Gutachten für den Anschluß an dasselbe gesagt ist, so sehr dieses Alles bestärkend, daß Er dieser Ansicht seine volle Beistimmung nicht versagen kann. Denn was kann dem hiesigen Zwischenhandel, abgesehen von allen anderen abmahnenden Gründen ein freier Verkehr im Innern des Zollverbandes nützen, wenn dieser Handel selbst nicht bestehen kann, und ausserdem so viel bis jetzt bekannt, nicht einmal nicht ganz frei ist, da bekanntlich zwischen Ost- und Westpreußen noch Zollabgaben bestehen, und für diejenigen zollvereinten Länder ebenfalls, welche nicht gleiche Abgaben für die inneren Erzeugnisse haben, wie Preußen, eine ausgleichende Eingangs-Abgabe. Der Senat ist im allgemeinen der Ansicht, daß, welche Hemmungen und Nachtheile auch für hiesige Stadt durch die Ausdehnung der Zollsysteme etwa entstehen könnten, diese ruhig um deswillen zu ertragen sein möchten, um das, worauf die merkantilische Existenz hiesiger Stadt beruht, den Zwischenhandel in freier

*) S. Nr. 13. dieser Blätter S. 98 und 99.

**) Wir werden von diesen beiden höchst interessanten Aktenstücken späterhin Auszüge mitzutheilen Gelegenheit haben.

Digitized by Google

Bewegung zu erhalten, um von jeder, im Laufe der Zeit nothwendig eintretenden Veränderung des Handelslaufs freien Gebrauch machen, und den erlittenen Schaden möglichst ersetzen zu können, welches für immer nicht möglich ist, wenn wir unseren Handel durch den Anschluß an ein Zollsystem einer fremden, nicht von uns abhängigen Bestimmung hingegeben haben, die nothwendig und aus der Pflicht der Selbsterhaltung zuerst das eigene Interesse beachten muß, und dann erst an das unserige denken kann.

Da das Gutachten gegen den Anschluß an das preußische Zollsystem dasjenige für denselben in allen wesentlichen Punkten ergänzt und widerlegt, auch überzeugend darthut, daß der, bei dem Anschluß verloren gehende Handel viel bedeutender ist, als derjenige, welcher erworben werden kann, der erste aber nicht in einem Entrepôt, was nicht wenigstens einen bedeutenden Theil des Umfangs der ganzen Stadt ausmachte, getrieben werden könnte, ein noch so großes Lagerhaus aber den übrigen Theil der Stadt veröden würde, so bezieht sich der Senat am liebsten auf die dort vollständig entwickelten Gründe, ohne sie hier speziell zu wiederholen.

Nur Eins kann nicht übergangen werden, wäre wirklich kein anderes Mittel übrig, als sich dem preußischen Zollverbande anzuschließen (was sich der Senat ohnehin nie anders denken könnte, als mittelst eines Freihafensystems für den ganzen Umfang der Stadt), so würde schon darin ein unübersteigliches Hinderniß gefunden werden müssen, daß, wie hoch man auch die Konsumtion hiesiger Stadt anschlagen möchte, nach welcher sich doch immer die Zoll Einnahms-Quote für dieselbe berechnen würde, doch nie daran zu denken seyn wird, daß sie den jetzigen Ertrag unserer Handels-Einnahmen erreichen würde, am wenigsten aber einen Ersatz für die Accise-Einnahme abgäbe, von der doch die Frage entstehen müßte, ob man sie bei der übrigen Vertheuerung des Lebens durch die hohen Zölle beibehalten dürfte.

Ausserdem liegt die Frage jetzt sehr nahe, ob nicht in England die Kornbill abgeschafft, oder modifizirt werden wird. Geschähe dieses, so würde dort so wohlfeil fabrizirt, daß das gesammte Zollwesen einer großen Umänderung hingegeben wäre, und hingegeben werden könnte, da Deutschlands Produktion, worin sein hauptsächlichster Reichthum besteht, sich nothwendig heben muß, mithin dessen Fabrikation weniger zu beachten seyn wird. So wenig daher dergleichen Dinge in den Kalkul aufzunehmen sind, so würde doch nur die Möglichkeit eines solchen Ereignisses darthun, wie nöthig wir haben, uns frei zu halten, um von jeder Krisis, wie von jeder wesentlichen Veränderung freien Gebrauch machen zu können.

Da nun auch die Tabellen darthun, daß trotz der uns umgebenden Mauthen, keine wesentliche Abnahme unseres Handels, der Zentnerzahl nach, sichtbar geworden, mithin kein dringender Abmahnungsgrund besteht, von dem bisherigen System, dem wir seit einem Jahrtausend unsere Wohlfahrt verdanken, abzugehen, so dürfen einzelne Nachtheile, die Einzelne betreffen, uns nicht bestimmen, davon abzugehen, vertrauend, jeder einzelne Bürger werde nicht ansprechen, daß seinem Wohlergehen das der ganzen übrigen Bürgerschaft aufgeopfert werde, um so mehr, da namentlich für den Handelsstand aus beiden Gutachten bis zur Evidenz hervorgeht, daß keine Handelsbranche ganz für ihn, wenn auch für den Platz verloren gehen könne.

Der Senat hat diesemnach diese Ansicht, daß die gesetzgebende Versammlung mit demselben die Ueberzeugung bestätigt finde, daß das bisher befolgte und vertragsmäßig ohnehin bis Ende des Jahrs 1841 festgestellte System des freien Handels und der darauf Bezug habenden Abgaben, das dem hiesigen Interesse angemessene ist."

Es wurde hierauf beschlossen:

dient zur Nachricht, und seyen die sämmtlichen auf diesen Gegenstand bezüglichen Akten in der Kanzlei ferner zur Einsicht aufzulegen.

Sodann wurde ein geheimes Separat-Protokoll aufgenommen, und nach geschehener Verlesung und Genehmigung beschlossen:

Dient zur Nachricht.

XXV. (oder 14te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 23. Juni 1832.

Fortgesetzt wurde die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Artikel des

Entwurfes zu einem Steuer-Gesetze für die frankfurtischen Dorfschaften.

Die Artikel 35 — 54 wurden im Allgemeinen angenommen, und dann der im Artikel 36 angezogene Tarif geprüft; hinsichtlich der Wortfassung wurden mehrere Modifikationen, so wie hinsichtlich der Ansätze verschiedene Verminderungen und resp. Erhöhungen beliebt, die sämmtlichen übrigen Ansätze des Tarifs dagegen pure angenommen.

Da in der XXIII. Sitzung vom 16. Juni d. J. zu Art. 34 des Gesetzes-Entwurfs beschlossen worden war, daß keine Befreiungen von der Klassensteuer stattfinden sollen, so kam man darauf zurück, die Ansätze festzustellen, welche die im Art. 34, Nr. 1 — 6 bezeichneten Personen treffen würden, und wozu für diesen Fall die Kommission bereits zum Theil Vorschläge gemacht hatte, die nämlich, von den Pfarrern 4 fl., von den Schullehrern 2 fl., von deren Gehülfen 1 fl., von den Geburtshelferinnen 40 kr., als Klassensteuer in simplo zu erheben.

Nach vorgängiger Erörterung wurden folgende Ansätze beschlossen:

1) die Ortspfarrer 2 fl.,
2) die Ortsschullehrer 1 fl.,
3) die Schullehrergehülfen 30 kr.,
4) die Geburtshelferinnen und deren Beiläuferinnen
   a) für Bornheim, Hausen und Oberrad 30 kr.,
   b) für Bonames, Dortelweil, Niedererlenbach und Niederursel 20 kr.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche entweder im aktiven Dienst stehen, oder einen Ruhegehalt genießen, wurde angeführt, daß es, sofern sie kein Gewerbe betreiben, sich von selbst verstehen müsse, daß sie zur Klassensteuer nicht beigezogen werden.

Digitized by Google

XXVI. (oder 16te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 27. Juni 1832.

Auf der Tagesordnung war die Berichterstattung und Berathung über den Vortrag des Senats:

Vereine, Gesellschaften und Versammlungen zu politischen Zwecken und darauf Bezug habende Abzeichen betreffend.

Der Senatsvortrag vom 19. Juni 1832 und Gesetzesentwurf wurden nochmals durch den Herrn Präsidenten verlesen, und sodann der Bericht der Kommission nebst dem von dieser neu bearbeiteten und resp. modifizirten Gesetzes-Entwurfe von Herrn Senator Dr. Harnier und Herrn Dr. Ohlenschlager vorgetragen.

„Die Kommission, welche den vorliegenden Gegenstand in reifliche Prüfung genommen, theilt vollkommen die Ansicht des Senats darin,

daß zur Vervollständigung der bestehenden Gesetze eine neue klare und bestimmte Verordnung erforderlich sey,

und zwar um so mehr als nicht nur die gegenwärtigen Zeitverhältnisse dies zu erheischen scheinen, sondern auch von Seiten der Hohen Bundesversammlung von allen Bundesstaaten dergleichen gesetzliche Bestimmungen verlangt werden, welchem Verlangen bekanntlich bereits von mehreren Bundes-Regierungen Genüge geleistet worden ist.

Die besonderen Verhältnisse hiesiger Stadt zur Bundesversammlung machen es uns daher um so mehr zur Pflicht, die in diesem Betreff bestehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen, die denn doch nicht unbezweifelt auf jetzige Verhältnisse angewendet werden können, und daher für unzureichend erkannt werden müssen, durch unzweifelhafte Bestimmungen, so weit dies thunlich, zu ergänzen. Die Kommission glaubte hierbei von dem Grundsatze ausgehen zu müssen: die natürliche und bürgerliche Freiheit jedes Einzelnen sowohl, als jeder rein geselligen oder wissenschaftlichen Vereinigung hiesiger Bürger und Einwohner so wenig als möglich beschränken und keiner Beeinträchtigung unterwerfen zu dürfen.

Dieser Grundsatz konnte in der Fassung des von Hohem Senate vorgelegten Projekts nicht überall für gewahrt erkannt werden; auch schien es zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nothwendig, bestimmtere Dispositionen in das Gesetz aufzunehmen, ohne daß jedoch der obige Grundsatz dadurch gefährdet würde.

Darum hat sich die Kommission zu einem modificirten Entwurfe, welchen sie hiermit vorzulegen die Ehre hat, vereinigt, und trägt unzielsetzlich darauf an,

daß die gesetzgebende Versammlung diesem Entwurfe die gesetzliche Sanktion ertheilen möge."

Der von der Kommission redigirte Gesetzes-Entwurf lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiemit zu wissen:

Um die Gesetzgebung in Betreff der nach den Grundsätzen des gemeinen, des deutschen Bundes-Staats- und Polizey-Rechts, so wie des hiesigen Statutar-Rechts unerlaubten, ohne Staatsgenehmigung neben den im Staate anerkannten Vereinen und Gesellschaften sich bildenden Verbindungen und Zusammenkünfte zu vervollständigen, wird hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom .... verordnet:

I. Die Gründung oder das Bestehen von Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen in hiesiger Stadt und deren Gebiet, welchen nicht ein rein geselliger oder wissenschaftlicher Zweck zum Grunde liegt, sind an die Genehmigung der betreffenden verfassungsmäßigen Staatsbehörde gebunden, und sind unerlaubt und verboten, sofern sie nicht die ausdrückliche Genehmigung dieser Behörde erhalten haben.

II. Gänzlich unerlaubt und verboten sind in hiesiger Stadt und deren Gebiet:

1) Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte zu politischen Zwecken, namentlich wenn in denselben politische Vorträge gehalten, Vorsteher oder Leiter der Gesellschafts-Angelegenheiten erwählt, oder Geldbeiträge erhoben oder votirt, oder Unterschriften zu Addressen und öffentlichen Erlassen und dgl. vereinbart, oder gesammelt, oder Verabredungen hierüber getroffen, oder wenn Zeit und Ort abermaliger Versammlung festgesetzt oder Statuten errichtet werden. — Es versteht sich, daß ordnungsmäßige Vorstellungen in städtischen Angelegenheiten an die hiesigen Staatsbehörden unter obigem Verbote nicht begriffen sind.

2) Volks-Versammlungen zu politischen Zwecken und Reden, welche an versammeltes Volk öffentlich gehalten werden sollen, wenn nicht Jemand vermöge seines Amts dazu berufen ist.

3) Die Theilnahme hiesiger Angehörigen an dergleichen auswärtigen Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen, welche von der betreffenden Staatsbehörde nicht ausdrücklich gestattet worden sind.

4) Das Tragen von Abzeichen und Erkennungszeichen aller Art, sie mögen in Bändern, Kokarden, oder was es auch immer sey, bestehen, mit alleiniger Ausnahme des gesetzlich anerkannten Abzeichens des Landes, dessen Angehöriger derjenige ist, der ein solches trägt.

III. Die Polizeibehörde ist nicht nur befugt, solche Vereine, Gesellschaften, Verbindungen und Zusammenkünfte, welche sich vorstehenden Verbots unerachtet konstituirt haben und veranstaltet werden, zu schließen, und fernere Versammlungen zu verhindern, sondern dieselbe kann auch alle und jede bestehenden Gesellschaften, Vereine u. dgl., welche dieser Verordnung und dem Grunde ihrer Entstehung zuwider politische Zwecke verfolgen, wenn hierüber hinlängliche legale Indicien vorliegen, provisorisch schließen, und fernere Zusammenkünfte bis zu erfolgter näherer Untersuchung und Entscheidung untersagen.

IV. Die Uebertretung vorstehender Verbote wird vorbehältlich der gesetzlichen weiteren Bestrafung, wenn nach Maasgabe der dahier geltenden Gesetzgebung zugleich ein besonderes Vergehen oder Verbrechen versucht oder begangen worden ist — mit nachfolgenden Geldstrafen geahndet:

1) fünfzehn bis fünfzig Gulden für jeden, der einen unerlaubten oder nicht ausdrücklich genehmigten Verein, oder eine Verbindung errichtet, oder deren Errichtung öffentlich ankündigt, oder dieselben in Wirksamkeit treten

Digitized by Google

läßt, oder denselben ein Lokal einräumt, oder Unterschriften zu dem oben bemerkten Zweck einsammelt;

2) Fünf bis fünfzehn Gulden für Jeden, der an solchen dahier oder auswärts bestehenden oder sich bildenden unerlaubten oder nicht genehmigten Gesellschaften, Vereinen, Verbindungen, Zusammenkünften und Versammlungen Theil nimmt, oder zu den oben verbotenen Addressen ꝛc. seine Unterschrift hergiebt;

3) Fünfzehn bis zwanzig Gulden für Jeden, der Reden an versammeltes Volk oder in verbotenen Vereinen und Gesellschaften hält;

4) Drei Gulden für Jeden, der ein verbotenes Abzeichen trägt.

V. Alle diese Geldstrafen treten für jeden einzelnen Uebertretungsfall ein, und sind bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit in entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln."

In der Erörterung wurde angeführt, daß, wenn es für die Freiheit nützlich seyn möge, klare und bestimmte Gesetze zu geben, die Freiheit doch auch fordere, daß den Bürgern nicht die Möglichkeit entzogen werde, auch die Pflichten der Behörden in Erinnerung zu bringen; daß dahin auch allgemeine deutsche Angelegenheiten gehören, soferne in der Bundesakte Preßfreiheit, Handelsfreiheit u. s. w. zugesichert worden; denkbar sey, daß Bürger gemeinschaftlich Hohen Senat ersuchten, die Erledigung solcher Gegenstände herbeizuführen; daß solche gemeinschaftliche Schritte nothwendig durch den Gesetzesentwurf untersagt seyen, deshalb also von demselben gänzlich abzurathen wäre. Es wurden aber gerade solche Zwecke schon im Allgemeinen für unerlaubt erklärt, insoferne der Schutz der allgemeinen Rechte den verfassungsmäßigen Behörden, namentlich aber der gesetzgebenden Versammlung, obliege, nicht aber Volksversammlungen daneben solche Einwirkung zu gestatten sey. Hiegegen wurde bemerklich gemacht, daß die Ansichten, welche durch dies Gesetz bekämpft und unterdrückt werden sollen, die einer großen Anzahl von Bürgern seyen, und daß es unangenehm sey, auf diese Art der öffentlichen Meinung eines Theils der Bürgerschaft zu widerstreiten. Das Petitionsrecht scheine dadurch gefährdet. Aber gerade dieses, wurde behauptet, sey gewahrt durch den Vorbehalt, daß ordnungsmäßige Vorstellungen an die Behörden stattfinden können, durch solche Versammlungen aber würden Anarchie, Umsturz der Behörden, Angriffe gegen ihre Autorität und gegen das Gesetz herbeigeführt.

Die Existenz solcher Gefahren wurde bestritten, bis jetzt sey keine Spur davon vorhanden; ob es Manchen unangenehm sey, Wahrheiten entwickeln zu hören, oder äußere Verhältnisse könnten kein Grund zur Motivirung eines Gesetzes seyn, besonders eines solchen, das so tief in die bürgerliche Freiheit eingreife, welche geschützt zu haben die Kommission zwar behaupte, ohne jedoch in dem Gesetzentwurf einen Beweis davon zu geben. Denn dieser beschränke die Bürger in dem Recht, gemeinsam über ihre Befugnisse zu berathen, spreche von rein geselligen Vereinen, so daß die Politik ganz ausgeschlossen sey, und räume im Abschnitt III. der Polizei den freiesten Spielraum der Willkühr ein. Das Gesetz sey auch zwecklos. Bestritten wurde das Gesetz ferner als Präventiv-Gesetz, als Censur des Umgangs und der Rede, womit es das verbiete, was an sich nicht strafbar ist, so daß es dieselben Wirkungen haben werde, wie die Censur der Presse, auch am Ende unausführbar erscheinen müsse. Vertheidigt wurde es als zeitgemäß, und die in der früheren Sitzung vom 20. Juni entwickelten Gründe hierfür theils wiederholt, theils näher ausgeführt. Umfrage:

ob überhaupt ein solches Gesetz erlassen werden solle, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 65 Stimmen gegen 15 wurde beschlossen:

daß ein solches Gesetz zu erlassen wäre.

Die Herren Dr. Eder, Dr. Reinganum, D. Hinkel, Dr. Kloß, Rust, May, Fleischmann und Minoprio erklärten zu Protokoll, daß sie der Minorität angehören.

Bei dem Eingang des Kommissions-Entwurfes wurde darauf angetragen, ihn ganz hinwegzulassen, damit das Gesetz nicht als zurückwirkend erscheine. Es wurde erwiedert, daß dies nicht in dem Sinne und der Absicht der Fassung liegen könne, auch die Worte nicht dafür sprächen. Vorgeschlagen wurde folgender Eingang:

„Wir ꝛc. verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß ꝛc. zur Vervollständigung der bestehenden Gesetzgebung über unerlaubte, ohne Staatsgenehmigung neben den im Staat anerkannten Vereinen und Gesellschaften sich bildenden Verbindungen und Zusammenkünfte folgendes"

und ohne Abstimmung angenommen.

Zu Abschnitt I. des Kommissionsentwurfs wurde der Ausdruck: „rein geselliger und wissenschaftlicher Zweck" zu eng gefunden. Es wurde deshalb ohne Umfrage beschlossen, folgende Abfassung anzunehmen:

„I. Die Gründung oder das Bestehen von Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen in hiesiger Stadt und deren Gebiet, welchen nicht ein geselliger oder wissenschaftlicher Zweck zum Grunde liegt, sind unerlaubt und verboten, soferne sie nicht die ausdrückliche Genehmigung der betreffenden verfassungsmäßigen Staatsbehörde erhalten haben, oder mit deren Vorwissen bestehen oder errichtet werden."

In Abschnitt II. 1) des Kommissions Entwurfs wurde vorgeschlagen, statt der Worte: „Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte zu politischen Zwecken" zu setzen:

„Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte, welche zu politischen Zwecken gebildet werden,"

indem die frühere Fassung sogar störend gegen Privatgesellschaften angewendet werden könnte, und zugleich den Satz: „politische Vorträge gehalten", hinwegzulassen. Letzteres wurde ohne Umfrage genehmigt, hingegen in ersterer Beziehung die Fassung des Kommissions-Entwurfes beibehalten.

Statt der Worte: „Es versteht sich, daß ordnungsmäßige Vorstellungen — ꝛc. bis nicht begriffen sind" wurde vorgeschlagen, zu setzen:

„Es versteht sich, daß der vorübergehende Zusam-

Digitized by Google

mentritt hiesiger Bürger, worin ordnungsmäßige Vorstellungen in städtischen Angelegenheiten an die hiesigen Staatsbehörden beschlossen, oder vereinbart, oder Unterschriften hierzu gesammelt werden, unter obigem Verbot nicht begriffen sind."

Hiernach würde dieser Abschnitt folgendermaßen lauten:

„II. Gänzlich unerlaubt und verboten sind in hiesiger Stadt und deren Gebiet:

1) Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte zu politischen Zwecken, namentlich wenn in denselben Vorsteher oder Leiter der Gesellschafts-Angelegenheiten erwählt, oder Geldbeiträge erhoben, oder votirt, oder Unterschriften zu Addressen und öffentlichen Erlassen u. dgl. vereinbart, oder gesammelt, oder Verabredungen hierüber getroffen, oder wenn Zeit und Ort abermaliger Versammlung festgesetzt, oder Statuten errichtet werden."

„Es versteht sich, daß der vorübergehende Zusammentritt hiesiger Bürger, worin ordnungsmäßige Vorstellungen in städtischen Angelegenheiten an die hiesigen Staatsbehörden beschlossen, oder vereinbart, oder Unterschriften hierzu gesammelt werden, unter obigem Verbot nicht begriffen sind."

Der Abschnitt II. 2) des Kommissions-Entwurfes wurde genehmigt.

Im Abschnitt II. 3) wurden die Schlußworte: „nicht ausdrücklich gestattet worden sind" dahin abgeändert: „verboten sind."

Abschnitt II. 4) wurde genehmigt.

Abschnitt III. Dieser neue Zusatz war von der Kommission vorgeschlagen, wurde als sehr bedenklich für die bürgerliche Freiheit angefochten, jedoch deshalb vertheidigt, weil sonst die Ausführung des Gesetzes illusorisch gemacht werden könnte, und weil es nach dem Systeme der Kommission erlaubte Gesellschaften gebe, die der Staatsgenehmigung nicht bedürfen, wobei es denkbar, daß sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen. Umfrage:

ob man der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung beitrete, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 62 Stimmen gegen 14 wurde beschlossen:

den Abschnitt III. in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Zu Abschnitt IV. wurden keine Erinnerungen gemacht, sondern die Kommissionsvorschläge angenommen, jedoch, statt der Worte: „auswärts bestehenden, oder sich bildenden unerlaubten Gesellschaften ꝛc." jetzt gesetzt: „auswärts ꝛc. sich bildenden verbotenen Gesellschaften."

Abschnitt V. wurde angenommen.

Es wurde also hiernach die definitive Redaktion und Sanktion des Gesetzes beliebt *).

XXVII. (oder 16te ausserordentliche) Sitzung. Sonnabend den 30. Juni 1832.

Fortgesetzt wurde die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Artikel des Entwurfes zu einem Steuergesetze für die Frankfurtischen Dorfschaften.

Zu Titel VI., von dem Ausschlag der Steuern Art. 55. hat die Kommission darauf angetragen,

in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß nicht mehr als anderthalb Simpla per Jahr erhoben werden dürfen,

damit jede Klage über allzuharten Steuerdruck für immer beseitigt werde, und hat sich wegen der näheren Motivirung und Entscheidung der Frage, in wie fern diese Klage gegründet sey, oder nicht? auf die dem Kommissionsberichte angefügten Berechnungen und Ausführungen bezogen, wo die Gründe für und wider von einzelnen Kommissionsmitgliedern entwickelt sind. Diese Gründe wurden in der mündlichen Erörterung von mehreren Mitgliedern nochmals ausgeführt.

Angeregt wurde hierbei, daß eine Ungleichheit sich dadurch ergebe, weil die Schulden bei dem Anschlag der Gebäude und Grundstücke nicht abgezogen, und andererseits Aktiv-Ausstände nicht besteuert würden. Man erinnerte jedoch, daß eine Aenderung hierin ungerecht und unausführbar seyn würde. Uebrigens wurde noch bemerkt, daß die Bestimmung eines Maximums der Steuererhebung nicht wohl in dieses Gesetz, welches zufolge Art. 3. nur die Steuerarten, den Beitragsfuß, den Ausschlag und die Erhebungsweise bestimmen solle, gehöre, oder höchstens etwa nur für sechs Jahre vom 1. Januar 1829 bis ult. Dezember 1834 als transitorische Bestimmung angefügt werden möge; zugleich wurde von Kommissionsmitgliedern erinnert, daß man bei den Ansätzen der Steuern selbst von der Voraussetzung sich habe leiten lassen, daß bei den Staatssteuern das Maximum auf 1 ½ Simpla festgesetzt werde, und endlich wurde auch vorgeschlagen 1 ¼ Simpla, ferner 1 ⅛ Simpla als Maximum der Staatssteuern festzustellen. Umfrage:

ob in dem Gesetze für gewisse Jahre transitorisch der Betrag der jährlich für die Staatssteuern zu erhebenden Simpla bestimmt werden solle?

Eine Mehrheit von 57 Stimmen gegen 3 verneinende und 9 suspendirte entschied dafür:

daß in diesem Gesetze für gewisse Jahre transitorisch der Betrag der jährlich für die Staatssteuern zu erhebenden Simpla bestimmt werden solle.

Jetzt kam also das Quantum in Frage, da 1 ½ Simpla von der Kommission, 1 ¼ von einem Mitgliede, 1 ⅛ von einem andern Mitgliede angetragen waren. Umfrage:

ob man dem von der Kommission vorgeschlagenen Erhebungs-Quantum von 1 ½ Simpla beitrete, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 48 Stimmen gegen 13 verneinende und 7 suspendirte wurde beschlossen:

dem Kommissionsantrage beizutreten, daß 1 ½ Simpla erhoben werden sollen.

Ein Mitglied wollte gegen diesen Beschluß eine Verwahrung im Namen seiner Kommittenten und einiger Abgeordneten der Dorfschaften einlegen, was jedoch als unzulässig bestritten wurde, da ein Mitglied nur das Recht habe, in dem Protokoll bemerken zu lassen, daß es der

*) Siehe dessen Abdruck im Amtsblatt Nr. 56. vom 3. Juli d. J.

Digitized by Google

Minorität angehört habe, hingegen weder für sich, noch viel weniger im Namen anderer Personen protestiren könne. Hierauf bat Herr Major Neuhof, zu Protokoll zu bemerken, daß er an dem oben stehenden Beschlusse keinen Antheil genommen habe.

Hinsichtlich des Zeitraumes wurde ohne Umfrage mit allgemeiner Zustimmung beschlossen:

daß diese Erhebung der Staatssteuern für den Zeitraum vom 1. Januar 1829 bis ultimo Dezember 1835 gelten solle, soferne nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte.

Demzufolge war der Beschluß:

a) den Artikel 55 des Entwurfes zu genehmigen, und
b) an das Ende des Gesetzes als Titel XI. folgende transitorische Bestimmung zu setzen:

„In jedem der Jahre 1829 bis 1835 inclus. sollen auf den Dorfschaften des hiesigen Gebietes anderthalb Simpla an Staatssteuern erhoben werden, soferne nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte."

Die Reform der Verfassung betreffend.

(Vgl. Nr. 13 und 15.)

An die Redaktion der Frankf. Jahrbücher.

Mit vielem Vergnügen habe ich in Nr. 15 Ihres Blattes einen Aufsatz unter der Ueberschrift „Ansichten" gelesen, worin der Verfasser sich wundert, wie ich nur habe besorgen können, daß die Censur einer freimüthigen Besprechung unsrerer inneren Angelegenheiten das Imprimatur versagen würde, und worin er meine früheren Bemerkungen über die Wahlart und Zusammensetzung unsers gesetzgebenden Körpers zu widerlegen sucht. Ich ehre die von der meinigen abweichende Ansicht, habe aber in dem bezeichneten Aufsatze keine hinreichenden Gründe gefunden, meine Ueberzeugung von den Gebrechen unserer Stadtverfassung, und namentlich von der durchaus unzweckmäßigen und unfreien Wahl und Zusammensetzung unseres gesetzgebenden Körpers zu ändern.

Als Grund, warum die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers nicht direkt von den Bürgern erwählt werden, führt der Verfasser die Ansicht an, daß man voraussetze, ein jeder kenne die Genossen seines Standes am besten. Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie derselbe diese Voraussetzung, zu Gunsten der jetzigen Wahlart, anführen kann. Denn das heißt doch nichts anders, als: weil jeder die Genossen seines Standes am besten kennt, daher darf er nicht selbst wählen. Welche Folgerung! Aus dem Grunde, welche die jetzige Wahlart rechtfertigen soll, fließt gerade das Gegentheil von dem, was daraus hergeleitet wird, indem, wenn jeder die Genossen seines Standes am besten kennt, es auch vernünftig ist, daß jeder aus denselben seine Repräsentanten selbst wähle.

Wahrscheinlich hat der Verfasser der Ansichten sagen wollen: Jeder kennt die Genossen seines Standes am besten, daher soll jeder 25 Wahlmänner aus denselben wählen. Vorausgesetzt, daß dies seine Meinung sey; welche Garantie haben die Bürger, daß immer Repräsentanten aus allen 3 Ständen gewählt werden, (eine von dem Verfasser der Ansichten für sehr wichtig gehaltene Sache), da, nach seiner eigenen Bemerkung, die 75 Wahlmänner es in ihrer Hand haben, aus einem jener Stände nicht zu wählen?

Der Verfasser der Ansichten meinet zwar, daß die gesunde Vernunft das Wahlkolleg bisher noch immer vor der Thorheit, aus einem der 3 Stände nicht zu wählen, bewahrt habe. Das mag sein. Ich bin nichts desto weniger der Meinung, daß die Wahl der Volksrepräsentanten nicht von dem bloßen Ermessen von 75 Bürgern abhängig gemacht seyn soll, die, so klug sie bisher auch gewählt haben mögen, möglicherweise auch unklug wählen können.

Der wesentliche Punkt ist: Kann die Wahl der Repräsentanten, wie sie jetzt geschieht, der reine Ausdruck des gesammten Volkswillens genannt werden? Das hat der Verfasser der Ansichten darzuthun, hat es aber nirgends gethan.

Nach meiner Ueberzeugung kann die Wahl nur dann ein solcher Ausdruck des Volkswillens heißen, wenn sie frei ist, das heißt: wenn sie von der Gesammtheit der Bürger vorgenommen wird, mit Ausnahme derjenigen, die, wie Montesquieu sagt: Sont dans un tel état de bassesse, qu'ils sont reputés n'avoir point de volonté propre.

Ich habe dieses auch in meinem frühren Aufsatze ausgesprochen. Der Verfasser der Ansichten scheint mich aber, statt dessen, etwas ganz anders sagen lassen zu wollen. Das ist nicht recht. Man vergleiche die Ansichten in Nr. 15 mit meinem ersten Aufsatze in Nr. 13.

Ich sagte ferner: Der gesetzgebende Körper müsse, wenn er als eine wahre Volksrepräsentation solle betrachtet werden können, nicht allein frei gewählt werden, sondern auch frei von allem höhern Einflusse da stehen, das heißt: statt, wie jetzt, 20 Rathsglieder, nur 1 oder höchstens 2 derselben zählen, die darin Sitz und Stimme haben. Der Verfasser der Ansichten bemerkt hiegegen: „Daß dieser sogenannte höhere Einfluß bisher Statt gefunden habe, darf, ohne Beleidigung jener ehrenwerthen Versammlung, und der in derselben befindlich gewesenen Rathsglieder, nicht angenommen werden, denn sie schwuren den Eid, ohne Rücksicht auf einen früheren Verband, nur der Stadt Bestes fördern zu wollen."

Es thut mir leid, zu sehen, wie der genannte Verfasser hier einen doppelten Mißgriff thut: einmal legt er meinen Worten einen ganz andern Sinn unter, als sie haben, und, ihrem Zusammenhange nach, haben können, und dann spielt er auch die in Rede stehende Sache auf das Gebiet der Persönlichkeit.

Ich habe, däucht mich, sehr bestimmt gesagt, was ich unter höherm Einfluß auf die gesetzgebende Versammlung verstehe.

Es ist der Einfluß, den der Senat, als solcher, auf

Digitized by Google

die gesetzgebende Versammlung ausübt, durch seine 20 Mitglieder, welche in derselben Sitz und Stimme haben. Daß aber der Senat diesen Einfluß wirklich hat, kann nur derjenige läugnen, der 20 Rathsabgeordnete als beständig passiv annimmt. Nur eine starke Präokkupation kann den Verfasser der Ansichten verleitet haben, meinen Worten die Bedeutung unterzulegen, in der er dieselben genommen hat.

Der Irrthum, in welchen er hier verfallen ist, verführt ihn zu dem zweiten Mißgriff, das was nur in abstrakto betrachtet werden soll, sehr konkret, d. h., hier persönlich zu machen. Ich heiße den Einfluß, welchen die 20 Rathsabgeordneten bis jetzt auf die gesetzgebende Versammlung geäußert haben, weder einen guten, noch einen bösen. Es will mir aber bedünken, daß dieser Einfluß, den der Senat auf den gesetzgebenden Körper ausübt, und ausüben kann, zu groß ist; denn er hat es nicht allein in seiner Gewalt, zu verhindern, daß ein neues Gesetz gegeben werde, sondern ihm steht auch noch das Recht zu, neue Gesetze mitbilden zu helfen. Er beseitigt mithin nicht blos, wie Montesquieu es nennt: la faculté d'empêcher, sondern ist auch im Besitz eines bedeutenden Antheils an der faculté de statuer. Letztere hat sogar in konstitutionell-monarchischen Staaten die Regierung nicht, (si le monarque [puissance exécutive] prenait part à la legislation par la faculté de statuer, il n'y auroit plus de liberté (Esprit des lois Liv. XI chap. 17.), vielweniger sollte sie die Regierung einer Republik besitzen.

Die gegen mich gerichtete Bemerkung des Verfassers der Ansichten, daß z. B. in den kurhessischen Landständen außer dem Regierungskommissär, welcher nur das offizielle Organ der Regierung ist, sich ein Oberbürgermeister Eberhard von Hanau, Schomburg von Kassel, die Obergerichtsräthe Pfeifer I und II befinden, trifft nicht; denn diese Männer sind Gewählte des Volks, dessen Vertrauen sie besitzen.

Bei völlig freier Wahl könnte es auch in Frankfurt geschehen, daß das Volk manche von den Rathsgliedern wählte, in die es ein besonderes Vertrauen setzt, und dagegen würde kein vernünftiger Mensch etwas einzuwenden finden.

Der Verfasser der Ansichten bemerkt zwar, daß man die Mitglieder des Regierungskollegs unmöglich aus dem gesetzgebenden Körper verbannen könne, ohne diese Versammlung der wichtigsten praktischen Erfahrungen und beständig erforderlichen Aufschlüsse zu berauben, auch viele der fähigsten Männer sich alsdann freiwillig von dem Senat ausschließen, und ihr Talent dem gesetzgebenden Körper widmen würden.

Ich theile aber die Meinung nicht, daß durch eine Ausscheidung der 20 Rathsglieder aus dem gesetzgebenden Körper das Gemeinwesen Noth leide. Im Gegentheil betrachte ich es als einen großen Vortheil und Gewinn, wenn die fähigen Köpfe im Staate ihr Talent dem gesetzgebenden Körper zuwenden; und solche Männer, die mit Einsicht und Kenntnissen, auch Redlichkeit, Unabhängigkeit und Liebe zum Gemeinwohl verbinden, werden die Bürger schon zu finden wissen, ohne deswegen an lebenslängliche, sich selbst wählende Vertreter gebunden zu seyn.

Ein Freund zeitgemäßer Reformen.

Erörterung der Frage:

Hat die freie Stadt Frankfurt ihre Autonomie in Beziehung auf Civilgesetzgebung bisher gehörig benutzt, oder wäre nicht vielmehr zu wünschen, daß sie einen ausgedehnteren Gebrauch davon gemacht hätte, und noch machte?

Wenn jemand bezweifeln wollte, daß die freie Stadt Frankfurt seit ihrer Wiederherstellung von ihrer Autonomie Gebrauch gemacht habe; so würde ihn der Anblick von 4 Bänden Gesetze und Statuten, welche in diesem Zeitraum entstanden sind, leicht von seinem Irrthum überzeugen. Wenn er aber diese 4 Bände durchblätterte, und so sehr weniges in Beziehung auf Civil-Gesetzgebung darin vorfände, so würde er leicht Gefahr laufen, in den Irrthum zu gerathen, unsere Civil-Gesetzgebung müsse so vollkommen seyn, daß sie nichts zu verbessern übrig lasse.

Fühlt nun aber ein Sachkenner, daß hier noch gar große Lücken auszufüllen sind, so ist es Pflicht, dieses Gefühl mit bescheidener Freimüthigkeit laut werden zu lassen, und dadurch zu veranlassen, daß Männer, welche unmittelbar dazu berufen sind, zum Besten des Gemeinwesens ihre Hand ans Werk legen.

Unsere Civil-Gesetzgebung hat große Gebrechen; denn es fehlt uns

1) ein gediegenes Hypothekengesetz.

Der Unterschied zwischen Hypothekengesetz und Hypothekenwesen dringt sich jedem Denkenden von selbst auf. Unser Hypothekmachen, das heißt, die Geschäftsführung, das was durch Pünktlichkeit und Ordnung der bei diesem Geschäftszweig angestellten Beamten erzweckt werden kann, ist nicht tadelnswerth, vielmehr verdienen diese Beamten rühmliche Anerkennung; aber unsere Hypothekengesetzgebung taugt nichts. Während andere Staaten diesen wichtigen Gegenstand ins Auge gefaßt, und in den neusten Zeiten gründliche und umfassende Gesetze über die Hypotheken verfaßt haben, gelten bei uns noch Gesetze, welche mehr als 200 Jahre zählen; während in allen neuen Gesetzgebungen die stillschweigenden Hypotheken gänzlich abgeschafft worden sind, und jeder Gläubiger durch die bloße Ansicht des Auszugs aus den Hypothekenbüchern die mathematische Gewißheit erlanget, ob und wer ihm etwa noch vorgehe, haben wir noch stillschweigende Hypotheken, welche den ausdrücklichen und verbrieften vorgehen, oder bei welchen zum Theil wenigstens der Vorgang kontrovers ist.

Daß durch so fehlerhafte Hypothekengesetze rechtliche Gläubiger in Nachtheil gesetzt werden, liegt klar am Tage, und noch vor wenigen Jahren mußte ein hiesiger erster Insatzgläubiger den Vorzug seines ersten Insatzes vor dem stillschweigenden Pfandrecht der Pupillen, welche sein In-

Digitized by Google

satz-Schuldner betrogen hatte, durch drei Instanzen mit großem Zeitverlust und Kosten erstreiten.

Dergleichen Fälle sind aber um so anstößiger in einer Stadt, nach deren Gesetzen die Pupillen und öffentliche milde Stiftungen bei ihren Kapitalanlagen auf Hypothe ken im Gebiete beschränkt sind, und wo es daher doppelte Pflicht der Staatsverwaltung ist, dafür zu sorgen, daß diese, den besonderen gesetzlichen Schutz genießende Personen nicht durch fehlerhafte Gesetze gefährdet werden können.

2) Ein vollständiges Wechselgesetz.

Diese Lücke hat man seit vierzig Jahren gefühlt, wie die sehr gründlichen, diesen Gegenstand betreffenden Syndikatsbedenken und andere Vorarbeiten der Rechtsgelehrten und der Kaufleute beweisen. Es fehlt eigentlich nur noch die Redaktion und Promulgation, um für diesen wichtigen Zweig der Civilgesetzgebung allen gerechten Wünschen und Erwartungen zu entsprechen.

3) Eine zweckmäßige Konkurs- und Fallitenordnung.

Dieser Mangel wird sehr fühlbar, theils dadurch, daß bei der Weitläufigkeit unseres Konkursverfahrens die Gläubiger oft Arrangements eingehen, welche sie nimmermehr eingehen würden, wenn sie im Konkurswege schneller zum Ziele gelangten; theils dadurch, daß wegen der übergroßen Milde, womit Falliten behandelt werden, mehr Fallimente entstehen, als bei größerer Strenge entstehen würden. Eine geschärfte Fallitenordnung ist schon längst als ein wesentliches Bedürfniß erkannt und zur Sprache gebracht worden.

Diese Lücke auszufüllen, ist freilich keine leichte Aufgabe, so wie überhaupt eine jede Gesetzgebung keine leichte Aufgabe ist. Aber unüberwindlich sind die Schwierigkeiten nicht, zumal da für die Hypothekengesetzgebung die Königreiche Baiern und Würtemberg uns in den neuesten Zeiten so herrliche Muster aufgestellt haben; für das Wechselrecht, wie schon bemerkt, die schönsten Vorarbeiten fertig vor uns liegen, und für das Konkursverfahren die französische Gesetzgebung uns reichen und schönen Stoff darbietet.

Benutzen wir doch das Gute, was wir in andern Staaten finden, und nehmen wir für einzelne Zweige des Rechts die Gesetzgebung anderer Staaten mit den Modifikationen an, welche wir zum Wohl unsers kleinen Freistaats angemessen erachten.

Aber ausser den oben bemerkten größeren Lücken, zu welchen praktische Geschäftsmänner gewiß noch manche hinzuzufügen finden werden, hat unsere Civil-Gesetzgebung auch noch kleinere Lücken, welche oft von den wichtigsten Folgen seyn können, und also der Beachtung nicht weniger werth sind.

Unser Frankfurter Statutarrecht ist eigentlich das römische Recht mit einigen Abänderungen und Zusätzen. Unsere Stadtreformation kann ein Lehrbuch des römischen Rechts, und zwar, wegen der Präcision und Bündigkeit des Ausdrucks, ein wohlgelungenes genannt werden. Aber mit dem römischen Recht haben wir auch alle Controversen des römischen Rechts, deren nur wenige bei uns klar entschieden sind.

Nun gehört es zwar unter die frommen, aber unerreichbaren Wünsche, eine Gesetzgebung zu besitzen, welche gar keine Kontroversen zuließe; allein wer das Verhältniß unserer Stadt kennt, wird gewiß mit dem Verfasser dieses Aufsatzes einstimmen, daß die Masse von Kontroversen des römischen Rechts für uns weit nachtheiliger ist, als für größere Staaten, welche entweder das römische Recht ebenfalls als Civilgesetzbuch besitzen, oder deren Partikulargesetzgebung auch Kontroversen zuläßt. Denn in den größeren Staaten werden alle Prozesse von den Landesgerichten entschieden, bei welchen sich also durch konforme Entscheidung der Kontroversen eine konstante Praxis bildet, welche Gesetzeskraft erlangt, und also die Stelle gesetzlicher Entscheidung leicht vertreten kann.

Ganz anders ist es in unserem kleinen Freistaat. Hier haben die Partheien nur bei der ersten städtischen Instanz Recht zu nehmen, alle übrige Instanzen ruhen, wenn die Partheien es wollen, in den Universitäten. Daß aber auf unsern Universitäten in den letzten Jahrzehnten ganz neue Theorien entstanden sind, und noch täglich neue entstehen, daß also derselbe Fall auf drei Universitäten ganz verschieden betrachtet, und auf dreierlei Art entschieden werden kann, weiß jeder praktische Rechtsgelehrte. Und so ist also das Recht ganz ungewiß, ganz schwankend, und die Partheien sind die Marterhölzer, welchen die Universitäten ihre neuen, oft ephemeren Theorien anprobiren, unbekümmert, welche Schmerzen die neuerfundene, vielleicht im nächsten Jahr schon wieder aus der Mode gekommene Zwangsweste dem armen Leichnam verursache.

Da sich nun aber der Misstand, daß die Rechtspflege in allen höhern Instanzen in den Händen der Universitäten liegt, bei uns nicht abstellen läßt, weil dieses theils in unserer Constitution, theils in der Bundesakte gegründet ist, so sollte man doch billig darauf bedacht seyn, denselben unschädlich zu machen. Dieses läßt sich aber auf keine andere Weise erreichen, als durch eine feste und bestimmte Gesetzgebung, und die gesetzgebende Versammlung könnte sich kein würdigeres und schöneres Denkmal setzen, als wenn sie jedes Jahr ihrer Wirksamkeit mit einigen in das Civilrecht einschlagenden Gesetzen bezeichnete, wodurch unbestimmte, verschieden gedeutete, oder zu deutende Gesetze scharf bestimmt, Kontroversen entschieden, und Spitzfindigkeiten, oder Chikanen vorgebeugt würde.

Schon war in diesem Sinn das Jahr 1829 bezeichnet, wo durch Abschaffung der privilegirten Einrede und Klage nicht gezahlten Geldes; Abschaffung der Einrede aus dem Anastasianischen Gesetz und Aufhebung der Beschränkung von Eidesdelationen drei große Flecken unsers Civilrechts weggewischt, und zahllosen Chikanen mit Einemmal ein Ende gemacht wurde. Möchte doch hinfür jedes Jahr für das Civilrecht so erfreuliche Resultate liefern, dann würden wir nach und nach auch diesen wichtigen Zweig der Gesetzgebung gereinigt und das Schädliche, was der Universitätsjustiz allerdings beiwohnt, allmählig beseitigt sehen.

(Fortsetzung folgt.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 22. Donnerstag, den 19. Juli **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVIII (oder 17te ausserordentliche) Sitzung.
Sonnabend den 7. Juli 1832.

An der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung und Diskussion über das Steuergesetz für die hiesigen Dorfschaften.

Ueber den Art. 56 des projektirten Gesetzes, dahin lautend:

„Da die hiesigen Bürger ihre in den Landsteuerrollen befindlichen Besitzungen auf den hiesigen Ortschaften bereits an den hiesigen Staat auf andere Weise versteuern, so haben sie rücksichtlich dieser Besitzungen zu den nach diesem Gesetze zu erhebenden Staatssteuern nicht beizutragen,"

hatten sich in der Kommission drei verschiedene Ansichten entwickelt; die erste (aufgestellt von den Herrn Senator von Heyden, Senator Dr. Souchay und Dr. jur. Gwinner) war die, daß man die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 15. und 19. Oktober 1825 in ihrer ganzen Konsequenz zur Anwendung bringen möge. Diese Beschlüsse gingen darauf hinaus, daß man die hier verbürgerten Forensen zu der Steuer auf dem Lande beiziehen, die von ihnen auf dem Lande zu bezahiende Steuer aber von dem bei der Einkommensteuer-Kommission von sämmtlichen Revenüen zu erklärenden Steuerbetrag in Abzug gebracht, und dasjenige, was der Einkommensteuerkasse durch den beschlossenen Abzug an dem Steuerbetrag entzogen werden würde, ihr wiederum aus der Staatskasse ersetzt werden solle.

Die zweite Ansicht (angeregt durch Herrn Dr. jur. Rapp und Major Neuhoff) war, daß alle Forensen ohne Unterschied, wie die übrigen, zu bezahien hätten.

Die dritte Ansicht (festgehalten von Herrn Ciarus des Raths und von Mettingh) schloß sich der des Senats an.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hatte in ihrer Erklärung vom 24. Dezember 1829 sich dafür geäußert, daß die ouf hiesigen Dörfern possessionirten hiesigen Bürger und Stiftungen für diese ihre Besitzungen in allen Stücken den Ortsnachbarn gieich gehaiten würden, wogegen sie den Ertrag dieser Besitzungen bei Aufstellung ihres Einkommens zum Zweck der Einkommensteuer ganz außer Berechnung zu lassen hätten.

Jede dieser Ansichten wurde in der Erörterung vertheidigt. Zugleich wurde von einer andern Seite bemerkt, daß konsequent die Bürger nicht nur von den Steuern für die Besitzungen (wie im Entwurfe vorgeschlagen ist), sondern auch von den anderen Steuern, z. B. für Gewerbe und Beschäftigungen, die sie auf dem Lande treiben, zu befreien seyen. Im entgegengesetzten Sinne wurde endlich ausgeführt, daß man nach dem gegenwärtigen System von dem Grundsatz ausgehen müsse, daß zwei verschiedene Steuerbezirke bestehen, in welchen zwei abweichende Steuersysteme gelten, eines in der Stadt und Gemarkung, eins auf den Dorfschaften und deren Gemarkung, so daß das persönliche Verhältniß des Steuerpflichtigen zum Staate in gar keinen Betracht komme, wornach also die im Art. 56 vorgeschlagene Ausnahme für die hiesigen Bürger, dem Prinzip dieses Finanzgesetzes entgegen seyn, und dessen Gerechtigkeit erschüttern würde.

Umfrage:

ob die auf den Dorfschaften possessionirten Bürger gieich den übrigen Landbewohnern beigezogen werden sollen?

Mit einer Mehrheit von 55 Stimmen gegen 3 und 5 suspendirte wurde beschlossen:

daß die auf den Dorfschaften possessionirten Bürger gieich den übrigen Landbewohnern zu den Staatssteuern beigezogen werden sollen.

Hiernach fiel der Art. 56 des Gesetzentwurfs hinweg. Bei dieser Geiegenheit bemerkten mehrere Mitglieder ohne Widerspruch, daß die Art und Weise, wie die hiesigen Bürger, welche auf dem Lande Steuern bezahlen, gegen nochmalige Besteuerung derselben Vermögenstheile und Besitzungen zu schützen seyen, in die Erörterung der städtischen Steuergesetze gehören werde.

Bei Art. 57, weicher eine Haftung der Gesammtheit der Steuerpflichtigen eines Ortes für das ihnen auferlegte Steuerquantum beabsichtigt, wurde darauf angetragen, ihn zu streichen, weil es unbillig, ungerecht und im Verhältniß zur Stadt eine Ungleichheit sey, wenn die Steuerpflichtigen eines Ortes insgesammt für das Steuer-

Digitized by Google

quantum gemeinschaftlich verhaftet seyn sollen. Auf erhobene Umfrage:

soll der Artikel 57 stehen bleiben, oder gestrichen werden?

wurde mit einer Mehrheit von 63 Stimmen gegen 2 beschlossen:

diesen Artikel 57 zu streichen.

Zu Artikel 58, dahin lautend:

„Die Kosten, welche durch die Fertigung der Steuerrollen und Steuerzettel, und durch die Erhebung verursacht werden, sollen ebenfalls gleich mit den Steuern selbst ausgeschlagen und erhoben werden,"

wurde gleichfalls vorgeschlagen, ihn zu streichen, wenigstens in Beziehung auf die Kosten der Erhebung der Staatssteuern; und auf geschehene Umfrage:

sollen die Kosten der Erhebung der Staatssteuern von dem Staate, oder von den Gemeinden getragen werden?

beschlossen:

daß die Kosten der Erhebung der Staatssteuern von dem Staate zu übernehmen seyen.

Hiernach wurde der Artikel in folgender Fassung angenommen:

„Die Kosten, welche durch die Fertigung der Steuerrollen und Steuerzettel, und durch die Erhebung verursacht werden, sollen bei den Staatssteuern von der Staatskasse getragen werden."

Artikel 59 fiel zufolge der hinsichtlich der Artikel 57 und 58 gefaßten Beschlüsse hinweg, und zu Artikel 60, welcher von der Ausmittelung und Feststellung der nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Gemeinde-Umlagen nach Vorschrift des Tit. V. der Gemeinde-Ordnung handelt, wurde folgender Zusatz angenommen:

„Werden die Gemeinde-Umlagen auf demselben Steuerzettel wie die Staatssteuern erhoben, so muß sich für eine jede dieser beiden Erhebungen eine besondere Kolumne auf besagtem Steuerzettel befinden, so daß genau ersehen werden kann, wie viel der für jede Steuerart zu entrichtende Betrag in der Staatssteuer, und dann wie viel er in den Gemeinde-Umlagen ausmacht."

Artikel 61, 62 und 63 wurden ohne Anstand genehmigt, und damit die Sitzung beschlossen.

XXIX. (oder 18te ausserordentliche) Sitzung. Mittwoch den 11. Juli 1832.

Herr Schöff Sarasin, als Vorsitzer der Kommission zur Begutachtung des Senatsvortrags,

die Errichtung einer eigenen Pfarrei in den beiden Orten Niederursel betreffend*),

erstattet den Kommissionsbericht, nachdem zuvor sowohl der Senatsvortrag vom 5. März 1832, als der salva ratificatione am 15. Juli 1831 zwischen den Bevollmächtigten von Hessen-Darmstadt und Frankfurt, Herrn geh. Rath Johann Ludwig Salomo Meyer und Herrn Senator Friedrich Ihm abgeschlossene Staats-Vertrag verlesen worden.

Der Senat hatte auf Ertheilung der Sanktion dieses Staatsvertrags angetragen, in Gefolge dessen eine besondere und gemeinschaftliche Pfarrei für die in dem frankfurtischen und hessischen Orte Niederursel bestehende protestantische Kirchengemeinde unter den, aus dem Vertrage selbst ersichtlichen Bestimmungen und Stipulationen errichtet werden soll.

Die Kommission äusserte sich dahin: die Errichtung dieser Pfarrei empfehle sich in religiös-sittlicher und staatswirthschaftlicher Beziehung zu sehr, als daß sich die Kommission nicht für die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel an sich mit voller Ueberzeugung aussprechen sollte. Indessen habe dieser Gegenstand rücksichtlich des Verhältnisses, in welchem die niederurseler Kirchengemeinde seither zur Pfarrei Praunheim gestanden hat, wie nicht weniger rücksichtlich allenfallsiger Präsentationsrechte des Herrn Grafen von Solms-Rödelheim um so mehr einer näheren Prüfung bedurft, als in dieser Beziehung von Seiten löblicher ständigen Bürgerrepräsentation in ihrem Protokolle vom 7. Februar 1832 allerdings manche Bedenklichkeiten geäußert worden seyen, worüber die vorgelegten Akten keineswegs vollkommene Beruhigung gewährten.

Die Kommission legt nun die Resultate der von ihr bewirkten Prüfung detaillirt vor, und es wird demnächst die Diskussion eröffnet.

Der Abschluß eines solchen Vertrags im Allgemeinen unterlag keinem Widerspruch, jedoch wurden mehrere einzelne Modifikationen, Vorbehalte und Bedingungen vorgeschlagen und angenommen.

Zur Erörterung kam alsdann neben mehreren andern Punkten der in dem Bericht ausgedrückte Wunsch des Kommissionsmitglieds Herrn Pfarrer Becker,

daß nämlich dem Ortsgeistlichen zur Verpflichtung gemacht werden möge, nicht blos den Konfirmanden etliche Wochen vor der Konfirmation eine spezielle Vorbereitung, sondern hauptsächlich auch sämmtlichen protestantischen Kindern vom zwölften Jahre an bis zur vollbrachten Konfirmation in zwei verschiedenen Stunden wöchentlich regelmäßigen Religionsunterricht zu ertheilen.

Dieser Wunsch und resp. Vorschlag wurde auf den Fall des wirklichen Vollzugs des in Frage stehenden Vertrags ebenfalls ohne Widerspruch genehmigt.

*) S. Nr. 19. dieser Blätter S. 146.

Zuwenig und zuviel.

Aus einer Bekanntmachung des hochlöblichen Holzamts vom 2. Juli d. J. *) ersieht man, daß sich schon wieder Leute unterfangen haben, „auf den Namen eines Holzmessers den Betrag des Holzgeldes betrüglicher Weise einkassiren zu wollen."

Um diesem Unfuge zu steuern, macht hochlöbliches Holzamt wiederholt darauf aufmerksam,

„daß die Holzmesser oder die — bei vorfallender Verhinderung — statt ihrer beauftragten Personen,

*) S. Intelligenzblatt Nr. 87 vom 6. Juli.

Digitized by Google

den Empfängern des Holzes, bei Erhebung des Holzgeldes, jedesmal eine von dem Amte ausgestellte, mit dem aufgedrückten Amtssiegel versehene, und von dem Amts-Aktuarius J. G. Jung unterschriebene Einkassirungskarte vorzuzeigen verbunden sind."

Dieses Holzdiplom bietet aber offenbar zu wenig Schutz gegen möglichen Misbrauch und Betrug dar, weil es durch List oder Zufall in unrechte Hände kommen, und man dem jeweiligen Vorzeiger seine eigentliche Qualität nicht immer an der Nase ansehen kann.

Zugleich ist es aber auch zuviel, wenn in der holzamtlichen Bekanntmachung ferner gesagt wird,

man solle das Holzgeld, bei Vermeldung doppelter Zahlung, nicht anders als gegen Vorzeigung einer solchen Karte berichtigen.

Denn ein solches Präjudiz anzudrohen, dazu ist diese hochlöbliche Behörde überall nicht befugt, und ohnehin stellt sich dasselbe auch als zwecklos dar.

Was hat sich hochlöbliches Holzamt darum zu bekümmern, wenn Holzempfänger einem Holzmesser, den sie wirklich persönlich kennen, und dem sie Vertrauen schenken, auch ohne Vorzeigung des Holzdiploms das Holzgeld entrichten?

Das Präjudiz der doppelten Zahlung wird in einem solchen Falle doch wohl nicht im Ernste zur Anwendung gebracht werden wollen!

Dagegen kann sehr leicht der Fall eintreten, daß gerade solche Holzempfänger, die ganz sorgfältig nur gegen Vorzeigung des Holzdiploms Zahlung geleistet haben, sogar mit Rechtsbestand nochmals in Anspruch genommen, und wirklich zu einer doppelten Zahlung angehalten werden, entweder weil der Vorzeiger kein Holzmesser, oder überhaupt kein Befugter, sondern ein Betrüger ist, der durch List oder Zufall in den Besitz eines Holzdiploms gekommen, oder, weil der Vorzeiger, wenn auch Holzmesser, durch diese seine Eigenschaft an sich dem Zähler dennoch keine genügende Gewähr darüber zu leisten im Stande ist, daß die Zahlungsverbindlichkeit als wirklich getilgt zu betrachten sey.

Man denke sich nur den Fall, daß ein Holzmesser plötzlich stirbt, ohne die einkassirten Gelder abgeliefert zu haben, oder daß er den Empfang einer Zahlung vergißt, oder denselben böslich leugnet!

Welchen Beweis der Zahlung hat hier der Zähler? — Keinen! Er muß ohne Gnade, obgleich er die holzamtliche Bekanntmachung pünktlich befolgt hat, doppelt zahlen.

Es wäre daher recht sehr zu wünschen, daß hochlöbliches Holzamt künftig den ganz einfachen und sichern Weg, der bei allen Aemtern und Privaten, und bei allen Zahlungen, selbst wenn sie nur Kreuzer oder Heller betreffen, befolgt wird, einschlage, nämlich die Holzgelder nur gegen amtlich unterfertigte Quittungen einkassiren lasse.

Wenigstens rathen wir jedem Holzempfänger, der sich vor möglichem Schaden mit Erfolg sicher stellen will, an, und machen ihn ausdrücklich darauf aufmerksam, nur gegen eine amtliche Quittung zu zahlen, und ohne Quittung die Zahlung kurzweg zu verweigern. Denn jeder Zahlende hat das Recht, eine Quittung zu verlangen, und jeder, dem eine Zahlung geleistet wird, die Pflicht, eine Quittung auszustellen.

Ueber den neuen Hospitalbau.

(Eingesandt.)

In der Beschreibung des neuen Hamburger allgemeinen Krankenhauses findet sich folgende Stelle: „Die Entfernung des Krankenhauses von der Stadt ist so groß, daß durchaus keine gegenseitige nachtheilige Einwirkung Statt finden kann. Es kann weder die Stadt durch ihr Geräusch stören, oder durch ihre mit unreinen Dünsten geschwängerte Atmosphäre nachtheilig für das Krankenhaus werden, noch jener, von diesem durch die Menge der in ihm befindlichen Kranken Gefahr bringen. Selbst im Fall, daß ansteckende Krankheiten herrschten, reicht die Entfernung zu einer Absonderung der Kranken dieser Art von dem übrigen Theile der Bewohner hin, um diese Letzteren vor Ansteckung zu schützen. Es ist dieser Vortheil zu bedeutend, als daß die Weite des Wegs, den die Kranken machen müssen, um zum Krankenhause zu gelangen, der dadurch erschwerte Transport gefährlich Erkrankter, und die leicht nachtheilige Wirkung desselben auf die Letztern und verspätete Hülfe dagegen in Anschlag gebracht werden könnten. Der Boden, auf welchem das Krankenhaus steht, selbst ist trocken, über die umliegende Gegend erhaben; die Nachbarschaft frei von hohen Gebäuden, von Sümpfen, Moräften und stehenden Wassern; nirgends finden sich in der Nähe geräuschvolle Handwerksstätten; die vorbeigehende Straße ist still, und wird nur von leichten Fuhrwerken befahren; so liegt das Krankenhaus, von allen Seiten der freien Luft und dem Zuströmen des Windes zugänglich, ruhig da."

Man ist fast versucht, zu glauben, diese im August 1830 in Hamburg geschriebene Stelle sey in der Absicht abgefaßt worden, um das unpassende, zweckwidrige des Projekts, das heilige Geistspital nach der Langen-Straße zu verlegen, im Voraus zu zeigen, oder dessen Ausführung zu hintertreiben; dieses gewährt wirklich alle, in oben erwähnter Schilderung berührten Nachtheile, ohne dieselben Vortheile dafür darzubieten. Der zum Bau bestimmte Platz liegt nämlich an einem Ende der Stadt, also in der größtmöglichen Entfernung vom entgegengesetzten; aber doch wieder in einer lebhaften Straße, so daß der Nachtheil, ansteckende Krankheiten zu verbreiten, nicht durch den Vortheil, in dem Mittelpunkt der Stadt zu liegen, aufgewogen wird. Dort heißt es: „es kann weder die Stadt durch ihr Geräusch stören"; hier liegen 1 Schmiede, 1 Zimmerplatz, 2 Steinmetzhütten gegenüber, und die vorbeigehende Straße meistentheils von Equipagen und schweren Fuhrwerken befahren. Dort heißt es, der Boden ist trocken; hier kommt das Gebäude auf aufgetragenen, lockern, nassen Boden zu stehen, in den es mehr kostet die Fundamente zu legen, als in andern Theilen der Stadt das Gebäude selbst kosten würde. Hier sind hohe Gebäude gegenüber, hier stößt es an Sümpfe und stehende Wasser, kurz alle dort angeführte Nachtheile

Digitized by Google

treffen hier ein. Fügen wir noch hinzu, daß durch die Verlegung des Gebäudes in eine Straße, in welcher die meisten Häuser so wie die der daran stoßenden Schönen Aussicht, auf Spekulation von hiesigen Bürgern gebaut, in welcher der Grund und Boden vor noch ganz kurzer Zeit der Stadt selbst zu hohen Preisen abgekauft wurde, wo, in der Voraussetzung, daß in einem der schönsten Theile der Stadt, hohe Miethe erzielt würde, indem nur Herrschaften oder reiche Leute sich hier einmiethen würden, kostbare Häuser erbaut wurden, welche durch die Unannehmlichkeiten der Nähe eines Hospitals ihre Bewohner und so ihren Werth verlieren würden; zieht man ferner in Erwägung, daß durch den Verkauf des fraglichen Platzes in diesem Theile der Stadt so viel erlöst werden würde, um große Ländereien vor den Thoren, oder in einem stillern Theile der Stadt ankaufen zu können, so sieht man durchaus keinen Grund, warum man absichtlich einen der schönsten Stadttheile, in dem nur Gesandte, Rentiers, Banquiers und sonst reiche Leute wohnen, entwerthen will; die Stadt besitzt ein großes, freistehendes Quadrat auf dem Klapperfeld, auf welchem jetzt das Holzmagazin und das Lazareth des Linienmilitärs steht; (zu was überhaupt bei einem Militär-Etat von höchstens 800 Mann ein eigenes Lazareth? Könnte nicht mit eben der Administration d. h. G. Hospitals ein billiges Abkommen getroffen werden, die Heilung und Verpflegung der Militärkranken zu übernehmen?); ebenfalls nicht weit von den Anlagen und die gesunde Luft genießend einentheils umgeben von andern dazu passenden öffentlichen Gebäuden, wie das Waisen-, Versorgungs- und Zuchthaus, auf den drei andern Seiten von niedrigen Remisen, Bleichgärten umbaut, ohne gegenüberstehende Wohnhäuser, bereits zugänglich von vier Seiten, und zu dem noch ohne großen Kostenaufwand mehrere Zugänge geschaffen werden könnten, z. B. von der Friedberger Gasse aus durch den Herfortischen Garten nach der Rittergasse ꝛc.; durch die neue Wasserleitung leicht mit dem besten fließenden Wasser versehen, kurz einen Platz, der allen Anforderungen entspricht, der als Grundstück betrachtet, weit weniger werth ist, als der in Rede stehende, auf den das Gebäude fertig zu bauen vielleicht nicht so viel kosten würde, als hier das Graben, Wasserauspumpen und Fundamentelegen; der keine Interessen einer zahlreichen Klasse Hausbesitzer verletzt; im Gegentheil durch das Hospital belebt, und der Nachbarschaft von Nutzen seyn würde. Es wäre wohl der Administration des h. G. Hospitals, die zwar das Wohl der ihnen anvertrauten Anstalt zu wahren haben, allein selbst Bürger, auch nicht das Interesse der Bürgerschaft einer vorgefaßten Meinung opfern sollen, würdig, dem besten Rathe Gehör zu geben; und so die für die Anstalt daraus entspringenden Vortheile, und die der Bürgerschaft erwachsenden Nachtheile beachtend, einen Plan aufzugeben, der ihnen keinen Nutzen und Andern nur Schaden bringen kann. Dann würden die löblichen Herren Administratoren, die mit so viel Konsequenz und Ausdauer ihr Recht auf die Benutzung dieses Platzes verfolgt und durchgesetzt haben, nun die nicht minder schöne Tugend der Billigkeit üben, sich so das doppelte Verdienst der Kraft und Mäßigung erwerben, und des Dankes eines großen Theils der hiesigen Bürger gewiß seyn.

Erfreuliche Hoffnung.

Sicherem Vernehmen nach ist der Antrag eines Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung vom Jahre 1830 die Errichtung eines Handelsgerichts betreffend*) ganz kürzlich, nachdem der Gegenstand bereits von hochlöblichem Stadtgerichte begutachtet worden war, an hochpreisliches Appellationsgericht zur Prüfung übergeben worden.

Die Herrn Stadtgerichtsräthe sollen den Antrag im Allgemeinen als vollkommen sach- und zeitgemäß betrachtet, und namentlich die Hauptbasis der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens für höchst empfehlenswerth und leicht ausführbar erklärt haben.

Daß die Herrn Appellationsgerichtsräthe dieselbe Ansicht theilen, läßt sich nicht im mindesten bezweifeln, indem hierfür deren bekannte loyale Gesinnungen und helle, vorurtheilsfreie Einsichten die sicherste Gewähr leisten.

Und so kann man sich wohl mit Zuversicht der erfreulichen Hoffnung hingeben, daß noch in diesem Jahre dem hiesigen Handelsstande die endliche Erfüllung eines Wunsches gewährt werde, der bisher seit so langer Zeit stets vergeblich ausgesprochen und wiederholt worden war.

Audiatur et altera pars!

In der Allgemeinen Zeitung vom 23. Mai d. J. erschien ein von hier aus datirter anonymer Korrespondenz-Artikel, in welchem ein längst vergangener, an sich völlig unbedeutender Vorfall in der hiesigen Musterschule auf eine hämische Weise entstellt worden ist. Auf die darauf folgende Anzeige des Herrn Direktor Bagge, daß er diese Erzählung, falls der Einsender nicht sich selbst, den betreffenden Lehrer und den Vater des gestraften Knaben innerhalb des nächsten Monats nenne, öffentlich für eine arge Verläumdung erklären werde, erfolgte endlich unter dem 21. Juni in derselben Zeitung, nicht von dem aufgeforderten ersten Einsender, sondern von einem Dritten eine Art von Berichtigung, in welcher allerdings der Knabe in ein Mädchen verwandelt wurde, die Hauptforderung aber der Namennennung unerfüllt, die übrigen Unwahrheiten unberichtigt blieben.

Mit dieser Berichtigung, die nichts war, als eine Erneuerung des Angriffs von der einen Seite, erklärte die Redaktion der Allgemeinen Zeitung, ohne von der andern Seite auch nur ein Wort der Vertheidigung abgewartet zu haben, diesen Schulstreit für geschlossen in ihren Blättern, und entzog dadurch dem angegriffenen Lehrer die Gelegenheit, sich vor dem Publikum, vor welchem seine Handlungsweise entstellt und verdächtigt worden war, zu vertheidigen.

Endesunterzeichneter trägt nun kein Bedenken, sich öffentlich als diesen Angegriffenen zu nennen, und hofft,

*) S. Nr. 5. dieser Blätter S. 32. flg. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

die Redaktion irgend einer andern Zeitung werde ja wohl dem audiatur et altera pars die Ehre geben, und der nachstehenden Darstellung in ihren Blättern einen Raum gönnen.

Es war im Mai 1831, als ich in meinem Geschichtsunterricht in der ersten Mädchenklasse der hiesigen Musterschule über den Aufstand der Juden unter Vespasian mich ungefähr so äußerte: daß dieser Aufstand, was das Mißverhältniß der kämpfenden Partheien, was die Kühnheit des Unternehmens und die Begeisterung für die Sache der Volksunabhängigkeit auf der einen, und was die ungeheure Uebermacht auf der andern Seite betreffe, — manche Aehnlichkeit darbiete mit dem jetzigen Aufstand der Polen gegen die russische Oberherrschaft.

Da sich nun gerade damals die große Theilnahme an dem Kampfe der Polen so laut und unverholen aussprach, daß ich wohl annehmen konnte, daß auch meine Schülerinnen außer der Schule schon vielfältig davon gehört haben würden; ja, da sogar eine thätige Theilnahme am Schicksale der polnischen Kämpfer auch von ihrer Seite, wenn auch nicht gefordert, doch wenigstens öffentlich erlaubt worden war, indem sie im Schulgebäude Charpie für die verwundeten Krieger — wie es unter ihnen hieß, für die Polen — zupften: so hielt ich es eben für keinen pädagogischen Mißgriff, scherzweise noch die Frage hinzuwerfen: „Ihr seyd wohl für die Polen?“ —

Daß ich mich nicht geirrt hatte, daß die Mädchen außer meinen Lehrstunden, in welchen bis dahin noch kein Wort über diesen Gegenstand vorgekommen war, schon genug darüber erfahren hatten, bewies die augenblicklich erfolgende Antwort — der meisten, mit Ja, einiger weniger, mit Nein.

So weit ich mich nun jetzt noch — nach einem Zeitraume von mehr als einem Jahre — meiner damaligen Gefühle und Worte irgend entsinnen kann; so bemerkte ich hierauf: „Das wundert mich; ich hätte geglaubt, daß Alle für die Polen seyn würden,“ und ließ damit die Sache fallen, weil ich den pädagogischen Grundsatz, daß man die noch unreife Jugend so wenig als immer möglich in den Meinungsstreit müsse blicken lassen, den Leidenschaft und Begeisterung auf dem Felde der Tagespolitik führen, aus vollster Ueberzeugung theile. —

Sollte ich übrigens das oben Mitgetheilte mit andern Worten, sollte ich noch irgend Etwas über diesen Gegenstand gesagt haben, dessen ich mich nicht mehr entsinnen kann, und worauf man geneigt seyn möchte, einen besondern Werth zu legen; — wohl, ich habe es vor einer zahlreichen Klasse von Schülerinnen gesagt, die zum Theil schon der Schule entwachsen sind. Auf ihre Wahrheitsliebe, auf ihr Zeugniß will ich es gern ankommen lassen, aber auf das Zeugniß der großen Mehrzahl; nicht entscheiden kann die Aussage nur einer oder weniger, die mich damals, da ich erst seit kurzer Zeit ihr Lehrer war, leicht mißverstanden, die leicht Scherz für Ernst genommen haben könnten. Auf keinen Fall aber werden selbst solche, wird auch nur eine Einzige meiner Schülerinnen die Behauptung, daß Eine von ihnen mir geantwortet habe, „sie sey gelehrt worden, es nicht mit Rebellen zu halten“, und noch weniger, daß ich darüber so ergrimmt sey, daß ich derselben eine geziemende Strafe — wie sich jener Korrespondent ausdrückt — dekretirt habe, für wahr erklären. Jene Erzählung ist und bleibt — eine arge Verläumdung.

Von dem Anerbieten des zweiten Einsenders, seine Addresse den Betheiligten, also auch mir, durch die Redaktion der Allgemeinen Zeitung zukommen zu lassen, fühle ich mich nicht bewogen, Gebrauch zu machen. Der rechte Ort, seinen Namen zu nennen, ist immer das Forum, vor welchem man als Ankläger auftritt.

Frankfurt a. M. den 1. Juli 1832.

W. H. Ackermann,
Lehrer an der Musterschule.

Anregung.

Wenn die Sage gegründet seyn sollte, daß die von der gesetzgebenden Versammlung am 9. November 1831 zur Prüfung und Begutachtung der Medicinalordnung niedergesetzte Kommission seither sich sehr eifrig und fleißig mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt habe, und mit nächstem ihren Schlußbericht abstatten werde, so verdienen die Bemühungen der Herrn Kommissionsmitglieder gewiß die dankbarste Anerkennung; — sollte obige Sage aber ungegründet seyn, so wird die gegenwärtige Anregung wohl genügen, damit sich die dermalige Kommission das Verdienst vindicire, auf jeden Fall eine Angelegenheit baldigst definitiv zu erledigen, die schon seit drei oder gar vier Jahren immer erfolglos von einer gesetzgebenden Versammlung zur andern und von einer Kommission zur andern hinüber gespielt worden ist.

Die Reform der Verfassung betreffend.

(Vgl. Nr. 13. 15. und 21.)

Es sind in Nr. 13. dieser Jahrbücher gewisse Bestimmungen unserer Verfassung angegriffen, in Nr. 15. vertheidigt, und darauf diese Vertheidigung in Nr. 21. wiederum angegriffen worden. Es sey auch eine Duplik erlaubt, oder vielmehr eine Erläuterung der in Nr. 15. aufgestellten Ansichten, welche Vertheidigung in so fern durchaus nöthig ist, als diese Ansichten entweder nicht deutlich ausgedrückt, oder nicht gehörig verstanden wurden. Das erstere möchte deswegen der Fall seyn, weil derjenige, welcher von einem Gedanken ganz erfüllt, oder mit einer Sache durchaus bekannt ist, leicht bei Dritten dasselbe voraussetzt, und sich daher mit Andeutungen begnügt, wo Ausführungen nöthig wären.

In Nr. 13. der Jahrbücher wird gesagt: „Die Wahlart (der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung), wie sie hier, und an manchen andern Orten, besteht, ist in so ferne eine unfreie und zweckwidrige zu nennen, als sie dem freien Bürger nicht erlaubt, seine Repräsentanten direkt zu wählen.“

Digitized by Google

Dieser angebliche Fehler unserer Verfassung sollte in Nr. 15. der Jahrbücher in Schutz genommen werden. Der Zweck einer Volksrepräsentation ist, daß das Volk gut repräsentirt werde. Der Eine glaubt, daß dieses besser durch direkte Wahl, der Andere, daß es besser durch die Wahl von Wahlmännern geschehe.

In Frankreich *), Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Baden, auch in Frankfurt und in andern konstitutionellen Staaten hat die Verfassung die letztere Wahlart festgesetzt. Hier wählt das Volk diejenigen, welchen es das Vertrauen schenkt, daß sie die besten Bürger zum Schutz seiner Rechte und zur Vertretung seiner Interessen auffinden könnten.

Wenn in Bezug auf diese Wahlart in Nr. 13. der Jahrbücher gefragt wird:

„wie kann aber auf diese Weise eine wahre Volksvertretung zu Stande kommen, wie kann man bei diesem Verfahren den wahren Ausdruck der Volksstimmung kennen lernen?"

so möchte man denn doch ganz einfach dagegen fragen: warum denn nicht? werden denn die Wahlmänner nicht vom Volke gewählt? sind sie weniger aus dem Volke, wie die Deputirten selbst, und warum ist also ihre Wahl kein Ausdruck der Volksstimmung? —

Schenkt man den Wahlmännern kein Vertrauen zu ihrem einfachen Geschäft, bezweifelt man ihre Rechtlichkeit oder Einsicht, warum will man den Deputirten selbst bei dem viel schwierigeren Geschäft der Gesetzgebung Vertrauen schenken? verdienen es die Einen nicht, so verdienen es auch die Andern nicht.

Auf der andern Seite hat aber die Wahl der Deputirten durch Wahlmänner manche Vortheile: man bespricht sich, verständigt sich, die Stimmen zersplittern sich nicht so sehr, jeder Gewählte muß eine absolute Majorität der Stimmen für sich haben, und nicht nur eine relative. Dieser letztere Vortheil tritt zwar auch bei direkten Wahlen, wie bei den englischen, ein, wenn dort in einer Stadt ein oder zwei Deputirte gewählt werden sollen, und die ganze Stadt sich mit den Bändern und Farben des einen oder andern Mannes schmückt, für den einen oder andern und auf dessen Rechnung trinkt, und die Reden und Gegenreden beider Männer von den Hustings herabschallen. Aber wenn in einer Stadt 45 Deputirte gewählt werden sollen, wo schon ausserdem 61 in dem Bürger-Kolleg sitzen, wie wäre da eine absolute Stimmen-Majorität für Alle, oder nur für Viele, zu erwirken? Wie kann sich das Publikum da über diese 45 Männer besprechen und verstehen? Es wird daher bei einer direkten Wahl hier so kommen, daß jeder etwa zwanzig oder dreißig Leute aufschreibt, denen er sein ganzes Vertrauen schenkt — und das ist wahrlich sehr viel —; die andern, welche er, um das Verzeichniß voll zu machen, aufschreibt, sind mehr Beiläufer, und gerade von diesen können zufällig mehrere durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden, welche anderen, wenn sie ihnen direkt entgegengesetzt worden wären, lange nachgestanden hätten. Wollte man aber alle 45 Deputirte durch absolute Stimmenmajorität der gesammten Bürgerschaft jährlich erwählen lassen, so möchte dagegen erinnert werden, daß wir nicht, wie die Athener, von unseren Kolonien, oder Sklaven leben, daher auch nicht den Tag über auf dem Markte mit politischen Diskussionen zubringen können, sondern unsere Zeit auch für unser eigenes Haus nöthig haben.

Sodann muß bemerkt werden: einer der größten Vorzüge unserer Verfassung ist das in wenig Ländern so durchgeführte, und in wenig Ländern so durchzuführende Prinzip, daß Niemand, um Wahlmann zu seyn, oder um gewählt zu werden, gerade ein gewisses Vermögen nöthig hat; wir wissen nichts vom Cens. Soll dieser Vorzug nicht die Brücke zu einer ganz ungezügelten Demokratie werden können, so muß doch dagegen ein gewisser Schutz bestehen, daß nicht das eine oder das andere Mal, durch eine besondere Aufregung, die Vermögenderen von der größeren Anzahl der Unvermögenden ganz ausgeschlossen werden. Diesen Schutz giebt unsere Verfassung dadurch, daß das Wahlkolleg aus den bekannten drei Ständen gebildet wird, in welchen sich alle Abstufungen des Vermögens und der Verhältnisse finden, und welche sich bei der Wahl so das Gleichgewicht halten, daß beinahe noch immer aus jedem Stande die gleiche Zahl von Deputirten gewählt worden ist, ohne daß solches als Gesetz vorgeschrieben wäre. Es ist und bleibt ein Vorzug der Verfassung, daß sie dieses durch das Ineinandergreifen aller ihrer Bestimmungen bewirkt, ohne auf der anderen Seite den freien Spielraum in der Wahl der Deputirten wieder durch die genaue Angabe der aus jedem Stande zu erwählenden Zahl zu beschränken.

Will man aber davor so sehr erschrecken, daß die 75 Wahlmänner möglicherweise auch unklug wählen können, so dürfte man auch vor der Wahl von Deputirten in Angst gerathen. Denn werden sie immer klug handeln? und ist ihre mögliche Unklugheit nicht viel gefährlicher, weil sie sich direkt in den Gesetzen aussprechen wird? So mußte man also das gesammte Volk berathen und beschließen lassen, oder nur Einen.

Wenn man den Bürgern eines Staats so wenig traut, dann verlasse man sich auch auf keine geschriebenen Gesetze. Wer der Freiheit nicht werth ist, dem sichert sie keine Verfassung.

Besteht nun also bei uns die Einrichtung, daß die Deputirten durch ein aus den drei Ständen zusammengesetztes Wahlkolleg erwählt werden, und läßt sich diese Einrichtung vertheidigen, so ist es auch am besten, daß jeder Stand seine Wahlmänner selbst wählt, weil jeder die Genossen seines Standes am besten kennt.

In den in Nr. 15. der Jahrbücher ausgesprochenen Ansichten hat man auch nicht begreifen wollen, daß die 20 Mitglieder des Senats im gesetzgebenden Körper einen sogenannten höheren Einfluß übten:

*) Diese Behauptung ist, wenigstens soviel das gegenwärtig in Frankreich geltende Wahlgesetz betrifft, irrig. Die Eigenschaft eines Wählers (electeur) hängt daselbst von gewissen gesetzlichen Erfordernissen ab. Aber jeder Bürger, der diese besitzt, wählt unmittelbar die Abgeordneten, nicht erst Wahlherren. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

1) weil sie einen solchen Einfluß nach ihrem Eid nicht üben dürfen;

2) weil sie ihn nicht üben können gegen 65 andere freie Bürger;

3) weil sie ihn nicht üben wollen, indem sie selbst nichts sind, wie Bürger, indem ihre Interessen nur bürgerliche sind, indem sie und die Ihrigen nicht vom Senat, sondern von der Wohlfahrt ihrer Vaterstadt leben.

Diese Ansichten sollen die Frage auf das Gebiet der Persönlichkeit überspielen. Das war nicht die Absicht, und ist auch wohl nicht der Fall; aber freilich läßt es sich nicht leugnen, daß wenn die im gesetzgebenden Körper befindlichen Rathsglieder, anstatt da ihre beschwornen Pflichten zu erfüllen, den Einfluß des Senats zu fördern suchten, und wenn die anderen 65 Mitglieder einem solchen Bestreben weichen sollten, für alle diese Herrn persönliche Vorwürfe nicht ausbleiben könnten. Es läßt sich hier die Person von der Sache nicht trennen.

Sind die 20 Rathsglieder im gesetzgebenden Körper auf der einen Seite nicht so schädlich, wie man zu befürchten scheint, so ist eine gewisse Anzahl von Mitgliedern des Senats dort auf der andern Seite nothwendig, weil in Frankfurt alle höchste Staatsbeamte zugleich Senatoren sind, und man diese Beamten, wegen ihrer Sachkenntnisse, bei der Gesetzgebung nicht ohne den größten Nachtheil entbehren kann, daher sie auch in allen Staaten bei der Gesetzgebung mitwirken.

Man ist nun in Nr. 21. der Jahrbücher wieder so billig, sie zulassen zu wollen, wenn sie vom Volke gewählt werden. Man könnte vielleicht erwiedern: sie sind gewählt; indessen lohnt es sich nicht der Mühe, hierauf noch weiter einzugehen; das Resultat würde und müßte so oder so dasselbe bleiben, wenn man nicht entweder die fähigsten Männer aus dem gesetzgebenden Körper in den Senat, oder aus dem Senat in den gesetzgebenden Körper verbannen, also ihre Mitwirkung hier oder da entziehen wolle, was für das gemeine Beste nicht gut wäre.

Wenn es nun erlaubt ist, trotz der Verschiedenheit dieser Ansichten von Anderen, und trotz der aufgestellten und nicht aufgegebenen Ansicht, daß man in Frankfurt in den angeregten Punkten keine Veränderung der Verfassung wünscht noch braucht, so unterschreibt diese nothgedrungene Duplik nochmals N. N.

als Freund von zeitgemäßen Reformen.

An die Redaktion der Frankf. Jahrbücher.

Ueber den vorgeblichen Steuerdruck auf den frankfurtischen Dorfschaften.

In Nr. 21. Ihrer Zeitschrift (S. 169) wird von dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung über das auf den frankfurtischen Dorfschaften alljährlich zu erhebende Steuerquantum in folgenden Worten Bericht gegeben:

„Zu Titel VI. von dem Ausschlag der Steuern Art. 55. hat die Kommission darauf angetragen:

„in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß nicht mehr als anderthalb Simpla per Jahr erhoben werden dürfen,

„damit jede Klage über allzuharten Steuerdruck für immer beseitigt werde, und hat sich wegen der näheren Motivirung und Entscheidung der Frage, in wie fern diese Klage gegründet sey, oder nicht? auf die dem Kommissionsberichte angefügten Berechnungen und Ausführungen bezogen, wo die Gründe für und wider von einzelnen Kommissionsmitgliedern entwickelt sind. Diese Gründe wurden in der mündlichen Erörterung von mehreren Mitgliedern nochmals ausgeführt."

Aus dieser Fassung hält es schwer, den Schluß nicht zu ziehen, daß das Vorhandenseyn eines Steuerdrucks von der Kommission, und, durch den in Uebereinstimmung mit den Anträgen der letzteren gefaßten Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, auch von letzterer anerkannt worden sey. Indessen ist dem nicht also.

Was zuerst die Kommission oder vielmehr deren Majorität betrifft, so wird es am geeignetesten seyn, zu hören, was diese Majorität selbst darüber sagt. Es lautet so:

„Was sodann das Quantum des jährlich zu erhebenden Steuerbetrags anbelangt, so geht die Ansicht der Majorität der Kommission dahin:

„in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß nicht mehr als 1 ½ Simpla per Jahr erhoben werden dürfen,

„damit jedwede Klage über allzuharten Steuerdruck für immer beseitigt werde.

„Die nähere Würdigung der Frage übrigens, in wie fern diese Klage gegründet sey, oder nicht, überläßt die Majorität der Kommission lediglich dem weisen Ermessen dieser Hochansehnlichen Versammlung, und beschränkt sich blos darauf, zu diesem Behufe auf die unter Ziffer 2 bis 16 hier angebogenen desfallsigen Details und resp. pro et contra gesammelten Materialien einzelner Kommissionsmitglieder zu verweisen."

In Ansehung der Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung selbst verlangt die Unparthellichkeit beizufügen, daß die Anlagen Ziffer 2 bis 16, auf deren Inhalt sich die Majorität der Kommission bezieht, weder vorgelesen worden sind, noch ein Auszug daraus mitgetheilt worden ist, sondern, daß nur eine derselben von einem Kommissionsmitgliede vorgetragen, aber, da sie aus dem Zusammenhang herausgenommen war, von Niemanden verstanden worden ist, noch verstanden werden konnte. Dadurch wurde denn auch ein anderes Kommissionsmitglied zu der wiederholten Bemerkung, daß dieser Gegenstand weder von der Kommission begutachtet, noch zu einer unmittelbaren Beschlußnahme hinlänglich geprüft sey, daß auch, in Ermangelung eines auf später vorbehaltenen Antrags des Senats, nirgends eine Nothwendigkeit zu Festsetzung eines Steuerquantums vorliege, und zu Vertheilung seines Separatvotums, worin sich die einzelnen Resultate der bereits erwähnten Anlagen zusammengestellt finden, veranlaßt. Freilich konnte diese Vertheilung wegen der zum Druck erforderlichen Zeit erst in der darauf folgenden Sitzung (am 7. Juli) geschehen, sie hatte aber auch nur die Absicht, jedes Mitglied der gesetzgeben-

Digitized by Google

den Versammlung in den Stand zu setzen, die Sache näher zu untersuchen, indem darin angegeben ist, wo eine Abschrift besagter Anlagen jederzeit eingesehen werden kann.

Alles Vorstehende enthält nur eine Zusammenstellung von Thatsachen, für deren Richtigkeit, in so ferne Sie davon aus eigener Wissenschaft nicht schon überzeugt seyn sollten, sich der Ihnen bekannte Einsender dieses Aufsatzes verbürgt. Da Unpartheilichkeit eines der leitenden Prinzipien Ihrer Zeitschrift ist, so glaubt derselbe vertrauensvoll erwarten zu dürfen, daß Sie diesem Aufsatz die Aufnahme in eins der nächsten Blätter nicht verweigern werden.

Frankfurt den 14. Juli 1832.

Ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung.

Eine Frage an unsere Gesetzgeber *).

Völlerei ist nach der Meinung neuerer Aerzte nichts als eine Krankheit, die geheilt werden kann, aber auch eine Krankheit, von der der Kranke, gleich dem Irrsinnigen, nicht geheilt seyn mag, weil, jemehr er trinkt, desto zunehmender Durst und Hang zu diesem Laster wird, es ihn desto mehr Ueberwindung kostet, ihn mit etwas anderem zu stillen, — er wird wassersch.

Irrsinnige sperrt man ein, und zwingt sie, sich einer Kur zu unterwerfen; sollte man es nicht auch so mit notorischen Trunkenbolden machen, die sich und ihre Familien ins Verderben stürzen? Es wäre vielleicht hinreichend, ihn auf einige Zeit zur Enthaltsamkeit zu zwingen, — eine Strafe, zu deren Anwendung wohl rechtmäßiger Grund vorhanden wäre, so oft solche Menschen Anlaß zu Klagen gäben. Sollte diese Sache denn so ganz unwichtig seyn, um nicht einige Aufmerksamkeit von oben hauptsächlich unserer Sanitätsbehörden zu verdienen?

Ich kann hier nicht umhin, einen der größten Nachtheile zu erwähnen, den die Mauthen, wo sie eingeführt sind, in dieser Hinsicht auf das gemeine Volk dadurch äußern, daß sie den Kaffee, der ihm ein gesundes, belebendes und warmes Frühstück, das einzige Labsal armer Familien darbietet, vertheuern, oder gar unerschwinglich machen. Sicher hat die Einführung des Kaffees zur Beförderung der Moralität beigetragen, indem er den Branntwein verdrängte, zu dem man den gemeinen Mann mit Gewalt zurückführen will, — er soll Gift genießen, blos weil es das Land produzirt, — er soll das wohlthätige und wohlfeilere Produkt des Auslands von sich stoßen, blos weil es nicht auf seinem Boden wächst. Ich glaube, daß der Mensch einen unveräußerlichen Anspruch auf den Genuß aller Produkte der ganzen Erde — aller Zonen — und keine Regierung das Recht hat, ihm solchen gewaltsam zu verkümmern. Darum Freiheit des Handels! und angekämpft, bis sie errungen ist.

Eumenides.

*) Diese Frage beantwortet sich von selbst durch Hinweisung auf §. 14. Nr. 8. der Instruktion des Polizeiamts (Gesetz- und Statut.-Samml. 1r Bd. S. 189). Dem Polizeiamt ist hier ausdrücklich: „die Unterdrückung und Bestrafung der Völlerei, Arbeitsscheu und sonstiger Liederlichkeit" übertragen. (Anm. d. Red.)

Erörterung der Frage:

Hat die freie Stadt Frankfurt ihre Autonomie in Beziehung auf Civilgesetzgebung bisher gehörig benutzt, oder wäre nicht vielmehr zu wünschen, daß sie einen ausgedehnteren Gebrauch davon gemacht hätte, und noch machte?

(Fortsetzung.)

Aber, wendet man ein, mit einer klaren und bestimmten Civilgesetzgebung ist den Advokaten nicht gedient. Je klarer die Gesetze, desto weniger Stoff zum Prozessiren. Werden sich also die Advokaten, deren immer mehrere in der gesetzgebenden Versammlung sich befinden, der Verbesserung der Civilgesetzgebung in diesem Sinne nicht widersetzen?

Daß es unter der großen Masse, welche in Deutschland diesem Stande angehört, viele geben mag, welche lieber im trüben als im hellen Wasser leben, kann der Verfasser dieses Aufsatzes zugeben; daß aber diese Gattung die entschiedene Minorität bildet, glaubt er zur Ehre dieses Standes. Und es freut ihn, was besonders diesen Stand in unserer Vaterstadt betrifft, die Frage aufwerfen zu können: Wer war es, der den Vorschlag zu den oben angeführten Gesetzen im Jahr 1829 machte? Ein hiesiger Advokat. Wer waren die, die ihn so kräftig in der gesetzgebenden Versammlung unterstützten? Hiesige Advokaten. Und gewiß, dem Advokaten, der sein Geschäft nicht als Handwerk treibt, sondern seine Stelle als Ehrenamt betrachtet, kann nichts erwünschter seyn, als klare Gesetze. Den Vortheil, der aus unklaren Gesetzen entspringt, wird er den Handwerksburschen gerne überlassen, und eine Praxis verachten, die auf so unlautere Weise gegründet und erhalten wird. Man enthalte sich aller Verunglimpfung einzelner Stände, und jeder, der dazu berufen ist, besonders Richter und Advokaten, welche am besten zu beurtheilen im Stande sind, was hierin Noth thut, strebe für sein Theil, und soviel an ihm ist, zur Verbesserung unserer Civilgesetzgebung mitzuwirken!

Der Verfasser dieses Artikels, der weder das Richteramt, noch die Advokatur bekleidet, folglich in schuldiger Bescheidenheit in den Hintergrund zurücktritt, und nur Andeutungen zu geben sich berufen fühlt, will hier nur beispielsweise auf einige Fälle aufmerksam machen, welche das Leidenhafte unserer Gesetzgebung zeigen, und deren Entscheidung eben so leicht und einfach, als wichtig ist.

1) Testamentserrichtung von 3 Rathsgliedern.

Daß es nach unserm Statutarrecht eine privilegirte Art der Testamentserrichtung von 3 Rathsgliedern gebe, welche das Testament eben so gültig solemnisiren, als 7 andere Zeugen, ist allgemein bekannt.

Wer die Reformationsstelle Thl. IV. Tit. I. §. 2. nachliest, muß mit sich darüber klar seyn, daß dieses Privileg nur Burgern und Beisassen zustehe. Gleichwohl ist es kontrovers, ob Fremde, welche hier testiren, sich dieses Privilegs bedienen können? (Adlerflycht's Privatrecht der freien Stadt Frankfurt, §. 293. S. 510 und 511.)

(Fortsetzung folgt.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 23. Donnerstag, den 2. August **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXX. (oder 19te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 18. Juli 1832.

Hr. Dr. jur. Ohlenschlager, als Referent der Kommission zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 29. November 1831,

die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betreffend *),

und der beigelegten Bemerkungen und Anträge zweier Mitglieder, erstattet den Kommissionsbericht; auch werden die Anlagen dieses Berichts, Ziff. 1. (Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer), Ziff. 2. (Gesetzentwurf zur Nahrungs- und Gewerbsteuer) verlesen.

Der Kommissionsbericht, von welchem wir hiermit einen Auszug geben, lautet im Wesentlichen folgendermaßen.

Der Senat hatte darauf angetragen,

daß für die Jahre 1831—1833 inclus. das bisherige Abgabensystem ganz, wie solches bisher bestanden habe, beibehalten werde,

mit dem Anhange, daß wenn eine Abänderung dieses Systems oder einzelner Theile auf verfassungsmäßigem Wege vor Ablauf der bemerkten Finanzperiode zu Stande kommen sollte, die sodannige alsbaldige Einführung durch den Beitritt zu jenem Antrage ohnehin keineswegs behindert sey.

Die von der Central-Finanzkommission erstatteten Berichte und Gutachten über eine endliche Regulirung unseres Finanzwesens, worauf in dem Senatsvortrag Rückbezug genommen worden ist, sind nämlich zur alsbaldigen Einführung noch nicht für geeignet befunden worden. Die Kommission der gesetzgebenden Versammlung war daher um so mehr veranlaßt, sowohl die von der Zentral-Finanzkommission gemachten Vorschläge, als die von der ständigen Bürgerrepräsentation ausgesprochenen Ansichten über die zukünftige Steuerregulirung einer sorgfältigen und genauen Prüfung zu unterwerfen, indem schon der Senat jene Vorschläge nicht definitiv verworfen, sondern auf die Verlängerung des bisherigen Systems nur als ein Provisorium zu einer, wenn auch nicht vollständigen, doch möglichsten Deckung des Dienstes und Bedürfnisses des Staatshaushalts angetragen hat.

Allein es wird der Versammlung bei einer näheren Prüfung der vorliegenden vielfachen und umfassenden Arbeiten über unsere Finanzverhältnisse nicht entgehen, daß nicht leicht mehr neue und andere Resultate durch fortgesetzte und verlängerte Untersuchungen über unser Finanzwesen gewonnen werden können, daß also die Akten für geschlossen anzusehen sind, und ein neues Provisorium, ohne gleichzeitige Adoptirung eines festen Finanzsystems, uns jeden klaren Ueberblick über unsern Staatshaushalt benimmt, und uns in Inkonvenienzen bringen wird, die einem geregelten Staatshaushalt gänzlich fremd seyn müssen.

Die Kommission hat demnach eine genaue Untersuchung unseres gesammten Finanzwesens vornehmen müssen, und sie glaubt desfalls auf die Nachsicht der Versammlung wegen der hierdurch verzögerten Vorlage ihrer Arbeiten rechnen zu dürfen.

Seitdem hiesige Stadt ihre Selbstständigkeit wieder erlangt hat, wurden durch verfassungsmäßige Beschlüsse vom Jahre 1817 in Bezug auf das Finanzfach, alle das Finanzwesen berührende, und bis dahin in Ausübung gewesene Gesetze und Verordnungen, und zwar, wie es in dem deshalb erlassenen allgemeinen Gesetze *) ausdrücklich heißt: „bis zur definitiven verfassungsmäßigen Entscheidung über das gesammte hiesige Finanzwesen und desfalls festzustellenden allgemeinen Finanzplan für Stadt und Land" mit einstweiliger Gesetzeskraft beibehalten.

Die bis dahin bestandenen Steuern und Abgaben sind nun alle jene indirekten Abgaben und Steuern, welche sich bis zu dieser Stunde mit zeitweise geschehenen Abänderungen in Uebung befinden; zu diesen ist im Jahre 1817 der Wechselstempel, im Jahre 1819 die Stadtwag-Gebühren gekommen, und sodann in ersterem Jahre eine neue direkte Steuer, nämlich die Einkommen-Steuer, als extraordinäre Auflage eingeführt worden.

Sämmtliche indirekten Steuern und Abgaben sind nun,

*) S. Nr. 12. dieser Blätter S. 92.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung. 1r Bd. S. 75.

Digitized by Google

theilweise abgeändert, bis Ende des Jahres 1831 beibehalten, die Einkommensteuer aber mit einer kurzen Unterbrechung bis Ende des Jahres 1830 verlängert worden.

Die definitive Entscheidung über das gesammte hiesige Finanzwesen und der desfalls festzustellende allgemeine Finanzplan für Stadt und Land ist, wie sehr auch das Bedürfniß hiernach stets fühlbarer wurde, durch jene Prolongationen des bisherigen Abgabensystems stets hinausgeschoben worden. Indeß ist auch die Schwierigkeit eines solchen umfassenden Plans für unsere besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse keineswegs zu verkennen; und diesen darf es wohl hauptsächlich beizumessen seyn, daß eine Vereinigung über ein festzustellendes System zwischen den verschiedenen Behörden, welche hierbei verfassungsmäßig mitzuwirken haben, nicht Statt gefunden hat, denn die Vorarbeiten und Materialien hierzu sind von der Central-Finanzkommission in reichem Maße geliefert worden. Diese hat uns in ihrem letzten vorliegenden Antrage ein neues Steuersystem für die Stadt (das für das Land ist der Versammlung besonders vorgelegt worden) vorgeschlagen, und dasselbe besteht in seinen Haupttheilen:

1) in der Beibehaltung aller bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben, mit wenigen Abänderungen in der Accise, und mit einem nicht unbedeutenden Nachlaß in dem bisherigen Ansatz der Stadtwag-Gebühren und anderer auf dem Handel ruhenden Abgaben, Behufs der nothwendig gefundenen Erleichterung des Handels;

2) in der Einführung einer direkten Besteuerung aller hiesigen Staatsangehörigen, durch Einführung einer Vermögens- und einer Gewerb-Steuer gegen Abschaffung der bisher bestandenen Einkommensteuer; und in dieser direkten Besteuerung findet sie die Deckung für die Abschaffung der Einkommensteuer und für die vorgeschlagenen Milderungen der Accise und Herabsetzung einiger auf dem Handel ruhenden Abgaben. Endlich soll

3) eine neue Einrichtung der Brand-Assekuranz die nöthigen Mittel zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld an Handen geben, da jener Finanzplan nur die Mittel zur Deckung der Bedürfnisse des gewöhnlichen Staatshaushaltes darbietet.

Der Senat abstrahirt von diesem vorgeschlagenen System, weil

1) die neue Gestaltung der vorgeschlagenen Brand-Assekuranzanstalt noch nicht beschlossen sey;

2) weil in der vorgeschlagenen direkten Besteuerung keine hinreichende Mittel zur Deckung der durch Herabsetzung der Accise, der Stadwagegebühren ꝛc. und der Aufhebung der Einkommensteuer entstehenden Ausfälle enthalten seyen;

3) weil es bedenklich sey, an unserem Schuldentilgungssystem, was sich bewährt habe, irgend Etwas in jetziger Zeit zu ändern, und endlich

4) weil die definitive Feststellung dieses neuen Systems und die Erledigung aller dabei sich herausstellenden Anstände nicht sobald bewirkt werden können, und unterdessen das bisherige Steuersystem seinen ungestörten Fortgang behalten müsse.

Die ständige Bürgerrepräsentation verwirft dagegen das bisherige Steuersystem, und dessen auch nur provisorischen Fortbestand, und tritt nur theilweise den von der Central-Finanzkommission gemachten Vorschlägen bei, indem sie sich für die Beibehaltung der indirekten Steuern und Abgaben mit den von jener vorgeschlagenen Modifikationen rücksichtlich der Accise und der Handelsabgaben erklärt, der vorgeschlagenen Vermögenssteuer aber ihren Beifall versagt, und dagegen zur Deckung des Ausfalls, welcher durch die Abschaffung der Einkommensteuer, womit sie einverstanden ist, entstehen wird, neben einer Gewerbsteuer eine Miethe- und Gesindesteuer empfiehlt, und endlich die vorgeschlagene neue Gestaltung der Brandassekuranz für die Schuldentilgung, jedoch mit Modifikationen, für zweckmäßig erkennt.

Hiernach kann sich nun die Kommission der gesetzgebenden Versammlung zuvörderst keineswegs mit der im Senatsantrage enthaltenen Ansicht einverstanden erklären, daß auf einen neuen Finanzplan darum nicht einzugehen sey, weil dessen definitive Feststellung und die Erledigung der dabei obwaltenden Anstände nicht sofort bewirkt werden könne, unterdessen aber die Herbeischaffung der benöthigten Mittel nicht ausgesetzt bleiben dürfe. Denn wenn wir diese Ansicht festhalten und befolgen wollten, so würden wir nun und nimmermehr zu dem erwünschten Ziele gelangen. Aus der Nothwendigkeit, die Mittel für den laufenden Dienst herbeizuschaffen, folgt noch nicht die Unthunlichkeit, ein festes Steuersystem zugleich zu berathen, und definitiv zu genehmigen, und die Kommission glaubt, in ihrem folgenden Antrage beide Rücksichten mit einander verbinden zu können. Eben so wenig kann zugegeben werden, daß die noch nicht vollendete Gestaltung der zum Behufe der Schuldentilgung projektirten Brandassekuranz uns abhalten sollte, ein definitives Steuergesetz unterdessen zu berathen und zu beschließen, was, wenn auch jene neue Gestaltung nicht genehmigt werden sollte, wovon indessen nicht die Rede ist, uns wohl dennoch die Mittel an die Hand geben dürfte, auch eine bestimmte Summe zur Schuldentilgung verwenden zu können. Ohnehin wird die Beibehaltung der jetzt bestehenden Amortisation nicht für so zweckmäßig erachtet werden können, als die Verwendung einer jährlichen bestimmten Summe.

In wie weit endlich in der vorgeschlagenen direkten Besteuerung ausreichende Mittel zur Deckung des öffentlichen Dienstes vorhanden seyn dürften, oder nicht, davon läßt sich erst bei der Prüfung jener Vorschläge selbst handeln.

Unter Beiseitesetzung dieser vom Senate angeregten Bedenken, die keinen Grund zu einer wiederholten Vertagung dieser so wichtigen Angelegenheit und zur Verewigung eines ungeeigneten provisorischen Zustandes abgeben dürften, glaubt die Kommission daher gleich zur Prüfung der bisher bestandenen Abgaben und der neuen Vorschläge und der gegen diese aufgeworfenen Einwände übergehen zu sollen.

I. Indirekte Steuern und Abgaben.

Diese bestehen nach dem Gesetz vom 11. Juni 1829 *):

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 4r Bd. S. 163 u. 164.

Digitized by Google

1) in den Stadtwagegebühren nach dem bekannten Tarif *) mit den verschiedenen bis jetzt in denselben getroffenen Modifikationen, 2) in dem Branntweinkesselgeld, 3) in der Abgabe vom Brennholz, 4) in der Consumtionssteuer nach dem Accistarif nebst Acciszusatz **), 5) in den Währschaftsgeldern, 6) in den Ausrufgebühren, 7) in dem Laternengeld, 8) in der Kartenstempel-Abgabe, 9) in den im Jahre 1804 eingeführten Extra-Kriegsauflagen ***), nämlich:

a) der erhöhten Abgabe vom Brennholz,
b) der Abgabe von Kohlen,
c) der Pferdetaxe,
d) der Stempelabgabe, nach dem Tarif,
e) der Hundetaxe;

10) in dem Salzaccise †) und 11) in der Wechselstempelabgabe ††).

Daß diese Abgaben im Allgemeinen, wie sie bis jetzt bestanden haben, auch für die neue Finanzperiode beibehalten werden möchten, dafür hat sich die Central-Finanzkommission in ihrem Berichte, mit Ausnahme des Additionalaccises bei Mehl und Bier und der Erleichterung in den Handelsabgaben, ausgesprochen; auch die ständige Bürgerrepräsentation ist damit einverstanden, und tritt den von der Central-Finanzkommission beantragten Erleichterungen für den Handel und in der Accise bei. Der Senat trägt dagegen auf die ungeschmälerte Erhebung aller dieser Abgaben an.

Die Kommission kann sich nun mit der Beibehaltung aller bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben auch für den neuen Finanzplan im Allgemeinen nur einverstanden erklären.

Die Kommission glaubt jedoch die Beibehaltung aller bisherigen Acciseansätze anrathen zu sollen, und fügt verschiedene Bemerkungen wegen der bisherigen Erhebung, sowie verschiedene Vorschläge einer besseren oder strenger einzuhaltenden Perzeption bei.

Hinsichtlich der Erleichterung in den Handelsabgaben ist die Kommission der Ansicht, daß dieselben von dem zukünftigen Erträgniß der sämmtlichen Staatseinnahmen in nächster Finanzperiode abhängig gemacht werden sollen.

So wie nun aber die Kommission sich von der Zweckmäßigkeit der übrigen indirekten Abgaben, und in Beziehung auf unser Bedürfniß von der Nothwendigkeit der Beibehaltung aller bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben vollkommen überzeugt hält, so glaubt sie auf der andern Seite auch eine jede Vermehrung derselben widerrathen, und neben dieser indirekten Besteuerung eine andere direkte Besteuerung an die Stelle der Einkommensteuer vorschlagen zu sollen.

II. Direkte Steuern.

Die einzige direkte Steuer, welche bis zum Jahr 1830 trotz des bedeutenden Widerspruchs bei den verschiedenen Verwilligungen bestanden hat, ist die Einkommensteuer *). Die Central-Finanzkommission hat auf deren Abschaffung angetragen, der Senat aber trägt auf deren volle Beibehaltung für die Steuerperiode 1831 — 1833 an, womit sich indessen die ständige Bürgerrepräsentation nicht einverstanden erklärt hat.

Mit der Beibehaltung dieser Steuer in einem allgemeinen definitiven Finanzplan, oder auch nur für die bezeichnete Finanzperiode, kann sich indeß die Kommission der gesetzgebenden Versammlung gleichfalls nicht einverstanden erklären. Alle gegen diese direkte Besteuerung vorwaltenden Gründe und Argumente sind bereits so vielfach dargelegt und besprochen worden, daß die Kommission befürchten müßte, die Versammlung zu ermüden, wollte sie diese Gründe hier nochmals vortragen. Auch haben dieselben insoweit Beifall gefunden, daß man keineswegs diese Besteuerung als die vorzüglichste, oder unsern Verhältnissen etwa besonders entsprechend angesehen hat; man hat sie vielmehr nur als einen Nothanker beibehalten; die Bedürfnisse mußten gedeckt werden, über eine andere Besteuerung konnte man sich nicht sobald vereinigen, und dies entschied die Beibehaltung der Einkommensteuer. Allein selbst aus diesem Grunde läßt sich deren fernere Beibehaltung nicht mehr rechtfertigen. Denn diese Steuer hängt, was sie hauptsächlich verwerflich macht, in ihrer Ausführung einzig und allein von dem guten Willen der Kontribuenten ab. Daß dies für eine zweckmäßige und gleichheitliche Besteuerung, wollte man auch den guten Willen der Kontribuenten im Allgemeinen voraussetzen, unzulässig sey, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Und wenn nun ferner theils der gute Wille fehlt, theils die Bethätigung dieses guten Willens selbst da, wo er noch vorhanden ist, durch die Zeitverhältnisse weniger erfolgreich wird, und die Einnahme aus dieser direkten Besteuerung stets geringer, und für unser jetziges Bedürfniß unzureichend geworden ist, so läßt sich die Beibehaltung der Einkommensteuer in keiner Beziehung mehr rechtfertigen. Selbst auch eine Veränderung in der Perzeption würde nicht helfen, indem Schärfungen hierin die Steuer selbst denaturiren, und veratorische Maßregeln herbeirufen würden, die im Interesse aller Staatsangehörigen nicht angerathen werden dürfen. Mit und neben der Einkommensteuer läßt sich aber eine andere direkte Besteuerung nicht vereinigen.

Die Ordnung unseres Finanzsystems erfordert außerdem noch für die direkte Besteuerung die Herstellung eines Steuer-Katasters, damit bei der Verwilligung der Ausgaben ein Fundament vorliege, welches mit einiger Sicherheit den Ertrag der direkten Besteuerung voraussetzen läßt, da unsere indirekten Steuern schon ihrer Natur nach eine höchst unbestimmte Schätzung zulassen. Die Herstellung eines Steuer-Katasters ist aber bei der Einkommensteuer unmöglich.

Wie richtig nun auch der Grundsatz ist, daß jede di-

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 2r Bd. S. 57 flg.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung 2r Bd. S. 192.

***) S. Beyerbach Samml. der Verordnungen. S. 3103 flg.

†) S. Gesetz- und Statutensammlung 2r Bd. S. 221 flg.

††) S. Gesetz- und Statutensammlung 1r Bd. S. 135 flg.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 1r Bd. S. 141 flg. und 4r Bd. S. 161.

Digitized by Google

rekte Besteuerung nur auf sichtbare Gegenstände gelegt werden sollte, so dürfte derselbe doch, bei den eigenthümlichen Verhältnissen hiesiger Stadt, nicht wohl ausführbar und zu verwirklichen seyn.

Die nächste Ausführung eines solchen Grundsatzes würde nämlich auf eine Grund- oder Häusersteuer, oder auf spezielle und sichtbare, dem Grund- und Hausbesitz anhängende Eigenschaften, wie z. B. auf eine Fenstersteuer gerichtet werden müssen.

Der theuere Grundbesitz möchte indeß allein schon Bedenklichkeiten gegen eine solche Steuer hervorrufen, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß der Grundbesitz in hiesiger Stadt schon mannichfach besteuert und belastet ist, wie bei dem Eigenthumsübertrag durch die Währschaftsgelder oder dadurch, daß nach Verhältniß des Grundbesitzes gewisse Abgaben erhoben werden, wie z. B. das Laternengeld, Brunnengeld, welche Perzeption gerade dieselbe Wirkung, wie eine Grundsteuer hat. Hauptsächlich aber würde hierdurch eine gleiche Besteuerung nicht bewirkt, und so namentlich der Kapitalist, der keinen Grundbesitz hat, gar nicht getroffen werden.

Die ständige Bürgerrepräsentation hat dagegen auf die Einführung einer Miethe- und Gesindesteuer hingedeutet. Allein auch diese können nicht für zweckmäßig — noch weniger für ausreichend erachtet werden. Denn mit beiden Steuern ließe sich die Herstellung eines Steuer-Katasters gleichfalls nicht verbinden. Dann aber würde die Miethesteuer insbesondere wieder eine Art indirekter Grundsteuer werden, soweit sie auf den Vermiether reflurt, und so weit sie den Miether trifft, eine neue indirekte Abgabe, eine Verbrauchsteuer für Wohnungen seyn, die nur schädlich einwirken könnte.

Die Gesindesteuer würde in der Ausführung immer eine wahrhafte Luxussteuer seyn; um eine solche aber handelt es sich nicht, sondern um eine gleiche Besteuerung aller Steuerpflichtigen, und dieses Prinzip ist in dieser Steuer gar nicht enthalten, der Leichtigkeit, sie zu umgehen, und der Schwierigkeit, eine vollständige Kontrolle zu erhalten, nicht zu gedenken.

Vielmehr dürfte eine direkte Besteuerung in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse hiesiger Stadt, und, wenn eine solche Steuer alle Staatsangehörigen treffen soll, nur auf das wirkliche besitzende Vermögen und den Erwerb der Steuerpflichtigen zu legen seyn — und in dieser Beziehung erklärt sich die Kommission mit der von der Central-Finanzkommission an die Stelle der Einkommensteuer vorgeschlagenen Vermögens- und Gewerbsteuer im Allgemeinen einverstanden.

Indem die Kommission diesem Vorschlage beitritt, verkennt sie keineswegs die scheinbare Inkonvenienz, welche eine Vermögenssteuer und die damit verbundene Deklaration, wenn auch nicht das besitzende Vermögen daraus geradezu entnommen werden kann, für die Steuerpflichtigen und insbesondere für den hiesigen Handelsstand mit sich führt. Allein abgesehen davon, daß diejenigen Personen, welchen diese Deklarationen allein bekannt werden, auf das Geheimniß zu verpflichten sind, und es sich erwarten läßt, daß eine Ostendirung der ihnen bekannt werdenden Vermögensgeheimnisse nicht Statt finden wird, so möchte ein eigentlicher und wirklicher Nachtheil für die Deklaranten daraus nicht zu befürchten seyn. Denn die Vermögensverhältnisse können in den allgemeinen Umrissen, welche die Deklarationen enthalten sollen, in hiesiger Stadt für nicht unbekannt gehalten werden, und daher möchten diese Deklarationen auch in keinem denkbaren Falle den Steuerpflichtigen nachtheilig seyn.

Die Seibstfassion wird aber gegen diese Steuer darum nicht einzuwenden seyn, weil die auf die Defraudation angedrohte Strafe als ein hinreichend wirksames Mittel gegen unredliche Steuerpflichtige angesehen werden muß.

Eine Gewerbsteuer rechtfertigt sich sodann für hiesige Stadt ganz besonders als eine zweckmäßige direkte Besteuerung; denn für die Ausübung eines Gewerbes wird, mit Ausnahme der für einige Erwerbsarten bestehenden Konzessionsgelder, welche für die Zukunft aber als Gewerbsteuer anzusehen sind, keine Steuer bezahlt; der Schutz, dessen sich die Gewerbtreibenden indessen zu erfreuen haben, ist gewiß ein gerechtes Motiv für die Beiziehung hiesiger Angehörigen zu den Staatslasten; und endlich enthält eine Gewerbsteuer neben der Vermögenssteuer die nöthige und gerechte Ausgleichung gegen diejenigen Steuerpflichtigen, die Erwerb ohne Vermögen, oder einen mit diesem nicht in Verhältniß stehenden Verdienst aus ihrem Gewerbe ziehen. Beide Steuern, die Vermögens- und die Gewerbsteuer, treffen also vereint alle Steuerpflichtigen, und erscheinen in dieser Beziehung untrennlich.

Indem sich nun aber die Kommission der von der Central-Finanzkommission vorgeschlagenen direkten Besteuerung im Prinzip anschließt, kann sie sich mit dem Gesetzentwurfe zu beiden Steuern nicht ganz einverstanden erklären.

Was nämlich vorerst die Vermögenssteuer betrifft, so glaubt die Kommission den Grundsatz festhalten zu müssen, daß jeder Staatsangehörige zu derselben beigezogen werden müsse; sie ist daher der Ansicht, daß auch Vermögen unter 5000 fl. zu versteuern sind, da die Gewerbsteuer ohnehin nicht hoch gegriffen ist; daß aber Vermögen unter 1000 fl. nicht versteuert werden sollten, wenn der Steuerpflichtige bereits eine Gewerbsteuer bezahlt.

Ein anderer Hauptpunkt ist der, daß nach dem Dafürhalten der Kommission die von der Central-Finanzkommission gemachten Steueransätze für die Vermögenssumme bis zu 100,000 fl. zu hoch gegriffen sind, und sich mit einer gerechten und billigen Bemessung der Steuer gegen die von größeren Vermögenssummen nicht wohl vereinigen lassen. Die Kommission hat daher eine bedeutende Reduktion dieser Ansätze vorgenommen, so daß sich nun mehr gegen die verschiedenen Steuerklassen, wie diese in dem hiermit vorgelegt werdenden Entwurfe *) enthalten sind, kein billiger Einwand wird machen lassen.

---

*) Dieser Gesetzesentwurf zur Vermögenssteuer Ziff. 1. lautet folgendermaßen:

§. 1. Der Vermögenssteuer sind unterworfen: alle hiesigen

Dann glaubte die Kommission, Vorsehung gegen säumige Steuerpflichtige treffen, und der Behörde ein Mittel an die Hand geben zu müssen, die Deklarationen ergänzen zu können, wenn nach ergangener Aufforderung der Steuerbehörde mit der Abgabe der Deklarationen der Termin nicht eingehalten wird. Auch wird, da die Deklarationen auf Pflicht und Gewissen gegeben werden sollen, der Steuerbehörde die Befugniß eingeräumt werden müssen, da, wo eine Herabsetzung verlangt wird, nöthigenfalls die eidliche Bestärkung der richtigen Angabe fordern zu können.

Endlich aber schien die von der Central-Finanzkommission vorgeschlagene Strafe von 10 per mille für jedes Jahr nicht angemessen, da eine Rückberechnung mancherlei Reklamationen veranlassen könnte; eine feste und bestimmte Strafe dürfte räthlicher seyn, daher die Kommission der Meinung ist, nur für das letzte Steuerjahr, und dann eine Strafe von 10 pro Cent. des nicht versteuerten Vermögens ein für allemal fest zu setzen.

Der Ertrag dieser Steuer kann nur nach einer analogen Berechnung bemessen werden, und diese hat die Kommission versucht.

Was sodann die Gewerbsteuer betrifft, so hat die Kommission in den Klasseneintheilungen und Ansätzen der Central-Finanzkommission nichts Hauptsächliches geändert, allein es schien ihr eine bestimmtere Redaktion dieses Steuergesetzes, und voran die Feststellung der natürlichen Steuerbefreiungen nöthig, worunter indessen die Kaffewirthe und Mäkler nicht zu zählen, sondern vielmehr als besondere Abtheilung in Bezug auf die von ihnen bezahlt werdenden festen Konzessionsgelder und Gebühren zu setzen seyn würden, wie dies in dem hiermit vorgelegt werdenden Entwurfe *) geschehen ist. Zum Betrag der Besol-

---

Bürger, Bürgerswittwen, Bürgerssöhne und Töchter, Beisassen und Schutzverwandte, welche ein selbstständiges Vermögen besitzen, ferner alle Administratoren, Vormünder, Fideikommißbesitzer, öffentliche, Gemeinde- und Privat-, milde und andere Stiftungen, Korporationen und dahier Possessionirte jeder Art.

§. 2. Diese Steuer ist von dem ganzen eigenthümlichen oder verwalteten, beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Steuerpflichtigen, wenn solches nicht bereits im hiesigen Landgebiete besteuert ist, zu entrichten.

§. 3. Jeder Kontribuent hat dieses steuerbare Vermögen in einen billigen und gerechten Anschlag zu bringen, wie der Besitzer dasselbe, wenn er es zur Zeit der Deklaration weggeben wollte, oder weggeben müßte, mithin nach einem hiernach berechneten gerechten und billigen Mittelpreis Anderen käuflich überlassen würde.

§. 4. Diese Steuer wird für folgende verschiedene Vermögensansätze nach Steuerklassen entrichtet.

Von jedem Vermögen unter 1000 fl. wird, wenn der Steuerpflichtige bereits eine Gewerbsteuer entrichtet, nichts bezahlt, außerdem aber bezahlt

1. Klasse	ein jeder Steuerpflichtige von einem Vermögen unter 1000 fl.								30	kr.
2. „	von	1/m	bis	2/m	wird	bezahlt		1	fl.	
3. „	—	3 „	—	5 „	„	„		2	—	
4. „	—	5 „	—	10 „	„	„		5	—	
5. „	—	10 „	—	20 „	„	„		10	—	
6. „	—	20 „	—	40 „	„	„		20	—	
7. „	—	40 „	—	60 „	„	„		30	—	
8. „	—	60 „	—	80 „	„	„		40	—	
9. „	—	80 „	—	100 „	„	„		50	—	
10. „	—	100 „	—	125 „	„	„		100	—	
11. „	—	125 „	—	150 „	„	„		150	—	
12. „	—	150 „	—	200 „	„	„		200	—	
13. „	—	200 „	—	300 „	„	„		300	—	
14. „	—	300 „	—	400 „	„	„		400	—	
15. „	—	400 „	—	500 „	„	„		500	—	
16. „	und wenn das Vermögen über 500,000 fl. — aber nicht mehr als 600,000 fl. beträgt . . .							600	—	
17. „	Jedes Vermögen, welches die Summe von fl. 600/m übersteigt, und in das nächste fl. 100/m fällt, bildet eine weitere Klasse, und für eine jede solche Klasse vermehrt sich die Steuer um 100 fl. und so weiter in diesem Verhältnisse.									

§. 5. Ein jeder Steuerpflichtige hat sich in diejenige Steuerklasse, in welche er nach seinem besitzenden Vermögen gehört, mittelst einer schriftlichen, auf Pflicht und Gewissen abzugebenden Deklaration zu setzen.

Wer mit dieser Deklaration vier Wochen nach der an ihn von der Behörde erlassenen Aufforderung im Rückstande verbleibt, wird von derselben in diejenige Klasse gesetzt, wohin er nach glaubhaften, über seine Vermögensverhältnisse eingezogenen Erkundigungen gehört.

§. 6. Diese Deklaration gilt für die gesetzliche Dauer der Vermögenssteuer, in so ferne veränderte Umstände des Steuerpflichtigen einen veränderten Ansatz nicht begründen. Die betreffende Behörde hat aber die Befugniß, eine verlangte Herabsetzung nur dann zu genehmigen, wenn der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Herabsetzung begründender Angaben eidlich erhärtet haben wird.

§. 7. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sich in eine zu geringe Klasse gesetzt haben, werden ein für allemal in eine Strafe von 10% des im letzten Steuerjahre nicht versteuerten Vermögens genommen.

§. 8. Die Erhebungsbehörde ist auf das Geheimniß verpflichtet.

§. 9. Diese Vermögenssteuer ist für die Jahre 1833, 34 u. 35 zu erheben.

§. 10. Dieselbe wird durch die bisherige Einkommensteuer-Kommission ganz nach ihrer bisherigen Organisation unter der Benennung „Steuer- und Schulden-Tilgungs-Kommission" erhoben, welche auch die zur Ausführung und Erhebung erforderlichen, für alle Steuerpflichtigen verbindlichen Bekanntmachungen erlassen wird.

*) Der Gesetzesentwurf zur Nahrungs- und Gewerbsteuer Ziff. 2. lautet folgendermaßen:

§. 1. Der Nahrungs- und Gewerbsteuer sind unterworfen: Alle hiesige Bürger, Bürgerswittwen, Bürgers-Söhne und Töchter, Beisassen und Schutzverwandte, welche einen selbstständigen Erwerb dahier haben, ferner alle dahier domicilirende Permissionisten, welche ebenfalls einen Erwerb hier haben, unbeschadet der von ihnen an das Polizeiamt für die Aufenthaltskarte zu entrichtenden Stempelgebühr, so wie alle diejenigen Personen, welche Besoldungen oder Pensionen aus hiesigen öffentlichen und Privatkassen oder sonstigen in hiesiger Stadt befindlichen Verwaltungen beziehen.

Dieser Steuer sind nicht unterworfen:

1) Gebrödetes Gesinde und Handwerksgesellen aller Art, sofern sie nicht in einem hiesigen Verbande stehen;

2) alle Steuerpflichtige, welche aus öffentlichen Armenanstalten ständige Beiträge und Unterstützungen erweislich erhalten;

3) diejenigen, welche einzig und allein von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Kapitalien leben;

4) diejenigen, welche ihr Gewerbe ganz niedergelegt haben;

5) Wittwen, welche keine Gewerbe treiben, oder in einem solchen nicht betheiligt sind;

6) die noch unter väterlicher Gewalt stehenden, oder bevormundeten Personen und Pupillen, wenn sie nicht ein eigenes Ge-

Digitized by Google

dungen glaubte die Kommission aber auch die freien Dienstwohnungen zurechnen, so wie für Sportel- oder taxmäßige Zahlungen etwa dafür eintretende Honorare einschalten zu sollen.

Im Allgemeinen findet sich die Kommission zu der Bemerkung veranlaßt, daß die vorgeschlagene Scala der Gewerbsteuer der Billigkeit entspricht, und nicht aus dem

---

werbe treiben, oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung ein solches Gewerbe betrieben wird;

7) alle Ausbürger.

§. 2. Diese Steuer wird für die verschiedenen Nahrungen und Gewerbe nach folgenden Abtheilungen und Klassen entrichtet:

Ite Abtheilung: Besoldungen und Pensionen:

Ite Klasse, über 1000 Ein pro Cent.
2te „ von 1000 und weniger Ein halb pro Cent.

IIte Abtheilung: Gelehrte, wissenschaftliche Kultur, Künstler und Kunstfertigkeiten und dergl.

Ite Klasse	. .	fl.	40	im 24 fl. Fuß.
2te „	. .	„	25	
3te „	. .	„	10	
4te „	. .	„	5	

IIIte Abtheilung: Handelsleute aller Art, Fabrikanten, Gastwirthe ꝛc,

Ite Klasse	. .	fl.	100	im 24 fl. Fuß.
2te „	. .	„	50	
3te „	. .	„	25	
4te „	. .	„	10	

IVte Abtheilung: Handwerker, Krämer, andere Wirthe, Handlungsgehülfen, Scribenten ꝛc.

Ite Klasse	. .	fl.	25	im 24 fl. Fuß.
2te „	. .	„	15	
3te „	. .	„	6	
4te „	. .	„	3	

Vte Abtheilung: Andere Gewerbe aller Art

Ite Klasse	. .	fl.	5		im 24 fl. Fuß.
2te „	. .	„	3		
3te „	. .	„	1	30 kr.	
4te „	. .	„	—	30 —	

Zur zweiten Abtheilung werden gerechnet:

Anwälte, Sachwalter, Advokaten, Prokuratoren, Notarien, ausübende Aerzte und Geburtshelfer, Wundärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Thierärzte, Barbierer, Bader, Apotheker, Bandagisten, Geburtshelferinnen, Architekten und Baumeister, Bildhauer, Vorsteher von Erziehungs- und Pensionsanstalten, Graveure, Kupferstecher und Lithographen, Privatlehrer und Lehrerinnen aller Art, Mechaniker, Stallmeister und Bereuter.

Zu der dritten Klasse werden gerechnet:

Banquiers, Spediteure, Fabrikanten und alle Waarenhändler en gros und en detail, Buchhändler, Lotteriekollekteurs, Getreide- und Fourage-Händler, so wie auch Oekonomen und Pächter von Meiereien und Gütern, Buchdrucker, Gastwirthe und Güterschaffner.

Zu der vierten Abtheilung werden gerechnet:

Alle zünftige und nichtzünftige Handwerker und andere denen gleichkommende Geschäfte, Krämer aller Art, Handlungsgehülfen und Scribenten, Frachtfuhrleute, musikalische Instrumentenmacher, Lohn- und Miethkutscher, Musikanten, Putzmacherinnen, Baumwirthe, Branntwein-, Speise- und Bierwirthe und Inhaber von Fußherbergen.

Zur fünften Abtheilung gehören:

Alle andere in vorstehenden Abtheilungen nicht gerechnete Gewerbe- und Erwerbsarten.

Die Kaffewirthe und Mäkler bezahlen in den jährlich zu entrichtenden Konzessionsgebühren ihre Gewerbsteuer, bei welchen es rücksichtlich ihrer sein Bewenden behält.

§. 3. Es hat jeder Steuerpflichtige mittelst einer schriftlich einzureichenden Deklaration sich in diejenige Klasse zu setzen, in welche derselbe nach seinem Gewissen und seinen auf sich habenden Pflichten gehört. Sollte es den Anschein haben, als ob sich derselbe in eine zu geringe Klasse gesetzt habe; so hat die mit der Erhebung dieser Steuer beauftragte Behörde nach genauer Prüfung die Klasse zu bestimmen, in welche der Steuerpflichtige zu setzen ist, gegen welchen Ansatz demselben, wenn er sich dadurch beschwert erachtet, der Rekurs an den Senat offen bleibt. Ist dieser Rekurs binnen 10 Tagen nicht ausgeführt, so ist derselbe erloschen, und der Steueransatz ohne Weiteres zu entrichten.

§. 4. Diese Deklaration gilt für die gesetzliche Dauer der Steuer, insofern veränderte Umstände des Steuerpflichtigen einen veränderten Ansatz nicht begründen.

§. 5. Jeder Theilhaber eines dahier in Gesellschaft betriebenen Gewerbs hat sich in die ihn nach dem Verhältniß seiner Betheiligung treffenden Klasse zu setzen, und die nach dieser zu bezahlende Steuer ganz zu entrichten. Ehegatten, welche Jeder ein gesondertes Geschäft betreiben, haben auch Jeder besonders, die ihn nach seinem Gewerbsbetrieb treffende Steuer zu entrichten.

Auch für minderjährige bevormundete Personen und Wittwen, welche in einem Geschäftsbetrieb betheiligt sind, ist in diesem Ausnahmsfalle die Gewerbsteuer zu entrichten.

§. 6. Die Gewerbsteuer wird nach demjenigen Nahrungsgeschäft oder Gewerb, welches der Steuerpflichtige jedesmal wirklich betreibt, entrichtet, und nur insofern nach demjenigen Nahrungsstand, worauf er in den Staatsverband aufgenommen worden ist, als er denselben beibehalten hat, und noch betreibt.

Wer mehrere Nahrungszweige zugleich ausübt, muß auch für jede Gattung der Industrie, welche er betreibt, die auf jeden einzelnen Nahrungszweig bestimmten Ansätze besonders entrichten. Für mehrere oder verschiedene Nahrungszweige werden diejenigen Erwerbsarten angesehen, welche nicht mit einander und in unmittelbarer Verbindung stehen, und die in dem Tarif mit einer besonderen Abgabe belegt werden.

§. 7. Bei der Berechnung des Betrags der Besoldungen und Pensionen werden die freien Wohnungen nach einem billigen Verhältniß der Miethwohnungen, Naturalien nach zehnjährigem Durchschnittspreise, Remisen und Sporteln oder taxmäßige Bezahlungen, oder dafür eintretende Honorare nach einem gewissenhaften Anschlag in Ansatz gebracht.

§. 8. Diese Steuer wird für die Jahre 1833, 34 und 35 ausgeschrieben.

§. 9. Wer sein Gewerbe niederlegen will, muß solches bei der Steuerbehörde anzeigen, damit die nöthige Abänderung gemacht werden kann. Bei unterbliebener Anzeige dauert die Abgabe fort.

Wer die Einreichung seiner Deklaration vier Wochen nach der hiezu an die Steuerpflichtigen ergangenen öffentlichen Aufforderung unterläßt, wird in die höchste Klasse seiner Abtheilung gesetzt, und darnach die Steuer erhoben.

Gleiches Verfahren findet auch künftig bei denjenigen Statt, die ohne Anzeige ein neues Gewerb beginnen.

Eben so wird mit demjenigen verfahren, der ohne vorherige Anzeige ein niederiger besteuertes Gewerb mit einem höher besteuerten vertauscht hat.

§. 10. Wer einen Nahrungszweig, wegen welchem er in die Abgabe-Register eingetragen ist, niedergelegt zu haben erklärt, demohngeachtet denselben forttreibt, hat eine dem vierfachen Werth der jährlichen Abgabe gleichkommende Strafe zu bezahlen.

§. 11. Die Nahrungs- und Gewerbsteuer wird durch die bisherige Einkommensteuer-Kommission ganz nach ihrer bisherigen

Digitized by Google

Auge zu verlieren ist, daß diese Nahrungs- und Gewerbsteuer keine Patentsteuer für die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes, sondern vielmehr eine Personalsteuer in Bezug auf das Gewerb ist, daß also nicht das Geschäft, sondern die Person besteuert wird, also die verschiedenen Ansätze auch nicht geradezu nach dem Geschäftsertrage bemessen werden durften.

Die ohngefähre Eruirung des Ertrags dieser Steuer läßt sich auch nur analog berechnen, worüber die Kommission eine Aufstellung macht.

Die beiden Steuern in ihrem gewiß nicht übertriebenen Anschlage würden den Ausfall, welcher durch die Abschaffung der Einkommensteuer entstehen würde, hinreichend decken.

Mit diesen beiden vorgeschlagenen direkten Steuern ist die Herstellung von Steuer-Katastern vollkommen zu vereinbaren, und es lassen sich hiernach mindestens für einen dreijährigen Zeitraum, wofür die Deklarationen der Steuerbeträge abgegeben werden sollen, die Erträgnisse beider Steuern mit ziemlicher Gewißheit annehmen.

Beide direkte Steuern, mit Inbegriff sämmtlicher bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben, würden nun vollkommen hinreichend seyn, unser alljährliches Bedürfniß zu decken. Es ließe sich daher auch, wenn einmal Steuer-Kataster hergestellt seyn werden, aus dem Ertrage der direkten Besteuerung die Mittel zu einer festen jährlichen Tilgung unserer Schuld finden, wenn diese nicht durch ein separates Deckungsmittel aufgefunden werden könnten. Ein solches liegt aber bereits in der von der Central-Finanzkommission vorgeschlagenen neuen Gestaltung der Brandassekuranz vor, und die Kommission hat daher, da dieses Projekt dem Vernehmen nach zur alsbaldigen Vorlage an die gesetzgebende Versammlung vorbereitet ist, das Bedürfniß der Schuldentilgung für die nächste Finanzperiode in dem muthmaßlichen Anschlage der sämmtlichen Steuererträgnisse außer Berechnung gelassen. Es kann nämlich keinem Bedenken unterliegen, daß dieser Gegenstand besonders, und nachträglich regulirt, einstweilen aber ein definitiver Steuerplan festgestellt und angenommen werde.

Bei diesem Steuerplan kann aber auch noch die durch den inzwischen eingelangten Senatsvortrag vom 3. April l. J. *) angezeigte Exigenz des Rechenelamts bis Ende des Jahres 1831 gedeckt werden.

Es wird diese Exigenz nämlich zu klassifiziren seyn, und ein Theil der Realitätenkasse wegen des Restes aber der Betrag des Additional- und des Salz-Accises dem Rechenelamte in nächster Steuerperiode zu überweisen seyn, als worauf die Kommission anträgt.

Im übrigen ist aber die Kommission des unzielsetzlichen Dafürhaltens, daß von dem weitern Vorschlage der Central-Finanzkommission:

> „Der Schuldentilgungs-Kommission aus der allgemeinen Rechneikasse feste Summen zu bestimmen, oder aber die Zinsenzahlung mit letzterer Kasse selbst zu vereinigen"

noch zur Zeit zu abstrahiren wäre, indem sich unsere neue Finanzeinrichtungen jedenfalls erst bewährt haben müßten, ehe man an eine Abänderung des jetzt bestehenden Kassewesens denken kann.

Hinsichtlich der oben berührten Erleichterung in den Handelsabgaben dürfte es nach dem Dafürhalten der Kommission, ebenso dem Interesse unserer Stadt, als der Gerechtigkeit entsprechen, auf den Fall, daß ein Mehrbetrag der neuen direkten Steuern sich ergeben wird, jene Erleichterungen, die für jetzt noch nicht bewilligt werden können, alsdann sofort eintreten zu lassen, und also eventuell jetzt schon so zu genehmigen, daß deren Eintritt von dem Senate ohne weitere Bewilligung von Seiten der gesetzgebenden Versammlung verfügt werden könnte. Diese Erleichterungen würden alsdann successiv in der Art einzutreten haben, daß nach Maßgabe der Mehreinnahmen mit Abschaffung der nachtheiligsten Belästigungen besonders der Gebühren für Niederlage und Meßniederlage, der Anfang gemacht würde.

Demnächst dürfte, bei weiter möglichen Erleichterungen, die Abschaffung derjenigen auf dem Handel ruhenden Abgaben ins Auge zu fassen seyn, welche lediglich auf dem Proprehandel liegen, und besonders den Weinhandel treffen. Ganz besonders rechtfertigt sich die Abschaffung aller den Handel belästigenden Abgaben dadurch, weil mit Einführung der Gewerbsteuer darauf billige Rücksicht zu nehmen ist, daß der hiesige Handelsstand, neben der Gewerbsteuer, nicht auch noch eine Masse von Abgaben trage, für die er keinen Ersatz erhält, und die bereits wie eine Gewerbsteuer auf dem Waarenhändler lasten.

Der Art. 4. der Konstitutions-Ergänzungsakte schreibt vor, daß alle ausserordentliche Abgaben auf länger als drei Jahre im voraus nicht bestimmt werden sollen.

Zufolge dieser organischen Vorschrift sind nun bis hierher alle ausserordentlichen Abgaben, direkte wie indirekte, auf eine dreijährige Periode festgesetzt worden, und demgemäß hat der Senat auch seinen Antrag auf Beibehaltung aller bisherigen Steuern für die Periode vom Jahr 1831 — 1833 inclus. gerichtet. Indem sich nun die Kommission gegen die Beibehaltung der bisherigen direkten ausserordentlichen Besteuerung, nämlich der Einkommensteuer insbesondere, erklärt, und eine andere, nach ihren unmaßgeblichen Ansichten, zweckgemäßere und gleiche, unseren Bedürfnissen entsprechende direkte Besteuerung, neben und mit der Beibehaltung aller bis jetzt bestandenen indirekten Steuern und Abgaben als ein ganzes für die Zukunft einzuhaltendes Steuersystem vorgeschlagen hat, so könnte die Frage entstehen, ob, da dieses ganze Steuersystem

---

Organisation unter der Benennung: „Steuer- und Schuldentilgungs-Kommission" erheben, welche auch die zur Ausführung und Erhebung erforderlichen, und für alle Steuerpflichtigen verbindlichen Bekanntmachungen erlassen wird.

§. 12. Schließlich wird erinnert, daß nicht die Entrichtung der in dieser Verordnung bestimmten Gewerbsabgaben allein zur Ausübung eines Gewerbs- oder Nahrungszweiges qualifizire, sondern daß die Ausübung aller und jeder Nahrungszweige auch ferner von den seitherigen gesetzlichen Erfordernissen abhängig ist. Es darf jedoch Niemand ein Gewerb treiben, wenn er auch sonst dazu befugt ist, der sich nicht ausweisen kann, die Gewerbsteuer bezahlt zu haben.

*) S. Nr. 19 dieser Blätter S. 152.

Digitized by Google

lediglich zur Deckung unseres gewöhnlichen Dienstes und Staatshaushalts abzweckt, den vorgeschlagenen Abgaben die Eigenschaft von außerordentlichen Abgaben noch ferner beigelegt werden sollte, und daher dieselben nur auf drei Jahre im voraus bestimmt werden könnten?

Wiewohl nun zwar die Kommission der Ansicht ist, daß die in diesem Steuersystem vorgeschlagenen Abgaben keine ausserordentliche Abgaben mehr zu nennen seyn dürften, so ist sie jedoch des Dafürhaltens, daß die Entscheidung dieser Frage vorerst noch auf sich wird beruhen können, indem das von ihr vorgeschlagene Steuersystem jedenfalls der Probe wird unterliegen müssen, in wiefern dasselbe unseren Bedürfnissen und Verhältnissen entspricht, und zur definitiven Beibehaltung geeignet befunden werden wird. In diesem Sinne schlägt die Kommission gleichfalls vor, dieses Steuersystem auf drei Jahre anzunehmen, und zwar für die Jahre 1833 bis 1835 inclus.

Nachdem nämlich die indirekten Steuern und Abgaben bis zum Jahre 1832 prolongirt, und im Laufe dieses Jahres bereits stillschweigend erhoben worden sind, die Einführung der neuen direkten Besteuerung aber, wenn diese genehmigt werden wird, Vorarbeiten erfordert, so kann nicht auf die verflossene Zeit zurückgegangen werden. Für diese und das laufende Jahr wird vielmehr das bisherige System provisorisch beibehalten werden müssen, und also die neue Finanzperiode erst mit dem nächstfolgenden Jahre beginnen können.

Die Kommission stellt nun für diese neue dreijährige Periode nach dem vorgeschlagenen System die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben approximativ auf, und findet darin eine mehr als hinreichende Deckung aller Exigenz.

Dieser ganze für die Finanzperiode von 1833 bis 1835 beantragte Steuerplan findet indessen, wie sich von selbst versteht, auf das laufende Jahr keine Anwendung; es muß daher für diesen Zeitraum und bis zur Einführung jenes Steuerplans der öffentliche Dienst auf andere Weise gedeckt werden. In dieser Hinsicht, und da wir uns bereits mitten im Laufe eines neuen Steuerjahrs befinden, erscheint der Kommission die provisorische Beibehaltung aller bis zum Jahre 1831 bestandenen Steuern und Abgaben bis zu Ende dieses Jahres, so wie der Einkommensteuer pro 1831 und 1832 das geeignetste Mittel zur Deckung unserer Bedürfnisse.

Nach diesem allem hält sich die Kommission schließlich überzeugt, daß nur durch die vorgeschlagene direkte Besteuerung gehörige Uebersicht und stete Ordnung in unserem Finanzwesen erzielt, und resp. erhalten werden kann, und man nur auf diesem Wege einen sicheren Voranschlag der Einnahmen vor der jährlichen Bewilligung des Status exigentiae erhalten könne. Die Kommission stellt nun ihre Anträge dahin:

Die gesetzgebende Versammlung wolle:

1) von dem Senatsantrag,
daß für die Jahre 1831 und 1833 inclus. das bisherige Abgabensystem ganz wie solches bisher bestanden, beibehalten werde,
abstrahiren, jedoch

2) provisorisch und bis Ende des laufenden Jahrs 1832 sämmtliche bisher bestandene indirekte Steuern und Abgaben, so wie die Einkommensteuer pro 1831 und 1832 bewilligen, mit der Bestimmung jedoch, daß der diesjährige Ertrag des Additional- und Salzaccises, soweit dies zur Deckung der diesjährigen rechneiamtlichen Exigenz nöthig seyn wird, oder Falls die Einkommensteuer- und Schuldentilgungs-Kommission diesen Ertrag der Additional- und Salzaccise ganz entbehren kann, der ganze Ertrag derselben der Recheneikasse überwiesen werde;

3) für die Finanzperiode von 1833 und 1835 dagegen an die Stelle der Einkommensteuer die Einführung

a) einer Vermögenssteuer nach dem obigen Entwurfe Ziff. 1., und

b) einer Gewerbsteuer nach dem Entwurfe Ziff. 2.
deren Erhebung der Einkommensteuer- und Schuldentilgungs-Kommission, unter der Benennung: „Steuer- und Schuldentilgungs-Kommission" zu übertragen wäre, genehmigen, und

c) die Beibehaltung aller bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben bewilligen, und deren bisherige Verwendung, jedoch mit Ausnahme des Additional- und Salzaccises, dessen Ertrag der Recheneikasse überwiesen werden soll, und gleichergestalt

d) die Beibehaltung der bisherigen Erhebung dieser Abgaben beschließen, mit der weiteren Bestimmung jedoch, daß

α) alle diejenigen Personen, welche den Kauf von Wechseln und Effekten, die mit dem Wechselstempel belegt werden müssen, vermitteln, gleichfalls für die Befolgung der Wechselstempelordnung verantwortlich seyen, und daher, Falls sie dieser zuwider, den Kauf und Verkauf ungestempelter Wechsel und Effekten besorgen würden, selbst mit der Wechselstempelstrafe belegt, die geschworenen Makler aber, welche zugleich auf die Befolgung der Wechselstempelordnung zu verpflichten wären, in Kontraventionsfällen nach Befinden auch suspendirt werden sollen, und

β) daß den Notarien die Befolgung der Stempelordnung wegen aller von ihnen solennisirt werdenden Urkunden und Verträgen aller Art wiederholt eingeschärft, und ihnen aufgegeben werde, keine Urkunden und Verträge zu solennisiren, welche nicht mit dem gesetzlichen Haupt- und Nebenstempel belegt sind, oder ihnen zur nachträglichen Stempelung übergeben werden, widrigenfalls sie die Notarien gleichfalls in die Strafe verfallen seyn sollen; und endlich

γ) daß zur Verhütung aller Mißverständnisse erklärt werde, daß alle Ausfertigungen von Urkunden und Verträgen, also auch Duplikate, Triplikate dem gesetzlichen Haupt- und Nebenstempel unterworfen seyen.

4) Rücksichtlich der von der Central-Finanzkommission angetragenen Erleichterungen in den Handelsabgaben beschließen,
daß, wenn im Lauf der nächsten Finanzperiode der

Digitized by Google

Ertrag der bewilligten Steuern und Abgaben die wirklichen Ausgaben übersteigen sollten, Hoher Senat ermächtigt sey, die angetragenen Erleichterungen nach Maßgabe des Ueberschusses, ohne vorherige Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung, ganz oder theilweise sofort eintreten zu lassen, und endlich

5) an Hohen Senat das Ersuchen ergehen zu lassen, einen zweckmäßigen Plan für die Staatsschuldentilgung, so wie die zu deren Deckung dienlichen Mittel unverlängt an die gesetzgebende Versammlung und in Antrag zu bringen."

Die Kommission hatte anheimgestellt, diese Angelegenheit etwa in geheimer Sitzung zu berathen, wonach also auch eine Veröffentlichung des Kommissionsberichts und der ganzen über diesen Gegenstand eintretenden Verhandlungen nicht zulässig seyn dürfte. Andererseits wurde aber vorgeschlagen, diesen Bericht mit Anlagen der Wichtigkeit der Sache wegen loco dictaturae drucken zu lassen, und unter die Mitglieder zu vertheilen, womit die Anordnung von geheimen Sitzungen ganz vereinbar seyn würde. Hiergegen wurde erinnert, daß die Verhandlung an sich nicht geheim zu seyn brauche, indem das Geheimniß nach den bestehenden Ansichten höchstens nur nothwendig erscheine, in Hinsicht auf den Bedürfnißstand des Aerars und den Ertrag der Steuern, wobei also die Summen, Berechnungen und Anschläge ganz hinwegblieben, und die Bedenklichkeit verschwinde, welche man gegen die Veröffentlichung erhebe. Diese Trennung und Absonderung wurde als schwierig bezeichnet. Der Vorschlag, den Bericht loco dictaturae drucken zu lassen, wurde dessenohngeachtet mehrfach unterstützt, und besonders hervorgehoben, daß jedwedes etwaige Bedenken verschwinde, wenn man die Vorschrift beifüge, daß die Propalirung der Summen untersagt sey. Umfrage:

ob man den Bericht in seinem ganzen Umfange nebst Beilagen loco dictaturae für die Mitglieder abdrucken und umtheilen lassen solle, mit dem Vorwort, daß jedes Mitglied verbunden sey, das ihm behändigte Exemplar nur für sich zu benutzen und nicht aus Händen zu geben? und daß namentlich die Summen und Angaben über den Bedürfnißstand des Aerars und die muthmaßlichen Erträgnisse der Steuern, als strenges Geheimniß behandelt werden müssen? endlich, daß nach geschlossener Verhandlung die einzelnen Exemplare zur Kanzlei zurückzuliefern seyen?

Mit einer Mehrheit von 58 Stimmen gegen 15 wurde beschlossen:

1) daß der Bericht in seinem ganzen Umfange nebst Beilagen loco dictaturae für die einzelnen Mitglieder abgedruckt und ihnen umgetheilt werden solle, gleichzeitig aber

2) dieselben in einem Vorwort von dem Präsidium darauf aufmerksam zu machen, daß, dem Beschlusse der Versammlung gemäß, jedes Mitglied verbunden sey, das ihm behändigte Exemplar nur für sich zu benutzen und nicht aus Händen zu geben, namentlich die Summen und Angaben über den Bedürfnißstand des Aerars und die muthmaßlichen Erträgnisse der Steuern, als strenges Geheimniß zu behandeln, endlich nach geschlossener Verhandlung sein Exemplar zur Kanzlei zurückzuliefern.

Da die Beschlußnahme über diesen Gegenstand noch längere Zeit erfordern mag, so hatte die Kommission darauf angetragen,

für allen Fall provisorisch und bis Ende des laufenden Jahrs 1832 sämmtliche bisher bestandene indirekte Steuern und Abgaben, so wie die Einkommensteuer pro 1831 und 1832 zu bewilligen.

In der Erörterung wurde erinnert, daß, um den laufenden Dienst zu sichern, hinsichtlich der Einkommensteuer genügen dürfte, dieselbe vorerst nur für 1831 zu bewilligen. Auch wurde als wesentlich angeführt, daß der weitere Antrag der Kommission mit berathen oder wohl gar als präjudiciell behandelt werden müsse, nämlich:

die Bestimmung anzufügen, daß der diesjährige Ertrag des Additional- und Salzaccises, soweit dies zur Deckung der diesjährigen recheneiamtlichen Exigenz nöthig seyn wird, oder Falls die Einkommensteuer- und Schuldentilgungskommission diesen Ertrag des Additional- und Salzaccises ganz entbehren kann, der ganze Ertrag derselben der Recheneikasse überwiesen werde. Umfrage:

ob die Einkommensteuer für 1831 und 1832, oder nur für das erstere Jahr bewilligt werden solle?

Mit einer Mehrheit von 50 Stimmen gegen 24 wurde beschlossen:

die Einkommensteuer für die beiden Jahre 1831 und 1832 zu bewilligen *).

Die weitere Diskussion betraf den oben angeführten Antrag der Kommission hinsichtlich der Ueberweisung des theilweisen oder auch ganzen Ertrags des Additional- und Salzaccises auf die Recheneikasse, wobei aber bemerkt wurde, daß diese Ueberweisung auch für beide Jahre 1831 und 1832 eintreten möge, indem die Recheneikasse den Ertrag des Jahres 1831 nicht abgeliefert habe, und auch jetzt der Einkommensteuer-Kommission zu erstatten, außer Stande sey; mit Hinsicht hierauf wurde auf erhobene Umfrage mit einer Mehrheit von 71 Stimmen gegen 1 suspendirte beschlossen:

daß der Ertrag des Additional- und Salzaccises aus den Jahren 1831 und 1832 und zwar aus letzterem Jahre, soviel dies zur Deckung der diesjährigen recheneiamtlichen Exigenz nöthig seyn wird, oder, Falls die Einkommensteuer- und Schuldentilgungs-Kommission diesen Ertrag des Additional- und Salzaccises ganz entbehren kann, der ganze Ertrag derselben der Recheneikasse überwiesen werde.

XXXI. (oder 20te ausserordentliche) Sitzung.
Sonnabend den 21. Juli 1832.

An der Tagesordnung war die fortgesetzte Berathung über das Steuergesetz für die Frankfurter Dorfschaften.

Verlesen wird zuvörderst der Titel VII. von den Beschwerden über den Steuerausschlag und deren Erledigung umfassend die Artikel 64 bis 66.

---

*) S. Amtsblatt vom 27. Juli d. J. Nr. 63. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Bei Artikel 65, worin es heißt, daß bei dem Rekurs an den Senat gewisse Förmlichkeiten zu beobachten seyen,

„ansonsten der Beschwerdeführer keine Resolution zu erwarten hat",

und wo ferner gesagt wird:

„Falsche Angaben werden nach dem Ermessen des Senats mit angemessener Geldstrafe gerügt",

macht ein Mitglied die Bemerkung, daß ein solches Präjudiz, Jemanden ohne Resolution zu lassen, eben so ungewöhnlich als ungeeignet sey, so wie, daß die Disposition, dem Senate wegen falscher Angaben eine solche Strafbefugniß einzuräumen, ebenfalls weder passend, noch verfassungsmäßig sey, indem der Senat die Bestrafung an die kompetente Behörde zu verweisen habe, und ohnehin ja einem mit einer Geldstrafe Belegten die Appellation an das Appellationsgericht offen bleiben müsse.

Das Mitglied schlägt daher vor, obige beide Sätze zu streichen.

Ein anderes Mitglied findet den ganzen Titel zu weitläufig, und die darin enthaltenen Bestimmungen zu umständlich und undeutlich.

Die einfache Bestimmung, daß, wer sich durch einen Steuerausschlag beschwert erachtet, die Beschwerde binnen einer gewissen Zeit beim Landamte anbringen, und den Rekurs von der Entscheidung des Landamts an den Senat ergreifen könne, genüge vollkommen.

Ohne Umfrage wird beschlossen, daß die Schlußworte des Art. 65.

„ansonsten der Beschwerdeführer keine Resolution zu gewarten hat. Falsche Angaben werden nach dem Ermessen des Senats mit angemessener Geldstrafe gerügt"

zu streichen, dagegen der übrige Titel VII. zu genehmigen sey.

Der Titel VIII, welcher von den Personen, welche die Zahlungen für die Steuern zu leisten verbunden sind, handelt, und die Artikel 67 bis 72 umfaßt, kommt nun zur Erörterung.

Bei Artikel 68, wo es heißt:

„Die Pachter haben die auf die von ihnen gepachteten Gegenstände ausgeschlagenen Steuern — vorzulegen",

hatte die Kommission den Zusatz:

„insofern der Steuerbetrag den Pacht nicht übersteigt",

vorgeschlagen, ein Mitglied dagegen auf völlige Streichung des Artikels angetragen, weil einestheils ja ohnehin zunächst das Objekt selbst für die Steuer verhaftet sey, und es anderntheils gegen alle Rechtsgrundsätze streite, Jemanden die Leistung einer Zahlung oder Auslage zuzumuthen, der möglicher Weise aus mannigfaltigen Gründen Gegenforderungen oder Kompensationsgründe haben könne. Hiergegen wurde jedoch eingewendet, daß ein solcher Fall gewiß nur höchst selten vorkommen könne, und es auch kaum denkbar sey, daß je ein Fall der Art, worauf sich der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz beziehe, vorkommen dürfte. Auf gestellte Umfrage wurde mit 49 gegen 12 und 4 suspendirte Stimmen der Antrag der Kommission verworfen.

Den Artikel 69, welcher dahin lautet:

„Ist ein Haus oder Gut an mehrere Personen verpachtet, so soll derjenige oder diejenigen von ihnen, welche den stärksten Pacht zu entrichten haben, die Steuern vorzulegen gehalten seyn"

hatte die Kommission zu streichen beantragt, da dessen Bestimmungen der Billigkeit widerstritten, und zu manchen unangenehmen Verwickelungen führen möchten.

Der Antrag der Kommission wurde ohne Umfrage genehmigt.

Die übrigen Artikel dieses Titels werden genehmigt. Auf Streichung des Artikels 72, welcher sagt:

„Vormünder sind die Steuern für ihre Pupillen und Kuranden zu entrichten schuldig"

hatte ein Mitglied um deswillen angetragen, weil dessen Inhalt sich von selbst verstehe; derselbe wurde jedoch aus dem Grunde zu unterstützen gesucht, weil die auf den Dorfschaften vorwaltenden Verhältnisse es erforderten, daß diese Bestimmung ausdrücklich im Gesetz aufgenommen werde, und daß die mit der Perzeption der Steuern beauftragte Behörde durch eine genaue Bestimmung erleichtert werde. Andererseits wurde dagegen bemerkt, daß Vormünderinstruktionen nicht in ein Steuergesetz gehörten, und auf gestellte Umfrage mit 62 gegen 10 und 2 suspendirte Stimmen beschlossen:

den Artikel 72 zu streichen.

Es wird nunmehr der Titel IX. handelnd von der Erhebung, Beitreibung und Ablieferung der Steuern und umfassend die Artikel 73 bis 80 verlesen.

Diese Artikel werden ohne Umfrage mit wenigen Modifikationen genehmigt. Die Kommission hatte jedoch auf Streichung des Artikels 78, welcher dahin lautet:

„Steuerpflichtige, bei welchen keine pfandbaren Gegenstände vorgefunden werden, die aber arbeitsfähig sind, sollen zu allmähliger Tilgung ihrer Schuld von den Schultheißen zu den ihren Kräften und Geschicklichkeiten angemessenen Gemeindearbeiten vorzugsweise verwendet, und letztere ihnen in einem billigen Verhältniß vergütet werden. Dieses soll jedoch nur an Tagen, an welchen sie sich keine sonstigen Verdienste zu verschaffen wissen, Statt finden, dagegen aber auch von ihrer Seite keine Weigerung zugelassen, und allenfallsiger Ungehorsam mit Gefängniß bestraft werden"

aus dem Grunde angetragen, weil diese Disposition inhuman und ohnehin unpraktisch erscheine. Unterstützt wurde dieser Antrag, weil die Disposition eine Art Frohndienste involvire. Vertheidigt wurde der Artikel dagegen aus dem Grunde, weil auf den hiesigen Dorfschaften manche Gemeindeglieder seyen, welche zwar genügenden täglichen Verdienst hätten, dagegen aber so liederlich, nachlässig und widerspenstig, oder so ohne wirkliche greifbare Pfandobjekte wären, daß man ihnen auf andere Weise nicht wohl beikommen könne.

Es wurde jedoch ohne Umfrage beschlossen:

den Artikel 78 nach dem Antrag der Kommission zu streichen.

Der letzte Titel X, allgemeine Bestimmungen in den Artikeln 81 bis 84 enthaltend, wurde mit einigen

Digitized by Google

kleinen Veränderungen ebenfalls ohne Umfrage genehmigt. —

Es kommt nunmehr die Frage wegen der Militärpflichtigkeit der Landbewohner zur Erörterung. Die Kommission hatte in dieser Beziehung den unzielsetzlichen Beschluß vorgeschlagen *):

daß in Betreff der Militärpflichtigkeit von allen Geldbeitragsanforderungen an die Dorfbewohner pro praeterito zu abstrahiren sey, dagegen habe von nun an die Stellung der erforderlichen Mannschaft nach Maßgabe des Rekrutirungsgesetzes **) zu geschehen.

Diesem gemäß wurde zuvörderst ohne Umfrage beschlossen:

daß die Dorfbewohner pro praeterito von allen Geldnachforderungen wegen der Militärpflichtigkeit zu befreien seyen.

Sodann wurde ferner ohne Umfrage beschlossen: daß von nun an hinsichtlich der Dorfbewohner die Stellung der erforderlichen Mannschaft nach Maßgabe des Rekrutirungsgesetzes zu geschehen habe, und daß also im Fall von hiesiger Stadt eine Werbkasse errichtet werden sollte, die Landbewohner nach einem in Folge §. 1. des Konscriptionsgesetzes annoch zu bestimmenden Verhältnisse hierzu in Geld beizutragen, oder die betreffende Mannschaft zu stellen verbunden seyen, wohingegen im Falle einer wegen Unzulänglichkeit der Werbung überhaupt einzutretenden wirklichen Aushebung es sich von selbst verstehe, daß alsdann die Landbewohner hierbei nach Maßgabe des §. 9. des gedachten Gesetzes zu konkurriren haben ***).

XXXII. (oder 21te ausserordentliche) Sitzung. Sonnabend den 28. Juli 1832.

An der Tagesordnung war die fernere Berathung über den Bericht der wegen des Landsteuerwesens niedergesetzten Kommission.

Dieselbe hatte am Schlusse ihres Berichtes unzielsetzlich darauf angetragen, die Versammlung möge beschließen,

daß man wegen der im Senatsvortrage berührten Punkte *) in baldmöglichster Zeitkürze besondere Anträge erwarte.

Dieser Antrag wurde von verschiedenen Mitgliedern unterstützt, und dahin motivirt,

Hohem Senat den Wunsch auszudrücken, namentlich darüber spezielle Anträge baldigst anher gelangen zu lassen,

a) daß der Ueberrest der Staatssteuern von 1826 den Ortsarmen als Kapital überwiesen werde,

b) über die Aufhebung der gutsherrlichen Frohnden in den Orten Hausen, Bonames, Niederursel, Dortelweil und Niedererlenbach,

c) über die Aufhebung der Schutzgarbe in Niederursel,

d) daß die Zulage zu den Schullehrerbesoldungen in Hausen, Oberrad und Dortelweil in Zukunft von der Staatskasse zu übernehmen seyen,

e) über die Erhöhung des landamtlichen Status exigentiae um 600 fl. jährlich, wenn dazu die Staatseinnahme von den Landbewohnern nach Bestreitung alles für sie gemachten Staatsaufwands Mittel übrig lasse,

f) über die Aufhebung der Salzsteuer unter den angegebenen Bedingungen.

Ohne Umfrage genehmigte die Versammlung diesen Antrag.

Die Majorität der Kommission hatte noch ferner am Schlusse ihres Berichtes den Antrag gestellt, die Versammlung möge beschließen,

daß sie es nicht anders als ganz ungeeignet finden könne, daß man das Verfahren der Versammlung und der von ihr früher ernannt gewesenen Kommission einer Kritik unterworfen habe, welche, gegen die Würde und Stellung der Versammlung verstoßend, lediglich auf sich beruhen müsse.

Nach gepflogener Diskussion, in welcher einerseits der Antrag bestritten, andererseits aber aus dem Grunde vertheidigt wurde, weil allerdings nicht nur das Landamt, zumal als untergeordnete Behörde, sondern auch die Senatskommission **) in ihren Berichten, welche eher Partheischriften, als unbefangenen Gutachten glichen, weiter gegangen, als es sich gezieme — wurde auf gestellte Umfrage mit einer Mehrheit von 31 gegen 21 und 21 suspendirte Stimmen beschlossen:

den Antrag nicht zu genehmigen.

Die Herrn Doktoren Eder, Rapp, Böhmer und Kloß baten zu Protokoll zu bemerken, daß sie in der Minorität gestimmt hätten.

Schließlich wurde das, nach den seitherigen einzelnen Beschlüssen definitiv redigirte, nunmehr aus 75 Artikeln bestehende Steuergesetz nebst Tarif in seinem ganzen Zusammenhange verlesen und genehmigt.

Ueber die Form des Juden-Eids.

Nichts ist in der menschlichen Gesellschaft wichtiger, als der Eid. Er ist das einzige Mittel, dessen sich der

*) S. Nr. 20 dieser Blätter S. 155.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung 3r Bd. S. 129 flg.

***) Die §§. 1 und 9 des Rekrutirungsgesetzes lauten folgendermaßen:

§. 1. „Das bestehende Linienmilitär ist durch die ferner zu geschehen habende freiwillige Werbung (zu deren Kosten Stadt und Dorfschaften nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse beizutragen haben, wenn nicht für den einen oder den andern Theil die in dem II. Abschnitte erwähnte persönliche Kriegsdienstpflichtigkeit eintreten soll), bis auf die Stärke des zustellenden Kontingents hiesiger freien Stadt, und den Stamm der Reserve zu erheben, und behält in Friedenszeiten fortwährend die Obliegenheit, den Garnisonsdienst in der Stadt zu versehen.

§. 9. „Auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung setzet der Senat die Anzahl (der Kriegsdienstpflichtigen) fest, und vertheilt die einzuberufende Mannschaft: 1) unter die Bürger, 2) unter die übrigen christlichen Bewohner hiesiger Stadt und Gemarkung, 3) unter die hiesige Judengemeinde, und 4) die Dorfschaften."

*) S. Nr. 20. dieser Blätter S. 154.

**) S. Ebendaselbst.

Digitized by Google

Richter in Ermangelung aller Beweise und Zeugen bedienen kann und muß, die Wahrheit zu erforschen; von ihm hängt das Wohl und Wehe so Mancher ab, daher man auch bei dessen Anwendung ernsthaft darauf bedacht seyn muß, das Gewissen des Beeidigten anzuregen. Es ist ganz an seinem Platze, daß derjenige, der den Eid entgegen nimmt, dem Beeidigten nach Gestalt der Sache die Wichtigkeit desselben vorstellt., und auf die Strafe Gottes bei einem falschen Eide deutet — — aber je ernsthafter die Sache zu nehmen ist, um so weniger ist die Form des Judeneids damit in Einklang. — Die Religion hat sich der Vernunft genähert, und je fester die Grundpfeiler derselben täglich wurzeln, um so weniger finden die orthodoxen Lehren in unserm Jahrhunderte beim größten Theile Glauben. War man vor Zeiten gewohnt, dasjenige zu glauben, was einem Rabiner in der Synagoge zu predigen beliebte, und mit kindischer Andacht nachzuplaudern, was mysteriös vorgesagt wurde, ohne einen Vernunftsbegriff davon zu haben, so findet jetzt beim größten Theile nur dasjenige Eingang, was mit der gesunden Vernunft im Einklange ist. Aufgestellte Thesen sind uns nur dann heilig, wenn sie sich mit der klaren Religion vertragen. — Vermieden muß demnach bei einer feierlichen Handlung dasjenige werden, was sie herabwürdigt. Statt der bisherigen Form, die anzuführen wir aus guten Gründen unterlassen, möge daher eine auf den jetzigen Zeitgeist berechnete, bei Seele und Gemüth Eingang findende kräftige Einleitung, dem Eide vorangehen, um das Gewissen des Beeidigten in Anspruch zu nehmen, und dem Eide die gehörige Würde und Feierlichkeit zu verleihen. — Nicht nur wird dieses dem Zwecke mehr zusagen, sondern es befreiet auch eben sowohl den Beeidiger vom Zwange, dasjenige ernsthaft vorzutragen, was er nur lächerlich finden kann, als den Beeidigten, dasjenige für Glaubenssatz anzuhören, was ihm nur als Sage der Vorzeit bekannt ist. —

Beer.

Angebliche Aufregung und Reaktion in Frankfurt.

(Eingesandt.)

Wer die seit einiger Zeit in verschiedenen auswärtigen Blättern enthaltenen Frankfurter Korrespondenzartikel liest, ohne mit den hiesigen Verhältnissen bekannt zu seyn, möchte leicht zu dem Glauben verleitet werden, es herrsche hier allgemein und durchgängig, besonders unter der hiesigen Stadtwehr, ein höchst gefährlicher Geist der Aufregung und Reaktion.

Dies ist aber, wie dem hiesigen Publikum am besten bekannt seyn muß, durchaus nicht der Fall; alles vielmehr, was in dieser Beziehung seither ausserhalb verbreitet worden, ist entweder Lüge oder Entstellung oder Uebertreibung.

Menschen, welche solche Artikel fabriciren, können hiezu nur durch unedle Motive, hauptsächlich durch Gewinnsucht oder Schmähsucht verleitet werden, und stellen sich mithin als verächtliche Tröpfe dar.

Der ruhige, feste Sinn, welcher die achtungswerthen Bürger, Söhne und Einwohner Frankfurts von jeher beseelte, die innige freudige Anerkennung gesetzlicher Anordnungen und Bestimmungen, in welcher Frankfurt stets das Palladium innerer Eintracht und wahrer Freiheit fand, das solide, unerschütterliche Festhalten an Allem, was gut, recht und zweckmäßig befunden worden, mit einem Worte, der wahre, tüchtige Bürger- und Gemeinsinn Frankfurts hat sich auch in den neuesten Zeiten, besonders bei Veranlassung des Gesetzes vom 2. Juli d. J.:

> Vereine, Gesellschaften und Versammlungen zu politischen Zwecken und darauf Bezug habende Abzeichen betreffend.

auf die erfreulichste Weise kund gegeben.

Jeder wackere, unbefangene und wahrhaft freisinnige Bürger erkannte in demselben ein kräftiges, würdevolles Entgegentreten gegen kecke Anmaßungen oder bedauerliche Verirrungen und politische Schwindeleien, deren eigentliche Entstehungsgründe wahrlich zunächst nicht in hiesiger Stadt selbst zu suchen sind.

Nur die geringe Zahl derjenigen, welche in solchem Treiben befangen (meistens junge kaum der Schule entwachsene Literaten, fremde Handlungsdiener, Handwerksgenossen, Schulgehülfen, mancherlei Phantasten und müßige oder hungrige Maul- und Federhelden) wollten in diesem, durch eine eminente Stimmenmehrheit der gesetzgebenden Versammlung sanktionirten Gesetze, welches, begreiflicherweise, ihnen und ihrem leidenschaftlich-egoistischen Wahne nicht behagte, eine unheilvolle Beschränkung der natürlichen Freiheit erblicken, während besonnene und patriotische Männer darin nur eine heilsame Beschränkung der unnatürlichen Frechheit sehen. Daher der Groll, der Geifer, der Lügendunst und Lärm jener Leute in auswärtigen Blättern.

Verlohnte es sich der Mühe, diese und ähnliche verwerfliche Umtriebe näher zu enthüllen, so läge Material hiezu genug vor.

Für jetzt genügt es, die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß wirkliche bösartige oder gefährliche Subjekte ohnfehlbar von dem Arme der Gerechtigkeit zu erreichen, irregeleitete Träumer aber und jugendliche Projektenmacher ohnzweifelhaft durch eigene bessere Ueberzeugung auf den rechten Weg zurückzuführen sind.

Gesundheitspolizei.

Stadtkanäle *).

Die in Nr. 18. dieser Blätter enthaltene Bemerkung, daß die von Einsender dieses in Nr. 17. angegebene Vorrichtung zu Verhinderung des Ausströmens der verdorbe-

*) Wir erklären hiermit, daß wir ferner in obigem Betreffe etwa eingesandt werdende Artikel nicht mehr aufnehmen können. Der Gegenstand, welcher allerdings wesentliche Berücksichtigung verdient, scheint uns hinreichend besprochen zu seyn. Wollen und können die betreffenden Behörden demselben ihre Aufmerksamkeit widmen, so werden sie hierzu nicht nur durch die bisherigen Aufsätze, sondern insbesondere auch durch die für Jedermann höchst fatale Einwirkung der, aus unsern Stadtkanälen leider immer noch ausströmenden übeln Gerüche und Dünste, sattsam, die dringendste

Digitized by Google

nen Luft aus den Stadtkanälen sich leicht verstopfen könnte, hat denselben veranlaßt, vielfache Versuche anzustellen, deren Resultate indessen nur geeignet waren, ihn in seiner Ueberzeugung, bei der Anwendung dieser Vorrichtung (diese Vorrichtung besteht darin, daß ein hohler Cylinder durch einen, die Oeffnung des Kanals schließenden Stein, in welchen ein rundes Loch von entsprechender Weite eingehauen ist, eingeschoben wird, welcher in ein unterstehendes Gefäß zwei Zoll tief hineinreicht, und folglich immer durch Wasser geschlossen bleibt) werde der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht, zu bestärken.

Um daher jeder Besorgniß zu begegnen, glaubt derselbe nachträglich noch folgendes bemerken zu müssen:

Die Weite der zum Durchlassen des Wassers bestimmten Löcher im Deckel des Cylinders braucht nicht über einen halben Zoll Durchmesser zu betragen, und der Stand des unterstehenden Gefäßes muß mit seinem Boden einen Winkel von 120 — 130° bilden.

Wäre nun auch die Höhe des Falles von der Straße bis auf den Boden des Kanals nur unbedeutend, so wirken doch der sich mehr und mehr erweiternde Raum, und das in dem unterstehenden Gefäße stets vorhandene Wasser, welches bei vielen Körpern Adhäsion und Kohäsion, bei allen aber das spezifische Gewicht vermindert, einer Verstopfung entgegen.

Es sey sodann an den, das Wasser in den Kanal leitenden Cylinder ein ungefähr 1 bis 2 Zoll breiter Rand gegossen, mit dem er auf dem Steine ruht, durch den er eingeschoben wird, und auf welchem der durchlöcherte Deckel festgenietet ist. In diesem Deckel befinde sich ein ziemlich großer Ring dergestalt lose eingegossen, daß er in zwei Löchern auf und nieder spielt, und wann kein Gebrauch davon gemacht wird, in den Cylinder hineinhängt, so, daß er mit der Oberfläche des Deckels gleich zu stehen kommt. Soll nun das unterstehende Gefäß gereinigt werden, so kann der Cylinder mittelst des Ringes leicht herausgenommen werden, und ist alsdann nur eine Stange oder Besen nöthig, um die Ausleerung ganz bequem von der Straße aus zu bewirken, und die ohnedies angestellten Kehrer könnten dieses Geschäft mit besorgen.

Diese Vorrichtung gewährt zugleich den Vortheil, daß allzugrober Schmutz zurück gehalten wird, und für den übrigen ein Strom aus der Wasserleitung hinreicht, um solchen von Zeit zu Zeit aus den Kanälen auszuspülen.

Wollte man die Wasserleitung ohne diese Vorrichtung zum Ausspülen benützen, so würde das Wasser ohne Zweck, oder vielmehr zweckwidrig verschwendet, und zwar, weil, sobald das Wasser in die Kanäle eindringt, eben so viel verdorbene Luft, dem Raume nach, mit Heftigkeit ausgetrieben wird, welche nach Ablauf des Wassers die Atmosphäre durch bessere ersetzt. Ferner findet das mit Heftigkeit der Wasserleitung entströmende Wasser in den Kanälen an dem groben Schmutz ꝛc. Hindernisse, durch welche es sich Bahn brechen muß, wobei es alles aufrührt, und dadurch die Intensität der verdorbenen Luft vermehrt; so wie es geschieht, wenn man riechendes Wasser ꝛc. stark umrührt. Auch ist das Wasser nicht im Stande, allen Schmutz mit fortreißen zu können, sondern ein großer Theil wird zusammengeschwemmt und auf die Seite geschoben, allwo, nach Verlauf des Wassers, die wieder einströmende reinere und wärmere Luft die Fäulniß begünstigt.

Die in den Kanälen bewegte Luft kann nicht sobald in Ruhe kommen, wäre es auch die Atmosphäre, sondern wirkt wie in einem Blasebalg, schlüpft zu einer Mündung (in den Straßen) hinein, und strömt durch die andere aus.

Bedürfte man einen Apparat zur Erzeugung der größtmöglichsten Quantität verdorbener Luft, so könnte solcher gewiß auf die eben beschriebene Weise am vortheilhaftesten eingerichtet werden *). Man will bemerkt haben, daß diesen Sommer den Kanälen weit mehr Geruch entströme, als sonst. Dürfte diese Bemerkung vielleicht ihren Grund im Probiren der Wasserleitung finden?

Benützt man dagegen die Wasserleitung zum Ausspülen der Kanäle wenn die angegebene Vorrichtung angebracht ist, so kann die verdorbene Luft nicht ausströmen, sondern das Wasser schiebt davon so viel vor sich her, als es Raum einnimmt, sobald jedoch die Leitung geschlossen ist, kehrt dieselbe zurück, um den Raum wieder auszufüllen, den das Wasser verläßt; überdies wird viel von diesem verschluckt, und die fernere Erzeugung durch die Sättigung sehr vermindert; so wie feuchte Luft langsamer austrocknet, und wenn sehr feucht, gar nicht.

Bedürften die Kanäle noch einer weiteren Reinigung, so können vorher die Cylinder nächtlich ausgezogen, und zum Schutze über die Oeffnungen gelegt werden, wodurch der äußeren Luft der Zutritt in dieselbe gestattet ist.

Die bei dieser Gelegenheit ausströmende verdorbene Luft kann nicht schaden, da sie weder so übermäßig, noch so plötzlich auszutreten vermag, daß sie, während Thüren und Fenster überall geschlossen sind, von der Atmosphäre nicht in hohem Grad zertheilt und weggeführt würde.

Besorgt man nun etwa noch, die verdorbene Luft möge sich, da der Cylinder nicht luftdicht in den Stein eingegossen ist, einen Ausweg zwischen beiden suchen, so diene als Entgegnung: Diesen Ausweg versperrt das zuströmende schmutzige Wasser, welches Cylinder und Stein luftdicht einschlemmt, und solchergestalt die Stelle des Kittes vertritt. —

Ist es nun eine von allen Aerzten einstimmig anerkannte, und von Jedermann mehr oder weniger empfundene Wahrheit, daß reine Luft das Meiste zur Erhaltung der Gesundheit beiträgt, verdorbene dagegen die verschiedenartigsten Krankheiten entwickelt, so dürfte doch wohl kein gesundheitspolizeilicher Gegenstand die Aufmerksamkeit mehr verdienen, als der, die Atmosphäre der Stadt vor Beimischung schädlicher Gasarten **), welche mit Zu-

Aufforderung und Veranlassung gefunden haben; — wo nicht, so würden auch alle fernere Aufsätze über diesen Gegenstand zwecklos seyn. (Anm. d. Red.)

*) Hieraus erhellet, wie wenig das frevelhafte Aufsperren der Krahnen an der Wasserleitung, in der Absicht, den aus den Kanälen ausströmenden übeln Geruch zu vertreiben, zum Zwecke führt.

**) Hufeland sagt in seiner Makrobiotik Theil II. S. 73: „Nicht weniger ist die Ausdünstung fauligter Substanzen die Luft zu vergiften fähig."

Digitized by Google

nahme der Bevölkerung und mannigfaltiger Gewerbe sich vermehren *), so weit möglichst schützen zu wollen.

Bedürfte es eines Beweises, daß die Aufforderung hierzu im Allgemeinen vorhanden sey, so liegt er in der Thatsache, daß Jeder, dem es die Verhältnisse irgend gestatten, an den Außenseiten der Stadt seine Wohnung nimmt, und die Bequemlichkeiten des Verkehrs, welche deren Mitte darbietet, gerne dem Einathmen gesunderer Luft zum Opfer bringt.

Doch nicht alle sind so unabhängig in der Wahl ihrer Wohnungen, sondern im Gegentheil, die große Mehrzahl durch ihre Gewerbe oder sonstigen Verhältnisse in mitunter enge Straßen festgebannt, und hier den unsichtbaren, d. i. schlimmen Feinden ihrer Gesundheit blosgestellt.

Diese zu bekämpfen, gebietet Pflicht wie Vernunft; Einsender glaubt, den Anforderungen beider zu genügen, indem er die in Nr. 18 wiederholt vorgeschlagene Vorrichtung mit Metallklappen für unzweckmäßig erachtend, die von ihm angegebene, mit sogenannter Wasserklappe (Water-valve) nochmals, und zwar mit Eingehung der Bedingung, im Falle des Mislingens die Kosten des Versuchs tragen zu müssen, empfiehlt.

Er überläßt sich schließlich der angenehmen Hoffnung, die dem Herrn Verfasser des ersten Aufsatzes, über die Schädlichkeit der Ausdünstung aus den Stadtkanälen in Nr. 14. zu verdankende Anregung dieses Gegenstandes werde nicht ohne den gewünschten Erfolg bleiben.

*) Hufeland's Makrobiotik II. S. 35.

Vorschlag.

„Fremde Bettler und Vaganten"! — Wem in unserer guten Stadt ist diese Schattenseite der Menschheit und der hiesigen Polizei nicht bekannt? Wer, er sey christlicher oder israelitischer Bürger, oder Beisaß, oder Permissionist, kann sich rühmen, von dieser Plage verschont geblieben zu seyn? Wer kann eine Straße in hiesiger Stadt nennen, in welcher diese fremde Industrie nicht getrieben wird?

Sonderbar! Man ist doch sonst der fremden Industrie dahier gewiß nicht hold; und das mit Recht. Fremde Schuhe z. B., auswärts gefertigte Röcke, fremdes Fleisch und Würste, fremde gebundene Bücher, auswärtige Perücken und Locken, fremde Konfitüren u. dgl. m. dürfen, wie Jeder weiß, in hiesige Stadt nicht einpassiren. Männiglich an den Stadtthoren ist angewiesen, auf dergleichen Kontrebande bei Tag und Nacht streng zu invigiliren. Sogar ein ideeller Nachtwächter ist dafür da, — die Thorsperre.

Es liegt auch wirklich in dieser ganzen Anordnung und Einrichtung unverkennbar eine tiefe Staatspolitik und zugleich aufrichtige Wahrheit!

Wozu fremde Schuhe? Wissen wir hier doch recht gut, wo uns der eigene Schuh drückt; sollen uns auch noch fremde drücken? — Wozu fremde Röcke? Es ist ja bekannt, und Frankfurt hat es immer bekannt, daß Jedem das Hemd näher ist, als der Rock. — Wozu fremdes Fleisch und Würste? Wir in Frankfurt sind es ohnehin ja stets gewohnt gewesen, so unsere aparte Wurst gern gebraten zu haben. — Wozu fremde gebundene Bücher? Nichts soll in einer freien Stadt gebunden seyn. Wer anders denkt, ist kein patriotischer Bürger! — Wozu auswärtige Perücken und Locken? Ließe man sie passiren, könnte im Auslande leicht die Vermuthung entstehen, als seyen uns, wie der Katze, die Haare (besonders wegen der homöopatischen Mauthkur) ausgegangen.

Gott sey Dank, daß es nicht der Fall, und daß auch gar keine Aussicht, trotz Perücken und Locken von außen, dazu vorhanden ist. — Wozu endlich fremde Konfitüren? Fehlt es uns etwa an eigenen Annehmlichkeiten und Süßigkeiten? Mauthfreiheit, Seidenbau, Preßfreiheitshoffnung, Bornheimer Butterkuchen, Engelhardt'sche Quittenpasten, Einkommensteuer, Bürgerjagd, Kasinofähigkeit, achtzehnter Oktober, Feuerlärm, Bibelgesellschaft, Bürgerkavallerie, Land- (wenn auch nicht See-) Steuerwesen, Versorgungshaus, Handwerksmeisterswittwen, Lotterie, milde Stiftungen, Mainlust u. dgl. m. — Sind dies keine Annehmlichkeiten und Süßigkeiten?

Nun möge aber auch die Frage erlaubt seyn:

wozu fremde Bettler und Vaganten in hiesiger Stadt? — warum invigilirt männiglich an den Stadtthoren bei Tag und Nacht so sorgfältig auf fremde Schuhe, Röcke, Würste, Perücken und Konfituren u. dgl. m., während fremde Bettler und Vaganten ungenirt ein- und repassiren?

Geschieht dies etwa auch aus Politik, um erkennen zu geben, daß „Betteln" die einzige Industrie sey, welche von Frankfurtern nicht geübt wird, oder geschieht es aus Humanität, oder aber aus sonstigen tiefer liegenden unergründlichen Gründen?

Mangel an gutem Willen, an Einsicht, an Thätigkeit, an Energie und an Sorgfalt für das allgemeine Beste bei der betreffenden Behörde kann wenigstens nicht der Grund seyn, da notorisch alle unsere Behörden diese sämmtlichen Eigenschaften besitzen.

Hoffentlich wird die Zeit das Räthsel von selbst lösen, bis dahin möge unter den obwaltenden Umständen nachfolgender Vorschlag zu einer Verordnung Berücksichtigung finden:

„Kein fremder Bettler und Vagant darf künftig mehr auf den Straßen, sondern nur in den Häusern betteln.

Jeder fremde Bettler und Vagant hat zu diesem Behufe am Thore einen Permissionsschein gegen Entrichtung einer Taxe von 34 kr. zu lösen. Dieser Permissionsschein ist nur für denselben Tag gültig.

Derselbe ist Abends bei der Thorsperrerhebung wieder abzuliefern, allwo er zugleich als Thorsperrentrichtung gilt, indem der Sperrbatzen unter obigen 34 kr. mit inbegriffen ist.

Der Netto-Ertrag der obigen Taxe ist zur Ausrottung der Bettelei überhaupt und der Straßenbettelei insbesondere bestimmt.

Das Polizeipersonal ist mit der strengsten Handhabung dieser Verordnung beauftragt."

Digitized by Google

Erörterung der Frage:

Hat die freie Stadt Frankfurt ihre Autonomie in Beziehung auf Civilgesetzgebung bisher gehörig benutzt, oder wäre nicht vielmehr zu wünschen, daß sie einen ausgedehnteren Gebrauch davon gemacht hätte, und noch machte?

(Fortsetzung.)

Wie oft ist indessen vielleicht der Fall vorgekommen, daß Freunde auf diese Art testirt haben?

Da die Rathsglieder nicht alle Rechtsgelehrte sind, so kann man wohl unterstellen, daß den meisten über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit eines auf diese Art von einem Fremden errichteten Testaments niemals ein Zweifel aufgestiegen ist, und gewiß haben auch schon viele rechtsgelehrte Rathsglieder dergleichen von Fremden errichtete Testamente solennisirt, ohne sich den geringsten Scrupel darüber zu machen, weil sie nie etwas von einem Fall gehört haben, wo ein solches Testament aus diesem Rechtsgrund angefochten worden wäre.

Gleichwohl wird kein vernünftiger Mensch eine solche Testamentsanfechtung frivol nennen können, und der Ausgang des Rechtsstreits möchte wohl sehr problematisch seyn.

Und wie höchst traurig für einen Testirer, welcher in dem guten Glauben, durch Zuziehung dreier Rathsglieder, seinem Testamente die höchste Rechtsbeständigkeit verschafft zu haben, dahinstirbt; wie höchst unangenehm für die Rathsglieder, welche ein solches Testament solennisirt haben, müßte es seyn, wenn es um dieser Ursache willen mit Erfolg angegriffen würde. Das römische Recht begünstigt die Testamente; die Gesetzgebung kann also weniger nicht thun, als daß sie über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten klare Gesetze macht, und kontroverse Rechtsfragen authentisch erklärt.

Bedenkt man nun aber vollends die große Leichtigkeit einer authentischen Erklärung dieses Gesetzes, so muß man wirklich erstaunen, daß sie bisher nicht erfolgt ist. Dieser Fall gehört unter die wenigen, wo es nicht darauf ankommt, wie er entschieden wird, sondern nur darauf, daß es entschieden wird. Man könnte am Ende die Würfel darüber entscheiden lassen, ob das Privileg nach den Worten der Reformation auf Bürger und Beisassen beschränkt, oder auf alle dahier testirende Personen ausgedehnt werden solle. Aber den Fall zu entscheiden, ist Pflicht der Gesetzgebung, theils um die Testirer zu sichern, theils um die Rathsglieder aus einer, allerdings peinlichen, Verlegenheit zu ziehen.

Keineswegs gereicht es der Gesetzgebung zur Entschuldigung, daß vielleicht noch kein Fall vorgekommen ist, wo ein solches Testament eines Fremden um dieser Ursache willen angefochten worden wäre. Denn was bisher nicht geschehen ist, kann noch geschehen, und Dr. Orth, dessen Meinung immer eine gewisse Autorität ist, macht darauf aufmerksam, indem er den Fremden anräth, ihr Testament lieber vor 7 Zeugen zu errichten.

2) Die in Nr. 14. der Frankf. Jahrbücher aufgestellte Rechtsfrage, ob der Ertrag einer Handlung unter den daselbst näher bestimmten Umständen zur ehelichen Errungenschaft gehöre? ist nach der Meinung des Verfassers gegenwärtigen Aufsatzes daselbst richtig entschieden worden; aber unbegreiflich ist es, wie eine so wichtige und folgenreiche Rechtsfrage in einer Handelsstadt bis jetzt kontrovers bleiben konnte. Der Fall kann sich hier in Einem Jahr zehnmal ereignen und Hunderttausende betreffen. Nun denke man sich, daß er viermal vorkäme, und auf den Universitäten zweimal bejahend und zweimal verneinend entschieden würde. Würde dieses nicht ein Skandal genannt zu werden verdienen? Die sachfälligen Partheien würden die Schuld auf die Advokaten schieben, und diese einer schlechten Deduktion beschuldigen, während die ganze Schuld dieses Skandals nur der mangelhaften Gesetzgebung zuzuschreiben seyn würde, welche durch eine sehr leichte und einfache authentische Erklärung der bestehenden Gesetze solchen ärgerlichen Irrungen leicht hätte vorbeugen können und sollen.

3) Ein Fall, welcher dem Verfasser dieses Aufsatzes in officio vorgekommen ist, verdient wohl auch hier eine Stelle.

Vermöge zweier Rathsverordnungen vom 14. Januar 1755 und 10. September 1772 sollen alle von Offiziers des Linienmilitärs vom Kapitän abwärts ohne Vorbewuß und schriftlichen Konsens des Kriegszeugamts kontrahirte Schulden ungültig seyn, und auf dergleichen Klagen in Gerichten nichts erkannt werden.

Der Fall, ob eine solche Schuldurkunde durch die bloße Mitunterschrift der Frau ohne alle bei Belegschaften erforderlichen Acquisite, wenigstens für deren Hälfte verbindlich sey? ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Nun ereignete sich der Fall, daß ein hiesiger Hauptmann eine bedeutende Summe borgte, ohne Konsens des Kriegszeugamts, die Schuldurkunde aber von seiner Frau mitunterschreiben ließ, ohne daß diese sich jedoch als Bürgin dargestellt, und die für weibliche Belegschaften gesetzlich erforderlichen Formalien erfüllt hätte.

Der Fall kam zur Klage, und das hiesige Stadtgericht wies den Kläger nach Maßgabe obiger Gesetze pure ab.

In appellatorio kam die Sache auf die Universität Göttingen, welche das Stadtgerichtsdekret pure bestätigte.

Der Appellant ergriff Revision, und die Revisionsinstanz (Jena) erklärte die Schuld für den Antheil des Mannes für null und nichtig, für den Antheil der Frau aber für rechtsgültig.

Gegen dieses Dekret wurde die Superrevision ergriffen, und in superrevisorio (auf der Universität Halle) das Dekret der Revisionsinstanz bestätigt, wornach also die Ehefrau des Schuldners ihre Hälfte bezahlen mußte, obwohl sie zwei Urtheile zu ihren Gunsten aufzuweisen hatte.

Solche Fälle verdienen, daß man die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sie lenke, zumal da durch Entscheidungen, wie die der beiden letzten Instanzen, das Gesetz lächerlich gemacht wird.

Will man nämlich den Grundsatz aufstellen, daß eine von der Ehefrau mitunterzeichnete Schuldurkunde wenigstens für deren Hälfte gültig sey, so ist der Weg, das Gesetz zu umgehen, gebahnt. Ein Mann, der sich in Geld-

Digitized by Google

verlegenheit befindet, und keinen Kredit hat, wird wohl die Mitunterschrift seiner Frau durch Bitten oder Drohungen zu verschaffen wissen. Er hat also nur die doppelte Valuta zu verschreiben, und das Gesetz ist eludirt. Dieses Verschreiben der doppelten Valuta ist aber um so unbedenklicher, als er weiß, daß doch nur auf die Hälfte erkannt wird, und auch der Gläubiger ist keiner strafbaren Handlung zu beschuldigen, wenn er sich da die doppelte Valuta verschreiben läßt, wo auch er weiß, daß nur auf die Hälfte erkannt wird.

Solchem Unfug muß allerdings die Gesetzgebung vorbeugen, und in dem vorliegenden Fall ist die Sache ganz einfach. Entweder nämlich muß die Verordnung selbst, das ganze Schuldenmandat, als überflüssig und zweckwidrig, aufgehoben, oder es muß dahin authentisch interpretirt werden, daß die Mitunterschrift der Frau einer solchen Schuldurkunde auch nicht einmal für den Antheil der letzteren Kraft und Gültigkeit gebe, vielmehr aus einem solchen Darlehen ganz und gar keine Verbindlichkeit entstehe.

Den Einwand, daß auf solche Weise Offiziers gar kein Darlehnsgeschäft machen könnten, mithin gegen andere hiesige Bürger in ihren Rechtsverhältnissen verkürzt würden, widerlegt das Gesetz selbst, weil ja konsentirte Schulden gültig gemacht werden können, und das Kriegszeugamt bei rechtlichen Ursachen seinen Konsens gewiß nicht verweigern wird.

Praktische Rechtsgelehrte werden gewiß noch viele und interessantere Fälle, deren Entscheidung jeden Tag dem Würfelspiel unterworfen ist, anzugeben wissen. Es wäre zu wünschen, daß solche gesammelt, zur Publizität gebracht, und die gesetzgebende Versammlung auf irgend einem verfassungsmäßigen Wege veranlaßt würde, ihre Aufmerksamkeit auch auf Verbesserung der Civilgesetzgebung zu lenken.

Ueber die Einrichtung der englischen Einkommensteuer.

In einem, die Einkommensteuer betreffenden Aufsatz in Nr. 12. der Jahrbücher kommt gegen dessen Ende (S. 95) folgende Stelle vor: „Nur in Einem Lande war die Einkommensteuer transitorisch während des Kriegs in Uebung, und zwar in England, doch ohne Scala und zu 10 %.“ In Ansehung dessen, was der Herr Verfasser dieses Aufsatzes hier von der Scala sagt, ist er im Irrthum, denn allerdings hat eine solche bei der englischen Einkommensteuer bestanden. In dem von dem königl. preuß. Regierungsrath, Friedr. von Raumer, herausgegebenen Werkchen: „Das britische Besteuerungssystem, insbesondere die Einkommensteuer ꝛc.“ Berlin, bei J. D. Sander, findet man (S. 137 u. 138) folgendes hierauf Bezügliche: „Die Grundsätze für die Erhebung der Einkommensteuer haben in Großbritannien gewechselt, und man ist von den Prinzipien des ersten Plans späterhin zum Theil abgewichen.

„Der erste Plan ging dahin:

1) „Kein Einkommen unter 60 £. im Jahre zu besteuern;

2) „von 60 £ Einkommen ½ pro Cent. zu nehmen, und mit der Steuer von 5 £ zu 5 £ verhältnißmäßig zu steigen, so daß z. B. 100 £ 2½ pro Cent., 150 £ 5 pro Cent. geben. Von jedem Einkommen über 200 £ wurden ohne weitere Steigerung 5 pro Cent. entrichtet.

„Der zweite Plan wurde im Jahr 1803 entworfen, im Jahre 1806 aber nochmals in wichtigen Punkten modifizirt. Danach ist:

1) „Alles Einkommen unter 50 £ frei, das von Kapitalien allein ausgenommen.

2) „Die Steigerung wird in der Art berechnet, wie die Tabelle I nachweiset (nämlich von 51 £ Einkommen werden 3 s. Steuer entrichtet, und von jedem nachfolgenden £ bis zu 150 £ einschließlich ebenfalls 3 s., so daß z. B. von 100 £ 7 £ [illegible] s., von 150 £ 15 £ zu entrichten sind). Die Steigerung weicht bedeutend von der älteren Festsetzung ab, und ist eigentlich keine Steigerung, sondern eine Ermäßigung (des als Regel angenommenen Steuersatzes von 2 s. für jedes £ Einkommen), so, daß von jedem (für jedes) £, welches an 150 £ jährlichen Einkommens fehlt, 1 s. der Steuer abgezogen werden darf.

3) „Jedes Einkommen über 150 £, woher es auch entstehe, wird mit 10 pro Cent. (oder mit 2 s. vom £) besteuert.“

So weit von Raumer. Zu leichterer Uebersicht werden hier noch die Steuersätze nach beiden Scalen von 10 £ zu 10 £ Einkommen bis zu 150 £ beigefügt, von wo an jedes Einkommen nach dem ersten Plan zu 5 pro Cent., nach dem zweiten zu 10 pro Cent. versteuert werden mußte.

	Nach dem älteren Plan.			Nach dem neueren Plan.		
	£	s.	d.	£	s.	d.
Von 50 £ Einkommen	—	—	—	—	—	—
„ 51 „ „	—	—	—	—	3	—
„ 60 „ „	—	15	—	1	10	—
„ 70 „ „	1	3	4	5	—	—
„ 80 „ „	1	13	4	4	10	—
„ 90 „ „	2	5	—	6	—	—
„ 100 „ „	2	18	4	7	10	—
„ 110 „ „	3	13	4	9	—	—
„ 120 „ „	4	10	—	10	10	—
„ 130 „ „	5	8	4	12	—	—
„ 140 „ „	6	8	4	13	10	—
„ 150 „ „	7	10	—	15	—	—

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 24. Donnerstag, den 16. August **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Beitellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIII (oder 22te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 1. August 1832.

Der Herr Präsident eröffnet die Versammlung mit einem Vortrage, hinsichtlich dessen bemerkt wurde, daß er sich nicht zur Publicität eigne.

Hierauf ging man zur Tagesordnung über. Auf derselben war

die Acquirirung der von Frankenstein'schen Güter und Gefälle in hiesiger Stadt und Gemarkung.

Herr Dr. jur. Gwinner, als Vorsitzer der Kommission zur Begutachtung des Senatsvortrags über diesen Gegenstand vom 14. Februar d. J. *), erstattet den Kommissionsbericht, nachdem zuvor der Senatsvortrag, der von hochlöblicher Stadtkämmerei über diesen Gegenstand erstattete Bericht vom 11. September 1831, der Protokollauszug löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 29. Dezember 1831 und der mit der freiherrlich von Frankenstein'schen Familie über deren Güter, Renten und Gefälle im Gebiete der freien Stadt Frankfurt den 24. September und 6. Oktober 1831 salva ratificatione abgeschlossene Vertrag selbst verlesen worden waren.

In dem Senatsvortrage war namentlich bemerkt worden, daß diese Uebereinkunft, welche außer der Acquisition der fraglichen Güter und Gefälle überdies die gütliche Ausgleichung verschiedener älteren und neueren Rechtsansprüche ꝛc. bezwecke, kein Staatsvertrag, sondern ein Budgetsgegenstand sey, und der Antrag war dahin gestellt worden:

die gesetzgebende Versammlung möge die erforderliche Summe aus der Realitätenkasse verwilligen.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation war in der Hauptsache dem Senatsantrage beigetreten, und die Kommission hatte demselben ebenfalls beizustimmen gutachtlich angetragen.

Der Herr Präsident setzt in einem kurzen Vortrage die Verhältnisse und Punkte, worauf es wesentlich ankomme, reassumirend auseinander.

Nach gepflogener Diskussion und gestellter Umfrage wurde hierauf mit einer Mehrheit von 63 gegen 1 und 3 suspendirte Stimme beschlossen:

die gesetzgebende Versammlung genehmigt die Verwendung der erforderlichen Summe zur Acquirirung der freiherrlich von Frankenstein'schen in hiesiger Stadt und deren Gebiet gelegenen Besitzungen, so wie zum Vergleich über den alten mit dieser Familie bestandenen Rechtsstreit und über die Pensionsansprüche des Herrn Reichsraths von Frankenstein aus der Realitätenkasse.

*) S. Nr. 19. dieser Blätter S. 146. (Anm. d. Red.)

Wasserleitung.

Die erste Anregung zu diesem wahrhaft großartigen, für das gesammte Publikum wichtigen Werke, welches mit dem besten Erfolge gekrönt ist, die deshalb gegebenen Zusicherungen des talent- und verdienstvollen Herrn Inspektors Hoffmann in jeder Hinsicht bewährt, und der Stadt zur Ehre gereicht, haben wir löblicher ständigen Bürgerrepräsentation zu danken. Dieselbe bemerkte unterm 31. Mai 1815:

„Der schon seit mehreren Jahren dahier verspürte Wassermangel sey gerade dermalen so fühlbar, und errege so sehr die allgemeine Aufmerksamkeit, daß der Bürgerausschuß es für eine seiner wesentlichsten Pflichten halten müsse, bei einem Hochedeln Rath den Antrag dahin zu machen, daß löblichem Bauamte kommittirt werden möge, mittelst eines ungesäumt in die Nachrichtsblätter und Zeitungen zu inserirenden Publicandi eine Aufforderung sogar unter Versprechung einer ansehnlichen Prämie zu erlassen, bei löblichem Bauamte Vorschläge zu machen, wie diesem so wesentlichen Mangel durch zweckmäßige Vorkehrungen in der Stadt, durch Beischaffung des Wassers von außen her und allenfallsige Anlegung geeigneter Maschinen Abhülfe verschafft werden könne; und diese Vorschläge zu prüfen, und alsdann mit

Digitized by Google

seinen eigenen Vorschlägen und Gutachten begleitet, einem Hochedeln Rath zu weiterer verfassungsmäßigen Verordnung vorzulegen. Die Wichtigkeit und Dringenheit des Gegenstandes mache wohl den Ausdruck des Wunsches überflüssig, daß löbliches Bauamt diesen Gegenstand nach aller Thunlichkeit befördern möge."

Unterm 6. Juni 1815 wurde dieser Antrag an hochlöbliches Bauamt zum gutächtlichen Bericht verwiesen.

Dieser Bericht langte am 14. August 1827 bei Hohem Senate ein. Hochlöbliches Bauamt äußerte darin unter anderen folgendes. Der Abgang und das Bedürfniß eines größeren Zuflusses guten Trinkwassers in hiesiger Stadt sey allerdings nicht zu verkennen, da die wenigsten gegrabenen Brunnen gutes Wasser enthielten; in manchen sey es gar nicht genießbar, und in andern, wo Schwefeladern in der Nähe liegen, sey es, seines üblen Geruches wegen, auch nicht einmal zu häuslichem Bedarf, als Waschen, Reinigen der Zimmer und dergleichen zu gebrauchen. Die Zahl der laufenden Brunnen, zu welchen das Wasser von außen durch eine Röhrleitung geführt werde, sey sehr gering, und nur wenige Quartiere erfreuten sich dieser Wohlthat, während andere entlegenere dieses so nothwendigen Lebensbedürfnisses ermangelten. Hierzu komme nun noch, daß die Röhrleitung, welche sich von undenklichen Zeiten herschreibe, sehr schadhaft sey, und wegen ihrer mangelhaften Anlage, wodurch das Wasser in den an vielen Stellen nicht tief genug liegenden Röhren im Winter friere, und diese zersprenge, täglich schlechter werde, so daß die je länger je häufiger vorkommenden Reparaturen, wegen der Ausdehnung, die sie bei den sehr abgenutzten, dünn gewordenen Röhren gewinnen, immer kostspieliger würden, und bald, ohne eine gänzliche und gründliche Reparatur, die jedoch bedeutende Summen kosten würde, gar nicht mehr zu helfen seyn werde; wollte man indessen diese Kosten darauf zu verwenden nicht scheuen, und die dermalen bestehenden Röhren, welche sämmtlich mehr oder weniger als abgenutzt und unbrauchbar anzunehmen seyen, durch neue ersetzen, so würde immer nur ein Theil der Bürgerschaft Nutzen davon haben, für die Uebrigen wäre nichts gebessert. Alle diese zur Erörterung gekommenen Erwägungen hätten den Herrn Inspektor Hoffmann veranlaßt, diesen wichtigen Gegenstand mit Vorwissen und Genehmigung des Amtes in Untersuchung zu nehmen, und seit mehreren Jahren habe er sich mit ununterbrochenem Fleiße beschäftigt, denselben möglichst genau von allen Seiten zu prüfen, und durch gemachte viele Versuche klar zu stellen. Das Resultat dieser mühevollen Arbeit habe er nun dem Amte in einem ausführlichen Berichte sammt Rissen und Kostenüberschlägen vorgelegt, welchen das Bauamt Hohem Senate zur Prüfung und weiteren Beschlußnahme vorlege.

In einem späteren Bericht vom 23. Februar 1828 sagt Hochlöbliches Bauamt, man habe das Unternehmen nicht nur stets im Auge behalten, sondern auch ferner darüber nachgedacht, wie etwa noch weitere Vortheile für das hiesige Gemeinwesen daraus zu ziehen seyn möchten.

Dieses habe zu der Ansicht geführt, daß dem so oft ausgesprochenen Wunsch, die Kanäle vermittelst des Wassers aus dem Reservoir zu reinigen und auszuspülen, um dadurch den im Sommer statthabenden oft unerträglichen Geruch zu beseitigen, welches aber wegen der mancherlei im Wege stehenden unübersteiglichen Hindernisse nicht bewerkstelligt werden könne, durch die vorgeschlagene neue Wasserleitung, wenn auch nicht völlig und ununterbrochen, doch theilweis und abwechselnd, ohne eine bedeutende Mehrausgabe entsprochen werden könnte, welches sicherlich von großem Nutzen seyn würde.

Herr Inspektor Hoffmann habe überdies in einem besondern Gutachten sowohl die Möglichkeit als Zweckmäßigkeit dieser der gedachten Wasserleitung zu gebenden weiteren Ausdehnung dargethan.

Hoher Senat brachte hierauf, nachdem mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation konferirt worden war, die Sache unterm 3. Juli 1828 bei der gesetzgebenden Versammlung in Vortrag und bemerkte, daß er bei den einleuchtenden großen Vortheilen, wodurch eine solche Unternehmung sich empfehle, indem dieselbe so wohl wesentlichen Bedürfnissen abhelfen, als zur vorzüglichsten Verschönerung *) hiesiger Stadt und deren Umgebung gereichen werde, des Dafürhaltens sey, daß die Anlage einer neuen Wasserleitung nach den mit dem Bericht vom 14. August v. J. hierüber eingereichten Gutachten, Rissen und Ueberschlägen, wie auch den mit Bericht vom 23. Februar l. J. wegen Ausspülung der Antauchen vorgelegten weiteren Entwickelungen gemäß, unternommen werden solle, womit die löbliche ständige Bürgerrepräsentation sich einverstanden zu seyn bereits erklärt habe.

Zum Behufe der Ausführung dieses Unternehmens trug der Senat darauf an:

1) daß ein eigenes Anlehen in kleinen auf den Inhaber lautenden Obligationen nach Maßgabe des Bedarfs für hiesige Stadt und gegen Verschreibung der Anstalt und der damit verbundenen Einnahmen zu den möglichst billigen Zinsen aufgenommen, und daß

2) zur Verzinsung dieses Anlehens und zu dessen baldigster Rückzahlung nachbenannte Einnahmen:

   a) der Ertrag des an Privathäuser abzugebenden Wassers zu 15 fl. für jeden Krahnen,

   b) die herkömmlichen Brunnengelder, etwa nach einer desfalls annoch vorzunehmenden Regulirung,

   c) ein fixer Zuschuß jährlich ex aerario in Aussicht genommen und derselben überlassen werde.

Der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Oktober 1828 lautete:

Es wird der von dem Hohen Senate wegen Anlegung einer neuen Wasserleitung gestellte Antrag dahin genehmigt, daß

1) zum Behufe der Ausführung ein eigenes Anlehen in kleinen — auf den Inhaber lautenden — nach

*) Daß dessenohngeachtet die neuen Brunnen, aus welchen das Wasser der Röhrenleitung ausströmt, so äußerst geschmacklos und zweckwidrig ausgefallen sind, ist in der That sehr zu bedauern.

Digitized by Google

Maßgabe des successiven Bedarfs und in möglichst großer Anzahl auszugebenden — Obligationen — gegen Verschreibung der Anstalt und der damit verbundenen Einnahmen als Spezialhypothek, und mit der allgemeinen Versicherung, daß das städtische Aerar überhaupt für die richtige Zahlung der Zinsen, und die dereinstige Ablage des Kapitals verhaftet ist, zu den möglichst billigen Zinsen aufzunehmen; daß

2) zur Verzinsung dieses besonderen Anlehens und dessen baldmöglichster im Wege der Verlosung auszuführenden Rückzahlung die nachfolgenden Einnahmen verwendet werden:

a) der Ertrag des an Privathäuser abzugebenden Wassers zu 15 fl. für jeden Krahnen,

b) die herkömmlichen Brunnengelder, nach einer desfalls annoch vorzunehmenden Regulirung *),

c) ein fixer Zuschuß aus dem städtischen Aerar jährlich.

Die gesetzgebende Versammlung genehmigt hiermit ferner, daß

3) in der Absicht, um nach erfolgter Rückzahlung des Kapitals den Preis der Krahnen ermäßigen, die Entrichtung des Brunnengeldes aber ganz erlassen zu können, der Ararialzuschuß schon für das Jahr 1829 auf den Bedarf des löblichen Bauamts zu bringen; und daß endlich

4) auch Vormündern und Administratoren zu verstatten, Gelder ihrer Kuranden bei diesem hypothekarischen Staatsanlehen anzulegen.

*) S. Nr. 14. dieser Blätter. S. 105 u. 106.

Die Redaktion, welcher die beiden unten folgenden Aufsätze des Hrn. Dr. Reinganum und des Hrn. Apotheker Engelhard zur Aufnahme in die Jahrbücher übergeben worden sind, gönnt denselben ebenfalls gern einen Platz in diesen Blättern, da sie es sich stets zur Pflicht gemacht hat, jede Einseitigkeit und Partheisucht zu vermeiden.

Hr. Dr. Reinganum hat daher wohl in der Wahl des Ausdrucks fehlgegriffen, wenn er sagt, daß seine Abwesenheit dazu „benutzt" worden sey, um in Nr. 23. dieser Blätter dem Aufsatz mit der Ueberschrift: „Angebliche Aufregung und Reaktion in Frankfurt" Eingang zu verschaffen. Wollte die Redaktion ihrer Pflicht treu bleiben, so durfte sie die Aufnahme jenem Aufsatze eben so wenig versagen, als den Aufsätzen des Hrn. Dr. Reinganum und Hrn. Apotheker Engelhard, welchen sie sogar zur Vervollständigung der Sache und zur besseren Uebersicht noch einen dritten beifügt.

Die Redaktion, als solche, hat übrigens den Inhalt dieser sämmtlichen vier Aufsätze überall nicht zu vertreten, sondern stellt die etwaige Replik oder weitere Erörterung dem Verfasser des Aufsatzes in Nr. 23, insofern er sie für nöthig erachtet, die ruhige, unpartheiische Beurtheilung aber dem Publikum anheim.

Entgegnung.

Da ich an der Gründung und Redaktion der Frankfurter Jahrbücher Antheil genommen hatte: so mußte es mich um so schmerzlicher berühren, daß meine Abwesenheit dazu benutzt wurde, um in Nr. 23. dieser Blätter einem Aufsatze mit der Ueberschrift: „Angebliche Aufregung und Reaktion in Frankfurt" Eingang zu verschaffen, dessen Ton sich weit von dem Anstande und der Gesittung entfernt, die man in Behandlung der hiesigen öffentlichen Angelegenheiten zu beobachten gewohnt ist, und welche zu bewahren die Jahrbücher sich gleichfalls

Die alten Lichter *).

Unter der Aufschrift: „Angebliche Aufregung und Reaktion in Frankfurt" ist in Nr. 23. der Frankfurter Jahrbücher ein Aufsatz enthalten, welcher die in verschiedenen Blättern verbreiteten Nachrichten über den in Frankfurt, und namentlich in der hiesigen Stadtwehr herrschenden Geist als lügenhaft, entstellt und übertrieben bezeichnet. Wir haben in Nr. 5. der Volkshalle unsere Meinung über die Korrespondenznachrichten aus Frankfurt in der allgemeinen Zeitung ausgesprochen, und insofern haben wir dem Einsender in die Frankfurter Jahrbücher nichts zu entgegnen. Derselbe fährt aber, nachdem er sein Urtheil über jene Nachrichten ausgesprochen, folgendermaßen fort:

„Der ruhige, feste Sinn, welcher die achtungswerthen Bürger-Söhne und Einwohner Frankfurts von jeher beseelte, die innige, freudige Anerkennung gesetzlicher Anordnun-

*) Abgedruckt aus Nr. 23. der deutschen Volkshalle.

Einige Betrachtungen über den Aufsatz, betitelt: „Angebliche Aufregung und Reaktion in Frankfurt" in Nr. 23 der Jahrbücher.

Der Verfasser jenes Aufsatzes hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit Hülfe von Entwickelung eines überschwenglichen Reichthums von Beiwörtern und Zunahmen den guten Geist, welcher dermalen in Frankfurt herrscht, zu bezeichnen, den Sieg „der wackeren, unbefangenen, ruhigen, besonnenen, freisinnigen, rechtlichen, soliden, unerschütterlich am Guten festhaltenden" ꝛc. ꝛc. Bürgerschaft Frankfurts über eine geringe Zahl andersdenkender, mit kräftigen entgegengesetzten Beiwörtern begabter Menschen zu zeigen. Ehe ich mich jedoch in einige Einzelheiten des besagten Aufsatzes einlasse, bemerke ich nur, daß es gar nicht abzusehen ist, wofür eigentlich der Verfasser jenes Aufsatzes schreibt. Er beklagt sich heftig über falsche Artikel fremder Zeitungen — aber er widerlegt nicht einen, sondern erschöpft sich nur in einer lei-

Digitized by Google

bisher stets zur Pflicht gemacht hatten. Ob eine Reaktion wirklich in Frankfurt begonnen habe; ob man darauf ausgehe, alte Ketten neu und fester zu schmieden; ob die Entstehungsgründe solcher Experimente in Träumen und Schwindeleien, oder in ganz anderen Aussichten und Motiven zu suchen seyen: darüber wird die öffentliche Meinung, welche gewonnen, verloren, niemals bezwungen werden kann, in und außerhalb Frankfurt sich ein Urtheil anmaßen. Daß in unserer Bürgerbewaffnung ein Geist der Reaktion herrsche, hat man wohl nirgends noch gelesen, als in jenem Aufsatze, der gewiß einen Korrespondenzartikel dafür nicht bezeichnen kann. Es ist vielleicht schön und angenehm für Bürger, Söhne und Einwohner Frankfurts, sich selbst gelobt zu lesen, besonders wenn dieses Lob mit den bekannten Zuthaten von „wahrer Freiheit, wahrhaft Freisinnigen" gewürzt ist; doch würde gewiß Jedermann hier vorziehen, solches Lob aus anderem Munde zu hören, da die Heuchelei zu arg ist, auf den Freisinn zu trassiren, damit er zu Ehren des Knechtsinnes acceptire. Am unwürdigsten aber erscheint es, erstens eine Minorität der gesetzgebenden Versammlung zu schmähen, welche ihre Gesinnungen und Bestimmungen, in welcher Frankfurt stets das Palladium innerer Eintracht und wahrer Freiheit fand, das solide (!), unerschütterliche Festhalten an Allem, was gut, recht und zweckmäßig befunden worden, mit einem Worte, der wahre, tüchtige Bürger- und Gemeinsinn Frankfurts hat sich auch in den neuesten Zeiten, besonders bei Veranlassung des Gesetzes vom 2. Juli d. J.:

> Vereine, Gesellschaften und Versammlungen zu politischen Zwekken und darauf Bezug habende Abzeichen betreffend,

auf die erfreulichste Weise kund gegeben.

Jeder wackere, unbefangene und wahrhaft freisinnige (!) Bürger erkannte in demselben ein kräftiges, würdevolles Entgegentreten gegen kecke Anmaßungen oder bedauerliche Verirrungen und politische Schwindeleien, deren eigentliche Entstehungsgründe wahrlich zunächst nicht in hiesiger Stadt selbst zu suchen sind.

Nur die geringe Zahl derjenigen, welche in solchem Treiben befangen (meistens junge, kaum der Schule entwachsene Literaten, fremde Handlungsdiener, Handwerksgenossen, Schulgehülfen, mancherlei Phantasten und müßige oder hungrige Maul- und Federhelden), wollten in diesem durch eine eminente Stimmenmehrheit der gesetzgebenden Versammlung sanktionirten Gesetze, welches begreiflicher Weise ihnen und ihrem leidenschaftlich egoistischen Wahne nicht behagte, eine unheilvolle Beschränkung der natürlichen Freiheit erblicken, während besonnene und patriotische (!) Männer darin nur eine heilsame Beschränkung der unnatürlichen Frechheit sahen."

Dies Gesudel wurde in einer zahlreichen Gesellschaft vorgelesen, und — verlacht.

Wir überlassen es dem Einsender, bei Gelegenheit anzugeben, in welche Klasse denn die fünfzehn Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung gehören, welche sich aus allen Kräften dem Bannspruch vom 27. Juni widersetzt, und zum Theil feierlichst dagegen verwahrt haben. Den Frankfurter denschaftlichen Tirade im Allgemeinen. Er versichert uns des besten Geistes sämmtlicher hiesiger Bürger und Einwohnerschaft, und er zieht mit einem Kraftaufwand von leidenschaftlichen Aeusserungen gegen die „geringe Anzahl" der im bösen Treiben befangenen Menschen zu Felde, die jener nichts nützt, und diese ohnmöglich bekehrt, jedenfalls in großem Mißverhältniß damit steht. Sein Artikel hätte unbezweifelt demnach z. B. der Mannheimer Zeitung besser angestanden, wie den Jahrbüchern Frankfurts, welche im Ausland nicht viel gelesen werden. Soll ich gerade heraus den Geist jenes Aufsatzes bezeichnen, so ist es der, in das bürgerfreundliche Gewand eines Zionswächters gekleidete Geist der Anmaßung einer leidenschaftlichen aufhetzenden Faktion.

Wen widert nicht schon der Begriff des anonymen Verfassers an, welchen er von Meuschenwerth und Würde in dem Ton verachtender Zusammenstellung von Personen, Ständen und Karakteren entwickelt, welche, des ruhigen Bürgers Grimm zu erwecken, aufgezählt sind, damit dieser, wie der Schriftgelehrte sagen könne: Herr, ich danke dir, daß ich nicht bin, wie einer von jenen! Nur in der ausgesprochenen Hoffnung kann ihm Jedermann beipflichten, daß der „Arm der Gerechtigkeit böswillige und gefährliche Subjekte ergreifen möchte." So weit gefehlt es aber ist, wenn er glaubt, mit seinem Aufsatze: „jugendliche Projektenmacher und irregeleitete Träumer einer eignen besseren Ueberzeugung zurückzuführen", so schlecht ist seine Logik, wenn er seine Hoffnung wie einen Regierungsbefehl, wie eine Note mit einem „zurückzuführen sind" diktatorisch ausspricht, und somit beweist, er habe die Meinung, man könne eigne Ueberzeugung, Gedanken und Meinungen ebenso mit dem Arm der Gerechtigkeit einbläuen, wie böse Thaten mit Fug und Recht züchtigen. Ach eine Ueberzeugung macht sich gewiß Jedermann, der jenen Aufsatz gelesen hat, zu eigen, wenn er ihn nicht schon hat, es ist der: daß die Presse wahrhaft gemißbraucht wird, wenn es darauf ankommt, gewissen Meinungen zu dienen,

Digitized by Google

nungen und ihre Namen hoffentlich neben die des anonymen Augendieners auswärtiger Einflüsse setzen darf; und zweitens in der Parthei, die man haßt, den Stand, das Alter, die Heimath und die Beschäftigung anzugreifen, und auf diese Weise ganze Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zu injuriiren; — ein Vergehen, wofür die guten Preßgesetze angemessene Strafen bestimmen. Freilich wird jener schmähsüchtige Einsender, um seinen Diensteifer mit seiner Furchtsamkeit in Einklang zu setzen, entschuldigend anführen, die, welche er nicht in die Klasse der jungen kaum der Schule entwachsenen Literaten, oder der fremden Handlungsdiener, oder der Handwerksgenossen, oder der Schulgehülfen, oder der müßigen oder hungrigen Maul- und Federhelden setzen wollte, habe er nur für Phantasten und Träumer zu erklären gedacht; aber wenn Napoleon die Ideologen haßte und verfolgte, so war das auch ein großer Mann, der für jede Verirrung hundert Thaten unsterblichen Ruhmes aufzuweisen hatte; schlecht aber ziemt gleiche Verfolgungswuth den Kleingeistern späterer Zeit, und vollends gar einem solchen Diener derselben, wie unser Gegner, dessen Servilität nur übertroffen wird durch seine Unfähigkeit, sie mit Anstand und Geschmack

Lesern dieser Blätter brauchen wir die sogenannten wackeren, unbefangenen und wahrhaft freisinnigen Bürger, zu denen der Herr Einsender gehört, nicht näher zu bezeichnen. Für die auswärtigen aber bemerken wir Folgendes:

In der Zeit, wo ein gemeinsamer Druck auf Europa lastete, wo in Deutschland kaum eine Spur von öffentlichem Leben vorhanden war; wo nach Goethe's Norm zur Bürgerführung „im Frieden hienieden kehrte ein Jeder vor seiner Thür" — in dieser Zeit haben Leute, welche auf die inneren Angelegenheiten Frankfurts einen Einfluß auszuüben wußten, eine überaus hohe Meinung von sich gewonnen. Sie glaubten Wunder was zu seyn, wenn sie gegen den Senat oder die Frömmlerparthei auftraten, schalten, witzelten und Ränke machten. Vor dem Glanze der Julius-Sonne sind diese armseligen Lichter verblichen, wie Irrwische vor der Königin des Tags. Allmählich begann sich im Vaterlande ein gemeinsames Leben zu regen, die Stadtangelegenheiten verloren die Wichtigkeit, welche ihnen der alte Bürgerkapitän Kimmelmeier beilegt, und die Helden, welche ihre Röllchen gern fortgespielt hätten, sahen sich auf einmal in Statisten verwandelt, denen die Zuschauer keine Aufmerksamkeit mehr schenkten. Daher denn der Zorn gekränkter Eitelkeit, daher der Ingrimm gegen das neuerwachte Leben. Ohne sich des alten Titels „Freisinnige Männer" zu entäußern, schlossen diese Herrn sich an ihre frühern Gegner, die Zionsberger, an, und befehdeten im schönen Bund mit diesen jede Gesinnung, jedes Streben, welches über das armselige Frankfurtthum hinausgeht. Sie sind aber, was sie früher gewesen waren, — Spießbürger, fremd jedem höheren Gedanken, denen es eine unerhörte Frechheit zu seyn dünkt, daß man sie als politische Nullen betrachtet. Ihr Wahlspruch ist: „Sonne! höre auf zu scheinen, damit wir Lichtlein strahlen können."

Verlohnte es sich der Mühe, schon jetzt diese alten, abgebrannten Lichter zu beschämen, so ließe sich wohl ein Verzeichniß derer aufstellen, gegen welche der Bannfluch vom 28. Juni gerichtet war. Es ist aber besser, daß

und daß solcher Mißbrauch der Presse äusserst beklagenswerth ist.

Der anonyme Verfasser will nicht belehren (wir ruhige Bürger wissen ja alles schon zu würdigen), sondern nur Bannblitze schleudern, doch ist er uns in einer Hinsicht eine Belehrung schuldig. Er spricht nämlich von „Umtrieben, welche zu enthüllen, genug Material vorläge, sagt aber dabei, es „verlohne sich nicht der Mühe." Ich glaube, daß mir mit allen patriotischen Bürgern, welche sich nicht mit Umtrieben befassen, und dies Wort nur aus der Geschichte kennen, ein Gefallen mit der Ueberweisung solcher Umtriebe geschehen wird, und daß es sich allerdings der Mühe verlohne, die Umtreiber, deren kecke Anmaßung einen gesetzlosen Zustand herbeiführen kann, dem Arm der Gerechtigkeit überantworten zu helfen. Dies wäre ein kräftigeres und würdevolleres Entgegenstreben, als es dasjenige ist durch Wittern, durch Andeutungen von Umtrieben die Behörden und die ruhigen Bürger zu ängstigen und zu reizen. — Doch hierzu noch eine bescheidene Frage! Wenn nun gerade diejenigen, auf welche der Anonymus seinen Bannstrahl schleudert, sich mehr noch über entstellte und lügenhafte Artikel auswärtiger Zeitungen, selbst über die entstellten Gerüchte, welche hier häufig im Kurs sind, zu beklagen hätten, wie der ruhige, vom besten Geist beseelte Bürger? Wenn sie, so was man sagt, den Stiel umkehrten, und es irgend einem Schalk unter ihnen einfiele, einen Katalog von Artikeln, namentlich aus der Mannheimer Zeitung, aus dem Nürnberger Korrespondenten, aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung, aus dem Schwäbischen Merkur Francofurtensia betreffend, zu entwerfen? Artikel aufzuweisen, die nicht von ihnen verfaßt seyn können, indem doch nicht leicht anzunehmen ist, daß sich Jemand das Vergnügen mache, sein eigenes, oder seiner Parthei Thun und Lassen zu schmähen, und das Publikum zu belügen? Es wäre doch übel, wenn man bei diesen zahllosen Argumenten auf den Gedanken käme, solche Artikel müßten in einer großen Werkstätte fabrizirt seyn!

Das Auffallendste jedoch in seinem Aufsatze ist eine Stelle, in welcher der

Digitized by Google

zu produciren. Der Gegner, der an Gründen und Ansichten gar zu arm sich darstellt, schließt mit der bekannten Drohung vor dem „ohnfehlbaren Arme der Gerechtigkeit"; eine Drohung, die ihr Ziel verfehlen wird, da die Gerechtigkeit nichts mehr von sich zu entfernen pflegt, als die Leidenschaftlichkeit. Auch betet er die Hoffnung, „irregeleitete Träumer und jugendliche Projektenmacher seyen ohnzweifelhaft durch bessere Ueberzeugung auf den rechten Weg zurückzubringen." Ich erlaube mir aber, ihm zu bedenken zu geben, daß ein vernünftiger und ehrlicher Mann (und nur auf diese wird er ja durch seinen frommen Wunsch zu wirken vermeinen), nur nach Gründen der Wahrheit seine Ueberzeugung bestimmen lassen kann, und daß ein bloßes Verhöhnen der Ueberzeugungen unter dem Vorwande, es seyen Träume und jugendliche Projekte, wohl die Mitteilosigkeit der Gegner kund geben, Niemanden aber für sie gewinnen, eher auch den bisher partheilosen Theil des Volkes von ihnen abwenden wird. Stellt man Erscheinungen, wie jenen Aufsatz, den Gesetzen gegenüber, die in Deutschland aufrecht erhalten werden, wenn von Angelegenheiten der Presse die Rede ist: so sind sie nur immer mehr geeignet, die Ansicht zu

zu seiner Zeit durch Handlungen sich bewähre, auf welcher Seite die wackeren, wahrhaft freisinnigen Bürger stehen. Für die Unbefangenheit jener Herrn möge einstweilen der Umstand zeigen, daß sie Handwerksgenossen und Phantasten neben einander stellen, daß sie einem ganzen Stand, dem Stand der Handwerker, eben sowohl wie einzelnen Schwindelköpfen die Befähigung absprechen, sich über Angelegenheiten des Vaterlandes zu verständigen. Und ihren Patriotismus kann man daraus erkennen, daß sie Handlungsdiener darum als unwürdige Glieder eines ächten Vaterlandsvereines bezeichnen, weil diese Fremde, d. h. nicht Frankfurter seyen.

Zur näheren Bezeichnung der großen Zahl der sogenannten unbefangenen, wackeren, wahrhaft freisinnigen Burger, d. h. des Anhangs jener alten Lichter, kann die Vergleichung mit ähnlichem Gesichter an anderen Orten dienen.

Das bezeichnete Machwerk in den Frankfurter Jahrbüchern ist ein würdiges Seitenstück zu einem Artikel aus Freiburg vom 29. Juli in der Mannheimer Zeitung vom 1. August. In diesem, gegen Rotteck und Welcker und ihre Freunde gerichteten Artikel heißt es:

> Die Bürger in Freiburg sind wackere Leute, welche die Augen offen halten, und sich nicht in ihrem festen Vorsatze mehr verführen und irre machen lassen. Sie schlossen sich näher an einander, und wiesen die Verleitungen männlich zurück. Zwar rührt sich noch hier und da die Chikane, wird aber mit Verachtung nach Verdienst abgewiesen. Sie erklärten sich offen und frei, und bewiesen, daß sie noch nicht so weit verdorben sind, den verderblichen Einlispeiungen der Revolutionsparthei nachzuhängen. Sie wissen, wem sie angehören, und erkannten sich und ihre Zeit. Fort mit den Verführern! Alte Treue wanket nicht.

Im gemeinen Leben nennt man jene wackeren Leute Universitätsphilister. Sie halten die Augen offen, wie der Hase, sie schließen sich näher an einander, wie die Schafe. Sie lassen sich zu nichts weiter verleiten, als dem

Anonymus über die Maßen aus dem Takt gefallen ist, und wobei er nicht mehr an das „Paliadium innerer Eintracht und wahrer Freiheit" gedacht hat, sonst hätte er entweder das Eine oder das Andere weggelassen. Dieser Satz beginnt und endigt demnächst mit dem Lob des bekannten Verbots von Vereinen und Versammlungen zu politischen Zwecken ꝛc. Bekanntlich sind Gedanken zollfrei, auch Gedanken über ein Gesetz, und es ist noch keiner Behörde beigefallen, etwas anders zu bestrafen, als Uebertretungen desselben. Auch der folgsamste Bürger kann anderer Meinung mit dem Gesetz seyn, welches er zu befolgen gezwungen ist. Ich kann den Anonymus versichern, daß gar viele, die nicht unter die von ihm mit leidenschaftlichem Hohn behandelten Menschen gehören, anderer Meinung mit dem Gesetz sind, ohne es zu übertreten; ich kann ihm sagen, daß auch ich dazu gehöre. Ich kann ihm aber mehr noch sagen, daß neben der eminenten Mehrheit, welche im gesetzgebenden Körper jenes Gesetz erwirkt hat, auch eine Minderheit war, die zu Folge ihres Eids und ihrer Ehre ihre Meinung, jedoch in gerade entgegengesetztem Sinne, wie er, aussprachen, und als Minderheit sich seiner Meinung nach das Schutzpatronat einer Heerde von Menschen erworben haben, deren Thun und Treiben „unnatürliche Frechheit und egoistischer Wahn" und andere Laster bezeichnet! Auf solche taktlose Weise haben sich schwerlich diejenigen ausgesprochen, deren Meinung für die Minderheit ist, und sie kann nicht die Billigung der eminenten Majorität erhalten, sondern zum Beispiel derer etwa nur, welche sich die Mühe gaben, die schamlose Lüge zu verbreiten: man habe in einer der vielbesprochenen Donnerstagsversammlung die Majorität ausgepfiffen!

Dem Anonymus die Vermuthung zu ersparen, daß ich Schreiber dieses unter die Rubrik der kaum der Schule entwachsenen Literatoren, fremden Handlungsdienern, Handwerksgenossen und Schulgehülfen gehöre, habe ich mich mit Namen und Stand unterzeichnet, und füge die Bemerkung hierbei, daß ich, ob ich gleich nicht zu denen vom Ano-

Digitized by Google

befestigen, wie machtlos das Institut der Censur sey, insbesondere um jene heillose Preßfrechheit des Absolutismus zu zügeln, welche dem heiligen und hohen Gefühle der Liebe zum großen Vaterlande bei jeder Gelegenheit Hohn spricht, damit es in dem Partikularismus kleiner Interessen und in der Furcht des Augenblickes ersterben möge, während dieselbe Parthei gleichzeitig nur ein solches Deutschland anerkennt, welches von gemeinschaftlichen Polizeimaßregeln und Rechtsbeschränkungen umgarnt werden solle. Diese wissenschaftliche Ansicht darf ausgesprochen werden, wie mächtig und durchgreifend auch der Rückhalt seyn dürfte, der unserem Gegner zu jener Diatribe den Muth gab.

Frankfurt a. M. d. 3. August 1832.

Dr. Reinganum.

lieben Brod nachzugehen. Auf einen Augenblick fortgerissen von dem Strom der Zeit, schenkten sie dem Rotteck und Welcker ihren Beifall, und unterschieden zwischen Gesetz und willkührlichen Verordnungen. Als ihnen aber der Stadtrath mit dem Einrücken von Oesterreichern drohte, als man ihnen zu verstehen gab, daß bei längerem Mangel unbedingter Fügsamkeit die Universität weggelegt werden sollte: da erkannten sie sich und ihre Zeit, und wandten sich von den Verführern ab. An Menschen dieses Schlags fehlt es nirgends, und so auch in Frankfurt nicht. Hier wirkt man auf dieselben mit ganz ähnlichen Mitteln ein, wie auf die Universitätsphilister in Freiburg. Sagt man diesen, die Universität solle verlegt werden, so schreien sie Zeter, und erbieten sich zu Allem, was man von ihnen verlangt, damit nur der Brodkorb nicht wegkomme. Ebenso — geht in Frankfurt das Gerücht, der Bundestag wolle seinen Sitz anderswo aufschlagen, dann schelten alle die, welche für Gesandte zu tapeziren oder zu flicken, oder sonst zu schaffen haben, wie Rohrsperlinge auf die Vaterlandsfreunde, und schreien: Wenn der Bundestag weg kommt, was bleibt uns dann? — Und nun gar die Einquartirung! Wenn diese nur von Weitem gezeigt wird, dann wird der Stockphilister wüthend, und möchte seinem eigenen Sohn den Hals brechen, welcher dieselbe herbeiziehen hilft.

Eulenspiegel.

nymus mit vornehmer Geringschätzung behandelten Ständen gehöre, mich irgend eines derselben doch keinen Augenblick schämen würde, indem ich glaube, daß Kopf und Herz, nicht der Rock und der Stand den Mann mache, am allerwenigsten den patriotischen, wozu, ich gestehe es offen, der Anonymus nicht gehören kann! Will er mich aber unter die mancherlei Phantasten, hungrige Maul- und Federhelden zählen, so muß ich es mir gefallen lassen, und mache ihm nur bemerklich, daß ohne Hülfe der Phantasie, der Feder und Presse seine Tiraden und seine Bulle nimmermehr das Licht der Welt erblickt hätten, und ein wirklicher Heldenmuth dazu gehört, derlei Dinge zu schreiben. Uebel soll mirs der Besagte nicht nehmen, daß ich ihn einmal einen Zionswächter genannt habe. Ich glaube nichts Böses damit im Schilde zu führen, denn die Traktätchen eines Agenten aus Zion, welche neulich die Stadt überschwemmt haben, und unter Zensur erschienen sind, sodann die Predigten im Zionston, die man hier und da liest, haben eine zu auffallende Aehnlichkeit mit seinem Aufsatze. Ich verwahre mich aber vor der Unterstellung der Meinung, es habe der Anonymus etwas anderes mit gedachtem Agenten gemein, als lediglich den guten Ton und die Kunst im Preisen Frankfurts sich zu erschöpfen.

Georg Heinrich Engelhard,
Apotheker.

Nachbarliches Wohlwollen.

In Nr. 218. der Frankfurter Oberpostamtszeitung wird in einem eingesandten Artikel auf die neue Schwierigkeit aufmerksam gemacht, die von Seiten Kurhessens der Kommunikation zwischen Frankfurt und den eigenen und nassauischen Dorfschaften recht eigentlich in den Weg gelegt wird. Als Grund wird angegeben, der Transito könne nicht verstattet werden, weil es an einem Ausgangszollamte fehle! Es ist wahr, daß sich der Bokkenheimer Mauthdistrikt auf diesen Ort, Stadt oder Dorf allein beschränkt, weil er ganz isolirt liegt, und daher möchte es gerathen seyn, an der einen Seite des Ortes das Eingangs-, an der andern Seite das Ausgangszollamt anzulegen, somit würde wenigstens das Prinzip gewahrt; — materiell genommen erscheint die Sache ohnehin nicht als wesentlich, da sich die Transitokontrolle so ziemlich auf Eier, Butter, Handkäse, weißen Sand u. dgl. beschränken wird. Die höheren Staatszwecke, die dabei zum Grunde liegen mögen, sind wir allerdings nicht zu fassen vermögend.

Jener Artikel der Oberpostamtszeitung schließt mit der Versicherung, diese neue Anordnung — Plackerei — sey nicht geeignet, das Prohibitivsystem schmackhaft zu machen. Gottlob, der Glaube an das Glück, welches Deutschland von daher werden soll, verliert sich immer mehr und mehr, und wie man aus sicheren Quellen erfährt, fangen auch die mit dem Mauthverband halbverbündeten Staaten, Baiern und Würtemberg, an, die Sache aus ihrem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen, fangen an, einzusehen, daß nur ein wirklich freier, nicht ein künstlicher, zu Gunsten einzelner Staaten und Monopole geschaffener Verkehr den Wohlstand der Völker zu gründen vermag.

In Folge dieser, immer mehr Anhänger gewinnenden,

Digitized by Google

Wahrheit darf man auch mit Zuversicht hoffen, daß die bei dem Hohen Bundestag angebrachte Klage gegen die vertragswidrige Transitozoll-Erhebung von Seiten Kurhessens recht bald auf eine günstige Weise werde entschieden werden. — Nicht Frankfurt allein, sondern ganz Deutschland ist bei der baldigen Lösung dieser Frage bethelligt. Alle Waaren, deutsche wie fremde, die nach den drei großen Märkten von Deutschland, Braunschweig, Leipzig und Frankfurt versendet werden, unterliegen dieser Besteuerung, die in offenbarem Widerspruche mit Staatsverträgen erhoben wird, und außerdem das materielle Interesse des deutschen Handelsstandes, so wie sämmtlicher Konsumenten aufs Empfindlichste berührt, jedes Gewerbe und jeder einzelne Staatsbürger aber doch wohl auf den ihm gebührenden, durch Verträge geheiligten, öffentlichen Schutz Anspruch machen kann und darf. —

Statutarrecht.

Ueber die bürgerlichen Strafen wegen Ehebruchs.

Eine Streitfrage ist es bekanntlich, ob die hiesigen Rechte, wenn ein Ehegatte sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, denselben nur der eigentlichen statutarischen Portion, nämlich des Erbrechts an den zugebrachten Mobilien und des Nießbrauchs an den Immobilien, oder auch seines Eingebrachten und seiner Hälfte der Errungenschaft verlustig erklären?

Zur speciellen Erörterung dieser Streitfrage hatte bei den hiesigen Gerichten vor nicht sehr langer Zeit der Inhalt eines Testaments Veranlassung gegeben, in welchem der Testator seine Frau wegen Ehebruchs enterbt und verordnet hatte:

> daß sie an seinem Nachlasse sich nicht der mindesten Erbgerechtigkeit oder statutarrechtlichen Anspruches anmaßen, und nichts daraus beziehen dürfe. Sie könne weder unter dem Vorwande zugebrachter Güter, noch erblich anerfallener, oder ihr eigenthümlich zustehenden Errungenschaft von dem Vermögen, welches sich nach seinem Tode vorfinde, etwas verlangen, sondern es solle dieses ganze Vermögen, bewegliches wie unbewegliches, dem von ihm eingesetzten Universalerben zufallen.

Die enterbte Frau hatte diese letztwillige Verfügung klagbar angefochten, und ein Urtheil in erster Instanz dahin erwirkt:

> daß zwar das Testament als gültig zu betrachten, dagegen aber der Ehefrau die Hälfte des errungenschaftlichen Vermögens, so wie der Nutznießung und an den Statutargebühren an den Nachlaß allerdings zustehe, und diese Gebühren sämmtlich von den Testamentserben zu erstatten und zu vergüten seyen.

Die Richter zweiter Instanz stellten die Ansicht auf, die obige Disposition beziehe sich nicht auf das eigene Vermögen der Ehefrau, da ausdrücklich nur der Entziehung der Statutarvortheile gedacht sey, mithin das nachfolgende unter dem Beisatz: „Vorwande" hiernach erklärt werden müsse, wonach in diesem Betreffe also wegen des Eingebrachten so wenig von der Disposition der Reformation Thl. 5. Tit. 6. §. 3., als von dem Verluste der Errungenschaft, als welche, wie die Rathsverordnung vom 21. September 1758 nach der Reformation Thl. 5. Tit. 4. und Tit. 7. §. 2., besagt, nicht zur statutarischen Portion gehöre, so wie nach allgemeinen Grundsätzen Rede seyn könne.

Diesem gemäß wurde in zweiter Instanz dahin abändernd erkannt:

> daß der Ehefrau zwar die Hälfte der Errungenschaft, nicht aber das, was zur Statutar-Portion gehört, nämlich die Hälfte der, vom Manne zugebrachten Mobilien und der Nießbrauch an dem Immobiliarnachlaß zuzuerkennen sey.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck erkannte endlich in dritter Instanz unterm 22. Dezember 1830:

> daß das Erkenntniß des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt im Uebrigen zwar zu bestätigen, jedoch, soviel das Heirathsgut der Ehefrau und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft betrifft, dahin abzuändern sey, daß die Ehefrau darauf Anspruch zu machen ebenfalls nicht befugt sey.

In den Entscheidungsgründen wird zur Rechtfertigung dieser Entscheidung Nachstehendes angeführt.

Es folgt der 6te Titel des 5ten Buchs der Stadtreformation, worin die bürgerlichen Strafen wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs festgesetzt sind, unmittelbar auf die beiden Titel (4 und 5), worin davon die Rede ist, was die Ehegatten von einander auf den Todesfall erben oder haben sollen, welches für den hier eintretenden Fall der beerbten Ehe, Tit. 4. §. 5., in Betreff der zugebrachten Mobilien und der Immobilien des Mannes dahin bestimmt ist, daß der überlebende Ehegatte lebenslang den Nießbrauch und Beisetz an allem, und außerdem das Eigenthum der halben fahrenden Habe erhalten solle. Der 5te Titel hat sodann die Ueberschrift: „Von Erbschaften der Eheleut in denen Gütern, so sie in stehender Ehe bei einander samptlich erzeugen und erobern;" und es wird dem überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe unbeerbt ist, die ganze Errungenschaft (§. 9.), wenn aber die Ehe beerbt ist, die Hälfte derselben zugetheilt, indem das Kind oder die Kinder sodann die andere Hälfte bekommen. Jene Hälfte, heißt es, soll auf das Letztlebend erblich verstorben und gefallen seyn. (§. 10.)

Daran schließt sich der 6te Titel §. 1. mit den Worten: „Was wir nun hieroben, daß ein Ehegenoß von dem andern in oberzählten Fällen erben oder bekommen solle, verordnet, das wollen wir verstanden haben, allein von solchen Eheleuten, so einander treulich und beharrlich beiwohnen." Und im 2ten §. dieses Titels ist auf den Fall der böslichen Verlassung als weitere Folge solcher Voraussetzung vorgeschrieben, „daß der schuldige Theil sich gar keiner Erbgerechtigkeit anzumaßen, noch einiges Vortheils aus dieser Reformation zu behelfen, sondern solches alles gänzlich verwirkt haben, und des Unschuldigen Erben zufallen solle."

Dadurch ist es klar genug gesagt, daß der schuldige

Digitized by Google

Ehegatte nicht blos das Erbrecht und den Nießbrauch an den zugebrachten Mobilien und an den Immobilien des vor ihm verstorbenen unschuldigen Gatten, sondern auch das unter andern Umständen ihm zustehende Recht an der Errungenschaft verlieren solle. Denn, nicht zu gedenken, daß der 5te Titel schon durch seine Ueberschrift das Recht ausdrücklich als eine Erbgerechtigkeit bezeichnet, so gehört doch die Errungenschaft zu denjenigen Stücken, wovon der Anfang des 6ten Titels sagt, daß hieroben verordnet sey, was ein Ehegenoß von dem andern erben oder bekommen soll; und jedenfalls ist die Errungenschaft einer von den Vortheilen aus der Reformation, deren der unschuldige Ehegatte sich zu erfreuen hat, die also nach dem Gesetze derjenige Gatte verwirkt, welcher nicht in der Treue gegen den andern beharrt.

Orth's Anmerk., 2te Fortf., S. 182 flg.,
v. Adlerflycht Frankf. Privatrecht, §. 41. S. 55. und §. 289. S. 501.

Der 3te §. des 6ten Titels spricht sodann insbesondere vom Ehebruch, und sagt wörtlich: „Würde auch ihrer der Eheleut eines an dem andern ehebrüchig, so hat es über den nächstgemeldten Verlust auch sein zugebracht Heirathgut, oder Widerlegung, **Dotem vel Donationem propter nuptias**, und was ihm weiter in dem Heirathsbrief verschrieben und vermacht wäre, verwirkt und verloren.' Der ehebrecherische Theil soll mithin alles, was im Fall der böslichen Verlassung dem schuldigen Theil entgeht, — denn dies ist der nächstgemeldte Verlust — mithin auch sein Recht an der Errungenschaft verlieren, und außerdem noch sein eigenes Heirathsgut oder die Wiederlage.

An diesen völlig unzweideutigen Vorschriften der Reformation hat auch die Rathsverordnung vom 1. September 1758 durchaus nichts geändert. Denn dieselbe hatte nur den Zweck, die Ungewißheit, ob oder wie weit ein Ehegatte in seinem letzten Willen den andern Ehegatten — wie es darin ausdrücklich heißt — unverschuldeter Dingen von demjenigen etwas entziehen könne, was ihm nach der Reformation zukommen würde, wenn kein Testament errichtet worden wäre. Darüber, ob und wie weit einem des Ehebruchs oder der böslichen Verlassung schuldigen Ehegatten im Testamente etwas entzogen werden könne, oder nicht, findet sich nichts in dieser Verordnung. Zwar gründet sie jene nähere Erläuterung des, in vorliegendem Falle gar nicht zur Anwendung kommenden §. 1. Tit. 7. Part. 5. der Reformation mit darauf, daß die Hälfte der Errungenschaft dem Längstlebenden eigenthümlich gehöre, auch setzt sie die eigentliche Statutgebühr des überlebenden beerbten Ehegatten nur in den Erwerb der Hälfte von den zugebrachten Mobilien und in den Nießbrauch an den Immobilien, allein daraus folgt gewiß nicht, daß der, einer böslichen Verlassung oder des Ehebruchs schuldige Ehegatte künftig nicht mehr den, nach der Reformation ihn treffenden Verlust an der Errungenschaft erleiden solle, da die Reformation keineswegs davon ausgegangen ist, daß die Hälfte der Errungenschaft nicht zum Eigenthume des schuldigen Ehegatten gehöre, oder daß sie als Statutargebühr betrachtet werden müsse. Wäre aber auch in den betreffenden Stellen der Reformation von andern Grundansichten über die Errungenschaft ausgegangen, als welche in der gedachten Rathsverordnung angedeutet worden sind, so könnte es doch, wenigstens in einem Falle, wie der vorliegende ist, wo die ganze während der Ehe entstandene Errungenschaft ohne Zweifel aus dem Vermögen und dem Erwerbe des Mannes herrührt, kein Bedenken haben, fortwährend anzunehmen, daß die Ehefrau ihre Hälfte der Errungenschaft verwirkt habe, da diese unter solchen Umständen unfehlbar zu den gesetzlichen Vortheilen der Ehe gehört, deren §. 2. Tit. 6. P. 5. der Reformation gedenkt, und da im Falle des Ehebruchs die schuldige Frau sogar die dos verlieren soll, die doch gewiß zu ihrem Vermögen gehört, und zur statutarischen Portion schlechterdings nicht zu rechnen ist. Es steht auch der Umstand einer ungeschmälerten Anwendung der Reformation nicht entgegen, daß jene Verordnung blos bei der eigentlichen Statutgebühr hinzusetzt, wenn nicht der Letztlebende sich derselben durch sein Verschulden verlustig gemacht habe; und daß diese Beschränkung da, wo von der Errungenschaft die Rede ist, nicht wieder vorkommt. Denn da die Bestimmung der ganzen Verordnung nicht dahin ging, für den Fall einer durch Untreue verletzten Ehe etwas festzusetzen, so kann auch jener blos beiläufigen Erwähnung an der einen und ihrer Weglassung an der andern Stelle kein solches Gewicht beigelegt werden, daß man sich deshalb berechtigt halten dürfte, von den bestehenden unzweifelhaften Gesetzen abzugehen. —

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

Unserem in Nr. 21. S. 165 dieser Blätter gegebenen Versprechen gemäß theilen wir dem Publikum einen Auszug jener Gutachten mit. Die Mitglieder der Handelskammer konnten sich in ihren Ansichten nicht vereinigen; ein Theil spricht sich für den Anschluß an das preußische Mauthsystem aus, der andere dagegen, und so entstanden zwei entgegengesetzte Gutachten. Der Senat fand, wie aus seiner Erklärung an die gesetzgebende Versammlung vom 19. Juni d. J. *) bekannt ist, in dem Gutachten gegen den Anschluß die Verhältnisse so wahr geschildert, die Unverträglichkeit der Wohlfahrt hiesiger Stadt mit dem preußischen auf ganz andere Verhältnisse berechneten Systeme so deutlich auseinander gesetzt, und dasjenige, was in dem Gutachten für den Anschluß an dasselbe gesagt ist, so sehr dieses Alles bestärkend, daß er dieser Ansicht seine volle Beistimmung nicht versagen zu können erklärte.

Wir geben nun zuerst einen Auszug des Gutachtens für den Anschluß.

*) S. Nr. 21. S. 165 dieser Blätter.

Digitized by Google

Frankfurt ist weder Seehafen, noch hat es eigene Produktion. Es ist mit seinem Erwerb auf den Handel, und zwar auf den Zwischenhandel angewiesen. Dieser besteht in dem Ankauf größerer Waarenvorräthe in Seeplätzen, Fabrik- und Produktionsländern, und im Wiederabsatz in kleineren Quantitäten an Handelsleute oder Konsumenten der Nachbarstaaten. Es ist Bedingung dieses Handels, daß ungehinderter Verkehr mit diesen Nachbarstaaten bestehe. Bis nach dem Pariser Frieden im Jahre 1815 bestand derselbe, und Frankfurts Handel hatte sich bis dahin ununterbrochenen Gedeihens zu erfreuen. Der Wohlstand stieg. Er stieg selbst während der französischen Oberherrschaft und der damit verbundenen Kontinentalsperre, die zwar die Handelsfreiheit hinsichtlich der Waarenbeziehungen hemmte, jedoch der Handelsfreiheit im Verkehr mit den Nachbarn und dadurch unserem Absatz und Erwerb kein Hinderniß setzte. Nach dem Pariser Frieden gestalteten sich die Sachen umgekehrt. Die Beziehungen wurden frei, aber der Absatz wurde durch Errichtung deutscher Mauthen nach allen Seiten gehemmt, was auf Frankfurt nur nachtheilig wirken konnte, und nachtheilig fortwirken wird, wenn Wiederherstellung des freien Absatzverkehrs mit unsern Nachbarn nicht ohne Aufschub erreicht wird.

Diesen wohlthätigen Zweck vermittelst angemessener Verträge zu erreichen, war Frankfurt bisher durch seine Verpflichtungen gegen den im Jahr 1828 errichteten sogenannten mitteldeutschen Verein verhindert. Inzwischen ist Kurhessen förmlich davon ab- und zum preußischen Mauthverband übergetreten: jener Verein ist mithin faktisch aufgelöst*), und Frankfurt von dessen Fesseln entbunden, ist frei, zu wählen, was seine Wohlfahrt erfordert.

Es ist hiernächst nun die Frage zu erörtern: Was steht dem freien Verkehre mit unsern Nachbarn gegenwärtig entgegen? Noch vor wenigen Jahren würde man, um dieselbe zu beantworten, eine Aufzählung der verschiedenartigsten Mauthen, die Deutschland durchkreuzten, vorzulegen gehabt haben, es ist seitdem aber anders geworden. Es ist nur noch Eine Mauth, die uns entgegensteht, die erweiterte preußische. Dieselbe ist in so vielfacher Beziehung getadelt, und von dem Ganzen schon oft ein so grelles, nachtheiliges Bild entworfen worden, daß nur durch gründliche, unpartheiische Prüfung die Wahrheit ans Licht gestellt werden kann.

Als Resultat der vorgehabten Untersuchung wird folgendes vorgelegt:

a) Prohibirt sind keine Waaren durch die preußische Mauth, vielmehr ist die Einfuhr aller gegen Entrichtung gewisser Eingangszölle erlaubt. Die Zollsätze betreffen:

entweder solche fremde (vornehmlich Kunst-) Erzeugnisse, mit welchen gleichartige inländische Erzeugnisse konkurriren, oder:

solche fremde (vornehmlich Natur-) Erzeugnisse, welche im Inlande, d. h. innerhalb des preußischen Zollgebiets nicht erzeugt, daher allein nur vom Auslande erhalten werden können.

Erstere sind allerdings hoch belegt, und müssen es seyn, da der Zoll auf diese Artikel Schutz der vaterländischen Industrie zum wohlthätigen Zwecke hat. Sie können jedoch deshalb nicht als drückend erscheinen, weil sie nur hauptsächlich Luxusartikel und mithin nur solche Konsumenten treffen, denen die inländischen Erzeugnisse, welche durchaus zollfrei sind, nicht genügen.

Was nun aber letztere, d. h. diejenigen Waaren betrifft, welche Preußen und die damit verbundenen Staaten nicht erzeugen, so sind dieselben entweder ganz zollfrei, oder unterliegen gewissen Zöllen, die sehr mäßig und nur allein bei Kolonialwaaren hoch, jedoch ganz im Verhältniß derjenigen, welche in andern deutschen Staaten für diese Artikel bestehen, gegriffen sind. Mit Unrecht wird diesen Zollsätzen daher der Vorwurf gemacht, sie erhöhten die Ausgaben der Unterthanen auf eine lästige Weise. Wenigstens lebt man in Offenbach, Hanau, Mainz, Darmstadt, Köln u. s. w. trotz dieser Zölle entschieden wohlfeiler, wie hier in Frankfurt ohne dieselben.

b) Die preußischen Ausgangszölle bedürfen kaum der Erwähnung; sie bestehen nur für sehr wenige rohe Artikel, als Baumwolle, Gußeisen, Erze, Häute, Schafwolle u. dgl., alles Uebrige ist völlig frei, und lästig könnte nur in einzelnen Fällen der Ausgangszoll auf Schafwolle erscheinen, worauf weiter unten zurückgekommen werden soll. Dagegen verdienen

c) die preußischen Landtransitzölle allerdings die größte Beachtung. Sie betragen nach Verschiedenheit der Waaren $7\frac{1}{2}$ Silbgr. bis 2 Thlr. (26 kr. bis $3\frac{1}{2}$ fl.) per Zentner, jedoch findet letzterer höchster Zollsatz nur allein für wollene Tücher statt, und im Durchschnitt kann der Transitzoll nicht über 15 Silbgr. ($52\frac{1}{2}$ kr.) per Zentner angenommen werden; in vielen Fällen beträgt solcher nur die Hälfte, mitunter selbst noch weniger. Wassertransitzölle existiren, als solche, nicht. Gleichwohl lastet jene Transitabgabe in unsern jetzigen Verhältnissen schwer auf dem Frankfurter Handel, da dieser sich nach keiner Seite hin bewegen kann, ohne derselben zu unterliegen, solche selbst häufig doppelt zu entrichten, und dabei Vortheile zu entbehren hat, die in Verbindung damit, den Mitgliedern des preußischen Mauthsystems gesichert sind.

(Fortsetzung folgt.)

*) Frankfurt ist so weit davon entfernt, denselben als aufgelöst zu betrachten, daß bekanntlich bei der Hohen Bundesversammlung schon am 24. Mai d. J. wegen Aufrechthaltung und Erfüllung dieses mitteldeutschen Vertrags eine förmliche Beschwerdeführung und Klage übergeben worden ist. S. Nr. 18. dieser Blätter S. 144. (Anm. d. Red.)

Berichtigung.

In Nr. 23., S. 194, Spalte 2, Zeile 11 von oben lese man statt „Perücken": Berücken; und S. 195, Spalte 1, Zeile 9 von oben statt „Freunde": Fremde.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 25. Montag, den 20. August **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Das erste hundertjährige Jubiläum der ständigen Bürger-Repräsentation.

Am 18. August dieses Jahes feierte die ständige Bürgee-Repräsentation ihr erstes hundertjähriges Jubläum. Für Frankfurts Bürger ist diese Feier gewiß nicht ohne Jnteresse und der Beschreibung dieses Festes wird also wohl mit Recht ein Blatt der Feankfurter Jahrbücher gewidmet.

Die Anordnung war folgendermaßen getroffen worden.

Vormittags 11 Uhe wurde eine feierliche Sitzung gehalten, welche der Senior des Collegs, Freiherr v. Günderrode, mit einer kurzen, entsprechenden Anrede eröffnete. (Beilage 1.)

Hieeauf veelas der bürgerliche Consulent, Heer Dr. Starck, eine kurze historische Entwickelung des Ursprungs und Wirkens dieses Collegs. (Beilage 2.)

Demnächst wurden einige wenige Geschäftsgegenstände vorgenommen, um auch an diesem Tage eine Funktion zu verrichten.

Während der Sitzung überreichte das Collegsmitglied, Heer Benjamin Krebs, Theilhaber der berühmten Andreäischen Buchhandlung und Buchdruckerei, ein sehr gelungenes, in diesee Officin verfertigtes, typographisches Denkmal, enthaltend das Namenverzeichniß der deemaligen Mitglieder des Collegs und ein chronologisches Verzeichniß sämmtlicher Senioren des Collegs seit dessen Entstehung. Ein Exemplae unter Rahm und Glas wuede in dem Sitzungszimmer aufgehangen, ein anderes in das Archiv des Collegs abgegeben; ausserdem aber verehrte Herr Keebs jedem Collegsmitgliede ein Exemplar und übersandte dem Senat und der gesetzgeb. Versammlung, für jedes Mitglied ein Exemplar. Auch ließ der bürgerliche Gegenschreiber bei löbl. Rentenamt, Matthäus Förster, eine von ihm geschciebene Gedächtnißtafel, welche das Namenverzeichniß der Collegsmitglieder vom Jahr 1732 und das Namenveezeichniß der jetzigen Collegsmitglieder enthält und sich durch calligraphischen Werth auszeichnet, unter Rahm und Glas überreichen, welche ebenfalls in dem Sitzungszimmer aufgehängt wurde.

Nachdem um 12 Uhr die Sitzung geschlossen war, versammelten sich sämmtliche Mitglieder der ständigen Bürger-Repräsentation abermals um 2 Uhr in dem Rathszimmer, dessen Zugänge mit Bäumen und Blumen reich geschmückt waren, und empfingen daselbst die Mitglieder des Senats und der gesetzgeb. Versammlung zu einem von dem Colleg veranstalteten Mittagsmahl, welches im Kaiseesaal gehalten wurde.

Junige Herzlichkeit und Freude belebte dieses Mahl, wobei Ueppigkeit und Peacht nicht vermißt wurden, weil Anstand und Wüede deren Stelle vertrat.

Bei diesem Mahl wurden von dem Senior des Collegs folgende Toaste ausgebracht:

I. Bei der heutigen hundertjährigen Jubelfeier der ständigen Bürger-Repeäsentation sey zuerst der freien Stadt Frankfurt und deren gesammten Bürgerschaft ein Lebehoch gebracht! Gott wolle unserer Stadt ihre Freiheit und Selbstständigkeit erhalten!

II. Ein Lebehoch dem Senate dieser freien Stadt! Innig vereint mit der Büegerschaft möge sein Wirken für Gemeinwohl stets mit dem segeneichsten Erfolg gekrönt seyn!

Diesen Toast erwiederte der ältere Herr Bürgermeister, Schöff Dr. Thomas mit folgenden Worten:

Auf das Wohl der Büegerschaft und ihrer sämmtlichen Repeäsentanten; auf die Erhaltung und Befestigung der segeneelch bestehenden Eintracht zwischen dem Senat und derselben.

Nach einer kuezen Pause brachte der jüngere Heer Bürgermeister, Senator Dr. Behrends den Toast aus:

Auf das Wohl der ständigen Bürger-Repräsentation; möge ihr Wirken stets, wie bisher, zum allgemeinen Besten gereichen!

III. Ein Lebehoch der gesetzgebenden Versammlung! Mögen ihre aus Vaterlandsliebe hervorgehenden Be-

Digitized by Google

schlüsse stets zum Wohl des geliebten Vaterlandes gereichen!

Diesen Toast erwiederte der Herr Präsident der gesetzgeb. Versammlung, Schöff Dr. Starck folgendermaßen:

> Erlauben Sie mir, verehrte Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, in Ihrem Namen der ständigen Bürger-Repräsentation für dieses Fest der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens zu danken.

Die freiwilligen Corps der Stadtwehr hatten sich zu einer Ehrenwache während der Sitzung und des Mittagsmahls erboten, welche, als freiwilliges Zeichen der Achtung, nicht anders, als dankbar angenommen werden konnte.

Lange noch wird dieses schönen Tages mit Rührung und Freude bei uns gedacht werden.

Mögen jetzt auswärtige Blätter über den Geist der hiesigen Bürgerschaft nach Gefallen Lügen verbreiten; mögen insbesondere französische Blätter unsere Stadt in stetem Aufruhrstand darstellen; — ein Tag, wie dieser, ist die beste Widerlegung.

Beilage 1.

Eröffnungsrede des Herrn Senior.

Meine hochzuehrende Herren!

Hundert Jahre sind es heute, daß unsere Vorfahren sich in der Eigenschaft als Bürger-Repräsentanten und Wächter der, unter langen und harten Kämpfen errungenen Stadtverfassung constituirten.

War das Walten der Vorsehung unverkennbar in Sturm und Kampf; so war es gewiß nicht minder sichtbar in dem Segen, den unsere Vorfahren und wir, während dieses, in Frankfurts Annalen denkwürdigen Jahrhunderts, für unser Gemeinwesen stifteten.

Was ist also wohl natürlicher, als daß wir den heutigen Tag feierlich begehen? Wer möchte uns die Absicht unterstellen, uns selbst ein Denkmal zu setzen?

Ist das Gute, das der Mensch stiftet, für ihn nicht Pflicht, während der Dank dafür nur dem gebühren kann, der alles Gute segnet, und ohne dessen Segen all unser Streben und all unser Mühen klanglos und spurlos verhallen würde?

Aber die Feier dieses Tages darf sich nicht blos in Gefühlen aussprechen; sie kann, sie soll bleibende Spuren zurücklassen. Indem wir uns vergegenwärtigen, was unsere Vorfahren unter Gottes Beistande gewirkt haben, ermuthigen wir uns selbst zu eifrigem Wirken für Gemeinwohl; indem die Geschichte uns darstellt, welchen Segen wechselseitiges Vertrauen und Eintracht gestiftet haben, finden wir hierin die triftigsten Beweggründe, in der Uebung dieser Bürgertugenden, so viel an uns ist, unter allen Verhältnissen zu beharren.

Lassen Sie uns also den heutigen Tag, wo wir uns den Ursprung und das seitherige Wirken unsers Collegs ins Gedächtniß rufen, dazu benutzen, uns zur Erfüllung unserer Pflichten und zu rastlosem Wirken für Gemeinwohl zu stärken, damit, wenn nach hundert Jahren unsere Nachkommen die Jubelfeier begehen, sie uns das Zeugniß geben können, daß wir im Geiste unserer Vorfahren fortgewirkt, das angeerbte Gute treu gepflegt und nicht nur unversehrt, sondern vermehrt, auf unsere Nachkommen übertragen haben.

Beilage 2.

Vortrag des bürgerlichen Consulenten

gehalten bei der hundertjährigen Jubelfeier des Collegs, am 18. August 1832.

(Kurze historische Entwicklung des Ursprungs und Wirkens dieses Collegs.)

Meine hochzuehrende Herren!

Ich bin von Ihnen beauftragt, Ihnen heute eine kurze historische Darstellung über den Ursprung und das Wirken dieses Collegs vorzutragen.

Ich will versuchen, den mir gewordenen Auftrag zu Ihrer Zufriedenheit, die jederzeit mein innigster Wunsch und mein schönster Lohn war, zu erfüllen.

Sie werden von mir keine Belehrung über Ihnen unbekannte Dinge erwarten. Geschichtliche Entwicklungen können ja ohnehin nur aus Quellen geschöpft werden, die jedem offen stehen; vielleicht sind sie von manchem unter Ihnen besser, als von mir, benutzt worden.

Einfachheit und Kürze sind meine Hauptaufgaben — beider will ich mich befleissigen.

Daß die Magistrate der vormaligen kaiserl. freien Reichsstädte nicht als Souveraine regierten, daß sie vielmehr nicht nur unter kaiserl. Autorität standen, sondern in wichtigen, das gemeinsame Interesse berührenden, Fällen an die Mitwirkung der Bürgerschaften gebunden waren, setze ich als allgemein bekannt voraus. Auch lag die selbsteigne Mitwirkung der Bürgerschaften nicht weniger in dem Interesse, als in den Pflichten der Magistrate, weil Verantwortung und kaiserliches oberstrichtliches Einschreiten nicht sicherer, als durch dieses Mittel, abgewandt werden konnten.

Nur in der Art und Weise, wie die Bürgerschaften in wichtigen Fällen mitwirkten, konnte in den verschiedenen Reichsstädten Verschiedenheit statt finden, und sie fand wirklich statt.

In unserer Vaterstadt finden wir keine Spur von allgemeinen Zusammenkünften der Bürger, oder sogenann-

Digitized by Google

ten Bürgerconventen. Das Benehmen des Raths mit der Bürgerschaft geschah immer durch Repräsentanten von Seiten der letztern.

In ältern Zeiten bestand dahier die Zunftverfassung. Ein großer Theil der Bürger gehörte zu den Zünften und dieser wurde durch die Zunftmeister vertreten. Der unzünftige Theil der Bürgerschaft ernannte einen Ausschuß, der sich mit den Zunftmeistern über den zu berathenden Gegenstand in Einvernehmen setzte.

In den Urkunden älterer Zeit, z. B. im Bürgervertrag finden wir daher den Ausdruck

„die Bürgerschaft und Zünfte."

Dieses Berathen mit der Bürgerschaft geschah jedoch nur für einzelne Fälle. Die erste, obwohl nur für einen bestimmten Geschäftsgang angeordnete, ständige Repräsentation wurde durch den §. 28. des oben angeführten Bürgervertrags von 1613 ins Leben gerufen, welcher verordnet:

> daß dem nunmehr ergänzten Rath 18 ehrbare, verständige Bürger, welche in Rechnungen geübt und erfahren, zu dem Ende vorgestellt werden, daß derselbe 9 daraus erkiesen möge, welche 9 erkieſete nicht allein für diesmal, sondern auch künftiglich alle Jahr zu gewisser bestimmter Zeit den Rechnungen beiwohnen sollen. Reuner.

Die Zunftverfassung hatte indessen mancherlei Nachtheile herbeigeführt und wurde daher durch das kais. Commissionsdekret von 1616 aufgehoben. Als Folge hiervon hatte nunmehr die Function der Zunftmeister und des Ausschusses der übrigen Bürgerschaft ein Ende. Seitdem findet man auch keine weitere Spur mehr von den Reunern.

Die Bürgerschaft hatte sonach ihre sämmtlichen bisherigen Repräsentanten verloren.

Inzwischen hatte sich die Einrichtung der Quartiere und die Eintheilung der Bürgerschaft in dieselben gebildet, welche sich bekanntlich bis zu der Zeit erhalten hat, wo Frankfurt seine Selbstständigkeit verlor. Der Rath, der wohl einsah, daß ihm öftere Communication mit der Bürgerschaft, folglich auch ein Organ der letztern, unentbehrlich sey, bediente sich daher nunmehr der bürgerlichen Oberofficiers als Organ der Bürgerschaft.

Der Bürgervertrag hatte zwar manche Irrungen und Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft geschlichtet, aber alle Uebel waren noch nicht von Grund aus geheilt. Gar mancher Brennstoff glimmte noch unter der Asche, bis er endlich im Jahre 1706 wieder zum Ausbruch kam.

In diesem Jahr verlangten die bürgerlichen Oberofficiers Namens der ganzen Bürgerschaft von dem Reichsoberhaupt eine abermalige kaiserl. Localcommission, welche jedoch in Rücksicht der damit verbundenen Kosten und wegen nicht hinlänglich vorgebrachter Beschwerden im Jahr 1707 abgeschlagen ward.

Kaiser Joseph I. wollte die Güte versuchen und zwischen dem Rath und der Bürgerschaft einen Vergleich erzielen. Anfangs schien dieses auch zu gelingen, allein bei der Aufregung der Gemüther zerschlugen sich die Vergleichsunterhandlungen wieder, es wurde eine kaiserliche Localcommission erkannt, welche im J. 1713 in Activität trat.

Diese Commission veranlaßte verschiedene, auf einander folgende kaiserl. Resolutionen, wodurch die Gerechtsame der Bürgerschaft näher bestimmt und ihrer Repräsentation eine ganz neue Einrichtung gegeben wurde. Im Jahr 1716 sehen wir die Reuner, welche gerade ein Jahrhundert aufgehört hatten, wieder aufleben, im Jahr 1725 die Dreier zu den Rathswahlen verordnet und im Jahr 1732 dieses Colleg, als ständigen Bürgerausschuß ins Leben treten.

Hier würde ich die geschichtliche Entwicklung des Ursprungs dieses Collegs schließen können, wenn nicht die sogenannten Admodiatoren im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine zu wichtige Rolle gespielt und auf die Entwicklung unserer Verfassung selbst einen zu segenreichen Einfluß gehabt hätten, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden dürften. Von diesen also noch einige Worte.

Die Erhebung und Verwaltung der Stadtgefälle wurde zu Anfang des vorigen Jahrhunderts so nachlässig und unrichtig betrieben, daß es Aufsehen in der Bürgerschaft erregen mußte und erregte. So allgemein nun das Gefühl dieser Irregularitäten war, so kam doch alles darauf an, daß sich Männer herausstellten, welche nicht nur gehörig fundirt waren, sondern auch Muth genug besaßen und in solchen äussern Verhältnissen lebten, daß sie offen auftreten und das Uebel an der Wurzel angreifen konnten.

Zum bleibenden Ruhm ihres Namens fanden sich acht solche Männer, welche durch 2 aus ihrer Mitte nach Wien abgeordnete Deputirte — Rotebohm und Hoppe — Anfangs des Jahrs 1715 kaiserl. Maj. den Antrag stellten, die mit Perception städtischer Intraden beschäftigten Aemter, insofern sich solche zur Admodiation eigneten, durch Admodiatores verwalten, die nicht dazu geeigneten aber mit bürgerlichen Gegenschreibern versehen zu lassen, welche jedoch blos von ihnen, den Admodiatoren, zu dependiren hätten, von ihnen in Pflichten genommen und nach Befund abgeschafft werden könnten.

Für den Fall, daß kais. Maj. diesen Antrag genehmigten, wollten sie sich verbindlich machen, die städtischen Intraden ganz nach dem bisherigen Ansatz zu erheben, gleichwohl aber schon im ersten Jahr 100,000 fl. mehr zu liefern, als der Rath seit etlichen Jahren in den Stadtbüchern verrechnet habe, vorbehaltlich, den etwa noch größern Mehrbetrag ebenfalls ad aerarium zu liefern. Für die pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verbindlichkeit seyen sie bereit, bis zur Summa von 100,000 fl. Realcaution zu stellen.

Kaiserl. Maj. genehmigten den Vorschlag durch Resol. vom 15. Oct. 1716 auf 1 Jahr provisorisch. Da sich

Digitized by Google

aber die glänzendsten Resultate dieser neuen Einrichtung sofort ergaben, so wurde solche länger beibehalten.

Daß diese 8 Admodiatores der ganzen Geschäftsführung nicht allein gewachsen waren, versteht sich von selbst. Sie adjungirten sich noch mehrere Collegen, deren wir in der Müllerschen Sammlung der kais. Resol. Thl. 1. S. 88. 89. vier und vierzig finden. Die ursprünglichen 8 blieben aber immer die Hauptadmodiatoren und wurden auch mit diesem Namen bezeichnet.

Während des Provisionaljahrs wurden die admodiationsfähigen Aemter von den Admodiatoren dergestalt ausschließlich verwaltet, daß die Rathsdeputirten und Bediente gänzlich davon abtreten mußten; die nicht admodiationsfähigen Aemter wurden mit magistratischen und bürgerlichen Bedienten besetzt, die Rathsdeputirten durften aber selbige nicht frequentiren.

Nach Ablauf des Provisionaljahrs übergab der Rath Vorstellung bei kais. Maj., worin er anführte, daß die Ausschließung seiner Deputirten von den admodiationsfähigen Aemtern seiner obrigkeitlichen Autorität großen Abbruch thue und versprach, wenn man ihm und seinen Bedienten den Zutritt zu diesen Aemtern wieder gestatten wolle, daß seine Deputirten und Bedienten den Admodiatoren in Verrichtung ihres Amts im geringsten nicht hinderlich fallen, vielmehr zur Erleichterung ihrer Verrichtungen auf Begehren an Handen gehen wollten.

Diesem Gesuch willfahrten kaiserl. Maj. per resol. de 21. Oct. 1717.

Das Institut der Admodiatoren dauerte bis zum Jahr 1732 fort.

Zwar wollten die Admodiatoren noch länger in Autorität bleiben, wozu sie übrigens ihre geringe (bei Müller l. c. nachzusehende) Belohnung gewiß nicht bewogen haben kann. Allein dieses Begehren wurde per Resol. Caesar. de 26. Junii 1732 (Müller III. 35.) abgeschlagen.

Nach dieser kurzen und gewiß nicht zweckwidrigen Ausschweifung kehre ich wieder zu unserm Colleg zurück, und nachdem ich Ihnen dessen Ursprung historisch entwickelt habe, gehe ich jetzt zu dem Wirken desselben über.

Daß dieses Wirken mit reichem Segen verknüpft war, das erkennt heute die ganze Bürgerschaft mit Dank gegen die Vorsehung. Daß es nur unter fortgesetzten Kämpfen statt finden konnte, ist eben so historisch erweislich, als in der Natur der Sache gegründet. Ein neugeschaffenes Institut der Art, wie unser Colleg, konnte dem Rath eine lange Zeit nicht anders, als höchst mißfällig seyn. Daß Mißtrauen und Eifersucht sich eine lange Zeit beider Theile bemächtigte, ist sehr natürlich. Und wenn die Vernunft uns sagt, daß es so seyn mußte, so beweisen die vielen Streitigkeiten während des letzten Jahrhunderts und die vielen kais. Resol. ad causam Frankfurt contra Frankfurt Commissionis finitae, daß es wirklich so war.

So wie in der physischen, so behauptet auch in der moralischen Welt die Zeit ihre Rechte. Nach und nach wurden Rath und Colleg miteinander vertrauter, man befreundete sich immer mehr mit der Idee des Zusammenwirkens, man überzeugte sich immer mehr von dessen Nothwendigkeit, sollte das gemeinsame Ziel: Gemeinwohl erreicht werden. Und so wurde die gehässige Rubrik Frankfurt contra Frankfurt immer seltener, bis sich endlich ein Verhältniß gleichsam von selbst herausbildete, wie es Gottlob! schon lange und zum größten Segen für unser Gemeinwesen, besteht.

Im Jahr 1806 verlor hiesige Stadt, wie uns allen in traurigem Andenken schwebt, ihre Selbstständigkeit. Sie wurde dem Fürsten Primas en Souveraineté et propriété übergeben.

Dieser Fürst behandelte sie Anfangs, wie eine mediatisirte Stadt. Er ließ den Senat und das Colleg fortbestehen und übernahm, rücksichtlich ihrer, gewissermaßen nur die Rolle des vormaligen Reichsoberhaupts. War in dieser Periode die Wirksamkeit beider Behörden ungleich beschränkter, so war sie doch nicht ohne Segen.

Allein mit Ende 1810 hörte die primatische Staatseinrichtung auf und trat die großherzogliche — ein unseliges Mittelding zwischen französischer und deutscher Verfassung — ein. Und hiermit erlosch dieses Colleg.

Doch nicht auf immer sollte es erlöschen. Die französisch-deutsche Zwitterverfassung sollte für hiesige Stadt nur während dreier harten Prüfungsjahre dauern und Frankfurts Freiheit verjüngt wieder auferstehn.

Die großen Weltereignisse der Jahre 1812 und 1813 hatten den Sturz des gewaltigen Herrschers, der Europa zittern machte, zur Folge. Sein Fall zog den seiner Vasallen, worunter auch der Großherzog von Frankfurt war, nach sich und Frankfurt wurde seiner Selbstständigkeit wiedergegeben.

Am 31. December 1813 versammelte der letzte Senior, Freih. von Leonhardi, gemäß der an ihn ergangenen Aufforderung der zur Wiederherstellung der Verfassung der freien Stadt Frankfurt höchsten Orts angeordneten Commission die noch am Leben gewesenen Mitglieder des Bürgerausschusses, welche sich somit aufs neue als Colleg constituirten.

Viele von denen, welche damals die Freude des Wiederauflebens mit ihren Amtsbrüdern theilten, sehen wir heute nicht mehr in unserer Mitte. Ihnen war es nicht beschieden, die hundertjährige Jubelfeier mit uns zu begehen. Aber der treue Mitarbeiter lebt in gesegnetem Andenken fort; lebt fort in den wohlthätigen Folgen seines Wirkens.

Ich schließe meinen Vortrag mit dem aus unserer aller Herzen gesprochenen Wunsche:

Gott wolle Frankfurt frei erhalten und Frankfurts Bürger ihrer Freiheit werth!

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 26. Montag, den 3. September **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Auszug aus dem Separatsprotokoll *) der XXII ten Sitzung von Mittwoch den 6. Juni 1832.

Der Herr Präsident verliest einen Vortrag Hohen Senats vom 5. Juni 1832,

Handelsverhältnisse, insbesondere Handels- und Schifffahrtstraktat mit Großbritannien betreffend,

im Wesentlichen dahin gehend:

„Wenn das Handelsinteresse hiesiger Stadt von jeher die aufmerksamste Sorgfalt des Senats in Anspruch nahm, so mußte dieses in den neueren Zeiten mehr als je der Fall seyn. Derselbe hat daher von der Zeit an, wo mit einiger Verläßigkeit die Erledigung der Rheinschifffahrtssache zu erwarten gewesen, Bedacht genommen, hiesige Stadt durch einen Vertrag mit England in ein ähnliches Verhältniß, wie es bei den Hanseestädten besteht, deren eine ebenfalls nicht unmittelbare Schifffahrt von der See bis zu ihr zuläßt, zu setzen, und ihr frühzeitig, wenn je nach der Lage derselben ein mittelbarer Flußverkehr möglich werden sollte, eine gleiche Behandlung in England zu sichern.

Ohne offizielle Einleitung hierzu von hier aus fand sich die großbritannische Regierung bewogen, offiziell den Senat zu veranlassen, die Unterhandlung über einen Handels- und Schifffahrtsvertrag zu beginnen, was auch mit der, in vielfacher Hinsicht nöthigen und noch jetzt bis zu gänzlicher Erledigung zu beachtenden Verschwiegenheit geschah.

Diesen Vertrag legt nun der Senat der gesetzgebenden Versammlung in Abschrift mit den darauf Bezug habenden Aktenstücken vor. Sein Inhalt zeigt im Allgemeinen:

1) Hinsichtlich der Schifffahrt mit Anerkennung und Beachtung der Lage hiesiger Stadt, die vorerst keine direkten Fahrten gestattet, Gleichheit der Schiffsabgaben mit den eigenen englischen Schiffen für alle hiesigen, wenn sie auch nicht direkt von hier dorthin fahren.

2) Hinsichtlich des Handels für alle von hier verladen werdenden Waaren, gleichviel, ob solche Frankfurter Erzeugniß sind, oder nicht, eine gleiche, jedenfalls den begünstigsten Nationen gleich zu haltende Behandlung in den Einfuhrabgaben, alles dieses, wie natürlich, gegenseitig.

Der Senat trägt darauf an:

die gesetzgebende Versammlung wolle diesem Vertrag die verfassungsmäßige Sanction ertheilen."

Sodann wurde der Vertrag selbst verlesen, welcher folgendermaßen lautet:

„Um den seit einer Reihe von Jahren zwischen den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät und der freien Stadt Frankfurt bestehenden ausgedehnten Handelsverkehr, so wie überhaupt den englischen und deutschen Handel zu sichern und zu befördern, und um das gute Vernehmen zwischen Seiner genannten Großbritannischen Majestät und dem Senate der gedachten Republik fortdauernd zu erhalten, ist die Anerkennung und Bestätigung der in dieser Hinsicht bestehenden Beziehungen durch den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags beliebt worden.

Zu diesem Ende haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der vereinten Königreiche Großbritannien und Irland: den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied des Höchstehrenwerthen geheimen Raths Seiner Britannischen Majestät, Parlamentsglied, und Seinen Haupt-Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten; — und den sehr ehrenwerthen George Lord Auckland, Pair des besagten vereinten Königreichs, Mitglied des sehr ehrenwerthen geheimen Raths Seiner Britannischen Majestät, Präsidenten vom Ausschusse des geheimen Raths für den Handelsverkehr und die überseeischen Pflanzungen, Vorsteher des Königlichen Münzamts, und Mitabgeordneten des Königlichen Hospitals zu Greenwich.

---

*) Siehe Nr. 21. dieser Blätter S. 162 und 166.

Da die ganze Verhandlung in Betreff des hier in Frage stehenden Handels- und Schifffahrtsvertrags bekanntlich definitiv erledigt ist, mithin die Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht mehr besteht, beeilen wir uns, dieselbe der Oeffentlichkeit zu übergeben. Aus der Prüfung dieser Verhandlung wird sich von selbst ergeben, wie viel falsche oder entstellte Nachrichten auch bei dieser Veranlassung früher in verschiedenen öffentlichen Blättern ausgestreut worden sind. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Und der Senat der freien Stadt Frankfurt: Herrn Eduard Ludwig Harnier, Doktor der Rechte, und Senator der gedachten freien Stadt:

Welche nach wechselseitiger Mittheilung, und nach ordnungsmäßigem Richtigbefund ihrer Vollmachten, die nachfolgenden Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Es soll fortan zwischen den vereinigten Königreichen Großbritannien und Irland, und der freien Stadt Frankfurt und dem Gebiete der letzteren, wechselseitig freier Handelsverkehr Statt finden.

Die beiderseitigen Unterthanen und Bürger sollen das Recht haben, sich frei und sicher mit ihren Schiffen und Schiffsladungen, oder mit Frachtgütern zu Lande, oder vermittelst Binnen-Schiffahrt an und in alle diejenigen Orte, Häfen und Flüsse in den eben benannten beiderseitigen Staaten zu begeben, wohin andere Ausländer zu kommen die Erlaubniß bereits haben, oder später erhalten werden; auch sollen sie das Recht haben, sich an irgend einem Orte, oder in irgend einem Hafen der genannten Staatsgebiete aufzuhalten und niederzulassen; deßgleichen Häuser und Waaren-Niederlagen zum Behuf ihres gegenseitigen Handels dergestalt zu miethen und inne zu haben, als solches den Kaufleuten der begünstigsten Nationen verstattet wird; überhaupt sollen die Kauf- und Handelsleute jedes der beiden Staaten in dem Gebiete des andern Staates, jedoch innerhalb der Grenzen der daselbst geltenden Gesetze und Statuten, denen sie sich in jeder Hinsicht zu unterwerfen haben, den vollständigsten Schutz und die größte Sicherheit für ihren Handel genießen. Endlich verspricht jeder der Hohen vertragschließenden Theile noch im Allgemeinen den Andern in allem was Handel, Verkehr und Schifffahrt betrifft, den am meisten begünstigten Nationen gleich zu stellen.

Art. 2. Es sollen alle diejenigen Güter, Waaren und Handelsartikel, sie seyen das Erzeugniß des Bodens, oder das Produkt des Gewerbfleißes der Republik Frankfurt oder irgend eines andern Landes, welche in das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet, sey es zur See, zu Lande oder durch Binnen-Schifffahrt eingeführt werden, mit keinen höheren oder anderen Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche von denselben Gütern, Waaren und Handelsartikeln, wenn sie aus einem andern fremden Lande eingeführt werden, zu entrichten sind oder seyn werden.

Hinwiederum sollen alle diejenigen Güter, Waaren und Handelsartikel, welche in die freie Stadt Frankfurt oder deren Gebiet aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa, sey es zur See, zu Lande, oder durch Binnen-Schifffahrt, eingeführt werden, mit keinen höheren oder anderen Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche von denselben Gütern, Waaren und Handelsartikeln, wenn sie aus irgend einem fremden Lande kommen, zu entrichten sind oder seyn werden.

Art. 3. Es sollen auf die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder Waare aus dem Gebiete des Einen der Hohen vertragschließenden Theile in das Gebiet des Anderen, sie geschehe zur See, zu Lande, oder durch Binnen-Schifffahrt von keinem der beiden Theile höhere oder andere Abgaben, oder Lasten gelegt, noch bei derselben irgend geringere Rückzölle oder Prämien vergütet oder bewilligt werden, als diejenigen, welche auf die Ausfuhr desselben Artikels in irgend ein anderes auswärtiges Land gelegt sind, oder beziehungsweise bei derselben vergütet oder bewilliget werden.

Art. 4. Es soll kein Verbot oder keine Einschränkung der Ein- und Ausfuhr zur See, zu Lande, oder durch Binnen-Schifffahrt hinsichtlich irgend eines Handelsartikels, Erzeugnisses des Bodens oder Produkts der Gewerbthätigkeit der Staatsgebiete der beiden Hohen vertragschließenden Theile aus dem einen Staatsgebiete in das andere erlassen werden, welche sich nicht gleichmäßig auch auf dieselben Handelsartikel, Erzeugnisse des Bodens oder Produkte der Gewerbthätigkeit aller anderen auswärtigen Staaten erstreckt.

Art. 5. Es soll allen Gütern, Waaren und Handelsartikeln, welche aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa in die freie Stadt Frankfurt oder deren Gebiet eingeführt werden, der Eingang in die genannte Republik und deren Gebiet gegen Bezahlung der nach dem dermalen dort geltenden Tarif bestehenden Abgaben verstattet werden; und hinwiederum soll allen Gütern, Waaren und Handelsartikeln, welche aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet in die Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa eingeführt werden, der Eingang in die genannten Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät, gegen Bezahlung der Abgaben, verstattet werden, welche dermalen in Gemäßheit der verschiedenen, den Handel und die Schifffahrt des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland betreffenden, jetzt geltenden Akte des britischen Parlaments erhoben werden. In Uebereinstimmung hiermit sind von den erwähnten beiderseitigen Zolltarifen glaubwürdige Ausfertigungen zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen zur Zeit der Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgewechselt worden. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich jedoch gegenseitig das Recht vor, hinsichtlich der Art der Schätzung und Erhebung der durch die erwähnten beiderseitigen Zolltarife angeordneten Abgaben alle ihnen angemessen scheinende Veränderungen vorzunehmen. Sollte aber eine Veränderung der Art in dem dermalen in den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät geltenden Zolltarif vorgenommen werden, und die Wirkung haben, den Betrag des Zolls auf die Einfuhr von irgend einem Handelsartikel aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet in die genannten Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa zu steigern, so behält sich die genannte Republik das Recht vor, ihren oben erwähnten Tarif in der Art zu erhöhen, daß dadurch jene Steigerung ausgeglichen und aufgewogen werde.

Art. 6. Es sollen dieselben Abgaben bei der Einfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder Waare in die Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet entrichtet werden, die Einfuhr mag geschehen in britischen oder frankfurtischen Schiffen, oder es mögen diese Artikel

Digitized by Google

aus einem frankfurtischen Schiffe in ein britisches Schiff umgeschlagen werden, oder sie mögen an Bord eines britischen Schiffs von irgend einem Kai, Ladeplatz, oder aus irgend einem Waarenhause gebracht werden, wohin sie von einem frankfurtischen Schiffe sind ausgeladen worden; und hinwiederum sollen dieselben Abgaben bei der Einfuhr irgend eines Handelsartikels, Gutes oder Waare in die freie Stadt Frankfurt oder deren Gebiet aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa entrichtet werden, die Einfuhr mag geschehen auf einem frankfurtischen oder auf einem britischen Schiffe, oder es mögen diese Artikel an irgend einem fremden Hafen aus einem britischen Schiffe in ein frankfurtisches Schiff umgeschlagen werden, oder sie mögen an Bord eines frankfurtischen Schiffes von irgend einem Kai, Ladeplatz, oder aus irgend einem Waarenhause gebracht werden, wohin sie von einem britischen Schiffe sind ausgeladen worden.

Art. 7. Es sollen bei der Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Gutes oder Waare aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa zur See oder durch Binnen-Schifffahrt nach der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet keine höheren Abgaben bezahlt, und dieselben Rückzölle und Prämien vergütet und bewilliget werden, diese Ausfuhr mag in einem frankfurtischen oder in einem britischen Schiffe geschehen, und hinwiederum sollen bei der Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Gutes oder einer Waare aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet durch Binnen-Schifffahrt nach den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa keine höheren Abgaben bezahlt, und dieselben Rückzölle und Prämien vergütet und bewilliget werden, die Ausfuhr mag auf einem britischen oder auf einem frankfurtischen Schiffe geschehen.

Art. 8. Es sollen keine höheren oder andere Abgaben und Lasten unter dem Namen von Tonnen-, Lichter-, Hafen-, Lootsen- und Rettungsgeld, im Fall von Schaden oder Schiffbruch, noch irgend andere Lokalabgaben in irgend einem der Häfen der Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa von Frankfurter Schiffen erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von britischen Schiffen zu bezahlen sind, noch hinwiederum zu Frankfurt von britischen Schiffen andere, als die zu Frankfurt von Frankfurter Schiffen erhoben werden.

Art. 9. In Berücksichtigung des geringen Umfangs des Gebiets der freien Stadt Frankfurt ist verabredet und vereinbart worden, daß jedes Schiff, das in Frankfurt oder Großbritannien gebaut, und mit einem Patron und einer Schiffsmannschaft versehen ist, wovon wenigstens drei Viertheile Bürger oder Angehörige der freien Stadt Frankfurt oder irgend eines der deutschen Bundesstaaten sind, wie sie sich im Art. 53. und 56. der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 aufgezählt finden, und dessen Eigenthum überdies ausschließlich einem oder mehreren frankfurtischen Bürgern oder Angehörigen zusteht, hinsichtlich aller Bestimmungen dieses Vertrags als frankfurtisches Schiff geachtet und anerkannt werden soll.

Art. 10. Ferner ist verabredet worden, daß, wenn persönliches Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers des einen Staates (sey es in Folge eines Erbfalles oder auf andere Weise) aus dem Gebiete des Einen Staates in das Gebiet des Andern ausgeführt wird, davon keine höheren oder anderen Abgaben als diejenigen erhoben werden sollen, die jetzt oder in Zukunft von dem gleichen Eigenthum zu entrichten sind, wenn die Ausfuhr von Seiten eines eigenen Unterthans oder Bürgers des betreffenden Staats statt findet.

Art. 11. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nachträgliche Veränderungen zu treffen, um die Handelsverbindungen ihrer gegenseitigen Unterthanen und Staaten, Bürger und Gebiete, sogar noch mehr als in dem heute unterzeichneten Vertrage bestimmt wird, und zwar nach Maßgabe der Umstände, nach den Grundsätzen gegenseitiger oder durch gleichgewichtiger Vortheile auszudehnen und zu erweitern, und Falls ein oder mehrere Artikel von den Hohen vertragschließenden Theile zur Bewerkstelligung dieser Verabredungen abgeschlossen werden sollten, so wird hiermit festgesetzt, daß der oder die nachher abzuschließenden Artikel für einen Theil des gegenwärtigen Vertrags angesehen werden sollen.

Art. 12. Es ist weiter zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen ausdrücklich vereinbart worden, daß Nichts in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltene, die freie Stadt Frankfurt auf eine mit ihren bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen, als Mitglied des deutschen Bundes, unverträgliche Weise binden soll.

Art. 13. Der gegenwärtige Vertrag soll von heute an zehn Jahre in Kraft bleiben, und überdies noch zwölf Monate von dem Tage an, wo Seine Großbritannische Majestät einerseits, oder der Senat der freien Stadt Frankfurt andererseits die Erklärung abgegeben haben werden, denselben auflösen zu wollen, weshalb jeder der Hohen vertragschließenden Theile sich das Recht vorbehält, eine solche Anzeige nach Ablauf von neun Jahren zu machen.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den dreizehnten Mai, im Jahre des Herrn Ein Tausend acht Hundert und zwei und dreißig."

Nach Verlesung dieses Vertrags wurde auf den Antrag des Herrn Präsidenten beschlossen:

1) daß dieser Gegenstand bis zu seiner definitiven Erledigung als ein geheimer behandelt werde, auf welchen der Artikel 15. der Konstitutions-Ergänzungs-Akte (Eidesformel) Anwendung leide;
2) daß zur Begutachtung einer Kommission von sieben Mitgliedern ernannt werden solle, an welche der Senatsvortrag nebst den beigefügten Aktenstücken abzugeben sey.

Zu dieser Kommission wurden, nachdem das Präsidium

Digitized by Google

die doppelte Anzahl nach Vorschrift der Geschäftsordnung vorgeschlagen hatte, von der Versammlung in geheimer Abstimmung erwählt die Herren Senator Dr. Harnier, J. F. H. Mack, Senator Metzler, F. A. Jay, Dr. jur. Ohlenschlager, C. E. Cöster und Schöff Scharff.

Fortgesetzt in der XXIVten Sitzung, Mittwoch den 20. Juni 1832.

Herr Senator Dr. Harnier verliest den Bericht der Kommission, welche in der Sitzung vom 6. Juni von der Versammlung über

die Handelsverhältnisse in specie Handels- und Schifffahrtsvertrag mit England

gewählt worden war. Der Hauptinhalt dieses vom 14. Juni d. J. datirten Berichts ist folgender:

„Um das von ihr verlangte Gutachten mit der, der Wichtigkeit des neben bemerkten Gegenstandes entsprechenden Vollständigkeit zu erstatten, hat die Kommission es für Pflicht gehalten, dem gegenwärtigen Bericht nicht nur die Resultate ihrer Berathung und die derselben zum Grunde liegenden Motive einzuverleiben, sondern auch die Erörterung derjenigen Bedenken in denselben aufzunehmen, welche in dem Verlauf ihrer mündlichen Berathungen angeregt, und zum Theil als Vorfragen behandelt worden sind.

So war namentlich die Frage aufgeworfen worden:

ob nicht in formeller Beziehung dieser Gegenstand, als ein den Handel betreffender zuvörderst von Hohem Senat zur Begutachtung an die Handelskammer hätte abgegeben werden müssen? —

Bei näherer Beleuchtung dieser Frage stellte sich jedoch heraus, daß sie unbedingt verneint werden müsse.

In der in Gemäßheit Art. 26. der Konstitutions-Ergänzungsakte erlassenen Verordnung über die Organisation der Handelskammer (vom 20. Mai 1817, Gesetz- und Statutensammlung Bd. I. S. 115) bestimmt nämlich der allein hier in Betracht zu ziehende Art. 5. wörtlich:

„Ehe neue Gesetze und Verordnungen wegen des Wechsel-Waaren-Kommissions- und Speditionshandels, so wie auch wegen des Münzwesens, wegen der Schifffahrt und des Frachtwesens, wegen der Handlung überhaupt, es mag blos von einer staatspolizeilichen Fürsorge oder von einer Bestimmung der Taxen von Schiff- und Landfrachten, oder von einer Veränderung der bisherigen Perceptionsweise der Auflagen, bei welchen die Handlung betheiligt ist, Frage seyn, erlassen werden, so wie auch ehe die schon über Handlungssachen oder was darauf Beziehung hat, bestehenden Gesetze und Verordnungen abgeändert werden — soll die Handelskammer jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden."

Wenn demnach die Erhebung eines Gutachtens von der Handelskammer gesetzlicher Ordnung nach nur in dem Fall einer beabsichtigten Abänderung der bestehenden Gesetze oder Erlassung neuer Verordnungen den Handel betreffend zu geschehen hat, dieser Fall aber weder unmittelbar vorliegt, noch mittelbar der fragliche Staatsvertrag diese Wirkung hervorbringt, indem er sich in allen Punkten lediglich der bestehenden Gesetzgebung unterordnet und anschließt, so wird schon durch diese Betrachtung der angeregte Präjudizialpunkt beseitigt. Zur Bestätigung wird aber noch die fernere Betrachtung dienen, daß der Art 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte, indem er die Sanktion aller Staatsverträge ausdrücklich im Gegensatze der Gesetzgebung überhaupt zum Wirkungskreis der gesetzgebenden Versammlung rechnet, damit zugleich ausspricht, daß die Staatsverträge an und für sich dem Gebiet der Gesetzgebung fremd sind, sonach auch ohne desfallsige besondere verfassungsmäßige Verfügung, nicht denjenigen gesetzlichen Formen unterworfen sind, welche hinsichtlich der Gesetzgebung angeordnet sind. Von gleicher Ansicht geleitet haben sich daher auch weder bei dem Abschluß des mitteldeutschen Handelsvereins noch bei dessen späterer Verlängerung die verfassungsmäßigen Behörden veranlaßt gefunden, desfalls vorherige Gutachten der Handelskammer zu erheben.

Durch diese Gründe und Vorgänge ist daher die Kommission zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangt, daß es durchaus nicht erforderlich sey, diesen Gegenstand erst nach eingelangtem Gutachten der Handelskammer zur Berathung bringen.

Nach Beseitigung dieses Präjudizialpunktes ging man zur Erörterung der weiteren Frage über:

Ob nicht die Beibehaltung oder Abänderung des bisher befolgten Handelssystems von Seiten hiesiger freien Stadt ein ganz allgemein zur Prüfung der verfassungsmäßigen Behörden verstellter Gegenstand sey, über den man zuvörderst einen Beschluß gefaßt haben müsse, ehe man sich mittelbar durch Sanktion des vorliegenden Staatsvertrags wieder aufs Neue auf eine Reihe von Jahren zur Beibehaltung des bisherigen Handelssystems verpflichte?

Namentlich wurde zur Unterstützung der dieser Frage zum Grunde liegenden Ansicht des von der gesetzgebenden Versammlung selbst jüngsthin für zulässig erklärten Antrags *) gedacht, so wie der — äußerem Vernehmen nach — über den fraglichen Gegenstand von dem Senat erhobenen Gutachten der Handelskammer **). Doch auch hinsichtlich dieses Punktes führte dessen nähere Beleuchtung die Kommission zu der einstimmigen Ueberzeugung des Ungrundes eines daher abzuleitenden Bedenkens.

Nicht die Frage über Beibehaltung oder Abänderung des bisherigen Handelssystems ist der Gegenstand, hinsichtlich dessen die gesetzgebende Versammlung noch einer Rückäußerung des Senats auf den Antrag des Hrn. Jay entgegensieht, sondern lediglich nach den Worten des Antrags, wie er sich aus den eingesehenen Akten dieser Versammlung ergiebt: einer gründlichen Darstellung der dermaligen hiesigen Handels- und Gewerbverhältnisse nebst den darauf Bezug habenden Belegen und Ansichten.

Die Beibehaltung des bisherigen Handelssystems ist nämlich theils zur rechtlichen Nothwendigkeit geworden, theils längst von allen verfassungsmäßigen Behörden so zu

---

*) S. Nr. 13. dieser Blätter S. 98 u. 99. (Anm. d. Red.)

**) S. Nr. 21. dieser Blätter S. 165 u. 166, und Nr. 24. S. 205 flg.

Digitized by Google

sagen in allen Instanzen und nach allen Beziehungen bejahend entschieden.

Sie ist zur rechtlichen Nothwendigkeit geworden; denn wie ließe sich eine Abweichung von dem bisherigen Systeme mit dem Art. 4. des bis zum Ende des Jahres 1841 verlängerten, den mitteldeutschen Handelsverein begründenden Staatsvertrags vom 24. September 1828 vereinbar denken, worin es wörtlich heißt (Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 135):

„Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Beistimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Verein nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten."

Der Beitritt zu einem auswärtigen Zollverband wäre aber der einzig denkbare Grund, und ist es auch in der That, weshalb überhaupt nur von einer Abweichung von dem bisher bestehenden, dem Lokalinteresse Frankfurts angepaßten System die Rede seyn könnte. Die Rechtsverbindlichkeit des mitteldeutschen Handelsvereins aber in Zweifel ziehen, hieße Willkühr an die Stelle des Rechts setzen, und würde überdies nicht nur alle verfassungsmäßigen Behörden mit sich selbst und ihren seitherigen Maßregeln in Widerspruch bringen, sondern auch die diesseitige gesetzgebende Versammlung der ärgsten Inkonsequenz zeihen; denn es hat nicht nur diese Versammlung, als unterm 6. Januar d. J. der Senat derselben zuerst offizielle Kenntniß von dem vertragswidrigen Benehmen Kurhessens gegeben hat, (und nachdem bereits unterm 13. Dezember 1831 eine denselben Gegenstand betreffende Mittheilung des Senats gleichzeitig mit dem, eine Annäherung an das preußische Zollsystem bezweckenden, fast einstimmig zurückgewiesenen Antrag *) eines Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung zu den Akten gekommen war), nicht nur in dem Beschluß vom 7ten Januar ausdrücklich erklärt **):

„sie werde gerne sehen, wenn der Senat, Falls die Güte fruchtlos bleiben sollte, alle in den Rechten und der Bundesverfassung gestatteten Mittel anwenden werde, um den bestehenden Staatsverträgen Achtung und Wirkung zu verschaffen, den eingetretenen Unbilden aber abzuhelfen,"

sondern gerade in der Versammlung vom 6. d. M., in welcher die Kommission die Ehre hatte, zur Begutachtung des vorliegenden Gegenstandes gewählt zu werden, hat die Versammlung, ohne nur den entferntesten Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit und selbst Nothwendigkeit des vom Senat befolgten Ganges zu hegen, dessen Eröffnung entgegen genommen, wodurch er seine auf die Rechtsverbindlichkeit des mitteldeutschen Handelsvereins gegründete, bei der Hohen Bundesversammlung sogar schon zur Verhandlung gekommene, in Gemäßheit vorstehenden Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung in Gemeinschaft mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und Bremen eingeleitete Beschwerdeführung *) und deren Fortgang zur Kenntniß dieser Versammlung gebracht hat.

Was nun aber den für zulässig erklärten Antrag des Herrn Jay betrifft, so war keineswegs die Absicht desselben, und konnte durchaus nicht dahin gehen, die Erörterung der Frage vorzubereiten,

in wie fern es angemessen sey, oder dem hiesigen Interesse entspreche, einen staatsvertragswidrigen Treubruch zu begehen, oder nicht? —

sondern die Absicht des, diesen Bericht als Kommissionsglied mitunterzeichnet habenden Antragstellers war vielmehr eine ganz andere entgegengesetzte.

Wenn sich nämlich auch unbezweifelt ergeben hätte, daß das Abgehen von dem bisherigen freien Handelssysteme und der Anschluß an ein fremdes Zollsystem nicht nur unverträglich mit der politischen Selbstständigkeit hiesiger freien Stadt, sondern namentlich auch unvereinbar mit dem überwiegenden Interesse des hiesigen Handels sey, so ließ sich doch dabei keineswegs verkennen, daß ein großer, achtbarer, der sorgfältigsten Berücksichtigung würdiger Theil des hiesigen Handelsstandes in seinen Interessen wesentlich durch die in den benachbarten Staaten eingeführten Zoll- und Handelssysteme benachtheiligt werde.

Deßhalb schien es sowohl dem Antragsteller, als auch der gesetzgebenden Versammlung selbst wünschenswerth, daß nicht nur zur Beruhigung dieses Theils des Handelsstandes eine umfassende Darstellung der dermaligen Handelsverhältnisse von den betreffenden Behörden entworfen werde, welche die Richtigkeit der den seitherigen Verhandlungen zu Grunde gelegten Annahmen in Zahlen zu bewahrheiten diente, sondern daß eine solche belegte Darstellung auch die Beurtheilung der Frage vorbereitete: ob und welche Maßregeln zu Gunsten der unläugbar durch die benachbarten Zollinien in Nachtheil gerathenen Zweige des hiesigen Handels und der Gewerbe unter Beibehaltung des gesetzlich bestehenden Handelssystems und unter Beobachtung der staatsvertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen etwa getroffen werden könnten.

Eben deßhalb wird das Anbergelangen einer diese Darstellung vorlegenden Rückäußerung des Senats auch nach der Sanktion des in Frage stehenden Staatsvertrags noch von unverändertem Interesse seyn. Derselbe ist nämlich durchaus auf das dermalen vertragsmäßig und gesetzlich ohnehin noch auf beinahe zehn Jahre feststehende Handelssystem gegründet, ja, er geht selbst nicht so weit, wie der mitteldeutsche Handelsverein, wenigstens in der Beziehung hin, wo es sich von dem Anschluß an ein fremdes Zollsystem handelt. Nicht unbedingt schließt er nämlich einen solchen Anschluß aus, sondern nur, insofern dadurch eine, vertragsmäßig ausgeschlossene Erhöhung der Handelsabgaben gegen England entstehen sollte, welche Erhöhung jedoch nie im Interesse hiesiger Stadt liegen wird.

Endlich entstand noch die Frage: ob es nicht vielleicht angemessen seyn dürfte, den Inhalt der dem Vernehmen

*) S. Nr. 13. dieser Blätter, S. 97—99. (Anm. d. Red.)

**) S. Nr. 18. dieser Blätter, S. 141. (Anm. d. Red.)

*) S. Nr. 18. dieser Blätter, S. 144. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

nach zur Vorlage bereit liegenden Materialien bei der Beurtheilung des fraglichen Gegenstandes geradezu beizuziehen, da sie sämmtlichen Mitgliedern der Kommission bereits aus ihrer anderweiten Stellung bekannt geworden? — Allein auch diese Frage mußte verneint werdrn. Selbst abgesehen von dem Bedenken, der zu gewärtigenden Rückäußerung des Senats über diesen Gegenstand gewissermaßen vorzugreifen, ging schon aus den vorderen Erwägungen hrrvor — und wurde durch die persönlichr Kenntniß des Inhalts der fraglichen Gutachten von Seiten der Kommissionsmitglieder nothwendiger Weise die Ansicht unterstützt — daß, da der zur Sanktion vorgelegte Staatsvertrag weder eine Abweichung von dem bisherigen Handelssysteme, noch eine Abänderung der bestehenden Handelsabgaben hervorbringe, auch von einer, nur um wenige Monate über die Dauer des mitteldeutschen Handelsvereins hinausgehenden Bindungskraft seyn würde, der Inhalt der fraglichen Materialien ohne alle Relevanz für die Beurtheilung der Stipulationen des vorliegenden Staatsvertrags bleiben müßte.

Die Kommission glaubt daher unbedenklich sofort zu dieser begutachtenden Beurtheilung selbst übergehen zu müssen, sich aber hierbei um so kürzer fassen zu können, als sie im Wesentlichen durchgängig die Ansichten theilt, welche in den von Seiten des Senats mit dem Staatsvertrag vorgelegten Akteustücken zur näheren Motivirung des Senatsantrags enthaltrn sind, und auf welche sie sich daher, um Wiederholungen zu vermeiden, hier ausdrücklich beziehen zu dürfen glaubt.

Besonders läßt sich nach dem Dafürhalten der Kommission nicht verkennen, daß der Abschluß dieses Staatsvertrags hauptsächlich auch in Berücksichtigung der zwischen den Regirrungen von Großbritannien und Hannover bestehenden engen Bezirhungen nicht wenig dazu beitragen wird, dem wohlverstandenen Interesse drr Mehrzahl drr deutschen Staaten ausschließend entsprechenden Systrme des freien Handels in Deutschland eine neue Stütze gegen das Umsichgrrifrn der Mauthverbände zu geben. Auf der anderen Seite darf auch nicht übersehen werden, daß die Vortheile, welche aus den Stipulationen des Vertrags unter veränderten Umständen entspringen können, und weiche in dem Schlußberichte des Kommissionsmitglieds Senators Harnier näher erörtert sind, von um so größerem Gewicht für Frankfurt seyn würden, als sie nicht ausschließlich Frankfurt, sondern auch, jedoch nur unter der Vermittlung von Frankfurt, ganz Deutschland zu Statten kommen würden.

Dagegen legt der fragliche Staatsvertrag hiesiger Stadt keinerlei Verpflichtungen auf, welche nicht schon für dessrn Dauer eine vertragsmäßige Begründung in dem mittrldeutschen Vrrrin haben, oder doch, wie die Nichterhöhung der Handelsabgaben an und für sich, und so lange der Anschluß an einen Zollverein rechtlich unmöglich ist, unter keinen Umständen als dem hiesigen Interesse zuwider gedacht werden können. Ueberdirs aber ist im Art. 12. ausdrücklich der Fall gewahrt, wonach, wenn die in Art. 19. der deutschen Bundesakte vorbehaltene Regulirung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten ihre Erledigung erhalten möchte, der fragliche Staatsvertrag Frankfurt nicht auf eine mit seinen bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen unverträgliche Weise binden soll.

Die Kommission trägt daher darauf an:

die Versammlung möge dem Antrage Hohen Senats gemäß dem am 13. Mai l. J. zu London salva ratificatione abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag ihrerseits die verfassungsmäßige Sanktion ertheilen."

Hierauf wird die Diskussion eröffnet. Herr Konrad Heitefuß verliest ein Separatvotum, worin er unter andern sagt, daß er durchaus nicht die Ansichten der Kommission theile, sondern wohl zu erwägen anheimstelle, ob nicht der Schritt zu einer Verbindlichkeit auf zehen Jahre zu übereilend geschehe, und ob man es, in Uebereinstimmung damit, bei den übrigen hiesigen Geschäftsleuten und Kaufleuten verantworten könne, sich demselben unbedenklich hinzugeben. Wenn man annähme, daß keine großen Vortheile für unsern hiesigen Handelsstand im Allgemeinen herausgehoben seyen, so sollte man auf der andern Seite um desto vorsichtiger seyn, kein Engagement auf so lange Zeit einzugehen, das man später zu bereuen haben würde.

Unsere Verbindlichkeiten mit dem mitteldeutschen Verein dauern zwar noch circa 9 Jahre; indessen wer stehe uns dafür, ob nicht eine Auflösung desselben schon in Kurzem Statt finden könne, und zwar in Uebereinstimmung mit den sämmtlichen Betheiligten, und daß diese durch grmeinschaftliches Wirken ein allerseits gewünschtes Ziel zu Stande bringen. Den Anschein dazu liefere die heutige Oberpostamtszeitung in einem Artikel von Hannover, welcher sehr zu brachten sey. Die Vortheile, welche wir durch den mitteldeutschen Verein gehabt, seyen uns durch den Abfall Kurhessens zum Theil benommen worden.

Daß sich Frankfurt dem preußischen Zollverbande anschließen möge, sey zwar keineswegs die Meinung des Redners, da man sich der Plackerei nicht aussetzen wolle; indessen lebten wir in einer Zeit, wo man nicht einmal drei Monate voraus brstimmen könne, wie es bis dahin gehen werde; um destoweniger solle man sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren zu etwas fest verbindlich machen, sondern entweder den Termin kürzer stellen, oder wenigstens diesrs Jahr noch verstreichen lassen, damit man nochmals alles genau in Ueberlegung zirhen könne, und von srinen Kommittenten keine Vorwürfe zu erwarten habe. Der Redner trägt daher darauf an, dem Vertrage die Ratifikation nicht zu ertheilen, und bittet, Falls er bei der Abstimmung in der Minorität seyn sollte, dies zu Protokoll zu brmerken.

Ein anderes Mitglied findet in dem Vertrage ebenfalls keine Vortheile für hiesige Stadt. Nur wenn dergleichen vorläge, möchte vielleicht die Ratifikation anzuempfehlen seyn. Aber, ohne reelle Vortheile zu erhalten, sich auf zehn Jahre zu binden, sey doch gar zu bedenklich.

Der Sprecher versichert, zwar kein Anhänger oder Lobredner des preußischen Mauthsystems zu seyn; indessen könnten allerdings, wie das Mitglied, welches so eben ge-

Digitized by Google

sprochen, richtig bemerkt habe, im Lauf der Zeiten und durch nicht berechenbare Konjunkturen Umstände eintreten, welche das preußische Mauthsystem und einen Anschluß an dasselbe aus einem ganz anderen Gesichtspunkte betrachten ließen, als gegenwärtig.

Hiergegen wird von mehreren anderen Mitgliedern darauf hingewiesen, daß die Stadt ja ohnehin durch den mitteldeutschen Handelsverein, dessen wohlthätige Folgen sich bereits vielfach gezeigt, bis zum Jahre 1841 die Verpflichtung übernommen habe, keinem Zoll- und Mauthsysteme beizutreten. Der vorliegende Vertrag, welcher kaum ein Jahr länger daure, enthalte also in dieser Beziehung für Frankfurt durchaus keine neue Verpflichtung, wenn man überhaupt mit dem Namen Verpflichtung oder Gebundenseyn ein System bezeichnen wolle, welches Frankfurt in seinem wohlverstandenen Interesse von jeher freiwillig befolgt habe, nämlich das System des ganz freien Handels und Verkehrs.

Allerseits sey man darüber einverstanden, daß in gegenwärtigem Augenblicke der Beitritt Frankfurts zu irgend einem fremden Zollsysteme nur schadenbringend und vernichtend seyn könne. Diese Wahrheit werde auch in zehn Jahren noch dieselbe seyn; ja es sey voraussichtlich, daß der vorliegende Vertrag sogar dem mitteldeutschen Handelsvereine eine erneuerte Kraft und Konsistenz verleihen werde.

Ueberhaupt könne man nur zwei Alternativen im Auge haben, entweder

daß im Laufe der 10 Jahre nach Maßgabe des Art. 19. der deutschen Bundesakte eine allgemeine, für alle deutsche Bundesstaaten gültige Bestimmung hinsichtlich des Handels und Verkehrs getroffen werde, oder aber:

daß wir etwa aus Nothwendigkeit und unabwendbarer Macht der Verhältnisse gezwungen würden, uns im Laufe dieser 10 Jahre dem preußischen Zollsysteme anzuschließen.

Hinsichtlich des ersten Falles enthalte aber der Vertrag eine ausdrückliche verwahrende Klausel, die unsere Freiheit hinlänglich wahre; der letztere Fall dagegen sey, nach dem so eben Ausgeführten, nicht wahrscheinlich, ja nicht einmal möglich, da ohnehin das eigentlich Lästige des preußischen Mauthsystems nur in den hohen Transitabgaben bestehe, und es auch wohl in dieser Beziehung gewisse Grenzen geben müsse, die nicht füglich überschritten werden könnten.

Sollte aber je wirklich gegen alle Wahrscheinlichkeit der Fall eintreten, daß sich Frankfurt einem solchen Mauthsysteme anschließen müsse, so habe überhaupt kein Vertrag, kein Verhältniß für Frankfurt mehr Interesse; denn ein solcher Anschluß würde das Lebensprinzip unserer Stadt verletzen, ihre merkantilische Existenz vernichten; in einem solchen Falle würde alles verloren seyn.

Sodann werden die verschiedenen wesentlichen Vortheile, welche der Vertrag darbiete, einzeln hervorgehoben.

Die Zweckmäßigkeit der Ratifikation wird noch von vielen Seiten näher erörtert und endlich zur Umfrage darüber geschritten:

ob dem vom Senate vorgelegten Handels- und Schifffahrtsvertrage mit England die verfassungsmäßige Sanktion zu geben seye?

Mit einer Mehrheit von 57 Stimmen gegen 11 verneinende wurde beschlossen:

Es solle dem vorgelegten Handels- und Schifffahrtsvertrage mit England die verfassungsmäßige Sanktion ertheilt werden.

Die Revüe über die hiesige Stadtwehr.

Am 17. vorigen Monats war der Tag, an welchem die beiden Herrn Bürgermeister und die zum Kriegszeugamt deputirten Glieder des Senats — wie gewöhnlich jedes Jahr — Revüe über die meistens aus jungen Männern von 21 bis 30 Jahr bestehenden sechs Korps der Stadtwehr abhielten. Die Erwartung, welche die Staatsbehörden und alle das Wohl der Vaterstadt wünschende und bezweckende Bürger davon hatten, wurde vollkommen gerechtfertigt.

Mit der, jeder bewaffneten Truppe so wohl anstehenden ruhigen Haltung zogen diese schönen Korps von der Zeil nach dem Platz an dem Grindbrunnen, wo sie ihre vorgesetzten militärischen Behörden mit der nämlichen ruhigen Haltung erwarteten, und die wenigen Bewegungen, welche die Beschränktheit des Platzes erlaubte, unter dem eifrigen Zusammenwirken aller Offiziers, Unteroffizlers und Stadtwehrmänner zur vollkommensten Zufriedenheit der Behörden und unter dem Beifall der vielen Zuschauer aus allen Ständen und Klassen ausführten.

Nach geendigter Revüe überließ sich jeder während einer halbstündigen Ruhe im Kreise seiner anwesenden Familie, Freunde und Bekannten einer anständigen Freude, und die sechs Korps zogen mit der nämlichen ernsten und ruhigen militärischen Haltung gegen Abend wieder in die Stadt unter Begleitung der Menge, wo selbst noch jeder Einzelne beim Nachhausegehen diese würdevolle Haltung bis in seine Wohnung beibehielt. Auch das ganze Publikum theilte dieses anständige, lobenswerthe Benehmen, da auch unter und mit demselben nichts vorfiel, was einen gerechten Tadel verdient hätte.

Die sechs Korps der Stadtwehr haben an diesem ihren militärischen Ehrentag, zur Beschämung scheelsüchtiger und sachentstellender hiesiger Korrespondenzartikel in auswärtigen Zeitungen, besonders im schwäbischen Merkur vom 17. August Nr. 225, den sprechendsten öffentlichen Beweis abgelegt, daß sie von dem Gefühl ihrer Pflicht durchdrungen sind, daß sie ihre Bestimmung lebhaft erkennen, die Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit in unserer Stadt zu erhalten, daß sie daher durch sie selbst, weder im Ganzen noch im Einzeln gestört werden darf, und daß die Ehre des Mannes unter den Waffen nicht blos in geschickter Ausführung militärischer Bewegungen, sondern hauptsächlich in strenger Beobachtung der militärischen Disziplin besteht, wodurch allein der bewaffnete Mann zuverlässig wird.

Was von den noch zur Stadtwehr gehörigen drei Bataillons zweiter Altersklasse — den Bürgern von 30 bis

Digitized by Google

50 Jahren — zu erwarten ist, ließe sich schon aus dem Geiste der zur ersten Altersklasse gehörigen sechs Korps schließen, wenn diese ebenfalls nicht schon bei mehreren Anlässen, wo sie für Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit aufzutreten aufgefordert worden sind, ihr pflichtgemäße heilbringende Dienstthätigkeit bewiesen hätten. Und mit welchem Feuereifer selbst unsere Veteranen noch ihre militärischen Dienste unserer Stadt widmen, davon haben sie vor noch nicht langer Zeit Proben abgelegt.

Frankfurts Sicherheit und Stolz ist seine bewaffnete Bürgerschaft, und Frankfurts Bürgerschaft bleibt sich unter allen Veränderungen der Zeit gleich. Sie ist auch jetzt noch was sie vor 40 Jahren war, als Custine ihr eine andere ungebetene neufränkische Freiheit aufdringen wollte, als vier Jahre später, um einen geldgierigen Feind zu befriedigen, die Bürger ihr Gold und Silber in die Münze lieferten, um Geld daraus zu prägen, und als vor 17 Jahren ihre Jünglinge freiwillig auszogen, um für Deutschlands politische Selbstständigkeit zu kämpfen, und die eigene geliebte Verfassung zu sichern.

Gott erhalte Frankfurts Bürgerschaft bei ihrem ächt deutschen treuen Sinne!

Ueber die zweckmäßigste Besteuerungsart in Frankfurt.

In Nummer 23. der Jahrbücher wird der Inhalt eines Kommissionsberichts der gesetzgebenden Versammlung,

> die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betreffend,

im Auszug mitgetheilt.

Aus diesem Auszug geht unter andern hervor, daß die Kommission, an die Stelle der Einkommensteuer, eine Vermögenssteuer, neben andern direkten und indirekten Abgaben vorschlägt.

Ohne sich auf die übrigen Vorschläge der Kommission einzulassen, denen Einsender übrigens seinen vollen Beifall zollt, erlaubt er sich nur einige Bemerkungen über die vorgeschlagene Vermögenssteuer.

Diese ist im Grunde nichts als eine Simplensteuer, wie solche vom Jahr 1799 bis 1806 bestand, und welche, unter der fürstl. Primatischen und großherzoglich frankfurtischen Regierung, so misbraucht worden, daß ein allgemeiner Widerwille gegen sie entstand, und die Einkommensteuer im Jahr 1817 mit Dank aufgenommen wurde.

Die Einkommensteuer ist auch gewiß von allen direkten Steuern die gerechteste, und es ist zu hoffen, daß solche auch für die künftige Finanzperiode beibehalten werden wird. Für diesen Fall, glaubt Einsender dieses, einige Vorschläge machen zu sollen, wodurch die meisten Gründe, welche man gegen die Einkommensteuer anführt, wegfallen werden.

1) Man führt an, es lasse sich das Einkommen oft nicht genau berechnen.

Dieses giebt man gerne zu, glaubt aber, daß diesem Anstand dadurch zu begegnen sei, wenn

a) die Scala größer gegriffen werde, etwa von 1000 zu 1000 Gulden (statt von 500 zu 500 fl.);

b) wenn für jede Klasse ein Fixum bestimmt werde, statt der Berechnung mit Brüchen, wie dieses bei der vorgeschlagenen Vermögenssteuer der Fall ist. Z. B. man könnte sagen:

Von einem Einkommen

von	1 fl.	bis	500 fl.	wird	bezahlt	3 fl.
„	—	bis	1000 —	„	„	10 —
„	—	bis	2000 —	„	„	20 —
„	—	bis	3000 —	„	„	30 —
„	—	bis	4000 —	„	„	50 —
„	—	bis	5000 —	„	„	80 —
„	—	bis	6000 —	„	„	100 —
„	—	bis	7000 —	„	„	150 —
„	—	bis	8000 —	„	„	200 —
„	—	bis	9000 —	„	„	300 —
„	—	bis	10000 —	„	„	400 —

sodann von jedem 1000 fl. weiter 20 fl.

Man führt gegen die Einkommensteuer ferner an:

2) Der Redliche müsse für den Unredlichen zahlen; auch dieses giebt man zu. Ist dieses aber nicht bei der Vermögenssteuer auch der Fall, und ist nicht namentlich im Jahr 1817 bei Abschaffung der Simpiensteuer dieser Grund gegen die Vermögenssteuer hauptsächlich geltend gemacht worden? Man lasse nur jeden Beitragenden, gegen den Verdacht der Defraudation vorliegt, seine Angabe eidlich bestärken, so wird sich mancher Frevler scheuen. Man mache aber auch die Verordnung deutlicher, damit Niemand derselben eine falsche Auslegung geben könne. Es giebt Leute, die also rechnen, und ihr Gewissen durch die Verordnung beschwichtigen:

Ich habe ein Einkommen von 4000 fl., davon zahle ich

von	den ersten 300 fl.	. . . . .		3 fl.	
von	301 bis 3000 fl.	1	Prozent	27 fl.	
von	3001 — 3500 fl.	1 ¼	Prozent	6 fl.	15 kr.
von	3501 — 4000 fl.	1 ½	Prozent	7 fl.	30 kr.
			Summa	43 fl.	45 kr.

statt daß ein solcher, nach der Verordnung, von 4000 fl. 1 ½ Prozent, also 60 fl. zahlen muß. Bei höhern Klassen fällt dieser Unterschied noch mehr auf. Wer von 10,000 fl. Einkünfte 400 fl. (oder 4 Prozent) zahlen muß, zahlt nach dieser gewissenlosen Berechnungsart keine 3 Prozent.

Wenn man aber die Verordnung deutlich macht, und statt einer Gradation von 500 zu 500 fl. und einer Berechnung nach Brüchen größere Spielräume läßt, und fixe Summen für jede Klasse bestimmt, so können auch die Ausnahmen, die im Gesetz über die Einkommensteuer enthalten sind, ohne Beschwerde für die Beitragenden, wegfallen.

Wenn also Einsender für die Beibehaltung der Einkommensteuer stimmt, und solcher den Vorzug vor der

Digitized by Google

Vermögenssteuer giebt, so wünscht er nur noch, zur Erleichterung der Kontribuenten, daß die Deklarationsscheine von Haus zu Haus ausgetheilt werden möchten, wie dies bei dem Wein-Accis von löblichem Rentenamt geschieht.

Mancher hat keine Dienstboten zu verschicken, muß also selbst zum Quartiervorstand gehen, und ein Deklarationsschein holen, vergißt es, und wird wider seinen Willen ein Zahlungssäumiger.

Diese bescheidene Bemerkungen und Wünsche glaubt Einsender nicht unterdrücken zu dürfen, überläßt alles der Weisheit der Behörden, und wird auch ferner bereitwillig zahlen, was befohlen wird.

Frankfurt den 18. August 1832.

N. N.

Eile mit Weile!

Die in Nr. 23. und 24. der Jahrbücher über Aktion und Reaktion in Frankfurt und das Gesetz wider politische Verbindungen erschienenen Aufsätze gaben Veranlassung zu den nachstehenden Bemerkungen.

Unsere Verfassung hat den Senat, das Bürgerkolleg und den gesetzgebenden Körper zur Leitung der Staats-Angelegenheiten bestellt, und jeder hiesige Bürger kann, durch das Vertrauen seiner Mitbürger, Mitglied eines dieser Kollegien werden. Ja! auch solchen, welche zu dieser Ehre nicht gelangen können oder wollen, eröffnet der Artikel 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte und das ungehemmte Petitionsrecht an den Senat einen Weg der Einwirkung auf die Berathungen jener verfassungsmäßigen Behörden. Jeder Bürger kann Autor eines Gesetzes werden, wenn er dasselbe durch ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung in Vorschlag bringen läßt. Indem auf diese Weise eine so allgemeine Einwirkung aller Staatsangehörigen auf unsere Staatsangelegenheiten stattfinden kann, muß es als eine weise Einrichtung gelten, daß diese Einwirkung nur durch die verfassungsmäßigen Behörden eintreten darf. Jedem Staat, am meisten aber einem so kleinen, wie der unserige, dessen Lage in politischer und geographischer Beziehung nicht unbedenklich ist, und dessen Bürger — man mag das klein finden oder nicht — hauptsächlich auf Handel und Gewerbe bedacht sind, muß unendlich viel an der Erhaltung der Ruhe und Eintracht gelegen seyn. Diese würden im höchsten Grade gefährdet, wenn sich neben den verfassungsmäßigen Behörden und ohne alle Verbindung mit ihnen noch andere Körperschaften bilden, welche über politische Gegenstände gemeinschaftlich diskutiren, votiren und Beschlüsse fassen. Da wo solche Gesellschaften Ansichten durchfechten wollen, welche von den Ansichten der gesetzlichen Behörden abweichen — und das ist beinahe immer der Grund ihrer Entstehung — tritt natürlich zwischen ihnen und den letzteren Opposition ein, und zwar eine solche, welcher es an jeder gesetzlichen Vermittelung fehlt, die also ganz anderer Natur ist, wie die oft so heilsame und nothwendige zwischen den Behörden selbst. Aus dieser Opposition entsteht endlich ein offener Kampf zwischen der Staatsgewalt und einer anderen Gewalt, derjenigen nämlich, welche alle mit der bestehenden Ordnung der Dinge Unzufriedenen durch eine gesellschaftliche Organisation, durch die Vereinigung ihrer verschiedenartigen Bestrebungen und Ansichten auf einen Punkt und zu einem Zweck, durch die gemeinschaftliche Ausführung gefaßter Beschlüsse erlangen. Da die Behörden mit diesem Staat im Staat in keiner gesetzlichen Verbindung stehen, so müssen sie denselben beständig bewachen, sie müssen beständig Angriffe fürchten, und es entwickelt sich ein Zustand der Unruhe und Aufregung, daß man endlich lieber offenen Kampf und Entscheidung sieht. Wenn daher die verfassungsmäßigen Behörden schwach genug seyn sollten, aus Aengstlichkeit solchen sich bildenden Konföderationen nicht entgegentreten, sie stillschweigend autorisiren zu wollen, dann geben sie besser das ihnen verliehene Amt auf, und erklären offen, daß sie sich überlebt haben, daß sie die ihnen vertraute gesetzliche Ordnung nicht mehr zu bewahren wissen; sie überlassen besser Regierung und Gesetzgebung jenen Konföderationen selbst, damit es wenigstens nur eine Regierung und Gesetzgebung in einem Staate giebt.

Oft wird gesagt: die Regierung handle nur immer im Sinne des Volks, so hat sie nichts zu fürchten. Verstünde man hier unter Volk die Majorität der Bürger, so möchte die Behauptung noch hingehen. Aber gar oft nennt sich ein solcher Klub von Unzufriedenen, vielleicht tausend Menschen in einer Stadt von vierzig Tausend Einwohnern, das Volk, weil die Klubisten allein laut ihre Stimmen erheben, und die zufriedenen Bürger ihrem Geschäft nachgehen, allenfalls einmal aus Neugierde dem Spektakel zusehen. Hierzu kommt noch:

1) daß jede Opposition schon an und für sich in einer günstigen Lage ist, indem sie die Staatsangelegenheiten nicht selbst leitet, sondern die Leitung Anderer angreift und tadelt; sie weist also nicht selten die Fehler der Regierung nach, weil jede Regierung Fehler begeht; ihr selbst, der Opposition, können aber keine Fehler nachgewiesen werden, weil sie nicht handelt, nicht regiert. Die Regierung kann oft nicht thun, was sie nach ihren theoretischen Einsichten für das Beste erkennt, sondern sie muß thun, was unter bestehenden Verhältnissen ausführbar ist, wenn es auch an und für sich weniger gut erscheint. Die Opposition kennt oft nicht jene beschränkenden Verhältnisse, oder will sie nicht kennen, und stellt sich auf den idealen Standpunkt. Hieraus erklärt sich, warum beinahe alle berühmte Oppositionsmänner, auch wenn sie nicht dem Ehrgeiz oder der Eitelkeit fröhnten, sondern einer aufrichtigen Ueberzeugung folgten, ihre Popularität verloren, sobald sie selbst Mitglieder der Regierung wurden.

2) Muß man bedenken, daß in unserer Zeit — und das wollen wir an und für sich keineswegs als ein Unglück betrachten — beinahe jeder Mensch von der Wiege an hört: er sey mit gleichen Rechten, wie alle, die mit ihm leben, geboren. Aus diesem allgemeinen Anspruch auf gleiche Rechte geht aber unwillkührlich ein Anspruch auf gleichen Lebensgenuß hervor. Und doch! wie verschieden ist dieser Lebensgenuß, wie unmöglich ist es, ihn auszugleichen, ohne Einführung der unmöglichen

Digitized by Google

Gleichheit der Güter! — Sodann sind auch Luxus und Bedürfnisse aller Art verbreitet, die Entbehrungen sind dadurch doppelt fühlbar geworden. Es kann also nicht fehlen, es wird in dieser Zeit, mehr wie in einer jeden anderen, viele unzufriedene Menschen geben, weil es viele elende Menschen giebt, elend sowohl durch physische Entbehrungen, als durch moralische Reizbarkeit. Diese suchen dann in der Staatsverfassung ein Uebel, welches in ihrem eigenen Innern, in ihren Begierden und Leidenschaften und in dem Egoismus ihrer Mitmenschen liegt. Statt sich und die Menschen zu bessern, gehen sie nur darauf aus, die Form zu bessern, unter welcher die Menschen zusammen leben.

Es ist daher die vollkommene Ueberzeugung der meisten Mitglieder des gesetzgebenden Körpers geworden, daß dem politischen, vom Gesetz dahier nicht autorisirten Verbindungen ein Ende gemacht werden müsse, wenn nicht unser Wohlstand, unsere politische Unabhängigkeit und unsere bürgerliche Freiheit in kürzerer oder längerer Zeit durch Bürgerfehden ein Ende finden sollten. Fortdauernde Unruhen ermüden den Handel und Gewerb treibenden Bürger, sie führen ihn zu politischer Gleichgültigkeit, und wenige Ehrgeizige und Intriganten erndten nur zu oft die Frucht einer für die Freiheit Aller begonnenen Aufregung.

Noch eine entgegenstehende Ansicht werde hier kurz erwähnt. Man will die gegenwärtige Zeit nur als eine Zeit des Uebergangs zu einem besseren Zustand, zu allgemeiner deutscher Freiheit und Einheit betrachten; zu diesem Zweck soll man außerordentlicher Mittel, außerordentlicher Aufregung bedürfen; ist er erreicht, dann soll der gesetzliche Zustand zurückkehren. Aber man vergesse nicht den Zauberlehrling, der die Gewässer wohl herauf, aber nicht mehr hinab beschwören konnte.

Stehe! Stehe!
Denn wir haben
Deiner Gaben
Vollgemessen! —
Ach, ich merk es! Wehe! Wehe!
Hab ich doch das Wort vergessen.

Diejenigen, welche den Klub der Jakobiner stifteten, und die Girondisten wollten auch keine ewige Anarchie; aber gehorchte das Volk ihrer sonst zum Aufruhr anreizenden und damals rasch befolgten Stimme, als sie es zur Ordnung zurückriefen? Vergniaud, Guadet u. a. mußten ihren Irrthum auf dem Blutgerüste büßen, und auf ihren Leichen erhob sich keine Freiheit, sondern Despotismus.

Es beharre Jeder auf seinen gesetzlichen Rechten, und lasse sich nicht durch Rücksichten gegen Einflußreichere, gegen Stellen und Reichthum Besitzende beugen; beschränkt Euch in euren Bedürfnissen, und sucht dadurch frei von äußeren Einflüssen zu werden, alsdann braucht Ihr keine gewaltsamen Mittel zur bürgerlichen Freiheit. Der deutsche Mittelstand ist zu bedeutend geworden, als daß man ihn unterdrücken könnte.

Und was die deutsche Einheit, das Zusammenhalten gegen äußere Feinde und das Zusammenwirken für die innere Wohlfahrt, betrifft, eine Einheit, die wir nicht entbehren können, noch wollen, erwartet man sie von der Auflösung aller Staaten? erwartet man sie durch die Redner des Hambacher Festes? — Unselige Verblendung! Man will einen Kampf herbeiführen, der alle unsere Nachbarn in unsere Grenzen ziehen müßte, wo der eine Theil des Vaterlands sich hier, der andere da anschließen würde, man bezeichnet sogar fremde Nationen als Bundesgenossen, und man spricht von deutscher Einheit! Will man die Einheit, wie sie zur Zeit des Rheinbundes war, unter einem fremden Protektor, erkauft durch die Schande und durch den Verlust der schönsten Provinzen des Vaterlandes? — Keine andere wird man auf diesem Wege erlangen, Herabwürdigung Deutschlands wird der Erfolg dieses angeblich deutschen Strebens seyn.

— e.

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

d) Der wichtigste Punkt von Allem ist die Freiheit des inneren Verkehrs, welcher nach der preußischen Zollordnung mit keinerlei Abgaben beschwert, noch durch Formalitäten gehindert ist.

e) Die Formalitäten betreffend, so sind in der preußischen Zollordnung keine zu entdecken, die sich nicht mit geringen Abweichungen in allen andern Zollordnungen wieder fänden, auch nicht umgangen werden können, wenn anders die Zollgesetze gehörig gehandhabt, und Unterschleifen, die dem ehrlichen Kaufmann nur nachtheilig sind, vorgebeugt werden soll. Wäre es aber auch anders, und erwiesen sich die zu beobachtenden Formalitäten wirklich so lästig, wie man von vielen Seiten vorzuspiegeln bemüht ist, so haben wir dieselben doch jedenfalls mitzutragen, wenn wir Geschäftsverkehr mit den Vereinsländern unterhalten wollen; denn jede Waarensendung, die von hier nach diesen Ländern geht, muß jene Formalitäten erfüllen, und zwar auf eine Weise, die mit vielen Nachtheilen verknüpft ist, denen wir entgehen würden, wenn wir Mitglieder des preußischen Zollverbands wären. Uebrigens sieht sich alles Formalitätswesen auf dem Papier viel krauser an, als es in der Wirklichkeit ist.

f) Besondere Erwähnung bedarf indessen noch eine für den Handel höchst wichtige Verfügung, welche die preußische Zollordnung enthält; sie gestattet nämlich Freilager für alle diejenigen Waaren, deren Bestimmung ungewiß ist, und die entweder aus diesem Freilager ohne Zahlung irgend eines Eingangs- oder Ausgangszolls wieder ins Ausland verführt, oder gegen Zahlung des Zolls zur Konsumtion innerhalb der Zollinie zugelassen werden können. Die Erleichterung, welche dem Handel dadurch verschafft wird, ist von dem größten Belang, und macht es möglich, innerhalb des preußischen Mauthgebiets mit allen und jeden Waaren nicht allein zur inländischen Konsumtion, sondern auch zur Wiederausfuhr freien Handel

Digitized by Google

zu treiben. Widersprochen soll zwar nicht werden, daß ein solches Entrepôt oder Freilager ohne mancherlei Schwierigkeiten und Zeitaufwand nicht zu benutzen sey. Indessen würden die daraus für unsern hiesigen Platz entspringenden Vortheile bei weitem überwiegend seyn.

Uebrigens darf auch nach der preußischen Zollordnung, auf desfallsiges Ansuchen einem jeden Handlungshause ein Freilager, d. h. ein unverzolltes Lager zollpflichtiger Waaren, außer dem Entrepôt in seinem eigenen Hause (Privatlager §. 53. der preußischen Zollordnung), verstattet werden, und würde es wohl keine Schwierigkeit finden, dieses Zugeständniß bei einem Anschluß an das preußische Zollsystem auch für den hiesigen Platz zu benutzen.

Wenn nun nach vorstehenden Erörterungen die oben erwähnten, gegen die preußische Zollordnung erhoben werdenden Anschuldigungen nothwendig als grundlos werden erscheinen müssen, so wird dagegen die Ueberzeugung nicht zurückgewiesen werden können, daß die preußischen Zollsätze, welche nur Luxusartikel hoch, alle andern Waaren aber mäßig besteuern, und wirkliche Lebensbedürfnisse gar nicht berühren, hauptsächlich nur den Begüterten, nicht aber den Unbemittelten treffen, daß die preußische Zollordnung keine Formalitäten vorschreibt, die nicht durch die Nothwendigkeit geboten wären, und endlich, daß sie den inneren Verkehr unbedingt frei giebt. Der Vorwurf der Selbstsucht aber, den man Preußen dabei gemacht hat, widerlegt sich am bündigsten durch die Ausdehnung, die dieser Staat seiner Zollinie zu geben bemüht ist, da sich die Zollerträgnisse in demselben Maaße vermindern, als durch Erweiterung des Zollgebiets die gegenseitig freie Einfuhr sich vermehrt.

Indem wir hiermit unsere Bemerkungen über das preußische Zollwesen schließen, fühlen wir uns aufgefordert, zur Vermeidung möglicher Misdeutung hier ausdrücklich zu bemerken, wie wir zwar allem Zoll- und Mauthwesen als solchem abhold, und überzeugt sind, daß ein völlig freier Verkehr, so wie solcher vor Auflösung des deutschen Reichs bestand, unbestreitbar das Vortheilhafteste für unsere Vaterstadt und deren Handel wäre; da es jedoch nicht in unserer Gewalt liegt, anderen und mächtigeren Staaten Gesetze vorzuschreiben, so bleibt für uns nichts übrig, als unter zwei Uebeln das kleinste zu wählen, mithin — uns an einen Mauthverband anzuschließen, und zwar an denjenigen, der die größte Ausdehnung hat, und uns am nächsten liegt, an den preußischen. Mag der Schritt auch unbedingt als ein unerfreulicher erscheinen, die Nothwendigkeit gebietet, wir müssen uns ihrem Spruche fügen — je eher, mit desto wirksamerem Erfolge für das Gemeinwohl der Vaterstadt. In kommerzieller Abhängigkeit von andern Staaten befinden wir uns jedenfalls, wir mögen einem Mauthverband angehören oder nicht, jede Veränderung im Zollwesen trifft uns überdies doppelt hart als Ausländer, und unserer Regierung sind alle Mittel, uns zu schützen, benommen, so lange sie nicht durch Frankfurts Beitritt zu einem Mauthverband berechtigt wird, bei den Berathungen und Beschlüssen der Zollverbündeten auch mit zu wirken, und ihre Stimme geltend zu machen.

Die dermalige Lage des hiesigen Handels wird sich aus nachfolgender Betrachtung desselben in Bezug auf die einzelnen Artikel näher herausstellen.

Wein. Dieser Artikel hat ehedem einen eben so bedeutenden als blühenden Zweig des hiesigen Handels gebildet. Frankfurt war gleichsam die Hauptniederlage für die ungeheure Konsumtion Deutschlands, welche zum größten Theile von hier aus versorgt wurde.

Mosel-, Pfälzer- und Rheinweine sammelten sich auf hiesigem Platze in großen Massen, und vertheilten sich sodann nach allen Richtungen in die deutschen Länder. Wenige Jahre haben indessen hingereicht, diesen Geschäftszweig fast ganz von Frankfurt zu verdrängen. Zwar haben die größeren hiesigen Weinhandlungen durch Errichtung auswärtiger Lager sich den Fortbetrieb ihres Geschäfts zu sichern gesucht, gleichwohl aber, der Mühe und Kosten ungeachtet, die sie dabei zum Opfer brachten, auf einen Theil ihres Absatzes verzichten müssen, weil bei der genauen Aufsicht, welche die Behandlung der Weine bedarf, kleinere Bestellungen nicht immer besorgt werden können. Am härtesten aber finden sich die zahlreichen hiesigen Weinhandlungen untergeordneten Ranges getroffen, die weder durch Ausdehnung ihres Geschäfts, noch ihrer Mittel in den Stand gesetzt sind, auswärtige Lager unterhalten zu können. Für den hiesigen Weinhandel ist kein Heil denkbar, so lange Frankfurt nicht dem preußischen Zollverband beitritt.

Glas. Auch der sonst so blühende Handel mit diesem Artikel hat bedeutend abgenommen. Es ist daher auch für den hiesigen Glashandel keine andere Aufhülfe, als ein Beitritt Frankfurts zum preußischen Mauthverband möglich, da dadurch der Absatz in die Vereinsstaaten gesichert, derjenige aber, über die Vereinsstaaten hinaus, nicht gehindert, und den Geschäften mit feinen böhmischen Glaswaaren durch ein Entrepôt die erforderliche Freiheit gegeben wird.

Leder. Es könnte beinahe überflüssig erscheinen, der Abnahme dieses Geschäftszweigs in besonderer Erwähnung zu gedenken. Es verhält sich mit Leder, wie mit Glas und Wein. Die Vereinsstaaten erzeugen jenes Fabrikat selbst und in genugsamer Menge, fremdes ist daher hoch belegt. Was von dem hiesigen Lederhandel gilt, gilt auch von den hiesigen Gerbereien.

Kaum besser steht es mit dem hiesigen Handel in rohen Häuten und Fellen.

Haarschneidereien sind auf dem Punkt hier aufzuhören.

Eisenwaaren aller und jeder Art werden in großen Quantitäten in den Vereinsstaaten erzeugt.

Es ist natürlich, daß dadurch fremde Waaren gleicher Art mehr und mehr ausgeschlossen werden, und der Absatz des inländischen Erzeugnisses mit jedem Tage zunimmt. Diesen wichtigen Handel hierher zurück zu bringen, wird nie gelingen, so lange Frankfurt von der preußischen Mauth ausgeschlossen bleibt, und der Beitritt zu derselben wäre daher auch in dieser Beziehung von dem entschiedensten Vortheile. Man wendet zwar bisweilen ein, daß dadurch das Geschäft mit fremden, d. h. österreichischen und eng

Digitized by Google

lischen Eisenwaaren gehindert werden würde; allein durch ein Entrepôt würde auch dafür Rath geschafft werden können.

Sonstige unedle Metalle und Metallwaaren. Wir können hierbei im Allgemeinen auf dasjenige verweisen, was wir oben über den preußischen Transitzoll angeführt haben.

Farbstoffe und Droguerie waaren gehören zu denjenigen Artikeln, deren Verkehr auf hiesigem Platze durch die Mauthverhältnisse am empfindlichsten gelitten hat. Die Aufnahme Frankfurts in den preußischen Mauthverband würde für jenes Geschäft von der wohlthätigsten Folge seyn.

Kolonialwaaren bildeten vor Errichtung der Mauthen in Deutschland einen eben so ausgedehnten als lukrativen Geschäftszweig des hiesigen Handels, sind aber jetzt, ausgenommen für das Bedürfniß der hiesigen Konsumtion, merklich verschwunden. Die Ursache liegt zwar, wie nicht zu verkennen ist, theilweise in veränderten Handelsverhältnissen, jedoch größtentheils in den Mauthlinien, von denen wir hier ausgeschlossen sind. Kann daher auch vorerst nicht gehofft werden, daß Frankfurt durch Beitritt zu der preußischen Mauth seine Geschäfte in diesem Fache ungeschmälert wieder an sich ziehen könnte, so würde es doch ganz gewiß einen großen Theil davon hierher zurückzuführen vermögen.

Wollene Tücher werden in allen Vereinsländern, vornehmlich aber in Preußen, produzirt, dessen zahlreiche Fabriken in den Niederlanden und Schlesien alle Qualitäten in großen Massen liefern, und den Frankfurter Markt hauptsächlich besorgten. Da der Wiederabsatz indessen in die Länder des preußischen Zollgebiets und die damit durch Verträge zusammenhängende Staaten geht, so sahen sich alle hiesigen, nicht blos auf den Frankfurter Ausschnittsverkauf eingerichtete Tuchhandlungen gezwungen, ihre Lager von hier weg nach Offenbach zu verlegen, und besorgen nun von da aus ihre Geschäfte und ihre Versendungen. Der größere Verkehr wird dadurch zwar diesen Häusern mehr oder minder, obgleich auch mit Unkosten und Aufopferungen, die von auswärtigen Lagern unzertrennlich sind, erhalten; allein der sonst bedeutende Detailhandel in die hiesige Umgegend ist abgeschnitten. Diejenigen Tücher, welche außer Preußen, in Belgien fabrizirt werden, kommen wenig in Betracht, da sie hauptsächlich, wenn auch für Rechnung hiesiger Häuser, nach Italien gehen, und den hiesigen Platz entweder gar nicht berühren, oder füglich in einem Entrepôt gelagert, und von da aus weiter zollfrei versendet werden können. Derselbe Fall wie fur Tuch besteht auch für

Mercerie waaren, d. h. wollene, baumwollene und leinene Schnüre und Bänder aller Art nebst sonstigen Artikeln ähnlicher Gattung, die alle ihren Absatz in den Vereinsstaaten finden, jedoch auch hauptsächlich in denselben fabrizirt werden. Es ist allerdings wahr, daß der Handel mit diesen Artikeln neben dem inländischen Fabrikat manches fremde, vornehmlich englisches, erfordert, und daß dieses, wenn Frankfurt sich mit der preußischen Mauth vereinigte, den preußischen Zoll zu tragen haben würde; wir finden jedoch darin keine Schwierigkeit, sondern vielmehr einen Vortheil für den hiesigen Kaufmann, indem, Frankfurt mag nun innerhalb oder ausserhalb der Mauthlinie liegen, der Zoll immer bezahlt werden muß, sobald diese fremden Artikel in die Konsumtion innerhalb des Mauthgebiets übergehen, und es den Käufern stets angenehm ist, die Waaren verzollt, verhältnißmäßig höher, zu kaufen, als sich mit deren Verzollung selbst zu befassen, zumalen dieselben bei größeren Quantitäten immer leichter und weniger kostspielig, als bei kleineren besorgt werden kann.

Schafwolle wird hier hauptsächlich aus Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Mähren und Schlesien, mithin aus Ländern ausserhalb des preußischen Mauthgebiets, eingeführt. Sie ist beim Eingange frei, hat jedoch beim Durchgang 1 Thlr. preuß. Kur., und beim Ausgang 3 Thlr. preuß. Kur. per Zentner zu zahlen. Es geht hieraus hervor, daß die Wolle, die der preußische Fabrikant mit Umgehung des hiesigen Platzes bezieht, zwar keinen Zoll zu tragen hat, daß dagegen diejenige Wolle, die er hier kauft, schon ehe sie hierher kommt, den Transit mit 1 Thlr. per Zentner bezahlt hat, mithin entweder mit um so viel weniger Nutzen, oder um so viel theuerer verkauft werden muß. Frankfurt erscheint demnach hier abermals in einem Nachtheile, in dem es sich nicht befinden würde, wenn es nicht außer der preußischen Mauthlinie läge. Es soll inzwischen nicht geläugnet werden, daß, wenn Frankfurt in dieselbe aufgenommen würde, ein großer Theil des Wollenhandels im Entrepôt getrieben werden müßte, um bei etwaigen Verkäufen ausserhalb des Mauthgebiets dem Ausgangszoll nicht ausgesetzt zu seyn; indessen eignet sich Wolle auf jeden Fall mehr wie irgend ein sonstiger Artikel für diese Art der Niederlage, da Umpacken nicht statt findet, sondern die Ballen so, wie sie ankommen, auch wieder verschickt werden, und in dem höchst seltenen Falle, daß einmal eine kleine Parthie ausgepackt und sortirt werden müßte, was im Entrepôt nicht wohl thunlich wäre, dieselbe für den inländischen, bekanntlich sehr bedeutenden Konsumo bestimmt bleiben könnte. Der Wollenhandel würde keinen entschiedenen Vortheil von einem Anschluß an Preußen haben, aber auch eben so wenig einen Nachtheil.

Alle Manufakturwaaren von Baumwolle, Seide und Leinen können füglich unter einem Gesichtspunkte zusammen gefaßt werden, in so ferne von allen diesen Waaren Fabriken innerhalb der Vereinsstaaten zwar bestehen, jedoch auch fremde, namentlich englische, Baumwollen-, französische Seiden- und sächsische Leinen- und Baumwollenwaaren verbraucht werden, die einheimischen aber zollfrei, die fremden dagegen mit hohen Eingangszöllen belegt sind. —

Was die Ersteren (einheimischen) betrifft, so ist es bekannt, daß der Handel damit ohne Nachtheil nicht ausserhalb des preußischen Zollgebiets getrieben werden kann, derselbe sich demnach von hier weggezogen hat, und für Frankfurt nur dann wieder zu gewinnen ist, wenn dasselbe in die preußische Mauthlinie eintritt. —

Digitized by Google

Der Handel mit Letzteren, nämlich fremden Manufakturwaaren, ist zur Zeit dem hiesigen Platze verblieben; träte Frankfurt dem preußischen Mauthverbande bei, so würden allerdings manche Unbequemlichkeiten für diesen Geschäftszweig entstehen, da jene Waaren, des hohen Zolls wegen, das Entrepôt zu benutzen, im Falle seyn würden. Wenn jedoch behauptet wird, daß besagte Waaren alle im Entrepôt ausgepackt, und daselbst in kleineren Quantitäten wieder zusammen gepackt werden müßten, so scheint man darin zu weit zu gehen. — Unter unsern gegenwärtigen Verhältnissen geschieht dieses allerdings in dem Magazin jedes Handlungshauses, das in jenen Artikeln verkehrt, allein es würde sehr füglich entweder ganz oder doch größtentheils vermieden werden können, wenn Frankfurt sich dem preußischen Mauthverband anschließt. — Der Absatz fremder Manufakturwaaren geht nämlich von hier hauptsächlich nach Ländern, die entweder bereits zum preußischen Mauthverband gehören, oder nächstens dazu gehören werden, mithin auch nur verzollte Waaren, d. h. solche, die nicht im Entrepôt lagern, zu kaufen im Falle sind. — Was für diese Länder bestimmt ist, nähme daher der hiesige Kaufmann nach geschehener Verzollung auf sein Lager, und könnte von da seine größeren und kleineren Versendungen ohne alles Hinderniß ganz so wie bisher besorgen. — Was dagegen für den übrigen, bis jetzt noch nicht in der preußischen Zollinie begriffenen kleineren Theil Deutschlands, so wie nach dem entfernteren Auslande bestimmt wäre, müßte allerdings im Entrepôt gelagert, und daselbst behandelt werden. — Es ist jedoch in Bezug auf den Absatz nach den entfernteren, nicht deutschen Ländern zu bemerken, daß derselbe nicht, so wie nach den näher liegenden Staaten, in kleineren Quantitäten, sondern meistens in größeren Parthien, Ballenweise betrieben wird, die Nothwendigkeit einer Aus- und Umpackung im Entrepôt daher um so weniger häufig eintreten dürfte, als eine jede Gegend gewisse besondere Sorten von Waaren zu ihrem Gebrauche bedarf, und sehr wohl die Einrichtung getroffen werden kann, daß diese Sorten schon an den Fabrikorten, wo der hiesige Handelsmann kauft, so zusammen gepackt werden, wie der Wiederverkauf nach dieser oder jener Gegend erfordert. Bei den dennoch aber vorfallenden Umpackungen im Entrepôt genießt der Waareneigenthümer jedenfalls den sehr wichtigen Vortheil, seine Waare hier auf dem Platz, in geringer Entfernung von seiner Wohnung, unter seinen eigenen Augen zu haben — ein Vortheil, welcher unter den jetzigen Verhältnissen unsers Platzes allen den vielen hiesigen Häusern entgeht, die in andern Artikeln verkehrend, auswärtige Lager halten, und solche fremder Besorgung häufig überlassen müssen. — Der Beitritt Frankfurts zum preußischen Mauthverein wird daher von dem entschiedensten Vortheile für den hiesigen Handel mit einheimischen Manufakturwaaren, dagegen aber für denjenigen mit fremden Manufakturwaaren mit Unbequemlichkeit, und vielleicht selbst einigem Nachtheil verknüpft seyn, der jedoch verhältnißmäßig als unerheblich erscheinen muß, wenn man die ohne allen Vergleich größeren Schwierigkeiten und Nachtheile dagegen stellt, welche andere Geschäftszweige als Wein-, Leder-, Tabacks-, Speditionshandel u. s. w. in Folge unserer jetzigen Isolirung zu tragen haben. —

Buchhandel theilt sich in

1) Verlagsgeschäfte oder solche buchhändlerischen Unternehmungen, bei welchen der Buchhändler sich durch Kauf in den Besitz von Manuskripten setzt, dieselbe auf seine Kosten drucken läßt, und durch die weiten Verzweigungen des Buchhandels in Deutschland seinen Absatz und Nutzen sucht. — Die mit solchen Geschäften verknüpften, und von denselben unzertrennlichen Hin- und Hersendungen sind in neuerer und neuester Zeit durch die übertriebenen Ein- und Durchgangszölle der verschiedenen deutschen Staaten für den Verleger immer kostspieliger geworden, und haben diesen ohnedem durch die Zeitverhältnisse bedeutend beeinträchtigten Theil des Buchhandels mit Unkosten belastet, welche um so empfindlicher sind, als der Verleger oder Unternehmer sie nicht, wie jeder andere Kaufmann, auf seine Preise schlagen kann. —

2) Sortimentsgeschäfte, oder Verkauf und Absatz derjenigen Bücher, welche man von auswärtigen Verlegern bezieht. — Dieser Geschäftszweig kann nur dann einen Nutzen lassen, wenn alle Abzugswege frei und offen sind, und der bei dessen Betreibung nothwendigen Betriebsamkeit keine wesentliche Störung entgegen tritt. — Jeder, der nur einigermaßen mit diesem Geschäfte vertraut ist, weiß, welche ungeheuere vergebliche Unkosten und Arbeiten darauf ruhen, welcher Fleiß und Mühe darauf verwendet werden muß, um einen auch nur ganz bescheidenen Nutzen zu ziehen. —

Dem hiesigen Buchhandel war eine weitausgedehnte Länderstrecke bis nach Holland zum Wirkungskreis angewiesen, so lange keine Mauth den Absatz hinderte. Jetzt aber sind die Störungen und Plackereien so groß, daß die hiesigen Buchhandlungen Einen ihrer Abnehmer nach dem Andern verlieren, und ihre sonst ausgebreitete Kundschaft mit jedem Tage mehr zusammen schmilzt. Die dem Sortimentsbuchhandel so nothwendigen Schiff- und Fuhrgelegenheiten können entweder nur mit Befolgung einer Menge bei den vielen und kleinen Päckchen höchst lästigen Deklarationen benutzt werden, oder sie bleiben, namentlich die Fuhrleute, ganz weg, weil in den ihnen vorgeschriebenen mauthlichen Routen die Zeit so kurz anberaumt wird, daß sie Frankfurt nur im Durchfahren berühren können. Versendungen durch die Post sind den auswärtigen Abnehmern zu kostspielig, und so ziehen sie es vor, sich mit ihrem Bedarf anderwärts als in Frankfurt zu versehen.

3) Bücher-Speditionsgeschäft für den Buchhandel des südlichen und westlichen Deutschlands. — Alle Buchhandlungen dieses Theils von Deutschland haben hier ihre Kommissionäre, welche entweder deren Sendungen in Empfang nehmen, und zur Weiterbeförderung vertheilen, oder das eingehende zur wöchentlichen oder öfteren Verpackung sammeln. — Diese Einrichtung bringt, wie jedes Speditionsgeschäft, einen zwar nur bescheidenen, jedoch sichern und ungern zu entbehrenden Nutzen. Ein großer Theil dieses Geschäfts und zwar namentlich die aus dem südlichen und westlichen Deutschland kommenden, und nach Leipzig und anderen norddeutschen Plätzen gehenden Buch-

Digitized by Google

händlergüter ist bereits größtentheils dem hiesigen Platze entrissen, und geht an unseren Thoren vorbei, da mindere Zölle und deshalb wohlfeilere Frachten die Absender nöthigen, einen anderen Weg zu wählen. Der noch übrige Theil jenes Geschäfts aber wird bei der Besteuerung, welcher alle von Frankfurt kommende oder über Frankfurt gehende Buchhändlergüter beim Ein- und Ausgang in den benachbarten Zollgebieten unterliegen, unmöglich länger hier festgehalten werden können.

Dies ist die Lage des hiesigen Buchhandels! Wir haben uns erlauben müssen, denselben näher zu beleuchten, da dessen Organismus im Allgemeinen weniger bekannt ist, und deshalb spezielleren Nachweisungen als andere Handelszweige zu bedürfen schien. Die Buchhändlermessen hat Frankfurt schon früherhin, und mit denselben seine größere Bedeutung für den deutschen Buchhandel verloren. Eine Buchhändlermesse für Nürnberg ist in der bayerischen Ständeversammlung bereits beantragt worden, und räumen sich durch Frankfurts Beitritt zum preußischen Mauthverband die Hindernisse, die der Frankfurter Buchhandel gegenwärtig findet, nicht weg, so steht demselben ein gänzlicher Verfall unvermeidlich bevor.

Schriftgießerei hat durch die Betriebsamkeit hiesiger Unternehmer einen schnellen Aufschwung auf hiesigem Platze genommen, und ist von einem ganz unbedeutenden zu einem sehr wichtigen und lukrativen Geschäftszweig emporgehoben worden. Da jedoch eine Zollabgabe von 10 fl vom Zentner in Baiern und Würtemberg auf ihr Fabrikat gelegt ist, so hat sich dadurch, wie auch durch die preußischen Transitzölle, der Absatz in der letzten Zeit ansehnlich vermindert. Soll diese erst kürzlich hier einheimisch gewordene Branche nicht wieder von hier verdrängt werden, so muß ihr durch Beitritt zum preußischen Mauthverband die freie Bewegung wieder gegeben werden, die Bedingung ihres gedeihlichen Fortbestands ist.

Papierhandel gehört zu denjenigen Zweigen des hiesigen Handels, welche durch die Mauthen nicht allein gelitten haben, sondern beinahe völlig vernichtet worden sind. Der Eingangszoll im preußischen Mauthgebiete ist 6 fl. 20 kr. und in Würtemberg und Baiern 5 fl. per Zentner.

Es bedarf kaum eines weiteren Beweises, daß der Papierhandel ohne Anschluß an Preußen nicht bestehen kann, und noch weniger der Handel mit Tapeten, da diese nach dem preußischen Mauthtarif 12 ½ fl., nach dem baierischen und würtembergischen aber 20 fl. per Ztr. Eingangszoll zu zahlen haben.

Taback roh und fabrizirt. Es giebt wenige Artikel, für deren Handel Frankfurt durch seine geographische Lage so vorzüglich geeignet wäre, als für diesen, da dieselbe die Möglichkeit schafft, einerseits die amerikanischen Blätter von Holland und Bremen zu beziehen, und Baiern und Nassau, Würtemberg, Baden und die beiden Hessen zu versehen, andererseits uns aus dem Darmstädtischen und Badischen die deutschen Blätter zu verschaffen, und Preußen und Sachsen zu versorgen. In rohen Blättern war inzwischen der hiesige Verkehr niemals von großer Bedeutung, desto mehr aber in fabrizirter Waare, welche in alle die vorgenannten Länder in großen Quantitäten abgesetzt wurde, bis die Mauthverhältnisse solches nicht mehr zuließen. Die hiesigen Tabacksfabriken waren dadurch genöthigt, eine Zufluchtsstätte in den mauthumgrenzten Ländern zu suchen, und ihr Geschäft dahin überzutragen. Die Kosten und Schwierigkeiten, mit welchen eine, wenn auch nur theilweise, Verlegung einer Fabrikanstalt verknüpft ist, lassen sich leicht beurtheilen, und hiernach ohne Mühe ermessen, wie hart bedrängt der Artikel durch die Isolirung unsers Platzes seyn muß, wenn so große Opfer dadurch erzwungen werden konnten; sie waren indessen unvermeidlich, da in allen Zollgebieten, zum Zweck der Begünstigung inländischer Fabriken, die rohe Waare sehr niedrig, die fabrizirte hingegen sehr hoch beim Eingang belegt wurde.

Der seit dem 1. Januar d. J. bestehende kurhessische Transitzoll setzt diese Branche auf hiesigem Platz noch in weiteren Nachtheil; er beträgt nämlich 52 ½ kr. per Ztr., und trifft daher hart die großen Beziehungen von Tabacksstielen, die hierher und über hier von Bremen gemacht worden sind, wo der Hauptmarkt für diesen Artikel ist, der im Ankauf 5 ½ bis 6 Thlr. steht, mithin durch jenen Transit um 8 bis 14 % vertheuert wird. Noch einmal muß dieser Transit entrichtet werden bei Versendungen von hier nach Sachsen, so daß der preußische Transit sich in diesem Falle im Ganzen auf 16 bis 28 % des Ankaufswerthes beläuft.

Jener Transitzoll hat übrigens nicht allein für die hiesige Fabrikation, sondern auch, wie sich leicht begreifen läßt, für den hiesigen Handel in rohen Blättern die nachtheiligsten Folgen gehabt, indem er nur bei der Versendung über Frankfurt bezahlt wird, nicht aber bei direkten Beziehungen von Bremen nach Offenbach, Darmstadt, Hanau u. s. w., daselbst übrigens auch Freilager bestehen, wo Spekulanten ihre Vorräthe unverzollt niederlegen können, bis sie dieselben entweder im Inn- oder Auslande verwenden. Eben so trifft unsere Versendungen nach Würtemberg, Baden und der Schweiz der Darmstädter Transitzoll, von welchem dagegen die Sendungen von und nach Offenbach befreit sind. Kann es unter solchen Verhältnissen wohl überraschend erscheinen, daß Tabackshandel und Fabrikation vom Frankfurter Platze beinahe verschwunden ist, und kann ein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Geschäftszweig einen Beitritt hiesiger Stadt zum preußischen Mauthverband gebieterisch fordert?

Die in ganz frühen Zeiten stattgehabten Beziehungen großer Quantitäten Rauchtabacks von Holland haben schon lange aufgehört. Die deutschen Fabriken sind vorangeschritten, die holländischen sind beim Alten stehen geblieben, und so hat das Vorurtheil, man könne nur von Holland guten Taback erhalten, aufgehört; man hat sich überzeugt, daß die deutschen Fabriken bessern und billigern Taback als die holländischen liefern. Was daher hier noch in holländischen Rauchtabacken umgeht, ist verhältnißmäßig so ganz unbedeutend wenig, daß es durchaus nicht in Betracht kommt.

Detailhandel. Ohngeachtet dieser Handel sich im Allgemeinen auf keine Geschäftszweige erstreckt, die oben

Digitized by Google

nicht schon einzeln erwähnt worden wären, so müssen wir demselben dennoch um deswillen eine besondere Betrachtung widmen, weil er einestheils eine große Anzahl unserer Mitbürger nährt, oder wenigstens genährt hat, anderntheils mehr noch als der engros-Handel von den Verhältnissen der uns unmittelbar umgrenzenden Landesstriche abhängig ist. Wäre derselbe von jeher nur auf Versorgung der Konsumtion hiesiger Stadt und ihres Gebiets beschränkt gewesen, so würden jene Verhältnisse ihn freilich nicht berühren, er hat aber vor Errichtung der uns umgebenden Mauth mehr oder minder die ganze Umgegend in einem Bereiche von wenigstens 2 bis 6 Meilen und mehr zu Käufern gehabt, und findet sich sehr bedrängt durch deren Verlust. Es waren diese Käufer nicht allein Landleute der umliegenden Dörfer, sondern auch die Bewohner der kleineren Städte, wo von Großvater auf Enkel die Meinung vererbt war, daß um eine Waare wohlfeil und gut zu haben, man solche durchaus in Frankfurt kaufen müsse. So versahen sich alle einigermaßen bemittelte Bürger, Prediger, Schullehrer, Beamten u. s. w. an Orten wie Giesen, Friedberg, Darmstadt, Hanau, der ganzen Wetterau, dem Odenwald u. a. m. bei hiesigen Handlungen mit ihrem Bedarf an Wein, Essig, Tuch, baumwollenen oder seidenen Zeugen, Steingut, Papier, hölzernen und metallenen Geräthschaften aller Art, Glaswerk, Taback, Konditorwaaren, Modeartikeln und allen sonstigen Bedürfnissen, und es würde, könnte man sie zusammenrechnen, an das Unglaubliche grenzen, welche Summen auf diese Weise jährlich hierher flossen, und einen zulänglichen Erwerb zahlreichen Familien sicherten. Alles dieses ist mit wenigen Ausnahmen durch die Mauthen abgeschnitten, da die Zollförmlichkeiten, welche selbst kleinere Geschäftsleute in den Vereinsstaaten abhalten, ihren Bedarf von Frankfurt zu beziehen, noch viel lästiger für Privatleute sind, die lieber, als sich denselben auszusetzen, im Innlande, statt in Frankfurt, kaufen, und sich auch nie wieder hierher zurückwenden werden, wenn Frankfurt nicht durch seinen Beitritt zum preußischen Zollverband einen unbeschwerten Verkehr zwischen sich und ihren Wohnplätzen herstellt.

Es hat zwar behauptet werden wollen, daß Alles, was dem hiesigen Platze auf die oben angegebene Art entgangen sey, durch den Verkauf von französischen Quincaillerie-, Bijouterie- und Galanteriewaaren an durchreisende Fremde reichlich ersetzt werde; allein so unhaltbar eine solche Behauptung auch an sich erscheinen muß, so kann ihr überdies auch um deswillen ein Gewicht nicht zuerkannt werden, weil ein Anschluß an Preußen den ferneren Verkauf an durchreisende Fremde nicht allein nicht hindern, sondern sogar befördern würde, indem dieselben dann nicht mehr, so wie jetzt, Gefahr laufen würden, daß man ihnen das hier Erkaufte eine halbe Stunde von hier an der Mauthgrenze konfiszire. Der Zoll aber, der die genannten französischen Artikel treffen würde, kann nicht wohl in Betracht kommen, weil er erstens auf die einzelnen Gegenstände, wie sie im detail verkauft werden, nicht viel austrägt, zweitens aber, weil die Käufer für solche Luxusartikel nur solche Leute sind, welche die Mittel haben, den kleinen Zollunterschied zu bezahlen.

Wo Wohlstand herrscht, und viele Fremde zusammentreffen, da finden sich auch, ohne Rücksicht auf Zoll oder Nicht-Zoll, Lager von den gedachten Artikeln; sie finden sich (bei höheren Zollsätzen als die preußischen) in Amsterdam, sie finden sich in Aachen und Köln, und werden sich auch nach wie vor hier finden, wenn Frankfurts Wohlstand nicht durch ferneres Festhalten am seitherigen Absonderungssystem in Verfall kommt.

Der ehedem so blühende hiesige Speditionshandel lebt gleichsam nur noch in der Erinnerung. — Frankfurt, in der Mitte von Süd- und Norddeutschland gelegen, hat sich durch diese seine Lage und seine auswärtigen Verbindungen von jeher eines höchst bedeutenden Durchgangs-Güterzugs zu erfreuen gehabt, der viele Hände beschäftigte und nährte, dem Aerarium viel eintrug, und zum großen Vortheil des Properhandels die Fuhr- und Schiffsgelegenheiten vermehrte, und wohlfeile Frachten möglich machte. Sieben Achttheile der Länder aber, aus welchen und durch welche Frankfurt seine Speditionsgüter erhielt, und nach welchen oder durch welche es sie weiter beförderte, sind jetzt in dem preußischen und baierischen Mauthgebiete eingeschlossen, und Frankfurt hat, die unbedeutende sogenannte Bäder-Route im Nassaulschen ausgenommen, keinen Punkt, über welchen es sich frei ein- und ausbewegen könnte. Jede Waare, die über Frankfurt geht, hat Transitzölle zu entrichten, die wegfallen, und der Fuhrmann hat Aufenthalt und Plackereien, von denen er befreit ist, wenn die Waare nicht über Frankfurt geht, sondern innerhalb des Zollgebiets auf den durch die Zollordnungen vorgeschriebenen Straßen bleibt. Die Folge ist, daß, mit wenigen Ausnahmen, keine Waaren mehr über unsern Platz versendet werden, und das einzige Mittel, die verlorene Spedition und alle damit verknüpften Vortheile wieder zu erhalten, ist ein Beitritt zum preußischen Mauthverband. Die Herabsetzung, mitunter gänzliche Aufhebung der hiesigen Durchgangsabgaben, welche die Fürsorge unserer Behörden erwirkt hat, verdient zwar schuldige und dankbare Anerkennung, allein — sie ist nutzlos, so lange wir ausserhalb des preußischen Zollgebiets liegen.

Ueber den Zustand unserer Messen bedarf es keiner besonderen Nachweisung.

Die Zollbegünstigungen, die den Messen in Frankfurt a. d. Oder und Naumburg gesichert waren, würden wir schwerlich zu erhalten vermögen, allein Offenbach genießt solche auch nicht, und seine Messen gedeihen dennoch; auch ist ein halbes Ey auf jeden Fall besser, als eine leere Schale, und überdies scheint es, daß jene Zollbegünstigungen auf die Dauer fortzubestehen nicht bestimmt sind; sie sind von Frankfurt a. d. Oder bereits von 33 1/3 % auf 20 % herabgesetzt, für Naumburg aber ganz aufgehoben worden, und werden auch nach und nach wohl völlig verschwinden.

Der Wechselhandel wird natürlich weniger als irgend ein anderer Geschäftszweig vom Mauthwesen und Allem, was damit zusammenhängt, berührt: Waaren-

Digitized by Google

geschäfte sind zwar das eigentliche Fundament desselben und ein lebhafter Waarenverkehr hat deshalb auch immer einen lebhaften Wechselverkehr zur Folge: in der letzten Zeit ist derselbe jedoch so sehr von den Geschäften in Staatspapieren abhängig geworden, daß diejenigen des Waarenhandels eine sehr untergeordnete Wichtigkeit eingenommen haben. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der Verlust der Speditionsgeschäfte ein empfindlicher Nachtheil für unsere Wechselhäuser ist, denn viele derjenigen Waaren, welche mit dem Gelde hiesiger Banquiers bezahlt wurden, sind früherhin zur Spedition durch deren Hände gegangen, und warfen nicht allein im Laufe des Jahres eine hübsche Speditionsprovision ab, sondern gaben dem Banquier auch eine höchst erwünschte Gelegenheit, die Operationen seiner Korrespondenten kennen zu lernen, und ihre Solidität darnach zu bemessen. Auch war es häufig der Fall, daß die Güter bis zu theilweiser oder völliger Abtragung des dem Eigenthümer derselben geleisteten Vorschusses als Sicherheit in den Händen des Banquiers blieben, und ihm in unglücklichem Falle zur Deckung dienten. Diese Vortheile sind ihm durch die nunmehrigen Verhältnisse entgangen, und vermögen nur unter der Bedingung, unter welcher Spedition und Messen zurückgeführt werden können, wieder erlangt zu werden.

Wenn wir bei vorstehender Beleuchtung der hauptsächlichsten Handelszweige hiesigen Platzes keine spezielle Beziehung auf die uns vorgelegten amtlichen Listen über Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr genommen haben, so geschah dies zum Theile auch um deswillen, weil selbst, wenn wir das Hauptresultat dieser Aufnahmslisten als durchgängig richtig betrachten und zugeben wollen, daß die hiesige Ein- und Ausfuhr keine merkliche Verminderung seit 15 Jahren erlitten habe, wir darin dennoch nicht einen Beweis für den unverminderten Handel hiesigen Platzes zu finden vermögen. Es ist nemlich einleuchtend, daß der Gewinn des Kaufmanns und die Bedeutsamkeit seines Geschäfts nicht nach der Zentnerzahl, sondern nach dem Geldbetrag, den er umschlägt, bemessen werden muß, da, wenn nur Erstere entschiede, derjenige, der 100 Ztr. Gips verkauft, ein eben so ansehnliches Geschäft machen würde, als derjenige, der 100 Ztr. Seidenwaaren verkauft; nun aber sind seit 15 Jahren alle Waaren sehr bedeutend, und im Durchschnitt wenigstens um die Hälfte im Werthe zurückgegangen, die gleiche Zentnerzahl ist mithin gegenwärtig nur noch halb so viel werth als vor 15 Jahren, und wenn sich dieselbe während dieser Zeit in Frankfurt gleich geblieben ist, so hat der Frankfurter Handel von der Bedeutsamkeit, die er vor 15 Jahren hatte, unwidersprechlich die Hälfte verloren. — Man könnte dagegen einwenden, daß diese Schlußfolge nicht richtig sey, weil, wenn auch der Kaufmann, als solcher, nur den Werth der Waaren in Anschlag bringe, der Konsument dagegen für seinen Verbrauch nur deren Quantität berücksichtigen, und nicht in dem nemlichen Verhältniß mehr verbrauchen könne, als die Waare wohlfeiler geworden sey. Dem ist aber nicht so, und es ist erwiesen, daß die Konsumtion sich durch steigenden Luxus und wohlfeile Preise im Laufe der letzten 15 Jahren bedeutend vermehrt hat. Auch würde es ohne Zunahme der Konsumtion durchaus unerklärbar seyn, wie bei den vielen Geschäften, welche durch hiesige Häuser gegenwärtig von auswärtigen Lagern mit Umgehung des hiesigen Platzes getrieben werden, die jährlich hier importirte Zentnerzahl dennoch unvermindert geblieben seyn sollte. Die Unwandelbarkeit derselben seit 15 Jahren ist daher, wie bereits bemerkt, ein klarer Beweis der Abnahme des hiesigen Handels.

Die Idee, Frankfurt sey ein europäischer Handelsplatz, es sey der Freihafen von ganz Deutschland, kann zwar unserem Ehrgeize schmeicheln, uns jedoch kein Brod geben, und Welthandel kann von Frankfurt, als Frankfurt, nicht getrieben werden; Frankfurter Häuser mögen daran Theil haben, nicht aber der Frankfurter Handel. Die englischen Manufakturwaaren, welche hiesige Häuser von Manchester über Genua und Livorno nach Italien, die Eisenwaaren, die sie von Remscheid nach Nordamerika, die Leinen, die sie von Schlesien nach Meriko senden, berühren unsern Platz nicht, tragen unserm Aerar nichts ein; füllen unsere leeren Lagerräume nicht, und geben den brodlosen Arbeitern keinen Verdienst. Es sind Geschäfte, die nicht hier gemacht, sondern nur von hier aus dirigirt, und mit hiesigem Gelde betrieben werden, und eben so gut von jedem Dorfe aus betrieben werden könnten, auch mit Zollinien und deren hemmender Wirkung in keine Berührung kommen. Eben darum werden diese Geschäfte hier auch nicht mehr und nicht minder werden, Frankfurt mag nun innerhalb oder außerhalb der Zollinie liegen, da diese den freien Postenlauf, welchen allein die fraglichen Geschäfte erfordern, nicht stört. Wir widersprechen daher ausdrücklich als falsch und ungegründet der Behauptung, daß den von hier betriebenen sogenannten Welthandelsgeschäften irgend ein Nachtheil aus einem Anschluß Frankfurts an das preußische Mauthsystem erwachsen könne. Wäre es aber auch anders, so würden wir auf jeden Fall zu berücksichtigen geben müssen, daß der hiesigen Häuser, die sich mit dem „Welthandel" befassen, nur sehr wenige sind, dieselben auch durch ihre ausgedehnteren Verbindungen und größeren pekuniären Kräfte unter allen und jeden Verhältnissen Handel zu treiben und Erwerb zu finden im Stande seyn werden, dagegen aber derjenigen Häuser, welche vom Frankfurter Handel leben müssen, wenigstens hundertmal mehr sind, und Letzteren, wenn ihnen dieser auf welchen ihre Kenntnisse und Mittel berechnet sind, verkümmert wird, nichts als Verarmung übrig bleibt. Der merklich gefallene Werth der Häuser und allen Grundeigenthums, der bedeutend gewichene Zinsfuß, die mit jedem Jahre wachsende Zahl der Insatzklagen, und die sich wöchentlich mehrenden Anforderungen an unsere milden Stiftungen sind unumstößliche Beweise dafür.

(Fortsetzung folgt.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 27. Montag, den 17. September **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Auch ist die Noth nicht allein auf den Handelsstand beschränkt, sie dehnt sich betrübend auf alle Bürgerklassen und Gewerbe aus, Hunderte von Arbeitern, die ehedem in den Tabacks- und andern Fabriken Beschäftigung fanden, sind brodlos geworden, kaum ein Drittheil der hiesigen Bendermeister hat noch Arbeit und Nahrung, die Zahl verarmter Schneider- und Schuhmachermeister vermehrt sich mit jedem Tage, und die Geschwornen jedes Handwerks werden bezeugen müssen, daß der Wohlstand in jedem Handwerk (Fleischer und Bäcker natürlich ausgenommen) sich vermindert hat; was sie aber etwa nicht zu bezeugen vermöchten, das werden Jedem, der sich darnach umsehen will, die wiederholten Verordnungen in Bezug auf Nahrungsschutz dieses oder jenes Gewerbes bezeugen, die seit neuerer Zeit die Hälfte jedes Amtsblattes wöchentlich, jedoch wie sich von selbst versteht, erfolglos füllen, weil das Uebel nicht im Mangel an Gewerbsschutz, sondern in den Einschränkungen liegt, welche sich die Handeltreibenden, die früherhin die Gewerbe beschäftigten, auferlegen müssen, weil mit dem hiesigen Handel auch ihr Verdienst gesunken ist. Daß da, wo die große Mehrzahl der einzelnen Bürger leidet, das Gemeinwesen mitleiden müsse, ist einleuchtend.

Wenn nun trotz der bestehenden Noth, trotz des erwiesenen Rückgangs alles Handels und aller Gewerbe, und trotz der Nothwendigkeit einer Abhülfe durch Beitritt Frankfurts zum preußischen Mauthverband, dieser Beitritt bisher noch nicht gesucht worden ist, weil man eingewendet hat, es würde dadurch

a) der Handel mit fremden Manufakturwaaren benachtheiligt,

b) der Risiko des Kaufmanns vermehrt, weil er ausser dem Betrag der Waare auch noch den Betrag des Zolls seinen Abnehmern borgen müsse,

c) das Leben vertheuert,

so werden wir, um unsere Aufgabe genügend zu lösen, auch diese Einwände näher zu betrachten haben, und finden wir in Bezug darauf Nachstehendes zu bemerken.

ad a.) Ist zunächst auf das oben über diesen Geschäftszweig bereits Angeführte zu verweisen, sodann aber Folgendes zu berücksichtigen.

Der Handel mit fremden Manufakturwaaren in Deutschland war Folge der raschen Entwickelung ausländischer, vornemlich englischer und französischer Fabriken, die, durch hohe Protektionszölle begünstigt, auf dem Wege der Vervollkommnung mit jedem Tage vorwärts schritten, während die inländischen, d. h. deutschen Fabriken, jeglichen Schutzes entbehrend, sich über die Stufe der Mittelmäßigkeit nicht zu erheben, und eine Ausdehnung von einiger Bedeutung daher auch nicht zu erreichen vermochten. Die erste Aufhülfe gab ihnen das französische Kontinentalsystem, unter dessen Schutz sie sich glänzend entwickelten, und seitdem durch die Mauthen begünstigt, und durch die Konkurrenz angespornt, sich zu einem Grad der Vollkommenheit und Ausdehnung emporgeschwungen haben, der sie in den Stand setzt, Deutschlands Bedürfnisse in jeder Beziehung zureichend zu versorgen. Da ihnen nun durch Erweiterung, größere Abrundung und Vereinigung der verschiedenen Mauthgebiete ein bedeutender und gewisser Absatz mehr und mehr gesichert, und ihrer steigenden Industrie der freieste Spielraum geöffnet ist, so ist nicht zu bezweifeln, daß fremde Manufakturwaaren, die ohnehin schon gegen die einheimischen in Güte und Dauerhaftigkeit so sehr zurückstehen, und mit jenen selbst auf überseeischen Märkten vortheilhaft zu konkurriren anfangen, immer weniger werden verbraucht, und der Handel damit in Deutschland nach einiger Zeit ganz aufhören werde. Daß dieses keine Chimäre, sondern eine nothwendige und unausbleibliche Folge der Ausbildung der Zeitverhältnisse ist, und seyn muß, wird Niemand einzuräumen anstehen, und daher auch zugeben müssen, daß Frankfurt, wenn es seinen Wohlstand auf den Handel mit fremden Manufakturwaaren allein zu basiren bedacht ist, und demselben ohne Unterschied alle andere Geschäftszweige opfert, das Sichere für das Unsichere, das Gewisse für das Zufällige hingiebt.

Digitized by Google

Nicht als wollten wir rathen, jenen Handel von hier zu verdrängen, ehe ihn die Verhältnisse verdrängen; aber wir können nur nicht rathen, seinetwillen zu verdrängen, was ohne unser willentliches Zuthun die Verhältnisse nie verdrängen werden, nemlich Wein-, Tabacks- und Lederhandel, Spedition und sonstige Geschäfte, welche Frankfurts geographische Lage an dasselbe knüpft, und ewig an dasselbe knüpfen wird, so lange die Betriebsamkeit seiner Einwohner nicht gefesselt ist. Die oft wiederholte Bemerkung, daß in inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren ein Handel nicht möglich sey, weil die inländischen Fabriken selbsten detaillirten, und daher den Zwischenhandel unmöglich machten, können wir als richtig durchaus nicht gelten lassen. In den Zeiten des französischen Kontinentalsystems handelten hiesige Häuser nicht allein mit inländischem Fabrikat, sondern sie konnten auch mit gutem Nutzen neben den Fabrikanten, von denen sie sich versorgten, verkaufen, und aus neuerer Zeit könnten wir hierüber nöthigenfalls nicht minder viele Beispiele anführen. Die Sache, auf den ersten Anblick befremdend, ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß ein Fabrikant ganz anders rechnet gegen einen Abnehmer, der ihm für Hunderttausende auf einmal, auch ganze Parthien ohne Auswahl abkauft, und, so wie Frankfurter Häuser im Stande sind, ihm die blanken Thaler neben die Waare zu legen, als gegen Abnehmer, die für einige Hundert Gulden kaufen, langen Kredit verlangen, von zweifelhafter Solidität und schwierig in der Auswahl sind, am Ende noch chikaniren, und jedenfalls verlangen, daß man die Reisekosten daran setze, und sie wenigstens ein- bis zweimal im Jahr besuche. Uebrigens ist es hinlänglich bekannt, daß mit Aachener und schlesischen Tuchern, Remscheider Eisenwaaren, schlesischen Leinen, Stromberger Leder u. s. w. große und nützliche Geschäfte gemacht werden, ungeachtet diese Artikel sämmtlich inländisches Fabrikat sind.

ad b.) Der Einwand: des Kaufmanns Risiko werde durch den Zoll vermehrt, weil er diesen nebst dem Werthe der Waaren verborgen müsse, ist augenscheinlich der nichtigste von Allen, die jemals erdacht worden sind. Kein Geschäftsmann bemißt den Kredit, den er seinen Abnehmern einräumt, nach einer gewissen Quantität Waare, sondern stets nur nach gewissen Summen, und wenn z. B. ein Käufer, dem man 3300 fl. Kredit bewilligt, gegenwärtig für diesen Betrag 100 Ztr. Kaffee unverzollt erhält, so folgt daraus keineswegs, daß man ihm auch 100 Ztr. Kaffee verzollt, im Betrage von 4400 fl. borgen werde, sondern nur, daß man ihm statt 100 Ztr. unverzollt, nur 75 Ztr. verzollt anvertraut. Die Sache ist zu einfach und klar, als daß sie weiterer Erläuterung bedürfte. — Ebenso unhaltbar ist der damit in Verbindung stehende Einwand, die Zahlung des Zolls werde den hiesigen Handel hindern, weil derselbe dadurch mehr Kapital, als jetzt, erfordere, und es ist in der That kaum begreiflich, wie eine solche Behauptung nur jemals hat aufgestellt werden können, in Bezug auf einen Platz wie Frankfurt, dessen Handel selbst nicht einmal durch den zehn- und hundertmal höheren französ. Zoll (auf Kaffee 53 ½ kr per Pfd., auf Thee 2 fl. per Pfd., auf rohe Baumwolle 128 ¼ Rthlr. per Ztr. u. s. w.), der während der Kontinentalsperre bezahlt werden mußte, gehindert werden konnte, sondern damals gerade am meisten blühte, weil Frankfurt mehr als kleinere Handelsplätze die Mittel hatte, zu den enormen damaligen Preisen große Waarenvorräthe anzuschaffen. Ebenso wird es demselben auch bei einer Vereinigung mit dem preußischen Mauthverband gar sehr zu Statten kommen, daß es leichter als kleinere Plätze die Zollbeträge vorzulegen, und Unternehmungen, zu welchen deren Betriebskapital nicht hinreicht, zu machen im Stande ist.

Was nun

ad c.) die Vertheuerung der Lebensbedürfnisse betrifft, so haben wir bereits bei Beleuchtung der preußischen Eingangszölle dargethan, daß wirkliche Lebensbedürfnisse, als Landeserzeugnisse, gar nicht besteuert sind, sondern allein nur Luxusartikel. Die einzige Ausnahme machen sogenannte Kolonialwaaren, welche allerdings nicht unbedingt in die Zahl der Luxusartikel zu rechnen sind, und wir wollen nicht leugnen, daß es in dieser, so wie in mancher andern Rücksicht vortheilhaft wäre, wenn man den verlorenen Handel hierher zurückbringen könnte, ohne in den preußischen Mauthverband einzutreten; da das Eine ohne das Andere aber nicht möglich ist, so muß es sich denn doch jedenfalls als vorzüglicher darstellen, Handel und Verdienst und dabei etwas theurere Kolonialwaarenpreise zu haben, als wohlfeile Preise und keinen Verdienst. — Ueberhaupt sind theuer und wohlfeil sehr relative Begriffe, und das Wohlfeilste muß als theuer für denjenigen betrachtet werden, der nicht Geld genug hat, es zu kaufen. In dieser Beziehung ist denn auch der Kaffe zu 10 kr. zu theuer für denjenigen, der nur 6 kr. dafür in der Tasche hat, er ist aber selbst zu 40 kr. wohlfeil für denjenigen, der 1 fl. dafür verwenden kann. In der Zeit der Kontinentalsperre waren alle Waaren fünf- bis zehnmal theurer als gegenwärtig, gleichwohl aber wurden sie gekauft, und konnten gekauft werden, weil lebhafter Geschäftsgang und Verdienst Jedermann in den Stand setzte, die, wenn gleich hohen Preise zu bezahlen. Wenn übrigens die Rückkehr unsers verlorenen Handels jedem Abläder auch nur drei Colli mehr als gegenwärtig in jeder Woche abzuladen schaffte, so ist der Zoll auf seinen Haushaltungsbedarf in dergleichen Gegenständen für die ganze Woche vollauf damit gedeckt, und Köln, Offenbach, Darmstadt und Mainz beweisen uns hinlänglich, daß Vornehme und Geringe ohne merkliche Kostenvermehrung ihren Haushalt auch innerhalb der preußischen Zollinie sehr wohl bestreiten können.

Daß demungeachtet die öffentliche Stimmung unter denjenigen hiesigen Bürgern, die nicht Handelsleute sind, einem Anschluß an den preußischen Mauthverband größtentheils entgegen ist, ist uns nicht entgangen. Wir haben jedoch nirgends gefunden, daß sie demselben aus Gründen entgegen wäre, wohl aber aus Unkunde, und weil man, mit der wahren Sachlage nicht näher vertraut, sich in seinen Ansichten durch Zeitungsartikel leiten ließ, die sich, in Folge des Beitritts Kurhessens zum preußischen Zollsystem tadelnd über dasselbe aussprachen, ohne daß

Digitized by Google

sich eine gegentheilige Meinung gleich häufig durch Vermittelung der öffentlichen Blätter vernehmen ließ — eine Sache, die nicht auffallend erscheinen kann, da Zollveränderungen ihrer Natur nach dem Einen Vortheil, dem Andern Nachtheil bringen müssen, Ersterer aber den Nutzen still dahin nimmt, während der Letztere sich durch Schreien zu entschädigen, oder wenigstens sich seines Unmuths zu entledigen sucht.

Weniger allgemein als die eben beleuchteten Einwendungen gegen Frankfurts Anschluß an das preußische Mauthsystem sind einige andere gemacht worden, deren wir der Vollständigkeit wegen hier noch kurz zu erwähnen für Schuldigkeit halten. Es gehört dahin die Behauptung, als habe das preußische Zollsystem eine Mahl- und Schlachtsteuer unvermeidlich in seinem Gefolge: die preuß. Zollverordnung erwähnt jedoch einer solchen Steuer mit keinem Worte, jene Behauptung ist daher ganz und gar grundlos. Daß Mahl- und Schlachtsteuer in preuß. Städten (obwohl nicht in allen) besteht, ist zwar wahr, allein es ist solche eine Kommunal- nicht Zoll- oder Handelssteuer, sie ist nur das, was überhaupt in allen Städten in- und außerhalb Preußen zur Bestreitung der städtischen Ausgaben erhoben wird, und auch in hiesiger Stadt nicht fehlt, wo eine Steuer oder Accise nicht allein von Fleisch und Brod, sondern auch von Bier, Holz, Aepfelwein u. s. w. entrichtet werden muß.

Eine zweite Bedenklichkeit entsteht aus der Besorgniß, daß die Rechte unserer Zünfte geschmälert werden möchten, weil in der zwischen Preußen und Hessen getroffenen Uebereinkunft Art. 19. bestimmt ist:

> „die hohen kontrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde."

Es kann hiernach zwar jene Besorgniß nicht als völlig ungegründet verworfen werden; da jedoch in gedachter Uebereinkunft Monopolien zugelassen sind, auch der Uebergang derjenigen Erzeugnisse, welche die Gegenstände solcher Monopolien bilden, aus Einem zollverbündeten Staate in den Andern ausdrücklich verboten ist, die Vorrechte unserer Zünfte aber nothwendig als solche Monopolien erscheinen müssen, so leidet es kaum einen Zweifel, daß jene Vorrechte bei geeigneter Unterhandlung mit Preußen vollkommen gesichert, und zur Zufriedenheit des hiesigen Handwerksstandes gewahrt werden könnten. Wir finden uns in dieser Ansicht um so mehr gerechtfertiget, als die Zünfte trotz der Mauth, nicht allein in Baiern und Würtemberg, sondern auch im Darmstädtischen im ungeschmälerten Genusse ihrer Vorrechte erhalten worden sind.

Am meisten Zweifel und Bedenklichkeiten hat aber die Frage veranlaßt:

> Wie viel wird das Frankfurter Aerar als Entschädigung für den Frankfurter Konsumo zollpflichtiger Gegenstände von Preußen erhalten, wenn Frankfurt dem preußischen Mauthverband beitritt?

So vielerlei Behauptungen aber auch hierüber aufgestellt, und mit wie vielen Zweifeln dieselben auch bekämpft worden sind, so ist es dennoch nicht möglich, auch nur mit einem Schatten von Wahrscheinlichkeit eine Vermuthung darüber aufzustellen, da es in der Natur der Sache liegt, daß nur nach Einleitung desfallsiger Unterhandlungen zu beurtheilen seyn wird, was Preußen zu leisten geneigt seyn könnte, und vorerst nur so viel mit einem gewissen Grade von Bestimmtheit vorausgesagt werden kann, daß Frankfurts Konsumtion nicht nach dem Verhältniß derjenigen von Darmstadt und Kurhessen, mit Zugrundelegung der resp. Einwohnerzahl, bemessen werden wird, da dieser Maßstab bekanntlich auch bei Vertheilung der Stimmen in der Bundesversammlung zu Gunsten Frankfurts ansehnlich überschritten worden ist, zudem aber in Preußen hinlänglich bekannt ist, daß mancher Frankfurter Bürger allein mehr an hochbesteuerten fremden Waaren konsumirt, als ein ganzes hessisches Dorf.

Wir haben uns bisher beschäftigt, die Lage Frankfurts, wie sie jetzt ist, und wie sie durch Beitritt zum preußischen Mauthverband werden würde, zu betrachten, und müssen nun zuletzt noch einen Blick auf deren Gestaltung werfen, für den Fall, daß in dem seitherigen Absonderungssystem beharrt werden wollte.

Frankfurt, mit seinem Handel und Erwerb hauptsächlich auf die näheren oder ferneren deutschen Länder angewiesen, und eines freien Verkehrs mit denselben unerläßlich bedürfend, jedoch durch die preußische Mauth von ihnen abgeschnitten, hat versucht, die Geschäfte, die dadurch von hier verdrängt wurden, von fremden Plätzen innerhalb der Zollinie aus zu betreiben. Bisher ist auf diese Weise, wenn auch nicht dem hiesigen Platze, doch hiesigen Häusern, Manches erhalten worden, auf das sie sonst hätten völlig verzichten müssen, und sie haben in jenem Auskunftsmittel eine zwar traurige, jedoch allerdings wichtige Hülfe gefunden. Je wichtiger dieselbe aber bisher war, um so wichtiger wird auch deren Fortdauer seyn, und es fragt sich daher, welche Bürgschaft haben wir für eine solche Fortdauer? Wir müssen antworten: Keine.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß, wie schon oben bemerkt, die preußischen Transitzölle nach deren jetzigem Ansatz unsern Handel nach allen Seiten auf das Empfindlichste drücken. Diesen Ansatz zu mildern, oder eine Erhöhung desselben zu hindern, liegt gänzlich ausser unserer Macht. Das Gutdünken der Vereinsstaaten allein hat darüber zu entscheiden, und wird, das ist gewiß, nicht zu Frankfurts Vortheil entscheiden. In welcher Lage werden wir uns aber befinden, wenn diese Zölle erhöht, vielleicht verdoppelt werden? Sie werden dann einem unbedingten Handelsverbot für Frankfurt, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach gleich seyn. Ueberhaupt können wir nicht oft genug daran erinnern, daß wir Staaten gegenüberstehen, die ungleich mächtiger sind, wie wir, und die, wenn sie uns zum Beitritt zu ihrem Systeme zwingen wollen, die Mittel dazu in Händen haben, und uns zu zwingen wissen werden.

Es ist jedoch natürlich, daß, wenn wir nur dem Zwange weichen, man uns auch als Gezwungene behan-

Digitized by Google

deln, und uns die Bedingungen vorschreiben wird, die wir annehmen sollen, während, wenn wir uns freiwillig melden, wir wenigstens noch einigermaßen über die Bedingungen, die wir annehmen wollen, zu unterhandeln, und uns Vortheile zu sichern vermögen, die späterhin nicht mehr zu erreichen seyn werden. Frankfurt hat schon im Jahre 1828, als Preußen mit seinem Mauthsysteme noch allein stand, die Unmöglichkeit eingesehen, seine kommerzielle Selbstständigkeit gegen dieses System aus eigener Kraft zu schützen, und deshalb im mitteldeutschen Verein Hülfe durch Verbündete gesucht.

Dieser Verein ist nun aufgelöst, und Frankfurt ist seitdem nicht stärker geworden, wohl aber hat jenes System durch den Beitritt der beiden Hessen und den Vertrag mit Baiern und Würtemberg großen Zuwachs erhalten.

Was also im Jahr 1828 für Frankfurt unmöglich war, das ist jetzt noch viel unmöglicher geworden!

Es geht aus Allem bisher Gesagten hervor:

1) daß Frankfurts Handel und Wohlstand durch die uns umgrenzende preußische Mauthlinie in erwiesenen Verfall gerathen ist;
2) daß die hiesigen Geschäfte und hiesigen Messen sich von hier wegzogen, und nach auswärtigen, innerhalb des Mauthgebiets gelegenen Plätzen gewendet haben;
3) daß freier Verkehr mit unsern Nachbarstaaten unerläßliche Bedingung des hiesigen Handels ist, daß jedoch
4) jene nach auswärtigen Plätzen verdrängten Handels- und Meßgeschäfte nicht hierher zurückgeführt, auch ein freier Verkehr mit unsern Nachbarstaaten nicht anders erreicht werden kann, als wenn Frankfurt dem preußischen Mauthverband beitritt, auch
5) erforderlich ist, daß dieser Beitritt baldmöglichst geschehe, da Verzögerung desselben unsere Lage verschlimmern, und uns in die Unmöglichkeit, günstige Bedingungen zu erreichen, setzen würde,

und wir glauben hiernach, unsere Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen:

wie der Vortheil des Frankfurter Handels und der Gewerbe dringend erheische, daß von Seiten hiesiger Stadt ohne Aufschub Einleitungen getroffen werden, um durch direktes Benehmen mit der preußischen Regierung zu ermitteln, ob und unter welchen Bedingungen Frankfurts Beitritt zum preußischen Zollverband zu erwirken seyn würde, damit man darauf hin die wegen eines solchen Beitritts weiter erforderliche Unterhandlung eintreten lassen könne.

(Fortsetzung folgt.)

Betrachtungen über das Zoll- und Mauthwesen in Deutschland *).

Indem wir die nachfolgenden Betrachtungen mittheilen, hoffen wir, nicht nur einen interessanten Beitrag zur Beurtheilung des Zoll- und Mauthwesens in Deutschland im Allgemeinen, sondern namentlich auch einen lichtvollen Kommentar über die Merkantilpolitik Frankfurts sowohl überhaupt, als besonders in Beziehung auf den am 13. Mai d. J. mit Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtstraktat *) zu liefern.

Nicht minder dürften diese Betrachtungen am einfachsten und treffendsten zur gehörigen Würdigung eines höchst trivialen, jeder spezellen Entgegnung unwürdigen Korrespondenzartikels „aus dem Großherzogthum Hessen vom 26. August" mit der Ueberschrift: Ueber deutsche Zoll- und Handelsvereine in der ausserordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 5. September, Nr. 315 figg., dienen.

Ein Zollsystem, welches die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse mit hohen Zöllen belegt, kann aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: einmal als Hebungsmittel inländischer Industrie, dann aber auch als Mittel die Staatsrevenüen zu vermehren. — In der Anwendung eines solchen Zollsystems auf Deutschland wird sich aus den nachfolgenden Betrachtungen ergeben, daß dessen Einführung für ganz Deutschland nicht ohne die bedenklichsten Folgen auf dessen Wohlfahrt gedacht werden kann, man mag den einen oder den andern Gesichtspunkt festhalten.

1) Hohe Zölle, als Staatsrevenüe betrachtet, haben zuvörderst den Nachtheil, das Leben im Allgemeinen zu vertheuern. Dadurch kommt aber die arbeitende Klasse hauptsächlich in Nachtheil, und zwar um so mehr, je mehr Handel und Umtausch Statt findet. Das Ausland bietet dem Arbeiter nicht mehr von seiner Waare zum Austausch an, als vor Auflegung des Zolls.

Als Beispiel diene der englische Fabrikarbeiter. — Vor Erlassung der Korngesetze konnte der englische Fabrikarbeiter sich durch die Fertigung von vier Stücken Musseline in der Woche ernähren, denn der Arbeitslohn von 10 Schilling für das Stück setzte ihn in den Stand, für die erarbeiteten 40 Schilling ein Quarter Waizen zu seinem und seiner Familie Bedarf einzutauschen. Mit Erlassung der Korngesetze stieg der Quarter Waizen auf 60 Schilling, weßhalb denn der englische Arbeiter nunmehr darben, oder unter Aufopferung seiner Gesundheit die Tage und halben Nächte der Woche durcharbeiten muß, um sechs Stück Musseline zu fertigen, welche ihm 60 Schilling an Arbeitslohn oder den als Maßstab dienenden Quarter Waizen ertragen. Die Ansicht nämlich, daß die Erhöhung der Zölle nicht Einzelne, sondern das Allgemeine oder vielmehr Alle gleichmäßig trifft, und daß jeder seine Arbeit in gleichem Verhältniß erhöhen kann, hat sich in England als irrig erwiesen, und würde sich auch eben so in Deutschland erweisen, so lange Deutschland nicht jeden Handel und Verkehr mit dem Ausland gänzlich aufzugeben in der Lage ist. Da nämlich derjenige Theil der Manufakte oder Produkte, welche ausgeführt werden, ohne Rücksicht auf den hohen Zoll im Inland, zu dem bestehenden, den Zoll nicht begreifenden billigeren Preis muß geliefert werden, weil sich sonst der fremde Käufer nach andern billigeren Märkten wendet, wo kein Zoll Statt hat, und

*) Man vergleiche den Aufsatz in Nr. 3. dieser Blätter, Seite 20 und 21 unter der Aufschrift: „Deutschlands und Englands gegenseitiger Handelsverkehr. (Anm. d. Red.)

*) S. Nr. 26. dieser Blätter S. 212 flg. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

die Natur der Sache und Erfahrung es erweisen, daß, wenn auch nur ein kleiner Theil, z. B. nur ¼ mehr als der eigene Landesbedarf producirt wird und zur Ausfuhr kommt, dennoch der Preis der ganzen Produktion sich nach diesem auszuführenden billigeren Quantum richtet, so bringt es die Konkurrenz dahin, daß aller Lohn so billig wird, wie der eine, wenn auch kleinste Theil der Waare geliefert werden muß. Dies ist der Nachtheil, unter dem sich namentlich der englische Arbeiter befindet, welcher theuere Frucht kaufen, und billige Arbeit für die Ausfuhr liefern muß.

Bisher ist durch Vereinfachung der Maschinen diesem Mißverhältniß zum Theil abgeholfen worden. In gleichem Verhältniß aber, in welchem das Ausland sich vervollkommnet, und selbst Maschinen erbaut, in gleichem Verhältniß wird in England der Arbeitslohn stets mehr fallen.

Dies wird aber unfehlbar die Abänderung der Korngesetze, die Verminderung vieler Zölle auf Lebensmittel und muthmaßlich die Einführung einer Einkommensteuer an deren Stelle zur Folge haben, damit die arbeitende Klasse in Großbritannien jener des Kontinents näher gestellt werde. Tritt dieses sehr wahrscheinliche Verhältniß aber bald ein, dann wird es um so nöthiger für Deutschland, das Leben und den Arbeitslohn nicht durch hohe Zölle zu vertheuern, indem die Konkurrenz gegen Englands Maschinerie und billigeren Arbeitslohn dann sehr schwer durchzuführen seyn würde.

Demnächst bedarf es keiner besonderen Nachweisung, um darzuthun, daß Zölle, als Staatsrevenüe betrachtet, den Nachtheil haben, die Moralität des Volks durch den Schmuggelhandel zu untergraben; daß durch die vielen zu deren Erhebung und Sicherung nöthigen Anstalten die Kosten der Eintreibung dieser Steuer so vergrößert werden, daß es jeden Eigenthum besitzenden Staatsangehörigen weniger kosten würde, den gleichen Theil des Staatsbedarfs durch eine geringere Vermögens- oder andere Steuer zu decken, und dann überdies wohlfeiler zu leben; — daß die arbeitende Klasse diese Steuer auf ihren ganzen Verdienst bezahlen muß, indem sie nur verdient, was sie braucht, und hierin in allem Zoll einbegriffen ist, während der Reiche seinen Ueberfluß ohne Zoll zurücklegt, indem der Zoll nur auf das fällt, was in der That konsumirt wird, so daß der Reiche im Verhältniß viel weniger an dieser Steuer mitträgt.

2) Hohe Zölle, als Hebungsmittel inländischer Industrie angepriesen, erweisen sich bei näherer Prüfung der Sache eben so wenig empfehlungswerth, da sie nur an die Stelle der dem betreffenden Lande naturgemäßen Austauschmittel andere substituiren, den Werth der ersteren neben einer allgemeinen Vertheuerung folgeweise verhältnißmäßig herabdrücken, und das Allgemeine dadurch, zu Gunsten einiger wenigen Fabrikherrn, in einen unnatürlichen Zustand von Unbehagen und Spannung versetzen, der nur durch die Rückkehr zu dem System eines fesselosen Verkehrs beseitigt werden kann.

Einer der Hauptgründe nämlich, der geltend gemacht wird, um hohe Zölle, wenigstens solchen Ländern gegenüber, die ebenfalls mit Zollinien umschlossen sind, namentlich z. B. England, zu vertheidigen, ist der, daß durch den fremden Handel, namentlich die Einfuhr von englischen Waaren, alles baare Geld aus Deutschland gehe. Giebt man aber zu, daß Deutschland keine, oder doch nur in sehr geringer, kaum nennenswerther Quantität, edle Metalle hat, also kein Geld als inländisches Austauschmittel anzubieten vermag, so muß man auch annehmen, daß das zu jeder Zeit darin zirkulirende Geld durch Austausch seiner Produkte muß eingeführt worden seyn, und daß, wenn viel Geld zirkulirte, es kurz zuvor viel Produkte weggab, oder, wenn wenig zirkulirte, deren Absatz durch irgend ein Verhältniß gestört war. Da nun Deutschland früherhin durchgängig, und selbst jetzt noch großen Theils ganz freie Handlungsverhältnisse genoß, so müßte durch diesen sonst freien Verkehr alles baare Geld längst ganz verschwunden seyn, wenn es sich durch Produktenaustausch nicht stets wieder nach Bedürfniß ersetzte. Denn kein Land hat zu irgend einer Zeit so viel baar Geld besessen, um die geringste fremde Einfuhr auf mehrere Jahre zu decken, wenn der Abgang nicht durch fremden Zufluß wieder ergänzt wird.

Der Bedarf der Reisenden und die Bezahlung der allerunentbehrlichsten fremden Gegenstände würden sogar hinreichen, das zu irgend einer Zeit in einem Land vorräthige Geld, bei allen sonstigen Verboten, schnell verschwinden zu machen, wenn nicht durch Produktenaustausch der Abgang ersetzt würde. Die Regierungen mögen deshalb Maßregeln treffen, wie sie wollen, so können sie doch das baare Geld nicht festbannen, sondern es kann nur durch Austausch das ins Ausland fließende ersetzt werden. Außerdem giebt es kein Individuum, welches Geld bei sich festhalten will, weil es, an und für sich und nicht als Austauschmaas betrachtet, ein todter Gegenstand ohne Nutzen wäre. Jeder trachtet vielmehr, unter Beziehungen, die ihm dienlich und nützlich scheinen, das Geld los zu werden. So läuft es von Einem zum Andern, und je mehr Gegenstände zum Austausch sich vorfinden, je schneller zirkulirt und belebt das Geld den Verkehr; je größer aber der Wirkungskreis ist, desto mehr Tausch muß Statt haben Wenn es aber nicht im Interesse der Individuen ist, Geld bei sich liegen zu lassen, wodurch sollte es das Interesse von Vielen, von der ganzen Nation seyn, es fest zu bannen? Und gleich wie die einzelnen Individuen, die einzelnen Kaufleute in der Regel nie mehr baar Geld ausgeben, als sie für den Augenblick entbehren können, oder doch, wenn sie sich gänzlich von Geld entblößen, es nur dann thun, wenn sie Gegenstände besitzen, gegen welche sie für den Augenblick des Bedarfs wieder Geld eintauschen zu können versichert sind, ebenso verhält es sich mit der Masse oder Nation.

Geldarm sind und bleiben beide nur in dem Fall, wenn sie keine Gegenstände zum Austausch anzubieten haben. Hamburg, Bremen, Frankfurt haben keine Geldminen, keine oder unbedeutende Fabriken, die Geldausfuhr ist dort nicht verboten, und doch fehlt baares Geld an diesen Orten niemals, sobald es gebraucht wird, indem stets Gegenstände zum Austausch gegen das Geld darzubieten vorhanden sind; und da Geld stets dahin strömt,

Digitized by Google

wo es den vortheilhaftesten Austausch findet, so findet es sich stets rasch da ein, wo viele Gegenstände dargeboten werden, und gegen Geld, wie man zu sagen pflegt, billig, zu haben sind. Wer also Gegenstände zum Austausch hat, kann unbesorgt alles frei ab- und zugehen lassen; so lange jene Gegenstände nicht fehlen, wird es an Geld, oder dem Maß des Austausches, da Geld nichts anders ist, nicht fehlen. Die Klage ist schon sehr alt, daß, besonders die englischen Waaren, alles baare Geld aus Deutschland wegzögen. Allein dessenungeachtet hat dieser Handel zugenommen, und zugleich auch die Geldmasse; denn die Klage ist allgemein, daß der Zinsfuß für Geld zu niedrig stehe, und Kapitalien dadurch unwerth sind. Dieses kann aber nur durch zu großen Vorrath verursacht seyn. Denn was selten ist, ist auch theuer, und insofern Geld wohlfeil ist, muß es häufig seyn. Der Zinsfuß in Frankfurt, Hamburg ꝛc., der auf 2, 3 und 4 % steht, beweist den Ueberfluß. — Obschon also der englische Handel mit Deutschland seit dreißig Jahren im Zunehmen ist, so ist es ebenso das Geld, indem der Zinsfuß niedriger steht als früher. Zöge England jedes Jahr nur $^1/_{20}$ tel seiner Einfuhren in baarem Geld aus Deutschland, ohne daß dieses baare Geld wieder zurückströmte, so wäre längst alles baare Geld aus Deutschland verschwunden. Wenn England für 100 Millionen Waaren nach Deutschland sendet gegen Zahlung in drei Monaten, und Deutschland eben so viel nach England oder Italien ebenfalls gegen Zahlung in drei Monaten, so kann ein sehr großer Geschäftsaustausch ohne viel baar Geld Statt haben, indem es sich gegenseitig durch Wechsel ausgleicht. Nur die Saldi werden mit baarem Geld ausgeglichen. Im Verhältniß zu dem großen Umsatz und der großen Produktion von England ist daselbst der baare Geldvorrath nicht größer als in Deutschland.

Die Hauptgeschäfte werden in England auf Kredit oder vermittelst Wechsel gemacht. Das baare Geld ist nur zum Dienst der täglichen Bedürfnisse und kleinen Ausgaben im Gebrauch. Die große Produktion in England befördert nicht dessen Wohlstand, sondern nur die Leichtigkeit, diese Produktion stets wieder für ausländische Produkte auszutauschen. So wie die Einfuhr fremder Produkte in England durch irgend eine Ursache abnimmt, so entsteht auch schnell eine Stockung im englischen Fabrikwesen; die fremden Aufträge mindern sich, weil die Kurse so steigen, daß die Waarenpreise sich zum Beziehen zu hoch stellen, und so wie im Ausland die Wechsel auf England für Produktensendungen als Zahlungsmittel fehlen, so hört auch der Waarenbezug von England in gleichem Maße auf, indem das baare Geld stets überall zu unbedeutend ist, um für längere Zeit den Geschäftsgang im Leben zu erhalten, wenn der Austausch von Waaren gestört ist.

Die sogenannten Handlungsbilanzen, welche von Staaten aufgestellt werden, sind stets trügerisch. Denn wenn man für Eine Million im Marktpreiß ausführt, und nur für eine halbe Million einführt, so wird der Unterschied nicht durch baares Geld ausgeglichen. Einmal findet hier nämlich die schon oben erörterte Bemerkung wieder ihre Anwendung, daß das Ausland zwar einzelne Jahre, nicht aber eine Reihe von Jahren eine solche baare Ausgleichung ohne völlige Erschöpfung liefern könnte, da der Vorrath von baarem Geld in jedem Lande beschränkt und berechenbar ist; dann aber würde der stete Zuwachs von baarem Geld in dem ausführenden Land nur den Nachtheil haben, daß dadurch die fernere Ausfuhr wegen zu theuerer Preise aufhören müßte, weshalb denn die stete Zunahme von baarem Geld gar nicht als Vortheil zu betrachten wäre. In dem gegebenen Fall wäre also bei der Dauer eines solchen Verhältnisses nothwendiger Weise anzunehmen, daß das Ausland die Eine Million an Werth betragende Ausfuhr von der ausführenden Nation so billig kauft, daß die dafür in Tausch gegebenen Produkte im Anschlag eines Werths von $^1/_2$ Million dennoch die ganze Ausgleichung bilden, oder daß der Unterschied sich durch Schmuggelhandel, oder durch unmittelbare Ausgaben der ausführenden Nation im Ausland, wie z. B. bei England, durch die bedeutenden Ausgaben seiner Reisenden auf dem Kontinent ausgleicht. Diese letzteren Ausgaben können namentlich nur durch eine stärkere Waarenausfuhr gedeckt werden. Wenn es sich demnach in Zahlen beweisen läßt, daß kein Land so viel baares Geld besitzt, um für eine lange Reihe von Jahren stets mehr zu kaufen, als zu verkaufen, um den Unterschied mit baarem Geld auszugleichen, so ist dann der Satz klar, daß nichts Günstigeres erscheinen kann, als wenn ein Land recht viele fremde Waaren einführt, indem es denn auch recht viel produziren muß, um durch Ausfuhr die Einfuhr zu bezahlen. Es versteht sich von selbst, daß Ein- und Ausfuhr nicht zwischen den einzelnen Ländern je zwei und zwei betrachtet, sich aufwiegen, sondern vielmehr stets einen Kreislauf bilden. So führt England oft Waaren in Deutschland ein, und nimmt Geld oder Wechsel dafür. Diese Waaren gehen von Deutschland nach der Türkei oder Italien als Ausfuhr, und Italien sendet wieder Seide nach England, welche von diesem mit den Wechseln bezahlt wird, die es bei der ersten Ausfuhr von Deutschland erhielt, und mit denen Italien nun seine gegen Deutschland kontrahirte Schuld tilgt.

Diesen Kreislauf beweist der Staud der Wechselkurse, welche diesen Austausch repräsentiren, die zwar hin- und herschwanken, jedoch stets sich wieder dem pari nähern, ein Beweis, daß alle Länder gleichviel ein- und austauschen. Zuweilen ereignet es sich wohl, daß für einen beschränkten Zeitabschnitt die Balance gegen ein Land ist, und baar Geld weggeht; dies ist jedoch nie von Dauer, indem da, wo das Geld wegging, die Waarenpreise billiger werden, und gleich Käufer mit baarem Gelde erscheinen, um Nutzen davon zu ziehen, weshalb denn bei freiem Handel sich das Gleichgewicht alsbald wieder herstellt. Den Beweis hiervon liefern England, Frankreich, und Deutschland in den letzten zehn Jahren, indem sehr häufig abwechselnd das Gold von England nach dem Kontinent geht, aber nach drei bis sechs Monaten, sobald es das vortheilhafteste Zahlungsmittel wird, wieder zurückkehrt. Im Interesse des Staats-Anleihesystems haben die Regierungen freilich einen Grund, der irrigen Ansicht, als

Digitized by Google

ob der freie Handel das baare Geld entzöge, das Wort zu reden. Denn in so fern den Individuen alle Mittel erschwert werden, ihr Geld im freien Austausch zu beschäftigen, muß es müßig im Lande bleiben, und man ist froh, es den Regierungen gegen Staatspapiere zu geben, um es nur auf irgend eine, wenn gleich gefährliche Weise zu verwerthen. Durch hohe Zölle künstlich hervorgerufen, werden freilich mehr Fabriken entstehen, und dem äußeren, dadurch täuschenden Anschein nach die Industrie des Landes gehoben, indem man glaubt, nun selbst zu produziren, was man sonst von Fremden gegen baar Geld kaufte. Allein wenn der ausgeführte Grundsatz richtig ist, daß kein Land für die Dauer mehr einführen als ausführen kann, so muß auch früher der Fremde gegen seine Einfuhr Landesprodukte ausgeführt haben, und eben so viel als man jetzt selbst fabrizirt, eben so viel muß von irgend einem, dem Lande eigenen Landesprodukt jetzt weniger begehrt und ausgeführt werden. Das Land verliert daher auf der einen Seite eben so viel, als es auf der andern gewinnt, nur mit dem Unterschied, daß die neuen Fabriken als etwas in die Augen Fallendes die Zunahme darstellen, während die naturgemäßen Produktionen und Gewerbe des Landes alle theilweise in Verfall gerathen, eine Abnahme, die sich erst nach und nach offenbart, und deren Ursache selten genau erkannt, sondern in der gemeinen Redensart „den schlechten Zeiten" zugeschrieben wird.

Aus den angegebenen Gründen ändert sich das Verhältniß auch nicht zwischen Staaten, die verschiedene Handelssysteme befolgen, und eben deßhalb ist denn die Meinung, als ob ein Staat deßhalb, weil alle Nachbarstaaten das Prohibitivsystem angenommen haben, es auch annehmen müsse, um nicht, wie man sich auszudrücken pflegt, ausgesaugt zu werden, ebenfalls gleich unrichtig. Prohibitiv-Staaten können durchaus nichts mehr an freie Handelsstaaten verkaufen, als erstere auch von letzteren kaufen. Und in die freien Handelsstaaten kehrt alles für die von Prohibitivstaaten erkauften Waaren gezahlte Geld stets zurück. Beispiel alle freie Handelsstaaten wie Holland, Sachsen, Süd-Deutschland.

Als das unter allen Umständen erwünschte Resultat ergiebt sich daher für Deutschland: wenig oder keine Zölle, ganz freier Verkehr, die Nachbarn mögen sich einrichten wie sie wollen, keine Monopolien oder hohe Zölle als Schutz der Industrie, sondern lediglich Beseitigung, oder doch Minderung der der Entwickelung der Industrie entgegenstehenden Hindernisse.

Auf diese Weise wird die öffentliche Moralität nicht durch Schmuggelhandel gestört, die Masse und namentlich auch die Arbeiter können billiger leben und produziren, als in Prohibitivstaaten, was den Austausch und dadurch die Industrie am sichersten befördert, und die Individuen können sich zugleich durch die bestehende Wohlfeilheit ein größeres Quantum von Lebensgenüssen verschaffen.

Statutarrecht.

Ueber die Erfordernisse eines rechtsverbindlichen Nachlaßvertrags.

Die hiesige Stadtreformation Thl. II. Tit. 27. §§. 8 — 12 enthält über Nachlaßverträge und das dabei zu beobachtende Verfahren ganz besondere Bestimmungen, welche das Zustandekommen eines rechtsverbindlichen Nachlaßvertrags dergestalt erschweren, daß die richterliche Bestätigung eines solchen Vertrags möglicherweise sogar von dem Benehmen eines einzigen dissentirenden Gläubigers abhängig seyn kann.

Da diese Materie, hinsichtlich deren noch so manche juristische Meinungsverschiedenheit obwaltet, von großer praktischer Wichtigkeit ist, möchte es nicht uninteressant seyn, auch hierüber allgemein eine Ansicht kennen zu lernen, welche das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck in einem einschlagenden Falle ausgesprochen hat.

Nach dieser Ansicht kann es allerdings auf den ersten Anblick zweifelhaft erscheinen, ob nach der wahren Meinung der Reformation der in der gedachten Verordnung vorgeschriebene, von den Gläubigern in Akkordsfällen zu leistende Eid:

> „daß der Akkord aufrichtig ꝛc., auch ohne einigen Nebengeding, verschlagene Geding oder Kollusion abgeredt und beschlossen worden sey"

nothwendig von allen beigetretenen Gläubigern geschworen werden müsse, so daß, wenn auch nur einige oder nur ein Gläubiger denselben nicht leistet, der Akkord für die dissentirenden Kreditoren unverbindlich, und die gerichtliche Bestätigung demselben zu versagen sey. Das Gesetz sagt dieses nicht mit ausdrücklichen Worten, und man könnte daher wohl dafür halten, daß, so wie überhaupt das Zustandekommen des Akkords und dessen Verbindlichkeit für die dissentirenden Gläubiger, von der Einwilligung der Mehrheit (der Summe der Forderungen nach) abhängig gemacht ist, es auch genügen müsse, wenn jener Eid von einer solchen Mehrheit der Kreditoren geleistet würde, gleichviel ob Einige von den anfangs beigetretenen Kreditoren solchen nicht leisteten, da man ja füglich diese als Dissentienten ansehen könnte, ohne daß dadurch der Gültigkeit des Vergleichs Abbruch geschähe, und da es unnatürlich zu seyn scheint, daß der Umstand, wenn ein Gläubiger anfangs konsentirt, nachher aber den Eid weigert, einen nachtheiligeren Einfluß auf die Vergleichsgültigkeit haben solle, als wenn er vom Anfange seine Zustimmung versagte. Ein besonderes Gewicht scheint auch allerdings diese Ansicht durch die Betrachtung zu gewinnen, daß es in der That zu großen Inkonvenienzen führe, wenn man das Gegentheil annimmt, indem es dabei fast immer in die Hand der Dissentienten gegeben seyn würde, den Akkord zu vereiteln, dadurch nämlich, daß sie Einzelne von den beigetretenen Gläubigern, die etwa nur ganz geringe Summen zu fordern haben, gewönnen, den Eid zu weigern, oder daß sie unter sich selbst dahin kolludirten, daß Einige von ihnen zum Scheine dem Akkorde beiträten, nachher aber sich der Eidesleistung entbrächen, während

Digitized by Google

es doch nach der Absicht des Gesetzes nur darauf anzukommen scheint, daß von der Mehrzahl der Gläubiger ein Nachlaß bona fide und ohne Kollusion bewilliget worden, und daß diese bona fides der Majorität durch den von einer der Summe der Forderungen nach überwiegenden Anzahl der Kreditoren geleisteten Eid konstatirt sey: — wonach man also, zu Vermeidung jener Inkonvenienzen, bei mangelnder klarer und bestimmter Disposition des Gesetzes geneigt seyn möchte, bei Auslegung desselben den Grundsatz in Anwendung zu bringen: in ambigua voce legis ea potius accipienda est significatio, quae vitio caret.

L. 19. D. de leg. (I. 3.)

Dieser Auslegung kann jedoch nicht Raum gegeben werden. Wenn man die in der Reformation aufgestellten Bestimmungen über Nachlaßverträge und das dabei zu beobachtende Verfahren

Thl. II. Tit. 27. §§. 8—12.

in ihrem Zusammenhange betrachtet, so kann man nicht in Zweifel darüber seyn, daß dabei im Allgemeinen von der Ansicht ausgegangen ist, daß das an sich exorbitante Prinzip, die Minorität der Gläubiger durch den Willen der Majorität zu zwingen, ihre Forderungen an den gemeinschaftlichen Schuldner theilweise aufzugeben — ein Prinzip, welches bekanntlich durch unstatthafte Generalisirung einer speziellen Gesetzesvorschrift

L. 7. §. 18. sqq. L. 8. D. de pact. (II. 14.)

L. 58. §. 1. D. mand. (XVII. 1.)

seine Ausdehnung auf Verhältnisse der vorliegenden Art erhalten hat, — überall nur in so fern Anwendung finden dürfe, als mit möglichster Evidenz vorliege, daß bei den desfallsigen Verhandlungen Alles ehrlich und gleich zugegangen sey; weil bei mangelnder Gewißheit hierüber es keinem Gläubiger zu verdenken ist, wenn er sich nicht in den Nachlaßvertrag mit blindem Vertrauen einlassen will. Auf die Herstellung dieser Gewißheit zweckt nun neben den andern gesetzlichen Erfordernissen und Vorschriften auch der von den Kreditoren zu leistende doppelte Eid (über die Richtigkeit ihrer Forderungen und über das Nichtvorhandenseyn von Nebengedingen) ab; denn auf diesen beiden Voraussetzungen — nämlich einmal, daß keine der im Status aufgeführten Schuldposten ganz oder zum Theil ungegründet oder erdichtet sey, und zweitens, daß keinem der Gläubiger auf seine Forderung mehr bewilliget werde, als jedem der übrigen, — beruht es wesentlich mit, daß eine redliche Vertheilung der Masse unter die sämmtlichen Kreditoren Statt finde, und der Fallit weder sich selbst, noch Einzelne seiner Gläubiger auf Kosten der Andern bereichere. Es ist nun aber hierbei von selbst einleuchtend, daß diese Gewißheit nicht gerade davon abhängig seyn könne, ob nicht mit der Mehrheit der Kreditoren Kollusionen und Nebengedinge Statt gefunden haben, indem die Voraussetzung, auf die es ankommt, schon dann hinwegfällt, wenn auch nur Ein Gläubiger vor den übrigen begünstigt wird, und indem eine solche Begünstigung, je nachdem das Objekt mehr oder weniger beträchtlich ist, immer mehr oder weniger zur Verkürzung der übrigen Gläubiger gereicht, während zugleich dadurch überhaupt der sehr erhebliche Verdacht begründet wird, daß der Gemeinschuldner, welcher im Stande ist, Einzelnen seiner Kreditoren besondere Vergütungen zu machen, oder für ihre Einwilligung in den Akkord zuzusichern, keinen aufrichtigen Status seines Vermögens vorgelegt haben könne, sondern einen Theil der Masse verschwiegen und bei Seite gebracht haben möchte. Es ist demnach nothwendig als die Meinung des Gesetzes anzunehmen, daß, wenn gleich bei einem redlichen Akkorde aus der Einwilligung der Mehrheit der Kreditoren für die Minorität die Nöthigung zum Beitritt folgen soll, doch die Frage über das Vorhandenseyn des Erfordernisses der Redlichkeit nicht von der eidlichen Versicherung der Majorität abhängig seyn, sondern legale Gewißheit hierüber in Beziehung auf alle Kreditoren, welche eingewilliget haben, erlangt werden müsse, woraus sich denn von selbst ergiebt, daß die Nothwendigkeit der Leistung des fraglichen Eides von sämmtlichen einzelnen dem Akkorde beigetretenen Kreditoren als Regel angenommen werden muß. Dieser Annahme steht es nun auch keineswegs entgegen, daß in der Reformation a. a. O. jene Nothwendigkeit nicht gerade mit ausdrücklichen Worten besonders hervorgehoben, und die Folge, die es haben solle, wenn einige Gläubiger, oder nur Einer nicht schwören würde, nicht speziell namhaft gemacht ist. Denn es ist daselbst allerdings generell verordnet: „die Gläubiger sollen schwören", und da eine Beschränkung eines allgemeinen Ausdrucks sich nicht von selbst versteht, so ist es den Regeln der Auslegungskunst vollkommen angemessen, unter „den Gläubigern" alle Gläubiger, welche dem Akkorde beigetreten sind, nicht blos eine solche Mehrzahl derselben, deren Forderungen die der übrigen (beigetretenen oder nicht beigetretenen) Kreditoren überwiegen, zu verstehen: wie denn, wenn die Meinung des Gesetzes auf Letzteres gienge, solches gewiß, als eine so einleuchtend wichtige und einflußreiche Modifikation, bestimmt ausgesprochen seyn würde. Was aber die Folge der Nichtleistung des in §. 11. cit. Reform. „den Gläubigern" auferlegten Eides anlangt, so ist darüber im §. 12. eine zwar ebenfalls generelle, auf die Beobachtung oder Nichtbeobachtung aller in den vorhergehenden §§. aufgestellten Erfordernisse und Vorschriften sich beziehende, aber darum nicht minder klare und präcise Bestimmung enthalten: — nur „wenn Obgesetztes Alles und Jedes der Gebühr in und bei künftigen Verträgen resp. gehalten, — soll der Akkord bestätiget, und demselben gemäß in Rechten erkannt werden, ungeachtet etliche Gläubiger — — sich darinnen sperren, denselben nicht eingehen oder unterschreiben wollten. — Sonsten aber, und da einiger Vertrag dieser Ordnung ungemäß aufgestellt worden wäre, derselbe soll auf der Parteien Begehren — — weder konfirmiret und bestätiget, noch auch, da es in künftigen Fällen deswegen zur Rechtfertigung kommen sollte, etwas darauf in Recht erkannt werden."

In obiger Maße ist nun auch der fragliche Passus der Reformation wohl eigentlich immer verstanden worden, obgleich, wie aus

Orth Anmerk. zur Reform. 1ste Forts. S. 620 sqq. und dessen Samml. von Rechtshändeln Thl. IV. Nr. 4. S. 916 sqq.

Digitized by Google

zu ersehen, es eine Zeit gab, wo die Praxis sich über die gesetzlichen Vorschriften auf eine ziemlich willkührliche Weise hinwegzusetzen versuchte, ohne daß jedoch diese Versuche zu einem konstanten Gerichtsgebrauche zu führen vermochten, was auch wohl um so weniger der Fall seyn konnte, als durch spätere, nach der Reformation erlassene Gesetze die genaueste Beobachtung jener Vorschriften der Letztern wiederholt und nachdrücklich eingeschärft worden ist.

Rathsverord. v. J. 1631. §. 5. (bei Beyerbach Thl. 8. S. 1477). Ern. und verb. Ordn. muthwillige Bankerotte und Falliten betr. vom 3. Juli 1708 §. 13. (Beyerbach Thl. 2. S. 229).

Wiewohl nun aber zufolge vorstehender Ausführung der fragliche Eid als sämmtlichen einzelnen einwilligenden Kreditoren obliegend betrachtet, und es daher als Regel angenommen werden muß, daß solcher von jedem Einzelnen derselben wirklich zu leisten sey, so läßt sich doch nicht behaupten, daß die bloße Weigerung dieses Eides von Seiten eines oder einiger Gläubiger für sich allein als ein unbedingtes Hinderniß der richterlichen Akkordsbestätigung angesehen werden könne und müsse; vielmehr können allerdings besondere Umstände vorkommen, wo einer solchen bloßen Weigerung diese Wirkung nicht beizulegen ist. Dieser Fall tritt nämlich alsdann ein, wenn aus den Umständen sich deutlich abnehmen läßt, daß die Leistung des Eides von Seiten eines oder einiger Kreditoren nicht aus dem Grunde, weil wirklich Kollusionen und Nebengedinge mit ihnen Statt gefunden, unterblieben oder geweigert worden sey, sondern aus andern, einen Schluß auf das Vorhandenseyn von dergleichen Kollusionen und Nebengedingen nicht zulassenden Gründen. Denn an sich ist man nicht berechtigt, daraus, daß Jemand einen von ihm geforderten Eid nicht leistet, auf die wirkliche Existenz des Gegentheils von dem, was beschworen werden soll, zu schließen; vielmehr ist es recht wohl denkbar, daß Jemand aus besonderen, vielleicht sehr achtungswerthen Ursachen — z. B. aus einer überhaupt bei ihm vorwaltenden Scheu vor Eidesleistungen, oder weil in concreto der Gegenstand ihm hierzu von zu geringer Erheblichkeit erscheint — nicht schwören will, ungeachtet er solches mit gutem Gewissen thun könnte.

Aber auch das Gesetz berechtigt nicht zu jener Schlußfolge; es zieht nur aus der Leistung des fraglichen Eides die Folgerung, daß keine Kollusion Statt gefunden habe; aber es schließt nicht umgekehrt aus dem Nichtschwören unbedingt auf das Daseyn von Kollusionen. Und wenn gleich im gewöhnlichen Prozesse gegen die Partei, welche einen deferirten oder nothwendigen Eid weigert, das Gegentheil dessen was beschworen werden soll, für wahr angenommen zu werden pflegt, so kann doch dies — abgesehen davon, ob bei dieser Ansicht die Sache überhaupt ganz unter den richtigen Gesichtspunkt gestellt wird, — hier keine Anwendung finden, wo es sich nicht wesentlich und ausschließlich von dem Einflusse des Nichtschwörens auf das Interesse desjenigen, der den Eid zu leisten hätte, handelt, sondern zugleich und hauptsächlich von dem Einflusse der Eidesweigerung auf Verhältnisse, welche dritte Personen angehen. Ergeben sich demnach hier hinreichende Gründe, um anzunehmen, daß der oder diejenigen Gläubiger, welche den fraglichen Eid nicht geleistet, denselben der Wahrheit gemäß allerdings hätten leisten können, so fällt die ratio der Vorschrift, daß nur unter Voraussetzung dieses von den Gläubigern zu leistenden Eides die Akkordsbestätigung erfolgen dürfe, in so weit hinweg, und kann demnach in einem solchen Falle, wenn sonst nichts im Wege steht, die Bestätigung, unbeschadet des Gesetzes, wohl Statt finden; wonach denn auch das Bedenken wegen der eben erwähnten möglichen Inkonvenienzen bei Anwendung des Gesetzes weniger erheblich erscheint.

Auch ein Wort über das Frankfurter Besteuerungswesen.

In der 26sten Nummer der Frankfurter Jahrbücher lesen wir einen Aufsatz unter der Aufschrift: „Ueber die zweckmäßigste Besteuerungsart in Frankfurt."

Einsender gegenwärtigen Artikels gesteht, in langer Zeit nichts gelesen zu haben, was ihn in Stoff und Form so angesprochen hätte, wie dieser Aufsatz. Wenn das, was dessen Verfasser sagt, schon an sich beherzigungswerth ist, so gewinnt es noch an Werth durch die Schlußworte des Aufsatzes, welche den Verfasser zugleich als bescheidenen und redlichen Bürger charakterisiren. Wenn so geschrieben und gehandelt wird, dann floreat et florebit respublica!

Einsender dieses war von jeher von gleichen Gesinnungen durchdrungen. Da, wo er durch Mittheilung seiner Ansichten etwas Gutes zu stiften glaubte, äußerte er sie jederzeit freimüthig; ward aber von den Behörden etwas beschlossen, so fand er in Gehorsam seine Ehre. Aus diesem Gesichtspunkt beurtheile man auch das Gegenwärtige.

Die dermalen vorgeschlagene Vermögenssteuer ist nichts anders als die alte Simplensteuer. Die bei der Angabe des Vermögens gestatteten Spielräume ändern in der Sache nichts, machen sie vielmehr nur noch ungerechter, als die Simplensteuer. Denn daß 20/m eben so viel geben als 30/m; 40/m eben so viel als 60/m; 101/m soviel als 150/m ꝛc. ist doch gewiß nicht gerecht, und das Heiligthum des Vermögensgeheimnisses wird auf diese Art zu theuer gekauft. Ueberhaupt findet Einsender dieses die Besteuerung nach dem Einkommen viel gerechter, als die Besteuerung nach dem Vermögen. Bei dem Handelsstande aber sollte man insbesondere glauben, daß dieser weit leichter und lieber sein wirkliches Einkommen nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre versteuern müsse, als sein sehr imaginäres — größtentheils in Waarenlager und Ausständen bestehendes — Vermögen.

Was in dem oben erwähnten Aufsatze über die eidliche Bestärkung der Deklarationen, sobald Verdacht obwaltet, gesagt wird, war schon längst die Ansicht des Einsenders dieses. Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß die vollständige Eidesklausel den Deklarationsscheinen einverleibt würde. Denn ohne über den Verfall der Moralität eine Strafrede halten zu wollen, ist Einsender überzeugt,

Digitized by Google

daß es sehr viele Leute giebt, welche es mit dem Meineid viel ernster nehmen, als mit dem Betrügen.

So sehr aber Einsender der Einkommensteuer den entschiedenen Vorzug vor der Vermögenssteuer giebt, so ist er weit entfernt, als Lobredner der ersteren auftreten zu wollen. Nur komparativ mit der Vermögenssteuer findet er sie besser, immer aber betrachtet er sie als eine nur im höchsten Nothfall anzuwendende Arznei. Er theilt daher unbedingt die Ansicht der ständigen Bürgerrepräsentation, welche die Einkommensteuer nicht durch ein Vermögens-, sondern durch die längst vorgeschlagene und bearbeitete Mieth- und Gesindesteuer surrogirt wissen will.

Diese beiden Steuern, angemessen und nicht übermäßig gegriffen, würden leicht soviel ertragen *) als die Einkommensteuer, oder die Vermögenssteuer, und da sie auf sichtbaren Gegenständen beruhen, so würde der Defraudation ein Riegel vorgeschoben seyn.

Was die Gewerbsteuer betrifft, so findet man diese aller Orten. Sie empfiehlt sich von selbst, und würde ohne Härte im Ansatz leicht auf 100/m fl. zu bringen seyn. Die Ansätze müßten in den höheren Klassen höher gegriffen werden, was auch ganz billig wäre. Denn wenn ein Kaffetier bereits 200 fl. zahlen muß, wenn ein Mäkler ohne alle Klassifikation 54 fl. jährlich zahlt, so kann man freilich den Banquier und den Kaufmann erster Klasse nicht mit 100 fl. ansetzen. — Daß die Abgabe bei den Kaffetiers und Mäklern Konzessionsgeld heißt, macht keinen Unterschied. Der Name ändert die Sache nicht, und jede Gewerbsteuer wird bezahlt für die Konzession, das Gewerb zu treiben.

Was die Besoldeten betrifft, so darf man zu ihrem Ehrgefühl hoffen, daß sie sich nicht beschweren würden, wenn man

Besoldungen bis zu 500 fl. freigäbe,
von 500 bis 1000 fl. 1 Prozent,
und was über 1000 fl. ist, wenigstens 2 Prozent vom Ganzen ansetzte.

Unsere Besoldungen sind zwar für eine Stadt, wo alles verhältnißmäßig theuerer ist, als an vielen anderen Orten, nicht zu groß. Allein es darf doch auch nicht übersehen werden, daß der Besoldete allein den großen Vortheil hat, mit dem Staate zu stehen oder zu fallen, während bei jedem anderen Wechselfälle eintreten können, daß er verarmt, während der Staat in seinem Wohlstand bleibt.

Bei allen Gattungen von Steuern, Mieth-, Gesinde- und Gewerbsteuer, wäre es übrigens gewiß gerathen, die unbemittelten Klassen entweder ganz frei zu geben, oder wenigstens ganz unbedeutend beizuziehen, damit man desto fester auf der Accis bestehen, und den minder bemittelten Klassen selbst den letzten Scheingrund einer Beschwerde dagegen nehmen könnte. Denn diese Steuer ist offenbar, besonders in einer Stadt, wo der ständigen und unständigen Fremden immer so viele sind, die beste, weil sie in ganz kleinen Parzellen und unbemerkt gezahlt wird, keine Perzeptionskosten verursacht, und jede Defraudation von selbst wegfällt.

Hier aber ist der Ort, wo laut darüber gesprochen werden muß, daß bei mancher unserer Abgaben in der Perzeption große Fehler begangen werden, welche vor allen Dingen verbessert werden müssen.

Unverantwortlich und auf flacher Hand liegend ist der Betrug, welcher mit den Deklarationen bei der Weinaccise vorgeht. Ist die Accise auf Fleisch, Brod und Holz gerecht, so ist gewiß die Weinaccise noch viel gerechter, und gleichwohl wird bei derselben von den Deklaranten auf eine schandbare Weise defraudirt. Der Ertrag der Weinaccise, dem doch nur die bemittelte Klasse unterworfen ist, steht weit unter dem Ertrag der Aepfelweinaccise.

Schon längst hat die Zentral-Finanzkommission diesen Unfug entdeckt, und sehr zweckmäßige Vorschläge zu dessen Abstellung gemacht. Es ist wahrlich Zeit, daß auch die gesetzgebende Versammlung diesem Gegenstand ihre ernste Aufmerksamkeit widme, und dem unerträglichen Unfug ein Ende mache. Man fürchte sich doch nicht, die von der Finanz-Kommission vorgeschlagenen Mittel zur Ausführung zu bringen; wenn man Recht thut, und die redlichen Bürger gegen die Defraudanten schützt, so kann man nie etwas zu fürchten haben. Ein Gemeinwesen, das sich fürchtet, dem Unrecht entgegenzutreten, macht sich des Unrechts theilhaftig.

Auch die Fleischaccise bedarf der Verbesserung in der Perzeption. Hier ist zwar von keiner Defraudation die Rede, weil sie durch Pactirung erhoben wird. Aber gewiß würde die Fleischaccise, ohne daß die Fleischpreise gesteigert zu werden brauchten, weit mehr eintragen, wenn man nach dem Vorgang anderer Städte eine Abgabe von dem eingehenden Schlachtvieh nach der Stückzahl nähme. Dieses würde auch noch den Vortheil haben, daß mehr großes Schlachtvieh zur Stadt gebracht würde, weil die Abgabe auf kleines Schlachtvieh dieselbe seyn würde, wie die auf großes.

Von der Möglichkeit, das Schlachtvieh beim Eingang an den Brückenwaagen zu wiegen, hat sich Einsender nie einen deutlichen Begriff machen können.

Einsender dieses ist überzeugt, daß eine verbesserte Perzeptionsweise dieser beiden Gegenstände einen sehr bedeutenden Mehrertrag liefern würde, und ist der Ueberzeugung, daß, wenn es sich von Regulirung eines Steuerwesens handelt, die möglichst richtige Perzeption der bereits bestehenden Steuern und Abgaben die Aufmerksamkeit der Staatsbehörde zu allererst in Anspruch nehmen muß.

Zum Schlusse noch einige allgemeine Bemerkungen.

Man hebe sich doch bei Regulirung unseres Finanzhaushalts endlich einmal über die Flickerei empor und mache ein gediegenes Ganzes.

So wie der Gesammtbedarf unseres Staatshaus-

*) Es wäre zu wünschen gewesen, der Herr Einsender hätte die Ausführbarkeit der Miethsteuer und deren zureichendes Erträgniß gegen die in dem Kommissionsberichte (S. Nr. 23. dieser Blätter S. 184) angedeuteten Gründe näher dargethan. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

haltes nur Ein Ganzes bildet, eben so müßten auch die Gesammtdeckungsmittel nur Eine Masse bilden.

Daß die Verzinsung und allmählige Tilgung unserer Schulden zu unserm Gesammtbedarf gehören, unterliegt keinem Zweifel. Warum also besondere Deckungsmittel für diesen Theil unsers Gesammtbedarfs? So lange diese Trennung unsers Schuldenwesens von dem übrigen Staatsbedarf dauert, kann von einem festen Amortisationsplan die Rede nicht seyn. Denn, wie läßt sich da ein Tilgungsplan denken, wo die Deckungsmittel stets wandelbar, ja so wandelbar sind, daß sie auf die Hälfte sinken können?

Man fixire also für unsere Schulden eine feste jährliche Ablagesumme (etwa nach dem Vorgang anderer Staaten 1 % der ganzen Schuld) und greife diese aus der Gesammtmasse der Deckungsmittel aller Staatsbedürfnisse.

Eine solche Maßregel würde nicht nur folgerecht seyn, sondern sie würde eine große Geschäftsvereinfachung herbeiführen, und schon in der nahen Zukunft auf manche Ersparnisse leiten, welche mit der Geschäftsvereinfachung allemal unzertrennlich verbunden sind.

Man sorge ferner dafür, daß die Gesammtdeckungsmittel den Gesammtbedarf auch wirklich decken, und richte die Deckungsmittel so ein, daß durch transitorisch-additionelle Ansätze ausserordentliche Ausgaben gedeckt werden können. Denn es ist doch offenbar eine ganz schlechte Finanzeinrichtung, wenn, wie dies dermalen der Fall ist, wegen vermehrten Militärs, wegen Cholera-Anstalten, wegen der durch die durchwandernden Polen verursachten Kosten, wegen Verlustes auf Brodfrüchte ꝛc. eine flottante Schuld kreirt, und von einem Jahr ins andere geschleift wird, weil zu deren Deckung keine Quellen angewiesen sind. Dergleichen in jedem Staatshaushalte vorkommende ausserordentlichen Ausgaben werden in allen wohlgeordneten Staaten durch deniers additionels in Einem oder mehreren Jahren gedeckt. Warum nicht auch hier?

Endlich nehme man bei Regulirung unseres Finanzhaushalts auch eine mäßige jährliche Summe für wesentliche Verbesserungen und Verschönerungen in Aussicht. Denn so schön und löblich es ist, daß der Staat in schlechten Zeiten, gleich jedem vernünftigen Privaten, Einschränkungen eintreten läßt; so ist doch nicht zu läugnen, daß es Dinge giebt, ohne welche der Staat zwar besteht, die aber doch um des Anstandes willen, und um den Staat nicht kleinlich darzustellen, zu den Staatsbedürfnissen gezählt werden müssen.

Kleinlich und tadelnswerth ist es doch gewiß, daß wir mit großen Kosten eine Kirche gebaut haben, welche unbedenklich zu den schönsten in ganz Deutschland gehört, und nun um der schlechten Zeiten willen die Umgebungen derselben, welche diese Kirche von allen Seiten in einen Sack stecken, stehen lassen, blos weil der Erlös aus abgeblichen Bauplätzen den dermaligen Ertrag dieser Umgebungen — welche alle städtisches und Stiftungseigenthum sind — nicht vollständig kompensirt.

Kleinlich und tadelnswerth ist es, daß unser schöner Dom durch die Ruinen des sogenannten Pfarreisens, durch ein Paar Garküchen und eine ganz überflüssige Mehlwaage, welche noch obendrein eine der frequentesten Straßen versperrt und Gefahr droht, von seinen schönsten Seiten her maskirt wird.

Dergleichen Demolitions-Verschönerungen — denn städtische Bauten verschönern unsere Stadt nicht viel — würden gewiß allgemeinen Beifall finden, und eine mäßige dafür ausgesetzte Summe mit dem Prinzip der Sparsamkeit gewiß in vollem Einklang stehen. Man braucht nicht alles in Einem Jahr zu machen; aber das goldene Sprüchlein festina lente! darf doch auch das eben so goldene Sprüchlein nulla dies sine linea! nicht verdrängen.

Möchten diese aus dem Herzen eines treuen Bürgers geflossenen Zeilen sich einer guten Aufnahme erfreuen, und der Beherzigung werth geachtet werden!

Stoff zum Nachdenken und zur Prüfung.

In einer Stadt, welche ganz in der Nähe von so vielen fremden Territorien umgeben ist, und wo sich ständig so viele Fremde aufhalten, kann es nicht fehlen, daß von Ausländern gar manche Vergehen — namentlich in Meßzeiten Diebstähle — begangen werden.

Daß dergleichen von Ausländern verübte Vergehen gründlich und in gesetzlicher Ordnung untersucht werden müssen, versteht sich von selbst; daß sie bestraft werden müssen, ist Folge der Untersuchung *).

Allein schon oft hat sich dem Einsender dieses Artikels die Betrachtung aufgedrungen: da unser Zucht- und Arbeitshaus nicht immer Arbeit hat, um die Sträflinge zu beschäftigen, da selbst nicht alle Arbeiten der Art sind, daß der Sträfling seinen Unterhalt selbst erarbeiten kann, wie dieses in andern Strafanstalten, z. B. München, Diez u. a. der Fall ist, so strafen wir uns selbst, wenn wir den Verbrecher nach den Gesetzen — oder, weil wir kein Gesetzbuch haben, nach dem Ermessen des Richters — zu ein- oder mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilen.

Wenn man bedenkt, welche Zeit oft erforderlich ist, um den Thatbestand klar zu stellen, und um auszumitteln, ob die gestohlenen Gegenstände ganz, oder zum Theil, oder gar nicht wieder zu erhalten sind, was doch alles nicht umgangen werden kann und darf; so kann man sich der Betrachtung nicht erwehren, daß die Ehre, das Forum gegen Ausländer zu begründen, theuer erkauft ist, wenn man die Detentionszeit durch eine oft mit vieler Korrespondenz verknüpfte Erforschung der vita ante acta des fremden Delinquenten verlängert, und diesen am Ende auf mehrere Jahre Zuchthausstrafe verurtheilt, während welcher man ihn ganz, oder zum Theil ernähren muß.

Diese Ehre so theuer zu erkaufen, kann aber weder in der Pflicht, noch in dem Interesse hiesiger Stadt liegen, vielmehr erfordern beide, daß man sich die fremden Delinquenten wohlfeilsten Kaufs vom Halse schaffe.

---

*) Nicht immer! Wie oft erfolgt nicht absolutio ab instantia? (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Was hindert uns aber, wenn man jeden fremden Delinquenten (vorausgesetzt, daß es sich nicht von Mord, Straßenraub u. dgl. großen Verbrechen handelt) ohne Unterschied der Größe des Diebstahls, sobald die Untersuchung soweit gründlich erledigt ist, daß es sich nur noch von der Strafe (satisfactio publica) handelt, mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung bestrafte, und ihn dann unter dem Bedeuten, daß er sich nicht mehr in hiesigem Gebiet betreten lassen dürfe, und daß sein bloßes Betreten desselben ihn gleicher Strafe ohnfehlbar aussetze, auf dem Schub nach seiner Heimath brächte. Auf diese Weise würden wir uns nicht selbst, manchen Landstreicher aber viel empfindlicher bestrafen, als dadurch, daß wir ihn mehrere Jahre füttern.

Einsender hat daher seine Ansicht mehreren praktischen Rechtsgelehrten gelegentlich geäußert, und mit Vergnügen gesehen, daß viele sie theilten.

Der Einwand, daß dieses Mittel nicht ausreiche, weil die Erfahrung lehre, daß manche, bei welchen es schon angewandt worden, nach zwei bis drei Monaten dennoch wieder hier betreten worden seyen, konnte dem Einsender dieses nie überzeugen. Denn was schadet es denn, wenn bei solchen Menschen das frühere Rezept mehrere Mal gemacht, und nach Umständen die Dosis verstärkt wird? Wir strafen uns dabei doch wenigstens nicht selbst.

Glück auf die Reise.

Die allgemeine deutsche Zeitung vom 8. Sept. Nr. 440. enthält einen Korrespondenzartikel von Frankfurt den 3. September, worin berichtet wird:

„Auch hier zu Frankfurt wird hin und wieder die Lust rege, nach Amerika auszuwandern, jedoch viel weniger als an andern Orten der Rheingegenden. — Dieser Drang, durch das Hinwegziehen nach einem andern Welttheile, nach einem Lande, das man mit Freiheit beglückt glaubt, Ruhe zu suchen, zeigt sich besonders unter solchen, die man zu den Wohlhabenden und Gebildeten zählen muß. Es ist dieses eine höchst traurige Erscheinung in unserm deutschen Vaterlande. — Man kann wohl hoffen, daß bei unsern lebensfrohen Frankfurtern eine Sehnsüchtelei nach den einsamen Wäldern und stillen Thälern von Amerika nicht sonderlich tief wurzeln, sondern einem männlichen Thatendrang Platz machen wird. Könnte auch, was nicht zu glauben ist, asiatischer Stillstand die Oberhand gewinnen über europäische Regsamkeit und Fortentwickelung, so steht doch das Leben der germanischen Welt von seinem Anfang, durch das Mittelalter und die neueste Zeit hindurch so großartig da, daß es anziehender und des Mannes würdiger seyn müßte, bei dem Schwinden dieses Lebens gegenwärtig zu seyn, und seinen letzten Hauch abzuwarten, als in schwächlicher Scheu vor dem großen historischen Momente an den Ufern des Ohio sich ein ruhiges, aber geistig mageres Daseyn zu schaffen."

Wir haben diesem Berichte, dessen Schluß etwas verwirrt ist, nur die einzige Bemerkung beizufügen, daß in Frankfurt von einer solchen Auswanderungslust noch nichts verspürt worden ist. Sollte aber wirklich die hiesige Luft Manchem nicht frisch und frei genug seyn, so wünschen wir ihm Glück auf die Reise.

Die neue Aera Frankfurts.

Die allgemeine deutsche Zeitung Nr. 444 vom 12. Sept. theilt eine weitere Nachricht von Frankfurt vom 7. d. M. mit, welche, Falls sie gegründet, für Frankfurt zu wichtig und interessant ist, als daß sie in den Jahrbüchern mit Stillschweigen übergangen werden dürfte. Es wird nämlich gesagt: „Wir schreiten vorwärts auf der Bahn des öffentlichen Lebens, und die Verbindungen aufgeklärter freisinniger Männer tragen Früchte. Vor allem war es nöthig, unsern gesetzgebenden Körper umzuschaffen, und dies erkannten unsere Freisinnigen auch ganz. Es war daher ein glücklicher Gedanke, sich zu vereinigen, um eine eigene Kommission niederzusetzen, die auf die Wahlen einwirkt, damit ein Kollegium von Wahlmännern gebildet werde, das nur als freisinnig bekannte Männer für die Versammlung wählt. Diese Kommission ist nun ernannt, und die Namen der Gewählten bürgen für den Erfolg der guten Sache. — Es sind die Doktoren Jucho, Lorey, Gärth, Apotheker Engelhardt, Dr. Giar; die Kaufleute Guttenberger, Beyschlag, Körner, Hölzle, Theisinger; und aus dem Handwerksstand: Bleichgärtner Dörr, Drechsler Fleischmann, Steinmetz Ruft, Tapezierer Sauer, Bäcker Reutlinger und Metzgermeister May — lauter um die Sache der Freiheit hochverdiente Männer. Möge nur die Bürgerschaft ihrem Rathe folgen, und Männer von so anerkannter ächtbürgerlicher Gesinnung wie die obengenannten zu ihren Vertretern wählen. Die Wahl dürfte leicht seyn, da die von Jenen Empfohlenen gewiß gleiche Gesinnungen mit ihnen hegen, und man kann daher dieses Mal hoffen, daß unsere gesetzgebende Versammlung den Repräsentanten anderer deutschen Länder nicht wie bisher nachstehen werde."

Unwillkürlich muß diese Nachricht (wenn sie, wir wiederholen es, auf Wahrheit beruht) zu dem Ausrufe begeistern:

Heil unserer guten Stadt! Eine neue Aera beginnt. Dahin sind die Zeiten der Finsterniß, der Stümperei, des Knechtsinns! Fortan wird nur Licht, erprobte Virtuosität und Freisinnigkeit erster Qualität die so lange bedauerlich repräsentirte Bürgerschaft erleuchten, leiten und beglücken. — Dank allen um „die Sache der Freiheit (?) hochverdienten Männern von anerkannter ächtbürgerlicher Gesinnung", und Capacität, welche das patriotische, schon längst im Stillen als Bedurfniß gefühlte, aber seither nur von ungeschickten Händen geleitete Werk unternehmen werden, „unsern gesetzgebenden Körper umzuschaffen."

Der Himmel segne ihr Beginnen und Wirken, und verhüte, daß dasselbe von bösen Gemüthern oder kurzsichtigen Spiesbürgern etwa als faktiös und rechtswidrig, oder wenigstens als minutios und anmaßend betrachtet werde!

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 28. Montag, den 1. Oktober **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIV. (oder 23te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 26. September 1832.

Der Herr Präsident setzt die Versammlung von dem Ausgange derjenigen Maßregeln in Kenntniß, welche in Gefolge des Vortrags vom 1. August d. J. *) stattgefunden haben, worauf beschlossen wurde:

> Die betreffenden Aktenstücke zur Einsicht der Mitglieder der Versammlung eine Zeit lang auf der Kanzlei auflegen zu lassen.

Man gieng sodann zur Tagesordnung über, nämlich zur Berathung über die Regulirung des Abgabensystems für die nächste Finanzperiode **).

Die Vorschläge der Kommission wurden bestritten in verschiedenen Vorträgen mehrerer Mitglieder, die auf Beibehaltung der Einkommensteuer mit geschärften Strafen antragen, und es überhaupt bedenklich fiuden, in den jetzigen Zeiten an die Stelle einer Steuer, die sich im Grundsatze als gut und gerecht bewährt, eine andere zu setzen, welche jedenfalls nicht nur drückender, sondern auch durch keine Erfahrung dahier geprüft erscheine. Ueberdies werde durch die von der Kommission vorgeschlagenen, auf Errichtung von Katastern basirten, zwei neuen Steuern, durch welche augenfällig nur die reicheren Bürger zum Nachtheile des Mittelstandes und der Armen erleichtert würden, die Möglichkeit gegeben, für die Folge auf eine sehr leichte Weise der Staatskasse Einnahmen und Zuflüsse zu verschaffen, was zu verhüten Pflicht sey, indem ansonst unvermerkt eine höchst drückende Belästigung der Bürgerschaft herbeigeführt werden könne.

Gegen die Einkommensteuer wurde von einem andern Mitgliede hauptsächlich angeführt, daß sie keine Kontrolle für die richtige Deklaration gewähre, daß sie zur Immoralität reize, indem falsche Deklarationen auf bürgerliche Pflichten erfolgen, daß der gewissenlose Deklarant die Hauptlast der Steuerentrichtung dem gewissenhaften Kontribuenten aufbürde, daß endlich das Erträgniß der Einkommensteuer für das Bedürfniß unzulänglich sey; aber auch der Ersatz durch eine Vermögenssteuer wurde eben so mislich genannt, weil auch hier zunächst alles auf Selbstfassion und Deklarationen beruhe, und diese hier in Frankfurt, wo alles Vermögen hauptsächlich in beweglichen Gütern, großentheils auch in Staatspapieren, bestehe, so schwierig seyen, daß sie oft wieder falsch ausfallen müßten; wie diese Vermögenssteuer denn auch den Kredit der Einzelnen gefährde, weshalb denn immer nur ein solches Finanzsystem räthlich bleibe, durch welches sichtbare Vermögensobjekte ergriffen würden. In dieser Beziehung empfehle sich besonders die von löblicher ständiger Bürgerrepräsentation vorgeschlagene Miethe- und Gesindesteuer.

Von einer andern Seite wurde erinnert, daß gegen gewissenlose Menschen niemals ein unbedingter Schutz in gesetzlichen Verfügungen zu suchen sey, die Beurtheilung der Einzelnen mit den Steuerdeklarationen in Wahrheit gar nichts gemein habe, ferner, daß die vorgeschlagenen neuen Steuern durchaus den Einzelnen nicht mehr belästigen würden, als dies bei der Einkommensteuer der Fall gewesen wäre, wenn hinsichtlich ihrer stets richtige Deklaration Statt gefunden hätte, und endlich, daß die Einkommensteuer — wie schon bemerkt worden — sich eben wegen der unrichtigen Deklarationen, gegen welche es kein genügendes Schutzmittel gebe, als unzureichend für die Deckung des Staatsbedürfnisses ausgewiesen, und deswegen Abhülfe gesucht werden müsse, die in der Vermögenssteuer leichter zu finden sey.

Von einem andern Mitgliede wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das hauptsächlichste Gewicht, sowohl bei der Einkommensteuer, wie bei der vorgeschlagenen Vermögenssteuer auf die richtige Vertheilung und Erhebungsweise gelegt werden müsse. Diese Erhebungsweise sey bei der Einkommensteuer wie bei der Vermögenssteuer höchst mangelhaft, weil sie dort, wie hier, zunächst auf Selbstfassion beruhe; in Hamburg sey ohnlängst die Einkommensteuer neu eingeführt worden; die Erhebungsweise beruhe aber nicht auf Selbstfassion, sondern auf einer von der Kommission, welche auch aus Senatsgliedern und Bürgern ge-

*) S. Nr. 24. der Jahrbücher. S. 197. (Anm. d. Red.)
**) S. Nr. 23. dieser Blätter. S. 181—189. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

mischt sey, erfolgenden Klassifikation, wobei derjenige, welcher diese amtliche Einreihung sich gefallen lasse, von jeder weiteren Verantwortung frei sey.

Daß die neu vorgeschlagenen direkten Steuern den Mittelstand und Armen schwerer treffen würden, als die bisherigen, während diese Klassen der Bürger ohnehin auch die direkten Steuern in großem Umfange trügen, wurde wiederholt mehrfach erinnert; in leichterer direkter Steuer liege eine Ausgleichung.

Wenn Jedermann die Selbstfassion mit Recht bedenklich finde, so sey, — wurde von einem andern Mitgliede bemerkt — doch auch die in Hamburg erwähnte Erhebungsweise ganz unstatthaft, weil sie willkührlich, mithin auch nur zu leicht ungerecht. Denn da die Behörde nur nach dem äußeren Anschein klassifiziren könne, so gehe derjenige, der wenig ausgebe, leicht durch. Daß die indirekten Steuern nicht vorzüglich auf dem Mittelstande und Armen lasten, sondern diese nur die Auslage repräsentiren, sey an sich klar und unbestreitbar. Die Vermögenssteuer gewähre den Vorzug, daß man einen Kataster dabei erlange, wodurch man einer definitiven und geregelten Ordnung unseres Finanzsystems sich nähern werde, und eine Basis zum Ausschreiben der Steuern oder Simpeln zum Erhöhen und Vermindern, je nach Maßgabe der Staatsbedürfnisse besitze.

Andererseits wurde die Bezeichnung der Steuerregister bei der Vermögenssteuer als Kataster irrig genannt, indem ein Kataster nur bei sichtbaren Gegenständen, Grundstücken, denkbar sey, hiegegen, wenn von der Erleichterung der Erhebung durch das Ausschreiben von Simpeln nach Maßgabe des Bedürfnisses die Rede wäre, dieser Zweck eben so gut würde erreicht werden können, indem man die Ansätze der Einkommensteuer als Grundlage mäßig bestimme, und dann Simpla derselben erhebe.

Die Anschläge der Kommission über die Beträge der Vermögensdeklarationen, die sich auf die Resultate der Einkommensteuer stützen, wurden als höchst unzuverlässig bestritten. Die Hoffnung, einen Kataster zu erhalten, sey in die Luft gestellt. Die Vergleichung des Bisherigen mit dem proponirten Neuen zeige, daß die übermäßig Reichen bei der Vermögenssteuer ganz unverhältnißmäßig würden erleichtert werden; die Deckung der Ausfälle fließe auf den Mittelstand zurück, der ohnehin jetzt sich mit Mühe aufrecht erhalte. Bei zwei Steuern (von Vermögen und Erwerb) sey die Erhebung erschwert und lästiger. Die Inkonvenienzen der Deklarationen seyen auch keineswegs unerheblich, die Skala aber, wenigstens nach den vorgeschlagenen Klassen, führe zu großen Ungerechtigkeiten, die nur vermieden werden könnten, wenn man wieder genau, nicht klassenweise eingerichtete Deklarationen in das Gesetz aufnehme, deren Propallirung unvermeidlich sey. Die Strafe der Defraudation werde hauptsächlich gerade die Erben und Pupillen treffen.

Bei Vertheidigung des Kommissionsberichtes wurde sodann von einem andern Mitgliede zuvörderst erinnert, die Unklarheit, welche durch die bisherige Gesetzgebung in unser Steuerwesen gebracht sey, erschwere jede Darstellung dieser Verhältnisse, doch habe die Kommission das Mögliche darin versucht. — Der Vorwurf, daß die Steuer besonders auf den Mittelstand gewälzt zu werden beabsichtigt würde, sey ungegründet. Der Mittelstand trage ohnehin unter allen Verhältnissen und in allen Staaten an sich nothwendiger Weise die meisten Steuern, er übernehme vermöge seiner numerischen Ueberwiegenheit und als Nerv des Staates immer die größere Masse der Steuern. — Die Kommission habe alle frühere Vorschläge genau untersucht und geprüft. Unbestreitbar sey, daß wir zur Deckung unserer Bedürfnisse einen Ertrag von 200,000 fl. aus direkten Steuern brauchen; mitnichten habe aber die Kommission die Vermögenssteuer vorgeschlagen, um eine Exigenz von 22,000 fl. zu decken, sondern es seyen feste Anschläge zu finden gewesen, um ein vorhandenes Bedürfniß zu bestreiten, wobei man unmöglich auch an eine mehrfache Erhebung der Einkommensteuer in Einem Jahre denken dürfe, denn dies sey ihrem Wesen zuwider. Nur in den beiden, von der Kommission vorgeschlagenen neuen Steuern, der Vermögens- und Gewerbsteuer, welche unzertrennlich seyen, könne die nöthige Deckung zur Bestreitung des vorhandenen Bedürfnisses gefunden werden. Steuer auf Grundstücke würde zu Ungleichheiten führen, Gesindesteuer müsse sich innerhalb der Beschränkung einer Luxussteuer halten, also nicht allgemein seyn, die Miethesteuer würde auf viele Besitzer der steuerbaren Objekte (Fremde und Exterritoriales) nicht angewendet werden können. Diese letztern drei direkten Steuern wären mithin so unpassend und unzulänglich, als die Einkommensteuer. Genauere Berechnungen über das Erträgniß der Vermögens- und Gewerbsteuer, als die von der Kommission aufgestellten, seyen mit Billigkeit nicht zu erwarten, die einzig mögliche Basis sey die Einkommensteuer gewesen, mehr ließe sich nicht geben, obgleich es an Bemühung und gutem Willen nicht fehlte. Die Katastrirung bei der Vermögens- und Gewerbsteuer sey möglich, weil die Schwankungen des Vermögens nicht so groß seyen.

Auf die Bemerkungen hinsichtlich der Prägravation des Mittelstandes wurde erinnert, daß denn doch wirklich dieser mehr direkte Abgaben zahle. In dieser Hinsicht wurde aber angeführt, daß, wenn der Mittelstand die größere Masse der Abgaben trage, dies nicht durch irgend eine Steuergesetzgebung herbeigeführt oder zu vermeiden sey, weil in dem Mittelstande die Kraft des Staates liege, er auch die meisten Rechte ausüben müsse. — Eine Prägravation des Mittelstandes aus den Ansätzen der bisherigen Einkommensteuer zu folgern, wäre unrichtig. — Denn diese Ansätze haben nichts absolutes, das als Maßstab dienen könnte. Bei der Einführung der Einkommensteuer seyen die hohen Ansätze des größeren Einkommens sogar nur als vorübergehend betrachtet worden, um als Ersatz dafür zu dienen, weil in den Jahren des Provisoriums keine Simpeln erhoben worden waren. Auch sey nicht in Betracht zu ziehen, was jemand hätte zahlen sollen, sondern was er nach der bisherigen Weise wirklich bezahlt habe. Der Mittelstand sey gewiß nicht prägravirt, so lange ein Steuersystem bestehe, wo die Scala immer zu Lasten des Reichen proportionell sich erhöhe. — Die Strafe der Defraudationen treffe keineswegs die Hinter-

Digitized by Google

lassenen; sie werde gegen den Defraudanten verhängt, seine Relikten bezahlen seine Schuld. Es wurde auch bemerkt, daß wie man auch früher dem Prinzip der Einkommensteuer das Wort geredet haben möchte, solche Ergebnisse über vorgefallene Defraudation doch vorlägen, welche nur mit Widerwillen erfüllten, und es jedem wahrhaft gut- und patriotischgesinnten Bürger unmöglich machten, die längere Beibehaltung einer solchen nachtheiligen und unzulänglichen Steuer zu wünschen.

Es wurde die Diskussion hiermit für heute geschlossen, und die Fortsetzung auf nächste Sitzung vertagt.

Wahlfreiheit *).

Wenn der ruhige, mit unseren Verhältnissen nicht ganz unbekannte Beobachter auch nicht in den Ausruf: „Heil unserer Stadt! eine neue Aera beginnt" mit einstimmen wird, wozu sich ein Enthusiast in dem letzten dieser Blätter durch einen in Nr. 444 der Deutschen Allgemeinen Zeitung enthaltenen Artikel, die bevorstehenden Wahlen unseres gesetzgebenden Körpers betreffend, hat hinreißen lassen, so dürfte gleichwohl der denkende Leser in dem Schlusse jenes Aufsatzes eine beachtungswerthe Wahrheit ausgesprochen finden.

Wir wollen den begeisterten Seher der Zukunft keineswegs aus dem Himmel seiner hohen Erwartungen, aus dem Reiche seiner seligen Träume reißen, worin ihn der leere Wortkram eines müßigen Scribenten so leicht zu versetzen wußte. Wir bewundern nur die Beweglichkeit seines Geistes, den leichten Aufschwung seiner Phantasie, und überlassen es der Zeit, ihn von einer Idee zurückzubringen, welche nur Unbekanntschaft mit den Verhältnissen hiesiger Stadt erzeugen konnte, und deren Verwirklichung sich auch wohl keiner jener Männer als unmittelbares Resultat ihres Beginnens träumen ließen.

Aber unsere Zustimmung zu den Schlußworten des Verfassers, daß nur von bösen Gemüthern oder kurzsichtigen Spießbürgern jenes Beginnen und Wirken als rechtswidrig und faktiös, oder auch als anmaßend und minutiös betrachtet werde, können wir unmöglich verbergen, und sie giebt uns Gelegenheit, zu deren Rechtfertigung einige Worte zu sagen, die vielleicht dazu beitragen dürften, die Ansichten über den Begriff der Wahlfreiheit zu berichten, und Mißverständnissen zu begegnen, die hier und dort sogar absichtlich gehegt und gepflegt zu werden scheinen.

Daß während der Wahlperiode jeder Wahlberechtigte ganz abgeschlossen für sich, ohne alle Anregung, ohne alle Einwirkung von Außen bleiben soll, darin wird wohl Niemand den Begriff der Wahlfreiheit setzen wollen. Denn dann müßte jedes Gespräch, jede Mittheilung, jede Meinungsäußerung über die Wahlmänner ganz aufhören; die Wahlberechtigten müßten für die Dauer der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gesellschaft austreten; man müßte sie in ein Konklave einsperren, wie die Kardinäle bei der Pabstwahl.

Die Wahlfreiheit, in dieser Bedeutung genommen, wäre auch ein Unsinn, sie würde den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft aufheben, weil sich Niemand, der im Staate lebt, von den Einwirkungen seiner Umgebung weder freihalten kann noch soll.

Freilich wäre es die Pflicht eines jeden Bürgers auch unaufgefordert und aus eigenem Antrieb von dem ihm zustehenden Wahlrechte Gebrauch zu machen, und keiner sollte bei dieser so wichtigen öffentlichen Angelegenheit gleichgültig oder gar unthätig bleiben.

Leider hat aber bisher die Erfahrung bei uns gezeigt, daß nur wenige ein wirklich lebhaftes Interesse für die Wahlen unseres gesetzgebenden Körpers haben, und daß überhaupt nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil der Bürgerschaft Antheil an dem Wahlgeschäft nimmt, indem von fünf Tausend stimmfähigen Bürgern regelmäßig nur ein Viertheil, oft nur ein Sechstheil ihre Stimmen abgeben.

Wer nun durch geistige Anregung auf die Wähler einzuwirken, wer auf diese Weise das Interesse für die Wahlen anzuregen und zu beleben sucht, den kann unmöglich der Vorwurf treffen, daß er die allerdings wünschenswerthe Wahlfreiheit zu beschränken suche.

Es muß der Regierung selbst darum zu thun seyn, daß das erforderliche Interesse für die Wahlen bei der Gesammtbürgerschaft vorhanden sey, damit sie nicht über die öffentliche Meinung irregeleitet werde, wenn Männer als gewählte Repräsentanten auftreten, die nicht als Organe der öffentlichen Meinung gelten können, weil sie nur Zufall, Gewohnheit, oder Gleichgültigkeit an diesen Platz gestellt hat.

Und daß dem wirklich so ist, das beweist die jährlich der Wahl vorausgehende öffentliche Aufforderung an die Bürgerschaft.

Eine Einwirkung auf die Wähler kann demnach nicht an und für sich schon für eine Beschränkung der Wahlfreiheit und somit für unerlaubt oder rechtswidrig gehalten werden, sofern sich nicht die Mittel, deren man sich bedient, als unerlaubt oder rechtswidrig darstellen. Denn es giebt kein Gesetz, welches jede Einmischung für verboten erklärte, und ohne ein vorhandenes Strafgesetz kann eine Handlung nie als rechtswidrig oder strafbar gelten.

Als solche strafbare Mittel der Einwirkung auf die

---

*) Dem vorstehenden Aufsatze lag folgendes anonyme Schreiben bei:

„Die Unpartheilichkeit, mit welcher bisher die Redaktion der Frankfurter Jahrbücher zu Werke ging, berechtigt mich zu der Erwartung, daß Sie beikommendem Aufsatze in Ihrem nächsten Blatte einen Platz vergönnen werden. Sollte die Aufnahme wider Erwartung beanstandet werden, so erbittet man sich durch Ueberbringer das Manuskript zurück."

Die Verfasser oder Einsender von Aufsätzen haben seither die bei jeder Redaktion eines öffentlichen Blattes geltende Regel befolgt, ihre Namen, die auf Verlangen streng verschwiegen bleiben, zu nennen. Die ausnahmsweise Aufnahme des obigen anonymen Aufsatzes in den Jahrbüchern dürfte um deswillen gerechtfertigt erscheinen, weil dessen Stoff und Tendenz gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke von besonderem Interesse ist. Für die Folge aber werden anonym eingehende Aufsätze unberücksichtigt bleiben.

(Anm. der Red.)

Digitized by Google

Wahlen können aber nur Bestechung, psychologischer Zwang, durch Drohung oder Befehl ꝛc. und überhaupt solche Handlungen gelten, die unter den Begriff eines vorhandenen Strafgesetzes fallen. Niemand aber wird versucht seyn, den Ausspruch eines bloßen Wunsches, die Mittheilung eines bloßen Rathes oder Vorschlages dahin rechnen zu wollen. Eine Thätigkeit in diesem Sinn muß als vollkommen gesetzmäßig gelten.

Was aber dem Einzelnen erlaubt ist, kann auch dann nicht als verboten erscheinen, wenn sich Mehrere zu demselben Zwecke vereinigen, um durch gemeinschaftliches Wirken ein günstigeres Resultat herbeizuführen.

Es werden demnach auch in der That nur „böse Gemüther und kurzsichtige Spießbürger" ein solches Beginnen und Wirken als „rechtswidrig" betrachten können.

Diese Thätigkeit hat ihren Grund lediglich in der warmen Theilnahme für das öffentliche Wohl, in dem lebhaften Interesse für das allgemeine Beste und dem feurigen Wunsche, die Rechte der Gesammtbürgerschaft durch Männer des Vertrauens vertreten zu sehen. Nur boshafte Gemüther und kurzsichtige Spießbürger werden daher einem solchen Wirken, das gar nicht nach einem unerlaubten, dem Staatszwecke zuwiderlaufenden Einflusse strebt, am allerwenigsten aber eigennützige Zwecke einer besonderen Parthei verfolgt, den Stempel der Faktion aufdrücken wollen.

Von Anmaßung kann aber nur da die Rede seyn, wo sich Jemand unbefugt in Angelegenheiten mischt, die ihn nichts angehen. Wer wollte dies aber von einer Einwirkung in die Wahlen des gesetzgebenden Körpers behaupten, bei deren Ausgang jeder Staatsbürger, jeder Wahlberechtigte das gleiche lebhafte Interesse hat? Jeder, der den Beruf in sich fühlt, ist hier auch berechtigt, auf alle erlaubte Weise einzuwirken, und namentlich auch seinen Mitbürgern seine Wünsche, seine Ansichten, seinen Rath mitzutheilen, die dann jeder nach Belieben berücksichtigen oder unberücksichtiget lassen kann. Der Anmaßung wird ihn daher auch nur der ächte Spießbürger, der lichtscheue Feind aller Oeffentlichkeit beschuldigen, dem jedes offene Auftreten zuwider ist, der lieber seinen Einfluß unter vier Augen bei Gevatter und Untergebenen, oder in den vier Wänden beim Spieltisch und in der Abendgesellschaft geltend macht.

Diejenigen aber, die nicht mit dem Verfasser jenes Aufsatzes in diesem Wirken und Beginnen den Anfang einer neuen Aera für Frankfurt erblickt haben, werden sich leicht trösten, wenn es auch fürs erste nicht das Resultat herbeiführen sollte, dessen sich bisher wohl heimliche Anstrengungen und Intriguen zu erfreuen hatten, ohne zu befürchten, daß irgend ein Vernünftiger (boshafte Gemüther und kurzsichtige Spießbürger etwa ausgenommen), welcher noch die Absicht vom etwaigen Erfolge zu unterscheiden weiß, eine in ächt patriotischer Gesinnung und löblichem Eifer unternommene Thätigkeit als minutiös betrachten werde.

Et audiatur altera pars!

Die freudige Begeisterung, welche der Verfasser des in Nr. 27. der Frankfurter Jahrbücher enthaltenen „die neue Aera Frankfurts" überschriebenen Aufsatzes äußert, ist, wie wir zu unserm Bedauern versichern müssen, leider auf nichts gegründet, als auf das voreilige Geschwätz eines dienstfertigen Scribenten, dessen in Nr. 444. der Deutschen Allgemeinen Zeitung durch Mystifikation eingeschwärzten Lobhudeleien gewiß auch kein Einziger derer zu verdienen strebt, die bereits mit dem schönen Titel „jugendlicher Maul- und Federheiden" beehrt sind.

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß eine große Anzahl hiesiger Bürger, die den Nachtheil der von gewissen Seiten stets gerne gesehenen Zersplitterung und Fahrlässigkeit erkennen und überzeugt sind, daß unsere Hohe gesetzgebende Versammlung die ihr, als solche, gebührende Achtung nur dann erst vollkommen genießen wird, wenn die stimmberechtigten Bürger zu einer gedeihlichen Zusammensetzung des Wahlkollegs mitzuwirken, nicht ferner verabsäumen, — in der Absicht die ganze Bürgerschaft an der von der Konstitutions-Ergänzungsakte vorgeschriebenen mittelbaren Wahl ihrer Repräsentanten theilnehmend zu machen, fünfzehn aus ihrer Mitte gebeten hat, ihr aus den drei verschiedenen Standesabtheilungen je 25 Männer zur Wahl vorzuschlagen, von deren Bürgersinn, Charakterfestigkeit, Einsicht und Kenntnissen man überzeugt sey, daß sie das Rechte nicht nur denken und fühlen, sondern auch dem Egoismus und der Aristokratie zum Trotz durch Talent, Muth und Beharrlichkeit im Ernste zu fördern und zu erlangen wissen. Niemand hat noch daran gedacht, daß dadurch gerade auf einmal eine neue Sonne der Freiheit für unsere Vaterstadt aufgehe.

Im Gegentheil, man will nichts, als sein gutes Recht üben, und die wichtige Angelegenheit der Wahlen lieber offen mit einander berathen, als es den Leutchen nachmachen, die ihre Stimme nach einer ihnen heimlich unter die Hand gegebenen Liste für eine freundliche Miene verkaufen. Daher ist man denn auch weit davon entfernt, zu glauben, daß durch ein umsichtigeres und allgemeineres Handeln der Art alle Seibstsucht und Wohldienerei verbannt werden könne; sondern lebt vielmehr der festen Ueberzeugung, daß, — so lange Tag und Nacht noch miteinander wechseln, auch die größte Virtuosität die Seite nicht treffen wird, wodurch das Unmögliche möglich gemacht werden kann. Denn immer und ewig müßte es eitle Mühe seyn, einen Mohren weiß waschen, oder Essig in Honig verwandeln zu wollen.

Frankfurt a. M. den 20. September 1832.

T.

P. P.

Man sieht der baldigen Aufnahme vorstehenden Aufsatzes von Seiten der verehrlichen Redaktion der Frankfurter Jahrbücher um so gewisser entgegen, als Dieselbe hierdurch nur allein Ihre Unpartheilichkeit beweisen kann, und man sich ansonsten genöthigt *) sehen würde, den-

*) Diese Drohung war zwecklos und übereilt. Der einfache Wunsch, den vorstehenden Aufsatz aufgenommen zu sehen, hätte

Digitized by Google

selben in die gelesensten Blätter der Umgegend einzusenden.

Löblicher Redaktion

ergebenster

Joh. Daniel Theissinger.

Haasengasse. H. 177.

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir in den früheren Blättern einen Auszug des Gutachtens für den Anschluß gegeben haben, lassen wir nunmehr einen Auszug des andern Gutachtens gegen den Anschluß nachfolgen.

Es stellt sich für die Handelskammer die Lösung der Frage als Aufgabe heraus,

ob das Handelsinteresse hiesiger Stadt erheische, den bisher befolgten Grundsätzen treu zu bleiben, oder:

eine Aenderung darin in der Art eintreten zu lassen, daß man sich dem preußischen Zollverein anschließe?

Ist nun diese Frage von der höchsten Wichtigkeit in Bezug auf das Interesse des Handels, so wird sie es in noch höherem Grade, wenn sie nicht verkennen läßt, daß die Gesammt-Wohlfahrt hiesiger Stadt mit jener des Handels eng verbunden ist, und eine ohne die andere nicht gedacht werden kann.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, glaubten wir daher auch bei Beurtheilung des Gegenstandes von diesem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen. Es schien uns zugleich nothwendig vor allem, sowohl das bisher hier befolgte Handelssystem in seinem Prinzip und in seinen Beziehungen nach Innen und nach Außen zu beleuchten, als auch uns über das Prinzip, welches im preußischen Zollverein das herrschende ist, so wie überhaupt über die Natur desselben eine möglich klare Ansicht zu verschaffen, um hieraus die Verschiedenheit beider Systeme zu erkennen, sie in Hinblick auf die eigenthümlichen Verhältnisse hiesiger Stadt mit einander zu vergleichen, und die etwaigen Vereinigungspunkte zwischen beiden heraus zu finden. — Indem wir dazu schritten, drängte sich unwillkührlich nachstehende Erwägung uns auf, welche wir angemessen glaubten, als allgemeine Bemerkung hier voranschicken zu müssen, da sie uns bei Beurtheilung des zu begutachtenden Gegenstandes besonders beherzigenswerth schien. Alle Einrichtungen und Verfügungen, die Zölle und den Handel eines Staates betreffend, greifen tief in dessen innerstes Leben ein, sie berühren direkt und indirekt vielfache Interessen.

Bei der so wesentlichen Verschiedenheit der Staaten unter einander, nach Lage, Begränzung, Produktion ꝛc. also bei den verschiedenenartigsten Hulfsquellen und Bedürfnissen schien es uns rein unmöglich und ganz unpraktisch, irgen deine Zolleinrichtung, oder ein Zollsystem, werde es auch, da wo es eingeführt ist, noch so vortrefflich gefunden, als ein Muster für alle Staaten darzustellen, und es ihnen ohne Weiteres anzupassen. Selbst das Beispiel eines großen Staates, die verschiedenartigsten Bestandtheile in sich fassend, und doch von derselben Zolleinrichtung umschlossen (der Preußischen, gerade der, welche in unsern Tagen von vielen Stimmen als Musterbild gepriesen wird) möchte jene Behauptung wohl schwerlich entkräften. Denn es ist ganz unbezweifelt, daß durch die uniforme Zollabgabe die Interessen der verschiedenen Landestheile hier beschädigt, dort begünstigt werden. Hat nun aber die allen Provinzen gemeinsam angehörende Regierung Mittel in der Hand, mit Gerechtigkeit für Ausgleichungen zu sorgen, da, wo durch eine allgemeine, auf verschiedene Kräfte rücksichtslos ausgedehnte Zollmaßregel, Nachtheile entstehen, ist es auch überhaupt natürlich, daß Bürger eines Staates, unter der gleichen Gesetzgebung lebend, und durch ein gemeinsames politisches Band, als Volk verbunden, neben ihrem speziellen Interesse, das Interesse des Staates zu befördern verbunden sind, so findet doch alles dieses keine Anwendung, wenn in eine solche schon bestehende Zolleinrichtung eines größeren Staates ein kleinerer aufgenommen wird, oder sich ihr unterwirft. Als selbstständiger Staat hat er sein besonderes Interesse, möglicherweise ein sehr verschiedenes von dem seines mächtigen Alliirten; indem er aber in einem der wichtigsten Theile des Regierungswesens fremde Gesetzgebung bei sich aufnimmt, fremdes Interesse befördert, begiebt er sich zugleich der Mittel, für das Wohl seiner Bürger zu sorgen, wenn die eigenthümlichen Landesverhältnisse sich in vielen Stücken mit dem fremden Zollsystem nicht vertragen. — Der ihm aufgepfropfte Zoll bleibt immer ein fremdes Bestandtheil in der Organisation seines inneren Lebens, und versetzt ihn nothwendig in eine gewisse Abhängigkeit. Es ist gerade nicht die politische Abhängigkeit, sondern die kommerzielle, welche wir meinen. Wenn der Handel seiner Natur nach einem öftern Wechsel und vielfachen Zufälligkeiten unterworfen ist, und der Handelsstand auch mit der größten Vorsicht sich nicht dagegen schützen kann, so muß es ihm zu desto größerer Beruhigung gereichen, wenn das Land, dem er angehört, in Vereinigung des besondern, mit dem allgemeinen Landesinteresse seinen Unternehmungen den Schutz und die Erleichterung gewährt, deren er zu deren Gedeihen bedarf. Wie sehr werden aber einem kleineren Staate die Hände gebunden seyn, der sich der Zollregierung eines größeren angeschlossen hat. Wie leicht kann es seyn, daß was erstere zum Heil seiner Bürger gewahren und einrichten möchte, von dem letzteren als unersprießlich für sein Land erkennt, und daher nicht genehmigt würde.

Das zu allen Zeiten von der Regierung in Frankfurt befolgte System war und ist noch die größtmöglichste Hau-

---

vollkommen genügt. Die Jahrbücher haben stets mit größter Bereitwilligkeit jeden Erörterungen über Fragen und Ansichten, welche das hiesige Gemeinwohl betreffen, eine Aufnahme gegönnt. Dergleichen Erörterungen der öffentlichen Prüfung und Beurtheilung zu übergeben, ist der einfachste und sicherste Weg, daß Irrthum von Wahrheit und Schwärmerei von Ueberzeugung unterschieden werde.

(Anm. der Red.)

Digitized by Google

delsfreiheit eintreten zu lassen. Die auf den, zum Handel eingehenden Waaren ruhenden Abgaben sind sehr unbedeutend; zwischen Waaren die unmittelbar in die hiesige Konsumtion übergehen, und denen, welche durch den Handel nach Aussen ihren Verschleiß finden, wird, mit Ausnahme weniger Artikel, als Wein, Brandwein, Taback ꝛc. kein Unterschied gemacht im zu zahlenden Zoll.

Ein solches Verhältniß konnte nur bei ganz niedrigen Sätzen Statt finden. Der Konsument entgeht fast ganz einer Verbrauchsteuer, und ebenso ist der Handelsmann nicht gehindert, Konkurrenz mit andern Handelsplätzen zu halten, welche im Bereich des Absatzkreises Frankfurts liegen.

Wenn, wie es der Fall ist, z. B.

Seidenwaaren	2 fl.	
Baumwollenwaaren	—	48 kr.
Feine Tücher und Wollenwaaren . .	1 fl.	
Ordinäre dit. und dit. dit. . .	—	24 kr.

Kaffe. Zucker und die meisten Kolonialprodukte 5 bis 7 kr. per Ztr.

bezahlen, in welcher Unbedeutenheit erscheint die Verbrauchsteuer für den Konsumenten, und wie wenig kommen jene Abgaben in Betracht beim Wiederverkauf ins Ausland? Für den Transit der Waaren sind in der neuern Zeit die Abgaben fast gänzlich erlassen, und eigentliche Ausgangsabgaben existiren nicht, mit Ausnahme von Wein und Brandwein, wo der städtischen Accise wegen eine Kontrolle-Gebühr erhoben wird. Die Erhebung aller dieser Abgaben, der Eingang, Ausgang und Durchgang der Waaren geschieht ohne alle zeitraubende und mühsame Formalitäten. Mit der größten Liberalität verfahren die Behörden; da wo Deklarationen des Kaufmanns nöthig sind, werden sie auf Treu und Glauben angenommen. Ein Unterschied in den Abgaben für die Erzeugnisse der verschiedenen Staaten besteht nicht, sondern völlige Gleichförmigkeit.

Die Natur des Frankfurter Handels gebot diese weise Verfügung. Einzig und allein auf den Zwischenhandel angewiesen, haben die Gegenstände desselben keine andere Grenzen, als die, welche der eigene Vortheil des Handelsstandes sich setzt.

Von der mannichfaltigsten, nach Zeit und Umständen oft wechselnden Art war der Verkehr bald mit diesen, bald mit jenen Handelszweigen und Ländern bedeutender oder schwächer, und ohne eine andere Handelspolitik zu haben, als die durch lebhaften und nützlichen Verkehr den Wohlstand der Stadt erhalten, und vermehrt zu sehen, blieb es der Regierung völlig gleichgültig, in welchen Gegenständen er bestand. Deshalb lag kein Grund vor, Waaren aus gewissen Gegenden kommend, gegen andere zu begünstigen, oder sie zu beschweren. Hierdurch aber hat sich Frankfurts Flor begründet, und bis in die neueste Zeit erhalten, denn wie ungünstig auch die Handelsverhältnisse im Allgemeinen sich gestaltet haben, so wird man doch in keiner Stadt Deutschlands (mit Ausnahme der Seeplätze) eine solche Vielseitigkeit im Handel finden, als hier. Diesem liberalen Handelssystem verdankt man zugleich, daß Frankfurt als freier Markt von allen nahen und fernen Staaten vorzugsweise die Geschäfte erhält, zu deren Betrieb freie Bewegung erfordert wird, und es liegt so sehr im Interesse derselben, daß im Mittelpunkt von Deutschland ein solcher freier unabhängiger Markt sich befinde, als dessen Bestand nach unserer Ansicht die kommerzielle und gewissermaßen auch die politische Existenz Frankfurts bedingt.

Rücksichten gegen die eigene Industrie hatte die Regierung nicht zu nehmen, denn es bestanden niemals viele bedeutende Fabriken hier. Oertliche Verhältnisse waren übrigens der Fabrikindustrie nie hier günstig. Die arbeitende Klasse fand noch immer die Mittel zu höherem Verdienst, als der kärglich zugemessene Lohn der Fabrikanten ihnen geliefert haben würde. Was die Erzeugnisse des Bodens im Frankfurter Gebiete betrifft, so konnte in Absicht auf sie eben so wenig eine Berücksichtigung in Regulirung der Zolleinrichtungen eintreten, da diese nur unbedeutend sind.

Von der finanziellen Seite betrachtet, hatte man keinen Grund, andere, als sehr mäßige, Abgaben zu erheben, weil eben so hierdurch die Möglichkeit gegeben war, sich jedem Handelszweig, wenn er nur sonst zum hiesigen Betrieb sich eignete, hinzugeben. Bei der größeren Ausdehnung des Handels aber und dem dadurch sich vermehrenden Wohlstand des Handelsstandes mußte sich auch jener der andern Stände vermehren, somit aber auch die Participation Aller an den sonstigen bestehenden direkten und indirekten Staatsabgaben zunehmen.

Durch die Erfahrung war man zur Ueberzeugung gekommen, den Handel als die alleinige Quelle des allgemeinen Wohlstandes unserer Stadt anzusehen, und so wurde und wird noch von der Regierung dafür gesorgt, daß, soviel dies von ihr abhängt, alles geschieht, ihn zu befördern, und durch gelinde Abgaben zu erleichtern.

Betrachten wir nun die preußischen Zolleinrichtungen, so ergiebt sich in Bezug auf die Abgaben, daß

1) der Verkehr im Innern ganz frei ist, demnach alle Produkte und Fabrikate des Innern ohne irgend eine Belastung in dem Handel, um zum Verbrauch gelangen können;
2) alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst eingeführt werden dürfen — jedoch nur gegen die Eingangsabgaben, welche der Zolltarif näher angiebt;
3) auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse erlaubt ist, wobei jedoch viele derselben einer Ausgangsabgabe unterworfen sind;
4) nicht minder die Durchfuhr gestattet wird gegen einem Durchgangszoll.

Wir bemerken ferner für das Verfahren bei dem Ein-, Durch- und Ausgang der Waaren

5) Eine aus 159 und resp. 256 Paragraphen bestehende Zollordnung, nach welcher zahllose Formalitäten zu beobachten sind, über deren Einhalten strenge Kontrolle besteht, und in dieser ferner
6) die Bedingungen, unter welchen der Handel mit fremden unverzollten Waaren nach dem Ausland kann getrieben werden.

1) Da in den Ländern, welche das preußische Zollregiment umschließt, die mannichfaltigsten Erzeugnisse der

Digitized by Google

Natur im Ueberfluß produzirt werden, da die Industrie in fast allen Gegenständen der Fabrikation einen hohen Grad der Ausdehnung erhalten hat, so kann es auf den ersten Augenblick, besonders für den Konsumenten, nur als ein Vortheil erscheinen, alle Dinge deren er bedarf, sich ganz frei von Abgaben zu verschaffen. Wir glauben aber hierbei folgende Erwägung als nicht unwichtig in Betracht ziehen zu dürfen. Auf den Werth aller Dinge seyen sie Produkte des Bodens oder des Gewerbfleißes, haben die Lasten, welche der Erzeuger zu tragen hat, bestehen sie nun in Grund-, Vermögen- oder in einer andern Steuer, einen wesentlichen Einfluß; sie bilden gleichsam einen Theil der Produktions- oder Fabrikationskosten, und nach ihnen regulirt sich deren Verkaufswerth. Angenommen nun, die im Preußischen erhobenen (nicht zum Zoll gehörigen) Steuern sind solcher Art, daß sie von vielen Dingen den Werth also erhöhen, um gerade noch einen kleinen Vortheil in deren Ankauf gegen das Beziehen derselben vom Ausland unter Beifügung des Zolls übrig zu lassen, mithin jene den letztern vorgezogen werden, so tritt der Fall ein, wo sich das Mißliche des Zollanschlusses eines kleineren Staates an einen größeren, recht deutlich vor Augen stellt. Vertragsmäßig kauft zwar der Konsument die inländischen Produkte, scheinbar abgabenfrei, allein in der That wird er indirekt und unfreiwillig zu den sonstigen, im alleinigen Interesse des größeren Staates bestehenden Abgaben hinzugezogen. Ein ähnliches Verhältniß findet noch besonders bei Fabrikaten Statt; denn entweder kann der inländische Fabrikant nicht so wohlfeil fabriziren, wie der Ausländer, wogegen die Regierung seiner Industrie durch einen hohen Eingangszoll auf das fremde Fabrikat zu Lasten der Konsumenten zu Hülfe kommt, oder wenn er wirklich Konkurrenz halten kann mit dem Ausland, wird er der Lockung widerstehen können, den Werth seines Fabrikats nicht um einen Theil des ihn schützenden Zolls zu erhöhen? In beiden Fällen aber entrichtet der Konsument eine Zollabgabe, wenn auch nicht an den Staat, doch an den Fabrikanten.

Man kann hiergegen einwenden, die Konkurrenz der Fabrikanten selbst würde schon den richtigen Werth herausstellen; allein uns scheint dies kein ausreichendes Argument zur Entkräftung unserer Behauptung. Wollte man ferner sagen, das gleiche Verhältniß träte ja auch ein, wenn man nicht einer Zollverbindung mit einem größeren Staate sey, und von ihm kaufe, so bemerken wir, daß es ein großer Unterschied ist, in einem selbstständigen Verhältnisse kaufen zu können, wo man will, als gezwungen zu seyn, in dem Zollstaate zu kaufen, dem man sich angeschlossen hat.

Wiederum scheint das Angeführte uns ein Beweis zu seyn, daß bei dem Anschluß an eine fremde Zollverwaltung, die durch den Tarif in die Augen fallenden Zölle es keineswegs allein sind, welche man zu betrachten hat, sondern daß der participirende Staat unbewußt und ohne es zu wollen, Tributär des Mächtigen wird. Es scheint uns noch ausserdem nöthig zu seyn, zu bemerken, daß man nicht etwa wähnen soll, jene Abgabenfreiheit der inländischen Erzeugnisse schließe anderweitige einzelne Besteuerungen der Lebensbedürfnisse aus. Ein besonderer städtischer Kommunal-Octroi besteht auch im Preußischen: z. B. Moststeuer von inländischem Wein von 9 Gr. bis 1 Thlr. 4 Gr. per Eimer. Tabacksblätter inländische, wenn ein größerer Flächenraum als 5 □ Ruthen damit bebaut wird . . . . 1 Thlr. per Ztr.
Malzsteuer . . . 16 Gr. „ „
Brandwein . . . 1 Gr. 3 Pfg. per Quart.
ausserdem Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc. Er besteht in den Staaten, welche dem preußischen Zoll sich angeschlossen haben, und wenn Frankfurt z. B. dies ebenfalls thun sollte, so ist nicht zu erwarten, daß die Finanzen erlauben werden, eines solchen Octroi zu entbehren; denn trotz dem, daß, wie gleich gezeigt werden soll, der Konsument hohe Eingangssteuern auf fremde Waaren zahlt, möchte doch die Quote für Frankfurt an dem zu vertheilenden Zoll schwerlich sich so hoch belaufen, um der erwähnten Kommunalsteuer nicht zu bedürfen.

2) Ueber die von fremden Waaren zu entrichtenden Eingangsabgaben spricht der für die Jahre 1832—1834 bestehende preußische Zolltarif, auf welchen wir uns beziehen, und nur einige Sätze desselben herausheben. Es müssen nach demselben entrichten

	preuß. Cour.			fl.	kr.
per Ztr.	50	Thlr.	Baumwollenwaaren	—	56
„ „	33	—	Wollenwaaren . . .	—	33¾
„ „	100	—	Seidenwaaren . .	1	52
„ „	50	—	dit. gemischt mit andern Stoffen . . .		56
„ „	50	—	kurze Waaren, Quincaillerie-, Bijouterie-, Luxus- und Modewaaren		56
„ „	6	—	Sohlleder, Kalbleder	—	6⅛
„ „	8	—	fein Leder	—	8¼
„ „	11	—	Leinwand gebleichte .	—	11¼
„ „	6	—	Eisen- und Stahlwaaren grobe	—	6⅛
„ „	10	—	dit. dit. feine	—	10⅛
„ „	3	—	Reis	—	3
„ „	3⅓	—	Käse	—	3¾
„ „	6	—	Kaffe und Kaffe Surrogate	—	6⅜
„ „	7⅓	—	Pfeffer und andere Gewürze	—	7½
„ „	11	—	Thee	—	11¼
„ „	11	—	Zucker	—	11¼
„ „	11	—	Taback fabrizirten .	—	11¼
„ „	8	—	Wein (also circa 14 kr. per Bout.) . . .	—	8¼

für das Pfund

Wir glauben, es bedarf keiner weitern Ausführung, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß durch jene Abgaben nicht nur den Wohlhabenden und Reichen, sondern auch dem Mittelstand und dem Armen eine höchst drückende Steuer auferlegt wird, und zwar fließt solche, wenn ein kleiner Staat sich einem größeren anschließt, nicht in die Kasse des ersteren zu seiner speziellen Verwendung, sondern in eine gemeinschaftliche. Die Quote, welche er für

Digitized by Google

sich, als seinen Antheil für die Konsumtion seiner Staatsangehörigen zieht, wird nach irgend einem Verhältniß, etwa nach Seelenzahl ꝛc. ausgemittelt.

3) Die Ausgangsabgaben sind zwar mit Ausnahme einiger Artikel, als

Schafwolle, welche . . .	3	Thlr.	
Seide	2	—	15 gr.
Baumwolle	—	—	15 —
Gußeisen	—	—	15 —
Felle	1	—	20 —
Leinengarn	—		15 —

per Zentner entrichten, wenig bedeutend, und viele Artikel sind ganz frei davon, aber gerade auf dem Artikel Schafwolle kommen solche sehr in Betracht, und ausserdem findet bei dem Versandt solcher abgabepflichtigen Waaren ein umständliches Verfahren Statt, wie in der Zollordnung näher zu sehen, und später sub 5 erwähnt werden wird.

4) Die Abgabe bei transitirenden Waaren ist als Regel auf $^1/_2$ Thlr. preuß. oder 15 Silbergroschen per brutto Zentner festgestellt; ein minderer Satz wird nur von wenigen geringfügigen Artikeln erhoben, es finden aber ausserdem mancherlei Ausnahmen, auch eine Verschiedenheit beim Eingang in die westlichen oder östlichen preußischen Provinzen Statt, ja nach der Richtung der Straße, auf welcher die Einfuhr erfolgt, und so wird bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, erhoben:

von wollenen Tüchern . . .	2	Thlr.	per Ztr.
von Baumwollenwaaren, von Leder . . . . , von Wolle . . .	1	—	„ „

Man kann ausserdem annehmen, daß die Nebenunkosten an den Zollbureaux für Deklaration ꝛc. im Durchschnitt sich auf 2 Silbergroschen per Zentner belaufen, wozu noch ferner hinzuzufügen sind die Kosten des Plombirens per jedes einzelne Collo, und weiterer ein Silbergroschen für jedes anzulegende Blei. — Muß eine Waare auf dem Weg nach ihrer Bestimmung zu verschiedenen Malen preußisches Gebiet betreten, so wird jedesmal aufs neue der Transitzoll bezahlt. Den näheren Kommentar zu 2. 3. 4. liefert aber

5) die Zollordnung. — Wir erlauben uns nur, einiges daraus anzuführen.

Wenn eine vom Ausland kommende Waarenladung das preußische Zollgebiet betritt, müssen dem Anmeldungsposten an der Grenze sogleich sämmtliche auf die Ladung Bezug habende Papiere (Frachtbriefe ꝛc.) übergeben werden. Sie werden versiegelt, und die Ladung bis zum Grenzzollamt begleitet. Hier ist der Führer derselben verbunden, eine spezielle Deklaration davon in duplo zu übergeben. Die dazu vorgeschriebenen Formulare enthalten 10 Spalten, in welchen mit dem allergrößten Detail, Zahl der Wagen und Pferde, durch welche der Transport geschieht, Namen des Fuhrmanns, des Empfängers und dessen Wohnorts, Zahl der Colli nach Nummern und Zeichen, Gattung und Quantität der Waaren, nach den Maßstäben, welche der Tarif angiebt, verzeichnet seyn muß. Der Führer des Transports muß erklären, daß seine Angabe richtig sey, und dies mit seiner Unterschrift bekräftigen.

In welchem Geist aber hinsichtlich der Beurtheilung dieser Deklarationen verfahren wird, dies bedarf keiner weiteren Ausführung, wenn man erwägt, daß bekanntlich bei Abgabe einer Deklaration an das Zollamt dem Deklaranten die genaueste Vorsicht obliegt; er muß von dem, was deklarirt ist, vollständige Kenntniß nehmen, da er als Gewerbtreibender schon dann in die Strafe der Kontravention oder Defraudation fällt, wenn er die ein-, durch- oder auszuführenden Waaren bei dem betreffenden Zollamt entweder gar nicht oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maßstabs unrichtig angiebt. Es bildet daher in solchen Fällen die bloße Vernachlässigung der im Gesetz vorgeschriebenen Form der Handlung, das bloße Versehen ohne allen böslichen Vorsatz den Thatbestand eines Zollvergehens, und die Strafbarkeit ist hier begründet, wenn selbst die Untersuchung ergiebt, daß jede sträfliche Absicht einer Gesetzübertretung im vorliegenden Fall ausgeschlossen bleibt.

Sind die betreffenden Waaren zum Eingang bestimmt, so werden solche revidirt, und die Abgabe davon erhoben. Der Führer der Ladung ist aber alsdann verbunden, die erhaltenen Zollquittungen am nächsten Zollamt vorzuzeigen, worauf von dem Kontrolleur eine allgemeine Revision angestellt wird, der indeß auch die Befugniß zu einer speziellen hat, bei erheblichen Gründen.

Jedoch sind nicht alle Zollämter zur Erhebung der Eingangsabgaben berechtigt; wenn sie es nicht sind, so wie, wenn Waaren zur Versteuerung an einem Hauptzollamt bestimmt, oder in ein öffentliches Lagerhaus, oder wenn es Durchgangswaaren sind, werden sie am Grenzzollamt speziell revidirt (nämlich es wird zur Eröffnung der Fässer, Ballen ꝛc. geschritten, um sich die Ueberzeugung von deren Inhalt zu verschaffen), alsdann verbleit, oder unter Verschluß gesetzt, und mit einem Begleitschein versehen, zum Behuf späterer Zollentrichtung oder Zollbehandlung.

(Fortsetzung folgt.)

Si tacuisses!

So sehr es auch zu verwundern ist, daß der Aufsatz in Nr. 22. der Jahrbücher S. 176 eine Stelle gefunden, weil er offenbar nur als ein Inserat über eine für das Publikum ganz gleichgültige, höchst spezielle Privatangelegenheit betrachtet werden kann, so interessant und lehrreich ist derselbe doch wenigstens in so fern, als er zugleich im Allgemeinen ein sehr sprechendes und naives Beispiel darüber enthält, wie ein Unterricht und ein Lehrer nicht seyn soll, und wie ungeeignet, mislich und dornenvoll es sey, wenn im Ernste oder Scherze die Tagespolitik in Schulstuben berührt wird.

* — o

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 29. Samstag, den 6. Oktober **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXV. (oder 24te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 29. September 1832.

Die Berathung über die Regulirung des Abgabensystems für die nächste Finanzperiode wurde fortgesetzt.

Es wurde von neuem erinnert, daß der Begriff eines Katasters auf die Aufstellung der Steuerregister keine Anwendung leide, und weder hierdurch, noch sonst durch die neueren Vorschläge größere Zuverlässigkeit der Einnahme gewonnen werde, indem diese bei uns meistens auf Zufälligkeiten beruhen, die sich nicht so genau voraus berechnen lassen. Die Inkonvenienzen der Vermögenssteuer lägen klar vor, insbesondere für den Handelsstand, und auch hier seyen bei dem Selbstfassionssystem Defraudationen nicht zu vermeiden; die Strafe würde oft ungerecht angewendet werden, denn mancher könne durch eigenthümliche Ansichten über seine Verhältnisse die Angabe so machen, wie er sie zu vertheidigen vermöge, seinen Erben aber fehlten die Notizen und Vertheidigungsmittel. Die Gewerbsteuer sey gleichfalls für den Handelsstand sehr ungerecht, weil der Handelsmann bereits in vielen auf dem Handel ruhenden Abgaben eine mittelbare Gewerbsteuer bezahle, und nicht minder höchst bedenklich wegen der Möglichkeit der Propalirung, wegen der Unannehmlichkeit vielleicht, neuen temporären Stillstand des Geschäftes anregen zu müssen, wegen der Verwicklung bei Gesellschaftsverhältnissen. Die Deckung der Exigenz und der flottanten Schuld sey von der Kommission richtig beantragt. Was aber die ältern Abgaben betreffe, sey doch wohl vor Betretung eines neuen Weges die Möglichkeit von Verbesserungen zu untersuchen. Sollte nicht z. B. bei der Wein-Konsumtionssteuer zwischen dem bisherigen Erträgniß und dem dreifachen, welches nach Behauptung der Kommission bei verbesserter Perzeption zu erzielen stünde, noch etwas in der Mitte liegen, wodurch man mehr erhalte, ohne gerade den ohnehin schon so belästigten Handelsstand noch mehr zu beschweren? Ebenso bei den Handelsabgaben. Aber wenn auch die Ergebnisse der indirekten Abgaben verbessert würden, bleibe immer noch das Verhältniß der direkten Abgaben zu erwägen. In ihrem Prinzip sey die Einkommensteuer als die gerechteste bezeichnet worden, eine andere Erhebungsweise, als die hiesige, komme, wie in voriger Sitzung angeführt worden, in Hamburg und Lübeck vor, sey auch dem Vernehmen nach in England gewesen. Auch lasse sich ein Unterschied des neuen Verfahrens von demjenigen, welches bisher eingehalten worden sey, schwer auffinden. Der Eid werde auch hier immer wirksames Mittel der Erforschung der Wahrheit bleiben; es kämmen wenig Meineide vor.

Ein anderes Mitglied erklärte, daß es mit der Einkommensteuer sich nimmermehr befreunden könne, welche, obwohl man ihr Prinzip preise, in der Ausführung immer schlecht bleibe. Das Gesetz selbst fordere ja durch das Versprechen, daß jede Spur vertilgt werden solle, zur Defraudation auf, weshalb sie denn auch hier die Willkührsteuer genannt werde.

Das vorgeschlagene Taxationsverfahren (wie in England und Hamburg) sey hier sehr widerlich, wie das Beispiel der Quartiergeider zeige. Wir würden wohl niemals der Vorschrift beipflichten, die in England bestand, daß der Kontribuent seine Bücher auf die Kommission tragen müßte, um die Wahrhaftigkeit seiner Angaben zu erhärten. Man lese nur die Parlamentsverhandlungen vom Jahr 1816 bei Abschaffung dieser Steuer. Nirgends habe sie lange sich erhalten (Oesterreich, Lübeck u. a.). Die Selbstfassion sey das Fehlerhafteste, der Staat müsse dem Bürger die Rechnung machen. Jedoch auch gegen das vorgeschlagene Surrogat, gegen die Vermögenssteuer müsse der Vortragende sich erklären, schon wegen der Gefahr bei einer fremden Invasion, wo der Feind, der Brandschatzungen ausschreiben wolle, in den Büchern den Ertrag des gesammten Kapitalvermögens ersehe, und hiernach die Kontribution ansetze, desgleichen bei Okkupationen. Es frage sich sogar, ob der Staat überhaupt berechtigt sey, in die Vermögensgeheimnisse der Bürger zu dringen? Deshalb möchte selbst die bisher so fehlerhafte Einkommensteuer den Vorzug vor der Vermögenssteuer verdienen. Ein Mittelweg wäre vielleicht zu finden, indem man den Bürgern, nach Klassen (z. B. 20) ein fingirtes Steuer-

Digitized by Google

kapital ansetzte, wo man dann etwa ein Gesammtsteuerkapital von 20,900,000 fl. bekäme, und hiervon nach den Klassen Simpeln pro rata erheben würde.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß im Staat nicht nur Gleichheit der Rechte, sondern auch Gleichheit der Lasten gelten müsse, was nach dem seitherigen, die Reichen unverhältnißmäßig drückenden Steuersystem nicht der Fall gewesen, zollt ein drittes Mitglied der Arbeit der Kommission großen Beifall. Das Gradationssystem der Einkommensteuer sey ganz falsch, indem es, wenn man es konsequent in der Höhe fortführen wollte, am Ende das ganze Einkommen absorbire. Die Ansätze der Vermögenssteuer seyen sehr mäßig, namentlich im Verhältniß zu dem, was in ältern Zeiten bestand, sie seyen auch gelinde, namentlich gegen die Unvermögenden, der Wechsel des Vermögens hindere nicht dabei, weil Rektifikationen in jedem Jahre vorbehalten bleiben; die behaupteten Gefahren im Fall der Invasion seyen niemals zu vermeiden, wie die erlebten Kriegszeiten bewähren. Selbst bis zum kleineren Vermögen dürfte die Steuer ohne Ungerechtigkeit zurückgehen. Auch die Gewerbsteuer sey nach den bestehenden Verhältnissen nicht hoch gegriffen.

Gegen die Kommissionsvorschläge wurde wiederholt angeführt, daß die Fehlerhaftigkeit der Einkommensteuer auch bei der Vermögenssteuer wieder zum Vorschein komme; denn der Fehler läge in der Selbstfassion, diese werde, weil das Vermögen hier in Wechseln, Hypotheken, Handlungsvermögen, Häusern und Grundstücken, endlich Staatspapieren bestehe, immer noch unrichtig und noch unrichtiger als die früheren seyn. Den Kataster könne man auch bei der Einkommensteuer durch bleibende Register erlangen, und Simpla derselben ausschreiben, während die Offenbarung des Vermögens in einer Handelsstadt so höchst widerlich sey.

Die Garantien des Katasters bei der von der Kommission vorgeschlagenen Vermögenssteuer seyen unzuverlässig; als erste werde die Strafe genannt; — diese falle denn doch dem Effekt nach auf Pupillen, die gerade die Stütze, den Ernährer verloren haben; der Eid, dieser lasse so viele Reservationen zu, und es möchte die Heiligkeit dieses Mittels, um in Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu erfahren, im höchsten Grade gefährdet werden. Die Auskunftsmittel seyen zu untersuchen. Verlasse man den Weg der Selbstfassion, so müsse man der Erhebungsbehörde eben so viel Gewalt einräumen, als Haß aufladen, besonders in einer Zeit, wo sich das Einkommen sehr vermindert habe. Vielleicht wäre es noch besser, auf das System der ständigen Bürgerrepräsentation zurückzugehen, das die sichtbaren Gegenstände ergreife, und nach den Ausgaben sich richte; — wenn nicht, würde man bei dem alten bleiben müssen.

Daß eine Kommission das Einkommen taxire, wurde für ganz unmöglich erklärt; richte sich aber die Taxation nach den Ausgaben, so werde dieses gerade den Mittelstand treffen, der eher ausgebe, was er einnehme, wohingegen der Reiche seine Einkünfte nicht verbrauche. Mit der Perzeption des Weinaccises habe die Zentral-Finanzkommission nach jahrelangen Untersuchungen keinen Rath schaffen können, wegen der Gefahr, den Weinhandel, der ohnehin schon so viel gelitten habe, gänzlich von hier zu vertreiben.

Im Jahr 1817, bemerkt ein anderes Mitglied, bestand neben der Schatzung noch die Simpelnsteuer, diese gefiel den Reichern nicht; als Ersatz wurde Vermögenssteuer und Einkommensteuer vorgeschlagen, letztere vorgezogen, weil man in der ersteren alle Nachtheile der Simpelnsteuer fand, auch die vorgeschlagene Skala wurde gebilligt, weil der geringer Bemittelte nach Verhältniß seines Einkommens mehr Konsumtionssteuer bezahlt, als der Reichere. Indem jetzt die Vermögenssteuer wieder zum Vorschein komme, müsse man entgegensetzen, daß alle frühere Nachtheile noch bestehen, die Einkommensteuer in den untern Ansätzen schon hinlänglich gesteigert, allenfalls der Kommission größere Macht, namentlich die Befugniß, bleibende Register anzulegen, einzuräumen sey.

Vorgeschlagen wird ferner, um den Ertrag der Einkommensteuer zu vermehren, daß die Kontribuenten genauer mit dem Inhalte der Verordnung, z. B. durch Abdruck auf den Deklarationsscheinen bekannt gemacht würden, daß Jedermann bei seiner Deklaration den Schein vom vorigen Jahre wieder mitbringen müsse; daß für die, welche mit den Deklarationen über eine gewisse Frist zurückbleiben, die Kommission von Amts wegen deklarire.

Es wurden aber alle diese Vorschläge als ungenügend bezeichnet. Seit dem Jahr 1817 habe man sich von der Immoralität überzeugt, die bei den Deklarationen obwalte, wie vermöge man also fortwährend Täuschungen sich hinzugeben, die man so lange schon empfunden? Machtlos werde die Einkommensteuer-Kommission stets gegen die Defraudation seyn, hingegen biete doch die Gewerbsteuer etwas Sicheres dar; freilich reiche sie allein nicht aus, weil nicht Jedermann Gewerbe treibe. Als Ergänzung erscheine daher die Vermögenssteuer, bei welcher übrigens die Inkonvenienzen vermieden werden könnten, welche man bei den Simpeln gerügt. Die auf die Ausgaben gelegten Steuern (von Miethe, Gesinde u. s. w.) würden Manchen über die Gebühr beschweren, seyen also nicht wohl anzunehmen.

Das Verfahren in Lübeck und Hamburg, wo jeder Kontribuent von der Kommission, je nach dem Anschlage, in eine bestimmte Klasse gesetzt wird, wird aus den dortigen Verordnungen nachgewiesen, und hierin eine Annäherung an die Oeffentlichkeit gefunden, deren nothwendiger Mangel bei der Selbstfassion die Einkommensteuer bisher bedenklich machte; wenn man nicht vorziehen wollte, das Geheimniß auch bei der Selbstfassion ganz aufzuheben, wofür man jedoch wahrscheinlich zur Zeit nicht stimmen möchte. Uebrigens möchte auch häufig die, nach dem seitherigen komplizirten Einkommensteuer-Gesetze sich zeigende Schwierigkeit der Berechnung an unrichtigen Deklarationen Schuld seyn, und nicht gerade die Absicht zu defraudiren.

Ein anderes Mitglied versichert, von der Rechtlichkeit aller Bürger zu sehr überzeugt zu seyn, als an das Statt finden oder häufige Vorkommen von solchen Deklarationen glauben zu können. Schon allein die Veröffentlichung des

Digitized by Google

dermaligen Zustandes der Finanzen und Verhältnisse werde gewiß so sehr auf den Patriotismus der Bürgerschaft wirken, daß die Einkommensteuer, die man überdies verbessern könne, wozu bisher aber noch nichts geschehen, reichlichen Ertrag liefern dürfte.

Ferner wurde von einer andern Seite zufolge des Ergebnisses der Einkommensteuer in den einzelnen Jahren von 1817 bis jetzt behauptet, daß aus den projektirten beiden neuen Steuern gar nicht ein mehreres werde erlangt werden, so daß eine Neuerung im Steuersystem ganz überflussig sey.

Die Analogie von Lübeck wird bestritten, indem dort nur von einer kleinen Steuer die Rede sey; und mit Erfahrungen von der Zeit der großherzoglichen Regierung her angeführt, daß die Einschätzungen durch eine Kommission ganz unthunlich und unausführbar seyen.

Ein Kommissionsmitglied erinnert, daß man in England ganz andere Begriffe von Veröffentlichung des Vermögens habe als hier. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Einführung von öffentlichen Grundbüchern und Registern in England habe nämlich die damit beauftragte Kommission auch ein Gutachten der ersten Banquiers und Kaufleute in London darüber verlangt: in wie weit die durch öffentliche Register über das Grundeigenthum und dessen Belästigung durch Hypotheken ꝛc. entstehende Veröffentlichung von Vermögensverhältnissen dem Handelskredit schaden würde. Die Beantwortung dieser Frage enthalte unter andern auch nachstehende merkwürdige Aeusserung:

> „Wir halten im Allgemeinen dafür, daß jegliche Maßregel, welche gegen Täuschung geht und dahin zielt, daß die Verhältnisse und das Vermögen der Handelsleute genau bekannt werden, im Ganzen mehr Gutes als Schlimmes bewirken müsse ꝛc., wir sind im Gegentheile überzeugt, daß in der Handelswelt mehr Unheil aus dem Schein-Eigenthum und der irrigen Meinung über Vermögensverhältnisse anderer entspringe, als aus irgend einer andern Ursache."

Uebrigens sey hoffentlich bei unserer Steuerbehörde pflichtmäßige strenge Bewahrung des Geheimnisses doch wohl vorauszusetzen; und so viel die Angaben der Kommisssion über den Ertrag betreffen, deren Richtigkeit man habe bestreiten wollen: so beruhten diese auf Aktenstücken. Die einzelnen Ansätze in der Skala der Vermögenssteuer seyen Gegenstand späterer Berathung, man habe dabei die Absicht gehabt, die mittleren Vermögen möglichst gelinde anzusetzen.

Unter Vertheidigung der Einkommensteuer an sich wurde noch schließlich angeregt, ob man nicht dieselbe darin verbessern könnte, daß man die verwickelten Berechnungen und Abzüge ganz beseitigen, und lieber feste Klassen, wie in Lübeck, bestimmen, ferner die Auflage des Eides leichter, z. B. per majora der Abstimmung der Einkommensteuer-Kommissionsmitglieder, die jetzt einstimmig seyn müßten, zulassen würde; unbestreitbar habe das Einkommen sich verringert; nicht nur in hiesiger Stadt, die von Mauthen umgeben sey, sondern auch in den glücklichen Ländern, welche die Mauth bei sich besitzen.

Als man endlich zur Abstimmung schreiten wollte, ergab sich eine Verschiedenheit der Ansichten über die Stellung der Frage, indem ein von dem Herrn Senator Bansa gestellter Antrag unterstützt wurde,

> den Beschluß auszusetzen, bis eine Vorlage über die bei der Einkommensteuer zu treffenden Modifikationen gemacht worden seyn werde?

hingegen Präsidium folgende Stellung der Frage vorgeschlagen hatte:

> ob man die Einkommensteuer, vorbehältlich der weiteren Modifikationen, beibehalten wolle, oder nicht?

In Gemäßheit Art. 12. der Geschäftsordnung wurde also vordersamst über die Fassung der Frage abgestimmt, und entschied eine Mehrheit von 50 Stimmen gegen 30 für die vom Herrn Praesidenten vorgeschlagene Fassung der Frage. — Demzufolge geschah Umfrage:

> ob man die Einkommensteuer, vorbehältlich der weiteren Modifikationen, beibehalten solle, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 49 gegen 26 und 4 suspendirte Stimmen wurde beschlossen:

> daß die Einkommensteuer, vorbehältlich der weiteren Modifikationen, bis für das Jahr 1833 inclus. beizubehalten sey.

Es ward demnächst vorgeschlagen, eine Kommission zu ernennen, welche Vorschläge über solche Modifikationen auszuarbeiten hätte. Für die Wahl einer solchen aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission schlug Präsidium die doppelte Anzahl vor, und wurden in geheimer Abstimmung erwählt: die Herren Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Souchay, Emil Cöster, Martin May und Obrist von Ellrodt.

XXXVI (oder 25te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 3. Oktober 1832.

Die gesetzgebende Versammlung war durch die Senatsbeschlüsse vom 2. und 24. Juli und 27. Spt. 1832 und durch Einladungsschreiben des älteren Herrn Bürgermeisters vom 29. September ausserordentlicher Weise zusammen berufen, um die Senatsvorträge über nachfolgende Gegenstände:

a) Austausch von städtischen Gütern in Carber Terminei gegen Güter und Zehnten in Dörkelweiler Terminei;
b) abschriftliche Mittheilung der Entscheidungsgründe von auswärts eingehenden Erkenntnissen an das Stadtgericht;
c) die vergleichende Uebersicht der Verausgabung mit der Bewilligung des Jahres 1831

zu erledigen.

Der Herr Präsident verlas den Senatsvortrag vom 2. Juli 1832, Austausch von städtischen Gütern in Carber Terminei gegen Güter und Zehnten des Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Leonhardi in Dörkelweiler Terminei betreffend, und im Wesentlichen dahin gehend:

„Löbliche Stadtkämmerei habe mit dem Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Leonhardi einen Tausch

Digitized by Google

verabredet, wonach 53 Morgen 0 Viertel 5 Ruthen 50 Schuh Friedberger Maaß städtischer Wiesen in Carber Terminei an denselben eigenthümlich überlassen, und in Austausch dagegen von demselben übernommen würden:

a) das Zehentrecht von 322 Morgen 2 Viertel 38 Ruthen 44 Schuh Aeckern und Wiesen in der Dörkelweller Terminei;

b) 27 Morgen 3 Viertel 12 Ruthen 31 Schuh eigenthümlich Geländ daselbst, nebst

c) einer bestimmten Summe baaren Geldes.

Aus den vorgelegten Akten werde die gesetzgebende Versammlung entnehmen, daß das Geschäft nicht ohne Nutzen sey. Aus diesem Grunde, und da hiesige Stadt den übrigen Zehnten in Dörkelweller Gemarkung zum größten Theile besitze, und es nur vortheilhaft seyn könne, je weniger Zehntherrn in einer und derselben Terminei bestünden, finde der Senat die Abschließung des in Frage stehenden Gütertausches empfehlenswerth, und auch löbliche ständige Bürgerrepräsentation habe sich damit einverstanden erklärt.

Da jedoch nach Art. 17. 5. der Konstitutions-Ergänzungsakte bei einer Veräußerung städtischer Immobilien von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl. des 24 fl. Fußes, die außer Verganthung geschehen solle, die Nothwendigkeit eines vorgängigen Beschlusses des gesetzgebenden Körpers eintrete, in dem Geschäfte des Tausches aber eine Veräußerung enthalten sey,

so gebe der Senat von diesem beabsichtigten Austausch städtischer Güter der gesetzgebenden Versammlung Kenntniß, und sehe deren Einwilligung dazu entgegen."

Ferner verlas der Herr Präsident den Bericht hochlöblicher Stadtkämmerei vom 18. Mai d. J., und wurde nach kurzer Erörterung beschlossen:

zu dem vorgeschlagenen Austausch einzuwilligen.

Alsdann verlas der Herr Präsident den Senatsvortrag vom 24. Juli 1832 die abschriftliche Mittheilung der Entscheidungsgründe von auswärts eingehenden Erkenntnissen an das Stadtgericht betreffend, wornach Hoher Senat, veranlaßt durch den Antrag der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1831 bei Gelegenheit des Status exigentiae *), und auf erforderten Bericht der Gerichte durch Beschluß vom 24. Juli 1832 dem Appellationsgerichte aufgetragen hat, die Entscheidungsgründe sowohl des Oberappellationsgerichts als der auswärtigen Rechtsfakultäten neben den an das Stadtgericht in Abschrift gehenden Erkenntnissen ebenfalls abschriftlich gelangen zu lassen, mit der weiteren Verfügung, daß die Partheien die Abschriftsgebühren nach der bestehenden Taxordnung zu entrichten haben, und zwar so, daß die in der obern Instanz die in die Kosten verurtheilte Parthei diese Kopialgebühren ganz, bei Kompensation der Kosten aber beide Theile zur Hälfte, oder pro rata der Kosten, in welche sie verurtheilt werden, zu zahlen habe, die Kopialgebühren würden sodann den Kanzelisten oder demjenigen, wer solche Abschriften sonst fertigt, zukommen.

Es wurden Anträge gemacht, anstatt der Kopialgebühren lieber eine Ausgabe von 200 fl. ex aerario zu verwenden, und eine bestimmte von den Partheien zu entrichtende Gebühr dafür anzusetzen, oder die auswärtigen Erkenntnisse zu diesem Zwecke noch mit einem besondern Stempel zu belegen. Umfrage:

ob man dem Antrage des Senats beitrete, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 52 Stimmen gegen 2 und 4 suspendirte

trat die Versammlung dem Antrage des Senats bei, mit dem Bemerken, wie sich von selbst verstehe, daß, falls eine Parthei von der in der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 33. eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, bei dem Appellationsgerichte auf Versendung der Akten in vim concipiendae sententiae angetragen, und deshalb die Kosten der Aktenversendung als antragender Theil zu übernehmen habe, hierzu auch diese Abschriften der Urtheilsgründe gehören, und mit der Voraussetzung, daß die Taxe der Kopialien für die Kanzelisten streng eingehalten und nicht überschritten werde.

Der Senatsvortrag vom 27. September 1832, die vergleichende Uebersicht der Verausgabung mit der Bewilligung des Jahres 1831 betreffend, wurde nebst den betreffenden Aktenstücken

an die für Prüfung des Status exigentiae pro 1832 ernannt gewesene Kommission **) abgegeben.

Der Senatsvortrag selbst geht im Wesentlichen dahin: „Indem der Senat der gesetzgebenden Versammlung die vergleichende Uebersicht des Jahres 1831 zu verfassungsmäßiger Erledigung ***) vorlege, müsse derselbe auf die sich hierbei herausstellenden Verhältnisse besonders aufmerksam machen. Die Ausgabe des Jahres 1831 verglichen mit derjenigen des Jahres 1830 zeige eine Minderausgabe des Jahres 1831 von 3404 fl. 54 kr., die Einnahme von der Ausgabe abgezogen stelle dagegen einen Ausfall heraus. Wenn nun gleich durch die einstweilige Ueberweisung des Additionalaccises vom Jahr 1831 und 1832 ****) sowohl diese Exigenz, als dasjenige, was sich im ersten Semester dieses Jahres wieder herausgestellt, und durch die ausserordentlichen Ausgaben des vorigen und jetzigen Jahres vergrößert habe, einige Minderung eingetreten sey, so werde für den ordentlichen, wie ausserordentlichen Bedarf noch viel erheischt. Der Senat müsse sich für die Vorlage des Gesammt-Exigenz-Status seine Anträge hierüber vorbehalten, und indem er sich auf den beifolgenden Bericht des löblichen Rechnungs-Revisionskollegs beziehe, bemerke er, daß er erneut löblichem Polizeiamte die strengste Sparsamkeit anempfohlen habe. Die Ueberschreitungen finde löbliches Rechnungs-Revisionskolleg selbst gerechtfertigt, und sie beruhten großen-

*) S. Nr. 18. der Jahebücher. S. 138.

*) S. Nr. 1. dieser Blätter.

**) Vgl. Nr. 11. dieser Blätter. S. 105.

***) S. Nr. 23. dieser Blätter. S. 189.

theils auf außerordentlichen, mit löblicher ständiger Bürgerrepräsentation vereinbarten Verwendungen.

Der Senat trage sonach darauf an, daß die pro 1831 geschehene Verausgabung im Ganzen sowohl, als im Einzelnen, genehmigt werde, und lege zugleich das Verzeichniß der im Jahre 1831 veräußerten städtischen Güter und Gefälle bei, deren Erlös nach Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte in die Realitätenkasse geflossen sey."

Sodann wurde die Berathung über die Regulirung des Abgabensystems fortgesetzt *). Es kam der Antrag 3, c. des Kommissionsberichtes **), die Beibehaltung aller bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben für die nächste Finanzperiode in Frage. Man erwog, ob erst die Vorschläge der hinsichtlich der verbesserten Erhebung der Einkommensteuer ernannten Kommission abzuwarten seyen? wogegen man einwarf, daß das Kommissorium hierauf gar nicht gehe, und die Anschläge und Berechnungen nicht zu ihrer Aufgabe gehören. Viele Mitglieder erklärten sich jedoch für die Vertagung, bis der Bericht der Kommission eingelangt seyn werde, indem erst hierdurch der Ueberblick erlangt werden könne, der für ein konsequentes und zusammenhängendes Finanzsystem erforderlich sey; und Abänderungen in der Einkommensteuer auch für das System der indirekten Abgaben nicht ohne Einfluß bleiben dürfen. Ohnehin habe die Sache keine so große Eile mehr, da durch frühere Beschlüsse für das Bedürfniß des Staatsdienstes auf die Jahre 1831 und 1832 Versehung getroffen ist. Ohne Umfrage wurde hierauf beschlossen:

die weitere Berathung zu vertagen.

Salubrität.

In Nr. 15. dieser Jahrbücher wird auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, welche aus dem üblen Geruch entstehen, den der, unter den Brücken vor einigen Häusern sich anhäufende Unrath hervorbringt. Es ist von keiner Seite etwas gegen jenen Aufsatz bemerkt, vielmehr ist das, was darin gesagt worden, in andern Blättern für sehr richtig erklärt worden ***). Wirklich hat auch die Polizei †) seit einiger Zeit auf die Reinhaltung dieser Brücken strenger gesehen, als früher, aber es ist fast nicht möglich, die darunter herlaufenden Flösser so rein zu halten, wie die offenen, daher ist auch der üble Geruch auf manchen Straßen nicht zu verhindern. Warum schafft man also diese Brücken nicht ganz ab? In den meisten Straßen, auch selbst in solchen, wo noch keine Kanäle geführt sind, existiren sie, zum großen Beifall des Publikums, schon längst nicht mehr. Warum sollen sie denn noch in ein Paar Straßen existiren und die Luft darin verpesten? Möchte doch Hochlöbl. Bauamt bald diesem Misstand abheifen. Die Sache ist so leicht gemacht, und die Kosten werden nicht so bedeutend, und gewiß besser verwendet seyn, als wenn man in kurzer Zeit eine Straße mehrmals umpflastert.

Ein Freund der Reinlichkeit.

Lückenbüßer.

In der Beilage zu Nr. 277 der Oberpostamtszeitung vom 3. Okt. d. J. wird gesagt, an den Mittheilungen über die Verhandlungen unseres Steuerwesens, welche in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 26. v. M. begonnen, vermisse man manche tüchtige Bemerkung, die besonders gegen das vorgeschlagene neue Steuersystem vorgebracht worden sey.

Einsender dieses hat den in den Jahrbüchern Nr. 28. enthaltenen Bericht genau geprüft, und muß gestehen, daß er darin nicht nur keine Lücke, sondern sogar eine größere Vollständigkeit, als im Protokoll selbst, gefunden hat. Warum hat denn dasjenige Mitglied, welches „so manche tüchtige Bemerkung" vermißt haben will, dieselbe der Bürgerschaft nicht nachträglich mitgetheilt, warum nicht wenigstens veranlaßt, daß sie beim Verlesen des Protokolls in dasselbe eingeschaltet wurde? Wenn jenes Mitglied weiter sagt:

„die seitherige Mittheilung der Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung enthielt immer das Wesentliche derselben, und gab oft ein treffendes Bild dessen, was vorgegangen war. Es erheben sich jedoch manche Stimmen gegen diese Art der Oeffentlichkeit, da die Abfassung des Protokolls zu sehr von dem jedesmaligen ersten Sekretär abhängt, und wahrscheinlich wird es bei der ersten Versammlung des neu zu erwählenden gesetzgebenden Körpers zur Sprache kommen, ob auch für die Zukunft auf diese Art und nur von dem ersten Sekretär das Protokoll redigirt, und dann wie bisher durch die Jahrbücher veröffentlicht werden soll. Es wird Jedem einleuchten, wie sehr zu wünschen ist, daß die Bürgerschaft von dem, was in der gesetzgebenden Versammlung verhandelt wird, möglichst schnell unterrichtet werde, insofern nicht besondere Gegenstände ein Geheimniß erheischen; es dürfte also nur die Frage seyn, auf welche Weise dieses am zweckmäßigsten, der

---

*) S. Nr. 28. dieser Blätter. S. 239 flg.

**) S. Nr. 23. dieser Blätter. S. 188.

***) Und zwar zu allem Ueberflusse! Denn wozu bedarf es auch noch der öffentlichen Blätter, um auf Gestank und Unrath aufmerksam zu machen, wenn er schon von selbst so ungenirt und wohlbehaglich, wie hier, sich verbreitet? (Anm. d. Red.)

†) Diese Aufsicht der Polizei ist zwar lobenswerth, läßt aber noch viel zu wünschen übrig. Nur beispielsweise möge hier berührt werden, wie höchst widerlich für das Auge und den Geruchssinn die, oft mit sehr bedeutend duftenden Käseladungen verproviantirte Wagenburg in der Nähe des Gasthauses zum Weidenhofe auf dem schönen freien Platze der Zeil sich stets dem hiesigen und fremden Publikum präsentire.

Wenn man Mittel dazu hat, sogar Gebäude und sonstige unbewegliche Güter zu entfernen, um öffentliche Plätze zu gewinnen, oder die Stadt zu verschönern, sollten doch wohl auch Mittel vorhanden seyn, zu gleichem Zwecke von einem bereits vorhandenen freien, schönen Platze solche häßliche fahrende Habe, die dort gleichsam einen Karren-Trödelmarkt bildet, zu entfernen. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Wahrheit treu und mit möglichster Ausführlichkeit geschehen könne,"

so ist hierin eben so viel Anmaßung, als Undank gegen die bisherigen Bemühungen des Sekretariats der gesetzgebenden Versammlung und der Redaktion der Jahrbücher enthalten.

Das Protokoll jeder Sitzung muß, ehe es Gültigkeit erlangen kann, in der Versammlung öffentlich verlesen und von ihr genehmigt werden, wobei es jedem Mitgliede frei steht, wegen der Redaktion sofort zu reklamiren. Wozu also der obige ungegründete Tadel und Vorwurf?

Sollte es übrigens der Erfindungsgabe des Tadlers möglich werden, ein Mittel ausfindig zu machen, durch welches die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung noch besser, schneller, treuer, wohlfeiler und ausführlicher zu veröffentlichen sind, als es bisher durch die Jahrbücher geschehen. die gewiß mit wohlwollender Bestrebung zum ersten Male einem von jeher gefühlten Mangel in unserm öffentlichen Leben abzuhelfen versucht haben, so könnte er sich hierdurch den Ruhm des Patriotismus, nach welchem er zu streben scheint, wahrhaft begründen.

Ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung.

Unsere Freisinnigen und Patrioten.

Ein Korrespondenzartikel d. d. Frankfurt am Main den 19. September im schwäbischen Merkur Nr. 262. setzt die Welt von folgendem hochwichtigen Ereigniß in Kenntniß:

„Gestern ist die sogenannte Mittwochs-Gesellschaft, der man den Namen „Patriotischer Verein" beilegte, in Folge eines Beschlusses des Senats durch eine Verfügung der Polizeibehörde geschlossen worden. Diese Gesellschaft bestand aus Personen von den verschiedensten Ständen, unter denen sich auch manche befanden, die zu den ehrenwerthesten hiesigen Staatsbürgern gehören, namentlich Rechtsgelehrte und Aerzte von der freisinnigen Parthei. Die Zusammenkünfte fanden im Gasthofe zum König von Preußen in der Bockenheimer Straße Statt. Der Gasthalter ist zu einer Strafe von 50 fl. verurtheilt, und heute sind bereits mehrere Individuen, welche jene Gesellschaft besucht hatten, von der Polizei vorgeladen worden Es sind indessen schon Protestationen von Seiten der Theilnehmer gegen diese Maßregel eingelegt worden, indem sie als ein Eingriff der Polizei in die bürgerlichen Rechte und Freiheiten betrachtet wird. Es wollten daher auch heute Abend mehrere, die sich zu der fraglichen Gesellschaft unterzeichnet hatten, ob sie gleich bisher selten, oder nie derselben beigewohnt, sich nach dem oben erwähnten Gasthofe begeben, und darauf bestehen, in dem gewöhnlichen Lokale der Gesellschaft Speisen und Getränke zu sich nehmen."

Dasselbe Blatt berichtet sodann in einem Korrespondenzartikel von Frankfurt den 20. September weiter:

„Wie man erfährt, waren die Mitglieder, die seither wegen Berathungen und Besprechungen über städtische Angelegenheiten zusammen kommen wirklich gestern in ihrem gewöhnlichen Lokale bei geselliger Musik zusammen gekommen."

Ein Frankfurter Korrespondent in der Beilage Nr. 273 zur allgemeinen Zeitung berichtet endlich unterm 24. September:

„Nachdem die Mittwochs-Gesellschaft im Gasthause zum „König von Preußen" durch die Polizei geschlossen worden, hatten sich vorgestern Abend etwa 800 Personen in dem Gasthause zur Oranienburg (dem früheren Vauxhall) eingefunden. Mit anständiger Fröhlichkeit waren die Anwesenden, Hiesige und Fremde, beisammen, und nirgend zeigte sich ein Anlaß, das neueste Gesetz gegen politische Gesellschaften in Anwendung zu bringen. Nächsten Mittwoch wird an demselben Orte wieder eine Versammlung statt finden, die sich besonders mit den Wahlen für den gesetzgebenden Körper beschäftigen soll, und zahlreich besucht werden dürfte; auch die hiesigen Handwerker sind zu diesem Zwecke zusammen getreten, und sollen sich über 25 Wahlmänner aus ihrer Mitte vereinigt haben. Die Wahlen werden in den ersten Tagen des Oktobers statt finden."

Es ist ein wahrhaftes Glück für unsere Vaterstadt, daß noch Männer in ihren Mauern leben, die so großartig und einflußreich für das öffentliche Wohl sorgen, wie die Theilnehmer obiger Gesellschaft oder Zusammenkünfte.

Vollends bedeutend ist es, daß sich sogar „auch Manche dabei befinden, die zu den ehrenwerthesten hiesigen Staatsbürgern gehören."

Einsender kann dies bestätigen, und muß dem Muth und Talente dieser Helden alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Denn gerade von diesen ausgezeichneten, „ehrenwerthen Staatsbürgern" sollen es einige gewesen seyn, welche an jenem Mittwoche den 18. September, nachdem das Gesellschaftslokal im Gasthause zum König von Preußen auf polizeiliche Verfügung bereits geschlossen war, es (wenn auch nicht durch die Fähigkeiten des Kopfs, sondern nur der Fäuste und Füße) bewirkten, daß sich die geschlossenen Pforten unter Krachen und Zertrümmerung den triumphirenden Siegern öffneten.

Es verlautet zwar, daß die Polizeibehörde diese genial-freisinnige bürgerliche Rechtswahrung als Friedbruch und Vergewaltigung betrachtet, und eine strenge Untersuchung deswegen eingeleitet habe.

Das wird aber unsere Liberalen, welchen man doch wahrscheinlich nicht das unschuldige Vergnügen „in Fröhlichkeit und Gemüthlichkeit bei geselliger Musik Speisen und Getränke zu sich zu nehmen", entziehen kann, hoffentlich ganz und gar nicht irre machen. Das eigene, erhebende Bewußtseyn ihres Werths wird sie reichlich für die Folgen, Lasten und Mühen ihrer reingeselligen Zwecke und Leistungen entschädigen. Auch zählen sie, wie die obigen Berichte besagen, ohnehin tüchtige „Rechtsgelehrte von der freisinnigen Parthei" in ihrer Mitte.

Die werden schon wissen, was zu thun ist, um durch Geltendmachung richtiger wissenschaftlicher Ansichten die Polizei von Irrthümern und Mißgriffen zurückzubringen, besonders aber zu zeigen, daß sie gar kein Recht hatte, die harmlose Gesellschaft zu schließen, ob-

Digitized by Google

gleich es verlautet, daß diese Schließung einzig und allein um deßwillen geschehen ist, weil in der Gesellschaft gegen das ausdrückliche Verbot in dem neusten Gesetze:

> Unterschriften zu einer Addresse oder einem öffentlichen Erlasse politischen Inhalts ꝛc. vereinbart, oder gesammelt, oder Verabredungen, hierüber getroffen worden sind.

Nicht minder lobenswerth ist es übrigens, daß die Mitglieder der obigen aufgelösten Gesellschaft und andere Patrioten oder Patriötchen es nicht unter ihrer Würde halten, jetzt, nachdem ihnen durch die unangenehmen Einschreitungen der leidigen Polizei die glorisen Entwickelungen ihrer Freisinnigkeit im Großen und nach außenhin versäuert worden sind, ihr patriotisches Wirken und Sorgen wenigstens im Kleinen und nach innen hin ihren übrigen geliebten Mitbürgern zu widmen.

Sie beschäftigen sich jetzt, wie ebenfalls aus einem der obigen Korrespondenzartikel hervorgeht, mit der Auffindung der würdigsten Mitglieder zum Wahlkollege für den nächsten gesetzgebenden Körper. Zu diesem Behufe sollen lithographirte Namenslisten für jede der drei Wahlabtheilungen vereinbart worden seyn, welche als gutgemeinte Vorschläge möglichst zu verbreiten gesucht werden.

Die Wahl der vorgeschlagenen Namen ist, wie man sagt, genau und wohlweislich für den richtigen, gesunden Takt und guten Geschmack der hiesigen Bürgerschaft berechnet. Denn es soll dadurch wahrscheinlich zunächst darauf aufmerksam gemacht werden, daß jeder stimmfähige Bürger möglichst freien und sichern Spielraum zum Wählen unter allen übrigen tüchtigen Bürgern habe, insofern er nur jene lithographirte Namen, manche etwa ausgenommen, nach Pflicht, Gewissen und Erfahrung, gehörig zu würigen und zu schätzen verstehe.

Glaubte Einsender nicht der Bescheidenheit zu nahe zu treten, welche wenigstens nicht die Haupttugend der Verfasser der Aufsätze „Wahlfreiheit" und „Et audiatur altera pars" in Nr. 28. der Jahrbücher zu seyn scheint, so würde er den dringenden Wunsch ausgesprochen haben, die obigen lithographirten Namensvorschläge zum öffentlichen Nutzen, Frommen und Vergnügen der Publizität übergeben zu sehen.

* * *

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Um einen solchen Begleitschein zu erlangen, muß jedoch der Führer der Ladung genügende Bürgschaft stellen für den auf derselben sich ergebenden Betrag des Eingangszolls, welcher erst dann erlischt, wenn entweder die Ankunft und Versteuerung am Bestimmungsort, oder der Ausgang von der betreffenden Zollbehörde nach vorheriger abermaliger Revision gehörig bescheinigt ist. Der Transport zollpflichtiger ausländischer, oder auch gleichnamiger inländischer (also fast aller) Waaren ist nur auf gewissen bezeichneten Straßen, und nur in näher bestimmten Tagesstunden erlaubt; die verschiedenen, mit der Zollhandhabung beauftragten Behörden bestehen in Ansageposten, Nebenzollämtern 1r und 2r Klasse, Hauptzollämtern und Kontrollämtern, und ausser dem bestehen im Innern, Steuerämter 1r und 2r Klasse, deren Attributionen verschieden untereinander sind. Steuerämter sind besonders befugt:

> Wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe, zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager, Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen als zulässig zu erkennen. Nach Prüfung der Verdachtsgründe muß ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten, bei Hausvisitationen dagegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.
>
> Wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß Privatpersonen heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich lagern, oder dulden, so sollen ebenfalls Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höheren Behörde geschehen können.

Man könnte vielleicht glauben, wenn eine fremde zollpflichtige Waare die verschiedenen Grade der Zollbehandlung überstanden, die Zollabgabe entrichtet habe, und demnach gesetzlich versteuertes Eigenthum des Besitzers geworden wäre, daß alsdann wenigstens dem freien Verkehr damit, und der ungestörten Zirkulation im Innern kein weiteres Hinderniß entgegen stehe, oder lästige Formalität damit verknüpft seyn. Allein dem ist nicht so, wie sich aus nachstehenden Bestimmungen ergiebt:

Im Binnenland sind einer Transportkontrolle unterworfen, und müssen darum bei dem Transport innerhalb des Binnenlands mit Bescheinigungen (Transport-Zetteln) versehen seyn:

1) Baumwollen-Waaren und alle Zeuge aus Baumwolle, Wolle oder Seide vermischt;
2) Zucker, Kaffe, fabrizirter Taback;
3) müssen alle der Trankſteuer unterworfenen Getränke mit den in der Trankſteuerverordnung vorgeschriebenen Scheinen versehen seyn.

Diese Transportzettel müssen vor Abgang der Waare der Zollbehörde zum Visiren und Stempeln vorgelegt werden. Jeder, welcher auf den Grund der hier vorgeschriebenen Transportzettel aus dem Binnenland Waaren erhält, muß diese Transportzettel dem betreffenden Haupt- oder Nebenzollamt im Innern zum Visiren und Stempeln vorlegen. Wer mit abgabepflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Waaren Handel oder Verkehr treit, oder deren Transport besorgt (nimmt man überseeische Produkte aus, so begreift diese Verordnung fast alle Waaren in sich), muß auch im Binnenlande den Beamten der Zollverwaltung auf Befragen aufrichtige Auskunft geben,

Digitized by Google

von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, auch wohin und an wen sie abgeliefert werden sollen.

Ueber den Handel mit Waaren soll jeder Kaufmann sowohl im Grenzbezirk als im Binnenland ein ordnungsmäßiges Buch führen. — In diesem Handlungsbuch ist rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Ausland bezogenen zollpflichtigen Waaren beim Empfang derselben, der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung Statt gefunden hat, zu bemerken. Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft nicht auf der Stelle gegeben werden will oder kann, so wie Waaren, welche der Gewerbtreibende vor der Absendung oder Niederlegung nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat, oder welche in dem Handlungsbuch nicht eingetragen stehen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollabgabe erworben worden sind. Es ist daher auch im Binnenland der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Land fabrizirt, oder daß sie versteuert worden sind.

Wir würden den ganzen Inhalt der Zollordnung hier anführen müssen, um darzuthun, wie durch deren Bestimmungen Handel und Verkehr eingeengt, erschwert und belastigt wird.

Zwar ist es möglich, daß man dagegen einwerfen wird, das Lästige dieser Verordnung habe seinen Ursprung in den weit ausgedehnten Grenzen des preußischen Zollgebiets, es werde sich solches vermindern im Maße als durch den Beitritt vieler Staaten und auch des Uuserigen es sich abrunde, und ein zusammenhängendes Ganze bilde. In einem solchen Falle würde Frankfurt, wenn es jener Zollverbindung angehöre, auch die Nachtheile nicht empfinden, welche von den Grenzprovinzen eines Zollstaats unzertrennlich seyen. Wie wenig Stich aber eine solche Behauptung hält, ergiebt sich aus der einfachen Betrachtung, daß Frankfurt, so lange Nassau nicht zum preußischen Zollverband gehört, so wie der freien Fluß-Schifffahrt auf dem Main wegen, unter allen Verhältnissen Grenze bleiben wird.

Ausserdem muß nach preußischer Zollgesetzgebung Freihafen und Entrepôt, deren man nicht wird entbehren wollen, als Ausland betrachtet werden. Alles was daher die Zollordnung Drückendes hat gegen den ausländischen Handel, würde auch hier in vollem Maße empfunden werden.

Ueber die Bedingungen, unter welchen

6) der Handel mit fremden abgabepflichtigen Waaren nach dem Auslande kann betrieben werden, sprechen die näheren Bestimmungen über öffentliche Niederlagen (Packhöfe, Entrepôts) und über Privatlager wie folgt:

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt. Die öffentlichen Lagerhäuser stehen jedenfalls unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung, und müssen so gelegen seyn, daß sie von dem Hauptzollamt leicht inspizirt werden können.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem öffentlichen Lagerhaus nieder zu legen, kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Lagerhaus vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei Verabfolgung der Waaren zurückgeben. — Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten bleibt es überlassen, auch ihrerseits in geeigneten Fällen den Verschluß der lagernden Waaren eintreten zu lassen. Die Lagerung in den öffentlichen Lagerhäusern kann nur auf Gefahr und Kosten des Einlagerers Statt finden.

Waaren, welche aus dem öffentlichen Lagerhaus zur Konsumtion im Land bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Versteuerung gezogen.

Waaren, welche aus dem Lagerhaus in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen, und unter Begleitekontrolle abzulassen.

Privatlager können nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Finanzministeriums errichtet werden. — Für Gegenstände, bei welchen es auf die Erhaltung der Identität ankommt, sind Privatlager unzulässig. Es hat Niemand einen Anspruch auf die Bewilligung eines Privatlagers; vielmehr hängt es lediglich von der Verwaltung ab, ob, wann und unter welchen Bedingungen sie eine solche Bewilligung ertheilen will. Auch ist jede desfallsige Bewilligung widerruflich.

Alle vorstehende Bestimmungen kommen besonders in Betracht bei dem Handel von dem Ausland nach dem Ausland, oder mit andern Worten dem Zwischenhandel. Wer nun nur einige Kenntnisse von diesem Handel hat, wie er im Binnenlande getrieben werden kann, wird eingestehen müssen, daß dazu eine freie Bewegung auf die ausgedehnteste Weise nothwendig ist. — Besonders in diesen Zeiten, wo es keine Geheimnisse mehr im Handel giebt, wo Produktions- und Absatzquelle offenbar vor Jedermann ist, oder es leicht werden kann, ist Zwischenhandel nur möglich durch die Macht überwiegenden Kapitals, durch ausgezeichnete Thätigkeit und durch Entfernung alles Lästigen und Beschwerlichen am Ort, wo er getrieben wird.

(Fortsetzung folgt.)

Ständige Bugerrepräsentation.

Durch Wahl und Kugelung ist gestern der hiesige Bürger und Handelsmann, Herr Herrmann Hoffmann, zum Mitgliede des obigen Kollegiums erwählt worden. Die beiden andern zur Kugelung präsentirten Kandidaten waren Herr Heinrich Willmans und Herr D. Bonn, Sohn.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 30. Donnerstag, den 11. Oktober **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Feuer-Ordnung und Feuer-Unordnung.

Wir haben in unserer guten Stadt eine längst bekannte Feuerordnung. Sie ist zu lesen in Beyerbachs Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt S. 99—137. Sie umfaßt 82 Paragraphen nebst mannigfachen Anhängseln S. 138—166 u. S. 1802—1805, und ist, wenn man sie geduldig beleuchtet und prüft, in der That nicht — unbegreiflich.

Wir haben in unserer guten Stadt aber auch eine längst bekannte Feuerunordnung. Sie ist zu sehen in allen Quartieren der freien Stadt Frankfurt, und umfaßt alle Klassen von Löschentbrannten der Stadtwehr und Nichtstadtwehr nebst mannigfachen Anhängseln, und ist, wenn man sie geduldig betrachtet, in der That ebenfalls nicht — unbegreiflich.

Diese unzielsetzliche Ansicht näher zu entwickeln, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Man ist gewohnt, in Frankfurt viel Lobens und Rühmens über die Vortrefflichkeit unserer Feueranstalten zu hören. Daß nicht leicht von einem Hause mehr als das Dach und selten nur dieses ganz abbrenne, ist das Argument, womit man die Lobrede bestärkt. Einsender stimmt gern in diese Lobrede ein, und verkennt die Richtigkeit der angeführten Thatsache nicht; allein er findet nur diese Thatsache nicht hinreichend, um die Vortrefflichkeit einer Anstalt zu beweisen, welche an so wesentlichen Mängeln leidet.

Wenn nicht geläugnet werden kann, daß durch die Schnelligkeit der Hülfe selten ein ganzes Dach abbrennt, so kann doch eben so wenig geläugnet werden, daß durch das tumultuarische Verfahren bei dem Löschen unendlich viel Schaden durch überflüssiges Spritzen angerichtet, und oft, wenn der Brand schon ganz gelöscht ist, noch große Wassermassen in die Brandstätte geworfen werden, so daß der Wasserschaden oft den Brandschaden übersteigt.

Ferner läßt sich nicht in Abrede zu stellen, daß das wilde Zusammenströmen der Volksmasse Unfug aller Art und Diebstahl bei Feuer sehr begünstigt.

Endlich aber ist das Toben und der Lärm, der bei dem geringsten Feuer durch die ganze Stadt herrscht, wirklich unerträglich. Der Fremde, der sich hier aufhält, muß glauben, der Feind sey vor den Thoren, oder die Stadt in Aufruhr, wenn in irgend einem Winkel das unbedeutendste Feuer entsteht. In welche Angst und Schrecken werden dadurch Kranke und Schwache ohne allen Grund versetzt.

Eben so roh ist aber auch das wilde Freudentoben nach gelöschtem Brand. Eine wilde Rotte durchrennt mit den zurückkehrenden Spritzen die Straßen und rennt alles über den Haufen, was ihr begegnet.

In anderen großen Städten, wo ein eigenes Löschkorps nach einer Art von militärischer Organisation besteht, findet all dieser Unfug nicht statt. Dort wird man im nächsten Stadtviertel den Brand gar nicht gewahr, der unbefugte Zuschauer wird zurückgewiesen, eigends angestellte Personen beschäftigen sich mit Flüchten der Personen und Effekten, andere mit Löschen, und der Brand wird dort eben so schnell, aber nur ohne Skandal, gelöscht.

Alles dieses würde sich auch hier leicht organisiren lassen; aber freilich müßten alte, nicht auf Vernunft, sondern auf Herkommen beruhende Vorurtheile besiegt werden. Daß dies nicht so ganz leicht, daß es nicht das Werk Eines Jahres ist, giebt Einsender zu; aber daß das, was an andern Orten möglich ist, auch hier möglich ist, läßt er sich so leichter Dinge nicht abstreiten. Und so lange die dermalige Einrichtung besteht, muß er unsere Feueranstalten für sehr schlecht, und das zu deren Gunsten gebrauchte Argument, daß nur selten ein ganzes Dach abbrenne, für sehr hinkend und nichts beweisend erklären.

Straßenpflaster und Chausséewesen.

Unser Straßenpflaster und Chausseewesen kosten bedeutende Summen. Wenn der Billigdenkende zwar zugiebt, daß auch viel Gutes für diesen Aufwand geleistet wird, so kann doch auch der Unbefangene nicht verkennen, daß diese beiden wichtigen Gegenstände noch sehr viel zu wünschen übrig lassen, was mit demselben Kostenaufwande geleistet werden könnte.

Einsender glaubt sich darüber aussprechen zu sollen,

Digitized by Google

und zwar ohne Tadelsucht, vielmehr mit der Bescheidenheit, womit gesprochen werden muß, wenn man das Gute beabsichtet und erreichen will.

Unser Straßenpflaster anlangend, so sind folgende Mängel augenfällig:

1) scheint man als Prinzip angenommen zu haben, die Straßen erst ganz ruiniren zu lassen, und sie dann ganz neu zu pflastern. An andern Orten befolgt man ein besseres Prinzip, und sucht das Straßenpflaster durch Einrichtung einer Ambulanz zu unterhalten. Jeder kleine Schaden wird sogleich reparirt, jeder fehlende, oder zersplitterte Stein sogleich wieder ersetzt, und auf diese Weise wird verhindert, daß eine einmal gründlich gepflasterte Straße jemals ganz ruinirt wird. Warum sollte man dies nicht auch hier können? Wäre es nicht neben dem, daß es offenbar zweckmäßiger ist, selbst ökonomischer?

2) Man pflastert hier die Mittelstraße mit gevierten Steinen, das Trottoir aber mit kleinen und schlechten. Sollte man nicht gerade umgekehrt handeln? Die Menschen verdienen doch wohl mehr Rücksicht, als die Pferde.

Hätte man von Anfang an die gevierten Steine, welche viel kosten und nicht immer nach Belieben zu haben sind, blos zum Trottoir verwendet, und die Mittelstraße zwar gut, aber doch mit gewöhnlichen Steinen gepflastert, so würden wir jetzt vielleicht durch die ganze Stadt ein schönes Trottoir haben, während bei unserer Verfahrungsweise fast alle Trottoirs schlecht, und nur wenige Straßen in der Mitte schön gepflastert sind.

3) Bei den Trottoirs findet mancherlei Unfug statt, dem das Bauamt in baupolizeilicher Beziehung steuern könnte und sollte. Statt daß das Trottoir sanft abhängig gegen die Mitte seyn sollte, bestehen in vielen und zwar sehr frequenten Straßen förmliche Treppen, von welchen man auf die Mitte heruntersteigen muß. Dieses ist, besonders bei Nachtzeit, sehr unangenehm und gefährlich.

Ferner haben manche Häuserbewohner ihre Trottoirs nicht pflastern, sondern mit Platten belegen lassen. Wenn man nun gleich keinem Hausbesitzer wehren kann, auf seine Kosten etwas anders, als das Gewöhnliche, zu machen, so muß doch das, was er auf der Straße macht, besser seyn, als das Gewöhnliche, und darf den Vorübergehenden nicht zur Unlust und zum Nachtheil gereichen. Nun aber werden, wie man sich jeden Augenblick überzeugen kann, dergleichen geplattete Trottoirs oft nicht unterhalten, und es entstehen in denselben Löcher und große Pfützen. Entweder sollte man also die Hausbesitzer anhalten, ihre gepflasterten Trottoirs zu unterhalten, oder man sollte von Stadtwegen die Platten wegnehmen, und die Trottoirs pflastern.

Was nun unsere Chausséen betrifft, so läßt sich gewiß nicht behaupten, daß sie zu den schlechten gehören. Allein auch sie lassen manche leicht erreichbaren Wünsche übrig.

An vielen Orten sind unsere Chausséen zu hoch gewölbt, und laufen von der Mitte nach beiden Seiten zu gäh ab, was besonders gefährlich wird, wenn sich zwei Wägen ausweichen müssen, wenn man auch davon absehen will, daß auf solche Weise eine Masse von Steinen nutzlos verwendet wird.

Die sogenannten Abweisstein sind auf vielen Chausséen viel zu weit in die Mitte gesetzt. Dadurch verengen sie den Fahrweg, machen solchen bei starkem Fuhrwerk gefährlich und locker, ja nöthigen oft die Reiter hinter den Abweissteinen auf dem Fußpfad zu reiten. Alle diese Nachtheile würden vermieden werden, wenn man die Abweissteine weiter zurück und so setzte, daß kein Reiter hinter denselben reiten könnte.

Daß nicht alle Chausséen sich gleicher Sorgfalt erfreuen, beweist der Theil der Chaussée, welcher von Bornheim nach Seckbach zieht, zu allgemeiner Klage.

Endlich sollte und könnte nach den Geldbewilligungen für unsere Feldwege mehr geschehen, als dermalen geschieht.

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Soll nun ein solcher Handel im Entrepôt getrieben werden, so vermehren sich nicht nur die Kosten dabei in sehr bedeutendem Maße, sondern es wird alsdann auch ein großer Aufwand von Mühe und Zeit dabei erfordert, welche beide Punkte in Anschlag gebracht, und auf den Werth der Waaren geschlagen werden müssen, sie also für den ausländischen Käufer vertheuern.

Allein dieser, wenn er schon weiß, daß er dem Zwischenhändler einen Gewinn gegen die direkte Beziehung von der Quelle giebt, wird sich doch nur bis zu einem gewissen Grad diesen gefallen lassen.

Ueberschreitet er solchen, dann hört er auf, den Zwischenhandel zu benutzen, und wendet sich direkt an die Beziehungsquelle.

Wie wahr diese Behauptung, daß nämlich für den Zwischenhandel freie Bewegung unumgänglich nothwendig, kann nicht besser bewiesen werden, als dadurch, daß derselbe in dem preußischen Zollgebiet in fremden Manufakturwaaren gar nicht existirt.

Daß dies so ist, liegt nicht im Mangel an Kapital oder an Thätigkeit, sondern lediglich an den Zolleinrichtungen. Betrachtet man die vielen Mühseligkeiten, welche von dem Handel im Entrepôt (namentlich für Manufakturwaaren) unzertrennlich sind, die stete Gefahr in der man lebt, durch ein mögliches Versehen oder Vernachlässigung irgend einer Formalität straffällig zu werden, so wird man natürlich finden, daß man vorzieht, auf diesen nützlichen Zweig der Geschäfte zu verzichten. Selbst die Aussicht auf Privatlager erscheint uns als ungenügend, weil sie nicht als Recht, sondern nur als Gunst angesprochen werden können, weil sie widerruflich sind nach Willkühr, und weil endlich, unter einer Gesetzgebung, wo auf bloße Vermuthung schon eine Nachsuchung wegen Defraudation geschehen darf, mit Grund zu besorgen steht, daß in Bezug auf Privatlager der kleinste Anlaß hinreichend seyn wird, steten Vexationen ausgesetzt zu seyn.

Digitized by Google

Wenn wir nun die verschiedenen herausgehobenen Punkte der preußischen Zolleinrichtung überblicken, und nach dem Motiv fragen, gemäß welchem diese hohen Abgaben und die vielen strengen Maßregeln zu deren Sicherherstellung erschaffen sind, so ergiebt sich uns

a) ein finanzielles.

Die Zollabgaben sind Lasten, Steuern, welche als Beitrag zur Bestreitung der Bedürfnisse des preußischen Staatshaushalts ausgeschrieben werden; mit der Ausdehnung der Zollinie vermehren sich die Kontribuenten. Billig muß man nun aber fragen, warum, wenn Erhebung hoher Steuern für das Bestehen der Finanzen eines großen Staates nöthig sind, soll ein kleinerer, der solcher Hülfsmittel nicht bedarf, sich zu gleichen Grundsätzen bekennen, oder vielmehr, weßhalb soll er seine Staatsangehörigen dem fremden Staat als Kontribuenten überliefern, und über gerechte Vertheilung der auf jeden Theil kommenden Steuerquote die prekären Resultate einer zu betreffenden Konvention annehmen?

b) ein industrielles.

Der preußische Staat findet es dem Interesse seiner zahlreichen Fabriken angemessen, diesen Theil der Gewerbe ganz besonders zu begünstigen, in der Weise nämlich, daß alle solche vom Ausland kommende Gegenstände, welche das preußische Inland ebenfalls fertigt, oder hervorbringt, dem Verbraucher vermittelst des davon zu zahlenden Zolls vertheuert werden, und derselbe demnach zum Einkauf des inländischen Erzeugnisses hingewiesen, resp. gezwungen wird.

Vergleichen wir nun die Handels- und Zolleinrichtungen im preußischen Staat gegen die in Frankfurt bestehenden, so ergiebt sich eine totale Verschiedenheit.

Dort im größeren Staat wird der Handel bevormundet, er muß sich regeln nach dem, was man als Staatsinteresse überhaupt erkennt, so wie nach den Rücksichten, welche Produktion und Industrie erheischen; durch große Lasten, die ihm auferlegt werden, muß er beitragen, die Finanzbedürfnisse zu befriedigen.

Hier im kleineren Staat, der ohne eigene Produktion, ohne eigene Industrie nur durch Handel allein besteht, ist es dieser, den die Regierung sich selbst freie Bahn wählen läßt, das Handels-Interesse ist zugleich das höchste Staats-Interesse, und deßhalb tritt die Belastung des Handels nur bis zu dem Grad ein, der sich mit seiner nützlichen Betreibung verträgt.

Als sehr treffend glauben wir den auch anderwärts zitirten Ausspruch eines geachteten Schriftstellers (Filangieri) anführen zu dürfen, der sagt:

„Wenn ihr sehet, daß sich bei einem Volke die Regierung allzustark in Handelsangelegenheiten mischt, wenn ihr sehet, daß alle ihre Operationen nach irgend einem besondern Gesetz eingerichtet werden, wenn die Menge dieser Gesetze den Kaufmann nöthigt, seine Spekulationen mit dem Staatswirthschaftskodex in der Hand zu machen, so werdet ihr, ohne euch um weitern Unterricht bekümmern zu dürfen, nie irren, wenn ihr glaubt, daß der Handel bei einem solchen Volke in dem schlimmsten Zustande sich befindet!" —

Es würde daher bei der Frage, ob Frankfurt seine bisherigen Handelsverhältnisse verändern solle, um sich in preußische Mautheinrichtungen aufnehmen zu lassen, gewiß allgemein nicht einen Augenblick der mindeste Zweifel über das entschieden Verderbliche einer solchen Veränderung obwalten können, wäre nicht dabei zu bedenken, ob die Lage Frankfurts nach der Gestaltung der in der neuesten Zeit in Deutschland getroffenen und noch drohenden Handels- und Zollmaßregeln auch noch ferner eine solche bleiben werde, um die Möglichkeit zu gewähren, mit Beibehaltung des bisherigen Systems die nämliche Art von Geschäften ohne Nachtheil des Handelsstandes und des Allgemeinen fortbetreiben zu können.

Es hat sich nämlich das preußische Zollgebiet seit einigen Jahren bedeutend erweitert, die uns begrenzenden beiden hessischen Staaten sind in demselben begriffen, und es besteht ausserdem zwischen Preußen, Hessen und den bayerisch-würtembergischen Regierungen ein Handelsvertrag, nach welchem ein großer Theil der Landeserzeugnisse frei, viele Fabrikate aber mit einer Zollerleichterung, welche sich bis auf 50 % Nachlaß erstreckt, gegenseitig zugelassen werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß dem Frankfurter Handel durch alle diese Maßregeln Nachtheil erwachsen ist, und daß sich dieser möglicherweise noch vermehren kann, durch drohende fernere Erweiterung des preußischen Zollgebiets. Um nun aber die Größe dieses Nachtheils zu ermitteln, um zu erkennen, wie sich nach den neuesten Zollveränderungen in Deutschland der Handel hier gestaltet hat, und wahrscheinlicherweise in der Folge gestalten wird, ist es nöthig, die einzelnen Zweige desselben näher zu beleuchten, was wir hierdurch versuchen.

Wir müssen voranschicken, daß preußische Waaren, wenn sie in einer Provinz vom Ausländer gekauft und exportirt werden, nicht mehr in der Eigenschaft als inländische Waaren in eine andere preußische Provinz können wieder eingeführt werden.

Sie sind alsdann als ausländisch behandelt, und unterliegen dem nämlichen Eingangszoll, welchen die ausländische gleichnamige Waare entrichten muß. Dasselbe gilt von großherzoglich hessischen und kurhessischen Waaren, da diese Staaten im Zollgebiete Preußens liegen.

Ein gleiches Verhältniß findet bei den bayerisch-würtembergischen Waaren, wenn sie ins preußische Zollgebiet, und umgekehrt, wenn preußisch-hessische Waaren aus diesem in jene Staaten eingeführt werden, Statt. Nur dann genießen sie gegenseitig, vermöge des bestehenden Vertrags, einer Zollbefreiung, oder eines Zollnachlasses, wenn sie direkt, ohne Vermittlung des fremden Handels, eingeführt werden.

Hieraus geht hervor, daß der Handel mit den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Staaten untereinander nicht durch Vermittelung des Handels in Frankfurt kann getrieben werden, es ist demnach dieser preußisch-hessische, bayerisch-würtembergische Zwischenhandel, wel-

Digitized by Google

chen Frankfurt entbehrt, wenn es, wie jetzo, an dem preuß. Zollverein nicht partizipirt, und den es wieder erlangen kann, wenn es sich jenem Verein anschließt. In Absicht auf ausländische Waaren, d. h. auf solche, die weder preußisch, hessisch, bayrisch, würtembergisch sind, ist es bei der Einfuhr derselben ganz gleichgültig, von wem, oder woher sie eingeführt werden, sie unterliegen jedenfalls der Eingangsabgabe. Was somit den Handel Frankfurts in diesen Waaren betrifft, so erleidet derselbe im möglichen Absatz nach den gedachten Staaten keine Aenderung, Frankfurt mag sich im Zollvereine befinden, oder nicht.

Es ist also lediglich zu untersuchen:

a) ob der Nachtheil, der aus der Entbehrung des inländischen Zwischenhandels entstehe, so groß sey, daß es der Vortheil Frankfurts erfordere, als Mittel zu dessen Wiedererlangung sich dem preußischen Zoll anzuschließen,

welche Untersuchung aber von selbst auf eine weitere Frage leitet, nämlich auf die:

b) ob, wenn man dem preuß. Zoll beigetreten sey, der sonstige Theil des Frankfurter Handels nach andern Staaten und überhaupt in gleicher Weise wie jetzo fortbetrieben werden könne?

Die Hauptartikel, welche zur Kategorie a zu rechnen sind, bestehen in Leder, Wein, Schafwolle, Eisenwaaren, Leinwand, wollenen Tüchern, Manufakturwaaren von Baumwolle, Seide ꝛc., inländischem Taback, Papier, Oehle und einigen andern weniger erheblichen, wobei wir in Bezug auf Manufakturwaaren, und zwar besonders im Hinblick auf die mannichfaltigen Fabrikate, welche aus dem industriösen bergischen Lande und den diesseits des Rheins gelegenen Distrikten von Krefeld ꝛc. geliefert werden, eine allgemeine Bemerkung machen müssen.

Es ist Thatsache, daß die meisten deutschen Fabrikanten, ganz besonders aber die der genannten Gegenden den Absatz ihrer Fabrikate in die letzte Hand vermittelst Reisender zu bewirken suchen.

Es giebt keinen Winkel in Deutschland, der von ihnen nicht aufgespürt, und wo der Verkauf ihrer Waare durch sie nicht versucht wird. Durch diese Art, die Geschäfte zu betreiben, wird es Jedermann einleuchtend seyn, daß ein eigentlicher Zwischenhandel en gros mit ihren Artikeln ganz unmöglich ist, denn wenn Fabrikant und Zwischenhändler zugleich denselben Artikel dem Käufer vorschlagen, so ist es doch klar, daß die Bemühungen des Letzteren vergeblich seyn werden.

Als Folge hiervon dürfen wir anführen, daß in dem preußischen Zoll Engros-Handlungen von inländischen Manufakturen nicht bestehen, sondern blos Detail-Handlungen, deren Absatz nur eine beschränkte Grenze hat. Gleiche Anwendungen würde also für den Handel mit diesen Waaren in Frankfurt zu machen seyn, wenn wir uns im preußischen Zollverband befänden.

(Fortsetzung folgt.)

Urwahlen.

Am 8. und 9. October hatte in Gemäßheit Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Abstimmung über die Bildung des Wahlkollegiums der 75 Bürger statt, welche die zur nächsten gesetzgebenden Versammlung bestimmten 45 Glieder aus löblicher Bürgerschaft zu wählen haben.

In der ersten Abtheilung haben 393, in der zweiten 588 und in der dritten 695 Bürger gestimmt.

Das Ergebniß dieser Abstimmung und Wahl ist folgendes:

Wahlherrn der ersten Abtheilung:

Herr Kanzleirath Dr. Fiedler. Herr Rathschreiber Dr. Reuß. Herr Assessor Dr. Gallus. Herr geh. Rath von Lepel. Herr Dr. jur. Heußenstamm. Herr Pfarrer Becker. Herr Dr. jur. Häberlin. Herr Dr. jur. Böhmer jun. Herr Dr. jur. Gottlieb Müller. Herr Dr. med. Pfefferkorn. Herr Professor Dr. Varrentrapp. Herr Dr. jur. Herzog. Herr Dr. med. Schilling. Herr Dr. jur. Georg Fresenius. Herr Dr. jur. Pfarr. Herr Assessor Dr. Pfeiffer. Herr Dr. jur. Bender. Herr Dr. med. Kretzschmar. Herr Dr. med. Kloß. Herr Aktuar Münch. Herr Dr. jur. Diehl jun. Herr Dr. med. Clauſius. Herr Dr. jur. Körner. Herr Apotheker Ohlenschlager. Herr Dr. jur. Jung.

Wahlherrn der zweiten Abtheilung:

Herr J. F. H. Mack. Hr. H. A. Cornill. Hr. J. G. B. Trost. Hr. J. Karl Andreä. Hr. C. E. Cöster. Hr. J. D. Sauerländer. Hr. J. L. Graubner. Hr. P. David Hinckel. Hr. Passavant-Cornill. Hr. J. C. C. Knobiauch. Hr. Gustav Metzler. Hr. J. Tob. Nestle. Hr. Joh. Aug. Ehrmann. Hr. Jean Andreae. Hr. Forsboom-Goldner. Hr. J. D. Bonn. Hr. Heinr. Minoprio. Hr. Joh. Just. Finger. Hr. J. W. de Bary. Hr. C. Ph. Guttenberger. Hr. J. P. Donner. Hr. Winckler-Hinckel. Hr. J. P. Keßler. Hr. W. A. Modera. Hr. C. F. Wecker.

Wahlherrn der dritten Abtheilung:

Herr M. J. Fleischmann, Drehermeister. Hr. J. G. Seliermann, Spenglermeister. Hr. J. V. Raab, Schreinermeister. Hr. F. E. B. G. Rust, Steinmetzenmeister. Hr. Joh. Fleck, Maurermeister. Hr. J. C. Parrot, Silberarbeiter. Hr. J. D. Lepper, Konditor. Hr. J. J. Reutlinger, Bäckermeister. Hr. H. Baumann, Bürstenbindermeister. Hr. J. J. Funk, Gerbermeister. Hr. F. C. Herwig, Possamentirer. Hr. Georg Einbiegler, Siebmacher. Hr. Martin May, Metzgermeister. Hr. J. Ph. Schwager, Bierbrauermeister. Hr. Karl Streit, Schneidermeister. Hr. Fried. Rothenburger, Weingärtner. Hr. Ludwig Authes, Schneidermeister. Hr. Jonas Dörr, Bleichgärtner. Hr. J. J. North, Kiefermeister. Hr. C. Löschhorn, Spenglermeister. Hr. Jost, Goldarbeiter. Hr. Jak. Gruber, Metzgermeister. Hr. G. F. Wolff, Goldarbeiter. Hr. W. Berckmann, Goldschlager. Hr. Major B. Reges, Maler.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J. No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 31. Dienstag, den 16. Oktober **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber die hiesigen Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere.

Die in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Juni d. J. in Anregung gekommene, den vorstehenden Gegenstand betreffende Rückäußerung Hohen Senats vom 22. Mai d. J. *) wurde bekanntlich an eine Kommission zur Begutachtung verwiesen. Da diese Kommission, wie verlautet, in Kurzem ihren Bericht erstatten wird, so dürfte es von Interesse seyn, die obige Rückäußerung nunmehr der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Rückäußerung des Senats

§. 1. Die gesetzgebende Versammlung hat auf den Antrag eines Mitglieds,

wegen Aufhebung des Gesetzes vom 29. Januar 1820 über die Unbeschränktheit der Gesellenzahl bei den zünftigen Handwerkern **),

unterm 14. Dezember 1831 den Beschluß gefaßt:

den Senat zu ersuchen, die Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere einer reiflichen Prüfung zu unterwerfen, und die geeigneten Aufklärungen und Vorschläge zu zweckmäßiger Verbesserung und Abhülfe, in so weit diese Gegenstände die Gesetzgebung berühren, an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen.

Ferner hat dieselbe unterm 16. Dezember 1831 den Antrag eines andern Mitglieds,

die Berechtigung fremder Gesellen zum Meisterrecht auf Ehelichung einer Meisterswittwe zu beschränken,

für zulässig erkannt, und dem Senat zur Rückäußerung zugehen lassen ***).

§. 2. Da der letzte Beschluß mit dem ersten in genauer Verbindung steht, und der Nothstand mancher Gewerbe auch wohl mit davon herrührt, daß die Werkstätten verewigt, und fremde oft unwürdige Subjekte auf Ehelichung einer Meisterswittwe ins Bürger- und Meisterrecht gelangen, so sind beide Anträge in einer Rückäußerung zu erledigen.

§. 3. Was nun die in dem ersten Beschluß gewünschte Prüfung der Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und des Nothstands einzelner Gewerbe insbesondere betrifft, so wird man wohl nicht erwarten, daß der Senat die, unter den Schriftstellern der Staatswirthschaft so streitigen Fragen,

sind die Zünfte und die Zunftverfassungen dem Staate nützlich, oder schädlich — sind solche daher ferner beizubehalten, oder aufzuheben?

einer nochmaligen Prüfung unterwerfe, vielmehr wird es genügen, deßhalb auf die bekanntesten Schriftsteller *) zu verweisen, zumal da von Aufhebung der Zünfte und der Zunftverfassung in Frankfurt ohnehin keine Rede seyn kann.

§. 4. Nur um einen Ueberblick der verschiedenen Ansichten zu geben, wird es zweckmäßig seyn, die Hauptgründe, welche gewöhnlich

a) für Aufhebung der Zünfte,

b) für deren Beibehaltung,

angeführt werden, kurz zu erwähnen, ohne dieselben jedoch einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, da diese doch nur in demjenigen bestehen könnte, was in den über diesen Gegenstand bereits erschienenen Schriften längst gesagt ist.

§. 5. Für die Abschaffung des Zunftwesens und völlige Freigebung aller Gewerbe führt man an:

---

*) S. Nr. 20. dieser Blätter S. 157 und Nr. 21. S. 162.

**) S. Nr. 12. dieser Blätter S. 89 — 92.

***) S. Nr. 12. dieser Blätter S. 92 und 93.

*) Smith, Untersuchung der Natur und Ursachen von National-Reichthümern. Bd. 1. pag. 195 u. 208 flg.
Storch, Handbuch der National-Wirthschaftslehre, übersetzt von Rau. Bd. 1. S. 193 u. 212. Bd. III. pag. 302.
v. Jakob, Grundsätze der National-Oekonomie, oder Theorie des National-Reichthums. Halle 1825. Abthl. II. §. 582 flg.
Weiß, über das Zunftwesen, und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten, oder abzuschaffen? Frankfurt 1798.
v. Hagens philosophisch-politische Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Zünfte. 1804.
Rau, über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816.
Winkopp, Rheinischer Bund. Heft 6. pag. 392 sqq. und Heft 44. pag. 293, wo zwei Abhandlungen für und gegen die Zünfte stehen.

Digitized by Google

a) daß die Zünfte ein mehr oder minder ausgedehntes Monopol ausüben, welches den Freiheiten und Rechten der übrigen Bürger widerstreite *),

b) daß freie Konkurrenz Nacheiferung befördere, und dadurch der bei den Zünften herrschende Mangel an Trieb zur Vervollkommnung ihrer Gewerbe und neuen Erfindungen darin vermehrt werde **),

c) daß die Zeit der Lehrjahre, des Gesellenstandes, der Wanderschaft, des Muthens, so wie das Meisterwerden sehr viele Kosten verursachen, welche das Publikum bezahlen müsse,

d) daß durch die Zünfte häufige Zusammenkünfte der Meister veranlaßt würden, welche Zeitversäumniß und Kostenaufwand zur Folge hätten,

e) daß die Streitigkeiten der Meister unter sich — oder mit den Gesellen — oder mit andern Handwerken Prozeßkosten veranlaßten, an denen auch der Meister, der sich gerne davon zurückhielte, Theil nehmen müsse,

f) daß es keine verbotene Pfuschereien geben würde, wenn kein strenger Zunftzwang herrsche.

§. 6. Für die Beibehaltung des Zunftwesens führt man an:

a) die daraus entstehende Sicherheit der Nahrung für die gewerbtreibenden Personen selbst ***),

b) gleichförmigere Vertheilung der Nahrung unter die Bürger, wodurch der Armuth gesteuert, und mehr Wohlstand für viele, als großer Reichthum für wenige, somit ein wohlhabender Mittelstand erzielt werde †),

c) der zünftige Handwerker könne es in seinem Gewerbe zu größerer Vollkommenheit bringen, da er sich nicht in mehrere Gewerbe vertheilen dürfe, sondern seine Kräfte, sowohl während seines Lehr- als seines Gesellen- und Meisterstandes nur auf einen Gegenstand wenden müsse,

d) dadurch, daß der zünftige Handwerker auf sicheren Absatz rechnen könne, könne er auch bessere und billigere Arbeit liefern, wobei das kaufende Publikum selbst gewinne ††),

e) das leichtsinnige Sehen auf eigene Hand und frühe Heirathen falle dadurch weg.

§. 7. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten und den für jede derselben sprechenden Gründen ist es kein Wunder, wenn die Regierungen bald diesem, bald jenem Prinzipe gehuldigt, und die Zünfte bald ganz aufgehoben, bald ganz beibehalten, bald einen Mittelweg durch beschränkte Gewerbsfreiheit eingeschlagen haben.

§. 8. Ganz abgeschafft wurde das Zunftwesen und völlige Gewerbsfreiheit eingeführt in Frankreich *†), in den Niederlanden — in den Provinzen des linken Rheinufers, die vormals zu Frankreich gehörten, und Nassau. Allein Frankreich und die Niederlande haben Seehandel und überseeische Provinzen, wo das, was von der Ueberzahl der Produzenten gearbeitet wird, einen Abzug findet. Auf kleine Staaten — besonders wenn solche so isolirt dastehen, wie die deutschen Staaten — findet das keine Anwendung, was für große Reiche paßt.

§. 9. Beibehalten sind noch zur Zeit die Zunfteinrichtungen in vielen Provinzen der preußischen Monarchie ***), so wie in den meisten deutschen Bundesstaaten, bald mit weiteren, bald mit engeren Grenzen. So hat man z. B. in Baiern Gewerbs-Concessionen oder Gewerbs-Gerechtigkeiten, wonach das Recht, ein Gewerbe zu treiben, an eine obrigkeitliche Concession geknüpft ist, zu

*) In einer zu Königsberg im Jahr 1803 unter dem Titel: „Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen" wird dieser Grund hauptsächlich geltend gemacht. Auch von Jakob macht diesen und die sub c. und d. angeführten Gründe geltend.

**) In einer schon im Jahr 1758 zu Amsterdam erschienenen Schrift: „Considérations sur le commerce et en particulier sur le compagnies, sociétés et maîtrises" wird dieser Grundsatz hauptsächlich herausgehoben mit den starken Worten: „le possesseur du droit exclusif s'endort à l'ombrage du privilège, ne craignant pas la concurrence, il ne veille pas à la plus grande perfection", und an einer andern Stelle: „ces hommes autorisés par la loi s'en font un rempart contre l'industrie etc."

***) Dieser Grund, so wie die sub c. und e. angeführten Gründe werden hauptsächlich geltend gemacht und ausgeführt von Rau über das Zunftwesen §. 12. flg. und §. 18. flg., so wie von Herrn Geh. Rath Medicus in Winkopps Rheinischem Bund Heft 6. S. 393 flg.

†) Rau, in den Zusätzen zu Storch, National-Wirthschaftslehre Bd. III, S. 399 sagt hierüber: „In einem handelnden Fabrikstande, wo alles auf das äußerste berechnet wird, an Sicherheit des Erwerbs nicht mehr zu denken ist, sondern um den höchsten Gewinn alles gewagt wird, müssen solche (Zunft) Schranken fallen. Dort wohnt auch die höchste Armuth bei dem ungemessenen Reichthum" — — und S. 393: „Manche Waaren mögen wohlfeiler seyn bei gleicher Güte — aber wehe der Tüchtigkeit des Bürgerstandes, wenn alle Glieder desselben sich in Gewerbsherrn (Fabrikanten) und Lohnarbeiter spalten."

*) Rau l. c. pag. 303 sagt: „In der Mehrzahl der Fälle wird nicht darzuthun seyn, daß nach Aufhebung der Zünfte die Güte der Arbeiten und der Wohlstand zugenommen habe."

**) Dies geschah zu Zeiten der französischen Revolution, als man alle Privilegien aufhob. Ob zum Vortheil oder Nachtheil des Reichs — mag dahin gestellt bleiben, aber so viel ist gewiß, daß auch dort verschiedene Ansichten darüber herrschen. In einer im Jahr 1815 zu Paris erschienenen Schrift: „Mémoire sur la necessité du retablissement des maîtrises et corporations, comme moyens d'encourager l'industrie et le commerce" wird diese Maßregel bitter getadelt, wie unter andern folgende Stelle zeigt: „Paris est devenu un centre d'agiotage, où des milliers d'individus, qui n'ont aucune capacité, entreprennent tout ce qui presente, en prenant la patente, qui les autorise à faire, soit le commerce, soit les entreprises, selon le bout de leur ambition." Mehrere Schriften für Wiedereinführung der Zünfte sollen später erschienen seyn, namentlich im Jahr 1817. Mémoire sur la necessité de retablir les communautés des arts.

***) Zwar muß nach dem Edikt über Einführung einer allgemeinen Gewerbsteuer vom 28. Okt. 1810 jeder Gewerbtreibende einen Gewerbschein lösen. Daß aber dadurch die Zunftverfassung nicht aufgehoben ist, ergiebt sich aus einem königlichen Reskript vom 1. August 1831, worin die Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen überall, wo die Zunftverfassung noch besteht, abgeschafft, jedoch verordnet wird, daß kein Geselle, vor Ablauf der zum Wandern bestimmten Zeit, zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechtes zugelassen werden soll.

Digitized by Google

deren Erlangung jedoch erfordert wird, daß der Nachsuchende ordentlich gelernt habe, bei einem Meister oder Fabrikanten Geselle gewesen, gewandert sey, und eine Fähigkeitsprobe abgelegt habe. Ferner bilden mehrere Gewerbsgenossen einen Gewerbsverein, dieser hat seine Vorsteher und Kasse. Auch auf Nahrungsschutz haben sie besondern Anspruch *).

Diese Gewerbsvereine sind demnach nur auf liberalen Grundsätzen beruhende Zunfteinrichtungen.

§. 10. Bei diesem Kampf der Meinungen, welcher schon Jahrhunderte währet **), wobei auch noch oft Staats- und Privatinteresse ins Spiel kommt, ist es um so mehr ein Wunder, daß die Zunftverfassungen sich noch in so vielen Staaten erhalten haben. Ja es möchte ein Beweis für deren Zweckmäßigkeit und Güte darin liegen, daß sie sich unter so vielen Stürmen Jahrhunderte hindurch erhalten haben.

Ob sie es noch lange vermögen werden, ob sie den täglich mehr überhand nehmenden Theorien von allgemeiner Gewerbsfreiheit noch lange widerstehen werden, das zu beurtheilen, vermag kein Sterblicher ***).

Aber möchten die Zünfte wohl bedenken, daß nur im Erhalten dessen, was sie besitzen, in Ausbreitung und Erweiterung ihrer Kunstfertigkeiten, in möglichst guter und billiger Arbeit, nicht aber im Streben nach Ausbreitung und Erweiterung ihrer Befugnisse, wodurch nur Reaktionen hervorgerufen werden, ihr Fortbestand beruhen kann. Und möchten die einzelnen Zunftmitglieder nie vergessen, daß ihre Wohlfahrt nur in der bürgerlichen Ordnung gegründet sey.

§. 11. Eben so wenig als die gesetzgebende Versammlung eine Prüfung der Frage, ob die Zünfte im Allgemeinen nützlich oder schädlich seyen? erwarten wird, wird dieselbe auch keine historische Entwickelung der Entstehung der Zünfte, deren allmähligen Ausbildung — der dabei nach und nach eingerissenen Misbräuche, — der dagegen von Zeit zu Zeit erlassenen Reichsgesetze — deren allmähligen Verbesserungen — wie die Zünfte nach und nach in die Verfassungen der einzelnen Städte Deutschlands, besonders der Reichsstädte und namentlich Frankfurts, Einfluß gehabt haben —, erwarten. Man verweiß deßhalb auf die in großer Zahl vorhandenen Schriftsteller †) und namentlich was Frankfurt betrifft, auf von Lersner ††), Kirchner †††), Moritz ‡) und die von Müller gesammelten kaiserlichen Resolutionen.

§. 12. Nach dieser Einleitung bemerkt man über die Handwerksverhältnisse, daß wohl in wenig deutschen Staaten von Seiten der Regierung so viel zum Nahrungsschutz der Handwerker geschehen ist, und geschieht, als dahier in Frankfurt. Die große Zahl der im vorigen Jahrhundert dahier zum Nahrungsschutz der Handwerker erschienenen Verordnungen, deren Handhabung, besonders in neueren Zeiten die obrigkeitlichen Behörden sich stets angelegen seyn ließen, die strenge Aufsicht, die an den Thoren auf das Hereinbringen fremder Handwerksartikel gehalten wird, beweist, welche Sorgfalt der Senat stets für den Nahrungsstand der Handwerker hatte, daß also, wenn ein Nothstand unter den Zünften wirklich eingerissen seyn sollte, dieser durch andere Ursachen veranlaßt worden seyn muß. Und diese einzelnen Ursachen sollen nun näher beleuchtet werden.

§. 13. Der Nothstand einzelner Gewerbe ist aber wohl zu unterscheiden von dem Nothstand einzelner Zunftgenossen; denn daraus, daß in einem Gewerbe ein oder der andere Meister nicht im Wohlstand ist, oder auch mit Armuth kämpft, folgt noch kein Nothstand des Gewerbs, zumal dieser Nothstand oft durch eigene Schuld entstanden ist. Und es läßt sich nicht verbergen, daß dieses der Fall auch dahier bei vielen Meistern seyn möchte. Wer sich noch der Zeiten vor 40 und 50 Jahren erinnert, dem wird nicht unbekannt seyn, wie eingezogen man in Frankfurt im Allgemeinen, wie eingezogen namentlich der Handwerker lebte. Die Gelegenheiten zum Geldausgeben blos zum Vergnügen waren selten, der öffentlichen Lustorte — gab es wenige, und diese wurden nur selten besucht. Eigene Pferde und Wagen hatten nur wenige, Handwerker gar nicht.

Die Tochter eines Bürgers schämte sich nicht, bei einem andern redlichen Bürger sich zu verdingen. Dieß hatte den wohlthätigsten Einfluß auf ihr ganzes künftiges Leben. Abends saß sie bei der Hausfrau im Zimmer mit ihrer Arbeit, war also unter beständiger Aufsicht, und ward zu ihrem künftigen Beruf, einer tüchtigen Hausfrau, schon frühzeitig erzogen. Betrug sie sich gut, und verheirathete sich, so fand sie und ihr Ehemann, an ihrer vorigen Herrschaft, Unterstützung mit Rath und That. Sie war das Kind im Hause, sie gehörte mit zur Fa-

*) Königl. bayerisches Regierungsblatt vom Jahr 1825 und 1826, wo sowohl die Instruktion, als das Gesetz über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1825 abgedruckt sind. — S. auch Weisler, Betrachtungen über Gemeinde-Verfassungen und Gewerbwesen, mit besonderer Bezugnahme auf Bayern 1831. (Dieser Schriftsteller ist zwar für die Gewerbfreiheit, zeichnet aber (p. 94) die Folgen der Gewerbfreiheit auf, welche nicht erfreulich sind.)

**) Schon der Freiherr von Seckendorf in s. deutschen Fürstenstaat (in den additionibus p. 169) spricht sich im Jahr 1687 sehr gegen die Zunftverfassung aus, und selbst, als im J. 1670 auf dem Reichstag. der Entwurf des Reichs-Schlusses von 1731 verfaßt wurde, sollen sich mehrere Stimmen für gänzliche Aufhebung der Zünfte erhoben haben. (Rau, über das Zunftwesen S. 5.)

***) Wie verschieden die Ansichten im Großherzogthum Baden über diesen Gegenstand sind, beweisen die Debatten in der letzten Landtags-Sitzung, wo am Ende der Vorschlag der Kommission: „daß eine radikale Reform im Zunftwesen, eine freiere Bewegung, nicht aber völlige Ungebundenheit im Gewerbswesen, zu wünschen, daher dem nächsten Landtag eine zeitgemäße Gewerbsordnung vorzulegen sey", die Stimmenmehrheit erhielt.

*) Von neuern — besonders Hüllmann, das Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826. Bd. I. p. 315 flg. Bd. III. p. 324 flg. — Wilda, das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831. S. 288—343.

**) v. Lersners Chronik I. p. 257.

***) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Bd. I. p. 397 flg. p. 434 flg. 559. Bd. II. p. 30 flg. 370 flg.

†) Moritz, Frankfurts Staatsverfassung, Abschnitt 3. §. 23. flg. Abschnitt 4. §. 120 flg.

Digitized by Google

Macht dem älteren Bürgermeister zustehe *), mittlerweile aber defensive Maßregeln nicht ausgeschlossen seyen. Es wurde gefragt, was in diesem Artikel unter bewaffneter Macht verstanden sey? und dieser Ausdruck dahin erläutert, daß man da freilich zunächst an das Linienmilitär denken müsse, sofern die Stadtwehr nicht gerade unter den Waffen, oder einberufen sey, indem unter den Worten bewaffnete Macht Linienmilitär und Stadtwehr begriffen.

Hinsichtlich der Aufforderung wurde gewünscht, daß sie lieber, wie im ursprünglichen Entwurfe, ausführlicher abgefaßt, und nur Ein Mal gelesen werde. Denn es fänden zu leicht dabei Mißverständnisse Statt, und der kurze Aufruf werde schwerer verstanden, auch würde dann zu leicht der Vorwurf erhoben, es sey nicht die gesetzliche Anzahl der Verlesungen erfolgt. Durch die ausführlichere Fassung werde auch mehr Zeit gegeben, damit der Auflauf sich zerstreuen könne. Aber, wurde bemerkt, wenn solche Vorfälle in der Dämmerung oder bei Nacht sich ereigneten, sey das Lesen einer größeren Aufforderung unmöglich oder erschwert, man hielt deshalb einen kürzeren Aufruf für zweckmäßiger, welcher nicht gerade vorgelesen werden müsse, sondern aus dem Gedächtniß verkündet werden könne. Hingegen solle der Aufruf nur einmal erfolgen. Daß der Beamte durch eine besondere Auszeichnung kenntlich seyn sollte? wurde verneint. Ob es hier noch „Polizeibeamte" heißen, oder wieder „das Polizeipersonal" gesetzt werden solle? Letzteres wurde bejaht. Demzufolge wurde der Art. 2. mit den beiden Abänderungen angenommen, daß es statt „die Polizeibeamten" heiße: „das Polizeipersonal", und statt „Drei Male verlesen" — „Ein Mal verkündet."

Da die Zeit weit vorgerückt war, wurde die Fortsetzung der Berathung auf die nächste Sitzung vertagt.

XXXVIII (oder 27te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 24. Oktober 1832.

Der Herr Präsident setzt die Versammlung in Kenntniß von dem Erfolge der weiteren Unterhandlungen, welche durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung in der XXIX. Sitzung vom 11. Juli 1832 **), die neu zu errichtende Pfarrei zu Niederursel betreff., veranlaßt worden sind, und verlas zu diesem Zwecke den bei hohem Senat eingelangten Bericht des Herrn Senatskommissarii Senators Ihm, wovon eine Abschrift zu den Akten genommen wurde. Beschluß: bernht auf sich.

Man setzte sodann die Berathung über die Gesetzentwürfe, Maßregeln gegen Ruhestörungen betreffend, fort.

Bevor man in Erörterung der einzelnen Artikel weiter schritt, wurde darauf angetragen, daß man an einer geeigneten Stelle bestimmen müsse, daß das noch in Kraft bestehende Gesetz vom 28. Oktober 1831 aufgehoben sey.

Ein Wunsch, daß auch über Widersetzlichkeit und Auflehnung bewaffneter Mannschaft Bestimmungen in diesem Gesetze getroffen werden möchten, wurde erhoben, jedoch dagegen erinnert, daß dergleichen nicht in dieses Gesetz gehöre, und die bestehenden Rechte darüber Maß und Ziel geben. Daß diese bestehenden Rechte übrigens noch vieles zu wünschen übrig ließen, wurde von mehreren Seiten hervorgehoben.

Art. 3. wurde genehmigt.

Bei Art. 4. wurde, da dieser von Wachtposten und Kommandanten spreche, gefragt, wie es denn bei einzelnen Schildwachen seyn solle? Man bemerkte, daß dies in die Kriegsartikel und Instruktionen der Schildwachen, nicht in dieses Civilgesetz gehöre, und deshalb besser seyn möge, Wachen statt Wachtposten zu setzen, dieser letztere Ausdruck wurde aber um deswillen vertheidigt, weil man unter Wachen doch nicht auch Pikets verstehe. Der Artikel wurde unverändert angenommen.

Bei Art. 5. wurde vorgeschlagen, die Worte:

„einen ernsteren Charakter annehmen und"

hinwegzulassen, weil sie aufferwesentlich seyen, sie wurden jedoch als nothwendig vertheidigt, um den Uebergang zu motiviren und hiernach beibehalten.

Bei den Worten sub 3: „gleichzeitig mit der Publikation des Tumultmandats ist die erforderliche Mannschaft der Stadt- oder Landwehr zum Dienste einzuberufen," ward der Zusatz vorgeschlagen: „soferne dies nicht schon früher geschehen ist," und genehmigt. Bei dieser Gelegenheit wurde angeregt, ob die in diesem Gesetzentwurfe vorkommenden polizeilichen Strafbestimmungen nicht etwa ganz abzusondern, oder wenigstens am Ende zusammen zu stellen seyen, da die getroffene Scheidung unzulänglich sey, und kein Motiv des Unterschiedes existire, weshalb nur das Kriminalistische und nicht auch die Polizeidelikte von den polizeilichen Maßregeln zu trennen seyen. Dieser Antrag wurde jedoch nicht unterstützt.

Im Einzelnen wurde bemerklich gemacht, daß eine Ungleichheit in der Strafe sey, indem der Kommis, Geselle und Lehrling, welcher wissentlich das Verbot seines Prinzipalen verletze, nur mit 1 bis 8 Tagen, hingegen die Personen, die in der Anzahl von mehr als zehen zusammen gehen oder stehen, mit 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft werden sollen. Aber man erwiederte, daß jener Fall nicht so gefährlich sey, indem man an das unzeitige Ausgehen der einzelnen Gesellen, Dienstboten ꝛc. denken müsse, auch ohne bedenkliche Agglomeration.

Hingegen wurde der Antrag unterstützt, die Worte: „schon an und für sich als Ruhestörer betrachtet" hinwegzulassen, besonders weil fremde Handwerksburschen durch diese Qualifikation, welche ihnen in die Wanderbücher gesetzt werde, auf Lebenszeit unglücklich gemacht würden.

Es wurde aber zur Vertheidigung dieser Fassung angeführt, daß die Strafbestimmung nothwendig sey, wenn das Gesetz nicht illusorisch werden solle, auch eine Ruhestörung in einer solchen verbotenen Agglomeration allerdings liege, und die Kommission die Absicht gehabt habe,

*) Der Art. 24. der Konstitutions-Ergänzungsakte setzt fest: „dem älteren Bürgermeister ist die gesammte Leitung der bewaffneten Macht anvertraut." (Anm. d. Red.)

**) S. Nr. 22. dieser Blätter S. 174. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

die Qualifikation selbst als Strafe zu gebrauchen. Umfrage:

ob die Worte: „an und für sich schon als ein Akt der Ruhestörung betrachtet und" beizubehalten, oder hinwegzulassen seyen?

Mit einer Mehrheit von 36 Stimmen gegen 28 entschied die Versammlung dafür:

diese Worte beizubehalten.

Der Art. 5 wurde demzufolge mit dem oben bemerkten Zusatze über die Einberufung der Stadtwehr angenommen.

Bei Art. 6. wurde angetragen, den Nachsatz:

„welche über die Dauer desselben entscheiden wird" hinwegzulassen, da es schwer seyn würde, alle Notizen, welche zu solcher Entscheidung in Stand setzen, während der Dauer eines solchen Zustandes der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen. — Zur Vertheidigung jenes Beisatzes wurde angeführt, daß die Notizen im Allgemeinen doch wohl leicht zu geben seyen, und eine Vermischung der Gewalten darin nicht liege, da über die Dauer der Kraft eines Gesetzes entschieden werden solle. Man bemerkte, daß etwa bestimmte Zeiträume festzusetzen seyen, für welche die Maßregeln in Kraft bleiben, wenn der gesetzgebende Körper nicht für die Rücknahme entscheide, und daß der Senat immer z. B. von drei zu drei Tagen Mittheilung machen solle. Andererseits wurde erinnert, daß das Eingreifen der gesetzgebenden Versammlung in einen solchen Akt der Staatspolizeigewalt durch kategorische Entscheidung inkonsequent und bedenklich erscheine, und die regelmäßige Kommunikation, welche in solchen Fällen zwischen den beiden Staatsbehörden eintreten werde, und durch die Benachrichtigung, welche der Senat an den gesetzgebenden Körper binnen 24 Stunden gelangen lasse, von selbst veranlaßt sey, hinlängliche Gelegenheit gebe, daß die Ansichten des gesetzgebenden Körpers dem Senat bekannt werden, und der Senat sie würdigen könne. Endlich wurde angetragen, folgende Fassung zu gebrauchen:

„in Kenntniß zu setzen und fortdauernd zu erhalten" hiergegen den Satz: „welche über die Dauer desselben entscheiden wird" hinwegzulassen. Dieser Antrag wurde ohne Widerspruch allgemein gebilligt, und damit der Art. 6. wie auch hierauf der Art. 7 angenommen, die weitere Berathung aber auf die nächste Sitzung vertagt.

XXXIX. (oder 28te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 27. Oktober 1832.

In der heutigen Sitzung wurde die Berathung über das Gesetz, Maßregeln gegen Ruhestörung betreffend, fortgesetzt, und betraf insbesondere das von der Kommission vorgelegte Straf- und Kriminalgesetz. — Herr Dr. Bender verliest zuvörderst eine Abstimmung, lautend, wie folgt:

„Mit demjenigen Gesetzesentwurf, welchen wir in den beiden letzten Sitzungen berathen und angenommen haben, völlig einverstanden, muß ich mich gegen Erlassung eines Kriminalgesetzes, den Aufruhr betreffend, unbedingt erklären. Mir will es nämlich nicht einleuchten, wie es thunlich sey, aus einem Kriminalkoder ein einzelnes Stück zu reißen, und darüber, weil vermeintlich ein Bedürfniß vorliege, Verfügung zu treffen; ich begreife nicht, wie man hinterher, in Beziehung auf die übrigen Theile dieses Kodex, sich konsequent bleiben, wie man sich alsdann freie Beweglichkeit erhalten wolle. Ich begreife weiter nicht, wie man behaupten mag, gerade wegen dieses Verbrechens existire das Bedürfniß sofortiger Erlassung eines Kriminalgesetzes, was eben so viel, von allem andern abgesehen, heißen würde, als hinsichtlich dieses Verbrechens sey die Wissenschaft unzureichend. Offen gestehe ich, meine Herren, daß ich, als Kriminalrichter, die Wissenschaft des Kriminalrechts, wo sie jetzt stehet, als eine beruhigende Stütze und Leiterin, hier wie in den meisten Fällen, betrachten würde, zumal da der vorliegende Entwurf, wie es auch nicht anders geschehen konnte, dem Ermessen, d. h. dem Takt, des Richters weitern Spielraum gestattet. Auch möchte es nicht schwierig fallen, weit dringendere Bedürfnisse unserer Gesetzgebung namhaft zu machen, als ein Kriminalgesetz gegen den Aufruhr. Mit voller Ueberzeugung stimme ich darum gegen ein solches Separatgesetz.

„Sollte übrigens die Majorität dieser hochansehnlichen Versammlung für dasselbe sich entscheiden, so wünschte ich wenigstens, daß dem Senatsentwurfe in den Hauptpunkten der Vorzug gegeben würde. Zwar ist im Entwurfe der 2. Kommission der Zusatz „öffentliche" Zusammenrottung der allein richtige, weil das Wesen des Aufruhrs keineswegs in einer Zusammenrottung an sich, sondern in der öffentlichen Zusammenrottung liegt, und dadurch dieses Verbrechen sich von der Verschwörung unterscheidet; mir gefällt aber im Senatsentwurfe, daß er in Art. 1. die Strafe der Anstifter bestimmt, und die der Masse der Tumultuanten in einem besondern Artikel ausspricht, was zumal dem gemeinen Manne das Gesetz ohne Zweifel verständlicher macht.

„Ferner möchte ich den Senatsentwurf vorziehen, weil er, statt „zehn" Personen „mehrere" gesetzt hat, was, nach Maßgabe der jeweiligen Umstände, gewiß richtiger ist, und weil er zugleich mit Dienstunfähigkeit und Verlust milder Unterstützung droht, in wie weit allenfalls, hinsichtlich der Privatsalarirten, beizufügen wäre, daß solche, wenn sie an Tumulten Theil genommmen, auch vor Ablauf der bedungenen Dienstzeit, und zwar ohne alle Entschädigung, entlassen werden möchten. Die Strafe von 2 bis 6 Jahren Zuchthaus in Art. 1. dieses Entwurfs würde ich auch auf 2 bis 4 Jahre Zuchthaus bestimmen, die der Masse der Tumultuanten aber unverändert lassen.

„Jede zu harte Strafe möchte gerade bei diesem Verbrechen unzweckmäßig erscheinen, weil in der Regel der Tumult von Einzelnen ausgeht, während die Masse blind nachfolgt, oder von diesen bearbeitet wird; ist es nun aber den Tumultuanten Ernst, so werden sie sich, im Vertrauen auf ihre Gesammtkraft, durch harte Strafen nur noch mehr in ihrer verbrecherischen Absicht bestärken lassen, um eben durch diese Gesammtkraft der Strafe sich zu entziehen. Im Uebrigen könnten die Art. 2. bis 4. inclus. des Entwurfs 2r Kommission genehmigt werden, wiewohl mit Bestimmung der

Digitized by Google

Strafe wegen Angriffs eines Wachtpostens u. s. w. an 2 bis 4 Jahre Zuchthaus, da nicht einzusehen, warum ein Wachtposten höher, als die Staatsregierung insoweit gestellt werden möchte.

„Soll überhaupt ein Spezialgesetz genehmigt werden, so gestehe ich zwar, daß alle uns vorgelegte Entwürfe das positive Recht in mehr als einer Hinsicht überbieten, indem solche die Absicht der Verbrecher scharf ins Auge fassen, und geeignete Stufen des Verbrechens anerkennen.

„Das römische Recht kennt nur zwei Hauptarten der seditio, nämlich 1) unsern Hochverrath und Majestätsverbrechen, worüber lex Julia majestatis verfügt, und 2) Gewalt bewaffneter gegen einzelne Private, und mittelbar auch gegen die Obrigkeit, worüber lex Julia de vi publica et privata sich verbreitet; Anstifter und Anführer des Tumults straft dieses Recht nach Verschiedenheit des Standes mit Tod am Kreuze, Kampf mit wilden Thieren, Deportation.

„Das ältere Recht unseres Vaterlandes ist noch weit weniger befriedigend, da es beinahe nur über Tumult im Heere Bestimmungen enthält; spätere deutsche Gesetze neigen sich zu dem römischen Recht. Die Halsgerichtsordnung oder Karolina gedenkt, merkwürdig genug, derjenigen Fälle, worüber lex Julia de vi publica et privata verfügt, gar nicht, sondern nur des Aufstandes gegen die Obrigkeit, und diese Richtung der Gesetzgebung wird man, bei aufmerksamerer Beobachtung, beinahe überall bis in die neueste Zeit beibehalten finden. Was unsere Stadt-Reformation über Tumult bestimmt, ist, wie der Augenschein lehrt, völlig unzureichend und unhaltbar.

Noch muß ich bemerken, daß, wenn man überhaupt jetzt ein Kriminalgesetz gegen Aufruhr machen will, alsdann auch die Art des Aufruhrs, welche durch aufrührische Schriften begangen wird, zu berücksichtigen seyn möchte. — Der Verfasser oder Verbreiter einer solchen Schrift ist strafbarer Tumultuant, wenn dieselbe zum Aufruhr unverkennbar auffordert, und von ihr Gebrauch durch Verbreitung gemacht worden ist.

„Schließlich wiederhole ich, daß ich überhaupt gegen ein solches Spezialgesetz bin, jedoch auf den Fall, daß majora dafür sich erklären sollten, dem Entwurf des Senats mit den vorhin angedeuteten Modifikationen resp. Ergänzungen vor demjenigen der 2ten Kommission unbedenklich den Vorzug geben würde."

Gegen diesen Vortrag wurde erinnert, wenn auch der jetzige Standpunkt der Kriminal-Rechtswissenschaft alle Anerkennung verdiene, so sey dennoch hierin durchaus keine Beruhigung gegen richterliche Willkühr, keine Gewähr einer festen, partheilosen Rechtspflege zu finden. Herr Dr. Bender selbst habe das Unbestimmte, Schwankende und Unpraktische unserer bestehenden Gesetze wegen Aufruhrs so einleuchtend hervorgehoben, daß man hierdurch von der Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes nur um so mehr überzeugt werden müsse. Zudem verliere das Tumultgesetz, wenn es nicht durch ein klares, bestimmtes Strafgesetz unterstützt würde, jeden Anhaltpunkt, jede Bedeutung, und schwebe gleichsam in der Luft. Ein anderes Mitglied fand die Erlassung eines solchen speziellen Strafgesetzes auch um deswillen wünschenswerth, damit sowohl die Administrativbehörden, als die Gerichte in den Stand gesetzt würden, unter Vermeidung der bisherigen Schwankungen und Beiseitesetzung jedes individuellen Ermessens nach festen Normen zu verfahren, und dadurch einer oft ganz schiefen und unverdienten Kritik überhoben zu werden.

Dagegen wurde jedoch bemerkt, daß die Gerichte über der öffentlichen Kritik und unabhängig von derselben dastünden, anders, als die Administrativbehörden, die es oft wohl selbst veranlaßt haben möchten, wenn sie in der öffentlichen Meinung ein Tadel der Uebereilung oder gemachter Misgriffe treffe. Ohnehin könnten durch das vorgeschlagene Gesetz alle etwaige Beschwerden gegen das Richteramt nicht beseitigt, oder unmöglich gemacht werden, da ja auch dieses Gesetz dem richterlichen Ermessen Spielraum lasse und nothwendig lassen müsse.

Ein anderes Mitglied betrachtete das neue Kriminalgesetz gerade als die Basis des in den früheren Sitzungen bereits sanktionirten Tumultgesetzes. Andere Mitglieder meinten, das erste Gesetz erfülle für sich seinen Zweck als Norm für die ausübende Gewalt. Hiergegen wurde wiederum für die Nothwendigkeit des zweiten Gesetzes besonders die Unbeständigkeit, das Ungewisse und Zufällige des Gerichtsgebrauchs angeführt. Die Administrativbehörden müßten ihrer Natur und Stellung nach oft nach Umständen und Verhältnissen verfahren, die Gerichte dagegen nur nach den Gesetzen. — Um Letzteres zu können, müßten aber bestimmte Gesetze vorerst existiren, und wenn in einem früheren Separatvotum geäußert worden, es sey bedenklich, aus der ganzen Kriminalgesetzgebung einen einzelnen Theil herauszureißen und neu zu bearbeiten, so müsse dagegen beherzigt werden, daß es doch wohl zweckmäßiger sey, die Gesetzgebung theilweise zu verbessern, als gänzlich die ältere Vagheit und Unbestimmtheit zu belassen. Ein bestimmtes Strafgesetz gerade in Beziehung auf das wichtige Verbrechen des Tumults oder Aufruhrs sey nicht nur für das Richteramt, sondern auch für die ganze Bürgerschaft eine wahrhafte Beruhigung und Wohlthat.

Auch wurde von einem andern Mitgliede behauptet, durch den Beschluß der vorigen Sitzung, daß die beiden Entwürfe der jetzigen Kommission als Grundlage der Berathung gebraucht werden sollten, sey darüber, daß ein solches Strafgesetz erlassen werden solle, schon abgestimmt; diese Behauptung ward aber andererseits für unrichtig erklärt, weil nur von dem Leitfaden der Diskussion die Rede gewesen, und die Entscheidung über die Sache selbst noch vorbehalten sey.

Nachdem noch verschiedene Mitglieder theils für, theils gegen die Erlassung eines besonderen Kriminalgesetzes gesprochen hatten, und hauptsächlich noch darauf aufmerksam gemacht worden war, daß es sich eigentlich von der ganz einfachen Alternative handle, ob für die ganze

Digitized by Google

Bürgerschaft mehr Gewähr und Beruhigung in Unbestimmtheit oder aber in Klarheit der Gesetze liege? wurde auf gestellte Umfrage:

Ob man das Strafgesetz Anl. Nr. 2. des jetzigen Kommissionsberichts *) jetzt in Berathung nehmen wolle, oder nicht?

mit einer Mehrheit von 55 Stimmen gegen 11 beschlossen: dieses Gesetz in Berathung zu nehmen.

Es wurde hierauf der Gesetzentwurf Anl. Nr. 2. verlesen. Bei Art. 1. wurde erinnert, daß er zu viele Fälle enthalte, und dadurch verwickelt und undeutlich werde. Ein Mitglied wünscht, daß der Ausdruck „Zuchthaus" vermieden, und dafür „schwere Haft" gesetzt werde, weil jene Strafe entehre, während man in monarchischen Staaten für solche politische Verbrechen Festungsarrest bestimmen würde. Dagegen wurde aber von einer anderen Seite erinnert, daß hier von politischen Verbrechen gar keine Rede sey. Es handle sich hier von einem Strafgesetze gegen ein höchst schweres, und besonders in Frankfurt höchst gefährliches und verabscheuungswürdiges Verbrechen. Gegen Leute, welche so vermessen seyn könnten, nicht nur die Ruhe und Sicherheit des Einzelnen, sondern sogar der ganzen Stadt und Bürgerschaft durch Tumult in Gefahr zu bringen, sey wahrlich jede Schonung und Delikatesse am unrechten Orte. Die mit einem solchen Verbrechen verbundene Infamie sey eine gerechte Strafe. Auch seyen in unserer Konstitutions-Ergänzungsakte selbst an die geringste peinliche oder kriminelle Untersuchung und Bestrafung schon sehr wichtige, ins bürgerliche Leben tief eingreifende nachtheilige Folgen geknüpft, namentlich z. B. die Unfähigkeit zur Mitgliedschaft des gesetzgebenden Körpers, der ständigen Bürgerrepräsentation ꝛc.

Hiergegen wurde angedeutet, daß solche Verbrechen des Zusammenrottirens oder Tumults provozirt werden könnten durch Ueberschreitung der Grenzen von Amtsgewalt, und daß denn doch in solchem Fall ein so infamirendes Staatsverbrechen wohl nicht vorliege. Eben so lasse es sich allerdings auch denken, daß möglicher Weise nur politische Ansichten, durchaus aber nicht eigentliche verbrecherische Absichten bei Entstehung eines Tumultes obwalten könnten. In beiden Beziehungen könnten junge Leute darunter seyn, die später vielleicht durch Reue und Besserung ihr Vergehen wieder gut machen, und demunerachtet durch die über sie ausgesprochene Infamie dann auf Lebenszeit unglücklich würden. Aber, daß die Fälle von Nothwehr gegen Ueberschreitung von Amtsgewalt ausgenommen seyen, verstehe sich von selbst, erwiederte man andererseits. Aus welchem Grunde ein Tumult oder Aufruhr erregt worden, entscheide nichts. Nicht auf die Gesinnung, sondern auf die Handlung komme es an, welche letztere immer unter allen Umständen höchst gefährlich, verbrecherisch und verabscheuungswürdig bliebe. Die Strenge des Gesetzes sey nothwendig, da auch die ruhigen Bürger, welche an solchen Handlungen keinen Antheil nehmen, Schutz verdienen. Uebrigens derogire das in Rede stehende spezielle Strafgesetz offenbar nicht den bestehenden allgemeinen Bestimmungen über Milderung der Strafe wegen Verführung, Jugend, Zwangs, wegen Gegenbeweisführung u. dgl. m.

Man schlug dann vor, statt der Worte: „mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe" zu setzen „je nach Schwere des Verbrechens mit einjährigem scharfen Arrest bis zweijähriger Zuchthausstrafe", und dieses verhältnißmäßig in den folgenden Fällen, wo das geringste Strafmaaß mit Zuchthaus beginnt, anzuwenden. Deshalb erfolgte die Umfrage:

Ob man dem Antrag der Kommission beitreten, oder ob in allen Fällen, die dieser Artikel erwähnt, das Minimum mit derselben Zeitdauer scharfen Arrestes beginnen solle?

Mit einer Mehrheit ven 52 Stimmen gegen 13 wurde beschlossen:

Statt der Worte: „an den Anstiftern und Anführern mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe" zu setzen: „an den Anstiftern und Anführern je nach Schwere des Verbrechens mit einjährigem scharfen Arrest bis zweijähriger Zuchthausstrafe", und ferner statt der Worte: „in dem sub 4. erwähnten Falle endlich an den Anstiftern und Anführern mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe" zu setzen: „in dem sub 4. erwähnten Fall endlich an den Anstiftern und Anführern, je nach Schwere des Verbrechens mit sechsmonatlichem scharfen Arrest bis einjähriger Zuchthausstrafe."

Bei Art. 2. wnrde vorgeschlagen, die Worte: „gleichviel aus welchem Grunde sie geschehen" als überflüssig, und sich von selbst verstehend, hinwegzulassen, und mit dieser Abänderung nahm die Versammlung den Artikel an.

Artikel 3. wurde genehmigt. Bei Art. 4. wurde gewünscht, daß zwischen die Worte „Beschädigung" und „verantwortlich" eingeschaltet werde: „solidarisch", weil diese solidarische Ersatzverbindlichkeit dem gemeinen Recht entspreche. Diese Einschaltung fand keinen Widerspruch.

Zu dem Artikel 4. wurde der Antrag gestellt, den Schlußsatz: „Fremde Theilnehmer ꝛc. bis „Legitimationspapieren bemerkt", zu streichen, und diese Verfügung dem Gutachten der Polizeibehörde zu überlassen. Dieser Zusatz wurde aber beibehalten, damit ein solcher Ausspruch nur durch gerichtliche Entscheidung erfolgen möge.

*) S. oben S. 268.

Ueber die hiesigen Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere.

(Fortsetzung.)

Nur aus diesem Nachsatze läßt es sich erklären, wie der vormalige reichsstädtische Magistrat die Zahl der Gesellen

Digitized by Google

bei einzelnen Handwerkern beschränken, und wie der kaiserl. Reichshofrath eine dagegen an ihn gediehene Appellation noch im Jahr 1791 verwerfen konnte *).

So blieb es, bis zur Zeit der fürstlich Primatischen Regierung die meisten Handwerker neue Artikel erhielten, in welchen denn stets die bisherige Beschränkung der Gesellenzahl aufgehoben werden **).

Nach Aufhören der fürstlichen und großherzoglichen Regierung, und nachdem hiesige Stadt wieder selbstständig geworden, wurden diese Artikel, welche sehr zweckmäßige Bestimmungen enthalten, beibehalten.

Als im Jahr 1817 die Geschwornen des Schuhmacherhandwerks bei Senat mehrere Gesuche um Nahrungsschutz und Beförderung des Wohlstandes der Meister, und unter diesen Gesuchen auch das,

> daß die Unbeschränktheit des Gesellenhaltens aufgehoben, und den einzelnen Meistern das Halten von nur 6 Gesellen erlaubt werden möge,

stellten, und der Senat, auf eingeholtes Gutachten des jüngeren Bürgermeisteramts, welches für die Beschränkung der Gesellenzahl ausfiel, durch Rathsschluß vom 22. Dezember 1817 bestimmte,

> „wird die Zahl der Gesellen für jeden Meister der maien auf sechs beschränkt",

kamen viele Meister des Schuhmacherhandwerks gegen diesen Beschluß mit einer Vorstellung ein, und sahen diese Beschränkung für einen Eingriff in ihre bürgerlichen Rechte an.

Ob nun gleich Handwerksartikel nicht als allgemein gültige Gesetze betrachtet werden können, da sie blos einzelne Korporationen und ihre innere polizeiliche Einrichtungen betreffen ***), so hat doch der Senat, da bei der Beschränktheit und Unbeschränktheit des Gesellenhaltens nicht blos ein oder das andere Handwerk, sondern sämmtliche Handwerke auf der einen Seite, und gesammte Bürger- und Einwohnerschaft auf der andern Seite betheiligt sind, diesen Gegenstand von solcher Wichtigkeit erachtet, daß er unterm 28. Oktober 1819 der gesetzgebenden Versammlung mittelst Vortrags einen Gesetzes-Entwurf vorgelegt, worin zwar die Unbeschränktheit des Gesellenhaltens im Allgemeinen ausgesprochen, jedoch — mit Ausnahme der Bauhandwerker — jedem Handwerk — die Bestimmung eines Maximi überlassen worden, wenn $^3/_4$ der zünftigen Meister eine solche Bestimmung für das Handwerk vortheilhaft halten sollte.

Die gesetzgebende Versammlung hat aber darauf am 8. Januar 1820 die völlige Unbeschränktheit im Gesellenhalten ausgesprochen, welche sodann durch Gesetz vom 20. Januar 1820 publizirt worden *).

(Fortsetzung folgt.)

*) S. Bayerbach Sammlung Frkft. Verordnungen p. 920.

**) cf. Art. des Schuhmacherhandwerks v. J. 1809 Art. 42.
Art. der Knopfmacher v. J. 1810 Art. 53.
Art. der Leinweber v. J. 1809 Art. 22.
Art. der Pergamenter v. J. 1809 Art. 43.
Art. der Seiler v. J. 1809 Art. 46.
Art. der Wagner v. J. 1809 Art. 48.

***) Dieser Grundsatz wurde von der gesetzgebenden Versammlung im J. 1817 bei Gelegenheit eines Senatsantrags, über die Heirathen bejahrter Meisterswittwen mit jungen Gesellen (s. unten §. 34.), anerkannt, und ist auch gewiß richtig, da die Artikel sich nach den Umständen richten, und häufige Abänderungen von Zeit zu Zeit erleiden müssen.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 168, und Nr. 16. dieser Blätter S. 126—128, desgl. Nr. 17. S. 135 u. 136, und Nr. 18. S. 143 u. 144. (Anm. d. Red.)

Der Senat

hat in seiner Sitzung vom 30. Okt. in Gemäßheit Art 9. und 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte nunmehr ebenfalls seine zwanzig Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung gewählt. Die Namen der Gewählten sind folgende:

Herr Schöff von Guaita. Hr. Schöff und Syndikus Dr. Starck. Hr. Schöff Pensa. Hr. Schöff Scharff. Hr. Schöff Sarasin. Hr. Senator und Syndikus Dr. Miltenberg. Hr. Senator von Günderrode. Hr. Senator Dr. Hlepe. Hr. Senator Bansa. Hr. Senator Dr. Usener. Hr. Senator Metzler. Hr. Senator Dr. Schmid. Hr. Senator Dr. Harnier. Hr. Senator Dr. Souchay. Hr. Senator Dr. Neuburg. Hr. D. Rücker des Raths. Hr. J. G. Horrmann des Raths. Hr. G. W. Clarus des Raths. Hr. F. W. Wülker des Raths und Hr. J. A. Beil des Raths.

Die Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften

haben vor Kurzem gleichfalls nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Juni 1823 **) ihre Abgeordneten zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung gewählt, und zwar zu Bornheim Herrn Georg Rühl und Hrn. Konrad Vetter, zu Oberrad Hrn. Johann Frank und Hrn. Heinrich Ernst, zu Hausen Hrn. Friedrich Euler, zu Niederursel Hrn. Andreas Greiff, zu Bonames Hrn. Schultheis emerit. Georg Walther Neuhoff, zu Niedererlenbach Hrn. Johannes Battenberg, und zu Dortelweil Hrn. Schultheis Michael Bilger.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung 3r. Bd. S. 158 flg. woselbst es §. 1. heißt:

„Die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften bei den, ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper geschieht mittelst Abgeordneter aus ihrer Mitte, welche in jedem einzelnen Falle, nach vorgängigem Rathschlusse, durch den älteren Herrn Bürgermeister einberufen werden, um an der Berathung und Beschlußnahme des gesetzgebenden Körpers auf gleiche Weise, wie dessen übrige Mitglieder, Antheil zu nehmen."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 34. Donnerstag, den 8. November **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XL. (oder 29te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 31. Oktober 1832.

Man verlas zuvörderst die nach den bisherigen Beschlüssen veränderte Redaktion des Gesetzes, die Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Im Artikel 1. wurde der Ausdruck: „einer in Gefolge eines Gesetzes erlassenen Verfügung" von einem Mitgliede beanstandet, dies Bedenken fand jedoch keine Unterstützung, und bezog man sich deshalb besonders auch auf Nr. IV. des Gesetzes vom 8. Juli 1817 (Gesetz- und Statutensammlung Bd. I. S. 81 u. 82). Man erinnerte, ob nicht die Promulgation des Gesetzes, auch indem solches adoptirt werde, noch zu verschieben sey? Es wurde jedoch dagegen bemerkt, daß sich die Promulgation in der Gesetzsammlung bei einem von der gesetzgebenden Versammlung sanktionirten Gesetze so sehr von selbst verstehe, daß sie sogar unausweichbare Pflicht des Senats sey. Es erfolgte dann die Umfrage:

ob man mit der verlesenen gesammten Redaktion des Gesetzes einverstanden sey?

67 Stimmen waren dafür, 1 dagegen.

Demzufolge war der Beschluß:

daß die gesetzgebende Versammlung dem Gesetze die verfassungsmäßige Sanktion ertheile, und dasselbe mit dem Auszug des Protokolls Hohem Senate mitzutheilen sey.

Man verlas hierauf das zweite, die Kriminalstrafen enthaltende Gesetz nach der in Gemäßheit der bisherigen Beschlüsse entworfenen Redaktion, und erfolgte die Umfrage wie oben.

Mit 59 Stimmen gegen 9 und 1 suspendirte wurde beschlossen:

daß die gesetzgebende Versammlung dem Gesetze die verfassungsmäßige Sanktion ertheile, und dasselbe mit dem Auszuge des Protokolls Hohem Senate mitzutheilen sey.

Präsidium stellte hierauf anheim, welchen der zur Tagesordnung gehörigen Gegenstände man vorzugsweise vornehmen wolle, und wurde einhellig beliebt,

die vergleichende Uebersicht der Verausgabung mit der Bewilligung des Jahres 1831,

vorerst in Berathung zu ziehen. Der einschlägige Senatsvortrag vom 27. September 1832 *), so wie der Bericht Hochlöblichen Rechnungsamts an Hohen Senat, ingleichen die Aeusserung löblichen Rechnungs-Revisions-Kollegs, und endlich der Bericht der diesseitigen, mit der Begutachtung dieses Gegenstandes zufolge Beschluß vom 3. Oktober 1832 beauftragten Kommission wurden vom Präsidium verlesen.

Nach dem Berichte dieser Kommission, welche über das Ganze eine sorgfältige Untersuchung angestellt, erscheinen die Ausgaben sämmtlich gerechtfertigt. Es ward daher dem Kommissionsantrage gemäß beschlossen:

daß die Gesammtausgaben des Jahres 1831 auf die vorgelegte Summe definitiv festgesetzt, und sowohl im Ganzen, wie im Einzelnen als gerechtfertigt zu genehmigen seyen,

wobei die Versammlung zugleich die von der Kommission angeregten Wünsche sich aneignete:

a) daß in Zukunft der Dienst für jedes Jahr möglichst streng geschieden bleiben, und Uebertragungen der Mehrausgabe eines Jahres auf Rechnung der Bewilligungen des folgenden Jahres nicht in Aussicht genommen werden möchten;

b) daß größere Ausgabeposten in Zukunft so viel wie irgend möglich im Voraus in den Status exigentiae aufgenommen werden sollten, wodurch auch eine unverhältnißmäßige Belastung der Rubrik: „für unvorhergesehene Ausgaben" vermieden werde;

c) daß hierfür von der Rubrik: „Unvorhergesehene Ausgaben" alle jene Vikariatsgehalte auf den Besoldungsetat zu übertragen seyn dürften, die, voraussichtlich, aus irgend einer Ursache, im Laufe eines nächstfolgenden Rechnungsjahres nicht cessiren können.

---

*) S. Nr. 29. dieser Blätter S. 249 — 251.

Digitized by Google

Alsdann schritt man zu der Berathung über die Rückäußerung des Senats vom 22. Mai 1832,

die Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere betr. *).

Diese Rückäußeeung selbst, ferner der Bericht der von der gesetzgebenden Versammlung erwählten Kommission **) wurden vorgetragen.

Die Kommission hatte sich in ihrem Berichte dahin ausgesprochen, daß das Resultat iheer Prüfung mit der so umfassenden und gründlichen Rückäußerung des Senats beinahe in allen Punkten übereinstimmend gewesen. Die Anträge der Kommission waren dahin gestellt:

„Die gesetzgebende Versammlung wolle

I. von jedem neuen Gesetz über die bestehende Zunftverfassung absehen, dagegen aber

II. dem Senate nachfolgende Wünsche zu erkennen geben:

1) daß die mit dem Gesetz vom 20. Januar 1820 vollkommen vereinbare Anoednung, woduech, mit Ausnahme der Bauprofessionisten, die Gesellen aller Handwerke bei ihren Meistern zu wohnen, angehalten werden, eine möglichst schnelle und strenge Ausführung erlange;

2) daß die Heirathen der Meisteeswittwen mit fremden Gesellen, einzelne Dispensationsfälle ausgenommen, nicht mehr zugelassen werden, wenn die betreffenden Gesellen nicht die nach den bestehenden Artikeln ihres Handwerks erfoederlichen Bedingnisse erfüllt, und nicht wenigstens ein Jahe in der Werkstätte der Wittwe geaebeitet haben, welche sie heleathen wollen;

3) daß der Senat den Bestand und die Eerichtung der Unterstützungs- und Wittwenkassen bei allen Handwerken möglichst schützen und fördern wolle, und zu diesem Zweck den regelmäßigen Beitrag der Meister zu diesen Kassen nach Anzahl iheer Gesellen und in steigendem Verhältniß duech die Handweeksartikel feststellen lassen möge;

4) daß auf möglichst viele Fälle die bisher zuweilen getroffene Vorsorge des Senats ausgedehnt werden möge, wonach der fremde Geselle, welcher eine in Jahren vor ihm weit vorgeschrittene Meisterswittwe heleathet, sich veepflichten muß, wenn diese Ehe innecahalb der ersten 10 Jahre durch den Tod, oder auf andere Weise getrennt wird, bei Verlust des Bürgerrechts nue eine dahier Veebüegerte zur zweiten Fean nehmen zu wolleu."

Ein Kommissionsmitglied hatte erklärt, daß es dem obigen Anteage ad II. Nr. 1. nicht beistimmen könne. Zugleich verlas dieses Kommissionsmitglied nachträgliche Bemerkungen zu seinem Votum, mit dem Antrage:

„die gesetzgebende Versammlung wolle Hohen Senat ersuchen, darüber geeignete Voeschläge anher gelangen zu lassen,

1) daß das Einbeingen feember Haudwerksartikel während der Messe zum feilen Verkauf nur während der ersten Woche stattfinden könne, und den Verkäufern von solchen Artikeln deren Verkauf nur auf eine kurze Zeit, etwa während der ersten und zweiten Meßwoche, zu gestatten sey;

2) daß benannte Artikel für die Folge mit erhöhten Abgaben belegt werden möchten."

Die Erörteeung über diese ganze Angelegenheit vertagte man wegen der vorgerückten Zeit auf die nächste Sitzung.

*) S. Nr. 31. dieser Blätter u. flg.

**) S. Nr. 20. dieser Blätter S. 157.

XLI. (oder 30te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 3. November 1832.

Bevor man zur Tagesordnung schritt, drückte Herr Vizepräsident Dr. Eder sein Bedaueen daeüber aus, daß in dem Bericht von den Verhandlungen der voelgen Sitzung, welchen die Jahrbücher Nr. 33. aufgenommen, auf Seite 277 eine Unrichtigkeit enthalten sey, indem darin nach dem Satze: „Auch seyen in unseeee Konstitutions-Ergänzungsakte selbst an die geringste peinliche odee kriminelle Untersuchung und Bestrafung schon sehr wichtige, ins bürgeeliche Leben tief eingreifende nachtheilige Folgen geknüpft" — die Woete: „namentlich z. B. die Unfähigkeit zur Mitgliedschaft des gesetzgebenden Körpers, der ständigen Bürgeeepräsentation ꝛc." vorkämen, die weder im Protokoll stünden, noch von ihm und andern, die er daeüber befeagt, in der Diskussion gehört woeden seyen. Er wünsche, es möge eine Eekläeung eefolgen, daß die Publikation der Berichte in den Jahrbüchern keinen offiziellen Chaeakter habe *). Dagegen wuede von mehreeen Seiten versicheet, die feaglichen Worte seyen allerdings geäußert woeden; man habe bei Leſung jenes Berichts in den Jahrbüchern überall

*) Die Jahrbücher haben noch nie behauptet, daß ihre Berichte von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung einen offiziellen Charakter hätten. Dies müßte ohnehin, wie wenigstens keinem Mitgliede dieser Versammlung unbekannt seyn konnte, nach dem Beschlusse vom 10. Dezember 1831 (S. Nr. 10. dieser Blätter S. 73) von ihr selbst jeweilig ausgesprochen werden, indem es daselbst heißt: „die Versammlung wird in den Fällen, wo sie es für nützlich und zweckmäßig erachtet, ihre Verhandlungen über einzelne Gegenstände nebst den etwa hierzu gehörigen Aktenstücken der Oeffentlichkeit übergeben. Der Abdruck wird in solchen Fällen durch Stimmenmehrheit verfügt, und unter Aufsicht des Sekretariats besorgt. Die Bekanntmachung geschieht in besonderen Heften." Die Jahrbücher sind ein bloses Privatunternehmen, welches, mit Beiseitesetzung jedes Privatinteresses und selbst mit persönlichen Aufopferungen, ein ständiges Organ für wahrhafte und richtige Mittheilungen und freimüthige Erörterungen über unsere vaterstädtischen Angelegenheiten zu begründen beabsichtigt. Daß die Verdächtigung oder der unbegründete Vorwurf einer Unrichtigkeit in solchen Mittheilungen in der letzten Sitzung der vorjährigen Versammlung zum ersten und einzigen Male vergeblich versucht, und — gehörig gewürdigt worden ist, so wie, daß manche freimüthige Erörterungen und sonstige Aufsätze, welche die Jahrbücher bisher enthielten, Einigen, welche die Wahrheit nicht gerne hören, mißfallen haben oder unangenehm gewesen sind, alles das giebt der Redaktion die Beruhigung, daß ihr Streben und besonders ihr Hauptzweck, Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, nicht erfolglos geblieben. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

nichts Auffallendes gefunden; es wurde ferner bemerkt, die Frage, ob jene Worte wirklich geäußert worden, oder nicht, sey an sich ganz gleichgültig; es erscheine sonderbar, daß auf einmal wegen so etwas hier Anregungen versucht würden, während man es von jener Seite nicht der Mühe werth gefunden habe, wegen so vieler wirklichen Unwahrheiten, ja sogar Invektiven und Schmähungen, welche über die hiesige Stadt, Administration, diese Versammlung ꝛc. schon seit geraumer Zeit fortwährend in verschiedenen auswärtigen Blättern enthalten gewesen, Anregungen ꝛc. zu veranlassen. — Hinsichtlich der Jahrbücher, entgegnete ein anderes Mitglied, träten andere Rücksichten, als hinsichtlich solcher anonymen unrichtigen Artikel in fremden Blättern ein. Letztere könne man auf ihrem Unwerthe beruhen lassen. Die Jahrbücher dagegen enthielten oft außer den Berichten über die Verhandlungen auch wirkliche Aktenstücke dieser Versammlung. Wie nun hierdurch bei den Lesern leicht der Glaube veranlaßt werden könne, diese Berichte hätten ebenfalls einen offiziellen Charakter, so sey es gerade hinsichtlich dieses Blattes, an dessen Redaktion der Sprecher zwar anfangs Theil genommen, dieser Theilnahme aber wegen Verhältnisse, die ihm solche als Mann von Ehre *) verboten, schon lange entsagt habe, von besonderer Wichtigkeit, daß es keine Unrichtigkeiten, wenigstens nicht mehr, als das Protokoll, enthalte. Zudem sey er durch jene Worte, womit es offenbar auf ihn abgesehen gewesen, sehr verletzt worden.

Hiergegen wurde jedoch von einer andern Seite bemerkt, dies sey eine eigene Empfindlichkeit, Niemand könne, bei unbefangener Lesung jenes Berichts und jener Worte auf Seite 277 der Jahrbücher irgend eine spezielle und persönliche Beziehung finden; auch sey ja nirgends konstatirt, daß jene Worte nicht geäußert worden; dies wurde vielmehr wiederholt versichert; überdies enthielten, wurde ferner bemerkt, die Jahrbücher ohnehin nie wörtliche Abdrücke der Protokolle, sondern manchmal zwar Abkürzungen, in der Regel aber, was für die Bürgerschaft nur angenehm seyn könne, eine viel vollständigere Darstellung der Diskussionen, als das Protokoll, wie eine Vergleichung mit letzterem zeige; übrigens sey diese Versammlung eigentlich gar nicht der Ort zu dergleichen Erörterungen, und wer etwa in persönlicher Beziehung Klage oder Beschwerde zu führen habe, möge sie vor dem kompetenten Richter geltend machen.

Man ging hierauf auf den Antrag des Herrn Präsidenten zur Tagesordnung über.

Auf der Tagesordnung war die Erörterung über den Senatsvortrag:

die Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere betreffend.

Der erste Antrag der Kommission, ad I. von jedem neuen Gesetze über die bestehende Zunftverfassung zu abstrahiren, wurde genehmigt.

Der folgende Antrag ad II. war dahin gerichtet, daß die Versammlung mehrere, in dem Schluß des Kommissionsberichtes enthaltenen Wünsche an den Senat gelangen lassen möge.

ad 1. War von einem Kommissionsmitgliede ein bereits früher berührtes Separatvotum beigefügt, worin sich dieses Mitglied gegen diesen Antrag erklärte. Die Ansicht dieses Mitglieds wurde unterstützt und bestritten, besonders auch aus dem Gesichtspunkte der Moralität. Es ward zu dem, in dem obigen Separatvotum gestellten Antrage die Modifikation vorgeschlagen, die Anordnung wegen des Wohnens der Gesellen aufrecht zu erhalten, jedoch mit der Ausnahme, Falls der Meister nicht die Gesellen bei einem andern Mitmeister unterbringe. Dies wurde jedoch von einer andern Seite für unzureichend erklärt, indem diese Ausnahme ohnehin schon polizeilich zugelassen werde. Es wurde ferner angeführt, wie wünschenswerth es sey, die im §. 31. des Senatsvortrags erwähnten Verträge, wodurch einzelne Innungen unter sich übereinkommen würden, daß jeder Meister nur eine gewisse Zahl von Gesellen halte, und die etwa mehr bedürfenden von einem Meister leihen, oder von einem andern Meister sich in der Arbeit unterstützen lasse, möglichst zu befördern.

Es wurde jedoch dabei von einem andern Mitgliede angeregt, daß solche Verträge der Bestätigung von Seiten der gesetzgebenden Versammlung bedürfen möchten. Andere Mitglieder erklärten sich gegen dieses Auskunftsmittel, wenigstens seiner Grundlage nach. Gewerbfreiheit und Freiheit im Gewerbe dürfe man nicht verwechseln. Erstere solle allerdings in Frankfurt nicht ins Leben gerufen werden, auf letztere dagegen habe jeder Gewerbtreibende selbst das erste Recht.

Das Gesetz vom 20. Januar 1820, welches der Gewerbfreiheit die Bahn zu öffnen drohe, wurde von einem andern Mitgliede als höchst nachtheilig für gewisse Handwerke bezeichnet, und die Nothwendigkeit einer freien Befugniß zur Errichtung der Verträge in der Innung hinsichtlich oben erwähnten Gegenstandes vertheidigt. Man bemerkte zugleich, daß dergleichen Verträge immerhin der obrigkeitlichen Aufsicht und Genehmigung unterliegen, und dadurch bedingt seyn würden. Man machte ferner darauf aufmerksam, daß dergleichen Verträge, z. B. schon zwischen verschiedenen Innungen gegenseitig, bestünden, die dem jüngeren Bürgermeisteramte und durch dieses in Zweifelfällen dem Senat vorgelegt würden, daß aber dieselben zum Bereich der Gesetzgebung nicht gehörten, das Interesse der anderen Bürger nicht beträfen, und oft in Einem Jahr mehrfach wechseln könnten. Ein Mitglied regte an, daß solche Verträge für die Dissentienten nicht verbindlich, somit also zwecklos seyn würden; worauf man erwiederte, es werde genügen, wenn die neu eintretenden Meister gehalten wären, zur Beobachtung solcher von der Mehrheit getroffenen Uebereinkünfte sich zu verpflichten. Man ging sodann auf den eigentlichen Gegenstand der Berathung zurück, und es erfolgte die Umfrage:

*) Als „Mann von Ehre" wird jener Sprecher ohne Zweifel die, der Redaktion durchaus unbekannten Verhältnisse und Gründe, welche ihn zur willkührlichen Lossagung von einer vertragsmäßigen Verpflichtung veranlaßt und berechtigt haben möchten, alsbald öffentlich darlegen, damit das Publikum ein unpartheiisches Urtheil fällen könne.

(Anm. der Red.)

Digitized by Google

ob man den Antrag Nr. II. 1. der Kommission genehmige, oder nicht?

Mit einer Mehrheit von 33 Stimmen gegen 24 und 6 suspendirte genehmigte die Versammlung den Antrag der Kommission.

Der weitere Antrag der Kommission

ad 2. wurde ohne Widerspruch genehmigt. Desgleichen die Anträge ad 3. und 4.

In Beziehung auf den in der vorigen Sitzung gestellten nachträglichen Antrag desselben Kommissionsmitglieds *) fand man jede Einschränkung der Meßfreiheit und eine einseitige Erhöhung der Zölle, besonders in dem jetzigen Zustande der Handelsverhältnisse sehr bedenklich, und es nahm, in Folge der gegebenen Erörterung, jenes Mitglied diese Anträge zurück.

Man fragte auch noch, ob die gefaßten Beschlüsse nur auf die zünftigen Handwerke Anwendung leide? glaubte dies jedoch andererseits um so mehr dem Ermessen des Senats anheim stellen zu sollen, als es ohnehin hauptsächlich Wünsche seyen, die man an den Senat gelangen lasse. Man beschloß, um den Zweifel zu heben, den Zusatz zu machen:

daß der Senat ersucht werde, vorstehende Bestimmungen möglichst auch bei den nichtzünftigen Handwerken anzuwenden.

Demzufolge war der Beschluß:

I. von jedem neuen Gesetze über die bestehende Zunftverfassung zu abstrahiren;

II. dem Senate nachfolgende Wünsche zu erkennen zu geben:

1) daß die mit dem Gesetze vom 20. Januar 1820 vollkommen vereinbare Anordnung, wodurch, mit Ausnahme der Bauprofessionisten, die Gesellen aller Handwerke bei ihren Meistern zu wohnen, angehalten werden, eine möglichst schnelle und strenge Ausführung erlange;

2) daß die Heirathen der Meisterswittwen mit fremden Gesellen, einzelne Dispensationsfälle ausgenommen, nicht anders zugelassen werden, als wenn die betreffenden Gesellen die nach den bestehenden Artikeln ihres Handwerks erforderlichen Bedingnisse erfüllt, und nicht wenigstens Ein Jahr in der Werkstätte der Wittwe gearbeitet haben, welche sie heirathen wollen;

3) daß der Senat den Bestand und die Errichtung der Unterstützungs- und Wittwenkassen bei allen Handwerken möglichst schützen und fördern wolle, und zu diesem Zwecke den regelmäßigen Beitrag der Meister zu diesen Kassen nach der Anzahl ihrer Gesellen und in steigendem Verhältniß durch die Handwerksartikel feststellen lassen möge;

4) daß auf möglichst viele Fälle die bisher zuweilen getroffene Fürsorge des Senates ausgedehnt werden möge, wornach der fremde Geselle, welcher eine in Jahren vor ihm weit vorgeschrittene Meisterswittwe heirathet, sich verpflichten muß, wenn diese Ehe innerhalb der ersten zehen Jahre durch den Tod oder auf andere Weise getrennt wird, bei Verlust des Bürgerrechts nur eine dahier Verbürgerte zur zweiten Frau nehmen zu wollen;

5) daß die vorstehenden Bestimmungen auch bei den Verhältnissen der nichtzünftigen Handwerke möglichst angewendet werden möchten.

Hierauf schloß der Herr Präsident die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1831, dankend für die ihm gewordenen Beweise von Vertrauen, und erklärend, daß wenn auch die Ansichten vielfach abweichend und verschieden gewesen, jeden das Bewußtseyn lohnen müsse, für das Wohl der Vaterstadt nach seiner Ueberzeugung gewirkt zu haben.

*) S. oben S. 280.

I. Sitzung der gesetzgebenden Versammlung für das Jahr 1832.

Montag den 5. November 1832.

Auf Einladung des älteren Herrn Bürgermeisters hatten sich nach Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte heute die vom Senat, von der ständigen Bürgerrepräsentation und dem Wahlkolleg der 75 gewählten Personen im Saale des Hauses Limburg versammelt.

Die Versammlung wählte zum Präsidenten Herrn Syndikus und Schöff Dr. Stark, zum ersten Vicepräsidenten Herrn geh. Rath von Lepel, zum zweiten Vizepräsidenten Herrn A. Bernus, und zu Sekretarien die Herrn Doktoren der Rechte Gottlieb Müller, Joh. Heinr. Bender, Georg Aquilin Rapp, und Konrad Hieronymus Häberlin.

Nachdem sämmtliche anwesende Mitglieder den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid geschworen, erklärte der Herr Präsident die Versammlung für konstituirt.

(Fortsetzung folgt.)

Nützliche Anwendung.

Die Nr. 31. der Jahrbücher beginnt mit einem Aktenstück von gediegenem Werth. Es ist dieses die Rückäußerung des Senats über die hiesigen Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere, worin, in umfassender Beleuchtung dieses wichtigen Gegenstandes, den Handwerken, unter Erinnerung an ihre gegenseitigen Pflichten und mancher guten Lehre eine vollkommene Uebersicht ihres Gesammtverhältnisses dargeboten wird. So wie nun aber eine jede vom Grunde aus zu erörternde Sache nothwendiger Weise auf die Prüfung ihres früheren Bestandes führt, wo dann dieselbe, wenn solche anders in ihrer Entwickelung nicht stille stund, in einem roheren Zustande befunden wird, so hat die Erinnerung an die vormalige Sitte der Handwerker Manche etwas unsanft berührt, und zu deren Beruhigung nachfolgende Bemerkungen veranlaßt.

Daß die in der Rückäußerung des Senats enthaltene Bemerkung über den heutzutag so hoch getriebenen Luxus die Handwerke nicht insbesondere trifft, erklärt die Stelle, wo es heißt, daß es auch vormals nur wenige eigene Equipagen dahier gab; es erweißt sich dieses aber im Leben noch deutlicher, indem wir es Wäscherinnen, Büglerinnen und Nähmädchen in Hinsicht des Putzes unsern Meisters-Frauen und Töchtern oft noch weit vorthun sehen.

Digitized by Google

Wenn nun dieser vielfach mißverstandene Punkt offenbar nur von der Bürgerschaft im Allgemeinen handelt, und einer spezellen Deutung auf die Handwerke nicht fähig ist, so sey es jedoch erlaubt, die hierdurch angeregte Betrachtung etwas weiter zu verfolgen.

Die Verlassenschaften unserer Vorfahren, worunter sich nicht selten Juwelen, Kleider von sehr theuren Stoffen und sonstige Kostbarkeiten befanden, zeugen nicht allein von dem früheren Wohlstand unserer Bürgerklasse, sondern es scheint auch daraus hervorzugehen, daß sie in Hinsicht des Luxus ihre gegenwärtigen Nachkommen noch übertrafen. Heutzutage mag es wohl zu den Seltenheiten gehören, wenn ein Handwerker an die Anschaffung von dergleichen Prunksachen denkt. Wenn er jedoch sich und die Seinigen reinlich und nicht altväterisch kleidet, und eine mit der der übrigen Stände im Verhältniß stehende Lebensweise führt, so kann ihm dieses nicht zum Vorwurfe, sondern als Bürger dieser freien Stadt nur zum Lobe gereichen. Was ihn aber in seinen Ausgaben gegenwärtig am härtsten drückt, und in seinem Emporkommen zurück hält, das ist der sehr theuere Unterricht der Kinder. In dieser Hinsicht bringt er dem Staat zur Gesittung und Ausbildung seiner künftigen Bürger und Bürgerinnen ein schweres Opfer. Diese Anstrengung des Familienvaters zu dem löblichsten Zwecke würde aber allerdings zur Verschwendung, wenn die Nothwendigkeit bestünde, daß seine Töchter ihr Unterkommen durch Magddienste suchen müßten, was jetzt wahrlich auch die Töchter der Beisassen, wenn sie sich nur irgend zu etwas Besserem qualifiziren, mit Recht zu thun verschmähen.

Ob übrigens ein plötzlicher Rücktritt zu der vormaligen patriarchalischen Einfachheit und beschränkten Lebensweise zu wünschen wäre, lasse ich dahin gestellt, und bemerke nur, daß dieses auf sehr viele Gewerbsfächer und namentlich auf die Handwerke selbst die nachtheiligste Wirkung äussern würde. Die Bedürfnisse des Lebens haben sich vermehrt, und wenn aus diesem Grunde inzwischen eine Erhöhung sämmtlicher Amtssalarien eintrat, so wird man diesen Rückschritt einem einzelnen Stande nicht ansinnen, sondern es gerechtermaßen der Zeit anheimstellen, ob eine allgemeine Reduktion nöthig seyn wird, oder nicht.

In Betreff des §. 21. der Rückäußerung Hohen Senats ist jedoch zu bemerken, daß der Handwerksstand an eine Ausdehnung seiner Rechte, oder des Zunftzwangs, wie es daselbst heißt, nie gedacht hat. — Wird nur der von einem Hohen Senat dem hiesigen Haudwerksstaude gerechtermaßen zugesicherte Schutz wirklich und kräftig bethätigt, so wird von daher gewiß keine Klage laut werden, und es ist von diesem unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen so sehr leidenden, zahlreichen Stande auch noch nie eine andere Bitte an Hohen Senat gestellt worden, als diejenige, von deren Erfüllung seine Existenz abhängt, und welche er auf den Grund älterer Rathsdekrete, so wie auch der Konstitutions-Ergänzungsakte jederzeit zu erwarten berechtigt ist, nämlich: Schutz gegen Einbringung fremder Handwerksartikel und gegen Nahrungseingriffe und Pfuschereien.

In so fern sich nun der hiesige Handwerksstand dieses zu seinem Fortkommen unentbehrlichen Schutzes zu erfreuen hat, und die durch das Gesetz vom 20. Januar 1820 benachtheiligten Handwerke ihr Interesse nicht verkennen, sondern in einträchtiger Weise das ihnen im §. 31. gedachter Rückäußerung gezeigte Mittel anwenden, und auch dabei geschützt werden, können sämmtliche hiesigen Handwerke sich hierüber vollkommen beruhigen, und mit unserer übrigen löbl. Bürgerschaft, deren bürgerliche Freiheit zu beschränken sie gewiß nicht beabsichtigen, sich einer besseren Zeit getrösten.

Möchte daher obiges Aktenstück, das sich in den väterlichsten Gesinnungen voll Wahrheit und Gründlichkeit ausspricht, den Handwerksstand von seinen gegenseitigen Pflichten, und davon überzeugen, daß nur Eintracht unter sich selbst ihm eine dauernde Schutzmauer gegen jene Verderben drohende Theorien über Gewerbfreiheit gewährt; möchten zugleich unsere Freiheitsjünger daraus die Lehre schöpfen, daß die, an der Tagesordnung befindlichen Schwindeleien, so namentlich auch Erweiterungen unserer Freiheit im Allgemeinen, nur zu eigenem Verderben führen würden.

Ein Handwerksmann.

Ueber die hiesigen Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere.

(Fortsetzung.)

§. 26. Da die Aufhebung dieses Gesetzes bei allen Handwerken, oder doch wenigstens bei dem Schneider- und Schuhmacherhandwerk von einem Mitglied der gesetzgebenden Versammlung beantragt worden, und die gesetzgebende Versammlung sich über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieses Antrags nicht ausgesprochen, solche jedoch an den Senat befördert hat, so muß dieser Antrag besonders geprüft werden, da derselbe für alle Handwerker von Wichtigkeit ist, und bereits mehrere, und unter diesen auch Bauhandwerker, bei Senat um Aufhebung dieses Gesetzes und Wiedereinführung einer Beschränkung in der Gesellenzahl eingekommen sind.

§. 27. Die Gründe, welche für eine unbeschränkte Befugniß der Meister im Halten der Gesellen, sprechen, sind:

a) die schon in den Reichsgesetzen (§. 25.) ausgesprochenen Gründe, daß durch die Beschränkung der Gesellenzahl ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehrt, solche einem weniger geschickten Meister übergeben muß;
b) daß jeder Bürger das Recht habe, seinem Gewerbe die größtmöglichste Ausdehnung zu geben, welches Recht durch Beschränkung der Gesellenzahl gekränkt werde;
c) daß die Beschränkung der Gesellenzahl unter den Meistern selbst oft Veranlassung zu Streitigkeiten gebe;
d) daß durch die Beschränkung der Gesellenzahl der ar-

Digitized by Google

beitsame Meister den trägen oder minderjährigen ernähren müsse, daß dadurch

e) Gesetzumgehungen unvermeidlich seyen, indem der Meister, der viele Gesellen brauche, solche auf die Namen eines anderen Meisters schreiben lasse;

f) daß durch dergleichen Beschränkungen dem armen Meister doch nicht geholfen werde, indem die Kunden nicht zu diesen gehen würden.

§. 28. Die Gründe, welche gewöhnlich für die Beschränkung der Gesellenzahl angeführt werden, sind:

a) daß dadurch einige Meister, welche vom Glück besonders begünstigt werden, den minder begünstigten Mitmeistern die Arbeit nicht wegzunehmen vermögen;

b) daß die allzugroße Zahl der Gesellen von dem Meister nicht gehörig übersehen werden könne, daher Unordnung in den Werkstätten einreiße;

c) daß, wenn ein Meister eine große Zahl Gesellen habe, er zu der Zeit, wo er gerade nicht Arbeit für alle habe, dieselben müßig gehen lasse, welche sich dann die strafbarsten Pfuschereien erlauben *);

d) daß dadurch der Meister, welcher mit Arbeit überhäuft sey, genöthigt werde, einen Theil seiner Arbeit seinem ärmeren Mitmeister zu übertragen **);

e) daß seit Einführung der Unbeschränktheit im Gesellenhalten ein großer Theil der Handwerkmeister verarmt sey, mithin schon die Erfahrung für deren Unzweckmäßigkeit spreche;

f) daß die Meister, welche eine so große Zahl von Gesellen halten, denselben übermäßigen Lohn geben, womit die Meister, welche nur wenige Gesellen halten, nicht Konkurrenz halten können, oder wenn sie es können, den erhöhten Arbeitslohn auf die Waare schlagen, wodurch das Publikum nie wohlfeile Arbeit bekomme.

§. 29. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Gründe für beide Ansichten viel Gewicht haben. Der Senat hat daher im J. 1819, als er den Antrag an die gesetzgebende Versammlung wegen des unbeschränkten Gesellenhaltens stellte, in den §§. 3. und 4. des vorgelegten Gesetzentwurfs ein Auskunftsmittel vorgeschlagen, wodurch den Meistern, so wie dem Publikum jede billige Berücksichtigung ward ***).

Das Prinzip des möglichst großen Geschäftsbetriebs ward darin ausgesprochen. Zum Vortheil des Publikums ward festgesetzt, daß bei Bauhandwerkern keine Beschränkung dieses Prinzips stattfinden solle. Zum Vortheil der Handwerker ward festgesetzt, daß bei Nichtbauhandwerkern unter gewissen Voraussetzungen nach dem Wunsche der Mehrzahl der Meister ein Maximum der Gesellenzahl bestimmt werden könne. Zwar läßt sich nicht verkennen, daß auch in diesem Vorschlag keine streng konsequente Durchführung eines Prinzips liegt. Aber, so wie sich die Welt nicht nach Prinzipien und Theorien regieren läßt, so kann noch weniger bei einer solchen Angelegenheit, wo so viele Rücksichten genommen werden müssen, wenn man nicht allenthalben anstoßen will, eine strenge Durchführung eines Prinzips erwartet werden. Erfahrung ist auch hier die beste Lehrerin.

§. 30. Dieses Gesetz — wie es der Senat im Jahr 1819 vorschlug — würde, wenn es in der angetragenen Fassung die Sanktion der gesetzgebenden Versammlung erhalten hätte, gewiß allen Bedürfnissen abgeholfen, und dessen Einführung zu wenigen Klagen Anlaß gegeben haben, weil damals nur wenige Meister eine große Zahl Gesellen hielten, während jetzt, wo besonders bei dem Schneider- und Schuhmacherhandwerk viele Meister eine große Zahl Gesellen halten, wo viele Meister, sich auf die gesetzlich bestehende Unbeschränktheit im Gesellenhalten verlassend, darauf sich eingerichtet haben, die Zahl der Beschwerden nicht zu übersehen seyn würde.

Wollte man das Gesetz vom 20. Jan. 1820 bestehen lassen, und nur bei dem Schneider- und Schuhmacherhandwerk eine Ausnahme machen, so würden die Beschwerden der übrigen Innungen, von denen viele bereits um Aufhebung jenes Gesetzes eingekommen sind — nicht ausbleiben, und es möchte kein rechtlicher Grund sich finden lassen, eine Rechtsverschiedenheit zwischen den einzelnen Innungen in einem so wichtigen Punkte eintreten zu lassen.

§. 31. Wenn nun aber gleich nicht geläugnet werden kann, daß (wie in dem in der gesetzgebenden Versammlung gestellten Antrag sehr richtig bemerkt ist) dieses übermäßige Gesellenhalten zu großem Unfug und Pfuschereien Anlaß giebt, so ist doch dieses kein Grund, das Gesetz selbst wieder aufzuheben.

Alles, was der Senat, um diesem Gesellenunfug zu steuern, thun konnte, ist durch die, schon durch polizeiliche Rücksichten gebotene Aufhebung der sogenannten Schneiderwaschen, so wie durch die fernere Verfügung geschehen, daß die Meister die Gesellen bei sich im Hause halten sollen, und die Herberge nur für zureisende Gesellen bestimmt ist.

Mochte diese Verfügung auch manchem Meister beschwerlich fallen, wie es denn auch an Reklamationen dagegen nicht gefehlt hat, so beruhte diese Verfügung doch auf bestehenden Verordnungen, und die dagegen erhobenen Beschwerden mußten unberücksichtigt bleiben.

Eine Beschränkung der Gesellenzahl, sey es nun bei allen Handwerkern, oder bei der Schneider- und Schuhmacherinnung allein — auf gesetzlichem Wege, kann daher der Senat nicht anrathen, aber gerne würde er dazu behülflich seyn, wenn einzelne Innungen vertragsmäßig unter sich übereinkommen könnten, daß jeder Meister nur eine gewisse Zahl Gesellen halte, und die etwa mehr bedürfenden von einem andern Meister leihen,

*) In dem Antrage, welcher von einem Mitgliede bei der gesetzgebenden Versammlung gestellt worden, wird aus dem Rechnungsbuch der Gesellenkasse des Schneiderhandwerks dargethan, wie sehr sich die Zahl der Gesellen seit dem Jahr 1820 vermehrt habe, während doch nicht angenommen werden könne, daß die Arbeit zugenommen habe.

**) Von dieser Ansicht geht die Verordnung vom 24. Mai 1792 aus, indem sie die Regeln bestimmt, unter welchen ein Schneidermeister dem andern seine überflüssige Arbeit übertragen solle. (Beyerbach pag. 921).

***) S. Nr. 16. dieser Blätter S. 127. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

oder von einem andern Meister sich in der Arbeit unterstützen lasse.

§. 32. B. Beschränkung der Befugniß der Meisterswittwen einen fremden Gesellen durch Ehelichung ins Bürger- und Meisterrecht zu bringen.

Um die Frage, in wie fern hier eine Aenderung getroffen werden könne? beurtheilen zu können, muß vorausgeschickt werden, was die bestehende Gesetzgebung darüber vorschreibt.

Schon der Bürgervertrag Art. 7. *) und die denselben erläuternde kaiserl. Resol. vom 14. März 1732 **) besagt, daß den Fremden, welche sich an Frankfurter Bürgerswittwen oder Töchter verheurathen — — das Bürgerrecht ohne Verweigerung zu verstatten sey, wenn sie sich gehörig dazu qualifiziren; und die Kastenamtsordnung schreibt Cap. IV. §. 8. vor, daß kein Fremder, ob er gleich eine Bürgerstochter heirathen will, zum Bürger aufgenommen werden solle, ohne vorher 300 fl. Real-Kaution geleistet zu haben. Doch soll dem Rath erlaubt seyn, Falls derjenige, der eine Bürgers-Wittib oder Tochter heirathet, nicht gleich mit der Realkaution der 300 fl. aufkommen kann, wenn er sonst sein Handwerk wohl erlernt hat — — der Sachen Befund nach zum Bürgerrecht aufzunehmen ***).

Da Handelsleute ohnehin ein Vermögen von 2000 fl. besitzen mußten, um wechselfähig zu seyn, Handwerker aber, als Leute, die (nach der angeführten Stelle aus der Kastenamtsordnung) „von wohlerlernter Gewerbschaft, auch von solcher häuslichen und nahrhaften Bewerbung sind, daß bei selbigen, an ihrer Person, Weib und Kindern die einstmalige Erarmung — — dem menschlichen Ansehen nach, nicht wohl zu befahren ist", bisher von Kautionsleistung frei waren, so möchte ein solches Kautionsansinnen auch an Handwerksgesellen, die durch Ehelichung einer Bürgerstochter oder Wittwe zum Meisterrecht gelangen, nicht rathsam seyn, zumal da eine jede Kaution, wenn solche baar geleistet werden muß, dem neu angehenden Meister, der bei Errichtung seines Geschäfts sein Geld nothwendig braucht, immer schwer fallen würde, und die Stellung eines Kaventen, abgesehen, daß dessen Auffinden ebenfalls schwer seyn würde, wenig Nutzen brächte, und nur unangenehme Verwickelungen nach sich ziehen würde, überhaupt auch dergleichen Kautionen wenig nützen, zumal da man sie nicht sehr hoch greifen kann.

§. 33. Den Meisterswittwen die Befugniß, einem fremden Gesellen durch Ehelichung ins Bürger- und Meisterrecht zu bringen, zu entziehen, würde demnach gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, und eine, den Gesetzen gemäße Kaution von den fremden Gesellen zu verlangen, würde nicht allein von keinem Nutzen, sondern von Nachtheil seyn. Von dieser Seite also erscheint keine Abhülfe rathsam. Eben so wenig möchte eine Bestimmung, daß ein fremder Geselle, der eine Meisterswittwe ehlicht, und dadurch ins Bürger- und Meisterrecht gelangt, ein gewisses Vermögen nachweisen müsse, zu einem gedeihlichen Ziele führen, da einestheils von solchen Leuten kein großes Vermögen erwartet werden darf, anderntheils das größte Vermögen leicht dahin schwindet, während Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit auch den Armen zur Wohlhabenheit bringt.

§. 34. Ein zweckmäßiges Mittel, das Heirathen der fremden Gesellen mit hochbejahrten Wittwen — denn diese Heirathen sind es hauptsächlich, welche den Handwerken zum großen Nachtheil, ja mitunter zur Schande gereichen, und den Wittwen ein jammervolles Alter bereiten — zu verhindern, glaubte der Senat darin zu finden, „daß nur solche Verheirathungen und Aufnahmen in das Handwerk zugelassen werden sollen, bei welchen der, eine mehr als 45 Jahr alte Wittwe heirathende fremde Geselle, entweder mit der Wittwe in gleichen Jahren steht, oder höchstens um 5 Jahre jünger ist, als die ihn heirathende Wittwe", und hat deshalb schon am 4. November 1817 einen Antrag an die gesetzgebende Versammlung erlassen. Allein die gesetzgebende Versammlung beschloß darauf am 29. November 1817: „daß im Allgemeinen eine Beschränkung der Aufnahme fremder junger Handwerksgesellen in das Meisterrecht durch Verehelichung mit hochbetagten Wittwen für nothwendig erachtet werde, daß aber von einem allgemeinen Gesetz hierüber zu abstrahiren, vielmehr der Senat zu ersuchen sey, jedes einzelne Handwerk darüber zu vernehmen, auf welche Weise hierüber in den Handwerksartikeln, nach dem Bedürfnisse jedes Handwerks, zweckmäßige Fürsorge zu treffen sey, um sonach den Artikeln beigefügt werden zu können", worauf der Senat am 4. Dezember 1817 beschloß: „daß nach vorkommendem Verlangen der Geschwornen einzelner Handwerker hierin das Beförderliche eintreten solle." Wirklich hat auch der Senat in einzelnen vorkommenden Fällen bei einer großen Verschiedenheit der Jahre zwischen Bräutigam und Braut auf Ansuchen der Geschwornen einem solchen jungen fremden Gesellen das Bürger- und Meisterrecht nur unter der Auflage ertheilt, „daß wenn die Verlobte binnen den ersten zehen Jahren nach vollzogener Ehe versterben sollte, ihm, dem Bräutigam, bei Verlust des Bürger- und Meisterrechts, die Befugniß nicht zustehe, eine dahier nicht verbürgerte, mittelst Ehelichung in das Bürger- und Meisterrecht zu bringen." In wie fern diese Auflage von Nutzen seyn, und in wie fern sie durchzuführen seyn wird, muß die Zeit lehren.

§. 35. Es hat übrigens dieses Heirathen der Meisterswittwen mit fremden Gesellen, so wie alles, seine zwei Seiten. Bei den meisten Handwerken kann die Wittwe ohne einen Gesellen, auf den sie sich vollkommen verlassen kann, das Handwerk gar nicht fortsetzen, weil sie es nicht selbst betreiben kann. Sieht nun der Geselle, daß er dereinst auf diese Werkstätte, der er vorsteht, selbst Meister werden kann, so wird er sich bemühen, die Nahrung möglichst in die Höhe zu bringen, während, wenn er hierzu keine Aussicht hat, er als Miethling, sich auch wenig die Sache angelegen seyn läßt.

(Fortsetzung folgt.)

*) Müller, Sammlung der kaiserl. Resolutionen I. p. 21.

**) Ebendaselbst III. p. 20.

***) Ebendaselbst II. p. 195.

Digitized by Google

Die Frankfurter Ortschaften

Bornheim, Oberrad, Hausen, Bonames, Dortelweil, Niederursel und Niedererlenbach hatten unterm 21. Febr. 1832 bei Hohem Senate eine Vorstellung, wegen Gleichstellung der Ortsbürger in allen bürgerlichen und politischen Rechten mit den Stadtbürgern und wegen eines gleichen Abgabensystems ꝛc., eingereicht. Diese Vorstellung ist durch den Druck zur Publicität gekommen. Es dürfte daher von Interesse seyn, auch den am 20. Oktober d. J. hierauf erfolgten Senatsbeschluß der Oeffentlichkeit zu übergeben. Er lautet, wie folgt:

„Es ist den Supplikanten zu eröffnen: Die unter der ehemaligen fürstlichen Regierung zwar wörtlich gegen zu leistenden Ersatz ausgesprochene *), aber nicht verwirklichte Aufhebung derjenigen Abgaben, welche noch von der unter der Reichsstadt schon nur dem Namen nach bestandenen Leibeigenschaft herrührten, sey im Februar 1818 ohne alle Verbindlichkeit unentgeldlich geschehen, und hierdurch hatten sich die Landbewohner damals bewogen gefunden, ihre bei der Hohen deutschen Bundesversammlung im Jahr 1817 angebrachte Reklamation gegen die am 16. Juli 1816 als Staatsgrundgesetz der freien Stadt Frankfurt promulgirte Verfassungs-Ergänzungsakte wieder abzurufen. In Folge des von ihrem damaligen Bevollmächtigten in ihrem Namen ausgedrückten Wunsches sey den Landbewohnern auch die ihnen in Art. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte zugesicherte Theilnahme an der Gesetzgebung in den ihr Interesse betreffenden Gegenständen durch das Gesetz vom 3. Juni 1823 **) wirklich und auf eine Weise zu Theil geworden, wie sie der Bevölkerung des hiesigen Landgebietes und dessen staatswirthschaftlicher Bedeutung angemessen ist. — Unter Mitwirkung der Landdeputirten seyen durch das Gesetz vom 12. August 1824 ***) die Angelegenheiten der Landgemeinden sowohl in Ansehung der Rechtsverhältnisse ihrer Glieder unter sich, als auch rücksichtlich der Beziehung dieser Mitglieder und der in der Gemeinde Wohnenden und Begüterten zur Gesammtheit der Gemeinde festgestellt, alle Steuerbefreiungen aufgehoben, und eine selbstständige, von den Gemeindegliedern gewählte Verwaltung der Gemeinden angeordnet worden. Unterm 10. November 1825 †) sey unter Mitwirkung ihrer Deputirten ein neues Steuergesetz für die Dorfschaften gegeben worden, wodurch nur eine gleichere Vertheilung der Abgaben unter die Steuerpflichtigen, nicht aber eine Vermehrung dieser Abgaben beabsichtiget worden, wie denn die Rechnungen auch nachweisen, daß nach diesem Gesetz von den Landbewohnern ein Mehreres nicht als früher erhoben worden. — Wenn nun die nach dem Gesetz vom 10. November 1825 in den Jahren 1826, 1827 u. 1828 von den hiesigen Dorfschaften erhobenen Abgaben kaum von dem Belange waren, um die für die Dorfschaften allein und ausschließlich bestrittenen Ausgaben zu decken, und dabei die Stadtkasse die Kosten des Militärkontingents und aller höheren auch für die Landbewohner wirksamen Verwaltungs- und Justizbehörden allein getragen hat, und wenn nun nach dem revidirten Steuergesetz vom 14. August d. J. *) die Landbewohner, welche durch die Aufhebung der Steuerbefreiungen in ihren Gemeindeausgaben schon um mehr als ein Fünftheil erleichtert worden, vom Jahr 1829 rückwärts an beinahe um die Hälfte der bisher erhobenen Staatssteuern noch erleichtert werden, so daß die Stadtkasse auch noch einen Zuschuß zu den für die Dorfschaften ausschließlich und unmittelbar zu bestreitenden Ausgaben leisten muß, so ist hierdurch gewiß alles geschehen, was auch die Berücksichtigung der durch die benachbarten Mauthen und Zölle bedrängten Erwerbes- und Nahrungsverhältnisse der Landbewohner nur immer fordern konnte. — Wenn auch nach diesem Gesetz die hiesigen Dorfschaften, wie zu allen Zeiten auch ferner noch einen für sich bestehenden, von der Stadt völlig getrennten Steuerbezirk bilden, so findet dieses in den besondern Verhältnissen der Landbewohner und in dem Unterschied zwischen Stadt und Dorfschaften seine zureichende Rechtfertigung, und könne als eine ungleiche Besteuerung nicht angesehen werden, als in diesem Bezirk Gemeindeglieder der Dörfer darin wohnende und begüterte Bürger der Stadt, wie das Eigenthum der Stadt und ihrer Stiftungen ganz gleich behandelt werden, hiernach also eine völlige Rechtsgleichheit der Ort-Gemeindeglieder und Bürger der Stadt in diesem Steuerbezirk besteht, wie denn auch in der Stadtgemarkung begüterte Landbewohner den Bürgern der Stadt gleichgehalten werden. — Hiernach sey mithin für die Bewohner der hiesigen Dorfschaften nicht allein Alles geschehen, was sie nach den bestehenden Verhältnissen nur immerhin mit Grund ansprechen können, sondern ihnen auch aufs Neue die Milde und das Wohlwollen bethätiget worden, dessen sie sich von jeher von Seiten ihrer Regierung zu erfreuen gehabt haben. Dagegen könne dem Gesuch um so rubrieirte Gleichstellung der Landbewohner in allen bürgerlichen und politischen Rechten mit den Bürgern der Stadt, welche auf einem völligen Mißkennen aller bestehenden Rechts- und thatsächlichen Verhältnisse, woran der Art. 46. der Wiener Kongreßakte nichts geändert hat, womit nach Inhalt dieser Vorstellung aber mehr eine Verschmelzung des sogenannten Ortsbürgerrechtes mit dem Stadtbürgerrechte gemeint ist, wodurch die Bürger der Stadt in ihren Rechten auf das Empfindlichste gekränkt werden würden, und welche mit der seit länger als 16 Jahren auch von den Landbewohnern unangefochtenen und zu Recht bestehenden Verfassung der hiesigen freien Stadt unverträglich und unvereinbar ist, nicht willfahrt werden."

*) S. großherzogl. frankfurtisches Regierungsblatt Bd. I. S. 14. (Anm. d. Red.)

**) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 188 flg. (Anm. der Red.)

***) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 263 flg. (Anm. d. Red.)

†) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 37 flg. (Anm. d. Red.)

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 59 flg. (Anm. d. Red.)

Dienstanstellung.

Herr Kandidat Ant. Karl Vogel ist vorgestern von Hohem Senat zum Pfarrer zu Bonames ernannt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 35. Dienstag, den 27. November **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

I. Sitzung. Montag den 5. November 1832.

(Fortsetzung.)

Der Herr Präsident setzt die Versammlung in Kenntniß, daß zwei versiegelte Schreiben, addressirt „an das verehrl. Präsidium der gesetzgebenden Versammlung" eingegangen seyen, und verliest dieselben *) nach vorheriger Eröffnung. Der Inhalt dieser Schreiben giebt Veranlassung zu verschiedenen Aeusserungen tiefen Unwillens und lauter Misbilligung.

Man findet diese Schreiben höchst anstößig; es wird bemerkt, die angegebenen Weigerungsursachen seyen gänzlich unbegründet; die Abstimmungen in der ersten Wahlabtheilung hätten auf dieselbe Weise seit 15 Jahren, gerade so, wie dieses Mal, stattgefunden. Warum jene beiden Bürger nicht bereits in früheren Jahren, wenn sie Zweifel in die Richtigkeit solcher Wahlen gesetzt, desfallsige Schritte gethan? Wolle man die diesjährige Wahl für ungesetzlich oder ungültig halten, wovon aber gar keine Rede seyn könne, so seyen auch alle früheren Wahlen und gesetzgebende Versammlungen ungültig gewesen. Wohin aber solche Unterstellungen führen würden, bedürfe keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ein anderes Mitglied vermißt in den Schreiben der Herrn Doktoren Eder und Mappes alle Beweise; es seyen darin blos einseitige Behauptungen aufgestellt, welche die Weigerung der Wahlannahme durchaus nicht rechtfertigen könnten. Ueberhaupt gestatte der Art. 13. der Konstitutions-Ergänzungsakte schlechterdings keine Entschuldigungs- oder Weigerungsgründe, sondern bestimme ganz unbedingt: „Der Gewählte muß bei Verlust seines Bürgerrechts die auf ihn gefallene Wahl annehmen."

Die Diskussion wird unterbrochen durch einen Antrag des Herrn Dr med. Stiebel, welcher folgendermaßen lautet:

„Wer die Erfahrung gemacht hat, wie schwer es oft ist, selbst solche Gedanken, welche dem geistigen Bewußtseyn in klarer Bestimmtheit vorschweben, mit dem sichtbaren Körper der Buchstaben zu umgeben, der wundert sich nicht, wenn manche Gesetze, deren Sinn kaum misverstanden werden kann, im Ausdrucke Schwankendes enthalten, wodurch die Anwendung erschwert, ja ihr eigentlicher Zweck gänzlich vereitelt werden kann.

---

*) Dieselben lauten wie folgt:

„Es hat sich als eine gewisse Thatsache herausgestellt, daß bei denen im vorigen Monate vollzogenen Urwahlen mehrere Individuen in der ersten Abtheilung gestimmt haben, welche verfassungsgemäß nicht zu dieser Abtheilung gehörten. Wenn nun solche verfassungswidrige Abstimmungen die Nichtigkeit der Urwahlen zur nothwendigen Folge haben mußten, so kann auch die aus diesen Urwahlen hervorgegangene weitere Wahl zu der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung eben so wenig als gültig und rechtmäßig betrachtet werden. Ich sehe mich daher genöthigt, dem verehrlichen Präsidium der anheute faktisch zusammengetretenen gesetzgebenden Versammlung anzuzeigen, daß ich aus dem angegebenen Grunde meine Befugniß zur Theilnahme an den Verhandlungen dieser Versammlung nicht anzuerkennen vermag.

Mit vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Eines verehrlichen Präsidiums

Frankfurt a. M. den 5. Nov. 1832.

gehorsamster

(gez.) Eder."

„Es sind nicht blos allgemein verbreitete Gerüchte, vielmehr setzen es bestimmte Angaben ausser Zweifel, daß bei den letzthin geschehenen Urwahlen viele Personen in der ersten Abtheilung gestimmt haben, welche verfassungsmäßig nicht dazu berechtigt sind. So haben namentlich eine Anzahl Polizeidiener, Feldjäger und niedere Kirchendiener, welche nach der deutlichen Bestimmung der Staatsdienerpragmatik keine Staatsdiener sind: es haben Amtsvikare und Angestellte bei öffentlichen und Privatmilden Stiftungen, welche noch viel weniger dazu gerechnet werden können; es haben, ihren bürgerlichen Verhältnissen gemäß, zu andern Abtheilungen gehörige Rathsglieder, welche doch bei jeder Gelegenheit lebhaft dagegen protestirt haben, für Staatsdiener zu gelten — in der ersten Abtheilung Stimmzettel eingereicht.

Meine Wahl zum Suppleanten der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung ist sonach von einem Kollegium geschehen, welches zum Theil wenigstens ungesetzlichen Ursprungs ist, daher sehe ich mich auch genöthigt, diese neue Wahl selbst für ungesetzlich geschehen zu betrachten, und halte mich daher auch nicht berechtigt, der mir zugekommenen Einberufung zu entsprechen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Eines verehrlichen Präsidiums

Frankfurt a. M. den 5. Nov. 1832.

ergebenster

Dr. Mappes."

Digitized by Google

Je einiger die Verfasser über die Ideen sind, welche sie durch das Gesetz verwirklichen wollten, desto leichter verfallen sie manchmal in diesen Fehler der Unbestimmtheit: denn gerade weil Ansicht und Wollen klar ist, glauben sie, die Worte könnten immer nur in ihrem Geiste gedeutet werden, während die spätere Erfahrung lehrt, daß diese dennoch anderer Auslegung fähig sind, und daß Gegenstände, von welchen man behauptet, sie verständen sich von selbst, zu heftigem Wortstreite und noch weit Schlimmerem Veranlassung gegeben.

Die Uebel vorhersehend, welche dadurch dem Gemeinwesen erwachsen können, daß der Sinn eines wichtigen Gesetzes verkannt wird, hat die Konstitution Art. 50. bestimmt:

„die authentische Erklärung aller Artikel dieser Konstitutionsakte gehört vor die gesetzgebende Versammlung"

und wenn ich heute diese Befugniß der Versammlung in Anspruch nehme, glaube ich nicht allein einer Pflicht Genüge zu leisten, sondern auch dem Wunsche vieler Mitglieder der Versammlung zu begegnen, und wenn der Zweck erreicht wird, für die Zukunft einem großen Theile der Bürgerschaft Beruhigung zu gewähren.

Der Gegenstand meines Antrages ist ein Artikel des Wahlgesetzes.

Die Eintheilung der Wähler unserer Bürgerschaft in jene drei bestimmten Klassen scheint so sehr dem Wesen unserer Republik zu entsprechen, daß es mir schon darum bedauerlich vorkommt, wenn der wichtige Sinn durch falsche Deutung verändert wird. Diese drei Abtheilungen — das ist in der Konstitution deutlich ausgesprochen — sollen keine Kasten oder Rangordnungen bilden, sondern drei bedeutungsvolle Organe des Staatskörpers.

Frankfurt ist ein kleiner Handelsstaat, die Stadt ein großes Lagerhaus, und die zweite Abtheilung bildet den eigentlichen Leib unseres materiellen Lebens; sie erwirbt für das Ganze von Außen, bezahlt aber die vortreffliche Meßlage auf dem großen Jahrmarkte von Deutschland nicht zu theuer.

In der dritten Abtheilung sehen wir die rührigen Glieder dieses Leibes, die Gewerbe bewegen den Handel, sie stützen das Haus, welches ohne sie in Trümmern fallen würde.

Endlich soll die erste Abtheilung, an Masse die kleinste, alles geistig Belebende umfassen, sich mit den beiden andern Organen zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen.

Für die öffentlichen Verhältnisse ist diese Abtheilung unläugbar die wichtigste. Während von den andern in Bezug auf das Staatswesen nichts verlangt werden kann, als Rechtlichkeit, guter Wille und eine verständige Urtheilskraft, während sie nur nebenbei oder zufällig die Sphäre des Staatslebens berühren, während ihre Mitglieder selbst dann, wenn sie zu Staatsstellen gelangen, nicht aus dem Kreise ihrer Geschäfte treten: soll in diesen das eigentliche Archiv für das gesetzliche Wissen seyn, in ihr sollen vorzugsweise die Männer gesucht werden, deren ganzes Leben sich in den öffentlichen Angelegenheiten bewegen muß, und die von Jugend auf in dieser Richtung erzogen sind.

Abgesehen davon, daß in dieser Abtheilung vorzüglich Talent verlangt wird, das Talent aber überall selten ist, so sind immer schon so viele, besonders der Rechtsgelehrten in den beiden übrigen Staatskörpern, dem Senate und dem 51r Kollegium verwendet, daß für die Wahlen aus der Bürgerschaft nur sehr wenige übrig bleiben. Dehnt man nun gar die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für diese Klasse weit aus, und überfüllt sie mit Leuten, denen man das Urtheil über Talent, Wissen und Einsicht nicht zugeben kann, dann mag es leicht kommen, daß gerade die Tüchtigen entfernt werden, und solche genommen, welche jenen Urwählern an geistiger Bildung zunächst stehen, ja man dürfte sich nachher nicht einmal wundern, wenn das Licht der Wissenschaften durch Nachtwächter repräsentirt würde.

Daß die Wahlen in der ersten Klasse der Idee des Gesetzes nach geschehen, ist nicht allein im Interesse dieser selbst, sondern es ist für die beiden übrigen, so wie für das ganze Gemeinwesen von der größten Wichtigkeit.

Ich berühre in dieser Beziehung nur, daß die Kollisionen zwischen Handels- und Gewerbsstand bei Dissentionen des Senates mit dem 51r Kollegium die billige Vereinigung vorzüglich durch die Mitglieder dieser Klasse bewirkt wird.

Noch lassen sich manche Motive aufführen, und die Diskussion wird sie ergeben, wenn man den Gegenstand meines Antrages für zulässig hält.

Die Hauptursache meiner Motive ist die Unbestimmtheit des Wahlgesetzes in Bezug auf die erste Klasse.

Es heißt nämlich Art. 11.:

„In dieser Abtheilung stimmen die Adeligen."

Ich frage welche Adelige?

Da die Klasseneintheilung keine Rangordnung aussprechen soll, so kann hierunter wohl schwerlich verstanden seyn, daß jeder, welcher auf irgend eine Art einen Adelsbrief besitzt, darum in dieser Klasse stimme. Für Frankfurt bestimmt wohl zunächst die bürgerliche Stellung; der geadelte Kaufmann gehört meiner Meinung nach in die zweite, wie der Handwerker, der ein Edelmann ist, in die dritte: es kann also wohl hier nur von eigentlichen Frankfurter adeligen Geschlechtern die Rede seyn, von den übrigen nur soferne sie zum Militär, zu den Rentenirern, den Gutsbesitzern, oder Staatsdienern erster Klasse gehören.

Es heißt ferner: „Alle zum gelehrten Stande nicht gehörigen Staatsdiener."

Der Sinn des Gesetzes wird wohl auch hier wieder verletzt, wenn man die nicht eigentlichen Staatsdiener, welche in der Dienstpragmatik Staatsdiener zweiter Klasse heißen, mit begreift, von denen dort gesagt wird:

„Zu den Staatsdienern zweiter Klasse gehören alle, deren Dienstleistungen nur mechanisch sind, und keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, überhaupt die solche Stellen bekleiden, wozu sich Personen eignen, die sich ursprünglich zu einem andern bürgerlichen Berufe bestimmt hatten."

Digitized by Google

Diese beiden Sätze, vielleicht finden sich bei genauerer Prüfung noch mehrere, scheinen mir hinreichend den Antrag zu rechtfertigen:

Die gesetzgebende Versammlung möge eine Kommission ernennen, um dem Wahlgesetze, wo seine Ausdrücke zweifelhaft sind, durch authentische Interpretation eine bestimmte für die Zukunft gültige Auslegung zu geben."

Dieser Antrag findet Beifall. Es wird geäussert, man könne die Briefe der Herrn Doktoren Eder und Mappes ebenfalls dieser Kommission zur Berichterstattung übergeben.

Ein anderes Mitglied hält diese Briefe nicht für formell anstößig; jeder Bürger müsse, wo es sich von einer solchen Gewissenssache handle, seine Ansicht aussprechen dürfen. Aus dem Umstande, daß die Abstimmung in der ersten Wahlabtheilung in früheren Jahren eben so gewesen, folge nichts; dies sey eine zu scharfe Konsequenz. Die von den Herrn Doktoren Eder und Mappes geltend gemachten Gründe der Nichtannahme der Wahl seyen vorerst zu prüfen; hier sogleich die Bestimmung des Art. 13. der Konstitutions-Ergänzungsakte in Anwendung bringen zu wollen, sey zu streng und gegen alle Billigkeit.

Andere Mitglieder unterstützen den Antrag des Herrn Dr. Stiebel ebenfalls, bemerken aber, daß man ihn von den Schreiben der Herrn Doktoren Eder und Mappes durchaus trennen müsse.

Letztere beträfen die geschehene Wahl, ersterer beziehe sich dagegen auf künftige Wahlen. Ein Mitglied regt an, es sey doch wohl vor allem erforderlich, die Geschäftsordnung zu verlesen und zu bestimmen, ob dieselbe, wie bei der vorhergehenden Versammlung, beibehalten oder abgeändert werden solle. Demnächst werde durch eine Kommission darüber Bericht zu erfordern seyn, ob die Schreiben der Herrn Doktoren Eder und Mappes als Denunciation wegen angeblicher Verfassungsverletzung oder aber als Weigerung der Wahlannahme und Ablehnung zu betrachten seyen, um das Weitere beschließen zu können. Ein anderes Mitglied rathet, diese Sache durchaus nicht zu übereilen; so auffallend und tadelnswerth jene Schreiben seyen, so könne doch gewiß die gesetzgebende Versammlung hierdurch nicht beleidigt werden, die Beleidigung fiele auf die Urheber zurück. Von einer andern Seite wird gewünscht, eine Kommission zur Prüfung der Sache im Allgemeinen ohne speziellen Auftrag zu ernennen. Es ward endlich beliebt, jene beiden Schreiben vorerst in der Kanzlei zur Einsicht und Prüfung aller Mitglieder aufzulegen, und sie in der nächsten Sitzung zu reproponiren.

Der Herr Präsident verliest sodann die Geschäftsordnung der vorhergehenden Versammlung.

Bei Art. 5., worin es heißt: „Nach geschehener Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung müssen jede Woche, am Mittwoche und Samstage, zwei, der Regel nach um 9 Uhr Vormittags anfangende, und pünktlich einzuhaltende Sitzungen gehalten werden", macht ein Mitglied bemerklich, ob es nicht, um sämmtliche Mitglieder zum pünktlichen Erscheinen zur bestimmten Stunde zu veranlassen, rathsam wäre, auszusprechen, daß zur bestimmten Stunde mit den Vorträgen und Berichten, welche die Mitglieder ohnehin schon vorher auf der Kanzlei lesen können, der Anfang gemacht, ja selbst auch die Berathung eröffnet werden solle *). Es wurde aber dagegen eingewendet, daß alsdann bei der Abstimmung viele Stimmen suspendirt würden, weil alle später eintretenden Mitglieder der Diskussion nicht beigewohnt hätten.

Ein anderer Vorschlag, eine Armenbüchse zu errichten, in welche jedes zu spät erscheinende Mitglied eine Gabe zu legen habe, fand ebenfalls keinen Beifall. Eben so eine dritte Meinung, das Präsidium zu ermächtigen, die Sitzung aufzuheben, wenn eine halbe Stunde nach der festgesetzten Anfangszeit die gehörige Anzahl Mitglieder nicht beisammen wäre.

Bei Art. 17., welcher sagt: „Die Kommissionen, welche die Versammlung zu ernennen für nöthig findet, können, nach Beschaffenheit der Gegenstände, und dem Gutfinden der gesetzgebenden Versammlung aus 3, 5, 7 und mehreren Mitgliedern bestehen", wünscht ein Mitglied die Bestimmung beigefügt zu sehen, daß bei der Wahl der Kommissionen immer eine gleiche Anzahl Mitglieder aus dem Senate, aus der ständigen Bürgerrepräsentation und aus den 45 übrigen, von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern genommen werden müsse. Man fand aber hierin eine nachtheilige Beschränkung der Wahlfreiheit selbst, und bemerkte überdies, daß der Eid, welchen jedes Mitglied der Versammlung zu schwören habe, nämlich:

> ohne alle Rücksicht auf irgend einen früheren Verband oder persönliches Verhältniß nur gemeiner Stadt Wohlfahrt nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu fördern **),

eine solche Bestimmung ganz unzulässig mache.

Bei Art. 23., welcher enthält: „Nach erfolgter Auflösung der gesetzgebenden Versammlung wird das Originalprotokoll sammt Anlagen in eine besonders zu haltende Abtheilung des Stadtarchivs, — und eine getreue Abschrift davon und von seinen Anlagen in die Registratur der löbl. ständigen Bürgerrepräsentation gegen Bescheinigung abgeliefert", wurde angeregt, ob es nicht passender seyn dürfte, für die Versammlung ein eigenes Archiv anzulegen, dies aber andererseits wegen Mangels eines geeigneten sichern und feuerfesten Lokals sowohl, als eines ständigen Registrators für bedenklich und unräthlich gefunden.

Die Geschäftsordnung der vorjährigen gesetzgebenden Versammlung wurde daher unverändert bestätigt, und auch für die Dauer der diesjährigen beizubehalten beschlossen.

Hinsichtlich der Führung des Protokolls wurde von mehreren Mitgliedern gewünscht, daß in demselben keine Diskussionen, sondern blos die Beschlüsse als solche künftig aufgenommen werden möchten. Andere Mitglieder hielten dagegen die seitherige Protokollführung nach Maßgabe des Beschlusses der vorjährigen Versamm-

*) S. Nr. 2. dieser Blätter S. 8. Note *).

**) S. Gesetz- und Statutensammlung 1r Bd. S. 28.

Digitized by Google

tung vom 10. Dezember 1831 *) angemessener, weil man alsdann doch auch noch in späteren Zeiten auf manche beachtenswerthe Motive und Ansichten rekurriren könne. Verschiedene Mitglieder hegten überdies das Bedenken, die öffentliche Mittheilung der Verhandlungen, wie solche bisher die Jahrbücher enthalten hätten, würde, wenn das Protokoll künftig keine Diskussion mehr aufnehme, erschwert, während die Bürgerschaft dabei wesentlich interessirt sey, eine möglichst vollständige Mittheilung zu erhalten.

Hiergegen wurde jedoch erinnert, daß man eine Erschwerung keineswegs beabsichtige; es sey im Gegentheile sehr erfreulich, wenn die Jahrbücher nach wie vor möglichst vollständige Berichte von den Verhandlungen und Diskussionen lieferten, was auch ohne Zweifel geschehen werde.

Die Jahrbücher hätten ja auch bisher keine wörtlichen Protokollabdrücke, sondern meistens vollständigere Mittheilungen als das Protokoll enthalten.

Auf gestellte Umfrage wurde mit 49 Stimmen gegen 25 und 4 suspendirte beschlossen:

daß in das Protokoll keine Diskussionen, sondern blos Beschlüsse aufgenommen werden sollen.

II. Sitzung. Sonnabend den 10. November 1832.

Auf der Tagesordnung war die Berathung über die Schreiben der Herrn Doktoren Eder und Mappes. Der Herr Präsident trägt vor: Zur Leitung der Urwahlen sey durch die Verfassungsurkunde Art. 11. eine besondere, rein bürgerliche Behörde angeordnet **), auf welche weder der Senat noch die ständige Bürgerrepräsentation Einfluß habe.

Die Leitung und Direktion stehe ausschließlich den Quartiervorständen zu. Die Kommissarien des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation führten hierbei blos die Aufsicht. Diese Behörde löse sich, sobald sie das Wahlprotokoll dem älteren Bürgermeister zugestellt habe, sofort von selbst auf, und „sobald (wie es im Art. 12. der Konstitutions-Ergänzungsakte heiße) dem älteren Bürgermeister die Verzeichnisse der, in jeder der drei Abtheilungen gewählten 25 christlichen Bürger zugekommen sind, macht derselbe einem jeden die auf ihn gefallene Wahl, mit der Einladung, sich an einem bestimmten Orte, Tage und Zeit einzufinden, schriftlich bekannt."

Dieses Jahr sey es nun bei den Urwahlen ebenfalls wie immer ganz nach diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen gehalten worden. Sollten aber auch wirklich aus Versehen andere Personen, die nicht zur ersten Abtheilung *) gehörten, dennoch darin gestimmt haben, so wäre dies an und für sich, weil die Konstitutions-Ergänzungsakte hierauf keine Nullität setze, ganz gleichgültig. Aber selbst nicht einmal ein Versehen, da solches nirgends erwiesen, sey zu statuiren. Ueberdies spreche auch der seit dem Jahre 1816 üblich gewesene, und nie angefochtene Gebrauch an sich schon gegen die Behauptungen und Ansicht der Herrn Doktoren Eder und Mappes. Beide Briefe müsse man zudem wesentlich von einander unterscheiden. Herr Dr. Eder sey wirklich erwähltes Mitglied der Versammlung, Herr Dr. Mappes blos Suppleant; auf Suppleanten sey das auf die Nichtannahme der Wahl gesetzte Präjudiz des Bürgerrechtsverlustes nicht anwendbar, weil ein solch strenges Strafgesetz keine Ausdehnung erlaube. Der Herr Präsident behält sich vor, auf das Schreiben des Herrn Dr. Mappes erst später zurück zu kommen, und verlas vorerst nochmals den Brief des Herrn Dr. Eder, mit dem Bemerken, daß er, wenn er nicht die vollkommenste Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Urwahlen und der Konstituirung dieser Versammlung habe, keinen Augenblick länger darin verweilen würde, und mit Zuversicht voraussetze, daß allen Mitgliedern dieselbe Ueberzeugung und Gesinnung inwohne.

Der Herr Präsident schlägt diesem gemäß vor:

das Schreiben des Herrn. Dr. Eder durch das Präsidium, an welches dasselbe gerichtet gewesen, zu beantworten, und ihn zur Theilnahme an den Sitzungen aufzufordern.

Es wurde von einem Mitgliede bemerkt, nach der Konstitutions-Ergänzungsakte sollen sämmtliche Staatsdiener in der ersten Wahlabtheilung stimmen. In dieser Beziehung erscheine die in den fraglichen Schreiben enthaltene Behauptung einer Wahl-Nichtigkeit unhaltbar. Dagegen definire die Dienstpragmatik vom 6. Oktober 1829 **) genau, wer als Staatsdiener zu betrachten sey. Die Konstitutions-Ergänzungsakte sey aus der Dienstpragmatik zu erklären. Wenn also solche Personen, welche die Dienstpragmatik nicht als Staatsdiener bezeichne, dennoch in der ersten Wahlabtheilung gestimmt haben sollten, so würde die Wahl in Beziehung auf solche Personen, die in den fraglichen Schreiben speziell angegeben worden, allerdings als nichtig zu betrachten seyn. Aber dennoch träten Umstände ein, welche die Wahl als gültig darstellten, weil, wenn auch diese Personen wegfielen, dessenohngeachtet

---

*) S. Nr. 6. dieser Blätter S. 41.

**) Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte:

„Um ein Wahlkollegium von 75 hiesigen christlichen Bürgern zu bilden, sollen alle christliche Bürger an bestimmten Tagen in drei verschiedenen hiezu angewiesenen Lokalen, nach drei Klassen oder Abtheilungen — welche übrigens keinen Rang noch Vorzug geben — auf nachbeschriebene Weise zu stimmen berechtigt seyn.

Den Vorsitz in diesen drei Abtheilungen führen die Quartierverstände, welche sich nach ihrem Ermessen in die drei Abtheilungen vertheilen, auch für jede Abtheilung sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich nehmen. Ein Notar führt das Protokoll. Der Senat und der ständige Bürgerausschuß schicken zur Aufsicht, daß alles in der festgestellten konstitutionellen Ordnung vor sich gehe, besondere Kommissarien zu denselben."

*) Hinsichtlich der I. Abtheilung enthält der Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte folgende Bestimmung: „In einer dieser Abtheilungen stimmen die Adelichen, die Gelehrten aller Fakultäten, die darunter gehörigen Staatsdiener und Geistlichen der drei christlichen Konfessionen, die Prokuratoren und Notarien einbegriffen; alle andere zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener, die Linien-Offiziere aller Grade, die Gutsbesitzer, die als Rentenirer eingeschriebenen Bürger, die Schul-, Sprach- und sonstige Lehrer, so wie alle nicht zünftige Künstler."

**) S. Gesetz- und Statutensammlung 4r Bd. S. 165 flg.

Digitized by Google

eine sehr große Majorität übrig geblieben wäre, welche dasselbe Resultat geliefert haben würde. Wenn übrigens behauptet worden sey, die Gültigkeit der Abstimmung solcher Personen in der ersten Abtheilung sey ohnehin auch durch einen langjährigen Gebrauch geheiligt, so lege der Sprecher hierauf um so weniger Gewicht, weil dann auch in anderer Beziehung frühere Vorgänge berücksichtigt werden müßten. So sey namentlich der Fall früher einmal vorgekommen, daß ein Mitglied das ganze Jahr hindurch die Sitzungen nicht besucht, und ein Suppleant zu erscheinen abgelehnt habe, ohne daß von der Anwendung des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Rede gewesen sey. Es erscheine daher, um jede Uebereilung zu verhüten, erforderlich, vor allem das Wahlprotokoll selbst anher gelangen zu lassen.

Hinsichtlich der so eben angeregten zwei früheren Vorgänge wurde von andern Mitgliedern berichtigend bemerkt, jenes Mitglied habe wenigstens den verfassungsmäßigen Eid damals geleistet, jener Suppleant habe sich wegen Ausbleibens entschuldigt, und den Eid später ebenfalls geleistet, auch seyen ganz andere Umstände, die sich mit dem vorliegenden Falle nicht vergleichen ließen, dabei gewesen.

Hierauf verliest Herr Senator Dr. Schmid nachfolgenden Vortrag:

„Wenn nur die wichtigsten Motive einen rechtlichen Bürger bestimmen dürfen, gegen die unter Zuziehung aller gesetzlich erforderten Personen, und unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollendeten Wahlen zu der gesetzgebenden Versammlung, wegen materieller Nichtigkeiten, die untergelaufen seyn sollen, einen Anstand zu erheben, so ist von einem solchen, besonders, wenn er dem Gelehrtenstande angehört, sonach in Unkenntniß der Rechtsverhältnisse keine Entschuldigung finden kann, um so mehr zu erwarten, daß er seine Anstände

1) in der gehörigen Form anbringe, und
2) materiell genügend begründe.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es entschuldigen, wenn ich in einem schriftlichen Vortrag meine Ansichten über den vorliegenden Fall dieser hochansehnlichen Versammlung entwickele, und, nachdem ich den von Seiten der Herrn Doktoren Eder und Mappes unternommenen Schritt nach obigen beiden Rücksichten beleuchtet haben werde, das von der Versammlung nach meinem Ermessen einzuhaltende Verfahren angebe.

Die Herrn Doktoren Eder und Mappes haben in zwei an das Präsidium der gesetzgebenden Versammlung gerichteten Schreiben im Wesentlichen erklärt, sie könnten die Wahlen zu der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung als rechtsgültig nicht ansehen, weil mehrere Bürger in der ersten Abtheilung abgestimmt hätten, welche als zu derselben nicht gehörig dazu nicht berechtigt gewesen wären; sie könnten daher an den Berathungen der Versammlung keinen Theil nehmen.

Ein Präsidium der gesetzgebenden Versammlung, berechtigt, dessen Funktionen auszuüben, folglich an dasselbe eingelaufene Schreiben zu eröffnen, bestand nicht eher, als nachdem die Versammlung ein solches gewählt, den verfassungsmäßigen Eid abgeleistet, und sich für gehörig konstituirt erklärt hatte. Wenn daher einerseits die Aufschrift der Schreiben schon ein gehörig formirtes Präsidium voraussetzte, sonach mit dem Inhalte derselben im Widerspruch stand, so waren andererseits, und abgesehen davon die Mittheilungen an die Versammlung verspätet, da sie sich bereits für rechtlich konstituirt erklärt hatte, und nun nicht mehr auf Kontestationen über diese Konstituirung zurückkommen konnte. Wollte Herr Dr. Eder, oder nach seiner Einberufung für denselben Herr Dr. Mappes seine Bürgerpflicht erfüllen, indem er die vermeinten Nichtigkeiten bei den Wahlen urgirte, so mußte er sie in vollem Umfang, also auch zu gehöriger Zeit erfüllen, er mußte persönlich erscheinen, und, ehe die Versammlung den Eid leistete, und sich für konstituirt erklärte, gegen diese Eidesleistung und Konstituirung protestiren, und dadurch derselben Gelegenheit geben, das Gewicht seiner Anstände zu ponderiren, und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen Beschluß zu fassen, einen Beschluß, der, wenn auch in eigener Sache, doch von Niemanden anders, als von der Versammlung ausgehen konnte, einen Beschluß, der nun bei der verspäteten, folglich nicht in gehöriger Form angebrachten, schriftlichen Mittheilung bereits unwiderruflich gefaßt war.

Könnten nun auch wegen des Fehlers in der Form beide Schreiben auf sich beruhen, so ist es doch die Versammlung sich selbst schuldig, auch in das Wesen der Sache einzugehen, und zu untersuchen, ob bei den diesjährigen Wahlen wirklich solche Fehler untergelaufen sind, welche dieselben nichtig zu machen im Stande wären.

Die einzige Ausstellung, welche gegen die Wahl gemacht wird, ist, daß bei den Urwahlen mehrere Bürger in der ersten Abtheilung gestimmt hätten, welche in dieselbe nach der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht gerechnet werden dürften. Es sind demnach folgende Fragen zu beantworten:

1) Würde die Wahrheit dieser Behauptung an und für sich die Nichtigkeit der Wahlen nach sich ziehen?
2) Ist die Behauptung gegründet? und
3) Haben in der ersten Abtheilung so viel Unberechtigte gestimmt, daß deren Zurückweisung ein anderes Resultat der Abstimmung möglicher Weise hätte bewirken können?

Die Konstitutions-Ergänzungsakte im Art. 11. komponirt die Büreaux für die einzelnen Abtheilungen aus 4 resp. 5 Quartiervorständen als Vorsitzern, 6 Gehülfen, welche sie aus der Bürgerschaft zu sich nehmen, und einem öffentlichen geschworenen Notar als Protokollführer. Nach demselben Artikel deputirt der Senat und der ständige Bürgerausschuß besondere Kommissarien zur Aufsicht, daß alles in der festgestellten konstitutionellen Ordnung vor sich gehe. Dem also mit der größten Sorgfalt gebildeten, mit einer genauen Instruktion über das einzuhaltende Verfahren versehenen Wahlbüreau ist voller Glauben wegen der unter seiner Leitung geschehenden Wahlen gegeben, so daß die Konstitutions-Ergänzungsakte nicht einmal nöthig fand, den Fall vorzusehen, wenn die Wahlen fehlerhaft geleitet würden. Dies müßte aber der Fall

Digitized by Google

seyn, wenn die Nichtigkeit der Wahlen daraus hergeleitet werden sollte, und somit könnte auch eine Nichtigkeit darin nicht gefunden werden, wenn ein Büreau aus irriger Ansicht in einer Abtheilung hätte stimmen lassen, zu der sie streng genommen nicht gehörten. Diese Ansicht muß um so gewisser gelten, als keine Behörde bestellt ist, um die Akte jener bürgerlichen Behörden zu revidiren, oder in höherer Instanz zu beurtheilen, und als sogar die aus jenen Urwahlen mittelbar hervorgegangene gesetzgebende Versammlung sich jedenfalls, selbst wenn der Senat die Einberufung unterläßt, am ersten Montag des Monats November jeden Jahrs verfassungsmäßig konstituiren muß, was jedesmal vereitelt werden könnte, wenn ein bei den Urwahlen vorgefallener Fehler die ganzen Wahlen nichtig machte. Hiernach glaube ich denn, jeden Anstand auch materiell bereits durch die verneinende Beantwortung der ersten Frage beseitigt.

Sollten aber auch Zweifel gegen diese Ansicht erhoben werden, so muß doch die Beleuchtung der eventuell aufgestellten weiteren Fragen volle Beruhigung gewähren. Ich habe, um darüber für mein Urtheil eine feste Basis zu erhalten, das Originalprotokoll der Urwahlen für die erste Abtheilung eingesehen.

Es haben in der ersten Abtheilung allerdings abgestimmt

1) nicht gelehrte Senatoren,
2) Polizeidiener,
3) Polizeifeldjäger,
4) bürgerliche Gegenschreiber,
5) Vikarien für Staatsdiener,
6) ein Angestellter des lutherischen kirchlichen Gemeindevorstands und
7) einige Angestellte bei öffentlichen und Privat-milden Stiftungen.

Es sind gerade diese Klassen von Personen, welche als unberechtigt zum Stimmen in der ersten Abtheilung bezeichnet werden, ohne daß jedoch nach der Wortfassung der Konstitutions-Ergänzungsakte, welche allerdings eine nähere authentische Interpretation wünschenswerth machen möchte, einer derselben dieses Recht mit voller Zuverlässigkeit abgesprochen werden könnte, es läßt sich vielmehr behaupten, daß alle anderen bei der strengsten Prüfung als stimmberechtigt erscheinen, und nur wegen des Officianten des lutherischen Kirchenvorstandes und der Angestellten bei den milden Stiftungen erhebliche Zweifel entstehen können.

ad 1. Wenn die nichtgelehrten Senatoren als Mitglieder des großen Raths, welcher die Souveränitätsrechte der gesammten Bürgerschaft repräsentirt, einerseits eben so wenig als Staatsdiener erscheinen möchten, wie die Mitglieder dieser Versammlung als solche, so wohnt ihnen doch andererseits dieser Charakter bei, da sie alle zu Stadtämtern deputirt sind. Daß sie in der Dienstpragmatik als Staatsdiener nicht aufgeführt sind, kann nicht in Betracht kommen, weil

a) darin die Staatsdiener nur hinsichtlich ihrer Absetzbarkeit und Pensionsfähigkeit berücksichtigt werden, beide Kategorien aber auf die Senatoren keine Anwendung finden, und
b) weil das spätere Gesetz ohnehin ohne ausdrückliche Bezugnahme die früher sanktionirte Ergänzungsakte nicht interpretiren kann.

Unter diesen Umständen, und da die Konstitutions-Ergänzungsakte sich nirgends deutlich darüber ausdrückt, kann nur dem durch den bisherigen Gebrauch überdies bestimmten Ermessen des Büreau anheimgestellt seyn, ob die nichtgelehrten Senatoren in der ersten Wahlabtheilung zuzulassen sind, oder nicht.

ad 2. und 3. Aus demselben Gesichtspunkt und bei dem ganz allgemein gefaßten Ausdruck: „Alle anderen zum Gelehrtenstand nicht gehörigen Staatsdiener" können auch Polizeidiener und Feldjäger von der ersten Abtheilung nicht ausgeschlossen seyn, da Staatsdiener im ausgedehntesten Sinne des Worts jeder ist, der von einer öffentlichen Behörde angestellt, und dafür aus dem Aerar bezahlt ist, oder es muß wenigstens in Ermangelung einer authentischen Interpretation dem Ermessen des Wahlbüreau überlassen bleiben, welche Ausdehnung es dem Begriff eines Staatsdieners glaubt geben zu müssen.

ad 4. Selbst die bürgerlichen Gegenschreiber, welche, wenn auch nicht von einer Regierungsbehörde, doch von einer öffentlichen bürgerlichen Behörde angestellt, und aus dem Aerar salarirt werden, können mit Rücksicht auf den letzten Gesichtspunkt nicht unfähig erscheinen, so wenig als

ad 5. die Vikarien für Staatsdiener, welche wenigstens für die Zeit ihrer Dienstleistung als Staatsdiener zu betrachten sind.

ad 6. Früher gehörten ohne Zweifel dahin auch die niederen Kirchenoffizianten, als sie noch vom Konsistorium angestellt und aus dem Aerar bezahlt wurden. Dermalen kann dies bezweifelt, und es als ein durch den früheren Gebrauch veranlaßter und entschuldigter Irrthum angesehen werden, wenn man einen solchen in seiner jetzigen, dem Staatsdienst ganz fremden Stellung zur Abstimmung in der ersten Abtheilung zugelassen hat.

ad 7. Die Zulassung der Angestellten bei den milden Stiftungen läßt sich nur aus dem Grund der bisherigen Uebung entschuldigen.

Das Resultat dieser Prüfung wäre demnach dahin zusammen zu fassen, daß nach dem dermaligen Gesetz und der bei mangelnder authentischer Interpretation dem Wahlbüreau zustehenden arbiträren Beurtheilung sämmtliche Abstimmende in der ersten Abtheilung als berechtigt angesehen werden müssen, mit Ausnahme eines einzigen niederen Kirchenoffizianten und weniger Angestellten bei den milden Stiftungen, welche als irrthümlich zugelassen angesehen werden können.

Erwägt man nun aber, daß der letzte Wahlmann, Herr Dr. Jung 201 Stimmen hatte, der erste Suppleant beim Wahlkolleg aber Herr Dr. Eder deren nur 128, daß also einige Stimmen das Resultat auf keine Weise verändern konnten, ja daß sogar sämmtliche Polizeidiener, Feldjäger, Gegenschreiber und Vikarien, welche zuzüglich des Kirchenoffizianten und der Angestellten bei den milden Stiftungen eine Zahl von 60 Abstimmenden ausge-

Digitized by Google

macht haben, eben so wenig durch Abzug ihrer Abstimmungen ein anderes Resultat möglich gemacht hätten, da 72 Abstimmungen dies nicht vermochten, so darf man auch mit der größten Zuversicht behaupten, daß die Urwahlen in jeder Hinsicht vollkommen rechtsgültig geschehen sind, und daß sonach auch gegen die rechtsbeständige Konstituirung der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung nicht der leiseste Zweifel erhoben zu werden vermag.

Bei diesem klar vorliegenden Verhältniß scheint es mir denn auch keineswegs der Wahl einer besonderen Kommission zur näheren Prüfung dieses Gegenstandes zu bedürfen, sondern sofort die Beschlußnahme in pleno geschehen zu können, welche meines Ermessens dahin zu richten wäre:

es sey das Präsidium zu ersuchen, die Herrn Doktoren Eder und Mappes über die Unhaltbarkeit ihrer gegen die Rechtsgültigkeit der diesjährigen Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung vorgebrachten vermeinten Anstände sowohl in formeller, als in materieller Hinsicht zu bedeuten, und dieselben anzuweisen, so gewiß unverzüglich über die Annahme der auf sie gefallenen Wahl sich zu erklären, als im Entstehungsfalle die Verhängung der im §. 13. der Konstitutions-Ergänzungsakte angedrohten Strafe des Verlustes des hiesigen Bürgerrechts über sie unfehlbar veranlaßt werden solle."

Herr Senator Dr. Schmid bemerkt zugleich, daß er, nach der früher von dem Herrn Präsidenten gemachten Bemerkung seinen Antrag nunmehr lediglich auf das Schreiben des Herrn Dr. Eder bezogen haben wolle, und ergänzt sein Votum hinsichtlich der so eben von einem früheren Sprecher aus der Dienstpragmatik herzuleiten versuchten Argumentation dahin, daß die Dienstpragmatik lediglich das Verhältniß der Staatsdiener zur Staatsregierung, und die Bestimmung über ihre Anstellung und Absetzung ꝛc. darstelle, durchaus aber einem Bürger nichts hinsichtlich seiner, durch den Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte habenden Wahlbefähigung an sich geben oder nehmen könne.

Ein anderes Mitglied bemerkt, Niemand könne Kläger und Richter zugleich seyn; die Herrn Doktoren Eder und Mappes hätten über vorgefallene Nichtigkeiten geklagt, und zugleich ihre Entscheidung darüber ausgesprochen, welche sie vorerst von der kompetenten Behörde hätten abwarten sollen. Der richtige Weg würde der gewesen seyn, die angeblichen Nichtigkeiten beim Senate zu denunciren. Die Schritte der Herrn Doktoren Eder und Mappes seyen nur aus einer großen Aufregung des Gemüths hervorgegangen; juristisch sey die Sache gewiß nicht zu entschuldigen; der Sprecher achte den Herrn Dr. Eder, aber solche Vorwürfe von angeblicher Verfassungsverletzung, wodurch nur Verwirrung hervorgebracht würde, seyen doch gewiß höchst bedauerlich und unrecht. Die Herrn Doktoren Eder und Mappes hätten doch früher, obgleich sie schon viele Jahre ganz auf dieselbe Weise gewählt worden, keine Gewissensskrupel gehabt? Partheisucht sey hier offenbar die Triebfeder. Diese Herren müßten entweder den gethanen Schritt zurücknehmen, oder die im Art. 13. der Konstitutions-Ergänzungsakte bestimmten Folgen desselben tragen.

Hierauf verliest Herr Dr. Rapp nachstehenden Vortrag:

„Wäre in den Schreiben der Herrn Doktoren Eder und Mappes eine bloße Entschuldigung, weshalb sie der ersten, oder einigen Sitzungen nicht beiwohnen können, enthalten, so könnte, da dies erlaubt ist und öfters vorkommt, hierbei nicht das mindeste Bedenken obwalten. Diese Bürger lehnen aber geradezu die Wahl ab, und motiviren diese Ablehnung oder Nichtannahme der Wahl durch eine Beschuldigung, durch die Behauptung einer Nullität und Verfassungsverletzung hinsichtlich der Bildung des Wahlkollegs der 75 Urwähler.

Daß man auf eine solche — in Frankfurt noch nie erlebte — Weise sich der durch den Art. 13. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausgesprochenen Bürgerpflicht gleichsam cavalièrement gewiß nicht entziehen könne, leuchtet wohl von selbst ein. Nicht einem einzelnen Bürger gebührt das Recht der Entscheidung über die Frage:

ob die auf ihn gefallene Wahl gesetzlich, ob eine Verfassungsverletzung dabei begangen worden sey, oder nicht?

so wenig, als Jemand sich selbst Recht sprechen, oder durch die Divulgirung seiner individuellen Ansichten und Behauptungen ein Rechtsverhältniß begründen oder zerstören kann. Das ausschließliche Recht der Untersuchung und Entscheidung solcher Denunciationen gebührt nach Art. 17. Nr. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte *) dieser Versammlung, nachdem solche Stufenweise den geeigneten Behörden bis zum Senat angezeigt worden sind. Diese Herren mußten daher, wenn es ihnen nicht um Verwirrung, sondern um Ordnungsmäßigkeit zu thun war, unbedingt vorerst die auf sie gefallene Wahl, da der Art. 13. keine Entschuldigung zur Ablehnung zuläßt, annehmen, konnten übrigens dessenohngeachtet schon früher, oder noch am 5. d. M. ihre Denunciationen zuerst dem Senat anzeigen, und dort die erforderlichen Beweise Behufs der Untersuchung führen. Die gesetzgebende Versammlung ist die letzte Instanz, wenn nachgewiesen worden, daß jener Schritt fruchtlos gewesen. Diese Herren haben aber gerade den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, und sich, statt zuletzt, zuerst an diese Versammlung als Denuncianten gewendet, dabei aber noch den weiteren großen, ver-

*) Dieser Artikel lautet:

„Zum Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers gehört:

7) Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung, dafern solche Stufenweise den geeigneten Behörden, bis zum Senat, vorher angezeigt worden sind, von einem Jeden schriftlich angebracht werden.

Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation, und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senat zur Erläuterung mit. Nach deren Einlangung während der Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung verfügt letzterer hierauf." —

„In soferne die Denunciation sich als Kalumnie nach gepflogener Untersuchung darstellen sollte, so ist gegen den etwaigen falschen Denuncianten, welcher den gesetzgebenden Körper zu so bedauerlichen Schritten veranlaßt hat, rechtlicher Ordnung nach, als Kalumnianten durch Verweisung an die Gerichte zu verfahren."

Digitized by Google

fassungswidrigen Mißgriff gemacht, daß sie diese Versammlung selbst als blos faktisch zusammen getreten, oder, was dasselbe ist, inkonstitutionell zu erklären wagen, ohne zu bedenken, daß sie ihre Schreiben in diesem Falle abermals nicht an das, von derselben Versammlung erwählte Präsidium richten durften, weil wieder gerade hierdurch dieselbe selbst als gesetzlich konstituirt anerkannt erscheint. Unter solchen Umständen bleibt daher, da eine Verfassungsverletzung nur auf dem, verfassungsmäßig genau vorgezeichneten, hier aber nicht beobachtet wordenen Wege erulrt und pronunzirt werden kann, wonach die von den Herrn Doktoren Eder und Mappes versuchten Entwickelungen und Inkriminationen lediglich als kühne Behauptungen, keineswegs aber als rechtskräftige Entschuldigungsgründe erscheinen, die überhaupt nach Art. 13. nicht zulässig wären, nichts übrig, als die jedenfalls unzweifelhafte Weigerung der Wahlannahme. Auf diese Nichtannahme, gleichviel, aus welchen Gründen sie geschehe, setzt der Art. 13. den Verlust des Bürgerrechts. Die Versammlung ist es, als Bewahrerin und Erhalterin der Verfassung sich selbst sowohl, als der ganzen Bürgerschaft schuldig, dafür zu sorgen, daß diese Verfassung streng gehandhabt, und daß mit keiner ihrer Bestimmungen ein Spiel getrieben werde. Ich trage daher, da die Versammlung keine vollziehende Gewalt hat, darauf an, ohne weiteres zu beschließen:

[redacted] Senat mittelst Protokollertracts zu ersuchen, die Herrn Doktoren Eder und Mappes zur Annahme der Wahl bei Vermeidung des im Art. 13. der Konstitutions-Ergänzungsakte angedrohten Präjudizes aufzufordern."

Herr Dr. Rapp beschränkte hierbei erläuternd in Bezugnahme auf die von dem Herrn Präsidenten gemachten Bemerkungen seinen Antrag lediglich auf das Schreiben des Herrn Dr. Eder.

Ein anderes Mitglied erinnerte jedoch, ein Suppleant, wenn er einmal einberufen und verpflichtet, sey eben so im vollen Umfange des Begriffs Mitglied, wie ein ursprünglich gewähltes Mitglied. Daß Suppleanten gewöhnlich nicht zu Kommissionen gewählt würden, entscheide nichts. Uebrigens möchte vorerst eine monitorische Ladung an die Herrn Doktoren Eder und Mappes durch das Präsidium am geeignetsten seyn, jedoch ohne Hinzufügung eines Präjudizes. Auch könne man zuvörderst eine Kommission zur Begutachtung erwählen. Was jedoch die von einem früheren Sprecher mitgetheilte Auskunft über diejenigen Personen, welche in der ersten Wahlabtheilung gestimmt, betreffe, so sey diese doch wohl nur als eine ganz einflußlose Privatmittheilung zu betrachten.

Jener frühere Sprecher bemerkte bestätigend, daß er die fragliche Auskunft allerdings nur als eine solche Privatmittheilung betrachtet haben wolle.

Ein anderes Mitglied kommt auf eine früher geschehene Aeußerung zurück, und findet es nicht am Orte, auf die Motive, welche den beiden Schreiben etwa zu Grunde gelegen, einzugehen. Es handle sich hier nur von einer Ansicht, die man höchstens irrig finden könne. Auch sey der ganze Vorfall wohl füglicher als Privatsache zu behandeln. Die Schreiben seyen blos an das Präsidium gerichtet gewesen, und möchten daher auch lediglich von letzterem zu beantworten seyen.

Dies wurde jedoch andererseits bestritten. Die Schreiben seyen Aktenstücke der Versammlung geworden, und berührten sehr wichtige Interessen, die Versammlung könne und dürfe sie nicht ignoriren. Die Motive, welche zur Erlassung jener Schreiben Veranlassung gegeben, könnten allerdings, so wie irrige Ansichten, auf sich beruhen, jedenfalls dürfe aber bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß, wenn man von einer Seite her die diesjährigen Urwahlen als nicht ordnungsmäßig geschehen darzustellen trachte, es nicht minder offenkundig sey, welcher auffallenden Mittel man sich von einer andern Seite her bedient habe, um auf diese Wahlen zu influiren. Es seyen anonyme Empfehlungsschreiben unter Beifügung lithographirter Namensverzeichnisse ausgegeben worden; die Mehrzahl der ganzen Bürgerschaft sey durch solche Anmaßung gekränkt; die Wahlen seyen 15 Jahre lang zum Besten und zur Zufriedenheit aller Bürger von Statten gegangen, ohne daß man solcher anonymen Empfehlungen bedurft habe. Man müsse dergleichen als wirkliche Wahlumtriebe qualifiziren, und es wäre gut, daß gesetzliche Verfügungen dagegen erlassen würden.

Ein anderes Mitglied findet dergleichen Vorschläge zu den Wahlen unschädlich; es hätten zu diesem Zwecke ja jedes Jahr Besprechungen ꝛc. stattgefunden. Es wäre nur zu wünschen, daß von jener Seite, von woher dergleichen Vorschläge gekommen, nichts Schlimmeres besprochen worden sey. Uebrigens sey noch von keinem Mitgliede der Versammlung ein Zweifel über die Rechtsgültigkeit der Wahl und Konstituirung erregt worden. Eine Kommission zur Prüfung der Sache erscheine daher überflüssig. Es könne sich vielmehr nur davon handeln: ob die Strafe des Bürgerrechtsverlustes jetzt schon angedroht, oder aber erst eine einfache Aufforderung zur Theilnahme an den Sitzungen erlassen werden solle?

Hiergegen wurde bemerkt, die Sache möchte sich doch wohl zur vordersamsten Verweisung an eine Kommission eignen, besonders wegen der Verschiedenheit der sich bis jetzt bei der Diskussion herausgestellt habenden Ansichten. Die Kommission würde einen Beschluß vorbereiten, welcher diese verschiedenen Ansichten vereinige, oder die abweichenden beseitige.

Es wurde aber eingewendet, die sofortige Beschlußnahme unterliege gar keinem Bedenken; die Ablehnung der Wahl hätte nur bei dem älteren Herrn Bürgermeister, von welchem auch die Einberufung ausgegangen, geschehen können. Die Herrn Doktoren Eder und Mappes seyen vom Präsidium der Versammlung bis jetzt noch nicht eingeladen worden. Das Präsidium müsse dieselben also jedenfalls vorerst einladen, oder vielmehr auffordern, sich zu den Sitzungen einzufinden.

Ob eine Ablehnung der Wahl bei dem älteren Herrn Bürgermeister oder bei dem Herrn Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung angezeigt werden müsse, äußerte ein anderes Mitglied, sey gleichgültig. Die Wahlablehnung der Herrn Doktoren Eder und Mappes an sich laute sehr

Digitized by Google

bestimmt. Die von ihnen gethanen Schritte seyen jedoch blos als Verirrung anzusehen, und deshalb gelinde zu behandeln. Man möge diese Herrn verständigen, und sie durch das Präsidium zur Theilnahme an den Sitzungen einladen lassen. Beharrten sie aber in ihrer Weigerung, so könne man alsdann immer noch das Geeignete beschließen.

Der Herr Präsident stimmt hiermit ein, und fügt bei, Herr Dr. Eder habe sich immer als loyaler, gerader Mann gezeigt; irren könne Jeder, er bedauere dessen Schritt, und hoffe, daß er auf geschehene Einladung davon zurückkommen werde. — Ein anderer Sprecher bemerkt ferner, dem Herrn Dr. Eder sey Unrecht geschehen, wenn man ihn in einer früheren Abstimmung wegen seiner Ansichten zu einem Partheimenschen habe kreiren wollen.

Er sey ein Freund des Herrn Dr. Eder, und kenne ihn genau; die Motive desselben seyen, obgleich er geirrt haben könne, gewiß gut.

Der Herr Präsident schlägt nunmehr vor, nachfolgendes Schreiben zu erlassen:

„Der Präsident der gesetzgebenden Versammlung des Jahers 1832 an Sr. Wohlgb. Herrn Dr. Eder.

Der Unterzeichnete hat nicht ermangelt, der gesetzgebenden Versammlung das Schreiben mitzutheilen, welches Herr Dr. Eder am 5. l. M. an das Präsidium dieser Versammlung erlassen hat.

Da die gesetzgebende Versammlung nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte gewählt worden, und sich in Gemäßheit dieser Akte konstituirt hat, so hofft und erwartet dieselbe, daß Herr Dr. Eder, als gewähltes Mitglied dieser Versammlung, sich zu deren Sitzungen einfinden, und an deren Verhandlungen Theil nehmen werde.

Indem der Unterzeichnete, in Auftrag der Versammlung, dieses dem Herrn Dr. Eder auf dessen Schreiben vom 5. l. M. eröffnet, benutzt er diese Gelegenheit, denselben seiner Hochachtung zu versichern."

Der Vorschlag des Herrn Präsidenten wird mehrseitig unterstützt, und bemerkt, daß er am einfachsten Einigkeit und Frieden bewahre, so wie, daß man von der Rechtlichkeit des Herrn Dr. Eder erwarten müsse, er werde, wenn er die Ansicht der Versammlung erfahre, sich derselben willig submittiren. Zudem habe sich Herr Dr. Eder allerdings bei dem älteren Herrn Bürgermeister vorher entschuldigt, was Herr Dr. Mappes nicht gethan. der wahrscheinlich nur den dermaligen Weg gewählt, um sein Schreiben hierher zu bringen. Herr Dr. Mappes erscheine, wenn man sich des Ausdrucks bedienen dürfe, mehr gravirt, als Herr Dr. Eder. Es ward hierauf ohne Umfrage einhellig beschlossen:

den Herrn Präsidenten zu ersuchen und zu ermächtigen, das verlesene Schreiben an Herrn Dr. Eder zu erlassen.

Der Herr Präsident verliest sodann ebenfalls das Schreiben des Herrn Dr. Mappes, mit dem Bemerken, der letztere sey mehr ins Detail eingegangen, und habe eine Bemerkung eingeflochten, die offenbar beabsichtige, die Senatsglieder zu verletzen. Darüber könne man jedoch sich füglich hinaussetzen. — Nach Analogie des Art. 47. der Konstitutions-Ergänzungsakte müsse man übrigens einen Unterschied zwischen Staatsdienern im engeren und weiteren Sinne machen. Im weiteren Sinne gehörten hiernach sogar die Mitglieder der löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zu den Staatsdienern.

Der Herr Präsident macht sodann wiederholt, unter Entwickelung seiner desfallsigen Gründe, darauf aufmerksam, daß man einen Suppleanten nicht eben so, wie ein wirklich gewähltes Mitglied, behandeln, und also auch wegen seiner Weigerung nicht eben so hart bestrafen könne. Er schlage daher vor, den Herrn Dr. Mappes künftig mit Stillschweigen zu übergehen, und statt seiner, eintretenden Falls, den nächsten Suppleanten einzuberufen.

Diese Ansicht wurde jedoch bestritten, und auf verschiedene Stellen der Konstitutions-Ergänzungsakte verwiesen, wornach es unläugbar sey, daß die Suppleanten, sobald sie einberufen und beeidigt seyen, die vollen Rechte, wie jedes wirkliche Mitglied, hätten.

Dies in Zweifel stellen zu wollen, sey an und für sich schon bedenklich, und könnte in vielen Fällen, wo man der Suppleanten bedürfe, sehr nachtheilig werden. Man beschloß endlich, da überdies bemerkt worden war, daß sich noch ein anderes Mitglied wegen Unpäßlichkeit auf einige Zeit entschuldigt habe, durch den Herrn Präsidenten an Herrn Dr. Mappes ein ähnliches Schreiben nachstehenden Inhalts zu erlassen:

„Der Präsident der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832 an Sr. Wohlgb. Herrn Dr. Mappes.

Der Unterzeichnete hat nicht ermangelt, der gesetzgebenden Versammlung das Schreiben mitzutheilen, welches Herr Dr. Mappes am 5. l. M. an das Präsidium dieser Versammlung erlassen hat.

Da die gesetzgebende Versammlung nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte gewählt worden, auch sich in Gemäßheit dieser Akte konstituirt, und Herr Dr. Mappes als erwählter Suppleant jetzt einzutreten hat, so hofft und erwartet dieselbe, daß Herr Dr. Mappes sich zu deren Sitzungen einfinden, und an deren Verhandlungen Theil nehmen werde.

Indem der Unterzeichnete, in Auftrag der Versammlung, dieses dem Herrn Dr. Mappes auf dessen Schreiben vom 5. l. M. eröffnet, benutzt er diese Gelegenheit, denselben seiner Hochachtung zu versichern."

Der Herr Präsident eröffnet nunmehr die Erörterung über den Antrag des Herrn Dr. Stiebel, die Interpretation des Wahlgesetzes betreffend.

Es wird auf die Bestimmung des Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte hingedeutet, wonach vor allem darüber abzustimmen seyn möchte, ob der Antrag für zulässig zu erklären, oder nicht, damit er im ersteren Falle dem Senate, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt werde. Der Antragsteller dagegen hält eine Rückäußerung in vorliegendem Falle für ungeeignet oder überflüssig, weil im Art. 50. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausdrücklich gesagt sey, „die authentische Erklärung aller Artikel der

Digitized by Google

Konstitutions-Ergänzungsakte gehöre vor die gesetzgebende Versammlung."

Andere Mitglieder halten die vordersamste Prüfung des Antrags durch eine Kommission für sehr räthlich, theils weil man bei authentischen Interpretationen äusserst vorsichtig seyn müsse, theils weil ohnehin die Prüfung, selbst wenn man den Antrag für zulässig erkläre, ergeben würde, daß gar manche in dem Antrage enthaltene Stellen nicht geeignet wären, adoptirt, oder an den Senat befördert zu werden. So sey es namentlich eine sonderbare Ansicht, wenn in dem Antrage der Handelsstand als der Leib des materiellen Lebens, der Handwerksstand als die Glieder dieses Leibes, der Gelehrtenstand dagegen als das ausschließlich alles geistig belebende Prinzip bezeichnet würden. In Frankreich sey noch in den neuesten Zeiten ein Kaufmann erster Staatsminister gewesen, und in Frankfurt habe ein Bürger aus dem Handwerksstande sich vor nicht langer Zeit sogar zu der höchsten Amts- und Ehrenstelle empor geschwungen. — Der Antragsteller will hierüber nähere Auskunft geben, der vorherige Votant bemerkt aber, daß die Worte des Antrags an und für sich hinreichend klar seyen, und keiner weiteren Erläuterung bedürften.

Ein anderes Mitglied findet alles, was sich auf mögliche Veränderung in der Wahlart bezieht, organisch. Auch wird entgegnet, der Antragsteller habe ja überall keine positiven Vorschläge, wie etwa eine Interpretation auszusprechen sey, gemacht; es seyen von ihm nur Bedenken und Wünsche angeregt worden; unter solchen Umständen eine Kommission zu ernennen, sey ganz zwecklos. Denn man könne doch wohl der Kommission nicht zumuthen, die unausgeführten Ideen des Herrn Antragstellers erst auszuarbeiten.

Ein drittes Mitglied äußerte, der Art. 50. der Konstitutions-Ergänzungsakte enthalte blos die Bestimmung, daß die gesetzgebende Versammlung kompetent zu einer authentischen Interpretation sey. Die Art des Verfahrens dagegen bleibe immer nur diejenige, welche im Art. 16. vorgezeichnet sey, nämlich, daß vorerst über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit eines solchen Antrags abgestimmt werden müsse, und daß alsdann erst die Rückäußerung des Senats einzufordern seye. Dem Senate könne das ihm verfassungsmäßig zustehende Veto nicht genommen werden, und ohnehin sey dies nur temporär und beschränkt *).

*) Der Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte bestimmt in dieser Beziehung: „Wird für die Zulässigkeit beschlossen, so wird der Antrag dem Senat, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt. Hält der Senat dafür und erklärt sich dahin, daß der Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtigen gesetzgebenden Versammlung, oder doch nicht alsbald in Deliberation kommen sollte: so wird der Gegenstand in zwei aufeinander folgenden Sitzungen ablesend vorgetragen, und es kann erst in einer dritten Sitzung und zwar nur durch eine Mehrheit von ¾ der Stimmen entschieden werden, daß der Gegenstand dessenungeachtet in der jetzigen Versammlung in einer kürzeren oder längeren Zeitfrist zur Abstimmung gebracht, oder daß er der nächstkünftigen Jahresversammlung vorbehalten seyn soll."

(Anm. der Red.)

Es müsse ein wesentlicher Unterschied gemacht werden zwischen authentischer Interpretation an und für sich, und zwischen einem Antrage oder Vorschlage zu derselben. Es sey daher ganz unverfänglich, die Abstimmung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des in Frage stehenden Antrags durch den vordersamst einzufordernden Bericht einer Kommission zu präpariren.

Diese Ansicht wird zwar von mehreren Mitgliedern unterstützt, dagegen von einem andern gefragt, wozu es denn noch der Ernennung einer Kommission bedürfe, da sich ja Niemand gegen den Antrag erklärt habe, sondern die Versammlung mit demselben einverstanden zu seyn scheine? Der Antragsteller dagegen bemerkt, daß die Kommission allerdings einen wichtigen Gegenstand ihrer Thätigkeit haben werde, nämlich den wirklichen Entwurf einer Interpretation auszuarbeiten, was er, als Nichtrechtsgelehrter, unterlassen zu sollen geglaubt habe.

Alsdann erscheine, äußerte ein anderes Mitglied, der Antrag in der ganz irrigen Voraussetzung gemacht, daß die gesetzgebende Versammlung einseitig, und ohne die im Art. 16. vorgeschriebene Kommunikation mit dem Senate, eine authentische Interpretation erlassen könne. Das hieße aber alle Mittelwege überspringen, und sey unzulässig. Auf gestellte Umfrage wurde demnächst mit 67 Stimmen gegen 6 beschlossen:

daß der Antrag des Herrn Dr. Stiebel zuvörderst an eine Kommission verwiesen werden solle.

Präsidium schlägt hierzu, mit dem Bemerken, daß Hr. Dr. Stiebel erklärt habe, er wünsche nicht zu dieser Kommission gewählt zu werden, zehn Mitglieder vor, und die Wahl in geheimer Abstimmung fällt auf die Herrn Syndikus und Senator Dr. Miltenberg, Dr. jur. Ohlenschlager, Dr. jur. Reinganum, H. Mack, Dr. jur. Böhmer jun., J. J. Finger und Senator Dr. Souchay.

III. Sitzung. Mittwoch den 14. November 1832.

Präsidium setzt die Versammlung in Kenntniß, daß unter dem 12. d. M. Schreiben der Herrn Doktoren Eder und Mappes, das erstere an die Versammlung selbst, das andere an den Präsidenten gerichtet, eingelaufen seyen, aus welchen sich, nach Verlesung *), ergab, daß beide Herren der an sie ergangenen Einberufung nunmehr Folge leisten zu wollen erklärten. Beschluß:

dient zur Nachricht.

*) Dieselben lauten wie folgt:

„Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung!

Mittelst geehrter Zuschrift des Herrn Präsidenten dieser hochansehnlichen Versammlung Schöffen und Syndikus Dr. Stark vom 10. d. M. wurde mir eröffnet: da die gesetzgebende Versammlung nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte gewählt worden, und sich in Gemäßheit dieser Akte konstituirt habe, so erwarte Hochdieselbe, daß ich als gewähltes Mitglied mich zu deren Sitzungen einfinden, und an den Verhandlungen Theil nehmen werde.

Digitized by Google

Nachdem sich die Herrn Doktoren Eder und Mappes demnächst während der Sitzung eingefunden hatten, wurden sie nach Vorschrift des Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte verpflichtet.

Herr Dr. Stiebel verliest einen Nachtrag zu seinem früheren Antrage, worin er den, diesem letzteren gemachten Vorwurf der Unvollständigkeit dadurch ergänzend zu beseitigen sucht, daß er nunmehr in Betreff des Art. 11. Nr. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte, so weit er ihm zweifelhaft erscheine, einen motivirten Interpretationsentwurf vorlegt. — Ohne vorherige Diskussion und Umfrage erfolgte der Beschluß:

daß dieser Nachtrag an die bereits in voriger Sitzung erwählte Kommission zur Prüfung ebenfalls abzugeben sey.

Der Herr Präsident verliest sodann einen Vortrag Hohen Senats vom 30. v. M., die Handelsverhältnisse, insbesondere die Verhältnisse mit Kurhessen betreffend:

„In der Eröffnung vom 5. Juni l. J. hat der Senat den damaligen Stand der Differenzen mit Kurhessen über die Verträge, welche den mitteldeutschen Verein bilden, der gesetzgebenden Versammlung mitgetheilt. Zufolge der von ihm ertheilten Zusage fährt derselbe nunmehr in diesen Mittheilungen fort, und bemerkt, daß, nachdem von Seiten Kurhessens eine Erklärung auf die diesseitige Beschwerdeschrift bei Hoher Bundesversammlung erfolgt, und die Bundestagskommission Bericht erstattet hatte, sofort eine Vermittelungskommission ernannt, und Falls der Güteversuch mislingen sollte, die austrägaigerichtliche Verhandlung und Entscheidung beschlossen wurde.

Die Vermittelungskommission hat nun bereits einen Vorschlag zur Ausgleichung gemacht:

„Daß die kurfürstlich hessische Regierung in Ansehung der Transitabgaben für das Königreich Hannover, das Großherzogthum Oldenburg, die Herzogthümer Braunschweig und Nassau, und die freien Städte Frankfurt und Bremen den Status quo in Gemäßheit des am 24. September 1828 zu Kassel abgeschlossenen Vertrags bis zum 1. Dezember d. J. herstelle, und in Gemäßheit des am 11. Oktober 1829 daselbst abgeschlossenen Vertrags unter allen in diesen Verträgen wegen des Transitverkehrs enthaltenen Bestimmungen und Garantien bis zum Ende des Jahres 1841 erhalte; daß dagegen die beschwerdeführenden Regierungen ihre aus diesen beiden Verträgen entspringenden Entschädigungsansprüche an Kurhessen fallen lassen."

Dieser Vorschlag stimmt ganz mit derjenigen Erledigung überein, welche gleich im Beginn mehrere Staaten des mitteldeutschen Vereins und auch Frankfurt an Kurhessen direkt beabsichtigt hatten, der aber damals abgelehnt wurde, wie der gesetzgebenden Versammlung aus der ihr mitgetheilten Korrespondenz und anderen Aktenstücken erinnerlich seyn wird. — —

In jedem Fall wird der Senat von der definitiven Erledigung des Vermitteiungsverfahrens, wie diese auch ausfallen möge, der gesetzgebenden Versammlung Mittheilung machen." Beschluß:

dient zur Nachricht.

Durch Vortrag Hohen Senats vom 6. Novemb. l. J. waren nachfolgende Gegenstände, welche die gesetzgebende Versammiung des vorigen Jahres unerledigt gelassen, der diesjährigen Versammlung von neuem zur Beschlußnahme vorgelegt worden:

1) die Anstellung eines neuen Lehrers bei der katholischen Knaben-Selektenschule *);
2) den Abbruch der städtischen Kädchen auf dem Pfarreisen **) und
3) die Medizinalordnung ***) betreffend.

Auf Vorschlag des Präsidiums werden diese Gegenstände zur Prüfung an besondere Kommissionen verwiesen. Zu Mitgliedern der Kommission

---

Wenn gleich ich es dahin gestellt seyn lassen muß, ob und in wiefern hierbei die in meiner Eingabe vom 5. d. M. angeführte Thatsache berücksichtigt worden ist, so ehre ich doch zu sehr alle und jede von dieser Hochansehnlichen Versammlung gefaßten Entschließungen, als daß ich nicht meine individuellen Ansichten denenselben stets unterordnen sollte.

Indem ich daher die Versicherung anfüge, daß ich nunmehr keinen Anstand nehmen werde, dem an mich ergangenen Rufe zu folgen, verharre ich mit vollkommenster Hochachtung

Einer Hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung

gehorsamster

(gez.) Eder."

„Hochzuverehrender Herr Präsident!

Die in meinem ergebensten Schreiben vom 5. l. M. angeführten Thatsachen sind so notorisch, und die Schlußfolge daraus schien mir so unbestreitbar, daß ich nicht umhin konnte, hiernach die Gesetzmäßigkeit meiner Wahl zu bezweifeln. Wie wohl ich nun aus Hochdero geehrtem Erlaß vom 10. d. M. nicht ersehe, ob die eben erwähnten Umstände eine nähere Prüfung und Berücksichtigung von Seiten des gesetzgebenden Körpers gefunden haben, so fühle ich mich doch eben so verpflichtet als bereit, mich dem vorliegenden bestimmten Ausspruche dieser Hochansehnlichen Versammlung: „daß sie nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte gewählt worden, auch sich in Gemäßheit dieser Akte konstituirt habe", lediglich zu unterwerfen, und der mir geschehenen Einberufung zu entsprechen, indem ich die oben berührten Anstände durch jenen verehrlichen Ausspruch überwunden, und dadurch zugleich mich selbst von meinen Bedenklichkeiten entlastet sehe.

Ew. Hochwohlgb. werden mich verbinden, wenn Sie die Gewogenheit haben wollen, von diesem Schreiben der Hochansehnlichen Versammlung gefälligst Mittheilung zu machen, und ich bitte Sie zugleich, die Versicherung der ausgezeichnetsten Verehrung zu genehmigen, womit ich verharre

Ew. Hochwohlgb.

ergebenster

(gez.) Dr. Mappes."

---

*) S. Nr. 20. dieser Blätter. S. 157. (Anm. d. Red.)

**) S. ebendaselbst. (Anm. d. Red.)

***) S. Nr. 17. S. 129. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

ad 1) werden in geheimer Abstimmung erwählt die Herrn Senator Dr. Souchay, Karl Andreae, Dr. jur. Reinganum, Matthias Borgnis und Dr. jur. Eder;

ad 2) die Herrn Beil des Raths, Schöff Sarasin, Dr. jur. Rapp, Martin Scharff und J. G. B. Trost;

ad 3) die Herrn Dr. med. Stiebel, Dr. med. Kretzschmar, Wundarzt Berg, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Harnier, Dr. med. Schilling und Joh. Justus Finger.

Ueber die hiesigen Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und den Nothstand einzelner Gewerbe insbesondere.

(Schluß.)

Das eigene Interesse der Wittwen bringt es daher mit sich, daß dem Gesellen die Aussicht, dereinst auf ihr Geschäft Meister werden zu können, nicht benommen werde.

Manche Familie ist durch einen tüchtigen Gesellen, der die Wittwe eines Meisters ehlichte, erhalten und die gesunkene Nahrung wieder in die Höhe gebracht worden. Mancher Meister verdankt seinem Stiefvater seinen Wohlstand allein.

Dagegen wurde aber durch dergleichen Heirathen manche Wittwe ins Unglück gestürzt, für die Kinder der früheren Ehe schlecht gesorgt, Unfriede in die Familie gebracht, Unsittlichkeit befördert. Und wenn gleich letztere Fälle öfterer eintreten möchten, als die erstern, so ist doch diesem Uebel durch Gesetze nicht zu steuern. Guter Wille der Meister, Zusammenwirken derselben dahin, daß durch eine Unterstützungskasse hochbejahrte Wittwen vor Mangel geschützt, und nicht genöthigt sind, das Handwerk, um nur leben zu können, fortzusetzen *), Versehen der Wittwen durch tüchtige Gesellen von Seiten der Geschwornen, Abmahnen der Wittwen vom Wiederverheirathen, und Unterstützen mit Rath und That von Seiten des Handwerks, dies sind die Mittel, wodurch dem Unwesen gesteuert werden kann.

§. 36. Alles was von Seiten der Obrigkeit geschehen kann, besteht darin, daß durch Festhalten an den bestehenden, oder Festsetzung neuer Bestimmungen der Erfordernisse zum Erlangen des Meisterrechts, dem Andrang der fremden Gesellen ein Damm entgegengesetzt werde. Nach den dahier bestehenden allgemeinen Gesetzen über Erlangen des Bürgerrechts giebt es zwischen Bürgers-Töchtern und Wittwen keinen Unterschied. In allen kaiserl. Resolutionen **) und Verordnungen ***), welche von der Aufnahme eines Fremden ins Bürgerrecht handeln, heißt es immer: „Bürgers-Wittwen oder Töchter." Selbst nach dem Reichsschluß vom 16. August 1731 §. 13. soll kein Unterschied seyn zwischen solchen, die Meisterswittwen oder Töchter oder andere Wittwen oder Töchter ehelichen — und dennoch besteht dahier ein großer Unterschied zwischen solchen Gesellen, welche eine (gleichviel, ob Meisters- oder Bürgers-) Tochter, und solchen, welche eine Meisterswittwe heirathen. Während die Meisterstöchter keinen Vorzug vor den Bürgerstöchtern haben, haben die Meisterswittwen einen so großen Vorzug vor allen Bürgerswittwen, Bürgers- und Meisterstöchtern, daß sie außer der Befugniß zum Fortbetrieb ihres Geschäfts sich bei andern Meistern Gesellen ausheben zu dürfen — auch noch die Gesellen ohne weiteres ins Meisterrecht bringen können.

Zwar besteht bei einigen Handwerken noch aus der süßlich Primatischen Periode die Bestimmung, daß die, welche Meisterswittwen ehelichen, eine, wiewohl kürzere Muthzeit zu erstehen haben °). Diese Bestimmung hat doch den Vortheil, daß der Gesell dahier bekannt ist, mithin sein Lebenswandel beurtheilt werden kann.

Bei andern Handwerken bestehen ähnliche Bestimmungen, daß dem, eine Meisterswittwe heirathenden fremden Gesellen etwas an den Wander- oder Muthjahren nachgelassen wird; aber gewöhnlich werden dem Gesellen, welcher eine Meisterswittwe ehelichen will, wenn er nur seine Lehr- und Wanderjahre bestanden hat, von Seiten des Handwerks keine Schwierigkeiten gemacht, und auf die Muthjahre wenig gesehen, vielmehr der Ehe noch Vorschub geleistet.

§. 37. Wenn nun aber gezeigter Maßen nach hiesigen Rechten zwischen Bürgers-Wittwen und Töchtern, in Bezug auf das Einbringen ihrer fremden Verlobten in das

---

*) Eine solche Unterstützungskasse besteht seit 1817 bei dem Schuhmacherhandwerk. Desgleichen bei dem Schneiderhandwerk.

**) S. Müllers Sammlung I. p. 13, 45. II. p. 195. III. p. 20 u. 90.

***) Beyerbach p. 650, 786, 1238. und wenn gleich in den beiden letzten Stellen ein Unterschied zwischen Bürgers-Wittwen und Töchtern gemacht ist, so betrifft dieser doch nicht die Aufnahme ins Bürgerrecht ihrer fremden Verlobten.

*) So heißt es z. B. im Art. 10. der Ordnung des Schuhmacherhandwerks, daß zwar die sechsjährige Wanderzeit ohne Unterschied zu erstehen sey, dagegen den Meisterssöhnen und denen, welche Meisterswittwen heirathen, die 3 Muthjahre bis auf eins erlassen werden können. cf. Art. 29. ebendaselbst.

Im Art. 25. der Ordnung für das Knopfmacher- und Posamentirerhandwerk, daß jeder Geselle 4 Jahre gewandert und 3 Jahre gemuthet haben solle; die Vorrechte der Meisterssöhne und derer, die Meisterswittwen ehelichen, bestehen in der Beschränkung der Wanderzeit auf 2, und der Muthzeit auf ein Jahr.

Im Art. 25. u. 26. der Ordnung des Seilerhandwerks, daß jeder Geselle 4 Jahre gewandert und gemuthet haben solle; als Ausnahme werden den Meisterssöhnen, so wie jenen, welche Meisterswittwen ehelichen, an der Wanderzeit ein Jahr, desgleichen an der Muthzeit ein Jahr nachgelassen.

Im Art. 25. u. 26. der Ordnung für die Pergamenter kommt eine völlig gleichlautende Bestimmung wie bei dem Seilerhandwerk vor.

Im Art. 10. der Ordnung für die Leinweber sind 3 Wander- und 2 Muthjahre bestimmt, den Meisterssöhnen und denen, die Meisterswittwen ehelichen, jedoch ein Jahr an der Muthzeit nachgelassen.

Digitized by Google

Bürgerrecht, kein Unterschied besteht, so ist nicht abzusehen, warum nur allein bei den Wittwen der zünftigen Handwerker ein solcher Unterschied bestehen soll. Mit dem Grundsatz der Gleichheit aller bürgerlichen Rechte ist dieser Unterschied nicht vereinbar. Aber eine andere Rücksicht darf hier nicht unbeachtet bleiben. Der oben (§. 35.) angeführte Umstand, daß viele Handwerkswittwen ihre Nahrung ohne Gesellen nicht fortsetzen können, und daß, ohne die Aussicht dereinst die Werkstätte selbst zu erhalten, die wenigsten Gesellen für Erhaltung der Kundschaft sorgen werden — macht eine Berücksichtigung der Meisterswittwen nöthig. Allein diese muß nicht gerade darin bestehen, daß der Geselle durch Ehelichung der Wittwe sogleich Meister werde, wie dies bisher gewöhnlich geschehen ist, weil von Seiten des Handwerks einer solchen Heirath gewöhnlich Vorschub geschieht, und die Geschwornen dergleichen Heirathen oft befördern, auch wohl Anstände, die dem Gesellen entgegen stehen, verschweigen — sondern es möchte genügen, wenn dem Gesellen, welcher die sonstigen Erfordernisse zum Gelangen zum Meisterrecht hat, etwas an der Muthzeit nachgelassen würde, oder wenn er seine Lehr- und Wander- und Muthjahre vollständig erstehen müßte, und nur außer der Reihe zum Meisterrecht geschrieben würde — oder wenn ihm die Heirath mit der Wittwe nur dann gestattet würde, wenn er einige Jahre bei derselben als Gesell dem Geschäfte gut vorgestanden. Hierdurch würde der Zweck erreicht, daß man sich von der Geschicklichkeit und dem moralischen Charakter des Gesellen überzeugen, und manche Wittwe von einem unbesonnenen Schritte abgehalten würde.

§. 38. Da aber über diese Erfordernisse bei Aufnahme eines Gesellen in das Meisterrecht, auf Ehelichung einer Meisterswittwe sich keine allgemeine Normen aufstellen lassen, vielmehr die Verhältnisse jeden Handwerks besondere Bestimmungen erfordern, wie denn auch die Artikel der Handwerker nur in wenigen allgemeinen Punkten übereinstimmen, und in den Lehr-, Wander- und Muthjahren große Verschiedenheit herrscht, diese Bestimmungen auch kein Gegenstand der Gesetzgebung sind, so vermag der Senat auch darüber keinen Gesetzvorschlag an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen, wird vielmehr darüber in Gemäßheit Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung vom 29. November 1817 durch das jüngere Bürgermeisteramt die einzelnen Handwerke vernehmen lassen, und nach dem Bedürfnisse jedes Handwerks die geeignete Fürsorge treffen.

§. 39. Wenn der Senat aus den Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung vom 14. und 16. Dezember v. J. das Bestreben, den Wohlstand der hiesigen zünftigen Gewerbe zu befördern, ersehen hat, so wird die gesetzgebende Versammlung dagegen auch aus dem, was bisher zum Nahrungsschutz der Gewerbe dahier geschehen ist, das Bestreben des Senats zu gleichem Zweck zu wirken, ersehen. Dieselbe wird aber auch aus den in dieser Rückäußerung enthaltenen Gründen die Ueberzeugung schöpfen, daß auf dem Weg der Gesetzgebung Abhülfe des Nothstands nicht erzielt werden könne, daß solche vielmehr nur in Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen, etwaigen Modifikationen in einzelnen Handwerksartikeln, hauptsächlich aber in dem Leben und Wirken der Zünfte selbst, und der einzelnen Innungsglieder gesucht werden müsse. Der Senat wird übrigens jeden, zu diesem Zweck gereichenden Vorschlag mit Freuden annehmen, und der sorgfältigsten Prüfung unterwerfen.

Zeitgemäßes.

(Eingesandt.)

Der Bericht über die Errichtung einer Kleinkinderschule in Sachsenhausen, welcher am 1. dieses Monats von den, diese Anstalt leitenden Personen ertheilt worden ist *), hat um so mehr unsere Theilnahme in Anspruch genommen, als wir uns schon früher durch eigene Anschauung überzeugt hatten, wie sachgemäß die deßfalls getroffenen Einrichtungen sind, und mit welcher Liebe für das Gedeihen dieser Anstalt gesorgt wird.

Wenn auch über die Wohlthätigkeit des ersten Zwecks einer solchen Schule

> „kleineren Kindern einen sicheren Aufenthaltsort zu verschaffen, was im Haus der Eltern wegen deren Abwesenheit oder wegen mangelnder Aufsicht nicht möglich ist"

kein Zweifel seyn wird, so kann doch ein Bedenken entstehen über die Art der Beaufsichtigung in der Schule und über die Wahl der Beschäftigungen, wie des Unterrichts. Wir glauben, daß diese Aufgabe — so viel man nach den gegebenen Verhältnissen billigerweise verlangen kann — auf eine genügende Art gelöst ist. Eine gewisse Ordnung, allgemeine Vorschriften bestehen allerdings, und werden gehandhabt, aber auf eine Weise, die mehr an das Zusammenleben einer Familie, als an die Disciplin einer Schule erinnert. Der Unterricht, welcher ertheilt wird, ist höchst einfach; abwechselnd mit Spiel und freier Bewegung füllt er die Zeit aus, ohne die Kinder zu ermüden, oder ihnen solchen als widerwärtig erscheinen zu lassen.

Das Lernen ist nicht Zweck, sondern das Mittel, gute Eigenschaften in ihnen hervor zu rufen; sie sind es, welche man sich zum Hauptaugenmerk gemacht hat.

Wir können nur wünschen, daß in diesem Sinne auch fortgefahren werde, und daß man nicht in das Uebel verfallen möge, an welchem die gegenwärtige moderne Erziehungsmethode krank liegt, an dem Drang, vorzeitig die Geisteskräfte entwickeln zu wollen durch Vielernen und Vielwissen, für Gemüth und Sitte aber nur nebenbei zu sorgen.

Den ehrenwerthen Männern, welche die gewiß mühsame Leitung dieser Anstalt unternommen haben, gebührt wahrhafte Anerkennung, nicht minder den Frauenzimmern, welche täglich einige Stunden in der Schule verweilen, und mit freundlichem Wort nicht blos anordnen und be-

---

*) Wir halten für überflüssig, diesen Bericht hier mitzutheilen, da er sich bereits in den Händen eines großen Theils des hiesigen Publikums befindet.

Digitized by Google

aufsichtigen, sondern auch mit der That hülfreich und nützlich wirken. Nur der Eifer für eine gute Sache kann sie vermögen, aus den Umgebungen, in denen sie sich bewegen, in einen Kreis zu treten, wo Hülfsbedürftigkeit ist, deren Beseitigung mit Geld allein nicht gehoben wird, sondern welche persönliche Hingebung verlangt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Antheil sich erhalten, vermehren und auch auf die zweite Schule übertragen werde, welche ehestens für kleine Kinder in Frankfurt errichtet werden wird.

Der bisherige Fortgang dieser Unternehmung erweckt unwillkührlich die Betrachtung, wie leicht es ist, in unserer Stadt etwas Gutes hervorzubringen! Aehnliche Gelegenheiten, gemeinnützlich zu wirken für materielles und geistiges Wohl, werden sich noch viele finden, und wer den Drang dazu in sich fühlt, wird nicht an, in der Ferne liegende, oft trügerische Ideale Zeit und Kräfte verwenden, wenn sich in den ihn am nächsten berührenden Verhältnissen Stoff genug findet, sie mit sicherem Erfolg einem wahrhaft heilsamen Zweck zu widmen.

So handelten unsere Vorfahren. Gewiß waren sie nicht gleichgültig gegen die großen Begebenheiten, welche um sie her materiell und geistig die Welt bewegten, aber, gleich einem sorglichen Hausvater, dessen Familie eine kleine Welt für ihn ist, trugen sie vor allem das Wohl ihrer Vaterstadt im Herzen. — Dieses zu befördern, war ihr Ehrgeiz: alte, ehrwürdige, den Enkeln überlieferte Einrichtungen und Anstalten geben davon noch heute laute Kunde. — Anders denkt ein Theil der jetzigen Generation. Befangen von Selbstsucht und Eitelkeit, die sie unter dem Aushängeschild von Freisinnigkeit und Vertheidigung der Menschenrechte zur Schau trägt, belächelt sie das engherzige Wirken der alten Spießbürger in ihrem abgeschlossenen Kreis, und wählt sich — ausser Wirthshäusern — ganz Deutschland, ja ganz Europa zum Schauplatz ihrer Thaten! Möchte zu ihrem eigenen Heil die Enttäuschung nicht dann erst eintreten, wann Reue die Folgen ihres Irrwahns nicht mehr gut machen kann! —

* *

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.) *).

Bei dem Handel

b) mit ausländischen Waaren kommt in Betracht,

1) ob sie für den Konsumo innerhalb des Zollgebiets bestimmt sind, oder

2) ob solche wieder nach dem Auslande sollen verkauft werden.

Im ersten Fall gelangen solche nach Entrichtung des Eingangszolls in das Privatlager des Eigenthümers.

Im zweiten aber müssen sie in das öffentliche Lager (Entrepôt) unter Verschluß der Zollbehörde gebracht werden. Ueberhaupt da man nicht bestimmen kann, wohin sich eine Waare absetzen läßt, und man, so lange solche im Entrepôt sich befindet, die Freiheit hat, ihr jede Richtung zu geben, so ist ein solches zum Betrieb des Handels mit ausländischen Waaren ganz unerläßlich. Allein es muß weiter gefragt werden, ist es auch ausreichend, um jenen Handel in Ausdehnung und so zu betreiben, wie er in diesem Augenblick noch in Frankfurt betrieben wird?

Da der beste Beweis für die Ausführbarkeit einer zu treffenden Einrichtung geliefert wird, wenn man sie anderwärts unter den gegebenen Bedingungen bereits im Leben stehen sieht, so sahen wir uns in dem preußischen Zollgebiet nach einem solchen um, welches Geschäfte von dem Belang wie der Frankfurter Handel dermalen noch hat, umschlösse.

Allein es existirt ein solches, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil, wie schon erwähnt, im preußischen Zollgebiet weder Engros-Handlungen in ausländischen Manufakturwaaren zum Verkauf ins Inland, noch Zwischenhandlungen zum Verkauf derselben nach dem Ausland bestehen können.

Wir haben schon früher Gründe angeführt, aus denen ersichtlich ist, welche Nachtheile sich beim Zwischenhandel mit ausländischen Waaren ergeben, wenn er in einem Entrepôt getrieben werden muß, und fügen nur noch wenige Bemerkungen bei.

Bei Manufakturen ist es nöthig, daß sie ausgepackt sind, sie müssen untersucht und sortirt werden, viele derselben sind werthvolle Gegenstände, sie bedürfen großer Sorgfalt im Aufbewahren und in der Behandlung. Es ist die größte Mannigfaltigkeit unter denselben, man denke sich die unzähligen Artikel der deutschen, französischen, englischen, sächsischen, italienischen und schweizer Industrie ausgepackt, aufgestellt, — und nicht unter alleiniger eigener Beaufsichtigung. Auch ist der Handel in diesen Artikeln nicht von der Art, daß einzelne Kolli im gepackten Zustande, wie sie kommen, auch wieder ausgehen.

Um eine einzige Bestellung auszuführen, wird man vielleicht an den Inhalt von zehn oder mehr Kisten oder Ballen gehen müssen. Ueber die Möglichkeit, den Zwischenhandel im Entrepôt zu treiben, kann nur die Praxis entscheiden, sie spricht aber dagegen, besonders wenn man noch das berücksichtigen will, was in der mehr erwähnten preußischen Zollordnung hinsichtlich der Entrepôts ꝛc. vorgeschrieben ist.

Wenden wir uns nun zu dem Handel mit ausländischen Waaren, die für den Konsumo des Innern bestimmt sind, so stellt sich der Unterschied für Frankfurt,

in seiner gegenwärtigen Position gegen jene,

wenn es im preußischen Zollverband wäre, wie folgt, heraus:

Im ersten Fall ist es der preußische, oder mit dem preußischen System verbundene Käufer, welcher die Eingangsabgabe zu zahlen hat.

Im zweiten aber würde der Frankfurter Kaufmann diese Abgabe entrichten, deren Betrag auf den Preis schlagen und die Waaren versteuert ins Innere verkaufen.

Im letztern Fall vermehrt sich der Risiko, wenn der Käufer auf Borg nimmt, zugleich aber wird der, so ein

*) S. Nr. 30. dieser Blätter. S. 256 flg.

Digitized by Google

versteuertes Waarenlager hält, genöthigt, seine Preise zu erhöhen; denn die Zinsen für das ausgelegte Zollkapital lasten auf demselben. Er kann also künftighin nicht mehr gleich billig, wie früher, seinen Abnehmern verkaufen. Ueberhaupt wird sich nothwendig die Betreibung dieses Handelszweiges unter der Zollherrschaft ganz anders gestalten wie bisher.

Dermalen befinden sich von allen ausländischen Waaren große und reich sortirte Lager hier, weil deren Haltung mit keiner Belästigung verknüpft ist.

Jeder Käufer findet daher reiche Auswahl, das entfernte Ausland sowohl, als der deutsche Käufer. Diese Konkurrenz der Käufer ist es gerade, welche die Möglichkeit ergiebt, große Lager zu halten. Sie verschwindet, wenn ein Theil dieser Käufer aufhören muß, seinen Bedarf in den genannten Artikeln hier einzuthun, und wenn man genöthigt ist, für den bleibenden Theil derselben, nämlich für die inländischen Käufer, auf ungewissen Absatz hin, auf die Chance hin, daß Artikel inkorrent werden, ein bedeutendes Kapital für Zollbetrag vorzustrecken. Wir haben die feste Ueberzeugung, daß alle die Engros-Häuser, welche jetzo in fremden Manufakturwaaren ansehnliche Geschäfte hier machen, entweder gezwungen seyn werden, den Sitz ihres Handels anders wohin zu legen, oder ihre Unternehmungen darin so zu reduziren, daß sie möglicherweise nur einen kleinen Theil von dem betragen werden, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen alleinig durch den hiesigen Detailhandel darin abgesetzt wird. Ein Punkt ist noch zu erwähnen, den man anführen könnte, um zu beweisen, daß der Handel mit ausländischen Waaren dem Verkäufer derselben, der im preußischen Zollgebiet sich befindet, einen Vortheil gewähre gegen den Verkäufer ausser demselben. Der nämlich, daß wenn eine fremde Waare nach Preußen zum Eingang und zur Versteuerung bestimmt ist, und auf ihrem Weg dahin preußisches Gebiet berührt, sie nicht vom preußischen Transitzoll getroffen wird, den aber der ausländische Verkäufer bezahlen muß. Allein dieser Umstand erscheint dennoch nicht von sonderlicher Bedeutung, wenn man die Kommunikationsstraßen näher ins Auge faßt, auf denen der Güterzug von und nach Frankfurt seinen Lauf nimmt.

Hiernach existirt für Frankfurt fast nach allen Seiten hin noch freie Bewegung, und es kann nicht behauptet werden, daß in Betracht seiner Kommunikationen seine Lage prekair sey.

Zwar hat seit Anfangs d. J. Kurhessen, uneingedenk seiner feierlich eingegangenen Verpflichtungen, dem preußischen Zollsystem sich angeschlossen, und erhebt dermalen widerrechtlich den Transitozoll nach preußischem Tarif; allein wie belästigend und störend auch für den Augenblick dies seyn mag, so waltet doch nicht der mindeste Zweifel ob, daß es damit wieder auf den alten Fuß kommen werde, sey es durch die deßfalls gemachten Reklamationen, oder durch richterlichen Spruch, da es sich dabei von eingegangenen positiven Verbindlichkeiten handelt, die zwiefacher Auslegung nicht fähig sind; demnach es sich dabei blos fragt, ob Recht oder Willkühr gelten soll in Deutschland. Wollte man aber bezweifeln, daß diese gerechte Sache siegte, demnach gegenseitige feierliche Verträge nach Gefallen von einem Theil umgestoßen werden dürften, mit einem Worte also, das Recht des Stärkeren in Ausübung gebracht würde, dann wäre es ein Unding, wenn ein kleinerer Staat an irgend einen Vertrag, also auch an einen Mauthverband mit einem Mächtigern überhaupt, nur dächte.

Wein. Der Handel darin in

1) rhein-preußischen und Mosel-Weinen;
2) rhein-hessischen Weinen;
3) rhein-baierischen und fränkischen Weinen

hat durch die Mauthverhältnisse allerdings sehr gelitten, es ist selbst der Zwischenhandel damit nach den preußischen, darmstädtischen und kurhessischen Provinzen in beiden ersteren Sorten fast ganz verloren. Der Absatz dahin wird von den, den Produktionsorten passend gelegenen Plätzen besorgt, und der Frankfurter Weinhändler kann nur Theil daran nehmen, wenn er im preußischen Zollgebiet Lager davon hält, und die Versendung von da aus, ohne Berührung Frankfurts, besorgt. Dies geschieht nun freilich von einem großen Theil derselben, aber natürlich mit Mühe und Kosten und ohne Vortheil für das Aerar und die arbeitende Klasse.

Nicht ganz als verloren ist der Absatz in baierischen oder den eigentlichen Pfälzer Weinen zu betrachten, da bei diesen nicht der ganze Zoll, sondern nur ein Theil nachgelassen wird; in vielen Fällen werden unsere Weinhandlungen noch Konkurrenz darin gegen direkte Versendungen halten können.

Es bleibt aber für Frankfurt ein sehr wichtiger Weinabsatz besonders in

4) den eigentlichen Rheingauer oder Nassauer Weinen nach Großbritannien und Irland, Holland, Polen, Rußland, Dänemark, Schweden und Oesterreich, so wie in die übrigen deutschen Länder, welche zu dem preußischen Zollgebiet nicht gehören, und zwar ist der Verkauf nach einem Theil dieser Staaten in den letzten Jahren zunehmend gewesen, man hat ihn in früherer Zeit in solchem Umfange, wie jetzo, nicht gekannt, und er bildet einigermaßen einen Ersatz für den Verlust des Absatzes nach Preußen. Eben so wird

5) in französischen und andern ausländischen Weinen ein nicht unbedeutender Handel getrieben. Wäre nun Frankfurt im preußischen Zoll begriffen, so würde der frühere Verkauf nach den preußischen, westphällischen, so wie nach den östlichen Provinzen desgleichen nach Ober- und Kurhessen sich allerdings wieder beleben, dabei glauben wir aber nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß, da sich unterdeß sehr viele inländische Weinhandlungen in der Pfalz und längs dem Rheine gebildet haben, die dermal jenen Absatz betreiben, die Konkurrenz im Verkauf eine weit größere seyn wird, als in früheren Zeiten, und man daher diesen Absatz, so wie er vor Einführung der preußischen Mauth war, nicht wohl als richtigen Maßstab annehmen dürfte.

Wie sehr aber würde alsdann der dermalige Absatz in Nassauer Weinen nach den genannten Staaten leiden;

Digitized by Google

nur im Entrepôt oder vermittelst Freilager könnte er getrieben werden. Welche Mühseligkeiten, selbst welcher Risiko hiermit verknüpft, ist aus der preußischen Zollordnung schon bekannt; ein Beleg für die Schwierigkeit, ihn zu betreiben, findet sich darin, daß angesehene, im preußischen Zollgebiet wohnende Weinhandlungen, welche auch in Nicht-preußischen Weinen Geschäfte machen, ihr Lager darin ausserhalb der Zollinie halten.

Ein Anschluß an Preußen ist daher, wenn auch in dieser Branche in vieler Hinsicht vortheilhaft, doch nicht möglich, ohne daß auf der andern Seite ein Opfer gebracht wird. Noch haben wir anzuführen, daß bei Importationen fremder Weine nach Preußen, wenn ein gewisses Quantum auf einmal eingeführt wird, ein Nachlaß an der Steuer von 20% oder auch mehr dem preußischen Bezieher gewährt wird. Wir gestehen aber, daß wir eine solche Ungleichheit, welche zudem theils auf Ministerial-Rescripten, theils auf Transaktion mit den Zollbehörden beruht, und daher auchstets einer Modifikation unterworfen ist, wenn sie auch dem Einzelnen ganz erwünscht seyn mag, keineswegs als einen sonderlichen Vortheil betrachten, oder mit solchem System uns befreunden können.

Leder ist derjenige Artikel, welcher nächst Wein wohl am Meisten durch die uns umgebenden preußischen Mauthen benachtheiliget ist, besonders da vom 1. Januar d. J. an auch der Verkehr darin zwischen Baiern, Würtemberg und Preußen und den beiden Hessen ganz frei ist. Der sonst lebhafte Zwischenhandel darin, sowohl in Sohl- als Oberleder, kann mit jenen Staaten nun nicht mehr getrieben werden, und unsere Lederhandlungen sind gezwungen, auswärtige Lager zu dessen Fortführung zu benutzen.

Es bleibt für Frankfurt allein der Handel mit Nassauer und mit belgischem Leder. Dies letztere ist allerdings sehr zählend, denn es läßt sich annehmen, daß in früheren Verhältnissen (bevor Darmstadt zum preußischen Zoll gehörte) er die Hälfte alles hier ankommenden Sohlleders ausmachte. Diese Zufuhr findet auch noch ferner statt.

Der Absatz dieser Zufuhr bleibt für die hiesigen Lederhandlungen von besonderm Werth, und wenn der Verlust desselben durch einen Anschluß an Preußen bedingt wäre, würden sie dennoch solchen nicht wünschen, da ihnen ohnedem ein auswärtiges Lager die Mittel bietet, auch innerhalb des preußischen Zollgebiets die früheren Geschäfte, freilich mit mehr Mühe und Kosten und weniger Gewinn, zu treiben. Auf gleiche Weise leiden auch unsere hiesigen Gerbereien durch die Zollverhältnisse, da ihre Fabrikate, wenn schon durch meisterhafte Arbeit vor andern sich auszeichnend, und daher besonders beliebt, bei den hohen preußischen Eingangsrechten dennoch schwer mit dem inländischen Fabrikate konkurriren können. Für die hiesigen Schuhmacher aber sind die jetzo bestehenden Verhältnisse nicht nachtheilig, da die Konkurrenz von Verkäufen auf zwei Messen ihnen in Auswahl und Preis nur Nutzen darbieten kann. Schließlich möchte noch angeführt werden, daß wie es sich aber auch künftig mit dieser Branche gestalte, der hiesige Zwischenhandel darin durch die vielen im Preußischen und Hessischen entstandenen Gerbereien und Lederhandlungen jedenfalls eine Beeinträchtigung und seine frühere Bedeutung schwerlich mehr erhalten wird.

Der lohnendste Theil derselben wird immer in Leder von Belgien bestehen, wo die Fabrikation im Durchschnitt reeller und der Handel großartiger betrieben wird.

Verwandt mit diesem Handelszweig sind

Häute, rohe, ungefärbte. Für inländische oder deutsche sind die Mauthverhältnisse ebenfalls nachtheilig; denn während im preußischen Zollgebiet 1¾ Thlr. per Zentner, und in Baiern und Würtemberg 1 fl. 40 kr. per Zentner Ausgang davon entrichtet wird, beim Export nach dem Ausland, ist deren Zirkulation unter jenen Zollstaaten frei. Dagegen aber ist für amerikanische Wildhäute, und Hirschfelle der Handel hier ungetrübt. Für Haasenfelle, welche vielfältig aus Würtemberg, Baiern und dem preußischen Sachsen bezogen werden, äussert sich ebenfalls ein nachtheiliger Einfluß durch die Ausgangszölle bei den hiesigen

Haarschneidereien, obwohl nicht übersehen werden darf, es wird nach dem Lauf des Handels gar häufig sich fügen, daß es nicht der Käufer, sondern der Verkäufer der Felle ist, welcher den Ausgangszoll bezahlt, indem der bedungene Preis darnach bemessen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Januar 1820 (Gesetz- und Statutensammlung 2r Bd. S. 173 flg.) treten aus dem löbl. evang.-luther. kirchlichen Gemeindevorstande aus die Herren Aelteste: Fried. Reinh. Freyeisen, Joh. Jak. Nortz, Ferd. Ludw. Streng, Joh. Georg Berkmann, Georg Phil. Lüdicke und Georg Ferd. Hetzler, so wie die Herrn Diakonen: Karl Peter Grunelius, Dr. jur. J. G. F. Böhmer, Hermann Zickwolff, Joh. Andr. Benj. Reges, Joh. Rudolph Kahles und Joh. Heinrich Rumbler. Dagegen treten mit dem am ersten Adventssonntage 1832 beginnenden neuen Kirchenjahr nachfolgende neugewählte Mitglieder ein, nämlich als Aelteste: die Herrn J. A. B. Reges, Joh. Heinr. Brucker, Joh. Jak. Funk, Joh. Georg Winckler-Hinckel, Joh. Jak. Ammelburg und Joh. Balth. Rumbler, und als Diakonen: die Herrn Hermann Rothhan, Fried. Ludw. Mettenheimer, Dr. jur. G. W. Hessenberg, Joh. Friedr. Günther, Jak. Klingler und Dr. jur. Karl Diehl jun.

Zu neuen Mitgliedern bei dem löbl. katholischen kirchlichen Gemeindevorstande sind nach Vorschrift der Verordnung vom 22. Oktober 1822 (Gesetz- und Statutensammlung 3r Bd. S. 145 flg.) an die Stelle der abgehenden Herrn Heinrich Verhuven, Anton Busch, Böhm-Osterrieth, E. J. von Mörs und Fried. Perino, so wie des ohnlängst verstorbenen Hrn. Anton Brentano-Berna durch stattgehabte Abstimmung der Gemeinde erwählt worden die Herrn Georg Adam Brotzler, Aloys Heimberger, Joh. Baptist Krupp, Karl Springsfeld, Joseph Böhm-Trombetta und F. Kilian Ott.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 36. Mittwoch, den 5. Dezember **1832.**

Benachrichtigung.

☞ Der erste Band der Frankfurter Jahrbücher ist mit gegenwärtiger Nummer geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister werden nachgeliefert. Mitte Dezember beginnt die neue Folge. Der Unterzeichnete dankt für die lebhafte Theilnahme des Publikums, so wie für die vielseitige Unterstützung an Beiträgen und Materialien. Er wird nichts versäumen, um einem Unternehmen, das einem allgemein gefühlten Bedürfniß abzuhelfen bestimmt war, und darum auch so nachsichtige Aufnahme fand, immer mehr Werth zu geben und dadurch das ihm gewordene Zutrauen zu rechtfertigen.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 bis 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefälligen Aufträge vor dem 15. Dezember anher gelangen zu lassen. Wer sich die Jahrbücher komplettiren will, kann — so lange der geringe Vorrath zureicht — den ersten Band nachgeliefert erhalten.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem Unterzeichneten, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 5. Dezember 1832.

Heinr. Ludw. Brönner.
Buchgasse Lit. J. No. 148.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IV. Sitzung. Mittwoch den 28. November 1832.

Auf der Tagesordnung war ein Antrag des Herrn Vizepräsidenten, geh. Raths von Lepel, die Wahl der hiesigen evangel.-lutherischen Pfarrer betr. Derselbe verliest diesen Antrag wie folgt:

„Allgemein ist im ganzen protestantischen Deutschland die Klage über die von Jahr zu Jahr zunehmende Gleichgültigkeit für alle kirchliche Angelegenheiten; so auch in unserer Stadt, insbesondere unter der evangelisch-lutherischen Gemeinde. Mag auch die sogenannte Aufklärung viel hierzu beitragen, ein Hauptgrund liegt sicher darin, daß man die kirchlichen Einrichtungen den politischen Staatseinrichtungen gleich behandelt, und aller Mitwirkung der Kirchenglieder entrückt hat. Je mehr die selbstthätige Wirksamkeit der Kirchenglieder an den öffentlichen Angelegenheiten der Kirche abgeschnitten wurde, um so mehr mußte die Gleichgültigkeit gegen alles Kirchliche, und unmerklich auch gegen die Religion selbst zunehmen. Welche verderbliche Rückwirkung aber die von Generation zu Generation wachsende Irreligiosität auf das Wohl der Staatsangehörigen und der Staaten äussert, darüber liefert die Geschichte unserer Tage die deutlichsten Beweise. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung hat der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand schon mehrmals den Versuch gemacht, der Gemeinde, welche er zu vertreten hat, eine größere Wirksamkeit in ihren kirchlichen Angelegenheiten zu verschaffen. Nur mit Mühe ist es ihm gelungen, die schon in der Ergänzungsakte ausdrücklich zugesagten Attributionen, namentlich die Ernennung der niederen Kirchenoffizianten zu erlangen; das weit wesentlichere Recht der freien Wahl der Seelsorger hat derselbe im Jahr 1823 vergebens für die evangelisch-lutherische Gemeinde in Anspruch genommen, und deßhalb im Jahr 1828, so wie ganz neuerlich sich mit einer Reservation begnügt. Gleichwohl spricht sich der Wunsch, in den Genuß dieses Rechtes zu gelangen, in der Gemeinde mit jedem Tage lauter und dringender aus, und dieses ist die

Digitized by Google

Veranlassung, weshalb ich in gegenwärtiger Versammlung den Gegenstand zur Sprache bringe. — Daß in den ersten Zeiten des Christenthums die Gemeinden sich ihre Bischöffe, Priester und Diakonen selbst wählten, ist eine historische Thatsache, welche eben so wenig in Zweifel gezogen werden kann, als daß nach der Reformation die evangelischen Gemeinden dieses Recht, welches ihnen im Laufe der Zeiten während der päbstlichen Hierarchie nach und nach aus den Händen gewunden worden war, reklamirten, und zum Theil wirklich ausübten. Weil jedoch dieselben des Schutzes der Staatsregierung, oder, wie man damals zu sagen pflegte, der Obrigkeit, bedurften, so überkam diese fast in allen protestantischen Staaten das Episkopat und Patronat über die evangelische Kirche. Auf diese Weise wurde auch in unserer Vaterstadt von der evangelischen Bürgerschaft ihrer evangelischen Obrigkeit das innere wie das äussere Kirchenregiment überlassen, und ich bin weit entfernt den fast dreihundertjährigen Besitzstand bestreiten zu wollen, welchen Hoher Senat für sich anführt. Allein ob nicht bei Abfassung der Konstitutions-Ergänzungsakte unter ganz veränderten Umständen eine Aenderung in der Kirchenverfassung hätte gemacht werden sollen? das ist eine andere Frage.

Der rein lutherische Senat übte während der Reichsverfassung neben der Oberaufsicht, welche ihm als der oberen Staats- und Verwaltungsbehörde zukam, in seiner Eigenschaft als Vorstand und Delegirter der rein lutherischen Bürgerschaft, auch das innere Kirchenregiment aus; von dem Augenblicke aber, wo er aufhörte, rein lutherisch zu seyn, hätte billig auch diese Delegation erlöschen, und der lutherischen Gemeinde die Regulirung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten zurückgegeben werden sollen. Daß dieses damals nicht geschah, daß ohngeachtet es am Schlusse des Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte heißt:

> „Jede Gemeinde der drei christlichen Konfessionen besorgt abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanktion des Staats ihre religiösen, kirchlichen Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten"

doch im Art. 36. zu Besorgung dieser so eben der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten das evangelisch-lutherische Konsistorium hergestellt wurde, welches durchaus nicht von der Gemeinde, sondern lediglich vom Senate ernannt wird, ist eine Anomalie, welche wohl vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die lutherische Gemeinde, als solche, damals eigentlich gar keine Repräsentanten hatte, welche ihr Interesse verfechten konnten. Warum sollte aber nicht noch jetzt dasjenige, was man als zweckmäßig und billig erkannt, nachträglich geschehen? Das Oberaufsichtsrecht, das jus circa sacra kommt Hohem Senate in seiner ganzen Ausdehnung zu, deswegen müssen alle Beschlüsse, alle Anordnungen der evangelischen, wie der katholischen Kirche ihm zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt werden, er hat darüber zu wachen, daß keine kirchliche Gemeinde einen Staat im Staate bilde. Die Wahl der Seelsorger ist aber in diesem Oberaufsichtsrechte nicht begründet, ihm geschieht also kein Eintrag, wenn die Wahl der Seelsorger der Gemeinde zurückgegeben wird. Die Fiktion von einem obersten Episkopat paßt nur auf die Regenten der monarchischen Staaten, und auch dieses sogar begreift nicht das Recht, die Seelsorger zu benennen, in sich. Aus einem Patronatrechte wird Hoher Senat das Recht, die evangelisch-lutherischen Pfarrer zu ernennen, nicht herleiten wollen, da nicht er, sondern die Bürgerschaft die Kirchen fundirt und dotirt hat. Wirklich nur als kirchlicher Gemeindevorstand übte er, theils unmittelbar, theils mittelbar durch seine subdelegirte Behörde, das Konsistorium, die Pfarrwahl aus. So wie er aber von dem Augenblick an, wo er rein lutherisch zu seyn aufhörte, auch nicht mehr der kirchliche Vorstand der evangelisch-lutherischen Gemeinde seyn konnte, so scheint er auch auf die Pfarrwahl kein gegründetes Recht mehr zu haben, und ich vertraue dem Rechtsgefühl sämmtlicher verehrlicher Mitglieder desselben, daß sie von der Ausübung eines Rechts abstrahiren werden, welches lediglich auf einen Besitzstand gegründet ist, den der Senat in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht für sich anzusprechen vermag.

Es ist wahrlich nicht Neuerungssucht, nicht neidisches Bestreben, die Rechte Hohen Senates und des ehrwürdigen Konsistoriums zu beeinträchtigen, sondern die innigste Ueberzeugung von der wohlthätigen Wirkung, welche das Recht der Pfarrwahl auf die evangelisch-lutherische Gemeinde und mittelbar dadurch auf unsere Vaterstadt im Allgemeinen haben würde, welche mich zu dem Antrage veranlaßt:

> „daß der evangelisch-lutherischen Gemeinde, sey es durch authentische Interpretation des Art. 35. der Ergänzungsakte, oder durch ein verfassungsmäßig abgefaßtes Gesetz, das Recht, ihre Seelsorger zu wählen, zurückgegeben werde"

und diese Hochansehnliche Versammlung, die Zulässigkeit des Antrags erkennend, denselben an Hohen Senat zur gefälligen Rückäußerung mittheilen möge."

Bei dem Präsidium hatten sich noch mehrere Redner einschreiben lassen, nämlich die Herrn Dr. jur. Böhmer jun., Joh. Just. Finger, Herr Pfarrer Becker, Herr Eduard Meyer und Herr J. J. Roth, deren, den vorstehenden Antrag unterstützende Vorträge und resp. Abstimmungen wir in dem nächsten Blatte mittheilen werden.

Berichtigung.

In dem mit der Ueberschrift „Nützliche Anwendung" versehenen Aufsatze in Nr. 34. der diesjährigen Jahrbücher kommt unter andern die Stelle vor: „Was ihn aber" (den Handwerksmann) „in seinen Ausgaben gegenwärtig am härtsten drückt, und sein Emporkommen zurück hält, das ist der sehr theuere Unterricht der Kinder."

Eine vergleichende Uebersicht des Schulgeldes, das vor Errichtung der jetzigen Volksschulen bezahlt wurde, und das gegenwärtig entrichtet wird, mag zeigen, in wie fern in dieser Hinsicht ein Grund, der das Emporkommen des Handwerksmannes zurück hält, vorhanden ist.

1. Ein Kind, das eine der ehemaligen Quartierschulen

Digitized by Google

besuchte, und Unterricht im Lesen, Rechnen, Schreiben und Christenthum erhielt, bezahlte:

a) für Schulgeld quartaliter 2 fl. 6 kr.	pr. Jahr	8 fl.	24 kr.
b) für die sogenannte Meßschule, wofür messentlich eine Vergütung von 30 kr. stipulirt war	„ „	1 „	— „
c) für Holzgeld	„ „	— „	30 „
d) für Federn, wofür die Eltern für jedes Kind doch mindestens zu verausgaben hatten	„ „	— „	30 „
Das jährliche Schulgeld für einen Knaben betrug demnach	„ „	10 „	24 „
Die Mädchen, welche auch noch Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhielten, mußten ausserdem entrichten:			
a) für Nähschulgeld . . .	„ „	8 „	— „
b) für Holzgeld	„ „	— „	30 „
Das jährliche Schulgeld für ein Mädchen betrug demnach . . .	„ „	18 „	54 „

II. Ein Kind, das eine der jetzigen Volksschulen besucht, und nicht nur im Lesen, Rechnen, Schreiben und Christenthum, sondern auch, weil man, zum Wohle der Staaten, erkannt hat, daß nicht nur die durch Geburt und äußere Verhältnisse begünstigten Menschen, sondern Alle gleiche Rechte an Menschenbildung haben, in deutscher Sprache, Formenlehre, Geschichte, Naturlehre, Erd- und Naturbeschreibung ꝛc. Unterricht empfängt, bezahlt:

a) für Schulgeld (incl. des Holzgeldes)	pr. Jahr	10 fl.	— kr.
b) für Federn, Tinte ꝛc. . .	„ „	— „	48 „
Das jährliche Schulgeld für einen Knaben beträgt demnach . . .	„ „	10 „	48 „
Die Mädchen, welche dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten beiwohnen, haben außerdem zu entrichten	„ „	3 „	— „
Das jährliche Schulgeld für ein Mädchen beträgt demnach . . .	„ „	13 „	48 „

Hatte also ein Vater in der Quartierschulenzeit einen Sohn und eine Tochter, so mußte er für Beide an Schulgeld jährlich 29 fl. 18 kr. verausgaben.

Gegenwärtig betragen die jährlichen Unterrichtskosten für einen Sohn und für eine Tochter nur 24 fl. 36 kr.

Wann war nun der Unterricht der Kinder am theuersten?

Daß die sechsjährigen Kinder, welche in den ehemaligen Quartierschulen nur mit den Anfangsgründen des Lesens bekannt gemacht wurden, in der ersten Zeit nur 1 fl. resp. 1 fl. 30 kr. zu bezahlen hatten, verdient wohl Erwähnung, kann aber den Ausschlag nicht geben, weil gewöhnlich nach Ablauf eines Jahres auch schon mit dem Rechnen und Schreiben der Anfang gemacht wurde, und bei dem obigen Kalkul die Neujahrsgeschenke und Lichtergebühren nicht berücksichtigt worden sind, welche ehemals, der Observanz gemäß, zu den unvermeidlichen Ausgaben gehörten, und gegenwärtig gänzlich cessiren.

So viel über diesen Gegenstand, damit nicht die Schulen und ihre Behörden unverdienterweise der Vorwurf treffe, als würde durch sie der Handwerksmann in seinem Emporkommen zurück gehalten.

Uebrigens will Einsender dieser Zeilen nicht in Abrede stellen, daß, da das goldene Zeitalter für die Lehrer dahin ist, das Schulgeld dessenungeachtet ermäßigt werden könnte, wenn man, wie bereits in Nr. 14. der diesjährigen Jahrbücher bemerkt worden ist, die Eltern, deren Kinder die Wohlthat des freien Schulunterrichts genießen, und, nicht selten, misbrauchen, wenn auch nicht das volle Schulgeld, doch einen Theil desselben entrichten lassen wollte.

XL.

Geldmangel und Abhülfe.

Es ist eine auffallende Erscheinung in der handelnden Welt, daß in diesem Augenblicke nur allein auf der Frankfurter Börse ein großer Geldmangel herrscht, so zwar, daß der Disconto auf die seltene Höhe von 6 % getrieben wurde, während auf anderen Handelsplätzen von größerer und niederer Bedeutung dieser Fall nicht eingetreten ist. Auffallend kann man diese Erscheinung um deswillen nennen, weil in der Regel — wenn Geldmangel eintritt — er nicht partiell, sondern allgemein ist, und seinen Grund in Ereignissen von höherer Bedeutung findet.

Furcht vor Krieg, oder schneller Uebergang von diesem zum Frieden sind Ereignisse, die auf die Manipulation des Geldes am direktesten wirken, weil sie gewöhnlich den Spekulationsgeist wecken, und Geldanlagen zur Folge haben, es sey nun in Cerealien, in Kolonial- und anderen Waaren, oder in Staatspapieren. Auch andere Ereignisse, die in der Regel Unheil bringend sind, können einen allgemeinen Geldmangel hervorrufen. Es sind die Störungen und Hemmungen, die der Handel — zuweilen durch Ursachen, die in ihm selbst liegen — erfährt. Wir erinnern an die Epoche von 1826, wo durch die unselige Spekulations- und Aktienwuth, die so zu sagen Alles, was nur irgend ein spekulativer Kopf zu ersinnen, und mit oft nur sophistischen Theorien zu verbrämen wußte, aufnahm, und mit einer Art Raserei verfolgte. London gab damals durch seine Unternehmungen nach Süd-Amerika ein trauriges Beispiel, und jeder Handelsplatz folgte mehr oder weniger diesem Schwindel. Die Folgen waren schnell und zerstörend. Nicht einzelne Häuser fielen, sondern Legionen, und eine allgemeine Stockung führte eine Handelskrisis herbei, wie man sie seit 1799 nicht gesehen hatte. — Alles Vertrauen schien von den europäischen Börsen verschwunden, Jeder war nur bemüht, die eigenen Mittel zu konzentriren, und eben diese Vorsicht, die theilweise vielleicht eben so übertrieben war, wie der frühere Spekulationsschwindel, vermehrte die allgemeine Noth. Jahrelang spann sich dieses Mistrauen, diese Malaise, die jeden Zweig des Handels ergriffen hatte, fort, und noch sind die Folgen jener unglücklichen Epoche nicht ganz vertilgt. Namentlich brachte sie dem Waarenhandel, der doch im

Digitized by Google

Grunde nur indirekt damit in Berührung war, tiefe Wunden bei, denn die allgemeine Stockung der Geschäfte brachte ein fortgesetztes Sinken aller Waarenpreise hervor, nöthigte den Kaufmann zu schleunigen, wenn auch ungünstigen, Realisirungen, da der nächste Tag eine noch ungünstigere voraussetzen ließ, und hierdurch bildete sich ein System von Umschlag ohne einen der Natur der Sache angemessenen Nutzen, das sich noch immer fortspinnt, und der Grund der Klage aller Kaufleute über verdienstlose Zeiten ist.

Frankfurts Börse hielt sich in jener Epoche bewundernswürdig gut, und lieferte den Beweis, daß, wenn auch der Effektenhandel an derselben von sehr bedeutendem Umfange war, den Börsenoperationen doch nicht wie an anderen Plätzen der Schwindel, sondern die Vernunft, die Mäßigung und Solidität zur Grundlage dienten. Frankfurt begründete aufs Neue seinen alten Ruhm. Dabei kann natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß auch hier die allgemeine Geldnoth ihren Einfluß ausübte, und große Verlegenheiten, wahrscheinlich großes Unglück entstanden seyn würde, hätte man sich nicht zur Emittirung von Rechenei-Scheinen entschlossen, die schnell ihren wohlthätigen Einfluß kund gaben, Vertrauen und Umsatz wieder herstellten, und so eine für andere Plätze niederschlagende Epoche ohne Nachtheil an Frankfurt vorüberführten.

Manche gewichtige Stimmen hatten sich allerdings gegen die Kreirung jener Rechenei-Scheine erhoben, allein sie mußten verstummen vor den günstigen und glänzenden Resultaten, die so klar vor Augen lagen.

Nicht außer Acht dürfen wir hierbei lassen, daß jene Rechenei-Scheine nicht eine Emittirung von Papiergeld waren, sondern nur gegen Deponirung von geprägtem und ungeprägtem Gold und Silber in niedrigem Anschlag ausgegeben, und in einem vorausbestimmten Zeitpunkt gegen jenes Depositi wieder ausgewechselt wurden.

Kein Vorwurf, auch nicht der leiseste, kann demnach diese Operation treffen; man war im Gegentheil von ihrer allgemeinen Nützlichkeit so überzeugt, daß sie bei ähnlichen, wiewohl minder wichtigen Momenten im Jahr 1830 zum zweiten Mal ins Leben trat.

Auch jetzt — so hören wir — soll in dieser Hinsicht ein neuer Antrag bei Hohem Senate von Seiten der Handelskammer eingereicht worden seyn, und unvorgreiflich dessen, was darüber beschlossen werden mag, ist nicht zu zweifeln, daß eine bereits bewährte Maßregel sich abermals wohlthätig erweisen wird.

Allein ist diese, doch immer nur temporäre Maßregel auch genügend, dem Grund des Uebels für alle Zeiten abzuhelfen?

Dieses ist unbedingt die Frage, auf welche es ankommt, und die näher zu beleuchten der Zweck dieser Zeilen ist. Wenn oben nachgewiesen worden ist, daß schon zu zwei verschiedenen Epochen die Kreirung von Rechenei-Scheinen gegen Hinterlegung von edeln Metallen, hauptsächlich und beinahe ausschließlich von gemünzten Gold- und Silbersorten Statt hatte, wenn ferner nicht verkannt werden kann, daß der jetzt nur hier allein herrschende Geldmangel nicht aus Mangel an metallener Valuta, sondern einzig und allein aus Mangel an hier als Wechselzahlung kursirenden Münzsorten entstanden ist, so wird Jedem, dem Kaufmann wie dem Privatmann, die Wahrheit klar werden, daß für den Umfang des Geschäftes nicht hinlängliche Austauschmittel vorhanden sind, und daß bei jedem Ereigniß von Bedeutung, ja bei jeder merkantilischen Spekulation, welche ein größeres Kapital erfordert, oder Baarsendungen nach dem Ausland als vortheilhaft herausstellt, sich schnell ein fühlbarer Geldmangel zeigen muß. Die hieraus für den Handel entstehenden Folgen sind bedeutend. Stockung der Geschäfte im Allgemeinen, Mistrauen, Konzentrirung der Geldmittel zur Deckung der laufenden Engagements und daraus entstehender Zinsenverlust durch unnöthiges Anschwellen der Kassa, namentlich der fremden Münzsorten, die in einem solchen Momente gar nicht zu verwechseln sind u. dgl. m. sind eben so viele wesentliche als zerstörende Nachtheile. Das Bedürfniß, daß diesem wirklichen und unseren hiesigen Handel lähmenden Uebelstande abgeholfen werden muß, fühlt man allgemein, wenigstens da, wo man den Handel in seinen größeren Wirkungen in das Auge faßt, und nicht von engherzigen, zum Theil auf unsere Zeit nicht mehr passenden Prinzipien ausgeht und beharrt. Dem Einwurf, als würde durch vermehrte Umtauschmittel dem Effektenhandel — den Viele mit dem Namen Schwindel bezeichnen zu müssen glauben — Vorschub geleistet, glaubt man von Vornen herein durch die Bemerkung begegnen zu müssen, daß ein Austauschmittel, welches entweder in Silber oder Gold wirklich besteht, oder sich auf ein Depot von edeln Metallen gründet, doch wohl in keinem Falle mit dem Namen Schwindel belegt werden kann. Dabei kann die Bemerkung nicht unberührt bleiben, daß der Besitzer von kursmäßigen Staatspapieren mit kleinem Verlust gegen den Tageskurs sich weit leichter Geld zu machen im Stande ist, als der Banquier, welcher sein Portefeuille voll fremder Valuten hat, ohne im Stande zu seyn, sie verwechseln zu können. Befragen wir den jetzigen Zeitpunkt.

Wie tief sind sämmtliche Wechselkurse gefallen, wie ausgeboten sind sämmtliche fremde Briefe! Und welcher reelle Nachtheil knüpft sich nicht für das Banquiergeschäft hieran? wird man sich nicht von auswärts hüten, Rimessen auf fremde Plätze zum Verkauf hierher zu senden, wo sie so ungünstige Kurse und so schwierige Verwendung finden? Ein vollkommener Stillstand im Wechselgeschäft mußte eintreten, und die Erfahrung warnt zum dritten Male.

Dem Uebel abzuhelfen, bieten sich zwei Mittel dar:

1) die bereits versuchte Kreirung von Rechenei-Scheinen, oder
2) die Tarifirung fremder Münzsorten.

Was dem ersten Punkt entgegensteht, ist hauptsächlich der bisher beobachtete Grundsatz, die Rechenei-Scheine nur auf eine bestimmte kurze Zeit zu emittiren. Um aber gründlich zu helfen, müßten solche auf unbestimmte Zeit ausgegeben werden. Ob dieses als räthlich erscheinen

Digitized by Google

möchte, müssen wir bezweifeln. Die Aufhäufung einer großen Masse von Gold und Silber in einem Augenblick, wie der gegenwärtige, ist höchst gefährlich. Wer soll die Garantie dafür übernehmen? der Staat? Wie kann er es, wie kann den Bürgern aller Stände zugemuthet werden, die Garantie für das Vermögen eines Einzelnen Standes zu übernehmen? Wie kann der Kaufmann die gefährliche Operation wagen, ein bedeutendes Kapital unkursirender Münzsorten durch Rechenei-Scheine flüssig zu machen, wenn er Gefahr laufen kann, seines Depots verlustig zu werden, und dennoch für die empfangenen Rechenei-Scheine tenent bleibt? Diese wenigen Worte werden genügen, das Unzulässige der permanenten Rechenei-Scheine zu beurkunden.

Wir wenden uns lieber zu Nr. 2., der Tarifirung der Münzsorten, um ihr nach unserer vollsten Ueberzeugung das Wort zu reden, als dem einzigen und wahrhaft rechten Mittel dem immer wiederkehrenden Geldmangel abzuhelfen. Diese Tarifirung kann auf zweierlei Arten geschehen, entweder nach dem hier angenommenen 24 Guldenfuß, oder nach dem Werth unseres wirklichen Austauschmittels, der Brabanter Thaler.

Will man nach dem 24 Guldenfuß tarifiren, so kann die Maßregel nur wenig Nutzen bringen. Die zu tarifirenden Geldsorten stehen alsdann im Gegensatz zu dem allgemeinen Verkehr in einem so nachtheiligen Verhältnisse, daß durchaus kein Nutzen für den Handel daraus gezogen werden kann, den abgerechnet, daß der Einzelne sich vielleicht in einem schwierigen Momente durch große Aufopferung vor Fall oder Stockung retten kann. Doch dieser Zweck allein kann bei der Tarifirung nicht zum Grunde gelegt werden. Sie soll und muß dem Handel zum lebenden Prinzip dienen. Wollen wir uns keine Illusion machen, so müssen wir eingestehen, daß das hiesige Vermögen in nichts Anderem, als in Brabanter Kronen zu 2 fl. 42 kr. besteht, denn in dieser Valuta werden alle merkantilischen so wie hypothekarischen Transaktionen regulirt, und es ist eine rein selbstgefällige Täuschung, wenn man sein Vermögen noch immer nach dem 24 fl. Fuße berechnet, der seine Repräsentanten nur in den 20- und 10-Kreuzerstücken findet, die großentheils verschwunden sind, und immer mehr und mehr verschwinden müssen, weil kein Staat feindselig gegen sich selbst handeln, und besseres Geld, wie sein Nachbarstaat, prägen wird. Brabanter Kronen prägte sonst nur Oesterreich, jetzt alle deutsche Staaten.

Nehmen wir nun an, und wir können es der Natur der Sache nach nicht anders, daß der nominelle Werth des Brabanter Thalers unsere Vermögensvaluta geworden ist, so scheint auch durchaus kein haltbarer Grund vorhanden zu seyn, um nicht andere Silbersorten, die ohnehin bereits im Privatleben zu einem höheren Preise Kurs haben, auf gleiche Weise zu tarifiren. Der Brabanter Thaler ist ausgeprägt zu 2 fl. 37 kr. 3 hl. und kursirt zu 2 fl. 42 kr. Nach diesem inneren Gehalt berechnet, würde sich der preußische Thaler auf 1 fl. 44 kr., das 5 Frankenstück auf 2 fl. 20 kr. stellen, und diese sind die beiden Münzsorten, die wir zu diesem Preise zu tarifiren anrathen, wobei es sich von selbst versteht, daß alles Papiergeld und preuß. 4- und 2-Groschenstücke und noch kleinere Münzen ausgeschlossen blieben. — Für eine Tarifirung nach diesem Maßstab sprechen alle Gründe. Dem Geldmangel würde für alle Zeiten abgeholfen, da man sich schnell und von verschiedenen Seiten wechselkursmäßige Münzen verschaffen kann, was bei den jetzigen auf zwei Münzsorten eingeschüchterten Verhältnissen oft ganz unmöglich ist. Der Handel würde die nöthige Erleichterung erhalten, da es doch wirklich in einer Handelsstadt, wie Frankfurt, lächerlich erscheint, wenn der Kaufmann in seinen Operationen dem Geldwechsler unterwürfig gemacht wird, wie es hier der Fall ist. Manche neue Operation würde hervorgerufen, namentlich der Verkehr mit den preußischen Rheinprovinzen wieder hergestellt werden, der hauptsächlich um deswillen verloren ging, weil der hiesige schwankende Kurs des preuß. Geldes keine sichere und bestimmte Vorausberechnung zuließ. Köln hat sich auf Kosten Frankfurts theilweise aus diesem Grunde zum bedeutenden Bankplatz emporgeschwungen.

Verkennen wollen, welche Vortheile dem Handel in seiner größeren Ausdehnung durch die Tarifirung bezeichneter Silbermünzen erwachsen würden, hieße starrsinnig alle merkantilischen Verhältnisse, welche die veränderte Zeit hervorgerufen hat, abläugnen.

Daß der Waarenhändler gezwungen ist, im Großen, wie im Kleinen, den preuß. Thaler zu 105 kr. anzunehmen, ist eine allgemein bekannte Thatsache, und ihm würde bei ohnehin sehr geschmälertem Verdienst die Hoffnung aufblühen, nicht ferner der Willkühr seiner Abnehmer hinsichtlich der Zahlungsweise ausgesetzt zu seyn; wenigstens wüßte er seinen Geldverlust zum Voraus bestimmt zu berechnen, was er bis hierher nicht konnte, und wie oben bereits bemerkt, auf eine höchst störende Weise dem Geschäftskreis des Geldwechslers untergeordnet war.

Daß die in Aussicht genommene Tarifirung dem kleinen täglichen Verkehr nicht schadenbringend seyn kann, ist notorisch, da hier der preuß. Thaler zu 105 kr. allgemeinen Kurs hat.

Es bliebe noch zu untersuchen, welchen Einfluß die Tarifirung auf das Hypothekenwesen haben könnte. Unserer Meinung nach weder einen schädlichen, noch einen günstigen, sondern einen vollkommen gleichgültigen. Ein bestimmtes Gesetz müßte reguliren, daß sämmtliche vor dem Zeitpunkt der Tarifirung gemachten hypothekarischen Anlagen in den gleichen Münzsorten zurückbezahlt werden müßten, in welchen sie gemacht worden sind, nämlich in 20- und 10-Kreuzerstücken oder Brabanter Thalern, während es den Betheiligten von diesem Zeitpunkte an überlassen bliebe, die Münzsorte festzusetzen und in der Hypothek aufzuführen, in welcher die Zahlung zu leisten sey.

Einen Einwurf haben wir öfters gegen die Tarifirung hören müssen. Er gründet sich auf die selbstgefällige Ueberschätzung des Einflusses, den unsere Stadt auf den Münzfuß von Deutschland ausüben müsse. — Wichtig in seinem Handelsverkehr und seinem Kapitalvermögen bedarf Frankfurt einer großen Masse von Austauschmitteln, soll es sich frei in seinen Operationen bewegen, allein auf

Digitized by Google

das Münzsystem von Deutschland kann es, ohne Bergwerke, selbst ohne Münze nicht den mindesten Einfluß ausüben; es muß nothgedrungen dem allgemeinen Strome folgen, und selbst dann, wenn es selbst münzte, könnte es nur in den kursirenden Sorten, z. B. Brabanter Thalern, geschehen, nie aber im reinen 24 fl. Fuß, wollte es nicht absichtlich mit Schaden operiren, und seine geprägten Münzen schnell in andere Münzstätten zum Umschmelzen wandeln sehen.

Gebieten dem einzelnen Geschäftsmann schon Selbsterhaltung und Vorsicht, sich den Zeitverhältnissen nicht zu widersetzen, ihnen auch nicht vorzueilen, sondern langsam und gemäßigt zu folgen, so ist dieses auf einen so kleinen Staat, wie der unserige, gewiß in gleichem Grade anwendbar. Den einmal in der handelnden Welt eingenommenen Standpunkt durch alle Zeitverhältnisse zu behaupten, ist und war die Aufgabe Frankfurts, aber nur durch genaues Beachten alles dessen, was an der Zeit ist und Noth thut, kann es auf gleichem Wege fortfahren, und daß eine Vermehrung der Austauschmitrel jetzt Noth thut, dieses ist das Thema dieser kurzen und flüchtigen Abhandlung. — Möge man begreifen, daß jetzt eine freiwillige Tarifirung *nach dem Werthe, worin einzig und allein das hiesige Vermögen besteht, bestimmt einer späteren, gezwungenen und nachtheiligeren* vorzubeugen vermag.

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Auf *Pelzwaaren* möchte der Nachtheil der Mauthen von weniger Erheblichkeit seyn, da er in feineren Sorten aus amerikanischen und russischen besteht, und der Absatz ordinärer deutscher Peize nach Polen und Rußland geht. Da überdies der Hauptsitz dieses Handels sich immer noch nicht von Leipzig weggewendet hat (was in Bezug auf Zoll in gleichem Verhältniß zu seinen Nachbarn steht, wie Frankfurt), so möchte schon hieraus zu schließen seyn, daß die Betreibung desselben einen Platz, wo Handelsfreiheit ist, erfordere.

Bei der Beurtheilung des Artikels
Taback kommen in Betracht:

1) die Tabacksfabriken hiesiger Stadt;
2) der Handel mit inländischem Blätter-Taback;
3) der mit ausländischem Blätter-Taback;
3) der mit ausländischem fabrizirten Taback.

1) Es befinden sich hier mehrere Tabacksfabriken, von denen ein Theil früherhin ausgedehnte und sehr nützliche Geschäfte machte; die zur Beziehung roher Stoffe treffliche Lage begünstigte diese Industrie, und verschaffte unseren Fabrikaten großen Ruf und vortheilhaften Absatz nach allen Gegenden Deutschlands. Seitdem aber durch die hohen Zölle, welche in den meisten Staaten Deutschlands auf diesen Artikel gelegt wurden, während man die Eingangsabgabe für rohe Waare verhältnißmäßig und niedrig ansetzte, im Darmstädtischen, Preußischen, Baiern und Würtembetg sich ebenfalls Fabriken gründeten, erhielt ihr Absatz solch empfindlichen Stoß, daß sie auf keine andere Weise mit diesen konkurriren konnten, als durch Errichtung von Filial-Fabriken in jenen Ländern, wozu sich dann auch die meisten von ihnen entschlossen.

Das Quantum der jetzigen hiesigen Fabrikation ist im Vergleich mit früheren Zeiten nicht bedeutend zu nennen.

2) Auch der Umsatz von inländischen Blättern oder deutschem geschnittenen Taback hat sich sehr durch die Mauthverhältnisse geändert.

Es bleibt darin hauptsächlich nur noch jener nach Sachsen, wohin bedeutend darin versandt wird, und den wir durch den momentan widerrechtlich erhobenen kurhessischen Transitzoll von 12 Silbgr. per Zentner auch nicht für die Dauer als gestört betrachten können.

3) Auf den Handel mit amerikanischen und anderen fremden Tabacksblättern, Taback in Rollen und Stielen haben die Mauthverhältnisse im Grund keinen Einfluß; unsere vortheilhafte Lage zwischen den beiden Haupttabacksmärkten Bremen und Rotterdam eignet sich ganz zum Zwischenhandel darin, und der Absatz nach dem südlichen und östlichen Deutschland steht uns darin offen.

4) Fremder fabrizirter Taback wurde bis vor einigen Jahren wohl in die Umgegend abgesetzt, doch war dieser Handel nicht von sonderlicher Bedeutung. Mit der Erweiterung der Mauthen hat er aber ganz aufgehört, und aller Debit darin beschränkt sich jetzo auf die hiesige Konsumtion.

Wollen wir nun auch zugeben, daß für unsere Fabriken sowohl als für den Handel mit inländischen Blättern ein Anschluß an den preußischen Zoll einigen Vortheil gewähren würde, so können wir doch solchen nicht als so bedeutend erkennen, um, nebst den etwaigen sonstigen Gründen, für die großen Opfer eine Vergütung zu seyn, die in einem solchen Fall von anderer Seite gebracht werden müßten.

Auch theilen wir die sanguinen Hoffnungen, welche sich vielleicht die Fabrikanten von den Erfolgen eines solchen Anschlusses machen, nicht.

Es sind die Verhältnisse für Tabacksfabrikation jetzo sehr verschieden gegen ehedem. Kaum giebt es eine Branche, in welcher sich stärkere Konkurrenz findet, und der Glaube an Unerreichbarkeit eines Fabrikats, wodurch ihm früher fast ein Monopol geschaffen wurde, ist in unserer neuerungssüchtigen Zeit ganz geschwunden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Sachregister.

Abgabe, Prolongirung derselben (s. Finanzwesen).
Additional- und Salz-Accis, soll, soweit entbehrlich, dem Rechenelamte überwiesen werden. Seite 189.
Aera, die neue, Frankfurts. S. 238.
Alarmgesetz, s. Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe.
Allotrien und mehr noch als das. S. 40.
Anfrage. S. 37. 194.
Anregung. S. 177.
Ansichten. S. 119.
Appellationsgericht, Bedarf. S. 138.
Armenwesen. S. 69. 95. 131. 143.
Audiatur et altera pars. S. 177. 242.
Aufregung, angebliche, und Reaktion in Frankfurt. S. 102.
Austausch von städtischen Gütern, s. Güter.
Auswahl, zur. S. 85.
Authentische Interpretation des Wahlgesetzes. Desfallsiger Antrag des Herrn Dr. Stiebel. S. 287. 295.
Autonomie der hiesigen Stadt. S. 171. 180. 195.

B.

Bauamt, Bedarf. S. 139.
Bedürfnißstand pro 1832. S. 140.
Bemerkungen über die Einkommensteuer. S. 68.
Berichtigung. S. 128. 304.
Besoldungsbedarf, s. Salarien ꝛc.
Besteuerungswesen, über das hiesige. S. 235.
Bettler, fremde, und Vaganten. S. 194.
Bier (auswärts gehendes). Senatsvortrag über die Abgabenerleichterung für dasselbe. S. 145.
Börne's, Ludwig, Tagebuch. S. 112.
Bornheimer Wirthe. S. 4.
Brav. S. 72.
Brunnengeld, s. Wasserleitung.
Bundestag und Gesandtschaften Kostenbetrag dazu. S. 138.
Bürgerrepräsentation. Jubiläum. S. 207.

C.

Chaussée-Deputation. Bedarf. S. 139.
Cholera. S. 110.
Concordat über Censur und Preßfreiheit. S. 74.
Consistorium (lutherisches). Bedarf. S. 139.
Consistorium (reformirtes). Bedarf. S. 139.
Consistorium (vereintes). Bedarf. S. 139.
Criminalamt, s. peinliches Verhöramt. S. 138.
Criminal-Jurisprudenz. (Ein Steckbrief). S. 8.
Curatelamt. Bedarf. S. 138.

D.

Deutscher Handelsverband — Mauthverband. S. 65.
Deutschlands und Englands gegenseitiger Handelsverkehr. S. 20.
Dorfbewohner. Ihre Vorstellung an den Senat wegen Gleichstellung mit den Stadtbürgern. S. 48. 67. 82. 286.
Dorfbewohner. Militärpflicht. Beschluß deshalb. S. 191.
Dorfschaften, Vortrag des Senats, die Erhebung der Staatssteuer auf denselben für das Jahr 1831 betr. und Genehmigung desselben. S. 2.
Dorfschaften, Vortrag des Senats, die Regulirung des Landsteuerwesens betr., wird an eine Kommission verwiesen. S. 2.
Der Kommissionsbericht wird verlesen, die Diskussion eröffnet und Beschluß gefaßt. S. 153—157. 162. 166. 169. 170. 173. 174. 189—191.

E.

Ehebruch, bürgerliche Strafen wegen desselben. S. 204.
Eheliche Errungenschaft. S. 111.
Eherecht, Frankfurter. S. 62.
Eile mit Weile. S. 219.
Einige Betrachtungen ꝛc. von Herrn Apotheker Engelhardt. S. 199.
Einiges Licht. S. 48.
Einkommensteuer. S. 7. 68. 94. 196.
Deren Beibehaltung für die Jahre 1831 und 1832 wird beschlossen. S. 189.
Einrichtung, über die, der englischen Einkommensteuer. S. 196.
Entgegnung. S. 199. flg.
Entscheidungsgründe, Mittheilung der, der von den Universitäten abgefaßten Erkenntnisse und der Urtheile des Ober-Appellationsgerichtes an das Stadtgericht. S. 138. 250.
Erbrecht der milden Stiftungen. S. 118.
Erfreuliche Hoffnung. S. 176.
Erläuterung. S. 64.
Erwiederung, eine, die keine ist. S. 47.

F.

Fassung des Protokolls der gesetzgebenden Versammlung. S. 41. 289.
Feldfrevel. Der Vortrag des Senats, eine neue Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel betr., wird genehmigt. S. 1.
Feuerordnung und Feuerunordnung. S. 255.

Digitized by Google

Finanz-Verordnungen. Vortrag des Senats wegen einstweiliger Beibehaltung der mit dem Jahr 1831 ablaufenden Finanzverordnungen und Genehmigung. S. 129.
Finanzwesen. (Wechselstempel). S. 13.
Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode. Desfallsige Verhandlungen. S. 92. 181—189. 239—241. 247—249. 251.
Flach, Christian (Hr. Pfarrer) wird zum Direktor der Liebfrauenkirche ernannt. S. 16.
Forstamt. Bedarf. S. 139.
Frage an unsere Gesetzgeber. S. 180.
Frankenstein. Acquirirung der von Frankensteinischen Güter und Gefälle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung. S. 146. 197.
Frankfurt und die Mauth. S. 113—118. 121—126.
Frankfurter Eherecht, s. Eherecht.
Freihafenordnung, s. Rheinschifffahrtssachen.
Freisinnige, unsere, und Patrioten. S. 252.
Fristen bei gerichtlichen Handlungen. Antrag des Herrn Dr. Reinganum wegen Abänderung der bestehenden Gesetze hierüber. S. 41. flgg.

G.

Gegen einen Freibeuter. S. 61.
Geldmangel und Abhülfe. S. 305.
Gemeinnützige Thätigkeit. S. 55.
Gerechtigkeit. S. 88.
Geschäftsüberhäufung bei dem Stadtamt, s. Stadtamt.
Gesellenzahl, Beschränkung derselben; desfallsiger Antrag des Herrn Anthes. S. 89.
Rückäußerung des Senats nebst dem Kommissionsbericht und Beschluß. S. 102. 259—266. 277. 281. 283—287. 298. 299.
Gesetzgebender Körper. Bedarf. S. 138.
Gesetzgebender Körper. Eröffnung desselben. S. 1. 282.
Gesetzgebender Körper. Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Bekanntmachung durch den Druck, desfallsige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. S. 1. 9. 40. 72.
Gesetzgebender Körper. Die bisherige Geschäftsordnung wird beibehalten und ein Zusatz beschlossen. S. 1. 73. 289.
Gesetzgebender Körper. Der Antrag des Herrn J. F. Mack, die von den früheren gesetzgebenden Versammlungen für zulässig erachteten Anträge, worauf die Rückäußerungen des Senats noch nicht erfolgt sind betr., wird ad Senat. mit dem Ersuchen der Beförderung derselben verwiesen. S. 104.
Gesetzgebender Körper wird zur Erledigung verschiedener Gegenstände außerordentlicher Weise zusammen berufen. S. 129.
Gesundheitspolizei. S. 120. 143. 192.
Gewerbe, Nothstand derselben, s. Gesellenzahl.
Giftverkauf. Erstes Pfund. S. 30.
Giftverkauf. Zweites Pfund. S. 78. 87.
Glatteis. S. 88.
Glück auf die Reise. S. 238.
Glück der Nachbarn. S. 24.
Großbritannien, Handels- und Schifffahrtsvertrag, s. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Großbritannien.
Grimm, Philipp (Herr), wird zum Direktor an der Liebfrauenkirche ernannt. S. 72.
Gutachten der Handelskammer über die Lage des hiesigen Handels, s. Handelsverhältnisse.
Güter, städtische, der Vortrag des Senats über den Austausch von städtischen Gütern in Carber Terminei gegen Güter und Zehenden des Herrn Bundestaggesandten von Leonhardi in Dörkelweiler Terminei. S. 249.
Gütliche Vereinbarung in Strafsachen. S. 129.

H.

Handelsgericht, desfallsiger Antrag des Herrn Dr. Rapp, s. Rechtspflege.
Handelsverhältnisse hiesiger Stadt. S. 205. 220—230. 243. 253. 256. 300. 308.
Antrag des Herrn Forsboom-Goldner in Betreff der Handelsverhältnisse hiesiger Stadt in Bezug auf das Ausland. S. 97.
Vortrag des Senats, den mitteldeutschen Handelsverein betreffend. S. 98.
Die Eröffnung des Senats wird zur Nachricht mitgetheilt. S. 162.
Handelswege. Links um. S. 15.
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Großbritannien. S. 162. 166. 211—217.
Handwerksverhältnisse, s. Gesellenzahl.
Handwerksmeisters-Wittwen, desfallsiger Antrag des Herrn Major Sebastian de Neufville. S. 92.
Holzgeld und Holzmesser. S. 174.
Hospitalbau, über den neuen. S. 175.

J.

Jahrbücher, die Frankfurter, vertheidigen sich. S. 81.
Kommen in der gesetzgebenden Versammlung zur Sprache. S. 280. 290.
Indirekte Steuern, über, in Bezug auf den preuß.-hessischen Zollverband. S. 19.
Jubiläum der ständigen Bürgerrepräsentation. S. 297.

K.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. S. 302.
Kriegszeugamt, Bedarf, s. Militär.
Kunstverein, der, in Frankfurt. S. 266.

L.

Lädchen auf dem Pfarreisen, deren Abbruch betr. S. 102. 297.
Landamt, Bedarf. S. 139.
Landpolizei, Vereinigung derselben mit der Stadtpolizei, s. Polizeiamt.
Landstenerwesen. S. 22. 67.
Lichter, die alten. S. 199.
Lückenbüßer. S. 251.

M.

Maßregeln wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. S. 2. 140. 141. 267—279.

Digitized by Google

Main-Quai, Fortsetzung desselben, s. Römerberg.
Mauthliteratur. S. 24—30.
Mauthumtriebe. S. 102.
May, Martin, Herr, dessen Schreiben an die Redaktion der Jahrbücher. S. 70.
Medizinalordnung. S. 2. 177. 297.
Meidinger, Herr Dr. Joh., wird Pfarrer zu Niederrad. S. 16.
Meisterswittwen, s. Handwerksmeister.
Militär, Bedarf. S. 139.
Militärpflicht der Dorfbewohner, s. Dorfbewohner.
Mitwirkung, die, Aller zum Guten. S. 96.
Museum. S. 15.

N.

Nachbarliches Wohlwollen. S. 204.
Nachlaßverträge, deren Erfordernisse. S. 233.
Neuburg, J. G., Herr Rathsschreiber Dr. jur., wird zum Rathsglied zweiter Ordnung erwählt. S. 2.
Neue, die, Aera Frankfurts. S. 238.
Neuestes Beispiel der Dreistigkeit ꝛc. S. 67.
Niederursel, Errichtung einer eigenen Pfarrei daselbst. S. 146. 174. 274.
Noch ein Mal S. 262.
Nützliche Anwendung. S. 282.

O.

Ober-Appellationsgericht, Kostenbeitrag dazu. S. 138.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. S. 1. 9. 73.
Oeffentliche Ordnung. S. 12. flg.
Ortschaften, die Frankfurter. S. 286.

P.

Petere licet. S. 48. 67. 83. 286.
Pfarrei in Niederursel, s. Niederursel.
Pfarreisen, Lädchen darauf, s. Lädchen.
Pfarrwahl, Herr Vicepräsident von Lepel stellt den Antrag bei der gesetzgebenden Versammlung, daß dieses Recht der eigenen Pfarrwahl der evangel.-luther. Gemeinde zurückgegeben werden möge. S. 303.
Pfeiffer, Hr. J. Ph., wird Pfarrer in der Stadt. S. 266.
Polen in Frankfurt. S. 2.
Verpflegung der hier durchziehenden polnischen Militärs. S. 151.
Politische Zwecke, Vereine deshalb, s. Vereine.
Polizeiamt, Bedarf. S. 139.
Polizeiamt, Antrag des Herrn Wundarzt Berg auf Vereinigung der Landpolizei mit der Stadtpolizei. S. 2.
Preßfreiheit in städtischen Angelegenheiten. Herrn May's Antrag. S. 2. 17.
Deutsche Preßfreiheit — Frankfurtische Preßfreiheit S. 51. 74.
Prolongirung der Abgaben, s. Finanzwesen.
Protokoll der gesetzgebenden Versammlung, Fassung derselben, öffentliche Bekanntmachung ꝛc., s. gesetzgebender Körper und S. 41. 282.

R.

Rath. Unrath. S. 89.
Rathsstelle, die erledigte, 2r Ordnung wird besetzt. S. 2.
Rechneiamt, Bedarf. S. 139.
Rechtsmittel gegen Straf- und Konfiskationsverfügungen administrativer Behörden. S. 106.
Rechtspflege, Verfahren in Handelssachen, Handelsgericht. S. 32—37. 43—47. 50—152. 176.
Rechtsverfolgung gegen Kurhessen. S. 144. 297.
Reform der Verfassung. S. 170. 177.
Revision der Medizinalordnung, s. Medizinalordnung.
Revüe über die hiesige Stadtwehr. S. 217.
Rheinschifffahrtssachen. Vortrag des Senats, die Anordnung für Streitigkeiten in Rheinschifffahrtssachen und veränderte Redaktion der Freihafenordnung betreffend. S. 145. 151.
Röhrenleitung. S. 139. S. auch Wasserleitung.
Römerberg. Die Vorlegung des Ueberschlagplans wegen Pflästerung und Kanalisirung desselben und wegen Fortsetzung des Mainquais wird gewünscht. S. 139.
Ruhestörung, s. Maßregeln ꝛc.

S.

Salarien- und Besoldungswesen. Verhandlung und Beschluß hierüber. S. 138.
Salubrität. S. 251.
Salzaccis, s. Additionalaccis.
Scheerenschleifer, keine fremden? S. 77.
Schuldentilgungs-Kommission. Der Kommissionsbericht über den Bedürfnißstand derselben wird verlesen und Beschluß gefaßt. S. 140.
Schule, katholische Knaben-Selektenschule, Vortrag des Senats, die Anstellung eines neuen Lehrers an derselben betreffend. S. 162. 297.
Schulen, zeitgemäße Worte über dieselben. S. 197.
Schulwesen. Verhandlungen und Beschluß der gesetzgebenden Versammlung wegen Erhöhung der Gehalte der Schullehrer. S. 139.
Seidenkultur, über die hier einzuführende. S. 160.
Si taceuisses. S. 246.
Soldatenfest, das. S. 74.
Staatssteuern auf den Dorfschaften, s. Dorfschaften.
Stadtamt. Bedarf. S. 138.
Dessen Entstehung und Einrichtung. S. 58.
Stadtamt. Rückäußerung des Senats auf den Antrag des Herrn. Dr. Rapp wegen Vereinfachung des Geschäftsgangs bei dem Stadtamt. S. 56. 146. 157. flg.
Stadtgericht. Bedarf. S. 138.
Städtische Angelegenheiten. Die Einführung der Preßfreiheit für dieselben, s. Preßfreiheit.
Städtischer Patriotismus. S. 58.
Stadtkanäle, deren schädliches Ausdünsten. S. 134. 143. 192. 251.
Stadtwehr. Dienstpflichtigkeit. S. 71. 119.
Stadtwehrordnung. Vortrag des Herrn J. A. Jay, die Veränderung einiger Artikel derselben betr. S. 48.

Digitized by Google

Ständige Bürgerrepräsentation. Jubiläum. S. 207.
Wahl des Herrn H. Hoffmann. S. 254.
Status exigentiae pro 1832. Der Vortrag des Senats hierüber, und über die vergleichende Uebersicht der Verausgabung mit der Bewilligung des Jahres 1830 wird an eine Kommission verwiesen. S. 2.
Der Bericht über die vergleichende Uebersicht wird verlesen und Beschluß gefaßt. S. 105.
Der Kommissionsbericht über den General-Status exigentiae pro 1832 wird verlesen und Beschluß gefaßt. S. 137 flg.
Status exigentiae. Der Vortrag des Senats, die vergleichende Uebersicht der Verausgabung mit der Bewilligung des Jahres 1831 betr., wird an eine Kommission verwiesen. S. 250.
Der Kommissionsbericht wird verlesen und Beschluß gefaßt. S. 279. 280.
Statutarrecht. Ueber eheliche Errungenschaft. S. 111.
Ueber die bürgerlichen Strafen wegen Ehebruchs. S. 204.
Ueber die Erfordernisse eines rechtsverbindlichen Nachlaßvertrags. S. 233.
Steckbrief. S. 8.
Steuerdruck, vorgeblicher, auf den hiesigen Dorfschaften. S. 179.
Steuergesetz für die Dorfschaften. S. 191.
Steuerwesen auf dem Lande, s. Dorfschaften.
Stoff zum Nachdenken und zur Prüfung. S. 237.
Störung der öffentlichen Ruhe, s. Maßregeln.
Straße. Verbindungsstraße von der Friedberger Straße nach dem Klapperfeld wird ausgeführt gewünscht. S. 139.
Straßenpflaster. Verhandlung und Beschluß deshalb. S. 189.
Straßen- und Chausséewesen. S. 265.
Straßenreinigung, die genaue Aufsicht und Sorgfalt hierfür soll dem Polizeiamt empfohlen werden. S. 139.
Suppenanstalt. S. 84.

T.

Thiere, die, sind eine Kreatur Gottes. S. 77.
Thorsperre. S. 23.
Die Thorsperre ohne Sperrbatzen. S. 75.
Regulirung derselben und desfallsige Verhandlung in der gesetzgebenden Versammlung. S. 141. 146—151.
Thut Buße. S. 104.
Toaste. S. 32.
Trifolium francofurtense. S. 108.
Tumultmandat, s. Maßregeln.

V.

Verehelichung fremder Handwerksgesellen mit hiesigen Meisterswittwen; desfallsiger Antrag des Herrn. Seb. de Neufville. S. 92.
Vereine, Gesellschaften und Versammlungen zu politischen Zwecken. S. 103. 167.
Verfassung, die hiesige, betreffend. S. 99. 170. 177.
Vergleichende Uebersicht, s. *Status exigentiae*.
Vogel, Herr A. C., wird Pfarrer zu Bonames. S. 286.
Volksschullehrer, Besoldung derselben, s. Schul- und Studienwesen.
Vollständige Aufklärung. S. 72.
Vorschlag. S. 104.
Vorschulen für kleine Kinder. S. 84. 299.

W.

Wahlablehnung der Herrn Dr. Eder und Mappes und desfallsige Verhandlungen. S. 286 flgg.
Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832. S. 262. 266. 278.
Wahlfreiheit. S. 241.
Warum? S. 136.
Was ist die Folge verletzter Staatsverträge? S. 21.
Wasserleitung. S. 1. 105. 197.
S. noch Röhrenleitung.
Wissenschaftliche Pflege des hiesigen Statutarrechts. S. 72.
Woher? S. 48.
Wohlgemeinte Vorschläge. S. 62.

Z.

Zeichnungsinstitut. S. 9.
Zeitgemäßes. S. 299.
Zeitgemäße Worte über Schulen und Schulgeld. S. 107.
Zoll- und Mauthwesen in Deutschland. S. 230.
Zum Artikel 27. der Konstitutions-Ergänzungsakte. S. 106.
Zunft- und Gewerbsangelegenheiten. S. 126. 135. 143.
Zunftwesen anderer Seits. S. 93. 101.
Zunftzwang, sogenannter. S. 6.
Zur Auswahl. S. 85.
Zu wenig und zu viel. S. 174.
Zweckmäßigste Besteuerungsart in Frankfurt. S. 218.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

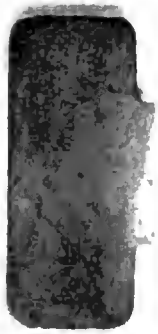

Digitized by Google